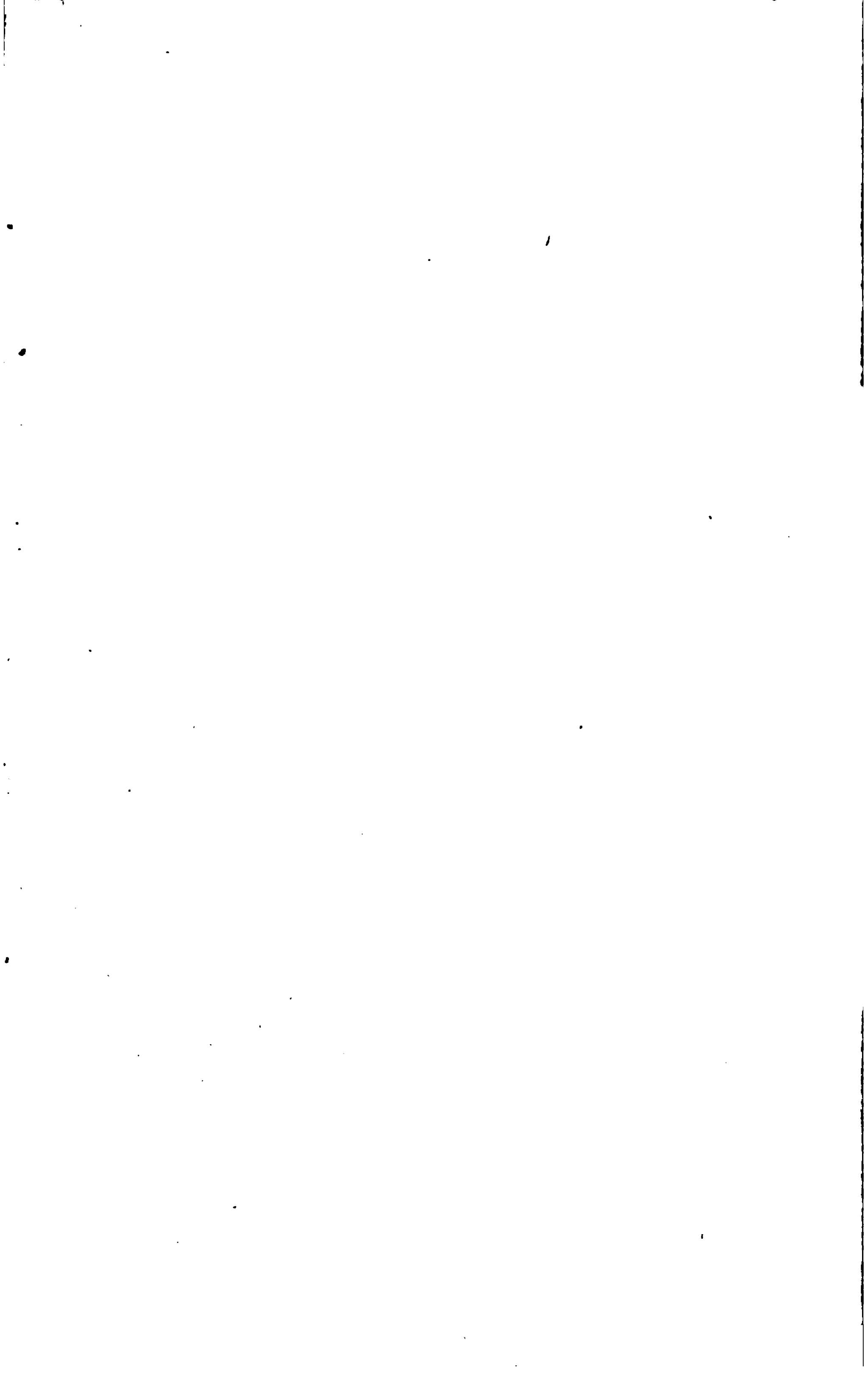
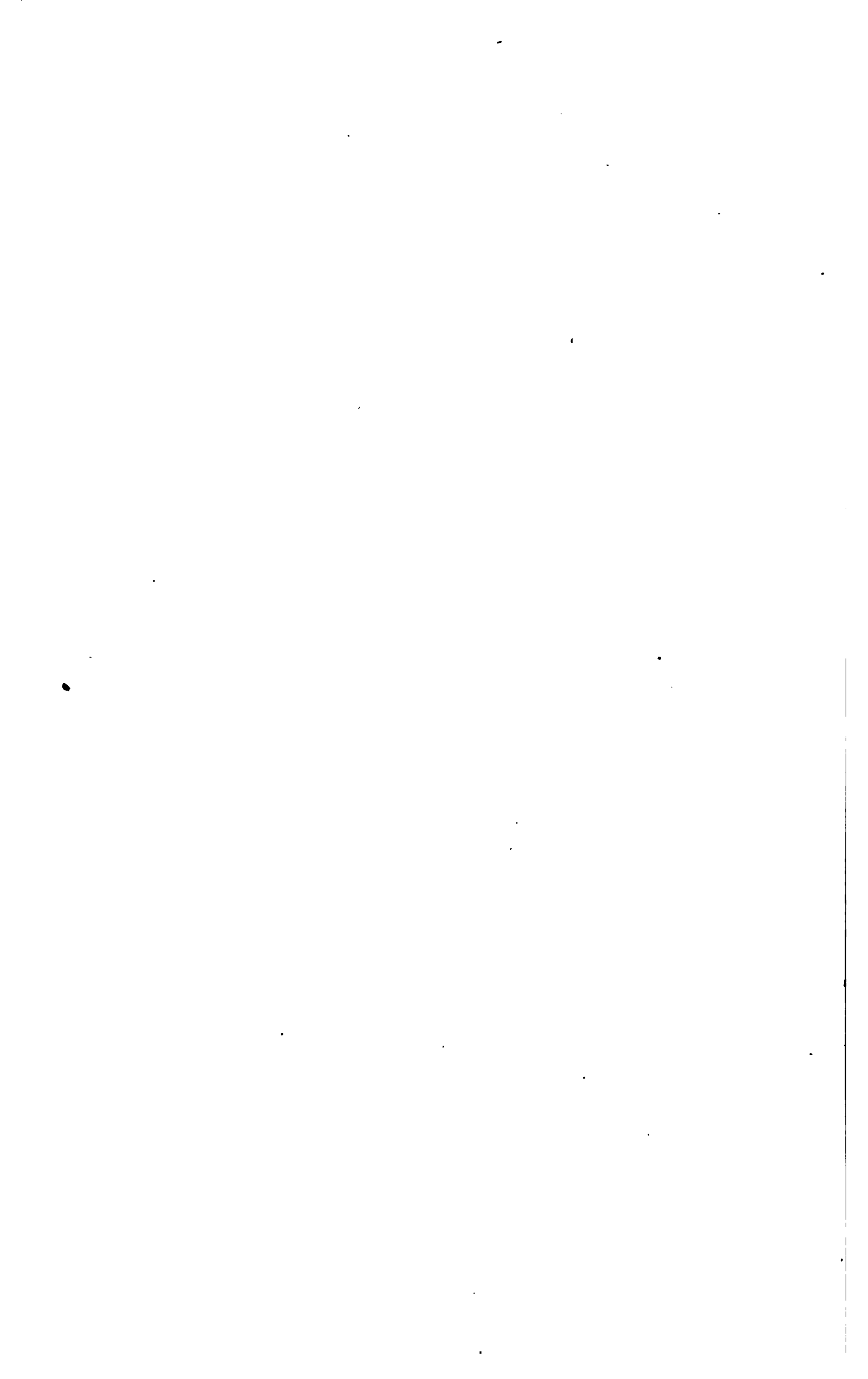








Die

Deutschen Arbeitgeber-Verbände.

Von

Dr. Gerhard Keßler.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

[A]uf der Innenseite des Umschlages wird über die bisher ausgegebene[n]
[u]nd die später erscheinenden Bände 115 II, III, 119, 123 und 125 Aus[kunft]

Von den Schriften des Vereins für Socialpolitik sind bisher erschienen:

Die Bände 1—114 vollständig.

Von

Band 115. **Peters, Schiffahrtsabgaben:** Teil I.

Band 116. **Verhandlungen in Mannheim 1905.**

Band 117. **Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte:** Band I. **Königreich Preußen.** Erster Band.

Band 118. Dasselbe: Band II. **Königreich Preußen.** Zweiter Band.

Band 120. Dasselbe: Band IV, Teil I, II, III, IV und V. **Sachsen, Württemberg, Baden, Bayern und die Hansestädte.**

Band 121. Dasselbe: Band V. **Die Schweiz.**

Band 122. Dasselbe: Band VI. **Österreich.**

Band 124. **Keßler, Die Deutschen Arbeitgeber-Verbände.**

In Vorbereitung befinden sich:

Band 115. **Peters, Schiffahrtsabgaben:** Teil II u. III (Schluß).

Band 119: **Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte:** Band III. **Preußen.** Dritter Band. **Posen.**

Band 123. Dasselbe: Band VII. **England. — Frankreich. — Nordamerika.**

Band 125: **Verhandlungen in Magdeburg 1907.**



Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

---

124. Band.

Die Deutschen Arbeitgeber-Verbände.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Die

Deutschen Arbeitgeber-Verbände.

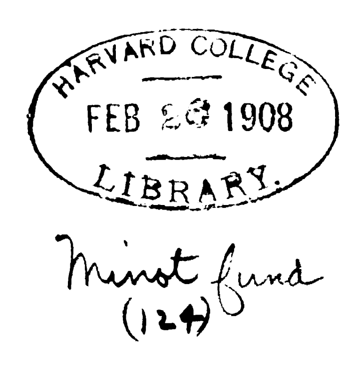
Von

Dr. Gerhard Kessler.

Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.


HARVARD COLLEGE
FEB 1908
LIBRARY.
Minot fund
(124)

Vorwort.

Am 24. September 1905 beschloß der Ausschuß des Vereins für Sozialpolitik, die Arbeitgeberverbände zum Gegenstande einer Untersuchung zu machen und betraute einen Unterausschuß mit der Vorbereitung derselben. Man verhehlte sich dabei nicht, daß eine soziale Erscheinung, die wie die genannte noch in rascher, vielfach stürmischer Entwicklung sich befindet, der sicheren Erfassung des Tatsächlichen mancherlei Schwierigkeiten entgegenstellt. Andererseits aber schien es auch wichtig und wertvoll, diese Entwicklung gerade in dem Zeitabschnitte, in dem sie mit seltener Einheitlichkeit durch die ganze Industrie hin sich vollzieht, einer fortgesetzten wissenschaftlichen Beobachtung zu unterwerfen.

Daraus ergab sich von selbst die Notwendigkeit, von dem seither für die Vereinsuntersuchungen maßgebend gewesenen Enquete-Verfahren abzugehen. Nach diesem pflegte zwecks Aufklärung bestimmter Fragen eine möglichst große Zahl von Sachkundigen aus verschiedenen Orten und Wirtschaftszweigen zur Berichterstattung oder Begutachtung aufgefordert zu werden. Hier galt es, einzelne Beobachter zu finden, welche es übernahmen, das ganze Material über den organisierten Massenkampf um die Arbeitsbedingungen aus der Tages- und Fachpresse sowie aus persönlichen Erkundigungen einen längeren Zeitraum hindurch planmäßig zu sammeln, zu ordnen und zu bearbeiten. Gerade der Umstand, daß die Arbeitgeberverbände als Gegenorganisationen der Gewerkvereine ins Leben traten, und daß die Formen ihres Zusammenschlusses wie die Mittel ihrer Tätigkeit sich in den zahlreichen Zusammenstößen der letzten Jahre sozusagen von selbst der öffentlichen Aufmerksamkeit in ihrer ganzen raschen Entfaltung darboten, ließ eine Arbeit, die sich der Aufhellung ihres Wesens und ihrer sozialen Bedeutung ausschließlich widmete, als wissenschaftlich und praktisch aussichtsvoll erscheinen.

Dem Unterzeichneten gelang es, den Verfasser des vorliegenden Bandes, Herrn Dr. Gerhard Keßler für die Aufgabe zu gewinnen.

Er hat derselben die beiden letzten Jahre vollständig gewidmet, und die Leser werden selbst in der Lage sein, zu beurteilen, wie weit er ihr in vielseitiger und energischer Arbeit gerecht geworden ist.

Außer ihm hat Herr Privatdozent Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin, der aus eigenem Antriebe seit Jahren Material über die Arbeitgeberverbände gesammelt hat, auf Ersuchen des Unterausschusses sich bereit finden lassen, den Gegenstand zu bearbeiten. Er wird voraussichtlich im Laufe des nächsten Jahres in der Lage sein, die Ergebnisse seiner Beobachtungen und Untersuchungen zur Veröffentlichung zu bringen.

Zwischen den beiden Bearbeitern hat eine Verständigung insoweit stattgefunden, als es die Vermeidung von Wiederholungen bei Veröffentlichung urkundlichen Materials erwünscht erscheinen ließ. Im übrigen hat der Vereinsausschuß davon absehen zu sollen geglaubt, ein ausführliches Programm für diese Arbeiten aufzustellen, sondern den Bearbeitern lediglich den Wunsch ausgesprochen, daß die Untersuchungen auf die sozialpolitisch bedeutsamen Momente gerichtet bleiben möchten, ohne jedoch die Einbeziehung anderer Seiten der Organisation und Tätigkeit der Verbände völlig ausschließen zu wollen. Es ist somit jedem Bearbeiter für die individuelle Ausgestaltung des Stoffes der freieste Spielraum gewahrt.

Gelegentlich der letzten Tagung des Vereins in Magdeburg hat der Ausschuß beschlossen, daß jede von beiden Bearbeitungen als selbständiger Band der Vereinsschriften erscheinen soll.

Leipzig, den 14. November 1907.

Karl Bücher.

Vorbemerkungen des Verfassers.

In dem „Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich", das vom Kaiserlichen statistischen Amte herausgegeben wird, trägt einer der Hauptabschnitte die Überschrift „Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer". Sieht man ihn aber durch, so findet man neben Hunderten von interessanten Angaben über die Gewerkschaften auch nicht eine einzige über die Arbeitgeberverbände. Dieses kleine Kuriosum charakterisiert die Schwierigkeit einer wissenschaftlichen Darstellung der deutschen Arbeitgeberverbände aufs' trefflichste: man weiß wohl um die Existenz dieser Organisationen, man sieht viele von ihnen seit Jahren in voller Tätigkeit, aber man vermag sich nur mit großen Mühen sicheres und ausreichendes Material über sie zu verschaffen.

Auch der Verfasser der vorliegenden Arbeit könnte von solchen Mühen berichten. Oft war ihr Ergebnis dürftig und unsicher — und das mag die gewiß an mehr als einer Stelle vorkommenden Irrtümer und Fehler entschuldigen. Oft waren auch alle Mühen umsonst, alle Bitten um Aufklärung und Material vergeblich — und das mag manche unwillkommene Lücke erklären.

Der Stoff dieses Buches ist in zweijähriger Arbeit aus etwa zweihundert Druckschriften und Tausenden von Zeitungsblättern zusammengetragen worden. Der Verfasser hat sich bemüht, nicht ohne Urteil, aber ohne Vorurteil zu schreiben, und er bittet auch den Leser um eine Kritik sine ira et studio.

Den Gegenstand der ersten Kapitel dieses Buches hat der Verfasser schon einmal in gedrängter Kürze in einem Aufsatze behandelt (Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1907, S. 223 ff.); die vorliegende Darstellung ist erheblich eingehender und bringt mehrere Verbesserungen und Berichtigungen. Vor allem hat der Verfasser, einer freundlichen Anregung des Herrn Handelskammersyndikus Dr. Lehmann-Aachen folgend,

die Scheidung der wirtschaftlichen Vereine von den Arbeitgeberverbänden strenger durchzuführen versucht.

Neben mancher Absage hat der Verfasser von beteiligter Seite auch viel freundliche Unterstützung empfangen. Allen Arbeitgeberverbänden, Vorständen und Geschäftsführern, die seine Arbeit durch Übersendung von Drucksachen und durch schriftliche oder mündliche Auskunft förderten, sagt er auch an dieser Stelle seinen verbindlichen Dank.

Besonders herzlicher Dank aber gebührt Herrn Professor Dr. Bücher in Leipzig, der den Verfasser mit Anregung und Rat bei der Abfassung dieses Buches vom ersten Tage an freundlichst unterstützte.

Berlin, im September 1907.

Dr. Gerhard Keßler.

Literatur.

W. Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. Jena 1900.

Dr. S. Tschierschky, Die Organisation der industriellen Interessen in Deutschland. Göttingen 1905.

F. Schomerus, Die freien Interessenverbände für Handel und Industrie und ihr Einfluß auf die Gesetzgebung und Verwaltung, in Schmollers Jahrbuch XXV 2, S. 439 ff. 1901.

Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden Vereine gewerblicher Unternehmer zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen. Zusammengestellt im Reichsamte des Innern. Berlin 1903. (Zitiert: „Verzeichnis“).

Liefmann, Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle). Freiburg 1897.

H. A. Bueck, Der Zentralverband deutscher Industrieller 1876—1901. 3 Bände. Berlin 1902 ff.

H. A. Bueck, Die Organisation der Arbeitgeber. Berlin 1904.

Die Organisation der Arbeitgeber im Deutschen Reich, Reichsarbeitsblatt II 4, S. 309 ff. 1904.

Dr. A. Kuhlo, Auf dem Wege zum „Deutschen Arbeitgeberbund“. München 1904.

W. G. H. Frhr. v. Reiswitz, Gründet Arbeitgeberverbände! 2. Aufl. Berlin 1904.

Dr. G. Stresemann, Der Zusammenschluß der deutschen Arbeitgeber. Heft VI der Veröffentlichungen des Verbandes sächsischer Industrieller. Dresden 1905.

G. Blondel, Comment s'organisent les industriels allemands en vue des ruptures éventuelles du contrat de travail. In: Fédération des industriels et des commerçants français, Bulletin mensuel IV 2, No. 38. Paris 1906.

O. Pientka, Arbeitgeberverbände und Sozialmoralisten. Frankfurt a. M. 1906.

Dr. F. Tänzler, Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände. Berlin 1905.

W. G. H. Frhr. v. Reiswitz, Die Organisation des Unternehmertums im Unterelbe-Bezirk. Hamburg 1906.

G. Kessler, Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Arbeitgeberorganisation, in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Jahrgang 1907, Heft 2, S. 223 ff.

Fr. Zahn, Die Organisation der Prinzipale und Gehilfen im deutschen Buchdruckgewerbe. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 45. Leipzig 1890.

Dr. F. Habersbrunner, Die Lohn-, Arbeits- und Organisationsverhältnisse im deutschen Baugewerbe mit besonderer Berücksichtigung der Arbeitgeberorganisation. Leipzig 1903.

A. Bringmann, Geschichte der deutschen Zimmererbewegung. 2 Bände. Stuttgart 1903/05.

F. Paeplow, Die Organisationen der Maurer Deutschlands 1869—1899. Hamburg 1900.

Dr. A. E. Maier, Der Verband der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands 1869—1900. Leipzig 1901.

Engel, Zum Ausstande der Bergarbeiter im Ruhrbezirk. Berlin 1905.

Dr. M. Fiebelkorn, Der Verband deutscher Tonindustrieller 1897—1906. Berlin 1907.

Dr. H. Lehmann, Die Organisationsbestrebungen im Gebiete der Textilindustrie, ihre Ursachen und ihre Ziele (insbesondere Arbeitgeberverbände). 1904.

R. Ehrenberg, Der Ausstand der Hamburger Hafenarbeiter, in Conrads Jahrbüchern 1897, S. 801 ff.

F. Tönnies, Hafenarbeiter und Seeleute in Hamburg vor dem Streike 1896/97, in Brauns Archiv X, S. 173 ff. 1897.

F. Tönnies, Der Hamburger Streik von 1896/97, in Brauns Archiv X, S. 673 ff. 1897.

Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. 134. 141. 148. 157. 164. 171. 178. („Streiks und Aussperrungen" 1899—1905).

Dr. W. Zimmermann, Aussperrung und Streikverhütung, in Soc. Praxis XIV, Sp. 1305 ff., 1329 ff., 1353 ff. 1905.

Dr. W. Zimmermann, Die Streikversicherung der Arbeitgeber, in Soc. Praxis XIV, Sp. 849 ff., 873 ff. 1905.

Die Streikversicherung der Arbeitgeber im Deutschen Reich, Reichsarbeitsblatt IV 4, S. 343 ff. 1906.

Der Boykottschutz im deutschen Braugewerbe, Reichsarbeitsblatt IV 1, S. 45 ff. 1906.

Der Stand der gemeinnützigen Arbeitsvermittlung öffentlicher und privater Verbände im Deutschen Reich („Die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich", Teil II). Bearbeitet im Kaiserlichen statistischen Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1906.

E. Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland. Leipzig 1904.

O. Weigert, Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen. Berlin 1899.

Bericht über die Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig am 5. September 1898. Hamburg 1898.

M. Sering, Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Band 46. Leipzig 1890.

Bund vaterländischer Arbeitervereine, Bericht über die erste Hauptversammlung des Bundes, abgehalten zu Hamburg am 19. und 20. Mai 1907. Berlin 1907.

Ph. Lotmar, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, in Brauns Archiv XV, S. 1 ff. 1900.

F. Imle, Gewerbliche Friedensdokumente. Jena 1905.

Dr. F. Imle, Die Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Deutschland. Jena 1907.

E. Schwarz, Nützen oder schaden Tarifgemeinschaften dem Gewerbe? (unter besonderer Berücksichtigung der im deutschen Schneidergewerbe gemachten Erfahrungen) München 1906.

Dr. Hüglin, Der Tarifvertrag zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Stuttgart 1906.

F. Schmelzer, Tarifgemeinschaften, ihre wirtschaftliche, sozialpolitische und juristische Bedeutung mit besonderer Berücksichtigung des Arbeitgeberstandpunktes. Leipzig 1906.

Der Tarifvertrag im Deutschen Reich, 3 Bände („Beiträge zur Arbeiterstatistik" Band III—V). Bearbeitet im Kaiserlichen statistischen Amt. Berlin 1906.

Leist, Die Strafgewalt moderner Vereine, in Schmollers Jahrbuch XXVI 1, S. 67 ff. 1902.

Dr. Th. Löwenfeld, Koalitionsrecht und Strafrecht, in Brauns Archiv XIV, S. 471 ff. 1899.

Dr. W. Zimmermann, Rechtsprechung gegenüber Verrufserklärungen in sozialen und wirtschaftlichen Interessenkämpfen, in Soc. Praxis XVI, Sp. 1081 ff. 1907.

Zeitschriften: „Sociale Praxis", „Reichsarbeitsblatt", „Arbeitsmarkt", „Volkswirtschaftliche Blätter", „Deutsche Arbeitgeberzeitung".

Tageszeitungen: „Kölnische Zeitung", „Frankfurter Zeitung", „Rheinisch-westfälische Zeitung", „Post", „Reich", „Berliner Volkszeitung", „Vorwärts" u. a. m.

Jahresberichte wurden dem Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellt vom Bayerischen Industriellenverbande (1905/06), Verband deutscher Tonindustrieller (1906), Verein deutscher Papierfabrikanten (1901/02 – 1905/06), Bund der Arbeitgeberverbände Berlins und einigen seiner Unterverbände (1906), Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk (1900—1905/06), Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen (1903/05—1906/07), Arbeitgeberverband von Remscheid (1906/07), Arbeitgeberverband Hamburg-Altona (1904 – 1906), Arbeitgeberverband in Flensburg (1898—1906), Allgem. Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen (1906), Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland (1906), Deutschen Buchdruckerverein (1901. 1902. 1905), Verein deutscher Steindruckereibesitzer (1905/06, Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe (1906), Verein der anhaltischen Arbeitgeber (1904—1906).

Hauptversammlungsberichte wurden dem Verfasser zur Verfügung gestellt von der Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände (1903—1906), dem Verbande der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten (1904 und 1906), dem deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe (1899. 1900. 1905. 1906. 1907), dem Bunde norddeutscher Maler- und Lackierermeister (1907), dem Arbeitgeberverbande der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands (1906), dem Arbeitgeberverbande für das Buchdruckgewerbe (1907), dem deutschen Tabakverein (1907).

Satzungen, Arbeitsnachweisstatuten, Tarifverträge, Fachzeitungen und sonstige Drucksachen aller Art wurden dem Verfasser von insgesamt mehr als sechzig Arbeitgeberverbänden zur Verfügung gestellt und sind an den geeigneten Stellen benutzt und zitiert worden, die Satzungen vorwiegend im 5. Kapitel.

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Vorwort. Von Professor Dr. Karl Bücher V
Vorbemerkungen des Verfassers VII
Literatur IX
Inhaltsverzeichnis XII
Inhaltsverzeichnis des Anhangs XV

Erster Teil.

Geschichte und Organisation der Arbeitgeberverbände 1

1. Kapitel. Unternehmervereine und Arbeitgeberverbände 3

Einleitung. Systematische Gliederung der Unternehmervereine. Historische Gruppen: Verkehrsvereine, Schutzzollvereine, Kartelle, Arbeitgeberverbände. Für jeden neuen Zweck eine neue Organisation. Arbeitgeberverbände des Handwerks. Personalunionen in der Leitung, Parallelismus der Verbände. Das Wort „Arbeitgeber". Begriffliche Abgrenzung der Arbeitgeberverbände gegen die Innungen und die wirtschaftlichen Vereine. Die Sozialpolitik der wirtschaftlichen Vereine. Arbeitgeberverband und Gewerkschaft.

2. Kapitel. Geschichte der Arbeitgeberverbände bis zum Crimmitschauer Streik 21

Der deutsche Buchdruckerverein. Der Verein der anhaltischen Arbeitgeber. Anfänge der Arbeitgeberorganisation im Glacéhandschuhmachergewerbe. Die Arbeitgeberverbände der „Gründerjahre". Der Verband der Baugewerkvereine. Organisationsbestrebungen der achtziger Jahre. Die Gründung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller und des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona 1890. Der Gang der Konjunkturwelle und die Entstehung von Arbeitgeberverbänden. Fortschritte der Organisationsbewegung in den Jahren 1890, 1899 und 1900. Die Haltung der Großindustrie. Der Zentralverband deutscher Industrieller und der Bund der Industriellen.

3. Kapitel. Geschichte der Arbeitgeberverbände seit dem Crimmitschauer Streik 47

Der Crimmitschauer Streik. Die Kommission vom 17. Januar 1904. Mobilmachung der Großindustrie. Der Zwiespalt. Gründung der „Hauptstelle" und des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände". Aufgaben und Zusammensetzung der beiden Zentralen. Äußere und innere Fortschritte der Organisationsbewegung.

4. Kapitel. Der gegenwärtige Stand der Arbeitgeberorganisation 55

Einteilung. „Hauptstelle" und „Verein". Die Arbeitgeberverbände und die Presse. Die gemischten Bezirksverbände. Gemischte Ortsverbände. Reichsverbände für einzelne Gewerbe: 1. Berg- und Hüttenwesen. 2. Metalle. 3. Maschinen- und Fahrzeugfabrikation, Instrumentenbau, Uhrenindustrie.

Seite.

4. Chemische Industrie. 5. Steine, Erden und Glas. 6. Häute, Leder, Lederwaren und Kautschuk. 7. Textilindustrie. 8. Bekleidungsindustrie. 9. Papierindustrie und Buchbinderei. 10. Holz-, Flecht- und Schnitzstoffe. 11. Nahrungs- und Genußmittel-Industrie. 12. Polygraphisches Gewerbe. 13. Baugewerbe. 14. Verkehrsgewerbe. 15. Andere Gewerbe. Bemerkungen zum Katalog der Verbände. Gemischte oder Fachorganisationen? Wenig oder gar nicht organisierte Gewerbe.

5. Kapitel. Die innere Organisation der Arbeitgeberverbände 110

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt. Strafen: Verweis; Geldstrafen. Kautionen. Ordnungsstrafen bei den Innungen. Ausschließung. Denunziation Abgefallener an Lieferanten und Kunden. Beiträge: Kopfsteuer, Beiträge nach der Arbeiterzahl, Beiträge nach der Lohnsumme. Eintrittsgeld. Aus den Etats einiger Arbeitgeberverbände. Organe: Vorstand, erweiterter Vorstand, Geschäftsführer, Hauptversammlung. Stimmrecht: gleiches, nach der Arbeiterzahl gestuftes, nach der Lohnsumme gestuftes Stimmrecht.

Zweiter Teil.

Tätigkeit der Arbeitgeberverbände 137

Vorbemerkungen 139

6. Kapitel. Maßnahmen zur Verhütung von Arbeiterbewegungen und Streiks 143

a) Persönliche „Maßregelungen" 143

Die „schwarze Liste". Der koalitionsfeindliche Revers. Entlassungsscheine mit und ohne geheime Kennzeichen. Der unparitätische Arbeitsnachweis. Seine Verbreitung. Die Nachweiskonferenzen. Leistungen einiger unparitätischer Nachweise. Der Zweck der unparitätischen Nachweise. Obligatorische und fakultative Nachweise. Hamburger und Berliner System. Zeugnisse. Strafen. Die Kosten des Nachweises. Wert der unparitätischen Nachweise für die Streikverhütung. Der unparitätische Arbeitsnachweis und die Rechtsprechung. Die Stellung der Arbeitgebernachweise neben den sonstigen Formen des Arbeitsnachweises. Die Innungsnachweise.

b) Sachliche Maßregeln 180

Wohlfahrtseinrichtungen. Gemeinsame Betriebseinrichtungen und Betriebsverbesserungen: einheitliche Arbeitsordnungen, Abmachungen über Arbeitszeit und Lohnhöhe. Beschränkung der Verbandsmitglieder in ihrer Selbständigkeit. „Herr im eigenen Hause."

7. Kapitel. Maßnahmen zur Bekämpfung und Unschädlichmachung der Streiks 191

Anerkennung der Gewerkschaften 192

„Mit wem verhandeln wir?" Stellung zu den Arbeiterausschüssen. Gewerkschaftsfreundliche und gewerkschaftsfeindliche Verbände. Der Standpunkt des Solinger und des Hamburger Arbeitgeberverbandes.

Seite.

Prüfung des Streiks 200
Berechtigte und unberechtigte Streiks. Die Prüfungsinstanzen. Verpflichtung zur Anmeldung auftretender Bewegungen und zur Unterwerfung unter die Verbandsentscheidung. Aus der Praxis der Prüfungsinstanzen. Von vornherein „unberechtigte" Forderungen.

Der Arbeitgeberverband als Vormund seiner Mitglieder 206
Die geltenden Bestimmungen und das Bueckſche Programm von 1904. Bedeutung der Vormundschaft für Lohnkämpfe und Tarifabschlüsse. Ein mißglückter Bevormundungsversuch.

Verbot der Beschäftigung Streikender 213
Namentliche Streiklisten, Entlassungsscheine, Arbeitgebernachweise. Sperre gegen Arbeiter aus Streikorten. Durchführung dieser Maßregeln. Internationale Sperren gegen Streikende.

Beschaffung von Streikbrechern 218
Streikbrechervermittlung durch Arbeitgebernachweise, Inserate, Agenten, Meistersöhne. Fürsorge für die Streikbrecher. Streikbrecher auf Lager. Ausländische Streikbrecher im Hafenbetrieb, im Baugewerbe, im Bergbau. Die slavischen Kolonien im Ruhrbezirk. Die Chinesen des Norddeutschen Lloyds.

Streikarbeit 228
Verbreitungsgebiet. Ablehnung von Streikarbeit durch die Arbeiter. Übertragung von Arbeitskämpfen durch Streikarbeit. Verleihung arbeitswilliger Arbeiter.

Streikklausel 232
Verbreitungsgebiet. Verbindung der Streikklausel mit der „Anständigen-Lohn-Klausel".

Kundenschutzvertrag 238

Aussperrungen 239
Sympathieaussperrung, Programmaussperrung, Strafaussperrung. Generalaussperrung; Unterstützung ausgesperrter Arbeitswilliger. Aussperrung der Organisierten; Aussperrungsreverse. Prozentualaussperrung. Aussperrung nach Altersklassen, A-B-C-Aussperrung. Umwandlung eines Streiks in eine Aussperrung. Der Aussperrungsbeschluß im Arbeitgeberverband. Aussperrungsstatistik. Verbreitung und Erfolge der Aussperrungen.

Materialiensperre 263
Sperre gegen Outsiders und Abgefallene. Absoluter Koalitionszwang. Sperrposten. Verbreitung der Materialiensperre. § 153 der Gewerbeordnung.

Die Arbeitswilligen 272
Streikbrecher und Streikgegner. Fürsorge für die Arbeitswilligen. Die „eingeschriebenen Arbeiter" der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten. Gelbe Gewerkschaften, ihr Ursprung und ihre Verbreitung. Überläufervereine der Arbeitgeber.

Seite.

Streikunterstützung und Streikversicherung 289

Darlehen. Unterstützungen in Notfällen. Geschichte des Streikversicherungsgedankens. Selbständige Streikentschädigungsgesellschaften. Arbeitgeberverbände mit Streikversicherungsinstituten. Rückversicherungsgesellschaften. Organisation und Leistungen der Streikversicherungsinstitute. Verhältnis von Prämie und Entschädigung. Leistungen der Rückversicherung. Boykottentschädigung der Brauereien.

8. Kapitel. **Paritätische Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft** 308

Bedeutung und Rechtsstellung der Tarifverträge. Die wichtigsten Gegner der Tarifverträge und ihre Argumente. Verbreitungsgebiet des Tarifvertrages: polygraphisches Gewerbe, Baugewerbe, Holzindustrie, Schneiderhandwerk, Brauerei. Tarifverträge in anderen Gewerben. Reichstarife und große Bezirkstarife. Einheitliche Ablauftermine für sonst selbständige Tarifverträge. Bündnisse gegen die Tarif-Outsiders. Ausschließlicher Verkehr der Tariftreuen. Ausschließlicher Verbandsverkehr. Der Separatvertrag von 1906 im Buchdruckgewerbe. Paritätische Arbeitsnachweise. Verbreitungsgebiet. Ein paritätischer Nachweis mit Bevorzugung der Organisierten. Ständige Schlichtungskommissionen in Gewerben mit Tarifverträgen, in der Textilindustrie, in der Metallindustrie. Schlußwort.

Anhang.

I. Zweckformulierung einiger Arbeitgeberverbände, die gleichzeitig die wirtschaftlichen Interessen ihres Gewerbes wahrnehmen 351
1. Deutscher Buchdruckerverein 351
2. Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands 352
3. Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland . . 352

II. „Bestimmungen zur Verhütung von Streiks" beim Norddeutschen Baugewerkverein 1873 353

III. Satzungen des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände . . . 354

IV. Satzungen der Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen 358

V. Satzung des Verbandes Berliner Metallindustrieller, e. V. 364

VI. Satzung des Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe 371

VII. Arbeitsordnung der Vereinigung Berliner Lederwaren-Fabrikanten. 378

VIII. Fragekarte des Verbandes von Arbeitgebern der chemischen Industrie Mannheim-Ludwigshafen 379

IX. „Sonderbestimmungen" über Aussperrung und Streikentschädigung bei der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten 381

X. Muster eines Vertrages zwischen Arbeitgeberverbänden und Baumaterialienhändlern 383

Erster Teil.

Geschichte und Organisation der Arbeitgeberverbände.



Erstes Kapitel.

Unternehmervereine und Arbeitgeberverbände.

Der Trieb zur Organisation scheint eine besondere Eigentümlichkeit der Deutschen zu sein. Täglich beeinflussen zahllose freigeschaffene Vereinigungen das politische, kirchliche, geistige und wirtschaftliche Leben Deutschlands in viel stärkerem Maße als das irgend einer andern Nation unseres Kulturkreises. Welche bedeutsamen Rollen spielen z. B. der Nationalverein, die sozialdemokratische Partei, der Zentralverband deutscher Industrieller in unserer jüngsten Geschichte! Jules Huret, der geistvolle Beobachter Deutschlands, hat recht: „Es gibt kein Volk in der Welt, wo der Korpsgeist und die Disziplin größer wären als in Deutschland. Es ist das Land der Syndikate, der Verbände und Vereine." [1] So ist es auch gewiß kein Zufall, daß Männer wie Schulze-Delitzsch und Raiffeisen deutschem Boden entstammten, und daß dank seinen unermüdlich gepflegten Organisationen der kleine deutsche Stamm der Siebenbürger Sachsen durch acht Jahrhunderte hindurch inmitten halbasiatischer Barbarei nicht unterging.

Diese organisatorische Befähigung unseres Stammes hat auch im Verlaufe des letzten Menschenalters ihre alte Lebenskraft bewiesen, als Deutschlands Wirtschaft mit unerwarteter und unerhörter Geschwindigkeit neue Wege beschritt und zu neuen Formen erwuchs. Die Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869, welche die Zeit des Zunftwesens und der Gewerbekonzessionen in Deutschland endgültig abschloß und durch die Gewerbefreiheit dem neuen Wirtschaftsleben weit die Tore öffnete, zerbrach allerdings die uralten Zwangsverbände des deutschen Handwerks, die Innungen; doch sie vernichtete keineswegs die Lust und Kraft zum Zusammenschluß der Gewerbegenossen. Die kurze Spanne Zeit,

[1] Gespräch Hurets mit dem Fürsten Bülow im Juli 1907 auf Norderney. Berl. Tagebl. 22. 7. 1907.

die seitdem verging, hat vielmehr vollauf genügt, um für die reiche Fülle alter und neuer Bedürfnisse der Gewerbetreibenden eine fast unübersehbare Reihe neuer Organisationen zu schaffen, Organisationen, von deren Zwecken man vor vierzig Jahren oft noch nichts ahnte und mit deren Umfang und Kraft keine Zunft früherer Jahrhunderte den Vergleich wagen könnte, Unterstützungsvereine, Genossenschaften, Gewerkschaften, neue Innungen und Innungsverbände, Kartelle, Konventionen und Arbeitgeberverbände — und diese große Organisationsbewegung ist heute längst noch nicht zum Abschluß gekommen.

Freilich, wer ein Freund korrekter Systematik ist, muß im Blick auf die bunte Mannigfaltigkeit dieser Organisationen fast erschrecken. Eben weil kein ordnender Arm von oben in die große Bewegung eingriff, weil allein die Bedürfnisse des wirtschaftlichen Lebens, bald als kleine lokale Beschwerden, bald als Interessen von Millionen diese neuen Vereine schufen, darum möchten sie jeder Kategorie spotten. Unter den Verbänden der deutschen Unternehmer im besonderen, welche Fülle schon der Zahl nach[1] und welcher Formenreichtum vom Zentralverband deutscher Industrieller oder von den großen Kartellen für Kohle und Eisen an bis zu Vereinen nach Art des „Verbandes der Brauereien Stettins", der 1903 als einzigen Zweck angab[2]: „Aufrechterhaltung eines im Jahre 1896 geschlossenen Vertrages, der Kundschaft Eis nicht mehr zu gewähren!" Doch fehlt es natürlich nicht an Gesichtspunkten, unter denen sich diese Massen gruppieren und ordnen lassen. Betrachten wir sie zunächst nach der Form des Zusammenschlusses: Hier die große Schar der freien Vereinigungen aller Art uud aller Gewerbe, dort die Zwangsverbände der Berufsgenossenschaften, die der Staat für die Zwecke der Unfallversicherung schuf, und wieder daneben die Innungen (freie wie Zwangsinnungen), denen der Gesetzgeber in den bekannten Novellen zur Gewerbeordnung Inhalt und Grenzen ihrer Tätigkeit genau zuwies. Als vierte Gruppe wären vielleicht noch die amtlichen Korporationen der Handels- und Handwerkskammern zu nennen. Auch nach dem Umfang der Geschäftstätigkeit könnte man eine Gliederung versuchen und die Vereine mit eigenen geschäftlichen Zwecken (Einkauf, Wirtschaft, Verkauf; vor allem die Kartelle)

[1] Das 1903 vom Reichsamt des Innern herausgegebene „Verzeichnis der im Deutschen Reiche bestehenden Vereine gewerblicher Unternehmer" ist ein Band von 928 Seiten, obwohl es Kartelle, Syndikate, Konventionen, Innungen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gar nicht verzeichnet!

[2] „Verzeichnis" usw. S. 414.

sondern von den *Vereinen zur Betätigung allgemeiner* (wirtschaftlicher, technischer, sozialpolitischer u. ä.) *Interessen.* Es stellt sich aber in der Praxis heraus, daß nicht ganz wenige Vereinigungen diese beiden Aufgaben miteinander zu kombinieren suchen. Wertvoller sind die Unterscheidungen, die Kulemann in seiner „Gewerkschaftsbewegung" vorträgt (S. 517). Die Tätigkeit des gewerblichen Unternehmers, so setzt er auseinander, ist einerseits *anbietend* oder verkaufend, soweit es sich nämlich um die Produkte seiner Unternehmung handelt, andererseits *abnehmend* oder kaufend, soweit es sich um die Beschaffung der für die Produktion erforderlichen Rohstoffe und Hilfskräfte handelt. Dementsprechend läßt sich ein großer Teil der bestehenden Unternehmerverbände gliedern in *Anbietervereine* (Verkaufssyndikate, Kartelle, Konventionen u. ä.) und *Abnehmervereine.* Die Abnehmervereine aber scheiden sich wiederum in zwei Gruppen, erstens *Einkaufsvereine,* die der gemeinsamen Beschaffung von Rohstoffen und unbeseelten Hilfskräften (Maschinen u. ä.) dienen, und zweitens *Arbeitgeberverbände,* die die Beziehungen zu den unentbehrlichen menschlichen Hilfskräften der Produktion regeln sollen.

Doch wie blaß ist dieses durch *systematische* Gliederung mühsam gewonnene Bild, wie viel reicher ist die lebendige Wirklichkeit, und wie viel schärfere Umrisse zeigt ein Blick auf die *historische* Entwicklung der deutschen gewerblichen Unternehmerverbände! Nur eine historische Betrachtung kann diesen Hunderten von Individualitäten wirklich gerecht werden, kann den einheitlichen Grundgedanken erkennen, der die ganze Bewegung vorwärts treibt, kann auch die entscheidende Bedeutung einzelner Persönlichkeiten inmitten des gewaltigen Organisationsgetriebes verständlich machen. Vier Gruppen von freien Unternehmerverbänden sind es, die, unter grundsätzlich verschiedenen Gesichtspunkten entstanden, auf deutschem Boden einander geschichtlich folgen.

Die älteste Gruppe möchte ich die der *Verkehrsvereine* nennen. Sie umfaßt jene schon ziemlich stattliche Schar locker organisierter Verbände, die von den fünfziger bis zum Anfang der siebziger Jahre sich in einzelnen Orten oder Bezirken Deutschlands zusammenfanden, um vor allem durch eine rührige Verkehrspolitik der eben aufstrebenden Großindustrie Wege und Lebensraum zu schaffen. Hierher gehören z. B. die bergbaulichen Vereine von Dortmund (1858), Zwickau (1860), Oberschlesien (1861), Wetzlar (1867), Aachen (1871), weiter zahlreiche „Handelsvereine" z. B. in Heilbronn, Stuttgart, Ulm (1862), Augsburg, Mecklenburg (1868), München (1869), sowie auch der „mittel-

rheinische Fabrikantenverein" (1869) und der weitbekannte „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen" (1871). Natürlich erschöpfte sich, wie ja auch der Name der zuletzt genannten großen Vereinigung bezeugt, die Tätigkeit dieser Organisationen nicht in der Bearbeitung von Schiffahrts-, Münz-, Zoll-, Eisenbahn- und ähnlichen Verkehrsfragen. Auch gemeinsame Interessenvertretung vor den Behörden, Errichtung von Schiedsgerichten, Verfolgung aller möglichen anderen wirtschaftlichen Interessen standen auf dem Programm. Doch ist die Pflege der Verkehrspolitik, soweit ich mir ein Urteil erlauben darf, das hervorragendste Merkmal aller dieser Verbände. Selbstverständlich hörte die Neugründung derartiger Vereinigungen mit dem Anfang der siebziger Jahre nicht auf; es erschien aber damals und zumal nach dem Zusammenbruch der wirtschaftlichen Konjunktur von 1873 neben ihnen eine zweite Gruppe von Verbänden, die ich als Schutzzollvereine bezeichnen möchte, weil die Erhaltung oder auch Erkämpfung schützender Zollschranken vorerst ihr wichtigstes Ziel war. Genannt seien hier der „Verein süddeutscher Baumwollindustrieller" (1870), der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" (1874) und besonders seine „Nordwestliche Gruppe" (1874), auch der „Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln" (1881) und natürlich nicht zuletzt der unermüdliche Vorkämpfer dieser Gruppe, der „Zentralverband deutscher Industrieller" (1876). Das Jahr 1879 brachte der Arbeit dieser Vereine bekanntlich durch den damaligen Zolltarif den ersten und entscheidenden Erfolg. Seitdem haben die Schutzzollvereine sich wie die älteren Verkehrsvereine der Wahrnehmung aller möglichen allgemeinen wirtschaftlichen Interessen zugewandt, so daß man gegenwärtig beide Gruppen, deren Anzahl übrigens noch von Jahr zu Jahr, wenn auch langsam, wächst, unter dem Namen der wirtschaftlichen Vereine zusammenfassen kann. Soweit diese wirtschaftlichen Vereine sich mit Sozialpolitik befassen, wird unten von ihnen noch des weiteren die Rede sein.

Mit dem Übergange Deutschlands zur Schutzzollpolitik war die Existenz der jungen deutschen Großindustrie gegen äußere Feinde einigermaßen gesichert. Es galt für sie jetzt, die Konkurrenz im Innern in geregelte Bahnen zu bringen, eine Aufgabe, die um so näher lag, als die Jahre 1880—1895 ja keineswegs Zeiten besonderer wirtschaftlicher Blüte waren. Hinter den Mauern des Schutzzolles begann daher jetzt die dritte Periode der Organisationsbewegung, begann die deutsche Industrie sich zur Schaffung und Erhaltung guter oder doch leidlicher Preise in Verkaufsverbänden (Kartellen, Syndikaten, Kon-

ventionen) zusammenzuschließen. Von 260 Kartellen, deren Entstehungszeit Liefmann[1] 1896 kannte, waren nur 14 vor dem Jahre 1879, dagegen 210 vor dem Jahre 1890 begründet worden. Noch aber war die Kartellierung der deutschen Industrie keineswegs abgeschlossen, als gegen Ende der achtziger Jahre bereits die Vorläufer der vierten Organisationsgruppe auftauchten, die ersten Arbeitgebervereine, die zur Zeit der Hochkonjunktur von 1898 bis 1900 und wiederum in den letzten Jahren zu gewaltiger Zahl und Macht heranwuchsen. Neuerdings hat diese Gruppe, die sich die Regelung der Arbeiterverhältnisse in unserer Industrie zur Aufgabe gemacht hat, in den Streikentschädigungsgesellschaften noch einen halbselbständigen Seitenschößling getrieben, der seine Blüte erst von der Zukunft erwartet.

Es ist unverkennbar, daß diese ganze Entwicklung von dem Grundsatz beherrscht wird: für jeden neuen Zweck eine neue Organisation. Wohl haben einige ältere Vereinigungen auch später aufgetretene Aufgaben in ihr Programm aufgenommen, im besonderen wirtschaftliche Vereine sich zu Kartellen oder Arbeitgeberverbänden erweitert und umgestaltet[2]. Wohl entstehen, zumal in kleineren Bezirken und Gewerben, bisweilen Vereinigungen, die die Aufgaben der wirtschaftlichen und der Arbeitgebervereine miteinander zu verknüpfen suchen[3]; aber das sind Ausnahmen, und gerade die größten,

[1] Liefmann, Die Unternehmerverbände (Konventionen, Kartelle). Freiburg 1897. S. 144.

[2] Als Beispiele seien genannt der Börsenverein deutscher Buchhändler, der neuerdings zum Kartell über ganz Deutschland geworden ist, der Verband schlesischer Textilindustrieller (gegr. 1878), der sich 1904 zum Arbeitgeberverband umbildete, die Organisationen der deutschen Dachpappenfabrikanten, Kinderwagenfabrikanten, Kakes- und Biskuitfabrikanten und der Weißblech verarbeitenden Industriellen, die den gleichen Schritt 1906 taten.

[3] Z. B. befaßt sich der Verband deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten (gegr. 1890) auch mit Kreditschutz, Pflege des Fachschulwesens, Abwehr amerikanischer Konkurrenz u. a. m.; die Vereine der Arbeitgeber des Töpfergewerbes in den Kreishauptmannschaften Leipzig und Dresden (gegr. 1898 und 1889) setzen auch Minimalverkaufspreise für ihre Mitglieder fest, der Arbeitgeberschutzverband für das Maler-, Anstreicher- und Lackierergewerbe für Köln und Umgegend (gegr. 1906) bezweckt u. a. Regelung des Submissionswesens, die Schutzvereinigung der elektrotechnischen Installationsindustrie von Berlin und Umgegend nennt unter ihren Aufgaben (Satzungen § 2, Ziffer 8) auch „Stellungnahme gegen unberechtigte Forderungen der Elektrizitätswerke" usw. Besonders in den Arbeitgeberverbänden des Handwerks befaßt man sich gern auch mit der Regulierung der Verkaufs- und Lieferungspreise. Der wichtigste Arbeitgeberverband aber, der zugleich als wirtschaft-

rührigsten und lebensfähigsten Organisationen verfolgen meist mit ausgesprochener Einseitigkeit *einen* oder wenige verwandte Zwecke. Dabei kehren naturgemäß dieselben Unternehmungen und Unternehmer häufig im Mitgliederbestande der verschiedenen Organisationsgruppen wieder, und besonders die Führer, Industrielle wie Nationalökonomen, sind in zahlreichen wichtigen Verbänden immer die gleichen Männer. Es wäre irrig, wollte man in diesem Nebeneinander verschiedenartiger Sonderorganisationen eine Zersplitterung der Kräfte sehen, die durch die zahlreichen *Personalunionen in der Leitung* nur zum Teil wieder gutgemacht werde. Schon die Tatsache, daß mit jeder neu auftretenden Aufgabe immer wieder aller Orten und in den mannigfachsten Gewerben neue Vereinigungen entstanden, beweist, daß gute Gründe, nicht Zufall oder Willkür einzelner hier am Werke sind. In der Tat deckt sich eben der Interessentenkreis des einen nur selten mit dem eines anderen Zweckes. Die alten Verkehrsvereine, vielfach aus Angehörigen aller möglichen Gewerbe gebildet, konnten keineswegs in corpore den Schutzzoll in ihr Programm aufnehmen, den die Spinner vielleicht erstrebten, die Weber bekämpften. Noch viel schwieriger wäre es gewesen, etwa einen der großen agitatorischen Schutzzollvereine für Kartellgedanken zu gewinnen. Das Kartell fängt doch in der Regel auf eng beschränktem Gebiete ganz im kleinen und stillen aufzuwachsen an. Die Kartelle ihrerseits wiederum haben für die Arbeiterangelegenheiten ihrer Mitglieder niemals Interesse gezeigt, da sie von vornherein nur die Regelung der Absatzverhältnisse im Auge hatten.

Begreiflicher und weniger schwierig scheint auf den ersten Blick die Erweiterung und Umbildung von wirtschaftlichen Vereinen zu Arbeitgeberverbänden zu sein. Sie ist, wie die oben angeführten Beispiele zeigen, in der Tat gelegentlich durchgeführt worden, doch wohl immer nur in Gewerben geringen Umfanges (so zählte der Verband deutscher Dach-

---

licher Verein tätig ist, ist der *Deutsche Buchdruckerverein* (gegr. 1869), nach dessen Muster, soweit mir bekannt, auch die meisten kleineren Verbände des polygraphischen Gewerbes organisiert sind. Als Beispiele für die Zweckformulierung bei Vereinen dieser Art drucke ich im *Anhang* I die entsprechenden Abschnitte aus den Satzungen des Buchdruckervereins, der *Vereinigung der Schriftgießereibesitzer* (gegr. 1901) und des *Vereins der Glacé- und Weißleder-Industriellen* (gegr. 1887) ab. Besondere Erwähnung verdient an dieser Stelle noch der *Verband deutscher Kachelofenfabrikanten* (gegr. 1903), der wirtschaftliche wie Arbeitgeberinteressen vertritt und obendrein neuerdings eine Preiskonvention für seine Mitglieder schuf, die am 1. Jan. 1907 vorläufig auf ein Jahr in Kraft getreten ist. Dies ist von allen mir bekannt gewordenen Verbänden der vielseitigste.

pappenfabrikanten 1903 in ganz Deutschland 100 Mitglieder) oder auf geographisch beschränktem Gebiete (Verband schles. Textilind. 1903: 57 Mitglieder). Meist erwiesen sich auch die wirtschaftlichen Vereine, als es galt, den anstürmenden Gewerkschaften gegenüber die besonderen Interessen der Arbeitgeberschaft zu vertreten, bald als zu lose organisiert, bald als zu groß, bald als zu klein, kurz als ungeeignet. In einigen Bezirken oder Gewerben war vielleicht nur ein Bruchteil der zu anderen Zwecken organisierten Gewerbetreibenden für einen förmlichen Kampf mit der Arbeiterschaft zu haben [1], oder die Unternehmer glaubten sich auch einzeln ihrer Arbeiterschaft vollauf gewachsen; manche scheuten auch die finanziellen Lasten, welche die neue Aufgabe ihnen naturgemäß aufbürden mußte. Andererseits ist auch der entgegengesetzte Fall nicht selten, daß bereits organisierte Gewerbetreibende einen neuen Verband zur Wahrung der speziellen Arbeitgeberinteressen gründeten in der Hoffnung, für den neuen Zweck auch bisher fernstehende Gewerbegenossen zu gewinnen. So agitierten die Maurer- und Zimmermeister zugunsten der von ihnen ins Leben gerufenen „Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe" sehr lebhaft auch unter den nicht handwerksmäßig ausgebildeten „Bauunternehmern", die von den älteren „Baugewerkenvereinen" mit peinlicher Sorgfalt ferngehalten worden waren.

Die Handwerker übrigens wurden zur Bildung besonderer Arbeitgeberverbände neben den Innungen und Innungsverbänden sozusagen durch das Gesetz selbst gezwungen. Denn da der § 81 a der Gewerbeordnung den Innungen „die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen" zur Pflicht macht, können alle möglichen Maßnahmen der Innung, kann zumal jede aktive Beteiligung an Arbeitskämpfen ihr als unerlaubter Mißbrauch ausgelegt werden, und in der Tat haben die Aufsichtsbehörden bei solchen Gelegenheiten bisweilen die Innung lahmgelegt, gerade wenn sie für die schwerbedrängte Meisterschaft einmal von wirklichem Nutzen zu werden schien. Den Handwerksmeistern bleibt unter diesen Umständen schließlich nur der — besonders in den letzten Jahren vielfach beschrittene — Ausweg, für die Wahrung ihrer Arbeitgeberinteressen sich besondere Arbeitgeberschutzverbände zu gründen, für die nun auf allen Innungs-Versammlungen und -Tagungen ge-

---

[1] So hat im Innungsverband deutscher Baugewerksmeister der Braunschweiger Zimmermeister Nieß jahrelang mit Erfolg die Gründung von Arbeitgeberverbänden bekämpft, da ihnen „alle ethischen Ziele fehlten" (Habersbrunner a. a. O. S. 140 u. sonst).

worben wird, denen die Innungsmeister sehr häufig geschlossen beitreten, ja deren Gründung die Innung selbst zuweilen einstimmig beschließt!

So ist der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe eine Gründung des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister. Beide Verbände benutzen als Organ die Baugewerkszeitung in Berlin, beide stehen von Anfang an unter der Leitung des Baurats und Abg. Felisch. In den Ortsvereinen beider Verbände wiederholt sich dies Verhältnis; z. B. leitet in Leipzig der Baurat und Abg. Enke sowohl die „Freie Innung der Baumeister" wie den „Verband der Bauarbeitgeber in Leipzig und Umgegend", und beide Vereinigungen pflegen ihre Mitgliederversammlungen am selben Tage und im selben Lokale abzuhalten, nur die Innung stets „pünktlich um 1/24 Uhr" und der Arbeitgeberverband um 5 Uhr! In Nimptsch in Schlesien führt die Ortsgruppe des Arbeitgeberbundes sogar den Namen: „Arbeitgeberverband für die vereinigte Maurer-, Zimmer- und Steinmetz-Innung". Ganz ebenso liegen die Verhältnisse im Bäckergewerbe. Der Allgemeine deutsche Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe ist eine Gründung des Zentralverbandes deutscher Bäcker-Innungen „Germania", seine Ortsgruppen werden allerorten von den lokalen Innungen ins Leben gerufen. Seine Bezirksversammlungen haben satzungsgemäß (§ 24) „in der Regel im Anschluß an die Tagungen der Zweigverbände des Zentralverbandes deutscher Bäcker-Innungen" stattzufinden, ebenso die Generalversammlung (Satzungen § 25) „im allgemeinen im Anschluß an den Verbandstag" des Innungsverbandes. Sollte der Arbeitgeberschutzverband einmal aufgelöst werden, so fällt sein Vermögen (nach § 34 der Satzungen) dem Innungsverbande „als uneingeschränktes Eigentum" zu. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß bei Tischlern und Stellmachern, Malern, Glasern, Tapezierern, Buchbindern, Schneidern usw. Innungen und Arbeitgeberverbände in ganz ähnlichem Verhältnis zueinander stehen. Daß die Obermeister der Innungen zugleich die Vorsitzenden der Arbeitgeberverbände sind, ist mir häufig begegnet, ist vielleicht sogar die Regel. Außer beim Baugewerbe und in dem Schutzverbande der Holzindustriellen (der auch Großindustrielle umfaßt) dürfte auch der Mitgliederbestand der beiderseitigen Ortsvereinigungen im wesentlichen identisch sein. Die Innungsmitglieder, so erklärt man ganz offen, treten zu einem Arbeitgeberverband zusammen zur Regelung aller derjenigen gewerblichen Angelegenheiten, „die innerhalb der Innung aus gesetzlichen Gründen nicht genügend behandelt werden

können".[1] Der erste Geschäftsbericht des 1906 begründeten Berliner Arbeitgeberverbandes im Wagenbaugewerbe bemerkt ausdrücklich, daß dieser Verband „unter Mitwirkung der Lackierer-, Sattler-, Schlosser-, Schmiede- und Stellmacher-Innung" „dank des eifrigen Bemühens der Herren Obermeister vorgenannter Innungen" zustande gekommen sei. Doch genug der Einzelheiten; die genannten geben wohl schon einen beachtenswerten Beitrag zur Kritik des geltenden Innungsrechtes.

Die oben angeführten Beobachtungen über die Arbeitgeberverbände des Handwerks boten bereits Gelegenheit zur Anführung einiger Beispiele für die Personalunionen in der Organisationsleitung, die das System der parallelen Verbände naturgemäß mit sich bringt. Diese Personalunionen, die auch in den Vereinigungen der Großindustrie häufig zu finden sind, geben einzelnen befähigten Männern in unserem wirtschaftlichen Leben eine Macht, über deren Umfang sich in weiterer Öffentlichkeit anscheinend nur die Sozialdemokratie klar ist, wenn sie Männer wie Kirdorf und Bueck mit leidenschaftlichem Hasse verfolgt und bekämpft. Zur Illustration sei darauf hingewiesen, daß im Jahre 1901 Geheimrat Kirdorf Vorsitzender des Beirats und des Aufsichtsrats des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats war und gleichzeitig dem geschäftsführenden Ausschusse des Dortmunder bergbaulichen Vereins wie dem Direktorium des Zentralverbandes deutscher Industrieller angehörte. Auch die drei andern Leiter des Beirats für das Kohlensyndikat, die Herren Krabler-Altenessen, Müser-Dortmund und Pieper-Bochum, saßen gleichzeitig im Ausschusse des Bergbauvereins, Müser auch im Aufsichtsrate des Kohlensyndikats. Den Geheimen Komm.-Rat Servaes fand der Verfasser 1908 erwähnt als Vorsitzenden des „Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen" und der „Nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller" sowie als Ausschußmitglied des „Zentralverbandes deutscher Industrieller" (Ber. des Zentr.-Vbds. 95, S. 208 ff.). H. Blohm, in Firma Blohm und Voß, ist gleichzeitig Vorsitzender des „Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona", der „Gruppe deutscher Seeschiffswerften des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller" und des „Verbandes der Eisenindustrie Hamburgs". Komm.-Rat E. Meyer führt den Vorsitz im „Tuch-

---

[1] Erklärung bei der Konstituierung des Arbeitgeberverbandes für das Maler-, Lackierer- und Anstreichergewerbe der Kreishauptmannschaft Leipzig. Leipz. N. Nachr., 13. Sept. 1906, Nr. 253.

fabrikantenverein zu Aachen-Burtscheid", im „Verein deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten" und im „Arbeitgeberverbande der deutschen Textilindustrie". Noch umfangreicher ist nicht selten das Arbeitsgebiet der Generalsekretäre. So führt H. A. Bueck gleichzeitig die Geschäfte des „Zentralverbandes deutscher Industrieller", des „Vereins der Deutschen Zuckerindustrie, Abteilung der Raffinerien" und des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller", leitet auch die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände". Dr. Beumer, den früheren Reichstagsabgeordneten von Duisburg-Mühlheim, fand ich erwähnt als Generalsekretär des „Vereins z. Wahrg. d. gmf. wirtsch. Int. in Rheinland und Westfalen", des „Vereins der Holzindustriellen in Rheinland und Westfalen" des „Zentralverbandes deutscher Holzinteressenten" und der „Nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller". Dr. Kuhlo, der Syndikus des „Bayerischen Industriellenverbandes", führt auch die Geschäfte des „Arbeitgeberverbandes der bayerischen Mühlen" und des „Münchener Arbeitgeberverbandes des Holz-, Kohlen- und Transportgewerbes". Dr. Lehmann, der Syndikus der Aachener Handelskammer, begegnete mir als Geschäftsführer des „Vereins deutscher Nadelfabrikanten", des „Vereins für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk" und des „Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie". Dr. W. Wendlandt in Berlin leitet die Geschäfte des „Bundes der Industriellen", des „Verbandes deutscher Dachpappenfabrikanten" und der „Vereinigung der Weißblech verarbeitenden Industriellen Deutschlands". Dr. Voltz ist Geschäftsführer des „Oberschlesischen berg- und hüttenmännischen Vereins" und der „Östlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller". Dr. Westphal ist Generalsekretär des „Zentralverbandes deutscher Bäcker-Innungen Germania" wie des „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberschutzverbandes für das Bäckergewerbe" usw. usw.[1]

Um auch für das enge Verhältnis der Arbeitgeberverbände zu den entsprechenden wirtschaftlichen Vereinen einige Beispiele zu bieten, so ist u. a. der „Arbeitgeberverband in Köln" eine Gründung (1904) des „Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln", der „Süddeutsche Arbeitgeberverband" eine Gründung (1906) des „Verbandes Süddeutschland des Bundes der Industriellen", der „Verband süddeutscher Textilarbeitgeber" eine Gründung (1904) des „Vereins süddeutscher Baumwollindustrieller", der „Arbeitgeberverband der Textilindustrie zu Forst i. L." eine Gründung (1899) des dortigen „Fabrikantenvereins". Der

[1] Die meisten der obigen Angaben entstammen dem „Verzeichnis" von 1903.

„Verein deutscher Papierfabrikanten" beschloß 1906 die Gründung eines „Arbeitgeberverbandes deutscher Papierfabrikanten" mit dem gleichen Vorsitzenden und gemeinsamer Geschäftsstelle. Im Deutschen Tabakverein, einem wirtschaftlichen Verein, der sich bisher in „Abteilungen" und „Fachverbände" gliederte, entstanden in jüngster Zeit zur Wahrung der Arbeitgeber-Interessen besondere „Bezirksverbände", die zu dem Hauptverein in einem loseren Verhältnis stehen: nur ihre Vorstandsmitglieder müssen nach den neuen Satzungen vom 13. Januar 1907 dem Tabakverein persönlich angehören (§ 21). Diese Bezirksverbände haben am 12. Januar d. J. unter sich ein Kartell verabredet, das im wesentlichen über die Beschäftigung streikender und ausgesperrter Arbeiter sowie über Filialgründungen an Zigarrenfabrikationsorten einheitliche Bestimmungen trifft und sich vermutlich im Laufe der Zeit zu einer festen Organisation auswachsen wird. Der „Deutsche Braunkohlenindustrieverein" hat sich neuerdings einen „Arbeitgeberverband des deutschen Braunkohlenindustrievereins" an die Seite gestellt. Auf das entsprechende Verhältnis zwischen dem „Zentralverband deutscher Industrieller" und der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" werde ich im folgenden noch einzugehen haben. Im Kalibergbau hat das Kalisyndikat neben sich einen „Verein deutscher Kaliinteressen", einen „wirtschaftlichen Verein", der auch Arbeiterangelegenheiten erörtert und der am 14. Dezember 1906 in Magdeburg im Anschluß an die tags zuvor dort stattgehabte Generalversammlung des Syndikats tagte. Die „Nordwestliche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" hielt am 10. August 1906 in Düsseldorf eine gemeinsame Sitzung mit dem wirtschaftlichen Verein für Rheinland und Westfalen ab, und am gleichen Tage und Orte trat ein besonderer „Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" zu einer Beratung zusammen. Man sieht, es liegt System in diesem Parallelismus der Verbände! —

Wurden die Arbeitgeberverbände bisher nur nach ihrem äußeren Verhältnis zu den übrigen Gruppen der deutschen Unternehmerorganisation betrachtet, so soll nunmehr versucht werden, sie gegen die benachbarten Organisationen auch innerlich und grundsätzlich abzugrenzen. Erst dann wird es sich entscheiden, ob der oben theoretisch formulierte Begriff der Verbände auch für die Praxis ausreicht. Zuvor aber noch eine Bemerkung über den Namen unserer Verbände. Sie wurden nach dem Vorgange Kulemanns als Abnehmervereine gewerblicher Unternehmer bezeichnet, die die Beziehungen zu den unentbehr-

lichen menschlichen Hilfskräften der Produktion, d. h. zu der Arbeiterschaft, regeln sollen. Es fällt in dieser Definition sogleich auf, daß der Abnehmer den Namen des Arbeitgebers trägt. Er trägt ihn mit Unrecht. Denn tatsächlich gehört die Ware Arbeit ja nicht dem Unternehmer, sondern dem Arbeiter. Der Arbeiter trägt sie in Gestalt von Körperkraft, Willenskraft und Geschicklichkeit in sich und stellt sie gegen Entgelt dem Unternehmer zur Verfügung. Der Arbeiter ist es, der in Wahrheit „Arbeit gibt", während der Unternehmer die Arbeit annimmt und in seinem Betriebe nach Bedarf verwendet. Worte wie „Arbeitgeber" und „Arbeitgeberverband" im üblichen Sinne sind demnach unlogisch gebildet, lediglich durch irrige Identifizierung der Begriffe „Arbeit" und „Arbeitsgelegenheit", ebenso wie die verwandten Redewendungen „Arbeit suchen, finden, nachweisen", „Recht auf Arbeit". Es ist selbstverständlich unmöglich, derartige Mißbildungen wieder aus der lebendigen Sprache auszutilgen; man muß sich damit begnügen, auf ihre Fehlerhaftigkeit hinzuweisen [1].

Wenden wir uns nunmehr zu der Frage, wie weit der Begriff der Arbeitgeberverbände auszudehnen ist, welche Vereinigungen unter ihn fallen und welche nicht. Die Handelskammern, die höchstens gelegentlich ein sozialpolitisches Gutachten abgeben, und die Berufsgenossenschaften, die lediglich der gesetzmäßigen Unfallversicherung dienen, sind allerdings ohne weiteres auszuscheiden. Schwieriger steht es bei den Innungen und bei zahlreichen wirtschaftlichen Vereinen. Die Innungen sind nicht freie Organisationen, die ihren Aufgabenkreis beliebig weit ziehen dürfen, sondern haben sich an das vom Gesetz ihnen gegebene Programm zu halten. Und dies Programm schreibt ihnen mit peinlich unbestimmten Ausdrücken hinsichtlich ihrer Stellung zur Arbeiterschaft (Gew.-Ordng. § 81 a, 2) vor: „Die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis." Was heißt hier „Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses", was „Fürsorge für den Arbeitsnachweis"? Bekanntlich behaupten die Industriellen und Industriellenverbände jedesmal, wenn sie organisierte Arbeiter „maßregeln" (d. h. wegen ihrer Zugehörigkeit zur Gewerkschaft entlassen), dies Verfahren diene nur der Erhaltung des alten Friedens in den Betrieben.

[1] Eher gelänge vielleicht noch die Ächtung und Ausmerzung des Wortes „Arbeitnehmer", das wohl erst nachträglich als Gegenstück zu „Arbeitgeber" gebildet wurde, ebenso sinnwidrig und obendrein neben „Arbeiter" auch vollständig überflüssig ist.

Selbst wenn man organisierte Arbeiter überhaupt von der Einstellung ausschließt und damit für seinen Betrieb das Koalitionsrecht vollständig aufhebt, geschieht dies nicht selten unter Hinweis auf das „gedeihliche Verhältnis", das auf diese Weise wiederhergestellt werden solle. Auch die Streikversicherung hat der Syndikus des „Verbandes sächsischer Industrieller", Dr. Stresemann, für ein „Instrument des sozialen Friedens" erklärt — nach dieser Auffassung bestände also für die Innungen kaum ein Hindernis für eine Betätigung genau nach dem Muster der freien Arbeitgeberverbände. Und die Fürsorge für den Arbeitsnachweis vollends, die den Innungen vom Gesetz zur Pflicht gemacht wird, ist ja auch eine der Hauptaufgaben der Arbeitgeberverbände, nach Dr. Kuhlo (a. a. O. S. 40) sogar „der Kernpunkt der ganzen Organisation"!

Kein Wunder also, daß die Innungen zunächst, als Streiks und andere Schwierigkeiten von seiten der Gesellenschaft ihnen drohten, ohne weiteres wie Arbeitgeberverbände auftraten und sich auch größeren Arbeitgeberverbänden unbedenklich anschlossen. Doch bald genug griffen die Aufsichtsbehörden ein, gestützt auf den unglücklichen § 81 a, 2 der Gewerbeordnung. Der Bäcker-Innungsverband Germania hatte jahrelang aus offiziellen Beiträgen der Innungen einen Streikabwehrfonds gesammelt — da erklärte 1902 der Berliner Polizeipräsident einen solchen Fonds als Innungseinrichtung für ungesetzlich[1]. Derselbe Innungsverband beschloß 1903 die Einrichtung eines Zentralarbeitsnachweises in Berlin, doch fand das Statut dieses Nachweises keine Genehmigung, weil es den gesetzlichen Anforderungen nicht entspreche, sondern nur dem Zweck der Ausstandsabwehr diene[2]. Dem „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe" gehörten bei der ersten Generalversammlung 1903 in Frankfurt a. M. noch zahlreiche Innungen an — bis ein Erlaß des preußischen Handelsministers an den „Bund deutscher Schneiderinnungen" den Austritt verfügte. „Der Allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe", so schreibt der Minister, „ist seiner Bestimmung nach, wenn es auch in den Statuten nicht klar hervortritt, ein Kampfverein gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer. Seine Bestimmung steht somit im Widerspruche zu § 81 a Ziffer 2 der Gewerbeordnung, wonach die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen Aufgabe der Innungen ist. Hierzu kommt noch, daß den Innungen auch Mitglieder angehören, die

[1] Soc. Pr. XI, Sp. 1244 f.

[2] Arbeitsmarkt VII 20, Sp. 395.

nicht Arbeitgeber sind, und daß es eine Unbilligkeit sein würde, die von ihnen mitaufgebrachten Innungsmittel einem Verbande zuzuwenden, dessen Aufgabe lediglich die Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber bildet."[1] Die nächste Folge dieses Erlasses war natürlich, daß an den betreffenden Orten sogleich Ortsgruppen des Arbeitgeberverbandes begründet wurden, denen die Innungsmitglieder in corpore beitraten. Man begann aber fortan auch anderswo im Handwerk das oben bereits geschilderte System der den Innungen parallel laufenden Arbeitgeberverbände zu entwickeln und sorgfältig auszubauen und hat besonders im Baugewerbe sowie bei den Bäckern, Schneidern und Tischlern darin in kurzer Zeit Erhebliches geleistet. Es ist kaum zweifelhaft, daß diese Form der Doppel-Organisation in naher Zukunft als die normale für das deutsche Handwerk überhaupt wird gelten können.

Allerdings sind die Aufsichtsbehörden nicht überall mit gleicher Strenge gegen die Innungen vorgegangen, wenn diese der bitteren Notwendigkeit nachgebend auch recht einseitig die Interessen der Arbeitgeberschaft wahrnahmen. Ich werde unten bei der Besprechung der Praxis der Arbeitgeberverbände mehr als einmal auch Maßnahmen von Innungen anführen, die — wie z. B. Aussperrungsbeschlüsse — beim besten Willen das „gedeihliche Verhältnis" zwischen Meistern und Gesellen nicht fördern konnten und doch unangefochten blieben. Es sei hier ferner erwähnt, daß der „Verband der Arbeitgeber des Töpfer- und Ofensetzgewerbes Deutschlands" bei seiner Gründung 1906 u. a. eine Anzahl Töpferinnungen umfaßte, der „Verband deutscher Buchbindereibesitzer" satzungsgemäß Innungen als außerordentliche Mitglieder aufnimmt, der „Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands" 1906 sogar beschloß, seine Ortsvereine nach Möglichkeit in Zwangsinnungen umzuwandeln. In Braunschweig schloß sich im Anfang 1907 die Tischlerinnung dem Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe als „förderndes Mitglied" an. Es ist demnach unmöglich, die Innungen gegenwärtig aus der Gruppe der Arbeitgeberverbände völlig auszuschließen. Freilich sind die erklärten Arbeitgeberverbände unter ihnen die Ausnahmen, und zwar nicht etwa genehmigte, sondern höchstens geduldete Ausnahmen. Die Regel ist seit einigen Jahren, daß die Innungsmitglieder nur als Einzelpersonen zu Arbeitgeberverbänden zusammentreten oder in größere Verbände eintreten. Im Hamburger Arbeitgeberverband hat man die gesetzlichen Schwierig-

[1] Soc. Pr. XIV, Sp. 833 f.

keiten damit umgangen, daß die Innungsausschüsse die Mitgliedschaft des Verbandes erwarben, und Freiherr v. Reiswitz empfiehlt dies Verfahren für alle gemischten Lokalvereine („Gründet Arbeitgeberverbände“ S. 42). Im übrigen beweisen diese Um- und Auswege nur, daß unser Innungsgesetz trotz des vielen Rühmens, das man von ihm gemacht hat, einer Lebensfrage des Handwerks gegenüber versagt hat, wenn nicht gar zum schweren Hindernis geworden ist.

Es erübrigt noch eine Besprechung des grundsätzlichen Verhältnisses der freien wirtschaftlichen Vereine zu den Arbeitgeberverbänden. Daß bisweilen wirtschaftliche Vereine sich zu Arbeitgeberverbänden umgestaltet haben, daß manche Arbeitgeberverbände auch die wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder wahrnehmen, wurde bereits erwähnt. Die reinen wirtschaftlichen Vereine aber befassen sich mit Arbeiterangelegenheiten verhältnismäßig selten, in der Regel nur in zwei Fällen, 1. bei Fragen der staatlichen Sozialpolitik und 2. in Sachen der Arbeiterwohlfahrtspflege. Bei sozialpolitischen Fragen pflegt man durch Resolutionen und Denkschriften sich möglichst um Verlangsamung der gesetzgeberischen Schritte zu mühen, die zum Ausbau des Arbeiterschutzes und Arbeiterrechtes getan werden. Äußerungen der Sympathie für die staatliche Sozialpolitik sind selten. Als Beispiel führe ich den „Verein deutscher Papierfabrikanten“ an, der nach den mir freundlichst zur Verfügung gestellten Jahresberichten für 1901 bis 1906 in dieser Zeit aufgetreten ist gegen

die Heraufsetzung des Schutzalters für Jugendliche auf 18 Jahre,
die Begründung der Kaufmannsgerichte,
die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine,
die Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages für weibliche Arbeiter.

In der gegenwärtigen Sozialpolitik der „Konzessionen an die Arbeiter“ sieht der Bericht für 1904/05 (S. 53) „Versuche mit untauglichen Mitteln“. Billigung fand dagegen die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz von 1903 (mit der man allerdings Maßregeln zur Zurückdrängung des sozialdemokratischen Einflusses auf die Verwaltung der Ortskrankenkassen verknüpft zu sehen wünschte), auch die Idee der staatlichen Privatbeamtenversicherung (die Versicherungsgesetzgebung gilt überhaupt als „Höhepunkt“ der Sozialpolitik Deutschlands). Endlich wird das Gesetz über die Kinderarbeit vom 30. März 1903 als „erfreulicher Fortschritt“ bezeichnet (Ber. 03/04, S. 65). Diese Meinungsäußerungen des Papierfabrikantenvereins dürften im allgemeinen für die wirtschaftlichen Vereine typisch sein. So begegneten mir z. B. Proteste gegen den gesetz-

lichen Zehnstundentag für weibliche Arbeiter auch von seiten des „Zentralverbandes deutscher Industrieller", des „Bundes der Industriellen", des Wirtschaftl. Vereins für Rheinland und Westfalen, des „Vereins der Industriellen Pommerns", des „Verbandes deutscher Tonindustrieller", des „Verbandes deutscher Leinenindustrieller", des „Vereins der deutschen Zuckerindustrie", während eine zustimmende Äußerung mir nur von seiten der Textilindustriellen in Mülhausen i. E. bekannt geworden ist („Köln. Ztg." 1906, Nr. 103; „Reich" 1906, Nr. 35). Ähnlich steht es mit den Kundgebungen der wirtschaftlichen Vereine bei Gelegenheit der bekannten Gesetzesvorlage zum Schutze der Arbeitswilligen, der sogenannten „Zuchthausvorlage". Einsam erscholl die Stimme des „Verbandes deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten", der gegen die Vorlage auftrat, während auf der Gegenseite ein voller Chor von Organisationen das Gesetz mit heller Freude begrüßte. Die Wünsche nach einem besseren gesetzlichen Schutz der Arbeitswilligen sind in den Kreisen der wirtschaftlichen Vereine auch heute nicht verstummt. Auf ihren Wortführer, den Zentralverband deutscher Industrieller, und seine Sozialpolitik komme ich unten noch einmal kurz zurück.

Viel geringer als für die allgemeine Arbeitergesetzgebung ist in den wirtschaftlichen Vereinen das Interesse für die besonderen Arbeiterverhältnisse in den eigenen Betrieben. Es ist geradezu überraschend, wie selten in dem „Verzeichnis" von 1903 wirtschaftliche Vereine bei der Darlegung ihrer Zwecke die eigene Arbeiterschaft überhaupt erwähnen. Wo ihrer aber gedacht wird, da geschieht es im Sinne einer patriarchalischen Wohlfahrtspflege, einer menschenfreundlichen Fürsorge der wirtschaftlich Stärkeren für die Schwächeren, ganz anders als in den später zu besprechenden Programmen der Arbeitgeberverbände. Es sei hier angeführt, daß z. B. der „Oberschlesische berg- und hüttenmännische Verein" (gegr. 1861) sich der „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen", dem „Zentralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen", der „Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung" und dem „Verein für Massenverbreitung guter Schriften" angeschlossen hat, und daß die „Industrielle Gesellschaft in Markirch" (Els.), die 1871 entstand, unter anderem sich die Aufgabe setzte, „sich mit der Besserung des Wohlstandes der Arbeiterklasse zu befassen, indem durch Verbreitung des Unterrichts die Liebe zur Arbeit und zur Sparsamkeit gestärkt wird" (Verz. S. 93). Auch die „Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen" oder die „Förderung des Arbeiterwohles" geben einige Vereine unter ihren Zwecken an, z. B. der 1879 gegründete „Deutsche Seiler- und Reepschlägerverband" und der

1881 gegründete „Sommerfelder Fabrikantenverein". Der „Deutsche Photographenverein" von 1876 schuf einen Unterstützungsfonds für Gehilfen, und derselbe Verein wie auch der „Deutsche Papierverein" (gegr. 1879), der „Papierindustrieverein" (gegr. 1879), der „Verein deutscher Buntpapierfabrikanten" (gegr. 1876) u. a. nennen als besondere Aufgabe die „Anerkennung treuer Dienste von Arbeitern und Angestellten durch Verleihung von Diplomen". Die wirtschaftlichen Vereine jüngeren Ursprungs, die bereits in Zeiten lebhafter Arbeiterbewegungen und erfolgreicher gewerkschaftlicher Agitation gegründet wurden, sind über diese Grundgedanken der älteren Vereine nicht hinausgegangen. Der „Verband deutscher Tonindustrieller" z. B., der 1897 entstand, zeichnet seit 1901 die altbewährten Arbeiter seiner Mitglieder durch feierliche Überreichung eines Denkblattes und einer silbernen Denkmünze aus (bis zum 31. Dez. 1906 wurden diese Auszeichnungen 107 Arbeitern auf 52 Werken zuteil), betätigt außerdem sein Interesse für die Wohlfahrt der Ziegeleiarbeiter durch Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnungs- und Kantinenwesens auf Ziegeleien, neuerdings auch durch Verbreitung tragbarer Kochkisten in der Arbeiterschaft u. dergl. mehr. Der „bayerische Industriellenverband" schuf 1906 für seine alten Arbeiter eine silberne und eine vergoldete Verdienstmedaille, die von einem Vertreter der staatlichen Behörden in einem feierlichen Akte überreicht werden. Wie man sieht, ist von irgendwelchen Kampfeszwecken, von der „Abwehr unberechtigter Forderungen" oder auch von der „Schaffung eines guten Einvernehmens" mit der Arbeiterschaft, kurz von den Schlagworten und Aufgaben der Arbeitgeberverbände hier nichts zu finden. Die jüngeren wirtschaftlichen Vereine kümmern sich um die Existenz der Arbeiterbewegungen möglichst wenig und überlassen die Regelung der daraus entstehenden Schwierigkeiten den Arbeitgeberverbänden, die älteren kennen die Arbeiterschaft noch gar nicht als selbständigen und selbstbewußten Faktor der Produktion. Sie setzen vielmehr eine Arbeiterschaft voraus, deren Standesbewußtsein noch schlummert, die noch von keiner politischen oder gewerkschaftlichen Agitation aufgerüttelt ist, die trotz dürftiger Verhältnisse jahraus jahrein friedfertig an ihr Tagewerk geht. Die grundsätzliche Scheidung der meisten wirtschaftlichen Vereine von den Arbeitgeberverbänden ist damit gegeben. Wo aber wirtschaftliche Vereine ausnahmsweise durch gemeinsame Maßnahmen in Sachen des Koalitionsrechtes, durch Errichtung eines Arbeitsnachweises oder sonstwie gelegentlich in den Tätigkeitsbereich der Arbeitgeberverbände hinübergreifen, wird ihrer in der Besprechung der Praxis der Arbeitgeberverbände nach Möglichkeit Erwähnung geschehen.

Die soeben vollzogene grundsätzliche Scheidung zwischen wirtschaftlichen Vereinen und Arbeitgeberverbänden führt uns zu der Erkenntnis, daß die oben vorgetragene, aus theoretischen Erwägungen entstandene Definition der Arbeitgeberverbände für die Praxis noch um ein wesentliches Merkmal bereichert werden muß. Nicht ganz allgemein um die Regelung des Verhältnisses zur Arbeiterschaft handelt es sich für diese Verbände, sondern hauptsächlich, vielfach sogar ausschließlich um Stellungnahme gegenüber der organisierten Arbeiterschaft. Solange die Arbeiter eines Betriebes eine unorganisierte Masse sind, ist auch der einzelne Arbeitgeber ihnen durchaus überlegen. Er bedarf keines Arbeitgeberverbandes, es genügt für ihn, wenn sein wirtschaftlicher Verein ihm gelegentlich in Wohlfahrtsangelegenheiten mit gutem Rat zur Seite steht. Solange also die deutsche Gewerkschaftsbewegung mühsam um ihre Existenz kämpfte — im allgemeinen bis gegen Ende der achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts — gab es in Deutschland kein Bedürfnis nach Arbeitgeberverbänden. Als aber seit dem Ende der achtziger Jahre und besonders nach dem Fortfall des Sozialistengesetzes der große Aufschwung der Gewerkschaftsbewegung einsetzte, als immer eine Flutwelle von Lohnbewegungen und Streiks der anderen folgte, da begann auch die Unternehmerschaft zu besonderen Arbeitgeberverbänden zusammenzutreten — eine natürliche Reaktion auf die Aktion der Gewerkschaften. *Die Gewerkschaft ist überall die primäre, der Arbeitgeberverband die sekundäre Erscheinung.* Die Gewerkschaft greift ihrer Natur nach an, der Arbeitgeberverband wehrt ab (daß gelegentlich das Verhältnis sich umkehrt, ändert an der allgemeinen Richtigkeit dieser Tatsache nichts). Die Gewerkschaft ist in ihrer Jugendzeit vornehmlich Streikverein, der Arbeitgeberverband Antistreikverein. Je früher in einem Gewerbe eine kräftige Gewerkschaft auftritt, um so früher bildet sich auch ein ausgeprägter Arbeitgeberverband. *Der Arbeitgeberverband ist also die Organisation der gewerblichen Unternehmerschaft zur Regelung ihres Verhältnisses zu den organisierten Arbeitern.*

Zweites Kapitel.

Geschichte der Arbeitgeberverbände bis zum Crimmitschauer Streik.

Es wurde am Ende des vorigen Kapitels gesagt, ein Arbeitgeberverband entstehe in einem Gewerbe um so früher, je früher eine kräftige Gewerkschaft in ihm aufträte. Das Musterbeispiel für diesen Satz bietet das deutsche Buchdruckgewerbe. Hier reichen die Organisationsanfänge auf beiden Seiten in das Jahr 1848 zurück. Damals bestand in Breslau sogar bereits ein Tarifvertrag zwischen Prinzipalen und Gehilfen. Im Jahre 1866 wurde die noch heute blühende Gehilfenorganisation, der deutsche Buchdruckerverband, ins Leben gerufen, und 1869 entstand, von vornherein als Gegengewicht gegen die Gehilfengewerkschaft gedacht, auf Prinzipalsseite der „Deutsche Buchdruckerverein". Dieser Verein ist der älteste deutsche Arbeitgeberverband. Zwar hat er jederzeit auch die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder, gegenüber Behörden und Kunden wie auf anderen Gebieten, im Auge gehabt — zur Bestätigung dessen drucke ich im Anhang I die gegenwärtige Formulierung seiner Aufgaben ab —; doch stand im Mittelpunkt seiner Tätigkeit stets die Regelung der Beziehungen zu der Gehilfenschaft. Schon sein Statut vom 14. Mai 1870 nennt als einen der Hauptzwecke die „Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Prinzipalen und Gehilfen unter Heranziehung der letzteren"; es sieht „Schiedsgerichte", „gleichmäßige Tarifbestimmungen" und „Hausordnungen", auch „geschlossenes Vorgehen gegen Übergriffe" vor — kurz, dieser Verein faßte die Arbeiterverhältnisse ganz anders an als alle wirtschaftlichen Vereine, weil er sich eben einer organisierten oder doch in der Organisation begriffenen Gehilfenschaft gegenübersah. Im übrigen ist seine Geschichte mit ihren Einzelheiten bis zur Gegenwart zu beschreiben hier nicht der Ort; man kann sie in den zitierten Schriften

von Zahn und Kulemann (auf die auch die meisten der hier gemachten Angaben zurückgehen) ausführlicher dargestellt finden. Auf die letzten Jahre des Vereins und auf die vorbildliche Tarifpolitik, der er seinen Ruhm verdankt, wird der Verfasser weiter unten zu sprechen kommen. Im übrigen sei bemerkt, daß auch für den Buchdruckerverband wie den Buchdruckerverein trotz ihres verhältnismäßig hohen Alters die eigentliche Blütezeit erst in den neunziger Jahren beginnt. Der Prinzipalsverein im besonderen hat in seinen ersten dreißig Jahren an heftigen inneren Kämpfen gekrankt, die sich auch in erheblichen Schwankungen des Mitgliederbestandes äußerten. Die Mitgliederzahl, die 1869 bei der Gründung 87, 1870 schon 416 betrug, sank nach dem höchsten Stande von 726 im Jahre 1874 langsam bis auf 234 im Jahre 1884; weitere Schwankungen folgten (1886: 1144, 1890: 1325, 1896: 1402, 1898: 962, 1902: 995, 1903: 1100), bis die zehnjährige Zeit gewerblichen Friedens 1896—1906 und die jüngst notwendige Erneuerung des Tarifes auf fünf Jahre zum besten Agitationsmittel für den Verein wurden: am 1. Juni 1904 zählte man 1453, am 10. Juni 1905: 2405 Mitglieder; im Laufe des Jahres 1906 stieg die Mitgliederzahl von 3020 auf 3972 und bis zum 1. Juni 1907 auf 4083, so daß nunmehr in den Betrieben der Prinzipalsorganisation gegen 85 % aller Gehilfen beschäftigt sind und die Zeit nicht mehr fern scheint, wo sämtliche tariftreue Firmen des Gewerbes dem „Deutschen Buchdruckerverein“ angehören. Auch die viel gefeierte Tarifgemeinschaft des Buchdruckergewerbes besteht erst seit 1886 und in unbestritten lebensfähigen Formen vollends erst seit 1896. Ihr waren 1897 erst 1631 Firmen angeschlossen, 1907 dagegen 6254.

Doch noch eins muß betont werden, wenn man den „Deutschen Buchdruckerverein“ als den ersten deutschen Arbeitgeberverband bezeichnet. Der Verein hat in Zeiten des Kampfes so manche der üblichen Verteidigungswaffen des Unternehmertums benutzt, hat die Einstellung Streikender untersagt, auch einmal 2000 Gehilfen ausgesperrt; aber er hat in seinem Statut keinerlei derartige Kampfesmaßregeln festgelegt. Das gegenwärtige Statut redet nur von „Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere durch tatkräftige Mitwirkung bei der Feststellung und Durchführung des Buchdrucker-Lohntarifs“. Die Mitglieder sind in Arbeiterangelegenheiten zur Tariftreue verpflichtet, das ist alles. Abwehrmaßregeln müssen, wenn überhaupt notwendig, von Fall zu Fall festgestellt werden. In dieser Hinsicht unter-

scheidet sich der Buchdruckerverein und die ihm nachgebildeten kleineren Verbände der graphischen Gewerbe von sämtlichen anderen Arbeitgeberverbänden; bei allen anderen sind die Abwehrmaßregeln das Charakteristikum, die Hauptsache, während Tarifverträge und Tariftreue zwar neuerdings in der Praxis schon eine große Rolle spielen, in den Statuten aber fast durchweg noch mit keinem Worte erwähnt werden.

Ehe ich mich nunmehr den Anfängen der Arbeitgeberorganisation in anderen Gewerben zuwende, sei noch eine andere Organisation erwähnt, die inmitten der Tausende von deutschen Unternehmervereinigungen einzig in ihrer Art ist und zwischen, besser vielleicht über die beiden großen Gruppen der wirtschaftlichen und der Arbeitgeberverbände zu stellen ist: der „Verein der anhaltischen Arbeitgeber“. Dieser Verein hat seinen Sitz in Dessau und umfaßte Ende 1906 62 Firmen mit 10 050 Arbeitern. Vor seiner Gründung bestand in Dessau bereits seit 1883 ein „anhaltischer Industrieverein“, der u. a. nach der oben geschilderten patriarchalischen Weise der wirtschaftlichen Vereine auch die Wohlfahrt seiner Arbeiterschaft zu fördern bestrebt war. Von ihm zweigte im Jahre 1887 der Geh. Komm.-Rat Oechelhäuser den „Verein der anhaltischen Arbeitgeber“ ab, um eine Organisation zu schaffen, die einzig und ausschließlich der Fürsorge für die Arbeiterschaft leben konnte (auch hier wieder die charakteristische Spezialisierung der Verbandszwecke!). Dementsprechend nennen die Statuten[1] als Zweck des Vereins „die Verbesserung der sozialen Lage und materiellen Stellung des Arbeiterstandes sowie die Förderung des friedlichen Zusammenwirkens von Arbeitgebern und Arbeitnehmern“ (§ 2). Zur Erreichung dieses Zwecks wird in Aussicht genommen (§ 3):

„1. Bildung von Ältesten-Kollegien [d. h. Arbeiterausschüssen] aus frei gewählten Vertretern der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer;
2. Errichtung von Hilfskassen für die Arbeitnehmer und ihre Familien;
3. Vorkehrungen zu billiger Beschaffung der notwendigsten Lebensbedürfnisse für die Arbeitnehmer und ihre Familien, sowie

[1] Der Verein stellte mir freundlichst seine Statuten sowie mehrere Jahresberichte des Hauptvereins und des Krankenpflegeausschusses zur Verfügung. Sonstige Nachrichten bieten Schomerus a. a. O. S. 502 f; Schriften d. V. f. Socialpolitik Bd. 46, S. 158—166; Soc. Pr. mehrfach, z. B. XI 919 u. 1057, XII 968, XIII 997.

4. zur Förderung und Unterstützung des Spartriebs der Arbeitnehmer."

„Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorstand alljährlich, nach einem von diesem festzusetzenden Schema, Bericht über die von ihm veranlaßte Durchführung vorstehender Maßregeln und über deren Erfolge zu erstatten."

Und weiter: „Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich nicht nur zur gewissenhaftesten Innehaltung aller reichs- und landesgesetzlichen, polizeilichen oder durch die zuständigen Berufsgenossenschaften getroffenen Bestimmungen über Arbeiterschutz und Unfallverhütung, sondern insbesondere auch zur tunlichsten Einschränkung der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit und der nächtlichen Frauenarbeit, sowie überhaupt zur Vermeidung übermäßiger Anstrengung der Arbeitskräfte. Sie werden durch ihre Fabrikordnungen und sonstige Maßnahmen die Trunksucht und den Genuß des Branntweins überhaupt bekämpfen. Sie betrachten es als Ehrensache, auf die Erhaltung und Hebung des religiösen, sittlichen und patriotischen Gefühls der Arbeitnehmer einzuwirken, werden sich jedoch jeder spezifisch konfessionellen oder politischen Beeinflussung, insbesondere bei den Wahlen, enthalten (§ 4).

Die Mitglieder werden ferner bestrebt sein, im Gemeindeverband oder auf dem Wege freiwilliger Vereinbarungen alle Maßregeln energisch zu unterstützen, welche geeignet sind, die Bildung, die Gesundheitsverhältnisse und die materielle Lage der Arbeitnehmer und ihrer Angehörigen sowie der unteren Volksklassen überhaupt zu fördern.

Dahin gehören die Einrichtungen für Beaufsichtigung der Kinder vor und während der Schulzeit, z. B. Kleinkinder-Bewahranstalten und -Schulen, Krippen, Kindergärten, Kinderspielplätze, Ferienkolonien usw.

Dahin gehören ferner Bildungsanstalten für Kinder und Erwachsene, z. B. Fortbildungs-, Sonntags- und Fachschulen, Unterricht in Handfertigkeiten und häuslichen Arbeiten, Strick- und Nähschulen, Lese- und musikalische Vereine, Turnplätze, Lesezirkel, Arbeiterbibliotheken, öffentliche Vorträge usw.

Endlich gehören dahin Einrichtungen und Vereine der verschiedensten Art, z. B. Sorge für gesunde und billige Arbeiterwohnungen, gemeinnützige Bauvereine, öffentliche Wasch- und Badeeinrich-

tungen, Volksküchen, Mäßigkeitsvereine, Förderung des Versicherungswesens usw. (§ 5)."

Dies große und schöne Programm verdiente hier im Wortlaut mitgeteilt zu werden, schon wenn es nur der Entwurf eines arbeiterfreundlichen Theoretikers wäre. Der „Verein der anhaltischen Arbeitgeber" hat aber in den 20 Jahren seines Bestehens auch mit Ernst und Eifer an seiner Verwirklichung gearbeitet. Die Einrichtung von Arbeiterausschüssen in den Betrieben nicht nur seines Bezirks, sondern vielerorts in der deutschen Großindustrie ist seiner Anregung zu danken, zumal der rührigen Tätigkeit seines Gründers Dr. Oechelhäuser († 1902). In Dessau geht die Schaffung eines unentgeltlichen und unparteilichen städtischen Arbeitsnachweises im Jahre 1903 wie die Errichtung einer unentgeltlichen städtischen Rechtsauskunftsstelle 1905 auf seine Vorschläge zurück. Die „Dessauer Spar- und Baugenossenschaft", die hygienisch vorbildliche Wohnhäuser errichtet, wurde von ihm begründet. Seit 1890 besteht in seiner Mitte ein „Ausschuß für freiwillige Kranken- und Wohnungspflege", dem gegenwärtig 36 Firmen mit 3939 Arbeitern angeschlossen sind. Im Jahre 1905 beschäftigte dieser Ausschuß zwei Diakonissen, die 322 Kranke, Männer, Frauen und Kinder, verpflegten und besuchten (6461 Besuche binnen Jahresfrist!); er sandte ferner 23 Kinder und 14 Erwachsene in Heilstätten und Walderholungsstätten, verteilte unter seine Pfleglinge nach Bedarf Milch, Wein und Lebensmittel, gab auch Zuschüsse zu Operationskosten; alljährlich veranstaltet der Ausschuß unter Leitung eines Arztes Samariterkurse für Arbeiter, verbreitet des weiteren aufklärende Schriftchen über die Pflege neugeborener und skrophulöser Kinder sowie Merkblätter über Alkoholmißbrauch und Geschlechtskrankheiten. Die Einnahmen dieses Ausschusses betrugen 1905: 5631,67 Mark, die Ausgaben 4469,93 Mark.

Man sieht, es handelt sich hier um eine wirklich vorbildliche Arbeiterwohlfahrtspflege. Erwähnt sei noch, daß der anhaltische Verein dem „Verein Reichswohnungsgesetz", der „Gesellschaft zur Verbreitung von Volksbildung", der „deutschen Gesellschaft für Volksbäder" und der Berliner „Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen" als Mitglied angeschlossen ist. Der Jahresbericht von 1904 identifiziert die Vereinsbestrebungen mit dem Programm, das der Staatsminister Dr. Freiherr von Berlepsch 1903 als Heft 11 der Schriften der „Gesellschaft für sociale Reform" veröffentlichte. Neben Oechelhäuser sei aus dem Kreise des anhaltischen Arbeitgebervereins noch Richard Roesicke genannt, der allzufrüh (1903) verstorbene Parlamentarier und Volksfreund, der als

Leiter der großen Berlin-Dessauer Schultheiß-Brauerei dem anhaltischen Verein seit seiner Gründung als tätiges Mitglied angehörte.

Der anhaltische Verein ist sich seiner Eigenart gegenüber der großen Schar ähnlich benannter Vereinigungen wohl bewußt. Als im November 1904 ein Mitglied, in dessen Betrieb ein Streik ausgebrochen war, ihn um Unterstützung anging, lehnte er seinen Satzungen gemäß jedes Eingreifen in diesen Kampf ab. Auch der wiederholt erwogene Anschluß an die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" unterblieb, weil der Verein den Charakter einer Organisation zur Pflege der Arbeiterwohlfahrt nicht aufgeben wollte. Und tatsächlich steht er innerlich wohl den alten wirtschaftlichen Vereinen näher als den modernen Arbeitgeberverbänden; denn sein Programm setzt wie das jener alten Vereine, wenn ich es richtig verstehe, die Existenz einer unorganisierten Arbeiterschaft voraus. Er bekämpft nicht die Gewerkschaften wie die einen, er verständigt sich nicht mit ihnen wie die anderen Arbeitgeberverbände; er scheint sie vielmehr noch nicht zu kennen und rechnet bei der Organisation seiner Arbeiterausschüsse und Fabrik-Hilfskassen offenbar mit einer Arbeiterschaft, die von dem Recht der Freizügigkeit nur wenig Gebrauch macht. Den Dessauer Verhältnissen von 1887 entsprach das ohne Zweifel durchaus, zu denen von 1907 dürfte es nur noch teilweise stimmen, und mit jedem weiteren Fortschritt der deutschen Gewerkschaftsbewegung muß diese Schwäche im Programm des Vereins fühlbarer werden. Solange der Verein seinen Mitgliedern nicht mindestens feste Grundsätze in bezug auf die Anerkennung der Arbeiterverbände und die Vereinbarung von Tarifverträgen — die beiden wichtigsten Gewerkschaftsforderungen — vorschreibt oder anempfiehlt, solange droht ihm die Gefahr, hinter dem Fortschritt der Arbeiterschaft zurückzubleiben und trotz des hohen sittlichen Gehalts seiner Grundsätze, der ihn aus der Masse der Unternehmervereine heraushebt[1], in gewissem Sinne zu veralten.

Der anhaltische Verein ist merkwürdigerweise unter allen heute bestehenden Organisationen, die den Begriff „Arbeitgeber" in ihren Namen aufgenommen haben, die älteste. Nur der „Arbeitgeberverband für das

[1] Der Vollständigkeit wegen sei angeführt, daß im Jahre 1888 auch ein „Verein der Arbeitgeber des Amtsbezirks Mittweida" nach dem Muster des anhaltischen Vereins begründet wurde, der im besonderen die Pflege der Arbeiterausschüsse bezweckte (1890: 26 Mitglieder). Auch ein „linksrheinischer Verein für Gemeinwohl" mit demselben Ziele wird für 1888 erwähnt. Beide Organisationen sind mir aber außer in Bd. 46 der Schr. d. V. für Socialpolitik (S. 166 ff.) nicht wieder begegnet und existieren vermutlich nicht mehr.

Baugewerbe zu Altenburg (S.-A.)" entstammt demselben Jahre 1887. Seit 1887 aber ist der neue Name nicht mehr aus der Öffentlichkeit verschwunden, sondern hat von Jahr zu Jahr an Verbreitung gewonnen. 1888 entstand der „Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Gera und Umgegend", 1889 der „Verein der Arbeitgeber des Töpfergewerbes in der Kreishauptmannschaft Dresden", 1890 der „Verband der Bauarbeitgeber für Leipzig und Umgegend", der „Arbeitgeberverband Hamburg-Altona" u. a. m. Nun ist der Name an sich gewiß nur von geringer Bedeutung. In seiner Art ist der kleine Altenburger Verband auch nicht mehr der erste, der viele Jahre einsame Buchdruckerverein wurde ja schon genannt. Einige andere Vereinigungen, die heute Arbeitgeberinteressen vertreten, sind schon in den Jahren 1883—1886 entstanden. Aber die Tatsache, daß der Name „Arbeitgeberverband" seit seinem Auftreten im Jahre 1887 nicht mehr verschwindet, vielmehr an Verbreitung rasch zunimmt, ist doch charakteristisch. Es ist eben eine neue Tendenz aufgekommen, und binnen kurzem prägt sie sich den neuen charaktervollen Sondernamen, um ihre Sonderart auch nach außen zu erweisen. Ende der achtziger Jahre beginnt die Zeit der deutschen Arbeitgeberverbände.

Etliche Vorläufer — auch abgesehen von dem „Deutschen Buchdruckerverein" — sind freilich schon beträchtlich früher aufgetreten. Im Glacéhandschuhgewerbe, wie ich dem interessanten Buche von Maier über den Verband der Glacéhandschuhmacher Deutschlands (S. 28—32, 125, 302—305, 375—379) entnehme, bildeten bereits 1850 in Oschersleben 25 Fabrikanten einen Verband zum Schutze gegen die „verlotterten Gehilfen"; doch ist diese Vereinigung ebenso wie die Gegenorganisation der Gehilfen vom selben Jahre anscheinend bald wieder eingegangen. Viel wichtiger wurde für das gesamte Gewerbe ein Aufruf, den 15 bedeutende Glacéhandschuhfabrikanten im Frühjahr 1869 an ihre Fachgenossen versandten. Infolge eines erheblichen Mangels an gut ausgebildeten Arbeitern war in der Branche damals nämlich die Unsitte eingerissen, Gehilfen durch Gewährung von Vorschüssen anzulocken; die weitere Folge war, daß leichtfertige Gehilfen nicht selten unter Zurücklassung erheblicher Schulden ihrem bisherigen Arbeitgeber mit Kontraktbruch entliefen, um an einem andern Fabrikationsorte ohne weiteres neue Beschäftigung und neue Vorschüsse zu bekommen. Dies Unwesen war der Anlaß zu dem Aufrufe der 15 Fabrikanten von 1869, in dem die Gründung eines Fabrikantenvereins für notwendig erklärt wurde. Die Aufgabe des neuen Vereins sollte sein, „die Interessen der Fabri-

kanten gegen unsolide Arbeiter auf geeignete Weise zu schützen". Der Aufruf spricht von dem „zügellosen Treiben der Gehilfen", denen „alle Zucht und Ordnung mehr oder weniger verloren gegangen" sei, und ladet alle Gewerbegenossen auf den 2. Mai 1869 zu einer Beratung nach Leipzig ein. Das klingt, als handle es sich um Gründung eines regelrechten Arbeitgeberverbandes. Diesen Eindruck hatten auch die Augsburger Gehilfen, denen ein Exemplar des Aufrufs in die Hände fiel, und die nun ihrerseits unter Hinweis auf die Absichten der Fabrikanten unter der Gehilfenschaft eine rührige Agitation begannen. Wirklich kam infolgedessen im Juli 1869 die Gründung einer Gewerkschaft, des noch heute bestehenden „Verbandes der Glacéhandschuhmacher und verwandten Arbeiter Deutschlands", zustande. Auf seiten der Fabrikanten dagegen blieb die Form des Aufrufes nicht ohne Widerspruch, und als im Mai 1869 wirklich ein „Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten" konstituiert wurde, da wurde er ein *wirtschaftlicher Verein*, der die Arbeiterschaft unter seinen Zwecken überhaupt nicht, im ganzen Statut aber nur an einer Stelle erwähnte, nämlich in der Bestimmung, kontraktbrüchige Arbeiter seien im Vereinsorgane anzuzeigen! Erst im Jahre 1889 hat dieser Verein durch Festlegung bestimmter Grundsätze über schwarze Listen, Nichteinstellung streikender Arbeiter u. dergl. den Charakter eines Arbeitgeberverbandes angenommen. Gegenwärtig besteht er unter dem Namen „Verein deutscher Lederhandschuhfabrikanten" als ausgeprägter Arbeitgeberverband fort (die Namensänderung erfolgte 1899).

Kam es im Glacéhandschuhgewerbe 1869 also tatsächlich *nicht* zur Gründung eines Arbeitgeberverbandes, so haben doch einige andere Gewerbe im Anfang der siebziger Jahre, in der stürmischen „Gründerzeit", vorübergehend das Auftreten von Arbeitgeberorganisationen erlebt. Im *Leipziger Buchbindergewerbe* begründeten, wie F. Imle in den „Gewerblichen Friedensdokumenten" (S. 76 f.) erzählt, die Prinzipale bei einer Lohnbewegung im Jahre 1873 eine Vereinigung mit dem Zwecke, „den teilweise unbilligen Forderungen der Arbeiter an kürzerer Arbeitszeit, höherem Lohn entgegenzutreten". Der Statutenentwurf legte 50 Taler Strafe auf die Einstellung Streikender und führte eine obligatorische Arbeitskarte für die Gehilfen ein, die jedem Arbeiter, der eingestellt zu werden wünschte, die gesetzliche Kündigung seiner letzten Stellung bescheinigen sollte. Diese Vereinigung ist vermutlich bald wieder aufgelöst worden; der heutige „Verband der Leipziger Buchbindereibesitzer" entstand erst 1900.

Im Steinhauergewerbe erwähnt Habersbrunner (a. a. O. S. 91) einen „Arbeitgeberbund für Steinhauer in Westfalen", der 1872 bei einem Streik sich bildete. Auch dieser Verein hat wohl kein langes Dasein gehabt, wenigstens habe ich nirgends ein Lebenszeichen von ihm gefunden.

Im Baugewerbe[1] kam es in den Gründerjahren an mehreren Orten zum Zusammenschluß der Arbeitgeber. In Hannover bestand eine kurze Zeit hindurch ein Arbeitgeberbund, in Stettin erreichte eine gleiche Organisation im April 1873 eine Lebensdauer von 12 Tagen, in Greifswald tat sich ein Arbeitgeberverband neben der dort noch bestehenden alten Innung auf — alle drei wohl durch Ausstände hervorgerufen und mit ihnen wieder verschwindend. Am merkwürdigsten aber gestalteten sich die Dinge in Berlin. Hier entstand 1872, vorbereitet durch einen im Juli 1871 gelegentlich eines Streiks eingesetzten „permanenten Ausschuß", ein „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister" (bei der Gründung 105 Mitglieder), der ein ausgesprochener Streikabwehrverband war; er wendete zur Sicherung seiner Beschlüsse bereits das heute weit verbreitete Mittel an, die Mitglieder beim Vorstande Wechsel hinterlegen zu lassen, erwog übrigens auch zeitweise die Einrichtung eines paritätischen Einigungsamtes mit den Zimmergesellen. Im April 1872 vollzog er, um einen Streik bei einem seiner Mitglieder niederzuzwingen, an 1700 Zimmergesellen eine regelrechte Aussperrung, die freilich völlig mißglückte, und im November 1872 begann er sogar eine Agitation zur Begründung eines „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes". Man wird diesen Einfall, für dessen Verwirklichung damals natürlich alle Fundamente fehlten, heute leicht belächeln. Doch versetzen wir uns in die Stimmung jener Baugewerksmeister, die, eben erst widerwillig aus dem friedlichen Schlummer der letzten Innungsjahre erweckt, plötzlich in den drei Jahren 1871 bis 1873 durch eine ungeahnte und unerhörte Flutwelle von Streiks überrascht werden — so wird es uns verständlich, daß eine solche Idee aufkommen und auch Beachtung finden konnte. Der „Allgemeine Verband der deutschen Baugewerkenvereine", eine Organisation mit vorwiegend zünftlerischen Interessen, die heute unter dem Namen „Innungsverband deutscher Baugewerksmeister" fortlebt, griff den neuen Vorschlag sogleich auf und erörterte ihn im Februar 1873 ernstlich auf seiner Generalversammlung. Die Errichtung eines allgemeinen Bauarbeitgeber-

[1] Habersbrunner S. 90 f.; Päplow S. 29; Bringmann S. 170—197.

verbandes fand hier durch vier Fünftel aller vertretenen Stimmen Zustimmung, und der geschäftsführende Ausschuß wurde mit der Ausarbeitung des Statuts beauftragt. Doch als nach Jahresfrist im Februar 1874 die Delegiertenversammlung des Verbandes wieder zusammentrat, war die Hochkonjunktur mittlerweile zusammengebrochen, die Streikbewegung mit ihr verschwunden, der Berliner „Bund" hatte sich dem zünftlerischen Baugewerkenverbande angeschlossen, das Interesse für den Zusammenschluß der Arbeitgeber war völlig erlahmt. So wurde denn die Beratung eines Statuts für den „Allgemeinen Bauarbeitgeberbund" auf Antrag des Baumeisters Felisch[1] „vorläufig" auf ein Jahr vertagt, „ein Begräbnis erster Klasse", wie Habersbrunner sagt. Es war von der Sache zwölf Jahre hindurch nicht mehr die Rede, und der „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister" wandte sich, wie er sagte, nunmehr „idealen Bestrebungen" zu.

Es verdient Beachtung, daß schon bei diesen ersten tastenden Versuchen zur Wahrnehmung der Arbeitgeberinteressen das Prinzip der parallelen Verbände und der Spezialisierung der Verbandszwecke zur Geltung kommt: der allgemeine Bauarbeitgeberverband soll neben dem Baugewerkenverbande bestehen, in Greifswald tritt der Arbeitgeberverband neben die Innung, in Berlin der „Bund" neben die 1867 geschaffene „Berliner Baubude". Anderseits ist es begreiflich genug, daß auch die Baugewerkenvereine ihrerseits damals sich der Streiks nach Kräften zu erwehren suchten. Schon die erste Delegiertenversammlung des „Allgemeinen Verbandes der deutschen Baugewerkenvereine" im Februar 1872 debattierte über die Fragen: „Wie haben die Baugewerksmeister sich einem Streik in ihrem Geschäfte gegenüber zu verhalten?" und „Welches wäre das beste Mittel, den Arbeiterstreiks vorzubeugen?" (Habersbrunner S. 113 ff.). Man beschloß, eine Eingabe an das Staatsministerium zu senden, wonach alle bauenden Behörden fortan Bauverzögerungen infolge von Streiks als durch höhere Gewalt eingetreten ansehen und dementsprechend auf die Zahlung etwa fällig gewordener Konventionalstrafen verzichten sollten. Diese Eingabe, deren Inhalt wir im Programm und in der Agitation der jetzigen „Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe" wiederfinden werden, wurde allerdings, aus unbekannten Gründen, nicht abgeschickt. In der Debatte wurden als sonstige Streikabwehrmittel noch vorgeschlagen:

---

[1] Der heute als Vorsitzender den Innungsverband wie den „Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" leitet!

Streikklausel in den Bauverträgen,
Gründung von Streikbrecherverbänden,
Einrichtung von „Streikassekuranzgesellschaften",
„Gegenstreiks", d. h. Aussperrungen und
„Allianz mit den Arbeitern", also Tarifverträge.

Hier haben wir in nuce ziemlich das ganze Programm der modernen Arbeitgeberverbände; nur der Arbeitsnachweis fehlt und die einheitlichen Entlassungsscheine, und über die letzteren hat die baugewerkliche Verbandstagung in den Jahren 1874 und 1875 verhandelt! Zu handgreiflichen Ergebnissen kam es freilich bei alledem nicht, man redete nur hin und her, und der einzige Beschluß, der in diesen Dingen gefaßt wurde (1875), verdient seiner klassischen Form wegen hier wörtlich angeführt zu werden (aus Habersbrunner S. 117). Er lautet:

„Entlassungsscheine sind vom 1. April 1875 ab obligatorisch einzuführen. Zeit der Einführung, Form und Inhalt bleibt den Lokalvereinen überlassen (!). Jedem in Arbeit zu stellenden Gesellen muß ein Legitimations- bzw. Entlassungsschein abverlangt und abgenommen werden. Derselbe kann aber eventuell auch ohne solche in Arbeit gestellt werden (!). Jedem aus der Arbeit Tretenden ist ein Entlassungsschein einzuhändigen. An Stelle der Entlassungsscheine können auch Arbeitsbücher verwendet werden."

Daß man mit solchen Beschlüssen die Interessen der Arbeitgeberschaft nicht wahren kann, versteht sich von selbst. Es war deshalb verständig, daß die Delegiertenversammlung der Baugewerkenvereine in den folgenden Jahren die Erörterung von Angelegenheiten dieser Art überhaupt unterließ.

Bedeutsamer als diese mißglückten Versuche des Gesamtverbandes war die — wiederum während der Gründerjahre — von einem seiner Unterverbände im Interesse der Arbeitgeberschaft ausgeübte Tätigkeit, die hier wenigstens erwähnt sei. Der „Norddeutsche Baugewerkenverein", der im Anfang 1873 in 22 Lokalvereine 420 Mitglieder umfaßte (hauptsächlich in den Orten Hamburg, Altona, Harburg, Wandsbek, Lüneburg, Rendsburg, Itzehoe, Neumünster, Kiel, Lübeck), trat zeitweise wirklich wie ein Arbeitgeberverband seiner Arbeiterschaft entgegen, sperrte im Jahre 1873 vom Juni bis Oktober über 2000 Maurer und Zimmerer in Hamburg aus, weil in Lübeck ein Zimmererstreik und in Hamburg eine vereinzelte Differenz ausgebrochen war, und führte im März 1873 für sein ganzes Gebiet obligatorische Entlassungszettel in drei Farben zur Kennzeichnung der Gehilfen, ferner

namentliche Streiklisten, sowie zur Sicherung dieser Maßnahmen Geldstrafen und Kautionen in Wechselform ein. Die Mitglieder mußten sich „durch Namensunterschrift auf Manneswort und Ehre" zur Durchführung dieser Bestimmungen verpflichten, auf jeden Rechtsweg verzichten und für den Fall des Wortbruchs der Veröffentlichung ihres Namens durch den Vorstand sich unterwerfen! Wie lange diese rigorosen Satzungen in Kraft waren, gibt meine Quelle (Paeplow S. 42 f. u. 47) leider nicht an; sie haben die Gründerjahre aber schwerlich lange überlebt. Die dreifarbigen Entlassungszettel waren 1874 noch im Gebrauch (Habersbrunner S. 117). Auf die Einzelheiten des besprochenen Streikstatuts komme ich an ihrem Orte noch zurück. Seine wichtigsten Abschnitte sind als Anhang II wörtlich abgedruckt.

Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Ansätze zu Arbeitgeberorganisationen nach Art der soeben beschriebenen auch in anderen Gewerben sich für die Jahre 1871—1873 nachweisen ließen. Zimmermann[1] hat in der Eisenindustrie und in der Tabakfabrikation ähnliche Organisationsversuche beobachtet. Doch hat keiner der Arbeitgeberverbände jener Zeit die erste industrielle Hochkonjunktur Deutschlands überdauert, weil auch die damalige große Streikbewegung mit dieser Hochkonjunktur kam und wieder ging. Solange in Deutschland noch keine kräftige Gewerkschaftsbewegung bestand (beim Erlaß des Sozialistengesetzes 1878 zählten alle deutschen Gewerkschaften zusammen erst 49055 Mitglieder: Kulemann S. 209), so lange war auch kein dauerndes Bedürfnis nach Arbeitgeberverbänden vorhanden[2]. Als aber nach dem großen Schreckschuß von 1878 gegen Ende der achtziger Jahre die Gewerkschaften sich leise wieder hervorwagten und einige Lebenszeichen gaben, da entstanden auch, zunächst verstreut und

[1] Soc. Praxis XIV Sp. 849 ff.

[2] In Wilhelmshaven entstand 1874 ein „Bund der vereinigten Arbeitgeber im Baugewerbe", der gegen die Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden ankämpfen sollte. Doch nur im Gründungsjahre, nicht auf die Dauer hatte er damit Erfolg. Nach den mir zuteil gewordenen freundlichen Mitteilungen des Herrn Baumeisters Tapken in Bant-Wilhelmshaven führte schon im Jahre 1875 „die Bezahlung der vom vorjährigen Kampf entstandenen großen Kosten zu Unzufriedenheit und zur Zersplitterung. Dem derzeitigen Vorsitzenden Herrn Maurermeister Frielingsdorf gelang noch der Anschluß an den Verband deutscher Baugewerksmeister; weitere Erfolge hatte der Bund aber nicht mehr zu verzeichnen". Dieser Entwicklungsgang ist für die Verbände jener Zeit typisch. Der gegenwärtig bestehende „Arbeitgeberverband für das Baugewerbe" in Wilhelmshaven ist erst 1901 begründet worden.

unbeachtet, die Anfänge der heute blühenden Arbeitgeberorganisation. Als die ältesten Arbeitgeberverbände — vom Buchdruckerverein natürlich immer abgesehen — wären nach den Angaben des „Verzeichnisses" von 1903 anzusehen: der „Fabrikantenverein zu Gera" (gegr. 1883, umfaßt nur Textilindustrielle), der „Verein Hamburger Reeder" (gegr. 1884), der „Verein der Gipsermeister von Hamburg" (1885), der „Verein Berliner Eisengießereien und Maschinenfabriken" (1886, seit 1890 unter dem Namen „Verband Berliner Metallindustrieller") und der „Verein der Hamburger Quartiersleute von 1886". Doch sind auch diese Organisationen (wohl ohne Ausnahme) zunächst zur Wahrung wirtschaftlicher Interessen begründet und haben erst später den Charakter von Arbeitgeberverbänden angenommen. Die erste Vereinigung, die sich ausdrücklich als Arbeitgeberverband bezeichnete, entstand, wie oben bereits erwähnt, 1887 unter den Baugewerbetreibenden von Altenburg. Andere Lokalvereine ähnlicher Art für das eine oder andere Gewerbe folgten in den beiden nächsten Jahren.

Organisationen, die größere Bezirke oder das ganze Reichsgebiet umfaßten, entstanden bis zum Jahre 1889 nicht. Die einzelnen Lokalvereine bildeten sich vielmehr aus rein örtlichen Bedürfnissen und standen in keinerlei Verbindung miteinander. Der einzige Reichsverband war zunächst der „Buchdruckerverein". Im Jahre 1889 trat neben ihn der „Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten", der durch die schon erwähnten Beschlüsse seiner 10. Generalversammlung vom 29. April d. J. zum Arbeitgeberverband wurde[1], und der „Verein

[1] Es ist vielleicht von Interesse, diese Beschlüsse hier im Wortlaut abzudrucken (Maier S. 379):

§ 1. Jeder Ersatz der Vereinsmitglieder untereinander für an Gehilfen gegebenen Vorschüsse hört von heute an auf, und soll die Hingabe von Vorschüssen gänzlich vermieden werden.

§ 2. Die bisher von dem Verein veröffentlichte Durchbrennerliste bleibt bestehen. In dieselbe sind wie bisher aufzunehmen die Namen derjenigen Gehilfen, welche unter Hinterlassung von Schulden an den Arbeitgeber die Arbeit verlassen, oder welche durch liederliche Arbeit bezw. ungebührliches Betragen Veranlassung zur Entlassung gegeben haben. Es ist wünschenswert, daß derartig bekannt gemachte Gehilfen von keinem Vereinsmitglied in Arbeit genommen werden.

§ 3. Bei eventuell ausbrechenden Streiks der Gehilfen hat jedes Vereinsmitglied die Pflicht, dem Vorstande sofort hiervon Anzeige zu machen

der Kupferschmiedereien Deutschlands" mit damals 6 Bezirksvereinen, dieser wohl der erste Reichsverband in Deutschland, der so gut wie ausschließlich die Wahrung der Arbeitgeberinteressen bezweckt.

Auch im Verbande der Baugewerkenvereine (seit 1875 trug er den Namen „Verband deutscher Baugewerksmeister", seit 1886 nennt er sich „Innungsverband deutscher Baugewerksmeister") regten die Arbeitgeberinteressen sich wieder[1]. Das Baugewerbe war damals wie heute an Ausständen und Lohnbewegungen reicher als jedes andere Gewerbe in Deutschland. So gab es denn auf der Delegiertentagung von 1885 wieder eine eingehende Streikdebatte. Sie endete mit der Annahme einer Resolution, die einmal den Ortsvereinen die Bildung von Gesellenausschüssen und die Lohnzahlung nach den Leistungen (also Vermeidung der „Mindestlöhne") empfahl, anderseits

1. die „allgemeine gesetzliche Einführung von Arbeitsbüchern",
2. die „Beleuchtung der Bildung und Tätigkeit der Arbeiterfachvereine",
3. die „Revision des Koalitionsrechtes"

für notwendig erklärte. Der Delegiertentag von 1887 zeitigte eine Eingabe an den Minister des Innern, die unter beweglichen Klagen über „das gemeingefährliche Vorgehen der Leiter von Streikbewegungen" und über „die durch sozialpolitische Bestrebungen aufgeregte rohe Gewalt" den Minister bat, die §§ 152, 153 der Gewerbeordnung und §§ 122, 125, 127, 130 des Strafgesetzbuches dem streikenden und kontraktbrüchigen Personal gegenüber von allen Behörden gleichmäßig nach der denkbar schärfsten Auslegung handhaben zu lassen. Diese Kundgebungen zeigen, daß man sich die besten Erfolge in der Streikbekämpfung von der Gesetzgebung und der Tätigkeit der Verwaltungs- und Polizeibehörden, nicht vom eignen Widerstande, von organisierter Selbsthilfe, versprach. Doch tauchte auch die Idee des Arbeitgeberbundes wieder auf, 1886 nur in einer Direktionssitzung, 1889 nach gründlichen Kommissionsberatungen als wohlformulierter Antrag auf dem Delegiertentage. Doch beide Male brachte der Zimmermeister Rieß aus Braunschweig den Vorschlag zu Fall, indem er dem geplanten Bunde allen ethischen Gehalt absprach

---

und zwar unter genauer Angabe der Namen und Heimatsorte der Streikenden.

§ 4. Streikende Gehilfen aus solchen Fabriken, die dem Verein angehören, dürfen bei keinem Vereinsmitgliede Kondition finden.

[1] Habersbrunner S. 116 f., 127 ff., 136 ff.

und eine friedliche Verständigung mit der Arbeiterschaft empfahl. Nieß seinerseits gedachte den Innungsverband selbst zu einer Art von Arbeitgebervereinigung umzugestalten, freilich nicht zu einem Kampfverbande: im März 1890 stellte er auf einer Direktionssitzung den Antrag, zu den Delegiertentagen des Verbandes Arbeitervertreter zuzulassen. Auf der Hauptversammlung des Jahres 1890 (31. August bis 2. September in Bremen) erschien derselbe Vorschlag in etwas veränderter Form als Antrag der Braunschweiger Innung:

„Der geschäftsführende Ausschuß des ‚Verbandes deutscher Baugewerksmeister' soll mit den Arbeitervertretern des Reichstages unter Zustimmung der Reichsregierung ein Abkommen zu treffen suchen, nach welchem Deutschland provinziell eingeteilt und nach dieser Einteilung Arbeiterdelegierte erwählt werden, welche an dem jedesmaligen Delegiertentage mit den Vertretern des Innungsverbandes gemeinschaftlich die Arbeitsbedingungen des nachfolgenden Jahres bezirksweise feststellen."

Ein eigentümlicher Plan! Eigentümlich einmal durch seine Naivität: von der Schwierigkeit, auch nur einen einzigen Bezirkstarif vertragsmäßig festzulegen, scheint den Antragstellern jede Vorstellung zu fehlen; auch zeigt die merkwürdige Hineinziehung der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion in diese rein gewerbliche Angelegenheit, daß man in Braunschweig von der Existenz der gewerkschaftlichen Zentralverbände der Maurer und Zimmerer noch nichts wußte. Und doch anderseits — wie eigentümlich durch seine Weitherzigkeit und Weitsichtigkeit! Ein Generaltarif für das Baugewerbe des ganzen Reiches, bezirksweise gegliedert, mit fester, gleichmäßig ablaufender Periode, paritätisch vereinbart (sogar mit notorischen Sozialdemokraten vereinbart!) — dieser Plan, noch heute für den Arbeitgeberbund des Baugewerbes ein fernes und keineswegs allgemein erwünschtes Ziel, ging naturgemäß im Jahre 1890 weit über den Horizont des Innungsverbandes. Habersbrunner berichtet, daß auf der Bremer Hauptversammlung der Braunschweiger Antrag laut Protokoll „auf Antrag des Vorsitzenden und in Übereinstimmung mit einem Antrage des Norddeutschen Bezirksverbandes ohne Diskussion" von der Tagesordnung abgesetzt wurde!

Der Wunsch, den „Innungsverband deutscher Baugewerksmeister" zu einem Arbeitgeberverband nach Art des Buchdruckervereins zu machen, war also gescheitert. Auf der gleichen Tagung begrub man auch den vierten, diesmal von Stettin ausgehenden Vorschlag zur Gründung eines

Bauarbeitgeberbundes neben dem Innungsverbande. Es kam nur zu einer kaum beachteten Resolution, die die Gründung lokaler Arbeitgeberverbände empfahl, wie deren einige im Baugewerbe ja damals schon bestanden (Altenburg, Gera, Stettin, Vierstädtebund Hamburg-Altona-Wandsbek-Harburg, Leipzig). Der Reichsarbeitgeberbund aber verschwand nunmehr wiederum auf 8 Jahre aus der Diskussion.

Sah das Jahr 1890 so im Baugewerbe die neuen Organisationsbestrebungen mißglücken, so erlebte es in andern Gewerben um so bedeutsamere Erfolge. Neben zahlreichen lokalen Vereinigungen, neben zwei kleineren Reichsverbänden: der „Vereinigung deutscher Flaschenfabriken" und dem „Verbande der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten", entstanden damals jene beiden Arbeitgeberverbände, die seitdem unbestritten an der Spitze der ganzen Organisationsbewegung gestanden haben: der „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" und der „Arbeitgeberverband Hamburg-Altona". Der „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" wurde zum Vorbild der zentralisierten Branchenvereinigungen, der Reichsverbände eines Gewerbes mit überallhin verstreuten Bezirks- und Ortsgruppen; der „Arbeitgeberverband Hamburg-Altona" gab das Muster eines gemischten Lokalverbandes, der die mannigfaltigen Fachvereine eines Ortes zu einer kräftigen Einheit zusammenfaßt — zwei Formen, die einander nicht ausschließen, sondern ergänzen, so daß z. B. der „Verband der Eisenindustrie Hamburgs" sich seines Gewerbes wegen dem Metallindustriellenverbande, seines Sitzes wegen dem Hamburger Arbeitgeberverbande angegliedert hat, und Komm.-Rat Menck-Altona dem Vorstande beider Organisationen gegenwärtig als zweiter Vorsitzender angehört.

Es ist im Rahmen dieser geschichtlichen Übersicht nicht möglich, für jedes weitere Jahr die Fortschritte der Organisationsbewegung zu beschreiben, unmöglich auch, die Organisationsgeschichte der einzelnen Gewerbe hier gesondert darzustellen. Eine solche Darstellung wäre für den Verfasser ebenso schwierig wie für den Leser ermüdend. Dagegen beschreiben die absoluten Zahlen der in jedem Jahre neu gegründeten Arbeitgeberverbände so interessante Kurven, daß ich sie nicht unterdrücken möchte. Die nachfolgende Tabelle, die an der Hand des „Verzeichnisses" von 1903 zusammengestellt ist, umfaßt alle von 1882—1902 gegründeten Vereine, die nach den Angaben des „Verzeichnisses" als Arbeitgeberverbände anzusehen sind, und deren Gründungsjahre mir durch das „Ver-

zeichnis" oder sonstwie bekannt wurden[1]. Solche Vereinigungen entstanden im Jahre:

1882	0	1893	2
1883	1	1894	1
1884	1	1895	4
1885	2	1896	11
1886	2	1897	13
1887	1	1898	19
1888	4	1899	45
1889	14	1900	50
1890	29	1901	18
1891	1	1902	15
1892	0		

Das Material des „Verzeichnisses", aus dem diese Tabelle aufgebaut ist, enthält einige Lücken[2]. Auch sind bei der Auswahl der in Betracht kommenden Vereine Fehler vielleicht unvermeidlich. Zu bedauern ist schließlich, daß nicht ganz wenige Vereinigungen unberücksichtigt bleiben mußten, weil ihre Gründungsjahre dem Verfasser unbekannt blieben. Doch alle diese Mängel dürften das Gesamtbild kaum beeinflussen. Mit erstaunlicher Beredsamkeit zeigt die Tabelle den engen Zusammenhang zwischen der Gründung von Arbeitgeberverbänden und dem Auf und Ab der wirtschaftlichen Konjunktur. Betrachten wir dies Verhältnis etwas genauer. Mit steigender Konjunktur steigt in der Regel der Unternehmergewinn und damit auch die Streiklust der Arbeiter. Viele arbeitslose Hände finden dauernde Beschäftigung und können sich den Berufsvereinen anschließen, so daß die Zahl der „Streikbrecher" abnimmt, die der zahlungsfähigen Gewerkschaftler rasch wächst. Das alles führt zur Vermehrung der Lohnbewegungen und Streiks. Für die Unternehmerschaft aber sind Streiks

[1] Diese Tabelle habe ich bereits in meinem Aufsatz in der „Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft" 1907, Heft II, auf S. 239 veröffentlicht. Die Differenzen zwischen einigen Ziffern dort und hier erklären sich dadurch, daß eine erneute Durchsicht mir Verbesserungen, anderweitige Vermehrung meines Materials Ergänzungen möglich machte. Wer die Schwierigkeit solcher Arbeiten kennt, wird dies entschuldigen.

[2] Von namhaften Verbänden, die schon vor 1903 bestanden, fehlen z. B. die Arbeitgeberverbände Lübeck und Schleswig, der Verein Bielefelder Fabrikanten, der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk.

in Zeiten flotten Geschäftsganges und guten Verdienstes doppelt peinlich, und so stärkt das Anwachsen der Streikwelle in ihnen den Trieb zur solidarischen Abwehr: es entstehen allenthalben neue Arbeitgeberverbände. Daher das rasche Anschwellen der Gründungsziffern von 1888—1890 und von 1896—1900, daher die Höhepunkte 1890, 1899 und 1900. Die gleichen Ursachen wirken bei dem Zifferrückgang von 1891 und 1901. Wirtschaftlicher Niedergang bringt für den Arbeiter die Gefahr langer Arbeitslosigkeit mit sich, in den Gewerkschaften drückt er auf die Mitgliederzahlen, verlangsamt mindestens ihr Wachsen wie auch das Anwachsen ihrer Vermögen. In solchen Zeiten sinkt die Streiklust der Arbeiter, die nicht gern ihr sicheres Brot in Gefahr bringen wollen, und entsprechend vermindert sich auch das Organisationsbedürfnis der Arbeitgeber. Lokale Arbeitgebervereine, denen der Rückhalt an einem großen Verbande fehlt, lösen sich in wirtschaftlich flauen Zeiten nicht selten wieder auf; noch in den neunziger Jahren scheint dies fast als die Regel gegolten zu haben. Es ist charakteristisch, daß Liefmann im Jahre 1897 in seinen „Unternehmerverbänden" (S. 72) die Arbeitgeberorganisationen ganz beiläufig abtut, indem er sie im allgemeinen als Gelegenheitsgründungen ansieht und an Fortbestand und dauernde Bedeutung der meisten nicht glaubt. Auch Kulemann (1900) bemerkt (S. 534), die „Antistreikvereine" seien „meist nur vorübergehender Natur". Das ist gegenwärtig, wo die großen Zentralverbände den Lokalverbänden Halt und Anregung geben, nicht mehr zutreffend. Aber die Zahl der Neugründungen läßt in streikarmen Jahren immer erheblich nach. Es wäre anderseits interessant, das rasche und unerhörte Anschwellen der Gründungsziffern in den Jahren der jüngsten Hochkonjunktur seit 1903 zahlenmäßig zu belegen. Doch ist das von mir in dieser Hinsicht gesammelte Material naturgemäß zu lückenhaft, um neben den amtlichen Zahlen der früheren Jahre verwendet werden zu können. Allein im Baugewerbe entstanden 1904 und 1905 Dutzende, in den ersten elf Monaten von 1906 nicht weniger als 60 neue „Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe"! Das gleiche Bild, wenn auch mit kleineren Zahlen, bieten die meisten andern Gewerbe, so daß für 1906 die Ziffer der Neugründungen die 100 weit, vielleicht auch die 200 überschreitet. In diesem Zusammenhang sei auch noch daran erinnert, daß die Arbeitgeberverbands-Gründungen und Gründungsversuche von 1871—1873 mit der damaligen Hochkonjunktur kamen und gingen.

Die Ziffer für das Jahr 1890 bedarf freilich noch einer besonderen Erklärung. 1887 nur eine, 1892 nicht eine einzige Neugründung, und

dazwischen 1890 mit 29 neuen Verbandsgründungen! Hier kann die relativ günstige Konjunktur jenes Jahres zur Erklärung nicht ausreichen. Es müssen noch andere Momente, und zwar bedeutsame, mitgewirkt haben. Und in der Tat haben noch zwei andere außerordentliche Ereignisse in jenem Jahre den gewerblichen Frieden gefährdet und die Arbeitgeber zur Organisation gedrängt: einmal der Fortfall des Sozialistengesetzes, das zwölf Jahre lang schwer auf unserer Arbeiterschaft gelastet hatte, und sodann die Proklamierung der Maifeier durch den Pariser internationalen Sozialistenkongreß von 1889. Zahlreiche Verbände, z. B. der schon genannte Arbeitgeberverband für Hamburg-Altona, sind damals zunächst nur zur solidarischen Abwehr der kontraktwidrigen Arbeitsruhe am 1. Mai 1890 ins Leben gerufen worden.

In den Jahren wirtschaftlicher Depression, die auf 1890 folgten, sank die Zahl der neugegründeten Arbeitgeberverbände, wie oben mitgeteilt wurde, zeitweise bis auf den Nullpunkt. Vollständig aber schwand das Bedürfnis nach der Einrichtung neuer Zentralorganisationen. Von 1891—1898 entstand meines Wissens nicht ein einziger Reichsverband eines Gewerbes, nicht ein einziger Lokalverband von Vereinen verschiedener Gewerbe. Die namhafteste aller Gründungen dieser Jahre dürfte der „Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie" in Chemnitz sein, ein Verband, der 1896 konstituiert wurde. Erst im Jahre 1899 entstanden wieder einige neue Zentralverbände. Es bildeten sich damals der „Verein deutscher Binnenschiffahrtsbetriebe" (seit 1906 unter dem Namen „Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe"; Unterverbände besitzt dieser Verband nicht, da er trotz seines Namens auch heute noch fast ausschließlich auf das Gebiet der Elbe beschränkt ist), ferner endlich beim fünften Anlauf der „deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" und der damals aus Großindustriellen und Handwerkern gemischte, heute so gut wie nur Handwerkervereine umfassende „Bund der Arbeitgeberverbände Berlins und seiner Vororte". 1900 folgten der „Verband deutscher Buchbindereibesitzer", der nach Art des Buchdruckervereins gestaltete „Verein deutscher Steindruckereibesitzer", der „Verband deutscher Faßfabrikanten und Böttchereien" (der, soweit ich sehe, auf Süd- und Westdeutschland beschränkt war) und der aus Arbeitgebern verschiedener Branchen gemischte „Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk". Auch der kleine „Verein deutscher Waschlederhandschuhfabrikanten",

ein Mitglied des größeren „Vereins deutscher Lederhandschuhfabrikanten“ [1], entstand damals.

Sehr imponierend sind diese Ergebnisse der jungen Organisationsbewegung noch nicht. Vor allem aber fällt die Zurückhaltung der Großindustrie auf. Sieht man von dem Verbande der Metallindustriellen und dem der sächsischen Textilindustrie ab (1900 entstand noch ein entsprechender „Verein der niederrheinischen Textilindustrie und ihrer Hilfsindustrien“), so beschränkt sich die Zentralorganisation vorläufig auf einige kleinere „Fertig-Industrien“, sowie auf etliche Gruppen des Buchgewerbes und des Handwerks. Wir werden sehen, daß auch die Fortschritte der Jahre 1901—1903 an diesen Verhältnissen noch nichts änderten. Diese merkwürdige Tatsache erscheint nur dadurch erklärlich, daß das deutsche Unternehmertum über Wesen und Macht der großen Gewerkschaftsbewegung damals im allgemeinen noch nicht genügend unterrichtet war. Die letzten Jahre des 19. Jahrhunderts hatten den „freien“ (sozialdemokratischen) Gewerkschaften einen gewaltigen Aufschwung gebracht. Die „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ hat die Mitgliederzahlen und die Kassenberichte der angeschlossenen Verbände niemals verborgen gehalten. Es war im Jahre 1900 jedem bekannt, der es wissen wollte, daß die freien Gewerkschaften 1899 bereits 580 000 Mitglieder (1900: 680 000) zählten, daß die Richtung der „Lokalisten“, die das Schwergewicht der Organisation in die Ortsgruppen und Ortskartelle legen wollte und mehr politische als gewerkschaftliche Ziele verfolgte, von den „Zentralisten“ völlig überwunden war, daß hinter den Tausenden von Ortsgruppen und Zahlstellen überall im Reiche wenige mächtige Zentralverbände — damals 55 (1900: 58) — standen, die aus gutgefüllten, allwöchentlich neugespeisten Hauptkassen auch die kleinste Lohnbewegung in der Provinz mit Geld hinreichend unterstützen konnten, mit Geld bis in die Hunderttausende! Merkwürdig, wie wenig beachtet diese Tatsachen noch in den Kreisen der deutschen Unternehmer waren! Wie man vielfach noch vermeinte, die Gewerkschaft von seiner Fabrik oder seinem Orte fernhalten zu können, indem man etliche „Hetzer“ entließ, so sah man auch in den Lohnbewegungen und Streiks meistenteils nichts als rein örtliche Vorgänge und glaubte ihnen im äußersten Falle durch rein örtlichen Zusammenschluß schon vollauf gewachsen zu sein. Tatsächlich wird natürlich in der Mehrzahl der Fälle der kleine

[1] Unter diesem Namen besteht seit 1899 der mehrfach erwähnte „Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten“ fort.

Handwerker- oder Fabrikantenverein viel zu schwach sein, um allein den Kampf gegen eine zentrale Gewerkschaft durchzuführen, die vielleicht durch 95 % weiter arbeitende Mitglieder im Reiche den 5 % streikenden des betreffenden Ortes mit Leichtigkeit ausreichende und regelmäßige Unterstützung zukommen lassen kann.

Auch gemischte Lokalverbände nach Hamburger Muster werden in der Regel nicht die beste Schutzwaffe sein. Mit dem Ausbau der Zentralorganisation auf beiden Seiten muß ihre Bedeutung sinken. Wie den örtlichen „Gewerkschaftskartellen" der Arbeiterschaft nur die Angelegenheiten zweiten und dritten Ranges, Boykottbewegungen, Saal- und Bierkriege überlassen geblieben sind, während sie die großen Arbeitskämpfe höchstens unterstützen, nicht aber allein durchfechten können, so beschränkt sich auch die Leistungsfähigkeit der gemischten Arbeitgeberverbände auf Dinge wie Boykottabwehr, kleine Aussperrungen wegen kontraktwidriger Maifeier, gemeinsame Maßnahmen für den Arbeitsnachweis u. dergl. Großen Lohnbewegungen, hinter denen Gewerkschaften wie etwa der Metallarbeiterverband mit seinen 335 000 Mitgliedern und entsprechenden Geldmitteln stehen, kann in wirksamer Weise niemals von lokalen Gruppen, sondern nur von den großen Zentralverbänden nach Art des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller begegnet werden.

Alles das erkannte die deutsche Unternehmerschaft erst nach und nach. So erklärt es sich, daß während der Jahre des Aufschwungs und der Hochkonjunktur um die Jahrhundertwende nur wenige Reichs-Arbeitgeberverbände entstanden, auch ein allgemeiner deutscher Arbeitgeberbund oder eine ähnliche Zusammenfassung aller organisierten Kräfte noch ausblieb. Wäre die praktische Bedeutung einer solchen Zentrale damals wegen des lückenhaften Unterbaues vielleicht auch noch gering gewesen, so hätte doch ihr moralischer Eindruck möglicherweise der Industrie manchen Kampf erspart oder verkürzt. Doch es stand einer solchen Zusammenfassung aller Organisationen und Kräfte, die irgendwie ein Gegenstück zu der „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" hätte bilden müssen, auch noch ein anderes schwerwiegendes Hindernis im Wege: die deutsche Industrie war zur Vertretung ihrer allgemeinen wirtschaftlichen Interessen bereits zentralisiert und zusammengeschlossen, aber nicht in *einer*, sondern in *zwei* miteinander rivalisierenden Organisationen, dem „Zentralverbande deutscher Industrieller" und dem „Bunde der Industriellen". Da dieser Zwiespalt später, als man wirklich die Zusammenfassung aller deutschen Arbeitgeberverbände in Angriff nahm, von entscheidender Bedeutung geworden ist, so muß auf die beiden genannten

Vereinigungen hier mit einigen Worten eingegangen werden. Es sei übrigens von vornherein betont, daß diese beiden Verbände selbstredend keine Arbeitgeberinteressen im gebräuchlichen Sinne des Wortes vertreten, also zu der speziellen Arbeiterschaft ihrer Mitglieder niemals in freundlichen oder feindlichen Beziehungen gestanden haben, vielmehr, abgesehen von ihrer später zu besprechenden Stellung bei der Konzentration der Arbeitgeberverbände, eine Würdigung an dieser Stelle darum verdienen, weil sie mit Energie die allgemeine Arbeiterpolitik des Reiches wie die Haltung der einzelnen Industriellen in Arbeiterfragen zu beeinflussen versucht und oft auch wirklich erheblich beeinflußt haben.

Der Zentralverband deutscher Industrieller ist, wie schon erwähnt wurde, im Jahre 1876 als Vorkämpfer der schutzzöllnerischen Richtung in der deutschen Großindustrie entstanden, „zur Beförderung und Wahrung nationaler Arbeit", wie es unbestimmt, aber klangvoll sein Name ausdrückt. Von jeher der anerkannte Führer der deutschen Schutzzollvereine, ist er mit der Zeit aus dem machtvollen Vertreter der sogenannten schweren Industrie (d. h. besonders Montan-, Eisen- und Textilindustrie) zum unbestritten bedeutendsten Vertreter der deutschen Industrie überhaupt geworden und hat in großartiger dreißigjähriger Tätigkeit kaum eine der brennenden Fragen unseres Wirtschaftslebens unberührt und unbearbeitet gelassen.

In seinem Direktorium finden wir vielfach die bekanntesten Namen unserer Großindustrie, wie Schwartzkopf, Jencke, Kirdorf; aus seiner Mitte sind Parlamentarier wie Bueck, Beumer, Vopelius, Servaes, Schlumberger und der zeitweilige Handelsminister Moeller hervorgegangen. Auch Sozialpolitik hat der Zentralverband von seinem Gründungsjahre bis zum heutigen Tage getrieben, und schon der § 1 seiner Satzungen vom 15. Februar 1876 nennt als eine seiner acht Aufgaben unter Ziffer 4 die „Regelung der Arbeiterverhältnisse" [1]. Leider kann man diese sozialpolitische Tätigkeit, zumal in neuerer Zeit, nicht zu seinen rühmenswerten Leistungen zählen. Es soll ihm nicht vergessen werden, daß er trotz mancher Differenzen im einzelnen die Bismarcksche soziale Versicherungsgesetzgebung in den achtziger Jahren ehrlich unterstützt und gefördert hat, freilich mit der ausgesprochenen Auffassung, damit einer „Weiterentwicklung der Idee der staatlichen Armenpflege" zu dienen [2]. Aber es will scheinen, als hätte er seit

[1] Ebenso in den Satzungen von 1889 (§ 1) und 1899 (§ 2).

[2] Bueck, Zentralverband deutscher Industrieller, Bd. II, S. 123 ff.

jener Zeit sozialpolitisch nichts hinzugelernt. Das Erlöschen des Sozialistengesetzes wurde in seiner Mitte „als ein verhängnisvoller Fehler angesehen und lebhaft beklagt". Auch gegenwärtig halten „weite Kreise" des Verbandes „das Kapitel der Maßregeln zum Schutze des Staates und der Gesellschaft gegen die Sozialdemokratie" noch nicht für „endgültig geschlossen"[1]. Seine Agitation für die sogenannte „Zuchthausvorlage" steht noch in allgemeiner Erinnerung, und betrübend ist es zu sehen, mit welchem Eifer seine Wortführer bis zu diesem Tage den geplanten gesetzlichen Zehnstundentag für Arbeiterinnen, die „überaus gefährlichen" Tarifverträge u. a. m. bekämpfen. Bei der letzten Verbandstagung in Nürnberg (am 20. Juni 1906) erklärte der verdiente und unermüdliche Geschäftsführer des Verbandes, H. A. Bueck, in seinem beifällig aufgenommenen Jahresberichte: „die von der Reichstagsmehrheit zurzeit verfolgte Richtung der Sozialpolitik müsse jeden Vaterlandsfreund mit ernsten Sorgen um die Zukunft des Deutschen Reiches erfüllen", und weiterhin, „die Sozialdemokratie müsse durch Gesetze bekämpft werden"[2]. Ähnliche Äußerungen sind in Buecks im übrigen sehr inhalt- und lehrreichem Buche über den Zentralverband nicht selten zu finden. Neben der Sozialdemokratie und der Gewerkschaftsbewegung befehdet man in den Kreisen des Zentralverbandes mit Vorliebe auch die akademischen Sozialpolitiker. So erklärte Bueck am 17. November 1906 in einer Ausschußsitzung „unter lebhafter Zustimmung der Versammlung": Jeder Industrielle werde es sich überlegen, einen jungen Mann einzustellen, der in der Berliner Handelsschule bei Professor Sombart seinen sozialpolitischen Unterricht genossen habe[3]. Schwerlich kann ein so heftiger Ton den sozialen Frieden fördern und die Verständigung der Gegner erleichtern[4]. Es ist gewiß von großem Werte, wenn bei allen sozialpolitischen Aktionen die Industriellen als Interessenten ihr Urteil möglichst ungeschminkt aussprechen, auch für den Fall, daß es ablehnend lautet. Aber wenn der Zentralverband immer nur sein monotones „Unannehmbar" vorzubringen weiß, mag es sich nun handeln um obliga-

---

[1] Bueck, Zentralverband deutscher Industrieller, Bd. II, S. 56.

[2] Köln. Ztg. 21. Juni 1906, Nr. 665.

[3] Die Post 19. November 1906, Nr. 543.

[4] Die sozialdemokratische Presse hat wegen dieser Tonart den Führern des Zentralverbandes die Bezeichnung „Scharfmacher" beigelegt, eine Charakteristik, die die Redaktionen des „Vorwärts" und der „Leipziger Volkszeitung" allerdings mit genau demselben Rechte trifft. Der Radikalismus steht auf beiden Seiten der gesunden Weiterentwicklung unserer sozialen Verhältnisse als schwerstes Hindernis im Wege.

torische Arbeiterausschüsse oder Tarifverträge oder das Berggesetz von 1905 oder auch nur um das Recht der Arbeiter, bei Änderungen der Arbeitsordnung ihre Meinung zu äußern, so gefährdet er dadurch selbst die Autorität seines Urteils. Und wenn dieser unermüdliche Widerspruch (gern verstärkt durch die Prädikate „überaus" und „entschieden") bei jeder sozialpolitischen Neuerung die „Lebensinteressen unserer Industrie" für schwer bedroht erklärt, so darf man das nicht ohne weiteres für bare Münze nehmen. Hat doch z. B. auch im Juni 1881, als man alle Kosten der Unfallversicherung den Industriellen auferlegen wollte, das Zentralverbandsmitglied Abg. Servaes im Reichstage dies lebhaft bekämpft mit dem Argumente, die Industrie könne es unmöglich tragen[1]. Und als der von Servaes bekämpfte Vorschlag dennoch Gesetz wurde, gelang der Industrie das „Unmögliche", sie trug alle Lasten der Unfallversicherung und lebt immer noch, sogar in ganz erträglichem Wohlstande.

Auf die Dauer wird der Zentralverband seinen veralteten sozialpolitischen Standpunkt sicher nicht behaupten können, so wenig ihn, z. B. in Sachen der Tarifverträge, andere Verbände festzuhalten vermochten. Daß er ihn länger festhält als die meisten andern, erklärt sich einmal aus dem großen persönlichen Gewicht des Geschäftsführers Bueck, der, schon an der Gründung des Verbandes beteiligt, seit 1887 seine Geschäfte unter allgemeinem Vertrauen leitet[2], anderseits auch aus dem konservativen Zuge, den seine Macht und sein Ansehen dem Verbande mit der Zeit ganz unwillkürlich geben mußten und gegeben haben. Eine

---

[1] Bueck a. a. O., Bd. II, S. 144 ff.

[2] Bueck, der bereits seinen 70. Geburtstag gefeiert hat, wird natürlich nicht mehr umlernen. Zur Charakterisierung seines sozialpolitischen Standpunktes hier noch einige seiner Aussprüche: „Die deutschen Arbeitgeber werden der Organisation der Arbeiter, soweit ich unterrichtet bin, keinen Widerstand entgegensetzen; aber niemals werden sie sich bereit finden, mit den Vertretern dieser Organisation oder andern außerhalb stehenden Leuten zu verhandeln auf dem Fuße der Gleichberechtigung, wie sie hier verstanden wird. Niemals werden sie das tun, soweit niemals überhaupt zu sagen ist." (Rede auf der Frankfurter Tagung des Vereins für Sozialpolitik am 27. Sept. 1890; Schriften des Vereins Bd. 47, S. 151). „Die Gleichberechtigung des Arbeiters ist ein Schlagwort, mit dem ein ungeheurer Unfug getrieben wird . . . Auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete weise ich jede Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem Arbeitgeber vollständig zurück." (Rede auf der Leipziger Arbeitsnachweis-Konferenz 1898; Bericht S. 81 f.) „Die sozialpolitische Gesetzgebung der verbündeten Regierungen verfolgt eine mehr und mehr die Sozialdemokratie und ihre Zwecke begünstigende Richtung." (S. 50 der Schrift „die Organisation der Arbeitgeber", 1904.)

Organisation von diesem Gewicht (der Verband umfaßt weit über 100 Vereine und zurzeit wohl etwa 40 000 Industrielle) weicht nur spät und ungern von einem eifrig und lange verteidigten Posten.

Um auch den Bund der Industriellen noch kurz zu charakterisieren, so entstand diese Organisation im Jahre 1895 als Gegengewicht gegen den Zentralverband, dem man damals zu einseitige Vertretung der schutzzöllnerisch gesinnten Rohstoff- und Halbzeug-Industrien vorwarf. Der Bund war infolgedessen und ist auch heute noch im wesentlichen eine Vertretung der sogenannten leichten oder Fertig-Industrien. Das anfangs gespannte Verhältnis zu dem Zentralverbande, der die Konkurrenzgründung natürlich nicht sehr freudig begrüßte, hat sich in allerjüngster Zeit gebessert, so daß der Zentralverband sogar am 15. Oktober 1906 bei der letzten Hauptversammlung des Bundes vertreten war. Durch rührige Agitation — neuerdings besonders in Süddeutschland — ist auch der Bund zu ansehnlicher Größe gelangt (1903: 13 000 Mitglieder einschließlich 28 angeschlossener Gruppen und Vereine; 1905: 2500 Einzelmitglieder und über 50 Vereine, insgesamt vielleicht[1] gegen 20 000 Mitglieder). Körperschaftliches Mitglied des Bundes ist u. a. der größte deutsche Landesverband, der binnen 5 Jahren rasch zu einer Mitgliederzahl von über 3000 Firmen herangewachsene „Verband sächsischer Industrieller". Auch der Bund hat auf den mannigfachsten wirtschaftlichen Gebieten eine umfang- und erfolgreiche Arbeit geleistet. In den Fragen der Sozialpolitik ist sein Standpunkt nicht so schroff ablehnend wie der des Zentralverbandes. Die Zuchthausvorlage war freilich auch ihm („unter gewissen Voraussetzungen": Soz. Pr. XV, 254) erwünscht, und den gesetzlichen Zehnstundentag für Frauen lehnt er im Einklang mit dem Zentralverbande ab. Anderseits wies aber im Jahre 1898 die Bundesversammlung eine Sympathieerklärung für den sogenannten „imparitätischen", d. h. von der Arbeitgeberschaft allein geleiteten Arbeitsnachweis zurück, im Jahre 1905 erkannte der Referent über die „Rechtsfähigkeit der Berufsvereine" den Gewerkschaften und den Streiks ihre Berechtigung zu, auf derselben Tagung erhob sich auch eine Stimme für die Tarifverträge, und das Bundesmitglied Weigert-Berlin wollte die von ihm 1897 geplante Streikversicherung mit einem obligatorischen Einigungsverfahren für alle Differenzen zwischen Arbeitern und Unter-

---

[1] Meine Bitte an die Bundesleitung um Überlassung von gedrucktem, authentischem Material wurde leider nicht erfüllt. Ich kann mich daher nur auf die Tagespresse und die „Soziale Praxis" stützen.

nehmern verbinden. Gegenwärtig dürfte besonders der Name des Reichstagsabgeordneten Dr. Stresemann dafür bürgen, daß der Bund dem Fahrwasser der „Scharfmacher" auch weiterhin fernbleibt. Neuerdings ist der Bund übrigens eifrig bemüht, ältere wirtschaftliche Vereine, die ihm angeschlossen sind, in Arbeitgeberverbände umzuwandeln, so im Jahre 1906 die bereits erwähnten Verbände der Dachpappenfabrikanten, Kinderwagenfabrikanten u. a. m.

Als Kuriosum sei noch erwähnt, daß zwei Organisationen dem Bunde und dem Zentralverbande gleichzeitig angeschlossen sind: der „Verein deutscher Fahrradfabrikanten" war es schon im Jahre 1903 (Verzeichnis S. 138), der „Verband deutscher Tonindustrieller", Bundesmitglied seit 1897, trat dem Zentralverbande im Jahre 1904 bei.

Doch nun zurück zu der allgemeinen Geschichte der Arbeitgeberverbände. Seit der Hochkonjunktur von 1900 hat die Gründung von Zentralverbänden in keinem Jahre mehr völlig ausgesetzt. Die ersten Jahre des Jahrhunderts mit ihrem matten Geschäftsgange waren dem Fortschritt der Organisationsbewegung allerdings wenig günstig. Immerhin entstanden 1901 der „Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands" und die „Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands", 1902 der „Allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe" und wohl auch der „Arbeitgeberverband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen", 1903 der „Verband deutscher Kachelofenfabrikanten". Mit dem Jahre 1903 setzt der jüngste wirtschaftliche Aufschwung ein, der auch bald in die Organisationsbewegung der Arbeitgeberschaft neues Leben brachte. Das unten mitgeteilte Verzeichnis der gegenwärtig bestehenden Zentralverbände wird zeigen, welche bedeutenden Fortschritte besonders in den Jahren 1906 und 1907 gemacht wurden. In diese Zeit der dritten Hochkonjunktur, die die Arbeitgeberverbände erlebt haben, fällt nun auch die Schaffung des dritten, obersten Stockwerks in dem ganzen Organisationsgebäude, die Zusammenfassung der großen lokalen wie zentralen, fachlichen wie gemischten Verbände in — wenn auch nicht einer, so doch zwei einander nahestehenden zentralen Stellen.

Drittes Kapitel.

Geschichte der Arbeitgeberverbände seit dem Crimmitschauer Streik.

Den Anlaß zu der Konzentration der deutschen Arbeitgeberverbände bot ein anfangs keineswegs besonders beachteter Arbeitskampf in dem sächsischen Städtchen Crimmitschau im Winter 1903/4. Außer seiner langen Dauer — fünf Monate — hat dieser Kampf, in dem 7000 Weber teils als Streikende, teils als Ausgesperrte vergeblich um den Zehnstundentag rangen, kaum etwas Originelles aufzuweisen. Die Arbeitgeber, selbst in einem lokalen Fabrikantenverein zusammengeschlossen, hatten von vornherein im Einvernehmen mit dem (1896 gegründeten) Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie gehandelt. Als der Kampf sich wider Erwarten in die Länge zog, appellierten die Streikenden an das Solidaritätsgefühl der deutschen Arbeiterschaft, und in kurzer Zeit wurden Hunderttausende von Mark zu ihrer Unterstützung zusammengebracht. Dadurch kam der Stein auch auf der Gegenseite ins Rollen. Nachdem den Fabrikanten schon von seiten des Verbandes sächsischer Industrieller wie der deutschen Textilindustriellen (Kottbuser Beschluß vom 15. Dezember 1903) finanzielle Hilfe zuteil geworden bezw. zugesagt war, beschloß am 16. Dezember 1903 der „Zentralverband deutscher Industrieller", eine große Hilfsaktion unter allen Industriellen Deutschlands in die Wege zu leiten[1] und einen „großen deutschen Arbeitgeber-

[1] Die Sammlungen ergaben namhafte Summen. Textil- und Eisenindustrielle, Fachverbände und gemischte Organisationen, wie die des bergischen Industriebezirks, beteiligten sich mit gleichem Eifer. Man zahlte 50 Pfennig bis 1 Mark auf den Kopf der beschäftigten Arbeiter, oder man verpflichtete sich zu regelmäßigen Beiträgen für die weitere Dauer des Kampfes (2% der Wochenlohnsumme nach dem Kottbuser Beschlusse). Der Zentralverband konnte binnen kurzem 200000 Mark zur Verfügung stellen.

verband" zu gründen. Ein weiterer Beschluß des Verbandsdirektoriums vom 13. Januar 1904 gab diesem Plane festere Formen: es gelte, unter der Leitung des Zentralverbandes „eine Zentralstelle der Arbeitgeberverbände zu errichten, um sie zur Bekämpfung unberechtigter Bestrebungen der Arbeiter miteinander in Verbindung zu bringen". Vier Tage später trat in Berlin eine vom „Verbande von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie" berufene Tagung zahlreicher industrieller Verbände zusammen und beschloß ihrerseits die Gründung eines „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes". Auch der Zentralverband war bei dieser Tagung vertreten; sein Vorschlag, den neuen Verband ihm anzugliedern, fand aber keine Mehrheit. Es wurde schließlich durch die Versammlung ein Ausschuß von elf Personen eingesetzt, um die Beschlüsse auszuführen. Eine Einigung mit der Leitung des Zentralverbandes schien nicht aussichtslos, und die Öffentlichkeit hatte zunächst von der ganzen Aktion nur den Eindruck zielbewußter Schlagfertigkeit und geschlossener Einmütigkeit. Und dieser Eindruck entschied sofort den Kampf in Crimmitschau. Schon tags darauf, am 18. Januar, brach die Streikleitung den Streik bedingungslos ab, obwohl ihr noch erhebliche Geldmittel zur Verfügung standen. Dieser rasche Erfolg bestätigte wiederum den Industriellen, daß der beschrittene Weg in der Tat zu einem ihnen genehmen Ziele führe.

Nun galt es, die geplante Gründung wirklich zustande zu bringen. Das war schwerer, als es im ersten Augenblicke wohl geschienen hatte. Der Crimmitschauer Streik hatte weite Kreise von Industriellen für die Organisation der Arbeitgeberschaft interessiert, die bisher ganz unberührt abseits gestanden hatten. Nicht nur, daß die Textilindustriellen in ihrer Kottbuser Versammlung vom 15. Dezember 1903 neben der Unterstützung der Crimmitschauer Fabrikanten auch die Gründung eines „Arbeitgeberverbandes der deutschen Textilindustrie" beschlossen hatten (die in der Tat 1904 vollzogen wurde) — auch wirtschaftliche Vereine waren in der entscheidenden Versammlung vom 17. Januar in größerer Zahl vertreten, und die damals eingesetzte Elferkommission bot im kleinen ein getreues Spiegelbild dieser buntgemischten Interessentenschar. Sie setzte sich folgendermaßen zusammen:

Vorsitzender: Abg. Vopelius, Vorsitzender des Verbandes der Glasindustriellen Deutschlands, stellvertretender Vorsitzender des Zentralverbandes deutscher Industrieller.

Mitglieder: Abg. Dr. Beumer, Gen.-Sekr. des Vereins zur Wahrung der gems. wirtsch. Interessen in Rheinland und Westfalen.

Mitglieder: H. A. Bueck, Gen.-Sekr. des Zentralverbandes d. J. und des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller.

Geh. Bergrat Krabler, Vorsitzender des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Komm.-Rat Groß, Vorsitzender des Vereins süddeutscher Baumwollindustrieller.

Komm.-Rat Vorster, Vorsitzender des Vereins der Industriellen des Regierungsbezirks Köln.

Komm.-Rat Heckmann, Vorsitzender des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller.

H. Blohm i. F. Blohm & Voß, Vorsitzender des Verbandes der Eisenindustrie Hamburgs und des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona.

Geh. Komm.-Rat Vogel, Vorsitzender des Verbandes von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie.

Komm.-Rat Dr. Holtz, Vorsitzender des Vereins zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie Deutschlands.

Dr. Wendlandt, Gen.-Sekr. des Bundes der Industriellen.

Das ist eine völlig neue Gruppierung. Nicht die kleineren Gewerbe, die wir bisher beim Ausbau von Zentralverbänden angetroffen hatten, wie die Schuh- und Handschuhindustrie, die vier Gruppen des Buchgewerbes (Buchdrucker, Steindrucker, Schriftgießer, Buchbinder) und die bereits organisierten Teile des Handwerks (Baugewerbe, Stukkateure, Böttcher, Tischler, Schneider), finden wir hier zur Schaffung des „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes" vereinigt, sondern die deutsche Großindustrie und im besonderen die Führer des Zentralverbandes. Denn von den soeben aufgezählten elf Kommissionsmitgliedern gehörten außer den drei zuletzt Genannten alle dem Zentralverbande an, drei von ihnen sogar seiner Geschäftsleitung (Vopelius und Vorster als Mitglieder des „Direktoriums", Bueck als Geschäftsführer). Und noch ein anderes fällt auf: unter den hier vertretenen Organisationen sind nur drei Arbeitgeberverbände (Hamburg-Altona und die Verbände der deutschen Metall- und sächsischen Textilindustrie) neben einer viel größeren Zahl von wirtschaftlichen Vereinen. Und endlich eine dritte Beobachtung: neben dem Zentralverband sind in dieser Kommission auch seine beiden „intimsten Gegner" vertreten, der „Bund der Industriellen",

der sich 1895 neben ihn gestellt, und der Verein der chemischen Industrie, der sich 1889 nach heftigen Kämpfen von ihm getrennt hatte.

Es war ein gewagtes Experiment, alle diese Elemente zu einem wirklich lebensfähigen Arbeitgeberbunde zusammenschließen zu wollen. Konnte man die wirtschaftlichen Vereine ohne weiteres aufnehmen und neben die Arbeitgeberverbände stellen? Sollte der neue Bund auch den Handwerkerverbänden offen stehen, nachdem einige Handwerkervereine in dem Hamburger wie in dem Metallindustriellenverbande Aufnahme gefunden hatten? Und wie sollte die Stellung des Zentralverbandes in und zu dem neuen Arbeitgeberbunde sein? Diese letzte Frage war es, an der der ganze Versuch schließlich scheiterte. Die Leiter des Zentralverbandes verlangten nämlich, daß die neue „Zentralstelle" nichts als eine Untergruppe des Zentralverbandes würde, unter seinem Vorsitze und seiner Geschäftsführung. „Es war selbstverständlich," so erläutert Dr. Fiebelkorn in seiner Schrift über den Verband deutscher Tonindustrieller (S. 94) diese Forderung, „daß der Zentralverband, nachdem er sich gerade mit der Streikfrage eingehend und mit Erfolg beschäftigt hatte, nun auch die Früchte seiner Tätigkeit nicht aus der Hand geben wollte. Sollte ein Verein zur Abwehr des ständigen Anwachsens der sozialdemokratischen Macht gegründet werden, so mußte er unter der Führung des Zentralverbandes stehen." Diese Auffassung war aber keineswegs die allgemeine. Selbstverständlich war eine Unterwerfung unter die Führung des Zentralverbandes für den „Bund der Industriellen" und für den Verein der chemischen Industrie undenkbar; doch auch aus den Reihen des Zentralverbandes selbst kam lebhafter Protest. Man hatte sich dem Zentralverbande angegliedert, weil man seinen wirtschafts- und zollpolitischen Standpunkt teilte; aber man verspürte durchaus kein Bedürfnis, auch in der absolut neutralen Frage der Streikabwehr den Anweisungen seiner Leiter zu unterstehen; man hielt es für unnötig, ja schädlich, zwei so verschiedenartige Angelegenheiten in dieser Weise miteinander zu verquicken. So etwa argumentierte die Opposition, an ihrer Spitze der „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" [1]. Vergeblich bemühte sich Geheimrat Vogel noch bis zum letzten Tage (11. April), eine Verständigung herbeizuführen. Sie scheiterte an der schroffen Haltung des Zentralverbandes. Am 12. April trat der Zwiespalt vor aller Augen,

[1] Von Mitgliedern des Zentralverbandes sind auf dieser Seite außer dem „Gesamtverbande" noch der „Verein deutscher Fabriken feuerfester Produkte" und der „Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk" zu nennen (Reichsarbeitsblatt II 4, S. 313).

indem an diesem Tage die Leitung des Zentralverbandes für ihre Gefolgschaft die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" schuf, die nun tatsächlich in der gewünschten Weise dem Verbande untergeordnet wurde. In der Presse wurde zur Begründung dieses Schrittes erklärt, der Zentralverband habe nicht zugeben dürfen, daß „neben und vollkommen unabhängig von ihm eine andere, womöglich auf breiterer Grundlage ruhende Vereinigung sich bilde, deren Leitung die Möglichkeit hätte, im Verlaufe der Zeit ihre Tätigkeit auf alle vom Zentralverbande bearbeiteten Gebiete auszudehnen". Auf der anderen Seite sammelte sich die Opposition unter Führung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zunächst am 17. Mai zu einer „Freien Vereinigung von Arbeitgeber- und wirtschaftlichen Verbänden" und gründete sodann am 23. Juni in festeren Formen den „Verein deutscher Arbeitgeberverbände". Den Vorsitz dieses Vereins führt der Vorsitzende des Gesamtverbandes, Komm.-Rat Heckmann, also ein Mitglied des Zentralverbandes!

Der Verfasser hat die Geschichte dieser Spaltung auf Grund der Mitteilungen des „Reichsarbeitsblattes", der „Sozialen Praxis" und des „Arbeitsmarktes" sowie zahlreicher Notizen in Broschüren und Jahresberichten hier vorgetragen. Die beliebte, auch bei dieser Gelegenheit viel erörterte Schuldfrage seinerseits zu entscheiden, möchte er nicht wagen. Einmal, weil es (wie oben bemerkt) wirklich ein verwegener Gedanke gewesen war, einen „allgemeinen" deutschen Arbeitgeberverband zu schaffen, der alle Interessenten befriedigte; hätte nicht diese, so hätte leicht eine der anderen organisatorischen Grundfragen zum Bruch geführt, trotz aller Einmütigkeit in den Zielen. Außerdem aber wäre für ein sicheres Urteil noch die Kenntnis aller möglichen Einzelvorgänge hinter den Kulissen erforderlich. In der öffentlichen Polemik sprach man auf der einen Seite von der Herrschsucht des Zentralverbandes, während auf der anderen Generalsekretär Bueck sich noch im Juni 1906 auf der Nürnberger Tagung über die „Engherzigkeit und Sonderbündelei" beklagte, die eine völlige Einigung verhindert habe.

In prinzipiellen Fragen bestanden und bestehen, wie gesagt, zwischen „Hauptstelle" und „Verein" keinerlei Differenzen. Alle schwierigen Fragen, wie etwa die Stellung zu Arbeiterausschüssen und Gewerkschaften, zu schwarzen Listen und Aussperrungen, zu Schiedsgerichten und Tarifverträgen, überläßt man auf beiden Seiten vorsichtigerweise unbeschränkt den angeschlossenen Einzelverbänden. Was aber positiv als Zweck der beiden Zentralen und als Mittel zur Durchführung dieses Zweckes fest-

gestellt ist, das lautet in den beiderseitigen Satzungen von 1904 Wort für Wort gleich[1]. Auch sehen beide Satzungen Kartellverträge mit verwandten Organisationen vor, und in der Tat hat man noch im Dezember 1904 ein Kartell zwischen „Hauptstelle" und „Verein" zustande gebracht. Auf das gemeinsame Programm wurden folgende vier Punkte gesetzt:

1. Schutz der Arbeitswilligen,
2. Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber,
3. Durchführung der Streikklausel,
4. Rechtsschutz der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Das sind sämtliche Aufgaben der beiden Zentralen (vergl. § 2 im Anhang III), wenn man von der Pflege des Streikentschädigungswesens absieht, die hüben und drüben verschieden gehandhabt wird, und von der Aufgabe der Zusammenfassung bestehender und entstehender Arbeitgeberverbände, die natürlich jede der beiden Organisationen für sich betreibt. Wie weit das Kartell bereits praktisch von Wert geworden ist und ist, kann der Außenstehende schwer erkennen. Es dürfte wohl eine seiner Wirkungen sein, daß die „Hauptstelle" im Mai 1906 bei der großen Bewegung der Metallarbeiter den im „Verein" organisierten „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" zu unterstützen beschloß.

In organisatorischer Hinsicht besteht von Anfang an ein wichtiger Unterschied zwischen „Hauptstelle" und „Verein", der freilich in den Satzungen nirgends hervortritt. Was die §§ 4—6 der „Hauptstelle" über die Mitgliedschaft sagen, kehrt in den §§ 5—7 des „Vereins" wörtlich wieder. Beide Verbände nehmen demnach in Ausnahmefällen

---

[1] Beide Statuten sind im „Reichsarbeitsblatt" II, 4 (Juli 1904) auf S. 309 ff. und 314 f. abgedruckt; vergl. ebendort § 2, a—e und § 3, Z. 1—7 der „Hauptstelle" mit § 2, a—e und § 3, a—g des „Vereins". Nur darin besteht eine geringfügige Differenz, daß die „Hauptstelle" die Bildung einer Zentrale für die ihr unterstellten Arbeitsnachweise ins Auge faßt, der Verein aber nicht. Diese Zentrale ist übrigens bis heute meines Wissens noch nicht geschaffen worden. — Seit dem Jahre 1904 haben die Satzungen des „Vereins" nur wenige leise Änderungen erfahren. Sie sind in der zurzeit gültigen Form dem Verfasser von der Geschäftsleitung freundlichst überlassen worden und hier als „Anhang III" abgedruckt. In den vom Zweck handelnden §§ 2 und 3 sind einige Worte über die „Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" neu eingefügt resp. abgeändert. Ob und wie die Satzungen der „Hauptstelle" seit 1904 verändert worden sind, weiß der Verfasser leider nicht zu sagen, da die Leitung „nicht in der Lage" war, ihm irgendwelches Material auszuhändigen.

auch Einzelmitglieder, in der Regel Arbeitgeberverbände und wirtschaftliche Vereine auf. Tatsächlich beschränkt aber die „Hauptstelle“ ihre Mitgliedschaft nach dem Muster des Zentralverbandes auf die Großindustrie, während der „Verein“ auch den Arbeitgeberverbänden des Handwerks offen steht. In der Tat sind in dem „Verein“ neben zahlreichen aus Fabrikanten und Handwerkern gemischten Verbänden auch reine Handwerkerorganisationen vertreten, wie z. B. der „Allgemeine deutsche Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe“, und der Anschluß des großen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe dürfte nur eine Frage der Zeit sein. Aus der Beteiligung der Handwerker erklärt es sich auch, daß der Mitgliederbestand des „Vereins“ alljährlich rasch wächst und den der „Hauptstelle“ schon um Hunderttausende der beschäftigten Arbeiter übertrifft, wohl auch in Zukunft übertreffen wird. Die Kapitalkraft dürfte freilich bei der „Hauptstelle“ größer sein. Genauere Angaben über Umfang und Zusammensetzung der beiden Zentralorganisationen werden unten in dem Überblick über den gegenwärtigen Stand der Arbeitgeberverbände gemacht werden.

Mit der Begründung der „Hauptstelle“ und des „Vereins“ hat die Entwicklung der deutschen Arbeitgeberorganisation einen bedeutenden Abschnitt erreicht. Das Gebäude ist jetzt sozusagen im Rohbau fertig. Für die Schaffung neuer Zentralverbände sind jetzt Muster und Ratschläge leicht zu haben, und den Ausbau der lokalen Organisation betreiben die einmal vorhandenen Zentralen natürlich eifrig und planmäßig. Immer wieder melden die Blätter von neuen Zentralvereinen, die in diesem oder jenem Gewerbe, von neuen Lokalverbänden (fachlichen wie gemischten), die an diesem Orte oder in jenem Bezirke begründet sind. Mustersatzungen und Wanderredner sorgen von den Zentralen her dafür, daß Ordnung und System in das große Gebäude kommt. Wie stark in dieser Hinsicht der Einfluß der Zentralinstanz ist, dafür sei aus dem Baugewerbe (in dem der Zentralvorstand im übrigen noch recht machtlos dasteht) eine kleine Illustration gegeben. Hier wurden nach dem „Verzeichnis“ von 1903 im Jahre 1898 nicht weniger als 12 neue Ortsvereine begründet; aber da jede ordnende Zentrale fehlte, ergab sich ein Bild von seltsamer Buntscheckigkeit: in Darmstadt entstand ein „Arbeitgeberverband für das Baugewerbe“, in Kassel eine „Bauvereinigung“, in Naumburg ein „Arbeitgeberverband des Maurer- und Zimmergewerbes“, in Berlin ein „Verband der Baugeschäfte“, in Osnabrück eine „Vereinigung der Arbeitgeber im Maurergewerbe“ usw. Man darf wohl aus der Mannigfaltigkeit der Namen auf die Satzungen schließen.

Ganz anders ist das Bild des Jahres 1900, nachdem mittlerweile 1899 der „Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe" entstanden ist. Von den 24 Ortsvereinen, die 1900 begründet wurden, führen 21 den einheitlichen Namen „Arbeitgeberverband für das Baugewerbe" und fußen wohl alle auf dem 1899 formulierten Normalstatut des Arbeitgeberbundes. Aus anderen Gewerben ließe sich ähnliches anführen. Selbst über die Grenzen unseres Vaterlandes hinaus sind einige deutsche Mustersatzungen für Arbeitgeberverbände gedrungen. Die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" berichtete im letzten Jahre, daß man besonders in Rußland (Riga, Petersburg, Moskau) ihren Rat begehrt und dort wiederholt auf Grund ihrer Normalstatuten neue Arbeitgeberverbände konstituiert habe. In Deutschland selbst wirken neben den schon vorhandenen Zentralen in nennenswerter Weise auch der Bund der Industriellen, der Verein der Industriellen Pommerns, der bayerische Industriellenverband und die Innungsverbände und Handwerkertage für den weiteren Ausbau der Arbeitgeberorganisation. Daß das immer noch ununterbrochene Anwachsen der Gewerkschaftsbewegung das beste Agitationsmittel ist, bedarf nicht längerer Ausführung. Das Netz der Verbände wird im Laufe der nächsten Jahre, auch wenn wieder eine wirtschaftliche Depression eintreten sollte, noch viel dichter werden als bisher. Immerhin lohnt es vielleicht, von dem gegenwärtigen Stand der Organisation hier ein ungefähres Bild zu geben.

Viertes Kapitel.

Der gegenwärtige Stand der Arbeitgeberorganisation.

Alle Arbeitgeberverbände lassen sich, wie oben bereits bemerkt wurde, in zwei Hauptgruppen sondern, in gemischte und Branchenverbände. Jene umfassen Arbeitgeber verschiedener, diese nur eines Gewerbes (wobei unter Gewerbe bald kleine, engbegrenzte Branchen und Fächer, bald auch große Industrien zu begreifen sind). Ein zweites Einteilungsprinzip, das klar und handlich ist, bietet die Verbreitung der Organisationen im Raume; hiernach ergeben sich drei Gruppen:

1. Ortsverbände,
2. Bezirks(Kreis-, Provinzial-, Landes-)verbände,
3. Reichs- oder Zentralverbände.

Durch Kombination beider Einteilungsprinzipien erhalten wir somit folgende sechs Gruppen:

A. I. Gemischte Reichsverbände,
II. Gemischte Bezirksverbände,
III. Gemischte Lokalverbände;
B. I. Reichsverbände eines Gewerbes,
II. Bezirksverbände eines Gewerbes,
III. Ortsverbände eines Gewerbes.

Innerhalb dieser Gruppen bestehen zwischen den einzelnen Verbänden natürlich noch erhebliche Unterschiede nach Umfang und Bedeutung. Einen wichtigen Maßstab hierfür bietet das Verhältnis der körperschaftlichen zu den Einzelmitgliedern in jeder Organisation. In den Ortsverbänden eines Gewerbes werden freilich fast ausnahmslos die Einzelmitglieder vorwiegen, in den gemischten Reichsverbänden die Korporationen; in den anderen vier Gruppen dagegen verschiebt sich das Verhältnis fast von Fall zu Fall. Da finden wir große gemischte Ortsverbände mit zahlreichen korporativen Mitgliedern und kleine Reichsverbände einer

Branche mit wenigen Einzelmitgliedern, umgekehrt große korporativ gegliederte Reichsverbände und kleine von einzelnen gebildete Ortsverbände; dazwischen alle irgend denkbaren Kombinationen, wie die mannigfachen Bedürfnisse des gewerblichen Lebens sie bald hier, bald dort hervorgerufen haben. Es scheint mir nicht angebracht, um dieses Formenreichtums willen das oben gebotene Schema weiter zu spezialisieren; denn leicht könnte die eben gewonnene Übersichtlichkeit dabei wieder verloren gehen.

Es sollen in dem folgenden Verzeichnis nun alle gemischten Verbände (Gruppen A I—III) und alle Reichsverbände eines Gewerbes (Gruppe B I) aufgezählt werden, die dem Verfasser bekannt geworden sind. Die nach vielen Hunderten zählenden Orts- und Bezirksvereine der einzelnen Gewerbe namentlich zu nennen, wäre undurchführbar und zwecklos. Die meisten dieser Organisationen sind ohnehin größeren gemischten oder Reichsverbänden angegliedert. Nur in solchen Gewerben, in denen noch kein Reichsverband besteht, werden die in engeren Grenzen tätigen Fachvereinigungen nach Möglichkeit angeführt werden. Wirtschaftliche Vereine, die nur sozialpolitisch tätig sind, mit den Arbeiterangelegenheiten der eigenen Mitglieder sich dagegen nicht befassen, bleiben unerwähnt oder werden ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden[1]. Im übrigen ist es leider bei der Schwierigkeit der Materialbeschaffung für das folgende Verzeichnis unvermeidlich, daß sich einzelne Fehler einschleichen und an mehr als einer Stelle Lücken unausgefüllt bleiben.

A. I. Gemischte Reichsverbände.

1. Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, gegründet 1904 vom „Zentralverband deutscher Industrieller", Sitz Berlin. Mitgliederbestand im Dezember 1905: 51 Verbände und 21 Einzelfirmen mit 711 899 Arbeitern (3 Verbände, deren Zahlen noch fehlten, sind dabei nicht berücksichtigt); der Zuwachs des Jahres 1905 betrug 12 Verbände und 255 168 beschäftigte Arbeiter; mit 5 Verbänden bestanden Kartellverträge (Köln. Ztg. 1905, Nr. 1281; Soz. Pr. XV, 328). Angeschlossen sind u. a. der „Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie", der „Verband schlesischer Textilindustrieller", der „Verband

[1] In der ersten derartigen Liste, die ich in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissenschaft 1907, H. II, S. 252 ff. veröffentlichte, sind diese Vereine (dort als „Arbeitgeberverbände im weiteren Sinne" bezeichnet) mit genannt worden, wenn auch mit deutlicher Scheidung von den eigentlichen Arbeitgeberverbänden. Durch ihre Auslassung wird, wie mir scheint, das Bild an Klarheit und Schärfe gewinnen.

von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie", der „Verband süddeutscher Textilarbeitgeber", die Arbeitgeberverbände der Eisen- und Stahlindustriellen, der „Weißenfels-Zeitzer Bergwerksverein" (wie wohl noch andere bergbauliche Vereine), die „Vereinigung deutscher Flaschenfabriken", der „Arbeitgeberverband Magdeburg", der „Arbeitgeberverband Oberruhr" u. a. m. Im Vertragsverhältnis zur Hauptstelle steht u. a. der „Verband deutscher Tonindustrieller", ein wirtschaftlicher Verein. Die Hauptstelle besitzt einen eigenen „Schutzverband gegen Streikschäden", dem sich bei seiner Gründung im Juni 1906 53 Bezirks- und Ortsvereine mit etwa 285 000 Mitgliedern anschlossen. Die „Mitteilungen der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" erscheinen monatlich. Sie bringen Mitteilungen über den Arbeitsmarkt, Streikstatistik und Statistik der der „Hauptstelle" angeschlossenen Arbeitsnachweise. Ein Kartellvertrag besteht seit Dezember 1904 zwischen der „Hauptstelle" und dem

2. Verein deutscher Arbeitgeberverbände. Gründungsjahr 1904, Sitz Berlin. Mitgliederbestand

im Juli 1904: 5 Verbände mit 656 000 Arbeitern,
im März 1906: 20 Verbände, gegliedert in 160 Einzelorganisationen, mit etwa 950 000 Arbeitern,
im März 1907: etwa 300 Einzelorganisationen mit über 1 200 000 Arbeitern.

Die dem „Verein" meines Wissens angeschlossenen gemischten und Reichsverbände werden unten durch ein V gekennzeichnet werden. Von wirtschaftlichen Vereinen gehört ihm u. a. der „Verband sächsischer Industrieller", von selbständigen Arbeitgeber**bezirks**verbänden der „Westfälische Zigarrenfabrikantenverband" in Minden und der „Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken" (**nicht** der „Deutsche Arbeitgeberbund f. d. Baugew.") an. Die „Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen", über die später noch eingehend berichtet werden wird, wurde im Mai 1906 begründet, trat am 1. Juli 1906 in Tätigkeit und umfaßte bei ihrer Konstituierung 5 Entschädigungsgesellschaften mit 285 896 Arbeitern; im März 1907 waren 8, im Mai d. J. bereits 14 Gesellschaften beteiligt. Die Zahlen des „Vereins" sind also in raschem Wachstum begriffen.

Organ des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" ist die „**Deutsche Arbeitgeberzeitung**", die sich mit einem gewissen Recht als „Zentralblatt der deutschen Arbeitgeberverbände" bezeichnet. Es seien bei dieser Gelegenheit einige Bemerkungen über **die Presse der Arbeitgeber-**

verbände und das Verhältnis der Arbeitgeberverbände zur Presse gestattet.

Blätter, die ausschließlich im Dienste der Arbeitgeberverbände stehen, gibt es nur wenige. Als die Arbeitgeberverbände entstanden, hatten wohl alle Gewerbe bereits ihre Fachorgane, die meist in mehr oder minder festen Verhältnissen zu den entsprechenden Innungen oder wirtschaftlichen Vereinen standen. Diese Fachorgane wurden nun zu Organen auch der neuen Facharbeitgeberverbände erklärt. Nur vereinzelt — wie es scheint, besonders im Baugewerbe — schufen sich die Facharbeitgeberverbände neue eigene Blätter. Diese werden im folgenden nach Möglichkeit genannt werden. Für weitere Kreise sind sie natürlich ohne Bedeutung und Interesse.

Nur die gemischten Arbeitgeberverbände fanden keine Organe vor, die sich zur Vertretung ihrer Interessen eigneten. Fachblätter konnten ja so wenig in Betracht kommen wie politische Tageszeitungen. In den Kreisen der gemischten Arbeitgeberverbände waren daher die Hauptinteressenten für die Gründung einer allgemeinen Arbeitgeberzeitung. Ein solches Organ hat bereits einmal im Anfang der sechziger Jahre des vorigen Jahrhunderts nach Mitteilungen Dr. Zimmermanns[1] in Frankfurt a. M. bestanden, eine Wochenschrift „Der Arbeitgeber", die aber nur von sehr kurzer Lebensdauer gewesen ist. Erst eine im Jahre 1902 in Berlin unternommene Gründung erwies sich als lebensfähig: „Die deutsche Arbeitgeberzeitung". Dies Blatt wurde damals von Herrn L. Nasse, dem Generalsekretär des „Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins", begründet und wird seit einigen Jahren vom Freiherrn von Reiswitz, dem Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona, herausgegeben. Es bezeichnet sich gegenwärtig als offizielles Organ dieser beiden gemischten Verbände sowie des (gemischten) „Verbandes von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk" und des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände"; außerdem als Organ der zentralen Fachverbände der Metallindustriellen, Textilindustriellen, Bauarbeitgeber und Binnenschiffahrtsbetriebe. Da die Bauarbeitgeber dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" noch fernstehen, die Textilindustriellen sogar der „Hauptstelle" angeschlossen sind, ist das Blatt in der Tat zu einer Art „Zentralblatt der deutschen Arbeitgeberverbände" geworden und bemüht sich, den Interessen der Handwerker so gut zu dienen wie denen der Fabrikanten großer und kleiner Industrien. Die

[1] Soz. Praxis XIV, Sp. 849.

Arbeitgeberzeitung erscheint wöchentlich einmal im Umfang und Format der Berliner Tageszeitungen. Die Zahl ihrer Abonnenten betrug 1906 bereits über 15 000, obwohl meines Wissens kein einziger Arbeitgeberverband seine Mitglieder zum Bezug der Zeitung verpflichtet hat. Das Blatt ist parteipolitisch neutral und beruft sich gern darauf, daß seine Leser allen politischen Parteien außer der Sozialdemokratie angehören; tatsächlich nimmt es aber nicht selten zu politischen Fragen Stellung, und zwar stets in reaktionärem Sinne. Es bekämpft mit großer Energie das allgemeine Wahlrecht für den Reichstag wie auch in den Einzelstaaten und plädierte nach der Reichstagswahl am 25. Januar 1907 für eine schleunige „Verfassungskorrektur" in diesem Sinne; „gerade jetzt", so erklärte es mit Sperrdruck[1], „ist es Zeit, die Lage auszunützen — gerade jetzt ist es Zeit, die als solche unzweifelhaft festgestellten Mängel der Verfassung abzustellen und den Folgen der mit doppelter Schärfe einsetzenden Agitation der Umsturzpartei vorzubeugen!" Auch für gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Sozialdemokratie und für eine „Korrektur" des Koalitionsrechtes tritt das Blatt gelegentlich ein[2], und als der rühmlichst bekannte ungarische Justizminister Polonyi im Winter 1906/07 die „Schaffung gesetzlicher Verfügungen gegen die sozialistischen Agitationen" ankündigte, meldete die Arbeitgeberzeitung[3] diese Tatsache unter der Überschrift: „Ungarn in der Welt voran!" und mit der Schlußbemerkung: „Vielleicht wird es auch in Deutschland noch einmal tagen!" Der Ton, mit dem die Arbeitgeberzeitung ihre Gegner bekämpft, steht dem der sozialdemokratischen Presse bisweilen nicht nach. Z. B. stellte sie in einem Aufsatze unter dem Titel „Parlamentarisches" am 8. April 1906 (V 14) in Frage, ob die Regierungsvertreter den sozialdemokratischen Abgeordneten im Reichstage überhaupt antworten sollten! „Es will uns scheinen, als ob man zum mindesten gut daran täte, die Politik der Bekämpfung des Gegners durch überlegene Ruhe und Höflichkeit mit jenem Verfahren zu vertauschen, welches nicht bloß Knoten von der Art des gordischen gegenüber als das kürzeste und aussichtsvollste zu gelten hat." Mit starken Worten wird auch gegen die „sozialideologischen Bundesgenossen der Umsturzpartei im angeblich bürgerlichen Lager" polemisiert, z. B. gegen „Herrn Adolf Wagner aus Berlin", als dieser im Frühjahr 1906

---

[1] Deutsche Arbeitgeberztg. VI 5, 3. Febr. 1907.
[2] Vergl. z. B. Jahrgang V, Nr. 37 und 39.
[3] Deutsche Arbeitgeberztg. VI 3, 20. Jan. 1907.

„sich bemüßigt fühlte", in Essen in einer Gewerkschaftsversammlung einen Vortrag zu halten, „um dessen Wirkungen den Herrn Geheimrat mancher gewerbsmäßige Agitator beneiden dürfte"[1]. Auf der anderen Seite soll nicht verschwiegen werden, daß die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" seit einigen Jahren trotz mancherlei Anfeindungen aus den Kreisen ihrer Leser den Arbeitgebern die Anerkennung der Gewerkschaften und das Verhandeln von Organisation zu Organisation empfiehlt.

Die Hauptaufgabe der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" und der kleineren Fachblätter ist natürlich, die organisierten Arbeitgeber bei der Fahne zu halten und über die laufenden Vorgänge zu informieren. Zu einer Einwirkung auf eine breitere Öffentlichkeit reichen diese Organe nicht aus. Und doch ist bei größeren Ausständen und Aussperrungen eine Aufklärung und Beeinflussung der öffentlichen Meinung und des breiten Publikums naturgemäß von großem Werte. Die besten Dienste würde für diese Zwecke eine eigene Preßkorrespondenz leisten, die in der Hand etwa der Geschäftsleitung des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" läge. Eine solche Korrespondenz existiert, soweit der Verfasser unterrichtet ist, bis jetzt noch nicht. Man sendet vielmehr von Fall zu Fall seine Berichte und Berichtigungen an die etwa interessierte lokale sowie an die hauptstädtische Presse. Von den großen politischen Tageszeitungen dürften die „Post" und die „Rheinisch-westfälische Zeitung" solchen Zuschriften am häufigsten offen stehen. Sie gehen bald von der Verbandsleitung, bald auch nur von einzelnen beteiligten Arbeitgebern aus. In bewegten Zeiten werden auch häufig gewaltige Inserate „Zur Aufklärung" in den bürgerlichen Blättern veröffentlicht; auch findet man nicht selten riesige Plakate an den öffentlichen Anschlagsäulen. Endlich spielt das Zeitungsinserat eine bedeutende Rolle bei der Beschaffung von Streikbrechern. Hierbei werden kleinere, ländliche und besonders ostdeutsche Zeitungen bevorzugt. Daß die gesuchten Arbeitskräfte zum Streikbruch bestimmt sind, geht aus der Fassung solcher Inserate nur in einer beschränkten Anzahl von Fällen hervor. Übrigens reicht das Verbreitungsgebiet der Streikbrecherinserate anscheinend sehr weit nach links. Die ultrademokratische „Berliner Volkszeitung" brachte z. B. am 21. März 1907 ein umfangreiches Inserat des Hamburger Hafenbetriebsvereins, der 2000 „Arbeitswillige" für den Schauermannsdienst im dortigen Hafen suchte. Im Mai 1906 sollen die Streikbrecherinserate der Hamburger Reeder in 150 Zeitungen erschienen sein.[2]

[1] Deutsche Arbeitgeberztg. V 14, 8. April 1907.

[2] Frankfurter Ztg. 4. Mai 1906, Nr. 122.

Nach dieser Abschweifung nun zurück zu dem gegenwärtigen Stande der deutschen Arbeitgeberorganisation.

A. II. Gemischte Bezirks(Kreis-, Provinzial-, Landes-)Verbände.

Arbeitgeberverband Unterelbe (V), der größte und rührigste Verband dieser Gruppe, gegründet im Winter 1905/06 vom Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona für das Gebiet von Hamburg, Lübeck, Schleswig-Holstein und das linke Ufer der unteren Elbe; Sitz Hamburg. Ein im Jahre 1903 auf Anregung des „Norddeutschen Baugewerkenvereins" begründeter „Norddeutscher Arbeitgeberbund" in Hamburg, der einige gemischte, vorwiegend aber baugewerbliche Verbände umfaßte, ohne zu rechter Leistungsfähigkeit gelangen zu können, wurde bei der Gründung des Verbandes „Unterelbe" zu dessen Gunsten aufgelöst. Der Verband Unterelbe nimmt keine Einzelmitglieder, sondern nur Vereinigungen, in der Regel gemischte Lokalverbände, auf; „Fachverbände können auf Widerruf aufgenommen werden". Ein mir freundlichst zur Verfügung gestelltes Mitgliederverzeichnis aus dem Jahre 1906 nennt 10 angeschlossene gemischte Arbeitgeberverbände (Hamburg-Altona, Lübeck, Kiel, Flensburg, Schleswig, Apenrade, Hadersleben, Bergedorf, Elmshorn, Arbeitgeberverband der Westküste Schleswigs) und drei angeschlossene baugewerbliche Arbeitgeberverbände (für das östliche Holstein und das Fürstentum Lübeck, für Stade und für Altrahlstedt und Umgegend). Der Hamburger und der Lübecker Verband gliedern sich ihrerseits noch in zahlreiche Unterverbände. Die Zahl der beteiligten Arbeitgeber betrug im Frühjahr 1906 rund 3000 mit annähernd 130 000 Arbeitern. Seitdem sind diese Zahlen zugleich mit denen der angeschlossenen Verbände und ihrer Unterglieder erheblich gewachsen, so daß nach einer brieflichen Mitteilung des Herrn Generalsekretärs Frhr. v. Reiswitz im April 1907 einschließlich der beteiligten Innungen etwa 100 Korporationen mit eigenen Satzungen in dem Arbeitgeberverbande Unterelbe zusammengefaßt waren. Die Geschäfte des Verbandes führt der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, der natürlich alle anderen Mitglieder an Umfang und Bedeutung weit überragt. Der Verband besitzt seit seiner Gründung eine eigene Streikentschädigungsgesellschaft, der die angeschlossenen Lokalverbände korporativ wie auch ihre Mitglieder als Einzelpersonen beitreten können.

Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände, gegr. 1902, Sitz Flensburg. Die Vereinigung faßt in loser Form die gemischten Arbeitgeberverbände des Herzogtums Schleswig zusammen. Die

einzelnen Glieder gehören dem Arbeitgeberverbande Unterelbe an, die Vereinigung als solche nicht. Beteiligt sind

seit 1902: Arbeitgeberverband e. V. in Flensburg,
Arbeitgeberverein für Apenrade,
Arbeitgeberverband für die Westküste Schleswigs;
seit 1905: Arbeitgeberverband in Hadersleben;
seit 1906: Arbeitgeberverein Sonderburg;
seit 1907: Arbeitgeberverband Schleswig.

Der Arbeitgeberverband Flensburg führt die Geschäfte der Vereinigung (die im Geschäftsjahr 1905/06 mit einem Etat von 256,77 Mark auskam); Fabrikant Molsen-Flensburg leitet beide Organisationen. Die Vereinigung zählte im August 1906 über 600 Mitglieder mit rund 8500 Arbeitern, also wohl vorwiegend Kleingewerbetreibende. Im Jahre 1907 beschloß man die Gründung von Fachgruppen innerhalb der Vereinigung.

Arbeitgeberverband der Westküste Schleswigs (V), gegr. 1901, Sitz Husum. Die Gründung dieses Verbandes, der den beiden vorbenannten sich angeschlossen hat, ist auf Anregung des Flensburger Arbeitgeberverbandes erfolgt. Beteiligt sind Unternehmer aus Husum, Tönning, Tondern, Bredstedt, Niebüll, Rantrum, Friedrichstadt usw. Das Gebiet von Niebüll und Tondern soll 1907 zu einem eigenen Verbande abgezweigt werden. Mitgliederzahl 1902: 149 Mitglieder mit 1413 Arbeitern.

Arbeitgeberverband für den Regierungsbezirk Stade, gegr. 1907 auf Anregung des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Stade und ohne Zweifel wie dieser dem Verbande „Unterelbe“ und damit dem V. angegliedert.

Arbeitgeberverband Unterweser (V), Sitz Bremen. Der Verband leistet Streikentschädigungen an seine Mitglieder und unterhält drei Arbeitsnachweisstellen in Bremen, Bremerhaven und Vegesack. Näheres habe ich nicht erfahren können.

Arbeitgeberverband Oberruhr, der Hauptstelle angeschlossen, in örtliche Gruppen gegliedert (Dtsche. Arbeitgeberztg. VI, 22). Näheres ist mir nicht bekannt.

Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk (V), gegr. 1900, Sitz Elberfeld.

Mitgliederzahl am Gründungstage:	150,			
am 1. April 1901:	416	mit	47 942	Arbeitern,
am selben Tage 1902:	410	„	46 849	„
„ „ „ 1903:	411	„	46 300	„
im Juni 1904:	383	„	45 600	„
„ „ 1905:	379	„	48 000	„
„ „ 1906:	379	„	50 000	„

Der Rückgang im Jahre 1903/04 erklärt sich durch die Gründung eines baugewerblichen Verbandes sowie zweier gemischter Arbeitgeberverbände in Solingen und Remscheid, zu denen einige Mitglieder übertraten. Folgende Daten über die Zusammensetzung sind vielleicht von Interesse. Von den 416 Mitgliedern am 1. April 1901 kamen auf:

Band-, Litzen-, Spitzen- und Kordelfabriken	79,
Färbereien, Bleichereien und Appreturanstalten	82,
Mechanische Webereien	53,
Riemendrehereien und Bandwirkereien	29,
Tuchfabriken	12,
Maschinenfabriken und Eisengießereien	45,
Kleineisenfabriken	14,
Eisengarnfabriken	10,
Metallwarenfabriken	7,
Chemische Fabriken	15,
Buch-, Steindruckereien und Geschäftsbücherfabriken	12,
Papier-, Kartonnagen- und Briefumschlagfabriken	10,
Baugeschäfte	25,
Auf die übrigen 11 Branchen entfielen 1—4 Betriebe, zusammen	23.

Die für das Wuppertal charakteristischen Industriezweige treten in dem Verbande also deutlich hervor. Die Mitglieder verteilten sich 1901 auf 24 Orte, allen voran natürlich Elberfeld und Barmen. Für die wichtigsten Branchen bestehen Unterverbände mit dem Sitz in einem der beiden Hauptorte, 1901 sechs, 1906 neun, alle mit eigener Geschäftsordnung und mit Vertretern im erweiterten Vorstande („Vorstandsrat)[1]. Seit seiner Gründung zahlt der bergische Arbeitgeberverband an solche

[1] Es sind dies in Elberfeld die Verbände der Seidenstofffabrikanten, der Möbelstoff- und Konfektionsstofffabrikanten, der Fabrikanten von Zanella und ähnlichen Geweben, der Seidenbandfabrikanten und der Seiden- und Kunstseidenfärber; in Barmen die Verbände der Wuppertaler Färbervereinigung, der Bandfarbkonvention, der Riemendrehereibesitzer und der Maschinenfabrikanten.

Mitglieder, die sich zu einem höheren Beitrag verpflichten, bestimmte Streikentschädigungen aus, ohne daß eine besondere Kasse dafür bestände. Organ des Verbandes ist die „Deutsche Arbeitgeberzeitung". Kartellverträge sind mit den benachbarten gemischten Arbeitgeberverbänden in Remscheid und Solingen und dem später zu erwähnenden Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller in Düsseldorf vereinbart.

Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen, gegr. 1903, Sitz Solingen. Mitgliederzahl im April 1905: 131, im April 1906: 204, gegenwärtig erheblich mehr; dem Mitgliederbestande vom Juli 1907 entspricht eine Jahreslohnsumme von 12—13 Mill. Mk. Der Verband ist durchaus nach dem Muster des vorigen organisiert: sieben fachliche Unterverbände[1] gehörten ihm im April 1907 an (1905 deren drei) und waren wie in Elberfeld in seinem Vorstandsrate vertreten. Kartellverträge bestehen mit den gemischten Verbänden von Remscheid, Kronenberg, Velbert-Heiligenhaus und im bergischen Industriebezirk sowie mit dem Düsseldorfer Eisenindustrieverbande. Der Anschluß an den „Verein" und die Einrichtung einer Streikentschädigungsgesellschaft sind in Erwägung gezogen.

Arbeitgeberverein für die Kreise Hagen und Schwelm, Sitz Hagen. Der Verband steht mit den Nachbarverbänden, z. B. dem Remscheider, im Kartellverhältnis.

Die drei eben genannten Verbände von Elberfeld, Solingen und Hagen hielten im Sommer 1907 mit den später zu erwähnenden gemischten Ortsverbänden von Remscheid, Velbert und Köln und den Fachverbänden von Düsseldorf (Eisenindustrie) und Aachen (Textilindustrie) einen Vertretertag ab, der regelmäßig wiederholt werden soll; eine engere Verbindung dieser ganzen Gruppe besteht zurzeit noch nicht.

Arbeitgeberverband der Saarindustrie, Sitz St. Johann-Saarbrücken. Der Verband steht mit dem „Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie" und der „Südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller"

[1] In diesen Verbänden sind organisiert die Gießereibesitzer, die Messerschlägereibesitzer, die Waffenfabrikanten, die Rasiermesserschlägereibesitzer, die Schleifereibesitzer, die Besitzer galvanischer Anstalten und die Arbeitgeber der Papier- und Lederwaren-Verarbeitungsbranche. Im Sommer 1907 bildeten sich zwei weitere Fachvereine für die Instrumentenfabrikanten und die Haarschneidemaschinenfabrikanten.

in engen Beziehungen, ist wohl seinerzeit von ihnen ins Leben gerufen worden und untersteht, soviel ich weiß, der Leitung ihres Generalsekretärs Dr. Tille.

Süddeutscher Arbeitgeberverband (V.), gegr. 1906, Sitz Mannheim. Der Verband ist eine Gründung des „Verbandes Süddeutschland des Bundes der Industriellen". Eigene Streikentschädigungsgesellschaft.

A. III. Gemischte Ortsverbände.

Allgemeiner Arbeitgeberverband Bromberg (V).

Verband der Arbeitgeber von Ostrowo, gegr. 1906.

Verband der Arbeitgeber von Barth (Pommern), gegr. 1906.

Verein der Arbeitgeber von Hersfelde und Rüdersdorf, gegr. 1901, Sitz Strausberg II in der Mark. Mitgliederbestand 1903: 20 mit etwa 1500 Arbeitern.

Bund der Arbeitgeberverbände Berlins und seiner Vororte (V), gegr. 1899. Dieser Verband hat, wie wohl kein anderer, im Laufe der acht Jahre seines Bestehens seine Zusammensetzung geändert. Begründet von 5 Vereinen unter Führung der „Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten", zählte er bereits Ende 1900: 15 Korporationen, in denen 1959 Arbeitgeber mit über 65 000 Arbeitern zusammengefaßt waren. Als das amtliche „Verzeichnis" von 1903 aufgestellt wurde, zählte man in 14 Korporationen etwa 2000 Arbeitgeber mit rund 90 000 Arbeitern. Ende 1906 dagegen beschäftigten die in 16 Verbänden organisierten 2000 Arbeitgeber des Bundes nur 17 000 Arbeiter! Das erklärt sich daraus, daß in den letzten Jahren die älteren großgewerblichen Verbände aus dem Bunde ausgeschieden und nur kleingewerbliche an ihre Stelle getreten sind. Es gehörten dem Bunde an

im Jahre 1900: die Verbände der Berliner	im Jahre 1906: die Verbände der Berliner
Metallwarenfabrikanten,	Metallbildhauer,
Metallschraubenfabrikanten,	Chirurgiebranche,
Schuhfabrikanten,	Etuisfabrikanten,
Glasschleifereibesitzer,	Gas-, Wasser- und Heizungsfachmänner,
Baugeschäfte,	Bautischlermeister,
Gips- und Zementgeschäfte,	Planen- und Zeltfabrikanten,
Kunstschlossereien,	Schilderfabrikanten,
Töpfermeister und Tonwarenfabriken,	Wagenbauer,
Fliesengeschäfte.	Haarschmuckfabrikanten,
	Perlmutter-, Horn- und Steinnußknopffabrikanten.

Nur sechs Gewerbegruppen sind dem Bunde von 1900—1906 treu geblieben, nämlich die Organisationen der Pianofortefabrikanten, der Bildhauer- und Stuckgeschäfte und der Bäcker-, Glaser-, Maler- und Klempnermeister. Bei seinem gegenwärtigen, durchaus kleingewerblichen Charakter trägt der Bund seinen Namen nicht mehr zu Recht[1]. Mehrere ihm fernstehende Berliner Organisationen, wie der „Verband Berliner Metallindustrieller" oder der „Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten", beschäftigen für sich allein mehr Arbeiter als alle 16 Verbände des Bundes zusammen genommen. Der mächtigste gemischte Arbeitgeberverband des Reiches ist also auf absehbare Zeit hinaus nicht in Berlin, sondern in Hamburg zu suchen. Die Gründe für das Ausscheiden zahlreicher Vereinigungen aus dem Bunde sind, wie mir Herr Generalsekretär Nasse freundlichst auseinandersetzte, sehr verschiedenartig. Einige Verbände haben sich aufgelöst, andere schlossen sich fachlichen Reichsverbänden an und glaubten nunmehr des gemischten Lokalverbandes nicht mehr zu bedürfen, wollten zugleich auch die doppelten Beitragszahlungen vermeiden; der Verband der Baugeschäfte schied aus, weil seine entgegenkommende Haltung gegenüber der Arbeiterschaft im Bunde Anstoß erregte (damals dominierten die „scharfen" Metallwarenfabrikanten); die Metallwarenfabrikanten wiederum traten aus, als die Handwerkerverbände des Bundes sich in der Mehrzahl zu Tarifverträgen mit den sozialdemokratischen Gewerkschaften bereit fanden, die der genannte Industriellenverband prinzipiell ablehnt. Im übrigen steht der Bund heute mit sehr vielen Arbeitgeberverbänden Berlins dadurch in gewissen Beziehungen, daß er, wie jene, dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen ist. — Organ des Bundes ist die Deutsche Arbeitgeberzeitung.

Arbeitgeberverband Magdeburg, gegr. 1905, der „Hauptstelle" angeschlossen.

Arbeitgeberverband für Rostock-Warnemünde und Umgegend, gegr. 1907.

Arbeitgeberverband Parchim, gegr. 1907.

Allgemeiner Verband der Handel, Gewerbe oder Landwirtschaft treibenden Arbeitgeber von Bützow und Umgegend, gegr. 1907. Die Beteiligung von Landwirten macht diesen kleinen Verband besonders bemerkenswert.

---

[1] Seit dem 1. Januar 1907 traten einige weitere, meist neugegründete Verbände dem Bunde bei, so daß im Juni 1907 ein Bestand von 21 Korporationen erreicht wurde.

Arbeitgeberverband Woldegk (Meckl.-Strelitz), gegr. 1907. Auch dieser Verband scheint Landwirte zu Mitgliedern zu haben. Mitgliederzahl im Sommer 1907: 54.

Arbeitgeberverband Hamburg-Altona (V), gegr. am 21. April 1890 als „Industrie- und Gewerbeverband von Hamburg", seit dem 6. Juni 1890 unter dem heutigen Namen; Sitz Hamburg. Ältester, bekanntester und größter aller gemischten Ortsverbände in Deutschland, Vorbild der später gegründeten ähnlichen Vereinigungen, Vorkämpfer der Organisationsbewegung unter den Arbeitgebern auch über die Reichsgrenzen hinaus. Der Verband nimmt nur Korporationen auf und enthält von Anbeginn sowohl Handwerker wie Großindustrielle. Außer Hamburg und Altona kommen als Verbreitungsgebiet auch Harburg, Wandsbek, Bergedorf und einige kleinere Nachbarorte in Betracht. Die Mitgliederzahl wächst ständig; bis 1896 hatte man die Ziffer 12 erreicht, wobei der Hafen nur durch die drei kleinen Verbände der Ewerführerbaase, Stauer und Quartiersleute vertreten war. Dann brachte der große Hafenarbeiterstreik von 1896/7 einen Zuwachs von 6 am Hafen beteiligten Verbänden unter Führung des „Vereins Hamburger Reeder". Kulemann verzeichnet 1899: 19, das „Verzeichnis" von 1903: 23 Mitglieder. Ende 1905 betrug die Mitgliederzahl 25, am 1. Januar 1907 bereits 30. Seitdem sind wiederum einige Beitritte erfolgt. Um die bunte Zusammensetzung des Verbandes zu zeigen, seien die dreißig am 1. Januar 1907 angeschlossenen Vereinigungen hier angeführt:

1. Verband der Eisenindustrie Hamburgs,
2. Vereinigte Metallindustrielle, Sitz Hamburg,
3. Verein Hamburger Reeder,
4. Verein der Importeure englischer Kohlen,
5. Verein Hamburg-Altonaer Ewerführerbaase von 1874,
6. Verein der Lagerhalter von Hamburg und Nachbarorten, e. V.,
7. Verein der Hamburger Quartiersleute von 1886,
8. Verein der Stauer von Hamburg-Altona von 1886,
9. Verein der Kornumstecherfirmen Hamburgs,
10. Vereinigung Hamburger Schiffsmakler und Schiffsagenten,
11. Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe,
12. Vereinigung der am Kaffeehandel beteiligten Firmen,
13. Fischdampfer-Reederei-Verein „Elbe" zu Altona,
14. Verein der chemischen Industrie von Hamburg-Altona,
15. Verein der Zigarrenfabrikanten von 1890,

16. Brauereiverband für wirtschaftliche Interessen von Hamburg und Umgegend, G. m. b. H.,
17. Verband der Arbeitgeber der elektrotechnischen Betriebe von Hamburg und Umgegend,
18. Verband der Interessenten des Küpergewerbes von Hamburg-Altona und Umgegend,
19. Arbeitgeberschutzverband der Holzindustrie von Hamburg und Nachbarstädten,
20. Verein der Leitergerüstbau-Interessenten von Hamburg-Altona,
21. Vereinigte Hamburger Fuhrherren von 1885,
22. Verein der Segelmacherbaase von Hamburg-Altona,
23. Bund der Steinhauer- und Steinsetzmeister von Hamburg-Altona und Umgegend,
24. Betonverein Hamburg,
25. Unterelbischer Bezirksverein im deutschen Fleischerverbande,
26. Hamburger Innungsausschuß,
27. Innungsausschuß Wandsbek,
28. Baugewerksinnung „Bauhütte zu Hamburg",
29. Baugewerksinnung „Bauhütte zu Bergedorf",
30. Verein der Arbeitgeber von Harburg und Umgegend.

Die unter Nr. 3—11 genannten neun Verbände haben sich im Januar 1907 zu einem „Verband der Schiffahrts- und Hafenbetriebe von Hamburg-Altona", e. V., enger zusammengeschlossen, der unter der kürzeren Bezeichnung „Hafenbetriebsverein" infolge der Kämpfe des folgenden Frühjahrs rasch bekannt wurde. Die Verbände Nr. 25—27 vertreten gegen 30 Innungen in dem Arbeitgeberverbande. Was die Gesamtzahl der beteiligten Arbeitgeber betrifft, so betrug diese bei der Aufstellung des „Verzeichnisses" von 1903: 5512, im Frühjahr 1905 rund 6300, jetzt sicher erheblich mehr. Die Ziffer der beschäftigten Arbeiter erreichte bereits 1903 die Hunderttausend, überragt sie also gegenwärtig zweifellos um ein Beträchtliches. — Der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona ist der Gründer des Verbandes Unterelbe und seiner Streikentschädigungsgesellschaft und führt beider Geschäfte. Auch die erste Konferenz der von Arbeitgebern eingerichteten Arbeitsnachweise (in Leipzig 1898) wurde von ihm angeregt und wie die folgenden von seinem zweiten Vorsitzenden, Abg. Menck-Altona, geleitet. Der Geschäftsführer des Verbandes, Freiherr von Reiswitz, ist gleichzeitig Chefredakteur der deutschen Arbeitgeberzeitung und gegenwärtig wohl in Wort und Schrift der

rührigste Agitator für den Zusammenschluß der Arbeitgeberschaft. Der Hamburger Verband hat demnach seinen Vorrang unter den deutschen Arbeitgeberverbänden zu behaupten gewußt. Freilich hat er nicht verhindern können, daß die von ihm nach seinem eigenen Muster überall im Reiche angestrebten gemischten Verbände hinter den Reichsverbänden der einzelnen Gewerbe mit der Zeit an Zahl und Bedeutung weit zurückblieben. Die Zukunft gehört im allgemeinen trotz der Blüte des Hamburger Verbandes den gewerblichen Zentralverbänden, wie unten noch eingehender dargelegt werden soll. Ein wirkliches Netz gemischter Lokalverbände zu schaffen, ist bisher nur in der Nachbarschaft von Hamburg selbst im Gebiet des jetzigen Arbeitgeberverbandes Unterelbe gelungen. Diesem Verbande gehören die folgenden Lokalorganisationen an, die beiden ersten als unmittelbare Glieder des Hamburg-Altonaer Verbandes:

Verein der Arbeitgeber für Harburg und Umgegend (B), gegr. 1890.

Arbeitgeberverband Schiffbek-Billwärder (B), gegr. 1907.

Arbeitgeberverband Bergedorf (B).

Arbeitgeberverband Elmshorn (B).

Arbeitgeberverband Neumünster (B).

Arbeitgeberverband Hadersleben (B), eingetr. Verein, gegr. 1905. Dieser Verband gehört, wie die drei folgenden, der „Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände" an.

Arbeitgeberverein für Apenrade (B), gegr. 1901, umfaßte 1902: 86 Mitglieder mit etwa 500 Arbeitern.

Arbeitgeberverband Flensburg (B), eingetr. Verein, gegr. 1898, der bedeutendste Arbeitgeberverband Schleswig-Holsteins. Die Mitgliederzahl, die nie erheblich geschwankt hat, betrug 1899: 307 mit über 4200 Arbeitern, 1907: 280 mit rund 5000 Arbeitern. Der Verband ist von Anfang an ein lebhafter Vorkämpfer für die gemischten Arbeitgeberverbände gewesen; seiner Agitation ist es im wesentlichen zuzuschreiben, daß in Schleswig-Holstein zahlreiche gemischte Verbände begründet wurden, während Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe fast nirgends aufkamen. Der Vorsitzende des Flensburger Verbandes, Fabrikant Molsen, leitet zugleich die Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände und ist stellvertretender Vorsitzender des Arbeitgeberverbandes Unterelbe. Der Flensburger Verband umfaßt, ohne bisher in Unter-

gruppen gegliedert zu sein[1], Großindustrielle und Handwerker; in seinem siebenköpfigen Vorstande müssen satzungsgemäß mindestens drei Vertreter der Großindustrie und möglichst drei Innungsmeister sitzen. Das siebente Mitglied ist gegenwärtig ein Kaufmann.

Arbeitgeberverband Schleswig (V), eingetr. Verein, gegr. 1901, neu konstituiert 1906. Mitgliederzahl Anfang 1907: 112 mit 1160 Arbeitern.

Arbeitgeberverband Kiel (V), gegr. 1902.

Arbeitgeberverband Lübeck (V), gegr. 1897. Mitgliederbestand 1906: 16 Vereinigungen (bunt gemischt nach Hamburger Muster, auch drei Innungen darunter) und 62 Einzelmitglieder.

Dem Arbeitgeberverbande „Unterelbe", dem die bisher genannten Verbände sämtlich angehören, dürften auch die drei folgenden sich angliedern oder im Laufe des letzten Jahres bereits angegliedert haben:

Arbeitgeberverband Rendsburg, gegr. 1905.

Arbeitgeberverband Kellinghusen, gegr. 1907.

Arbeitgeberverein Sonderburg, gegr. 1904. Mitgliederzahl 1907: 57; Mitglied der Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände.

An anderen Orten Deutschlands sind mir noch folgende gemischte Vereinigungen bekannt geworden:

Allgemeiner Arbeitgeberverband für Celle, war im April 1907 in Vorbereitung.

Industrieller Arbeitgeberverband Hannover, gegr. 1907.

Verband der Arbeitgeber von Brake (Oldenburg), gegr. 1906.

Arbeitgeberverband für Melle und Umgegend, gegr. 1907.

Arbeitgeberbund für Ölde und Umgegend (Münsterland), gegr. 1907.

Arbeitgeberverein Ahlen (Münsterland).

Verein Bielefelder Fabrikanten (V), eingetr. Verein, gegründet 1895. Der Verband zahlt feste Streikentschädigungen, ohne eine besondere Kasse für diesen Zweck begründet zu haben.

Fabrikantenverein von Iserlohn und Umgegend, gegr. 1903.

Arbeitgeberverband für Dortmund und Umgegend.

Arbeitgeberverband von Remscheid und Umgegend,

---

[1] Nach einer Notiz in der Deutschen Arbeitgeberzeitung VI 19 wurde im Mai 1907 die Bildung einer Fachgruppe für das Holzgewerbe beschlossen.

eingetr. Verein (V), gegr. 1903. Die Mitgliederzahl betrug 1906: 225 mit rund 9500 Arbeitern. Im Sommer 1907 wurden rund 10 500 Arbeiter mit 18,3 Millionen Mark Jahreslohnsumme beschäftigt. Für die einzelnen Branchen bestehen „Branchekommissionen", für die Sägen- und Maschinenmesser-Branche ein eigener Unterverband. Mit den Nachbarverbänden in Solingen, Hagen-Schwelm und Elberfeld-Barmen steht der Verband im Kartellverhältnis.

Fabrikantenvereinigung im Velbert-Heiligenhauser Industriebezirk, Sitz Velbert. Im Kartellverhältnis mit dem Solinger Verbande.

Cronenberger Fabrikantenverein, ebenfalls im Kartellverhältnis mit dem Solinger Verbande. Dieser Verein ist eine Ortsgruppe des Arbeitgeberverbandes im bergischen Industriebezirk.

Arbeitgeberverband in Köln, gegr. 1904 durch den „Verein der Industriellen des Regierungsbezirks Köln". Mitgliederzahl 1906: 120 Betriebe mit 40 000 Arbeitern.

Allgemeiner Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen, gegr. 1906. Der Verband nimmt Einzelmitglieder wie Korporationen auf. Er umfaßte im April 1907: 6 Korporationen und 199 Einzelbetriebe mit etwa 32 000 Arbeitern. 5 Korporationen waren Handwerkervereinigungen.

Arbeitgeberverband Speyer, gegr. 1906.

Arbeitgeberverband Landshut, gegr. 1906, seit 1907 Mitglied des Bayerischen Industriellenverbandes[1].

B. I. Die Reichsverbände eines Gewerbes,

die jetzt genannt werden sollen, sind in 15 große Gruppen eingeordnet, wobei im allgemeinen die Anordnung des amtlichen Verzeichnisses von 1903 beibehalten wurde.

1. Berg- und Hüttenwesen.

Für Steinkohlenbergbau und Hütteninduſtrie bestehen keine Arbeitgeberverbände, sondern nur wirtschaftliche Vereine in den

[1] Einige Verreinigungen, die sich „Arbeitgeberverband" ohne nähere Kennzeichnung nennen, beschränken sich trotzdem satzungsgemäß auf bestimmte Gewerbe. So dient der „Arbeitgeberverband für Pforzheim und Umgebung" der dortigen Bijouterie-Industrie; der „Arbeitgeberverband Wilhelmshaven-Rüstringen" und die „Arbeitgeberbünde" in Bramsche, Beverstedt, Wildeshausen, Oldenburg und Verden umfassen das Baugewerbe im weitesten Sinne des Wortes. Der von mir in der Zeitschr. f. d. ges. Staatswissenschaft 1907, H. 2, S. 254 genannte Verband in Forst ist textilindustriell.

einzelnen Revieren, die sich „berg- und hüttenmännische Vereine" oder „Vereine für die bergbaulichen Interessen" nennen (9 an der Zahl). Diese Vereine erörtern auch Arbeiterangelegenheiten, die für das Revier von allgemeinem Interesse sind; am 17. Oktober 1906 traten sie anläßlich der damaligen Lohnbewegung unter den Bergleuten sogar zu einer gemeinsamen Besprechung in Berlin zusammen. Aber ihre bisherige Organisation ermöglicht ihnen nur, die Mitglieder zu beraten, nicht, ihnen bindende Beschlüsse aufzuerlegen. In dem wichtigsten dieser Vereine, dem „Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund" (Sitz Essen), besteht deshalb seit längerer Zeit das Bestreben, einen festorganisierten Arbeitgeberverband zu begründen oder den Verein selbst entsprechend umzugestalten. Auch auf der letzten Hauptversammlung im Mai 1907 kam diese Frage zur Sprache. Übrigens nahm dieser Verein wie auch der „Verein für die berg- und hüttenmännischen Interessen im Aachener Bezirk" im Jahre 1904 an den Verhandlungen zur Begründung eines allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes teil.

Zwischen den Steinkohlenbergwerken des Lugau-Ölsnitz-Gersdorfer Reviers bestand 1892 ein Vertrag, der die Kontrahenten bei Konventionalstrafe verpflichtete, kontraktbrüchige Arbeiter und solche, „die sich nach Erlangung ihres Attestes resp. des Lohnrestes in so ungebührlicher und roher Weise betragen, daß ihre Aufführung durch Laufzettel bekanntgegeben wird", nicht mehr einzustellen[1]. Zu einem Arbeitgeberverbande scheint sich dies Kartell nicht ausgewachsen zu haben. Auch die im Herbst 1905 vielerörterte „Sperre" im Ruhrrevier gegen mißliebige Arbeiter ging nicht von dem dortigen bergbaulichen Verein aus, sondern beruhte auf „nachbarlicher Verständigung" einzelner Zechen[2].

Arbeitgeberverband des deutschen Braunkohlenindustrievereins, Sitz Halle a. S., gegründet von dem genannten wirtschaftlichen Verein und mit ihm gemeinsam verwaltet. Ein besonderer Arbeitgeberverband der Niederlausitzer Braunkohlenwerke, Unterverband des vorigen, wurde im Juli 1907 begründet.

Der Weißenfels-Zeitzer Bergwerksverein in Halle a. S. erklärte gelegentlich des Streiks im Braunkohlenbergbau im Frühjahr 1906, er sei der „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" angeschlossen

---

[1] Socialpol. Zentralblatt I, S. 290.
[2] Soz. Praxis XV, Sp. 230.

(Tägl. Rundsch. 2. 4. 06, Nr. 155). Vielleicht gilt das auch von einigen anderen Bezirksvereinen des Braunkohlenbergbaus, deren im ganzen 8 bestehen.

Im Kalibergbau liegen die Verhältnisse wie bei der Steinkohlenindustrie: der wirtschaftliche „Verein deutscher Kaliinteressenten“ erörterte am 14. Dezember 1906 in Magdeburg die Lohnbewegung unter den Kalibergleuten.

2. Metalle.

Arbeitgeberverband des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, gegr. 1905 von dem genannten wirtschaftlichen Verein und vermutlich dessen Berliner Geschäftsstelle unterstellt. Früher bereits, wie es scheint 1900, war in Düsseldorf ein besonderer „Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ entstanden. Beide sind der „Hauptstelle“ angeschlossen. Der Bezirksverband zählte 1906: 143 Mitglieder mit 124202 Arbeitern und einer Jahreslohnsumme von 169085070 Mark.

Gesamtverband deutscher Metallindustrieller (V), gegründet 1890, Sitz Berlin. Der Arbeiterzahl nach der größte deutsche Arbeitgeberverband, für viele andere vorbildlich geworden durch Straffheit der Organisation, Pflege des unparitätischen Arbeitsnachweises, Gründung der ersten großen Streikentschädigungsgesellschaft. Der Gesamtverband entstand durch Zusammenschluß mehrerer selbständig begründeter Bezirks- und Ortsvereine. Seine ältesten Glieder sind

aus dem Jahre 1886: Verein Berliner Eisengießereien und Maschinenfabriken, seit 1890 erweitert zum „Verband Berliner Metallindustrieller, e. V.“,

aus dem Jahre 1888: Verband der Eisenindustrie Hamburgs,
Verband Metallindustrieller in Frankfurt a. M. und Umgegend,

aus dem Jahre 1889: Verband der Metallindustriellen Magdeburgs und Umgegend,
Verein der Metallindustriellen der Provinz Hannover und der angrenzenden Gebiete,
Chemnitzer Bezirksverband deutscher Metallindustrieller,
Bezirksverband Karlsruher Metallindustrieller,

aus dem Jahre 1890: Verband der Metallindustriellen von Halle und Umgegend,
Verband Kasseler Industrieller,
Verband der Metallindustriellen in der Kreishauptmannschaft Dresden,
Verein braunschweigischer Metallindustrieller,
Verband der Metallindustriellen des Herzogtums Anhalt.

Diese schon recht stattliche Schar vermehrte sich mit der Zeit durch weitere Gründungen, besonders in den Jahren 1896, 1900 und 1901, so daß der Gesamtverband im April 1903 in 23 Bezirksverbänden bereits 2452 Mitglieder mit 292 786 Arbeitern umfaßte. Die folgenden Jahre brachten noch größere Fortschritte. Im August 1906 zählte man 38 Bezirksverbände, dazu zwei angeschlossene Vereine („Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands" und „Verein deutscher Eisengießereien") und etliche Einzelmitglieder, mit einer Arbeiterschaft von insgesamt etwa 431 000 Köpfen. — Der Gesamtverband umfaßt naturgemäß vorwiegend Großindustrielle; zur Illustrierung sei erwähnt, daß der „Verband der Metallindustriellen Ost- und Westpreußens, e. V." im Jahre 1903 vierzehn Mitglieder mit 9098 Arbeitern zählte! Doch fehlen die Handwerker nicht völlig. So gehörten besonders in Berlin mehrere Handwerkerverbände (z. B. die „Vereinigung der Berliner Klempner" usw., 1903: 246 Mitglieder mit 1300 Arbeitern!) dem Gesamtverbande an und traten erst nach Gründung des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" aus, um sich dieser größeren Organisation anzugliedern. Der dem Gesamtverband angeschlossene „Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands" ist gleichfalls eine kleingewerbliche Organisation; in seinen 14 Bezirksvereinen waren 1903 745 Mitglieder mit 5477 Arbeitern zusammengefaßt. Der andere „angeschlossene Verein" des Gesamtverbandes, der Verein deutscher Eisengießereien (mit 8 Gruppen) ist nebenbei bemerkt eine wirtschaftliche Vereinigung, die noch aus dem Jahre 1869 stammt.

Der Gesamtverband ist die führende Organisation im „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" seit dessen Begründung; Komm.-Rat Heckmann-Berlin ist hier wie dort Vorsitzender. Ebenso dominierend ist die Stellung der „Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" unter den nach ihrem Muster geschaffenen ähnlichen Gesellschaften anderer Verbände. Die Gesellschaft des Gesamtverbandes ist im März 1905 begründet worden und seit dem

1. Juni 1905 in Tätigkeit. Am 1. Januar 1906 zählte sie 742 Firmen mit 119 433 Arbeitern als Mitglieder, am 1. Januar 1907: 1048 Firmen mit rund 160 000 Arbeitern; die Firmen von 1906 zahlten jährlich 139 Millionen Mark an Löhnen, die von 1907 jährlich 185 Millionen Mark. Der Eintritt steht sämtlichen Mitgliedern des Gesamtverbandes frei, den einzelnen Firmen wie den Bezirksverbänden in corpore. Am 1. Januar 1907 verteilten sich die Mitglieder der Gesellschaft auf 29 Bezirksverbände gegen 22 im Vorjahre. Es wird erstrebt, die Beteiligung an der Streikversicherung im Verbande obligatorisch zu machen; doch zeigt die Tatsache, daß aus 9 Bezirksvereinen noch kein einziges Mitglied der Gesellschaft angehört, wie viele Schwierigkeiten bis dahin noch zu überwinden sind. — Das Organ des Gesamtverbandes ist die „Deutsche Arbeitgeberzeitung".

Innerhalb des Gesamtverbandes besteht eine besondere

Gruppe deutscher Seeschiffswerften, Sitz Hamburg, unter dem Vorsitz von H. Blohm i. Fa. Blohm und Voß, der auch den Verband der Eisenindustrie Hamburgs leitet.

Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands, gegr. 1889, Sitz Hannover, wurde oben schon erwähnt.

Vereinigung der Weißblech verarbeitenden Industriellen Deutschlands, Gruppe VII der 1897 gegründeten „Vereinigung der deutschen Metall- und Blechwarenfabrikanten zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen", wurde 1906 mit Hilfe des Bundes der Industriellen zum Arbeitgeberverband umgestaltet. Sitz Berlin.

Schutzverband deutscher Emaillierwerke, gegr. 1907, Sitz Berlin. An der Gründung beteiligten sich sämtliche Berliner Firmen; zahlreiche auswärtige stellten ihren Beitritt in Aussicht.

Verband der Drahtindustriellen Deutschlands, gegr. 1907, Sitz Berlin. Ein lokaler Verband Berliner Drahtindustrieller bestand bereits seit Jahren.

Über die Gründung eines Edelmetallindustriellen-Verbandes für ganz Deutschland schwebten im Oktober 1906 Verhandlungen. An Ortsvereinen bestehen bereits in diesem Gewerbe der „Arbeitgeberverband für Pforzheim und Umgebung", der „Arbeitgeberverband der Hanauer Edelmetallindustrie" und wohl noch andere mehr.

Klempner- und Schlosservereinigungen siehe unter Baugewerbe.

3. Maschinen- und Fahrzeugfabrikation, Instrumentenbau, Uhrenindustrie.

Für Maschinenbau und Zentralheizungsanlagen bestehen nur wirtschaftliche Vereine. Der „Verband deutscher Zentralheizungsindustrieller, e. V." hat mehrere Ortsgruppen (Leipzig, Hamburg), die mit dem deutschen Metallarbeiterverbande Tarifverträge vereinbart haben.

Die „Gruppe deutscher Seeschiffswerften des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller" wurde schon erwähnt. Der „Verein deutscher Schiffswerften" ist eine wirtschaftliche Organisation.

Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Wagenbaugewerbe, gegr. 1907 unter Zustimmung der (wirtschaftlichen) „Vereinigung deutscher Wagenfabriken" auf Betreiben des örtlichen Berliner „Arbeitgeberverbandes im Wagenbaugewerbe (V)". Dieser Berliner Lokalverband (Mitglied des Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins) entstand im April 1906 und zählte am Ende des Jahres 263 Mitglieder mit etwa 1700 Arbeitern, darunter

12 Wagenfabrikanten,
17 Lackierermeister,
137 Schmiedemeister,
97 Stellmachermeister.

Seit Anfang 1907 sammelt der Berliner Verband einen Streikentschädigungsfonds, dem bestimmte Teile der Mitgliederbeiträge zugewiesen werden, und hat sich daraufhin zur Rückversicherung an die Streikentschädigungsgesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossen. Der Berliner Verband wird wohl das Muster für die Organisation des Reichsverbandes bilden. Auch in München besteht seit dem Sommer 1907 ein Lokalverband. Die Innungstage der Stellmacher- und der Schmiedeinnungen haben sich für die Gründung des Arbeitgeberverbandes erklärt.

Verband deutscher Kinderwagenfabrikanten (V), gegr. 1899 als wirtschaftlicher Verein, 1906 mit Hilfe des Bundes der Industriellen zum Arbeitgeberverband umgestaltet.

Die Pianofortefabrikanten sind im allgemeinen dem Berliner Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe angeschlossen. In Berlin besteht seit 1896 eine besondere „Freie Vereinigung der Berliner Pianofortefabrikanten und verwandten Berufs-

genossen", Mitglied des Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins, die 1908: 90 Firmen mit etwa 4450 Arbeitern umfaßte[1].

In der Uhrenindustrie bestehen nur mehrere wirtschaftliche Zentralvereine. Der einzige Arbeitgeberverband, der mir bekannt wurde, entstand im Herbst 1906 für die Uhrenindustrie und verwandte Industrien des badischen und württembergischen Schwarzwaldes in Villingen.

4. Chemische Industrie.

Ein zentraler Arbeitgeberverband dieses Gewerbes ist mir nicht bekannt geworden, dagegen zwei Lokalvereinigungen: der Verein der chemischen Industrie von Hamburg-Altona (V), gegr. 1890, Mitglied des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona, 1903 von 36 Firmen mit rund 5000 Arbeitern gebildet, und der Verband von Arbeitgebern der chemischen Industrie Mannheim-Ludwigshafen, gegr. 1906, der Anfang 1907 aus 21 Firmen mit rund 12700 Arbeitern bestand. Die Elberfelder Farbenfabriken gehören dem bergischen Arbeitgeberverbande an.

5. Steine, Erden und Glas.

In der Steinindustrie ist ein Reichsarbeitgeberverband dem Verfasser nicht bekannt geworden. Örtliche und Bezirksverbände bestehen vielfach, so für die Steinbrüche und Kalkwerke des Bezirks Aachen, für die Lithographenstein-Industrie von Solnhofen u. a. m. Ein Steinhauermeisterverband scheint sich über das ganze Reichsgebiet zu erstrecken.

Im Steinsetzergewerbe sind neben dem „Bunde deutscher Steinsetzerinnungen", der wegen seiner Tariffreundschaft bemerkenswert ist, neuerdings mehrere Arbeitgeber-Bezirksverbände entstanden, so der „Pommersche Arbeitgeberverband im Steinsetzergewerbe" in Stettin (drei Unterverbände seit 1907 in Stettin, Stralsund, Köslin), der Arbeitgeberverband der Steinsetzbetriebe der Provinz Brandenburg in Berlin, gegr. 1907, und der „Sächsisch-thüringische Arbeitgeberverband im Steinsetzgewerbe, e. V." in Plauen, gegr. 1907, vorläufig über den Südosten des Königreichs

[1] Ein besonderer „Schutzverband der Klavierindustriellen Deutschlands", wie ich ihn nach einer Notiz der „Rheinisch-westfälischen Zeitung" (571, 14. Juni 1906) in der Zeitschr. f. d. gesch. Staatswissensch. 1907, S. 257 aufführte, besteht nicht. Die Klavierindustriellen schlossen sich 1904 zusammen und gliederten sich 1905 dem Arbeitgeberschutzverbande für das Holzgewerbe an. (Berl. Volksztg. 1905, Nr. 583).

Sachsen, die beiden Reuß und Sachsen-Altenburg sich erstreckend. Die Gründung eines Zentralverbandes wird hier wohl bald in Angriff genommen werden.

Im Ziegeleigewerbe ist die Arbeitgeberorganisation erst in den Anfängen. Der „Verband deutscher Tonindustrieller", der wirtschaftliche Zentralverband dieser Industrie, hat sich 1904 durch einen Vertrag mit der „Hauptstelle" verpflichtet, unter seinen Mitgliedern die Bildung von Arbeitgeberverbänden zu befördern und auch sonst die Bestrebungen der Hauptstelle nach Möglichkeit zu unterstützen[1]. An örtlichen und Bezirksarbeitgeberverbänden wurden mir bekannt die kleinen Ziegeleibesitzervereinigungen von Lehnin und Umgegend und von Paewesin in der Mark Brandenburg, beide 1900 gegründet; der im November 1906 in Köln gegründete „Arbeitgeberverband der Ziegeleien des Rheinlands"; der noch größere „Rheinisch-westfälische Ziegeleibesitzerverband" in Düsseldorf (mit Bezirksverbänden für Dortmund und Umgegend, für die Kreise Ruhrort, Duisburg und Mörs usw.); der „Verein der Ziegeleibesitzer für Frankfurt a. M. und Umgegend", gegr. 1906, u. a. m.

Verband deutscher Kachelofenfabrikanten, gegr. 1903, Sitz Meißen (Sachsen). Der Verband, von dessen vielseitiger Tätigkeit schon die Rede war, zählte 1905: 148 Mitglieder, am 1. Januar 1907: 171 mit 5800 Arbeitern. Der Verband ist in 9 Bezirke geteilt, deren Versammlungen über Bezirksangelegenheiten selbständig entscheiden. Organe sind die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" und zwei Fachzeitschriften („Ofenindustrie- und Töpferzeitung" in Leipzig und „Tonwaren-Industrie" in Bunzlau).

Verband der Arbeitgeber des Töpfer- und Ofensetzgewerbes Deutschlands, gegr. 1906, Sitz Berlin. Mitgliederzahl bei der Konstituierung (Juni 1906): gegen 50 Unterverbände, teils Arbeitgeberverbände, teils Innungen. Der wichtigste Unterverband ist wohl der „Verband der Arbeitgeber des Töpfer- und Ofensetzgewerbes im Königreich Sachsen, e. V.", an dessen Hauptversammlung sich 1906 die Konstituierung des Reichsverbandes anschloß. Der sächsische Verband entstand im Jahre 1903; in den Kreishauptmannschaften Dresden und Leipzig bestanden „Vereine der Arbeitgeber des Töpfergewerbes" schon vorher, seit 1889 bez. 1898. Bezirksverbände nach Muster des sächsischen bestehen auch sonst, z. B. einer für Schleswig-Holstein und Lübeck.

---

[1] In meinem Aufsatz in der Zeitschrift f. d. ges. Staatswissensch., S. 257, ist dieser Verband nach einer irrigen Notiz in der „Hilfe" fälschlich als Mitglied des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" bezeichnet worden.

Verband deutscher Topfwarenfabrikanten, gegr. 1906, Sitz Bunzlau. Dieser Verband beschäftigt sich nicht allein mit den Arbeitgeberangelegenheiten seiner Mitglieder, sondern sucht auch die Produktion, die Verkaufspreise, das Kreditwesen im Gewerbe günstig zu beeinflussen.

In der Porzellanindustrie ist dem Verfasser kein Reichsverband bekannt geworden. Ein Verband mitteldeutscher Porzellanfabriken mit dem Sitze Leipzig (gegr. 1901) umfaßte 1903: 32 Firmen, ein Verband der Porzellanindustriellen für Oberfranken und Oberpfalz mit dem Sitz Hof i. B. (gegr. 1898) zählte 18 Mitglieder mit 5000 Arbeitern. Beide gehörten dem wirtschaftlichen „Verband keramischer Gewerke in Deutschland" (gegr. 1872) an. Nähere Auskunft hat der Verfasser leider nicht erhalten können.

Vereinigung deutscher Flaschenfabriken, gegr. 1890, Sitz Hamburg. Mitgliederzahl 1903; 37 Firmen mit 8011 Arbeitern. Der „Hauptstelle" angeschlossen.

Die Verbände des Bildhauer-, Stukkateur-, Gipser-, Fliesenleger- und Glaser-Gewerbes siehe unter Baugewerbe.

6. Häute, Leder, Lederwaren und Kautschuk.

Dem großen wirtschaftlichen „Zentralverein der deutschen Lederindustrie" steht noch kein entsprechender Arbeitgeberverband zur Seite. Einzelne wirtschaftliche Vereine dieser Gruppe findet man hie und da als Kontrahenten bei örtlichen Tarifverträgen. Von Arbeitgeberverbänden sind zu nennen:

Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland, gegr. 1887, Sitz Berlin. Der Verein nimmt auch die wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder wahr (siehe Anhang I). Die Mitgliederzahl betrug 1903 etwa 110 und dürfte seitdem sich kaum verändert haben. Der Verein gliedert sich geographisch in fünf Gruppen und technisch in vier Abteilungen, die aber sämtlich keine selbständigen Verbände sind.

Verein deutscher Etuisfabrikanten (V) gegr. 1907, Sitz Leipzig. Der Verband entstand in Anschluß an den 1905 konstituierten „Verband Berliner Etuisfabrikanten" (V), der dem Bund der Arbeitgeberverbände Berlins angehört.

Verband deutscher Lederwaren- und Reiseartikel-Industrieller, gegr. 1907, Sitz Offenbach a. M. Dieser Verband entstand durch Zusammenschluß der in der Branche bestehenden Lokal-

vereine von Berlin, Offenbach und Stuttgart. Er ist gleichzeitig wirtschaftlicher und Arbeitgeberverband. Die „Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten" (seit 1901) trägt den gleichen Charakter.

Die Verbände der Schuh- und Handschuhfabrikanten siehe unter Bekleidungsindustrie.

7. Textilindustrie.

Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, gegr. 1904 anläßlich des Crimmitschauer Ausstandes, Sitz Berlin (doch befindet sich die Geschäftsstelle in Aachen). Der Verband ist unter Führung des Vereins deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten in Aachen entstanden (beide Verbände haben seither einen gemeinsamen Vorsitzenden in dem Aachener Fabrikanten C. Meyer) und nimmt nach § 4 der Satzungen als Mitglieder auf:

1. Örtliche Arbeitgeberverbände der Textilindustrie;
2. Bezirks- oder Landes-Arbeitgeberverbände der Textilindustrie;
3. solche Verbände oder Vereine der Textilindustrie, welche neben anderen Zielen sich dem Verbandszweck unterstellen;
4. textilindustrielle Gruppen gemischter Arbeitgeberverbände;
5. einzelne Textilindustrielle, soweit mitgliedsfähige Ortsverbände hierzu ihre Zustimmung geben oder der Anschluß an solche nicht tunlich ist.

Mitgliederzahlen für diesen Verband stehen mir leider nicht zur Verfügung. Sie sind zweifellos beträchtlich, denn die Industrie hat mit gegen 150 000 organisierten Arbeitern zu rechnen, und neben den jüngeren reinen Arbeitgeberverbänden bestehen gerade in diesem Gewerbe nicht wenige lokale „Industrievereine" oder „Fabrikantenvereine", die aus wirtschaftlichen Vereinen sich zu Arbeitgeberverbänden erweitert haben. Von den Bezirksverbänden seien genannt: der „Verband schlesischer Textilindustrieller" in Breslau, gegr. 1878, Arbeitgeberverband seit 1904; der „Arbeitgeberverband der Lausitzer Tuchindustrie", gegr. 1906 durch Zusammenfassung der sieben z. T. schon seit Jahren bestehenden Lokalverbände von Forst, Kottbus, Spremberg, Guben, Luckenwalde, Sommerfeld und Finsterwalde, mit insgesamt 28 000 Arbeitern; der „Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie" in Chemnitz, gegr. 1896; der „Verband sächsisch-thüringischer Webereien" eingetr. V., in Gera, gegr. 1902 durch Zusammenschluß der sieben Fabrikantenvereine von Greiz, Gera, Netzschkau-Mylau-Reichenbach, Meerane-Glauchau, Elsterberg, Ronneburg und Weida (Ende 1906: 243 Betriebe mit 20 000 Arbeitern); der „Arbeitgeberverband der Textilindustrie für Minden, Ravensberg und Lippe",

gegr. 1906, Sitz Bielefeld; der „Schutzverband der Textilindustriellen des Münsterlandes", gegr. 1902; der „Verein der niederrheinischen Textilindustrie und ihrer Hilfsindustrien", gegr. 1900, Sitz Krefeld; der Verband „süddeutscher Textil-Arbeitgeber", gegr. 1904 durch den „Verein süddeutscher Baumwollindustrieller". Hinsichtlich der Lokalorganisationen sei erwähnt, daß der Verband der Reichshauptstadt, der „Arbeitgeberverband der Textilindustrie von Berlin und Umgebung", erst 1906 entstand, was sich wohl durch den verhältnismäßig geringen Umfang dieses Gewerbezweiges in Berlin erklärt. — Der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie hat sich bereits im Jahre 1904 der „Hauptstelle" angeschlossen. Sein Organ ist die deutsche Arbeitgeberzeitung. Wie viele Vereinigungen dem Reichsverbande noch fernstehen, vermag ich nicht zu sagen. Der „Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk" empfahl im Jahre 1904 seinen textilindustriellen Unterverbänden den Anschluß nur für den Fall, daß der Aachen-Berliner Verband der „Hauptstelle" fernbliebe, was jedoch nicht geschah. Die Elberfeld-Barmer Vereinigungen blieben infolgedessen außerhalb der Zentrale und gehören ihrerseits als Glieder des bergischen Hauptverbandes zum „Verein deutscher Arbeitgeberverbände".

In der Färberei bestehen wohl nur örtliche und Bezirksverbände, gewöhnlich, soweit ich sehe, in engem Anschluß an die textilindustriellen Verbände der betreffenden Gegend. Ich nenne die „Konvention sächsisch-thüringischer Färbereien und Appreturanstalten" (zugleich Kartell) und den „Verband der rheinischen Färbereien", gegr. 1900, Sitz Krefeld.

8. Bekleidungsindustrie.

Allgemeiner deutscher Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe. Wenn auch nicht der größte, so doch vielleicht der bestorganisierte Arbeitgeberverband des Handwerks. Gegründet 1902 infolge eines Aufrufs, den der „Arbeitgeberverband des Schneidergewerbes in München" zunächst zur Schaffung einer süddeutschen Organisation erließ; Sitz München. Mitgliederbestand auf der ersten Generalversammlung 1903: 1878 Mitglieder in 41 Ortsgruppen, unter denen damals noch viele Innungen waren. Infolge des oben besprochenen Ministerialerlasses sind diese Innungen in dem Verbande mittlerweile durch lokale Arbeitgeberverbände ersetzt worden. Anfang 1906 zählte man 80 Ortsgruppen mit 1900 Mitgliedern, die im Durchschnitt 20 000 Gehilfen beschäftigten, Ende 1906 über 2000 Arbeitgeber mit gegen 24 000 Arbeitern. Diese Ziffern sind seitdem weiter gewachsen. Seit

dem Juli 1906 sind die Ortsgruppen in Bezirken zusammengefaßt, die aber keine selbständige Bedeutung haben. Der Verband besitzt seit dem 1. Januar 1905 eine gesondert verwaltete Streikentschädigungskasse, der alle Ortsgruppen anzugehören verpflichtet sind. Die Kasse enthielt nach Jahresfrist bereits 40 000 Mark, Ende 1906 48 000 Mark.

Die Konfektionäre haben noch keinen zentralen Arbeitgeberverband. Nicht selten gehören sie dem Schneider-Arbeitgeberverband an. Neben lokalen Organisationen, die z. B. in Stettin, Berlin und Hamburg mir bekannt geworden sind, besteht seit 1906 ein „Verband westdeutscher Kleiderfabrikanten" in München-Gladbach. Die Gründung eines Arbeitgeberverbandes der deutschen Krawattenfabrikanten in Krefeld meldete Soz. Pr. XIII Sp. 677 im Jahre 1904. Näheres ist mir nicht bekannt geworden.

Verein deutscher Stickwaren-Großfabrikanten, gegr. 1907, Sitz Berlin. Der Verband nimmt außer den Fabrikanten auch die Engroshändler der Branche auf.

Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten, gegr. 1890, Sitz Bamberg[1]; zugleich wirtschaftlicher und Arbeitgeberverband. Bei der Aufstellung des „Verzeichnisses" von 1903 umfaßte der Verband in 11 Zweigvereinen 247 Firmen mit 24 751 Arbeitern; Mitte 1904 zählte man in 14 Zweigvereinen 296, Mitte 1906 in 16 Zweigvereinen 421 Mitglieder. Hauptsitze des Verbandes (wie auch des Gewerbes überhaupt) sind Pirmasens (63 Firmen), Berlin (40 Firmen), Weißenfels (31 Firmen), Breslau (15 Firmen), dann Frankfurt-Offenbach, Wermelskirchen, Erfurt, Frankfurt a. O., Arnstadt i. Th. und München. Organ des Verbandes ist der „Schuhmarkt" in Frankfurt a. M. Der Verband steht den beiden Zentralen, der „Hauptstelle" und dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände", bisher fern. Der Vorsitzende, Komm.-Rat Manz, sprach im Jahre 1904 auf der Berliner Hauptversammlung seine grundsätzlichen Bedenken gegen das bei anderen Verbänden weit verbreitete „Scharfmachertum" und den „Standpunkt der Unversöhnlichkeit" aus. Der Verband der Schuh- und Schäftefabrikanten war seinerzeit auch gegen die Zuchthausvorlage und empfiehlt seinen Mitgliedern, mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen zu verhandeln.

In der handwerksmäßigen Schuhmacherei bestehen bisher nur örtliche Arbeitgeberverbände, z. B. in Berlin und Köln; im Herbst 1907

[1] Der Vorsitzende, Kommerzienrat Manz-Bamberg, ist seit 1907 Reichstagsabgeordneter für Erlangen-Fürth.

faßten süddeutsche Schuhmachermeister die Schaffung eines Reichsarbeitgeberverbandes ins Auge.

Verein deutscher Lederhandschuhfabrikanten, seit 1899 unter diesem Namen, hervorgegangen aus dem oben eingehend behandelten „Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten", der 1869 entstand und seit 1889 als Arbeitgeberverband anzusehen war. Der Sitz des Verbandes ist am Wohnsitz des jeweiligen Vorsitzenden, früher lange Zeit in Altenburg (S.-A.), neuerdings in München. Das Schwergewicht des Verbandes liegt gegenwärtig bei den beiden Sektionen, in die er sich neuerdings gliedert. Es ist in dieser Hinsicht charakteristisch, daß der Hauptverband keinerlei eigene Einnahmen hat, sondern von den Sektionen unterhalten wird, daß der Hauptvorstand auf die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern nicht den geringsten Einfluß hat usw. Die beiden Sektionen — die „nördliche" und die „südliche" — haben ihre eigenen Satzungen, Vorstände und Geschäftsführer. „Die Verbandsmitglieder haben zu erklären, welcher dieser beiden Sektionen sie anzugehören wünschen" (§ 3 der Satzungen). 1903 zählte der Verband 145 Mitglieder mit 1465 Handschuhmachern, von dem sonstigen Hilfspersonal abgesehen. Damals war ihm u. a. ein kleiner „Verein deutscher Waschlederhandschuhfabrikanten" in Wetzlar angegliedert, der 12 Mitglieder zählte. Dieser Verband ist mittlerweile aufgelöst worden.

Arbeitgeberverband der Stroh- und Filzhutfabrikanten Deutschlands, gegründet 1907 in München, nach Meldung der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" VI 6. Kulemann erwähnt auf S. 580 f. einen „Verein Berliner Wollfilzhutfabrikanten", der 1895 zunächst bis zum Jahre 1900 ins Leben gerufen wurde und wohl wieder eingegangen ist (das Berliner Adreßbuch der letzten Jahre kennt ihn nicht) — außerdem einen „Verein sächsischer Strohhutfabrikanten zur Wahrung gemeinsamer Interessen" in Dresden (gegr. 1896), der auch wirtschaftliche Ziele verfolgte. Ein „Verband Berliner Damenhutfabrikanten" von 1907 ist gleichfalls wirtschaftlicher und Arbeitgeber-Verband.

Für die Schirmindustrie bestehen zwei wirtschaftliche Vereine („Verband deutscher Schirmfabrikanten und Interessenten verwandter Branchen", gegr. 1885, und „Vereinigung der Schirmgroßfabrikanten", gegr. 1905, beide in Berlin). Nach Mitteilungen der beiden Herren Generalsekretäre besteht ein Arbeitgeberverband in der Branche nicht. Meine Angabe in der Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1907 S. 259 ist also falsch; sie beruhte auf einer demnach ebenso irrigen Notiz in der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" VI 3 vom 20. Jan. 1907.

9. Papierindustrie und Buchbinderei.

Arbeitgeberverband deutscher Papier- und Zellstofffabrikanten, gegr. 1907, Sitz Berlin. Die Gründung dieses Verbandes wurde 1906 von dem (wirtschaftlichen) „Verein deutscher Papierfabrikanten" beschlossen und dann 1907 zusammen mit dem „Verein deutscher Zellstoffabrikanten" ausgeführt; bei der Gründung schlossen sich 70 % der Zellstofferzeuger und mehrere große Papierfabriken der neuen Organisation an.

Verband deutscher Dachpappenfabrikanten (V), gegr. 1901 als wirtschaftlicher Verein, 1906 mit Hilfe des Bundes der Industriellen, dem der Verband angehört, zum Arbeitgeberverband umgestaltet. Sitz Berlin.

Der Verein deutscher Tapetenfabrikanten in Berlin, gegr. 1889, ein wirtschaftlicher Verein, der sich auch als Kartell und Arbeitgeberverband betätigte, hat sich Ende Juni 1907 aufgelöst. Von sonstigen — etwa lokalen — Arbeitgeberverbänden dieses Gewerbes ist mir nichts bekannt geworden.

Verband deutscher Buchbindereibesitzer, gegr. 1900, Sitz Berlin. Der Verband umfaßt 3 Lokalverbände in Berlin, Leipzig und Stuttgart; außerdem werden als außerordentliche Mitglieder auch Innungen aufgenommen (das „Verzeichnis" von 1903 nennt als Mitglieder die Innungen von Berlin, Leipzig, Hamburg und den Bund deutscher Buchbinderinnungen). Es handelt sich in dem Verbande vorwiegend um Großbetriebe („Buchbindereien, Kartonnagen-, Geschäftsbücher-, Album-, Gesangbuch-, Briefumschlagfabriken u. a." nach § 3 des Statuts); die in den 3 Unterverbänden organisierten 84 Mitglieder des Jahres 1903 beschäftigten 5800 Arbeiter und Arbeiterinnen. Wohl im Interesse der kleinen Handwerksmeister beschloß die jüngste Tagung des „Bundes deutscher Buchbinderinnungen" 1906, einen neuen „Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Buchgewerbe" zu gründen. Die Vorarbeiten dazu hat der Bundesvorstand übernommen.

Für die spezielle Branche der Kartonnagenfabrikation sind mir nur lokale Organisationen bekannt geworden (in Dresden, Leipzig, Annaberg und Buchholz u. a. m.).

10. Holz-, Flecht- und Schnitzstoffe.

Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe (V), unter diesem Namen anscheinend seit 1906, früher „Arbeitgeberschutzverband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen", gegr.

1902, Sitz Berlin. Der Verband umfaßt nicht nur handwerksmäßige Betriebe. Im Frühjahr 1907 bestanden 78 Orts= und Bezirksverbände mit Mitgliedern in mehr als 250 Städten Deutschlands. Der Verband besitzt eine eigene Streikentschädigungsgesellschaft, die der Rückversicherungsgesellschaft des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" seit deren Bestehen angegliedert ist. Organ ist die „Fachzeitung der Tischlermeister und Holzindustriellen Deutschlands". Mit den Holzindustriellen Nordböhmens besteht ein Kartellvertrag, mit denen der Schweiz schwebten 1906 entsprechende Verhandlungen. Besonders nennenswerte Untergruppen des Schutzverbandes sind die „Freie Vereinigung der Holzindustriellen zu Berlin", gegr. 1890, und der „Verband süddeutscher Holzindustrieller" in Stuttgart, aus dem 1900 gegründeten „Verband württembergischer Holzindustrieller" hervorgegangen. Der „Arbeitgeberschutzverband der Holzindustrie von Hamburg und Nachbarstädten, e. V." stand Anfang 1907 dem Zentralverbande noch fern. — Der Verband ist durch den Abg. Pauli-Potsdam im Reichstage vertreten.

Der Verband deutscher Faßfabrikanten und Böttchermeister in Frankenthal (Pfalz), den ich in der Ztschr. f. d. ges. Staatswissensch. 1907 S. 259 noch verzeichnete, ist nach einer Mitteilung seines früheren Vorsitzenden aufgelöst worden.

In der Korbmacherei bestehen meines Wissens nur wirtschaftliche Vereine, keine ausgesprochenen Arbeitgeberverbände.

Für kleinere Branchen bestehen hie und da örtliche Arbeitgeberverbände, so für die vogtländischen Bürsten- und Pinselfabrikanten in Schönheide (Sachsen), für die Haarschmuckfabrikanten und die Knopffabrikanten in Berlin usw. Die „Freie Vereinigung der Drechslermeister" in Berlin gehört dem Schutzverbande der Holzindustrie an.

11. Nahrungs- und Genußmittel-Industrie.

Arbeitgeberverband der Mühlenindustrie, gegr. 1905, Sitz Charlottenburg bei Berlin. Sein erster Unterverband wurde 1906 für die Provinz Brandenburg ins Leben gerufen. Der vom „Bayerischen Industriellenverbande" 1906 geschaffene „Arbeitgeberverband der bayerischen Mühlen" in München steht dem Charlottenburger Zentralverband, wie es scheint, zurzeit noch fern.

Allgemeiner deutscher Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe (V), gegr. 1906, Sitz Berlin. Der Verband ist eine Gründung des Zentralverbandes deutscher Bäckerinnungen „Ger-

mania" und steht, wie oben beschrieben, in engen Beziehungen zu ihm. Aufgenommen werden Bäcker, Konditoren und Brotfabrikanten. Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände und Ortsgruppen; bei der Gründung im Herbst 1906 bestanden 30 Ortsgruppen, im Januar 1906 bereits 41; die Zentrale hat für die Ortsgruppen eine Normalgeschäftsordnung aufgestellt. Der Schutzverband zahlt Streikentschädigungen, ohne eine besondere Kasse für diesen Zweck eingerichtet zu haben. Der Anschluß an die Rückversicherungsgesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände ist ins Auge gefaßt.

Vereinigung der Kakes- und Biskuitfabrikanten Deutschlands, früher ein rein wirtschaftlicher Verein, 1906 mit Hilfe des Bundes der Industriellen zum Arbeitgeberverband umgestaltet. Gleichzeitig wurden mit zwei verwandten wirtschaftlichen Organisationen, dem „Verband deutscher Schokoladefabrikanten" und der „Vereinigung deutscher Zuckerwarenfabrikanten", Vereinbarungen zu einem zweckmäßigen Zusammenarbeiten in Arbeitgeberfragen getroffen.

Ein Arbeitgeberverband der Zuckerindustrie ist zurzeit in Vorbereitung. Die Satzungen sind im Entwurf bereits in den Händen der Interessenten. Der Verein der deutschen Zuckerindustrie und der sogen. Magdeburger Brandverband („Verband für Verwertung von Zuckerrüben in Unglücksfällen") sind an der Gründung beteiligt. Der neue Verband dürfte sich der „Hauptstelle" angliedern.

Im Brauereigewerbe ist der „Boykottschutzverband deutscher Brauereien, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit" in Berlin nicht als Arbeitgeberverband anzusehen. 1905 als Nachfolger des seit 1895 bestehenden „Zentralverbandes deutscher Brauereien gegen Verrufserklärungen" begründet, Ende 1906 in 30 Verbänden 708 Brauereien mit 11½ Mill. Zentnern Malzverbrauch umfassend, bezweckt er nur den Boykottschutz seiner Mitglieder, nicht auch eine Entschädigung bei Streiks, und läßt zu sonstiger Tätigkeit den angeschlossenen Verbänden völlig freie Hand. Die Einzelverbände sind wohl meist rein wirtschaftliche Vereine; der „Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend" ist auch Arbeitgeberverband (Soz. Pr. XV, Nr. 48). Einige Vereine stehen im Tarifverhältnis mit ihrer Arbeiterschaft, so der Verein der Brauereien Berlins und der Umgegend[1], der Brauereiverband für wirtschaftliche Interessen von Hamburg und

[1] Die Satzungen erwähnen die Arbeiterschaft nicht. Rühmlich bekannt ist der seit 1895 bestehende paritätische Arbeitsnachweis dieses Vereins.

Umgegend, G. m. b. H. (Mitglied des dortigen Arbeitgeberverbandes), der Verband rheinisch-westfälischer Brauereien. In St. Johann bestand sogar ein „Arbeitgeberverband der Brauereien Südwestpreußens, der Pfalz und benachbarter Gebiete" (meines Wissens der einzige Verband des Gewerbes, der sich als „Arbeitgeberverband" bezeichnete; übrigens hat diese Organisation, wie mir Herr Brauereibesitzer Neufang-St. Johann mitteilte, sich wieder aufgelöst). Im ganzen haben die Brauereien unmittelbar durch Streiks weit geringere Schwierigkeiten und Verluste zu erleiden als durch die Boykottbewegungen, die sich meist an die Ausstände anschließen. Ihr gefährlichster Gegner ist in der Regel nicht der Brauereiarbeiterverband, sondern das Gewerkschaftskartell des betreffenden Ortes.

Im Fleischergewerbe ist das Bedürfnis nach Arbeitgeberorganisationen sehr gering. Da der Kleinbetrieb vorherrscht, ist der Gesellenstand noch vielfach nur eine Durchgangsstufe zu Selbständigkeit; die gewerkschaftlichen Gesellenvereine sind dementsprechend schwach und die Streiks selten. Die Meister können sich hier mit den Innungen und dem Innungsverbande (Deutscher Fleischerverband in Frankfurt a. M.) begnügen. Die einzige Arbeitgebervereinigung, die mir bekannt wurde, die „Vereinigung der Arbeitgeber im Fleischergewerbe", umfaßt die vier Innungen von Mannheim, Ludwigshafen, Heidelberg und Worms! Der unterelbische Bezirksverein des deutschen Fleischerverbandes ist dem Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona angeschlossen.

Im Tabakgewerbe vertritt der „Deutsche Tabakverein" die wirtschaftlichen Interessen des gesamten Gewerbes mit Ausnahme der Zigarettenindustrie; wirtschaftliche Zwecke verfolgen auch seine Fachverbände, die somit hier nicht in Betracht kommen. Dagegen sind die ihm angeschlossenen Bezirksverbände (meist erst 1906 und 1907 begründet) ausgesprochene Arbeitgeberverbände. Das Verhältnis der Bezirksverbände zum Tabakvereine ist loser als das der Fachverbände: nur ihre sämtlichen Vorstandsmitglieder müssen dem Hauptverein angehören, die übrigen Mitglieder sind dazu nicht verpflichtet. Die ältesten Organisationen dieser Art sind der Verein der Zigarrenfabrikanten von 1890 in Hamburg und der Bremer Zigarrenfabrikanten-Verein, gegr. 1891. Gegenwärtig bestehen, von Ortsvereinen abgesehen, Bezirksverbände zur Wahrung der Arbeitgeberinteressen in Sachsen (Frankenberg), Thüringen (Eisenach), Westfalen (Minden), der Untermaingegend (Frankfurt a. M.), dem badischen Unter- und Oberland (Mannheim und Dinglingen). Im Januar 1907 haben

die Bezirksverbände unter sich ein Kartell abgeschlossen, das — teilweise zunächst nur für das laufende Jahr — den Teilnehmern gegenseitigen Schutz bei Arbeitskämpfen sichert. Die Bedeutung dieses Kartells wird zweifellos rasch wachsen. Der westfälische Zigarrenfabrikanten-Verband in Minden mit 25000 Arbeitern gehört dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" an, ebenso der Hamburger Verband als Mitglied des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona.

Verband der deutschen Zigaretten-Industrie, gegr. 1906, Sitz Dresden. Dieser Arbeitgeberverband entstand durch Verschmelzung des wirtschaftlichen „Verbandes deutscher Zigarettenfabriken" in Dresden mit dem „Verein deutscher Zigarettenfabrikanten" in Berlin. Es sollen 5 bis 6 Bezirksverbände im Reiche gebildet werden.

12. Polygraphisches Gewerbe.

Deutscher Buchdruckerverein, gegr. 1869, Sitz Leipzig. Der älteste Arbeitgeberverband Deutschlands und das Haupt derjenigen Gruppe unter ihnen, die auf friedliche Verständigung mit der Arbeiterschaft unter paritätischen Formen bedacht ist. Die bemerkenswertesten Mitgliederziffern aus seiner wechselvollen Geschichte wurden oben bereits angeführt. Im Juni 1907 zählte er 4083 Mitglieder (3937 Firmen) mit rund 42000 Gehilfen. Der Verein ist in 12 Kreise (nominell nur 9; die Kreise I, IV und IX sind geteilt) mit eigener Organisation, die Kreise[1] ihrerseits in Bezirke gegliedert, deren zurzeit 70 bestehen. Das Organ des Vereins ist die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Steindrucker und verwandte Gewerbe", die allwöchentlich erscheint. Diese Zeitschrift ist aus einem ausschließlichen Organ des Buchdrucks im

[1] Wenigstens die Kreise sollen hier namentlich genannt werden:
Kreis Ia: Nord, Sitz Hamburg.
Kreis Ib: Nordwest, Sitz Hannover.
Kreis II: Rheinland, Westfalen und Birkenfeld. Sitz Köln. (Dies ist der Kreis, in dem die Tarifgegner jahrelang dominierten).
Kreis III: Main, Sitz Frankfurt a. M.
Kreis IVa: Südwest, Sitz Stuttgart.
Kreis IVb: Elsaß-Lothringen, Sitz Straßburg.
Kreis V: Bayern, Sitz München.
Kreis VI: Thüringen, Sitz Halle.
Kreis VII: Sachsen, Sitz Leipzig,
Kreis VIII: Berlin und Vororte, Sitz Berlin.
Kreis IXa: Nordost, Sitz Breslau (Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen).
Kreis IXb: Pommern und Brandenburg, Sitz Stettin.

Laufe der letzten Jahre zum Zentralblatt fast aller graphischen Verbände geworden und hatte 1907 eine Auflage von nahezu 9000 Exemplaren. Das Bestreben des Buchdruckervereins, alle organisationsfähigen Buchdruckereibesitzer in sich zusammenzufassen, war jahrzehntelang erfolglos; aber man gab dies Ziel niemals auf, da ohne eine solche einheitliche Zentralorganisation die dauernde Fortführung der Tarifpolitik höchst fraglich, die Gesundung im Innern des Gewerbes (Einhaltung ausreichender Preise, Verhinderung leichtsinniger Buchdruckereigründungen) kaum zu erwarten, die Regelung des Lehrlingswesens unmöglich war. Dementsprechend begrüßte der Verein mit Freude das Handwerkerschutzgesetz vom 27. Juli 1897 und beschloß, sich auf dem Boden dieses Gesetzes zu einem Innungsverbande mit örtlichen Zwangsinnungen umzugestalten. Doch dieser Versuch mißglückte vollständig. Die unglückselige Gegenüberstellung von „Fabrik" und „Handwerk" riß das Gewerbe in zwei Teile, und die Versuche der Behörden und Gerichte, die beiden Begriffe gegeneinander abzugrenzen, machten die Verwirrung nur noch größer. Nach wenigen Jahren wurde daher dieser Irrweg von dem Buchdruckergewerbe wieder bewußt verlassen, und wenn auch heute vielleicht noch einige Buchdruckerinnungen bestehen, so ist es doch ein typischer Vorgang, wenn im Jahre 1906 die Zwangsinnung Leipziger Buchdruckereibesitzer sich auflöste und ein Bezirksverein des Buchdruckervereins ihre sämtlichen Einrichtungen übernahm. Seit dem Jahre 1904 (Straßburger Hauptversammlung) warf man sich energisch auf den Ausbau der Bezirksvereine, mit dem Erfolge, daß die Mitgliederziffer nunmehr alljährlich um etwa tausend Firmen stieg. Das Hauptagitationsmittel war dabei, wie oben bereits angedeutet wurde, der Ablauf der letzten zehnjährigen Friedensperiode und die Notwendigkeit einer Tariferneuerung im Jahre 1906. Nur ein starker Prinzipalsverein, das war klar, konnte ohne Kampf mit dem gewaltig erstarkten Gehilfenverbande für die nächsten fünf Jahre erträgliche Lohn- und Arbeitsbedingungen schaffen und sichern. Wirklich gelang die Tariferneuerung durch friedliche Verhandlungen; neben dem Abschluß des Tarifs aber, der wie früher formell als Vereinbarung aller tariftreuen Firmen mit allen tariftreuen Gehilfen, nicht als Vertrag der beiden Organisationen („Buchdruckerverein" und „Buchdruckerverband") auftritt, wurde im Juni 1906 zwischen den beiden Organisationen ein Sondervertrag abgeschlossen, der in seinem berühmt gewordenen § 4 folgende Bestimmung trifft: „Der Tarifvertrag verpflichtet

a) die Mitglieder des deutschen Buchdruckervereins, nur solche Gehilfen einzustellen, die dem Verbande der deutschen Buchdrucker angehören;
b) die Mitglieder des Verbandes der deutschen Buchdrucker, nur in solchen Buchdruckereien tätig zu werden, deren Inhaber dem deutschen Buchdruckerverein angehören.

Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages das 50. Lebensjahr erreicht haben, fallen nicht unter die Bestimmung a des § 4 des Vertrages.

Die Bestimmungen des § 4 des Vertrages treten für solche Gehilfen, die bei Abschluß des Vertrages noch anderen Kassen angehören, an deren Leitung Prinzipale beteiligt sind, erst dann in Kraft, wenn die beiden vertragschließenden Vereine diesbezüglich einen befriedigenden Ausweg gefunden haben.

Der vereinbarte Vertrag läßt für die Zukunft offen, daß auch andere organisierte, für die Tarifgemeinschaft wichtig erscheinende Vereinigungen in die Vertragsgemeinschaft aufgenommen werden können, sofern sie den Tendenzen des gedachten Vertrages entsprechen. Über eine eventuelle Aufnahme derartiger Vereine entscheidet das Tarifamt.

Über eine gewisse Übergangszeit zur Durchführung der Bestimmungen a und b und über etwaige Erleichterungen derselben beschließt das Tarifamt. Vom Tarifamte festgesetzte Übergangsbestimmungen sind ebenso verbindlich wie der Tarif und dieser Vertrag."

Soweit der § 4 des Organisationsvertrages. Die Übergangszeit ist mittlerweile auf 2 Jahre festgesetzt worden, so daß der § 4 am 1. Januar 1909 in Kraft treten wird.

Diese Abmachung bedeutet trotz der Einschränkungen und Milderungen in den letzten vier Absätzen grundsätzlich die Einführung eines Organisationszwanges[1] im Buchdruckgewerbe. Die unorganisierten tariftreuen Prinzipale werden durch die Furcht vor Personalmangel in den Prinzipalsverein, die unorganisierten tariftreuen Gehilfen durch die Furcht vor Arbeitslosigkeit in den Buchdruckerverband hineingetrieben. Die kleineren Gehilfenorganisationen werden dem Tarifamte auf Gnade und Ungnade ausgeliefert[2]. Die Verbändler können auf einen stattlichen

[1] Der Verfasser wird im letzten Abschnitte dieses Buches auf das Prinzip des „ausschließlichen Verbandsverkehrs" noch einmal zurückkommen.

[2] Der Aufnahme des zu den christlichen Gewerkschaften gehörenden „Gutenbergbundes" (gegen 3000 Mitglieder) in die Vertragsgemeinschaft hat der Tarifausschuß im Sommer 1907 im Prinzip zugestimmt.

Zuwachs an Mitgliedern mit Sicherheit rechnen, und der deutsche Buchdruckerverein wird nunmehr auf diesem Umwege auch ohne das Innungsgesetz zu einer Zwangsvereinigung etwa nach Art des „Börsenvereins deutscher Buchhändler", dessen Organisationsform Dr. Giesecke schon 1902 auf der Konstanzer Hauptversammlung als vorbildlich hinstellte.

Freilich hat sich auch Widerspruch gegen dieses Verfahren geregt. Soweit er von Arbeiterseite oder von der Tagespresse ausging, darf er hier unbesprochen bleiben. Auf seiten der Prinzipale aber ist er um so bemerkenswerter, als er zur Gründung einer zweiten Arbeitgeberorganisation geführt hat. Es war nicht der Organisationszwang für die Buchdruckereibesitzer, an den die Opposition anknüpfte, sondern der für die Gehilfen. Man wies daraufhin, daß der „Verband der deutschen Buchdrucker" der sozialdemokratischen „Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" angeschlossen sei und, wenn auch satzungsgemäß in politischen und religiösen Fragen neutral, doch tatsächlich „von sozialdemokratischen Führern geleitet", „von sozialdemokratischen Anschauungen beherrscht", folglich „durch und durch sozialdemokratisch" sei [1]. Es sei ein politisch unkluger und moralisch verwerflicher Terrorismus, dieser sozialdemokratischen Organisation Tausende von unorganisierten, meist national gesonnenen Gehilfen rücksichtslos in die Arme zu treiben. Auch an dem Gewerbe selbst werde sich diese Stärkung des sozialdemokratischen Verbandes mit Hilfe der Prinzipale später bitter rächen. Unter Hinweis auf diese Gründe traten die Gegner des § 4 im September 1906 zusammen und begründeten einen

Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe mit dem Sitze in Berlin. Es ist eine etwas bunte Gesellschaft, die sich in dieser Organisation zusammengefunden hat. Nicht nur, daß alle politischen Parteien außer der Sozialdemokratie vertreten sind, wie man selbst nachdrücklich hervorhebt, es finden sich darunter auch tariftreue Firmen und Tarifgegner, bisherige Mitglieder des Buchdruckervereins und Außenseiter — alle vereinigt nur durch die gemeinsame Ablehnung des „Organisationsvertrages". Der Zweck des neuen Verbandes ist nach dem § 1 seiner Satzungen:

„seine Mitglieder in ihren berechtigten Interessen als Arbeitgeber zu vertreten, insbesondere für die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber und

---

[1] „Denkschrift des Arbeitgeberverbandes für das Buchdruckgewerbe an die Hohen Staatsregierungen, die Mitglieder der Parlamente, die Kommunalverwaltungen und alle vaterlandsliebenden Staatsbürger." Berlin 1907. S. 7.

Gehilfen einzutreten und auf zweckdienliche Verbesserungen des Tarifs hinzuarbeiten".

Das besagt nicht viel und vor allem nichts Positives. Denn auf die Gestaltung des Tarifs wird die kleine Schar des Arbeitgeberverbandes ohne jeden Einfluß bleiben, ja es wäre geradezu sinnwidrig, an der „Verbesserung" des Tarifs eine Organisation mitwirken zu lassen, die jedem prinzipiellen Tarifgegner offen steht. Das hieße den Bock zum Gärtner setzen. Unter diesen Umständen ist es fraglich, ob der Arbeitgeberverband sich für die Dauer als lebensfähig erweist. Vielleicht wächst er sich (wie der „Korrespondent" des Gehilfenverbandes vermutet) mit der Zeit zur Vereinigung aller tariffeindlichen Firmen aus, was sein Organ zurzeit freilich energisch ablehnt; oder aber er erreicht wider Erwarten eine erhebliche nachträgliche Abschwächung des umstrittenen § 4, so daß seinen tariftreuen Mitgliedern das Verbleiben oder der Wiedereintritt in den Buchdruckerverein ermöglicht wird. Diese zweite Lösung wäre nach jeder Richtung hin die erfreulichste. Denn die gegenwärtige Absplitterung tariftreuer Firmen von dem Buchdruckerverein und ihre Vereinigung mit ausgesprochenen Tarifgegnern ist ebenso bedauerlich und unnatürlich wie der schroffe Koalitionszwang, den die gegenwärtige Fassung des § 4 im Buchdruckgewerbe heimisch machen will.

Es sei noch erwähnt, daß der Arbeitgeberverband bei seiner ersten Hauptversammlung im März 1907 143 Firmen mit rund 2000 Gehilfen zählte und damals den Entschluß faßte, sich in 20 Kreisen zu organisieren. Seine „Mitteilungen", die bis dahin in zwangloser Folge erschienen, werden seitdem alle 14 Tage ausgegeben.

Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands, gegr. 1901, Sitz Frankfurt a. M. Diese Vereinigung ist nach dem Vorbild des Buchdruckervereins zugleich wirtschaftlicher und Arbeitgeberverband. Sie gliedert sich in 3 Kreise (mit den Sitzen Berlin, Leipzig und Frankfurt a. M.) und umfaßt 37 Firmen, wohl fast alle überhaupt in Betracht kommenden. Organ ist die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker 2c."

Verein deutscher Steindruckereibesitzer, gegr. 1900, Sitz Leipzig. Der Verein ist aus einer entsprechenden Landesorganisation im Königreich Sachsen hervorgegangen. Er hat sich genau nach dem Vorbilde des Buchdruckervereins ausgestaltet, gliedert sich wie dieser in 9 Kreise mit einer größeren Anzahl von Bezirken und benutzt als Organ die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Steindrucker und verwandte

Gewerbe". Die Mitgliederzahl betrug im Juni 1905: 442, im Juni 1906: 609. Nach dem Muster des Buchdruckervereins faßte das erste Statut des Steindruckervereins (vom 11. November 1900) die Schaffung eines Reichstarifvertrages zur Regelung der Arbeiterverhältnisse ins Auge. Da aber innerhalb des Vereins erhebliche Bedenken gegen einen solchen Tarif entstanden, fiel dieser Programmpunkt in den Satzungen vom 3. November 1902 wieder fort, und nur die üblichen Aufgaben der wirtschaftlichen Vereine wurden beibehalten. Der Arbeiterschaft gedachten die Satzungen von 1902 nur noch insofern, als es im ersten Satze des § 4 hieß:

„Der Verein bezweckt die Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Steindruckereibesitzer des Deutschen Reiches und der verwandten Geschäftszweige, sowohl der Arbeitgeber als der von diesen beschäftigten Arbeitnehmer."

Nachdem in den folgenden Jahren einzelne Ortstarifverträge entstanden waren, fand sich im Juni 1905 auf der Nürnberger Hauptversammlung eine Zweidrittelmehrheit, die wiederum die Schaffung allgemeiner Arbeitsbedingungen für das ganze Reich befürwortete. Die dieserhalb im Februar 1906 in Leipzig stattfindenden Verhandlungen zwischen Prinzipals- und Gehilfenvertretern scheiterten jedoch an schweren Differenzen, und nunmehr schien eine gewaltige Streikbewegung an vielen Orten Deutschlands unvermeidlich bevorzustehen. In der Überzeugung, daß der Verein deutscher Steindruckereibesitzer einem solchen Kampfe nicht gewachsen sei — denn so wenig wie der Buchdruckerverein und die anderen graphischen Verbände besitzt er satzungsgemäße Streikabwehrwaffen oder eine Streikunterstützungskasse —, traten sogleich nach dem Scheitern der Tarifverhandlungen die dabei beteiligten Prinzipalsvertreter und die Vorstandsmitglieder des Vereins zu Beratungen über die Begründung eines besonderen Streikabwehrverbandes zusammen. Und so entstand im März 1906 der

Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer in Berlin. Dieser neue Verband ist ein Arbeitgeberverband im Sinne der bisher besprochenen Abwehrorganisationen. Seine Zweckformulierung (§ 1) lehnt sich aufs engste an die entsprechenden Sätze in den Statuten der Metallindustriellenverbände an. Bald nach seiner Gründung mußte der Schutzverband in der Tat in den erwarteten Kampf eintreten; die örtlich ausbrechenden Streiks wurden durch Massenaussperrungen zu einem Kampfe in 38 Städten erweitert, bei dem mindestens 6000 Mann

feierten, und erst nach monatelangem Ringen einigten sich beide Parteien in einem Reichstarifvertrage, den der Senefelderbund und der Schutzverband unterzeichneten. Hatte der Schutzverband auf diese Weise seine Existenzberechtigung erwiesen, so war nunmehr eine Regelung seiner Stellung zu dem älteren „Vereine“ vonnöten. Der Mitgliederbestand beider Organisationen war vielfach identisch und das Verhältnis der beiderseitigen Leitungen zueinander, soweit ich sehe, jederzeit freundschaftlich. Im November 1906 erklärte der „Verein“ auf seiner Hauptversammlung, die beiden Verbände sollten „nebeneinander Hand in Hand gehen“. Gleichzeitig wurden die Satzungen des Vereins in dem vom Zweck handelnden Paragraphen wiederum nach dem Muster des Buchdruckervereins erweitert. Es wurde eine Bestimmung aufgenommen über Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Mitwirkung des Vereins bei Feststellung und Durchführung von Lohntarifen. Der Verein war also wieder bereit, sich mehr als gelegentlich mit Arbeiterangelegenheiten zu befassen. Es folgten kommissarische Verhandlungen zwischen beiden Organisationen im Dezember 1906. Man einigte sich ohne Widerspruch dahin, den nächsten Generalversammlungen hüben und drüben die vollständige Verschmelzung der Verbände vorzuschlagen, und es unterliegt keinem Zweifel, daß dieser verständige Vorschlag durchdringen wird. Die Steindruckerei wird dann über einen sehr bemerkenswerten Arbeitgeberverband verfügen, der (ähnlich wie die Verbände des Schneider- und des Holzgewerbes) einerseits für paritätische Unterhandlungen und reichstarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse zu haben ist, anderseits dank seiner guten Disziplin und seinen starken Finanzen auch eine Streikbewegung nicht zu fürchten braucht.

Bund der Lichtdruckanstalten Deutschlands, gegr. 1903, Sitz Leipzig. Auch diese Organisation ist eine kleine Nachbildung des Buchdruckervereins und lebt nach seinem Vorbild seit 1904 im Tarifverhältnis mit den Gehilfen. Wie der Buchdruckerverein hat dieser Bund neben der Pflege des Tarifwesens auch alle wirtschaftlichen Interessen seines Gewerbes im Auge (z. B. ist ein Minimalpreistarif ausgearbeitet worden). Der Bund gliedert sich in fünf geographische Gruppen (Norddeutschland, Mitteldeutschland, Bayern, Südwestdeutschland, Rheinland-Westfalen-Hessen-Nassau). Organ ist die „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, Steindrucker und verwandte Gewerbe“.

Von der Vereinigung der Besitzer xylographischer Anstalten, einem kleinen Verbande, der 1903 entstand, berichtet

Imle[1], daß er die Schaffung einer Reichstarifgemeinschaft anstrebe. Näheres über den Verband ist mir nicht bekannt geworden.

Bund der chemigraphischen Anstalten Deutschlands, gegr. 1903, Sitz Berlin. Wiederum eine kleine Nachbildung des Buchdruckervereins. Auch dieser Bund hat seit 1904 eine Tarifgemeinschaft mit seiner Gehilfenschaft und ist im übrigen auch als wirtschaftlicher Verein tätig. Die Mitglieder gliedern sich in vier geographische Gruppen (Sitze: Berlin, Leipzig, München, Stuttgart). Als Organ dienen vertrauliche „Mitteilungen", die in zwangloser Folge erscheinen. Die Mitgliederzahl betrug im Jahre 1903 bei der Tarifberatung 54 Firmen und stieg im ersten Tarifjahre auf 90, da die beiden tarifschließenden Organisationen den „ausschließlichen Verbandsverkehr" (siehe oben beim Buchdruckerverein!) einführten. Sie ist seitdem noch weiter gewachsen, so daß die Zahl der unorganisierten Firmen gegenwärtig nur noch ganz gering sein kann. Den Vorsitz des „Bundes" und seines Tarifausschusses führt Komm.-Rat Büxenstein-Berlin, der bekannte Führer des Buchdruckervereins in Tarifangelegenheiten.

13. Baugewerbe.

Deutscher Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, eingetr. Verein, gegr. 1899, Sitz Berlin. Nach der Zahl der Ortsgruppen die verbreitetste deutsche Arbeitgeberorganisation. Die Gründe dafür liegen klar zutage: einmal ist das Baugewerbe mehr als jedes andere von Streiks bedroht, weil der Unternehmer seine Produktionsstätte nicht verlegen, nicht „Streikware" in befreundete Betriebe abgeben kann, während für die Streikenden die Kontrolle der Bauplätze und die Einwirkung auf etwaige „Arbeitswillige" besonders leicht ist; andererseits ist das Baugewerbe auch in den kleinsten und entlegensten Landstädten vertreten und mit ihm die Zentralverbände der Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter usw. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, daß Versuche zur Schaffung von Arbeitgeberverbänden in diesem Gewerbe schon früh unternommen wurden, wie oben bereits berichtet worden ist. Der gegenwärtig bestehende Bund ist eine Gründung des „Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister"; beide Organisationen leitet seit ihrem ersten Tage der Abgeordnete Baurat Felisch in Berlin. Die Gründung des Bundes wurde im September 1898 von dem Innungsverbande beschlossen und am 15. März 1899 in Berlin unter Beteiligung von 29 Orts-

[1] Gewerbliche Friedensdokumente, S. 72.

verbänden vollzogen. 11 andere Ortsverbände waren zwar auf der Gründungsversammlung vertreten, konnten sich aber zum Beitritt nicht entschließen. Dieser Vorgang ist typisch für die Organisationsbewegung im Baugewerbe: die Zahl der Arbeitgeberverbände, die dem Bunde aus allen möglichen Gründen fernbleiben, ist bis zu diesem Tage beträchtlich. Immerhin machte die neue Zentrale äußerlich von Jahr zu Jahr gute Fortschritte. Es waren ihr angegliedert:

im	Oktober	1899	41	Verbände,		
"	September	1900	67	"	mit	2850 Mitgliedern,
"	Januar	1903	116	"	"	5319 "
"	November	1903	124	"	"	6365 "
"	Februar	1905	147	"	"	7758 "
"	März	1906	159	"	"	8465 "
"	Februar	1907	277	"	"	13000 "

Zwischen den Bund und die Ortsverbände treten als Mittelglieder die Landes- und Bezirksverbände, deren Mehrzahl erst in den letzten Jahren gebildet wurde. Wir finden von solchen Bezirksverbänden innerhalb des Bundes:

im Anfang des Jahres 1903: 3,
" " " " 1905: 6,
" " " " 1907: 13[1].

[1] Die 13 Landes- oder Bezirksverbände seien hier genannt (geordnet nach der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Bunde):

1. Mitteldeutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, Frankfurt a. M.
2. Westpreußischer Landesverband der Arbeitgeber im Baugewerbe, Danzig.
3. Vierstädtebund Hamburg—Altona—Wandsbek—Harburg a. E., Hamburg.
4. Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe der Niederlausitz und angrenzender Landesteile, e. V., Cottbus.
5. Nordwestdeutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, Hannover.
6. Landesverband der Bauarbeitgeberverbände im Herzogtum Braunschweig, Braunschweig.
7. Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe und verwandte Berufe für die Provinz Sachsen, Anhalt und Thüringische Staaten, Halle a. S.
8. Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe im Königreich Sachsen, Dresden.
9. Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe der Provinz Posen, Posen.
10. Bezirksarbeitgeberverband für das Baugewerbe von Neuvorpommern und Rügen, Greifswald.
11. Nordbayrischer Bezirksverband der Arbeitgeber für das Baugewerbe, Nürnberg.

Im Jahre 1903 waren in den Bezirksverbänden nur 27 von den 116 Ortsverbänden des Bundes zusammengeschlossen, also 23 %, im Jahre 1907 dagegen 198 von 277, also 71 %. In absehbarer Zeit werden die vereinzelt dastehenden Ortsverbände nur noch seltene Ausnahmeerscheinungen sein.

Doch man darf sich durch diese gewiß stattlichen Zahlen nicht täuschen lassen. Dem großen äußeren Umfange des Bundes entspricht seine innere Kraft keineswegs. Die Zentrale steht ihren Gliedern nur beratend und anregend zur Seite; irgendwelche Gewalt über sie hat sie nicht. In allen Grundfragen sind die Einzelverbände souverän; so in ihrer Stellung zum Tarifvertrag und zur Gewerkschaftsbewegung überhaupt, in der Handhabung des Arbeitsnachweises und der Entlassungsscheine, in der Festsetzung von Arbeitslohn und Arbeitszeit usf. Der Bund bildet wohl die Stelle, an der man über alle diese Fragen disputiert, aber er selber hat dabei nicht das geringste zu sagen. Von entsprechender Dürftigkeit sind auch die Mittel, die die Ortsverbände der Zentrale zur Verfügung stellen: anfänglich 20 Pf. auf je 1000 Mk. gezahlten Lohnes, seit der Generalversammlung von 1901 sogar nur noch 10 Pf. Eine Besserung dieser Verhältnisse ist auf direktem Wege, durch Beschlüsse der Generalversammlung, vorläufig nicht zu erwarten. Erst müssen die Bezirksverbände auf Kosten der Selbständigkeit ihrer örtlichen Glieder erstarken, die Ortsverbände aber zu Ortsgruppen herabgedrückt werden; dann könnte mit der Zeit aus diesem lockeren „Staatenbund"

---

12. Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten, Essen.
13. Schutzverband der bergischen baugewerblichen Betriebe, Barmen.

Außerdem bestanden innerhalb des Bundes lokale Anfänge zu Landesorganisationen in den beiden Mecklenburg, in Württemberg (Landesverband Württemberg, e. V., in Stuttgart) und in Elsaß-Lothringen (Landesverband E.-L. in Straßburg). Die Konstituierung der Bezirksverbände von Ostpreußen und Schlesien stand im Februar 1907 unmittelbar bevor, der Anschluß der schon bestehenden Verbände für Süddbayern (München) und Baden (Freiburg i. B.) in sicherer Aussicht. Außerhalb des Bundes standen damals noch der „Arbeitgeberbezirksverband für das untere Weser- und Emsgebiet" in Bremen und der „Arbeitgeberverband für das Baugewerbe der Rheinprovinz" in Köln. Der letztgenannte hat sich im Jahre 1906 mit den unter 12 und 13 genannten Verbänden zu einer Interessengemeinschaft vereinigt, die den Namen „Verein der Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe in Rheinland und Westfalen" trägt. — Wie man sieht, zeigt das Netz der Bezirks- und Landesverbände nur noch wenige kleine Lücken (Pommern und Brandenburg; Schleswig-Holsteins baugewerbliche Verbände sind im Arbeitgeberverbande „Unterelbe" gesammelt).

ein straff zentralisierter „Bundesstaat" werden, eine Organisation, die den Zentralverbänden der Arbeiter wirklich gewachsen wäre, woran zurzeit noch nicht im entferntesten zu denken ist.

Die Souveränität der Einzelverbände im Baugewerbe äußert sich auch in der Mannigfaltigkeit ihrer Zusammensetzung. Am häufigsten ist der Fall, daß das sogenannte engere oder eigentliche Baugewerbe in dem Verbande vereinigt ist, also Maurerei und Zimmerei. Nicht selten tritt als dritte Gruppe das Steinmetzgewerbe (Vierstädtebund, Westpreußischer Verband, Augsburg, Düsseldorf, Hannover, Königsberg, Nimptsch, Regensburg, Stuttgart, Zwickau), seltener das Dachdeckergewerbe (Burg b. M., Lüneburg, Neusalz a. O.) oder sonst ein anderes daneben. Eine Anzahl von Verbänden aber ist grundsätzlich darauf bedacht, das gesamte sogenannte weitere Baugewerbe sich anzugliedern, also außer Steinmetzen und Dachdeckern auch Bildhauer, Stukkateure, Gipser, Glaser, Klempner, Installateure, Schlosser, Maler, Schmiede, Tischler, Schreiner, Mühlenbauer, Pflasterer, Fliesenleger usw. (so die Verbände von Bayreuth, Freiburg i. B., Höchst, Lübeck, Metz u. a.), und die rührigsten aus dieser Gruppe haben sogar die Baumaterialienhändler, Ziegeleibesitzer, Steinbruchbetriebe, Sägemühlenbesitzer, Eisenhändler, Fuhrleute und ähnliche Lieferanten des Baugewerbes zum Anschluß veranlaßt (hierher gehören die Verbände von Braunschweig, München und Nürnberg, vor allem aber Bremen, Bremerhaven-Geestemünde-Lehe und der ganze von Bremen aus geleitete Bezirksverband für das untere Weser- und Emsgebiet, der dem Bunde noch nicht angehört). Selbstverständlich ist die Form des engeren Verbandes die ursprüngliche. Die Erweiterung auf die gesamten bauverwandten Gewerbe ermöglicht ein kräftigeres Auftreten bei Lohnbewegungen in den einzelnen beteiligten Branchen, nötigenfalls die Niederzwingung eines Branchenstreiks durch eine Generalaussperrung. Die Heranziehung der Lieferanten erfolgt natürlich nur im Interesse solcher Aussperrungen; sie soll verhindern, daß Außenseiter oder Abtrünnige während der Dauer des Kampfes die notwendigen Materialien erhalten. Man ist in Nürnberg, Bremen usw. mit diesen breit aufgebauten Organisationen (der Bremer Verband zählte 1906 1124 Mitglieder!) bisher den Gewerkschaften vollauf gewachsen gewesen. Das System bringt allerdings die Gefahr mit sich, daß infolge immer neuer Lohnbewegungen bald in dieser, bald in jener beteiligten Branche das gesamte Baugewerbe niemals zur Ruhe kommt. Doch läßt sich dem

leicht durch Tarifverträge vorbeugen, die für sämtliche Gruppen den gleichen Endtermin erhalten; auf diese Weise hat z. B. der Münchener Verband im Jahre 1905 seinen 14 Gewerben bis zum 31. März 1908 den Arbeitsfrieden gesichert. Nach Meinung des Verfassers hat dies System der gemischten Bauverbände eine gute und für die Gesundung unserer Arbeitsverhältnisse vorteilhafte Zukunft. Denn bei verständiger Handhabung muß es zur Verminderung der unüberlegten und verzettelten Einzelstreiks und zum Fortschreiten friedlicher Verständigung führen. Daß es andererseits bei brutaler Anwendung der Aussperrung auch viel unnötiges Elend und schwere Verbitterung hervorrufen kann, sei nicht verschwiegen. — Die gemischten Bauverbände gliedern sich in der Regel nach den einzelnen angeschlossenen Gewerben in Gruppen, die eine beschränkte Selbständigkeit genießen. Hinsichtlich ihrer Zusammensetzung darf man diese Verbände vielleicht mit den in ähnlicher Weise gemischten Bezirksverbänden der Metallindustrie vergleichen.

Doch der Formenreichtum im Kreise der baugewerblichen Verbände ist noch nicht erschöpft; während in München, Nürnberg, Braunschweig und an der Unterweser jeder Ortsverband alles, was irgend mit dem Baugewerbe in Berührung steht, an sich zu ziehen sucht, treten in mehreren Orten Westdeutschlands zwei, drei, sogar vier baugewerbliche Ortsvereinigungen als selbständige Mitglieder ihres Bezirksverbandes und des großen Arbeitgeberbundes auf. Der eine Verband umfaßt dann in der Regel das engere Baugewerbe, der oder die anderen einige bauverwandte Branchen. So ist Frankfurt mit je einem Verband für Baugewerbe und für Schreinergewerbe im Bunde vertreten, Offenbach mit je einem für Baugewerbe und Malerei; in Dortmund bestehen drei Bundesglieder (für Baugewerbe, Schreinerei und Dachdeckerei), ebenso viele in Hagen (für Baugewerbe, Schreinerei und Stukkateurgewerbe), in Essen vollends vier (für Baugewerbe, Stukkateurgewerbe, Malerei und Zimmerei). Hier in Westdeutschland finden wir sogar gelegentlich die nahverwandten Gewerbe der Maurerei und Zimmerei voneinander gesondert, so außer in Essen auch in Darmstadt und Hannover. Natürlich stehen diese Sonderverbände eines Ortes durch den Bezirksverband, dem sie gemeinsam angehören, in einem gewissen Zusammenhange miteinander; aber die straffe örtliche Zusammenfassung von München und Bremen erscheint mir doch zweckmäßiger — und auch natürlicher. Denn daß eine lokale Gruppe von Malern, Schreinern, Stukkateuren usw. sich mit den verwandten Gewerben des Ortes zu einem lokalen gemischten Bauverbande zusammenschließt, hat nichts Befremdliches. Daß wir aber

Vereinigungen von Malern, Dachdeckern, Stukkateuren usw. als selbständige Glieder in den Bezirksverbänden und dem Reichsverbande des Baugewerbes finden, während doch für diese Branchen eigene Bezirks- und Reichsverbände bestehen, das ist in der Tat unnatürlich und wird sich schwerlich für die Dauer bewähren. Ebenso unnatürlich ist die Auseinanderreißung von Maurern und Zimmerern zu zwei gesonderten Organisationen. —

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe steht dem „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" zurzeit noch fern; nur der rheinisch-westfälische Arbeitgeberbund ist dieser Zentrale angeschlossen. Bundesorgan ist die „Baugewerkszeitung" in Berlin, das alte Blatt des Innungsverbandes. Außerdem sind folgende sechs Blätter zu Publikationsorganen erwählt worden:

„Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe", Berlin,
„Deutsche Arbeitgeberzeitung", Berlin,
„Arbeitgeberzeitung für das Baugewerbe", Geestemünde,
„Zeitschrift des Mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe", Frankfurt a. M.,
„Bayerische Baugewerkszeitung", München,
„Württembergische Bauzeitung", Stuttgart.

Ob die „Monatlichen Mitteilungen für das Baugewerbe" noch bestehen, die der Verband der Baugeschäfte von Berlin früher herausgab, weiß der Verfasser nicht sicher zu sagen. Auch der rheinisch-westfälische Arbeitgeberbund für das Baugewerbe gibt eine eigene „Zeitschrift" heraus.

Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands, eingetr. Verein, gegr. 1901, Sitz Frankfurt a. M. Der Verband, der Einzelmitglieder wie Korporationen aufnimmt, zählte im Juni 1906 etwa 1000 Mitglieder (Zuwachs während des vorhergegangenen Geschäftsjahres: 8 Ortsvereine mit 245 Mitgliedern). Er gliedert sich in 8 Unterverbände[1] und diese wieder in Ortsvereine. Um Einheitlichkeit und Stabilität in die Mitgliederverhältnisse zu bringen, wird die Umbildung der Ortsvereine in Innungen, und zwar Zwangsinnungen, erstrebt und ist zurzeit bereits teilweise durchgeführt. Was das Buchdruckereigewerbe

[1] Ia Berlin, Ib Breslau, II Bremen, III Rheinland und Westfalen, IV Frankfurt a. M., V Leipzig, VI München, VII [Karlsruhe oder Stuttgart; die Gründung dieses Unterverbandes wurde 1906 beschlossen].

in den Jahren 1897 und 1898 ohne Glück versuchte, scheint hier also mit besserem Erfolge nachgeahmt zu werden. Der Verband hat den Ortsvereinen den Abschluß von Schutzverträgen mit den verwandten baugewerblichen Arbeitgeberverbänden oder, wo es angängig ist, direkten Anschluß an die örtlichen (gemischten) Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe angeraten. Ob die Aufsichtsbehörden dies wie überhaupt die Zugehörigkeit zu einem „Arbeitgeberverbande" den Zwangsinnungen für die Dauer durchlassen werden, steht freilich dahin. Den Schneiderinnungen wurde es bekanntlich seinerzeit unter Berufung auf § 81a, 2 G.O. untersagt. — Organ des Verbandes ist die monatlich erscheinende „Fachzeitung des Arbeitgeberverbandes der vereinigten Bildhauer usw." in Frankfurt.

In der Fliesenlegerei bestehen nur lokale Verbände (so in Hamburg; der Berliner ist zurzeit aufgelöst), oder die Arbeitgeber sind den Bauarbeitgeberverbänden angeschlossen.

Deutscher Arbeitgeberschutzverband des Dachdecker- und Bauklempnergewerbes nebst verwandten Berufen gegr. 1906, Sitz Köln a. Rh. Dieser Verband wurde von dem Verbandstage deutscher Klempnerinnungen ins Leben gerufen, weil die Klempnermeister erklärten, mit und in den allgemeinen Arbeitgeberverbänden schlechte Erfahrungen gemacht zu haben (Soz. Pr. XV 49, Sp. 1278). Der Verband nimmt Dachdecker, Bauklempner, Installateure, ferner Korporationen dieser Gewerbe, endlich auch Lieferanten auf (die Lieferanten freilich in einer wenig angenehmen Position: sie zahlen den doppelten Beitrag und erhalten doch nur beratende Stimme!). Über die bisherige Verbreitung des Verbandes besitze ich kein Material. In Berlin sind die Klempner, die Gas-, Wasser- und Heizungsfachmänner und die Dachdecker zurzeit in gesonderten Arbeitgeberverbänden organisiert. Auch für die elektrischen Installationsbetriebe gibt es besondere Vereinigungen. Die „Vereinigung der Berliner Klempner und verwandter Berufszweige" und die „Vereinigung Berliner Gas- und Wasserinstallateure" gehörten früher dem „Gesamtverbande deutscher Metallindustrieller" an.

Im Schlossergewerbe ist mir von der Existenz eines größeren Arbeitgeberverbandes nichts bekannt geworden. Örtliche Arbeitgeberverbände bestehen in Berlin, Hannover und wohl auch anderswo.

Im Malergewerbe wurde die Gründung eines Hauptverbandes der Arbeitgeberverbände im deutschen Malergewerbe im September 1907 von dem 2. allgemeinen deutschen Malertage in Hannover beschlossen. Der Verband soll in Berlin seinen Sitz haben

und sich in vier Gaue gliedern. Ortsverbände, meist vom deutschen Malerbunde (Innungsverband) angeregt, bestehen bereits in großer Zahl. Bezirksorganisationen sind mir für Ost- und Westpreußen, für die Kreishauptmannschaften Leipzig, Dresden und Zwickau, für Ravensberg und Lippe, für Rheinland und Westfalen und für das bergische Land bekannt geworden. In der Provinz Hannover ist die Gründung eines „Nordwestdeutschen Arbeitgeberverbandes für das Malergewerbe" in Vorbereitung. In Süddeutschland bestehen gleichfalls Organisationen. Außerdem besteht in Hamburg ein Innungsverband, der sich völlig als Arbeitgeberverband betätigt, der „Bund norddeutscher Maler- und Lackierermeister". Diesem Bunde gehörten im Frühjahr 1907 die Innungen von Hamburg, Altona, Wandsbek, Lübeck, Bremen, Kiel, Itzehoe mit insgesamt fast 2000 Mitgliedern an; der Anschluß von Harburg, Celle, Lüneburg, Neumünster, Hannover mit gegen 500 neuen Mitgliedern stand unmittelbar bevor. Der Bund steht mit dem „Verbande der Malereigeschäfte von Berlin und den Vororten" in einem Kartellverhältnis, das die Beschäftigung Streikender und Ausgesperrter im Kartellgebiet ausschließt und bei Lohnkämpfen gegenseitige Unterstützung, bei Tarifabschlüssen die Einhaltung gleicher Anfangs- und Endtermine garantiert. — Organ des deutschen Malerbundes und aller Arbeitgeberverbände in seinem Gebiete ist „Der Maler". Der „Bund norddeutscher Maler- und Lackierermeister" hat eine eigene „Allgemeine Malerzeitung".

Schutzverband selbständiger Glaser und verwandter Gewerbe Deutschlands, gegr. 1907, Sitz Berlin. Der Verband entstand infolge des Berliner Glaserstreiks von 1906 auf Beschluß der (Stuttgarter) 26. Verbandstagung der Glaserinnungen Deutschlands. Die Hauptversammlungen sollen unmittelbar im Anschluß an die Tagungen des Innungsverbandes stattfinden (Satzungen § 17). Der Verband gliedert sich in Bezirks- und Lokalverbände; einzelne Glasermeister werden aufgenommen, wenn sie außerhalb der Grenzen der bestehenden Unterverbände wohnen. Für die Ortsverbände hat die Zentrale ein Normalstatut aufgestellt; sie haben den größten Teil ihrer Einnahmen an die Hauptkasse abzuliefern und genießen auch sonst nicht die im Bau-Arbeitgeberbunde übliche Freiheit, zu tun und zu lassen, was sie wollen (wenn § 2 der Satzungen des Schutzverbandes sagt, man wolle seine Zwecke „ohne Beschränkung der Selbständigkeit der angeschlossenen Verbände" erreichen, so ist das eine zu Unrecht aus den Satzungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe entlehnte Phrase). Der Verband sammelt einen Streikentschädigungsfonds und wird sich der Rück-

versicherungsgesellschaft des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" und damit diesem Verein selbst anschließen. Über die gegenwärtige Zusammensetzung und Stärke des Verbandes besitze ich kein Material. Ein Bezirksverband für Schlesien wurde in der Mitte des Jahres 1907 begründet, ein gleicher für Schleswig-Holstein (Sitz Kiel; 5 Untergruppen) damals vorbereitet. Organ des Schutzverbandes ist die dem Innungsverbande gehörende „Deutsche Glaserzeitung St. Lukas".

Besondere Erwähnung verdient es noch, daß in Westdeutschland ein „Arbeitgeberverband für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierergewerbe im Rheinland und in Westfalen" besteht. Es ist dies jene Organisation, die im Frühling 1907 die große rheinisch-westfälische Maleraussperrung veranstaltete und dieselbe im Mai d. J. durch einen einheitlichen Tarifabschluß bis zum 31. Dezember 1908 beendete. Im allgemeinen scheinen in diesem Verbande die Maler-, Anstreicher- und Lackierermeister zu dominieren; Glasermeister begegnen beispielsweise in den Verbänden von Osnabrück und Solingen.

14. Verkehrsgewerbe.

Zentralverein deutscher Reeder, gegr. 1907, Sitz Hamburg. Der Verein nimmt Reeder und Schiffahrtsgesellschaften, unter gewissen Bedingungen auch Schiffsagenten und Schiffsmakler auf. Es sind Reedereien der Nord- wie der Ostsee beteiligt, von der Ems bis zum Pregel, vor allen anderen der mächtige „Verein Hamburger Reeder", der zugleich in dem oben bereits erwähnten Hamburger Hafenbetriebsverein die Führung inne hat. Reedervereine bestanden vor der Gründung des Zentralverbandes auch schon an anderen Orten, so in Bremen und Stettin.

Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe (V), gegr. 1889 (als „Verein deutscher Binnenschiffahrtsbetriebe"; unter dem neuen Namen seit 1906), Sitz Hamburg. Der Verband, der dem Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona angeschlossen ist, hatte im Jahre 1906 82 Mitglieder mit einer Lohnsumme von 9382000 Mark. Unterverbände bestehen nicht, da der Verband sich gegenwärtig noch so gut wie ausschließlich auf das Elbgebiet beschränkt. Zwei Mitglieder waren 1906 in Breslau, je eines in Dortmund, Emden, Leer, Bremen, Hameln und Lübeck, alle übrigen 74 an der Elbe und ihren Nebenflüssen von Hamburg bis Königstein ansässig. Berlin war erst mit drei Firmen vertreten. — Der Verband ist in corpore der Streikentschädigungsgesellschaft des Verbandes „Unterelbe" angeschlossen und benutzt als Organ die „Deutsche Arbeitgeberzeitung".

Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport- und ähnlichen Gewerben, gegr. 1907, Sitz Berlin. Der Verband ist als Gegenstück zu dem Zentralverbande der Handels-, Transport-, Verkehrsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands gedacht und will alle Arbeitgeber sammeln, die Mitglieder dieses Verbandes in nennenswerter Zahl beschäftigen. Es heißt darüber im § 4 des Statuts: „Dem Umfang nach erstreckt sich der Verband auf die Gewerbe der Personen- und Warenbeförderung sowie diejenigen Betriebe, welche sich jener Beförderungsarten als Hilfstätigkeit bedienen. Doch können auch andere Unternehmungen, welche Kutscher, Packer, Hausdiener, Boten, Schaffner, Kontrolleure, Wächter oder ähnliches Personal beschäftigen, dem Verbande angeschlossen werden."

Auch Korporationen werden als Unterverbände aufgenommen. Derartige lokale Arbeitgeberverbände des Transportgewerbes bestanden bei Begründung des Zentralverbandes schon vielfach, so in Halle, Leipzig, München. In Hamburg und Lübeck sind die Fuhrherrenvereine den dortigen gemischten Arbeitgeberverbänden angeschlossen. In Berlin waren bisher Spediteure, Droschkenfuhrherren, Personen-Lohnfuhrwerksbesitzer, Kraftdroschkenbesitzer, Kohlengroßhändler gesondert organisiert, teils in wirtschaftlichen Vereinigungen, teils in ausgeprägten Arbeitgeberverbänden (der „Lokalverein Berliner Spediteure" ist zurzeit im Begriff, sich zu einem solchen umzubilden). Der neue Zentralverband wird jedenfalls versuchen, alle diese Organisationen in sich aufzunehmen. Bei seiner endgültigen Konstituierung im Mai 1907 waren Interessenten aus Nord- wie aus Süddeutschland beteiligt. In Süddeutschland entfaltet der Verband eine lebhafte Agitation. Ein südwestdeutscher Unterverband mit dem Sitze Heidelberg kam im Herbst 1907 zustande; 59 Firmen aus 20 Städten traten sofort bei.

15. Andere Gewerbe.

Ein Zentralverband der Arbeitgeberschutzverbände für das Tapezierer-, Möbel- und Dekorateurgewerbe mit dem Sitze in Berlin wurde im Juli 1907 begründet. Diese Gründung erfolgte in Ausführung eines Beschlusses, den man ein Jahr vorher auf dem 19. Verbandstage des Bundes deutscher Tapezierer und verwandter Gewerbetreibender (Innungsverband) in Königsberg i. Pr. gefaßt hatte. In der konstituierenden Versammlung waren 35 Organisationen, Innungen, Orts- und Bezirksverbände vertreten. Es bestanden bereits Ortsverbände in Königsberg, Berlin, Leipzig, Magdeburg, Frankfurt a. M.,

Offenbach, Hanau, Mainz, München, Stuttgart usw., Bezirksverbände für Oberschlesien, für die beiden Sachsen und Thüringen, für Nordwestdeutschland (Sitz Hannover), für Hessen und Hessen-Nassau — kurz, die Organisationsbewegung hat in diesem Gewerbe schon einen namhaften Umfang angenommen.

Im Barbier- und Friseurgewerbe behilft man sich, so gut es geht, mit den Innungen. Allerdings stand am 22. Juli 1907 in Bremen bei der 36. Tagung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnungen auch die „Gründung eines Arbeitgeberschutzverbandes" auf der Tagesordnung. Der Antrag wurde aber abgelehnt.

Einen Kartellverband der Arbeitgeber im Musikergewerbe zu gründen, beschloß im März 1907 einstimmig die Tagung des „Deutschen Musikdirektorenverbandes"; zum Beitritt sollen auch die Theaterintendanturen, Theaterdirektionen, Kapellmeister und Badedirektionen aufgefordert werden. Ob sie wirklich beitreten werden, ist eine andere Frage.

Kaufmännische Arbeitgeberverbände bestehen meines Wissens nicht; es ist ja auch noch nie zu Handlungsgehilfenstreiks gekommen. Das vorübergehend bestehende Kartell der Berliner Großbanken, das die Freizügigkeit der Angestellten beschränken wollte, kann wohl nicht als Arbeitgeberverband angesprochen werden.

Im Gastwirtsgewerbe bestehen zwei große wirtschaftliche Reichsverbände mit einer unübersehbaren Zahl lokaler Untergruppen. Der ältere und größere dieser Verbände, der „Deutsche Gastwirtsverband", nahm im Juni 1907 auf seiner 34. Tagung einen Antrag auf Gründung eines „Arbeitgeberschutzverbandes der deutschen Gastwirte" einstimmig an. Der Name dieser geplanten Organisation ist jedoch irreführend; nach den Ausführungen des Antragstellers handelt es sich nicht darum, das Verhältnis zu den Angestellten korporativ zu regeln, sondern es soll eine Boykottversicherungskasse geschaffen werden, also eine Einrichtung, die dem „Boykottschutzverband deutscher Brauereien" an die Seite zu stellen wäre. Ein Bedürfnis nach einem solchen Institut liegt zweifellos vor; man kann es bei jedem Bierboykott beobachten, daß die Brauereien, denen der Kampf gilt, am Leben bleiben, während ganz unschuldige Gastwirte die angeblichen Sünden ihrer Lieferanten mit ihrer Existenz bezahlen müssen. Der Zweck des neuen Verbandes ist also verständig, nur der vorgeschlagene Name trifft ihn nicht.

Die wirtschaftlichen Vereine der Gasthofbesitzer befassen sich gelegentlich mit sozialpolitischen Fragen, nachdem der Bundesrat der

Arbeitszeit in den Hotels und Gastwirtschaftsbetrieben die verdiente Aufmerksamkeit zugewandt hat. Der „internationale Verein der Gasthofbesitzer" führt einen rühmenswerten Kampf gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung. Eigentliche Arbeitgeberverbände bestehen aber nicht, wie es ja auch neben mancherlei Kellnervereinen eine nennenswerte Gewerkschaft der Gasthofsgehilfen noch nicht gibt.

Auch die Landwirtschaft bedarf keines Arbeitgeberverbandes, da ihre Arbeiterschaft bekanntlich noch kein Koalitionsrecht besitzt. Diese oder jene Gruppe des „Bundes der Landwirte" unterstützt aber wohl gelegentlich einen benachbarten gewerblichen Arbeitgeberverband im Kampfe gegen seine streikenden Arbeiter, um die allgemeine Solidarität der Arbeitgeberschaft zu betätigen: so ersuchte der Bund im Juni 1906 in Mecklenburg seine Mitglieder dringend, keinen ausständigen Schweriner Bauarbeiter einzustellen, auch nicht in den Erntetagen, und bei dem Eisenberger Fleischergesellenstreik im Februar 1907 forderte der Bund öffentlich sämtliche Landwirte der Umgegend auf, an die Meister, die die Gewerkschaftsforderungen bewilligt hatten, kein Stück Schlachtvieh mehr zu verkaufen.

Es seien noch einige allgemeine Bemerkungen über das vorstehende Verzeichnis gestattet. Ein Vergleich des Bestandes an gemischten Verbänden mit dem an fachlichen Organisationen zeigt, daß die erste Gruppe hinter der zweiten weit zurückgeblieben ist. Nur in Schleswig-Holstein und an der Unterelbe und andererseits in den rheinisch-westfälischen Landesteilen rings um das Wuppertal kann man von einer wirklichen Verbreitung der gemischten Verbände sprechen. Das Vorbild der beiden großen Organisationen in Hamburg-Altona und im bergischen Industriebezirk hat hier gewirkt. Dagegen sind die Bemühungen der Hamburger, ganz Deutschland mit einem Netz von gemischten Ortsverbänden zu überziehen, im allgemeinen erfolglos geblieben. Besonders seit dem Crimmitschauer Kampfe nahmen die Fachverbände einen viel rascheren Aufschwung.

Der Hauptverfechter des Hamburger Prinzips, Frhr. v. Reiswitz, führt als Vorzüge der gemischten Verbände[1] an: einmal, sie wirkten „außerordentlich erziehlich" auf die Arbeitgeber, da fast jederzeit eine der beteiligten Branchen vom Streik betroffen sei, der Verband also „sich sozusagen fortdauernd im Kriegszustand befinde"; andererseits aber — und das sei die Hauptsache — ermöglichten sie ein einheitliches

[1] „Gründet Arbeitgeberverbände", S. 27 ff.

Zusammengehen von Großindustrie, Kleingewerbe und Handwerk. Auf dies Zusammengehen aller Gewerbegruppen legt Frhr. v. Reiswitz aus politischen Gründen besonderen Wert. Der Handwerker sei der beste Vorkämpfer im Kleinkrieg gegen die Sozialdemokratie, darum hätte die Großindustrie ein bedeutendes Interesse, ihn wirtschaftlich lebensfähig zu erhalten. Und dies geschehe in den gemischten Ortsverbänden mit gutem Erfolg; die Großen könnten hier den Kleinen besonders bei den ruinösen Boykottbewegungen vorzüglich den Schild halten. Andererseits sehe der Handwerker dann auch aus Gründen der Kollegialität von der Beschäftigung streikender Industriearbeiter ab. Das ist alles richtig, aber es zeigt auch die engen Grenzen des gemischten Verbandes: er ist die Organisation für den gewerblichen Kleinkrieg, wehrt lokale Streiks und Boykotts ab, bestraft kontraktwidriges Maifeiern durch kleine Aussperrungen usw. — in allem das getreue Gegenstück zu den gewerkschaftlichen Ortskartellen, die sich mit denselben Angelegenheiten zweiten Ranges befassen. Besonders den Unternehmern, die ungelernte Arbeiter beschäftigen, kann die Existenz eines gemischten Ortsverbandes von Wert sein, weil er ihrem streikenden Personal die Möglichkeit, in anderen Berufen unterzukommen, erheblich erschwert. Die Berichte des bergischen Verbandes (der friedfertiger gestimmt ist als der Hamburger) weisen auch gern darauf hin, daß bei dem gemischten System sich „die Erfahrungen und Einrichtungen der einen Betriebsgattung wie von selbst den anderen mitteilen und zur Nachahmung anregen", daß die Mitglieder bald von selbst dazu kommen, „in ihren Betrieben alles aus dem Wege zu räumen, was Anlaß zu Zusammenstößen mit der Arbeiterschaft geben könnte" [1]. Das ist erfreulich und nicht gering zu schätzen, wenn es auch nur einem kleinen Kreise zugute kommt. Doch ist zu erwarten, daß bei fortschreitender Entwicklung die großen Fachverbände in ähnlicher Weise erzieherisch auf ihre Mitglieder einwirken werden, und dann natürlich mit viel weitertragender Wirkung. Hat doch schon jetzt der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe seinen Mitgliedern in 250 Orten Deutschlands den Zehnstundentag als höchste zulässige Arbeitszeit festgesetzt!

Im großen und ganzen gehört die Zukunft den Reichsverbänden der einzelnen Gewerbe, die mit kräftigen Zentralorganen allein den straff zentralisierten Gewerkschaften für die Dauer gewachsen sind. Die weitere Entwicklung wird dazu führen, daß jedem namhaften gewerkschaftlichen

[1] Bericht für 1905/06, S. 4 und 5.

Verbande ein entsprechender Arbeitgeberverband gegenübersteht, oder (wie im Baugewerbe) sogar mehrere gewerkschaftliche Gruppen sich mit einem Arbeitgeberverbande zu messen haben werden (das bedeutet eine noch stärkere Stellung der Arbeitgeberschaft, wie die Zwistigkeiten zwischen den getrennt organisierten Maurern, Zimmerern und Bauhilfsarbeitern bei der jüngsten Berliner Bauarbeiteraussperrung gezeigt haben). Die kleineren Branchenverbände werden, wie bei den Gewerkschaften, allmählich in den großen Industrieverbänden aufgehen oder sich ihnen angliedern. Es wird unten noch wiederholt Gelegenheit sein, auf den Parallelismus in der praktischen Tätigkeit der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände hinzuweisen. Hier sei nur ausdrücklich betont, daß man auch in der Begrenzung der Organisationen bereits bewußt aufeinander Rücksicht nimmt. „Man vergesse folgendes nicht," so heißt es in einer Drucksache des neugegründeten Zentralverbandes deutscher Arbeitgeber in den Transport- und ähnlichen Gewerben, „der Gegner, der uns gegenübersteht, der Zentralverband der Handels-, Transport-, Verkehrsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands, umfaßt nach den jüngsten Veröffentlichungen etwa 85 000 Mitglieder. Nach dem vorzüglichen Muster der sozialdemokratischen Gewerkschaften organisiert, zieht jener Verband bereits das gesamte Deutschland in den Kreis seiner Bewegung. . . . . . . Es ist daher schon jetzt der Augenbick gekommen, zwischen den Interessenten eine Aussprache und Verständigung über die Maßnahmen zu erzielen, welche die Schaffung einer kraftvollen Gegenaktion gegen die Bestrebungen des Arbeitnehmerzentralverbandes einleiten können."

Die letzten neun Jahre haben der Gruppe der Reichsfachverbände so rasche Fortschritte gebracht, daß die Zahl der unorganisierten Gewerbe zu einer kleinen Minorität zusammengeschmolzen ist. Man darf heute nicht mehr fragen, weshalb dieser oder jener Zentralverband wohl notwendig wurde, sondern nur noch, weshalb in dieser oder jener Branche die Organisationsbewegung bisher ausgeblieben ist. Eine einheitliche Antwort auf diese Frage ist nicht möglich. In einigen Gewerben, in denen ein außergewöhnlich kapitalkräftiger Großbetrieb herrscht, glaubten die Betriebsleitungen sich bisher auch einzeln der Arbeiterbewegung gewachsen. Schwerlich noch für lange Zeit. Dies gilt für den Steinkohlenbergbau und die chemische Industrie. Andere Gewerbe arbeiten abseits von den großen Industriezentren mit einer halbländlichen Arbeiterschaft, die noch wenig von der Gewerkschaftsbewegung berührt ist. Auch hier ist das Bedürfnis nach Arbeit-

geberorganisationen noch gering. Dieser Gruppe sind die Ziegeleien, Steinbrüche, Glashütten, Zuckerfabriken, Papierfabriken zuzuzählen. Andere Industrien sind noch streikfrei, weil sie sehr wesentlich mit ungelernten weiblichen Kräften arbeiten, die der Organisation noch kaum Verständnis entgegenbringen: so die Schokoladenindustrie. Wieder anderswo herrscht die Hausindustrie, deren Arbeiterschaft bekanntlich sehr schwer zu organisieren ist. Dies gilt von weiten Teilen der Konfektion und von der Spielwarenindustrie. In einigen handwerksmäßig betriebenen Gewerben endlich hat ein großer Teil der Gesellenschaft noch sichere Aussicht, einmal zu selbständigen Kleinmeistern aufzurücken und steht deshalb der gewerkschaftlichen Agitation gleichgültig oder gar feindselig gegenüber, so daß die Meisterschaft einer Arbeitgeberorganisation nicht bedarf; hierher gehören das Barbiergewerbe, die Fleischerei und bis vor kurzem auch die Bäckerei. Da der Gesellenstand hier Durchgangsberuf ist oder war, konnte sich in diesen Gewerben die alte Naturallöhnung mit Kost und Wohnung bis zur Gegenwart forterhalten. In der Bäckerei, wo der Großbetrieb neuerdings bedeutende und wohl unaufhaltsame Fortschritte macht, so daß bald nur noch Meistersöhne zur Selbständigkeit gelangen werden, kann man das Erwachen gewerkschaftlicher Ideen in der Gesellenschaft seit einigen Jahren in allen Großstädten beobachten. Der Geselle wird sich allmählich darüber klar, daß er keine Aussicht mehr hat, selbständig zu werden. Nun für die Zeit seines Lebens Geselle, möchte er doch nicht auf Lebenszeit Junggeselle bleiben. Um heiraten zu können, muß er loskommen von der Kost und Wohnung im Meisterhause. Die Brotfabrik bewilligt ihm das ohne Schwierigkeiten, der Kleinmeister aber sträubt sich dagegen, weil der reine Barlohn seine Produktionskosten wesentlich verteuern würde. Es kommt schließlich zum Streik; aber nur ein Teil der Gehilfen tritt in den Ausstand ein, der andere — heute meist noch die Mehrheit — arbeitet weiter und erklärt sich für durchaus zufrieden: das sind die Meistersöhne und alle, die sonst noch hoffen, einmal selbständig zu werden! In letzter Zeit erwies sich die Hilfe der „meistertreuen" Gesellen aber nicht mehr als ausreichend; daher entstand der „Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe". Er ist die letzte Schutzwaffe des schwerbedrängten Kleinbetriebes.

Fünftes Kapitel.

Die innere Organisation der Arbeitgeberverbände.

Nachdem wir das Aufkommen der Arbeitgeberverbände beobachtet und von ihrer gegenwärtigen Verbreitung uns ein Bild gemacht haben, wenden wir uns nunmehr ihrer inneren Organisation zu. Der Verfasser stützt sich dabei auf über 60 Satzungen, die ihm von den betreffenden Verbänden in freundlicher Weise zur Verfügung gestellt worden sind, und darf wohl hoffen, daß aus diesen Satzungen die typischen Züge der Organisation in ausreichender Schärfe und Klarheit hervortreten werden. Die Satzungen des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände, des Verbandes Berliner Metallindustrieller und des allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe sind im Anhang (III, V, VI) abgedruckt.

Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt.

Die Mitgliedschaft des Arbeitgeberverbandes steht fast immer jedem Arbeitgeber des betreffenden Gewerbes oder Bezirks ohne weiteres offen, wenn auch oft der Vorstand das Recht hat, den Bewerber ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Eine eigentümliche Beschränkung findet sich im Arbeitgeberverbande für das Buchdruckgewerbe: hier ist Vorbedingung, daß das Mitglied weder einer Gehilfenorganisation noch der sozialdemokratischen Partei angehört. Gemischte Verbände suchen bisweilen die kleinsten Betriebe fernzuhalten; deshalb verlangt der Arbeitgeberverband Magdeburg mindestens 10 beschäftigte Arbeiter, ebenso viele und dazu die Zugehörigkeit zu einer Berufsgenossenschaft der bergische Verband, mindestens 50 Arbeiter in geschlossenen Arbeitsräumen der Bielefelder Verein. Doch das sind nur Ausnahmen.

Von den größeren Vereinigungen, die sich im wesentlichen aus Korporationen zusammensetzen, nehmen einige unter bestimmten Bedingungen auch Einzelmitglieder auf (Verband deutscher Arbeitgeberverbände,

Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, Arbeitgeberverband der deutschen Textil-Industrie, Bezirksverbände des Bäckergewerbes, Bund norddeutscher Maler), andere beschränken sich ausschließlich auf die korporativen Mitglieder (Arbeitgeberverband Unterelbe, Bund der Arbeitgeberverbände Berlins, Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, Arbeitgeberbund für das Bäckergewerbe).

Sehr begreiflich ist, daß man sich hier und da gegen die Aufnahme von Betrieben, in denen gerade ein Ausstand besteht oder bevorsteht, durch Satzungsbestimmungen gesichert hat. Der Solinger Verband nimmt Betriebe, die vom Streik betroffen sind, während der Dauer dieses Kampfes nicht auf; das gleiche Prinzip haben acht von zwölf Organisationen des Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins. Der Verein deutscher Lederhandschuhfabrikanten knüpft die Erlaubnis zum Eintritt in solchen Fällen an die Zustimmung von drei Vierteln der Sektionsmitglieder des betreffenden Ortes. Anderswo beginnen die Ansprüche auf den Schutz des Verbandes erst nach einer gewissen Karenzzeit (4 Monate bei den Kachelofenfabrikanten, 6 Monate bei den Mindener Textilindustriellen und der Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten). Ähnliche Karenzzeiten sind bisweilen festgesetzt für die Ansprüche auf Geldentschädigung aus der Verbandskasse (3 Monate bei der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten, 6 Monate beim Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, 1 Jahr beim Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe). Auffällig ist nur, daß derartige Bestimmungen, die doch ganz natürlich scheinen, in der Mehrzahl der mir vorliegenden Satzungen fehlen.

Der Austritt ist, wie üblich, etwas schwieriger als der Eintritt. In den weitaus meisten Fällen ist er nur am Schluß des Geschäftsjahres nach viertel- oder halbjähriger Kündigung möglich. Der Kachelofenfabrikanten-Verband, der sich ja auch mit der Regelung der Verkaufspreise befaßt, hat entsprechend schwerere Bedingungen: er verlangt einjährige Kündigung zum 31. Dezember; wer also im Januar 1908 zu dem Entschlusse kommt, auszutreten, kann erst am 31. Dezember des folgenden Jahres 1909 wirklich ausscheiden. Der Schneiderverband, der sich auch sonst durch seine straffe Ordnung auszeichnet, gestattet den Austritt erst nach zweijähriger Zugehörigkeit, dann aber, wie üblich, am Schlusse des Geschäftsjahres mit dreimonatlicher Kündigung. Den zweijährigen Anschlußzwang hat auch der Verein der Arbeitgeber des Töpfergewerbes in der Kreishauptmannschaft Leipzig, dieser obendrein auch noch ein-

jährige Kündigungsfrist. Es handelt sich hier freilich auch wieder um einen Verband, der sich u. a. mit der Festsetzung von Minimalverkaufspreisen beschäftigt. Ebenso selten wie diese Ausnahmen nach der einen sind solche nach der anderen Seite. Der Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie für Dresden und Umgegend hat zwei Austrittstermine im Jahre mit halbjährlicher Kündigungsfrist (30. Juni und 31. Dezember); ohne Kündigungsfrist beim Jahresschluß auszuscheiden ist bei den Glacéindustriellen und im Wilhelmshavener Baugewerbe gestattet; der Arbeitgeberverband Flensburg, die Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten, der Buchdruckerverein und der Verein deutscher Steindruckereibesitzer vollends erlauben den Austritt zu jeder Zeit ohne weiteres durch schriftliche Mitteilung. Natürlich müssen überall die noch fälligen Beiträge gezahlt werden.

Ausnahmsweise erschwert wird der Austritt nur hier und da für den Fall, daß gerade Arbeitskämpfe im Gange sind. Es ist durchaus gerechtfertigt, daß man solche Fahnenflucht vor dem Feinde unmöglich zu machen sucht.

Daher bestimmt das Musterstatut für die baugewerblichen Bezirksverbände: „Während der Dauer von Streiks, Sperren und Arbeitseinstellungen im Gebiete des Bezirksverbandes ruht das Recht der Austrittserklärung." Der Arbeitgeberverband Magdeburg und der Arbeitgeberverband der Zigaretteninduſtrie für Dresden und Umgegend gestatten bei Arbeiterbewegungen den Austritt „erst 14 Tage nach der Beendigung der Unterstützungsaktion des Verbandes". Verwandt ist die folgende Festsetzung in den Statuten der Verbände von Solingen und dem bergischen Industriebezirke: „Ist vor Ablauf der Kündigungsfrist bei irgendeinem Mitglied ein Ausstand ausgebrochen, so kann der Austritt erst nach Beendigung dieses Ausstandes stattfinden, soll aber spätestens 3 Monate nach Schluß des Verbandsjahres, jedoch ohne Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge für das neu begonnene Verbandsjahr erfolgen." Der Remscheider Arbeitgeberverband hat die gleiche Bestimmung, jedoch ohne die Klausel von der dreimonatlichen Frist. Im Bielefelder Fabrikantenverein endlich erlischt die Mitgliedschaft, falls sie während eines Streiks aufgekündigt wurde, nicht vor dem Ende dieses Kampfes, „es sei denn, daß der Ausstand länger als zwei Jahre nach der Aufkündigung dauert" (§ 19). Damit sind aber auch alle Bestimmungen dieser Art, die dem Verfasser bekannt geworden sind, hier verzeichnet. Bei der erdrückenden Mehrzahl

aller Verbände sehen die Satzungen für derartige Fälle seltsamerweise nicht das geringste vor.

Übrigens sei bemerkt, daß alle eben besprochenen Bestimmungen der Arbeitgeberverbandsstatuten über den Austritt zwar moralisch, aber nicht rechtlich bindend sind. Der Arbeitgeberverband ist eine „Vereinigung zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen", und von solchen Vereinigungen ist nach § 152 Abs. 2 der Gewerbeordnung der Rücktritt jederzeit ohne Klage und Einrede gestattet. Es hängt nur von dem guten Willen der Mitglieder ab, ob sie sich an die festgesetzten Kündigungsfristen wirklich halten. Ein Mitglied des Arbeitgeberverbandes für Binnenschiffahrt usw., die größte Dresdener Schiffahrtsgesellschaft, trat entgegen allen Statuten im November 1906 während eines Lohnkampfes plötzlich aus dem Verbande aus. Das war vielleicht moralisch anfechtbar, aber rechtlich war es zulässig, obgleich die Satzungen des Verbandes den Austritt nicht vor dem 31. Dezember 1907 gestatteten. Der Arbeitgeberverband betrachtet die betreffende Firma gemäß seinem Statut für das Jahr 1907 noch als Mitglied, aber den Mitgliedsbeitrag (beiläufig bemerkt etwa 8000 Mk.) wird er nicht einklagen können. § 152 der G.O. macht Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften rechtlich vollständig wehrlos gegen ihre Mitglieder. Wir kommen darauf noch einmal zurück.

Strafen.

Keine Korporation, die etwas leisten will, kommt ohne eine gewisse Strafgewalt über ihre Mitglieder aus. Der wirtschaftliche Verein mit seiner losen Organisation und seinen friedfertigen Zwecken bedarf ihrer freilich selten; um so wichtiger ist sie für den Arbeitgeberverband. Diese Kampfestruppe ist verloren, sobald ihr die Disziplin verloren geht. Wer vor dem Feinde desertiert, muß überall in der Welt schwer büßen. Bei den Gewerkschaften verfolgt den abgefallenen „Arbeitswilligen" der vielbeklagte „Terrorismus", ein erbitterter Kleinkrieg vor dem Eingange zur Werkstatt, von heftiger Rede und Scheltwort zuzeiten sich steigernd bis zu Drohung und Gewalttat. Bei den Arbeitgeberverbänden verfährt man äußerlich nicht so brutal; aber man straft nicht minder empfindlich und trifft mit Geld- und Ehrenstrafen den Schuldigen oft schwerer als unter Arbeitern mit Schimpf und Faustschlägen.

Die Vergehen, die der Arbeitgeberverband bestraft, sind Verstöße gegen die Satzungen und Beschlüsse des Verbandes: Rückständigkeit mit Beiträgen und sonstigen Geldverpflichtungen, auch Hinterziehung von

Beiträgen, sodann Einstellung „gesperrter" Arbeiter, Mißachtung eines Aussperrungsbeschlusses, unbefugtes Unterhandeln mit der Arbeiterschaft oder mit bestimmten ihrer Vertreter, Ungehorsam gegen einen von der zuständigen Verbandsinstanz gefällten Schiedsspruch und dergleichen mehr.

Die denkbar mildeste Strafe, der Verweis, scheint sehr selten zu sein. Der Verfasser fand ihn nur bei der Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands und beim Verbande Berliner Metallindustrieller, hier in zwei Abstufungen, ohne und mit Bekanntgabe an die Mitglieder des Verbandes.

Die Regel ist, daß geringere Verstöße mit Geldstrafen geahndet werden, die bald der Vorstand, bald die Vertrauenskommission, bald die Mitgliederversammlung verhängt (die Mitgliederversammlung manchmal auch als zweite Instanz), wobei die Höhe der zu zahlenden Summe von Fall zu Fall mit ziemlicher Freiheit festgesetzt wird. Der Verband Berliner Metallindustrieller kennt Geldstrafen von 100—3000 Mk.; beim Tabakarbeitgeberverband der Untermaingegend kann bei Beschäftigung kontraktbrüchiger oder ausständiger Arbeiter eine Strafe bis zur Höhe von 100 Mk. für jeden Fall verhängt werden. Wo die Strafe nicht satzungsgemäß feststeht, wird sie oft beim Beginn des Kampfes festgesetzt, und dann in einer Höhe, die selbst dem Wankelmütigsten die Lust zum Abfall rauben muß. Der Arbeitgeberverband für das Aachener Textilgewerbe verpflichtete im April 1906 bei Gelegenheit einer Aussperrung seine Mitglieder, für jeden vorzeitig eingestellten Ausgesperrten täglich 25 Mk. Konventionalstrafe zu zahlen (Rhein.-westfäl. Ztg. 356, 14. April 1906)! Übrigens sind diese Strafen keineswegs eine Erfindung der letzten Jahre. Schon im Jahre 1848 verpflichtete eine Leipziger Prinzipalsversammlung des Buchdruckergewerbes die Anwesenden bei 50 Talern Strafe, keinen Gehilfen einzustellen, der die Beschlüsse des Mainzer Gehilfentages vom Juni 1848 durchzuführen bemüht sei[1]. Im Jahre 1873 bestrafte der Norddeutsche Baugewerkenverein jede Einstellung eines gesperrten Arbeiters mit 5 Talern auf den Fall[2], und die Leipziger Buchbindervereinigung desselben Jahres setzte für die Beschäftigung Streikender eine Strafe von 50 Talern fest[3]. Auch die Strafen des Boykottschutzverbandes deutscher Brauereien seien in diesem Zusammenhang erwähnt: „schuldhafte" Anknüpfung neuer

[1] „Der Tarifvertrag im Deutschen Reiche", Bd. I, S. 23.

[2] Paeplow a. a. O. S. 42 f.

[3] Imle, Gewerbliche Friedensdokumente, S. 76 f.

Geschäftsverbindungen mit Kunden boykottierter Mitglieder kostet 5 Mk. Strafe für jeden gelieferten Hektoliter; wer nach Aufhebung des Boykotts solche Lieferungen nicht einstellt, zahlt 10 Mk. pro Hektoliter (Reichsarbeitsblatt IV, 1, S. 47). Als Maximum der zu zahlenden Strafe bezeichnen die Statuten der Arbeitgeberverbände nicht selten den Gesamtbetrag der von dem Mitgliede bei dem Verbande niedergelegten Kaution.

Um nämlich die Eintreibung der geschuldeten Strafgelder zu sichern, zwingen viele Verbände ihre Mitglieder, sofort nach dem Eintritt eine Kaution in Bargeld, mündelsicheren Wertpapieren oder Sichtwechseln zu hinterlegen. Verweigert das Mitglied die Zahlung der Strafe, so wird sie aus seiner Kaution gedeckt, eventuell wird der deponierte Wechsel in Umlauf gesetzt oder sofort präsentiert. Nicht alle Verbände erwähnen diese Maßnahmen in ihren Satzungen. Föderative Organisationen wie der Hamburger Verband, der Berliner Bund, der Verband „Unterelbe", der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe überlassen sie natürlich ihren Untergliedern. Andere namhafte Korporationen, bei denen die Kaution in den Statuten fehlt, sind die gemischten Verbände im bergischen Bezirk, in Bielefeld und in Mannheim, die Fachverbände der Kachelofenfabrikanten, der Mannheimer chemischen Industriellen, der Buchdruckerverein, der Allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe usw. Damit ist freilich nicht ausgeschlossen, daß nicht auch diese Verbände in Zeiten schwerer Kämpfe die Kaution als Mittel der Sicherung gebrauchen werden. Schon 1873 beim norddeutschen Baugewerkenverein in Verwendung, scheint sie gegenwärtig an Verbreitung ständig zuzunehmen. In der Metallindustrie und im Baugewerbe begegnet man ihr häufig; das Musterstatut der baugewerblichen Arbeitgeberverbände sieht Kautionen in der Höhe von 100—400 Mk. vor. Die von den einzelnen Mitgliedern deponierten Kautionen sind billigerweise nicht gleich hoch; sie stufen sich nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter ab[1], gewöhnlich in Anlehnung an die entsprechende Abstufung des Stimmrechts. Dementsprechend betragen die Kautionen beim Verband Berliner Metallindustrieller:

für	1— 50	Arbeiter	1 000 Mk.,
„	51— 100	„	2 000 „
„	101— 250	„	4 000 „

[1] Beim Verbande der Baugeschäfte Berlins und im Musterstatut für baugewerbliche Ortsverbände richtet sich die Höhe der Kaution nach der jährlich gezahlten Lohnsumme.

8*

für 251— 500	Arbeiter	6 000	Mk.,
= 501—1000	=	8 000	=
= 1001—2000	=	10 000	=
= über 2000	=	12 000	=

bei der Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands:

für 1—10	Arbeiter	1500	Mk.,
= 11—30	=	3000	=
= 31—50	=	4500	=
= über 50	=	6000	=

Noch höher sind die Ansprüche beim Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer; er verlangt für jeden Gehilfen 300 M., für jeden Hilfsarbeiter 150 Mk., als Mindestbetrag aber 3000 Mk. Kaution. Die Verbände des Handwerks begnügen sich mit kleineren Summen; so beansprucht die Vereinigung Berliner Klempner 50—500 Mk. Bei den Berliner Etuisfabrikanten ist der Mindestbetrag der Kaution sogar nur 30 Mk.; auf den Kopf des Arbeiters sind hier im übrigen (wie auch bei den Berliner Schilderfabrikanten und dem Schutzverbande deutscher Emaillierwerke) 5 Mk. zu deponieren. Die größten Kautionen, die dem Verfasser bekannt geworden sind, verlangt der Verband sächsisch-thüringischer Webereien: von 5000 Mk. für Betriebe mit 1—50 Stühlen steigt die Kaution hier bis auf 50 000 Mk. für Betriebe mit mehr als 300 Stühlen (Soc. Pr. XIII Sp. 676).

Es erregt vielleicht Verwunderung, daß die Arbeitgeberverbände von ihren Mitgliedern die Stellung einer Kaution verlangen, während unter ehrlichen Männern eine Verpflichtung auf die Satzungen zur Eintreibung satzungsgemäßer Strafen doch genügen sollte. Der Grund für diese Maßregel des Mißtrauens liegt in der seltsamen Rechtsstellung der Arbeitgeberverbände zu ihren Mitgliedern. Die Arbeitgeberverbände gehören, wie oben schon erwähnt, zu den „Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen", die unser Gewerberecht zwar zuläßt (§ 152 G.O.), aber nur mit der Einschränkung (Abs. 2):

„Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

Das besagt, daß kein Mitglied des Verbandes sich an die gefaßten Beschlüsse zu halten braucht, und daß keine im Interesse der Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen vereinbarte Konventionalstrafe gerichtlich

einklagbar ist. Mehr als einmal haben auch gerichtliche Urteile dies bestätigt. So z. B., als im Jahre 1899 die Hamburger Bäckerinnung mehrere Mitglieder auf je 1000 Mk. Konventionalstrafe verklagte, weil sie getroffenen Abmachungen entgegen während eines Streiks neue Kunden angenommen, also den (bei Bäckern und Brauern nicht seltenen) sogenannten „Kundenschutzvertrag" gebrochen hatten. Das Reichsgericht wies in diesem Falle durch Entscheidung vom 11. März 1899 die Klage der Innung zurück, da die fragliche Vereinbarung unter § 152 Abs. 2 der G.O. fiele[1]. Die Zahlung der Konventionalstrafe steht also völlig im Belieben des Arbeitgebers. Unter diesen Umständen erscheint der vielfach eingeführte Zwang zur Deponierung eines Wertobjekts beim Vorsitzenden oder Syndikus des Verbandes als das einzige Mittel, die Leistung der fälligen Geldstrafe zu sichern. Doch auch dieser Ausweg hat sich als unvollkommen erwiesen. Nur Bargeld und Wertpapiere, die im Augenblick der Übergabe formell in das Eigentum des Verbandes übergehen, gewähren eine unbestreitbare Deckung. Der Verband übernimmt sie natürlich mit der Verpflichtung, sie nur zur Schadloshaltung für verweigerte Beiträge, Strafgelder und ähnliche Verbindlichkeiten zu benutzen, sie dem Mitgliede beim Austritt zurückzuerstatten und sie während der Dauer der Verwahrung regelmäßig zu verzinsen. Der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer hat dies System von Vorsichtsmaßregeln am sorgfältigsten ausgebaut. Deponierte Sichtwechsel gewähren schon nicht mehr dieselbe Sicherheit. Der Geschäftsmann wird sie freilich in der Regel einlösen, um seinen guten Ruf nicht zu schädigen; verweigert er die Einlösung aber, so erweisen sich die Ansprüche des Arbeitgeberverbandes an ihn als machtlos. Ein Augsburger Schreinermeister, der beim Kampfe um den Neunstundentag vor den Abmachungen der dortigen Innung abgefallen war, und dem infolgedessen sieben von ihm als Kaution deponierte Wechsel zu je 50 Mk. präsentiert wurden, ließ sich auf Zahlung verklagen. Unter Hinweis auf den oben zitierten Abs. 2 des § 152 G.O. wies das Gericht die Klage der Innungsmeister zurück, da das auf dem Wechsel gegebene Zahlungsversprechen zugleich mit dem gesetzlich erlaubten Rücktritt von der Vereinbarung hinfällig geworden sei (Soc. Pr. XIV Sp. 857). Auf Grund dieser Entscheidung, die neuerdings auch durch einen Spruch des Braunschweiger Landgerichts bestätigt wurde[2], liegt es

[1] Th. Loewenfeld in Brauns Archiv XIV, S. 517 f.

[2] Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 33, 18. August 1907.

also völlig im freien Belieben des betreffenden Unternehmers, ob er den vom Arbeitgeberverband ihm präsentierten Wechsel einlösen will oder nicht. Moralische und geschäftliche, nicht rechtliche Erwägungen werden ihn in der Regel zur Einlösung veranlassen.

Die Innungen, die sich ja vielfach als Arbeitgeberverbände betätigen, haben neben der (wie man sieht, schwierig zu handhabenden) Konventionalstrafe noch ein zweites Mittel zur Hand, um unbotmäßige Mitglieder zu strafen: die Ordnungsstrafe. Der Vorstand darf Statutenverletzungen mit Ordnungsstrafen bis zum Betrage von 20 Mk. ahnden (G.O. § 92c), die auf dem für die Beitreibung der Gemeindeabgaben landesrechtlich vorgesehenen Wege zwangsweise eingezogen werden können (G.O. § 89 Abs. 3). Diese Ordnungsstrafe spielt nun — stets in ihrem Höchstbetrage von 20 Mk. — bei Arbeiterangelegenheiten eine erhebliche Rolle. So faßte die Hamburger Malerinnung am 22. Februar 1907 folgenden Beschluß in Sachen der Maifeier (Allgem. Malerzeitung, Hamburg, 1. April 1907):

> „Gehilfen, die am 1. Mai wegen Teilnahme an den Veranstaltungen der Gewerkschaften nicht zur Arbeit erscheinen, dürfen auch am 2. Mai nicht zur Arbeit zugelassen werden. Innungsmitglieder, die diesem Beschlusse keine Folge geben, verletzen damit die Bestimmungen des § 10 des Innungsstatuts und haben Ordnungsstrafen im Betrage von 20 Mk. zu gewärtigen. Die Versammlung erachtet diese Maßregel als eine zwingende Pflicht zur Erfüllung der vornehmsten Aufgabe der Innung gemäß § 2 Abs. 1 des Statuts, welcher lautet: Aufgabe der Innung ist die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern."

In diesem Falle, wo es sich um gemeinsame Abwehr etwaiger Provokationen der Gehilfenschaft handelt, kann man die Ordnungsstrafe wohl als gerechtfertigt ansehen. Viel schwieriger liegt es aber in dem folgenden Falle der Rixdorfer Barbier-, Friseur- und Perückenmacherinnung (Zwangsinnung). Im Gebiete dieser Innung trat im Sommer 1906 eine Lohnbewegung der Gehilfenschaft auf. Einige Meister bewilligten die Forderungen und zeigten dies durch Aushängung sogenannter „Bewilligungsplakate" im Schaufenster oder im Laden dem Publikum an. Selbstverständlich zogen alle Kunden, denen die Forderungen der Friseurgehilfen sympathisch waren, vornehmlich die organisierten Arbeiter Rixdorfs, nunmehr die durch Plakate gekennzeichneten Geschäfte den übrigen

vor. Daher verbot die Innung durch Beschluß vom 30. Juli ihren Mitgliedern die Aushängung der Plakate und ging gegen alle Ungehorsamen mit Ordnungsstrafen von 20 Mk. vor. Die zuständigen Aufsichtsbehörden — der Rixdorfer Magistrat und der Regierungspräsident von Potsdam — erklärten auf die Beschwerde eines Bestraften hin das Vorgehen der Innung für berechtigt. Die Entscheidung des Potsdamer Regierungspräsidenten[1] bemerkte, es sei auf eine Verrufserklärung gegen alle nicht bewilligenden Innungsmitglieder abgesehen gewesen. Der Beschwerdeführer habe wesentlich um materieller Vorteile willen die Innung im Stich gelassen und das Plakat ausgehängt. „Der Beschwerdeführer bewies damit einen völligen Mangel desjenigen Gemeingeistes, dessen Pflege zu den Hauptaufgaben der Innung gehört, und verletzte dadurch die Standesehre als Innungsmitglied (§ 10 des Statuts, §§ 81a und 92c der Reichsgewerbeordnung)." Dieser Argumentation gegenüber ist aber darauf hinzuweisen, daß auch die „Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen" zu den Hauptaufgaben der Innung gehört (§ 81a 2 der G.O.), und daß die Meister, die den Forderungen der Gehilfen nachgaben und ihrem Wunsche entsprechend Plakate aushängten, das „gedeihliche Verhältnis" jedenfalls erheblich mehr förderten, dem Innungszweck also mehr dienten als die Innungsmehrheit mit ihrer schroff ablehnenden Haltung.

Für die schwersten Verstöße haben so gut wie alle Arbeitgeberverbände sich die Möglichkeit, die Mitglieder mit Ausschließung zu bestrafen, gewahrt. Nur bei dem oben bereits erwähnten Leipziger Töpfermeisterverbande fehlt diese Strafe, wohl, um eine Störung der Preiskonvention durch ausgeschlossene Mitglieder zu verhindern. Das Recht, die Streichung zu vollziehen, liegt bald beim Vorstand oder Ausschuß, bald bei der Mitgliederversammlung, bald auch bei beiden Organen in erster und zweiter Instanz, wobei manchmal eine einfache, manchmal eine Zweidrittelmehrheit gefordert wird — von anderen Variationen und Kombinationen zu schweigen, die im einzelnen aufzuzählen und zu belegen nicht von Interesse ist. Als Gründe für die Ausschließung treten immer wieder auf:

1. Verletzung der Satzungen (besonders durch Beschäftigung Streikender) und Nichtbeachtung wichtiger Beschlüsse,
2. Grobe Verstöße gegen die Interessen des Verbandes,
3. Andauernde Rückständigkeit mit fälligen Beiträgen und Strafgeldern.

[1] „Reich" 23. Januar 1907, Nr. 38.

In föderativen Verbänden kommt auch Ausschließung angeschlossener Zweigvereine vor, wie z. B. der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe im Jahre 1904 die Unterverbände von Fürstenwalde, Swinemünde und Templin wegen Rückständigkeit mit Beiträgen an die Bundeskasse ausschloß[1].

Der Ausgeschlossene geht natürlich aller Ansprüche an das Verbandsvermögen und jeder Aussicht, die Unterstützung des Arbeitgeberverbandes jemals zu genießen, verlustig. Aber man sucht ihn, wenn irgend möglich, noch schwerer zu treffen. Schon der norddeutsche Baugewerkenverein von 1873 wahrte sich das Recht, die Namen wortbrüchiger Mitglieder zu veröffentlichen. Der Zweck dieser Maßregel war natürlich, den Betreffenden der öffentlichen Verachtung preiszugeben und damit an Ehre und Einkommen gleichermaßen zu schädigen. Dasselbe Verfahren ist auch heute bisweilen zu beobachten. So wurden im Jahre 1906 die Namen aller Hildesheimer Bauarbeitgeber, die Streikende beschäftigten, öffentlich bekannt gegeben[2]. Der Schutzverband selbständiger Glaser sieht solche Veröffentlichungen im § 14 seiner Satzungen vor. Freiherr von Reiswitz, der Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona, hat am 24. Oktober 1905 auf der Rendsburger Generalversammlung der Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände die Art dieses Verfahrens eingehender entwickelt: „Wenn ein Mitglied", so sagte er[3], „unsolidarisch handelt und streikende Arbeiter eines anderen Verbandes beschäftigt, so ist er cum infamia zu relegieren und zu sagen: das ist ehrlos, und mit einem Ehrlosen wollen wir nichts zu tun haben. Im letzten Jahre sind etwa zwölf derartige Fälle vorgekommen [in Hamburg?], und von diesen zwölf Leuten haben drei ihr Geschäft schließen müssen. Solche Leute werden unter den Arbeitgebern und Lieferanten bald bekannt; sie kommen in Verruf, und kein reeller Geschäftsmann wird mehr mit ihnen zu tun haben wollen." Der Kampf gegen die Abtrünnigen geht also auf seiten der Arbeitgeberverbände bis zur Existenzvernichtung. Man kann das wohl begreifen (denn wer empört sich nicht über Fahnenflucht?), aber man muß unter diesen Umständen den Arbeitgebern jedes Recht absprechen, sich über den „Terrorismus" der Gewerkschaften gegen die abgefallenen „Arbeitswilligen" zu beklagen.

---

[1] Protokoll der Magdeburger Bundestagung 1905, S. 12.

[2] Protokoll der Kölner Tagung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1907, S. 48.

[3] Bericht über die Generalversammlung 1905, S. 7.

Die Worte des Freiherrn von Reiswitz deuteten schon an, auf welche Weise der „cum infamia Relegierte" wirtschaftlich leicht ruiniert werden kann: man denunziert ihn den Lieferanten und, wenn angängig, auch den Kunden. Es scheint dies Verfahren besonders im Handwerk beliebt zu sein. Hier ein Beispiel für eine Denunziation an die Lieferanten: Im Juni 1906 beteiligte sich der Obermeister der Leipziger Buchbinderinnung, Herr H. in Firma H. und D., nicht an der vom Verband deutscher Buchbindereibesitzer damals inszenierten Aussperrung. Darauf teilte der genannte Arbeitgeberverband „dieses Treiben des Herrn H." mit einigen Einzelheiten den Lieferanten mit[1] und schloß das Rundschreiben mit folgenden Sätzen: „Wir haben seit Wochen dem unkollegialischen Verhalten des Herrn H. zugesehen. Wir fühlen uns verpflichtet, dieses Verhalten zunächst zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Wir sind sicher, daß die Handlungsweise des Herrn H. bei unseren Lieferanten dieselbe einmütige scharfe Verurteilung finden wird wie in dem Kreise aller Buchbindereibesitzer. Ihnen als unserem Lieferanten muß ja an einer möglichst baldigen Beendigung des Streiks ebensoviel gelegen sein wie uns. Und gerade Herr H. leistet durch sein Verhalten mittelbar wie unmittelbar der längeren Dauer des Streiks in erheblicher Weise Vorschub." Geschickter und deutlicher kann eine Aufforderung zum Boykott nicht umschrieben werden. Wir werden von der Kampfeswaffe der Materialiensperre, die noch häufiger als gegen unbotmäßige Mitglieder gegen die unorganisierten Arbeitgeber angewendet wird, später eingehender reden, bei Gelegenheit der Aussperrungen.

Auch für die Denunziation der Abtrünnigen an die Kundschaft sei ein Beispiel angeführt. Der Verfasser entnimmt es dem achten Jahresberichte des Flensburger Arbeitgeberverbandes (1906, S. 12): „Im Sommer 1904 hatten 130 selbständige Schuhmacher in Kiel sich durch Unterschrift gegenseitig verpflichtet, auf einen von den Gesellen aufgestellten Lohntarif nicht einzugehen. Einer der Mitunterzeichner war aber heimlich von der Abmachung abgewichen. Einer Einladung der Meisterkommission, sich wegen seines Vorgehens zu verantworten, gab er nicht Folge. Hierauf richteten, im Auftrag der Innung und der Kommission, einige Meister an die Marinebehörde ein Schreiben, in dem sie den Abgewichenen beschuldigten, an seinen Genossen zum Verräter geworden zu sein und mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache gemacht zu haben. Hierdurch, so wurde ferner gesagt, habe er sich

[1] Vorwärts Nr. 141 und 148, 21. und 29. Juni 1906.

unwürdig erwiesen, für die Angehörigen der Kaiserlichen Marine zu arbeiten. Die Folge dieses Schreibens war, daß viele Offiziere dem Betreffenden ihre Kundschaft entzogen."

Es ist interessant, daß diese Denunziation noch ein gerichtliches Nachspiel hatte. Bekanntlich sind organisierte Arbeiter, die bei Lohnkämpfen den Arbeitswilligen „Streikbrecher" zuriefen, wegen „Ehrverletzung" (§ 153 G.O.) verurteilt worden. Selbst in dem Worte „Nichtraucher" hat ein preußischer Gerichtshof (irre ich nicht, in Halle) eine strafwürdige Kränkung gesehen. Man darf unter diesen Umständen gespannt sein, wie es den Kieler Meistern erging, die ihren Kollegen als „Verräter" verschrien. Der zitierte Flensburger Bericht (S. 13) gibt an, der in Verruf gebrachte Meister habe wegen verleumderischer Beleidigung geklagt und in erster Instanz die Verurteilung der Angeklagten zu je 50 Mk. Geldstrafe erreicht. „Das Landgericht als Berufungsinstanz erkannte dagegen auf Freisprechung, indem es den von den Angeklagten angetretenen Wahrheitsbeweis als erbracht erachtete. Die dagegen eingelegte Revision wurde vom Oberlandesgericht verworfen. In der Urteilsbegründung heißt es, daß das gegenseitige, durch Unterschrift erhärtete Versprechen in den betreffenden Kreisen als rechtsverbindlich angesehen und dessen Bruch als Verrat zu bezeichnen sei."

Man wird dem Kieler Gerichtshof darin zustimmen, daß der Bruch des gegebenen Versprechens hier wie stets unehrenhaft ist; man wird die Erbitterung der Meisterschaft gegen den „Verräter" begreifen können. Aber man wird sich andererseits dessen erinnern, daß der Volksmund den Denunzianten als den „größten Schuft im ganzen Land" bezeichnet. Und wären solche Denunziationen denn nicht zu vermeiden? Sie würden von selbst verschwinden, wenn jener unglückselige Absatz 2 des § 152 G.O. beseitigt würde, der den Rücktritt von den Abmachungen der Arbeitgeberverbände jederzeit ohne Klage und Einrede gestattet. Sobald die ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschlüsse für jedes Mitglied wenigstens für eine bestimmte Frist verbindlich sind und sobald innerhalb dieser Frist die Konventionalstrafen gegen ungehorsame Mitglieder gerichtlich eingeklagt werden können, wird sich der Arbeitgeberverband auf seine Mitglieder verlassen und als wirklich geschlossene Macht nach außen auftreten können. Der Abgefallene verfällt nun der sicheren Strafe; die häßliche Angeberei ist nicht mehr vonnöten. Die gleichen Vorteile werden den Gewerkschaften zuteil werden; beide Parteien aber werden ohne gegenseitiges Mißtrauen miteinander Verträge schließen können; denn auch der Rücktritt von diesen Abmachungen wird unmöglich oder doch strafbar werden,

während heute der Bruch eines Tarifvertrages zwar sittlicher Entrüstung, aber keiner Bestrafung begegnet. Fällt § 152, Abs. 2, so werden beide Organisationen durch Konventionalstrafen einander die Innehaltung des Tarifs garantieren können. Die Vogelfreiheit der Arbeiter- und Arbeitgeberverbände und ihrer Verabredungen wird dann endlich geordneten Rechtsverhältnissen Platz machen.

Beiträge.

Die Erhebung der Mitgliederbeiträge für die Arbeitgeberverbände geschieht in der Regel in einer der folgenden drei Formen:

a) entweder als Kopfsteuer mit der gleichen Beitragssumme für jedes Mitglied,

b) oder abgestuft nach der Arbeiterzahl jedes beteiligten Betriebes,

c) oder abgestuft nach der Höhe der Jahreslohnsumme in jedem beteiligten Betriebe.

a) Die Kopfsteuer als die primitivste Form der Besteuerung eignet sich nur für Verbände, deren Mitglieder an wirtschaftlicher Kraft, Arbeiterzahl, Lohnaufwand und Betriebsgestaltung einander annähernd gleich sind, also niemals für größere gemischte Verbände, niemals für Fachverbände, in denen Groß- und Kleinbetrieb, ältere und jüngere Betriebsformen sich mischen, kurz im ganzen nur für kleine Vereinigungen engbegrenzter Branchen. So erhebt in Berlin der Lokalverband der Reinigungsinstitute von jedem Mitglied jährlich 10 Mk., die Vereinigung der Lederwarenfabrikanten monatlich 1 Mk., der Verband der Schilderfabrikanten jährlich 30 Mk.; im Zentralverein deutscher Reeder zahlen die Schiffsagenten und Schiffsmakler jährlich 100 Mk., für den Hamburger Verein der Zigarrenfabrikanten verzeichnet Kulemann einen Jahresbeitrag von 150 Mk. Auch einige Bezirks- und Zentralverbände des Handwerks wenden dies Prinzip an: im Arbeitgeberschutzverband des Dachdecker- und Bauklempnergewerbes zahlt jedes Mitglied jährlich 5 Mk. (Lieferanten 10 Mk.), bei den vereinigten Bildhauern usw. 8 Mk. Im Schneiderverband müssen die Ortsgruppen für jedes Mitglied 7 Mk. an die Hauptkasse entrichten, im norddeutschen Malerbund die Innungen für je 5 Mitglieder 2 Mk., die Einzelmitglieder auf den Kopf 6 Mk. Im baugewerblichen Bezirksverbande für das untere Weser- und Emsgebiet zahlt das Lokalverbandsmitglied jährlich 1 Mk., das Einzelmitglied jährlich 3 Mk. an die Zentralstelle. Eine größere Zukunft hat diese Art der Besteuerung sicherlich nicht.

Gerechter und auch verbreiteter ist die Besteuerung der Verbandsmitglieder nach der Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter. Wer 200 Arbeiter beschäftigt, wird von den Leistungen des Arbeitgeberverbandes erheblich mehr Nutzen haben, als wer nur mit zwei Gehilfen arbeitet, in friedlichen Zeiten (Benutzung des Arbeitsnachweises) wie bei Streiks. Darum soll er auch mehr zu den gemeinsamen Kosten beitragen; fraglich ist nur, ob die Arbeiterzahl für eine dementsprechende Besteuerung die angemessenste Grundlage ist. Mit Recht sagt Bueck[1]: „Von zwei Unternehmungen mit ähnlich gleicher Kapitalsanlage und nicht wesentlich verschiedenem Ertrage kann das eine, nach Maßgabe seiner Art, mit verhältnismäßig wenigen Arbeitern betrieben werden, während das anders geartete andere Unternehmen einer wesentlich größeren Arbeiterschaft bedarf." Eine Besteuerung nach der Zahl der Arbeiter würde in diesem Falle die beiden Unternehmungen in durchaus ungleichem Maße treffen. Ein Bildhauergeschäft, in dem zehn gelernte Bildhauer tätig sind, und ein Fensterputzinstitut, das zehn Fensterputzer beschäftigt, müßten billigerweise von dem gemischten Verbande, dem beide sich anschließen, finanziell verschieden eingeschätzt werden. Für gemischte Verbände und größere Fachverbände, die verschiedene Branchen und Produktionsformen in sich schließen, ist also auch die Besteuerung nach der Arbeiterzahl noch nicht das Ideal. Trotzdem ist das System weit verbreitet; bald werden die Unternehmer je nach der Zahl ihrer Arbeiter in Klassen geteilt, deren jede einen festen Betrag entrichtet; bald — und dies ist natürlich das vollkommenere Verfahren — wird für jeden einzelnen Arbeiter ein bestimmter Satz erhoben. Die Besteuerung nach Klassen besteht beim Verein deutscher Arbeitgeberverbände (auf jedes angefangene Hundert Arbeiter 2 Mark), beim Gesamtverband deutscher Metallindustrieller (auf jedes angefangene Hundert Arbeiter 5 Mark), beim allgemeinen Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen (auf je fünf Arbeiter 2 Mark) usw.[2]

---

[1] „Die Organisation der Arbeitgeber", S. 67.

[2] Arbeitgeberverband für Pforzheim und Umgebung:

bis zu 25 Arbeitern	5 Mk.,
„ „ 50 „	10 „
„ „ 100 „	25 „
jedes weitere angefangene Hundert	25 „

Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands:

bis zu 10 Arbeitern	7.50 Mk.,
„ „ 30 „	15.— „
„ „ 50 „	22.50 „
darüber	30.— „

Die Besteuerung auf den Kopf des beschäftigten Arbeiters ist eingeführt beim Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, Bund der Arbeitgeberverbände Berlins, deutschen Buchdruckerverein und vielen anderen[1].

Wir kommen nunmehr zu der Besteuerung nach der von jedem Mitglied gezahlten Jahreslohnsumme, wohl der zweckmäßigsten und gerechtesten aller vorkommenden Formen. Die Schwierigkeiten, die sich bei der Besteuerung nach der Zahl des Personals ergaben (infolge der Verschiedenheiten in Betriebsform und Arbeiterqualität), dürften hier fortfallen, „denn es ist vielleicht anzunehmen, daß das Unternehmen, welches mit weniger Arbeitern den gleichen wirtschaftlichen Effekt erzielt wie der andere ihm wirtschaftlich gleichstehende Betrieb, der mehr Arbeiter benötigt, im Durchschnitt wohl auch wertvollere Arbeit verlangt und demzufolge auch höher bezahlte Arbeiter beschäftigen muß" (Bueck a. a. O. S. 67). Besonders für die gemischten und die großen

---

Verband deutscher Buchbindereibesitzer:

bis zu	20 Arbeitern	3 Mk.,
" "	50 "	6 "
" "	100 "	10 "
" "	200 "	20 "
	darüber	40 "

Ähnlich beim Arbeitgeberverband Flensburg, Arbeitgeberverband Wilhelmshaven-Rüstringen, beim Arbeitgeberverband der bayerischen Mühlen, bei der Freien Vereinigung der Berliner Pianofortefabrikanten, beim Schutzverband deutscher Emaillierwerke, beim Verein deutscher Steindruckereibesitzer u. a. m.

[1] Die drei genannten sowie die Berliner Lokalverbände der Metallindustriellen, Metallwarenfabrikanten, Klempner und Gas- usw. Fachmänner setzen die Höhe des Mitgliederbeitrages jährlich durch Hauptversammlungsbeschluß nach Bedarf fest. Andere Organisationen haben feste Sätze; so erhebt der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer wöchentlich 20 Pf. für jeden Gehilfen, 10 Pf. für jeden Hilfsarbeiter, der Arbeitgeberverband im Wagenbaugewerbe wöchentlich 15 Pf. für jeden Arbeiter, der Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe monatlich für den Unternehmer selbst 50 Pf., für jeden Gehilfen 10 Pf.; an Jahresbeiträgen erheben auf den Kopf des Angestellten:

2.— Mk.:	der Verband deutscher Kachelofenfabrikanten,
1.— "	der Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe und der Verband Berliner Etuisfabrikanten,
—.50 "	der Verband der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland und der Arbeitgeberverband der Zigaretteninbustrie für Dresden,
—.10 "	der Tabak-Arbeitgeberverband der Untermaingegend.

Einige dieser Verbände (Lederhandschuhfabrikanten, Glacéindustrielle, Tabakindustrielle) verlangen jedoch von jedem Mitglied einen Mindestbeitrag von 5 Mark.

Fachverbände mit ihrer stark differenzierten Mitgliedschaft ist dies System dem vorigen vorzuziehen. In der Regel werden die Beiträge auf je 1000 Mark der Jahreslohnsumme erhoben; so verlangt der Arbeitgeberverband Unterelbe 0,05 pro Mille, der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe 0,1 ‰, der bergische, der Remscheider und der Solinger Verband 0,5 ‰, ebensoviel der Verband von Arbeitgebern der chemischen Industrie in Mannheim (5 Mark auf je 10000 Mark Lohn) usw.[1]

Neben den besprochenen drei Besteuerungsarten — Kopfsteuer, Steuer auf die Arbeiterzahl und Steuer auf die Jahreslohnsumme — treten alle sonst noch denkbaren Methoden an praktischer Bedeutung weit zurück. Die Brauereiverbände erheben ihre Beiträge nach dem jährlich an den Staat versteuerten Malzverbrauch ihrer Mitglieder, der Zentralverein deutscher Reeder nach den Registertonnen im Schiffsbestande der angeschlossenen Reedereien (für Dampfer 0,15 Mark, für Segler 0,05 Mark jährlich auf die Tonne), für die Barmer Riemenfabrikanten erwähnt Kulemann (S. 564 f.) eine Besteuerung auf den Riementisch (auf den durchschnittlich drei Gehilfen kommen), der Bund der Lichtdruckanstalten hält sich an die Zahl der vorhandenen Lichtdruck-Schnellpressen[2]; im Bergbau mag vielleicht die jährliche Förderungsmenge zugrunde gelegt werden (Material darüber habe ich leider nicht bekommen können) — aber das alles sind durch gewerbliche Besonderheiten bedingte Ausnahmen, die mit zunehmender Konzentrierung und

---

[1] Es erheben weiter:

0,15 ‰: Mitteldeutscher Arbeitgeberverband für das Baugewerbe.

1,0 ‰: Arbeitgeberverband Magdeburg, Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport- und ähnlichen Gewerben, die Berliner Lokalverbände der Knopf- und der Haarschmuckfabrikanten.

1,25 ‰: Schutzvereinigung der elektrischen Installationsindustrie von Berlin und Umgegend.

Andere Organisationen setzen den Promillesatz des Beitrages jährlich durch Hauptversammlungsbeschluß nach Bedarf fest (Verein Bielefelder Fabrikanten, Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt, Verband Berliner Holzhändler, Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, Arbeitgeberverband der Textilindustrie für Minden, Ravensberg und Lippe, Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Lübeck; die drei zuletztgenannten haben für das erste Jahr der Mitgliedschaft feste Sätze: 0,5 ‰, 1 ‰ und 0,4 ‰).

[2] Es sind zu zahlen: auf 1—3 Pressen 15 Mk.,
" 4—6 " 30 "
" 7—10 " 50 "
" 11—15 " 75 "
16 und mehr 100 "

1—3 Handpressen werden gleich einer Schnellpresse berechnet.

Vereinheitlichung der deutschen Arbeitgeberorganisation wohl allmählich verschwinden werden.

Außer dem Jahresbeitrag erheben zahlreiche Vereinigungen ein besonderes Eintrittsgeld für die nach der Gründung beitretenden Mitglieder. Dies Eintrittsgeld ist der regelmäßigen Umlage natürlich für gewöhnlich angepaßt, tritt also auch auf bald als Kopfsteuer (50 Mark Berliner Schilderfabrikanten; 30 Mark Berliner Holzhändler; 20 Mark Berliner Pianofortefabrikanten; 10 Mark Berliner Knopffabrikanten, Haarschmuckfabrikanten, Lederwarenfabrikanten, Etuisfabrikanten, Reinigungsinstitute, Lübecker Arbeitgeberverband für das Baugewerbe; 5 Mark Arbeitgeberschutzverband des Dachdecker- usw. Gewerbes, Verband deutscher Lederhandschuhfabrikanten; 2 Mark Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer usw.; 1 Mark pro Ortsgruppenmitglied: Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe), bald als Abgabe auf die Arbeiterzahl (2 Mark auf den Gehilfen, 1 Mark auf den Hilfsarbeiter: Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer; 2 Mark für den Unternehmer, und 1 Mark für jeden Gehilfen: Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe; 1 Mark für jeden Angestellten: Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe), bald endlich als Abgabe auf die Jahreslohnsumme (mindestens 2 ‰: Verband Bielefelder Fabrikanten; 1 ‰: Bergischer Arbeitgeberverband; 1/2 ‰: Arbeitgeberverband Remscheid; vergl. auch die letzte Anmerkung über die Arbeitgeberverbände der Textilindustrie).

Im allgemeinen sind die finanziellen Ansprüche der Arbeitgeberverbände noch ziemlich gering[1]. Der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer erreicht unter den mir bekannt gewordenen das Maximum, indem er mit seinen Wochenbeiträgen von 20 Pfg. auf jeden Gehilfen etwa ein Prozent der gezahlten Lohnsumme für sich verlangt. Dafür zahlt er aber auch bei Arbeitskämpfen Beihilfen an seine Mitglieder, auf deren Rückzahlung sofort oder später verzichtet werden kann. Der Verein Bielefelder Fabrikanten erhob zur Zeit Kulemanns (S. 541) gleichfalls 1 % der Lohnsumme (heute nach Bedarf), wofür er 20 % der

[1] Um die Beiträge nach der Arbeiterzahl mit denen nach der Lohnsumme einigermaßen vergleichen zu können, nimmt man am einfachsten als Durchschnittslohn des Arbeiters 1000 Mk. an, so daß ein Jahresbeitrag von 1 Mk. pro Arbeiter etwa der Leistung von 1 pro Mille der Lohnsumme gleichzustellen wäre. Selbstverständlich ist z. B. im Metallgewerbe der Durchschnittslohn tatsächlich höher, in der Bäckerei niedriger als 1000 Mk., wodurch sich das Verhältnis ein wenig verschiebt.

gleichen Summe als Streikentschädigung gewährte. Im allgemeinen sammeln die Verbände mit höheren Beiträgen einen Streikunterstützungsfonds oder leisten feste Streikentschädigungen, unterhalten wohl auch einen Arbeitsnachweis u. ä.; die Verbände mit ganz geringen Einnahmen (wie der Verein deutscher Arbeitgeberverbände) dagegen verzichten auf die Ansammlung eines Vermögens und bestreiten nur die Verwaltungs- und Agitationskosten sowie ähnliche allgemeine Ausgaben. Vielfach sehen die Satzungen für außerordentliche Fälle die Erhöhung der Beiträge oder die Erhebung von Extraumlagen vor. Im äußersten Notfalle werden Sammlungen veranstaltet oder Anleihen gemacht, wie z. B. 1907 im Arbeitgeberschutzverbande für das deutsche Holzgewerbe.

Zur Illustrierung des Gesagten seien hier einige Zahlen aus den Etats von Arbeitgeberverbänden angeführt. Es betrugen die Einnahmen (E.), Ausgaben (A.) und Vermögensbestände (V.) beim

Arbeitgeberverband Flensburg 1905: E. 2300 Mk., A. 2300 Mk.

Allgemeiner Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen 1906: E. 3825,30 Mk., A. 2416,72 Mk.

Vereinigung schleswigscher Arbeitgeberverbände 1906: E. 2372,85 Mk., A. 2367,58 Mk.

Verband deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten 1903: E. 5867,51 Mk., A. 3132,53 Mk., V. 18 211,24 Mk.

Deutscher Buchdruckerverein 1905: E. 41 032 Mk., A. 34 072,26 Mk., V. 22 761,19 Mk.

(Der Voranschlag 1907 beziffert E. und A. auf 55 900 Mk.)

Landesverband der Bauarbeitgeberverbände im Herzogtum Braunschweig
1905: E. 799,12 Mk., A. 775,65 Mk.
1906: E. 997,55 Mk., A. 954,25 Mk.

Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hatte

im Jahre	Einnahmen aus Jahresbeiträgen	Vermögen
1899:	8 396,76 Mk.	10 282,21 Mk.
1903:	11 916,09 „	28 386,16 „
1904:	15 230,70 „	32 848,22 „
1905:	16 206,84 „	34 159,53 „
1906:	18 639,87 „	36 579,97 „

Es seien schließlich noch zwei Bilanzen mitgeteilt, als Beispiele für einen großen, lose organisierten und einen kleinen, straff organisierten Verband.

I. Bilanz des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe vom 31. Dezember 1906.

Jahresbeiträge pro 1906 Mk. 17017,41; aus früh. Jahren „ 1622,46	Mk. 18639,87	Lokalmiete	Mk. 500,—
Zinsgewinn	„ 969,45	Bureauausgaben	„ 5958,33
Saldo bar am 1. Jan.	„ 9355,53	Rechtsbeistand	„ 60,--
		Drucksachen	„ 2756,40
		Zeitungsabonnements- u. Insertionskosten	„ 431,73
		Reisekosten	„ 4036,40
		Agitationskosten	„ 1735,22
		Verschiedenes	„ 146,80
		Streikunterstützung	„ 1000,—
		Saldo bar am 31. Dez. 1906	„ 12339,97
Summe	Mk. 28964,85	Summe	Mk. 28964,85

Bestand am 31. Dezember 1906:

Bar	Mk. 12339,97
In Wertpapieren	„ 24240,—
Summe	Mk. 36579,97

Dies die Bilanz eines Verbandes mit rund 13000 Mitgliedern und Hunderten von Ortsverbänden! Da der Zentralinstanz nur 0,1 pro Mille der Jahreslohnsumme zur Verfügung stehen, kann sie weder ein nennenswertes Vermögen sammeln noch bei Streiks den Mitgliedern finanzielle Hilfe bringen, noch überhaupt irgendwie als Machtfaktor auftreten. Nun das Gegenstück (siehe S. 130).

Dieser Verband, der an Ausgaben und Einnahmen den Arbeitgeberbund für das Baugewerbe erheblich übertrifft, hatte am Anfang des dargestellten Geschäftsjahres 53, am Ende 82 Mitglieder! Er erhob freilich für 1906 auch 3 pro Mille der Jahreslohnsumme, also dreißigmal so viel wie der Arbeitgeberbund. Dafür kann er dank seiner Zugehörigkeit zur Streikentschädigungsgesellschaft Unterelbe die Mitglieder bei Arbeitskämpfen mit namhaften Summen unterstützen, hat in seinen Heuerstellen (der Voranschlag für 1907 sieht deren fünf vor) eine geschätzte Waffe gegenüber der Arbeiterschaft und darf bei lokalen Kämpfen in Hamburg obendrein der Unterstützung des dortigen Arbeitgeberverbandes gewiß sein. Dieser Verband ist also eine Macht, mit der die gegenüberstehende Gewerkschaft sehr ernstlich zu rechnen hat (im Baugewerbe ist der Arbeitgeberbezirksverband für das untere Weser- und Emsgebiet eine Vereinigung von ähnlicher Kraft und Bedeutung).

II. Bilanz des Arbeitgeberverbandes für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe

vom 31. Dezember 1906.

Kassenbestand am 1. Jan. 1906	Mk. 1541,30	Jahresbeitrag zum Arbeitgeberverband Hamburg-Altona	Mk. 1370,40
Jahresbeiträge für 1906	„ 28146,67	Leistungen an die Streikentschädigungsgesellschaft d. Arbeitgeberverbandes Unterelbe a) Eintrittsgeld . . Mk. 1472,40 b) Halbjährl. Beitrag Mk. 3681,—	„ 5153,40
aus früheren Jahren	„ 14,90	Inventar der Verwaltung Hamburg	„ 1235,55
Zinsen	„ 202,53	Bureauausgaben	„ 1149,21
		Miete	„ 550,—
		Gehälter u. Remunerationen für die Zentrale und Nebenheuerstellen	„ 8079,33
		Depeschen, Porto, Fernsprecher Zeitungsabonnements, Inserate	„ 2384,63
		Reisespesen	„ 2910,78
		Diverse	„ 1090,82
		Bestand am 31. Dez. 1906	„ 5981,28
Summe	Mk. 29905,40	Summe	Mk. 29905,40

Organe.

Betrachten wir nunmehr die Organe der Arbeitgeberverbände. In der Regel liegt die laufende Geschäftsführung in der Hand des Vorstandes, die Beschlußfassung in allen wichtigen Fragen steht der Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand besteht aus einer gewöhnlich ungeraden Zahl (meist 3 bis 13) von Vereinsmitgliedern, die für bestimmte Perioden in ihr Amt gewählt werden und es natürlich ehrenamtlich versehen. Im Arbeitgeberverbande für Pforzheim wählen die Beisitzer den Vorsitzenden, der eventuell eine neutrale Persönlichkeit der Stadt sein kann und nicht Verbandsmitglied zu sein braucht. Im Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona gibt es zwar die üblichen Vorstandsämter — des Vorsitzenden, Schriftführers, Kassenführers und ihrer Stellvertreter —, aber keinen korporativen Gesamtvorstand; „die Geschäfte

des Verbandes führt die Verbandsversammlung" (§ 5). Im übrigen bestehen keine besonderen Abweichungen von den auch in anderen Vereinen gebräuchlichen Formen und Einrichtungen.

Zwischen den Vorstand und die Mitgliederversammlung tritt in einigen Arbeitgeberverbänden ein erweiterter Vorstand, „Ausschuß", „Vorstandsrat", „Vertrauenskommission", „Hauptvorstand" genannt, dem ein Teil der üblichen Vorstandsgeschäfte zufällt. Im bergischen und im Solinger Arbeitgeberverbande entsteht der „Vorstandsrat" dadurch, daß die Vertreter der angeschlossenen Unterverbände sich dem Vorstande angliedern; ebenso besteht der „Hauptvorstand" des Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe aus den sieben Mitgliedern des „geschäftsführenden Vorstandes" und den 14 Bezirksvorsitzenden. Die in nicht wenigen Berliner Lokalverbänden (Metallindustrielle, Metallwarenfabrikanten, Klempner, Gas- usw. Fachmänner, Schilderfabrikanten, Emailliierwerke, Knopffabrikanten, Haarschmuckfabrikanten) eingerichtete „Vertrauenskommission" setzt sich aus den zwei oder drei Vorstandsmitgliedern und zwei bis neun anderen Mitgliedern zusammen; bei einigen dieser Verbände wählt die Hauptversammlung nur die Vertrauenskommission, die ihrerseits sodann den engeren Vorstand aus ihrer Mitte bestimmt.

Dem Vorstand steht in der Regel das Recht zu, besoldete Hilfskräfte anzustellen, und kaum ein größerer Verband kommt heute ohne einen solchen „Geschäftsführer", „Generalsekretär" oder „Syndikus" aus. Manchmal sind es Rechtsanwälte, die nebenamtlich einen solchen Posten ausfüllen; häufiger Juristen oder Nationalökonomen im Hauptamte, die dann gewöhnlich gleichzeitig im Dienste mehrerer Verbände stehen. Bei den Verbänden der Metallindustrie sind pensionierte Offiziere nicht selten (das „Verzeichnis" von 1903 nennt solche für Berlin, Dresden, Nürnberg und Württemberg). Aus der Industrie selbst sind diese Beamten — im Gegensatz zu den Beamten der Arbeitergewerkschaften — wohl niemals hervorgegangen. Ihr Einfluß auf die Industriellen, in deren Diensten sie stehen, ist oft überraschend groß, bald in versöhnlichem, bald in „scharfmacherischem" Sinne. Ein einheitliches Urteil in dieser Hinsicht zu fällen wäre verfehlt[1] — ebenso verfehlt wie die entsprechenden allgemeinen Äußerungen über den Einfluß der Gewerkschaftsführer auf ihre Leute. Man muß von Fall zu Fall urteilen. Einen Erfolg hat das Aufkommen dieser besoldeten Generalsekretäre auf der Arbeitgeberseite für jeden Fall bereits gezeitigt: der törichte und ge-

[1] Dies gilt z. B. von dem bitteren Urteil Schmelzers auf S. 17 seiner „Tarifgemeinschaften".

schmacklose Vorwurf gegen die Gewerkschaftsbeamten, sie seien „arbeitsscheue Hetzer“, die sich „von den Groschen der Arbeiter mästeten“, ist binnen wenigen Jahren so gut wie völlig aus der Öffentlichkeit verschwunden; seine Anwendung auf die — obendrein gewerbsfremden — Arbeitgebersekretäre lag ja in zu gefährlicher Nähe! Für den einzelnen organisierten Industriellen ist der Sekretär ein Vertrauensmann, zu dem er offener sprechen darf als zu den Fachgenossen, die doch auch im Verbande seine Konkurrenten bleiben. Handelt es sich darum, über die Berechtigung eines Einzelstreiks zu entscheiden, so ist ein objektives Urteil dem Generalsekretär offenbar leichter möglich als den Konkurrenten des betroffenen Unternehmers, weshalb ihm auch einige Verbände ein für allemal einen Platz in der zuständigen Prüfungskommission gesichert haben (die Verbände im bergischen Industriebezirk, in Remscheid und im Kreise Solingen).

Die Hauptversammlung tritt bei fast allen Verbänden jährlich einmal zur Erledigung der üblichen Geschäfte (Etatfestsetzung, Rechnungsabnahme, Entlastungen und Neuwahlen, Entgegennahme des Jahresberichts, Änderungen der Statuten usw.), außerdem nach Bedarf auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag einer bestimmten Zahl von Mitgliedern zusammen. Halbjährliche ordentliche Generalversammlungen bestehen bei den Berliner Lederwarenfabrikanten und beim (baugewerblichen) Arbeitgeberverbande Wilhelmshaven-Rüstringen; alle zwei Jahre tagt der Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, der sich in den Zwischenjahren mit Tagungen des „Hauptvorstandes“ (s. o.) begnügt, alle drei Jahre der Verein deutscher Lederhandschuhfabrikanten.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß die Hauptversammlungen nur bei kleineren, meistens örtlichen Verbänden wirkliche Zusammenkünfte aller (oder möglichst vieler) Mitglieder, bei größeren Verbänden aber Delegiertentagungen sind. Einige große Verbände bezeichnen diese ihre Hauptversammlungen als „Ausschüsse“ (Verband deutscher Arbeitgeberverbände, Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, Arbeitgeberverband Unterelbe), wodurch man sich nicht irre führen lassen darf.

Stimmrecht.

Wie für die Erhebung der Beiträge, sind auch für die Verteilung des Stimmrechts auf den Hauptversammlungen drei verschiedene Grundsätze in Anwendung. Bald haben alle Mitglieder ohne Unterschied je eine Stimme, bald stuft sich das Stimmrecht nach der Arbeiterzahl, bald nach der Jahreslohnsumme ab. Das gleiche Stimmrecht für

alle besteht meist nur in kleineren Fachverbänden (Arbeitgeberschutzverband des Dachdecker- usw. Gewerbes, Verband der Glacé- usw. Industriellen von Deutschland, Verband deutscher Buchbindereibesitzer; Bezirksversammlungen des Verbandes deutscher Kachelofenfabrikanten; Tabakarbeitgeberverband der Untermaingegend, Lübecker Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, Ortsverbände des Glasergewerbes, zahlreiche Verbände im Bund der Arbeitgeberverbände Berlins); doch hat auch in dem gemischten Arbeitgeberverband Mannheim-Ludwigshafen jedes Mitglied je eine Stimme. Für Verbände mit verschiedenartigem Mitgliederbestande empfiehlt sich dies System nicht, da es leicht eine Majorisierung der Großbetriebe durch die zahlreicheren Kleinbetriebe zur Folge hat. Zu nennen sind in dieser Gruppe auch der Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, auf dessen Hauptversammlungen die Ortsgruppen für je angefangene 25 Mitglieder eine Stimme haben, der baugewerbliche Bezirksverband für das untere Weser- und Emsgebiet, dessen Lokalverbände auf jedes angefangene Hundert Mitglieder einen stimmführenden Delegierten stellen, und die zentralen Arbeitgeberverbände der Bildhauer usw., der Bäcker, der Glaser und der norddeutschen Malermeister (Hamburg), die für ihre Hauptversammlungen ähnliche Bestimmungen getroffen haben.

Sehr verbreitet ist das System, das Stimmrecht im Verhältnis zu der Arbeiterzahl der Mitglieder abzustufen, und zwar nicht nur bei den Verbänden, die ihre Beiträge nach diesem selben Maßstabe erheben, sondern auch bei manchen anderen, die ihrer Besteuerung die Jahreslohnsumme zugrunde legen. Der Verband deutscher Kachelofenfabrikanten gibt auf seiner Hauptversammlung jedem Mitgliede so viele Stimmen, als es Arbeiter beschäftigt. Bei allen anderen Verbänden dieser Gruppe, die mir bekannt wurden, werden die Mitglieder je nach der Arbeiterzahl in Klassen eingeordnet, innerhalb deren Stimmengleichheit herrscht. So haben z. B. bei den Klempnern und bei den Etuisfabrikanten in Berlin die Unternehmer

mit	1—3 Arbeitern	1	Stimme,
"	4—6 "	2	Stimmen,
"	7—10 "	3	"
"	11—15 "	4	"
mit mehr als	15 "	5	"

Oder beim Verbande Berliner Metallindustrieller:

auf	1—50 Arbeiter	1	Stimme,
"	51—100 "	2	Stimmen,

auf	101—250	Arbeiter	4	Stimmen,
=	251—500	=	6	=
=	501—1000	=	8	=
=	1001—2000	=	10	=
auf	2001 und mehr	=	12	=

Im Arbeitgeberverbande Hamburg=Altona hat jeder angeschlossene Verband auf je 1000 Arbeiter eine Stimme, wobei 500 und mehr als volles Tausend, 1 bis 499 dagegen nicht angerechnet werden. Im Gesamtverband deutscher Metallindustrieller stellt

jeder Bezirksverband mit	1 500—5 000	Arbeitern	1 Ausschußmitglied,
= = =	5 001—10 000	=	2 Ausschußmitglieder,
= = =	10 001 und mehr	=	3 =

Kleinere Bezirksverbände und Einzelmitglieder dürfen sich zur Ernennung von Abgeordneten in Wahlgemeinschaften nach Provinzen oder Bundesstaaten zusammenschließen. Im Verein deutscher Arbeitgeberverbände endlich entsendet jeder angeschlossene Verband auf je 10 000 Arbeiter einen Vertreter in den Ausschuß; auch hier dürfen die kleineren Verbände sich zu Wahlgemeinschaften mit je mindestens 10 000 Arbeitern vereinigen. Diese Beispiele genügen zur Charakterisierung des Systems. Die Mängel der Klasseneinteilung[1] liegen auf der Hand: ein Unternehmer mit 101 Arbeitern (= 4 Stimmen) hat bei den Berliner Metallindustriellen doppelt so viel zu sagen als ein anderer mit 99 (= 2 Stimmen)!

Die dritte Gruppe von Arbeitgeberverbänden regelt das Stimmrecht nach den *Jahreslohnsummen* ihrer Mitglieder, was für große, zumal gemischte Verbände nach Meinung des Verfassers das angemessenste Verfahren ist, aber noch nicht so weite Verbreitung gefunden hat wie die entsprechende Abstufung der Beiträge. Natürlich wird das System um so gerechter gehandhabt, je kleiner der Umfang und je größer die Zahl der Lohnklassen angesetzt wird. Der Arbeitgeberverband für Binnen=

---

[1] Sonstige Verbände, die das Stimmrecht in der eben beschriebenen Weise verteilen, sind der Arbeitgeberverband Unterelbe, der Bund der Arbeitgeberverbände Berlins, der Arbeitgeberverband Pforzheim, die Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten und andere Glieder des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie, der Buchdruckerverein, die beiden Vereine der Steindruckerei, die Vereinigung der Schriftgießereibesitzer, der Verein deutscher Lederhandschuhfabrikanten, der Arbeitgeberverband der Dresdner Zigarettenindustrie, der Arbeitgeberverband der bayrischen Mühlen, der (baugewerbliche) Arbeitgeberverband Wilhelmshaven=Rüstringen und viele andere mehr.

schiffahrt gab früher eine Stimme auf je angefangene 20 000 Mark Jahreslohnes, seit dem Juni 1906 auf je angefangene 3000 Mark — eine erhebliche Verbesserung; denn während bisher die höchste vorkommende Stimmenzahl einer Firma 138 betrug, stieg sie jetzt auf 916[1], und zwischen den Ziffern 1 und 916 kann die individuelle Bedeutung der einzelnen Firmen nunmehr natürlich viel schärfer hervortreten als vorher zwischen 1 und 138. Die Klassen von je 3000 Mark bei dem genannten Verbande sind die kleinsten, die mir bekannt geworden sind. Es folgen die Lokalverbände des Baugewerbes, denen das Musterstatut des Arbeitgeberbundes folgende Abstufung vorschlägt:

bis	10 000	Mark	Jahreslohnsumme	1 Stimme,
„	50 000	„	„	2 Stimmen,
„	100 000	„	„	3 „
über	100 000	„	„	4 „

Der Verband Berliner Holzhändler gewährt auf je angefangene 12 000 Mark Lohnes eine Stimme. Im Solinger und im bergischen Verband sind die Stimmklassen folgendermaßen abgegrenzt:

bis	25 000	Mark	Jahreslohnsumme	1 Stimme,
„	50 000	„	„	2 Stimmen,
„	100 000	„	„	3 „
„	200 000	„	„	4 „

auf weitere angefangene 200 000 Mark eine Stimme mehr.

Verwandt ist die Stimmklassenbildung beim Remscheider Arbeitgeberverbande, ähnlich auch beim Zentralverband der Arbeitgeber des Transportgewerbes; dieser setzt an:

bis	20 000	Mark	Jahreslohnsumme	1 Stimme,
„	50 000	„	„	2 Stimmen,
„	200 000	„	„	3 „
„	500 000	„	„	4 „
„	1 000 000	„	„	5 „

für jede weitere Million Mark je drei Stimmen mehr.

Der Mannheimer Arbeitgeberverband der chemischen Industrie gewährt auf jedes angefangene 100 000 Mark Lohnes eine Stimme (doch darf kein Mitglied mehr als ein Viertel aller Stimmen tragen), der Verein Bielefelder Fabrikanten gibt bis zu 100 000 Mark eine, dann für jedes angefangene Zweihunderttausend eine weitere Stimme; beim

---

[1] Unter insgesamt 3168 Stimmen; also mehr als ein Viertel der Gesamtheit.

mitteldeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe kommt auf je begonnene 200 000 Mark Lohnsumme der Ortsverbände eine Stimme; beim deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe vollends haben alle Verbände mit einer Lohnsumme

bis zu 1 000 000 Mark 1 Stimme,
" " 2 500 000 " 2 Stimmen,
" " 5 000 000 " 3 "

und für weitere 5 Millionen Mark je eine Stimme mehr.

Die angeführten Zahlen zeigen, daß fast überall infolge der immer langsamer werdenden Progression die kleineren Arbeitgeber verhältnismäßig günstiger gestellt sind als die größeren; es soll ihnen dadurch anscheinend der Anschluß an den Arbeitgeberverband erleichtert werden. Es wird damit aber zugleich die Gefahr einer Überstimmung der großen Betriebe und Verbände durch die kleinen heraufbeschworen und mancher Großbetrieb vielleicht vom Anschluß an die Organisation zurückgehalten.

Eine besondere Stimmrechtsordnung hat der Bund der Lichtdruckanstalten Deutschlands: Mitglieder mit 1—10 Schnellpressen führen eine, Mitglieder mit 11 und mehr Pressen zwei Stimmen auf der Hauptversammlung.

Zweiter Teil.

Tätigkeit der Arbeitgeberverbände.



Vorbemerkungen.

Einzelne Einrichtungen und Maßnahmen der Arbeitgeberverbände haben gelegentlich — wie die Arbeitsnachweise und die „schwarzen Listen" —, andere häufig — wie die Aussperrungen — die öffentliche Meinung beschäftigt. Der Verfasser will im folgenden versuchen, über die gesamte Tätigkeit der Verbände eine Übersicht zu geben, und wird sich bemühen, überall nach Grund und Zweck zu fragen. Ob sein Urteil immer das Richtige treffen wird, ist freilich fraglich; aber immer wird er bestrebt sein, Vorurteilen pro und contra aus dem Wege zu gehen. Einige prinzipielle Bemerkungen mögen der Erörterung der Einzelheiten vorangehen.

Es ist das gute Recht des Arbeiters, sich zur Erlangung besserer Arbeitsbedingungen mit seinesgleichen zusammenzuschließen. Es ist töricht und unrecht, wenn man hier und da versucht, ihn dieses Rechtes mit Gewalt oder List zu berauben. Vielmehr wäre eine Verbesserung des gegenwärtigen Koalitionsrechtes durch Beseitigung der einengenden § 152, Abs. 2 und § 153 der G.-O. sehr zu wünschen. Die Gewerkschaftsbewegung braucht freie Bahn, zumal sie nicht nur in materieller Hinsicht um unsere Arbeiterschaft wohl verdient ist, sondern auch durch ihre stille und unermüdliche Erziehungsarbeit an ihren Mitgliedern eine wertvolle, aufbauende Macht in unserem Volksleben geworden ist.

Das gleiche Koalitionsrecht wie den Arbeitern steht aber auch den Unternehmern zu, und so hat auch der Arbeitgeberverband als Gegenorganisation gegenüber den Gewerkschaften sein gutes Recht. Es ist bedauerlich, wenn man auf seiten der Unternehmer die Anerkennung der Gewerkschaften mit Worten[1] wie „die Berufsvereine sind nur aus-

[1] Ausspruch des Geheimrats Kirdorf im Verein der Industriellen des Reg.-Bez. Köln am 18. Nov. 1905. Köln. Ztg. 1905, Nr. 1210.

gesprochene Hetzvereine" ohne weiteres ablehnt; ebenso bedauerlich ist aber, wenn in der sozialdemokratischen Presse „Arbeitgeberverband" und „Scharfmacherverband" als gleichwertige Begriffe gebraucht werden. Gewiß gibt es auf der einen Seite Hetzer, auf der anderen Scharfmacher. Gerade diesen Gruppen aber treibt man durch solche ungerechten Verallgemeinerungen Wasser auf die Mühle, während man den einsichtigen und versöhnlichen Elementen dadurch die Verständigung unnötig erschwert.

Es ist irrig, daß hohe Beiträge und volle Kassen auf seiten der Gewerkschaften an und für sich den gewerblichen Frieden gefährden müßten; ebenso irrig, daß ein wohlgerüsteter Arbeitgeberverband eo ipso auf Vergewaltigung der Arbeiterschaft sinne. Kriegsbereitschaft auf beiden Seiten kann die beste Garantie für Frieden und friedliche Auseinandersetzung sein und wird es immer mehr werden. Sind beide Seiten kräftig organisiert — d. h. mit Machtmitteln nach außen und guter Disziplin im Innern —, so wäre es unnatürlich, wenn sie einander bekämpften „bis zum Weißbluten", denn das bedeutete eine ganz überflüssige Schwächung des Gewerbes, das beide nähren soll; natürlich ist vielmehr, daß Gewerkschaft und Arbeitgeberverband miteinander Fühlung suchen, um die Arbeitsverhältnisse des gemeinsamen Gewerbes in gemeinsamer Abmachung zu regeln. Gelegentliche Kämpfe werden dabei nicht zu vermeiden sein; aber sie werden kurze Episoden inmitten langer Perioden der Waffenruhe sein.

Der Verfasser hält also die Tatsache, daß Arbeiter und Arbeitgeber sich zu starken Vereinigungen zusammenschließen, prinzipiell für erfreulich. Es kommt nun vor allem darauf an, daß diese Vereinigungen in besonnenem, leidenschaftslosem Geiste geleitet werden, und daran mangelt es gegenwärtig leider noch vielfach auf beiden Seiten. Der alte Satz, daß es aus dem Walde widerhallt, wie es in ihn hineinscholl, findet hier nicht selten seine Bestätigung. Dem maßvollen Auftreten des deutschen Buchdruckerverbandes entspricht die entgegenkommende Haltung des Buchdruckervereins der Prinzipale. Der leidenschaftliche Radikalismus, der die sozialdemokratische Arbeiterschaft von Hamburg und Berlin beherrscht, spiegelt sich in der schroffen Haltung mancher Arbeitgebervereinigungen an beiden Orten nur zu deutlich wieder. Im Wuppertale, wo die Arbeiterschaft vielfach von christlich-sozialen Gedanken beeinflußt ist, zeigt der bergische Arbeitgeberverband eine entsprechend mildere Stimmung. In Aachen, wo die christlichen Gewerkschaften herrschen, haben die Großindustriellen der Tuchfabrikation seit Jahren

der Arbeiterschaft ein paritätisches Schiedsgericht zugestanden, das z. B. die Einführung des Zweistuhlsystems in den dortigen Webereien in erfreulicher Weise erleichtert hat. Gewöhnlich gibt also die Arbeiterschaft die Tonart an, in der man miteinander verkehrt; doch dürfen sich jene Großindustriellen, die ein Verhandeln mit den Gewerkschaften „ein für allemal" ablehnen und bei jeder Lohnbewegung auf „bedingungsloser Arbeitsaufnahme" bestehen, über die Verbreitung radikaler Gesinnung unter ihrer Arbeiterschaft wirklich nur bei sich selbst beschweren. Der beste Agitator für die „Radikalinskis"[1] in der Gewerkschaftsbewegung ist gegenwärtig zweifellos der Generalsekretär der wirtschaftlichen Vereine an der Saar, Dr. Tille, der der Arbeiterschaft nur mit Herrenmenschentum zu begegnen für angängig hält, und der jeden, der anders denkt, als „Ideologen" und „Sozialmoralisten" zu brandmarken sucht.

Es ist schwer, die Maßnahmen der Arbeitgeberverbände in völlig einwandfreier Weise zu gruppieren. Der Bedarf des Augenblicks und die Taktik der Gegner hat die Arbeitgeberschaft zu so mannigfachen Schritten veranlaßt, daß man in ihren Spuren leicht jede Richtung verliert. Der Verfasser hat sich entschlossen, drei Gruppen zu bilden:

1. Maßnahmen zur Verhütung von Arbeiterbewegungen und Streiks,
2. Maßnahmen zur Bekämpfung und Unschädlichmachung der Streiks,
3. paritätische Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft.

Die Maßnahmen der ersten Gruppe setzen im allgemeinen voraus, daß man die Gewerkschaftsbewegung ohne Kampf vernichten, verdrängen oder mindestens ignorieren könne. Wenn sich diese Voraussetzung als irrig erwiesen hat, tritt der unvermeidliche Kampf ein, und die Arbeitgeberschaft verwendet die Maßnahmen der zweiten Gruppe. Haben aber beide Gegner ihre Kräfte zur Genüge aneinander gemessen, so finden sie früher oder später Wege zur Verständigung und zur gemeinsamen Arbeit, wie die dritte Gruppe sie darstellt. Nicht jede Maßregel oder Institution läßt sich restlos der einen oder anderen Gruppe zuweisen. Der unparitätische Arbeitsnachweis z. B. dient sowohl der Streikverhütung wie der Streikbekämpfung; die Vermittlungstätigkeit, die viele Arbeit-

---

[1] Diese hübsche Bezeichnung geht meines Wissens auf den Reichstagsabgeordneten Hué zurück, den bekannten Vorkämpfer der politischen „Neutralität" der „freien" Gewerkschaften.

geberverbände beim Aufkommen von Arbeiterbewegungen ausüben, steht in der Mitte zwischen der ersten und zweiten Gruppe. Immerhin dürfte die vorgeschlagene Einteilung den Überblick über die Fülle von vorkommenden Maßnahmen etwas erleichtern.

Für die dritte Gruppe, die schon wiederholt Gegenstand monographischer Behandlungen gewesen ist, wird eine gedrängte Übersicht ausreichen.

Sechstes Kapitel.

Maßnahmen zur Verhütung von Arbeiterbewegungen und Streiks.

a) Persönliche „Maßregelungen".

Wenn sich an einem Orte oder in einem Gewerbe die Arbeiterschaft zum ersten Male zu regen oder, was gewöhnlich dasselbe ist, zu organisieren beginnt, so ist das nächstliegende, anscheinend ebenso natürliche wie erfolgverheißende Mittel der Arbeitgeberschaft gegen die neue Bewegung die „schwarze Liste". Man wirft die „notorischen Hetzer", die „Aufwiegler" und „Agitatoren" aus dem eigenen Betriebe heraus und warnt alle befreundeten Betriebe vor der Einstellung dieser gefährlichen Elemente. Durch Entfernung der „Hetzer" hofft man die bisherigen friedlichen Arbeitsverhältnisse erhalten zu können, zumal die Bewegung gewöhnlich „von außen in die Arbeiterschaft hereingetragen" zu sein scheint und „die ortsansässige Arbeiterschaft mit ihrem Lohn und den vorhandenen Wohlfahrtseinrichtungen durchaus zufrieden ist" (zwei Wendungen, die mündlich und schriftlich immer wiederkehren). Diese Hoffnung wird auf die Dauer stets getäuscht. Eine einmal erwachte Arbeiterschaft kehrt in die alte Ruhe nie wieder zurück, am wenigsten aber, wenn man ihren Führern den Brotkorb höher zu hängen sucht; denn darauf läuft die Ächtung durch schwarze Listen ja hinaus. In der Regel wächst die vorhandene Erregung um ein Beträchtliches, wenn die Existenz schwarzer Listen den Arbeitern bekannt wird. Und die Arbeitgeberschaft muß sich bald nach anderen Waffen umsehen.

Die schwarze Liste ist keine Erfindung der Arbeitgeberverbände. In Handel und Industrie bestehen seit längerer Zeit zahlreiche Verzeichnisse unehrlicher Kunden, in den Kreisen der Hausbesitzer entsprechende Listen ungeeigneter Mieter. Solange es sich hierbei um eine Notwehr gegen Persönlichkeiten handelt, die gerichtlich einklagbaren Schaden anrichten

und dabei notorisch zahlungsunfähig sind, wird man diesen Listen die Berechtigung nicht absprechen können. Dementsprechend ist es auch begreiflich, wenn der Arbeitgeberverband der bayrischen Mühlen satzungsgemäß (§ 10) die Namen solcher Arbeiter sammelt, „welche wegen Betrügereien und Unterschlagungen bestraft wurden", wenn der Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten seit 1871 ein „Durchbrennerverzeichnis" führt, wenn der Arbeitgeberverband Pforzheim (Satzungen § 5) eine Liste von kontraktbrüchigen Arbeitern aufstellt, sowie von solchen, „welche sich eines Diebstahls oder eines Verrats von Betriebsgeheimnissen während ihres Arbeitsverhältnisses schuldig gemacht haben". Die Ausschaltung derartiger Elemente liegt auch im Interesse der soliden Arbeiterschaft, und es ist erwähnenswert, daß der Verband der Glacéhandschuhmacher im Jahre 1871 gegen die Publizierung eines Durchbrennerverzeichnisses von seiten der Prinzipale nicht etwa protestierte, sondern seinerseits bald darauf eine ebensolche Liste veröffentlichte (Maier a. a. O. S. 124).

Die landläufigen „schwarzen Listen" der Arbeitgeberverbände sehen aber ganz anders aus. Es handelt sich in diesen sorgfältig geheim gehaltenen Verzeichnissen nicht um Personen, die gegen das Strafgesetzbuch verstoßen oder ihren Kontrakt gebrochen haben, sondern um Arbeiter, die von ihrem gesetzlich verbürgten Koalitionsrecht in einer der Arbeitgeberschaft nicht genehmen Weise Gebrauch gemacht haben. Diese Leute sollen auf Zeit oder Dauer brotlos gemacht werden[1]. So heißt es in einem „Barmen, den 26. März 1906" datierten Rundschreiben: „. . . Ferner sind folgende vier Arbeiter (folgen die Namen) wegen Aufwiegelei entlassen worden. Wir bitten Sie, dieselben nicht einzustellen. Mit kollegialem Gruß! Der Vorstand des Arbeitgebervereins des Holzgewerbes. Ortsverband Barmen" (Vorw. 1906, 83). Auch der Arbeitgeberverband in Pforzheim führt (Satzungen § 5) ein obligatorisches Verzeichnis von „Arbeitern, welche wegen aufhetzender Umtriebe entlassen werden mußten"; wer in diesem Verzeichnis steht, darf erst nach besonderer Einwilligung des Vorstandes eingestellt werden. Im Verband deutscher Schokoladefabrikanten sind „Aufwiegler", „Agitatoren" usw. der Geschäftsstelle anzugeben, die eine Liste darüber führt und auf Anfrage gern Bescheid gibt (Vorw. 1906, Nr. 26 nach den „Vertraulichen Mitteilungen" des Verbandes).

[1] Die „Streiklisten", die bei Arbeitskämpfen versandt werden und nur gültig sind, solange der Kampf anhält, gehören nicht hierher und werden später besprochen werden.

Besonders beliebt und entwickelt ist das System der schwarzen Listen im Saarrevier, wo man mit diesem Mittel die bekannten „patriarchalischen Zustände“ zu konservieren sucht. Ein vorzüglich unterrichteter Artikel im „Reich“ (1905, Nr. 286) teilte mit, daß der Arbeitgeberverband der Saarindustrie in der ersten Hälfte des Jahres 1905 fünfzig derartige Listen ausgegeben habe (die Listen sind numeriert und heißen hier offiziell „blaue Listen“). Den Inhalt charakterisieren Überschriften wie „Liste derjenigen Personen, die als sozialdemokratische oder gewerkschaftliche Agitatoren im Saargebiet bekannt geworden sind“ oder „Liste der in der sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Agitation tätigen Personen im Saargebiet“. Da werden denn Dutzende von Namen in die Welt hinausgesandt, ihre Träger nach Möglichkeit brotlos gemacht und obendrein in ihrer ganzen Gefährlichkeit charakterisiert durch Bemerkungen wie: „hat die Arbeit ohne jeden Grund verlassen und sich ungebührlich aufgeführt“ (Liste 40), „wurde entlassen, weil er die ‚Saarwacht‘ und die Metallarbeiterzeitung in der Fabrik verbreitet hat und Anhänger der Sozialdemokratie ist“ (Liste 36), „ist als Gewerkschaftler bekannt“ (Liste 32), „ist Anhänger der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaft“ (Liste 33), „gehört nach den Anzeigen seiner Mitarbeiter (!) dem Metallarbeiterverbande an“ (Liste 38), „ist als Sozialdemokrat entlassen, da er vermutlich (!) der Verfasser des Artikels ‚Schöne Zustände bei der Firma . . .‘ in der ‚Saarwacht‘ ist“.

Ähnlich wie die Arbeitgeberschaft des Saarreviers verfährt auch die „Vereinigung deutscher Flaschenfabriken“ in Hamburg. Bei diesem Verbande besteht („Verzeichnis“ S. 213) „die unter Ehrenwort einzugehende Verpflichtung der Vereinsmitglieder, keine Arbeiter von andern Mitgliedern zu beschäftigen, welche als Aufwiegler tätig und bekannt sind, unter Kontraktbruch streiken oder welche Fachvereinen, Gewerkvereinen, Rechtsschutzvereinen oder anderen Vereinen angehören, welche sozialdemokratische Tendenzen verfolgen oder einseitig gegen die Arbeitgeber gerichtet sind“, und weiter „die unter Ehrenwort einzugehende Verpflichtung der Vereinsmitglieder, den übrigen Vereinsmitgliedern die Namen derjenigen Arbeiter unverzüglich mitzuteilen, welche von ihnen als Aufwiegler oder wegen Anteilnahme an den vorbezeichneten Vereinen oder Hervortretens einer sozialdemokratischen Gesinnung entlassen sind . . .“

Es ist selbstverständlich, daß jeder Arbeitgeber entlassen darf, wen er will. Solange die Arbeiterschaft unbeschränkte Freizügigkeit genießt,

muß die Arbeitgeberschaft unbeschränktes Kündigungsrecht haben. Wer der Meinung ist, daß die Leistungen seiner Arbeiter unter ihrer politischen Gesinnung leiden, mag alle entlassen, in denen er Sozialdemokraten oder was sonst immer vermutet. Er mag alle entlassen, deren Frühstücksgespräche oder Versammlungsreden ihm mißfallen, alle, die ihm als Hetzer oder Agitatoren denunziert werden. Das ist sein privates Vergnügen und vielleicht sein privater Schaden. Niemand wird es im Ernst ihm wehren wollen [1].

Ganz anders wird die Sache aber, wenn ein derartig „gemaßregelter" Arbeiter auf die „schwarze Liste" gesetzt wird, wenn der Arbeitgeber also alles tut, um den betreffenden Mann dauernd brotlos zu machen. Daß ihm dies nicht immer gelingt, ist prinzipiell gleichgültig; der springende Punkt ist der, daß er sein Möglichstes tut, um es durchzusetzen. Hier hört nach Meinung des Verfassers das unbedenkliche Privatvergnügen auf. Denn hier wird ein Mann geächtet, der nichts gesetzlich Strafbares getan hat; er wird heimlich geächtet, ohne daß man ihn gehört hat, ohne daß er sich verteidigen kann; er wird geächtet oft auf Grund jämmerlicher Angeberei, wird geächtet durch einen, der Kläger und Richter zugleich ist. Ein solches Verfahren ist nach Meinung des Verfassers gemeingefährlich. Glaubt man, die schwarzen Listen nicht entbehren zu können, so soll man sie veröffentlichen und jedem Namen den Grund der Ausschließung genau beifügen; und die Gewerbegerichte müßten dann befugt sein, auf Antrag der betroffenen Arbeiter diese Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, oder wenn nicht die Gewerbegerichte, dann eine sonstwie frei gewählte paritätische Kommission von Arbeitgebern und Arbeitern. Geheime schwarze Listen gegen „mißliebige" Arbeiter aber müßten bei strenger Strafe verboten werden.

Erfreulich ist bei diesem System heimlicher Verfemung nur, daß es allem Anschein nach nicht Gemeingut der deutschen Arbeitgeberverbände ist, sondern sich auf eine Minderheit unter ihnen beschränkt. Die Verwendung wird freilich nur in seltenen Fällen bekannt werden. Immerhin erwähnen die mir vorliegenden Satzungen, von Pforzheim abgesehen, derartige Listen nie, und die Zahl der sonst nachgewiesenen Fälle von Versendung solcher Verzeichnisse ist gering. Der Verband der Eisen-

[1] Ausgenommen natürlich den Fall, daß der betreffende Arbeitgeber auf das Recht zu solchen „Maßregelungen" ausdrücklich verzichtet hat, was ja vorkommt.

industrie Hamburgs, von dessen Arbeitsnachweis noch zu sprechen sein wird, hat „das System der schwarzen Listen für sogenannte mißliebige Arbeiter beseitigt, so daß selbst bekannte Agitatoren von der Arbeit nicht ausgeschlossen sind, solange sich Mitglieder finden, welche sie einstellen“ [1]. Ebenso erklärte auch der Vorstand des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe in einem Rundschreiben vom 8. September 1899, er vertrete „unbedingt den Standpunkt, daß die Arbeitsnachweise der Einführung sogenannter schwarzer Listen keinen Vorschub leisten dürfen“. Das deutsche Baugewerbe werde frivole Streiks „in offener Weise bekämpfen“; schwarze Listen seien „seiner unwürdig“. Es sei „ungerecht, einzelne mißliebige Personen, die sich vielleicht im unüberlegten Augenblick oder durch Aufreizung der Agitatoren zu nicht zu billigenden Schritten haben hinreißen lassen, sie und ihre Familien auf längere oder kürzere Zeit brotlos zu machen“. Die Einführung solcher Listen würde bei Arbeiterschaft und Publikum „einen berechtigten Entrüstungssturm hervorrufen“ [2]. Dies Urteil aus Arbeitgeberkreisen läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Das geltende Recht verbietet schwarze Listen nicht. Nur hat der Betroffene die Möglichkeit, auf Schadenersatz zu klagen, wenn nachweislich die schwarze Liste des Arbeitgeberverbandes ihn dauernd brotlos macht. Doch wie soll er das machen? Die schwarze Liste ist ja geheim. Man sieht sie nicht, man spürt nur ihre Wirkung. Ob eine Klage im Saarrevier schon jemals versucht wurde, ist dem Verfasser unbekannt geblieben.

Neben solchen versteckten Waffen ist ein offenes Zwangsmittel zu erwähnen, mit dem man die Betriebe von unwillkommenen Elementen zu säubern sucht: der koalitionsfeindliche Revers. Der Arbeitgeberverband wird bedenklich über die Fortschritte, die eine ihm unsympathische Organisation in den Kreisen seiner Angestellten macht, er fürchtet eine Lohnbewegung, oder aber er wünscht nach siegreich bestandenem Streik die Möglichkeit eines solchen für die Zukunft ein für alle Mal auszuschließen: und so legt er seinen Leuten einen Revers zur Unterschrift vor, der sie verpflichtet, der oder den betreffenden Organisationen definitiv fernzubleiben [3]. Wer nicht unterschreibt, wird entlassen resp.

[1] Frhr. v. Reiswitz, „Gründet Arbeitgeberverbände“, S. 39.

[2] Habersbrunner a. a. O. S. 168.

[3] Reverse, die lediglich zum Zweck einer vorübergehenden Aussperrung der Organisierten die Zugehörigkeit zur Organisation feststellen wollen, gehören nicht hierher. Von ihnen wird bei Besprechung der Aussperrungen zu reden sein. Sie sind nicht prinzipiell koalitionsfeindlich gedacht.

nicht eingestellt. Einige Beispiele solcher Reverse seien hier im Wortlaut angeführt. Die Trierische Baugewerksinnung wollte im Jahre 1890 folgendes Schriftstück unterschrieben haben (Paeplow a. a. O. S. 215 f.):

„Unterzeichnete erklären hiermit durch Namensunterschrift, daß sie nicht Mitglieder des Fachvereins der hiesigen Maurer oder Zimmerleute resp. eines ähnlichen Vereins sind, welcher das gute Einvernehmen zwischen Meistern und Gesellen stören könnte.

Auch erklären sich dieselben durch ihre Unterschrift damit einverstanden, daß sie, wenn sie trotzdem einem der obigen Vereine angehören, sofort entlassen werden können."

In der Münchener Maschinenindustrie wurde den Arbeitern im Mai 1905 folgender Revers vorgelegt (Hüglin a. a. O. S. 163, Anmerkung):

„Ich Unterzeichneter erkläre hiermit, daß ich nicht Mitglied irgendeiner Arbeiterorganisation bin und das Vorgehen der sogenannten Arbeiterführer auf das schärfste verurteile, weil beide nur Unzufriedenheit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern hervorrufen. Ich erkläre, daß ich weder streikende noch ausgesperrte Arbeiter mit Beiträgen unterstützen werde und genehmige ausdrücklich die Veröffentlichung dieser meiner Erklärung und Unterschrift."

In diesen Zusammenhang gehören auch Inserate nach unorganisierten Arbeitern, wie z. B. folgendes:

200 Malergehilfen,

welche nicht dem Hamburger Verband angehören, finden bei gutem Lohn dauernde Beschäftigung bei

Magdeburger Meistern.

Stellensuchende wollen sich melden bei Fr. Ernst, Magdeburg, Bismarckstraße 14. Reisegeld wird eventuell vergütet.

Dies Inserat erschien am 9. Mai 1906 in der Berliner Volkszeitung (Nr. 214). In Magdeburg waren 213 organisierte Malergehilfen wegen unerfüllbarer Forderungen entlassen worden, und es gelang in der Tat, ihre Stellen mit Unorganisierten zu besetzen. Noch

ein zweites Inserat derselben Art fest angeführt; es fand sich am 5. April 1906 in der Bromberger Ostdeutschen Rundschau:

> **Tischler, Drechsler, Bildhauer,**
>
> sowie sonstige Holzarbeiter, auch intelligente Arbeiter, welche sich auf leichte Tischlerarbeit anlernen wollen, werden für dauernde und lohnende Beschäftigung gesucht. Durchschnittslohn im Akkord Mk. 21 bis 27 per Woche. Mitglieder des Holzarbeiterverbandes werden nicht eingestellt.
>
> **Arbeitgebervereinigung der Möbel- und Holzwarenfabriken Frankfurt a. Oder.**
>
> M. Gerstenberger. Fritz Collath.

Auch in diesem Fall handelte es sich um einen Lohnkampf, der für den Holzarbeiterverband verloren ging.

Diese Reihe von Fällen, in denen die Arbeitgeberschaft für die Angestellten ihrer Betriebe die gesetzlich verbürgte Koalitionsfreiheit willkürlich beschränkte oder aufhob, läßt sich noch vermehren. Weigert berichtet (a. a. O. S. 12), daß der Verein Berliner Hutfabriken 1896 seinen Arbeitern einen entsprechenden Revers aufgezwungen habe, der von da an ein Bestandteil der Arbeitsordnung in allen Verbandsfabriken geworden sei. In Freiberg i. S. beschlossen die Baugewerktreibenden im Frühjahr 1906, keine organisierten Bauarbeiter mehr einzustellen (Leipziger Tageblatt 1906, 233). Der Verein Berliner Schilderfabrikanten beschäftigt seit dem September 1906 nur noch unorganisierte Maler, eine Abmachung, die nach dem Jahresberichte „von allen Mitgliedern gewissenhaft durchgeführt" wird. In Sprottau beschloß die Maler-Zwangs-Innung im März 1907, sämtliche organisierten Maler und Anstreicher ihres Bezirkes auszusperren und erst wieder einzustellen, wenn sie sich bereit erklärt hätten, aus der Organisation auszutreten (Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 13, 31. März 1907). Dieselbe Wiedereintrittsbedingung stellten im Februar 1907 die Eisenberger Wurstfabrikanten. Die Arbeitgeber des Nordhäuser Transportgewerbes nehmen seit dem Frühjahr 1907 „nur solche Personen auf, die sich durch Unterschrift verpflichten, keiner Organisation anzugehören" (Arbeitgeber-

zeitung VI 13). Großes Aufsehen in ganz Deutschland erregte es, als im Dezember 1906 der „Verein Hamburger Reeder" erklärte, die Mitglieder des „Vereins der Kapitäne und Offiziere der Handelsmarine" nicht mehr in seinen Diensten behalten zu wollen, da dieser Verein „gefährliche Tendenzen" habe und die Zugehörigkeit zu ihm „mit der Disziplin und den Anforderungen des Betriebes unvereinbar" sei (Rhein.-westf. Ztg. 1906, Nr. 1195). Sämtliche Offiziere mußten einen Revers unterzeichnen, der sie zum Austritt aus der genannten Vereinigung verpflichtete. Wer nicht unterschrieb, wurde entlassen. Bis zum 28. Dezember wurden auf diese Weise 71 Kapitäne und Offiziere brotlos gemacht; die übrigen — die große Mehrheit — fügten sich der Gewalt und unterschrieben. Einige Äußerungen des Direktors der Hamburg-Amerika-Linie Kapitän zur See a. D. v. Grumme, die bei dieser Gelegenheit in einer Offiziersversammlung getan wurden, seien hier angeführt, da sie für die Auffassung der Arbeitgeberverbände bei derartigen Maßnahmen typisch sind. Kapitän v. Grumme betonte (nach dem Bericht des „Reichs" Nr. 527, 28. Dezember 1906), daß es nach wie vor nicht die Absicht der Hamburg-Amerika-Linie, ebensowenig die der übrigen Reedereien sei, den Kapitänen und Offizieren das Recht der Vereinsbildung zu bestreiten oder zu beschränken; im Gegenteil könne jeder Verein, der sich zur Aufgabe setzte, die Interessen der Schiffsoffiziere in angemessener Weise wahrzunehmen, der freundlichen Förderung von seiten der Direktion der Hamburg-Amerika-Linie sicher sein. Die Kapitäne und Offiziere könnten aber nicht erwarten, daß die deutschen Reedereien sich einem Verein gegenüber passiv verhielten, welcher in direkte Oppositionsstellung gegen die Schiffahrtsgesellschaften getreten sei und gegen dieselben feindselig vorgehe. Einem solchen Verein als Mitglied anzugehören, sei mit der Stellung eines Offiziers der Hamburg-Amerika-Linie unvereinbar. Hier heiße es einfach, wählen zwischen der Zugehörigkeit zum Verein und der Zugehörigkeit zu einem Offizierskorps, das in der ganzen Welt als vorbildlich betrachtet werde. Wenn die Kapitäne und Offiziere glaubten, über irgend etwas Beschwerde führen zu müssen, so bedürften sie nicht einer solchen Waffe, um ihre Beschwerden zur Geltung zu bringen, sondern könnten etwaige Wünsche vertrauensvoll ihrer Direktion vortragen und sicher sein, daß dieselben wohlwollend aufgenommen und geprüft würden, oder sie könnten sich zu einem Verein zusammenschließen, der in angemessener Weise ihre Wünsche vertrete. Kapitän v. Grumme schloß: „Das ist alles, was ich Ihnen zu sagen habe. Sie werden jetzt selbst zu entscheiden haben,

welche Stellungnahme zu dem Verein Sie Ihrer Familie und sich selbst gegenüber verantworten zu können glauben".

Diese Worte vermögen niemanden darüber hinwegzutäuschen, daß es sich in diesem wie in den vorher genannten Fällen um nichts anderes als eine zwangsmäßige Beseitigung der durch § 152 der Gewerbeordnung garantierten Koalitionsfreiheit handelt. Daß die Offiziere sich nach diesem Attentat auf ihr gutes Recht „vertrauensvoll" an ihre „wohlwollenden" Vorgesetzten wenden sollen, klingt wie die bitterste Ironie.

Es ist bedauerlich, daß der Gegensatz zwischen Arbeitern und Arbeitgebern durch Übergriffe von beiden Seiten unnötig verschärft wird. Man liest nicht selten, daß organisierte Arbeiter ihren Arbeitgeber zur Entlassung eines unsympathischen Werkmeisters oder eines unorganisierten Mitarbeiters zu zwingen suchen. Das ist ein unbefugter Eingriff in das gute Recht des Unternehmers, zu beschäftigen, wen er will. Ein ebenso unbefugter Eingriff in das gute Recht des Arbeiters ist die Vorlegung eines koalitionsfeindlichen Reverses. Denn der Arbeiter hat die Freiheit, sich zu koalieren, wo und mit wem er will, und dem Arbeitgeber steht es nicht zu, sich in die Koalitionsverhältnisse seiner Arbeiter einzumischen.

Es ist in einem Teil der deutschen Presse üblich, bei jeder Gelegenheit über den „Terrorismus" der organisierten Arbeiter zu klagen und nach einem besseren Schutz der „Arbeitswilligen" zu rufen. Es wäre im Interesse der Gerechtigkeit zu wünschen, daß diese Blätter auch dem „Terrorismus" der organisierten Arbeitgeber ihre Aufmerksamkeit zuwendeten und vielleicht auch in diesem Falle für einen besseren Schutz der „Arbeitswilligen" plädierten. Am 17. Juni 1897 fiel in Bielefeld das Kaiserwort: „die schwerste Strafe dem, der sich untersteht, einen Nebenmenschen, der arbeiten will, an der freiwilligen Arbeit zu verhindern!" Alle, die damals dieser Äußerung zujubelten, weil sie sich gegen organisierte streiklustige Arbeiter richtete, mögen sie sich auch angesichts der schwarzen Listen und der koalitionsfeindlichen Reverse ins Gedächtnis zurückrufen. Es sind ja nicht immer Arbeiter, die ihre Nebenmenschen an der freiwilligen Arbeit verhindern!

Gegenwärtig liegt die Rechtslage so, daß es zwar strafbar ist, jemanden zum Eintritt in eine Koalition zu zwingen oder am Austritt durch Zwang zu verhindern — daß dagegen jeder straffrei bleibt, der einen anderen zum Austritt aus einer Koalition zu zwingen oder am Eintritt zu verhindern sucht. Der Staat hat den Arbeitern also die Koalitionsfreiheit gegeben, aber die Arbeitgeber

dürfen sie ihnen ungestraft wiederum entfremden[1]; nur daß die bei dieser Gelegenheit unterzeichneten Reverse rechtlich ungültig sind, da sie gegen die guten Sitten verstoßen (§ 138 B.G.B.). Wer also einen solchen Revers unterschreibt und trotzdem in der Organisation verbleibt, macht sich nicht strafbar. Immerhin wird ein solcher Betrug jedem anständigen Arbeiter zuwider sein. Eine starke Gewerkschaft ist demnach der einzige Schutz für die gefährdete Koalitionsfreiheit.

Erfreulich bei diesen unerfreulichen Maßnahmen ist nur, daß sie (soweit der Verfasser sieht) sich stets auf das Gebiet örtlicher Fachvereinigungen beschränken, und daß die großen Reichsverbände ihnen durchweg fernstehen. Der Vorsitzende des Schutzverbandes deutscher Steindruckereibesitzer, Dr. Gerschel, erklärte z. B. im Juni 1906, sein Verband habe während der damals schwebenden Aussperrung niemals den Austritt aus der Gewerkschaft gefordert, und der Vorstand des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe protestierte im Jahre 1901 lebhaft (freilich erfolglos), als der kleine Prenzlauer Arbeitgeberverband des Baugewerbes seinen Arbeitern die Zugehörigkeit zu den sozialdemokratischen Gewerkschaften unmöglich machte (Habersbrunner S. 159 f.). Das gibt wohl einige Hoffnung, daß bei zunehmender Vereinheitlichung und Disziplinierung der Arbeitgeberverbände solche Ausschreitungen immer seltener werden, wie ja auch bei den Gewerkschaften die Fälle von „Terrorismus" sich keineswegs dem Umfange der Zentralverbände entsprechend vermehrt haben.

Schwarze Listen und koalitionsfeindliche Reverse kann man vielleicht als gelegentliche oder primitive Streikverhütungsmittel bezeichnen. Es hängt von dem Interesse des einzelnen Arbeitgebers ab, wie lange eine schwarze Liste tatsächlich in Geltung bleibt, und von der Gewissenhaftigkeit des einzelnen Arbeiters, wie lange er sich durch die Unterzeichnung eines Reverses für gebunden hält und demnach wirklich keiner Organisation beitritt. Hat sich im Laufe einiger Jahre ein starker Wechsel im Personal vollzogen, so muß die Kontrolle der Arbeiterschaft völlig von neuem beginnen. Es lag deshalb nahe, an die Stelle dieser Gelegenheitswaffen ständige Kontrolleinrichtungen zu setzen, die mit

[1] Sehr zur Freude der „Deutschen Arbeitgeberzeitung". „Man kann es nicht oft genug wiederholen," schreibt sie am 14. Juli 1907, „daß es verboten ist, einen Arbeiter zum Eintritt, aber erlaubt, ihn zum Austritt aus der Organisation zu zwingen." So reizt das Blatt die Arbeitgeberschaft geradezu zu Attentaten auf das Koalitionsrecht, hoffentlich mit dem schließlichen Ergebnis, daß der gegenwärtige widersinnige Rechtszustand beseitigt wird.

größerer Sicherheit und Exaktheit die unwillkommenen Elemente ausscheiden und dauernd fernhalten konnten.

Aus dieser Erwägung heraus kam der „norddeutsche Baugewerkenverein“ in Kiel, Hamburg und Nachbarorten im Jahre 1873 zu folgenden Maßnahmen: Er verpflichtete seine Mitglieder, keinen Arbeiter ohne Entlassungsschein einzustellen, und führte zur geheimen Kennzeichnung des Personals drei verschieden (grün, gelb und weiß) gefärbte, im Text gleichlautende Entlassungsscheine ein[1]. Die eine Farbe wurde für streikende, die zweite für sonst mißliebige, die dritte für die übrigen Arbeiter verwendet. Die Inhaber des ersten Zettels blieben acht Wochen ohne weiteres gesperrt, die des zweiten wurden natürlich nach Möglichkeit gleichfalls von der Einstellung ausgeschlossen. Wohl erst allmählich kamen die Arbeitslosen dahinter, welchen Uriasbrief sie in dem scheinbar nichtssagenden bunten Zettel mit sich herumtrugen. Heute bestraft die Gewerbeordnung die Verwendung solcher mit geheimen Merkmalen versehenen Zeugnisse mit Geldstrafen bis zu 2000 Mk. oder Gefängnis bis zu 6 Monaten (G.O. § 113 Abs. 3; § 146 Ziffer 3).

Doch auch ohne geheime Merkmale hat der Entlassungsschein für die Kontrollbestrebungen der Arbeitgeberschaft einen gewissen Wert. Der Entlassungsschein zeigt an, wo, bei wem und wie lange der Arbeitsuchende zuletzt in Stellung war. Er ermöglicht dem Unternehmer, über den Arbeiter an seiner früheren Arbeitsstelle Erkundigungen einzuziehen. Er gibt auch Kenntnis darüber, ob der betreffende Mann vielleicht als Ausständiger oder Ausgesperrter aus einem Streikorte kommt und nunmehr zur Erleichterung der Gewerkschaftskasse sich anderswo Arbeit sucht. Dann wird ihm jeder organisierte Arbeitgeber die Einstellung versagen. Unter diesen Umständen werden die Arbeiter naturgemäß nicht immer auf den Besitz eines solchen Zeugnisses Wert legen. Sie sind auch nicht gesetzlich verpflichtet, es zu besitzen und vorzuweisen, sondern haben nur das Recht, es bei der Entlassung vom Arbeitgeber zu fordern (G.O. § 113 Abs. 1). Einige Arbeitgeberverbände haben nun ihrerseits versucht, die Entlassungsscheine zu einer obligatorischen Einrichtung in ihrem Gewerbe zu machen. Das geschieht in der Art, daß bei jeder ordnungsmäßigen Entlassung dem Arbeiter auch ohne seine Forderung ein solches Zeugnis mitgegeben wird und kein Arbeiter, dem das Zeugnis fehlt, neu eingestellt werden darf. Bereits die Leipziger Buchbinder-

---

[1] Vergl. Anhang II.

vereinigung von 1873 wendete dies Verfahren an (Imle, Friedensdokumente, S. 76 f.); der Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten dagegen schaffte die Scheine im Jahre 1871 auf Wunsch der Gehilfenschaft ab (Maier a. a. O. S. 303). Der Delegiertentag der deutschen Baugewerkenvereine erklärte sich im Jahre 1875 für obligatorische Entlassungsscheine; doch kam die darauf bezügliche konfuse Resolution — sie wurde oben wörtlich mitgeteilt — niemals zur Durchführung. Gegenwärtig hat z. B. der Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland seine Mitglieder verpflichtet, Arbeiter, die zuletzt bei Vereinsmitgliedern gearbeitet haben, „nur gegen Vorzeigung eines auf dem Vereinsformular ausgestellten ordnungsmäßigen Entlassungsscheines einzustellen" (Satzungen § 23). Auch beim Arbeitgeberverband Remscheid werden nur Arbeiter eingestellt, die einen „Abkehrschein" von ihrer letzten Arbeitsstelle vorweisen können. Andere Verbände, wie z. B. der Arbeitgeberverband Flensburg, agitieren seit Jahren für die Verwendung der Entlassungsscheine, ohne sie bisher obligatorisch eingeführt zu haben. Besonders eifrig hat sich der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe um die Einführung einheitlicher obligatorischer Entlassungsscheine bemüht. Seit der Stuttgarter Generalversammlung von 1903 besteht sogar ein Beschluß, der den Mitgliedern Entlassungen ohne Arbeitszeugnis verbietet und sie verpflichtet, nur Arbeiter mit solchen Zeugnissen einzustellen. Durchgeführt ist dieser Beschluß freilich längst nicht bei allen baugewerblichen Verbänden; eine im April 1904 abgeschlossene Statistik des Bundes zählte neben dem westpreußischen, dem niederlausitzer und dem Hamburg-Altona-Harburg-Wandsbeker Verbande nur 33 Ortsverbände, die den Versuch der Durchführung gemacht hatten, und in manchen dieser 33 (Posen, Cüstrin, Spandau, Gera, Solingen) war der Versuch mehr oder minder mißglückt. Die letzten Jahre haben dem Gedanken einige Fortschritte gebracht, aber zu einer allgemeinen Durchführung wird es vorläufig sicher nicht kommen; der Bund ist viel zu schwach, um sie von den Ortsverbänden zu erzwingen.

Besonders wirksam und wichtig werden die obligatorischen Entlassungsscheine, wenn sie (wie z. B. in der Metallindustrie und im Baugewerbe an der Unterweser) eingegliedert werden in die großartigste aller Kontrolleinrichtungen der Arbeitgeberverbände, in den unparitätischen Arbeitsnachweis, dem unsere Betrachtung sich nunmehr zuwenden soll. Haben wir bisher die kleinen Streikverhütungsmittel besprochen, die zwar im beschränkten Kreise oft verwendet werden, aber keineswegs Gemeingut der Arbeitgeberorganisationen geworden sind, so

lernen wir jetzt im unparitätischen Arbeitsnachweis eine gewaltige Waffe gerade der größten und namhaftesten Arbeitgeberverbände kennen, eine Waffe, die den Höhepunkt ihrer Verbreitung zurzeit wohl noch nicht erreicht hat.

Versuchen wir zunächst, über den gegenwärtigen Bestand an solchen unparitätischen, d. h. ausschließlich von Arbeitgebern geleiteten Arbeitsnachweisen einen Überblick zu gewinnen. (Daß das folgende Verzeichnis gewiß nicht lückenlos ist, sei von vornherein betont.)

Der Zentralverband deutscher Industrieller hatte sich seit dem Jahre 1898 schon mehrfach für unparitätische Arbeitsnachweise ausgesprochen. Als er 1904 die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände" ins Leben rief, setzte er ihr u. a. auch die Aufgabe,

„die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnachweisen anzuregen und zu fördern, sowie die bestehenden Arbeitsnachweise miteinander in Verbindung zu bringen und für sie eine Zentrale zu bilden".

Zur Bildung dieser Zentrale ist es aber bisher noch nicht gekommen. Die monatlichen „Mitteilungen" der Hauptstelle bringen nur regelmäßig statistische Nachrichten über die der Hauptstelle angeschlossenen Arbeitgebernachweise. Außerdem ist als „Abteilung II" der Hauptstelle eine Stellenvermittlung für kaufmännische und technische Beamte der deutschen Industrie eingerichtet worden, die aber „nur mäßig" benutzt wird (Bericht 1906 des Verbandes deutscher Tonindustrieller, S. 50). Der Verein deutscher Arbeitgeberverbände hat von vornherein nur die Förderung, nicht die Zentralisierung der unparitätischen Nachweise auf sein Programm gesetzt.

Von gemischten Arbeitgeberverbänden haben eigene Arbeitsnachweise (anscheinend für alle beteiligten Berufe) die Verbände in Bromberg, Kiel, Elmshorn, Harburg, Brake, Ahlen und Iserlohn; der Arbeitgeberverband Unterweser hat drei Arbeitsnachweisstellen, je eine in Bremen, Bremerhaven und Vegesack. Der Bund der Arbeitgeberverbände Berlins hat von jeher auf die Pflege des Arbeitsnachweises großen Wert gelegt; die angeschlossenen Vereinigungen der Klempner, der Chirurgiebranche, der elektrischen Installationsindustrie, des Rohrlegergewerbes, der Pianofortefabrikanten haben ebenso wie die früher dem Bunde angehörigen Metallwaren- und Metallschraubenfabrikanten an der Geschäftsstelle des Bundes (Berlin, Dresdener Str. 111) eine Nachweisstelle, die von dem gemeinsamen Generalsekretär Herrn Nasse geleitet wird.

An der Spitze aller gemischten Verbände steht auch in Sachen des unparitätischen Arbeitsnachweises unbestritten der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona. Der bei seiner Gründung erwogene Gedanke, für alle angeschlossenen Vereinigungen eine Nachweisstelle zu schaffen, blieb unausgeführt. Desto bedeutender wurden die Nachweise der Einzelverbände. Im Jahre 1906 unterhielten die Mitglieder des Verbandes insgesamt 25 ausschließlich von Arbeitgebern geleitete Nachweisstellen. Es kamen davon auf Hamburger Innungen 13, auf den Hafen 8 (3 auf die Hamburg-Amerika-Linie, je eine auf die Firma Sloman jun. und die Vereine der Reeder, Stauer, Ewerführerbaase und Binnenschiffahrtsbetriebe), der Rest auf die Verbände der Eisenindustrie, der Zigarrenfabrikanten, der Fuhrherren und den Arbeitgeberverband von Harburg. Die Leistungen dieser Nachweisstellen sind teilweise enorm:

1904 wurden 126 557,
1905 140 445,
1906 162 464 Einstellungen bewirkt.

Es kamen von den Einstellungen des Jahres 1906:

56 779 auf die 3 Bureaus der Hamburg-Amerika-Linie,
28 995 „ den Verband der Eisenindustrie Hamburgs,
18 836 „ „ Verein Hamburger Reeder [1],
15 621 „ „ Verein der Arbeitgeber für Harburg und Umgegend,
26 030 „ die 13 Innungen (also durchschnittlich 2000 auf jede von ihnen).

Der Nachweis der Eisenindustriellen Hamburgs, der seit 1889 besteht, ist der älteste und der bestentwickelte unparitätische Nachweis Deutschlands. Von Hamburg her sind auch die seit 1898 wiederholt veranstalteten (unparitätischen) Arbeitsnachweiskonferenzen angeregt und geleitet worden. Ein Mitglied des Verbandes, der „Brauereiverband für wirtschaftliche Interessen von Hamburg und Umgegend“, unterhält seit 1904 gemeinsam mit der Arbeiterschaft einen paritätischen Arbeitsnachweis, der sich nach dem Bericht für 1906 „bisher bewährte“, der aber vermutlich trotzdem in Hamburg noch lange einsam bleiben wird.

Im Bergbau vollziehen die einzelnen Zechen die Einstellung des Personals bisher selbständig. Im Februar 1906 meldete die Tagespresse, der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund beabsichtige die Schaffung eines allgemeinen Arbeitsnachweises; doch ist es bis zur Stunde noch nicht dazu gekommen.

---

[1] Dieser Nachweis ist jetzt im Besitz des Hamburger Hafenbetriebsvereines.

Die Arbeitsnachweise des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller sind die ältesten und bedeutendsten der ganzen Gruppe; auch der schon erwähnte Nachweis der Hamburger Eisenindustriellen (gegr. 1889) gehört hierher. Der Nachweis des Verbandes Berliner Metallindustrieller besteht seit dem Jahre 1890; neben ihm hatten im Jahre 1898 noch 8 andere Verbände (Berliner Metallwarenfabrikanten, Metallindustrielle von Magdeburg, Halle, Leipzig, Chemnitz, Dresden, Hamburg, Lübeck) gleichartige Einrichtungen geschaffen. Bis zur Aufstellung des „Verzeichnisses" von 1903 traten zwei neue Nachweise (der Verbände in Braunschweig und Hannover) hinzu. Seitdem ist die Zahl weiter gewachsen; im Jahre 1906 wurden bis zum August zwei neue Nachweise eröffnet, drei andere waren in Vorbereitung. Der Nachweis in Kiel ist bereits einige Jahre alt, der Münchener besteht seit 1905. Insgesamt dürfte die Zahl 20 wohl schon erreicht sein. Die kleineren Verbände der Berliner Metallbranchen sind, wie oben erwähnt, an der Nachweisstelle der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten beteiligt. Der Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands hatte im Jahre 1898 bereits in 31 Städten Nachweisstellen eingerichtet[1], die an Bedeutung mit denen des Gesamtverbandes freilich nicht wetteifern können: man vergleiche die oben mitgeteilten Arbeiterziffern beider Verbände!

Der Verband deutscher Tonindustrieller, ein wirtschaftlicher Verein, richtete Ende der neunziger Jahre einen Arbeitsnachweis in Berlin ein, der als Waffe gegen den Gewerkverein der Lippeschen Ziegler gedacht war, infolge seiner Kostspieligkeit aber bereits nach fünf Vierteljahren wieder einging, „da sonst der Verband in wenigen Wochen unrettbar dem Untergange entgegengegangen wäre"[2].

Die Vereinigung deutscher Flaschenfabriken in Hamburg hat seit 1900 einen eigenen Arbeitsnachweis in Hamburg (das Reichsarbeitsblatt berichtet in seinen monatlichen Zusammenstellungen über diesen Nachweis nichts).

In der Lederindustrie besitzt der Verband der Lederindustriellen von Ost- und Westpreußen in Braunsberg eine Nachweisstelle („Verz." S. 218; fehlt gleichfalls im Reichsarbeitsblatt).

In der Textilindustrie sind mir bekannt geworden die Arbeitsnachweise des Arbeitgeberverbandes zu Forst i. L. (gegr. 1899),

---

[1] Bericht über die Verhandlungen der Arbeitsnachweiskonferenz zu Leipzig 1898, S. 23, Anmerkung.

[2] Dr. Fiebelkorn, Der Verband deutscher Tonindustrieller 1897—1906, S. 54.

des Verbandes der Textilindustriellen von Chemnitz und Umgegend (Verband und Nachweis bestehen seit 1895) und des Spinner- und Fabrikantenvereins zu Crimmitschau. Es werden aber wohl noch andere bestehen.

Die Schuhfabrikanten haben (nach dem „Verz." S. 254 und 255) in Berlin und Weißenfels eigene Arbeitsnachweise. In Berlin war man schon 1898 der Umgestaltung des Nachweises in einen paritätisch verwalteten nicht grundsätzlich abgeneigt. Der Vorsitzende des Verbandes der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten, Kommerzienrat Manz-Bamberg, erklärte 1904 auf der Berliner Hauptversammlung dieser Organisation den paritätischen Arbeitsnachweis für das „Ideal auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung" (Bericht über die genannte Versammlung S. 24).

Der Verein deutscher Lederhandschuhfabrikanten hatte früher („Verz." S. 251) einen „eigenen Arbeitsnachweis für nichtorganisierte Arbeiter". Das Statut von 1906 erwähnt ihn aber nicht mehr, ebensowenig die Berichte des Reichsarbeitsblattes; er ist also wohl eingegangen.

Für Buchbinder besitzt der Verband Berliner Buchbindereibesitzer einen Arbeitsnachweis („Verz." S. 280). Außerdem bestehen Innungsnachweise.

Im Holzgewerbe hatten früher die Arbeitgeberverbände von Berlin und Leipzig eigene Nachweisstellen. Beide wurden dann auf Grund von Tarifabmachungen paritätisch umgestaltet. In Kiel gab im Januar 1907 der Arbeitsnachweis des holzindustriellen Arbeitgeberverbandes den Anlaß zu Konflikten und schließlich — obwohl ein Tarifvertrag noch bis 1908 bestand — zu einer Aussperrung der organisierten Arbeiterschaft. Neuerdings wird auf Grund der Abmachungen, die den großen Kampf des Frühjahrs 1907 beendeten, die Einrichtung paritätischer Nachweise für eine größere Zahl von Orten vorbereitet. — Außerdem gibt es Innungsnachweise für Tischler, Böttcher und Drechsler.

Die Arbeitsnachweise des Deutschen Buchdruckervereins sind jetzt sämtlich in paritätische umgewandelt worden. Der jüngst entstandene Arbeitgeberverband für das Buchdruckgewerbe hat in Berlin eine unparitätisch geleitete Stellenvermittlung für die ihm angeschlossenen Betriebe eingerichtet (Rh.-westf. Ztg. 1907 Nr. 172, Inserat). Das gleiche gilt von dem „Arbeitgeberverbande der südwestdeutschen Buchdruckereien", einer kleinen, im Jahre 1906 von Dr. Tille gesammelten Gruppe von 35 Betrieben, „welche nicht gewillt

sind, sich dem Tarifjoch zu unterwerfen". Der Arbeitsnachweis dieser Gruppe will allen außerhalb des Buchdruckerverbandes stehenden Gehilfen „Arbeitsgelegenheit verschaffen, bei welcher jeder im Lohn den vollen Wert seiner Leistung erhält" (Post 1906 Nr. 595, nach der „Südwestdeutschen Wirtschaftszeitung" vom 15. Dezember 1906).

Im Tabakgewerbe wurde mir nur der Arbeitsnachweis des Vereins der Zigarrenfabrikanten in Hamburg bekannt. Ob der Arbeitgeberverband der Zigarettenindustrie für Dresden und Umgegend den vom Statut (§ 13) vorgesehenen Arbeitsnachweis bereits eingerichtet hat, kann ich nicht sagen.

Der Arbeitsnachweis der Brauereien in Frankfurt a. M. dürfte auch in diese Gruppe gehören.

Bedeutend sind die unparitätischen Arbeitsnachweise im Baugewerbe. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe hat von Anfang an für die Ausbildung dieser Institution unter seinen Mitgliedern agitiert. Der Verfechter der paritätischen Nachweise auf den Bundesversammlungen, Baumeister Simon-Breslau, blieb stets in der Minorität. Ein Rundschreiben des Bundes vom 8. September 1899 empfahl, die unparitätischen Nachweise „tatsächlich unparteiisch" zu handhaben. Auf die wirkliche Ausgestaltung der Nachweise haben Bund und Bundesvorstand aber nicht den geringsten Einfluß. Die Ortsverbände sind auch in dieser Hinsicht souverän. Die ältesten Nachweisstellen des Baugewerbes sind die von Stettin (1897), Berlin (1898) und Lübeck (1898)[1]. Außer diesen sind mir Nachweise bekannt geworden in Königsberg i. Pr. (1904); Danzig, Dirschau, Elbing, Tiegenhof, Pr. Stargard, Marienwerder, Graudenz, Thorn, Deutsch-Krone, Konitz (also in 10 Orten des westpreußischen Landesverbandes; auch die mittlerweile eingegangenen Ortsverbände von Marienburg und Deutsch-Eylau hatten eigene Nachweise); Bromberg, Posen (1905); Magdeburg, Halberstadt, Halle (1899); Dessau (1904); Plauen (1904); Braunschweig (1900); Hannover (1905), Hildesheim, Osnabrück; Hamburg, Bremen (1904), Bremerhaven-Geestemünde (1899); Nürnberg (1904). Ein Nachweis in Köln ist wieder eingegangen. Der dem Bunde noch nicht angeschlossene „Arbeitgeberbezirks-

[1] Der Lübecker Nachweis war allerdings bis 1905 im Besitz der Innung „Bauhütte"; am 2. Oktober 1905 übernahm ihn der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, von welchem Tage an die Beteiligung des Gesellenausschusses aufhörte.

verband für das untere Weser- und Emsgebiet" (eine der strafften Arbeitgeberorganisationen Deutschlands) nimmt nur Ortsverbände mit obligatorischem unparitätischem Arbeitsnachweis auf; er umfaßte im April 1906 bereits 21 derartige Verbände, darunter die Organisationen von Bremen, Bremerhaven, Wilhelmshaven, Oldenburg, Norden, Emden u. a. m. Es bestehen im engeren Baugewerbe übrigens auch noch Innungsnachweise.

Der Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands hat seit 1905 in Frankfurt a. M. einen Arbeitsnachweis eingerichtet, der als Vermittlungszentrale für ganz Deutschland gedacht und tätig ist. „Die lokale Vermittlung der einzelnen Ortsvereine wird hierdurch nicht beeinflußt" (Geschäftsordnung § 1).

Der Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe unterhält seit 1906 Heuerstellen in Hamburg, Magdeburg und Dresden, seit 1907 auch in Emden und Breslau.

Die Arbeitsnachweisstellen im Hamburger Hafen wurden schon erwähnt. Verwandt ist der Nachweis des „Arbeitgeberverbandes Lagerei" in Bremerhaven.

Für das Transportgewerbe sind dem Verfasser Nachweise der Arbeitgeberverbände von Halle und Leipzig bekannt geworden. Auch der neugegründete Zentralverband in Berlin erstrebt die Schaffung solcher örtlicher Nachweisstellen.

Damit wäre die Zahl der Arbeitgebernachweise (so wollen wir sie kurz nennen) erschöpft. Von einer gleichmäßigen Verbreitung des Systems über Deutschland kann man nicht sprechen. Süddeutschland besitzt nur eine verschwindende Anzahl solcher Nachweise, während sie in Berlin und in Sachsen (Provinz und Königreich) häufiger sind und in den Hansestädten unbestritten die Arbeitsvermittlung beherrschen. Von den Gewerben sind die Metallindustrie, das Baugewerbe und die Schiffahrts- und Hafenbetriebe an der Nordsee besonders beteiligt.

Die Nachweise sind in der Regel auf ihren Ort oder Bezirk beschränkt; systematische Zentralisation fehlt. Doch hat man, um die örtlich gemachten Erfahrungen auszutauschen, seit dem Jahre 1898 wiederholt „Arbeitsnachweiskonferenzen" auf Anregung und unter Führung des Hamburger Arbeitgeberverbandes veranstaltet. Auf der ersten derartigen Konferenz, im September 1898 in Leipzig, waren

Arbeitgeberverbände und wirtschaftliche Vereine, Innungen und Innungsverbände, der Zentralverband deutscher Industrieller und sogar fünf Handelskammern vertreten. Es folgten Tagungen in Dresden 1900, Magdeburg 1901, Nürnberg 1902, Wernigerode 1904, Bremen 1905, Eisenach 1906, Kassel 1907. Leiter der Konferenzen ist seit 1898 der Abg. Menck-Altona. Im Jahre 1906 waren die in Betracht kommenden Verbände des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" vollzählig vertreten; daneben waren auch einige andere Delegierte anwesend, insgesamt 60 Personen, meist nicht Industrielle, sondern Generalsekretäre und ähnliche Beamte. Die Konferenzen tragen keinen offiziellen Charakter. Sie sind private Besprechungen ohne Verbindlichkeit für die vertretenen Organisationen. Das Diskussionsgebiet der Konferenzen hat sich seit 1898 beträchtlich erweitert. Zum Vergleich seien die Themen genannt, über die 1898 und 1906 referiert wurde.

I. 1898:

1. Geschichtliches vom Arbeitsnachweis: Dr. Martens vom Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona.
2. Verwaltungsprinzipien und Verwaltungspraxis beim Arbeitsnachweis: L. Thielkow vom Verband der Eisenindustrie Hamburgs.
3. Erzieherische Wirkungen des Arbeitsnachweises: Hauptmann a. D. Klessel vom Verband Berliner Metallindustrieller.
4. Schutz des kleinen Arbeitgebers durch den Arbeitsnachweis: L. Nasse von der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten.

II. 1906:

1. Arbeitsnachweise: L. Thielkow vom Verband der Eisenindustrie Hamburgs.
2. Gesellschaften zur Entschädigung der Arbeitgeber bei Arbeitseinstellungen: Dr. Stresemann vom Verband sächsischer Industrieller.
3. Aussperrungstaktik: Dr. Boehlke vom Verein deutscher Arbeitgeberverbände.
4. Koalition: Freiherr von Reiswitz vom Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona.

Die der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände angeschlossenen Arbeitgebernachweise haben besondere Konferenzen veranstaltet, um

ihre Erfahrungen einander mitzuteilen. Dem Verfasser sind derartige Besprechungen vom Juni 1905 und Dezember 1906 in Berlin bekannt geworden.

Bevor wir uns nunmehr der inneren Organisation der Arbeitgebernachweise zuwenden, sei über ihre Leistungen noch einiges Material mitgeteilt, wie dies für Hamburg oben bereits geschehen ist. Die folgende Tabelle[1] berichtet über die Tätigkeit von 30 namhaften Nachweisstellen im Jahre 1904:

Ort und Name	Besetzte Stellen
Berlin: Verband Berliner Metallindustrieller	38 209
" Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten	10 142
" Verband der Baugeschäfte von Berlin	2 504
" Arbeitgeberschutzverband Berliner Tischlermeister und Holzindustrieller	7 617
Forst i. L.: Arbeitgeberverband der Textilindustrie	12 627
Halle a. S.: Verband der Metallindustriellen von Halle und Umgegend	2 605
Magdeburg: Verband der Metallindustriellen von Magdeburg und Umgegend	9 027
Kiel: Arbeitgeberverband der Eisen- und Metallindustrie Kiels	6 130
Hannover-Linden: Verein der Metallindustriellen der Provinz Hannover	4 445
Harburg: Verein der Arbeitgeber von Harburg und Umgegend	10 546
Iserlohn: Fabrikantenvereinigung von Iserlohn und Umgegend	2 378
Chemnitz: Chemnitzer Bezirksverband deutscher Metallindustrieller	10 110
" Verband der Textilindustriellen von Chemnitz	7 068
Crimmitschau: Spinner- und Fabrikantenverein	4 248
Dresden: Verband der Metallindustriellen in der Kreishauptmannschaft Dresden	4 331
Leipzig: Verband der Metallindustriellen im Bezirk Leipzig	6 277
Übertrag	138 264

[1] Zusammengestellt nach Angaben des „Reichsarbeitsblattes" in der Denkschrift des kaiserlichen statistischen Amtes über „die bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Ausland und im Deutschen Reich". Teil II, S. 109 f.

	Übertrag	138 264
Braunschweig:	Arbeitgeberverband für das Baugewerbe .	1 147
Lübeck:	Verein Lübecker Metallindustrieller	1 997
Bremen:	Arbeitgeberverband „Unterweser"	3 736
Bremerhaven:	Arbeitgeberverband „Unterweser" . . .	7 418
"	Arbeitgeberverband „Lagerei"	2 772
Vegesack:	Arbeitgeberverband „Unterweser"	3 920
Hamburg:	Verband der Eisenindustrie Hamburgs . . .	13 989
"	Verein der Zigarrenfabrikanten von 1890 . .	689
"	Stauereibetriebe von Hamburg-Altona . . .	12 339
"	Stauerei- und Kaibetrieb der Hamburg-Amerika-Linie	22 544
"	Verein der Hamburg-Altonaer Ewerführerbaase von 1874	4 193
"	Verein Hamburger Fuhrherren von 1885 . .	316
"	Heuerbureau der Hamburg-Amerika-Linie . .	15 479
"	Heuerbureau von R. M. Sloman & Co. . .	3 425
	Insgesamt	232 228

Das sind sehr stattliche Ziffern [1] — die Durchschnittsleistung jeder Nachweisstelle beträgt über 7700 Vermittlungen —, und sie sind um so

[1] Es ist vielleicht von Interesse, über einen Arbeitgebernachweis einige genauere Zahlen zu erfahren. Der Nachweis des Arbeitgeberverbands für das Baugewerbe zu Lübeck (90 Mitglieder) verzeichnete vom 1. Oktober 1905 bis 31. Dezember 1906

Arbeitsuchende überhaupt:		Darunter Ortsfremde:
Bauarbeiter . .	4915	958
Maurer . . .	3133	820
Zimmerer . .	1719	381
Tischler . . .	152	85
insgesamt	9919;	insgesamt 2244 (= 22,6 %);

eingestellte Arbeiter überhaupt	
Bauarbeiter . .	1821
Maurer . . .	1408
Zimmerer. . .	836
Tischler . . .	14
insgesamt	4079; davon Ortsfremde 452 (= 11,1 %).

Es wurden also 41,1 % aller Bewerber eingestellt, unter besonderer (statutengemäßer) Berücksichtigung der einheimischen, von denen 47,3 % (3627 unter 7675) Verwendung fanden, während von den Ortsfremden nur 20,1 % Beschäftigung finden konnten. 152 Arbeiter kamen bei Gewerbetreibenden unter, die dem Arbeitgeber-

bemerkenswerter, als der Hauptzweck der Arbeitgebernachweise ausgesprochenermaßen nicht die Arbeitsvermittlung, sondern die Kontrolle und Sichtung der Arbeiterschaft ist. Zur Bestätigung dessen zwei Äußerungen von beteiligter Seite. Freiherr von Reiswitz, der Generalsekretär des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverbandes, sagte am 5. Juli 1903 in einem Vortrage in Husum[1]: „Von besonderer Wichtigkeit ist bei alledem eine genaue Kontrolle der Arbeiter, die es ermöglicht, berufsmäßige Hetzer, wie sie in Gestalt der sogenannten Werkstattdelegierten bezw. Baudelegierten, ‚Groschenbeamten' usw. die Werkstätten bezw. Bauplätze unsicher machen, von diesen fernzuhalten. Dies ist am wirksamsten durch die Einrichtung von Arbeitgebernachweisen nach dem Hamburger System zu erreichen." Und L. Thielkow, der Leiter des Nachweises der Hamburger Eisenindustriellen, erklärte 1906 auf der Eisenacher Nachweiskonferenz: „Der Arbeitsnachweis gehört in erster Linie zu den Instituten, welche geschaffen sind für die Vertretung der Arbeitgeberinteressen" (Deutsche Arbeitgeberzeitung V 36, 9. September 1906). Das ist deutlich genug. Es wäre demnach ganz irrig, wollte man diese Gruppe von Nachweisen als Wohlfahrtseinrichtungen bezeichnen. Sie haben unleugbar viele erfreuliche Nebenwirkungen. Aber grundsätzlich sind sie nichts als großartig organisierte Institute zur Streikverhütung und Streikbekämpfung. Oder wie es in der Ankündigung der ersten Arbeitgebernachweiskonferenz 1898 hieß: sie sollen „der sozialdemokratischen Hochflut einen Damm" entgegensetzen[2]. Man mag es mißbilligen, daß auf diese Weise eine an sich ganz neutrale Sache wie die Arbeitsvermittlung ins Gedränge des „Klassenkampfes" gekommen ist. Aber man muß auf absehbare Zeit mit dieser Tatsache rechnen. Und gerade um dieser Tatsache willen verdienen die Arbeitgebernachweise an dieser Stelle eine eingehende Besprechung.

Die Organisation der unparitätischen Arbeitsnachweise ist nicht

---

verbande nicht angehörten und für jede Arbeitskraft die doppelte Gebühr (0,60 Mk.) bezahlen mußten. 278 Personen erhielten einen Arbeitsbemühungsschein folgenden Wortlautes: „Der . . . . . . geboren zu . . . . . . am . . . . . . hat sich heute bei unserer Geschäftsstelle um Arbeit bemüht; da jedoch keine vorhanden war, konnte demselben keine nachgewiesen werden. Lübeck, den . . . . . . 190 ." — Der Verfasser verdankt dies Material der Geschäftsleitung des Arbeitgeberverbandes.

[1] Bericht über die erste Generalversammlung der Vereinigung Schleswigscher Arbeitgeberverbände 1903, S. 20.

[2] Arbeitsmarkt I 12, S. 159.

überall gleichartig. Der wichtigste Unterschied dürfte der zwischen den obligatorischen und den nicht obligatorischen Nachweisen sein. Bezweckt ein Arbeitsnachweis als reines Wohlfahrtsinstitut lediglich die möglichst rasche Besetzung vakanter Arbeitsstellen, so liegt kein Grund vor, den Arbeitgeber zu der Benutzung zu verpflichten. Die Einstellung neuer Arbeitskräfte wird dann oft ohne jede Vermittlung vor sich gehen, indem der Arbeitslose auf „Umschau" ausgeht und vielleicht vom ersten Unternehmer, bei dem er nachfragt, ohne weiteres angenommen wird. Nur wenn kein Arbeitsloser sich persönlich meldet, wird sich der Unternehmer an den Nachweis wenden. In den Großstädten wird die „Umschau" — als zu zeitraubend und schwierig — allmählich von selbst zurückgehen. Aber warum sollte die Leitung des Arbeitsnachweises sie prinzipiell bekämpfen und auszurotten suchen? Alte primitive Gebilde, die noch hie und da fortleben, bergen für die jüngeren, entwickelteren Gestaltungen doch nie ernste Gefahren in sich. Anders liegt es, wenn der Arbeitsnachweis in erster Linie Kontrollbureau ist, das unwillkommene Elemente auf Zeit oder Dauer aus allen Betrieben fernhalten soll. Dann ist jede Einstellung, die ohne Beteiligung des Nachweises erfolgt, prinzipiell vom Übel. Dann muß jeder Arbeitgeber bei Strafe verpflichtet sein, nie ohne Wissen und Zustimmung des Nachweises einen Arbeiter anzunehmen. So entstehen die „obligatorischen Arbeitsnachweise", die den angeschlossenen Unternehmern das sonst so sorgsam gehütete Recht, „Herr im eigenen Hause" zu sein, sehr erheblich beschränken. Zu ihnen gehören wohl alle Nachweise der Metallindustrie, ferner die Nachweise des Berliner Bundes und des Hamburg-Altonaer Verbandes, der Nachweis des Leipziger Transportgewerbes, endlich im Baugewerbe die Nachweise von Königsberg, Posen, Bromberg, Halle, Hannover, Braunschweig, Lübeck, Nürnberg und im Bezirksverband des Unterwesergebietes. Nicht obligatorisch sind (nach Daten, die mir aus dem Jahre 1903 zur Verfügung stehen) die baugewerblichen Nachweise von Berlin und Magdeburg, ebenso der Nachweis des Arbeitgeberverbandes der Bildhauer usw. Diese Nachweise kommen als Kontrollbureaus also nicht in Betracht. Der baugewerbliche Nachweis in Geestemünde wurde erst nach fünfjährigem Bestehen 1904 obligatorisch gemacht und so in den Dienst der systematischen Arbeiterkontrolle gestellt.

Das Verfahren der obligatorischen unparitätischen Nachweise ist natürlich in Einzelheiten vielfach recht verschiedenartig. Man hat zwei

Hauptgruppen voneinander gesondert und als Nachweise des Hamburger und Berliner Systems bezeichnet. Das Hamburger System, dem der Nachweis der Hamburger Eisenindustriellen zum Vorbild dient, ist das vollkommenere. Im Verbande der Eisenindustrie Hamburgs[1] sind die Arbeitgeber verpflichtet, alle offenen Stellen beim Nachweis anzumelden, und zwar mit präzisen Angaben über die verlangten Fachkenntnisse und das gewünschte Alter sowie über Lohn und Arbeitszeit, die der Arbeiter zu erwarten hat. Die Arbeitsuchenden ihrerseits müssen eine Legitimation, die üblichen Ausweise über Kranken- und Invalidenversicherung, etwaige Zeugnisse und einen Entlassungsschein vom letzten Arbeitgeber vorlegen. Alle Bewerber werden in ein Meldejournal eingetragen. Aus ihrer Zahl suchen die Beamten für jede gemeldete Stelle einen geeigneten Arbeiter heraus, geben ihm einen auf die betreffende Stelle lautenden, nur einen Tag gültigen Nachweisschein und senden ihn dem Unternehmer zu. Eine besondere Reihenfolge wird dabei nicht innegehalten; unter gleich geeigneten Bewerbern wird aber stets der verheiratete, unter verheirateten der am längsten gemeldete bevorzugt. In der Regel ist die im Nachweis getroffene Auswahl so vortrefflich, daß der Arbeitgeber den ihm zugesandten Arbeiter ohne weiteres einstellt. Lehnt er dies aber ab, so macht er einen entsprechenden Vermerk auf dem Nachweisschein, und der Arbeiter gilt weiterhin als Arbeitsuchender. Arbeiter, die ein Unternehmer ausnahmsweise ohne Nachweisschein eingestellt hat, müssen nachträglich zur Abholung eines solchen den Nachweis aufsuchen; wird er ihnen versagt, so müssen sie wieder entlassen werden.

Die technischen Leistungen dieses Nachweissystems sind hervorragend. Dem Arbeiter ist die „Umschau“, dem Unternehmer die oft langwierige Auswahl der geeigneten Arbeiter erspart. Die Beamten des Nachweises führen über jeden Arbeiter, der sich einmal bei ihnen meldet, eine „Personalkarte“, die sein Nationale und, auf Grund der Entlassungsscheine, seine bisherigen Arbeitsstellen verzeichnet. Auf diese Weise gelangen sie zu jener Personalkenntnis, die es möglich macht, mit erstaunlicher Sicherheit schon im Nachweis jede Stelle mit dem rechten Mann zu besetzen. Im Jahre 1904 waren auf dem Nachweisbureau der Hamburger Eisenindustriellen bereits 60000 Personalkarten angesammelt. Daß ein technischer Fachmann der Eisenindustrie den

[1] Ich folge der oben erwähnten Denkschrift des kaiserl. statistischen Amtes, Teil II, S. 104 f., da mir das Statut im Original leider nicht zugänglich war.

Nachweis leitet (Reiswitz, Gründet Arbeitgeberverbände, S. 38), trägt natürlich ebenfalls zur Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit bei. Jeder Arbeiter wird nach seinen Leistungen verwertet; wer lange warten muß, erhält nötigenfalls eine kleine Unterstützung vom Nachweisleiter, um ihn vor der staatlichen Armenpflege zu bewahren.

Doch man darf über all diesen unbestreitbaren Vorzügen den Nachweisschein nicht übersehen, der seit dem Jahre 1889 — schon ehe das System der Personalkarten eingeführt und die Umschau beseitigt wurde — den eigentlichen Mittelpunkt des Nachweises bildet. Wer diesen Schein nicht besitzt, ist in allen Verbandsfabriken von der Einstellung ausgeschlossen. Und der Schein wird keineswegs jedem erteilt. Zeitweilig versagt wird er Arbeitern, die eine übernommene Stelle nicht antraten (zwei Wochen lang), auch „direkt Umfragenden", „Trunkenbolden", „Skandalmachern" u. dergl. [1]. Anderen Arbeitern wird er sogar dauernd vorenthalten. Als solche nannte der Leiter des Nachweises im Jahre 1898 [2] „den Unbrauchbaren, der jede Gelegenheit zur Besserung ausschlägt", den „gewerbsmäßigen Agitator, der nur Unfrieden in die Betriebe hineintragen will", „denjenigen, welcher mit gefälschten Papieren oder durch Bestechungen Arbeit zu erhalten sucht". Nach einer neueren Notiz des Freiherrn von Reiswitz [3] sind speziell beim Nachweis der Hamburger Eisenindustrie „Agitatoren" heute nicht mehr ausgeschlossen, „solange sich Mitglieder finden, welche sie einstellen". Immerhin ist auch jetzt die Machtfülle des Nachweisleiters höchst bedenklich. Daß die Arbeiter ein privatisierendes Mitglied des Verbandes der Eisenindustriellen als Beschwerdeinstanz anrufen können, vermag diese Bedenken kaum zu mildern. Sind es doch beidemal nur Vertreter der Arbeitgeberschaft, also der Gegenseite, die hier über dem Arbeiter zu Gericht sitzen. Und die Versagung des Nachweisscheines kann ja den Arbeiter leicht in das größte Elend stürzen, wird ihm in jedem Falle sein Fortkommen äußerst erschweren; ist der Arbeitgeberverband wirklich berechtigt, ohne Heranziehung von Arbeitervertretern ganz nach eigenem Ermessen solche Strafen zu verhängen für Verfehlungen, die der Gesetzgeber in der Regel straffrei gelassen hat?

Bei der zweiten Gruppe unparitätischer Nachweise, den Nachweisen des „Berliner Systems", tritt die Kontrolle als Hauptzweck noch

[1] Thielkow im Bericht über die Leipziger Arbeitgebernachweiskonferenz von 1898, S. 31.

[2] Thielkow a. a. O. S. 27.

[3] „Gründet Arbeitgeberverbände", S. 39.

deutlicher in den Vordergrund. Der Nachweis prüft die Personalien der Arbeiter, gibt den als geeignet Erkannten einen für vier Wochen gültigen Nachweisschein und überläßt ihnen dann, selbständig die auf dem Bureau bekannt gegebenen offenen Arbeitsstellen aufzusuchen. Die alte „Umschau" besteht also im Gegensatz zu Hamburg hier fort. Der Unternehmer darf nur Arbeiter einstellen, die den Nachweisschein besitzen. In dringenden Fällen ist provisorische Annahme von Arbeitern auch ohne Nachweisschein gestattet; doch sind die Betreffenden vor der Einstellung mit einem „Handzettel" zur Kontrolle nach der Nachweisstelle zu senden. Es darf keine Einstellung ohne Prüfung durch den Nachweis erfolgen. Der Nachweisschein kann auch hier versagt werden. So schließt die Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten von der Zuweisung aus (Satzungen, Anhang III § 6):

1. Ausständige,
2. Kontraktbrüchige,
3. Arbeiter, die die Vertrauenskommission „aus sonstigen wichtigen Gründen für ungeeignet zur Beschäftigung in den Vereinswerkstätten erklärt".

Die Vertrauenskommission besteht aus 9—15 Mitgliedern der Vereinigung, also nur aus Arbeitgebern. Über die Ausschließungspraxis beim Verbande Berliner Metallindustrieller (mit dem ältesten Nachweise dieses Systems) berichtete sein Leiter, Hauptmann Kleffel, 1898 auf der Leipziger Konferenz[1]: „Streikende sind jedenfalls sofort und bis auf weiteres zu sperren und — mit Ausnahme der Aufwiegler — erst dann wieder freizugeben, wenn der Streik beendet ist. Die Streikenden müssen erkennen, daß jeder Streik . . . . als eine Nötigung und als Ausnutzung einer Zwangslage angesehen, beurteilt und geahndet wird. Ebenso sind diejenigen Arbeiter mit längeren Sperren zu belegen, welche sich zum sogenannten Streikpostenstehen oder gar zu wörtlichen oder tätlichen Angriffen gegen ihre arbeitswilligen Kollegen hergeben. Agitatoren sind, sofern sie durch ihre Tätigkeit innerhalb oder außerhalb der Werkstätten als solche erkannt werden, grundsätzlich und dauernd zu sperren. Eine Besserung solcher gewerbsmäßigen Hetzer erscheint wohl ausgeschlossen; deshalb müssen sie aus dem Arbeiterstande rücksichtslos herausgedrückt[2] werden." Man verspricht sich durch diese Zwangs-

---

[1] Bericht der Konferenz S. 49.

[2] Ein Beispiel aus der Praxis für dies Verfahren erzählt der Fabrikant Weigert in seiner Schrift über „Arbeitsnachweise und Schutz der Arbeitswilligen"

maßregeln „erzieherische Wirkungen auf die Arbeiterschaft“; denn die Verweigerung der Einstellung in den Verbandswerkstätten ist „eine Waffe, welcher kein Arbeiter auf die Dauer widerstehen kann“ (a. a. O. S. 37). Es ist nur die Frage, wer die Arbeitgeber zu solcher Zwangserziehung gegenüber erwachsenen Männern befugt hat!

Über die Verbreitung der beiden Systeme im unparitätischen Arbeitsnachweis ist dem Verfasser folgendes bekannt geworden. Das Hamburger System herrscht in erster Linie in Hamburg — hier waren 1906 über 200000 Personalkarten in den Nachweisstellen angelegt, also der größte Teil der Arbeiter unter systematischer Kontrolle. Weiter wenden das Hamburger System die metallindustriellen Nachweise in Dresden, Hannover, Kiel, Leipzig, Lübeck und Magdeburg, die Nachweise des Verbandes Unterweser, des Harburger Verbandes und des Crimmitschauer Spinner- und Fabrikantenvereins an[1]. Auch die baugewerblichen Nachweise in Lübeck und in Wilhelmshaven (vielleicht alle an der Unterweser) gehören hierher. Bei den beiden zuletzt genannten erfolgt die Zuweisung des Personals nach der Reihenfolge der Anmeldungen mit Bevorzugung der einheimischen und verheirateten Gesellen. In Lübeck steht es den Gesellen frei, unter mehreren offenen Arbeitsstellen die ihnen

---

(S. 7). Im Jahre 1891 wurde von der Berliner Firma Schwarzkopff & Co. ein Former entlassen, weil er am 18. März einen Kranz mit roter Schleife auf den Gräbern der Märzgefallenen niedergelegt hatte. Von dieser Entlassung an war er aus den Werkstätten des Verbandes Berliner Metallindustrieller durch Vermittlung des Verbandsnachweises dauernd ausgeschlossen. Er ging ins Ausland, kehrte nach fünf Jahren zurück und meldete sich nun wieder bei dem Nachweise des Verbandes, „erhielt jedoch den Bescheid, daß er noch gesperrt sei und zur Beseitigung der Sperre den Nachweis erbringen müßte, daß die Direktion der Aktiengesellschaft Schwarzkopff & Co. sein Vergehen gegen die Satzungen des Arbeitsnachweises verziehen habe. Als Antwort auf das an die genannte Direktion gerichtete Ersuchen um Wiederaufnahme erhielt der Arbeiter folgenden Brief:

Auf Ihr wertes Schreiben vom gestrigen Tage ersuchen wir zunächst, uns schriftlich die Erklärung abgeben zu wollen, daß Sie sich bei Wiedereinstellung in eine zu dem Verbande der Berliner Maschinenfabriken gehörigen Werkstätten zukünftig aller sozialdemokratischen Agitationen, Sammlungen für Streikzwecke oder Aufhetzungen zu Streiks und Beunruhigungen der Arbeiter enthalten wollen, wie daß Sie sozialdemokratischen Verbänden, welche diese Ziele verfolgen, nicht angehören. Ohne daß Sie eine derartige Erklärung . . . abgeben, sind wir nicht in der Lage, Sie unsern Herren Kollegen zur Einstellung zu empfehlen . . .“

[1] Vergl. die oben genannte Denkschrift des kaiserl. statist. Amtes Teil II, S. 106 und 108.

am meisten zusagende auszuwählen. Die Zuweisung an diese Stelle durch einen speziellen Nachweisschein erfolgt dann wie in Hamburg. In Wilhelmshaven waren Beschwerden früher an ein bestimmtes Vorstandsmitglied zu richten. Jetzt kommen sie vor eine Schlichtungskommission, welche aus Mitgliedern der Vorstände der Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen sich zusammensetzen. Das ist ein erfreulicher Fortschritt. Das Lübecker und Wilhelmshavener Statut kennen übrigens eine Versagung des Nachweisscheines nur auf Zeit, zur Strafe für Fernbleiben von einer übernommenen Stelle. Nach dem Berliner System sind die metallindustriellen Nachweise von Berlin, Chemnitz und Halle, die textilindustriellen von Chemnitz und Forst, endlich der Nachweis der Fabrikantenvereinigung von Iserlohn eingerichtet.

Um die Leistungen der beiden Systeme durch einige Zahlen zu illustrieren, sei erwähnt[1], daß der Nachweis des Hamburger Eisenindustriellenverbandes im Jahre 1901 von 25136 Arbeitsuchenden 14751 direkt ohne Umschau in Stellung brachte. Der Nachweis der Berliner Metallindustriellen zählte 1898 86722 Bewerber, von denen insgesamt 33294 (= 38,4 %) eingestellt wurden, 12634 durch Nachweisscheine, 20660 durch Handzettel. Direkt im Nachweis vermittelt wurden nur 3583 Stellen, d. h. nur 4,1 % aller Arbeitsuchenden kamen mit Hilfe des Nachweises ohne eigene Umschau zu passenden Stellungen.

Es scheint die Regel zu sein, daß der Arbeitgeber nicht etwa über jeden, sondern nur über „mißliebige" Arbeiter bei der Entlassung charakterisierende Mitteilungen an den Nachweis sendet. Der Entlassungsschein selbst enthält natürlich kein Zeugnis. Auch geheime Merkmale auf diesem Schein zur Kennzeichnung des Besitzers dürften nicht mehr vorkommen, wenn auch die Arbeiterschaft sie bisweilen fürchtet und vermutet. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Lübeck scheint Wert darauf zu legen, daß der Arbeitgeber selbst bei der Entlassung sich ein kurzes Zeugnis über den Arbeiter notiert. Sein Entlassungsschein hat folgende Form (siehe nächste Seite).

Der rechte Abschnitt dieses Scheines wird dem Arbeiter ausgehändigt, den linken mit dem „Zeugnis" behält der Arbeitgeber.

Eine systematische Sammlung von Zeugnissen über jeden beschäftigten Gehilfen hatte sich die Innung der Hafnermeister in Nürn-

[1] C. Conrad, Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland, S. 87 u. 88. — Übrigens ein vortreffliches Buch, dem der Verfasser viel Belehrung verdankt.

Nr. ....

Maurergeselle / Zimmergeselle ....

....

gebürtig aus ....

....

in Arbeit vom ....

bis ....

.... den ....

Zeugnis:

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Lübeck.

Nr. ....

Dass Vorzeiger dieses, der Maurergeselle / Zimmergeselle ....

gebürtig aus .... bei mir seit dem ....

in Arbeit gestanden, bescheinige hiermit.

Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Lübeck.

.... den ....

....

Maurermeister. / Zimmermeister.

berg angelegt, von der Löwenfeld (Brauns Archiv XIV, S. 524 f., auf Grund des stenographischen Protokolls der bayrischen Abgeordnetenkammer 1899, Bd. I, S. 253) berichtet. Die Innungsmitglieder müssen innerhalb von 14 Tagen nach jeder Entlassung über den betreffenden Gehilfen ein vorgeschriebenes Zeugnisformular ausfüllen und dem Vorstand zustellen. Wer dies unterläßt, wird auf Grund des § 15 der Satzungen bestraft. Die ausgefüllten Zeugnisse sammelt der Vorstand und legt sie an einem bestimmten Tage im Monat den Mitgliedern zur Einsicht vor. Das Zeugnisformular hat folgenden Wortlaut:

Zeugnis über den Hafnergehilfen ....

Unterzeichneter bestätigt hiermit, daß oben angeführter Gehilfe als .... bei mir in Arbeit bis Heutigen stand.

Derselbe wurde wegen .... entlassen und ist ein .... Setzer (oder als was er sonst beschäftigt war),

1. Blaumacher
2. Hetzer
3. Frecher
4. Brauchbarer
5. Fleißiger
6. Zuverlässiger

(ausgestrichen muß werden, was nicht der Fall ist),

so daß ich ihn .... kann.

Nürnberg, den .... 189 .

....

Hafnermeister oder Ofenfabrikant.

Der Gehilfe erfährt von diesem Zeugnis nicht ein Wort. So sind ihm Klage und Einrede dagegen unmöglich. Er ist gegen solche geheimen Waffen einfach wehrlos. —

Die obligatorische Benutzung der Nachweisstelle durch die organisierten Arbeitgeber wird oft durch Festsetzung namhafter Geldstrafen gesichert. So kostet eine Einstellung ohne Wissen und Willen des Nachweises beim Lübecker und Wilhelmshavener Baugewerbe 10 Mk. Strafe, bei der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten bis zu 100 Mk. Auch wer es unterläßt, Einstellungen und Entlassungen binnen 1—3 Tagen dem Nachweise mitzuteilen, zahlt in Wilhelmshaven für jeden Fall 1 Mk. Ordnungsstrafe.

Wo Strafbestimmungen der Art fehlen, wird häufig über das Fortwuchern der unkontrollierten Umschau geklagt.

Sämtliche Nachweise sind für die Arbeiter kostenfrei. Auf diese erfreuliche Tatsache sei besonders aufmerksam gemacht. Die Arbeitgeberverbände haben hier das dankbar anzuerkennende Verdienst, den Arbeitsnachweis aus den Händen des höheren Werkpersonals, aus der Gewalt bedenklicher Privatvermittler und — in den Hafenstädten — aus der verderblichen Luft der Hafenkneipen herausgerissen zu haben. Das bedeutet in jedem Falle einen gewaltigen Fortschritt.

Bei den Berliner Metallwarenfabrikanten, Pianofortefabrikanten, Klempner- und Gas-usw.-Fachmännern zahlen auch die Arbeitgeber keine besonderen Gebühren für die Benutzung des Nachweises; vielmehr wird dieser durch die allgemeinen Mitgliederbeiträge unterhalten. Dies ist eine Erleichterung für die kleineren Arbeitgeber, die gewöhnlich den Nachweis verhältnismäßig häufiger benutzen müssen als die Großbetriebe. Anderswo werden für jede durch den Arbeitsnachweis kontrollierte Einstellung feste Sätze erhoben, im Lübecker und Wilhelmshavener Baugewerbe je 30 Pf., bei den Chemnitzer Textilindustriellen auf den Arbeiter 40 Pf., auf die Arbeiterin 30 Pf. Wo Nichtmitglieder des Arbeitgeberverbandes die Benutzung des Nachweises gestattet ist, zahlen sie eine erhöhte Gebühr. Die Gesamtkosten des Chemnitzer Textilindustrie-Nachweises betrugen Ende der neunziger Jahre 3—4000 Mk. jährlich. Der Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt setzte in seinem Voranschlag für 1907 insgesamt 4300 Mk. für seine vier Nebenheuerstellen aus; die Hauptheuerstelle in Hamburg kostete erheblich mehr.

Es fragt sich nun, wieviel die unparitätischen Nachweise tatsächlich zur Verhütung von Ausständen beitragen, wieweit sie also den Hauptzweck des komplizierten Kontrollapparates wirklich erfüllen. In dieser

Hinsicht ist daran zu erinnern, daß die Lohnbewegungen in der Metallindustrie mit dem Ausbau der Nachweise keineswegs verschwunden sind, vielmehr im Jahre 1906 einen bisher beispiellosen Umfang annahmen. Ebensowenig ist der Hamburger Hafen unter der Herrschaft der Arbeitgebernachweise zur Ruhe gekommen. Im Gegenteil, die Einführung eines unparitätischen Nachweises vermehrt nur die Beschwerdepunkte der Gewerkschaften um einen beträchtlichen, ja sie kann selbst geradezu den Anstoß zu heftigen Kämpfen geben. So war es 1904 in Bremerhaven-Geestemünde, als die dortigen Bauunternehmer ihren Arbeitsnachweis für Arbeitgeber und Arbeiter obligatorisch machen wollten. Am 1. März trat die entsprechende Verfügung des Arbeitgeberverbandes in Kraft, und als die Arbeiter mit einer Sperre gegen den Nachweis antworteten, wurde ihnen am Tage vor Ostern die folgende Karte zur Unterschrift vorgelegt:

> Unterzeichneter erklärt hierdurch, daß er den vom Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe errichteten Arbeitsnachweis als für die Anstellung von Gesellen, Gehilfen und Arbeitern im Baugewerbe maßgebend anerkannt.
>
> Bremerhaven,
Geestemünde, den 2. April 1904.
Lehe,
>
> Name: ....
>
> Beruf: ....
>
> NB. Wer nach Ostern weiterarbeiten will, hat diese Karte zu unterschreiben und abzugeben.

Die Unterschrift wurde verweigert, und so begann am 5. April eine Aussperrung, die erst im Oktober des Jahres ihr Ende erreichte.

Man darf wohl mit Bestimmtheit behaupten, daß es dem unparitätischen Arbeitsnachweis niemals gelingen wird, die Gewerkschaftsbewegung von der Arbeiterschaft für die Dauer fernzuhalten, selbst wenn die dauernde Ausschaltung einzelner „Hetzer" und „Agitatoren" glücken sollte. Durch solche Zwangsmaßregeln verbittert man, ohne zu bessern. Möglich nur, daß hier und da ein leichtsinniger Einzelstreik unterbleibt, weil dem Nachweis stets eine gewisse Arbeiterreservetruppe zur Besetzung leer werdender Stellen zur Verfügung steht. Die großen allgemeinen Aus-

stände aber kann dieser kleine Damm nicht aufhalten. Über die Tätigkeit der Nachweise während der Streiks soll später noch kurz berichtet werden.

Es bleibt noch die Frage, wie sich die Rechtsprechung zu der von den Arbeitsnachweisen gegen einzelne Arbeiter verhängten Sperre stellt. Schon mehr als einmal haben Arbeiter, die ein Arbeitgebernachweis in ihrem bisherigen Berufe dauernd brotlos gemacht hatte, auf Schadenersatz geklagt, unter Berufung auf § 826 B.G.B.:

„Wer in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt, ist dem anderen zum Ersatze des Schadens verpflichtet."

Die Klage eines Gußputzers, den der Arbeitsnachweis des Verbandes Berliner Metallindustrieller geächtet hatte, gegen die Berliner Firma Keyling & Thomas kam im Jahre 1904 vor das Reichsgericht. Entgegen dem Spruche der Vorinstanzen sah das Reichsgericht die Klage für berechtigt an und erklärte eine auf längere Zeit oder ohne zeitliche Begrenzung verhängte Sperre „höchstens dann" für zulässig, „wenn es sich um sehr schwere Verfehlungen in dem Arbeitsverhältnis handelt und diese durch sorgfältige Ermittlungen festgestellt sind"[1]. In jedem anderen Falle liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten auf seiten der Arbeitgeber vor, auch wenn der Arbeiter zur Entlassung bei seinem letzten Arbeitgeber berechtigten Anlaß gegeben hat. Ein dieser Entscheidung entsprechendes Urteil des Berliner Kammergerichts liegt gegen die Firma Herzberg & Co., ein Mitglied der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten, vor[2]. Andererseits hat das Landgericht in Bremen eine ähnliche Schadenersatzklage eines gesperrten Klempnergesellen gegen den Arbeitgeberverband für das Baugewerbe an der Unterweser als unbegründet abgewiesen, und das Hamburger Oberlandesgericht hat dieses Urteil bestätigt[3]. Aus der Kundgebung des Oberlandesgerichts seien folgende Erörterungen hier wiedergegeben: Es sei die Frage, ob der Geschäftsführer des Arbeitsnachweises bei der Versagung des Nachweisscheines seine Machtbefugnisse gemißbraucht habe. Diese Frage müsse verneint werden. Denn einmal könne nicht angenommen werden, daß der Kläger durch die Abweisung in seiner Erwerbstätigkeit allzuhart getroffen worden sei. Es sei ihm ja noch die Möglichkeit geblieben, da er unverheiratet gewesen sei, einfach seinen bisherigen

---

[1] Urteil vom 11. März 1904, Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen, Bd. 57 (1904), S. 428.

[2] Soz. Praxis XV, Sp. 458 f.

[3] Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 18, 5. Mai 1907.

Wohnsitz zu verlassen und sich anderswo in Deutschland Arbeit zu suchen. Andererseits habe der Geschäftsführer nach gewissenhafter Prüfung des Sachverhalts die Abweisung als im Interesse seines Verbandes liegend betrachtet und demnach im guten Glauben gehandelt. — Nach dieser Hamburger Entscheidung, die zu dem oben erwähnten Spruche des Reichsgerichts in Widerspruch steht (cf. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 57, S. 418—432), verstößt es also nicht gegen die guten Sitten, einen Arbeiter zur Abwanderung aus seinem Wohnorte zu zwingen. Die Arbeitgeberverbände dürften demnach über mißliebige Arbeiter die Strafe der Ausweisung und Verbannung verhängen! Übrigens betont auch der Hamburger Gerichtsspruch energisch, daß das Anstellungsmonopol eines Verbandes nach den Erfordernissen der guten Sitten eine sorgfältige Prüfung zur unabweisbaren Pflicht mache; nur der einzelne Arbeitgeber dürfe Arbeitsuchende nach Belieben abweisen, nicht der Arbeitsnachweis eines großen Verbandes. Die sorgfältige Prüfung, möchte der Verfasser hinzufügen, wird stets begründeten Bedenken begegnen, solange nicht frei gewählte Vertreter der Arbeiterschaft in paritätischer Form an ihr teilnehmen. Audiatur et altera pars.

Um die Bedeutung der Arbeitgebernachweise als Arbeitsvermittlungsstellen zu würdigen, ist es von Wert, sie mit den sonstigen Nachweisen für gewerbliche Arbeiter nach Zahl und Leistungen zu vergleichen[1]. Gewerbliche Arbeit wird in Deutschland (vergl. das Buch von C. Conrad) bald von gewerbsfremder, bald von beteiligter Seite vermittelt. Gewerbsfremde Vermittler sind

a) die berufsmäßigen Stellenvermittler,
b) caritative Vereine und kommunale Verbände;

am Gewerbe interessierte, beteiligte Vermittler sind

a) Arbeiterverbände,
b) Innungen,
c) Arbeitgeberverbände,
d) Paritätische Vereinigungen oder Kommissionen von Arbeitern und Unternehmern.

[1] Nicht mit berücksichtigt sind im folgenden die Nachweise der Landwirtschaftskammern, die nur ländliche Arbeit vermitteln, die Nachweise im Kaufmannsstande, die meist in der Hand der Handlungsgehilfenverbände liegen, und die Nachweise im Gastwirtsgewerbe, die gewöhnlich von den Gastwirtevereinen, manchmal auch mit paritätischer Beteiligung der Kellner, unterhalten werden. Für alle diese Berufe bestehen keine Arbeitgeberverbände und dementsprechend auch keine Arbeitgebernachweise nach Art der hier besprochenen.

Die Leistungen der berufsmäßigen Stellenvermittlung sind statistisch nicht erfaßbar. Dagegen hat für die andern fünf Gruppen das Reichsarbeitsblatt[1] eine lehrreiche Zusammenstellung veröffentlicht, die hier mitgeteilt sei. Die Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1904, bei den Gewerkschaftsnachweisen auf 1901 (freie Gewerkschaften) und 1903 (Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine). Von den damals vorhandenen Arbeitgebernachweisen sind nur die dreißig oben tabellarisch behandelten berücksichtigt; es fehlen also nicht wenige aus dem Baugewerbe, auch der Nachweis des Vereins Hamburger Reeder u. a. m. Ähnliche Lücken dürften in den anderen Gruppen bestehen; so haben z. B. von 2425 vorhandenen Innungsnachweisen nur 2238 ihre Zahlen mitgeteilt. Die Ziffern der Tabelle können dementsprechend keine absolute Richtigkeit haben; doch spiegeln sie die allgemeinen Verhältnisse deutlich genug wieder. Es stellten sich in abgerundeten Ziffer

	Zahl der Nachweise	Vermittlungsergebnisse	Durchschnittliche Vermittlungsziffer
Innungsnachweise . .	2400	213 000	88
Arbeiternachweise . .	1000	120 000	120
Allgemeine öffentliche Nachweise	400	550 000	1375
Paritätische Fachnachweise	60	51 000	850
Arbeitgebernachweise .	30	230 000	7666

Der absoluten Zahl nach stehen die Arbeitgebernachweise also an letzter, der Leistungsfähigkeit nach an erster Stelle. Das erklärt sich daraus, daß sie wesentlich großstädtische Einrichtungen sind und vorwiegend Großbetriebe bedienen, die zu ihrer Benutzung verpflichtet sind. In allem dem ihr gerades Gegenstück sind die Innungsnachweise, die hier noch einige Worte beanspruchen, da sie bei aller faktischen und praktischen Verschiedenartigkeit doch begrifflich den unparitätischen Arbeitgebernachweisen ganz nahe verwandt sind.

Die Innungen haben nach § 81a 2 der Gewerbeordnung die Aufgabe der „Fürsorge für den Arbeitsnachweis"; die obligatorischen Gesellenausschüsse sind an der „Begründung und Verwaltung" des Nachweises zu „beteiligen", da er eine „zu ihrer Unterstützung bestimmte" Einrichtung ist (G.O. § 95 Abs. 2): Dies sind die rechtlichen Fundamente

[1]) IV 12, Dez. 1906, S. 1104; die Tabelle ist der oben wiederholt genannten Denkschrift des kaiserl. statist. Amtes, Teil II, S. 207 entnommen.

der Innungsnachweise. Tatsächlich bestanden bei 11 374 Innungen in Deutschland am 1. Januar 1905 2425 Arbeitsnachweise; bei den meisten dieser Nachweise waren nach Conrad die Gesellenausschüsse tatsächlich nicht beteiligt. Die Innungsnachweise sind also, wenn auch nicht offiziell, so doch in praxi unparitätische Vermittlungsstellen. Aber sie können sich nach Organisation und Praxis mit den unparitätischen Nachweisen der Arbeitgeberverbände nicht vergleichen[1]. Die 2238 Innungsnachweise, über die am 1. Januar 1905 Zahlen vorlagen, vermittelten im Jahre 1904 insgesamt nur 213 056 Stellen. 125 394 dieser Stellen kamen auf die 45 größten Nachweise, deren jeder über 1000 (durchschnittlich 2786) Stellen vermittelte; der Rest von 87 662 Stellen verteilt sich auf 2193 Nachweise, die also im Jahre durchschnittlich nur 40 Vermittlungen vollzogen.

Es ist klar, daß die Innungsnachweise unter diesen Umständen — von den wenigen Großbetrieben abgesehen — sich mit primitiven Organisationsformen begnügen können. Oft fehlen Statuten völlig; der Herbergswirt übernimmt die Vermittlung, und der Alkoholkonsum in seiner Wirtschaft spielt eine bedenkliche Rolle dabei. Besser, wenn die Vermittlung in den Händen eines Meisters, des sogenannten „Sprechmeisters", ruht. Für großstädtische Verhältnisse reicht diese Form freilich auch nicht aus, und im Berliner Bäckergewerbe hören die Klagen über die Bevorzugung der sogenannten „meistertreuen" Gesellen durch den Sprechmeister nicht auf. Die Verpflichtung der Meister, dem Nachweis jede Vakanz anzumelden, besteht wohl oft, wird aber viel seltener streng durchgeführt. Der Nachweis prüft die Legitimationspapiere der Gesellen und weist ihnen die verfügbaren Stellen nach der Reihe der Anmeldungen zu. Durchreisende erhalten das „Innungsgeschenk", eine uralte Reiseunterstützung von 0,50—1,50 Mk.; das Geschenk gilt nicht als Almosen und wird von der Innung oder von den am Orte arbeitenden Gesellen aufgebracht. Zur Annahme von Aushilfsstellen ist jeder gemeldete Arbeitslose verpflichtet. Gewöhnlich sind die Nachweise unentgeltlich, wenigstens für die Gehilfen. Doch kommen auch Gebühren für diese vor, besonders in Berlin. Hier müssen die Fleischergesellen für Stellungen mit Wochenlohn bis zu 12 Mk. eine Gebühr von 50 Pf. bezahlen, für bessere Stellungen sogar 1 Mk. Ende 1905 soll sich die Meisterschaft mit dem Gedanken getragen haben, die Grundgebühr auf 1 Mk. zu erhöhen, da bei niedrigen

[1] Die folgenden Mitteilungen beruhen meist auf C. Conrad und der mehrfach erwähnten Denkschrift des Kaiserl. Statistischen Amtes.

Gebühren die Gesellen zu häufig die Stellung wechselten. Der Arbeitsnachweis diente dann zugleich als Waffe gegen die lästige Freizügigkeit (Reich 1905, Nr. 285)! Auch die Berliner Gastwirteinnung erhebt von den stellenlosen Kellnern Vermittlungsgebühren, was in diesem Gewerbe besonders befremdend ist, da die Kellner bekanntlich fast nie Gehälter beziehen, sondern von groschenweise vereinnahmten Trinkgeldern leben müssen. Im Jahre 1906 wollte auch die Gastwirteinnung ihren Gebührentarif erhöhen (auf 3 Mk. für feste und 25 Pf. für Aushilfsstellen), aber auf den Protest des Gehilfenausschusses hin versagte der Magistrat seine Zustimmung. Bei dieser Gelegenheit behauptete die Tagespresse (Reich 1906, Nr. 184), die Innung habe in den beiden letzten Jahren aus dem Nachweis gegen 1200 Mk. reine Einnahmen herausgewirtschaftet.

Von solchen Ausnahmen abgesehen, kann man die Innungsnachweise im allgemeinen als — zwar primitive — Wohlfahrtseinrichtungen ansehen. Eine Kontrolle nach dem Muster der Arbeitgeberverbände mag vereinzelt in den Großstädten vorkommen — systematisch in Hamburg, wo die Innungen dem Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona angehören — im ganzen ist sie unbekannt. Erwähnt sei nur ein Aufruf des „Bundes deutscher Sattler-, Riemer- und Täschnerinnungen" zu Berlin, der im Jahre 1906 zum Anschluß an diesen Innungsverband aufforderte und dabei mitteilte: „Wir beabsichtigen folgendes in die Wege zu leiten:

1. Eine Liste sämtlicher Arbeitsnachweise aller Sattler- (Sattler- und Tapezierer-) Innungen aufzustellen, um sich bei Ausbrechen von Streiks gegenseitig unterstützen zu können;
2. bei Ausbruch eines Streiks die Liste der Streikenden sofort drucken zu lassen und allen Arbeitsnachweisen umgehend zuzusenden, damit keiner der Streikenden eingestellt wird;
3. Arbeitskräfte, die sich meistens in den großen Städten anhäufen, vermittels der Arbeitsnachweise nach den Provinzen zu verteilen, damit auch die Provinzkollegen in der Lage sind, bei Streiks schnell Arbeitskräfte zu bekommen."

Das ist ein bemerkenswertes Programm, aber wie die meisten Programme für und von Innungen wird es schwerlich verwirklicht werden. Denn wenn der Innungsverband, wie derselbe Aufruf mitteilt, von jeder angeschlossenen Innung jährlich 50 Pfennige als Beitrag erhebt, so wird seine Kasse schon durch Aufstellung, Druck und Versendung der

ersten Streikliste an den Rand des Bankrotts gelangen, bei der Versendung des ersten Dutzends Streikbrecher in die Provinz aber rettungslos gesprengt sein!

Besondere Beachtung verdienen die 45 Innungsnachweise, deren Vermittlungsziffer im Jahre 1904 über 1000 stieg, also die Großbetriebe unter den Innungsnachweisen, die sich in ihrer Praxis am leichtesten den Arbeitgebernachweisen nähern können. Hamburg führt auch hier mit 12 derartigen Nachweisstellen, es folgt Berlin mit 11, dann Dresden mit 6, München mit 4, Frankfurt a. M. mit 2, schließlich mit je einer Breslau, Halle, Chemnitz, Lübeck, Altona, Hannover, Düsseldorf, Mainz, Mannheim, Stuttgart. Die höchsten Vermittlungsziffern weist Berlin auf; es kamen auf die Nachweise der

Bäckerinnung „Germania"	10 516	Vermittlungen,
Malerinnung.	8 834	=
Tischlerinnung	7 817	=
Fleischerinnung	7 562	=
Barbier= usw. Innung .	6 232	=

Dann folgte der Nachweis der Hamburger Maurer-, Zimmerer= und Steinmetzeninnung mit 5882 Vermittlungen.

Dem Berufe nach hat unter den 45 großen Innungsnachweisen die Bäckerei mit 13 Nachweisen unbestritten die Führung; es folgen Maler und Fleischer mit je 5, Barbiere, Maurer=Zimmerer und Schuhmacher mit je 3 Nachweisen.

Bei den Bäckern ist das Innungsnachweiswesen überhaupt am besten entwickelt; 1904 zählte man in diesem Gewerbe 421 Nachweise. An zweiter Stelle stehen die Barbiere und Friseure mit 303, dann die Fleischer mit 235 Nachweisen. Es verdient Beachtung, daß dies jene drei Handwerke sind, in denen der alte Kleinbetrieb und die alte Sitte (heute vielfach Unsitte), dem Gesellen im Meisterhause Kost und Logis zu gewähren, noch am ungestörtesten fortleben.

Schließlich noch einige spezielle Angaben über einen einzelnen gut organisierten großen Innungsnachweis: Die Maler- und Lackiererinnung zu Hamburg unterhält für sich und die befreundeten Innungen von Wandsbek und Altona einen Nachweis, zu dessen Benutzung die Meister verpflichtet sind, solange das Bureau dem Bedarf rechtzeitig zu genügen vermag (Innungsstatut § 60). Dieser Nachweis zählte im Jahre 1906: 6046 Arbeitsuchende,
3830 offene Stellen,
3056 besetzte Stellen.

über sämtliche Gehilfen, Arbeiter und Lehrlinge werden Personalkarten geführt, deren im Frühjahr 1907 bereits 8500 vorhanden waren. Der Bund norddeutscher Maler- und Lackierermeister, dem die drei genannten Innungen angehören, unterhält außerdem auch in Bremen, Lübeck und Kiel eigene Nachweisstellen. Um die reisenden Malergehilfen auf diese Nachweise aufmerksam zu machen, hängte der Bund neuerdings in sämtlichen deutschen und ausländischen Herbergen zur Heimat und auf den norddeutschen Bahnhöfen ein Plakat aus, das Adressen und Geschäftsstunden der vier Bundesnachweise bekannt gibt.

Wir können damit das Kapitel vom unparitätischen Arbeitsnachweis abschließen und uns nunmehr einer durchaus andersartigen Gruppe von Streikverhütungsmitteln zuwenden. Alle bisher geschilderten Maßnahmen — schwarze Listen, gewerkschaftsfeindliche Reverse, Entlassungsscheine, Arbeitsnachweise — sahen in dem Streik eine Gefahr, die lediglich durch bestimmte *Personen*, die „Agitatoren“ und „Hetzer“, heraufbeschworen und die daher durch Ausschaltung dieser Persönlichkeiten auch wieder zu beseitigen sei. Diese Auffassung ist aber durchaus irrig. Der Streik ist nicht die Erfindung einiger boshafter Leute, die nur aus Lust am Unfrieden-stiften eine sonst durchaus ruhige und zufriedene Arbeiterschaft „verführen“ und „aufstacheln“ und schließlich einen Kampf „frivol vom Zaune brechen“. In der Regel hat der Streik vielmehr *sachliche* Gründe. Die Arbeiterschaft fühlt sich in irgendeiner Hinsicht unzufrieden; sie verlangt kürzere Arbeitszeit, höheren Lohn, Abschaffung der Sonntagsarbeit, bessere Bezahlung der Überstunden, Beseitigung der Akkordlöhnung usw. usw. Wer schließlich dieser allgemeinen Mißstimmung den ersten Ausdruck verleiht, indem er zur Einreichung von Forderungen und zur Massenkündigung rät, ist ziemlich gleichgültig; die Welle hebt den empor, dem Alter, Temperament und Begabung einen natürlichen Vorrang geben. Wird er verjagt, so verschwindet im besten Falle ein Führer der Unzufriedenen, doch nie die Unzufriedenheit selbst, und bald tritt ein anderer, vielleicht radikalerer, an die Stelle des Verdrängten.

b) Sachliche Maßregeln.

Der Kampf gegen die „Agitatoren“ ist ein Kampf gegen Windmühlenflügel. Will man dauernde Ruhe schaffen, so muß man nicht ihre Wortführer verfolgen, sondern ihren sachlichen Gründen nachgehen. Beseitigt man die Gründe zur Unzufriedenheit, so haben die Agitatoren verlorenes Spiel. Nicht *persönlichen* „*Maßregelungen*“ gelingt

es auf die Dauer, Ausstände zu verhüten, sondern am ehesten noch rechtzeitigen sachlichen Maßregeln. Die Maßregeln, die von Arbeitgeberverbänden in dieser Hinsicht getroffen werden können, sollen im folgenden besprochen werden.

Das älteste Mittel, die Arbeiterschaft bei Zufriedenheit zu erhalten und am ruhigen Weiterarbeiten der Betriebe zu interessieren, ist die Pflege der sogenannten Wohlfahrtseinrichtungen. Wir haben ihrer schon bei Besprechung der wirtschaftlichen Vereine gedacht, so daß ein Eingehen in Einzelheiten hier nicht erforderlich ist. Es sind im ganzen mehr einzelne Groß- und Riesenbetriebe als geschlossene Unternehmerverbände, die auf diesem Gebiete Vorbildliches und Vorzügliches geschaffen haben. Den Arbeitgeberverbänden im speziellen, die ja meist in Tagen des Kampfes entstanden sind, liegt die Pflege der Wohlfahrtseinrichtungen ziemlich fern. Nur eine Minderzahl erwähnt sie in ihrem Programm, so die gemischten Verbände von Hamburg, Solingen und Mannheim, der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller und seine Glieder, einige Verbände im Berliner „Bund", der Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland, der Bund norddeutscher Maler- und Lackierermeister, das Musterstatut für Ortsverbände des Glasergewerbes. Auf einige Einzelheiten geht der Arbeitgeberverband für Pforzheim und Umgebung ein. Er verfolgt u. a. den Zweck, „die auf Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter gerichteten Bestrebungen seiner Mitglieder tunlichst zu unterstützen" (§ 4). „Zur Erreichung dieses Zweckes verpflichten sich die Mitglieder:

1. die unverschuldet in Not geratenen Arbeiter ihrer Betriebe mit Rat und Tat zu unterstützen;
2. für eine Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter tatkräftig einzutreten" (§ 5).

Dieser Verband hat sich auch durch Bekämpfung des Alkoholkonsums in den Betriebsräumen Verdienste erworben (Soc. Pr. XVI, Sp. 500). Der Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen überwies im Geschäftsjahr 1905/06 einem Ortsverein für Hauspflege von Wöchnerinnen eine größere Summe (Bericht 1905/06, S. 11). Doch das sind seltene Einzelfälle, nicht typische Vorgänge. Im ganzen sind die Arbeitgeberverbände für die Arbeiterwohlfahrtspflege bedeutungslos. Es sei denn, daß man ihre Arbeitsnachweise als Wohlfahrtsinstitute ansieht[1], was dem

[1] Wie es z. B. in einem Artikel der „Post" vom 24. August 1906 geschieht.

Verfasser im allgemeinen nicht angängig erscheint. Auch die Arbeitslosenunterstützung, die die Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten seit einiger Zeit eingerichtet hat, ist nicht als Wohlfahrtseinrichtung anzusehen; sie kommt nur den sogenannten „eingeschriebenen Arbeitern" zugute, d. h. den Arbeitern, die auf die Ausübung ihres Koalitionrechtes ausdrücklich und schriftlich verzichtet haben. Es handelt sich also hier um Arbeitswilligenfürsorge, nicht um allgemeine Arbeiterwohlfahrtspflege. An der geeigneten Stelle wird diese Einrichtung der Berliner Metallwarenfabrikanten noch zur Sprache kommen. Soweit der Verfasser unterrichtet ist, wäre höchstens die „Unterstützungskasse des deutschen Buchdruckervereins" hier noch als Wohlfahrtseinrichtung zu erwähnen. Sie verbietet in ihren Satzungen die Zugehörigkeit zu gewerkschaftlichen Verbänden den Mitgliedern nicht, sondern steht allen tariftreuen Gehilfen offen; aber auch sie war bei ihrer Gründung anläßlich des großen Streiks von 1891/92 als Gegengewicht gegen den Buchdruckerverband gedacht, dem naturgemäß so manches Mitglied nicht aller seiner gewerkschaftlichen Ziele, sondern allein seiner Unterstützungseinrichtungen wegen beitrat. Die Kasse hatte 1905 ein Vermögen von 650 244,04 Mk., erforderte aber vom deutschen Buchdruckerverein einen Zuschuß von 12 527,90 Mk. (mehr als ein Drittel seiner sämtlichen Ausgaben!); auch soll der Bestand an Gehilfenmitgliedern seit Jahren nicht mehr wachsen (etwa 4000). Alle Organe der Kasse sind paritätisch besetzt durch Prinzipale und Gehilfen. Doch gehört der Vorsitzende stets der Prinzipalität an, und seine Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Die Leistungen der Kasse sind beträchtlich; 1905 zahlte sie:

13 501	Mk.	Arbeitslosen- und Reiseunterstützungen,
65 778	„	Invalidenunterstützungen,
64 977	„	Krankenunterstützungen,
790	„	Umzugskosten,
1 800	„	Begräbnisgeld der Krankenkasse,
1 700	„	Begräbnisgeld der Invalidenkasse.

Die Arbeiterschaft, besonders die organisierte, steht den Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber in der Regel kühl, nicht selten mißtrauisch gegenüber. Man kann es oft in Arbeiterversammlungen hören: „Wenn wir gut verdienen und nicht zu lange arbeiten müssen, dann verzichten wir gern auf alle Wohlfahrtseinrichtungen." Wird gestreikt, dann fordert der Arbeiter für gewöhnlich Verbesserung der Arbeitsbedingungen, nie

aber Errichtung von Betriebshilfskassen, Arbeiterhäusern und ähnlichen Stiftungen. Durch Schaffung derartiger Einrichtungen wird man daher Streiks selten verhüten.

Dagegen nimmt man der Streikagitation den Wind aus den Segeln, wenn man die Arbeitsbedingungen rechtzeitig in fühlbarer Weise aufbessert. Das geht nun freilich nicht bis ins Unbegrenzte; das Unternehmen darf seine Rentabilität dabei nicht einbüßen. Aber es geht stets ohne große Schwierigkeit so weit, daß die Betriebe mit notorisch zurückgebliebenen Arbeitsbedingungen sich dem anpassen, was in ihrem Bezirke und Gewerbe sonst schon allgemein gang und gäbe ist. Der Streik bei einer einzelnen Firma wird ja gern damit begründet, daß zahlreiche gleichartige Betriebe die gewünschten Verbesserungen längst eingeführt hätten. Dies Argument wird hinfällig, wenn in allen Betrieben einigermaßen einheitliche und gleichartige Arbeitsverhältnisse herrschen. Dann wird es aber auch möglich werden, ohne Furcht vor der billiger arbeitenden Konkurrenz des Nachbarn die Arbeitsbedingungen von Zeit zu Zeit gemeinsam und gleichmäßig weiter fortzuentwickeln und aufzubessern.

Diese Gedankengänge sind einer großen Zahl von Arbeitgeberverbänden seit langem vertraut. Dementsprechend finden wir bei ihnen Normalarbeitsordnungen verbreitet — bald fakultative, bald obligatorische —; wir finden Abmachungen über die höchste zulässige Arbeitszeit, über den mindestens zu gewährenden Stundenlohn, wir finden gemeinsame und gleichzeitige Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen. Einige Beispiele seien zur Illustration hier angeführt.

Die „Schaffung von einheitlichen Arbeitsordnungen" finden wir im Programm der Schutzvereinigung der elektrischen Installationsindustrie von Berlin und Umgegend (Satzungen § 2); wir finden solche Ordnungen in Geltung schon in den siebziger Jahren des letzten Jahrhunderts im Chemnitzer, in den achtziger Jahren im Stuttgarter Baugewerbe [1]. In größeren Bezirken bestehen derartige Ordnungen heute z. B. beim Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten (seit 1905) und in zahlreichen Gebieten der Textilindustrie. Der Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen stellte bereits in seinem ersten Geschäftsjahre eine Normalarbeitsordnung für Fabrikbetriebe und eine besondere Arbeitsordnung für Schleifereibetriebe auf, ohne ihre Einführung jedoch obligatorisch zu machen. Der

[1] Arbeitsmarkt III 1, Sp. 1 ff.

Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund arbeitete im Jahre 1905 eine Arbeitsordnung für Steinkohlenzechen aus, die trotz lebhafter Proteste von seiten der Arbeiterschaft allgemein eingeführt wurde. Um vom Inhalt einer solchen Arbeitsordnung eine Vorstellung zu geben[1], wird im Anhang unter Nr. VII die mir freundlichst zur Verfügung gestellte Arbeitsordnung der Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten abgedruckt. Die Solinger Normalarbeitsordnung gliedert sich in folgende Paragraphen:

§ 1. Unterwerfung unter die Arbeitsordnung.
§ 2. Arbeitszeit.
§ 3. Vorgesetzte der Arbeiter und Gehorsam gegen dieselben.
§ 4. Löhnung.
§ 5. Kündigung.
§ 6. Arbeitsunterbrechungen.
§ 7. Ordnungsvorschriften.
§ 8. Geldstrafen.
§ 9. Prämie für Pünktlichkeit.
§ 10. Inkrafttreten der Arbeitsordnung.

Einheitliche Abmachungen der Fabrikanten über die Arbeitszeit finden wir besonders häufig in der Textilindustrie. Der Arbeitgeberverband der Lausitzer Tuchindustrie (sieben Städte umfassend) setzte am 1. Juli 1906 in seinen Betrieben die Arbeitszeit von 11 auf 10¹/₂ Stunden herab, natürlich mit entsprechenden Lohnerhöhungen. In Sorau führten die Textilindustriellen Mitte 1906 eine Arbeitszeit von 10 Stunden ein, in Crimmitschau von 10¹/₂ Stunden. In Werdau wird auf Beschluß des Fabrikantenvereins seit dem 1. September 1906, in Pößneck seit dem 1. Januar 1907 täglich nur noch 10¹/₂ Stunden gearbeitet. Ähnliche einheitliche Reduktionen der Arbeitszeit brachte das Jahr 1906 für Neustadt a. d. Orla, Neumünster, Augsburg, Kaufbeuren usw. Auch das Baugewerbe kennt Abmachungen dieser Art. Am großartigsten aber sind in dieser Hinsicht die Leistungen des Arbeitgeberschutzverbandes für das deutsche Holzgewerbe. Ein Generalversammlungsbeschluß hat hier die Obergrenze der zulässigen Arbeitszeit auf 60 Wochenstunden festgelegt, und in der Tat wurde im Frühjahr 1907 in keinem Betriebe des über 250 Orte sich ausdehnenden Verbandes länger als wöchentlich 59 Stunden gearbeitet[2].

---

[1] Vergl. Gewerbe-Ordnung § 134 b.

[2] Mitteilung des Vorsitzenden, Obermeisters Rahardt-Berlin, in der „Berliner Volkszeitung“ vom 10. März 1907, Nr. 117.

Gleichartige Vereinbarungen bestehen auch hinsichtlich der Lohnsätze, wiederum besonders in der Textilindustrie. Der Fabrikantenverein von Reichenbach-Mylau-Netzschkau nennt unter seinen Zwecken („Verzeichnis" S. 230) die „Aufstellung und Bindung von Mindestlöhnen an die Arbeiter". Der Verband der Krefelder Samtfabrikanten arbeitete 1898 gleich nach seiner Gründung eine „Normallohnliste" aus, deren Einführung allerdings einen Streik zur Folge hatte. Im Gebiete des Verbandes sächsisch-thüringischer Webereien bestehen allerorten Mindestlohntarife, die die Arbeitgeberschaft vereinbart und — oft gleichfalls unter Kämpfen — eingeführt hat. Die gegenwärtigen Tarife bestehen seit dem großen Kampfe vom November 1905, außer in Glauchau-Meerane, wo seit 1902 erheblich höhere Lohnsätze in Geltung sind. Für den 1. Januar 1907 erhöhte der Verband durch einstimmigen Vorstandsbeschluß sämtliche Mindestlohnsätze für Rohwaren und für Vigoureux um mindestens 5 %, eine Maßregel, die etwa 20000 Arbeitern in 243 Betrieben zugute kam. Aus anderen Gewerben sei der Arbeitgeberverband der Zigaretteninindustrie für Dresden und Umgegend genannt, der u. a. „die Vereinbarung eines auf längere Zeit gültigen, für jedes Mitglied verbindlichen Minimallohntarifes" bezweckt (Satzungen § 13a), oder der „Verein deutscher Glacéhandschuhfabrikanten", der 1886 zwei Mindestlohnklassen aufstellte, die eine 10 kleinere, die andere 11 größere Fabrikationsorte umfassend; eine beträchtliche Anzahl von Orten fehlte freilich in beiden Klassen (Maier a. a. O. S. 162). Im Handwerk erwähnt Imle in den „Gewerblichen Friedensdokumenten" entsprechende Lohntarife der Arbeitgeberschaft für die Tischlerinnung von Zittau (1897; S. 218 und 224), die Glaserinnungen von Chemnitz (1898), Altenburg (1900) und Zwickau (S. 232 f. und 236 ff.) und die Tapeziererinnung von Hamburg (S. 272).

Der Wert solcher Tarife liegt auf der Hand, wenn sie für die zurückgebliebenen Betriebe Verbesserungen, für die fortgeschrittensten keine Verschlechterung enthalten. Kein Zweifel, daß diese einheitlichen Maßregeln manchen Einzelstreik verhüten, indem sie mancherlei Anlässe zur Unzufriedenheit bei diesem und jenem Unternehmer beseitigen. Aber sobald die Arbeiterschaft organisiert und ihre Organisation hinreichend erstarkt ist, wird sie versuchen, auch ihrerseits auf die Formulierung der Arbeitsordnungen, auf die Festsetzung von Arbeitszeit und Lohnhöhe Einfluß zu gewinnen. Sie wird die Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen durch den Arbeitgeberverband als Fortschritt anerkennen, aber sie wird sich bemühen, an die Stelle des einseitig von den Unternehmern fest-

gesetzten und eingeführten Lohntarifs einen paritätisch beratenen und von Arbeitgeberverband und Gewerkschaft gemeinsam vereinbarten und verbürgten Tarifvertrag zu setzen. Und wenn dies auch nicht immer beim ersten Versuch gelingt, so liegt es doch sicher im natürlichen Zuge der Entwicklung: die Vereinbarungen der organisierten Arbeitgeber über gleichartige Arbeitsordnungen, gleiche Arbeitszeit und Mindestlöhne sind Vorstufen zum paritätischen Tarifvertrag.

Schon jetzt sind zu der Regelung der Arbeitsbedingungen in der sächsisch-thüringischen Textilindustrie wiederholt Arbeiter unter verschiedenen Formen herangezogen worden, und in Glauchau-Meerane und Hohenstein-Ernstthal bestehen paritätische Überwachungskommissionen für die Lohntarife der dortigen Handweber. Im Baugewerbe sind die älteren, unparitätisch festgesetzten Arbeitsordnungen längst hinter den jüngeren paritätischen Tarifabmachungen in den Hintergrund getreten. Allerdings nicht so, daß der Tarifvertrag nun schon ganz allgemein als erstrebenswert angesehen würde. Noch 1906 plädierte auf der Münchener Bundestagung[1] der Arbeitgeberverband von Bremerhaven-Geestemünde-Lehe für den einseitig von den Arbeitgebern festgesetzten Einheitslohn in schroffem Gegensatz zu den von anderer Seite verfochtenen paritätischen Tarifverträgen. „Wir haben ohne Tarifvertrag auch Einheitslöhne", erklärte Maurermeister Hoffmeyer-Bremerhaven, und in längerer Rede setzte Maurermeister Kistner-Lehe auseinander: „Wozu einen Tarif? Wir sind die Arbeitgeber, wir schlagen die Lohnzettel an. Wer nach den von uns festgesetzten Löhnen arbeiten will, der komme her; ein Mitbestimmungsrecht der Arbeiter gibt's nicht; wir müssen wissen, was wir bezahlen können .... Wozu sollen wir mit den Gewerkschaften verhandeln? Über Herabsetzung der Arbeitszeit? Nein, noch bestimmen wir, wie lange gearbeitet wird; wer sich mit diesen sozialdemokratischen Leuten einläßt, der wird zu immer weiteren Zugeständnissen gedrängt, das hört nie auf." In Bremerhaven sieht man also in der unparitätischen Festlegung einheitlicher Arbeitsbedingungen eine Maßregel von endgültiger Bedeutung. Zum paritätischen Tarifvertrag weitergehen hieße nach dieser Auffassung von der gewonnenen Höhe wieder hinabgleiten. Die übrigen Redner des Arbeitgeberbundes teilten diese Ansicht nicht; so erklärte Baugewerksmeister Herzog-Danzig: Die Herren an der Unterweser könnten ernst-

[1] Protokoll dieser (7.) Generalversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, S. 33. 34. 37.

lich nicht daran glauben, daß es auf die Dauer möglich sei, die Verhandlung mit den Arbeitervertretern über Vertragsabschlüsse zu umgehen. Vermutlich wird diese zunächst für das Baugewerbe geprägte Äußerung sich auch für die Textilindustrie als richtig erweisen[1]. Und der Tarifvertrag wird dann für die Dauer seiner Geltung die Streiks viel sicherer verhüten, als die eben besprochenen, von der Unternehmerschaft einseitig verfügten Maßnahmen es je können. Diese Maßnahmen sind gewiß ein Fortschritt gegenüber der vorher bestehenden wirren Mannigfaltigkeit der Arbeitsbedingungen in den einzelnen Betrieben. Der willkürliche Absolutismus hat aufgehört, und ein aufgeklärter Despotismus ist an seine Stelle getreten. Aber auf den aufgeklärten Despotismus folgt mit eiserner Notwendigkeit, wenn auch oft erst nach heftigen Kämpfen, der Konstitutionalismus, das ist die Tarifgemeinschaft. —

Weniger wichtig als die Abmachungen über Maximalarbeitszeit und Mindestlöhne sind die entgegengesetzten Festsetzungen von Mindestarbeitszeiten und Maximallöhnen, die hier und da von einzelnen Arbeitgeberverbänden bekannt geworden sind. Auch derartige Maßnahmen sind ja wohl begreiflich. Wenn ein einzelnes, besonders gut rentierendes Unternehmen die Löhne ungewöhnlich steigert und die Arbeitszeit ungewöhnlich verkürzt, so bringt es damit die übrigen, bescheidener verdienenden Betriebe in erhebliche Schwierigkeiten. Denn die qualifizierten Arbeitskräfte werden teils in die besser bezahlten Stellungen bei der Konkurrenzfirma übertreten, teils unter Hinweis auf die Arbeitsbedingungen jener Firma für sich Lohnaufbesserungen u. ä. verlangen, was der Durchschnittsbetrieb ihnen beim besten Willen nicht zugestehen kann. Streit und Streik sind die unausbleiblichen Folgen. Daher ist man in einigen Arbeitgeberverbänden auf den Gedanken gekommen, für die Löhne ein Maximum, für die Arbeitszeit ein Minimum festzusetzen, zu deren Einhaltung alle Mitglieder verpflichtet sind. Kulemann weiß 1899 von solchen Abmachungen über Höchstlöhne bei den Kottbuser Tuchfabrikanten und den Bauunternehmern von Berlin, Dresden und Greiz. Dem Verfasser sind Höchstlöhne beim Arbeitgeberverbande in Parchim (Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 5) und beim sächsisch-thüringischen Arbeitgeberverbande im Steinsetzgewerbe (Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 13) bekannt

[1] Selbstverständlich ist dem Verfasser bekannt, daß Tarifverträge auch zustande kommen können und oft zustande kommen, ohne daß ein Arbeitgeberverband sich vorher um Vereinheitlichung der Arbeitsverhältnisse bemüht hätte. Es kam hier nur darauf an, zu zeigen, daß eine solche Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen dem paritätischen Tarifvertrage unbewußt vorarbeitet.

geworden [1]. Vertrauliche Abmachungen dieser Art mögen auch sonst vorkommen. Der sogenannte „Bremserlaß" des preußischen Kultusministers (1907) in Sachen der Lehrergehälter zeigt, daß Bestrebungen dieser Art sich nicht auf die Arbeitgeberverbände beschränken.

Auch das Verbot, mit der Arbeitszeit unter eine bestimmte Grenze hinunterzugehen, läßt sich hier und da nachweisen. In den Satzungen des Münchener Arbeitgeberverbandes des Holz-, Kohlen- und Transportgewerbes heißt es im § 9:

„Die konstituierende Verbandsversammlung setzt eine Reihe von Normalbestimmungen fest, in welcher die Normalsätze der Löhne der einzelnen Arbeiterkategorien, die Minimalsätze der Arbeitszeiten und sonstige allgemeine Arbeitsbedingungen festgesetzt werden. Jedes Mitglied ist bei Vermeidung von Strafe bis zur Höhe der Kaution verpflichtet, sich unbedingt an diese festgesetzten Normalbestimmungen zu halten und hierfür keinerlei Ausnahmen zu bewilligen. Änderungen dieser Normalbestimmungen können nur durch die Verbandsversammlung vorgenommen werden."

Ganz ähnlich ist die Machtbefugnis der einzelnen örtlichen Sektionen im Arbeitgeberverbande der bayerischen Mühlen (Satzungen § 9). Als in Leipzig im August 1907 die Schlosser den Neunstundentag forderten, antwortete die Schlosserinnung, sie müsse am neuneinhalbstündigen Arbeitstag festhalten, weil sie dem Verbande der Metallindustriellen im Bezirke Leipzig angehöre, der die Einführung einer kürzeren Arbeitszeit für die Betriebe seiner Mitglieder nicht gestatte [2]. In der Metallindustrie scheinen die Arbeitgeberverbände Bestimmungen dieser Art des öfteren zu treffen. So bedurften im Jahre 1905 zwei Hamburger Firmen zur Verkürzung ihrer Arbeitszeit auf 9½ Stunden erst der ausdrücklichen Genehmigung des Verbandes der Eisenindustrie Hamburgs [3]. Auch im Verbande bayerischer Metallindustrieller ist seit 1905 eine Mindestarbeitszeit von 57 Stunden wöchentlich obligatorisch [4].

---

[1] Der Maximallohn im sächsischen Steinsetzgewerbe ist übrigens bereits wenige Monate nach seiner Festlegung von den Meistern in Crimmitschau und Zwickau überschritten worden. Soc. Praxis XVI, Sp. 1116.

[2] Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 33, 18. August 1907.

[3] Jahresbericht des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona 1905, S. 16 f.

[4] Soc. Praxis XVI, Sp. 1229.

Einige Arbeitgeberverbände haben allgemeine Bestimmungen ähnlicher Art getroffen, durch die sie die Bewegungsfreiheit ihrer Mitglieder im Interesse des Ganzen erheblich beschränken. Im Arbeitgeberverbande Hamburg-Altona „hat jeder Einzelverein, bevor er Veränderungen von größerer Tragweite in den Arbeitsbedingungen eintreten läßt, die Pflicht, dem Verbande Gelegenheit zu geben, diese Veränderungen seinerseits zur Erörterung zu bringen" (Satzungen § 1). Ebenso müssen die Ortsgruppen des allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe „bei Fragen von größerer oder prinzipieller Bedeutung erst die Ansicht des geschäftsführenden Vorstandes einholen und dessen Entschließung abwarten" (Satzungen § 10). Im allgemeinen deutschen Arbeitgeberschutzverbande für das Bäckergewerbe sind die Ortsgruppen „nicht berechtigt, über grundsätzliche Fragen ohne Anhörung des Hauptvorstandes mit den Gehilfen bindende Abmachungen zu treffen". Immerhin hat bei den drei genannten Verbänden das Votum der Zentrale nur moralisches Gewicht, keine verbindliche Wirkung. Weiter geht die Macht der Zentrale im Bund norddeutscher Maler- und Lackierermeister. Dieser Innungsverband bestimmt in seinem Statut (§ 6):

> „Die Bundesinnungen dürfen keine Veränderungen in den bestehenden Lohn- und Arbeitsbedingungen mit der Gehilfenschaft eintreten lassen, ohne die Zustimmung der Bundesversammlung herbeigeführt zu haben."

Ebenso darf auch im Arbeitgeberverbande Magdeburg kein Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Branchengruppe prinzipielle Änderungen an den bisherigen Arbeitsbedingungen und der bisherigen Arbeitszeit vornehmen [1]. Ähnliches gilt beim „Verein der Brauereien von Magdeburg und Umgegend", wo der § 18 der Statuten bestimmt [2]:

> „Falls von seiten der Arbeiterschaft Forderungen bezüglich der Erhöhung der Löhne oder Verbesserung der sonstigen Arbeitsbedingungen gestellt werden oder zu gewärtigen sind, kann die Gesellschafterversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluß anordnen, daß bis zum Erlaß eines gegenteiligen, gleichermaßen zu erlassenden Beschlusses kein Gesellschafter berechtigt sein soll, ohne Genehmigung der Gesellschafterversammlung eine Lohnerhöhung

---

[1] Soc. Praxis XV, Sp. 835 nach den „Verhaltungsvorschriften" des Verbandes.

[2] Soc. Praxis XV, Nr. 48, 30. August 1906.

oder sonstige Verbesserung der Arbeitsbedingungen eintreten zu lassen."

Am weitesten scheint in dieser Hinsicht der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer zu gehen, der überhaupt außerordentlich straff organisiert ist. Bei ihm ist der Ausschuß, d. h. 12 von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder (also nicht, wie anderswo, nur die Hauptversammlung), berechtigt (§ 13),

„zur Verhütung künftiger Verluste Bestimmungen über gemeinsame Geschäftsbedingungen der Mitglieder oder einzelner Klassen von Mitgliedern zu treffen".

Das alles sind, wohl gemerkt, Machtbefugnisse, die dem Arbeitgeberverband schon in friedlichen Zeiten über seine Mitglieder zustehen. Von der erweiterten Gewalt der Verbände in Tagen des Kampfes wird später zu sprechen sein. Der Verfasser ist weit entfernt davon, diese Macht der Gesamtheit über den einzelnen zu beklagen. Er hält sie im Gegenteil für notwendig im Interesse vernünftiger Regelung und Ausgleichung der Arbeitsbedingungen und wünscht, daß die gesetzliche Möglichkeit, sich solchen Abmachungen jederzeit ohne weiteres zu entziehen (§ 152 Abs. 2 G.O.), eher heute als morgen beseitigt werde. Gewiß können solche Machtmittel mißbraucht werden, um veraltete Zustände über ihre Zeit hinaus künstlich zu konservieren. Genau wie auch die Gewerkschaften ihre Macht mißbrauchen können, um sinnlose Streiks zu inszenieren oder undurchführbare Forderungen zu stellen. Aber die Macht des Gegners wird beide Parteien immer mehr vor solchen Torheiten zurückschrecken, und vermöchte sie es nicht, so sind in Deutschland glücklicherweise auch die öffentliche Meinung und der Staat stark genug, um Unerträgliches rasch zu beseitigen. Für die friedliche Verständigung von Unternehmern und Arbeitern aber, für die Tarifgemeinschaft und alle anderen paritätischen Einrichtungen ist es von höchstem Werte, wenn die beiderseitigen Verbände über eine kräftige Autorität ihren Mitgliedern gegenüber verfügen. Nur die alte Phrase, daß der deutsche Unternehmer „Herr im eigenen Hause" sein wolle und sein müsse, ist angesichts der geschilderten Verhältnisse völlig unhaltbar geworden. Es geht bei den Arbeitgeberverbänden wie bei den Kartellen: die Verbandsversammlung kommandiert, und der einzelne Unternehmer hat bei schwerer Strafe zu gehorchen. Er fährt nicht übel dabei, aber „Herr im eigenen Hause" ist er gewesen.

Siebentes Kapitel.

Maßnahmen zur Bekämpfung und Unschädlichmachung der Streiks.

Kein Streikverhütungsmittel hat bisher geleistet, was man von ihm erhoffte und erwartete. Die Zahl der Streiks ist stetig gewachsen, von Hochkonjunktur zu Hochkonjunktur, und in Zeiten der Hochkonjunktur von Jahr zu Jahr. Sie ist gewachsen trotz wohlwollender Arbeiterfürsorge, gewachsen trotz gehässiger Verfolgung der Gewerkschaftsführer und trotz staatlicher Zwangsmaßregeln. Welches Gewerbe glaubte wohl heute noch, die Periode der Streiks werde ihm dauernd erspart bleiben? Der Streik ist zu einer regelmäßigen Begleiterscheinung unseres Wirtschaftslebens geworden. Im Einzelfalle vielleicht zu verhüten, muß er im allgemeinen heute als unvermeidlich gelten, als eine Naturnotwendigkeit, mit der jeder Unternehmer zu rechnen hat.

Aber man stellt sich zu ihm heute ganz anders als früher. Von dem großen Publikum sei gar nicht geredet, das vom Streik lange Jahre hindurch die abenteuerlichsten Vorstellungen hatte, als wäre er eine kleine Revolte, von der sozialdemokratischen Partei angezettelt, mit Kontraktbruch beginnend und mit Mord und Totschlag im Gefolge — nein, auch Urteil und Haltung der beteiligten Kreise haben sich wesentlich geändert. Früher stellte man den Streik mit unermüdlicher Beharrlichkeit als eine gemeine Gefahr hin und rief nach der Hilfe des Staates, die allein noch Rettung bringen könnte. Man lese nur die gewaltigen Eingaben, die der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister in den achtziger und neunziger Jahren des letzten Jahrhunderts an die maßgebenden Behörden sandte[1]. Da fordert er Polizeiverordnungen gegen das Streikpostenstehen, öffentliche Anklageerhebung gegen die Streikführer

[1] Habersbrunner § 121 ff.

wegen Aufreizung (Str.G.B. § 130), Hausfriedensbruch (Str.G.B. § 123) und Landfriedensbruch (Str.G.B. § 125), Überwachung der umherreisenden Arbeiterführer und der abreisenden Ausständigen, behördliche Zurückführung kontraktbrüchiger Arbeiter in ihr früheres Arbeitsverhältnis, Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung usw. usw. Es ist bekannt, daß dies verzweifelte Rufen nach der Polizei zeitweise nicht erfolglos blieb. Der preußische Minister von *Puttkamer* erklärte im Jahre 1886 die Streiks für „revolutionäre" Bewegungen, die unter das Sozialistengesetz fielen; 1890/91 und 1899 machte die Reichsregierung vergebliche Anstrengungen, den § 153 der Gewerbeordnung den Wünschen der Arbeitgeberschaft entsprechend abzuändern; der Kleinkrieg zwischen den Polizeiverwaltungen und den Streikposten hat auch heute noch nicht aufgehört und wird besonders in Sachsen in Formen geführt, die auf den Radikalismus der dortigen Arbeiterschaft nicht ohne Einfluß geblieben sind. Haltung und Auffassung der Arbeitgeberschaft aber haben sich seit dem Scheitern der Zuchthausvorlage von 1899 wesentlich geändert. Von gewissen Gruppen im Zentralverbande deutscher Industrieller abgesehen, hat man wohl nunmehr endgültig auf die staatliche Hilfe bei der Streikabwehr verzichtet. Die Klage über die Gemeingefährlichkeit der Streiks ist seltener geworden (wenn auch noch nicht verschwunden). Um so häufiger erschallt jetzt bei jedem Streik der Appell an die *Solidarität der Gewerbegenossen*. Nicht mehr der Staat ist in Gefahr, sondern das eben betroffene Gewerbe. Nicht mehr von der Staatshilfe, sondern von der *Selbsthilfe* sieht man die Rettung kommen. *Nicht mehr die Polizei wird gegen den Streik mobil gemacht, sondern der Arbeitgeberverband.*

Das ist ein bedeutsamer Fortschritt. Man regelt nunmehr seine wirtschaftlichen Händel unter sich, ohne den Staat in diese ganz unpolitischen Fragen hineinzuziehen. Und man hat mit der Zeit ein ganzes System von Maßnahmen ersonnen, um ohne Hilfe von außen die Streiks im Keime zu ersticken oder mit Vorteil zu bekämpfen und in ihren Folgen unschädlich zu machen. Jedem Zug der Gewerkschaften folgt ein Gegenzug der Arbeitgeberverbände. Diesen Streikabwehrmaßregeln soll der folgende Abschnitt unserer Untersuchung gewidmet sein.

Anerkennung der Gewerkschaften.

Sobald die Lohnbewegung begonnen hat, die Forderungen überreicht sind und eine Massenkündigung angekündigt oder gar schon vollzogen ist, erhebt sich für die Arbeitgeber die Frage: *Mit wem verhandeln*

wir? Nur mit Arbeitern unseres Betriebes oder auch mit den betriebsfremden Vertrauensmännern der Arbeiterschaft, den Gewerkschaftsbeamten, oder gar ausschließlich mit diesen? Das ist die viel erörterte Frage der Anerkennung der Gewerkschaften als Arbeitervertretung.

Daß der einzelne Arbeitgeber nur mit den eigenen Angestellten verhandeln will, ist natürlich. Persönliche Beziehungen zu den Arbeitern, die Überlegenheit des Gebildeten über den ungewandten schlichten Mann, besonders aber die Macht des Brotherrn über seine Angestellten sichern dem Arbeitgeber hier in jedem Falle das Übergewicht. Haben die Arbeiter sich frei aus ihrer Mitte ihre Wortführer gewählt, so erfährt der Arbeitgeber ohne weiteres, wer die Unzufriedenen führt, und hat die Möglichkeit, diese „Hetzer" sofort zu entlassen. In der Mehrzahl der Fälle riskiert der Arbeiter, der die Forderungen überbringt und verteidigt, seine Anstellung. Er wird „gemaßregelt"; „notorische Hetzer dulde ich nicht in meinem Betriebe". Ganz anders steht der Gewerkschaftssekretär dem Unternehmer gegenüber. Er ist seiner Macht entzogen und kann ihm ohne Sorgen alle Beschwerden der Arbeiterschaft vortragen. Dank seiner den Durchschnitt der Arbeiterschaft überragenden Bildung und Einsicht und seiner durch mannigfache Erfahrungen geschulten Gewandtheit im Unterhandeln wird er gewöhnlich mehr erreichen können als der ungeübte Sprecher aus der Werkstatt. Das bisherige Verhältnis kann sogar leicht umgekehrt werden. Wie der einzelne Arbeitgeber dem einzelnen Arbeiter und der unorganisierten Arbeiterschaft seines Betriebes überlegen ist, so wird der Gewerkschaftssekretär, hinter dem ein Verband von Zehn-, vielleicht Hunderttausenden steht, in der Regel stärker sein als der einzelne gewerbliche Unternehmer, Riesenbetriebe wie Krupp natürlich ausgenommen. Organisierte Arbeiter einem einzelnen unorganisierten Arbeitgeber gegenüber — das ist auf die Dauer ebenso unerfreulich und unhaltbar wie die ursprüngliche unumschränkte Gewalt des Unternehmers über seine unorganisierten Arbeiter.

Die Arbeitgeber schlossen sich also auch zu Vereinigungen zusammen, und so steht jetzt Organisation gegen Organisation. Was wäre natürlicher, als daß diese beiden Gruppen nunmehr miteinander in Verbindung träten und sich über die Arbeitsbedingungen verständigten? Die Arbeiterschaft ist in der Tat fast stets für solche Verhandlungen von Organisation zu Organisation eingetreten; aber in der Unternehmerschaft stieß sie vielfach auf heftigen und grundsätzlichen Widerspruch. „Niemals", erklärte H. A. Bueck, der Generalsekretär des Zentralverbandes deut-

scher Industrieller, im Jahre 1890 [1], „niemals werden die deutschen Arbeitgeber mit den Vertretern der Arbeiterorganisationen oder anderen außerhalb stehenden Leuten auf dem Fuße der Gleichberechtigung verhandeln!" Diesen Standpunkt vertreten noch heute die Vereine des Bergbaues, ein Teil der Metallindustriellenverbände, der von Bueck geleitete Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, ein Teil der Textilindustriellenverbände [2], die Verbände des Saarreviers und außerdem nicht ganz wenige kleinere Organisationen verschiedener Orte und Gewerbe. Der Arbeitgeberverband Pforzheim verhandelt in gewissen Fällen mit Arbeitern des betreffenden Betriebes; „außerhalb des Betriebes stehende Personen sind von der Teilnahme an den Verhandlungen unbedingt auszuschließen" (Satzungen § 7). Der Fabrikantenverein von Iserlohn legte im Jahre 1903 nach siegreich beendeter Aussperrung u. a. auch die folgende Friedensbedingung fest: „Jede Einmischung von Gewerkschaften, von Vertretern der Gewerkschaften oder sogenannten Arbeitersekretären in Betriebsangelegenheiten wird von den Arbeitgebern entschieden zurückgewiesen. Verhandlungen mit den Genannten werden ein für allemal abgelehnt" (Soc. Pr. XII, 1012). Der „Vorwärts" veröffentlichte in Nr. 71 des Jahres 1906 ein Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes für Dortmund und Umgegend, das mit folgenden Sätzen begann: „Wie Ihnen aus Zeitungsnachrichten bekannt sein dürfte, ist im benachbarten Hagen eine Arbeiterbewegung im Gange. Die Arbeitgeber haben jede Verhandlung abgelehnt, da die Forderungen von dem Metallarbeiterverband gestellt sind." Auch der Arbeitgeberverband Remscheid lehnt grundsätzlich jede Verhandlung mit der Gewerkschaft ab (4. Bericht 1906/07, S. 4 ff.). Die stolze Verachtung, mit der der Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund seit Jahren die Siebenerkommission der Ruhrbergleute abweist, hat den Freunden der Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaues eine große Schar von Gesinnungsgenossen aus allen politischen Lagern zugeführt. Eine Episode aus dem großen Streik der Ruhrbergleute vom Januar 1905, der größten Arbeiterbewegung, die Deutschland je gesehen hat, verdient nicht vergessen zu werden. Am 13. Januar sandte die Siebenerkommission dem bergbaulichen Verein ihre Forderungen zu mit der Bitte um Antwort „bis zum 16. Januar

---

[1] Auf der Frankfurter Tagung des Vereins für Socialpolitik: Schriften des Vereins 47, S. 151.

[2] Z. B. der Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie (Leipz. N. Nachr. 1907, Nr. 51).

1905 vormittags". Der Vorstand des Vereins trat am 14. Januar vormittags zusammen und setzte einstimmig seine Antwort fest, die dem Standpunkt der Bergherren entsprechend „nachdrücklichst" ein „niemals" aussprach und die Verhandlung ablehnte. Dies Schreiben, datiert vom 14. Januar, wurde erst am 16. Januar vormittags zwischen 9 und 10 Uhr — zur Post gegeben! Die Geschäftsleitung des bergbaulichen Vereins hielt es also nicht für nötig, eine Antwort, auf die 200 000 Bergleute mit ihren Familien warteten, rechtzeitig und durch einen eigenen Boten bestellen zu lassen![1] — Im Oktober 1906 haben auch alle anderen bergbaulichen Vereine sich dem Standpunkt des Dortmunder Vereins einmütig angeschlossen, was selbst die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" veranlaßte, von einem „Festhalten" an einem „ziemlich allgemein für überwunden angesehenen Standpunkte" zu sprechen.

Woher die schroffe Beharrlichkeit, mit der diese Großindustriellen — doch selbst organisiert — die Organisationen der Arbeiter grundsätzlich ignorieren? Die der Arbeitgeberschaft nahe stehenden Zeitungen pflegen zur Begründung darauf hinzuweisen, daß die Gewerkschaften nie die Gesamtheit, manchmal nicht die Hälfte der gerade in Frage kommenden Arbeiterschaft umfaßten; es sei gewöhnlich eine Minorität unruhiger Leute, die als Organisierte die Lohnbewegungen anzettelten; komme man ihnen entgegen, trete man in Verhandlungen mit ihnen ein, so treibe man damit nur die ruhigen Elemente in ihre Organisation, gebe ihnen einen Nimbus, den sie nicht verdienten, fördere die „Umsturzpartei", vergewaltige die große Zahl der zufriedenen Arbeitswilligen usw. Diese Besorgnis um die Unorganisierten ist aber faktisch das treibende Motiv nicht. Jedermann weiß, daß die Unorganisierten bis auf verschwindende Ausnahmen sich nur freuen würden, wenn die Organisierten eine allgemeine Verbesserung der Arbeitsbedingungen durchsetzten. Nur eine kleine Zahl der heute noch Unorganisierten im Bergbau, Metall- und Textilgewerbe sind prinzipielle Organisationsgegner; die meisten bleiben den Gewerkschaften nur aus Trägheit, falscher Sparsamkeit, Eigenbrödelei oder wegen drückender Geldverpflichtungen fern, sehen aber in der Organisation stets ihren berufenen, ohne weiteres anerkannten Vertreter. Bei allen Ausschuß-, Gewerbegerichts- und Ortskrankenkassenwahlen kann man das beobachten. Ist es nicht fast ausnahmslos die gewerkschaftlich organi-

---

[1] Engel, Zum Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrbezirk, S. 18 u. S. 30 f. Bergmeister Engel war damals der Geschäftsführer des bergbaulichen Vereins.

fierte Arbeiterschaft, deren Kandidaten bei geheimer Abstimmung gewählt werden? Sind nicht dieselben Arbeitgeberverbände, die mit den Gewerkschaften zu verhandeln ablehnen, meist auch prinzipielle Gegner frei gewählter Arbeiterausschüsse, obwohl an den Ausschußwahlen doch jeder Unorganisierte teilnehmen darf? Hören wir nur den Beschluß des Zentralverbandes deutscher Industrieller[1] vom 5. Mai 1905:

„Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen muß der Zentralverband entschieden zurückweisen, weil nach den bisher auf ähnlichen Gebieten gemachten Erfahrungen in ihnen nur die sozialdemokratisch oder sonst organisierten Arbeiter Platz finden und damit tatsächlich die Arbeiterausschüsse Organe der Arbeitervereinigungen werden würden. Die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse würde die staatliche Organisation der Sozialdemokratie bedeuten."

Besser kann die Tatsache, daß die Gewerkschaften heute wirklich die Vertreter der Arbeiterschaft sind, gar nicht anerkannt werden.

Es ist also nicht die Sorge um die Unorganisierten, nicht das Streben, den Wünschen der gesamten Arbeiterschaft gerecht zu werden, was diese Gruppe von Arbeitgebern veranlaßt, den Gewerkschaften jede Anerkennung zu versagen. Es ist vielmehr die Freude am unumschränkten Absolutismus, es ist der Grundsatz, „Herr im eigenen Hause" bleiben zu wollen. Die Einmischung Dritter, Betriebsfremder, „berufsmäßiger Hetzer" wird abgelehnt, das Aufkommen von Arbeiterausschüssen bekämpft und ihre Macht möglichst beschränkt, „da der Arbeitsvertrag nur mit dem einzelnen Arbeiter abgeschlossen wird und demgemäß nur mit dem einzelnen Arbeiter verhandelt werden

[1] Eine ähnliche Äußerung liegt vom Dortmund-Essener bergbaulichen Verein vor. Seiner Meinung nach bezweckt die Forderung der Arbeiterausschüsse „nur die Stärkung der Sozialdemokratie mit ihrem auf die Vernichtung unserer Staatsordnung gerichteten Endziele" (Bergmeister Engel a. a. O. S. 30)! Das gleiche kalte Grausen spricht aus einer Resolution des Vereins zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der Saarindustrie und der südwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller, die im Jahre 1889 erklärten, die Arbeiterausschüsse würden der Sozialdemokratie „den besten Boden zu rascher ungehinderter Fortentwickelung" bieten, als „permanentes Kampfelement" wirken, zur „Lockerung der Disziplin und Organisierung häufiger Arbeitsausstände" führen, ja schließlich „die Erschütterung der gesellschaftlichen und staatlichen Ordnung" zur Folge haben (Schr. des Vereins für Socialpolitik 46, S. 175 f.)!

kann“[1]. Das klingt wie Spott, denn wo „verhandelt“ der Großindustrielle mit dem einzelnen Arbeiter? Er gibt ihm ohne weiteres die Arbeitsbedingungen zur Unterschrift; wem sie nicht passen, der mag sich eine andere Stelle suchen; auf Debatten läßt man sich nicht ein. Fast scheint es, als klammerten sich die Großindustriellen an diese Form der „Herrschaft im eigenen Hause“ um so hartnäckiger, je mehr die Kartelle ihre tatsächliche Selbständigkeit als Produzenten einschränken und beseitigen.

Der Zentralverband deutscher Industrieller gibt aber doch nur einem beschränkten Teil des deutschen Gewerbes die Tonart für den Verkehr mit der Arbeiterschaft an. Alljährlich wächst die Zahl der Verbände, die den alten absolutistischen Standpunkt aufgeben, sich zu Verhandlungen mit den Gewerkschaften bereit erklären, oft sogar prinzipiell und mit Nachdruck für die Anerkennung der Arbeiterverbände eintreten. Wir finden heute — wenn auch nicht von jeher — in dieser Gruppe Arbeitgeberverbände, die niemals der Vorwurf „sozialmoralistischer“ oder „kathedersozialistischer“ Tendenzen treffen kann. Die namhaftesten wenigstens seien genannt: die Arbeitgeberverbände von Hamburg-Altona, Flensburg und Solingen, im Gesamtverband deutscher Metallindustrieller die Gruppe deutscher Seeschiffswerften und die Bezirksverbände von Baden, Württemberg, Hamburg u. a. m., der Verband schlesischer Textilindustrieller, der Krefelder Verband der niederrheinischen Textilindustrie und ihrer Hilfsindustrien, der Arbeitgeberverband für das Aachener Textilgewerbe, der Verband deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten[2], der allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe, sämtliche tariffreundlichen Verbände des polygraphischen Gewerbes, der Verband deutscher Buchbindereibesitzer, der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe, der Verein deutscher Zigarettenfabrikanten, der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und seine Zweigvereine bis auf verschwindende Ausnahmen. Das ist eine stattliche Schar, die nicht nur den größten Teil des Handwerks, sondern auch bedeutende Gruppen der schweren Industrie umfaßt. Große gemischte Organisationen wie der Verein deutscher Arbeitgeberverbände und der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk lassen ihren Mitgliedern — im Gegensatz zu dem „Niemals“ Buecks — in bezug auf die Anerkennung der Organisationen freie

---

[1] Engel a. a. O. S. 30.

[2] Dieser Verband traf im Jahre 1907 mit dem Schuhmacherverbande eine, zunächst vorläufige, Abmachung, nach der bei allen Differenzen vor Ausbruch des offenen Kampfes paritätisch verhandelt werden soll. Soc. Pr. XVI, Sp. 1139.

Hand, und der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller hat im März 1907 für seine Unterverbände eine Verhandlungsnorm aufgestellt, die zwar vor dem Verhandeln von Organisation zu Organisation noch abrät, aber doch wenigstens gleich starke, von Fall zu Fall „frei gewählte" Kommissionen beider Parteien verlangt und die Zuziehung je eines „Beraters" (d. h. Organisationsbeamten) auf beiden Seiten zuläßt. Verboten wird nur das Unterhandeln des einzelnen Arbeitgebers mit dem Arbeiterverbande[1].

Diese letztgenannte Bestimmung wird nicht auffallen. Es wurde oben schon darauf hingewiesen, daß eine starke Gewerkschaft dem einzelnen Arbeitgeber meist in ähnlicher Weise überlegen ist wie der Arbeitgeber dem einzelnen Arbeiter. Es haben daher auch andere Vereinigungen ihren Einzelmitgliedern untersagt, sich mit den Gewerkschaften einzulassen. So heißt es in den Satzungen des Verbandes Berliner Holzhändler (§ 10):

„Bei Anforderungen, welche durch Delegierte irgendwelcher Arbeiterorganisationen an einzelne Mitglieder gestellt werden, sind diesen keine Zugeständnisse zu machen, sondern diese sind an den Ausschuß als die allein maßgebende Stelle zu verweisen."

Ähnlich auch in den Satzungen des Verbandes von Arbeitgebern der chemischen Industrie Mannheim-Ludwigshafen (§ 11):

„Jedes Mitglied verhandelt über Fragen des gewerblichen Arbeitsvertrages nur mit seinen eigenen Arbeitern oder mit dem von diesen selbst aus ihrer Mitte gewählten Ausschuß. Falls Verhandlungen mit anderen, nicht zu der eigenen Arbeiterschaft gehörigen Mittelspersonen erforderlich werden, ist stets ein Vorstandsmitglied zu denselben hinzuzuziehen."

Einige grundsätzliche Äußerungen von Arbeitgeberverbänden über die Anerkennung der Gewerkschaften seien hier mitgeteilt. Der Verband von Arbeitgebern im Kreise Solingen schreibt in seinem ersten Geschäftsbericht für 1903—1905 (S. 6): „Unser Verband ließ sich . . . von dem Grundsatz leiten, mit denjenigen Vertretern der Arbeiter zu verhandeln, welche die Arbeiter delegierten, ohne alle Rücksicht auf den politischen Standpunkt des Vertreters oder seine Stellung innerhalb der Arbeiterorganisation. Diesem Standpunkt hat der Verband den Erfolg zu verdanken, daß die erwähnten

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 14 und 16.

drohenden Ausstände im Keime erstickt werden konnten." Im dritten Geschäftsbericht desselben Verbandes für 1906/07 heißt es (S. 7 f.): „Wir wollen nur im allgemeinen bemerken, daß wir es nicht abgelehnt haben und auch in Zukunft nicht ablehnen werden, mit den leitenden Persönlichkeiten der Arbeiterorganisationen in Verhandlung zu treten, unter der Voraussetzung allerdings, daß bei den Verhandlungen Treue und Glauben gewahrt werden. Wenn und solange das der Fall ist, erscheint es uns richtiger, mit denjenigen direkt zu verhandeln, von deren Einfluß die Entschließung der Gegenpartei abhängt, statt mit einflußlosen Persönlichkeiten, die selbst wieder ganz unkontrollierbaren Einflüssen ausgesetzt sind." Man ist in Solingen also nicht darauf bedacht, unter allen Umständen die unfruchtbare Fiktion von der „Herrschaft im eigenen Hause" aufrecht zu erhalten, sondern man strebt nach dem praktischen Ziele, Ausstände möglichst zu vermeiden oder rasch zu beenden. Und es gelingt durch verständiges Entgegenkommen in der Tat, dies Ziel zu erreichen. Der von theoretischen Schranken eingeengte Radikalismus dagegen, der zur Rechten „kein Verhandeln mit der Umsturzpartei!", zur Linken „kein Paktieren mit dem Kapitalismus!" ruft, wird an seiner eigenen Unproduktivität allmählich zugrunde gehen.

Besonders beachtenswert ist, daß der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, unbestritten einer der Führer in der Organisationsbewegung der Arbeitgeber, sich entschieden für die Anerkennung der Gewerkschaften als Arbeitervertretung ausgesprochen hat. Freiherr von Reiswitz, sein Geschäftsführer, sagt in seiner Broschüre über die Organisation des Unternehmertums im Unterelbebezirk (S. 18), man habe „sich in Hamburg-Altona auf Grund langjähriger Erfahrungen zu der Einsicht bekennen müssen, daß mit dem geflissentlichen Übersehen eines Gegners dessen Stärke ganz bestimmt nicht zu brechen ist". Der Hamburger Verband (der sich bekanntlich aus Groß- und Kleinbetrieben aller Gewerbe zusammensetzt) lehnt deshalb den Absolutismus des Unternehmertums grundsätzlich ab und hat seine eigene Auffassung in den folgenden Thesen formuliert[1]:

„1. Das Prinzip, nur mit den einzelnen Arbeitern oder mit den Arbeiterausschüssen des eigenen Betriebes zu verhandeln, kann auf die Dauer nur von solchen Einzelunternehmungen befolgt werden, die in der Lage sind, aus eigener Kraft unberechtigte Forderungen der Arbeiter

[1] Frhr. v. Reiswitz am eben angegeb. Orte S. 20 f.

zurückzuweisen und darum auch auf die Teilnahme an den Organisationsbestrebungen der Arbeitgeber zu verzichten.

2. Arbeitgeber, die von den in § 152 der R.G.O. normierten Bestimmungen über die Koalitionsfreiheit ihrerseits Gebrauch machen, indem sie sich zur Bekämpfung des Streikterrorismus zu Verbänden zusammenschließen, müssen diesen Verbänden auch das Recht der Inangriffnahme der etwa als notwendig sich herausstellenden Verhandlungen mit den Gegnern bzw. zum Abschluß von Vereinbarungen an die Hand geben, mit welchem der nun einmal in Permanenz erklärte Kriegszustand zwischen den Arbeitern und dem Unternehmertum zeitweilig unterbrochen wird, und die wir darum als ‚Waffenstillstandsverträge' bezeichneten.

3. Die einzelnen Arbeitgeberverbände können die notwendigen Verhandlungen führen und die Waffenstillstandsverträge abschließen:

entweder mit den Arbeiterorganisationen (ohne Rücksicht auf deren politische Richtung) dort, wo sich das Unternehmertum einer geschlossenen Majorität organisierter Arbeiter gegenüber befindet und ein Verhandeln mit irgendwelchen anderen Instanzen, wie Arbeiterausschüssen, Gesellenausschüssen und dergleichen mehr, doch immer nur ein Verhandeln auf Umwegen mit den Gewerkschaften selbst darstellt,

oder mit einem Zentralarbeiterausschuß, welcher von den Arbeitern der sämtlichen Betriebe zu wählen ist. Dieser Zentralarbeiterausschuß kann entweder ein ständiger sein oder er kann für den einzelnen Bedarfsfall geschaffen werden."

Gegen dieses wohldurchdachte Programm dürfte die organisierte Arbeiterschaft kaum etwas einzuwenden haben. Die Gleichberechtigung beider Parteien ist gewahrt, die Bedeutung der Gewerkschaften vorurteilslos anerkannt. Kein Zweifel, daß eine solche formale Unterlage die materielle Verständigung sehr erleichtert, die unvermeidlichen Kämpfe verkürzt und so dem Gewerbe zugute kommt, das Arbeiter wie Unternehmer ernährt.

Prüfung des Streiks.

Ist in einem Verbandsbetriebe eine Massenkündigung erfolgt oder ein Ausstand ausgebrochen, so tritt die Unterstützung des Arbeitgeberverbandes nicht ohne weiteres ein. Der Gedanke, daß jeder Streik

eine Art Aufruhr, ein „Komplott" und darum eo ipso unberechtigt sei, hat sich auch in Arbeitgeberkreisen im ganzen nicht halten können. Selbst die „Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände", der Sprößling des Zentralverbandes deutscher Industrieller, gibt das Vorkommen berechtigter Streiks zu. In einem Zirkular vom Sommer 1906 [1] erwähnt sie Ausstände, die von den Arbeitern mit Erfolg durchgeführt wurden, weil die Arbeitgeber „es in eigennütziger Weise für möglich erachtet hatten, an Arbeitszeiten festzuhalten, die von ihren Erwerbsgenossen als zu lange erachtet und daher freiwillig gekürzt worden sind, oder weil sie eine der allgemeinen Wirtschaftslage und den Zeitverhältnissen entsprechende Aufbesserung der von ihnen gezahlten niedrigen Löhne unterlassen hatten [2]." Auf die Prüfung der von den Arbeitern geäußerten Beschwerden kann deshalb kein Arbeitgeberverband ver-

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" V 32, 12. August 1906.

[2] Man kann freilich auch noch vereinzelte Stimmen hören, die jeden Streik für unberechtigt erklären. Auf der Generalversammlung der Streikentschädigungsgesellschaft des Verbandes Sächsischer Industrieller am 12. Juni 1907 in Dresden hielt der Vorsitzende Direktor Grützner-Deuben einen Vortrag, der u. a. folgende Sätze enthielt: „Wenn man vor 30 Jahren von einem Streik hörte, so betrachtete man diesen als eine außergewöhnliche Erscheinung, die außer von den Arbeitern wohl selten von jemandem als ‚berechtigt' angesehen wurde. Heute ist dies anders geworden. Ja selbst in die Reihen der Industriellen, in die Arbeitgeberverbände, ist von Theoretikern die Auffassung eines berechtigten und unberechtigten Streiks hineingetragen worden. Meine persönliche Auffassung läßt vom Standpunkt der Arbeitgeber aus nur einen unberechtigten Streik zu. Selbst wenn die Arbeiter Forderungen zu stellen haben, die vielleicht auch nach Ansicht der Mehrheit der Industriellen berechtigt erscheinen, so erwächst ihnen meines Erachtens nicht das Recht, einen Streik mit allen seinen Begleiterscheinungen — Verrufserklärung, Sperre usw. — ins Werk zu setzen, um den Arbeitgeber mit allen Mitteln unter ihren Willen zu bringen. Dem Arbeiter, der mit den Arbeitsbedingungen, die der einzelne Industrielle auf Grund seiner geschäftlichen Lage zu bieten vermag, nicht einverstanden ist, steht es doch frei, die Arbeitsstelle zu verlassen und einen anderen Betrieb, der seinem Wunsche mehr entspricht, aufzusuchen. Bekommt dann der Industrielle zu den gleichen Bedingungen keinen Ersatz, so muß er sich damit abfinden. In alle Wege hat aber der Arbeiter neben dem leider gesetzlichen Recht nicht auch das moralische Recht, durch einen Streik und eine Verrufserklärung den Fabrikanten zu ruinieren, dem vielleicht die ungünstigere geographische Lage seines Werks oder ähnliche dem Fernstehenden unbekannte Gründe, Zollgesetze usw., gar nicht die Gewährung anderer, besserer Arbeitsbedingungen gestatten. Dafür, daß jeder Fabrikant die bestmöglichen Löhne und Bedingungen gewährt, sorgt doch die auf Erlangung guter Arbeiter gerichtete scharfe Konkurrenz der Industriellen unter sich schon von selbst." („Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 31, 4. August 1907.)

zichten, der seinen Mitgliedern bei Streiks Hilfeleistung verspricht. Sonst könnte diese Hilfe von unwürdigen Elementen gemißbraucht, könnten bedeutende Opfer zur Konservierung notorisch rückständiger Verhältnisse, zur Durchführung und Aufrechterhaltung offenbarer Ungerechtigkeiten gebracht werden. Dementsprechend scheiden fast alle Satzungen, die dem Verfasser bekannt geworden sind, zwischen „berechtigten" und „unberechtigten" Streiks und setzen Instanzen ein, die über diese Berechtigung zu entscheiden haben. Manchmal liegt diese Prüfung und Entscheidung in der Hand des Vorstandes (z. B. bei der Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten, dem mitteldeutschen Arbeitgeberverband für das Baugewerbe, den baugewerblichen Verbänden von Lübeck und dem unteren Weser- und Emsgebiete, dem Arbeitgeberverbande der vereinigten Bildhauer usw. Deutschlands, den Berliner Pianofortefabrikanten, den Dresdner Zigarettenindustriellen) oder in der der Vertrauenskommission, d. h. des erweiterten Vorstandes (so bei dem Verband Berliner Metallindustrieller, der Vereinigung Berliner Metallwarenfabrikanten, den Berliner Knopf- und Haarschmuckfabrikanten). Anderswo tritt ad hoc ein besonderer Ausschuß in Tätigkeit, dem Prüfung und Entscheidung zustehen (z. B. beim Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport- usw. Gewerben). Häufiger ist der Fall, daß ein ad hoc bestellter Ausschuß die Vorgänge prüft und der Vorstand dann eine Entscheidung fällt (so im Remscheider, im Bergischen und im Solinger Arbeitgeberverbande, im Arbeitgeberverbande der Mannheimer chemischen Industrie, in den Verbänden der Textilindustrie); im Bielefelder Verbande prüft der Ausschuß und die Mitgliederversammlung entscheidet. Bisweilen liegt die Entscheidung auch bei zwei Instanzen, und es ist eine Berufung von der ersten an die zweite möglich. Als zweite Instanz tritt beim bergischen und beim Solinger Verbande der Vorstandsrat (= erweiterter Vorstand), sonst meist die Mitgliederversammlung auf (so bei den Mannheimer chemischen Industriellen, dem Verbande der Mindener Textilindustrie; Vorstand und Mitgliederversammlung sind Entscheidungsinstanzen beim Arbeitgeberverband im Wagenbaugewerbe und beim Schutzverband selbständiger Glaser usw. Deutschlands). Andere Kombinationen mögen unerwähnt bleiben.

Gewöhnlich sind die Mitglieder verpflichtet, alle vorkommenden Differenzen, die zu einem Ausstande führen könnten, sofort dem Vorstande anzuzeigen. Wo diese Verpflichtung vernachlässigt wird, erlischt jeder Anspruch auf Schutz und Hilfe des

Verbandes. Das gleiche tritt ein, wenn der Arbeitgeber die von den berufenen Instanzen getroffene Entscheidung unbeachtet läßt. Es ist bekannt, daß bei den gewerkschaftlichen Zentralverbänden ganz entsprechende Bestimmungen bestehen.

Freilich besteht die Anzeigepflicht nicht überall. So haben beim Tabakarbeitgeberverband der Untermaingegend die Mitglieder nur das Recht, bei Differenzen den Ausschuß (d. h. erweiterten Vorstand) anzurufen; der Ausschuß kann aber seinerseits jederzeit in eine Prüfung eintreten. Der Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport- und ähnlichen Gewerben hat in seinen Satzungen die beachtenswerte Bestimmung[1] (§ 25):

„Auch von Ausschüssen oder Vertretungen von Arbeitnehmern kann die Entscheidung des Zentralverbandes angegangen werden, und kann sie nach Anhörung des betreffenden Verbandsmitgliedes in gleicher Weise erteilt werden, als wenn sie von Mitgliedern des Verbandes beantragt wäre."

Erwähnung verdient auch das „Schiedsgericht" des Arbeitgeberverbandes für Pforzheim, von dem es in den Satzungen heißt:

„(§ 7) Der Vorstand hat nach eingehender Prüfung des Falles zu entscheiden, ob derselbe zur Unterhandlung mit den Arbeitern geeignet ist; bejahendenfalls sind zur Schiedsgerichtssitzung sechs Vorstandsmitglieder und sechs Arbeiter des betroffenen Betriebes einzuladen. Von diesen sechs Arbeiterbeisitzern bestimmen die Arbeiter und der Inhaber des betreffenden Geschäftes je drei ... Das Schiedsgericht hat beide Streitteile zu hören ...

(§ 8) Den Beschlüssen des so gebildeten Schiedsgerichts haben sich beide Streitteile zu fügen.

(§ 9) Gegen die Beschlüsse des Vorstandes und des Schiedsgerichts steht den Beteiligten die Berufung an die Generalversammlung innerhalb acht Tagen vom Tage des Beschlusses ab zu ..."

Man darf dies Schiedsgericht als eine erste Übergangsstufe von der Prüfungskommission des Arbeitgeberverbandes zur paritätisch gebildeten, obligatorisch entscheidenden Schlichtungskommission ansehen, wie die vorgeschrittensten Arbeitgeberverbände sie gemeinsam mit den Gewerkschaften als ständige Institution eingerichtet haben. Von solchen Schlichtungskommissionen wird später zu reden sein.

---

[1] Ähnliches auch bei den Berliner Haarschmuck- und Knopffabrikanten.

Die Aufgabe, die den Prüfungsinstanzen der Arbeitgeberverbände obliegt, ist sehr schwierig. Einmal liegt es ja nahe, daß sie angesichts des gehässigen Tones, mit dem der größte Teil der Arbeiterpresse jedem Arbeitgeber ohne weiteres begegnet, verbittert durch den „Klassenkampf", den die Sozialdemokratie gegen das Unternehmertum Tag für Tag predigt, den Forderungen und Beschwerden der Arbeiter nicht mehr mit der nötigen Objektivität gegenüberstehen. Andererseits haben sie aber auch bisweilen mit dem Mißtrauen des vom Streik betroffenen Arbeitgebers zu kämpfen, dem es naturgemäß nicht angenehm ist, daß Konkurrenten in ihrer Eigenschaft als Prüfungsausschußmitglieder in alle möglichen Einzelheiten und Eigentümlichkeiten seines Betriebes hineinsehen und schließlich ein Urteil fällen dürfen, das über seine wirtschaftliche Existenz vielleicht entscheidet.

Wie weit diese Schwierigkeiten eine rücksichtslose und unparteiische Prüfung tatsächlich behindern, entzieht sich der öffentlichen Kenntnis; denn in der Regel erfährt die Außenwelt höchstens, daß die Prüfung vollzogen sei und der Arbeitgeberverband erfolgreich vermittelt, seine Hilfe zugesagt oder sein Mitglied zum Nachgeben veranlaßt habe. Einige Verbände haben im Interesse gründlicher Untersuchung den Prüfungsinstanzen oder doch gewissen unter ihren Mitgliedern das satzungsgemäße Recht gegeben, die Lohnbücher und die Fabrikordnung einzusehen, sowie die Fabrikräume des betroffenen Mitgliedes zu betreten (so die gemischten Verbände von Remscheid, Bielefeld, dem Solinger Kreise und dem bergischen Industriebezirk sowie der Verband der Mannheimer chemischen Industriellen). Der beteiligte Arbeitgeber ist zu gewissenhafter Auskunft verpflichtet; Vertreter der Arbeiterschaft werden nicht selten von dem Ausschuß vernommen, wenn es auch nur wenige Satzungen ausdrücklich vorschreiben. Beim bergischen Arbeitgeberverbande finden förmliche kontradiktorische Verhandlungen vor dem Ausschusse statt. Sie haben hier häufig das Ergebnis gehabt, daß der drohende Ausstand unterblieb, indem vorgekommene Mißverständnisse beseitigt werden konnten und Vergleiche zwischen den Gegnern zustande kamen. Im Geschäftsjahre 1904/05 veranlaßte der Prüfungsausschuß einen Maschinenfabrikanten, bei dem Differenzen ausgebrochen waren, zur Zurücknahme einer koalitionsfeindlichen Äußerung[1]. Als im August 1904 auf der Leverkusener Filiale der Bayerschen Farbenfabriken zu Elberfeld ein Teilstreik ausgebrochen war, wurde der Bericht des Prüfungsausschusses, der in dieser Sache in

[1] Bericht 1904/05, S. 14.

Leverkusen zusammengetreten war, von dem Arbeitgeberverbande veröffentlicht, um zu beweisen, daß die Prüfung keineswegs eine „heuchlerische Farce" wäre. Der Bericht (der dem Verfasser freundlichst zur Verfügung gestellt worden ist) zeigt in der Tat, daß die ausständigen Arbeiter vor dem Ausschuß ihre Beschwerden ungehindert vorbringen konnten, daß das höhere Personal darüber vernommen und schließlich eine Ortsbesichtigung vorgenommen wurde; das Protokoll umfaßt 14 Druckseiten. Der Ausschuß beschränkte sich in diesem Falle auf eine Prüfung der Streikursachen, ohne selbst vermittelnd einzugreifen. — Es ist selbstverständlich, daß die Arbeitgeber einen Streik viel öfter für unberechtigt erklären werden als die Arbeiter. Aber wie wiederholt Fälle bekannt geworden sind, daß gewerkschaftliche Zentralverbände ihren Mitgliedern die Unterstützung versagten, weil sie eine begonnene Bewegung nicht billigen konnten, so haben auch Arbeitgeberverbände bei der Prüfung die Forderungen oder Beschwerden der Arbeiter für berechtigt erklärt. So forderte z. B. im Februar 1906 die Arbeiterschaft der Aachener Tuchfabrik M. & A., die Firma solle bei schlechtem Material einen Mindestlohn von 3 Mk. garantieren; sämtliche Weber kündigten, um die Forderung zu bekräftigen; doch kam es nicht zum Ausstande, da der Arbeitgeberverband für das Aachener Textilgewerbe die Forderung für berechtigt erklärte und die Firma sie daraufhin bewilligte („Köln. Ztg." 1906, Nr. 164).

Gewöhnlich haben die Prüfungsinstanzen sich das notwendige Material über die Arbeitsverhältnisse der bedrohten Firma erst bei eingetretenem Konflikt zu beschaffen. Hast und Aufregung werden das häufig erschweren und besonders eine Vergleichung mit den Verhältnissen in verwandten Betrieben nur in beschränktem Umfange zulassen. Daher hat der Verband von Arbeitgebern der chemischen Industrie in Mannheim-Ludwigshafen bei seinen Mitgliedern Fragebogen eingeführt, die über alle Arbeitsverhältnisse genaue Auskunft verlangen und allmonatlich ausgefüllt und dem Verbandsbureau übersandt werden müssen. Auf diese Weise ist der Verband stets über die Arbeitsbedingungen in den angeschlossenen Betrieben vorzüglich unterrichtet. Ein Exemplar des Bogens wurde dem Verfasser von dem Geschäftsführer des Verbandes Dr. Keiner freundlichst zur Verfügung gestellt und ist im Anhang VIII abgedruckt.

Je größer die Rechte des Prüfungsausschusses sind, um so höheren Wert und wirkliche Bedeutung wird die Prüfung selbst haben. Dagegen wird sie entwertet, wenn der Arbeitgeberverband von vornherein und für alle Fälle bestimmte Forderungen für „unannehmbar" und „unberechtigt" erklärt. Es ist besonders die Forderung des „Mindestlohnes", die

bei gewissen Arbeitgeberverbänden als ein für allemal indiskutabel gilt. Der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, die nordwestliche Gruppe der Eisen- und Stahlindustriellen, die Arbeitgeber des Mitteldeutschen Braunkohlenreviers u. a. m. haben im Jahre 1906 diesen Standpunkt vertreten, teilweise auch in heftigen Lohnkämpfen behauptet. Noch weiter geht der Schutzverband selbständiger Glaser und verwandter Gewerbe Deutschlands, der in seinen Satzungen (§ 12) folgenden Grundsatz aufgestellt hat:

„Ein Arbeiterausstand ist stets als unberechtigt anzusehen, wenn durch denselben die Bewilligung folgender Forderungen erzwungen werden soll:

1. Abschaffung der Akkordarbeit,
2. Garantie des Durchschnittslohnes oder Einführung eines Minimallohnes,
3. andere Forderungen von prinzipieller Bedeutung."

Drei Verbände[1] des „Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins" endlich sprechen in ihren Satzungen (§ 1) von gemeinsamen Maßnahmen gegen Versuche der Arbeiterschaft, „Lohnerhöhungen oder sonstige unberechtigte Forderungen mittels Arbeitseinstellung, Sperre oder auf ähnliche Weise durchzusetzen". Die Lohnerhöhung gehört hier also eo ipso zu den „unberechtigten Forderungen"; vielleicht liegt nur ein lapsus linguae vor.

Der Arbeitgeberverband als Vormund seiner Mitglieder.

Fällt die Prüfung zugunsten des Arbeitgebers aus, so treten nunmehr alle Schutz- und Unterstützungseinrichtungen des Arbeitgeberverbandes in Kraft. Gleichzeitig übernimmt aber auch vielfach der Arbeitgeberverband in dem vom Streik betroffenen Betriebe das Kommando, unter mehr oder minder energischer Ausschaltung des eigentlichen Betriebsleiters resp. Eigentümers. Das ist Kriegsrecht und geschieht natürlich im Interesse des betreffenden Mitgliedes, aber unter Formen, die manchmal Erstaunen erregen und in jedem Falle Aufmerksamkeit verdienen.

Ein Teil der Verbände begnügt sich allerdings, von dem Mitgliede, das vom Streik betroffen ist, regelmäßige, meist wöchentliche, schriftliche Berichte über den Stand des Kampfes, über die vorgenommenen Maß-

[1] Verein Berliner Schilderfabrikanten, Verband Berliner Etuisfabrikanten, Schutzverband deutscher Emaillierwerke.

regeln, Vermittlungsversuche usw. einzufordern, und läßt ihm im übrigen freie Hand für die endgültige Verständigung mit seiner Arbeiterschaft. Es ist dies z. B. die Praxis des Bielefelder, des Remscheider, des bergischen, des Solinger Verbandes und des Arbeitgeberverbandes der vereinigten Bildhauer usw. (Geschäftsordnung § 10). Anderen Verbänden ist sogar nur der Abschluß des Kampfes mitzuteilen, damit die Schutz- und Unterstützungsmaßregeln eingestellt werden können.

Die dritte Gruppe dagegen greift rücksichtslos in das Verfügungsrecht des Unternehmers über seinen Betrieb ein. „Hat ein Mitglied die Regelung von Schwierigkeiten mit seinen Arbeitern zur Verbandssache gemacht," so heißt es im Statut des Tabakarbeitgeberverbandes der Untermaingegend (§ 25), „so darf es in dieser Sache keine Maßregeln irgendwelcher Art ohne die Zustimmung des Verbandsvorstandes ergreifen." Ähnlich bestimmt die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten (Satzungen Anhang I § 4):

> „Die Vertrauenskommission hat gemäß den Satzungen das Recht, zu entscheiden, wie das Mitglied sich den Arbeitnehmern gegenüber zu verhalten hat."

Andere Satzungen geben genauere Vorschriften. So beim Arbeitgeberverband der Zigaretteninbustrie für Dresden und Umgegend, wo es im § 13 heißt:

> „Ist ein Ausstand ausgebrochen, so hat das Mitglied nicht bindend mit seinen Arbeitnehmern zu verhandeln, sondern sie an den Ausschuß zu verweisen; das Mitglied ist indessen befugt, mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen."

Hier ist also für den Fall des Streiks nicht nur, wie häufig, das bedenkliche Verhandeln des einzelnen Arbeitgebers mit der Gewerkschaft, sondern überhaupt jedes abschließende Verhandeln des Unternehmers mit seinen Arbeitern untersagt; höchstens unverbindliche Vorbesprechungen sind gestattet. Ganz ähnliche Bestimmungen hat der Arbeitgeberverband Magdeburg getroffen. Auch hier übernimmt der Vorstand die Leitung der Angelegenheiten, sobald er benachrichtigt worden ist. Verhandeln darf das Mitglied niemals mit betriebsfremden Arbeitern, und mit den eigenen nur so weit, daß es die Wünsche der Arbeiter dem Vorstand übermitteln kann. Bewilligungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Alle Vermittlungsversuche der Behörden, des Gewerbe-

gerichts, der Fabrikinspektoren sind abzulehnen. Die Vermittlung ist allein Sache des Verbandes, im besonderen seines Vorstandes. Der Vorstand macht auch an die Behörden und die Presse die etwa notwendigen Mitteilungen über die Bewegung. Der Arbeitgeber hat ihm während des Kampfes jederzeit zu gehorchen[1]. Noch rücksichtsloser verfahren mit den Rechten des Arbeitgebers die Satzungen des „Vereins der Brauereien von Magdeburg und Umgegend", die im § 19 vorschreiben:

„Den Gesellschaftern ist in jedem Falle verboten, sich auf Verhandlungen mit einzelnen Arbeitern, einer Arbeitervertretung oder mit Vertretern einer sonstigen Gegenpartei selbst einzulassen oder solche Verhandlungen unmittelbar zu führen.

Alle Anfragen und Gesuche von Arbeitern oder deren Vertretern sind an den Geschäftsführer weiterzugeben und die Gegenpartei an diesen zu verweisen, der die Verhandlungen namens der Gesellschaft im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat zu führen hat." [2]

Das erscheint äußerst rigoros, besonders wenn man zum Vergleich einige Sätze H. A. Buecks heranzieht, die noch im Jahre 1904 niedergeschrieben wurden[3]:

„Im allgemeinen wird von den deutschen Industriellen der prinzipielle Standpunkt eingenommen, jede Einmischung Dritter in die Regelung des Vertragsverhältnisses mit ihren Arbeitern abzulehnen. Dies Prinzip wird besonders entschieden von der deutschen Großindustrie bei Streitigkeiten mit den Arbeitern durchgeführt.

Es wird danach zu streben sein, den Arbeitgebern auch in der Organisation die möglichst größte Selbständigkeit in Feststellung der Arbeitsbedingungen zu belassen."

Im schroffsten Gegensatz zu diesen Grundsätzen strebt man in Magdeburg danach, den Arbeitgebern möglichst jede Selbständigkeit in Feststellung der Arbeitsbedingungen zu nehmen. In den Magdeburger Brauereien ist es ein „Dritter", obendrein ein Gewerbsfremder, der Geschäftsführer des Vereins, der die Arbeiterangelegenheiten erledigt.

---

[1] Soc. Praxis XV, Sp. 835 nach den in der „Magdeburger Volksstimme" veröffentlichten „Verhaltungsvorschriften" des Verbandes.

[2] Soc. Praxis XV, Nr. 48, 30. August 1906.

[3] „Die Organisation der Arbeitgeber", S. 59 f.

Die Einmischung des speziellen Arbeitgebers ist „in jedem Falle verboten". Kurz, das ganze Bueckſche Programm ist auf den Kopf gestellt.

Zweifellos aus guten Gründen. Man hat sich davon überzeugt, daß der einzelne Arbeitgeber, sich selbst überlassen, stets das eigene Interesse, selten das der Gesamtheit im Auge hat. Er lehnt schroff ab, was andere längst bewilligten; er bewilligt, was andere unmöglich zugestehen können; er verhandelt mit Arbeitervertretern, die seine Berufsgenossen mit Recht oder Unrecht zurückweisen; er will nicht mit Gewerkschaftssekretären verkehren, die von allen benachbarten Gewerbegenossen jederzeit angenommen werden usw. usw. Und scheint es im Einzelstreik auch noch oft angängig, dem Unternehmer freie Hand seinen Arbeitern gegenüber zu lassen (viele Verbände tun es ja immer noch), so ist es beim Massenstreik, beim Kampf zahlreicher Betriebe gegen eine von einer Stelle aus geleitete Gewerkschaft allemal vom Übel. Wenn von dreißig oder dreihundert Betrieben, deren Arbeiterschaft gleichzeitig streikt, jeder verhandeln und bewilligen wollte, wie und was ihm eben paßte, so gäbe das schlechthin unerträgliche Zustände. Vergegenwärtigen wir uns nur die beiden Extreme: Hier der ängstliche Unternehmer, der alles zugesteht, dessen Arbeiter frohlockend wieder eintreten und nunmehr mit ihren gut gefüllten Lohnbeuteln die weiterstreikenden Kollegen vorzüglich unterstützen können — dort der Herrenmensch, der nichts zugesteht und dessen Betriebsstätte nun für Monate der Turnierplatz von Streikbrechern, Polizisten und Streikposten wird, bis eine von beiden Parteien endlich, verbittert und racheburstend, mit Zähneknirschen „vorläufig den Kampf abbricht". Wieviel vernünftiger ist es doch da, wenn der Arbeitgeberverband für alle in Frage kommenden Betriebe mit ruhiger Erwägung der Möglichkeiten und Aussichten gleichmäßig den Kampf führt und den Frieden vermittelt! Vollends diejenigen Verbände, die auf den Abschluß eines kollektiven Tarifvertrages Wert legen, sind verloren, wenn ihre Mitglieder während des Streiks eigene Wege zu gehen suchen. Gerade diese Organisationen, die man als die fortgeschritteneren unter den Arbeitgeberverbänden anzusehen pflegt, können die zwangsmäßige Rechtsbeschränkung der Einzelbetriebe am wenigsten entbehren. So erließ z. B. die Berliner Ortsgruppe des Arbeitgeberschutzverbandes für das Holzgewerbe schon im September 1906 an ihre Mitglieder ein Rundschreiben [1], das zur Vorbereitung für den im Januar 1907 bevorstehenden Lohn=

[1] Deutsche Arbeitgeberzeitung V 37, 16. September 1906.

kampf aufrief, einige unannehmbare Forderungen der Arbeiter anführte und u. a. folgende Sätze enthielt:

„Wir richten an alle unsere Berufsgenossen die dringende Mahnung, sich schon jetzt auf den Streik vorzubereiten und nachstehende Winke zu beachten: 1. Werden die oben aufgeführten Forderungen an unsere Mitglieder gestellt, so ist jegliche Verhandlung abzulehnen und sofort an das Innungsbureau zu berichten. Wer trotz unserer eindringlichen Warnung auch nur ein Jota bewilligt, dem sei hiermit gesagt, daß alle gesetzlichen und erlaubten Mittel gegen ihn zur Anwendung gebracht werden, und zwar in seinem eigenen Interesse. 3. Akkordarbeiten müssen spätestens Anfang Januar beendet sein. 4. Vertragliche Arbeiten mit Konventionsstrafen sind abzulehnen. Die Kundschaft ist auf den unausbleiblichen Streik schon jetzt vorzubereiten."

Im Oktober folgte ein Rundschreiben der Tischlerinnung mit ganz ähnlichen Anordnungen. Kein Verband, der einen Tarifvertrag abschließen oder erneuern will, kommt ohne solche Verbote aus. Im April 1907 untersagte bei der Berliner Holzarbeiteraussperrung der Arbeitgeberverband den Mitgliedern sogar, unorganisierte Gehilfen selbständig einzustellen. Der Verband inserierte im ganzen Reich nach Gehilfen, und nur durch sein Bureau durften die Tischlermeister sich neue Arbeitskräfte verschaffen[1]. Dem Ungehorsamen drohte natürlich hier wie sonst schwere Strafe. Und mit Recht, denn er gefährdet aufs schwerste die gemeinsame Sache. Im Herbst 1906 hatte der Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt und verwandte Gewerbe, dessen Angestellte streikten, seinen Mitgliedern überlassen, sich auf eigene Hand mit den Arbeitern zu verständigen, ihnen jedoch jede Verhandlung mit dem Hafenarbeiterverbande verboten, weil dieser an dem Kontraktbruch des Personals schuldig sei. Entgegen diesem Verbote verständigte sich die größte Firma des Verbandes, die „Vereinigten Elbeschiffahrtsgesellschaften" in Dresden, mit dem Hafenarbeiterverbande und erklärte — allen Satzungen zuwider, aber gedeckt durch § 152 Abs. 2 der G.O. — mitten während des Kampfes ihren Austritt aus dem Verbande. Dieser Schritt zwang auch die anderen Firmen zu vorher nicht gewollten Konzessionen[2]. Der Vorfall beweist,

[1] „Reich" 160, 12. April 1907.

[2] Dargestellt nach dem Jahresbericht des Verbandes für 1906, dem Reichsarbeitsblatt V 2 und zahlreichen Zeitungsnachrichten.

daß der Arbeitgeberverband für Binnenschiffahrt seinen Mitgliedern noch zu große Freiheit gelassen hatte. Hätte er die Regelung der Differenzen allein in die Hand seines Vorstandes gelegt, so wäre es zu diesem Schritte der Elbeschiffahrtsgesellschaften kaum gekommen.

Arbeitgeberverbände, die zuzeiten des Kampfes die Vormundschaft über ihre Mitglieder übernehmen und führen wollen, müssen freilich vorher unter allen Umständen dafür sorgen, daß ihnen auch die nötigen Zwangs- und Machtmittel gegen Ungehorsame und Abtrünnige zur Verfügung stehen. Sonst mißlingt der schönste Plan, und mit ihm geht für lange Jahre jedes Ansehen des Verbandes bei der Arbeiterschaft verloren. Das mußte die Berliner Tapeziererinnung erfahren, als sie im März 1907 mit unzureichenden Mitteln eine Aussperrung der organisierten Tapezierer inszenierte. Es handelte sich darum, einen an diesem Tage abgelaufenen Tarifvertrag unter Bedingungen, die der Innung zusagten, zu erneuern. Die Aussperrung setzte sehr imponierend ein mit einem am 28. Februar von der Zwangsinnung einstimmig gefaßten Beschlusse folgenden Wortlauts:

> „Am 1. März werden in sämtlichen Betrieben des Tapeziererberufes in Berlin und den Vororten diejenigen Gehilfen ausgesperrt, welche im Verband oder Fachverein organisiert sind. Alle Gehilfen, die nicht die schriftliche Erklärung abgeben, weder Verbands- noch Fachvereinsmitglieder zu sein, noch sich an den Forderungen des Verbandes und des Fachvereins zu beteiligen, werden an diesem Tage entlassen.
>
> Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, diese Resolution der Innungsversammlung vom 28. Februar so lange aufrecht zu erhalten, bis ein anderer Beschluß der Innung vorliegt oder bis ein Arbeitsvertrag mit der Innung vereinbart ist. Kein Arbeitgeber darf Einzelabmachungen treffen, sondern hat sich den Beschlüssen der Innung unterzuordnen."

Nach der deutschen Arbeitgeberzeitung vom 3. März d. J. (VI 9) traf dieser Beschluß etwa 3000 Arbeiter in etwa 500 Betrieben. Doch schon am selben Tage konstatierte der „Vorwärts" (Nr. 53), daß nur 858 Mann feierten, während bereits 350 in 40 Geschäften zu den neuen Bedingungen der Gehilfenschaft arbeiteten. Einige Tage später konstatierte auch der Innungsvorstand, daß der Beschluß vom 28. Februar recht mangelhaft durchgeführt sei, und forderte die wortbrüchigen Firmen zum Gehorsam auf, „da wir im anderen Falle gezwungen sind,

schärfere Maßregeln zu ergreifen". Diese Drohung[1] klang wiederum sehr imponierend, aber es folgten keine schärferen Maßregeln, da der Innungsvorstand keinerlei Machtmittel besaß. Am 8. März beschloß die Innung die Generalaussperrung aller Unorganisierten, da angeblich viele Organisierte ihre Zugehörigkeit zur Organisation ableugneten, um weiter zu arbeiten. Dieser Beschluß wurde bereits nur noch von 205 gegen 116 Stimmen bei 14 Enthaltungen gefaßt[2] und vermehrte die Zahl der Ausgesperrten anscheinend nicht mehr, da täglich Scharen von Meistern abfielen. Drei Wochen nach Beginn der Aussperrung, am 21. März, arbeiteten schon 1400 Gehilfen zu den neuen Bedingungen der Arbeiterschaft, und nur 360—370 feierten noch[3]. Zwei Tage später hatte die Innung den Kampf aufgegeben und die Aussperrung offiziell aufgehoben, ohne irgend etwas erreicht zu haben. Man sieht aus diesem Falle, daß Eingriffe in das Verfügungsrecht des einzelnen Unternehmers erst dann mit Aussicht auf Erfolg vom Arbeitgeberverband getan werden können, wenn er sich mit empfindlichen Zwangs- und Strafmitteln gegen ungehorsame Mitglieder ausgerüstet hat. —

---

[1] Drohungen dieser Art fallen selbstverständlich unter § 153 der Reichsgewerbeordnung:

„Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetze nicht eine härtere Strafe eintritt."

Der Tatbestand der „Drohung", den dieser Paragraph fordert, liegt hier bei der Berliner Tapezierinnung so gut vor wie bei dem oben mitgeteilten Rundschreiben der Holzindustriellen vom September 1906 und in hundert anderen Fällen. Trotzdem ist gegen diese Arbeitgeber keine Anklage erhoben worden, da es seltsamerweise üblich ist, den § 153 G.O. fast nur gegen Arbeiter anzuwenden. Der Verfasser hält den vorliegenden Paragraphen für ungerecht und wünscht seine schleunige Abschaffung, weil auch die Vorfälle bei Lohnkämpfen billigerweise nur dem allgemeinen Strafgesetzbuch unterstehen sollten und nicht nach einem strengeren Ausnahmerecht beurteilt werden dürften. Solange aber der § 153 G.O. noch in Kraft ist, sollte man ihn gegen Arbeitgeber genau so streng und konsequent anwenden wie gegen Arbeiter. Sonst hat die Sozialdemokratie recht mit ihrer Klage über „Klassenjustiz".

[2] „Vorwärts" Nr. 59, 10. März 1907; Berliner Volkszeitung Nr. 116, 10. März 1907.

[3] Berliner Volkszeitung Nr. 135, 21. März 1907.

Verbot der Beschäftigung Streikender.

Wir wenden uns nunmehr den einzelnen Maßregeln zu, die die Arbeitgeberverbände zum Schutze und zur Unterstützung ihrer vom Streik betroffenen Mitglieder zu ergreifen pflegen. Die älteste[1], einfachste und verbreitetste dieser Maßregeln ist das Verbot an alle Mitglieder des Verbandes, die ausständigen Arbeiter einzustellen.

Es gehört zum Wesen des Streiks, daß die Arbeiterschaft geschlossen ihre Stellungen kündigt und aufgibt, aber nicht um sie endgültig zu verlassen, sondern um unter verbesserten Bedingungen wieder einzutreten. In der Zwischenzeit freiwilliger Arbeitslosigkeit beziehen die Ausständigen knapp bemessene Tage- oder Wochengelder aus ihrer Gewerkschaftskasse. Um die mühsam angesammelten Gewerkschaftsfonds möglichst zu schonen, sind die Streikenden angewiesen, sich nach Kräften um andere Arbeitsstellen zu bemühen. Die unverheirateten Leute reisen meist sofort nach Ausbruch des Kampfes ab, die verheirateten suchen an Ort und Stelle Beschäftigung zu finden. Gelingt dies der Mehrzahl von ihnen, so kann die Gewerkschaftskasse den Streik ohne Schwierigkeiten bis zur Ermattung des oder der betroffenen Unternehmer aushalten. Findet dagegen kein Streikender andere Arbeitsgelegenheit, so gerät die Kasse bei größeren Bewegungen leicht in die Gefahr, zu verbluten, und der Kampf muß vielleicht nach monatelangem Ringen ohne Erfolg abgebrochen werden.

Für die Arbeitgeber ist es infolgedessen von größter Wichtigkeit, daß kein Ausständiger anderswo eingestellt wird. Wer Streikenden Beschäftigung gibt, handelt in der gleichen Weise unkollegial, wie unter den Arbeitern der, der eine durch Streik freigewordene Stelle antritt. Er verletzt die Solidarität der Erwerbsgenossen, er fällt einem kämpfenden Kollegen aus Eigennutz in den Rücken. Daher in fast allen Arbeitgeberverbandssatzungen das Verbot, Streikenden Beschäftigung zu geben.

---

[1] Schon im Jahre 1872 findet sich unter den Bedingungen, die der Buchdruckertag von Eisenach (10. März 1872) für seinen Anschluß an den Deutschen Buchdruckerverein stellte, die folgende (Ziffer 3):

> „Tritt gegen den Entscheid der Schiedsinstanz ein Streik der vereinigten Gehilfen ein, so tritt der Buchdruckerverein in seiner Gesamtheit für die Angegriffenen ein, und es erhalten die streikenden Gehilfen bis zur Beendigung des Streiks in keiner Offizin Anstellung".

(„Der Tarifvertrag im Deutschen Reich", Bd. I, S. 24.)

Doch wodurch erfährt der Arbeitgeber, ob der Arbeitsuchende, der ihn anspricht, anderswo in Streik getreten ist? Es gibt verschiedene Mittel, ihn davon zu benachrichtigen. Das eine ist die Streikliste. Sämtliche in Ausstand getretene Arbeiter werden an der Hand ihrer Versicherungskarten mit Namen, Alter und Geburtsort registriert, diese (in der Regel alphabetisch geordnete) Liste wird vervielfältigt und allen Verbandsmitgliedern, eventuell dem Verbandsarbeitsnachweis zugestellt. Kein Arbeiter, der auf einer solchen Liste steht, darf bei einem Verbandsmitgliede Beschäftigung finden; ist er vielleicht schon irgendwo untergekommen, so muß er sofort entlassen werden. Diese „Sperre" besteht aber nur für die Dauer des Ausstandes; ist der Kampf beigelegt, so erlischt die Streikliste. Man darf diese Liste also nicht mit den „schwarzen Listen" verwechseln, die zu dauernder Ächtung „Mißliebiger" verwendet werden. Die Streikliste ist eine Kampfesmaßregel genau nach dem Muster der Sperrlisten der Arbeiter. Wie die Gewerkschafts- und Arbeiterblätter alle Augenblick bestreikte Firmen verzeichnen unter der Überschrift „Gesperrt sind" und mit der Nachschrift „Vor Zuzug wird gewarnt", so warnt der Arbeitgeberverband durch die Streikliste vor der Beschäftigung streikender Arbeiter. Die Empörung der Arbeiterpresse über solche Listen ist durchaus unbegründet. Wiederholt haben die Gerichte die Streiklisten als gesetzlich zulässig anerkannt, z. B. das Oberlandesgericht Köln im Dezember 1901 [1] und das Reichsgericht im Jahre 1903 [2]. Die Streiklisten sind satzungsgemäß in Verwendung beim Gesamtverband deutscher Metallindustrieller und seinen Unterverbänden, beim Verband deutscher Kachelofenfabrikanten, im Baugewerbe wohl allerorten, beim Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer usw., beim Schutzverband selbständiger Glaser, im Tabakarbeitgeberverband der Untermaingegend, bei der Mehrzahl der Verbände des Berliner „Bundes"; anderswo werden sie eifrig angewendet, ohne daß die Satzungen sie ausdrücklich erwähnen.

Die Leistungsfähigkeit der Streiklisten hat freilich ihre Grenzen. In großen Gewerben mit umfangreichen Betrieben umfassen sie oft hunderte von Namen; ist eine größere Zahl von Arbeitskämpfen gleichzeitig im Gange, so hat nicht jeder Arbeitgeber Zeit und Gewissenhaftigkeit genug, bei jeder Neueinstellung die sämtlichen ihm übersandten Listen durchzusehen. Baumeister Bahl-Berlin erklärte im Februar 1907

[1] 4. Jahresbericht des Arbeitgeberverbandes Flensburg, S. 13.
[2] „Soc. Praxis" XII, Sp. 507.

auf der Kölner Tagung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, „in der Saison erhalte man täglich 50—60 Gesuche mit der Bitte, die und die Leute nicht einzustellen. Die strikte Erfüllung dieser Bitte sei jedoch ein Ding der Unmöglichkeit. In Berlin sei es nicht möglich, alles zu kontrollieren, besonders weil ortsüblich die meisten Bauarbeiter durch die Poliere eingestellt würden". Man hat sich deshalb in Berlin entschließen müssen, mit der Durchführung der Streiklisten im Baugewerbe besondere Kontrolleure zu betrauen; die Satzungen der baugewerblichen Verbände von Lübeck und vom Unterwesergebiet sehen ebenfalls solche Kontrolleure vor, die die Streiklisten mit den in den Lohnbüchern verzeichneten Namen zu vergleichen haben. In Köln nahm eine derartige Revision im August 1907 über acht Tage in Anspruch.

Ein zweites Mittel zur Durchführung der Sperre gegen ausständige Arbeiter sind die Entlassungsscheine, die schon oben erwähnt wurden. Diese Scheine geben die letzte Arbeitsstelle des Arbeiters und den Termin des Austritts aus dieser Stellung an; der Besitzer des Scheins kann demnach ohne weiteres als Streikender erkannt werden, wenn der Arbeitgeber nur weiß, bei welchen Firmen und seit wann gestreikt wird, was ihm sein Fachblatt regelmäßig bekannt gibt. Unter diesen Umständen ist es begreiflich, daß die Arbeitgeber sich dringend um die obligatorische Einführung von Entlassungsscheinen bemühen und daß die Arbeiter sich ebenso energisch dagegen wehren. Über die Verbreitung der Entlassungsscheine ist oben berichtet worden.

Streikliste und Entlassungsschein werden am wirksamsten, wenn sie in den Dienst des obligatorischen unparitätischen Arbeitsnachweises gestellt werden. Dieser Arbeitsnachweis, dessen Hauptzweck ja die Kontrolle ist, sondert mit den beiden genannten Hilfsmitteln überall die Ausständigen aus der Masse der Arbeitsuchenden aus und versagt ihnen vor Abschluß des Streiks jede Einstellung — außer in dem bestreikten Betriebe, wo sie als „Arbeitswillige" natürlich sehr willkommen sind. Gut eingerichtete Nachweise dieser Art verbürgen die exakteste Durchführung der Sperre gegen die streikende Arbeiterschaft.

Bricht ein allgemeiner Ausstand in dem Gewerbe eines Ortes oder Bezirkes aus, so sind namentliche Streiklisten nicht vonnöten. Es genügen dann allgemeine Ankündigungen in der betreffenden Arbeitgeberpresse nach Art der folgenden[1]:

---

[1] „Soc. Pr." XIII, Sp. 563 nach der Fachzeitung der Tischlermeister und Holzindustriellen Deutschlands.

„Kollegen! In ganz Deutschland ist die Einstellung von Holzarbeitern aus dem streikenden Nowawes-Neuendorf bei Potsdam zu unterlassen! . . ."

Das entspricht dann genau den Notizen in der Arbeiterpresse wie: „In Halle ist Maurerstreik. Zuzug ist fernzuhalten!"

In Zeiten wirtschaftlicher Depression, wenn die Zahl der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden an sich groß ist, läßt sich die Sperre gegen die Streikenden meist ohne viele Opfer durchführen. Anders zur Zeit der Hochkonjunktur, wenn gute Arbeiter rar sind. Dann sind es nicht nur die unorganisierten Unternehmer, die die billigen Arbeitskräfte ihrer Konkurrenten mit Freuden aufnehmen; auch in den Arbeitgeberverbänden werden solche Verstöße oft genug beklagt. Der Innungsverband deutscher Baugewerksmeister mußte im Jahre 1897 seinen Mitgliedern das Annoncieren von Arbeiterbedarf an Streikorten durch Verbandsbeschluß verbieten[1]. Im Tabakgewerbe scheint die Unsitte eingerissen zu sein, daß auswärtige Fabrikanten an solchen Fabrikationsorten, wo es in der Arbeiterschaft gärt, ihrerseits Filialen eröffnen; die Arbeiter strömen dann diesen neuen Betrieben zu und vermögen damit auf die altangesessenen Unternehmer einen schweren Druck auszuüben, auch wenn nicht formell ein Streik proklamiert wird. Man hat sich schließlich nicht anders helfen können, als daß man im Januar 1907 zwischen den Bezirksverbänden des Gewerbes die folgende Bestimmung vereinbarte:

„Kein Mitglied eines Bezirksverbandes darf an einem Zigarrenfabrikationsorte, an welchem Mitglieder eines anderen Bezirksverbandes fabrizieren, und in selbständigen Gemeinden in Entfernung bis zu 3 km von demselben ohne Zustimmung dieser Mitglieder eine Zweigfabrik oder kommissionsweise und hausindustrielle Herstellung von Zigarren eröffnen."

Diese Bestimmung soll vorerst bis zum 31. Dezember 1907 und dann je ein Jahr weiter mit Kündigung bis zum 30. September gelten. Daneben besteht das übliche Verbot der Beschäftigung Ausständiger.

In kleineren Städten hat die Arbeitgeberschaft oft ein scheinbar unverkennbares Interesse daran, großstädtische Streikende einzustellen. So erklärte man[2] um die Jahrhundertwende in den Kleinstädten

[1] Habersbrunner a. a. O. S. 121 f.

[2] 2. Jahresbericht des Arbeitgeberverbandes Flensburg 1900, S. 8.

Schleswig-Holsteins, hier „lägen die Arbeiterverhältnisse so, daß die meisten tüchtigen Arbeiter die größeren Städte Flensburg, Kiel und Altona sowie das benachbarte Hamburg aufsuchten und nur dann in die kleinen Orte kämen, wenn Streiks in den größeren herrschten. Man habe also nur Vorteil von den Streiks in den größeren Städten, weil diese den kleinen Orten tüchtige und ordentliche Gesellen brächten, die meistens außerhalb ihres Streikgebietes fleißig für niedrigen Lohn arbeiteten". Von dieser Auffassung bis zur Betätigung unbedingter Solidarität mit der großstädtischen Kollegenschaft ist noch ein weiter Weg. Aber er wird begangen werden. Denn die Kleinstädter werden mit der Zeit erfahren, daß die Erfolge der großstädtischen Arbeiterschaft ihre eigenen Arbeitsbedingungen in empfindlicher Weise beeinflussen. Sie werden vielleicht auch an dem großstädtischen Arbeitsnachweis teilnehmen wollen. So kommt ein Kartellvertrag der Nachbarorte und -verbände zustande, und sein wichtigster Passus schließt dann stets die Streikenden jedes beteiligten Ortes von der Einstellung im ganzen Bezirke aus.

Die Sperre gegen Streikende ist ein Gebiet, auf dem sich die Solidarität der Arbeitgeber sogar über die Landesgrenzen hinaus betätigt. Man macht der Sozialdemokratie gern ihren internationalen Charakter zum Vorwurf. Mit Recht, wenn sie in Lebensfragen unseres Volkes versagt; mit Unrecht, wenn sie Sympathien für kämpfende Arbeiter im Ausland äußert und betätigt. Sie unterstützt ihre Berufsgenossen mit demselben Rechte, mit dem bürgerliche Kreise sich für ihre ausländischen Glaubens- oder Volksgenossen bemühen. Die Beschwerden der Arbeiter sind hüben und drüben dieselben: zu lange Arbeitszeit, zu dürftiger Lohn, schwere Gefährdung der Gesundheit usw.; warum soll man da nicht eine gemeinsame Abwehr dieser Mißstände versuchen? Die offiziellen internationalen Arbeiterschutzkongresse sind ja aus demselben Gedanken heraus entstanden. So kann es auch nicht wundernehmen, daß die Streikabwehr der Arbeitgeber die Landesgrenzen überschreitet. Die „internationale Solidarität der Arbeitgeber" setzt ein, sobald die Streikenden ins Ausland abzuwandern suchen. So blieben im Jahre 1899 den dänischen Bauarbeitern die Bauplätze der norddeutschen Großstädte versperrt, als die Dansk Arbejdsgiver- og Mesterforening am 24. Mai jenes Jahres die bekannte Aussperrung von 30 000 Arbeitern vollzogen hatte. So hat sich der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe mit den Holzindustriellen Nordböhmens kartelliert, der Arbeitgeberverband für das gesamte Baugewerbe

der Saargegend[1] an die Baseler „Internationale Arbeitgebervereinigung zur Wahrung gemeinsamer Interessen bei Arbeitseinstellungen" angeschlossen. Ebenso hat der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Metz mit den Unternehmern der Schweiz und des östlichen Frankreichs (Nancy) angeknüpft, und andere süddeutsche Verbände sollen das gleiche getan haben. Im Mai 1907 setzte der Zentralverein deutscher Reeder es durch, daß die damals streikenden deutschen Seeleute von den Reedervereinigungen in England, Dänemark, Schweden und Norwegen für gesperrt erklärt wurden. Man kann diese Streikabwehrmaßregel verstehen, sollte sich dann aber auch über die internationalen Abmachungen der Hafenarbeiter nicht aufregen.

Bei der großen Wichtigkeit, die die Nichteinstellung der Streikenden für die Arbeitgeberschaft hat, darf man sich nicht wundern, daß Verstöße gegen dies Prinzip schwer geahndet werden. Bei der Besprechung der in Arbeitgeberverbänden üblichen Strafen haben wir erwähnt, daß die Beschäftigung Streikender bald mit Geld, bald auch mit Ausschließung des schuldigen Mitgliedes bestraft wird. Es versteht sich von selbst, daß dies nur für Mitglieder gilt, die die betreffenden Arbeiter als Streikende kennen und sich nach erfolgter Benachrichtigung weigern, sie zu entlassen. Die Arbeitgeberverbände, die jeden vorkommenden Streik auf seine Berechtigung prüfen, verhängen die Sperre über die Ausständigen anfangs nur provisorisch; erst wenn die Prüfung die Unberechtigung des Streiks ergeben hat, werden die betreffenden Arbeiter endgültig gesperrt. Wer einen Streikenden einstellen will, bedarf der ausdrücklichen Erlaubnis des betroffenen Unternehmers oder auch des Verbandsvorstandes. Dagegen dürfen Arbeiter, deren Streik für berechtigt erklärt worden ist, ohne weiteres angenommen werden.

Beschaffung von Streikbrechern.

Eine natürliche Ergänzung der Sperre gegen die ausständigen Arbeiter bildet der Versuch, die vom Streik betroffenen Betriebe mit „Arbeitswilligen" neu zu besetzen. Dementsprechend nehmen, wenn auch nicht alle, so doch viele Arbeitgeberverbände bei Streiks die Beschaffung von arbeitswilligem Personal in ihre Hände. Das beste Mittel dazu bildet natürlich der unparitätische Arbeitsnachweis, der bei kleinen Einzelstreiks wirklich oft die nötige Anzahl von Streikbrechern

[1] Soviel der Verfasser weiß, nicht Mitglied des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe.

zu stellen vermag, bei großen Ausständen über ganze Städte oder Bezirke hin freilich regelmäßig zu versagen pflegt. Es wird den Bewerbern, damit sie keinen Grund haben, nachträglich vom Vertrage zurückzutreten, schon auf der Nachweisstelle mitgeteilt, daß sie zur Besetzung einer durch Streik leer gewordenen Stelle verwendet werden sollen. Beim Arbeitsnachweis des Verbandes Berliner Metallindustrieller wird, wie Conrad berichtet (S. 68), jedem Bewerber zuerst eine durch Streik frei gewordene Stelle angeboten; wer sie ablehnt, gilt selbst als Streikender, ist also von der Arbeitsvermittlung fortan ausgeschlossen. In schwierigen Fällen, z. B. wenn der Arbeitswillige mit Kosten nach außerhalb transportiert werden muß, legt man ihm auf der Nachweisstelle einen Revers zur Unterschrift vor, der ihn für längere Zeit verpflichtet. Ein solcher Revers, datiert vom 14. Mai 1906, vom Verbande der Metallindustriellen im Bezirk Leipzig stammend, sei hier mitgeteilt[1]:

„Wir Endesunterzeichneten verpflichten uns zur Reise nach Berlin gegen freie Fahrt in IV. Wagenklasse und 1 Mk. Zehrgeld. Nach Ankunft in Berlin verpflichten wir uns, die uns überwiesenen Arbeiten bei der Firma, welche uns durch den „Bund der Arbeitgeberverbände Berlins" zugewiesen wird, auf vier laufende Wochen anzunehmen und auszuführen. Ferner sind wir davon in Kenntnis gesetzt, daß bei der Firma, in welcher wir Arbeit nachgewiesen erhalten sollen, zurzeit gestreikt wird resp. Aussperrung besteht. Wir bekennen außerdem, daß uns, falls wir die Arbeit in Berlin freiwillig vor Ablauf der angegebenen vier Wochen, vom Tage des Antritts an gerechnet, niederlegen, das verauslagte Reisegeld vom Lohn zu kürzen ist. Zur Sicherung dieses Unternehmens haben wir laut Verzeichnis unsere Legitimationspapiere abgegeben, sind vollständig mit den dortigen Verhältnissen und den uns gewordenen Verpflichtungen vertraut gemacht und in allen Punkten einverstanden, erklären außerdem, daß wir aus vollständig eigenem Antriebe die Arbeit in Berlin annehmen. Auch sind wir davon in Kenntnis gesetzt, daß der Stundenlohn in Berlin sich auf 45 bis 60 Pf. stellt."

(Es folgen die Unterschriften.)

Neben dem Unternehmernachweise werden zur Beschaffung von Streikbrechern auch Inserate in Fachblättern und Tageszeitungen (besonders ostdeutschen) sowie berufsmäßige Arbeitsvermittler verwendet.

[1] Aus dem „Vorwärts" Nr. 136, 15. Juni 1906.

Im Handwerk ist auch der Appell an die Meistersöhne nicht selten, die dann in der Tat in Scharen an den Streikorten zusammenströmen. In den Kämpfen des Berliner Bäckergewerbes von 1904 spielten die Meistersöhne eine große Rolle (sie besitzen hier sogar eine eigene Organisation); beim Hamburger Schlosserstreik von 1905 vermittelte der Verband deutscher Schlosserinnungen das Einrücken arbeitswilliger Meistersöhne, ähnlich 1906 der allgemeine deutsche Fleischerverband (Innungsverband) beim Mannheimer Fleischerstreik usw.

Die Fürsorge des Arbeitgeberverbandes für die von ihm beschafften „Arbeitswilligen" ist rührend. Oft erhalten sie freie Fahrt und Zehrgeld, regelmäßig werden sie abgeholt, nicht selten in Freiquartieren untergebracht. In Geestemünde-Bremerhaven baute man im Jahre 1904 eigene Baracken für italienische Streikbrecher, im Hamburger Hafen werden jedesmal Schuppen für sie als Wohnungen eingerichtet und Schiffe zu ihrer Beherbergung angekauft; auch im Emdener und im Stettiner Hafen wurden in den Jahren 1905 und 1906 von der Arbeitgeberschaft Quartiere für die Arbeitswilligen hergerichtet. Ebenso entgegenkommend ist man oft mit der Bezahlung. Im Emdener Hafen erhielten im November 1905 während der Aussperrung die Arbeitswilligen täglich 7 Mk., wovon für Verpflegung und Quartier 3 Mk. abgezogen wurden [1]. Im Hamburger Hafen erhielten die Arbeitswilligen während der Maiaussperrung von 1906 täglich 4,80 Mk., dazu freie Kost, freies Logis und freie Hin- und Rückreise [2]. Im März 1907 war man noch freigebiger: jeder Streikbrecher bekam täglich 5 Mk. bei neunstündiger Arbeitszeit, für jede Überstunde 1 Mk., außerdem freie Kost, freies Logis, freie Hin- und Rückreise und 20 Mk. als Prämie für den Fall, daß er bis zuletzt aushielt [3]; die ausgesperrten Hafenarbeiter hatten für zehnstündige Arbeitszeit 4,80 Mk. täglich und natürlich nichts weiter erhalten.

Es besteht immer eine gewisse Gefahr, daß die mühsam herangeschafften „Arbeitswilligen" wieder verloren gehen. Einmal darum, weil sie an sich vielfach unzuverlässige Leute sind, niemals geschulte, organisierte Arbeiter, oft gescheiterte Existenzen; sodann weil nicht selten diesem oder jenem das Gewissen darüber schlägt, daß er den kämpfenden

[1] Frankfurter Zeitung 1905, Nr. 333.

[2] Frankfurter Zeitung 4. Mai 1906, Nr. 122.

[3] Leipziger Tageblatt 9. März 1907, Nr. 68; „Vorwärts" 12. März 1907, Nr. 60.

Kollegen in den Rücken gefallen ist; endlich weil es den Streikenden nicht selten gelingt, durch gute oder böse Worte die zugereisten Streikbrecher wieder zur Abreise zu bewegen. Es liegt unter diesen Umständen den Arbeitgebern viel daran, ihre Arbeitswilligen von jeder Berührung mit der Außenwelt, besonders aber mit den „Streikposten" der Ausständigen zu isolieren. Daher werden die Arbeitswilligen stets schon auf den Bahnhöfen in Empfang genommen, beim jüngsten Berliner Bauarbeiterkampf (1907) sogar nicht nach den belebten und gut bewachten Bahnhöfen der inneren Stadt, sondern nach entlegeneren Vorortsstationen dirigiert. Um die gewonnenen Kräfte festzuhalten, versprach auch 1907 der Hamburger Hafenbetriebsverein die erwähnte Prämie von 20 Mk. bei der Abreise und verpflichtete sich späterhin in seinen Streikbrecherinseraten[1] dazu, die Arbeitswilligen mit 30 Mk. Wochenlohn auf ein volles Jahr fest anzustellen. Ganz ähnliche Verpflichtungen enthält der folgende Revers, der im Jahre 1889 im Halleschen Baugewerbe Verwendung fand[2]:

„Unterzeichneter bekennt hiermit, daß er sich mit Erlaubnis seiner Eltern nach Halle a. S. zu Herrn .... begibt, um daselbst als Maurergeselle in Arbeit zu treten. Die ihm in der Maurerei vorkommende Arbeit verpflichtet sich derselbe treu und fleißig zu verrichten, den Vorgesetzten stets gehorsam zu sein und sich von seinem Arbeitgeber keinesfalls eher zu entfernen, als bis er das für ihn vorgelegte Reisegeld und die dem Arbeitgeber entstandenen Unkosten zurückerstattet hat. Dagegen verpflichtet sich betreffender Arbeitgeber, dem Unterzeichneten für diesen Sommer Arbeit zu gewähren und je nach Qualifikation für die Stunde 33—36 Pf. Lohn. Die Auszahlung des Tagelohns, auch bei Akkordarbeit, erfolgt wöchentlich, ebenfalls wie die Rückzahlung des vorgeschossenen Reisegeldes in Höhe von 50 Pfg. bis 1 Mk. Zur Sicherheit für die pünktliche Rückzahlung des letzteren hat der Unterzeichnete einen Primawechsel ohne Verfalltag dem Arbeitgeber nebst Legitimationspapieren zu übergeben, auch die Kenntnisnahme der Bedingungen der gedruckten Arbeitskarten durch Unterschrift anerkannt.

---

[1] Ein solches Inserat brachte z. B. die „Berliner Volkszeitung", Nr. 135, am 21. März 1907.

[2] Paeplow a. a. O. S. 190 f.

Das Reisegeld wird denjenigen Leuten, welche bis zum Schluß der diesjährigen Bauperiode bei ihrem Arbeitgeber aushalten, als Anerkennung dafür zurückgewährt."

(Es folgen noch Bemerkungen über den Lohnsatz bei Akkordarbeit.)

Die Beschaffung der Arbeitswilligen begegnet natürlich je nach Zeit und Gewerbe sehr verschieden großen Schwierigkeiten. In Zeiten wirtschaftlicher Depression ist sie im allgemeinen leichter, in Zeiten der Hochkonjunktur besonders schwer. Die Beschaffung gelernter Arbeiter ist stets schwieriger als die ungelernten Personals; denn qualifizierte Arbeitskräfte sind stets seltener als ungeschulte. Beim Streik der Berliner Automobildroschkenführer im Anfang 1907 versuchte der „Verein der Kraftdroschkenbesitzer" sich in aller Eile das zum Ersatz der Streikenden notwendige Personal anzulernen: er richtete in Wilmersdorf eine Chauffeurschule für Arbeitswillige ein und suchte in zahlreichen auswärtigen Blättern nach Schülern und Fahrern. Die Ausständigen stellten die Schule natürlich unter Beobachtung von Streikposten, worauf (wie üblich) die Behörden ihrerseits die Zöglinge der Arbeitgeberschaft bewachten, so daß schließlich folgende Bedeckung vor dem Institut sich zusammenfand:

1. ein Wachtmeister,
2. mehrere Polizeibeamte,
3. eine Anzahl Gendarmen,
4. einige Beamte in Zivil,
5. freiwillige Helfer aus den Kreisen der Kraftdroschkenbesitzer[1].

Woraus man ersehen kann, was für Wertobjekte ein paar „Arbeitswillige" sind!

Am großartigsten ist die Beschaffung von Streikbrechern ohne Zweifel in den Hafengewerben entwickelt, natürlich unter Führung von Hamburg. In Wochen des Kampfes kommen hier täglich Hunderte, im ganzen manchmal Tausende an dem bedrängten Platze zusammen. Beim Königsberger Hafenarbeiterstreik im Mai 1907 war der Zentralverein deutscher Reeder nach wenigen Tagen imstande, über 400 Schauerleute von Hamburg nach Königsberg zu liefern. Ja, am 26. Mai 1907 konnte die deutsche Arbeitgeberzeitung (VI 21) die folgende Notiz verzeichnen:

„Ein deutscher Dampfer brachte 200 Arbeitswillige aus England nach Kiel. Dieselben sollen im Bedarfsfalle an

[1] Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 7, 17. Februar 1907.

Stelle von streikenden Arbeitern den Reedereien zugeführt werden."

Hier werden Streikbrecher also auf Lager gehalten und auf Vorrat geliefert! Man erinnert sich unwillkürlich der Sklavenhändler, die vor Zeiten den amerikanischen Plantagenbesitzern „Ebenholz" lieferten.

Die soeben zitierte Notiz ist ein unerfreuliches Dokument auch noch nach einer anderen Richtung hin. Sie erinnert daran, daß ein großer Teil der in Deutschland zum Schaden unserer Arbeiterschaft tätigen Streikbrecher fremden Nationen angehört. Mit dem Wachsen der Gewerkschaften (aller Richtungen) und mit der Zunahme des Standesbewußtseins und Solidaritätsgefühls unter den deutschen Arbeitern wird der Kreis derer, die sich zu Streikbrecherdiensten bereit finden, in unserem Vaterlande immer kleiner. Tausende auch unter den unorganisierten Arbeitern hungern lieber, als daß sie ihren Kameraden in den Rücken fallen. Und so ist die organisierte Arbeitgeberschaft auf der Suche nach Arbeitswilligen denn zu den ausländischen Arbeitern (und gewiß nicht den besten unter ihnen) gekommen. Man kann drei Gruppen von Arbeitgebern unterscheiden, die regelmäßig bei Streiks auf die Hilfe ausländischer Streikbrecher zurückgreifen, jede Gruppe mit einem ihr eigentümlichen Rekrutierungsgebiet.

Die erste Gruppe bilden die Hafenbetriebe, allen voran die Hamburger. Hier überwiegen wohl regelmäßig die ausländischen Streikbrecher und unter den Ausländern die Engländer. Bei der Maiaussperrung von 1906 sollen unter 3800 Arbeitswilligen 3000 Engländer [1] im Hamburger Hafen tätig gewesen sein; unter den sonstigen Ausländern wurden sogar Chinesen und Neger bemerkt. Beim Hamburger Seemannsstreik vom April desselben Jahres waren wiederum zahlreiche Engländer unter den Streikbrechern, außerdem Skandinavier, Finnen und Russen (aus Helsingfors), Holländer, Italiener (die zu Bahn über Frankfurt a. M. herangeschafft wurden) [2], auch Chinesen und Inder [3]. Bei der Schauermännerraussperrung vom März 1907 stellte wiederum England den Hauptanteil an Streikbrechern; daneben wurden Belgier, Italiener, Galizier verwendet.

Während in dieser Gruppe die Streikbrecher aus den Nordseeländern

---

[1] „Vorwärts" 15. Mai 1906, Nr. 111.

[2] Frankfurter Zeitung 1906, Nr. 100.

[3] Frankfurter Zeitung 29. April 1906, Nr. 117.

überwiegen, rekrutieren sie sich in der zweiten Gruppe, dem (engeren) Baugewerbe, vorwiegend aus Italien, in zweiter Linie aus Österreich-Ungarn. Von italienischen „Arbeitswilligen" kann man fast in jedem Sommermonat aus einem anderen Orte Deutschlands hören; Tschechen sind gleichfalls nicht selten. Galizier erwähnt Paeplow (S. 78) schon bei einem Wismarer Streik von 1876. Auch oberschlesische Polen und ungarische Arbeiter verschiedener Nationalitäten kommen vor, vereinzelt auch Holländer, Russen u. a. m. Die Hauptrolle spielen aber stets die Italiener, die ja als Bauhandwerker in Deutschland schon seit alters geschätzt sind. Die Anwerbung erfolgt bald durch Agenten, bald durch Poliere, die der betreffenden Nationalität angehören. Italienische Bauarbeiter melden sich auch vielfach von selbst in Streikorten an. In Ofenpest besorgt der staatliche Arbeitsnachweis die Vermittlung von ungarischen Streikbrechern nach Deutschland. Bisweilen begeben sich auch einige Baugewerksmeister selbst auf die Werbereise. Oder die Arbeitgeberschaft eines Ortes überläßt der eines anderen ihre Streikbrecher, nachdem sie ihrer nicht mehr bedarf. So schrieb am 23. September 1906 die deutsche Arbeitgeberzeitung aus Braunschweig (V 38): „Einige Mitglieder erhalten in nächster Zeit Kolonnen italienischer Bauhandwerker, welche in anderen Orten Deutschlands frei werden." Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe teilt seit seinem Gründungsjahr 1899 den Mitgliedern nach Bedarf die Adressen von Vermittlern ausländischen Personals mit. Im Jahre 1903 versandte er an seine Unterverbände Fragebogen über die Beschäftigung ausländischer Arbeiter, deren Ergebnisse in einem interessanten Bericht zusammengestellt worden sind. Danach [1] sind die Urteile und Erfahrungen außerordentlich verschiedenartig. 15 Verbände sind mit den Ausländern mehr oder minder zufrieden (Brandenburg, Braunschweig, Frankfurt a. O., Gera, Görlitz, Guben, Halle, Jena, Königsberg i. Pr., Landsberg a. W., Magdeburg, Potsdam, Stendal, Zeitz und Zwickau); in Meißen befriedigten die Italiener, aber nicht die Tschechen, in Köln erwiesen sich die Italiener als mittelmäßiges Arbeitermaterial; in Breslau, Flensburg, Leipzig, Lissa und Posen waren die Arbeitgeberverbände durchaus unbefriedigt von den Ausländern, ebenso einige einzelne Unternehmer in Berlin und Kottbus. In Bremen, Kassel und Geestemünde ließen sich die Ausländer von den Streikenden zur Abreise bewegen, in

[1] Der Bericht wurde dem Verfasser von der Bundesleitung freundlichst zur Verfügung gestellt.

Hannover, Rathenow und Regensburg lehnten sie es ab, in die Arbeitsstellen der Ausständigen einzutreten. Bemerkenswert sind die Berichte von Dresden und Leipzig: „Dresden nennt die mit Italienern, Böhmen usw. gemachten Erfahrungen befriedigend, ist im übrigen der Ansicht, daß es doch ungleich besser ist, es gar nicht zu Streiks oder Sperren kommen zu lassen, wenn nicht die Arbeiten überhaupt ruhen können. Nach den dort gemachten Erfahrungen ist die Heranziehung von Ausländern Ursache zur Verschärfung der Situation gewesen, kostet sehr viel Geld und große Mühe, sowohl dem Verbande, welcher die Leute heranzieht, wie dem Arbeitgeber, der sie beschäftigt." Leipzig schreibt: „Wir haben schlechte Erfahrungen mit den Böhmen gemacht; sie können zum größten Teil nichts, sind ängstlich und kaum auf der Arbeitsstelle zu erhalten; hinter jedem möchte ein Schutzmann stehen, und zuletzt, wenn der Streik beendet, weiß man nicht, was man mit ihnen anfangen, weiß nicht, wie man sie wieder los werden soll!" Zu diesen von beteiligter Seite geäußerten Bedenken ist noch hinzuzufügen, daß die Ankunft ausländischer Streikbrecher die ortsansässige Arbeiterschaft stets bis zur Siedehitze erregt, daß infolgedessen Polizeiaufgebote zum Schutze der Baustellen nötig werden und Krawalle und Messerstechereien selten ganz vermieden werden; und die Erfolge, die man dann mit den so mühsam beschafften und behüteten Ausländern erzielt, entsprechen den aufgewendeten Kosten wohl nur in den seltensten Fällen. Auch nationale Bedenken sollten von der unnötigen Einschleppung minderwertiger Ausländer auf den deutschen Arbeitsmarkt zurückhalten. Den Leipziger Bauarbeitgebern, deren ablehnende Äußerung soeben mitgeteilt wurde, scheinen sie nicht fremd zu sein; ihr Vorsitzender, Abg. Baurat Enke, stellte im Jahre 1906 im sächsischen Landtage den Antrag, daß bei staatlichen Submissionen die Unternehmer mit inländischem Personal vor solchen mit Ausländern prinzipiell bevorzugt werden sollten; der Antrag scheiterte leider an dem Widerstande der Regierung[1]. Grundsätzlich ablehnend stehen der Beschäftigung fremdländischer Bauarbeiter auch die Bauunternehmer von Hamburg gegenüber[2].

Es erübrigt noch, mit einigen Worten auf die dritte Gruppe einzugehen, die ausländische Arbeiter gern beschäftigt: es sind das jene

[1] „Dresdener Anzeiger" 4. April 1906, Nr. 92.

[2] Es geht dies aus dem genannten Bericht und aus Soc. Pr. XVI Nr. 7 (15. November 1906) hervor.

Großgewerbe, die einer zwar zahlreichen, aber wenig qualifizierten Arbeiterschaft bedürfen, hauptsächlich der Bergbau und das Ziegeleigewerbe. Die fremden Arbeiter dieser Gruppen sind vorwiegend slawischer Herkunft. Im Ziegeleigewerbe spielen italienische, russische, polnische, ruthenische Ziegler eine bedeutende Rolle und halten die Arbeitsbedingungen auf einem oft geradezu kläglich tiefen Niveau; ist doch hier die zwölfstündige Arbeitszeit eine Errungenschaft, die noch lange nicht allen Arbeitern zugute kommt. Daß die Ausländer in diesem Gewerbe direkt als Streikbrecher aufträten, ist dem Verfasser nicht bekannt geworden; Streiks sind noch sehr selten. Dagegen konnte man ausländische Streikbrecher im Frühjahr 1906 beim Streik der mitteldeutschen Braunkohlenbergleute (in den Revieren Zeitz, Weißenfels, Meuselwitz usw.) bemerken. Wie in dieser Gruppe stets, handelte es sich hier vorwiegend um Slawen, bald Kroaten, bald Slowenen, bald Galizier; außerdem sind auch Italiener beobachtet worden. Einer Zuschrift zufolge, die das Leipziger Tageblatt am 23. April 1906 aus Meuselwitz, anscheinend aus Arbeitgeberkreisen, erhielt (Nr. 203), hatte der Arbeitsvermittler den Ausländern eine mindestens halbjährige Beschäftigungsdauer ausbedungen. Sonst pflegt man sich der ausländischen Streikbrecher möglichst sofort nach Beendigung des Arbeitskampfes zu entledigen.

Daß die Agenten der Ruhrkohlenzechen im Laufe der Jahre Tausende von Polen nach Westfalen importiert haben, so daß dort jetzt blühende polnische Kolonien mit eigenem Gottesdienst, eigenen Vereinen, eigener Presse, sogar eigenen Gewerbegerichts- und Parlamentskandidaten entstanden sind, sei nur beiläufig erwähnt. Bei dem großen Streik von 1905 machten diese Polen mit den Deutschen gemeinsame Sache; auch ist ihr Gewerkverein in der bekannten „Siebenerkommission" der Ruhrbergleute vertreten. Es waren von den Bergarbeitern des Ruhrreviers im Jahre 1905 [1] gebürtig:

41 147 aus Ostpreußen,
35 988 „ Posen,
10 830 „ Westpreußen,
6 918 „ Oberschlesien,
19 106 „ dem Auslande; unter diesen waren:
66,68 % Österreicher,
15,34 % Holländer,

[1] „Rheinisch-westfäl. Zeitung" 13. Juni 1906, Nr. 564, nach dem Jahresbericht des bergbaul. Vereins für 1905.

12,51 % Italiener,
3,91 % Russen,
0,69 % Belgier.

Die Zahl der slawischen Bergarbeiter dürfte demnach 1905 etwa 60 000 betragen haben; sie ist in raschem, ununterbrochenem Wachstum begriffen.

Wie unbedenklich man in den Kreisen des Großgewerbes der Einschleppung minderkultivierter Slawen in Deutschland gegenübersteht, zeigt die Äußerung eines deutschen Großindustriellen, die der Verfasser in einer französischen Zeitschrift fand. Der Eigentümer eines der größten Holzplätze (chantiers) Deutschlands erklärte dem Franzosen M. Georg Blondel auf Befragen nach seinen Arbeiterverhältnissen u. a. folgendes[1]: „Si mes ouvriers, auxquels je donne un salaire en rapport avec les occupations assez simples auxquelles ils se livrent, se mettent en grève, je ne suis pas embarrassé pour les remplacer; je trouve autant d'ouvriers que j'en désire en Pologne et en Russie, c'est à dire dans des pays, où ils gagnent moins qu'ici."

Zu noch billigeren Arbeitskräften hat im Sommer 1907 der Norddeutsche Lloyd in Bremen gegriffen: am 14. Juli trafen in Bremerhaven 50 für seine Schiffe bestimmte Chinesen ein, und „weitere größere Transporte" befanden sich damals unterwegs. Der Lloyd beabsichtigt in Zukunft alle Dampfer seiner Linien nach Brasilien, Kuba und dem La Plata mit chinesischen Heizern zu besetzen[2]. „Verschiedene deutsche Reedereien" haben gleichfalls für den Fahrdienst in den Tropen chinesische Heizer angeheuert. Die „Deutsche Arbeitgeberzeitung[3]" sucht dies zu rechtfertigen, indem sie behauptet, einmal daß „die deutsche Schiffahrt in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande beeinträchtigt wird, wenn die Heizerlöhne immer weiter forciert werden", sodann daß zum Feuerdienst in heißen Gegenden „die Nordländer weniger geeignet sind als die an höhere Temperaturen gewöhnten Bewohner der Tropen". Dem gegenüber ist zu bemerken, daß die „deutsche" Schiffahrt ihren Namen und ihre Existenz nicht verdiente, wenn zu ihrer Rentabilität die deutsche durch Kuliarbeit verdrängt werden müßte; übrigens zahlte der Norddeutsche Lloyd im

---

[1] Fédération des industriels et des commercants français, Bulletin mensuel No. 38 (IV, 2). Paris 1906. S. 357.

[2] „Reichsbote" 18. Juli 1907, Nr. 167.

[3] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 31, 4. August 1907.

letzten Jahre 8½ % Dividende und braucht also wirklich nicht an Heizerlöhnen zu sparen. Außerdem sind die aus Mitleid mit den deutschen Feuerleuten angeheuerten Chinesen nicht einmal „Bewohner der Tropen". Ob also nicht doch noch andere Motive mitwirken? Etwa die Erwartung, daß die gelben Heizer niemals an den Vereinigungen und Ausständen der deutschen Schiffsmannschaft teilnehmen werden? —

Streikarbeit.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß es nur in den seltensten Fällen, bei kleinen Einzelstreiks, möglich ist, alle leer gewordenen Stellen durch „Arbeitswillige" zu besetzen, so daß die Ausständigen endgültig aus dem betreffenden Betriebe ausscheiden. In den weitaus meisten Fällen, bei allen größeren Streiks, versagen die Arbeitgebernachweise, die Agenten, die Inserate und alle anderen Mittel, Streikbrecher heranzuschaffen, und die Mehrzahl der Arbeitsstellen bleibt für die Dauer des Kampfes unbesetzt. Der Unternehmer ist infolgedessen zu starker Einschränkung, wenn nicht zur Stillegung seines Betriebes gezwungen und gerät in die größten Verlegenheiten hinsichtlich aller Aufträge, zu deren pünktlicher Fertigstellung er sich durch vielleicht hohe Konventionalstrafe verpflichtet hat. Es bleibt ihm nur der eine Ausweg, diese Aufträge einem befreundeten Konkurrenten zu übermitteln und sie durch dessen Personal fertigstellen zu lassen: das ist die von der organisierten Arbeiterschaft so verpönte „*Streikarbeit*". Die Versendung von Streikarbeit hat gewisse Grenzen, die in der Natur der Gewerbe begründet liegen. Im Baugewerbe ist sie unmöglich, ebenso bei Montierungs-, Kanalisations- und Transportarbeiten; dagegen lassen viele Fabrikindustrien und zahlreiche Handwerke sie zu, und hier erfreut sie sich in der Tat sehr weiter Verbreitung. Sie beruht vielleicht häufiger auf freier freundnachbarlicher Abmachung als auf direkter Anordnung und Vermittlung des Arbeitgeberverbandes, kommt z. B. auch in der Schokoladenindustrie vor, die zurzeit noch keinen Arbeitgeberverband besitzt. Manche Arbeitgeberverbände haben ihre Mitglieder durch die Satzungen zur Übernahme von Streikarbeit verpflichtet. So ist beim Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer der Ausschuß berechtigt (§ 13),

> „anzuordnen, daß die Mitglieder des Schutzverbandes einander in Behinderungsfällen *Unterstützung durch gegenseitige Übernahme von Arbeiten* oder in anderer Weise leisten, und *Arbeiten unter die einzelnen Mitglieder zu verteilen*".

Auch beim Arbeitgeberverbande Remscheid sind die Mitglieder auf Antrag ihrer vom Streik betroffenen Branchengenossen zur „Ausführung von Arbeiten bzw. Lieferung von Fabrikaten" verpflichtet; „die Einwendung, daß durch die zu gewährende Unterstützung im eigenen Betriebe ein Streik zu befürchten sei, soll als Weigerungsgrund nicht gelten" (Beschluß von 1905, Ziffern 1 und 5). Ähnliche Bestimmungen bestehen bei der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten (§ 14), der Vereinigung Berliner Klempner usw. (§ 15) und der Vereinigung der Gas-, Wasser- und Heizungsfachmänner von Berlin und den Vororten (§ 15). Die beiden letztgenannten Verbände regeln auch die Bezahlung der Streikarbeit durch folgende, bei beiden gleichlautende Bestimmung:

„Die Preisfestsetzung hat auf Antrag des Unternehmers die Vertrauenskommission als Schiedsgericht endgültig zu entscheiden. Die zur Lieferung von Arbeit zu Verpflichtenden sind gehalten, dem durch Streik betroffenen Betriebe dieselbe zum Herstellungspreise zuzüglich eines Maximalzuschlages von 25 % zu liefern."

Daß auch wirtschaftliche Vereine in dieser Weise ihre Mitglieder zu unterstützen suchen, beweist der Verein deutscher Tempergießereibesitzer, der nach dem amtlichen Verzeichnis von 1903 (S. 110) bei Streiks die gegenseitige Übernahme von Aufträgen vermittelt.

Auch wo keine satzungsgemäße Verpflichtung zur Übernahme von Streikarbeiten besteht, scheint sie häufig zu sein, besonders in der Metallindustrie. In der „Fachzeitung des Arbeitgeberverbandes der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands" fand der Verfasser am 15. Juli 1906 (V 7) folgende Notiz:

„Gleichzeitig machen wir unsere Herren Mitglieder — namentlich der Steinbildhauerbranche — darauf aufmerksam, daß ihnen durch die Ausstände und Lohnbewegungen Gelegenheit geboten ist, hübsche, teilweise sehr schöne Arbeiten auszuführen. Wir bitten daher unsere verehrlichen Kollegen, welche hierzu bereit sind, um baldgefällige Mitteilung. Neben Betätigung des Solidaritätsgefühles sichern sie sich hierdurch lohnenden Verdienst."

Es ist selbstverständlich, daß dem Solidaritätsgefühl der Arbeitgeber, das sich in Übernahme von Streikarbeit äußert, das Solidaritätsgefühl der Arbeiter schroff entgegensteht. Wer Streikware als Arbeiter fertig stellt, hilft damit einem vom Ausstande betroffenen Unternehmer

und schadet den ausständigen Arbeitern. Der organisierte Arbeiter wird daher Streikarbeit, sobald er sie als solche erkannt hat, ein für allemal ablehnen, und wenn ihn diese Weigerung seine Brotstelle kosten sollte. Der Kampf um Anfertigung oder Nichtanfertigung von Streikarbeit führt oft in bisher friedlichen Betrieben und Orten zu Ausständen und Aussperrungen, und ein Einzelkampf kann auf diese Weise auf eine Unzahl von Werkstätten übertragen werden. Als im Jahre 1891 in der Handschuhfabrik von Hopp-Friedrichshagen ein Lohnkampf ausgebrochen war, tauchte Hoppsche Streikarbeit (wohl durch Vermittlung des Verbandes deutscher Glacéhandschuhfabrikanten) in Hameln, Halberstadt, Brandenburg, Haynau und Johanngeorgenstadt auf, wurde auch in Liegnitz und Ilmenau vermutet und führte in mehreren dieser Orte zu neuen Kämpfen (Maier a. a. O. S. 188). Ebenso wurden im Mai des Jahres 1905 im Gebiete des allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe Ausstände in Leipzig und Gießen durch Streikware nach Hamburg, Nürnberg, Würzburg, Straßburg übertragen. Darauf verlangte der Arbeitgeberverband allerorten von den Gehilfen Unterzeichnung eines Reverses, der sie zur Anfertigung aller Aufträge (also auch von Streikarbeiten) verpflichten sollte. Die Unterschrift wurde von den Organisierten versagt, und weitere Aussperrungen und Streiks waren die Folge. Es waren schließlich 6590 Arbeiter in 55 Städten an dem Kampfe beteiligt. Beim Friedensschluß im Juni 1905 wurden die Reverse für hinfällig erklärt[1]. Im Frühjahr 1907 kam es im Schneidergewerbe zu neuen Kämpfen. Der Arbeitgeberverband beschloß sie einheitlich durchzuführen und nur durch Vertragabschluß mit den Zentralvorständen der Gehilfenverbände zu erledigen. Er ordnete eine große Generalaussperrung der Organisation über das ganze Reichsgebiet an (72 Orte sollen beteiligt gewesen sein) und verlangte von den Weiterarbeitenden wiederum die Unterzeichnung eines Reverses mit folgendem Wortlaute[2]:

> „Ich erkläre mich bereit, nach dem bestehenden Tarife zu arbeiten, und verpflichte mich ausdrücklich, jede mir überwiesene Arbeit, selbst wenn diese für andere bestimmt sein sollte, zur Ausführung zu bringen."

Der Kampf fand nach sechs Wochen durch Verständigung der beiderseitigen Zentralleitungen sein Ende.

---

[1] Soc. Praxis XIV, Sp. 890. 924. 949. 970.

[2] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 14, 7. April 1907.

Noch eine Einzelheit aus dem Buchbindereigewerbe sei erwähnt: Der Verband deutscher Buchbindereibesitzer, der die Städte Berlin, Leipzig und Stuttgart umfaßt, stand mit dem freien Gehilfenverbande bis zum 31. August 1906 in einem Tarifvertragsverhältnis, das die Arbeitgeberschaft ungeändert auf fünf Jahre zu erneuern wünschte, während die Gehilfenschaft natürlich einige Verbesserungen für notwendig hielt. Bevor die Verhandlungen hierüber beendet waren, kam es infolge unbefugten Maifeierns seitens der Berliner Gehilfenschaft in Berlin zu einer Aussperrung von etwa 1000 Mann. Durch Streikarbeit übertrug sich dieser Kampf in wenigen Tagen auf alle Berliner, dann auf die Leipziger, schließlich auf die Stuttgarter Verbandsbetriebe. Die Tatsache, daß der alte Tarif noch mehrere Monate in Kraft war, blieb unbeachtet. Der Kampf um die Tariferneuerung, der eigentlich erst für den September zu erwarten war, begann so schon im Mai. Die Arbeiter, die allerdings durch die kontraktwidrige Maifeier in Berlin den Anstoß zu der Bewegung gegeben hatten, glaubten in dem verfrühten Ausbrechen des Kampfes auf der ganzen Linie eine planmäßige Veranstaltung des Arbeitgeberverbandes zu erkennen. Die Maifeier, so schrieb das Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (XVI 20, 19. Mai 1906), sei nur ein Vorwand gewesen. Man habe auf seiten der Arbeitgeber den Kampf um die Tariferneuerung für unvermeidlich gehalten und habe ihn lieber im Sommer als im Herbst ausfechten wollen. (Im Sommer ist die flaue Zeit des Gewerbes.) Daher habe man den Berliner Streit mit „raffinierter Taktik" durch Versendung von Streikarbeit über das ganze Tarifgebiet ausgedehnt, in der nicht getäuschten Hoffnung, daß die Arbeiter überall die Streikarbeit ablehnen würden. Wie weit diese Vermutungen richtig sind, kann der Verfasser als Außenstehender natürlich nicht entscheiden. Denkbar wäre eine solche Taktik ohne Zweifel.

Nahe verwandt mit der Versendung und Übernahme von „Streikarbeit" ist die Verleihung von Arbeitern an Arbeitgeber, in deren Betrieben gestreikt wird. Nur daß dieses Verfahren sich in der Regel auf benachbarte Betriebe eines Ortes beschränkt, während die Versendung von Streikarbeit keine räumlichen Grenzen kennt. Auch werden sich höchstens einige unorganisierte Arbeiter an Streikbetriebe verleihen lassen. Die Verleihung scheint daher auch nur in vereinzelten Fällen vorzukommen. Kulemann (S. 571 f.) fand sie in den Satzungen der Greizer Bauunternehmer erwähnt. In den Statuten des Lübecker Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe und des baugewerblichen

Bezirksverbandes für das untere Weser- und Emsgebiet werden notorisch unorganisierte und streikfeindliche Arbeiter von allen Aussperrungen ausgenommen; „solche Arbeitswillige", heißt es dann weiter (§ 19 resp. § 16), „sind zur Fertigstellung eiliger Arbeiten auf Anordnen des Vorstandes unter die Mitglieder zu verteilen". Die gleiche Bestimmung traf im April 1907 durch Rundschreiben[1] die Zentralleitung des allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe. Die nachweislich arbeitswilligen Leute wurden von der damals inszenierten Aussperrung ausgeschlossen: „Hierbei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß solche Gehilfen vom Tage der Aussperrung ab nicht mehr für das betreffende Geschäft allein, sondern für die notwendigen Arbeiten aller Verbandsmitglieder herangezogen werden."

Streikklausel.

Die Aussicht, einen durch Konventionalstrafe fest terminierten Auftrag zu Zeiten von Streiks mit Hilfe arbeitswilliger Leute oder befreundeter Betriebe rechtzeitig fertigzustellen, ist in jedem Falle unsicher. Bei allgemeinen Streiks oder großen Aussperrungen schwindet sie völlig. So kann die Konventionalstrafe leicht zum Ruin des Unternehmers führen, wenn er sich nicht durch eine sogenannte Streikklausel rechtzeitig gedeckt hat. Für die Verbreitung solcher Streikklauseln haben zahlreiche Arbeitgeberverbände eine energische Tätigkeit entfaltet. Die Streikklausel ist ein festformulierter, in jeden Lieferungsvertrag eingefügter Satz, auf Grund dessen bei Streiks und Aussperrungen die Lieferungsfrist um die Dauer dieses Kampfes verlängert wird. Der Arbeitgeberverband, der seine Mitglieder zur Einführung der Streikklausel angeregt oder verpflichtet hat, pflegt den gemeinsam festgestellten Wortlaut auf gummierte Zettel gedruckt den Interessenten zum Aufkleben auf alle Kostenanschläge, Offerten und Verträge zur Verfügung zu stellen. Es seien einige solcher Klauseln hier im Wortlaut mitgeteilt. Beim Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe zu Lübeck lautet die Klausel:

„Bei einem Streik oder Aussperrung der Bauarbeiter während der Bauausführung verlängern sich die Bau- resp. die Fertigstellungsfristen um die Dauer des Streiks, gleichviel, ob dieselben einen gänzlichen oder teilweisen Stillstand der übernommenen Arbeiten herbeigeführt haben."

Der Arbeitgeberverband Flensburg hat der Klausel die folgende Fassung gegeben:

---

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 14, 7. April 1907.

„Bei Streiks und Aussperrungen innerhalb des Bezirkes des Arbeitgeberverbandes wird die Frist zur Fertigstellung der Arbeiten um die Zeitdauer derselben verlängert.

Die Lieferanten werden von der Verpflichtung der Materiallieferung entbunden; etwa von ihnen angeliefertes Material bleibt ihr Eigentum."

Mit besonderer Sorgfalt redigiert ist die im Februar 1907 von der Kölner Generalversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe[1] angenommene Fassung:

„Eine Arbeitsniederlegung oder Aussperrung der Arbeitnehmer in einem für die Erfüllung des übernommenen Werkvertrages unmittelbar oder mittelbar erforderlichen Betriebe bewirkt die Verlängerung aller Fristen bzw. Hinausschiebung aller Termine um die Dauer der Arbeitsniederlegung oder Aussperrung."

Für die Textilindustrie[2] wurde am 25. Februar 1907 einer gemeinsamen Versammlung der Fabrikanten und ihrer Abnehmer in Berlin der folgende umfangreiche Entwurf vorgelegt, den nach monatelangen Vorbereitungen eine Kommission in drei Sitzungen ausgearbeitet hatte:

„(1) Arbeiterausstände, Aussperrungen und Betriebsstörungen, soweit letztere auf höherer Gewalt beruhen (§§ 275 und 323 des B.G.B.) oder durch Streiks oder Aussperrungen in dritten Betrieben hervorgerufen sind, berechtigen den davon Betroffenen, seine Verpflichtung zur Lieferung oder Abnahme hinauszuschieben, und zwar um die Zeit der Störung des Betriebes und hinsichtlich des Quantums, dessen Lieferung oder Abnahme durch die Störung unmöglich gemacht wird. Bei laufenden Verträgen wird demgemäß die Zeit für die Lieferung oder Abnahme jeder einzelnen Rate entsprechend verschoben.

(2) Als Streiks und Aussperrungen im Sinne des Absatz 1 gelten dabei nur solche Störungen des Betriebes, die durch das Verhalten der Arbeiter veranlaßt worden sind.

(3) Sofern es sich um Lieferungen an einen Grossisten oder einen Fabrikanten der Bekleidungsindustrie handelt und die Störung des Betriebes bei dem Lieferer stattgefunden hat, gelten folgende Vorschriften: Macht der von der Störung seines Betriebes Betroffene von dem Rechte der Hinausschiebung seinem Abnehmer gegenüber Gebrauch, und verschiebt sich infolgedessen die Lieferungs- oder Abnahmefrist um mehr als ...... Tage ..... Wochen, so hat der Abnehmer nach Ablauf dieser Frist das Recht, von dem Vertrage hinsichtlich der Abnahme des durch die Störung des Betriebes ausgefallenen bzw. noch ausfallenden Quantums zurückzutreten. Der Abnehmer, der von diesem Rechte Gebrauch macht, ist jedoch verpflichtet, von dieser seiner Absicht, vom Vertrage zurückzutreten, dem anderen Teile spätestens bei Ablauf der Frist Anzeige zu machen.

---

[1] Protokoll S. 37.

[2] „Leipziger Neueste Nachrichten" 16. März 1907, Nr. 75.

(4) Erfolgt innerhalb der vorher genannten Frist die dort vorgesehene Anzeige von keinem der hierzu Berechtigten, so bleibt der Vertrag auch bezüglich des infolge der Störung des Betriebes ausgefallenen Quantums zu Recht bestehen mit der Maßgabe, daß gemäß Punkt 1 die Lieferung oder die Abnahme desselben um die Zeitdauer der Störung des Betriebes hinausgeschoben wird.

(5) Beide Teile sind in jedem Falle von der Verpflichtung zum Schadenersatz befreit.

(6) Sofern über die vorstehenden Bestimmungen, deren Voraussetzungen und Auslegung Streitigkeiten zwischen den Parteien entstehen, entscheidet auf Anrufen eines Teiles ein Schiedsgericht, dessen Entscheidung unter Ausschluß des Rechtsweges für beide Teile bindend und endgültig ist. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern. Hiervon werden je zwei von dem Verbande ernannt, dem die betreffende Partei angehört, oder den sie für den vorliegenden Streitfall für sich als zuständig bezeichnet."

Dieser Entwurf wurde einer zweiten Kommission von sechs Fabrikanten und sechs Abnehmern zur endgültigen Formulierung übergeben. Das Ergebnis dieser Kommissionsberatungen ist dem Verfasser leider nicht bekannt geworden. Es handelte sich noch darum, in bezug auf die Einbeziehung dritter Betriebe in die Streiks und auf die Wahl des Vorsitzenden für das Schiedsgericht den Wünschen der Abnehmer nachzukommen. Eine prinzipielle Einigung war im übrigen erfolgt. Der endgültige Entwurf sollte dann den einzelnen Verbänden und Betrieben zur Annahme empfohlen werden. Nach einer Notiz im „Vorwärts" (10. März 1907, Nr. 59) ist Regierungsrat a. D. Professor Dr. Leidig, der stellvertretende Geschäftsführer des Zentralverbandes deutscher Industrieller, auf ein Jahr zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes gewählt worden.

Über die Verbreitung der Streikklausel kann der Verfasser folgende Einzelheiten mitteilen: Behörden und öffentliche Verbände haben die Klausel bis heute, von verschwindenden Ausnahmen abgesehen [1], ein-

[1] Auf eine Eingabe des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe um Einführung der Streikklausel, die am 17. Mai 1900 allen Staats-, Provinzial- und größeren Kommunalbehörden Deutschlands übersandt wurde, gab allein der Magistrat von Hanau bedingungslos seine Zusage! (Habersbrunner a. a. O. S. 178 ff.) Einer erneuten Eingabe vom 27. Februar 1904 folgten wiederum nur 13 zustimmende Erklärungen von ganz bedeutungslosen kleinen Behörden, den Kreisausschüssen von Greifenberg, Grimmen und Guhrau, den Magistraten von Altdamm, Döbeln, Finsterwalde, Goldberg, Merzig, Münchberg i. B., Quedlinburg, Ronsdorf, Traunstein und dem Gemeindeamt von Tegel. Die anderen, darunter alle maßgebenden Behörden, behalten sich unter verschiedenen Formen die Entscheidung von Fall zu Fall vor (Protokoll der Magdeburger Generalversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1905, S. 13 ff.). Nach Mitteilung im Reichsarbeitsblatt IV 8 (August 1906) haben von 57 deutschen großen Städten nur Schöne-

mütig abgelehnt. Sie haben bei darauf bezüglichen Anträgen in der Regel eine wohlwollende Prüfung von Fall zu Fall zugesagt und verlängern, wie es scheint, tatsächlich bei Streiks die Fristen in zuvorkommender Weise. Aber sie haben den Industriellen keinen Rechtsanspruch auf diese Verlängerung gewährt. Alle Angaben über Verbreitung der Streikklausel beziehen sich also stets nur auf die Verträge mit privaten Auftraggebern. Von gemischten Arbeitgeberverbänden haben die Verbände Unterelbe, Hamburg-Altona, Magdeburg, Mannheim die möglichste Durchführung der Klausel in ihren Bezirken auf ihr Programm geschrieben; in Hamburg ist die Durchführung für das weitere Baugewerbe als gelungen zu betrachten. In Schleswig-Holstein scheint sie Fortschritte zu machen.

Der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller ist für die Streikklausel seit seiner Gründung tätig [1]. Für die Einführung der Klausel in der Textilindustrie haben besonders der Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie und die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände gewirkt. In der am 25. Februar 1907 eingesetzten Kommission waren die sächsische, die rheinische und die Lausitzer Textilindustrie vertreten. Im Holzgewerbe hat sich der Arbeitgeberschutzverband der Holzindustrie von Hamburg und Nachbarstädten durch sein Eintreten für die Streikklausel bekannt gemacht. Sehr verbreitet ist die Klausel im Baugewerbe. In Hamburg ist sie, wie gesagt, allgemein eingeführt, in Berlin zur Zeit Haberbrunners (1903; vgl. S. 181 seines Buches) in 70—80 % aller privaten Verträge, außerdem nach einer Umfrage, die der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe 1903 veranstaltete, auch in Augsburg, Baden-Baden, Bayreuth, Brandenburg, Geestemünde, Gera, Greiz, Halle a. S., Kolberg, Magdeburg, Mainz, Offenbach, Posen, Stettin, Stuttgart und im Gebiete des mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe; in zahlreichen anderen Orten war die Einführung teilweise gelungen (darunter Kottbus, Kassel, Dresden, Görlitz und im westpreußischen Landesverbande) oder war in Vorbereitung. Gegenwärtig würde eine Umfrage noch viel günstigere Resultate ergeben, z. B. im Gebiete des Braunschweiger Landesverbandes und des Bezirksverbandes an der Unterweser. Zahlreiche baugewerbliche Verbände haben

---

berg, Altona, Gera und Stettin die Streikklausel in ihre allgemeinen Verdingungsbedingungen aufgenommen.

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ VI 11, 17. März 1907.

ihre Mitglieder verpflichtet, keinen Vertrag ohne die Klausel abzuschließen. Orts- und Bezirksverbände sind auch meist kräftig genug, die Innehaltung einer solchen Bestimmung zu erzwingen. Dagegen ist der Versuch, die Streikklausel durch den Bund mit einem Schlage für ganz Deutschland einzuführen, gescheitert. Am 11. September 1900 nahm zwar die Dresdener Generalversammlung des Bundes folgende Resolution[1] an:

„Der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe steht auf dem Standpunkt, daß die obligatorische Einführung der Streikklausel eine absolute Notwendigkeit ist. Der Vorstand wird ermächtigt, den Termin für die Einführung festzusetzen."

Da aber dem Vorstande jedes Machtmittel zur Durchführung seiner Festsetzungen fehlt, hat er den Termin bis zur Stunde immer noch nicht normiert und alles Vorgehen in der Angelegenheit den Unterverbänden überlassen. Übrigens hat schon im Jahre 1872 der Schlesische Baugewerkenverein die Streikklausel in allen Privatverträgen durchgesetzt; auch beschloß im selben Jahre die Delegiertenversammlung der Baugewerkenvereine Deutschlands in Berlin, im Interesse der Klausel an das preußische Staatsministerium zu petitionieren. Allerdings wurde die Petition nicht abgeschickt[2], und das gleiche Schicksal hatte auch eine vom Bremer Delegiertentage des Innungsverbandes deutscher Baugewerksmeister im Jahre 1890 für notwendig erachtete Eingabe[3]. Der deutsche Arbeitgeberbund hat die Streikklausel im Jahre 1900 zum Gegenstand einer 30 Seiten starken Denkschrift gemacht.

Auch die Verbände des weiteren Baugewerbes legen auf die Streikklausel Wert. Der Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands und der Bund norddeutscher Maler- und Lackierermeister erwähnen sie in ihrem Programm, ebenso das Musterstatut für Ortsverbände des Glasergewerbes. Auch der deutsche Arbeitgeberschutzverband des Dachdecker- und Bauklempnergewerbes tritt für sie ein[4]. Ebenso gewiß noch manche andern Organisationen, von denen dem Verfasser nichts bekannt geworden ist.

Der Gedanke, der der Streikklausel zugrunde liegt, ist billig und

---

[1] Protokoll S. 12.

[2] Habersbrunner S. 114 f. Hier ist auch der Wortlaut der Petition mitgeteilt.

[3] Habersbrunner S. 121.

[4] Soc. Praxis XV, Sp. 1278.

berechtigt. Wenn der Unternehmer mit schweren Strafen an eine beschränkte Lieferungsfrist gebunden ist, während seine Arbeiter die unbeschränkte Möglichkeit haben zu streiken, so steht der Kampf zwischen beiden Teilen von vornherein ungleich. Die Arbeiter können von dem geängstigten Arbeitgeber die ungeheuersten Konzessionen erpressen, Konzessionen, die ihn jedes Verdienstes bei dem vorliegenden Auftrage berauben, und die auf die Dauer sein Unternehmen vielleicht rettungslos ruinieren. Vor dieser Notlage kann ihn nur die Streikklausel bewahren. Freilich kann ihm andererseits die Streikklausel in der heute üblichen Form bei unberechtigten Aussperrungen und gegen berechtigte Streiks eine unverdiente Unterstützung gewähren; denn sie scheidet ja nicht zwischen unberechtigten, von der Arbeiterschaft provozierten und berechtigten, von der Arbeitgeberschaft verschuldeten Lohnkämpfen. Behörden mit der Entscheidung über diese Berechtigung zu betrauen, ginge schwerlich an, schon wegen der bei ihnen oft mangelnden technischen Kenntnisse. Auch die Prüfung, die der Arbeitgeberverband selbst vornimmt, würde nicht genügen, da seine Gesichtspunkte ja nicht die der Allgemeinheit zu sein brauchen. Es wäre vielmehr eine paritätisch aus Vertretern der Arbeitgeberschaft und der Arbeiterschaft zusammengesetzte Kommission zur Entscheidung zu berufen. Solche Kommissionen bestehen aber bereits in vielen Gewerben: es sind die paritätischen Schlichtungskommissionen, Tarifkommissionen, Tarifämter usw. Und es besteht in vielen Gewerben auch bereits ein vorzüglicher Maßstab zur Prüfung der Berechtigung eines Arbeitskampfes: das sind die von Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften gemeinsam vereinbarten und garantierten Tarifverträge. Ist also ein tariftreuer Arbeitgeber angegriffen, muß ein tariftreuer Arbeitgeberverband seine gute Sache gegen Übergriffe der Arbeiterschaft verteidigen, so müßte der Unternehmerseite das Recht und der Streikklausel die Gültigkeit zuerkannt werden. Ist der Streik dagegen ausgebrochen, weil der Arbeitgeber die Tarifpositionen mißachtet, der Arbeitgeberverband den Tarif vielleicht gebrochen hat, so müßte die Sache der Unternehmer für unberechtigt und die Streikklausel für ungültig erklärt werden. Zahlreiche überflüssige Streiks könnten auf diese Weise vermieden, zahlreiche Aufwendungen beider Parteien gespart werden. Der gedachte Effekt könnte am leichtesten dadurch erreicht werden, daß in die Lieferungsverträge hinter der Streikklausel eine zweite Klausel etwa folgenden Inhalts aufgenommen würde:

„Die Streik- und Aussperrungsklausel hat nur Gültigkeit, solange der Unternehmer resp. Lieferant seine Arbeiter unter den gegenwärtig

für das Gewerbe seines Ortes vereinbarten Tarifbedingungen beschäftigt und bezahlt."

Das ist die sogenannte „Anständige-Lohn-Klausel", die sich in England in den Submissionsverträgen zahlloser Behörden findet.

Der Verfasser trägt hier keine Erfindung „sozialideologischer Theoretiker" vor. Er hat den gedachten Vorschlag in einer Kundgebung organisierter Arbeitgeber gefunden. Der „Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten" hat in seinem Jahresberichte 1902 [1] dafür plädiert, überall, wo Tarifverträge beständen, auch Streikklausel und „Anständige-Lohn-Klausel" in die Bauverträge aufzunehmen. Die Aufnahme dieser beiden Klauseln sei „als eine ausgleichende Ergänzung und eine gegenseitige Garantie für die Aufrechterhaltung des gewerblichen Friedens" zu betrachten. Der Gedanke ist zurzeit nicht verwirklicht. Aber der Verfasser sieht keinen Grund, weshalb die Behörden sich der Streikklausel in ihren Submissionsverträgen noch widersetzen sollten, wenn durch eine „Anständige-Lohn-Klausel" jeder Mißbrauch ausgeschlossen wäre.

Kundenschutzvertrag.

An Wichtigkeit und Verbreitung mit der Streikklausel nicht vergleichbar, aber doch auch erwähnenswert ist eine andere Abmachung, die für den Fall von Lohnkämpfen gelegentlich getroffen wird, um schwere wirtschaftliche Verluste zu verhüten: der Kundenschutzvertrag. Es wäre der ärgste Verstoß gegen die Solidarität der Berufsgenossen, wollte ein Gewerbetreibender sich die Notlage des anderen zunutze machen und mit den Kunden des durch Streik behinderten Konkurrenten seinerseits Geschäftsverbindungen anzuknüpfen suchen. Ein Gewerbetreibender, der so handelt, verdient dieselbe moralische Bewertung, wie ein Streikbrecher, der eine durch Streik erledigte Arbeitsstelle antritt. Er ist nicht gesetzlich strafbar, aber er verfällt der allgemeinen Mißachtung seiner Kollegen, weil er aus Eigennutz das Gefühl der Kollegialität mit Füßen getreten hat. In Arbeitgeberkreisen versucht man nun hier und da, derartige Vorgänge von vornherein unmöglich zu machen, indem man alle Unternehmer des Verbandes verpflichtet, während eines partiellen Lohnkampfes unter keinen Umständen mit neuen Kunden in Verbindung zu treten. Die Verletzung dieses Vertrages wird natürlich durch eine hohe Konventionalstrafe geahndet. Derartige Kundenschutzverträge sind z. B. im Bäckergewerbe 1899 in Hamburg und 1907 in Berlin verwendet

[1] „Arbeitsmarkt" IV 20, Sp. 393. Vgl. auch Habersbrunner S. 176.

worden [1]. Im Boykottschutzverband deutscher Brauereien ist den Mitgliedern während eines Boykotts und innerhalb dreier Monate nach Aufhebung desselben die Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen mit den Kunden boykottierter Mitglieder bei Strafe verboten, ebenso die Erhöhung der Lieferungen an bisherige Abnehmer, sofern diese zugleich Kunden boykottierter Mitglieder sind [2]. Im Verband der Etuisfabrikanten Deutschlands wurde ein Kundenschutzvertrag zum Besten der von einem Streik bedrohten Berliner Mitglieder im August 1907 vereinbart [3]. Eine Kundenschutzverpflichtung enthält auch der folgende Beschluß einer Versammlung von Berliner Stellmachermeistern und Wagenfabrikanten am 21. März 1906 [4]:

> „Alle Anwesenden verpflichten sich auf Ehrenwort, die Forderungen der durch den Holzarbeiterverband vertretenen Stellmacher abzulehnen und den übersandten Tarif nicht zu unterschreiben. Die Stellmachermeister, die Arbeitswillige beschäftigen, verpflichten sich, für keinen anderen als für ihre Kunden zu arbeiten." —

Aussperrungen.

Wenden wir uns nun wieder dem unmittelbar mit der Front gegen die Arbeiterschaft gerichteten Kampfe zu. Seine großartigste, freilich auch für beide Parteien gefährlichste Form blieb uns noch zu besprechen: die Aussperrung. Der Kampf gegen die Streikführer, gegen einzelne „Mißliebige", wie wir ihn im Anfang kennen lernten, ist nur wie ein Scharmützel gegen Vorposten. Auch der Kampf gegen die Streikenden mit den Waffen der Streikliste, des Arbeitsnachweises und des Entlassungsscheines, mit den Hilfstruppen der Streikbrecher und der Naturalunterstützung durch Streikarbeit ist erst dem Gefechte zu vergleichen, das zwar den Sieger ermutigt und den Besiegten erschüttert, doch nie den Krieg zu entscheiden vermag. Haben aber einige Gefechte über die Stellung und Stärke der beiden Parteien ein wenig Licht verbreitet, dann kommt es zur Schlacht, zum Kampf der Massen, zum Kampf mit dem schwersten Geschütz: das ist für die Arbeitgeberverbände der Gegenstreik, die Aussperrung. Man versteht unter Aussperrung die Massenentlassung von Arbeitern, die nicht aus Mangel an geeigneter Beschäftigung, sondern

---

[1] Brauns Archiv XIV, S. 517; „Reich" 199, 30. Mai 1907.

[2] „Reichsarbeitsblatt" IV 1, S. 47. Die Höhe der Strafe wurde im 5. Kapitel erwähnt.

[3] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" IV 34, 25. August 1907.

[4] „Berliner Volkszeitung" 1906, Nr. 138.

in irgendwelchem Zusammenhang mit Bewegungen, Forderungen oder Plänen der Arbeiterschaft vollzogen wird.

Dem Zwecke nach kann man drei Gruppen von Aussperrungen unterscheiden: die Hilfs- oder Sympathieaussperrungen, die Programmaussperrungen und die Strafaussperrungen.

Die Hilfsaussperrungen oder Sympathieaussperrungen sind die älteste und verbreitetste Form. Besteht in einem oder einigen Betrieben des Arbeitgeberverbandes seit längerer Zeit ein Streik, dessen Ende noch nicht abzusehen ist, so kommen die Gewerbegenossen durch eine Aussperrung dem oder den Arbeitgebern zu Hilfe. Sie entlassen verabredetermaßen einen Teil oder auch sofort sämtliche Gehilfen, in der Hoffnung, daß der ohnehin durch den Streik geschwächten Gewerkschaftskasse die Unterstützung der zahlreichen Ausgesperrten in kurzer Zeit unmöglich sein wird, so daß die Streikenden sich zur Wiederaufnahme der Arbeit bequemen müssen. Durch die Sympathieaussperrung verbreitert man also bewußt die Basis des Kampfes, weil man hofft, den Gegner damit eher zur Erschöpfung zu bringen. Der Vorgang ist genau das Gegenstück zu dem „Sympathiestreik" der organisierten Arbeiterschaft und hat genau dieselbe Berechtigung. Voraussetzung ist hier wie dort eine starke Organisation und hochentwickeltes Solidaritätsgefühl. Fehlen diese beiden Bedingungen, so pflegt die Sympathieaussperrung zwar mit Begeisterung beschlossen, aber nur sehr mangelhaft durchgeführt zu werden. Wir begegnen ihr schon in der Gründerzeit an mehr als einer Stelle. Nachdem bereits im Sommer 1871 der Versuch einer Massenentlassung von Berliner Zimmerern zur Bekämpfung eines Maurerstreiks gemacht worden war, kam es im April 1872 in der Reichshauptstadt zu einer regelrechten Aussperrung von 1700 Zimmerleuten, weil in einem Einzelbetriebe ein Streik ausgebrochen war, und im Anschluß daran auch zu einer Maureraussperrung, weil die ausgesperrten Zimmerer von den weiterarbeitenden Maurern unterstützt wurden. In dasselbe Jahr 1872 (3. Dezember) fällt auch ein Aussperrungsbeschluß des deutschen Buchdruckervereins mit folgendem Wortlaut:

„Wenn in irgendeiner Stadt von seiten unter sich geeinigter Gehilfen eine Arbeitseinstellung mit oder ohne Kündigung erfolgt und fortbesteht, trotzdem die Kommission der Vertrauensmänner den Standpunkt der Prinzipale gerechtfertigt findet, so tritt der Gesamtverein zum Schutze der gefährdeten Vereinsmitglieder ein, indem an einem und demselben Tage im ganzen Gebiete des deutschen Buchdruckervereins die Vereinsoffizinen allen Gehilfen kündigen, die einer Verbindung angehören, welche den betreffenden Streik veranlaßt hat oder unterstützt."

Als bald darauf, im Januar 1873, die Leipziger Gehilfen in einen von der Schiedskommission für unberechtigt erklärten Streik eintraten, mußte der Aussperrungsbeschluß verwirklicht werden. Aber die Organisation der Arbeitgeber zeigte sich dieser Aufgabe noch nicht gewachsen. 20 % der Mitglieder traten aus, andere blieben zwar Mitglieder, aber unterließen die Aussperrung, und nur etwa 2000 Gehilfen wurden wirklich entlassen. Im April 1873 machte ein Tarifabschluß dem Kampfe ein Ende[1]. Übrigens besitzt der deutsche Buchdruckerverein, wie schon einmal bemerkt wurde, auch heute noch in seinem Statut keines von jenen Machtmitteln, deren ein Arbeitgeberverband zur Durchführung einer Aussperrung bedarf.

Auch im Hamburger Baugewerbe kam es im Juni 1873 zu einer Sympathieaussperrung. Den Anlaß boten hier lokale Differenzen und ein Zimmererstreik in Lübeck, dessen Arbeitgeber mit den Hamburgern im „norddeutschen Baugewerkenverein" zusammengeschlossen waren. Etwa 2000 Maurer und Zimmerer mußten infolge dieser Aussperrung bis in den Oktober hinein feiern.

In den letzten Jahren, in denen das Solidaritätsgefühl der Arbeitgeber und dementsprechend die Arbeitgeberverbände plötzlich gewaltig erstarkten, haben die Sympathieaussperrungen an Bedeutung erheblich zugenommen. Häufig genügt es, sie anzudrohen, um die streikenden Arbeiter zur Nachgiebigkeit zu veranlassen. Es sei an die für den Juni 1906 angedrohte Aussperrung von 300 000 Metallarbeitern durch den Gesamtverband deutscher Metallindustrieller erinnert. Wie geringfügig der Anlaß zu einer Massenaussperrung sein kann, zeigt ein Vorgang in der schlesischen Textilindustrie im Frühjahr 1907: In Langenbielau hatten 150 organisierte Textilarbeiter gekündigt; darauf beschloß der Verband schlesischer Textilindustrieller, am 4. Mai sämtliche organisierten Arbeiter seines Bezirks, 10—12 000 an der Zahl, auszusperren, falls die Kündigung der 150 nicht zurückgezogen würde. Da diese Bedingung erfüllt wurde, unterblieb die Aussperrung.

An der gesetzlichen Zulässigkeit eines solchen Vorgehens ist natürlich nicht zu zweifeln (cf. § 152 G.O.); dagegen könnten moralische Bedenken dagegen laut werden. Warum um 150 Streikender willen auf einen Schlag 10 000 Unbeteiligte „auf die Straße werfen" (wie ein Lieblingsausdruck der sozialdemokratischen Presse lautet)? Dieser Einwand wäre voll berechtigt, wenn die 10 000 wirklich an dem Streik unbeteiligt wären.

[1] „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich", Bd. I, S. 25 f.

Das ist aber keineswegs der Fall. Sie gehören derselben Organisation an wie die Ausständigen. Diese Organisation hat den Ausstand angeregt oder doch gebilligt. Die weiterarbeitenden 10 000 unterstützen ihre feiernden Kollegen durch Beiträge und Extraumlagen. Wären sie mit dem Streik nicht einverstanden, so hätten sie Mittel, ihn zu verhindern. Da sie ihn nicht verhindern, sondern unterstützen, müssen sie auch bereit sein, die Konsequenzen ihrer Organisationszugehörigkeit zu tragen. Diese bestehen diesmal in der Aussperrung, wie sie sonst vielleicht in Lohnaufbesserungen und andern Vorteilen bestanden haben. Die organisierten Arbeiter haben deshalb kein Recht, sich über Aussperrungen zu entrüsten.

Verfolgen wir diesen Gedanken noch ein Stück weiter. Die Gewerkschaften inszenieren die Streiks zu den Zeiten, die ihnen die genehmsten, den Unternehmern die unangenehmsten sind. Sie suchen sich die Hochkonjunktur und die sogenannte „Saison" des Gewerbes heraus. Das ist ihr gutes Recht. Sie richten auch den Umfang des Streiks nach ihrem Vorteil ein; das heißt, sie greifen gern einen einzelnen Betrieb an. Denn ein solcher Einzelstreik kostet ihre Fonds nichts (er kann aus den laufenden Einnahmen bestritten werden), und er hat gute Aussicht auf Erfolg, weil der einzelne Unternehmer oft aus Furcht vor der weiterarbeitenden Konkurrenz rasch nachgibt. Dem ersten glücklich beendeten Einzelstreik folgt dann ein zweiter, ein dritter und so fort, bis alle in Frage kommenden Betriebe der Reihe nach „abgeschlachtet" sind. Das ist eine Taktik, die niemand den Gewerkschaften verübeln wird. Aber man darf es den Unternehmerverbänden auch nicht verübeln, wenn sie sich dagegen zur Wehr setzen, wenn sie dem Versuche, einen Betrieb nach dem andern abzuschlachten, mit der für sie aussichtsvolleren Eröffnung eines Kampfes auf der ganzen Linie begegnen, kurz wenn sie auf den Einzelstreik mit einer großen Aussperrung aller Organisierten antworten.

Die Sympathieaussperrungen treten natürlich in sehr verschiedenem Umfange auf; bald beschränken sie sich auf einzelne Orte, bald umfassen sie größere Bezirke, ganze Provinzen und Bundesstaaten, bald erstrecken sie sich über das ganze Reichsgebiet, wenn auch nur mit sorgfältiger Auswahl der geeigneten Orte. Sympathieaussperrungen über das ganze Reichsgebiet hin veranstalteten beispielsweise im Jahre 1906 der Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer und der Verband deutscher Kachelofenfabrikanten. Die angedrohte Aussperrung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller trug den gleichen Charakter. Im Jahre 1907 war die bemerkenswerteste Sympathieaussperrung die des Allgemeinen

deutschen Arbeitgeberschutzverbandes für das Schneidergewerbe, die sich mit Einrechnung der vorher bestehenden Streiks über 72 Orte Deutschlands erstreckte, darunter fast alle Großstädte.

Neben der Sympathieaussperrung ist besonders in jüngster Zeit die Programmaussperrung häufig geworden, unter welchem Namen der Verfasser alle Arbeiterentlassungen begreift, die ohne vorhergegangenen Streik vorgenommen werden, um ein von der Arbeitgeberschaft aufgestelltes Programm mit bestimmten Lohnsätzen, bestimmter Arbeitszeit, unparitätischem Arbeitsnachweis oder irgendwelchen sonstigen allgemeinen oder besonderen Arbeitsbedingungen der Arbeiterschaft aufzuzwingen. Solche Programmaussperrungen sind z. B. die beiden großen Berliner Aussperrungen von 1907, die der Holzarbeiter und die der Bauarbeiter. Das eine Mal wollte der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe den Abschluß eines Tarifvertrages durchsetzen, während die Gehilfenschaft vorläufig tariflos weiter arbeiten wollte, natürlich um die vereinzelten Arbeitgeber dann um so sicherer und erfolgreicher „abzuschlachten". Das andere Mal kam der Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten durch die Aussperrung einem sicher bevorstehenden Streik der Bauarbeiter zur Erringung des Achtstundentages zuvor, um die Betriebe sodann nach einiger Zeit für alle, die zu den alten Bedingungen arbeiten wollten, und für Akkordmaurer wieder zu öffnen. Zu den Programmaussperrungen gehört auch die oben bereits erwähnte Aussperrung von 1225 Bauarbeitern in Bremerhaven-Geestemünde-Lehe vom April bis Oktober 1904, durch die der dortige Arbeitgeberverband für das Baugewerbe die Anerkennung seines unparitätischen Arbeitsnachweises erzwingen wollte und erzwang. Die Bedeutung der Programmaussperrungen wird in nächster Zeit vermutlich noch wachsen, da nach gescheiterten Tariferneuerungsverhandlungen der Arbeitgeberverband oft noch größeres Interesse als die Gewerkschaft daran hat, schleunigst einen neuen Tarifabschluß, sei es auch durch Kampf, zu erzwingen. Die Programmaussperrungen lassen sich bald mit den Angriffs-, bald mit den Abwehrstreiks der Gewerkschaften in Vergleich stellen, mit den letzteren aber, dem Charakter der Arbeitgeberverbände entsprechend, in der großen Mehrzahl der Fälle. Daß ein Arbeitgeberverband durch eine Aussperrung die Arbeitsbedingungen direkt zu verschlechtern versucht, ist selten und wird wohl auch selten bleiben. Häufiger geschieht es, daß ausgesperrt wird, um einen Tarifvertrag unverbessert auf Jahre hinaus zu erneuern und etwaige Lohnerhöhungen usw. abzuwehren.

Die unbedeutendste Gruppe ist die dritte, die der Strafaussperrungen. Allein an den Aussperrungen dieser Gruppe beteiligen sich auch die gemischten Arbeitgeberverbände, während die Sympathie- und Programmaussperrungen den Fachverbänden vorbehalten sind. Die Strafaussperrungen richten sich gegen die sogenannten Demonstrationsstreiks der Arbeiter, gegen Streiks, die ohne Zusammenhang mit den Arbeitsverhältnissen aus politischen Gründen veranstaltet werden, vor allem gegen die „Maifeier". Im Jahre 1889 hat bekanntlich ein internationaler Sozialistenkongreß den 1. Mai zum Weltfeiertag der Arbeiterschaft proklamiert und die möglichste Durchführung der Arbeitsruhe an diesem Tage den sozialistischen Arbeitern vorgeschrieben. Seitdem haben die deutschen sozialdemokratischen Arbeiter Jahr für Jahr versucht, die Maifeier in Deutschland einzubürgern. Hier und da haben sie gelegentlich in örtlichen Tarifverträgen sich das Recht, am 1. Mai nicht zu arbeiten, erringen können. In denjenigen Gewerben und Betrieben, in denen jede Kündigung ausgeschlossen ist, haben sie von ihrem Recht, jeden Tag von der Arbeit fernzubleiben, vielfach am 1. Mai Gebrauch gemacht, um dann am 2. Mai wieder in alter Weise an der Arbeitsstelle zu erscheinen. In allen übrigen Fällen ist die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai nur unter Kontraktbruch möglich. Es ist nicht gerade verwunderlich, daß sich die Unternehmer gegen diesen Kontraktbruch zur Wehr setzen. Aber auch ihr prinzipieller Kampf gegen die Arbeitsruhe am 1. Mai ist begreiflich. Jede geordnete Produktion würde unmöglich, wenn die Arbeitgeber den internationalen Sozialistenkongressen das Entscheidungsrecht darüber zugeständen, an welchen Tagen gearbeitet werden soll und an welchen nicht. Es handelt sich hier weniger um den einen Arbeitstag, den die meisten Betriebe vielleicht entbehren könnten, als um die prinzipielle Frage. Kein Verständiger wird den sozialdemokratischen Arbeitern das Recht, ihr Programm zu verkündigen und durch Festlichkeiten nach Belieben zu verherrlichen, bestreiten wollen. Aber warum zur Verherrlichung dieses Programms an einem willkürlich gewählten Tage die Fabriken stillstehen sollen, ist nicht recht einzusehen.

Zur Abwehr der Arbeitsruhe am 1. Mai haben die Arbeitgeberverbände nun zu dem Mittel der Aussperrung gegriffen. Allen Arbeitern, die am 1. Mai von der Arbeitsstätte fernbleiben, wird für einige weitere Tage, gewöhnlich drei bis zehn, die Einstellung in allen Verbandsbetrieben versagt. Die Maifeier kann unter diesen Umständen für die Arbeiterschaft recht kostspielig werden. Es hat sich deshalb auch innerhalb der sozialdemokratischen Gewerkschaften eine lebhafte Agitation gegen diese

zwecklose Demonstration erhoben. Vielfach hat die Androhung einer Maiaussperrung genügt, um am 1. Mai alle Betriebe in vollem Gange zu erhalten. Wenn die Vorzeichen nicht trügen, wird es den Arbeitgeberverbänden gelingen, mit Hilfe der Maiaussperrung in einigen Jahren die Arbeitsruhe am 1. Mai so gut wie vollständig zu beseitigen.

Wie die sozialdemokratische Partei und die ihr nahestehenden Gewerkschaften, so ist auch die Maifeier und dementsprechend die Maiaussperrung hauptsächlich über einige norddeutsche Großstädte verbreitet. Berlin und seine Vororte, Hamburg, Bremen und Lübeck, Magdeburg, Halle, Leipzig, Breslau und Hannover, das sind die Orte, in denen Maiaussperrungen sich regelmäßig als notwendig erweisen. Der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona ist seinerzeit im April 1890 zunächst zum Zweck der Bekämpfung der Maifeier begründet worden; seine erste Aktion war eine Maiaussperrung. Die Gewerbe, in denen Maiaussperrungen am häufigsten vorkommen, sind die Metallindustrie, die Holzindustrie und das Baugewerbe; außerdem das Transportgewerbe des Hamburger Hafens.

Die amtliche Reichsstatistik[1] zählte an Maiausgesperrten (die Zahlen können absolute Zuverlässigkeit nicht beanspruchen) in den Jahren:

1899: 4095,
1900: 2371,
1901: 1593,
1902: 4873,
1903: 3710,
1904: keine, denn der 1. Mai fiel auf einen Sonntag,
1905: 6404.

Die größten Aussperrungen trafen in diesen Jahren:

1899:	1860	Holzarbeiter	in 78	Betrieben	in Berlin,
1900:	1037	Bauarbeiter	„ 53	„	„ Magdeburg,
1901:	238	Maurer	„ 15	„	„ Landsberg a. W.,
1902:	1800	Werftarbeiter in einer Schiffswerft in Fähr und Lobbendorf,			
1903:	1102	Metallarbeiter	in 5	Betrieben	in Lübeck,
1905:	3100	Bauarbeiter	in 350	Betrieben	in Berlin und Umgegend.

Für die Jahre 1906 und 1907 sind dem Verfasser amtliche Zahlen nicht bekannt geworden. Im Jahre 1906 war die Zahl der Mai-

[1] Statistik des Deutschen Reiches, Band 134, 141, 148, 157, 164, 171, 178. Die Publikation für 1906 war dem Verfasser leider noch nicht zugänglich.

ausgesperrten ungewöhnlich hoch. In Berlin allein wurden mindestens 16 000 Metallarbeiter, außerdem viele Holzarbeiter, Zimmerer, Buchbinder usw. ausgesperrt. In Hamburg mußten etwa 6000 Metallarbeiter, Klempner, Schlosser usw. und über 4000 Werft- und Hafenarbeiter feiern. In Leipzig blieben etwa 2000, in Breslau über 4000 Maifeiernde einige Tage ohne Beschäftigung. Auch in Hannover, Nürnberg und an andern Orten kamen beträchtliche Aussperrungen vor. Infolge dieses energischen Vorgehens scheinen die sozialdemokratischen Arbeiterverbände am 1. Mai 1907 vorsichtiger gewesen zu sein. Die Zahl der Maistreiks und dementsprechend auch der Maiaussperrungen blieb sichtlich hinter der des Vorjahres zurück. Die Hamburger Hafenarbeiterschaft verzichtete durch ausdrücklichen Beschluß für dies Jahr auf die Arbeitsruhe an dem Weltfeiertage, da sie eben erst einen schweren und erfolglosen Kampf hinter sich hatte. Immerhin mußten auch im Jahre 1907 z. B. etwa 14 500 Berliner Bauarbeiter vom 2. bis 4. Mai unfreiwillig feiern.

In wirtschaftlich ertragreichen Jahren ist die Maiaussperrung für den Arbeitgeber naturgemäß mit erheblichen Opfern verknüpft, besonders wenn der Monat Mai zu der sogenannten „Saison" des betreffenden Gewerbes gehört, so daß dringende Arbeiten verschoben oder gar abgelehnt werden müssen. Daher tauchte im Jahre 1906 im Verbande Berliner Planen- und Zeltfabrikanten die Absicht auf, die Maiaussperrung in die „stille Zeit" dieses Gewerbes zu verlegen und die Betriebe für alle Maifeiernden in den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr zu sperren. Dieser originelle Plan ist aber bisher noch nicht ausgeführt, sondern nur angedroht worden [1].

Von den Maiaussperrungen abgesehen, kommen Strafaussperrungen nur ganz selten vor. Im Januar 1906 ordnete der Verein deutscher Arbeitgeberverbände [2] an, daß Arbeiter, die am 22. Januar jenes Jahres nicht zur Arbeit erschienen, wie die Teilnehmer an den Maistreiks behandelt, d. h. auf Zeit gesperrt werden sollten. Die sozialdemokratische Partei hatte nämlich für Sonntag, den 21., und Montag, den 22. Januar, Versammlungen und Demonstrationen zur Verherrlichung der russischen Revolution angekündigt. Es ist aber am 22. Januar wohl nirgends zu Ausständen gekommen.

Dagegen kam es in denselben Tagen aus andern Gründen in Hamburg zu einer Strafaussperrung. Die Hamburger Bürgerschaft beschäftigte

[1] Geschäftsbericht des Bundes der Arbeitgeberverbände Berlins 1906, S. 11.
[2] „Vorwärts" 1906, Nr. 13.

sich damals mit einem Wahlgesetz, das die politischen Rechte der breiten Volksschichten in der Hansestadt erheblich herabdrückte. Zum Protest gegen diese Vorlage berief die sozialdemokratische Partei acht große Versammlungen auf Mittwoch, den 17. Januar, nachmittags vier Uhr, also auf eine Stunde, wo selbstverständlich noch in keinem Gewerbe und Berufe die Tagesarbeit beendet sein konnte. Diese seltsame Festsetzung der Versammlungszeit mußte die Unternehmerschaft als Provokation auffassen. Der Verband der Eisenindustrie von Hamburg gab deshalb durch Anschlag bekannt, daß jeder Arbeiter, der am 17. Januar unentschuldigt nicht zur Arbeit erscheine oder sie vorzeitig verlasse, sofort entlassen und vor dem 22. Januar nicht wieder eingestellt werde[1]. Einige tausend Werftarbeiter, die diese Ankündigung mißachteten, sind daraufhin in der Tat bis zum 22. Januar ausgesperrt geblieben.

Von den Zwecken der Aussperrungen kommen wir nunmehr zu den verschiedenen Formen ihrer Durchführung. Die einfachste, aber auch rücksichtsloseste Form ist natürlich die Total- oder Generalaussperrung. Alle Betriebe werden mit einem Schlage geschlossen, alle Arbeiter, gleichgültig ob organisiert oder nicht, ob altgedient oder kürzlich erst eingestellt, verheiratet oder unverheiratet, fähig oder unfähig — schlechthin alle Arbeiter werden entlassen. Das ist ungerecht; denn es trifft viele Arbeiter, die unter jeder Bedingung bei der Firma weiter arbeiten würden und denen die Firma vielleicht große Dankbarkeit schuldet; und es ist unklug, denn es treibt große Scharen von Arbeitern den Predigern des „Klassenkampfes" in die Arme. Trotzdem erscheint die Generalaussperrung bisweilen als unvermeidlich oder besser als die einzig mögliche Form der Aussperrung. Denken wir an Betriebe, in denen drei Viertel oder neun Zehntel der Arbeiterschaft organisiert sind; ist eine Aussperrung hier vonnöten, so ist der Rest von unorganisierten Leuten auch beim besten Willen meist außerstande, den Betrieb im Gange zu erhalten. Denken wir ferner an Werke, in denen die technisch unentbehrlichste Gruppe streikt, etwa die Maschinisten und Heizer; vielleicht 200 unter 2000, zwingen sie doch den Unternehmer zur Stillegung seines gesamten Betriebes. Es sei endlich an den Fall der oben in anderm Zusammenhang erwähnten Berliner Tapezieraussperrung von 1907 erinnert: Hier beschloß man Generalaussperrung, weil die Mittel, die Organisierten von den Unorganisierten zu sondern, sich als unzulänglich erwiesen hatten.

[1] „Vorwärts" 1906, Nr. 14.

Die soeben geäußerten Bedenken gegen die Generalaussperrung sind natürlich auch in den Arbeitgeberverbänden aufgetaucht, und so hat man, wo sie unvermeidlich schien, wenigstens ihre schädlichen Folgen abzuschwächen versucht. Es sind in diesem Zusammenhange vor allem die Maßnahmen des Verbandes sächsisch-thüringischer Webereien vom Herbst 1905 zu erwähnen. Die Kündigung von 940 Textilarbeitern in vier Geraer Fabriken veranlaßte den genannten Verband zur Schließung seiner sämtlichen Betriebe am 28. Oktober resp. 4. November des Jahres. Etwa 11 000 Arbeiter und Arbeiterinnen wurden brotlos. Gleichzeitig kündigte der Arbeitgeberverband aber durch Anschläge vom 19. Oktober und 4. November an, er wolle für alle, die mit den von ihm aufgestellten Lohntarifen einverstanden wären, am 6. November die Fabriken wieder öffnen; fänden sich genug Arbeitswillige, um alle Betriebe, wenn auch in beschränktem Umfange, im Gang zu erhalten, so werde weiter gearbeitet werden; im anderen Falle würde mit dem 11. November eine erneute vollständige Sperre für längere Dauer eintreten. Die Wiedereröffnung erfolgte diesem Programme gemäß am 6. November; da die Zahl der sich meldenden Arbeitswilligen aber nicht ausreichte, wurden die Fabriken mit dem 11. November wieder geschlossen. Alle Arbeiter und Arbeiterinnen jedoch, die bis zum 9. November tatsächlich die Arbeit wieder aufgenommen hatten, erhielten vom 11. November an für die ganze Dauer der Aussperrung eine wöchentliche Entschädigung vom Arbeitgeberverbande ausgezahlt, und zwar die Verheirateten 12 Mk., die Unverheirateten 9 Mk. Die Zahl dieser Arbeiter belief sich auf 3725 [1].

Dieser Versuch, für die unschuldigen Opfer einer Generalaussperrung [2] Fürsorge zu tragen, war, wenn auch vielleicht nicht der erste, so doch in allen Einzelheiten der geschickteste und gelungenste seiner Art. Aus früheren Jahren sind dem Verfasser zwei ähnliche Maßnahmen kleineren Umfanges bekannt geworden. Im April 1903 erklärte sich der Verein der Schuh-, Schäfte- und Absatzfabrikanten in Pirmasens bei einer Aussperrung der dortigen Schuharbeiter (5300 Mann) bereit, den unorganisierten Ausgesperrten Unterstützungen in derselben Höhe zu zahlen, wie

[1] Dargestellt auf Grund zahlreicher Zeitungsnachrichten und der zusammenhängenden Berichterstattung im Reichsarbeitsblatt IV 1, Januar 1906.

[2] In der weiter unten mitgeteilten Statistik wird diese Aussperrung nicht als Generalaussperrung geführt, weil in vielen Betrieben die Beamten Notarbeiten ausführten, so daß nur wenige Fabriken völlig stillstanden. Für die Arbeiter aber waren alle Betriebe gesperrt; für sie bestand „Generalaussperrung".

die organisierten sie von ihrer Gewerkschaft ausgezahlt erhielten (Soc. Pr. XII Sp. 833). Ob es wirklich zur Auszahlung dieser Unterstützung gekommen ist, weiß der Verfasser leider nicht zu sagen. — Im Jahre 1904 legte die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten eine Liste nichtorganisierter Arbeiter an und versprach jedem Arbeiter, der sich in dieselbe einschreiben ließ, für den Fall der Aussperrung eine Unterstützung von 1 Mk. bis 2,50 Mk. wochentäglich und 0,20 Mk. wochentäglich für jedes Kind. Zur praktischen Erprobung dieser Einrichtung ist es anscheinend nicht gekommen; bereits im Jahre 1905 wurde sie in einer später näher zu besprechenden Weise dahin abgeändert, daß die „eingeschriebenen Arbeiter“ überhaupt nicht mehr ausgesperrt werden sollten. Das Beispiel der sächsisch-thüringischen Textilfabrikanten von 1905 hat sodann im Jahre 1906 verschiedentliche Nachahmung gefunden, so durch den Verband der Metallindustriellen in der Kreishauptmannschaft Dresden. Dieser Verband veranstaltete im April 1906 eine Aussperrung aller organisierten Metallarbeiter seines Bezirks, und da die Organisierten in vielen Betrieben den größten Teil der Arbeiterschaft ausmachten, mußten vielfach auch die Unorganisierten gezwungen mitfeiern. Diese Leute erhielten, soweit sie nicht in andern Verbandsbetrieben beschäftigt werden konnten, für den Lohnausfall eine Geldunterstützung, wie es scheint von etwa 15 Mk. wöchentlich. Bei der gleichzeitigen Aussperrung im Gebiete des Verbandes schlesischer Metallindustrieller wurden Hunderte von nichtorganisierten Arbeitern mit Wochenlöhnen von 15—20 Mk. „beurlaubt“ [1]. Ein Verfahren fast ganz nach dem Muster des thüringischen von 1905 wandte im November 1906 der Verband süddeutscher Textilarbeitgeber an, indem er in Lahr anläßlich einer Lohnbewegung die folgende Bekanntmachung [2] erließ:

> „Wir teilen unsern Arbeitern mit, daß laut Beschluß des Verbandes süddeutscher Textilarbeitgeber diejenigen Arbeiter, die die Arbeit überhaupt nicht niedergelegt haben, keinen Verbänden beigetreten sind und zurzeit noch bei uns arbeiten, eine Prämie erhalten. Diejenigen Arbeiter, die sich nachträglich entschließen, aus ihren Verbänden auszutreten, können bei uns sofort Arbeit finden, und erhalten, im Falle es uns möglich ist, mit denselben unsern Betrieb auch nur in beschränktem Maße aufnehmen zu können, diese Prämie ebenfalls. Sollten sich nicht soviel Arbeitswillige finden, daß wir unsern Betrieb wieder aufnehmen können, so erhalten sämtliche Arbeitswillige vom Verband süddeutscher Textilarbeitgeber mindestens dieselbe Unterstützung, wie sie sie aus ihrem Verbande erhalten. Wer von unsern Arbeitern gesonnen ist, sich unter diesen Bedingungen uns anzuschließen, kann sich sofort bei uns melden.“

---

[1] „Frankfurter Zeitung“ 129, 11. Mai 1906.

[2] „Vorwärts“ 15. November 1906, Nr. 267.

Ein ähnliches Angebot machte im Februar 1907 der „Verband selbständiger Gewerbetreibender der Berliner Herrenmaßschneiderei" an alle Gehilfen, die sich durch Unterschrift verpflichten wollten, bis zum 1. Juni 1907 zu den alten Löhnen weiterzuarbeiten. Wie man sieht, nimmt das Verfahren seit zwei Jahren an Verbreitung rasch zu, obwohl es die Kosten der Aussperrung beträchtlich vermehrt.

Wo es dem Arbeitgeberverbande irgend möglich ist, wird er freilich diese Ausgabe sich zu ersparen suchen, indem er seine Aussperrung mit Sorgfalt auf die organisierten Arbeiter beschränkt. In der Tat ist die größte Mehrzahl aller Aussperrungen allein gegen die Mitglieder der Gewerkschaften gerichtet, und wenn infolge eines hohen Prozentsatzes an Organisierten dann tatsächlich manchmal eine völlige Schließung der Betriebe eintritt, so geschieht dies gegen Wunsch und Willen der Arbeitgeberschaft. Die Lohnbewegungen und Streiks gehen unter normalen Verhältnissen heute durchweg von den organisierten Arbeitern aus; dementsprechend ist auch die normale Aussperrung eine Aussperrung der Organisierten.

Die Arbeitgeber wissen freilich zunächst nicht, welche ihrer Arbeiter den Organisationen angehören und welche nicht. Sie legen deshalb, wenn eine Aussperrung der Organisierten beabsichtigt ist, allen Arbeitern einen Revers zur Unterschrift vor, den nur die Unorganisierten mit gutem Gewissen unterzeichnen können. Einige solche Reverse seien hier im Wortlaut mitgeteilt:

1. Aus dem Münchener Baugewerbe 1905[1]:

> „Der Unterzeichnete erklärt, daß er keiner Organisation angehört und auch keine Organisation unterstützt."

2. Aus dem rheinisch-westfälischen Malergewerbe 1907[2]:

> „Der ...... verpflichtet sich, weder dem Verbande der freien Gewerkschaften noch der christlichen Gewerkschaft anzugehören, auch diese Organisationen weder moralisch noch finanziell zu unterstützen."

Diese Reverse sind von den früher besprochenen „koalitionsfeindlichen Reversen" wohl zu unterscheiden. Es handelt sich hier nicht darum, die Arbeiterschaft zum Verzicht auf ihr Koalitionsrecht zu zwingen; es handelt sich nur darum, die organisierte Arbeiterschaft durch eine Aussperrung nachgiebiger zu machen. Der Arbeitgeberverband beabsichtigt hier keines-

[1] Hüglin a. a. O. S. 163 Anmerkung; Protokoll der Münchener Generalversammlung des Arbeitgeberbundes f. d. Baugewerbe 1906, S. 59.

[2] „Vorwärts" 22. März 1907, Nr. 69.

wegs, in Zukunft und für alle Zeiten nur noch unorganisierte Arbeiter zu beschäftigen; er beabsichtigt nur, die organisierten Arbeiter auf Zeit zu entlassen, bis sie bereit sind, einen bestehenden Einzelstreik aufzuheben oder einem aufgestellten Programm resp. Tarif zuzustimmen. Wer den Revers unterzeichnet, verpflichtet sich auch keineswegs, dauernd unorganisiert zu bleiben; er verpflichtet sich nur für die Dauer der Aussperrung. Die Aussperrungsreverse dienen also nicht, wie vielfach behauptet worden ist, dem grundsätzlichen Kampf gegen das Koalitionsrecht, sondern sie charakterisieren sich als ein Versuch, die unorganisierten Arbeiter vor einer für notwendig erkannten Aussperrung der organisierten zu bewahren.

Bisweilen vollzieht sich die Aussperrung der Organisierten auch, ohne daß in dem zur Unterzeichnung vorgelegten Reverse die Organisation erwähnt würde. Dies Verfahren ist ohne Zweifel korrekter als das vorige, dem der böse Schein grundsätzlicher Koalitionsfeindschaft nie fehlt. So wurden z. B. im Bremerhavener Baugewerbe im Jahre 1904 alle Arbeiter ausgesperrt, die den unparitätischen Arbeitsnachweis des Arbeitgeberverbandes nicht unterschriftlich anerkennen wollten. Ebenso beim Kieler Holzgewerbe im Januar 1907, wo gleichfalls die schriftliche Anerkennung des Arbeitgebernachweises verlangt wurde. Auch die Aussperrungen im Schneidergewerbe, 1905 und 1907, sind hier zu erwähnen, bei denen jeder, der weiterarbeiten wollte, sich zur Anfertigung von Streikarbeit schriftlich verpflichten mußte (wie oben bei Besprechung der Streikarbeit bereits berichtet wurde), und die Berliner Herrenmaßschneideraussperrung von 1907, bei der die Arbeitswilligen der Beibehaltung der alten Lohnsätze bis zum 1. Juni des Jahres schriftlich zustimmen sollten. In diesen und allen ähnlichen Fällen sind es natürlich stets die organisierten Arbeiter, die die Unterschrift ablehnen, während die Unorganisierten in der Regel unterzeichnen werden, weil im Falle der Aussperrung keine Gewerkschaftskasse zu ihrer Unterstützung vorhanden ist. Im allgemeinen wird bei Sympathieaussperrungen der Revers die Organisation erwähnen müssen, während bei Programmaussperrungen auch das Programm des Arbeitgeberverbandes zur Unterschrift vorgelegt werden kann. Gemeint und getroffen werden aber in beiden Fällen stets die Angehörigen der Gewerkschaften.

Es kann nicht oft genug betont werden, daß die Aussperrung die letzte Notwaffe der Arbeitgeberschaft ist, eine Waffe, die stets auch den trifft, der sie führt, indem das Kapital des stillgelegten Betriebes zehrt, statt zu nähren, indem Vorräte verderben, Maschinen rosten, Kunden

abfallen, Absatzgebiete verloren gehen. Jeder Unternehmerverband überlegt es sich zweimal, ehe er aussperrt. Unter den größeren Aussperrungen werden daher „frivol vom Zaune gebrochene" ebenso selten sein wie unter den größeren Streiks, bei denen der Arbeiter und die Gewerkschaft ja ähnlich schwere Opfer bringen müssen. In Anbetracht dieser Opfer werden aber beide Parteien — sorgfältige Leitung vorausgesetzt — den Prozentsatz der Feiernden stets so niedrig zu halten bemüht sein, als es sich im Interesse des Kampfzieles nur immer ermöglichen läßt. Die großen Metallarbeiterstreiks beginnen nie mit einer Kündigung des gesamten Personals; vielmehr versucht die Gewerkschaft ihre Zwecke zunächst durch den Austritt kleinerer Gruppen, etwa der Monteure, der Gießer, der Former zu erreichen. Vollständig die gleiche Taktik hat sich im Laufe der Jahre auch für die Aussperrungen entwickelt. Man vermeidet, wenn möglich, nicht nur die Generalaussperrung, sondern auch die Aussperrung aller Organisierten, und versucht zunächst nur einen bestimmten Prozentsatz der Arbeiterschaft zu entlassen, 15, 30, 50, 60 %, natürlich nur organisierte Leute und unter diesen die entbehrlichsten und die unbeliebtesten. Das ist die besonders in der Metallindustrie ausgebildete und verbreitete Prozentualaussperrung.

Einige Beispiele mögen das Verfahren erläutern. Die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten stellte im Jahre 1904 für ihre Aussperrungen folgende Grundsätze auf: Streiken mehr als 15 % aller Arbeiter länger als 14 Tage, so beginnt eine Aussperrung; es werden sofort 10 % der Arbeiterschaft entlassen und, falls das nichts hilft, in jeder folgenden Woche weitere 10 % bis zum Maximum von 70 %, natürlich mit besonderer Rücksichtnahme auf die eingeschriebenen Nichtorganisierten, die im Falle der Entlassung (wie oben dargetan) unterstützt werden sollen[1]. Als im Frühjahr 1906 in Dresden, Hannover, Braunschweig und Breslau heftige Arbeitskämpfe in der Metallindustrie ausgebrochen waren, beschloß am 2. Mai eine Ausschußsitzung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, diese Bewegungen durch Prozentualaussperrung von organisierten Arbeitern niederzukämpfen. Bis

---

[1] Soc. Praxis XIII, Sp. 605. — Wie es scheint, hat die Vereinigung dies allgemeine Schema für Aussperrungen wieder fallen gelassen. Die Sonderbestimmungen über Aussperrungen, die ihr gegenwärtiges Statut nach Beschlüssen von 1905 und 1907 enthält, erwähnen die prozentuale Aussperrungsskala nicht mehr. Aussperrungen treten jetzt auf Grund eines Generalversammlungsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit ein; über den Prozentsatz der Auszusperrenden schreibt das Statut gegenwärtig nichts vor. „Eingeschriebene Arbeiter" dürfen nicht ausgesperrt werden. Vgl. Anh. IX.

zum 5. Mai sollten die vier bereits im Kampfe stehenden Bezirksverbände 80 % ihres Personals entlassen; erfolgte dann bis zum 10. Mai keine Einigung, so sollten weitere 24 Bezirksverbände eine Aussperrung von 30 % ihres Personals vornehmen, indem diesen Leuten — selbstverständlich nur Organisierten — am 12. Mai die Kündigung und am 26. Mai die Entlassung zugestellt werden sollte. Es kam aber nicht zur Ausführung dieses Beschlusses. Eine neue Ausschußsitzung vom 14. Mai verschob den Kündigungs- und den Entlassungstermin um je eine Woche (also auf den 19. Mai resp. 2. Juni), erhöhte aber die Zahl der dann Auszusperrenden auf 60 % und drohte für den äußersten Notfall sogar Generalaussperrung an. In der Tat wurden am 19. Mai allenthalben die vorgeschriebenen Kündigungen vollzogen. Da jedoch in den letzten Tagen des Monats die Differenzen in Dresden, Hannover, Braunschweig und Breslau beigelegt wurden, konnte die Durchführung der Aussperrung am 2. Juni unterbleiben.

Dagegen kam es im Mai 1907 in Frankfurt a. M., Offenbach, Hanau, Mainz, Homburg und Darmstadt durch den dortigen Bezirksverband der Metallindustriellen tatsächlich zur Aussperrung von 60 % der Arbeiterschaft, insgesamt 18—20 000 Mann, infolge von Differenzen in einer Offenbacher Maschinenfabrik. Erst nach drei Wochen (Mitte Juni) gelang es, eine Einigung zu erzielen. Um noch einen Fall zu erwähnen, so sperrte Ende April 1905 der „Boykottschutzverband rheinisch-westfälischer Brauereien" 50 % seiner organisierten Brauer aus, um den von Streik und Boykott betroffenen Kölner Verbandsbrauereien zu Hilfe zu kommen; nach zweimonatlichem Kampfe endete diese Aussperrung mit einem Erfolge für die Arbeitgeber.

Man hat in der Deutschen Arbeitgeberzeitung und anderswo bisweilen neben der Prozentualaussperrung noch andere Systeme der Teilaussperrung empfohlen: so eine Aussperrung nach Altersklassen, die mit Hilfe der Versicherungskarten ja leicht durchzuführen sei, oder eine Aussperrung aller Arbeiter, deren Familiennamen mit einem oder einigen bestimmten Buchstaben anfangen, die sogenannte ABC-Aussperrung. Die Altersklassen werden ja ohne Zweifel bei jeder Prozentualaussperrung berücksichtigt werden, insofern als die älteren Arbeiter geübter und am Betriebe interessierter zu sein pflegen als die jüngeren, der Arbeitgeber sie also möglichst lange festzuhalten bemüht sein wird. Die „ABC-Aussperrung" kann man wohl nur als einen frivolen Scherz bezeichnen, obwohl sie tatsächlich im Verein deutscher Arbeitgeberverbände erörtert

worden ist und in den Kommerzienräten Menck-Altona und Heckmann-Berlin ernsthafte Verfechter gefunden hat [1].

Es bleibt uns noch ein eigentümliches, aber nicht ganz seltenes Verfahren zu beschreiben, das man als Umwandlung eines Streiks in eine Aussperrung bezeichnen könnte. Als im Oktober 1904 in Hamburg-Altona-Wandsbek-Harburg-Cuxhafen etwa 800 Schlächtergesellen in Ausstand getreten waren, beschloß der Bezirksverein der fünf beteiligten Schlächterinnungen, die ausständigen Gesellen nur dann wieder einzustellen, wenn sie sich bis zum 24. Oktober bei ihm meldeten. Diese Drohung hatte, da gleichzeitig eine größere Zahl auswärtiger Streikbrecher eintraf, den gewünschten Erfolg. Aus Furcht, auf lange Zeit hinaus gesperrt zu bleiben, gaben die Gesellen den Ausstand noch vor dem 24. Oktober auf [2]. Eine ähnliche Maßregel kündigte im Mai 1907 der baugewerbliche Arbeitgeberverband von Halle bei Gelegenheit eines hartnäckigen Bauarbeiterstreiks an: Alle Arbeiter, die bis zum 3. Juni die Arbeit nicht wieder aufgenommen hätten, sollten auf ein volles Jahr von jeder Beschäftigung auf den Bauten in Halle und Umgegend ausgeschlossen werden [3]. In diesem Falle ließ die Arbeiterschaft jedoch den Termin verstreichen, ohne den Streik abzubrechen. Dasselbe Verfahren hat schon im Jahre 1896 der Verein sächsischer Strohhutfabrikanten zur Wahrung gemeinsamer Interessen in Dresden angewendet (Kulemann S. 581). Im Jahre 1906 begegnete es dem Verfasser beim Arbeitgeberverband für das Baugewerbe im (braunschweigischen) Amtsbezirk Schöningen, im Jahre 1907 auch beim Berliner Verein der Kraftdroschkenbesitzer und im Regensburger Bäckergewerbe. Nur bei einer mangelhaft organisierten und schlecht disziplinierten Arbeiterschaft scheint es von dem gewünschten Erfolge begleitet zu sein. Die angekündigte Drohung hat z. B. der Verein der Kraftdroschkenbesitzer in Berlin keineswegs verwirklicht, obwohl die Arbeiter den von ihm festgesetzten letzten Termin zum Wiedereintritt unbekümmert vorübergehen ließen.

In diesem Zusammenhang ist auch noch ein Vorgang zu erwähnen, der sich im Sommer 1904 in Bremerhaven abspielte [4]. Dort waren seit Ostern des Jahres alle Bauarbeiter ausgesperrt, die sich weigerten, den unparitätischen Arbeitsnachweis des dortigen baugewerblichen Arbeit-

---

[1] Soc. Praxis XIV Sp. 887 f., XV Sp. 86 f., 285 f.; „Nationalzeitung" 1906, Nr. 9.

[2] Bericht des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona 1904, S. 34.

[3] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 23, 9. Juni 1907.

[4] Soc. Praxis XIII Sp. 1131.

geberverbandes anzuerkennen. Als der Kampf bereits mehrere Monate andauerte, erklärte am 17. Juni der an sich völlig unbeteiligte Arbeitgeberverband „Lagerei" durch Bekanntgabe in den Zeitungen: Diejenigen ausgesperrten Bauarbeiter, die nicht bis spätestens zum 4. Juli durch Anerkennung des Arbeitgebernachweises sich zur Arbeitsaufnahme bereit fänden, würden im nächsten Winter keine Beschäftigung an den Häfen, bei der Baumwolle, Eisernte usw., wie bisher, erhalten. Es wurde also denen, die sich der ersten Aussperrung nicht fügten, noch eine zweite angedroht. Die Arbeiter ließen sich dadurch aber nicht beeinflussen. Ob im folgenden Winter daraufhin die Sperre wirklich durchgeführt wurde, weiß der Verfasser leider nicht. Doch ist es zum mindesten unwahrscheinlich.

In Anbetracht der schweren Opfer, die eine Aussperrung — auch eine rasch und mit Erfolg durchgeführte — den gewerblichen Unternehmern auferlegt, haben viele Arbeitgeberverbände Bedenken getragen, die Entscheidung über diese folgenschwere Maßregel einer einfachen Mehrheit ihrer Hauptversammlung zu überlassen. Beim Verband von Arbeitgebern der chemischen Industrie in Mannheim kann überhaupt „kein Mitglied durch Verbands- oder Vorstandsbeschluß gezwungen werden, seinen Betrieb einzustellen oder zu beschränken" (Satzungen § 15). Ähnlich wird beim Arbeitgeberverbande der deutschen Textilindustrie ein Zwang nur bei einem einstimmig gefaßten Beschlusse der Hauptversammlung ausgeübt (§ 16). Bei der Freien Vereinigung der Berliner Pianofortefabrikanten bedarf der Aussperrungsbeschluß einer Vierfünftelmehrheit, beim Mitteldeutschen Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe, beim Arbeitgeberverbande der vereinigten Bildhauer usw., beim Verbande deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten, bei den Dresdener Zigarettenfabrikanten und bei zahlreichen Verbänden des Berliner „Bundes" einer Dreiviertelmehrheit. Der Münchener Arbeitgeberverband des Holz-, Kohlen- und Transportgewerbes und der Arbeitgeberverband der bayerischen Mühlen fordern eine Zweidrittelmehrheit. Beim Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport- und ähnlichen Gewerben müssen an der entscheidenden Versammlung mindestens zwei Drittel aller Verbandsmitglieder teilnehmen, und von diesen müssen mindestens vier Fünftel den Aussperrungsbeschluß billigen (d. h. mindestens $^8/_{15}$ sämtlicher Mitglieder). Noch komplizierter sind die entsprechenden Festsetzungen bei der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten, deren statutengemäße „Sonderbestimmungen" für Streiks und Aussperrungen im Anhang IX abgedruckt sind.

Dieser Gruppe von Verbänden steht aber eine andere gegenüber, bei der die Herbeiführung einer Aussperrung keineswegs besonders schwierig ist. Beim Solinger und beim Remscheider Arbeitgeberverbande, bei den Lokalverbänden des Glasergewerbes, bei den baugewerblichen Verbänden von Lübeck und der Unterweser genügt ein Beschluß der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit. Ebenso steht es im Verbande deutscher Kachelofenfabrikanten und im allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbande für das Schneidergewerbe, die beide bereits je zwei große Aussperrungen durchgeführt haben. In dem „Verein der Riemendrehereibesitzer und Fabrikanten von Flechtartikeln in Barmen-Elberfeld und Umgegend" trat zu der Zeit, als Kulemann (S. 564 f.) sein Buch schrieb, die allgemeine Aussperrung ohne weiteres ein, sobald ein Einzelstreik länger als 5 Wochen dauerte. Diese auffällige Bestimmung ist aber im Jahre 1904 beseitigt worden; wenigstens berichtet der bergische Arbeitgeberverband [1], daß infolge der 1904 vorgenommenen Neuregelung der Vorschriften über etwa zu ergreifende Sperrmaßregeln auch prinzipiellen Gegnern der Sperre der Beitritt zu dem Vereine ermöglicht worden sei.

Besonderes Interesse verdient die Rechtsstellung der Aussperrungen bei dem größten aller deutschen Fachverbände, dem Gesamtverbande deutscher Metallindustrieller. Als man in den Kreisen des Gesamtverbandes im Mai 1906 die Aussperrung der sozialdemokratisch organisierten Metallarbeiter über ganz Deutschland hin für notwendig hielt, stellte sich heraus, daß die („Ausschuß" genannte) Mitgliederversammlung des Gesamtverbandes gar nicht das satzungsmäßige Recht hatte, eine Generalaussperrung zu beschließen. Nur durch freiwillige Beschlüsse der Bezirksverbände konnte eine allgemeine Aussperrung ins Werk gesetzt werden, und das war natürlich nicht sehr leicht. Daher kam es wohl auch, daß der oben erwähnte Ausschußbeschluß vom 2. Mai nicht durchgeführt und erst der Beschluß vom 14. Mai von den beteiligten Bezirksverbänden wirklich pünktlich befolgt wurde. Einige Bezirksverbände, wie der württembergische und der ostpreußische, scheinen sich von der ganzen Aktion ausgeschlossen zu haben. Der Gesamtverband wünschte derartige Schwierigkeiten künftig zu vermeiden, und so sind im März 1907 seine Satzungen dahin abgeändert worden, daß eine Generalaussperrung von

---

[1] Bericht des Verbandes von Arbeitgebern im berg. Industriebezirk 1905, S. 16 f. — Der Riemendreherverein bildet seit 1900 einen Unterverband der großen bergischen Organisation.

jetzt an durch Mehrheitsbeschluß des Ausschusses angeordnet und veranstaltet werden kann[1]. Da nach der Verteilung des Stimmrechtes im Ausschusse das Verhältnis der Mehrheit zur Minderheit sich in den entsprechenden Zahlen der beschäftigten Arbeiter widerspiegeln dürfte, könnte die gegenwärtige Rechtslage dazu führen, daß eine Ausschußmehrheit mit 220000 Arbeitern eine Minderheit mit 210000 Arbeitern überstimmt, und daß die Minderheit dann wider ihren Willen gezwungen wird, 210000 Arbeiter ohne Verhandlung und Einrede einfach bis auf weiteres auszusperren! Man wird es dem Verfasser wohl ersparen, diese Ungeheuerlichkeit in ihren Einzelheiten auszumalen. Eine Rechtslage, die bei den kleinen Verbänden der Schneider und der Kachelofenfabrikanten allenfalls erträglich ist, wird bei der Metallindustrie mit ihren riesigen Dimensionen und ihren so unendlich verschiedenen Arbeiterverhältnissen ungerecht bis zur Unerträglichkeit! —

Es seien noch einige statistische Zahlen mitgeteilt, um die Bedeutung und den Umfang der Aussperrungen in den letzten Jahren zu illustrieren. Deutschland besitzt seit 1899 eine amtliche Aussperrungsstatistik (Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. 134, 141, 148, 157, 164, 171, 178: „Streiks und Aussperrungen"), in der viel interessantes Material gesammelt ist, die aber — gelinde gesagt — an Zuverlässigkeit und Brauchbarkeit noch erheblich übertroffen werden könnte[2]. Einige un-

---

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 10, 10. März 1907; vgl. V 24, 17. Juni 1906.

[2] Wie mangelhaft die amtliche Statistik ist, sei an einigen Beispielen aus den Publikationen für 1904 und 1905 (Statistik des Deutschen Reiches Bd. 171 und 178) dargetan.

1. Die Aussperrungen werden in der Statistik gezählt, und zwar ergeben sich für 1904: 132 begonnene, 120 beendete Aussperrungen. Dabei wird jedoch die an zwanzig Orten Deutschlands vom Verbande deutscher Kachelofenfabrikanten veranstaltete Sympathieaussperrung unter neunzehn Nummern gezählt, die der Arbeiterzahl nach bedeutendere Aussperrung der Taxameterdroschkenkutscher von Berlin-Schöneberg-Rixdorf unter einer Nummer, die Bauarbeiteraussperrung von Bremerhaven-Geestemünde-Lehe wiederum unter drei Nummern, eine kleine Tischleraussperrung in Bremen endlich, bei der im ganzen 208 Mann in 11 Betrieben feiern mußten, unter 11 Nummern! Natürlich sind Aussperrungssummen, die sich auf solche Zahlen aufbauen, wertlos.

2. Es wird eine Rubrik über den Erfolg der Aussperrungen geführt. Es ergeben sich für 1904: 44 Aussperrungen mit vollem, 33 Aussperrungen mit teilweisem, 43 Aussperrungen ohne Erfolg. Diese Zahlen sind aber völlig wertlos, da die ihnen zugrunde liegende Zählung der Aussperrungen wertlos ist. Die Aus-

anfechtbare Ziffern aus dieser Statistik sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt, wobei die über die Jahreswende hinausreichenden Aussperrungen und Streiks jedesmal dem Jahre ihrer Beendigung zugerechnet wurden. Die Maiaussperrungen sind dabei unberücksichtigt geblieben.

---

sperrung der 1294 Groß-Berliner Droschkenkutscher in 112 Betrieben tritt als eine der 44 erfolgreichen Aussperrungen auf; dagegen kommen von den 43 erfolglosen Aussperrungen allein elf auf die Aussperrung der 208 Bremer Tischler in 11 Betrieben!

3. Es wird eine Rubrik geführt:

„Die Aussperrung bezweckte die Bekämpfung des Streiks in Nachweisung 1 unter Nr. . . . . . ."

Damit sollen also die Sympathieaussperrungen gekennzeichnet werden. Es fehlt aber bei der Chemnitzer Bauarbeiteraussperrung von 1904 (Nr. 97) der Hinweis auf den gleichzeitigen Bauarbeiterstreik in Chemnitz und Umgebung (Streikverzeichnis Nr. 1589—1593).

4. Es wird eine Rubrik geführt:

„Dritte Personen oder Berufsvereinigungen wirkten auf den Ausbruch der Aussperrung hin oder (und) unterstützten die Aussperrung."

Damit soll also die Beteiligung von Arbeitgeberverbänden notiert werden. Tatsächlich fehlt diese Notiz aber 1904 z. B. bei der Aussperrung in 112 Groß-Berliner Droschkenbetrieben, obschon der erläuternde Text der Reichsstatistik selbst (S. 118) den „Ring der Fuhrherren" erwähnt. Es fehlt die gleiche Notiz ferner bei den Töpferaussperrungen von Eisenberg (Nr. 117) und Bayreuth (Nr. 71), die natürlich zu der großen Aussperrung des Kachelofenfabrikantenverbandes gehören. Auch sollte man meinen, daß bei der Bremer Tischleraussperrung vom Juli 1904, die gleichzeitig 11 Betriebe stillegte, eine „Berufsvereinigung" mitgewirkt hätte; die amtliche Statistik weiß davon nichts. Die Rubrik ist in ihrem jetzigen Zustande also wertlos.

5. Sämtliche Aussperrungen werden in „Angriffs-" und „Abwehraussperrungen" eingeteilt. Dabei figurieren einige Aussperrungen in Köslin (Mai bis Oktober 1904; in Wirklichkeit natürlich nur eine Aussperrung) als „Abwehraussperrungen", obwohl sie den Austritt aus der Organisation zu erzwingen suchten. Auf der anderen Seite werden die Töpferaussperrungen von 1904, die lediglich Sympathieaussperrungen zur Bekämpfung eines bestehenden Streiks waren, zu den Angriffsaussperrungen gerechnet. Eine Maureraussperrung in Wanne und Röhlinghausen 1904 (Nr. 57) gilt als Abwehraussperrung, eine Bauarbeiteraussperrung in Eickel 1904 (Nr. 59) als Angriffsaussperrung, obwohl beide vollständig das gleiche, nämlich „Beendigung eines ausgebrochenen Streiks", bezweckten. Die Gliederung in Angriffs- und Abwehraussperrungen ist also mißglückt.

Diese Proben dürften genügen.

Es wäre eine lohnende Aufgabe, das wertvolle Material der Reichsstatistik in einen gebrauchsfähigen Zustand zu bringen. Diese Aufgabe geht aber über den Rahmen der vorliegenden Arbeit allzuweit hinaus. Der Verfasser muß sich daher auf wenige statistische Mitteilungen beschränken.

Jahr	Von Aussperrungen betroffene Betriebe	Zahl der Arbeiter in den betroffenen Betrieben	Von Aussperrungen stillgelegte Betriebe	Zahl der ausgesperrten Arbeiter
1899	427	8 290	356	5 298
1900	607	22 462	192	9 085
1901	238	7 980	60	5 414
1902	948	18 705	63	10 305
1903	1714	52 541	433	35 273
1904	1115	36 312	435	23 760
1905	3859	188 526	834	118 665

Wie man sieht, sind alle Aussperrungsziffern im Laufe der letzten Jahre mit unerhörter Geschwindigkeit gewachsen. Es spiegeln sich in diesen Zahlen die äußeren und inneren Fortschritte der Arbeitgeberorganisationen; außerdem kommt aber auch der Zusammenhang zwischen der allgemeinen Wirtschaftslage und der Veranstaltung von Arbeitskämpfen deutlich zum Ausdruck. Der Tiefstand der Aussperrungsziffer in dem Krisenjahre 1901 ist so wenig zufällig wie der Hochstand in dem ertragreichen Jahre 1905. Die mitgeteilten Zahlen zeigen ferner, daß nur etwa ein Viertel (genauer 26,6 %) der in den sieben Jahren von Aussperrungen betroffenen Betriebe wirklich vollständig zum Stillstande kam, daß also die Teilaussperrung viel häufiger ist als die Generalaussperrung. Dementsprechend kamen auch in den von Aussperrungen betroffenen Betrieben durchschnittlich noch nicht zwei Drittel (genauer 62,6 %) der Arbeiterschaft wirklich zur Entlassung — es werden mit geringen Ausnahmen die Organisierten gewesen sein, während die Unorganisierten weiter arbeiten durften.

Betrachten wir nun die größeren Aussperrungen noch etwas näher. In der folgenden Tabelle sind alle Aussperrungen der Jahre 1899—1905 zusammengestellt, bei denen mehr als tausend Arbeiter gleichzeitig entlassen wurden. Die Zahl der Ausgesperrten, die Dauer der Aussperrung und das Ergebnis des Kampfes im Sinne der Arbeitgeberschaft werden verzeichnet; außerdem werden Generalaussperrungen, bei denen sämtliche beteiligten Betriebe völlig zum Stillstand kamen, besonders kenntlich gemacht. Die Angaben über den Erfolg, Teilerfolg oder Mißerfolg der Aussperrungen sind aus der Reichsstatistik übernommen, ohne daß der Verfasser sie im einzelnen nachgeprüft hätte. Es wird sich nicht selten darüber streiten lassen, ob eine Aussperrung im Sinne ihrer Anstifter „vollen“ oder „teilweisen“ Erfolg erzielte.

Jahr	Gewerbe	Aussperrungsgebiet	Zahl der Ausgesperrten	Generalaussperrung	Dauer der Aussperrung in Tagen	Ergebnis
1899	Baugewerbe	Berlin und Vororte	3222 [und etwa 1650 gezwungen Feiernde]	—	12—13	Teilerfolg
1900	Schiffsbau	Hamburg	etwa 1800	—	69	Erfolg
	Holzindustrie	Berlin u. Neu-Weißensee	etwa 1800	—	28—30	Teilerfolg
	Baugewerbe	Frankfurt a. M.	1387	—	163	Erfolg
	Buchbinderei	Berlin und Stuttgart	1254	—	15—16	Teilerfolg
1901	Weberei	Meerane und Seiferitz	2452	—	0	Mißerfolg
1902	Baugewerbe	Hamburg, Altona, Harburg, Wilhelmsburg, Wandsbek	4693	—	55—183	Erfolg
	Wollweberei	Greiz, Irchwitz, Mohlsdorf	2442	—	19	Teilerfolg
1903	Metallwarenfabrikation	Berlin und Umgegend	7000	—	43	Erfolg
	Schuhfabrikation	Pirmasens	5299	G	26	Erfolg
	Metallindustrie	Iserlohn und Untergrüne	3995	G	57	Erfolg
	Schiffsbau u. Maschinenbau	Geestemünde, Fähr, Lobbendorf	3300	—	4—8	Erfolg
	Baugewerbe	Hannover und Linden	2638	G	61	Mißerfolg
	Baugewerbe	Bremen, Schevemoor, Rablinghausen	2542	—	7—8	Erfolg
	Baugewerbe	Kassel und Umgegend	2500	—	89	Mißerfolg
	Tischlerei	Berlin und Vororte	1800	—	22	Teilerfolg
	Baugewerbe	Köln	1700	—	18	Teilerfolg

Jahr	Gewerbe	Aussperrungsgebiet	Zahl der Ausgesperrten	Generalaussperrung	Dauer der Aussperrung in Tagen	Ergebnis
1904	Tuchweberei	Crimmitschau und fünf Nachbarorte	6454 [und 554 unfreiwillig Feiernde]	G	149	Erfolg
	Baugewerbe	13 Orte des Mitteldeutschen Arbeitgeberbundes	5515	—	26—30	Teilerfolg
	Baugewerbe	Nürnberg, Fürth, Stein, Zerzabelsdorf	2336	—	1—7	Teilerfolg
	Droschkengewerbe	Berlin, Schöneberg, Rixdorf	1294	G	14	Erfolg
	Baugewerbe	Bremerhaven, Geestemünde, Lehe	1225	—	192—193	Erfolg
	Töpferei und Ofenfabrikation	20 Orte Deutschlands	1074	—	6—51	Teilerfolg
1905	Elektrizitätsindustrie	Berlin, Oberschöneweide, Charlottenburg	26 980	—	23	Teilerfolg
	Weberei und Färberei	Gebiet des Verbandes sächs.-thür. Webereien und der Färbereikonvention	16 240 [und 1080 gezwungen Feiernde]	—	5—31	Teilerfolg
	Metallindustrie	Gebiet des Verbandes Bayrischer Metallindustrieller	14 724	—	16—38	Teilerfolg
	Baugewerbe	Gebiet des Arbeitgeberbundes in den rhein.-westfäl. Industriegebieten	9 697	—	40—109	Teilerfolg

Jahr	Gewerbe	Aussperrungsgebiete	Zahl der Ausgesperrten	Generalaussperrung	Dauer der Aussperrung in Tagen	Ergebnis
1905	Schiffsbau u. Maschinenbau	Bremen, Bremerhaven, Geestemünde, Fähr, Lobbendorf	6015	—	6—23	Erfolg
	Metallwarenfabrikation	Berlin, Treptow, Pankow	5900	—	155	Erfolg
	Färberei	Gebiet der sächs.-thür. Färbereikonvention	4256	—	7—15	Teilerfolg
	Schneidergewerbe	17 Orte Deutschlands	3963	—	5—33	Teilerfolg
	Baugewerbe	München	3000 [und 1600 gezwungen Feiernde]	G	61	Teilerfolg
	Holzindustrie	Berlin und Charlottenburg	2800	—	105	Teilerfolg
	Nähmaschinenfabrik	Dresden	2054	G	7	Teilerfolg
	Schiffsbau	Bremen	1980	—	11	Teilerfolg
	Maschinenfabrik	Linden	1540	—	16	Erfolg
	Baugewerbe	Bremerhaven, Lehe, Geestemünde	1420	—	14—15	Teilerfolg
	Tischlerei	Hamburg	1176	—	21	Mißerfolg
	Ziegelei	Zehdenik und Amtsbezirke Ribbeck und Badingen	1157 [und 591 unfreiwillig Feiernde]	—	2—3	Erfolg

Diese Tabelle zeigt, wie bedeutend die Aussperrungen an Zahl und an Umfang im Laufe der sieben Jahre zugenommen haben. 1899 zählte man eine, 1905 sechzehn größere Aussperrungen. Die größte Aussperrung des Jahres 1899 traf 3222, die größte des Jahres 1905 26 980 Arbeiter. Auch das geographische Gebiet der Aussperrungen hat sich erweitert. Neben die anfangs allein üblichen Orts-

aussperrungen sind Bezirks- und Reichsaussperrungen getreten. Über die Dauer der Aussperrungen lassen sich keinerlei Gesetze aufstellen. Dagegen bestätigt die Tabelle in beachtenswerter Weise, wie unbeliebt Generalaussperrungen sind; nur bei 7 unter den 39 großen Aussperrungen standen sämtliche beteiligten Betriebe still. Das wichtigste Ergebnis der mitgeteilten Tabelle aber ist das, daß fast alle größeren Aussperrungen mit einem Erfolge — bald einem vollen, bald einem teilweisen — für die Arbeitgeberschaft endeten. 15 Aussperrungen waren unumstritten siegreich, 20 brachten Teilerfolge, und nur vier mißglückten. Man sieht, die Aussperrung ist eine Waffe, der die Arbeiterschaft in der Regel nicht widerstehen kann[1]. Grund genug für die Gewerkschaftsführer, die Streiklust ihrer Scharen möglichst zu zügeln und leichtfertige Ausstände rasch im Keime zu ersticken. Grund genug auch für die Arbeitgeberschaft, sich vor dem Anwachsen der Arbeiterverbände nicht in unvernünftiger Weise zu ängstigen. Übrigens werden die hohen Kosten und Verluste, mit denen jede Aussperrung auch für die siegreiche Arbeitgeberschaft verbunden ist, es sicher verhüten, daß man sich dieser scharfen Waffe zu häufig und in zweifellos unberechtigten Fällen bedient. Weder hüben noch drüben werden die Bäume in den Himmel wachsen. —

Materialiensperre.

Das Bild, das wir bisher von den Aussperrungen gezeichnet haben, ist unvollständig, solange die Materialiensperre darin fehlt. Wie so mancher Streik ohne „Terrorismus" verunglücken würde, so auch manche Aussperrung ohne Materialiensperre. Nach einer hübschen Formel, die sich bei den Arbeitgeberverbänden einer besonderen Beliebtheit zu er-

[1] Von den 22 großen Aussperrungen der Jahre 1904 und 1905 endete nur eine, und noch dazu fast die kleinste, mit einem Mißerfolg; alle anderen waren mehr oder minder erfolgreich. Mit dieser unumstößlichen Tatsache vergleiche man nun die „Ergebnisse" der amtlichen Statistik, die auf Grund des oben kritisierten unverständigen Zählungsverfahrens gewonnen sind. Die amtliche Statistik zählt:

Jahr	Aussperrungen mit vollem	teilweisem	keinem Erfolge
1904	44	33	43
1905	65	147	42

Diese Ziffern sind durch die gesamte Presse gegangen, ohne daß die Leser ahnen konnten, daß sie völlig irreführend und wertlos sind. Kaum eine größere Aussperrung bleibt erfolglos!

Jahr	Gewerbe	Aus[illegible]
1905	Schiff[illegible] Maſ[illegible]	[illegible]

[illegible] der [illegible] verhängte Materialiensperre [illegible] die Arbeitgeber indirekt zum Anschluß zu [illegible] und die Verbandslosigkeit oder in Verfolgung [illegible] Eigennutz, [illegible] der gemeinsamen Sache fern bleiben“. Sehen [illegible] Sonderinteressen der [illegible] Mittel etwas genauer an.

[illegible] beste Mittel [illegible] Arbeitgeberverband umfaßt sämtliche für ihn in Betracht kommenden Unternehmer des betreffenden Ortes oder Bezirkes. Es gibt immer noch einige Outſiders. Tritt eine Aussperrung in den Betrieben der Organisation ein, so können die Outſiders ruhig weiterarbeiten. Mehr noch, sofort nach Eröffnung der Aussperrung bieten sich ihnen die besten Arbeitskräfte um billigen Lohn an. Aufträge, die eigentlich für die feiernden Betriebe bestimmt waren, Kunden, die bisher von Verbandsmitgliedern bedient wurden, fallen ihnen zu. Die Konkurrenz ist vom Markte verschwunden, der Absatz wächst, der Betrieb kann sich erweitern, der Verdienst sich vervielfachen — alles natürlich auf Kosten der aussperrenden Unternehmer. Die gleiche Aussicht lockt vielleicht auch dieses oder jenes charakterschwache Verbandsmitglied zum Abfall. Solche Überläufer trifft dann freilich stets die Konventionalstrafe, ohne die eine Aussperrung heute undenkbar ist. Aber gegen den unorganisirten Outſider, der fröhlich die Feierstunden der Verbandsmitglieder für sich ausnutzt, ist diese Waffe stumpf. Gegen ihn hilft nur die Materialiensperre, d. h. die Verpflichtung der Lieferanten, während der Aussperrung weder an organisierte noch an unorganisierte Unternehmer des betreffenden Gewerbes irgend etwas zu leisten und zu liefern.

Das Verfahren ist ebenso einfach wie wirksam. Die Lieferanten selbst scheinen dabei nur selten Schwierigkeiten zu machen. Es genügt für gewöhnlich, ihnen anzudeuten, daß der Arbeitgeberverband die meisten und kapitalkräftigsten ihrer bisherigen Kunden am Orte umfaßt, und daß ihnen diese Kundschaft sicher verloren gehen würde, wenn sie nicht in den Tagen des Kampfes dem Arbeitgeberverbande zur Seite ständen. Diese Andeutung pflegt die Lieferanten so gefügig zu machen, daß sie jeder Anordnung des Arbeitgeberverbandes ohne weiteres gehorchen. Sie unterzeichnen die Verträge, die der Verband ihnen vorlegt — das Muster eines solchen Vertrages für das Baugewerbe ist im Anhang X abgedruckt —; sie treten auch auf Wunsch selbst in den Arbeitgeberverband

[1] Soc. Pr. XV, Sp. 286 zitiert diese Worte aus einem Aufrufe des Düsseldorfer, „Vorwärts“ 1905, Nr. 305 aus einem Aufrufe des Kölner baugewerblichen Arbeitgeberverbandes, „Vorwärts“ 1905, Nr. 294 aus einer Kundgebung des deutschen Arbeitgeberschutzverbandes für das Dachdecker- und Bauklempnergewerbe.

ein, wie dies in den baugewerblichen Verbänden von München, Nürnberg, Braunschweig und an der Unterweser üblich ist. Ihre Rolle innerhalb dieser Organisationen ist schwerlich sehr imponierend. Die Tatsache, daß der deutsche Arbeitgeberschutzverband des Dachdecker- und Bauklempnergewerbes den Lieferanten, die ihm beitreten, den doppelten Beitrag abnimmt und doch nur beratende Stimme auf den Hauptversammlungen gewährt (Satzungen §§ 6 und 12), dürfte die allgemeine Stellung der Lieferanten charakterisieren. Auch den folgenden Brief, der im Jahre 1896 anläßlich eines Maurerstreiks in Gera geschrieben wurde, darf man wohl als typisches Dokument ansehen [1]:

„Herrn Bauunternehmer ....

Von der „Freien Vereinigung der Baugeschäftsinhaber" geht uns die Mitteilung zu, daß Sie, entgegen den gefaßten Beschlüssen, Streikführer auf Ihren Bauten beschäftigen. Es wird uns nun sowie den gesamten Ziegelproduzenten von Gera und Umgegend von dem Herrn Vorstand der Vereinigung aufgegeben, Sie von der Materiallieferung so lange auszuschließen, bis Sie den Nachweis zu liefern vermögen, daß Sie solche Leute nicht mehr in Arbeit haben.

Hochachtungsvoll Gebrüder K ..."

Wo man sich nicht schon in friedlichen Zeiten die Unterstützung der Lieferanten vertragsmäßig gesichert hat, ist man natürlich gezwungen, sich beim Ausbruch des Kampfes schleunigst an sie zu wenden. Sie erhalten dann möglichst genaue Verhaltungsmaßregeln, die man durch etliche Warnungen für den Fall des Ungehorsams wirksam zu bekräftigen weiß. Als Beispiel sei ein Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierergewerbe für Duisburg und Umgegend angeführt [2]:

„Duisburg, im April 1907.

An unsere verehrlichen Lieferanten!

Auf Grund unserer Verträge und auf Beschluß des rheinisch-westfälischen Verbandes waren wir gezwungen, unsere organisierten Gehilfen zu entlassen. Zur erfolgreichen Durchführung dieser Sperre ist es absolut notwendig, daß diejenigen Meister, die unserem Verbande noch fern stehen und aus der Bewegung Nutzen ziehen wollen, keine Materialien bekommen. Wir überreichen Ihnen deshalb umstehend eine Liste unserer Mitglieder und bitten Sie dringend, an andere als darin aufgeführte Meister Materialien nicht verabfolgen zu lassen; ebenso bitten wir Sie, Aufträge von Ihnen bisher unbekannten auswärtigen Leuten nicht ausführen zu wollen, ohne vorher mit uns Rücksprache zu nehmen.

---

[1] Paeplow a. a. O. S. 266.

[2] „Reich" Nr. 167, 20. April 1907.

Bei den Bestellungen von auswärts handelt es sich hauptsächlich um die Städte Aachen, Elberfeld-Barmen, Krefeld, Düsseldorf, Essen, Bochum, Herne, Dortmund, Hagen, Haspe, Gevelsberg, Vohwinkel, Opladen, Velbert, Mettmann, Mühlheim an der Ruhr und Duisburg.

Unser hiesiger Ortsverband hat beschlossen, diejenigen Lieferanten, welche unseren Wünschen, die ja auch in Ihrem eigenen Interesse liegen, nicht nachkommen, in Zukunft bei Vergebung ihrer Aufträge nicht zu berücksichtigen.

An Private dürfen unter keinen Umständen Materialien verkauft werden, die darauf schließen lassen, daß es sich um Arbeiten handelt, die von streikenden Anstreichergehilfen ausgeführt werden.

Hochachtungsvoll
Arbeitgeberverband für das Maler- und Anstreicher- usw. Gewerbe
für Duisburg und Umgegend."

Bei sorgfältiger Durchführung scheint die Materialiensperre stets durchzuschlagen. Der Outsider kann sich nur noch unter schweren Opfern Materialien beschaffen, wenn er nicht sofort die Waffen streckt, und wer etwa unter den Mitgliedern abgefallen ist, wird rasch wieder zum Gehorsam zurückgeführt. Auch dafür ein Originaldokument[1]:

„Dortmund, den 26. Mai 1906.

Einschreiben.

An den
Dortmunder Dachdeckergehilfenverband
z. H. des Herrn H. Manz
Dortmund
Restauration zur Körnereiche.

Hierdurch muß ich Ihnen zu meinem Bedauern die Mitteilung machen, daß ich die in der Lohnfrage mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen bzw. meine Unterschrift zurückzuziehen genötigt bin, da mir durch das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes und der Dachdeckermeistervereinigung im anderen Falle in der Materiallieferungsfrage usw. derartige Schwierigkeiten bereitet werden, daß ich eventuell gezwungen bin, mein Geschäft aufzugeben.

Ich mußte daher meine Gehilfen heute abend wieder entlassen, verspreche Ihnen dagegen, in den in der Lohnfrage stattfindenden Versammlungen für die geforderte Lohnerhöhung auf das wärmste einzutreten.

Hochachtungsvoll
H. F."

Man sieht, die Materialiensperre ist eine Waffe, die ihre Opfer viel schwerer trifft als ein Schimpfwort oder Faustschlag, wie sie gelegent-

[1] „Vorwärts" 125, 1. Juni 1906.

lich ein Streikbrecher davonträgt. Diese Waffe läßt sich natürlich nicht nur bei Aussperrungen und zur Durchführung einer Sperre gegen mißliebige und streikende Arbeiter verwenden. Sie dient auch dazu, dem Arbeitgeberverband neue Mitglieder — wenn auch widerwillige — anzugliedern. Am rücksichtslosesten scheint man in dieser Hinsicht im baugewerblichen Bezirksverband für das untere Weser- und Emsgebiet vorzugehen. Der Arbeitgeberverband Wilhelmshaven-Rüstringen, eine Organisation des Baugewerbes im weitesten Sinne mit Einschluß der Lieferanten, hat am 14. Dezember 1906 folgenden Nachsatz zu seinem Statut beschlossen:

„Selbständige Angehörige der Gewerbe, die nach den Bestimmungen des Statuts Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sein können[1], haben im Bezirk Wilhelmshaven-Rüstringen letzterem anzugehören.

Es dürfen für solche Gewerbetreibende, die nicht Mitglieder des Verbandes werden wollen, keine Arbeitsleistungen und Lieferungen von Verbandsangehörigen ausgeführt werden; umgekehrt dürfen letztere auch keine Arbeitsleistungen und Lieferungen von Nichtmitgliedern ausführen lassen."

Das bedeutet absoluten Koalitionszwang. Dem Nichtmitglied bleibt überhaupt keine Existenzmöglichkeit mehr: es muß beitreten oder seinen Betrieb schließen. Niemand auch unter den Beteiligten wird abstreiten können, daß das „Terrorismus" ist. Wer solchen Terrorismus anwendet, darf sich über den der Streikposten, die obendrein sofort ein Polizist zu fassen pflegt, nicht beschweren. Die Gewerbefreiheit freilich wird unter solchen Verhältnissen zur Fiktion, und die alte, längst vergessene Bönhasenjagd der Zunftzeit lebt wieder auf. Wie einst die Innung, so werden jetzt Kartell und Arbeitgeberverband die höheren Einheiten, denen jeder einzelne Gewerbetreibende angehören und gehorchen muß. Es wäre verlorene Mühe, wollte man durch Eingriffe von außen, durch Gesetze und Verbote diese Entwicklung aufzuhalten versuchen. Der Staat tut gut, die neuen Zwangsverbände nicht zu bekämpfen, sondern anzuerkennen und seinen Zwecken dienstbar zu machen — ihnen ähnliche öffentliche Lasten und Pflichten aufzuerlegen wie einst ihren Vorgängerinnen, den Innungen. Zwangsmaßregeln nach Art der soeben besprochenen, die man wie bei den Arbeitgeberverbänden auch bei den Kartellen finden kann, nimmt man wohl am besten als Entwicklungsnotwendigkeiten einer Übergangszeit mit in Kauf. Ohne einigen Zwang hat sich noch kein neuer fortschrittlicher Gedanke in der menschlichen Gesellschaft durchsetzen lassen. —

[1] Das Statut nennt im § 3 zwanzig in Betracht kommende Gewerbe.

Die Durchführung der Materialiensperre erfordert natürlich eine scharfe Kontrolle, genau wie die Durchführung eines Streiks. Und so haben sich die Arbeitgeber sogar bisweilen dazu hergeben müssen, an besonders gefährdeten Stellen Posten zu stehen, treu nach dem Muster der gewerkschaftlichen Streikposten. Bei der Beratung der Zuchthausvorlage erzählte am 20. Juni 1899 der Abg. Liebermann von Sonnenberg (Stenogr. Berichte des Reichstags X 1, Bd. 3, S. 2692): „Mir ist von einem Falle aus Hamburg berichtet worden, wo die Mehlsperre über einzelne Bäckereien verhängt war und die Bäckermeister selber Streikposten bezogen. Einer ist, wenn ich recht verstanden habe, sogar bestraft worden, weil er etwas eigenmächtig einen Mehlwagen, der vor der gesperrten Bäckerei hielt, selber bestieg und damit fortfuhr." Als im Mai 1906 in Königsberg i. Pr. die Tischlergesellen streikten, sperrte der Arbeitgeberverband für das Holzgewerbe in Übereinstimmung mit den Händlern die Holzgärten für alle Meister, die die Gesellenforderungen bewilligt hatten. Nur wer sich dem Arbeitgeberverband fügte, bekam Holz ausgeliefert. Zur Kontrolle wurden die Holzgärten von Verbandsmitgliedern bewacht. Hier eine Anweisung[1] an einen solchen Sperrposten:

„Werter Herr Kollege!

Im Auftrage des Verbandes werden Sie ergebenst ersucht, am Dienstag, den 29. Mai 1906, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr die Holzgärten der Herren Geilus und Anders, Isidor Laser und Wißtynicki in Mühlenhof zu beobachten und uns abends von 4 bis 3/4 7 Uhr in unserem Bureau, Mühlenberg 1, Bericht über Holzverkäufe an nicht zu unserem Verband gehörige Tischler zu erstatten. Die Kutscher der mit Holz beladenen Wagen bitten wir zu fragen, wo die Fuhre herkommt, und wer dieses Holz gekauft hat. Sollten Sie unrechtmäßigen Verkäufen beiwohnen, so bitte den betr. Geschäftsinhaber hierauf aufmerksam zu machen."

Ähnlicher Kontrolldienst begegnet auch bei Aussperrungen im Baugewerbe.

Die angeführten Beispiele lassen erkennen, daß die Materialiensperre sich einer besonderen Verbreitung beim Handwerk erfreut. Mag sein, daß sie auch in der Großindustrie vorkommt — die zahlreichen Fälle, die dem Verfasser bekannt geworden sind, spielten aber sämtlich unter Handwerkern. Mehlsperre und Hefesperre bei Bäckern, Holzsperre bei Tischlern, Gipssperre bei Stukkateuren, entsprechende Sperren bei Malern, Glasern, Töpfern, Maurern, Zimmerern, das sind heute Begleiterscheinungen der größeren Arbeitskämpfe, die kaum noch auffallen. Eine

[1] „Elbinger Zeitung" 126, 1. Juni 1906.

Materialiensperre, die der Bund der Landwirte im Februar 1907 zugunsten der Eisenberger Wurstfabrikanten veranstaltete, wurde oben bereits erwähnt. Besonders die Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe haben die Sperre in ihr Arsenal aufgenommen; wir begegnen ihr 1903 in Hannover und Köln, 1904 in Bremen, im mitteldeutschen Bezirksverband, in Nürnberg-Fürth und in Konstanz, 1905 in München, 1906 in Posen und Braunschweig, 1907 in Berlin. Wie weit sie in frühere Zeiten zurückreicht, ist dem Verfasser unbekannt geblieben. Im Baugewerbe scheint sie während der Gründerzeit noch keine Verwendung gefunden zu haben. In den neunziger Jahren dagegen kommt sie bei baugewerblichen Kämpfen schon des öfteren vor, so 1896 in Gera, 1897 in Stettin, 1898 in Flensburg. Geordnete Verträge mit Baumateriallieferanten bestehen zurzeit bei den baugewerblichen Arbeitgeberverbänden von Hannover (seit 1904), Posen, Stuttgart (1907) und anderswo. Neuerdings hat sich der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe der Angelegenheit lebhaft angenommen und mit dem Verbande der Baumaterialienhändler im Februar 1907 ein gemeinsames Aktionsprogramm aufgestellt. Die beiderseitigen Ortsverbände sollen sich aneinanderschließen, „mit dem Hauptzwecke,

1. die wirtschaftliche Lage der Einzelmitglieder beider Verbände zu heben;
2. sich gegen Übergriffe anderer wirtschaftlicher Verbände zu unterstützen und den Mitgliedern der Arbeitgeberverbände als Hauptkonsumenten Vorzugspreise zu gewähren".

Ob man für diesen Zusammenschluß der Händler mit den Bauarbeitgebern einheitliche Formen wird finden können, steht dahin. Gegenwärtig herrscht jedenfalls die bunteste Mannigfaltigkeit; die Initiative und die Führung bei der Verständigung scheint aber immer den Arbeitgeberverbänden zu gehören[1].

Rechtlich betrachtet fällt die Materialiensperre der Arbeitgeberverbände gegen ihre Gewerbegenossen ohne Zweifel unter den § 153 der Gewerbeordnung, genau wie der „Terrorismus" der streikenden Arbeiter. Die Materialiensperre ist eine „Verrufserklärung"; ihre Ankündigung ist eine „Drohung". Wer aber „andere durch Drohungen oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen sucht", an Verabredungen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen „teilzunehmen oder ihnen Folge

[1] Die Kölner Tagung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (1907) befaßte sich mit der Angelegenheit eingehend; vgl. Protokoll S. 38—43.

zu leisten, oder durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft". Man betrachte den oben mitgeteilten Brief des Dortmunder Dachdeckermeisters, man betrachte den zweiten Nachsatz zum Wilhelmshavener Verbandstatut — Drohung und Verrufserklärung sind hier mit Händen zu greifen! Trotzdem ist dem Verfasser nur ein einziger Fall bekannt geworden, wo die Veranstalter einer Materialiensperre zu Gefängnis verurteilt wurden — zu einem Tage, der auf dem Gnadenwege in Geldstrafe umgewandelt wurde. Während der „Terrorismus" der Arbeiter die Gerichte sehr häufig beschäftigt, bleiben die Arbeitgeber, die gegen § 153 G.O. verstoßen, für gewöhnlich unbestraft. Im Jahre 1904 zählte die deutsche Kriminalstatistik[1] 318 Verurteilungen wegen Vergehens gegen die Koalitionsfreiheit (§ 153 G.O.); unter den Bestraften waren 309 Arbeiter, fünf Angehörige von Arbeitern, zwei Arbeitersekretäre, ein Redakteur und ein Arbeitgeber (Steinhauermeister). 1905 zählte man[2] 395 Verurteilungen, und unter den Bestraften 382 Arbeiter, zwei Angehörige von Arbeitern, einen Redakteur und zehn Arbeitgeber (zwei Buchdruckereibesitzer, zwei Maurermeister, drei Handwerksmeister, ein Gastwirt, ein Kaufmann, ein Hefehändler). Die meisten Fälle von Materialiensperre, von „Drohung" und „Verrufserklärung" auf Arbeitgeberseite sind also bedauerlicherweise den Augen der Staatsanwaltschaft entgangen — bedauerlicherweise, nicht weil der Verfasser möglichst vielen Arbeitgebern Gefängnisstrafe wünschte, sondern weil er gern möglichst viele von ihnen in der Schar derer sehen möchte, die gegen den § 153 der Gewerbeordnung Sturm laufen. Solange in den Arbeitgeberverbänden der Koalitionszwang, den § 153 bedroht, fast ausnahmslos ungeahndet bleibt, kann man sich auch nicht verwundern, daß noch immer Arbeitgeber für eine Verschärfung dieses Paragraphen eintreten. In bezug auf „Zwang" und „Terrorismus" haben beide Parteien einander wohl nichts vorzuwerfen. Die Praxis hat nun einmal ergeben, daß ohne einigen Druck und Zwang keine Vereinigung auskommen kann. Man täte gut, diesen Zwang nur dann zu bestrafen, wenn er gegen das Strafgesetzbuch verstößt, d. h. den § 153 der G.O. völlig zu beseitigen. Solange der Zwang in Arbeiter- und Lohnangelegenheiten aber noch unter Ausnahmerecht steht, sollte er bei Arbeitern und Arbeitgebern mit gleicher Strenge geahndet werden.

---

[1] Statistik des Deutschen Reiches Bd. 171 S. 40.

[2] Statistik des Deutschen Reiches Bd. 178 S. 145.

Der oben erwähnte Fall, in dem es auf Grund von § 153 G.O. zu einer Verurteilung von Arbeitgebern gelegentlich einer Materialiensperre kam, sei hier noch besonders besprochen; seltsamerweise war gerade in diesem Falle die Rechtslage verwickelter als gewöhnlich. Im Mai 1904 kam es in Konstanz zu einem Streik im Baugewerbe. Bei 16 Meistern, die sich zu einem Arbeitgeberverbande zusammengeschlossen hatten, ruhte die Arbeit; bei drei anderen Unternehmern, die die Gewerkschaftsforderungen bewilligt hatten, wurde weiter gearbeitet. Der Arbeitgeberverband beschloß nun, auch diese drei Betriebe zum Stillstand zu zwingen, und zwar mit Hilfe der Materialiensperre. Zwei Konstanzer Fuhrleute, die den Outsiders fortdauernd Fuhrdienste leisteten, erhielten am 7. Juli auf Grund einstimmigen Verbandsbeschlusses vom Vorstande folgenden Brief:

„Wir haben unsere Verbandsmeister angewiesen, von Ihnen nichts mehr fahren zu lassen, und werden dieses Verbot auf die Dauer von 5 Jahren festsetzen . . ., falls Sie nicht vorziehen sollten, unseren Wünschen nachzukommen."

Das war eine Drohung; aber sie richtete sich nicht gegen die unmittelbar an dem Kampfe interessierten Unternehmer, sondern gegen Personen, denen der Ausgang des Lohnkampfes an sich gleichgültig sein konnte. Es war daher die Frage, ob diese Drohung unter den § 153 G.O. fiele. Es lag auf der Hand, daß die vom Arbeitgeberverband mit den Fuhrleuten erstrebte Vereinbarung der „Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen" dienen sollte; andererseits hatten die Fuhrleute selbst mit diesen Arbeitsbedingungen gar nichts zu tun und hätten ihrerseits den Wünschen des Verbandes nur nachgegeben, um sich eine gute und feste Kundschaft zu sichern. Angesichts dieser Schwierigkeit fielen die Gerichtsurteile verschieden aus. Das Schöffengericht verurteilte die Mitglieder des Verbandes zu je einem Tage Gefängnis auf Grund des § 153 G.O. Das Landgericht sprach die Angeklagten frei. Das Oberlandesgericht verwies die Sache an das Landgericht zurück, und nun erfolgte die endgültige Verurteilung zu je einem Tage Gefängnis für die zehn Verbandsmitglieder, die die Absendung des fraglichen Briefes beschlossen hatten. Im Gnadenwege wurden später die Gefängnisstrafen in je 40 Mk. Geldstrafe umgewandelt[1]. Die Konsequenzen aus diesem Urteil hinsichtlich

---

[1] Dargestellt auf Grund des ausführlichen Berichtes im Protokoll der Münchener Generalversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1906, S. 67—73.

Jahr	Gewerbe	Aus-sperrung-gebiete	Zahl der Aus-gesperrten	General-aus-sperrung	Dauer der Aussperrung in Tagen	Ergebnis
1905	Schiffsbau u. Maschinenbau	Bremen, Bremerhaven, Geestemünde, Fähr, Lobbendorf	6015	—	6—23	Erfolg
	Metallwaren-fabrikation	Berlin, Treptow, Pankow	5900	—	155	Erfolg
	Färberei	Gebiet der sächs.-thür. Färberei-konvention	4256	—	7—15	Teilerfolg
	Schneider-gewerbe	17 Orte Deutschlands	3963	—	5—33	Teilerfolg
	Baugewerbe	München	3000 [und 1600 gezwungen Feiernde]	G	61	Teilerfolg
	Holzindustrie	Berlin und Charlotten-burg	2800	—	105	Teilerfolg
	Näh-maschinen-fabrik	Dresden	2054	G	7	Teilerfolg
	Schiffsbau	Bremen	1980	—	11	Teilerfolg
	Maschinen-fabrik	Linden	1540	—	16	Erfolg
	Baugewerbe	Bremerhaven, Lehe, Geestemünde	1420	—	14—15	Teilerfolg
	Tischlerei	Hamburg	1176	—	21	Mißerfolg
	Ziegelei	Zehdenik und Amtsbezirke Ribbeck und Badingen	1157 [und 591 unfreiwillig Feiernde]	—	2—3	Erfolg

Diese Tabelle zeigt, wie bedeutend die Aussperrungen an Zahl und an Umfang im Laufe der sieben Jahre zugenommen haben. 1899 zählte man eine, 1905 sechzehn größere Aussperrungen. Die größte Aussperrung des Jahres 1899 traf 3222, die größte des Jahres 1905 26 980 Arbeiter. Auch das geographische Gebiet der Aussperrungen hat sich erweitert. Neben die anfangs allein üblichen Orts-

aussperrungen sind Bezirks- und Reichsaussperrungen getreten. Über die Dauer der Aussperrungen lassen sich keinerlei Gesetze aufstellen. Dagegen bestätigt die Tabelle in beachtenswerter Weise, wie unbeliebt Generalaussperrungen sind; nur bei 7 unter den 39 großen Aussperrungen standen sämtliche beteiligten Betriebe still. Das wichtigste Ergebnis der mitgeteilten Tabelle aber ist das, daß fast alle größeren Aussperrungen mit einem Erfolge — bald einem vollen, bald einem teilweisen — für die Arbeitgeberschaft endeten. 15 Aussperrungen waren unumstritten siegreich, 20 brachten Teilerfolge, und nur vier mißglückten. Man sieht, die Aussperrung ist eine Waffe, der die Arbeiterschaft in der Regel nicht widerstehen kann[1]. Grund genug für die Gewerkschaftsführer, die Streiklust ihrer Scharen möglichst zu zügeln und leichtfertige Ausstände rasch im Keime zu ersticken. Grund genug auch für die Arbeitgeberschaft, sich vor dem Anwachsen der Arbeiterverbände nicht in unvernünftiger Weise zu ängstigen. Übrigens werden die hohen Kosten und Verluste, mit denen jede Aussperrung auch für die siegreiche Arbeitgeberschaft verbunden ist, es sicher verhüten, daß man sich dieser scharfen Waffe zu häufig und in zweifellos unberechtigten Fällen bedient. Weder hüben noch drüben werden die Bäume in den Himmel wachsen. —

Materialiensperre.

Das Bild, das wir bisher von den Aussperrungen gezeichnet haben, ist unvollständig, solange die Materialiensperre darin fehlt. Wie so mancher Streik ohne „Terrorismus“ verunglücken würde, so auch manche Aussperrung ohne Materialiensperre. Nach einer hübschen Formel, die sich bei den Arbeitgeberverbänden einer besonderen Beliebtheit zu er-

[1] Von den 22 großen Aussperrungen der Jahre 1904 und 1905 endete nur eine, und noch dazu fast die kleinste, mit einem Mißerfolg; alle anderen waren mehr oder minder erfolgreich. Mit dieser unumstößlichen Tatsache vergleiche man nun die „Ergebnisse“ der amtlichen Statistik, die auf Grund des oben kritisierten unverständigen Zählungsverfahrens gewonnen sind. Die amtliche Statistik zählt:

Jahr	Aussperrungen mit vollem	teilweisem	keinem Erfolge
1904	44	33	43
1905	65	147	42

Diese Ziffern sind durch die gesamte Presse gegangen, ohne daß die Leser ahnen konnten, daß sie völlig irreführend und wertlos sind. Kaum eine größere Aussperrung bleibt erfolglos!

freuen scheint[1], ist die bei Arbeitskämpfen verhängte Materialiensperre „das beste Mittel, um auch die Arbeitgeber indirekt zum Anschluß zu zwingen, die aus Eigensinn, Verständnislosigkeit oder in Verfolgung kleinlicher Sonderinteressen der gemeinsamen Sache fern bleiben". Sehen wir uns dies „beste Mittel" etwas genauer an.

Fast kein Arbeitgeberverband umfaßt sämtliche für ihn in Betracht kommenden Unternehmer des betreffenden Ortes oder Bezirkes. Es gibt immer noch einige Outsiders. Tritt eine Aussperrung in den Betrieben der Organisation ein, so können die Outsiders ruhig weiterarbeiten. Mehr noch, sofort nach Eröffnung der Aussperrung bieten sich ihnen die besten Arbeitskräfte um billigen Lohn an. Aufträge, die eigentlich für die feiernden Betriebe bestimmt waren, Kunden, die bisher von Verbandsmitgliedern bedient wurden, fallen ihnen zu. Die Konkurrenz ist vom Markte verschwunden, der Absatz wächst, der Betrieb kann sich erweitern, der Verdienst sich vervielfachen — alles natürlich auf Kosten der aussperrenden Unternehmer. Die gleiche Aussicht lockt vielleicht auch dieses oder jenes charakterschwache Verbandsmitglied zum Abfall. Solche Überläufer trifft dann freilich stets die Konventionalstrafe, ohne die eine Aussperrung heute undenkbar ist. Aber gegen den unorganisirten Outsider, der fröhlich die Feierstunden der Verbandsmitglieder für sich ausnutzt, ist diese Waffe stumpf. Gegen ihn hilft nur die Materialiensperre, d. h. die Verpflichtung der Lieferanten, während der Aussperrung weder an organisierte noch an unorganisierte Unternehmer des betreffenden Gewerbes irgend etwas zu leisten und zu liefern.

Das Verfahren ist ebenso einfach wie wirksam. Die Lieferanten selbst scheinen dabei nur selten Schwierigkeiten zu machen. Es genügt für gewöhnlich, ihnen anzudeuten, daß der Arbeitgeberverband die meisten und kapitalkräftigsten ihrer bisherigen Kunden am Orte umfaßt, und daß ihnen diese Kundschaft sicher verloren gehen würde, wenn sie nicht in den Tagen des Kampfes dem Arbeitgeberverbande zur Seite ständen. Diese Andeutung pflegt die Lieferanten so gefügig zu machen, daß sie jeder Anordnung des Arbeitgeberverbandes ohne weiteres gehorchen. Sie unterzeichnen die Verträge, die der Verband ihnen vorlegt — das Muster eines solchen Vertrages für das Baugewerbe ist im Anhang X abgedruckt —; sie treten auch auf Wunsch selbst in den Arbeitgeberverband

[1] Soc. Pr. XV, Sp. 286 zitiert diese Worte aus einem Aufrufe des Düsseldorfer, „Vorwärts" 1905, Nr. 305 aus einem Aufrufe des Kölner baugewerblichen Arbeitgeberverbandes, „Vorwärts" 1905, Nr. 294 aus einer Kundgebung des deutschen Arbeitgeberschutzverbandes für das Dachdecker- und Bauklempnergewerbe.

ein, wie dies in den baugewerblichen Verbänden von München, Nürnberg, Braunschweig und an der Unterweser üblich ist. Ihre Rolle innerhalb dieser Organisationen ist schwerlich sehr imponierend. Die Tatsache, daß der deutsche Arbeitgeberschutzverband des Dachdecker- und Bauklempnergewerbes den Lieferanten, die ihm beitreten, den doppelten Beitrag abnimmt und doch nur beratende Stimme auf den Hauptversammlungen gewährt (Satzungen §§ 6 und 12), dürfte die allgemeine Stellung der Lieferanten charakterisieren. Auch den folgenden Brief, der im Jahre 1896 anläßlich eines Maurerstreiks in Gera geschrieben wurde, darf man wohl als typisches Dokument ansehen[1]:

„Herrn Bauunternehmer . . . .

Von der „Freien Vereinigung der Baugeschäftsinhaber" geht uns die Mitteilung zu, daß Sie, entgegen den gefaßten Beschlüssen, Streikführer auf Ihren Bauten beschäftigen. Es wird uns nun sowie den gesamten Ziegelproduzenten von Gera und Umgegend von dem Herrn Vorstand der Vereinigung aufgegeben, Sie von der Materiallieferung so lange auszuschließen, bis Sie den Nachweis zu liefern vermögen, daß Sie solche Leute nicht mehr in Arbeit haben.

Hochachtungsvoll Gebrüder K . . ."

Wo man sich nicht schon in friedlichen Zeiten die Unterstützung der Lieferanten vertragsmäßig gesichert hat, ist man natürlich gezwungen, sich beim Ausbruch des Kampfes schleunigst an sie zu wenden. Sie erhalten dann möglichst genaue Verhaltungsmaßregeln, die man durch etliche Warnungen für den Fall des Ungehorsams wirksam zu bekräftigen weiß. Als Beispiel sei ein Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierergewerbe für Duisburg und Umgegend angeführt[2]:

„Duisburg, im April 1907.

An unsere verehrlichen Lieferanten!

Auf Grund unserer Verträge und auf Beschluß des rheinisch-westfälischen Verbandes waren wir gezwungen, unsere organisierten Gehilfen zu entlassen. Zur erfolgreichen Durchführung dieser Sperre ist es absolut notwendig, daß diejenigen Meister, die unserem Verbande noch fern stehen und aus der Bewegung Nutzen ziehen wollen, keine Materialien bekommen. Wir überreichen Ihnen deshalb umstehend eine Liste unserer Mitglieder und bitten Sie dringend, an andere als darin aufgeführte Meister Materialien nicht verabfolgen zu lassen; ebenso bitten wir Sie, Aufträge von Ihnen bisher unbekannten auswärtigen Leuten nicht ausführen zu wollen, ohne vorher mit uns Rücksprache zu nehmen.

---

[1] Paeplow a. a. O. S. 266.

[2] „Reich" Nr. 167, 20. April 1907.

Bei den Bestellungen von auswärts handelt es sich hauptsächlich um die Städte Aachen, Elberfeld-Barmen, Krefeld, Düsseldorf, Essen, Bochum, Herne, Dortmund, Hagen, Haspe, Gevelsberg, Vohwinkel, Opladen, Velbert, Mettmann, Mühlheim an der Ruhr und Duisburg.

Unser hiesiger Ortsverband hat beschlossen, diejenigen Lieferanten, welche unseren Wünschen, die ja auch in Ihrem eigenen Interesse liegen, nicht nachkommen, in Zukunft bei Vergebung ihrer Aufträge nicht zu berücksichtigen.

An Private dürfen unter keinen Umständen Materialien verkauft werden, die darauf schließen lassen, daß es sich um Arbeiten handelt, die von streikenden Anstreichergehilfen ausgeführt werden.

Hochachtungsvoll
Arbeitgeberverband für das Maler- und Anstreicher- usw. Gewerbe
für Duisburg und Umgegend."

Bei sorgfältiger Durchführung scheint die Materialiensperre stets durchzuschlagen. Der Outsider kann sich nur noch unter schweren Opfern Materialien beschaffen, wenn er nicht sofort die Waffen streckt, und wer etwa unter den Mitgliedern abgefallen ist, wird rasch wieder zum Gehorsam zurückgeführt. Auch dafür ein Originaldokument[1]:

„Dortmund, den 26. Mai 1906.

Einschreiben.

An den
Dortmunder Dachdeckergehilfenverband
z. H. des Herrn H. Manz
Dortmund
Restauration zur Körnereiche.

Hierdurch muß ich Ihnen zu meinem Bedauern die Mitteilung machen, daß ich die in der Lohnfrage mit Ihnen getroffenen Vereinbarungen bzw. meine Unterschrift zurückzuziehen genötigt bin, da mir durch das Vorgehen des Arbeitgeberverbandes und der Dachdeckermeistervereinigung im anderen Falle in der Materiallieferungsfrage usw. derartige Schwierigkeiten bereitet werden, daß ich eventuell gezwungen bin, mein Geschäft aufzugeben.

Ich mußte daher meine Gehilfen heute abend wieder entlassen, verspreche Ihnen dagegen, in den in der Lohnfrage stattfindenden Versammlungen für die geforderte Lohnerhöhung auf das wärmste einzutreten.

Hochachtungsvoll
H. F."

Man sieht, die Materialiensperre ist eine Waffe, die ihre Opfer viel schwerer trifft als ein Schimpfwort oder Faustschlag, wie sie gelegent-

---

[1] „Vorwärts" 125, 1. Juni 1906.

lich ein Streikbrecher davonträgt. Diese Waffe läßt sich natürlich nicht nur bei Aussperrungen und zur Durchführung einer Sperre gegen mißliebige und streikende Arbeiter verwenden. Sie dient auch dazu, dem Arbeitgeberverband neue Mitglieder — wenn auch widerwillige — anzugliedern. Am rücksichtslosesten scheint man in dieser Hinsicht im baugewerblichen Bezirksverband für das untere Weser- und Emsgebiet vorzugehen. Der Arbeitgeberverband Wilhelmshaven-Rüstringen, eine Organisation des Baugewerbes im weitesten Sinne mit Einschluß der Lieferanten, hat am 14. Dezember 1906 folgenden Nachsatz zu seinem Statut beschlossen:

„Selbständige Angehörige der Gewerbe, die nach den Bestimmungen des Statuts Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sein können[1], haben im Bezirk Wilhelmshaven-Rüstringen letzterem anzugehören.

Es dürfen für solche Gewerbetreibende, die nicht Mitglieder des Verbandes werden wollen, keine Arbeitsleistungen und Lieferungen von Verbandsangehörigen ausgeführt werden; umgekehrt dürfen letztere auch keine Arbeitsleistungen und Lieferungen von Nichtmitgliedern ausführen lassen."

Das bedeutet absoluten Koalitionszwang. Dem Nichtmitglied bleibt überhaupt keine Existenzmöglichkeit mehr: es muß beitreten oder seinen Betrieb schließen. Niemand auch unter den Beteiligten wird abstreiten können, daß das „Terrorismus" ist. Wer solchen Terrorismus anwendet, darf sich über den der Streikposten, die obendrein sofort ein Polizist zu fassen pflegt, nicht beschweren. Die Gewerbefreiheit freilich wird unter solchen Verhältnissen zur Fiktion, und die alte, längst vergessene Bönhasenjagd der Zunftzeit lebt wieder auf. Wie einst die Innung, so werden jetzt Kartell und Arbeitgeberverband die höheren Einheiten, denen jeder einzelne Gewerbetreibende angehören und gehorchen muß. Es wäre verlorene Mühe, wollte man durch Eingriffe von außen, durch Gesetze und Verbote diese Entwicklung aufzuhalten versuchen. Der Staat tut gut, die neuen Zwangsverbände nicht zu bekämpfen, sondern anzuerkennen und seinen Zwecken dienstbar zu machen — ihnen ähnliche öffentliche Lasten und Pflichten aufzuerlegen wie einst ihren Vorgängerinnen, den Innungen. Zwangsmaßregeln nach Art der soeben besprochenen, die man wie bei den Arbeitgeberverbänden auch bei den Kartellen finden kann, nimmt man wohl am besten als Entwicklungsnotwendigkeiten einer Übergangszeit mit in Kauf. Ohne einigen Zwang hat sich noch kein neuer fortschrittlicher Gedanke in der menschlichen Gesellschaft durchsetzen lassen. —

---

[1] Das Statut nennt im § 3 zwanzig in Betracht kommende Gewerbe.

Die Durchführung der Materialiensperre erfordert natürlich eine scharfe Kontrolle, genau wie die Durchführung eines Streiks. Und so haben sich die Arbeitgeber sogar bisweilen dazu hergeben müssen, an besonders gefährdeten Stellen Posten zu stehen, treu nach dem Muster der gewerkschaftlichen Streikposten. Bei der Beratung der Zuchthausvorlage erzählte am 20. Juni 1899 der Abg. Liebermann von Sonnenberg (Stenogr. Berichte des Reichstags X 1, Bd. 3, S. 2692): „Mir ist von einem Falle aus Hamburg berichtet worden, wo die Mehlsperre über einzelne Bäckereien verhängt war und die Bäckermeister selber Streikposten bezogen. Einer ist, wenn ich recht verstanden habe, sogar bestraft worden, weil er etwas eigenmächtig einen Mehlwagen, der vor der gesperrten Bäckerei hielt, selber bestieg und damit fortfuhr." Als im Mai 1906 in Königsberg i. Pr. die Tischlergesellen streikten, sperrte der Arbeitgeberverband für das Holzgewerbe in Übereinstimmung mit den Händlern die Holzgärten für alle Meister, die die Gesellenforderungen bewilligt hatten. Nur wer sich dem Arbeitgeberverband fügte, bekam Holz ausgeliefert. Zur Kontrolle wurden die Holzgärten von Verbandsmitgliedern bewacht. Hier eine Anweisung[1] an einen solchen Sperrposten:

„Werter Herr Kollege!

Im Auftrage des Verbandes werden Sie ergebenst ersucht, am Dienstag, den 29. Mai 1906, in der Zeit von 8 bis 12 Uhr die Holzgärten der Herren Geilus und Anders, Isidor Laser und Wißtynicki in Mühlenhof zu beobachten und uns abends von 4 bis 3/4 7 Uhr in unserem Bureau, Mühlenberg 1, Bericht über Holzverkäufe an nicht zu unserem Verband gehörige Tischler zu erstatten. Die Kutscher der mit Holz beladenen Wagen bitten wir zu fragen, wo die Fuhre herkommt, und wer dieses Holz gekauft hat. Sollten Sie unrechtmäßigen Verkäufen beiwohnen, so bitte den betr. Geschäftsinhaber hierauf aufmerksam zu machen."

Ähnlicher Kontrolldienst begegnet auch bei Aussperrungen im Baugewerbe.

Die angeführten Beispiele lassen erkennen, daß die Materialiensperre sich einer besonderen Verbreitung beim Handwerk erfreut. Mag sein, daß sie auch in der Großindustrie vorkommt — die zahlreichen Fälle, die dem Verfasser bekannt geworden sind, spielten aber sämtlich unter Handwerkern. Mehlsperre und Hefesperre bei Bäckern, Holzsperre bei Tischlern, Gipssperre bei Stukkateuren, entsprechende Sperren bei Malern, Glasern, Töpfern, Maurern, Zimmerern, das sind heute Begleiterscheinungen der größeren Arbeitskämpfe, die kaum noch auffallen. Eine

[1] „Elbinger Zeitung" 126, 1. Juni 1906.

Materialiensperre, die der Bund der Landwirte im Februar 1907 zugunsten der Eisenberger Wurstfabrikanten veranstaltete, wurde oben bereits erwähnt. Besonders die Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe haben die Sperre in ihr Arsenal aufgenommen; wir begegnen ihr 1903 in Hannover und Köln, 1904 in Bremen, im mitteldeutschen Bezirksverband, in Nürnberg-Fürth und in Konstanz, 1905 in München, 1906 in Posen und Braunschweig, 1907 in Berlin. Wie weit sie in frühere Zeiten zurückreicht, ist dem Verfasser unbekannt geblieben. Im Baugewerbe scheint sie während der Gründerzeit noch keine Verwendung gefunden zu haben. In den neunziger Jahren dagegen kommt sie bei baugewerblichen Kämpfen schon des öfteren vor, so 1896 in Gera, 1897 in Stettin, 1898 in Flensburg. Geordnete Verträge mit Baumateriallieferanten bestehen zurzeit bei den baugewerblichen Arbeitgeberverbänden von Hannover (seit 1904), Posen, Stuttgart (1907) und anderswo. Neuerdings hat sich der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe der Angelegenheit lebhaft angenommen und mit dem Verbande der Baumaterialienhändler im Februar 1907 ein gemeinsames Aktionsprogramm aufgestellt. Die beiderseitigen Ortsverbände sollen sich aneinanderschließen, „mit dem Hauptzwecke,

1. die wirtschaftliche Lage der Einzelmitglieder beider Verbände zu heben;
2. sich gegen Übergriffe anderer wirtschaftlicher Verbände zu unterstützen und den Mitgliedern der Arbeitgeberverbände als Hauptkonsumenten Vorzugspreise zu gewähren".

Ob man für diesen Zusammenschluß der Händler mit den Bauarbeitgebern einheitliche Formen wird finden können, steht dahin. Gegenwärtig herrscht jedenfalls die bunteste Mannigfaltigkeit; die Initiative und die Führung bei der Verständigung scheint aber immer den Arbeitgeberverbänden zu gehören[1].

Rechtlich betrachtet fällt die Materialiensperre der Arbeitgeberverbände gegen ihre Gewerbegenossen ohne Zweifel unter den § 153 der Gewerbeordnung, genau wie der „Terrorismus" der streikenden Arbeiter. Die Materialiensperre ist eine „Verrufserklärung"; ihre Ankündigung ist eine „Drohung". Wer aber „andere durch Drohungen oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen sucht", an Verabredungen zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen „teilzunehmen oder ihnen Folge

[1] Die Kölner Tagung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (1907) befaßte sich mit der Angelegenheit eingehend; vgl. Protokoll S. 38—43.

zu leisten, oder durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft". Man betrachte den oben mitgeteilten Brief des Dortmunder Dachdeckermeisters, man betrachte den zweiten Nachsatz zum Wilhelmshavener Verbandstatut — Drohung und Verrufserklärung sind hier mit Händen zu greifen! Trotzdem ist dem Verfasser nur ein einziger Fall bekannt geworden, wo die Veranstalter einer Materialiensperre zu Gefängnis verurteilt wurden — zu einem Tage, der auf dem Gnadenwege in Geldstrafe umgewandelt wurde. Während der „Terrorismus" der Arbeiter die Gerichte sehr häufig beschäftigt, bleiben die Arbeitgeber, die gegen § 153 G.O. verstoßen, für gewöhnlich unbestraft. Im Jahre 1904 zählte die deutsche Kriminalstatistik[1] 318 Verurteilungen wegen Vergehens gegen die Koalitionsfreiheit (§ 153 G.O.); unter den Bestraften waren 309 Arbeiter, fünf Angehörige von Arbeitern, zwei Arbeitersekretäre, ein Redakteur und ein Arbeitgeber (Steinhauermeister). 1905 zählte man[2] 395 Verurteilungen, und unter den Bestraften 382 Arbeiter, zwei Angehörige von Arbeitern, einen Redakteur und zehn Arbeitgeber (zwei Buchdruckereibesitzer, zwei Maurermeister, drei Handwerksmeister, ein Gastwirt, ein Kaufmann, ein Hefehändler). Die meisten Fälle von Materialiensperre, von „Drohung" und „Verrufserklärung" auf Arbeitgeberseite sind also bedauerlicherweise den Augen der Staatsanwaltschaft entgangen — bedauerlicherweise, nicht weil der Verfasser möglichst vielen Arbeitgebern Gefängnisstrafe wünschte, sondern weil er gern möglichst viele von ihnen in der Schar derer sehen möchte, die gegen den § 153 der Gewerbeordnung Sturm laufen. Solange in den Arbeitgeberverbänden der Koalitionszwang, den § 153 bedroht, fast ausnahmslos ungeahndet bleibt, kann man sich auch nicht verwundern, daß noch immer Arbeitgeber für eine Verschärfung dieses Paragraphen eintreten. In bezug auf „Zwang" und „Terrorismus" haben beide Parteien einander wohl nichts vorzuwerfen. Die Praxis hat nun einmal ergeben, daß ohne einigen Druck und Zwang keine Vereinigung auskommen kann. Man täte gut, diesen Zwang nur dann zu bestrafen, wenn er gegen das Strafgesetzbuch verstößt, d. h. den § 153 der G.O. völlig zu beseitigen. Solange der Zwang in Arbeiter- und Lohnangelegenheiten aber noch unter Ausnahmerecht steht, sollte er bei Arbeitern und Arbeitgebern mit gleicher Strenge geahndet werden.

---

[1] Statistik des Deutschen Reiches Bd. 171 S. 40.

[2] Statistik des Deutschen Reiches Bd. 178 S. 145.

Der oben erwähnte Fall, in dem es auf Grund von § 153 G.O. zu einer Verurteilung von Arbeitgebern gelegentlich einer Materialiensperre kam, sei hier noch besonders besprochen; seltsamerweise war gerade in diesem Falle die Rechtslage verwickelter als gewöhnlich. Im Mai 1904 kam es in Konstanz zu einem Streik im Baugewerbe. Bei 16 Meistern, die sich zu einem Arbeitgeberverbande zusammengeschlossen hatten, ruhte die Arbeit; bei drei anderen Unternehmern, die die Gewerkschaftsforderungen bewilligt hatten, wurde weiter gearbeitet. Der Arbeitgeberverband beschloß nun, auch diese drei Betriebe zum Stillstand zu zwingen, und zwar mit Hilfe der Materialiensperre. Zwei Konstanzer Fuhrleute, die den Outsiders fortdauernd Fuhrdienste leisteten, erhielten am 7. Juli auf Grund einstimmigen Verbandsbeschlusses vom Vorstande folgenden Brief:

„Wir haben unsere Verbandsmeister angewiesen, von Ihnen nichts mehr fahren zu lassen, und werden dieses Verbot auf die Dauer von 5 Jahren festsetzen . . ., falls Sie nicht vorziehen sollten, unseren Wünschen nachzukommen."

Das war eine Drohung; aber sie richtete sich nicht gegen die unmittelbar an dem Kampfe interessierten Unternehmer, sondern gegen Personen, denen der Ausgang des Lohnkampfes an sich gleichgültig sein konnte. Es war daher die Frage, ob diese Drohung unter den § 153 G.O. fiele. Es lag auf der Hand, daß die vom Arbeitgeberverband mit den Fuhrleuten erstrebte Vereinbarung der „Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen" dienen sollte; andererseits hatten die Fuhrleute selbst mit diesen Arbeitsbedingungen gar nichts zu tun und hätten ihrerseits den Wünschen des Verbandes nur nachgegeben, um sich eine gute und feste Kundschaft zu sichern. Angesichts dieser Schwierigkeit fielen die Gerichtsurteile verschieden aus. Das Schöffengericht verurteilte die Mitglieder des Verbandes zu je einem Tage Gefängnis auf Grund des § 153 G.O. Das Landgericht sprach die Angeklagten frei. Das Oberlandesgericht verwies die Sache an das Landgericht zurück, und nun erfolgte die endgültige Verurteilung zu je einem Tage Gefängnis für die zehn Verbandsmitglieder, die die Absendung des fraglichen Briefes beschlossen hatten. Im Gnadenwege wurden später die Gefängnisstrafen in je 40 Mk. Geldstrafe umgewandelt[1]. Die Konsequenzen aus diesem Urteil hinsichtlich

[1] Dargestellt auf Grund des ausführlichen Berichtes im Protokoll der Münchener Generalversammlung des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1906, S. 67—73.

der Drohungen und Boykotterklärungen gegen die dissentierenden Gewerbegenossen selbst wären leicht zu ziehen.

Um die Bedeutung des Boykotts als Machtmittel der Arbeitgeberverbände darzustellen, seien noch einige andere Fälle mitgeteilt. Als im Sommer 1905 der Münchener Bauarbeitgeberverband eine Aussperrung aller Organisierten veranstaltete, drohte er den Gewerbegenossen, die sich nicht beteiligten, „sehr folgenschwere Konsequenzen" an: alle Firmen, die dem Verbande in den Rücken fielen, sollten „vorerst drei volle Kalenderjahre hindurch von jeder Tätigkeit für Verbandsmitglieder ausgeschlossen" bleiben; ebenso alle Verbandsmitglieder, die mit diesen Firmen trotz des Boykotts anknüpften[1]. Eine ähnliche Absicht äußerte im Jahre 1906 der Innungsvorstand der Hamburger Tischlerinnung in einem „vertraulichen" Rundschreiben. Mit Zustimmung der Innungsmehrheit sollten alle Meister, die die Streikklausel grundsätzlich oder trotz ihres Versprechens in ihren Verträgen nicht verwendeten, „vom Generalunternehmer von dem Mitbewerb um Arbeiten und Lieferungen auszuschließen sowie umgekehrt von den Einzelunternehmern geschäftlich zu meiden" sein. Die Namen der Betreffenden sollten den Interessenten bekanntgegeben werden[2]. Auch ein Gegenboykott gegen Boykottbewegungen der Arbeiterschaft ist vorgekommen. In Hamburg war im Mai 1904 ein Brauereiarbeiterstreik ausgebrochen, der von der sozialdemokratischen Arbeiterschaft der Stadt, wie üblich, durch einen Boykott gegen die Biere der betroffenen 22 Brauereien unterstützt wurde. Die Arbeitgeberschaft begnügte sich in diesem Falle nicht damit, das bürgerliche Publikum um den ausschließlichen Genuß boykottierter Biere zu ersuchen, sondern sie machte auch in der deutschen Arbeitgeberzeitung und in einer Reihe von Provinzblättern diejenigen Brauereien namhaft, die der Boykottkommission der Arbeiterschaft durch Bierlieferungen zur Seite standen. „Zweifelsohne ist diese Hilfsaktion von nachhaltigem Einfluß auf die Gestaltung der Dinge gewesen."[3]

Die Arbeitswilligen.

Neben den mannigfaltigen Maßregeln zur Streikbekämpfung, deren sich die Arbeitgeberverbände bedienen, sind auch die Personen nicht zu vergessen, die ihnen in ihrem Kampfe beistehen: die vielumstrittenen

---

[1] Hüglin a. a. O. S. 151 ff.

[2] „Kölnische Zeitung", 20. April 1906, N. 419.

[3] Bericht des Arbeitgeberverbandes Hamburg-Altona 1904, S. 24.

„Arbeitswilligen“. Wir hatten schon oben Gelegenheit, von einer besonderen Gruppe von Arbeitswilligen, den Streikbrechern, zu reden, und müssen uns daher hier zunächst über den Umfang des Begriffes Klarheit schaffen. Als „Arbeitswilliger“ hat jeder zu gelten, der in einem vom Streik betroffenen Betriebe arbeitet, mag er Unorganisierter sein, der nicht mitgekündigt hat und ruhig weiter in der Werkstatt erscheint, mag er Organisierter sein, der von den Beschlüssen seines Verbandes abgefallen ist, mag er endlich als ortsansässiger oder auswärtiger Arbeitsloser erst nachträglich in eine durch Streik freigewordene Stelle eingetreten sein. Es ist klar, daß diese drei Gruppen moralisch nicht gleich zu bewerten sind. Der Organisierte, der den Beschluß seiner Gewerkschaft mißachtet, ist so gut ein „Verräter“ wie jener Kieler Schuhmachermeister, der sich in dem oben mitgeteilten Falle dies Prädikat von seinen Gewerbegenossen gefallen lassen mußte. Er „bricht“ den Streik, den seine Gewerkschaft anordnete, er ist der „Streikbrecher“ im strengsten Sinne des Wortes. Daß das Gesetz seine Handlungsweise so gut wie den Wortbruch der Arbeitgeberverbandsmitglieder zuläßt (§ 152 Abs. 2 G.O.), ist für die moralische Bewertung bedeutungslos. Den Streikbrechern kann man aber auch den Arbeitslosen zuzählen, der wissentlich eine durch Streik erledigte Stelle besetzt und versieht. Er fällt einem kämpfenden Kollegen in den Rücken und nimmt ihm die Aussicht auf eine Brotstelle, die dieser nur auf die Dauer des Streiks hatte verlassen wollen. Bittere Not mag das im einzelnen Falle begreiflich machen, aber ehrenhaft ist es nie. Unter dieser Gruppe von Streikbrechern sind besonders viele gescheiterte Existenzen zu finden, außerdem — wie oben besprochen — Scharen von Ausländern aus meist minderkultivierten Ländern. Ganz anders geartet ist der dritte Typus der Arbeitswilligen. Er umfaßt jene unorganisierten Leute, die während des Streiks im Betriebe bleiben und weiterarbeiten. Daß sie nicht mitstreiken, kann nicht verwundern, da sie ja keine Gewerkschaftskasse hinter sich haben; diskutabel sind nur die Motive, aus denen sie der gewerkschaftlichen Organisation ferngeblieben sind. Diese Motive sind so mannigfaltig wie nur möglich: dem einen mangelt jedes Standesinteresse, der andere fühlt sich als Meistersohn mit der Arbeitgeberschaft solidarisch, der dritte nimmt Anstoß an der sozialdemokratischen Färbung des in Betracht kommenden Fachverbandes, ein vierter ist grundsätzlicher Streikgegner, ein fünfter ist seinem gegenwärtigen Arbeitgeber zu so viel Dankbarkeit verpflichtet, daß er ihm nie durch einen Ausstand Schwierigkeiten machen möchte, ein sechster glaubt mit Rücksicht auf seine zahl-

reiche Familie niemals seine sichere Brotstelle aufgeben zu dürfen, und bei den andern sprechen vielleicht noch andere Gründe mit. Es können also sehr achtbare Männer in dieser Gruppe von Arbeitswilligen sein, freilich auch sehr engherzige Egoisten. Man darf diesen Leuten etwa den Sammelnamen der Streikgegner geben; Streikbrecher sind sie nicht, da der Streik ohne sie beschlossen wurde und sie keinem Streikenden die Arbeitsstelle entziehen.

Diese buntgemischte Schar von „Arbeitswilligen" ist es also, auf die die Arbeitgeberschaft bei Lohnkämpfen sich stützt und der sie nach beendetem Kampfe zu Dankbarkeit dauernd verpflichtet bleibt. Den auswärtigen, zumal ausländischen Streikbrechern gegenüber bewährt man diese Verpflichtung freilich sehr selten; man freut sich, wenn man sie nach Beilegung des Ausstandes so rasch als möglich wieder los wird. Auf das Wohl der ortsansässigen Arbeitswilligen ist man in der Regel mehr bedacht: ihnen gilt der „Schutz der Arbeitswilligen", den einige Verbände auf ihr Programm geschrieben haben. Die Satzungen des Arbeitgeberverbandes der Zigaretteninduſtrie für Dresden und Umgegend sagen hierüber (§ 13 e):

„Der Ausschuß sowie alle Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, für den Schutz und die Beschäftigung der Arbeitswilligen in Arbeiterbewegungen nach Kräften zu sorgen und alle dazu dienlichen Mittel anzuwenden."

Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Lübeck (Satz. § 19) „stellt es sich mit zur Aufgabe, die Arbeitswilligen in jeder Weise nach Kräften sowohl während als auch nach dem Streik zu schützen". Der Arbeitgeberverband Magdeburg bezweckt u. a.: „Arbeitswillige vor Anfeindungen zu schützen"; er gibt auch eine Schutzmaßregel an: die vom Verbandsarbeitsnachweis während eines Ausstandes gelieferten Arbeitswilligen dürfen während der Bewegung nur mit Zustimmung des Vorstandes entlassen werden[1]. Das ist freilich noch ein geringer Schutz. Etwas weiter ging im Jahre 1906 der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Braunschweig: er beschloß, daß die Arbeitswilligen, um vor Arbeitslosigkeit geschützt zu sein, von einem Betrieb in den andern übernommen werden sollten[2]. Wer sie ohne Erlaubnis des Vorstandes entließe, sollte bestraft werden[3]. Es ist freilich nicht gesagt, ob und wie lange diese Maßregel den damals in Braunschweig schwebenden Streik

[1] Sociale Praxis XV S. 835.

[2] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" V 30, 29. Juli 1906.

[3] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" V 38, 23. September 1906.

überdauern sollte. Wenn der Ausstand beendet ist, pflegt ganz allgemein in das Friedensprotokoll resp. in den Tarifvertrag der Satz aufgenommen zu werden: Belästigungen der Arbeitswilligen sind untersagt. Weitergehende Schutzmaßregeln für die Friedenszeit scheinen sehr selten zu sein. Nur daß Leute, die beim letzten Streik arbeitswillig waren, bei der nächsten Aussperrung nicht ausgesperrt werden, wie es wenigstens der allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe im Frühjahr 1907 anordnete[1].

Das alles ist eigentlich ein recht dürftiger Entgelt für die bedeutenden Dienste, die die Arbeitswilligen dem Arbeitgeberverbande geleistet haben. Wer zugunsten des Arbeitgeberverbandes auf die Ausübung seines Koalitionsrechtes verzichtet und während eines Streiks den nicht gerade leichten und angenehmen Weg zur Arbeitsstätte täglich zurückgelegt hat, müßte dafür von dem Arbeitgeberverbande mindestens vor den Gefahren der Arbeitslosigkeit gesichert werden. Wie er den Arbeitgeber in der Not nicht verließ, so darf auch der Arbeitgeber ihn nicht in Not geraten lassen. Die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten scheint bisher der einzige Arbeitgeberverband zu sein, der diesem Gedanken sich nicht verschloß und entsprechende Einrichtungen für seine Arbeitswilligen schuf. Arbeiter, die durch Unterschrift auf Ehrenwort versichern, daß sie nicht organisiert sind, werden hier in einer besonderen Liste als „eingeschriebene Arbeiter“ geführt. Gestrichen wird aus dieser Liste nur, wer nach § 123 G.O. ohne Kündigung entlassen werden kann, wer wiederholt wegen Trunkenheit, Streitsüchtigkeit oder Unfriedenstiftens seine Stelle verliert, oder (natürlich!) wer bei einem Mitgliede der Vereinigung streikt. Diese Arbeiter verzichten also auf jede Ausübung ihres Koalitionsrechtes. Dafür gewährt ihnen der Arbeitgeberverband folgende Vergünstigungen: 1. Sie dürfen von keinem Mitgliede ausgesperrt werden. 2. Sie erhalten von der Vereinigung eine Arbeitslosenunterstützung, ohne Beiträge dafür zu leisten. Für diese Arbeitslosenunterstützung gelten folgende Einzelbestimmungen[2]:

„Als arbeitslos gilt derjenige, dem der Arbeitsnachweis der Vereinigung nicht angemessene Arbeit unter auskömmlichen Bedingungen nachweisen kann.

Unterstützung kann nur erhalten, wer mindestens seit 52 Wochen eingeschrieben und in einem Betriebe der Vereinigung beschäftigt ist. Für die-

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ VI 14, 7. April 1907.

[2] Satzungen der Vereinigung, Anhang II, S. 24 ff.

jenigen Arbeiter, die bis zum 15. März 1905 eingeschrieben sind, fällt diese Wartezeit fort.

Die Unterstützung beträgt bei einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis in den der Vereinigung angeschlossenen Betrieben von

1 Jahre	für	männliche	Arbeiter	Mk.	1,50	pro Werktag,
1 „	„	weibliche	„	„	0,80	„ „
2 Jahren	„	männliche	„	„	1,75	„ „
2 „	„	weibliche	„	„	1,05	„ „
3 „	„	männliche	„	„	2,00	„ „
3 „	„	weibliche	„	„	1,20	„ „
4 „	„	männliche	„	„	2,25	„ „
4 „	„	weibliche	„	„	1,35	„ „
5 „	„	männliche	„	„	2,50	„ „
5 „	„	weibliche	„	„	1,50	„ „

Außerdem wird während der Arbeitslosigkeit (auch während Wartezeit) die Zahlung der Beiträge zur Kranken- und Invaliditätsversicherung übernommen.

Die Unterstützung beginnt jedesmal nach einer Wartezeit von 7 Tagen, für welche Unterstützung nicht bezahlt wird, außer wenn eine neue Arbeitslosigkeit nach weniger als 6 Wochen eintritt. Für halbe Tage wird keine Unterstützung gezahlt. Innerhalb 52 aufeinanderfolgender Wochen, vom Beginn der Unterstützungszahlung an gerechnet, wird höchstens für insgesamt 56 Tage Unterstützung gezahlt. Wer innerhalb 52 Wochen für insgesamt 56 Tage Unterstützung erhalten hat, kann erst nach Ablauf von 52 Wochen, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, von neuem Unterstützung erhalten.

Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit hat sich der Arbeitslose täglich mindestens einmal bei der Geschäftsstelle der Vereinigung zu der ihm aufgegebenen Zeit zu melden.

Wer sich der Kontrolle entzieht, geht der Unterstützung verlustig. Für in die Arbeitslosigkeit fallende einzelne Tage der Beschäftigung wird keine Unterstützung gezahlt. Das gleiche gilt für kranke Arbeitslose für die Dauer des Bezuges von Krankengeld.

Voraussetzung für die Unterstützung ist, daß die Ursache der Arbeitslosigkeit in Mangel an Arbeitsgelegenheit besteht, aber nicht in ungenügender geistiger oder körperlicher Leistungsfähigkeit des Arbeiters. In Zweifelsfällen ist nach schriftlicher Äußerung der letzten Arbeitgeber das Gutachten eines Vertrauensarztes des Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung einzuholen, ob der Arbeiter die geistige und körperliche Befähigung für diejenigen Arbeiten besitzt, die für ihn in den letzten 3 Jahren die Hauptquelle seines Erwerbes bildeten.

Sämtliche auf Grund dieser Bestimmungen geleisteten Unterstützungen und getroffenen Einrichtungen sind freiwillige, und steht den Arbeitnehmern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerecht auf dieselben zu."

Wir haben an dieser Stelle nicht zu entscheiden, ob der Arbeiter gut tut, um diesen Preis auf die Ausübung seines Koalitionsrechtes zu

verzichten. Da der Arbeitsnachweis der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten auch alle vom Streik betroffenen Betriebe mit neuen Arbeitskräften besetzt, so müssen die „eingeschriebenen Arbeiter" auch zu regelrechten Streikbrecherdiensten bereit sein. Dabei fehlt ihnen jeder Rechtsanspruch auf die Arbeitslosenunterstützung. Das sind harte Bedingungen. Dennoch muß anerkannt werden, daß diese Berliner Fabrikantenvereinigung den ersten Versuch gemacht hat, durch dauernde Einrichtungen ihrer Verpflichtung zur Fürsorge für die Arbeitswilligen nachzukommen. Das Institut der eingeschriebenen Arbeiter besteht seit dem Berliner Gürtler- und Drückerstreik von 1904. Ob es imstande sein wird, die Betriebe des Arbeitgeberverbandes streikfrei zu erhalten, wird die Zukunft lehren. Gegenwärtig sind (wenn ich mich einer Mitteilung des Herrn Generalsekretärs Nasse recht erinnere) mehr als die Hälfte aller Arbeiter der Vereinigung „eingeschrieben".

Anderswo hat man wiederholt den Versuch gemacht, aus den unorganisierten Arbeitswilligen eigene Vereine zu bilden, die mit mehr oder weniger Geschick und mehr oder weniger finanzieller Beihilfe von Arbeitgeberseite die Unterstützungseinrichtungen der Gewerkschaften kopieren, den Streik aber grundsätzlich verwerfen; also Gewerkschaften der Streikgegner und Streikbrecher, „gelbe Gewerkschaften", wie sie am häufigsten genannt werden. Sind diese Vereinigungen auch in zahlreichen Einzelheiten voneinander verschieden und stehen sie auch untereinander in keinerlei Verbindung, so rechtfertigt doch die gemeinsame Abhängigkeit vom Unternehmertum und die gemeinsame Abneigung gegen den Streik den gemeinsamen Sammelnamen.

Name und Sache sind nicht ursprünglich in Deutschland heimisch. Die Idee der gelben Gewerkschaft scheint in England aufgekommen zu sein. Hier gründete man im Jahre 1893 mit Unterstützung von Arbeitgebern die National free labour association zur Bekämpfung der Trade unions[1]. Zu größerer Bedeutung scheint diese Vereinigung nicht gelangt zu sein, vielleicht besteht sie überhaupt nicht mehr. Erfolgreicher war die entsprechende Bewegung in Frankreich, die 1900 einsetzte. Hier ist auch der Name der „Gelben" aufgekommen; bei einem Ausstande warfen nämlich die Streikenden dem Bureau der Arbeitswilligen die Fenster ein, worauf die entstandenen Löcher vorläufig mit gelbem Papier verklebt wurden. Das soll der Anlaß zur Entstehung des neuen Namens gewesen sein[2].

---

[1] Kuhlo a. a. O. S. 7.

[2] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 10, 10. März 1907.

Die Gelben nahmen wie weiland die Geusen den Spottnamen auf, der dann auch nach der Schweiz und nach Deutschland hinüberging. In Deutschland verwendete ihn zuerst die Sozialdemokratie, jetzt auch die Arbeitgeberschaft, während er von den betreffenden Vereinen selbst meines Wissens nirgends geführt wird. Um auf Frankreich zurückzukommen, so ist das Hauptprinzip der Gelben hier: nicht streiken, sondern sparen! Mit Unterstützung der Arbeitgeberschaft haben die gelben Vereine sich rasch und (wie es scheint) einigermaßen einheitlich entwickelt. Bei ihrem dritten Kongreß am 11.—14. April 1907 in Paris konnten sie bereits 437 lokale Arbeitersyndikate zählen, die zu ihnen gehörten; außerdem umfaßte ihr Verband 87 Arbeitgeberverbände und mehrere Hundert anderer Organisationen. Angeblich waren etwa 600 000 Industriearbeiter auf der Tagung vertreten. Die Gelben verfügen über elf Arbeitsnachweise und zwölf Gewerkschaftsblätter. Zwei ihrer Mitglieder, darunter ihr Führer Biétry, sind Deputierte[1]. — In der Schweiz gibt es eine „gelbe Bewegung" seit 1905, eine eigene „gelbe Arbeiterzeitung" seit 1906. Über dies Blatt weiß die deutsche Arbeitgeberzeitung (VI 31) zu erzählen, es sei eifrig bemüht, „die Lehre von der Versöhnung der Klassengegensätze mit aller Eindringlichkeit zu predigen und die bestgehaßten Gegner dieser Bestrebung, die Sozialdemokraten, mit Erbitterung und in einer Sprache, die der unserer Arbeiterblätter an Derbheit und Schärfe nicht nachsteht, zu befehden". Der Verfasser bedauert sehr, daß er eine Stilprobe dieses interessanten Organs nicht bieten kann.

In Deutschland hat die Sozialdemokratie längere Zeit hindurch die christlichen und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine als „gelbe", d. h. von der Arbeitgeberschaft abhängige Organisationen hinzustellen versucht. Doch ist das durch tausend Tatsachen aufs gründlichste widerlegt worden. Wirklich „gelbe" Vereine von nennenswerter Lebensdauer tauchten bei uns wohl erst in den letzten Jahren auf, etwa seit dem Streik von Crimmitschau, und erst seit der Reichstagswahl vom Januar 1907 begannen sie öfter und rühriger hervorzutreten. Ihre Haupttypen sind die „Fabrikvereine" einzelner großer Unternehmungen, die „nationalen Arbeitervereine" einzelner Orte und die „meistertreuen Gesellenvereine" einzelner Handwerke. Die von dem Reichsverbande zur Bekämpfung der Sozialdemokratie neuerdings ins Leben gerufenen „reichstreuen Arbeitervereine" sind den gelben Verbänden nicht zuzurechnen, da sie ihren Mit-

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 19 und 20, 12. und 19. Mai 1907.

gliedern den Beitritt zu den christlichen und Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen und damit auch die Beteiligung an Streiks gestatten[1]. Der im Mai 1907 in Hamburg gegründete „Bund vaterländischer Arbeitervereine“[2] könnte sich vielleicht zur Zentrale der Gelben auswachsen, die neben andern Organisationen auf seiner konstituierenden Versammlung vertreten waren. Zunächst hat der Bund allerdings seinen Mitgliedern die Beteiligung an Streiks noch nicht untersagt, aber er „wird die oft geübte Taktik anderer Berufsvereine, bei den von der Sozialdemokratie angezettelten Ausständen mitzustreiken, nicht mitmachen, im Gegenteil wird er auf die Verhältnisse so einzuwirken suchen, daß der grassierenden Streiklust Abbruch getan wird“. Zum Dank dafür „rechnet der Bund damit, daß seine Mitglieder nicht gegen ihren Willen und unverschuldeterweise von Aussperrungen betroffen werden“. „Für jeden reichstreuen Arbeiter muß Arbeit da sein!“ Der Bund „erwartet“ auch, „daß die Gesetzgebung endlich aus dem bestehenden Koalitionszwang (!) eine wahre Koalitionsfreiheit herstellt“. Der einzige Feind, den diese Arbeiter fürchten, ist die Sozialdemokratie; „ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter“ wird durch den Bund „für alle Zeit garantiert“. Wenn Unternehmer „durch Hinweis, Rat, Aufklärung die Arbeitnehmer bei der Gründung von Bundesvereinen unterstützen“, so ist das dem Bunde willkommen. Der Vorsitzende des Bundes, ein Herr Schaper, ist selbst kein Arbeiter, und an den Verhandlungen der ersten Bundestagung beteiligte sich u. a. auch ein Graf Moltke, Beamter der Hamburg-Amerika-Aktiengesellschaft, allerdings nicht als Vertreter dieses Unternehmens, sondern „als einfaches Mitglied des vaterländischen Arbeitnehmerbundes Hamburg“. Wie man sieht, fehlt dem Bunde zur „gelben“ Organisation nicht mehr viel. Er umfaßt übrigens 37 Vereine mit 7000 Mitgliedern. Leider ist ein genaues Verzeichnis der angeschlossenen Vereine nicht bekannt geworden, so daß sich nicht feststellen läßt, welche Rolle die ausgesprochen „gelben“ Organisationen schon jetzt in seiner Mitte spielen. Als bei der ersten Bundesversammlung ein Vertreter aus Kiel erklärte, „der Bund dürfe keine Streikbrecherorganisation werden; Kampf gegen die roten Gewerkschaften, aber

---

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ VI 10, 10. März 1907.

[2] Der Verfasser entnimmt die folgenden Zitate dem offiziellen „Bericht“ über die 1. Hauptversammlung des Bundes, und zwar den Reden der beiden Wortführer Schaper und Ermert und einigen Beschlüssen und Kundgebungen des Bundes. In der Debatte haben auch einige Redner für den Streik als letztes Mittel der Arbeiterschaft plädiert.

freiheitliche Berufsvereine; keine gelben Gewerkschaften von Streikbrechern!" — da folgte „anhaltende Unruhe", und der Vorsitzende protestierte gegen diesen „ganz unerhörten Vorfall".

Die Mitgliederzahl der offen oder versteckt „gelben", d. h. von Unternehmern abhängigen Arbeitervereine ist mit der der Gewerkschaften natürlich nicht zu vergleichen. Wir haben zurzeit etwa 2 200 000 Gewerkschaftler in Deutschland. Sämtliche gelben Vereine zusammen dürften nicht den hundertsten Teil davon an Mitgliedern zählen. Viele gelbe Vereinigungen sind Eintagsfliegen. Da aber gerade gegenwärtig für die gelbe „Arbeiterbewegung" vielerorten Reklame gemacht wird, dürfte ein Überblick über den Bestand an solchen Organisationen vielleicht doch am Platze sein.

Im Bergbau wurde im Jahre 1906 ein „nationaler Bergarbeiterverband" in Essen begründet, der „das gute Einvernehmen zwischen Arbeiter und Unternehmer hegen und pflegen" und den „Hetzereien" der andern Verbände entgegentreten sollte. Er scheint bereits wieder entschlafen zu sein. In Waldenburg in Schlesien besteht eine „Vereinigung königstreuer Bergarbeiter", deren Sekretär Ermert im Mai 1907 in Hamburg als grundsätzlicher Gegner aller Streiks auftrat[1].

In der Metallindustrie ist der namhafteste gelbe Verein der Arbeiterverein der „Maschinenfabrik Augsburg"[2], der im Jahre 1905 anläßlich der bayerischen Metallarbeiteraussperrung begründet und von dem Unternehmen mit einem Kapital von 100 000 Mk. ausgestattet wurde. Der Verein umfaßte Ende 1906: 2060 Mitglieder = 64 % der Eintrittsberechtigten. Die Mitglieder sollen nicht ausgesperrt werden. Sie erhalten Krankengeld, Sterbegeld, Witwenunterstützung u. a. m. für 1 Mk. Monatsbeitrag! Der Verein verhinderte im Jahre 1906 die Entstehung eines Formerstreiks auf dem Werke und die Herabsetzung der Arbeitszeit auf 57 Stunden wöchentlich. Nach seinem Vorbild wurden in Augsburg im Jahre 1906 sieben andere gelbe Fabrikvereine begründet, und bis zum Anfang Februar 1907 zwei weitere, alle mit Unterstützung der betr. Direktionen. Im Sommer 1907 bereitete man die Herausgabe eines gelben Augsburger Blattes unter dem Titel „Die Wehr" vor.

Eine gelbe Ortsvereinigung von Metallarbeitern entstand vor kurzem (im Winter 1906/7?) in Dresden unter der Ägide des dortigen

---

[1] „Reich" 24. Mai 1907, Nr. 194; Bericht des Bundes vaterländischer Arbeitervereine S. 21—25.

[2] „Frankfurter Zeitung" 19. Mai 1906, Nr. 137; „Vorwärts" 16. Mai und 11. Dezember 1906, Nr. 112 und 288; Soc. Pr. XV Sp. 310.

Bezirksverbandes der Metallindustriellen [1]. Als im Mai 1907 bei der Dresdener Firma S. u. N. ein Streik ausbrach, blieben von 2000 Arbeitern etwa 850, darunter 600 „Gelbe", in dem Betrieb stehen; die übrigen Stellen wurden allmählich durch Streikbrecher besetzt. So war der Wert der gelben Organisation für das Unternehmertum rasch handgreiflich bewiesen. Übrigens scheinen in Anerkennung dessen auch in Dresden die Arbeitgeber die gelbe Organisation reichlich zu unterstützen: seit dem Juni 1907 erscheint dort eine eigene gelbe Tageszeitung, die „Freie deutsche Presse", „Volksblatt zur Förderung berechtigter Arbeiterbestrebungen im nationalen Rahmen und Zentralorgan für die vaterländischen Gewerkschaften und Arbeitervereine". An schönen Worten („frei", „national", „vaterländisch", „berechtigte Arbeiterbestrebungen") fehlt es hier also ebensowenig wie an Geldmitteln.

In Berlin ist eine ausgeprägt „gelbe" Vereinigung der im März 1907 begründete „Spar- und Prämienverein der Arbeiter der A.-G. H. F. Eckert-Lichtenberg" (Fabrik landwirtschaftlicher Maschinen) [2], dem im April d. J. bereits 35 % der Arbeiterschaft angehörten. Der Verein nimmt nur Unorganisierte auf. Die Mitglieder zahlen wöchentlich 0,40 Mk. Spargeld an den Verein ein. Die Firma verzinst alle eingezahlten Spargelder mit 6 % unter der Annahme, als ob die gesamte Sparsumme am ersten Einzahlungstage deponiert sei. Diejenigen Sparer, die am Schluß des Geschäftsjahres Mitglieder sind und schon ein Jahr bei der Firma arbeiten, erhalten statt der Zinsen (1,25 Mk.) eine Prämie von 50 % der gesparten Einlagen (10,40 Mk.), bei einer ununterbrochenen Dienstzeit von 3 Jahren statt der Zinsen eine Prämie von 100 % der Spareinlagen, bei 6 Jahren eine Prämie von 150 %, bei 10 Jahren eine Prämie von 200 %. Selbstverständlich erlöschen diese Prämienansprüche in dem Augenblick, in dem der Sparer in einen Streik eintritt. Denn dann wird ja seine Arbeitszeit bei der Firma unterbrochen.

Ähnliche Vereine bestehen in großen Betrieben der Metallindustrie seit jüngster Zeit noch mehrfach, so in Magdeburg, in Frankfurt, in den Berliner Siemens-Werken, in den Kieler Howaldt-Werken. Der stellvertretende Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes der Eisen- und Metallindustrie Kiels, Hauptmann a. D. Laves, regte im Dezember 1906 bei der Leitung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller an, diese gelben Vereine nach dem Muster des deutschen

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 18. 28. 30.

[2] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 17, 28. April 1907; „Reich" 195, 25. Mai 1907.

Metallarbeiterverbandes zu zentralisieren, damit ihre Mitglieder mehr Freizügigkeit erhielten, ohne dabei der gelben Organisation verloren zu gehen. Auch empfahl er die Gründung einer ganz Deutschland umfassenden Zuschußkrankenkasse für unorganisierte Arbeiter, eines Zentralarbeitsnachweises und einer Zentralarbeitslosenversicherung nach dem Muster der Berliner Metallwarenfabrikanten — alles auf Kosten des Gesamtverbandes [1]. Zur Verwirklichung dieser umfangreichen Pläne ist es aber bisher noch nicht gekommen.

In der Glasindustrie besteht in Lothringen auf den „Vereinigten Glashütten von Vallerysthal und Portieux" eine „Freundschaftliche Vereinigung der Arbeiter", die von der Direktion gegründet wurde und unterstützt wird [2].

In der Textilindustrie dürfte die erste gelbe Gewerkschaft der „Nationale Arbeiterunterstützungsverein" gewesen sein, der in Crimmitschau anläßlich des großen Kampfes vom Winter 1903/04 entstand. Im Jahre 1906 war er noch am Leben. In Gera [3] wurde sodann im Winter 1905/06 aus den Arbeitswilligen des letzten Streiks ein „Verband reichstreuer Textilarbeiter" begründet, der im Mai 1907 über 700 Mitglieder zählte. Auch dieser Verband wird von den Arbeitgebern materiell unterstützt; viele gehören ihm als außerordentliche Mitglieder an. Denselben Charakter trägt der im Sommer 1907 gebildete „Nationale Arbeiterunterstützungsverein" in Werdau [4], der sich die Aufgabe gestellt hat, „die soziale Frage mit den Arbeitgebern zusammen in friedlicher Weise zu lösen". Zur Erreichung dieses gewiß anerkennenswerten Zieles haben die Arbeitgeber dem Vereine „einen bedeutenden Fonds" überwiesen, „der bei Krankheit, Arbeitslosigkeit, für Wöchnerinnen und zu einer Alters- und Invalidenzuschußkasse Verwendung finden wird", also in der Tat sehr bedeutend sein muß.

In der Holzindustrie wurde im Mai 1907 in Berlin ein „Handwerkerschutzverband für Holzarbeiter" begründet [5], der mehrere hundert Mitglieder zählen soll. Unter den Einberufern der konstituierenden Versammlung war der Sekretär des Tischlerinnungsarbeitsnachweises. Die Meisterschaft sicherte ihre Unterstützung zu. Arbeitseinstellungen sind verpönt; man will die Arbeitsbedingungen nur durch

---

[1] „Vorwärts" Nr. 9, 11. Januar 1907.
[2] Soc. Praxis XVI Sp. 1068.
[3] „Reich" Nr. 194, 24. Mai 1907 und Nr. 51, 31. Januar 1907.
[4] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 30, 28. Juli 1907.
[5] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 19 und 29, 12. Mai und 21. Juli 1907.

„gemeinsame Beratungen und Vereinbarungen" mit den Arbeitgebern verbessern. Der Verband verlangt 0,30 Mk. Wochenbeitrag und leistet dafür Zuschuß zum Krankengelde, sachliche und wissenschaftliche Vorträge, unentgeltliche Vermittlung von Arbeit „in den besten Werkstätten" usw.

Die größte Verbreitung haben die gelben Verbände im Bäckergewerbe gefunden. Hier sind sie auch vielfach schon etwas älteren Ursprungs. Der gegenwärtige Abg. Rieseberg gibt in Kürschners „Deutschem Reichstag" von 1907 (S. 126) an, er sei von 1891—93 in Halberstadt Altgeselle und Führer des dortigen „meistertreuen Gesellenvereins" gewesen. Größere Bedeutung gewannen die gelben Bäckervereine aber erst seit dem Jahre 1905. Angesichts des in Berlin drohenden Bäckerstreiks beschloß damals die Berliner Innung, vom 1. Januar 1906 an ein Gesellenfachblatt herauszugeben, das dem „besseren Teil der arbeitenden Gesellen" beweisen sollte, „daß der Kleinbetrieb und nicht die Fabrik das Vorteilhafteste für Meister und Gesellen ist" [1]. Im April 1906 folgte dann der Zusammenschluß der schon bestehenden kleinen gelben Organisationen des ganzen Stadtgebietes zu einem „Verbande der Vereinigungen der Berliner Bäcker-(Konditor-) Gesellen" mit über 1000 Mitgliedern. Dieser Verband erklärte sogleich bei seiner Gründung [2], nicht am Streik teilnehmen zu wollen; er beabsichtigte vielmehr, „die Wahrnehmung seiner Interessen den Interessen der Meisterschaft anzupassen". In der Tat begann er sofort eine Tätigkeit im Sinne der Meisterschaft auszuüben, reichte „Forderungen" ein, die noch hinter den späteren Bewilligungen der Innungen zurückblieben und in einer Meisterversammlung daher als „zeitgemäß" gerühmt wurden, und nahm mit drei Delegierten an den Einigungsverhandlungen vom 20. und 27. April d. J. teil. Im September 1906 wurde der Berliner Verband sodann zu einem „Bunde der Bäcker-(Konditor-)Gesellen Deutschlands" erweitert, der zunächst 20 Vereine, darunter 4 Berliner, umfaßte und unter der Devise „Gemeinsam mit den Meistern für das Handwerk" im Germania-Innungshause zu Berlin seinen ersten Bundestag abhielt. Der Bund wuchs rasch und zählte im September 1907 bereits 89 Mitgliedschaften mit über 7000 Mitgliedern. Sein Organ erschien bereits am Anfang desselben Jahres in einer Auflage von 7500 Exemplaren [3]. Wir haben hier die einzige gelbe Organisation Deutschlands vor uns, die sich nach

[1] „Reichsbote" 1905, Nr. 307.

[2] „Post" 164, 7. April 1906.

[3] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 7 und 22, 17. Februar und 2. Juni 1907; „Reich" 283, 5. Septbr. 1907.

Art der echten Gewerkschaften zum Zentralverband ausgestalten konnte. Einige Einzelzüge aus der Praxis dieser Gelben dürfen nicht unerwähnt bleiben[1]: Als im Jahre 1907 die Berliner Bäckermeister vor einer neuen Bewegung standen, erklärte am 7. Mai eine gelbe Versammlung sich für „durchaus zufrieden" mit den bestehenden Verhältnissen. Trotzdem kam es zum Ausstand und Boykott. Die Gelben nahmen daran natürlich nicht teil, erließen vielmehr einen „geharnischten Protest" und erklärten den begonnenen Kampf für „eine Machtfrage ohne jede Berechtigung"; ihr Bund „erachte es für seine Pflicht, ihm kräftig entgegenzutreten und an der Seite der gesamten Meisterschaft gegen derartige Lohnbewegungen zu kämpfen". In der Tat gingen diese Arbeiter so weit, in einem Flugblatt an die Hausfrauen Berlins und der Umgegend „gegen den frivol heraufgeschworenen Bäckerstreik" ihrer eigenen Kollegen Stellung zu nehmen. Der „frivole" Ausstand bezweckte nebenbei bemerkt die Durchsetzung folgender „unberechtigter" Forderungen:

1. Abschaffung von Logis und Kost beim Meister (war von den Innungen schon 1906 bewilligt, aber nicht durchgeführt worden);
2. eine ununterbrochene 36 stündige Ruhepause (also ein freier Tag)
   allwöchentlich in Betrieben mit 5 und mehr Gesellen,
   alle 2 Wochen in " " 3 oder 4 Gesellen,
   alle 4 Wochen in Betrieben mit 1 oder 2 Gesellen;
3. je eine freie Nacht in den Festtagen von Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

Dank der Streikbrecherdienste der Gelben gelang es, die Durchsetzung dieser „von vornherein unerfüllbaren Forderungen" glücklich zu verhindern. Die Meister hatten der drohenden Gefahr dadurch erfolgreich entgegengearbeitet, daß sie schon Monate vor Ausbruch des Kampfes die Mitglieder des sozialdemokratischen Bäckerverbandes nach Möglichkeit durch „meistertreue" Gesellen ersetzt hatten[2]. Der Innungsnachweis hatte schon im September 1906 die „meistertreuen" Arbeitslosen vor allen übrigen bevorzugt[3].

---

[1] „Reich" 184, 11. Mai 1907; „Reichsbote" 124, 29. Mai 1907; „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 22 und 24, 2. und 16. Juni 1907.

[2] Die Existenz dieser latenten Aussperrung bezeugt die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 12 vom 24. März 1907.

[3] Wie in einer Versammlung vom 25. September 1906 nachgewiesen wurde. „Vorwärts" 225, 27. September 1906.

Im Fleischergewerbe sind gleichfalls Ansätze zu gelben Verbänden vorhanden. Die Berliner Schlächterinnung beschenkte im Anfang 1906 einen Gesellenverein des Berliner Stadtteils Moabit mit 600 Mark, um ihn gegenüber dem sozialdemokratischen Gesellenverbande zu unterstützen[1].

Im Baugewerbe wurde bereits im Februar 1872 auf der Berliner Delegiertenversammlung der deutschen Baugewerkenvereine[2] die „Gründung von Streikbrecherverbänden" zur Bekämpfung der Ausstände vorgeschlagen, freilich ohne daß es zu praktischen Versuchen gekommen wäre. Ein solcher Versuch wurde erst im März 1891 in Stettin[3] unternommen, wo unter Leitung des Arbeitgeberbundes und des Bundes der Maurerpoliere ein „Arbeitnehmerbund der Maurer- und Zimmergeschäfte in Stettin und Umgegend" gegründet wurde. Im Jahre vorher hatte die organisierte Arbeitgeberschaft die Gesellen zum Austritt aus den Fachorganisationen gezwungen. Der neue „Arbeitnehmerbund" trat nun entschieden antisozialdemokratisch auf, verbot seinen Mitgliedern die Zugehörigkeit zu „allen durch die Sozialdemokratie geleiteten und beeinflußten Fachvereinigungen", untersagte den Berichterstattern sozialdemokratischer Blätter durch sein Statut die Teilnahme an seinen Versammlungen und beabsichtigte, die Lohnverhältnisse „auf dem Wege gütlicher Beratung und Vereinbarung im Zusammenwirken mit der Innung und dem Arbeitgeberbunde" zu regeln. Der Streik wurde nicht ausdrücklich verboten, doch schrieb § 8 des Statuts vor:

„Wer sich entgegen den Beschlüssen des Bundes an einem Streik beteiligt oder zu einem solchen aufreizt, hört auf, Mitglied des Bundes zu sein."

Zu nennenswertem Einfluß ist dieser „Arbeitnehmerbund" nicht gelangt; im Jahre 1893 ist er wieder eingegangen. Zu einer ähnlichen, aber noch viel kläglicheren Gründung kam es 1903 in Bromberg[4]. Durch eine siegreiche Aussperrung wurden die Gesellen hier zum Austritt aus ihren Verbänden gezwungen und dann zu einem „gewerkschaftlichen Verein der Maurer und Zimmerer" zusammengefaßt, mit dem der Arbeitgeberverband einen „Tarifvertrag" schloß. Die Gesellen mußten ihren endgültigen Austritt aus den Gewerkschaften durch Verpflichtung „auf Ehre und Gewissen" und durch Namensunterschrift bekräftigen. Weiter

[1] „Staatsbürgerzeitung" 12. Februar 1906, Nr. 71.
[2] Habersbrunner a. a. O. S. 116.
[3] Habersbrunner a. a. O. S. 189 ff.
[4] Soc. Praxis XIII Sp. 223 und 564; Imle, Friedensdokumente S. 318 f.

verpflichtete man sie, „unter keinen Umständen" mit organisierten Gesellen zusammenzuarbeiten, vielmehr diese selbst anzuzeigen. Selbstverständlich erreichte man mit solchem Terrorismus für die Dauer gar nichts. Schon im Frühjahr 1904 gehörten nach dem eigenen Zeugnis des Arbeitgeberverbandes[1] die Arbeiter „zum größten Teil" ihrem Zentralverbande wieder an!

Ein gelber Verband scheint auch die „Freie Vereinigung der Stukkateure Berlins und Umgegend" gewesen zu sein, die 1901 gelegentlich eines Streiks in drei Berliner Stuckgeschäften gegründet wurde und im Juni jenes Jahres in einer Stärke von 400 Mann mit der „Freien Vereinigung von Bildhauer- und Stuckgeschäften Berlins und Umgegend" einen Tarifvertrag abschloß. Der Tarif wurde im April 1903 erneuert, konnte einen Streik der zentral-organisierten Stukkateure aber nicht mehr verhindern und fiel im Mai 1903 vollständig unter den Tisch, als der Arbeitgeberverband sich mit dem Zentralverband der Stukkateure Deutschlands verständigte. Bei den Wahlen zur Schlichtungskommission des Gewerbes am 10. Juni 1903 konnten die „Freien" nur noch 62 Stimmen aufbringen, während der Zentralverband deren 633 auf seine Liste vereinigte[2].

Im Malergewerbe schufen sich die Meister von Königsberg i. Pr. im Jahre 1906 einen „unabhängigen Lokalverband der Gehilfen", mit dem ein „Tarif" verabredet wurde. Wer dem gelben Verbande nicht beitrat, wurde ausgesperrt[3].

Im Verkehrsgewerbe kam es gegen Ende des Jahres 1905 in Emden zur Gründung eines gelben Verbandes[4]. Die Arbeitgeber des dortigen Hafens sperrten infolge von Lohndifferenzen im November alle Arbeiter aus, die sich nicht zum Eintritt in eine neu zu schaffende, Arbeiter und Arbeitgeber gemeinsam umfassende Organisation bereit fanden. Im Dezember wurde der „Emdener Hafenverband" wirklich begründet; ein Unparteiischer sollte den Vorsitz führen, und Arbeiter und Arbeitgeber sollten im Vorstand gleichmäßig vertreten sein. Doch da

[1] Vergl. den vom Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe gedruckten „Nachtrag zur Zusammenstellung der Fragebogen über die bei den lokalen Arbeitgeberverbänden bestehenden Einrichtungen", abgeschlossen Ende April 1904.

[2] „Reichsarbeitsblatt" I 2 und 4 (1903).

[3] „Vorwärts" 78 und 139, 3. April und 19. Juni 1906; „Leipziger Neueste Nachrichten" 92, 3. April 1906.

[4] „Berliner Neueste Nachrichten" 1905, 546; „Rheinisch-westfälische Zeitung" 1905, 1174.

beim Friedensschluß in den letzten Dezembertagen der Hafenarbeiterverband ausdrücklich anerkannt wurde, dürfte die gelbe Gründung rasch wieder verblichen sein.

Die gelben Gewerkschaften führen, wie man sieht, meist ein recht kümmerliches Dasein, und das ist weder zu verwundern noch zu beklagen. Ein Arbeiter, der auf Solidarität und Standesehre hält, wird sich sein Koalitionsrecht nicht durch Geldspenden der Arbeitgeberschaft abkaufen lassen. Eine Unwahrheit ist es, wenn einzelne dieser gelben Gründungen der Unternehmerschaft sich als „frei" oder „unabhängig", ein grober Mißbrauch, wenn sie sich als „national" oder „reichstreu" bezeichnen. Die Abneigung gegen den Streik hat mit nationaler Gesinnung oder Reichstreue absolut nichts zu tun. Reichstreue und patriotische Arbeiter waren schon vor der Entstehung der gelben Vereine zu Hunderttausenden in den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen, den christlichen Gewerkschaften, den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen gesammelt und organisiert. Die reichstreue und patriotische Gesinnung ist also nicht das unterscheidende Merkmal der „Gelben". Sie ist nur der schöne Mantel, mit dem Streikgegnerschaft und Streikbruch sich wohlgefällig umkleiden. Warum spricht man nicht lieber von „Arbeitswilligenvereinen", wenn man doch solche will und meint?

Eine ebenso klägliche Rolle (das sei bei dieser Gelegenheit kurz erwähnt) wie die Überläufervereine der Arbeiter, um die die Arbeitgeberschaft sich so vielfach müht, spielen auch die Überläufervereine der Arbeitgeber, die sich der Gunst der organisierten Arbeiterschaft zeitweise erfreuen dürfen. Solche Vereine sind in Berlin in den letzten Jahren mehr als einmal aufgetaucht. Sie sagten sich allemal von ihren organisierten, kampfeslustigen Gewerbegenossen los, um mit dem Gegner den Weg „friedlicher Verständigung" zu suchen; also genaue und getreue Spiegelbilder der gelben Gewerkschaften! Nur daß der Gegner, der den Überläufern seine Bedingungen diktiert, diesmal die Gewerkschaft und nicht der Arbeitgeberverband ist. Der älteste dieser „gelben" Arbeitgeberverbände ist die „Freie Vereinigung der Bäckermeister von Berlin und Umgegend", die, im Mai 1904 von 81 Meistern in Arbeitervierteln gebildet, während des damaligen Streiks im Gegensatz zu den Innungen mit dem Verbande der Bäcker einen Tarifvertrag abschloß, wobei sie alle Gehilfenforderungen bewilligte. Obendrein sollte ein besserer Vertrag mit den Innungen diese Tarifvereinbarung sofort aufheben. Dieser Fall trat im Mai 1906 tatsächlich ein: die arme „freie Vereinigung"

mußte den Tarifvertrag des Bäckerverbandes mit den Innungen ohne Einrede anerkennen, obwohl sie weder an den Verhandlungen teilgenommen hatte noch in der Schlichtungskommission vertreten war. Im Juni desselben Jahres, als der Verband der Konditoren Forderungen einreichte, zog sie deshalb von vornherein vor, sich den Innungsbeschlüssen anzuschließen. Dagegen verhandelte sie im Mai 1907 wiederum gesondert mit dem Bäckerverbande, ohne daß diesmal eine Einigung zustande kam. Nach Behauptung der Innungen zählte die „freie Vereinigung" damals nur noch höchstens 25 Mitglieder mit 50 Gesellen. Durch ihr Verhalten vom Mai 1907 hat sie sich nun auch die Gunst der Gehilfenschaft verscherzt, nachdem sie vorher den gerechten Zorn der Innung auf sich geladen hatte.

Eine ähnliche Rolle wie diese „freie Vereinigung" im Bäckergewerbe spielte im Sommer 1906 im Glasergewerbe die „Freie Vereinigung selbständiger Glasermeister Berlins und der Vororte". Sie wurde aus 69 Firmen gebildet, die während des damaligen Gehilfenstreiks die Forderungen der Ausständigen bewilligten und dies auch durch einen Tarifvertrag von Organisation zu Organisation festlegten. Die Arbeitgeberzeitung (V 32, 12. August 1906) warf der Vereinigung damals in der Hitze des Kampfes vor, sie sei eine „dunkle Gesellschaft", der „Verband der Glasereien Berlins und der Vororte" suchte sie durch eine Materialiensperre niederzuzwingen; beide, ohne daß sie wegen Vergehens gegen § 153 G.O. belangt worden wären.

Auch in der Berliner Herrenmaßschneiderei tauchte im März 1907 während des Streiks eine „Freie Organisation der Arbeitgeber" auf[1], die in einer Versammlung vom 8. März „das von wenig sozialem Verständnis zeugende Vorgehen" des Arbeitgeberverbandes „verurteilte" und ihrerseits die Differenzen „auf gütlichem Wege beizulegen" vorzog. Der „Vorwärts" zeigte sich von dem Verhalten dieser unorganisierten outsiders natürlich ebenso hoch befriedigt wie der Schneiderverband; doch lenkte gleich darauf die gewaltige Aussperrung des allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe beider Interessen wichtigeren Dingen zu, und das zarte Pflänzchen der „freien" friedliebenden Arbeitgeberorganisation scheint in jenen stürmischen Tagen dasselbe frühe und klanglose Ende gefunden zu haben wie so manche „freie" friedliebende gelbe Arbeiterorganisation. —

[1] „Vorwärts" 9. März 1907, Nr. 58.

Streikunterstützung und Streikversicherung.

Kehren wir nunmehr noch einmal zu den Streikbekämpfungsmitteln der Arbeitgeberverbände zurück. Das letzte von ihnen bedarf noch der Besprechung: die Unterstützung der vom Streik betroffenen Betriebe durch bares Geld.

Jeder Streik und jede Aussperrung bringen dem Unternehmer Verluste, auch wenn sie mit einer Niederlage der Arbeiterschaft enden. Das in dem Betriebe angelegte Kapital muß ja verzinst werden, auch wenn es nicht arbeitet. Der Unternehmer muß sich und seine Familie unterhalten, auch wenn sein Betrieb still und seine Arbeitskraft brach liegt. Obendrein verderben oft Vorräte und Maschinen, Kunden gehen verloren, Konventionalstrafen werden fällig, die Beschaffung von Streikbrechern, die Aufklärung des Publikums machen viele Kosten — kurz, für manchen nicht gerade kapitalkräftigen Unternehmer bedeutet der Streik oder die Aussperrung den wirtschaftlichen Todesstoß, und was hilft es ihm dann, wenn nach seinem Bankrott der Arbeitgeberverband einen glänzenden Sieg davonträgt? Hieraus erhellt, daß es zum Pflichtbereich eines Arbeitgeberverbandes auch gehören muß, seine vom Streik betroffenen Mitglieder für die Dauer des Kampfes vor dem Ruin zu schützen, und somit, sie zur rechten Zeit mit ausreichenden Geldmitteln zu unterstützen.

Doch in welcher Form? Das Darlehen liegt ja für gewöhnlich am nächsten. Doch in diesem Falle empfiehlt es sich kaum. Denn der Betrieb steht ja still, und das Geld würde demnach nicht produktiv verwendet, sondern einfach verzehrt werden (reiner „Konsumtivkredit"). Verzinsung und Rückzahlung würden das Unternehmen infolgedessen dauernd schwer belasten. Darum ist überall, wo wirkliche Not vorliegt, ein unverklausuliertes, rasch gegebenes Geldgeschenk weit angemessener. Große Betriebe werden seiner nicht bedürfen, den kleinen aber kann es am besten helfen.

In der Tat verwenden die Arbeitgeberverbände das Darlehen, wie es scheint, nur selten. Allein der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona und der Hamburger „Bund norddeutscher Maler- und Lackierermeister" erwähnen die „Schaffung einer Darlehnskasse für Streikfälle" in ihren Statuten (§ 2). Beim Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer gewährt der Ausschuß, wo nötig, den Mitgliedern „Beihilfen zur Erhaltung ihrer wirtschaftlichen Existenz", kann aber auf die Rückzahlung sofort oder später „zu jeder Zeit verzichten" (§ 25). „Darlehen aus Verbandsmitteln" sind außerdem beim Verband deutscher Kachelofen-

fabrikanten und bei den Ortsgruppen des Bäckerschutzverbandes von den Satzungen vorgesehen. Andere Verbände, wie der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie und sein Unterverband in Minden, Ravensberg und Lippe, der Arbeitgeberverband Remscheid, der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, der Zentralverband deutscher Arbeitgeber in den Transport- und ähnlichen Gewerben und der Münchener Arbeitgeberverband des Holz-, Kohlen- und Transportgewerbes sehen Geldunterstützungen für den Notfall vor, ohne von Rückzahlung zu sprechen. Selbstverständlich besteht nirgends ein Anspruch auf solche finanzielle Hilfe, und nur kleinere Firmen pflegen sie zu erbitten. Die größeren sind zu stolz, um Almosen zu wünschen und zu nehmen.

Die Mittel für diese Streikunterstützungen in Notfällen, mit denen viele Verbände noch heute sich begnügen, werden bald durch die allgemeinen Mitgliederbeiträge aufgebracht (so beim deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe), bald durch freiwillige, aber dauernde Beiträge (so beim Bund norddeutscher Maler- und Lackierermeister, der als Innungsverband diese Beiträge nicht obligatorisch machen darf), bald auch durch gelegentliche oder einmalige Sammlungen oder Umlagen (so 1905 beim Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten zugunsten der Weißenfelser Fabrikanten, so 1903/04 für die Crimmitschauer Textilfabrikanten, so 1907 für die deutschen Holzindustriellen). In früheren Zeiten, als die Unterstützungen noch selten und geringfügig waren, reichten wohl gar bisweilen die Strafgelder der Mitglieder zur Bestreitung der Hilfsaufwendungen aus (so beim Verband der Metallindustriellen Magdeburgs und Umgegend [1] und beim Verein deutscher Lederhandschuhfabrikanten [2]; heute wohl kaum noch irgendwo). Andere Verbände haben jahrelang überhaupt keinen Streikunterstützungsfonds besessen und keine Streikunterstützungen gezahlt, wie der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, und manche wie der deutsche Buchdruckerverein, der Verein deutscher Steindruckereibesitzer und die kleineren polygraphischen Verbände besitzen auch heute noch keinerlei Einrichtungen dieser oder ähnlicher Art.

Andererseits hat sich vielfach das Bedürfnis geltend gemacht, die Streikunterstützung nicht nur einzelnen, besonders bedrängten Mitgliedern, sondern sämtlichen von der Arbeitseinstellung betroffenen Unternehmern zukommen zu lassen. Kosten und Schaden haben sie ja alle in reichem

[1] Kulemann a. a. O. S. 550 f.
[2] Maier a. a. O. S. 385.

Maße zu tragen. Wenn jeder nun im gleichen Verhältnis an den gemeinsam gesammelten Fonds teilnimmt, verliert die Streikunterstützung den peinlichen Charakter des Almosens. Es entsteht eine regelrechte Streikversicherung: man zahlt nach festen Grundsätzen alljährlich seinen Beitrag für die gemeinsame Kasse und empfängt nach ebenso festen Prinzipien im Falle einer Arbeitseinstellung eine Entschädigungssumme. Die Unterstützung wird aus einer Wohltat in außerordentlichen Fällen ein Recht für jeden vorkommenden Fall. Der Unternehmer kann jetzt einem Streik viel ruhiger entgegensehen als früher. Genau wie der Hausbesitzer, der sein Haus gegen Feuer versichert hat.

Der Gedanke, solche Versicherungen gegen den Schaden bei Arbeitseinstellungen einzurichten, mußte aufkommen, sobald man die Streiks einmal als im allgemeinen unvermeidliche, im einzelnen unberechenbare Begleiterscheinungen des modernen Wirtschaftslebens erkannt hatte, und er mußte an Verbreitung und Bedeutung gewinnen, sobald jede Hoffnung, die Streiks mit Hilfe öffentlicher Gewalten wieder zu beseitigen, endgültig aufgegeben war. Dementsprechend reichen die ersten Spuren dieser Idee in die Gründerjahre zurück, und ihr Frühling setzt nach dem Scheitern der Zuchthausvorlage (genauer erst nach dem Streik von Crimmitschau) ein.

Im Februar 1872 wurde auf der Berliner Delegiertentagung der Baugewerkenvereine die Gründung von „Streikassekuranzgesellschaften" empfohlen[1], ein Vorschlag, der allerdings damals ergebnislos blieb, aber als vermutlich ältester seiner Art erwähnt zu werden verdient. Die erste Streikversicherungsorganisation, die wirklich ins Leben trat, dürfte der „Ausstandsversicherungsverband des Oberbergamtsbezirks Dortmund" sein, von dem Kulemann (Gewerkschaftsbewegung S. 545 f.) einige Nachrichten gibt. Der Verband entstand im Jahre 1889 nach dem großen Bergarbeiterausstande und umfaßte 1891 die Mehrzahl (105) der Kohlenzechen jenes Gebietes mit vier Fünfteln der gesamten Produktion (30 975 847 t Förderung); er hatte ein Vermögen von 1 454 924 Mk. und zahlte in jenem Jahre 230 000 Mk. an Entschädigungen. Nach einer Notiz der „Kölnischen Volkszeitung", die Zimmermann[2] zitiert, soll er 1905 noch bestanden haben. Neuere

---

[1] Habersbrunner a. a. O. S. 116.

[2] Zimmermann, Die Streikversicherung der Arbeitgeber, Soc. Praxis XIV, Sp. 849 ff. und 873 ff. Dieser inhaltreiche Aufsatz ist auch im folgenden wiederholt benutzt worden.

Zahlen und sonstige Daten über seine Tätigkeit sind aber nicht bekannt geworden.

Der Zeit nach der nächste Versuch, eine Streikversicherung in größerem Umfange durchzuführen, ist die Gründung der „Industria" in Berlin durch den Berliner Fabrikanten Weigert. Diese Industria war als „Versicherungs-Aktiengesellschaft gegen Verluste bei Arbeitseinstellungen" gedacht, also eine Erwerbsgesellschaft wie die Feuerversicherungsgesellschaften usw. Weigert machte für seinen Gedanken im Bunde der Industriellen Propaganda, und die Gesellschaft kam Ende 1897 mit einem Aktienkapital von 5 000 000 Mk. wirklich zustande. Berliner und sächsische Industrielle waren vorwiegend beteiligt. Das Unternehmen sollte rein kaufmännisch verwaltet werden und zu der Frage der Berechtigung des betreffenden Lohnkampfes nicht Stellung nehmen. Es verlangte nur, daß beim Ausbruche des Kampfes ein regelrechtes paritätisches Einigungsverfahren veranstaltet wurde, und vergütete dann den entstandenen Streikschaden (nicht etwa den entgangenen Gewinn). Doch der Versuch mißglückte. Bereits im Juli 1898, nach noch nicht einjährigem Bestehen, ging die Industria wieder ein, weil die Form der Erwerbsgesellschaft sich als unzweckmäßig erwies und das obligatorische Einigungsverfahren die meisten Unternehmer zurückstieß [1].

Lebensfähiger war der dritte Versuch, einen selbständigen Streikversicherungsverband unabhängig von sonst schon bestehenden Unternehmervereinen zu schaffen. Im Jahre 1900 entstand in Leipzig die „Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen", anfangs den Angehörigen aller Gewerbe offen stehend — Metall- und Holzindustrielle schlossen sich hauptsächlich an —, sodann noch im Gründungsjahre auf die Metallindustrie beschränkt und zur „Gesellschaft deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" umgewandelt. Im Gegensatz zu der gescheiterten Industria ist diese Gesellschaft ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ohne Grundkapital und ohne Erwerbszwecke. Der Beitrag der Mitglieder beträgt 1 Mk. bis höchstens 3 Mk. jährlich auf je 1000 Mk. der Jahreslohnsumme. Die stattliche Schar der später entstandenen gleichbenannten Gesellschaften hat ihre Formen von dieser Leipziger Gesellschaft entlehnt. Die Gesellschaft besteht noch heute und arbeitet zur Zufriedenheit des allerdings kleinen Kreises von Eisenindustriellen, den sie umfaßt.

In den neunziger Jahren begannen auch einige kleinere Arbeit-

---

[1] Kulemann a. a. O. S. 542 ff.

geberverbände, für ihre Mitgliedschaft statt unregelmäßiger Streikunterstützungen regelmäßige Streikentschädigungen einzuführen. Die erste Organisation, die diesen Versuch machte, war, wie es scheint, der 1893 gegründete „Verein der Riemendrehereibesitzer" in Barmen[1], der jedem vom Streik betroffenen Mitglied 2 Mk. täglich pro Riementisch versprach, ohne daß jedoch diese Versicherungseinrichtung jemals wirklich verwendet worden wäre. Sodann sind der Verein Bielefelder Fabrikanten, der Verband von Arbeitgebern der sächsischen Textilindustrie, der Verband südwestdeutscher Holzindustrieller, die Vereinigung deutscher Flaschenfabriken, der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk zu nennen, die ähnliche Einrichtungen für ihre Mitglieder schufen.

Alle diese Versuche scheinen unabhängig voneinander vorgenommen worden zu sein. Alle kamen nur kleinen Kreisen zugute. Das Handwerk war daran so gut wie unbeteiligt, und in weiten Gebieten der Industrie begegnete die Idee der Streikversicherung bis in das neue Jahrhundert hinein kühler Gleichgültigkeit, wenn nicht gar schroffer Ablehnung. Freiherr von Reiswitz, der Generalsekretär des Hamburg-Altonaer Verbandes, schrieb noch im Jahre 1904 zu der Frage die folgenden Sätze[2]:

> „Nicht anzuraten ist es, die Streikunterstützung zu einer wirklichen Streikversicherung auszugestalten. Jedes Mitglied eines Arbeitgeberverbandes sollte es vielmehr als eine Ehrensache ansehen, sich so lange wie möglich aus eigener Kraft gegen die gewerkschaftliche Vergewaltigung zur Wehr zu setzen und erst dann die finanzielle Beihilfe des Verbandes anzunehmen, wenn die eigene Kraft zu versagen droht. Es muß gerade als ein Beweis für den guten Geist gelten, der innerhalb des deutschen Unternehmertums herrscht, daß die Streikversicherungsidee bisher im großen und ganzen in Deutschland sehr wenig Anklang gefunden hat. Denn es läßt sich unschwer voraussehen, daß von einer solchen Einrichtung vorzugsweise die moralisch minderwertigen Elemente zu profitieren suchen würden, denen es wenig oder gar nicht zum Bewußtsein gelangt, daß der Unternehmer sich auch durch die ihm widerfahrenden Anfeindungen nicht von der Erfüllung der Pflicht abhalten lassen darf, seine Arbeiter gerecht zu behandeln."

---

[1] Kulemann a. a. O. S. 564 f.

[2] „Gründet Arbeitgeberverbände" S. 34 f.

Auch die ersten Satzungen der „Hauptstelle“ und des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände“ aus dem Jahre 1904 erwähnen die Streikversicherung noch nicht. Sie sprechen nur die Absicht aus, „eine Verbindung zwischen denjenigen Verbänden, die Streikkassen haben, durch Einrichtung eines Garantiefonds nach Art der Rückversicherung herbeizuführen“ [1].

Erst mit dem Jahre 1905 erfaßt die Idee der Streikversicherung weitere Kreise der deutschen Großindustrie. Kommerzienrat Heckmann, der Vorsitzende des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller, beginnt sie zu propagieren [2]. Am 1. Juni 1905 tritt die (im März d. J. gegründete) „Gesellschaft des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen“ ins Leben, und da sie sich bewährt, entstehen binnen kurzer Frist gleichartige Gesellschaften auch für den Arbeitgeberverband Unterelbe, den Verband sächsischer Industrieller, den Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe, den Verband Berliner Schlossereien, den süddeutschen Arbeitgeberverband usw. Alle diese Gesellschaften stehen nur den Mitgliedern der genannten Verbände offen, doch ohne daß eine Verpflichtung zum Beitritt bestände. Sie haben eigene Satzungen, eigene Verwaltung, eigene Kassenführung.

Die älteren Formen bestehen daneben fort. Die beiden völlig unabhängigen Entschädigungsverbände, der Dortmunder und der Leipziger, finden allerdings keine Nachahmer. Dagegen hat auch in den letzten Jahren mehr als ein Arbeitgeberverband für seine Mitglieder eine Streikversicherung eingerichtet, die einfach von der Hauptkasse getragen und durch die allgemeinen Mitgliederbeiträge aufgebracht wird. Natürlich sind bei solchen Verbänden die Mitgliederbeiträge erheblich höher als anderswo. Es gehören in diese Gruppe der „Allgemeine deutsche Arbeitgeberschutzverband für das Bäckergewerbe“, die „Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten“, der Berliner „Arbeitgeberverband im Wagenbaugewerbe“, der „Schutzverband selbständiger Glaser und verwandter Gewerbe Deutschlands“. Auch die Arbeitgeberverbände der Textilindustrie scheinen die Streikversicherung in dieser Form zu pflegen. Zwischen dieser Gruppe, die die Streikversicherung zur offiziellen Angelegenheit des Arbeitgeberverbandes mit allgemeiner Beteiligung macht, und

[1] „Reichsarbeitsblatt“ II 4, S. 310 und 314.

[2] Heft VI der Veröffentlichungen des Verbandes sächsischer Industrieller, Dresden 1905.

den Streikentschädigungsgesellschaften, die als selbständige Seitenschößlinge von Arbeitgeberverbänden mit fakultativer Beteiligung auftreten, gibt es auch noch einige vermittelnde Zwischenglieder. So zahlt der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk bereits seit seiner Gründung (1900) Streikentschädigungsgelder unmittelbar aus dem Verbandsvermögen, nicht aus einer besonderen Streikentschädigungskasse; aber nur an Mitglieder, die einen bestimmten höheren Beitrag zu diesem Zwecke entrichten. Auf der anderen Seite hat die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten einen eigenen Fonds für Streikentschädigungen, der aus besonderen Abgaben sämtlicher Mitglieder gespeist wird. Anspruch auf Entschädigung haben hier aber nur die Mitglieder mit höchstens 50 Arbeitern, und unter diesen die mit mehr als 20 Arbeitern auch nur dann, wenn sie alljährlich im Januar eine entsprechende Erklärung abgeben. Der allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe endlich besitzt eine selbständige, nach besonderem Statut durch besonderen Vorstand verwaltete Streikentschädigungskasse mit eigenen Einnahmen, der anzugehören sämtliche Ortsgruppen des Verbandes satzungsgemäß (§ 11) verpflichtet sind. Dieser letztgenannten Form wird, soweit der Verfasser sich ein Urteil erlauben darf, die Zukunft gehören. Der in mehr als einer Hinsicht vorbildlich organisierte Verband des Schneidergewerbes hat auch hier das Rechte getroffen. Denn einerseits liegt eine Scheidung der Streikentschädigungsmittel von den sonstigen Geldern der Arbeitgeberverbände durchaus im Interesse einer übersichtlichen Geschäftsführung und Kalkulation — also getrennte Kassen; andererseits wächst die Einheitlichkeit und Stoßkraft des Arbeitgeberverbandes, wenn alle seine Mitglieder in bezug auf Streik- und Aussperrungsentschädigung die gleichen Ansprüche und Aussichten haben — also obligatorische Versicherung! Daß man im „Gesamtverband deutscher Metallindustrieller" auf dieses selbe Ziel bereits bewußt lossteuert, also die Beteiligung an der „Gesellschaft" zur Pflicht aller Mitglieder machen will, ergibt der letzte Geschäftsbericht der „Gesellschaft" (Deutsche Arbeitgeberzeitung VI 21, 26. Mai 1907). Das Beispiel des Gesamtverbandes wird dann ohne Zweifel bald die anderen Verbände zur Nachahmung reizen.

Die „Hauptstelle" und der „Verein" haben sich ihrerseits um die Förderung und Konzentration dieser Streikentschädigungskassen bemüht. Der „Verein" fügte zu seinen bisherigen Zwecken (Statut § 2) „die

Bildung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen" hinzu und ersetzte den oben zitierten Passus (§ 3g), der von der Verbindung der Streikkassen und der Schaffung eines allgemeinen Garantiefonds handelte, dadurch, daß er sich nunmehr die Aufgabe setzte:

„Die Errichtung und Ausgestaltung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen anzuregen und zu fördern sowie zum Anschluß an bereits bestehende Gesellschaften dieser Art aufzufordern und, wenn angängig, eine Verbindung der einzelnen Gesellschaften herbeizuführen."

In der Tat gelang der Abschluß einer solchen Verbindung im Mai 1906: es wurde in der „Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" eine Rückversicherungsgesellschaft gebildet, an die sich alle zum „Verein" gehörenden Streikentschädigungsgesellschaften und Verbände mit Streikentschädigungsfonds angliedern dürfen. Als die Rückversicherungsgesellschaft am 1. Juli 1906 ins Leben trat, gehörten ihr fünf Mitglieder mit 286 000 Arbeitern an. Bis zum Mai des Jahres 1907 schlossen sich neun andere Gesellschaften resp. Verbände an, und weitere Anschlüsse standen damals in Aussicht. Ähnlich gedacht, aber etwas anders organisiert und in seinen Leistungen beschränkter ist der von der „Hauptstelle" im Juni 1906 begründete „Schutzverband gegen Streikschäden". Er ist am 1. Januar 1907 in Tätigkeit getreten. Bei seiner Gründung traten ihm 53 Bezirks- und Ortsverbände mit etwa 285 000 Arbeitern bei, meist Verbände der Textilindustrie.

Noch ist die Streikversicherung keineswegs Gemeingut der deutschen Arbeitgeberschaft. Das am meisten von Streiks betroffene Gewerbe, das Baugewerbe, hat sich bisher zur Schaffung derartiger Einrichtungen noch nicht entschließen können [1]. Die beiden letzten Tagungen des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe (1906 München und 1907 Köln) haben die Frage für „noch nicht genügend geklärt" angesehen. Aber es liegen hier nicht etwa prinzipielle Bedenken vor, wie 1904 beim Freiherrn von Reiswitz, sondern im wesentlichen finanzielle. Die bei den anderen Versicherungsinstituten gezahlten Entschädigungen hält man für nicht ausreichend und sorgt sich andererseits vor den hohen Beiträgen, ohne die eine Streikentschädigungsgesellschaft doch nicht arbeiten kann. Wenn der Bund sich eine eigene derartige Gesellschaft einrichtete, so

[1] Nur die Bauarbeitgeber in dem anhaltischen Städtchen Bernburg haben sich im Jahre 1906 einen Streikversicherungsverein geschaffen. (Protokoll der Kölner Bundestagung 1907, S. 34.)

müßte sie sich der Sicherheit wegen an die Rückversicherungsgesellschaft des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände“ anschließen; zu diesem Zwecke müßte auch der „Bund“ dem „Verein“ beitreten — und das bedeutete natürlich Vermehrung der Bundeskosten und Erhöhung der Bundesbeiträge und könnte leicht das Signal zu einer großen Flucht der Ortsverbände aus dem Bunde werden. Erst wenn die Opferfreudigkeit für gemeinsame Angelegenheiten unter den Bauarbeitgebern um ein gut Teil gewachsen ist, wird es auch hier zu lebens- und leistungsfähigen Streikentschädigungseinrichtungen kommen.

Betrachten wir nunmehr die vorhandenen Streikentschädigungseinrichtungen in ihren Einzelzügen. Einige Eigentümlichkeiten sind ihnen allen gemeinsam. Nirgends werden dem Unternehmer alle durch den Streik entstandenen Verluste vergütet. Nirgends besteht ein klagbarer Rechtsanspruch auf die Entschädigung. Nirgends werden Entschädigungen ausgezahlt, ohne daß vorher die Berechtigung der Arbeiterbewegung geprüft worden wäre. Durch diese Vorsichtsmaßregeln kommt man solchen Bedenken entgegen, wie sie in scharf pointierter Form der Freiherr von Reiswitz geäußert hatte. Die geringe Höhe der Entschädigung verhindert es, daß unlautere Elemente einen Streik ihrer Arbeiter provozieren, um auf Kosten der Entschädigungskasse sich gute Tage zu machen. Bekanntlich halten die Gewerkschaften aus demselben Grunde ihre Streikunterstützungen möglichst niedrig. Auf beiden Seiten bleibt der Lohnkampf nach wie vor mit Verlusten und Entbehrungen verknüpft, und das ist recht so. Die Prüfung des Streiks auf seine Berechtigung vollzieht sich bei den Arbeitgeberverbänden unter den schon früher genauer dargestellten Formen. Bei den selbständigen Entschädigungsgesellschaften referieren die zuständigen Instanzen der Bezirksverbände (Metallindustrie) oder Ortsvereinigungen (Unterelbe, Schneidergewerbe) über den vorliegenden Tatbestand, und die Zentralleitung fällt sodann die Entscheidung, ob eine Unterstützung gewährt werden soll oder nicht. Bei der Gesellschaft „Unterelbe“ urteilt der „Ausschuß“ [1], ohne daß eine Berufung dagegen möglich wäre; bei den Metallindustriellen kann man von der Entscheidung des Aufsichtsrates an den „Ausschuß“ (d. h. die Delegiertenversammlung) appellieren, bei dem Schneiderverbande von der Entscheidung des Vorstandes an eine

[1] Der übrigens hier mit dem Ausschusse des Arbeitgeberverbandes „Unterelbe“ identisch ist; bei den Metallindustriellen, dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände, dem Schneiderverbande ist das nicht der Fall.

ad hoc eingesetzte dreiköpfige Kommission. Im übrigen entscheiden die zuständigen Instanzen überall „nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage von Fall zu Fall nach billigem Ermessen“ [1]. Die Entschädigung kann gewährt werden, sie muß es nicht. Rechtsansprüche bestehen nicht; alles beruht auf Vertrauen (genau wie bei den Gewerkschaften). Stände den Mitgliedern ein klagbares Recht auf die Entschädigung zu, so wären Konflikte über Höhe und Dauer der Auszahlungen vermutlich nicht selten; vor allem aber unterstände dann die betreffende Vereinigung der Kontrolle des kaiserlichen Aufsichtsamtes für das private Versicherungswesen, und diese Behörde würde zweifellos kein einziges der gegenwärtigen Statuten anerkennen und genehmigen können. Es müßte dann im Interesse der Mitglieder und ihrer Ansprüche die Schaffung von Garantiefonds angeordnet werden, hinter denen die jetzt gesammelten Kapitalien weit zurückblieben, und es müßten die sorgfältigsten und kompliziertesten Bestimmungen darüber ausgearbeitet werden, wann, wie lange und in welcher Höhe Entschädigungen gezahlt werden sollten. Auf das alles konnte man sich nicht einlassen, und so folgte man (wie so oft) dem Vorbilde der Gewerkschaften und überließ die Gewährung der Entschädigungen dem gewissenhaften freien Ermessen der gewählten Vereinsleiter.

Es versteht sich von selbst, daß mit dem Ausscheiden aus dem Arbeitgeberverbande, dem die Streikunterstützungseinrichtung gehört, auch alle Ansprüche auf Entschädigungen erlöschen. Die selbständigen Entschädigungsgesellschaften dürfen ihrerseits nur wegen rückständiger Beiträge (eine dreimonatliche Frist für fällige Zahlungen scheint allgemein üblich zu sein) nach erfolgter Mahnung ein Mitglied ausschließen. Bei der Streikentschädigungskasse des Schneiderverbandes kommt die Ausschließung überhaupt nicht vor; doch kann hier jedem Mitgliede zum Schluß des Geschäftsjahres „gekündigt“ werden, wogegen Berufung an die Vertreterversammlung gestattet ist; für welche Fälle diese Bestimmung getroffen ist, geht aus dem Statut nicht hervor, auch nicht, ob der davon Betroffene noch Mitglied des allgemeinen Arbeitgeberverbandes bleiben darf oder nicht.

Ausgesperrte Arbeiter werden im allgemeinen den Streikenden gleichgeachtet, wenn die Aussperrung von der zuständigen Instanz genehmigt

[1] Diese Formel findet sich wörtlich bei den Gesellschaften des „Vereins“, der Metallindustriellen und des Verbandes „Unterelbe“; in unerheblichen Variationen findet sie sich bei den Schneidern, Glasern und Bäckern; die sonstigen Vereinigungen verfahren ebenso.

oder gebilligt worden ist. Desgleichen werden die infolge eines Streiks unfreiwillig feiernden Arbeiter für die Entschädigung als Streikende angesehen.

Was die Beiträge betrifft, so muß man sondern zwischen den selbständigen Streikentschädigungskassen und -gesellschaften und jenen Arbeitgeberverbänden, bei denen die Streikentschädigung nur einen Teil der allgemeinen Verbandstätigkeit bildet. Bei den Gesellschaften herrscht, da sie alle nach dem Muster der Leipziger Gesellschaft gebildet sind, eine gewisse Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit; dagegen ist das Bild, das die Arbeitgeberverbände bieten, bunt und systemlos. Beim Schutzverband selbständiger Glaser erhält die Hauptkasse, die zugleich der Verwaltung und der Entschädigung dient, jährlich für jeden Meister 0,50 Mk., für jeden Gehilfen 1,80 Mk. Beim Schutzverband des Bäckergewerbes gelangen für den Meister 5,25 Mk., für den Gehilfen 1,05 Mk. jährlich in die Hand der Zentrale. Es ist für den Außenstehenden unmöglich, zu erkennen, wieviel Mittel diesen Verbänden nach Abzug aller Gehälter, Bureaukosten, Agitationskosten, Beiträge zu anderen Organisationen (Verein deutscher Arbeitgeberverbände!) usw. noch für die Entschädigungszwecke übrig bleiben. Ebenso undeutlich bleibt dies bei der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten, die neben den allgemeinen Umlagen jährlich 7,80 Mk. auf den Kopf jedes Arbeiters erhebt, mit denen gleichzeitig die Streikversicherung und die Arbeitslosenunterstützung bestritten wird. Etwas klarer liegen die Verhältnisse bei den Berliner Wagenbauern, die von ihrem gesamten Jahresbeitrage (7,80 Mk. auf den Kopf des Arbeiters) mindestens 3 Mk. pro Kopf für den Streikentschädigungsfonds vorbestimmt haben. Das gäbe, wenn man das Durchschnittseinkommen ihrer Arbeiter auf etwa 1000 Mk. ansetzt, eine Abgabe von 3 ‰ für Entschädigungszwecke — eine Ziffer, die wir bei den Entschädigungsgesellschaften wiederfinden werden. Der bergische Arbeitgeberverband begnügt sich mit einer Sondersteuer von ½ ‰ der Lohnsumme von denjenigen Mitgliedern, die eine Streikentschädigung beanspruchen; der allgemeine Beitrag hat dieselbe Höhe. In Bielefeld werden die Beiträge jährlich nach Bedarf umgelegt; als Kulemann sein Buch schrieb, verlangte man jährlich 1 %, eine Summe, die die Ansprüche der heutigen Streikentschädigungsgesellschaften weit übertrifft.

Um mich nun diesen Entschädigungsgesellschaften zuzuwenden, so verlangt die Rückversicherungsgesellschaft des „Vereins“, daß jede ihr angeschlossene Organisation mindestens 1 ‰ der Jahreslohnsumme oder 0,5 ‰ mit einer Nachschußverpflichtung von 1 ‰ als Jahresbeitrag

erhebt. Faktisch wird dies Minimum schon mehrfach überschritten. Die Gesellschaft „Unterelbe“, die mit 1/2 ‰ Beitrag und 1 ‰ Nachschußverpflichtung anfing, hat den Beitrag auf 1 ‰ erhöht, ohne die Nachschußverpflichtung herabzusetzen. Die Gesellschaft der Metallindustriellen, die mit 1 ‰ Beitrag und 2 ‰ Nachschußverpflichtung anfing, hat mit dem 1. Januar 1907 den Nachschuß beseitigt und den ordentlichen Beitrag auf 3 ‰ festgesetzt. 3 ‰ sieht auch der im Mai 1907 bekannt gewordene Satzungsentwurf der Gesellschaft des „Bayerischen Industriellenverbandes“ als Beitrag vor[1]. Die anderen „Gesellschaften“ sind sämtlich nach dem gleichen System gestaltet. Die Streikentschädigungskasse des Schneiderverbandes verlangt wöchentlich 5 Pfennige auf jeden Gehilfen, also im Jahre 2,60 Mk., was 2 bis 3 ‰ der Jahreslohnsumme entsprechen dürfte.

Außer den Jahresbeiträgen werden auch Eintrittsgelder erhoben, bei den Metallindustriellen 0,25 ‰, bei der Gesellschaft „Unterelbe“ 0,20 (früher 0,15) ‰, bei den Schneidern ganz entsprechend 0,20 Mk. auf den Kopf des Arbeiters. Das Eintrittsgeld fließt bei den „Gesellschaften“ in den Liquidationsfonds, bei der Kasse des Schneiderverbandes in den Reservefonds für außerordentliche Bedarfsfälle. Dieser Reservefonds ist auf 7 Mk. pro Kopf der beschäftigten Gehilfen zu bringen und darf nicht unter 1 Mk. pro Kopf herabsinken.

Im allgemeinen beabsichtigen die Entschädigungsgesellschaften keine Kapitalansammlung. Sie bestreiten die Ausgaben eines jeden Jahres mit seinen Einnahmen. Daher der Mindestbeitrag und die Nachschußverpflichtung. Es gibt ja Jahre mit vielen und solche mit wenigen Streiks. Arbeitgeberverbände, die eine Streikentschädigung gewähren, ohne einen bestimmten Teil ihrer Einnahmen für diesen Zweck zu reservieren, bedürfen schon eher einer Kapitalansammlung in guten, d. h. streikarmen Jahren. Für Verbände endlich, die Streikunterstützungen in einzelnen Notfällen zahlen, ist die Sammlung eines sogenannten „Streikabwehrfonds“ der gewiesene Weg.

Sehen wir uns nun die Streikentschädigungen näher an. Sie bewegen sich im allgemeinen zwischen 10 und 30 Prozent des Tagelohnes für jeden feiernden Arbeiter. In allen Einzelheiten bestehen mannigfache Differenzen. Der bergische Verband zahlt 10 % der Lohnsumme, der Bielefelder 20 %, das gleiche als Höchstbetrag die Gesellschaft „Unterelbe“, die Berliner Lederwarenfabrikanten gewöhnlich 25 %,

---

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ VI 19, 12. Mai 1907.

die Metallindustriellen im besten Falle ebensoviel (1906 wurden tatsächlich 12½ % ausgezahlt), desgleichen die Gesellschaft des „Verbandes sächsischer Industrieller". Der Glaserverband und der Verband der Berliner Wagenbauer (früher auch die Metallindustriellen) zahlen höchstens 1 Mk. pro Kopf und Arbeitstag, der Schneiderverband möglichst 1,20 Mk., der Bäckerverband höchstens 2 Mk., wobei der Meister selbst mitgerechnet wird (das ist bei weitem die höchste Entschädigung). Die Berliner Metallwarenfabrikanten, die nur Arbeitgeber mit 1—50 Arbeitern entschädigen, zahlen pro Kopf:

7,50 Mk. wöchentlich, wenn unter 2000 Mann feiern,
6,00 „ „ „ 2000—3000 „ „
4,00 „ „ „ über 3000 „ „

Ermäßigungen des Entschädigungssatzes bestehen für Aussperrungen in Riesenbetrieben. Einer einzelnen Firma werden bei Aussperrungen vergütet:

	bei der Ges. „Unterelbe"	bei den Metallind.
für 1—1000 Arbeiter	20 %	25 %
„ 1001—2000 „	16 %	20 %
„ 2001—4000 „	12 %	15 %
„ 4001—8000 „	8 %	10 %
„ 8001 u. mehr „	4 %	5 %

Außerdem bestehen noch zahlreiche andere Einschränkungen. Es ist selbstverständlich, daß niemand eine Entschädigung bekommt, der erst eintritt, während ein Lohnkampf ausgebrochen ist oder bevorsteht. Für Neueintretende bestehen, davon abgesehen, folgende Karenzzeiten:

14 Tage bei den Metallindustriellen,
4 Wochen bei der Gesellschaft „Unterelbe",
3 Monate bei den Berliner Metallwarenfabrikanten,
6 Monate bei den Berliner Lederwarenfabrikanten, beim Schneiderverbande, Glaserverbande und beim bergischen Arbeitgeberverbande,
12 Monate beim Bäckerverbande.

Auch die ersten Kampfestage bleiben manchmal unentschädigt, so die ersten drei Tage in Bielefeld und beim Schneiderverbande, die ersten zehn Tage bei den Berliner Metallwarenfabrikanten, die ersten vierzehn Tage beim Glaserverbande. Die Gesellschaft der Metallindustriellen

entschädigt nicht, wenn der Gesamtverband eine Generalaussperrung angeordnet hat. Der Schneiderverband versagt allen Betrieben die Entschädigung, in denen weniger als ein Fünftel des Personals feiert. Im Bäckerverbande wird die Entschädigung nur für 50 Tage ausgezahlt; im bergischen Verbande muß sie nach einem Monate durch den Vorstandsrat, nach drei Monaten durch die Hauptversammlung neu bewilligt werden. Im Bielefelder Verbande wird ein Verlängerungsbeschluß nach zweimonatlicher Unterstützung nötig. Die Entschädigungsgesellschaften haben diese Beschränkung nicht. Im übrigen richtet man sich allemal nach den vorhandenen Mitteln; genügen sie zur Ausbezahlung der bewilligten Entschädigungen nicht (in der Regel wird am Schluß des Geschäftsjahres abgerechnet), so werden sämtliche Bewilligungen gleichmäßig soweit nötig herabgesetzt. Die Entschädigungsgesellschaften sehen aber die Möglichkeit vor, aus Überschüssen späterer Jahre diese Ausfälle nachträglich zu decken. Erst wenn die Ansprüche aller Mitglieder in dieser Hinsicht befriedigt sind, beginnt die Gesellschaft die Ansammlung eines Entschädigungsfonds.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß es gerechter ist, Prozente der Lohnsumme zu vergüten, als feste Sätze auf den Arbeiterkopf zu zahlen. Denn bei den festen Sätzen auf den Arbeiterkopf profitieren die ohnehin durch Lohnbewegungen seltener gestörten Arbeitgeber des flachen Landes und der kleinen Städte mit ihren niedrigen Lohntarifen vor den großstädtischen Arbeitgebern, die höhere Löhne zahlen müssen und dementsprechend auch höhere Unkosten zu tragen haben.

Das Verhältnis der eingezahlten Prämie zur ausgezahlten Entschädigungssumme beruht nirgends auf versicherungstechnischer Berechnung. Es ist auf Grund ziemlich vager Vermutungen zunächst festgesetzt und nach den ersten Erfahrungen bereits wiederholt verändert worden. Die Zahl, Ausdehnung und Dauer der Streiks ist ja absolut unberechenbar. Sie sind nicht elementare Ereignisse, wie Brand, Hagel, Krankheit, Tod, deren wahrscheinliches Eintreten auf Grund vorliegender statistischer Tabellen sich berechnen läßt, sondern sie sind menschliche Willensakte, nur in den gröbsten Umrissen vom Gang der wirtschaftlichen Konjunkturwelle abhängig, im einzelnen von tausend unberechenbaren Entschlüssen, von menschlicher Charaktergröße und menschlicher Schuld veranlaßt und beeinflußt. Daher war und ist es auch unmöglich, die Entschädigung für Streikschäden in den Tätigkeitsbereich der privatkapitalistischen Versicherungsunternehmungen aufzunehmen. Nur die Versicherung der Interessenten auf Gegenseitigkeit war hier angängig.

Da alle versicherungstechnischen Unterlagen fehlen, kann es auch nicht verwundern, daß das Verhältnis der eingezahlten Prämie pro Tag und Arbeiter zu der unter normalen Umständen ausgezahlten Entschädigung pro Tag und Arbeiter bei den einzelnen Verbänden erheblich differiert. Beim bergischen Arbeitgeberverbande und bei der Gesellschaft „Unterelbe" ist die Entschädigung pro Tag und Arbeiter 200 mal größer als die entsprechende Einzahlung, bei dem Schneiderverbande 144 mal, bei den Metallindustriellen 83,3 mal und im Jahre 1906, wo tatsächlich nur 50 % der Entschädigung ausgezahlt wurden, sogar nur 41,7 mal. Ständen dem Verfasser für die anderen Organisationen genaue Zahlen zur Verfügung, so könnte er leicht nachweisen, daß die eben besprochene Verhältnisziffer beim Bäckerverbande noch erheblich größer als 200 ist und beim Bielefelder Verbande früher, als der Beitrag 1 % der Lohnsumme betrug, noch erheblich hinter 41,7 zurückblieb. Diese ungeheuren Differenzen erklären sich nicht dadurch, daß der eine Verband ernstlich mit einer fünf- oder zehnmal größeren Streikgefahr rechnet als der andere, sondern dadurch, daß hier überhaupt noch nicht gerechnet, sondern nur getastet, vermutet, gehofft, gefürchtet und im besten Falle dies und das erfahren wird. Die Gefahr des Versagens, der Kassensprengung droht den kleinen Verbänden, z. B. den Berliner Lederwarenfabrikanten, natürlich am ehesten, da ein allgemeiner Streik ihrer Arbeiterschaft wahrscheinlicher ist als eine allgemeine Arbeitsruhe bei den großen Gesellschaften. Unter den großen Organisationen aber sind wiederum die gemischten Verbände sicherer als die Branchenorganisationen. Denn eher noch werden bei sämtlichen Metallindustriellen oder Schneidermeistern Deutschlands „alle Räder still stehen" als im ganzen Gebiete der Unterelbe oder in den Königreichen Sachsen und Bayern. Für die Streikversicherung ist somit der große Bezirksverband von höchstem Werte, da er das Risiko der einzelnen Branchen am glücklichsten auszugleichen vermag.

Der Ausgleichung des Risikos dienen auch die von den beiden Arbeitgeberzentralen geschaffenen Rückversicherungsorganisationen. Die ältere unter ihnen, die „Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen"[1] setzt mit ihren Leistungen ein, sobald die angeschlossenen Gesellschaften ihre Beiträge und satzungsgemäßigen Nachschüsse vollständig aufgebraucht und auch den etwa vorhandenen Reservefonds bereits angegriffen haben. Die Rückentschädigungsgesellschaft prüft das Verhalten ihrer Mitglieder nur

[1] Ihre Satzungen sind im Anhang IV abgedruckt.

in dieser Hinsicht; auf die Frage der Berechtigung des Lohnkampfes läßt sie sich nicht mehr ein. Die Mitgliedschaft bei dieser Gesellschaft können nur Vereinigungen erlangen, die dem „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände" angehören. Die von ihnen geforderten Mindestbeiträge wurden schon erwähnt. Einzelmitglieder sind nicht zulässig. Der Rückversicherungsgesellschaft hat jede angeschlossene Organisation 0,5 ‰ ihrer Lohnsumme einzuzahlen; die dafür im Bedarfsfall gewährte Entschädigung beträgt 12½ % des Lohnes pro Tag und Arbeiter, d. h. 250mal so viel, als pro Tag und Arbeiter eingezahlt wurde. Für ausgesperrte Arbeiter in Riesenbetrieben treten Ermäßigungen im Verhältnis der oben bei den Metallindustriellen dargestellten ein, also von 10 bis 2½ %. Reichen die Mittel nicht aus, so wird den Verhältnissen entsprechend gekürzt. Im Jahre 1906 genügten die vorhandenen Einnahmen zur Auszahlung der vollen satzungsgemäßen Entschädigung. Ob dies für die Dauer so bleiben wird, ist nicht vorauszusagen.

Die Satzungen des „Schutzverbandes gegen Streikschäden", den die „Hauptstelle" eingerichtet hat, haben dem Verfasser leider nicht vorgelegen. Er kann sich daher im folgenden nur an die Mitteilungen des Abg. Dr. Stresemann halten, die dieser in der deutschen Arbeitgeberzeitung V 37 (16. September 1906) darüber veröffentlicht hat. Danach erstrebt die Hauptstelle neben der laufenden Streikentschädigung die Ansammlung eines Garantiefonds, für den ein Teil der Einnahmen von vornherein reserviert wird. Beiträge und Leistungen sind geringer als bei der Gesellschaft des „Vereins". Es werden 0,25 ‰ der Jahreslohnsumme von den angeschlossenen Verbänden eingefordert. Ein Verband, der Hilfe beansprucht, muß selbst bereits gewisse Aufwendungen (welche, sagt Stresemann nicht) geleistet haben. Auch muß der Kampf bereits mindestens einen Monat dauern und ein Hundertstel der Arbeiter des betreffenden Verbandes umfassen. Die Unterstützung beträgt dann für jeden Wochentag höchstens 1/8000 der Jahreslohnsumme, d. h. 10 % pro Tag und Arbeiter, also 400mal so viel, wie pro Tag und Arbeiter eingezahlt wurden. Die tägliche Leistung des Schutzverbandes darf aber nie mehr als 1/400 des am Ende des Vorjahres vorhandenen Fonds betragen; da man 300 Arbeitstage auf das Jahr rechnen kann, so wird mithin alljährlich mindestens ein Viertel der vorhandenen Bestände kapitalisiert.

Es seien nunmehr für die Leistungen der wichtigsten Streikentschädigungsgesellschaft, der des Metallgewerbes, einige Zahlen bei-

gebracht[1]. Die Gesellschaft begann am 1. Juni 1905 ihre Tätigkeit. Am Ende des ersten Geschäftsjahres 1905 umfaßte sie 742 Firmen mit 119 443 Arbeitern und einer Lohnsumme von 139 000 000 Mk., am Ende des zweiten Jahres 1906: 1048 Firmen mit rund 160 000 Arbeitern und 185 000 000 Mk. Lohnsumme. Ende 1905 verteilten sich die Mitglieder auf 22, Ende 1906 auf 29 Bezirksverbände; außerdem einige Einzelmitglieder. Die Gesellschaft nimmt sowohl ganze Bezirksverbände des Gesamtverbandes korporativ wie auch jede ihm angeschlossene Firma einzeln als Mitglieder auf (die Gesellschaft „Unterelbe“ verfährt übrigens ebenso).

An Entschädigungen wurden geleistet:

1905: 119 033,82 Mk. an 24 Firmen,
1906: 534 059,07 Mk. an 235 Firmen.

Im Jahre 1906 wurden 956 280 ausgefallene „Manntage“ entschädigt, von denen

313 539 auf Streiks,
642 741 auf Aussperrungen fielen.

Die Höchstzahl entschädigter Manntage bei einer Firma betrug 77 105, die Mindestzahl 18. Es wurden 3 ‰ der Lohnsumme eingezogen und 12 ½ % der ausgefallenen Löhne entschädigt. Der aus Eintrittsgeldern angesammelte Liquidationsfonds erreichte einen Bestand von 42 304,60 Mk.

Auch die entsprechenden Ziffern der Gesellschaft des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände“ verdienen Interesse[2]. Diese Gesellschaft ist am 1. Juli 1906 in Tätigkeit getreten und umfaßte am Schluß ihres ersten Geschäftsjahres 1906: 5 Mitglieder („Gesellschaften“) mit 285 896 Arbeitern und einer Lohnsumme von 308 261 000 Mk. Entschädigt wurden 263 203 ausgefallene Manntage mit 12 ½ % des Lohnes. Es verblieb ein geringer Überschuß (17 753,93 Mk.).

Die Entschädigungsgesellschaft des Verbandes sächsischer Industrieller zählte am Ende des ersten Geschäftsjahres 468, am Ende des zweiten 874 Firmen zu Mitgliedern. Im zweiten Jahre (1906) entschädigte sie 41 Firmen mit dem vollen Satze von 25 % des Lohnes und behielt obendrein noch einen ansehnlichen Überschuß. Die hier organisierten

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ VI 21, 26. Mai 1907; Soz. Praxis XV Sp. 758, 19. April 1906.

[2] „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ VI 21, 26. Mai 1907.

sächsischen Industriellen hatten demnach im Jahre 1906 unter Arbeitskämpfen erheblich weniger zu leiden als die Metallindustriellen.

Nahe verwandt mit den Streikentschädigungsgesellschaften sind die etwas älteren Boykottentschädigungsverbände der Brauereien. Im Brauereigewerbe pflegen die Lohnkämpfe von heftigen Boykottbewegungen begleitet zu sein, und nicht selten zwingt der Boykott eine Brauerei zum Nachgeben, die ihren Betrieb bereits mit „Arbeitswilligen“ vollauf besetzt, den eigentlichen Streik also siegreich überstanden hat. Andererseits kann der Boykott auch unabhängig von Arbeiterbewegungen auftreten, z. B. auf Veranlassung von Gastwirtevereinen oder aus politischen Gründen, wie in Böhmen, wo die Deutschen das „tschechische“ und die Tschechen das „deutsche“ Bier boykottieren. Seit dem Anfang der 90er Jahre des letzten Jahrhunderts[1] nahmen hier und da die Ortsverbände des Braugewerbes die Entschädigung ihrer boykottierten Mitglieder in ihre Hand. Im Februar 1895 schlossen sich dann sieben solcher Verbände zu einem „Zentralverband deutscher Brauereien gegen Verrufserklärungen“ zusammen, der fortan die Leistung der Entschädigungen übernahm. Der Verteilung der Entschädigungsbeträge wurden sogenannte „Brausteuereinheiten“ zugrunde gelegt: bis 75000 Mk. Brausteuer galten als die erste Einheit, dann alle angefangenen 50000 Mk. als eine weitere. Der durch Boykott verminderte Bierabsatz wurde mit höchstens 3 Mk. pro Hektoliter vergütet. Das nötige Geld wurde durch Umlagen aufgebracht, die bis auf 10 % der im letzten Jahre gezahlten Brausteuer steigen durften. Über die Entwicklung und die Leistungen des Zentralverbandes von 1895 entnimmt der Verfasser dem Reichsarbeitsblatt (IV 1, S. 45) die folgende Tabelle (siehe nächste Seite).

Aus juristischen Gründen wurde der Zentralverband am 15. Juli 1905 in den seitdem bestehenden „Boykottschutzverband deutscher Brauereien, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“ umgewandelt. Um nicht unter § 152 der Gewerbeordnung zu fallen, nennt die neue Organisation ausdrücklich als ihren Zweck (§ 2) die Versicherung der Mitglieder gegen die durch Verrufserklärungen und Boykottierungen sie treffenden Schäden „unter Ausschluß der durch Arbeitseinstellungen (Streiks) ihnen erwachsenden Nachteile“. Der Boykottschutzverband entschädigt

---

[1] Der Verfasser benutzt im folgenden fast ausschließlich den Aufsatz „Der Boykottschutz im deutschen Braugewerbe“, Reichsarbeitsblatt IV 1, S. 45—49.

Geschäftsjahre	Anzahl der Verbände	Brausteuer-Einheiten	Brausteuer rund Mk.	Boykottentschädigungen Mk.	Verwaltungskosten Mk.
1895	11	114	5 700 000	—	700,44
1896	14	127	6 350 000	—	300,00
1897	15	140	7 000 000	12 150,00	230,00
1898	16	158	7 900 000	1 156,00	189,45
1899	17	163	8 150 000	88 412,02	464,88
1900	18	176	8 800 000	6 554,55	253,45
1901	19	230	11 500 000	3 030,88	186,13
1902	20	234	11 700 000	4 286,24	242,95
1903	21	244	12 200 000	1 159,79	256,35
1904	23	266	13 300 000	35 870,11	1 320,26
1905	26	297	14 850 000	636 284,61	3 404,90
			Insgesamt:	788 904,20	7 548,81

alle nicht „absichtlich oder mutwillig" herbeigeführten Boykotts; die Prüfung darüber kann, wenn nötig, in zwei Instanzen vorgenommen werden. Die Beiträge werden nach dem jährlichen Malzverbrauch durch Umlage erhoben, wobei die größeren Brauereien verhältnismäßig mehr bezahlen als die kleineren. Außerdem besteht ein Eintrittsgeld. Die Entschädigung beträgt höchstens 3 M. pro Hektoliter Lagerbier, 2 M. pro Hektoliter Einfachbier, die nachweislich während des Boykotts weniger abgesetzt wurden. Außerdem ist den Mitgliedern die Anknüpfung neuer Geschäftsverbindungen mit den Kunden boykottierter Mitglieder bei Strafe verboten. Die Umlage kann im Notfalle verdreifacht werden. Gelingt trotzdem die Auszahlung der Höchstbeträge für Entschädigungen nicht, so treten entsprechende Kürzungen ein, die aber in den nächsten fünf Jahren wieder ausgeglichen werden sollen. Ansprüche dieser Art, die auch nach fünf Jahren noch nicht befriedigt sind, erlöschen. Ausschließung trifft nur säumige Zahler und Mitglieder, die Boykotts mutwillig oder absichtlich herbeiführten oder ihre Aufhebung vereitelten. Wie man sieht, ist die Organisation der der Streikentschädigungsgesellschaften sehr ähnlich. Der Boykottschutzverband umfaßte[1]

bei seiner Gründung: 366 Brauereien in 22 Verbänden mit 7 Mill. Zentnern Malzverbrauch,
gegen Ende 1906 . : 708 Brauereien in 30 Verbänden mit $11^1/_2$ Mill. Zentnern Malzverbrauch.

[1] „Volkswirtschaftliche Blätter" V 23, 5. Dezember 1906.

Achtes Kapitel.

Paritätische Vereinbarungen mit der Arbeiterschaft.

Wer auf die ungeheuren Rüstungen der koalierten Arbeiter und Unternehmer blickt, wer das ständige Wachsen der Streikziffern beobachtet und das sprunghafte Anschwellen der Aussperrungszahlen verfolgt, dem könnte wohl um die Zukunft unseres Gewerbes bange werden. Wie viele Millionen verschlingen diese Kämpfe, wie viele bare Zuschüsse und verlorene Gewinne, wie viele entgangene Arbeitslöhne und mühsam gesparte Fonds! Der Kampf im Holzgewerbe z. B., der im Frühjahr 1907 in etwa 15 Städten Deutschlands tobte, soll beiden Parteien Verluste von insgesamt 20 000 000 Mk. gebracht haben. Jeder solcher Kampf ruiniert Scharen von wirtschaftlichen Existenzen, Unternehmer und Arbeiter, dazu unbeteiligte Dritte, wie Lieferanten, Abnehmer, Kleinkrämer, Hauswirte usw. Man fragt sich, ob es denn wirklich kein Mittel gibt, um diesem ständigen Kriegszustande ein Ende zu machen. Vorschläge, die darauf hinauslaufen, dem Arbeiter sein Koalitions- und Streikrecht zu beschneiden, können dabei natürlich außer Betracht bleiben; ebenso töricht wäre es, staatliche obligatorische Schiedsgerichte zu schaffen, deren Spruch für die beiden Parteien verbindlich wäre. Von allen technischen Schwierigkeiten abgesehen — müßte nicht stets die eine Partei sich als ungerecht behandelt, und da sie sich nicht wehren darf, als vergewaltigt ansehen? Und wie übrigens, wenn eine Partei den obligatorischen Schiedsspruch einfach ignorierte? Kein Gegenwartsstaat wäre imstande, sie zur Unterwerfung zu zwingen. Mit solchen Mitteln erreicht man also nichts. Soll ein dauernder Friede kommen, so kann er nicht von außen den Parteien aufgezwungen werden, sondern er muß von innen heraus freiwillig geschaffen werden und muß den beiderseitigen Machtverhältnissen, der Lage des Absatzes und dem Stande des Arbeitsmarktes

sich möglichst genau anpassen. Er muß auf einem ohne staatlichen Zwang paritätisch abgeschlossenen Vertrage beruhen, und da das Machtverhältnis der beiden Parteien, die Absatzmöglichkeiten und das Angebot an Arbeitskräften sich ständig wandeln, darf ein solcher Vertrag nur auf bestimmte, nicht zu lange Dauer festgelegt werden. Läuft er dann ab, so wird er, mit oder ohne Kampf, erneuert. So lange er aber in Geltung ist, haben die beiden Kontrahenten sich für Waffenruhe zu verbürgen.

Wir haben solche Waffenstillstandsverträge in Deutschland bereits zu Tausenden: es sind die von der Wissenschaft und der Öffentlichkeit seit einigen Jahren mit großem Interesse beobachteten Tarifverträge. Sie sind gewiß nicht die letzte, aber zurzeit wohl die beste Form der Verständigung zwischen Arbeitern und Arbeitgebern. Von wirklichem Wert sind sie freilich nur da, wo starke Organisationen ihre Durchführung und Aufrechterhaltung garantieren. Gegenwärtig kommen Tarifbrüche leider — wenn auch nur vereinzelt — noch auf beiden Seiten vor[1], und da das Reichsgericht die Tarifverträge zu den Koalitionen des § 152 G.O. hinzugerechnet hat[2], bleibt der Tarifbruch völlig ungesühnt und ist auch durch Konventionalstrafen in keiner Weise zu verhindern. Es ist bringend notwendig, daß diese Rückständigkeit unseres Rechtes schleunigst beseitigt werde. Die beteiligten Organisationen müssen auf Innehaltung der Verträge verklagt und mit ihrem Vermögen dafür haftbar gemacht werden können. Da nach der Entscheidung des Reichsgerichts der § 152 G.O. auf die Tarifverträge anzuwenden ist, kann heute auch jeder Arbeitgeberverband, der ein Mitglied durch irgendwelche „Drohung" zur Innehaltung eines Tarifvertrags zu zwingen sucht, auf Grund des § 153 G.O. für sämtliche beteiligten Mitglieder Gefängnisstrafe erwarten! Daß der § 153 in solchen Fällen tatsächlich nicht verwendet wird, beweist nur, daß über seine Schädlichkeit und Sinnlosigkeit in diesem Punkte wenigstens keinerlei Zweifel mehr bestehen.

Der Verfasser muß es sich versagen, an dieser Stelle auf die Geschichte und die Rechtsstellung der Tarifverträge näher einzugehen. Er verweist auf die einschlägige Spezialliteratur, besonders die Schriften

[1] Auf seiten der Arbeitgeber ereigneten sich offene Tarifbrüche z. B. 1905 im Posener Töpfer- und im Essener Baugewerbe, 1907 im Holzgewerbe von Kiel und Burg bei Magdeburg und im Schneidergewerbe von München.

[2] Entscheidung des 3. Straffenates vom 30. April 1904. Vergl. Schmelzer a. a. O. S. 121. Der Verfasser teilt übrigens die Auffassung Lotmars, daß das Reichsgericht hier im Irrtum ist.

von Imle, Hüglin, Schmelzer und Lotmar, sowie die amtliche Denkschrift über den „Tarifvertrag im Deutschen Reich". Für die vorliegende Arbeit kommt es nur darauf an, die grundsätzliche und praktische Stellung der Arbeitgeberverbände zu den Tarifverträgen darzulegen.

Im allgemeinen läßt sich sagen, daß die zum Zentralverband deutscher Industrieller und seiner „Hauptstelle" gehörigen Großindustriellen den Tarifvertrag bis heute ablehnen, daß innerhalb des Bundes der Industriellen, des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände, der Fertigindustrien die Meinungen geteilt sind, daß endlich das Handwerk im ganzen für den Tarifvertrag gewonnen ist. Ausnahmen kommen natürlich hüben und drüben vor. Die Argumente gegen den Tarifvertrag sind sehr mannigfaltig und sollen hier nach Möglichkeit mitgeteilt werden.

Die Gruppe der Tarifgegner führt der Zentralverband deutscher Industrieller. In einer „fast ohne Debatte widerspruchslos" angenommenen Resolution vom 5. Mai 1905 hat er seiner Ablehnung die folgende Form gegeben[1]:

„Der Zentralverband deutscher Industrieller betrachtet den Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Organisationen der Arbeiter als der deutschen Industrie und ihrer gedeihlichen Fortentwicklung überaus gefährlich. Die Tarifverträge nehmen ebensowohl dem einzelnen Arbeitgeber die für die sachgemäße Fortführung jedes Unternehmens notwendige Freiheit der Entschließung über die Verwendung seiner Arbeiter und die Lohnfestsetzung, als wie sie auch den einzelnen Arbeiter unvermeidbar unter die Herrschaft der Arbeiterorganisation bringen. Die Tarifverträge sind nach der Überzeugung des Zentralverbandes, wie auch durch die Erfahrungen in England und Amerika voll bestätigt wird, schwere Hindernisse der technischen und organisatorischen Fortschritte der deutschen Industrie."

Das zweite der hier vorgebrachten Argumente darf man wohl auf sich beruhen lassen. Im Ernst wird niemand den Zentralverband als berufenen Anwalt der Arbeiterinteressen ansehen und anerkennen können. Im übrigen hält der Verfasser das Erstarken der Gewerkschaften für grundsätzlich erfreulich. Das erste Argument wiegt schwerer. In dieser allgemeinen Form ist es aber zum mindesten stark übertrieben. Wenn die Dispositionsfreiheit, die die Tarifverträge dem Arbeitgeber nehmen, wirklich „für die sachgemäße Fortführung jedes Unternehmens notwendig" wäre, dann müßten sämtliche Firmen und Gewerbe, die

[1] Soc. Praxis XIV Sp. 832; Schmelzer S. 19.

Tarifverträge besitzen, längst zusammengebrochen sein. Sie haben aber in Wirklichkeit, wie z. B. das Buchgewerbe und die Brauerei, an dem jüngsten allgemeinen Aufschwung ungestört ihren Anteil genommen und auch in der letzten Krise ihre Existenz in Ehren behauptet. Wie weit Tarifverträge die „technischen Fortschritte" einer Industrie hindern, muß von Branche zu Branche gesondert in Frage gezogen werden.

In grundsätzlich tariffeindlichem Sinne geleitet werden auch die wirtschaftlichen Vereine an der Saar durch Dr. Tille und der bayerische Industriellenverband durch Dr. Kuhlo. Dr. Tille hat sich im Frühjahr 1906 bekannt gemacht durch seinen Feldzug gegen die „Tarifknechtschaft" im Buchdruckgewerbe[1]. Im Saarrevier hat er wohl bisher alle Tarifabschlüsse verhindert. Bei ihm handelt es sich nicht um technische oder ähnliche Bedenken gegen die Tarifverträge, sondern er verwirft prinzipiell die im Tarifabschluß zum Ausdruck kommende Gleichberechtigung der Arbeiterschaft mit der Unternehmerschaft[2]. Er bekämpft es, daß die „Handarbeiterschaft" „jede Minute auf der Ausübung ihrer sogenannten ‚Rechte' bestehen" möchte. „Die neuere Sozialwissenschaft", so schreibt seine „Südwestdeutsche Wirtschaftskorrespondenz"[3], „hat den Standpunkt überwunden, dem Menschen von vornherein eine Anzahl angeborener „Rechte" zuzuschreiben. Nur noch die Arbeiten aus Brentanos Seminar in München stehen auf diesem wissenschaftlich veralteten Standpunkte, der sonst fast nur noch im modernen Judentum zahlreiche Anhänger besitzt. Die Phraseologie der Tagespresse, welche das Aufrollen von Grundsatzfragen nach Möglichkeit vermeidet, steht allerdings noch zum großen Teile unter dem Bann der moralistischen Betrachtung des Wirtschaftslebens, zum Teil allerdings auch nur infolge der großen Zahl jüdischer Redakteure. Aber schon die Doppeltheit des moralistischen Maßstabes zeigt, daß die Epoche der moralistischen Betrachtung des Wirtschaftslebens sich ihrem Ende nähert. Da ist es vielleicht ganz gut, wenn von einer Seite einmal der Anfang gemacht wird, offen mit dem herkömmlichen Moralismus zu brechen und Machtfragen Machtfragen zu nennen." Diese „eine Seite", die nur den Grundsatz „Macht geht vor Recht" anerkennt, ist Dr. Tille. Eine Diskussion über die „Berechtigung" der

---

[1] Soc. Praxis XV Sp. 904.

[2] Ein Standpunkt, den auch Bueck teilt, der aber in der oben mitgeteilten Resolution des Zentralverbandes nicht zum Ausdruck gekommen ist.

[3] „Post" 264, 9. Juni 1906.

Tarifverträge ist bei ihm demnach ausgeschlossen: Er hat die Macht, sie zu verhindern, und das genügt.

Beachtenswerter ist ein Argument, das Dr. Kuhlo in einem mit „lebhaftestem Beifall" aufgenommenen Vortrage im bayerischen Industriellenverbande (am 9. Dez. 1905) vorbrachte[1]. Er „bekannte sich offen zu einem Gegner jeden Tarifvertrages, der eine einseitige Bindung des Arbeitgebers darstelle, da spätestens bei Ablauf des Vertrages, meistens aber schon früher, höhere Forderungen erhoben würden, während eine Reduktion der einmal gewährten Leistungen niemals mehr möglich sei. Während der Dauer der Tarifverträge hätten die Gewerkschaften nur in Ruhe Zeit, Fonds zu sammeln, um dann bei Ablauf des Vertrages die neuen Forderungen mit desto größerem Nachdruck durchsetzen zu können." Dr. Kuhlo hat leider darin recht, daß bisweilen die Arbeiterschaft noch während der Gültigkeitsperiode eines Tarifvertrages neue Forderungen gestellt hat. Das ist Tarifbruch, und dem davon betroffenen Arbeitgeber wäre es nicht zu verdenken, wenn er infolgedessen Tarifgegner würde. Aber es ist irrig, daß solcher Tarifbruch „meistens" eintrete; er ist bei Arbeitern kaum häufiger als bei Arbeitgebern. Immerhin muß diese Einwendung anerkannt werden, solange das Recht die Tarifparteien nicht zur Tariftreue verpflichtet. Die Erfahrung hat gezeigt, daß moralische Garantien hier nicht immer ausreichen. — Wahr ist, daß eine Reduktion der Tarifsätze so gut wie niemals mehr möglich ist; aber auch ohne Tarife läßt sich die organisierte Arbeiterschaft wohl nie Verschlechterungen ihrer Arbeitsbedingungen ohne weiteres gefallen. Es ist endlich auch richtig, daß die Gewerkschaften in den Friedenszeiten ihre Fonds vermehren; aber die Arbeitgeberverbände können das gleiche tun. Übrigens ist die Gewerkschaft mit dem reichsten Fonds, der Buchdruckerverband, zugleich die friedfertigste und tariftreueste.

Unter den Fachverbänden sind unbedingt tariffeindlich die bergbaulichen Vereine. Bergassessor v. und z. Löwenstein, der Geschäftsführer des bedeutendsten unter ihnen, des Essener, erklärte im Mai 1907 auf der 49. Generalversammlung seines Vereines[2], aus der Einführung der Tarifverträge würde „die folgenschwerste Schädigung für das heimische Erwerbsleben erwachsen". Die Gründe für diese Behauptung sind leider nicht bekannt geworden.

[1] Jahresbericht des bayerischen Industriellenverbandes 1905/06, S. 11.

[2] „Reich" Nr. 197, 28. Mai 1907.

Technische Bedenken können im Bergbau, dessen Arbeit zwar schwer, aber nicht kompliziert und wenig differenziert ist, wohl nicht vorgebracht werden. Aber die Bergherren sind prinzipielle Gewerkschaftsgegner und verhandeln bekanntlich mit keinem „Hetzverein". Dieser „Herrenstandpunkt" wird ihre Haltung am ehesten erklären.

Eine einstimmige Entschließung gegen die Tarifverträge hat ferner am 7. Februar 1906 der Verein deutscher Maschinenbauanstalten angenommen, und zwar wiederum mit einer anderen Begründung. Die Tarifverträge, so hieß es hier[1], seien eine große Gefahr für den deutschen Maschinenbau, da durch sie „die Leistungsfähigkeit der deutschen Maschinenfabriken heruntergesetzt und die Wettbewerbsfähigkeit mit dem Auslande geschwächt, wenn nicht gar unmöglich gemacht" werden würde. Dieser Einwand setzt, wie es scheint, voraus, daß die Tarifverträge unbedingt lohntreibend wirkten; aber die Erfahrung zeigt überall, daß ihre Hauptwirkung lohnregulierend, lohnausgleichend ist, und daß Lohnsteigerungen auch ohne Tarifverträge unvermeidlich sind. Gegen ungesunde Lohnsteigerungen hat sich der Maschinenbau bisher stets zu wehren gewußt und würde es auch unter Tarifverhältnissen gewiß vermögen. Außerdem scheinen hier aber auch technische Bedenken mitzusprechen. Der Tarif ist starr und fest, indes die technische Entwicklung stürmisch vorwärts drängt. Jede technische Neuerung innerhalb der Tarifperiode könnte Anlaß zu Konflikten geben. Auch sind die Maschinenfabriken technisch keineswegs auch nur annähernd auf gleicher Höhe, und die Festlegung der Tarifsätze würde hier daher viel größeren Schwierigkeiten begegnen als im Bau- und selbst im Buchdruckgewerbe. Gegen diesen Einwand läßt sich nichts Wesentliches sagen. Nach Meinung des Verfassers ist er der bedeutsamste von allen, die bekannt geworden sind. Es bedürfte einiger praktischer Versuche in größeren Betrieben, um den wirklichen Umfang der hier unverkennbar vorliegenden Schwierigkeiten festzustellen.

Mit besonderer Sorgfalt begründet ist eine Absage an die Tarifverträge, die der „Arbeitgeberverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" im Herbst 1906 veröffentlicht hat[2]: „Es ist in letzter Zeit so viel über die Einführung von Tarifverträgen geschrieben worden, daß hier nur die wesentlichsten Punkte zusammengefaßt

---

[1] „Kölnische Zeitung" 1906, Nr. 139.
[2] „Kölnische Zeitung" 1906, Nr. 1048.

werden sollen, die den Verband zu seiner grundsätzlich ablehnenden Haltung bestimmten. An den Lohntarif ist nur der Arbeitgeber gebunden, während der Arbeitnehmer seine Stellung verlassen kann, wann es ihm beliebt. Er wird von dieser Freiheit sofort Gebrauch machen, sobald sich ihm die Möglichkeit bietet, an andrer Stelle einen höheren Verdienst zu erzielen. Daran würde auch nichts geändert, wenn man den Tarif statt mit dem einzelnen Arbeiter oder der eigenen Arbeiterschaft mit den Gewerkschaften abschließen wollte. Auch diese könnten niemals die Verpflichtung übernehmen oder, richtiger gesagt, niemals einhalten, dem tariftreuen Arbeitgeber genügend brauchbare Arbeitskräfte zu verschaffen. Der Lohntarif bedeutet mithin eine Schädigung des Unternehmers bei absteigender Konjunktur, ohne ihm dafür bei günstiger Marktlage einen Vorteil zu bieten. Auch ist die Annahme irrig, daß Tarifverträge zu einer Beruhigung des Arbeitsmarktes führen. Das Bestreben der Gewerkschaften wird vielmehr fortgesetzt darauf gerichtet sein, weitere Zugeständnisse zu erlangen. In einzelnen lokalbeschränkten Berufszweigen mögen Tarife anwendbar sein, z. B. im Bauhandwerk oder im Druckereigewerbe, wo eine auswärtige oder ausländische Konkurrenz nicht in Frage kommt. Der Tarif ist aber unhaltbar, sobald die Produkte anderwärts hergestellt werden können und der Lohnunterschied größer ist als die Transportunkosten. Ganz undurchführbar wird er, wenn er in Industrien zur Anwendung kommt, die auf den Export angewiesen sind. Der oft gemachte Hinweis auf England ist nur insoweit zutreffend, als es keinem Zweifel unterliegt, daß die trade unions die englische Industrie schwer geschädigt haben. Daß diese heute noch ihre Weltstellung behauptet, verdankt sie neben dem in früheren Zeiten gewonnenen Vorsprung der politischen Machtstellung Großbritanniens. Im engen Zusammenhang mit der Tariffrage steht die Forderung von Mindestlöhnen. Gegen die Einführung eines Mindestlohnes, der für jeden Arbeiter entsprechend seinen Leistungen festgesetzt wird, erhebt der Verband keinen Widerspruch. Er ist im Gegenteil entschieden dafür eingetreten, daß solche individuelle Mindestlöhne neben dem Akkord zur Einführung gelangten. Es sollte damit eine Grundlage gegeben werden für die Bezahlung von Mehrarbeit bei Akkord, wenn diese ohne Verschulden des Arbeiters entstanden ist. Generelle Mindestlöhne sind eine Prämie auf Unfähigkeit und Unfleiß. Die — nur vom kommunistischen Standpunkt ideale — Gleichmacherei muß demoralisierend wirken, indem sie

dem tüchtigen und gewissenhaften Arbeiter die Möglichkeit nimmt, seinen Verdienst seinen Leistungen entsprechend zu gestalten."

Von diesen Bedenken dürfte das erste das gewichtigste sein. Tarifverträge haben zurzeit nur eine moralisch, keine rechtlich bindende Wirkung. Unlautere Elemente können das zu Tarifbrüchen ausnützen. Je stärker aber Gewerkschaft und Arbeitgeberverband sind, desto seltener wird das tatsächlich eintreten. Je stärker der Arbeitgeberverband ist, desto leichter wird er es auch verhindern können, daß das eine Unternehmen dem andern durch höhere Löhne die besten Arbeiter abspenstig macht, und je stärker die Gewerkschaft ist, desto leichter wird sie die tariftreuen Firmen mit tariftreuen Arbeitern besetzen können. Freilich, wenn die beiden Tarifkontrahenten nur über je 30 % ihrer Gewerbegenossen kommandieren, können die übrigen 70 % leicht durch Lohntreiberei und Lohndrückerei die Auswirkung des Tarifes stören. Sind dagegen 90 % der Firmen und der Arbeiter organisiert, dann wird der Tarif ein wirkliches Gemeingut des Gewerbes, garantiert den Arbeitgebern für die Zeit seiner Dauer Ruhe und Sicherheit vor Streiks und ermöglicht ihnen, für diese Zeit mit festen Lohnsätzen ohne Risiko zu kalkulieren. Selbstverständlich wird bei der Erneuerung des Tarifes die Gewerkschaft sich um Lohnaufbesserungen bemühen. Aber dies Streben ist nicht unberechtigt und besteht auch da, wo Tarifverträge fehlen. Nur daß es bei Gewerben mit Tarifverträgen allein am Ablauf der Tarifperioden zum Ausdruck kommt, bei Gewerben ohne Verträge dagegen alle Augenblicke in kleinen Lohnbewegungen und Ausständen, die das Gewerbe nie zur wirklichen Ruhe gelangen lassen.

Der Arbeitgeberverband der Eisenindustriellen hat gewiß recht, wenn er die Gewerbe mit örtlich beschränktem, monopolartig beherrschtem Markte von den unter scharfer Konkurrenz arbeitenden Industrien sondert und die Exportindustrie aus dieser zweiten Gruppe wiederum besonders heraushebt. Diese Scheidung ist aber nicht für die Frage der Tarifverträge, sondern für die der Lohnerhöhungen von Bedeutung. Die erste Gruppe wird die Löhne leichter erhöhen können als die zweite, und die Exportindustrie wird bisweilen für längere Zeit überhaupt darauf verzichten müssen, um nicht unterzugehen. Aber das schließt die Existenz von Tarifverträgen doch nicht aus. Eine gut organisierte Arbeiterschaft wird sich diesen Argumenten nicht verschließen, und eine Tarifgemeinschaft von Arbeitgebern und Arbeitern wird über flaue Zeiten im Gewerbe leichter, ruhiger und — billiger hinwegkommen als eine Arbeitgeber-

schaft, die bei jedem rentabeln Auftrage sofort auch neue Forderungen der Arbeiter zu erwarten und zu befürchten, wohl gar zu bekämpfen hat.

Die Frage der Mindestlöhne steht zu den Tarifverträgen insofern in Beziehungen, als viele Tarifverträge solche Lohnsätze festlegen; sie gehört aber nicht wesentlich zu diesen Verträgen, denn es kommen auch Tarifverträge ohne Mindestlöhne und Mindestlöhne ohne Tarifverträge vor. Die Arbeiterschaft wird im Interesse der schlechter bezahlten Kameraden und zur Erleichterung der Freizügigkeit von Betrieb zu Betrieb solche Mindestlöhne erstreben; wo die Arbeitgeberschaft sie bekämpft — in der Textilindustrie z. B. geschieht das durchaus nicht allgemein —, wird das Ergebnis ein Kompromiß sein müssen. Auf die grundsätzliche Stellung zum Tarifvertrage hat diese Frage keinen Einfluß.

Ein grundsätzlicher Gegner der Tarifverträge ist auch der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller. Als er im Mai 1906 zugunsten einiger von Streiks betroffener Bezirksverbände eine Generalaussperrung über ganz Deutschland vorbereitete, verpflichtete er vorher am 2. Mai die vier unterstützungsbedürftigen Organisationen, „bei Vereinbarungen die Festsetzungen von Mindestlöhnen, zumal Tarifverträge unbedingt abzulehnen“[1]. Sein Kampf richtete sich damals vor allem gegen die „Schablonisierung“ der Arbeitsbedingungen durch Mindestlöhne. Die Gründe dürften hier ähnlich sein wie bei den Eisenindustriellen.

Besondere Beachtung verdient die Tarifgegnerschaft des „Verbandes deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten“. Denn dieser Verband, der uns als Gegner der Zuchthausvorlage, als Freund des „Verhandelns von Organisation zu Organisation“ und als Begünstiger der paritätischen Arbeitsnachweise bereits begegnet ist, kann nicht in den Verdacht kommen, aus Vorliebe für sogenannte „patriarchalische“ Zustände und für die „Herrenrechte“ des Unternehmertums den Tarifvertrag zu bekämpfen. Er beruft sich auf allzugroße technische Schwierigkeiten. „Die Veränderungen durch Aufstellung neuer Maschinen, so erklärte der Vorsitzende Abgeordnete Kommerzienrat Manz im Jahre 1904[2], seien sehr zahlreich, und das nicht allein. Die Leistungen an neu eingeführten Maschinen an sich unterlägen stets einer großen Veränderung

[1] Nach dem anfangs geheimgehaltenen Protokoll. „Berliner Volkszeitung“ 219, 11. Mai 1906.

[2] Bericht der Berliner Hauptversammlung des Verbandes 1904, S. 22.

zwischen der ersten Probezeit und einem späteren Termin, in welchem die Arbeiter an den Maschinen eingeschult seien. Durch derartige Veränderungen könne jedenfalls von feststehenden Stücklohnsätzen keine Rede sein. Andererseits kämen auch Lohnzulagen in Frage für längere Zeit im Betrieb beschäftigte Arbeiter. Das alles könne man niemals in starre Abmachungen festlegen, sondern die Regelung dieser Verhältnisse müsse stets einer Verständigung vorbehalten bleiben." „Die Verhältnisse der einzelnen Betriebe", erklärte derselbe Redner im Jahre 1906 [1], „seien so verschieden geartet, daß bestimmte Akkordsätze in der einen Fabrik einen Hungerlohn bedeuten könnten, während dieselben Akkordsätze in einer anderen Fabrik einen recht auskömmlichen Lohn darstellten. Man kenne wohl das System der Lokalzuschläge, aber darin läge noch nicht ein genügender Ausgleich, weil ein Betrieb immer anders arbeite als der andere. Große einheitliche Kommissionen ermöglichten z. B. dem Arbeiter die Erzielung einer größeren Leistung und eines größeren Gesamtlohnes als zersplitterte Kommissionen; derartige Unterschiede wären zahlreich vorhanden. Man wolle keineswegs den Arbeitern eigensinnig etwas verweigern, sondern man bekämpfe die Tarifgemeinschaft aus Überzeugung, weil man dieselbe als schädlich und ungeeignet für unsere Industrie ansehe." Ähnliche technische Gründe werden auch von den Tarifgegnern aus anderen Industrien vorgebracht, und ihr Gewicht ist, wie der Verfasser schon oben beim Maschinenbau bemerkte, nicht wegzudisputieren. Übrigens bestehen Firmentarife in der Schuhindustrie mehrfach [2], und Schmelzer kann in seinem Buche über „Tarifgemeinschaften" (S. 20 f.) zwei tariffreundliche Äußerungen des Klever Schuhfabrikanten Kerkhoff und des Frankfurter Schuhfabrikanten Herz mitteilen, nach denen gerade in dieser Industrie die technischen Schwierigkeiten doch schließlich überwindlich sein dürften.

Namhafte grundsätzliche Gegner der Tarifverträge sind endlich auch die Bauarbeitgeber von Bremerhaven-Lehe-Geestemünde. Einige Äußerungen ihrer Wortführer wurden schon oben bei Besprechung der von den Arbeitgeberverbänden einseitig festgesetzten Mindest- und Einheitslöhne mitgeteilt. Einige andere [3] seien hier angeführt, zum Be-

---

[1] Bericht der Hamburger Hauptversammlung des Verbandes 1906, S. 15.

[2] Vergl. z. B. „Reichsarbeitsblatt" IV 4, S. 365, wo über den Abschluß eines Tarifvertrages für 2 Münchener Schuhfabriken berichtet wird.

[3] Protokoll der Münchener Tagung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1906, S. 32—38.

weise, daß der „Herrenstandpunkt“ gewisser Großindustrieller auch im Bauhandwerk seine Verfechter hat. Maurermeister Hoffmeyer-Bremerhaven erklärte 1906: „Durch Tarifverhandlungen geben wir jedes Selbstbestimmungsrecht auf.“ Maurermeister Kistner-Lehe meinte: „Wir wollen keinen Tarif . . . Erkennt man die Pflicht an, mit den Arbeitern zu verhandeln, so hat man den ganzen Tag nichts weiter mehr zu tun als sich zusammenzusetzen und über Streitigkeiten zu verhandeln. Nein, ich setze die Arbeitsordnung meines Betriebes allein fest. Wie der Arbeiter ein freier Mann, so bin ich auch ein freier Mann . . . Durch energische Durchführung unserer Verbandsgrundsätze im letzten großen Streik haben wir unsere Gegner von unserer Stärke überzeugt; wir haben keinen Tarif abgeschlossen. Zwar haben wir noch 70000 Mk. Schulden aus diesem Streik, doch wir werden sie gern bezahlen in dem Bewußtsein, daß wir wieder Herren geblieben sind in unserem eigenen Hause.“

Der Verfasser hofft, die wichtigsten Gründe, die von Arbeitgeberverbänden gegen die Tarifverträge vorgebracht worden sind, nunmehr mitgeteilt zu haben. Teilweise sind es dieselben, die bei der grundsätzlichen Ignorierung der Gewerkschaften mitsprechen; teilweise sind sie rechtlicher, teilweise wirtschaftlicher Natur. Manchem unter ihnen kann man Wert und Wucht nicht absprechen. Keiner wird mühelos und mit einem Schlage zu beseitigen sein; keiner wird es aber auch verhindern können, daß die organisierte Arbeiterschaft von Jahr zu Jahr immer neue Branchen und Gewerbe zu Tarifversuchen drängt und dem Tarifgedanken oft in kurzen Fristen weiten guten Boden gewinnt, der noch zehn Jahre zuvor allgemein für unfruchtbar und unzugänglich galt.

Nach den hervorragendsten Gegnern des Tarifvertrages sollen auch die wichtigsten seiner Freunde und Verfechter hier genannt werden. Nicht jeder Arbeitgeberverband freilich, der in ein Tarifverhältnis eingetreten ist, darf schon als grundsätzlicher Anhänger dieser Form gewerblicher Verständigung angesehen werden. Manchmal kam es ihm nur auf einen ganz unverbindlichen Versuch an, manchmal handelte er wohl auch unter dem Druck eines übermächtigeu Gewerkvereins. Oft aber werden gleichgültige oder widerwillige Tarifpartner zu erklärten Tariffreunden. Der Vertreter des Nürnberger Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Baumeister Popp, berichtete auf der Münchener Bauarbeitgeber-Bundestagung (1906), sein Verband habe im Jahre 1904 einen Tarifvertrag abgeschlossen. „Nur mit Angst und Widerwillen sind wir an den Tarifabschluß herangetreten. Nun aber haben

wir mit dieser Tarifvereinbarung nur gute Erfahrungen gemacht".[1]

Als Hauptverbreitungsgebiete des Tarifvertrages darf man gegenwärtig die polygraphischen Gewerbe, das engere und weitere Baugewerbe, die Holzindustrie, das Schneiderhandwerk und das Brauereigewerbe ansehen. In diesen Gewerben finden wir auch zahlreiche Arbeitgeber und Arbeitgeberverbände, die nicht nur in der Praxis die Tarifverträge annehmen und durchführen, sondern auch bei passenden Gelegenheiten grundsätzlich für diese Form gewerblicher Verständigung plädieren.

An der Spitze aller tariffreundlichen Verbände steht der Deutsche Buchdruckerverein, die erste Arbeitgeberorganisation, die den Tarifgedanken in Deutschland verfochten und verwirklicht hat, das mit Recht gerühmte Vorbild für viele jüngere Organisationen. Durch seine einsichtige Tarifpolitik hat dieser Verein sein Gewerbe seit 1892 vor allen größeren Kämpfen bewahrt und ihm bis zum Jahre 1912 einen für Arbeiter wie Unternehmer gleich gedeihlichen Frieden gesichert. Auch den Widerstand der Tariffeinde in seiner eigenen Mitte (der rheinisch-westfälischen Sektion II) hat er nach schweren Kämpfen zu überwinden vermocht. Nach dem Vorbild des Buchdruckervereins haben die kleineren polygraphischen Vereine, der Bund der chemigraphischen Anstalten Deutschlands, der Bund der Lichtdruckanstalten Deutschlands, der Verband deutscher Formstechereibesitzer, der Verein der Notenstechereien in Leipzig, die Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands, endlich auch der 1906 gegründete Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer die Verhältnisse ihres Gewerbes durch Tarifverträge mit der Gehilfenschaft geordnet. Auch der Verband deutscher Buchbindereibesitzer mag mit seinem für Berlin, Stuttgart und Leipzig gültigen Tarifvertrage in dieser Gruppe angeführt werden.

Nach der Zahl der tarifmäßig entlohnten Arbeiter noch bedeutender ist die Gruppe der tariffreundlichen Arbeitgeberverbände des Baugewerbes. Was zunächst das engere Baugewerbe betrifft, so war der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in seinen ersten Jahren dem Tarifvertragsgedanken gegenüber sehr zurückhaltend, der Bundesvorsitzende Abg. Baurat Felisch war erklärter Tarifgegner; aber innerhalb des Bundes gewann der Tarifgedanke einen Ortsverband nach dem

[1] Protokoll der 7. Generalversammlung 1906, S. 36.

andern, dann auch große Bezirksverbände wie den mitteldeutschen (Frankfurt a. M.) und den rheinisch-westfälischen, und heute ist die erdrückende Mehrheit des Bundes ausgesprochen tariffreundlich, wenn auch der Bund als solcher den einzelnen Gliedern nach wie vor freie Hand läßt. Einige Zahlen mögen diese Entwicklung illustrieren. Im Jahre 1903/04 hatte eine Rundfrage der Bundesleitung über die Stellung zum Tarifvertrage folgendes Ergebnis [1]:

25 Verbände befürworteten den Vertragsabschluß,
10 Verbände hatten Verträge, ohne sich über die Wirkung zu äußern,
1 Verband hielt Vor- und Nachteile des Vertrages für gleich groß,
2 Verbände hatten Verträge, waren aber unzufrieden,
30 Verbände gaben nur an, daß sie keine Verträge hätten,
6 Verbände äußerten sich abwartend, doch vorläufig ablehnend,
7 Verbände lehnten ab ohne nähere Begründung,
7 Verbände waren erklärte Gegner jeder Tarifgemeinschaft.

Erheblich günstiger ist das Bild, das eine gleiche Rundfrage im Jahre 1905 ergab [2]:

39 Verbände befürworteten den Vertragsabschluß (1 darunter war noch ohne Vertrag),
20 Verbände hatten Verträge, ohne sich über die Wirkung zu äußern,
1 Verband war zur Zeit ohne Vertrag, aber mit dem abgelaufenen „durchaus zufrieden“,
5 Verbände hatten Verträge, waren aber unzufrieden (2 von ihnen, Celle und Brieg, hatten nicht mit der Gewerkschaft abgeschlossen, ein dritter, Nürnberg, erklärte 1906 seine volle Zufriedenheit; die beiden anderen waren Konstanz und Marienwerder),
36 Verbände gaben nur an, daß sie keine Verträge hätten,
6 Verbände waren von früheren Verträgen unbefriedigt,
3 Verbände waren früher und jetzt erklärte Tarifgegner.

Die Zahl der Tariffreunde war also binnen Jahresfrist stark gewachsen, während die Gruppe der Gegner an Umfang von 22 auf 14 zurückgegangen war. Zählte man im Jahre 1905 im Bundesgebiete insgesamt 63 geltende Verträge, so ergab eine Umfrage von 1906 bereits

[1] Nach der mir freundlichst zur Verfügung gestellten „Übersicht“ vom 3. Aug. 1904.
[2] „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ V 35, 2. September 1906.

deren 121, außerdem noch 73 bei Ortsverbänden, die sich dem Bunde noch nicht angeschlossen hatten. Unter den Tariforten des Jahres 1905 sind die Großstädte Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Breslau, Berlin, Magdeburg, Leipzig, Dresden, Hannover, Kassel, Köln, Frankfurt a. M., Nürnberg, München, Stuttgart, unter den tariflosen Orten die Großstädte Chemnitz, Halle, Braunschweig, Hamburg-Altona, Düsseldorf, Straßburg. Besonders günstige Urteile über die Tarifverträge sind vom Mitteldeutschen Arbeitgeberverbande für das Baugewerbe[1] und vom Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten[2] bekannt geworden. Das lehrreiche Buch Schmelzers über „Tarifgemeinschaften“ dürfte den Auffassungen des letztgenannten Verbandes nahestehen; Schmelzer war jahrelang Geschäftsführer der Berliner Organisation. Bei einer Tarifdebatte auf der Münchener Bundesversammlung von 1906 (Protokoll S. 34 ff.) äußerten auch die Vertreter der Verbände Königsberg, Danzig, Spandau und Stuttgart sich sehr anerkennend über die Wirkungen der Verträge; selbst Baurat Felisch hält den Abschluß von Tarifgemeinschaften jetzt für empfehlenswert, starke Organisationen auf beiden Seiten vorausgesetzt[3].

Von den Arbeitgeberverbänden des weiteren Baugewerbes[4] sind an zahlreichen Tarifverträgen beteiligt der Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands und der Verband der Arbeitgeber des Töpfer- und Ofensetzgewerbes Deutschlands; außerdem nicht wenige Orts- und Bezirksverbände des Maler-, des Glaser-, des Klempner-, des Dachdeckergewerbes und große Scharen von Innungen der Maurer, Zimmerer, Gipser, Stukkateure, Töpfer, Maler, Glaser, Klempner, Schlosser, Dachdecker. Auch die Steinmetzen- und Steinsetzerinnungen seien der Einfachheit wegen gleich in dieser Gruppe erwähnt.

Von mehr als einer Organisation des weiteren Baugewerbes liegen auch grundsätzliche Erklärungen zugunsten der Tarifverträge vor. Die namhafteste sei hier im Wortlaut angeführt:

[1] Soc. Praxis XV 547.

[2] Soc. Praxis XI 624, XII 833, XIV 968, XV 651; im Jahre 1907 gelang dem Verbande die Tariferneuerung leider nicht.

[3] Protokoll der Kölner Generalversammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe 1907, S. 5.

[4] Hier und im folgenden benutzt der Verfasser neben eigenen Notizen auch wiederholt den 3. Band des amtlichen Werkes: „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich“, Berlin 1906.

„Die auf dem zweiten deutschen Malertage vom 3. bis 7. September 1907 in Hannover versammelten ca. 300 Vertreter von mehr als 15000 deutschen Malermeistern erklären: Der zweite deutsche Malertag steht auf dem Boden der Tarifverträge."

Das dritte Gewerbe, in dem der Tarifgedanke bereits festen Fuß gefaßt hat, ist die Holzindustrie. Der Arbeitgeberschutzverband für das deutsche Holzgewerbe ist wohl seit seiner Gründung tariffreundlich. Die Zahl der von seinen Ortsgruppen vereinbarten Tarifverträge dürfte 50 bereits recht erheblich überschritten haben. Königsberg, Posen, Berlin, Dresden, Leipzig, Halle, Hannover, Bremen, Düsseldorf, Barmen, Köln, Kassel und andere Großstädte sind daran beteiligt. Die in den großen Kampf des Frühjahres 1907 verwickelten 15 Ortsgruppen schlossen im Mai d. J. sämtlich in Berlin, dem Sitz der Zentrale, ihre Tarife mit Festlegung des gleichen Endtermines ab und überließen die eventuelle Kündigung ihrem Zentralvorstande. Damit waren die ersten Grundlagen für einen Reichstarif geschaffen. Im Juni 1907 haben die beiderseitigen Zentralleitungen sodann ein Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise ausgearbeitet, im Oktober soll der Versuch gemacht werden, die deutschen Städte nach Lohn und Arbeitszeit zu klassifizieren — alles Vorarbeiten für den kommenden Reichstarif des Holzgewerbes. Ohne Anrufung der Hauptleitung darf keine Ortsgruppe mehr Tarifverträge abschließen[1].

Das vierte Gewerbe, das heute zum unbestrittenen Besitzstande des Tarifgedankens gehört, ist die Schneiderei. Der allgemeine deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe hat sich seit seiner ersten Generalversammlung (1903) jederzeit als tariffreundlich bewährt. Im Jahre 1906 hatten mindestens 68 seiner (damals etwa 80) Ortsgruppen Tarifverträge abgeschlossen. Heute sind es noch mehr. Eine wie es scheint 1905 veranstaltete Rundfrage des Hauptvorstandes über Verbreitung und Bewertung der Tarifverträge wurde von den Ausschüssen der Ortsgruppen noch viel günstiger als im Baugewerbe beantwortet. Man hielt die Tarifverträge

in 55 Ortsgruppen für nützlich,
in 4 Ortsgruppen für bedingungsweise nützlich,
in 6 Ortsgruppen äußerte man sich unentschieden,
in 2 Ortsgruppen erklärte man sie für wertlos,
in 1 Ortsgruppe für schädlich; und diese eine Gruppe hatte

[1] „Reich" 269, 20. August 1907.

noch nie einen Tarifvertrag selbst abgeschlossen! 17 Ortsgruppen teilten mit, daß sie dem ersten Antrag der Gehilfen auf Einrichtung einer Tarifgemeinschaft ablehnend gegenüber gestanden hätten. Im Februar 1907 verabredete der Arbeitgeberverband mit dem frei-gewerkschaftlichen Verbande der Schneider ein allgemeines Schema für örtliche Tarifverträge, das die Tarifüberwachung, die Schlichtung von Streitigkeiten, die Kündigung der Tarife und das Verhandeln von Organisation zu Organisation einheitlich regelt. Die Lohnbewegungen desselben Frühjahrs wurden nach einer vorzüglich durchgeführten Aussperrung im April durch Verhandlungen der beiderseitigen Zentralvorstände mit einem Schlage für rund 70 Städte Deutschlands beigelegt. Dies Verfahren soll auch in Zukunft angewendet und alle Tarife auf den gleichen Endtermin gebracht werden, um einen Reichstarif wie im Buchdruckergewerbe zu schaffen. Der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes, Herr C. Schwarz-München, hat die Erfahrungen seines Verbandes in einem trefflichen Schriftchen unter dem Titel „Nützen oder schaden Tarifgemeinschaften dem Gewerbe?" der Öffentlichkeit mitgeteilt. Nächst dem polygraphischen Gewerbe dürfte die Schneiderei heute das verhältnismäßig tarifreichste Gewerbe Deutschlands sein. Unter den Tariforten sind die Großstädte Augsburg, Berlin, Braunschweig, Chemnitz, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Essen, Frankfurt a. M., Halle, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Köln, Krefeld, Königsberg, Leipzig, Magdeburg, Mannheim, München, Nürnberg, Plauen, Straßburg, Stuttgart u. a. m.

Als tarifreiches Gewerbe ist endlich fünftens die Brauerei zu nennen. Hier besteht kein zentraler Arbeitgeberverband, der seine Unterverbände zu Tarifabschlüssen anregen und anleiten, oder auch sie davor warnen könnte. Die Tarife sind vielmehr ganz unabhängig voneinander für einzelne Orte und ihre nächste Umgebung, oft auch nur für einzelne Betriebe geschaffen worden. Die große Gefahr, die der Brauerei durch den Boykott der organisierten Arbeiterschaft droht, hat die Arbeitgeber dieses Gewerbes frühzeitig auf den Weg tariflicher Verständigung geführt. Brauereivereine sind an Tarifgemeinschaften beteiligt u. a. in den Großstädten Barmen, Berlin, Bremen, Breslau, Dresden, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, Kassel, Kiel, Köln, Krefeld, Leipzig, Mainz, Nürnberg, Stuttgart.

Neben diesen fünf großen Gewerben, in denen die Arbeitgeberverbände heute bereits in ihrer Mehrzahl tariffreundlich sind, stehen zahlreiche andere Branchen, in denen es einzelne Unternehmervereinigungen wenigstens hier und da mit dem Abschluß von Tarifverträgen versucht haben,

und zwar bald Vereinigungen des Handwerks, bald der großen Industrie. So ist der zum Gesamtverband deutscher Metallindustrieller gehörende Verein der Kupferschmiedereien Deutschlands zu nennen, der in Berlin 1904 einen Tarifvertrag abschloß, der Arbeitgeberverband der Hanauer Edelmetallindustrie (1906), der Arbeitgeberverband Pforzheim (Bijouterie-Industrie, 1906), mehrere Vereinigungen im Metallschlägergewerbe und in der Solinger Messerindustrie, der Verband Berliner Drahtindustrieller (1903/04), die Vereinigung der Nürnberger Rot- und Glockengießer (1905), der Verband der Zinngußwarenfabrikanten in München (1905), der Verein der Gießereibesitzer in Torgelow (1905), ein metallindustrieller Verband der Spielwarenfabrikanten in Nürnberg (1904), der Verband deutscher Zentralheizungsindustrieller (Tarifabschlüsse in Hamburg 1904, in Leipzig 1906), der Berliner Arbeitgeberverband im Rohrlegergewerbe (1903) u. a. m. Wie man sieht, hat der Tarifvertrag sich schon in so manche Branchen des Metallgewerbes Eingang zu verschaffen gewußt. Besondere Erwähnung verdient, daß am 4. Mai 1907 die Gruppe deutscher Seeschiffswerften des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller in gemeinsamer Verhandlung mit Vertretern der Arbeiterschaft und ihrer Gewerkschaften einheitliche Grundsätze für die angeschlossenen Werften aufstellte in bezug auf die Arbeitszeit (ab 1. Oktober 1908: 57 Stunden wöchentlich), die Überarbeit, die Akkordlöhne usw., das Ganze zunächst nicht viel mehr als ein paritätisch durchberatenes Programm für Arbeitsordnungen, vielleicht aber zugleich der Anfang zu einer fester gegründeten Tarifgemeinschaft.

Aus anderen Gewerben seien als Teilnehmer an Tarifverträgen genannt: die Verbände der Steinbruchindustriellen von Solnhofen (1907) und Rochlitz, der Rheinisch-westfälische Ziegeleibesitzerverband (1906), der Verband deutscher Kachelofenfabrikanten (seit 1902 an zahlreichen Tarifverträgen beteiligt); der Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland (ist ausgesprochen tariffreundlich und hat seit Jahren Verträge in Berlin, Brandenburg, Burg, Magdeburg, Haynau usw.), die Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten (1903), der Verein Berliner Etuisfabrikanten (1905), der Verein der Pelzwarenfabrikanten Deutschlands (Tarif in Berlin 1903), der Verband vereinigter Rauchwaren-Zurichterei-

und -Färbereibesitzer Deutschlands (Tarif in Hamburg 1902).

In der Textilindustrie bestehen einheitliche Lohntarife vielfach, wie oben bereits des näheren erörtert worden ist. Diese Tarife sind aber meist von den Fabrikantenvereinen einseitig festgesetzt worden, bisweilen nach Anhörung von Arbeitervertretern; paritätisch durch Verhandlung von Organisation zu Organisation festgelegte Lohntarife sind noch sehr selten. Man kann die Handwebertarife von Glauchau-Meerane und Hohenstein-Ernstthal (beide 1906 erneuert) vielleicht dazu rechnen, außerdem den Tarif von Mühlhausen in Thür. und den am 1. Dezember 1906 in Kraft getretenen Vertrag des rheinischen Färberverbandes mit seiner organisierten Arbeiterschaft. Endlich hat die Fabrikantenvereinigung der vogtländischen Spachtel- und Tamburier-Industrie in Plauen im Frühjahr 1907 mit den organisierten Tamburierern einen Tarifvertrag abgeschlossen. In Aachen besteht seit 1904 ein ständiges, von dem Arbeitgeberverband der dortigen Textilindustrie und dem christlichen Textilarbeiterverbande paritätisch besetztes Schiedsgericht, das sich unter anderem auch für die Einführung eines allgemeinen Lohntarifes ausgesprochen hat, ohne daß dies Ziel bisher erreicht worden wäre. Die Anfänge sind also noch recht bescheiden; aber sie sind immerhin gewagt worden, und der Mühlhausener Tarif konnte im Februar 1907 auf zwei Jahre verlängert werden, was doch wohl als gutes Zeichen gedeutet werden darf.

Von sonstigen Unternehmerverbänden, die an Tarifvereinbarungen sich beteiligten, seien noch genannt: der Verband der Faßfabrikanten und Küfermeister von Rheinland und Westfalen (1907), der Verein deutscher Zigarettenfabrikanten (Tarif in Berlin 1906); die Hamburger Vereinigungen der Reeder, der Ewerführerbaase, der Kornumstechereien, der Quartiersleute, der Segelmacher (zum Teil schon seit vielen Jahren), der Verein Stettiner Reeder (1904), zwei Arbeitgebervereinigungen im Emdener und Bremer Hafenspeditionsgewerbe; der Lokalverein Berliner Spediteure (1905) und ein entsprechender Verein in Krefeld, der Fuhrherrenverband von Berlin und Umgegend (1904) und ein entsprechender Verband in Elberfeld; außerdem noch andere Lokalverbände des Transportgewerbes; die Ortsverbände der Landschaftsgärtner von Berlin (1903), Hamburg (1904), Dresden (1905), der Verband der Handelsgärtner Deutschlands, Gruppe Berlin, einige andere

Gärtnervereinigungen in Mannheim-Ludwigshafen, Solingen, Remscheid, München usw.

Endlich ist zu berichten, daß neben den schon erwähnten Innungen des weiteren Baugewerbes, neben Tischler- und Schneiderinnungen gelegentlich auch Innungen der Schmiede, Sattler, Kürschner, Schuhmacher, Korbmacher, Bäcker, Tapezierer u. a. m. als Tarifparteien auftreten. Von den sonstigen Lokalvereinigungen, die Tarifverträge abschlossen, konnte natürlich nur eine Auswahl hier aufgeführt werden.

In der soeben gebotenen Übersicht über die an Tarifgemeinschaften beteiligten Arbeitgeberverbände fehlen einige Gewerbe noch völlig: so der Bergbau, die chemische Industrie, die Papierindustrie, die Zuckerindustrie, das Friseur-, das Fleischergewerbe und andere mehr. Viele Gewerbe sind nur sehr schwach vertreten. Mancher Arbeitgeberverband, der oben genannt wurde, war auch wohl von seinen Tariferfahrungen unbefriedigt und hat die Erneuerung des Vertrages abgelehnt. Aber wenn man bedenkt, daß noch vor 15 Jahren Name und Sache des Tarifvertrages in Deutschland so gut wie allgemein unbekannt waren, so muß man das bis jetzt erzielte Resultat — es bestehen zurzeit über 5000 Tarifverträge jedes Umfanges, vom Firmen- bis zum Reichstarif — ohne Einschränkung anerkennen.

Von den verschiedenen Formen der Tarifverträge sind die Firmentarife für die vorliegende Arbeit ohne Belang. Um so mehr Interesse verdienen die Reichs- und die großen Bezirkstarife, also paritätische Abmachungen zwischen Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden, die für umfangreiche Gebiete oder gar für das ganze Deutsche Reich die Arbeitsbedingungen regeln. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß in einer Zeit, wo Unternehmer und Arbeiter in großen Reichsverbänden zusammengefaßt sind, auch Reichstarife das Ziel der Tarifentwicklung sein müssen. Selbstverständlich nicht Reichstarife mit überall gleichen Arbeitsbedingungen, sondern Tarife, die unter Berücksichtigung aller lokalen Eigentümlichkeiten die Arbeitsverhältnisse nach einheitlichen Gesichtspunkten ordnen. Bisher sind solche Reichstarife fast nur im polygraphischen Gewerbe eingeführt worden, vor allem in der Buchdruckerei (der gegenwärtige Tarif besteht seit 1896 und wurde 1906 zum zweiten Male erneuert uud verbessert; formell ist der Deutsche Buchdruckerverein bekanntlich an dem Tarifabschluß nicht beteiligt, doch verbürgt er allein auf der Seite der Arbeitgeber die materielle Durchführung), sodann für die Lichtdrucker (Bund der Lichtdruckanstalten

Deutschlands), für die Chemigraphen und Kupferdrucker (Bund der chemigraphischen Anstalten Deutschlands), für die Formstecher (Verband deutscher Formstechereibesitzer) und für die Notenstecher (Verein der Notenstechereien; der Tarif gilt für Leipzig, Berlin und Charlottenburg). Im Steindruckgewerbe wurde ein Reichstarif seit 1904 erstrebt; Verhandlungen im Februar 1906 scheiterten; erst nach dem großen Kampfe, der vom April bis August 1906 das Gewerbe durchtobte, gelang es am 11. August, in dem Friedensprotokoll der beiden kämpfenden Organisationen wenigstens die Fundamente für einen Reichstarif zu legen: für das Gebiet des Schutzverbandes deutscher Steindruckreibesitzer wurden unter anderem die Arbeitszeit, die Überstundenbezahlung und die Lehrlingshaltung einheitlich geregelt, sowie ein Mindestlohn von 18 Mk. für vierjährig ausgelernte Gehilfen festgelegt. — Außerhalb des polygraphischen Gewerbes besteht zurzeit ein Reichstarif nur seit dem April 1905 für „die dem Feingoldschlägergewerbe Deutschlands angehörenden Prinzipale" und ihre Gehilfenschaft.

Gewisse Grundlagen für eine reichstarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen sind auch, wie oben bereits berührt wurde, von dem Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbande für das Schneidergewerbe und vornehmlich von dem Arbeitgeberschutzverbande für das deutsche Holzgewerbe geschaffen worden. Ferner arbeitet der Bund deutscher Steinsetzerinnungen seit Jahren auf die Einführung eines Reichstarifes hin [1]; allerdings sind die letzten, im Sommer 1906 von ihm eingeleiteten Verhandlungen über diese Angelegenheit gescheitert. Von der Vereinigung der Besitzer xylographischer Anstalten berichtet F. Imle, daß sie seit ihrer Gründung 1903 einen Reichstarif anstrebe; doch ist ein Ergebnis dem Verfasser nicht bekannt geworden. In der Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands dürfte es nach dem Ablauf des zurzeit gültigen Berliner Tarifes im Jahre 1911 zur Schaffung eines Reichstarifes kommen [2]; die im Frühjahr 1908 ablaufenden Ortstarife von Frankfurt-Offenbach und Leipzig werden voraussichtlich nur bis zu dem Endtermin des Berliner Tarifes erneuert werden. Im Verbande deutscher Buchbindereibesitzer, dessen Tarifgemeinschaft heute die

[1] „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" XVI Nr. 20, 19. Mai 1906.

[2] Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Geschäftsführers Weber.

drei größten Buchbinderstädte Deutschlands, Berlin, Leipzig und Stuttgart, umfaßt, hat man auf der Hauptversammlung des Jahres 1905 die Schaffung eines einheitlichen Tarifes für das ganze Reich ins Auge gefaßt[1], doch bisher ohne greifbare Ergebnisse.

Erste Vorstufen zum Reichstarif sind auch die großen Bezirkstarife des Baugewerbes. Der Deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe ist, wie oben schon gelegentlich zur Sprache kam, eine Zentrale ohne jede Macht. Die Kraft und Aktionsfähigkeit, die z. B. dem Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbande für das Schneidergewerbe rasch zu Bedeutung und Erfolgen verhalfen, wird man bei dieser lockeren Föderation vergeblich suchen. Jeder Arbeitgeberverband für das Baugewerbe geht, ungeniert durch den Bund, seinen eigenen Weg. Das bedeutet natürlich eine starke Zersplitterung der — an sich nicht unbedeutenden — Kräfte. Berlin, Hamburg, Bremen, Nürnberg, München, Braunschweig — jeder dieser Ortsverbände muß sich isoliert auf eigene Faust mit seiner Arbeiterschaft schlagen und vertragen, indes die Arbeiter überall durch die gleichen Zentralverbände geleitet und gestützt werden. Unter diesen Umständen war es ein bedeutender Fortschritt, daß wenigstens einige Bezirksverbände die Kräfte ihrer Mitglieder konzentrierten und geschlossen der Arbeiterschaft gegenübertraten. Für beide Teile wertvolle Erfolge blieben nicht aus. Der mitteldeutsche Arbeitgeberverband für das Baugewerbe konnte seine große Aussperrung vom Juli 1904 am 16. August jenes Jahres durch einen Tarifvertrag abschließen, der 29 Orten seines Bezirks (darunter Darmstadt, Frankfurt a. M., Hanau, Höchst, Mainz, Offenbach und Wiesbaden) einheitliche Arbeitsbedingungen und einen sichern Frieden bis zum 31. März 1908 garantierte. Diese Tarifgemeinschaft, die sich zur Befriedigung beider Teile bewährt und eingelebt hat, ist mittlerweise auch noch auf andere Orte jenes Bezirks, zumal im Jahre 1906 auf Kassel ausgedehnt worden. Dem Beispiel des mitteldeutschen Bezirksverbandes folgte im im Jahre 1905 der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe in den rheinisch-westfälischen Industriegebieten. Nach einem vier Monate langen Kampfe schloß er am 31. August 1905 mit vier ihm gegenüberstehenden Zentralverbänden der Bauarbeiterschaft einen Tarifvertrag für sein gesamtes Gebiet ab, der bis zum 30. April 1908 Gültigkeit hat und bisher ebenso wie der mitteldeutsche Tarif von beiden Parteien sorgfältig innegehalten worden ist. Auch das Gebiet dieser

[1] „Vorwärts" 1905, Nr. 267.

Tarifgemeinschaft ist im Laufe der Jahre ständig gewachsen; im August 1906 umfaßte es etwa 400, im Sommer 1907 etwa 500 Ortschaften, darunter Köln, Bochum, Gelsenkirchen, Essen, Dortmund, Barmen, Elberfeld, Iserlohn, Hamm, Hagen, Oberhausen, Duisburg usw.

Ein dritter Bezirkstarif von ähnlicher Bedeutung kam im Jahre 1907 im Malergewerbe zustande. Er wurde von dem Arbeitgeberverband für das Maler-, Anstreicher-, Glaser-, Tapezierer- und Lackierergewerbe im Rheinland und in Westfalen mit den beiden Zentralverbänden der Malergehilfen im Mai 1907 vereinbart und umfaßt Nordwestdeutschland von Aachen bis nach Celle. Beteiligt sind u. a. Köln, Düsseldorf, Mülheim, Duisburg, Elberfeld, Barmen, Oberhausen u. a. m. Der Tarif legt die Arbeitsbedingungen für diesen Bezirk bis zum 31. Dezember 1908 einheitlich fest.

Einer der wesentlichsten Vorteile, die die Reichs- und Bezirkstarife für die Arbeitgeberschaft in sich schließen, ist der, daß nunmehr alle beteiligten Orte und Firmen zu gleicher Zeit Frieden und Krieg haben, Frieden, solange der Tarif gilt, Krieg nach Ablauf des Vertrages, falls die friedliche Erneuerung des Tarifes nicht gelungen ist. Damit verschwindet das leidige „Abschlachten" einzelner Unternehmer oder Unternehmergruppen durch geschickt nacheinander inszenierte Einzelstreiks. Damit verschwindet auch die Gefahr, daß ein Gewerbegenosse sich den Streik im Betriebe des andern in unkollegialer Weise zunutze macht. Alle haben jetzt die gleichen Interessen und das gleiche Schicksal. Zudem wird die Arbeiterschaft manchen Streik unterlassen, weil sie einem Kampf auf der ganzen Linie scheut. Die Einzelstreiks verschwinden; große und kostspielige Massenkämpfe nach Ablauf der Tarifperioden treten an ihre Stelle. Beide Parteien werden von diesen Kämpfen nicht mehr überrascht, sondern treten wohlvorbereitet nach dem Scheitern der Friedensverhandlungen in sie ein. Beide wissen aber auch, wie viele Millionen ein solcher Kampf Sieger und Besiegte kosten wird, und werden dementsprechend alles tun, um die Kraftprobe zu vermeiden oder abzukürzen.

Im allgemeinen ist für die Arbeiter der Kleinkrieg, für die Arbeitgeber der Kampf auf der ganzen Front aussichtsreicher. Die Unternehmer haben daher ein großes Interesse daran, möglichst viele Ortstarifverträge mindestens auf den gleichen Endtermin abzuschließen, selbst wenn eine Vereinheitlichung der übrigen Arbeitsbedingungen unterbleibt. In der Tat finden wir den einheitlichen Ablauftermin für selbständige Tarifverträge nicht nur bei den Holzindustriellen

und Schneidermeistern, die deutlich nach einem Reichstarif hinsteuern, und bei den Schriftgießereibesitzern, für die das gleiche gilt, sondern auch in Gewerben, in denen von Reichstarifbestrebungen noch nicht die Rede ist. So besteht z. B. zwischen dem Verbande der Malereigeschäfte von Berlin und den Vororten und dem Bunde norddeutscher Maler- und Lackierermeister in Hamburg ein Kartellvertrag, nach dem beide Organisationen verpflichtet sind, „mit der Gehilfenschaft nur solche Lohn- und Arbeitsverträge abzuschließen, die auf eine gleich lange Vertragsdauer lauten und in dem gleichen Zeitpunkt endigen". Im übrigen schließt jede Organisation selbständig ihren Vertrag ab, wenn auch mit „Zustimmung" der anderen und nur für den Fall, daß auch der anderen ein Tarifabschluß gelingt. Dementsprechend laufen sämtliche Tarife dieses Kartells am 31. Dezember 1908 gleichzeitig ab, ohne daß zurzeit bereits eine Tarifgemeinschaft für das Kartellgebiet etwa nach Art der rheinisch-westfälischen bestände. Dasselbe beobachten wir beim Arbeitgeberverbande der vereinigten Bildhauer, Modelleure und Stukkateure Deutschlands. Auch hier schließen die Ortsvereine zurzeit noch ganz selbständig ihre Ortstarifverträge ab; aber ein Beschluß der Verbandstagung von Hannover 1906 hat sie verpflichtet, in allen Tarifen den 31. März 1908 als „einheitlichen allgemeinen Ablaufstermin" festzulegen. Nach Ablauf dieses Termins wird man sicher geschlossen vorzugehen versuchen und wird dann — früher oder später, genau wie auch die Maler von Berlin und den Hansestädten — zum Abschluß einer großen Tarifgemeinschaft an Stelle der bisherigen Ortstarife gelangen.

Der interessanteste aber und bedeutendste Versuch mit der Einführung einheitlicher Ablauftermine für sonst selbständige Tarifverträge ist im Laufe der letzten Jahre im Baugewerbe eingeleitet worden. Wie oben erwähnt, läuft der große Vertrag des mitteldeutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe am 31. März 1908 ab. Die Wortführer dieses Bezirksverbandes haben nun innerhalb des deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe dafür agitiert, daß möglichst viele Verbände auch an anderen Orten Deutschlands ihre Tarifabschlußtermine auf den 31. März 1908 festlegten. Ein Bundesbeschluß dieses Inhalts ist allerdings nicht gefaßt worden, aber der Gedanke fand auf den Bundesversammlungen lebhafte Zustimmung und wurde auch von der Bundesleitung propagiert. Die Anregung hat überraschend fruchtbaren Boden gefunden, und so wird an dem genannten Tage nicht nur der Tarif des Mitteldeutschen Verbandes von Heidelberg bis nach Kassel für etwa 30 000 Bauarbeiter

ablaufen, sondern gleichzeitig auch noch die Tarife von fünfzig anderen Arbeitgeberverbänden im Bundesgebiete, darunter die Verträge in Bielefeld, Breslau, Dresden, Emden, Freiburg i. B., Hildesheim, Konstanz, Lübeck, Mannheim, München, Osnabrück, Posen und in einem Teile des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin[1]. Einen Monat später, am 30. April 1908, läuft der große rheinisch-westfälische Tarifvertrag für über 40 Verbände mit 500 Ortschaften ab — kurz, im Frühjahr 1908 wird sich eine auf Jahre hinaus so günstig gewiß nicht wiederkehrende Gelegenheit bieten, die Arbeitsverhältnisse in über 100 Ortsverbänden des deutschen Baugewerbes einheitlich und gleichmäßig zu ordnen. Ob der Arbeitgeberbund entschlossen und stark genug sein wird, diese Gelegenheit zu ergreifen, ob er imstande sein wird, nötigenfalls einen Riesenkampf gegen die zentralisierte Arbeiterschaft zu führen und durch einen allgemeinen Tarifabschluß zu beendigen, ist nicht vorauszusagen. Jedenfalls scheint die Bundesleitung eine derartige Aktion im Auge gehabt zu haben, als sie ihrerseits, den Anregungen des mitteldeutschen Verbandes entsprechend, in den Jahren 1905 und 1906 bei den Verbänden für den einheitlichen Tarifabschlußtermin agitierte. Wenn sich nach solchen Vorbereitungen die Tariferneuerung für das halbe Deutschland im Frühjahr 1908 schließlich doch wieder in mehr als fünfzig Einzelaktionen zersplittern sollte, dann ginge die Sache ja aus wie das Hornberger Schießen. Man darf unter diesen Umständen auf das Ergebnis der Anfang 1908 in Hannover tagenden neunten Generalversammlung des Arbeitgeberbundes gespannt sein. —

Der Tarifvertrag ist von seiten seiner Freunde wiederholt als gewerbliches „Friedensdokument" gepriesen worden. „Waffenstillstandsurkunde" wäre vielleicht besser. Denn wir haben noch kein Gewerbe, das nicht bei der Tariferneuerung den Ausbruch eines schweren Kampfes befürchten müßte; aber wir haben zahlreiche Gewerbe, denen der Tarifvertrag Jahre ungestörter Waffenruhe garantiert. Ja, der Tarifvertrag ist sogar imstande gewesen, in manchem Gewerbe ein Gefühl der Interessengemeinschaft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern wachzurufen, das viele in der Zeit des „Klassenkampfes" für unmöglich gehalten hätten. Sobald nämlich in einem Gewerbe Arbeitgeberverband und Gewerkschaft durch einen Tarifvertrag sich auf bestimmte Zeit an bestimmte Arbeits-

---

[1] Nach einer vom Bundesvorstand mir freundlichst zur Verfügung gestellten Zusammenstellung.

bedingungen gebunden haben, muß ihnen beiden daran liegen, diesen Tarifbestimmungen möglichst allgemeine Geltung zu verschaffen. Der „Schmutzkonkurrent", der mit schlecht bezahltem Personal billige Ware herstellt, und der unorganisierte Arbeiter, der um schlechten Lohn den Schmutzkonkurrenten über Wasser hält, das sind die gemeinsamen Feinde der Tarifkontrahenten und ihrer Tarifgemeinschaft. Nicht mehr Arbeiter und Arbeitgeber liegen im Kampfe miteinander, sondern „Tariftreue" und Tarifgegner. Die tariftreuen Arbeiter haben jetzt ein Interesse daran, daß kein tariftreuer Unternehmer unter Arbeitermangel leidet, und die tariftreuen Unternehmer werden sich darum bemühen, daß kein tariftreuer Arbeiter aus Not in den Betrieb eines tariflosen Konkurrenten einzutreten braucht. Dieser Gedankengang hat in manchen Tarifverträgen zu förmlichen Bündnissen gegen die Tarif-outsiders geführt.

Zunächst sind es in der Regel die Arbeitgeber, die beim Tarifabschluß auf ein solches Bündnis Wert legen. Ihr Verband ist vielleicht erst während des eben abzuschließenden Lohnkampfes entstanden und umfaßt vielleicht noch nicht die Hälfte der am Orte in Betracht kommenden Firmen. Durch den Tarifvertrag werden ihnen die Produktionsbedingungen verteuert; sie unterwerfen sich dem, da sie dafür auf bestimmte Zeit vor allen Lohnbewegungen gesichert sind, aber sie wünschen nun auch ihre unorganisierten Konkurrenten unter den gleichen Bedingungen arbeiten zu sehen und verlangen daher von der Arbeiterschaft die Durchsetzung des Tarifs auch bei den unorganisierten Arbeitgebern. So entstehen Tarifklauseln wie die folgende[1]:

„Die Gehilfen haben von allen dem Arbeitgeberverbande nicht angehörigen Geschäften, also von allen im Stadt- und Landkreise Düsseldorf ansässigen Firmen, ebenso von auswärtigen Firmen, die im Stadt- und Landkreise Düsseldorf Arbeit übernehmen, diesen Lohntarif nebst sämtlichen Bedingungen in duplo durch eigenhändige Unterschrift des Geschäftsinhabers anerkennen zu lassen und ein Exemplar dem Arbeitgeberverbande binnen Monatsfrist ab 1. September auszuhändigen. Bei Firmen, die sich weigern, Tarif und Bedingungen durch Unterschrift anzuerkennen, dürfen die Gehilfen nicht arbeiten, andernfalls gilt der am 1. Januar 1904 abgelaufene Tarif, solange bis die Angelegenheit unserer Vereinbarung gemäß geregelt ist. Die Gehilfen, die dieserhalb außer Arbeit kommen, sollen vom Arbeitgeberverbande nach Möglichkeit beschäftigt werden."

Diese Bestimmung entstammt dem Tarifvertrag der Düsseldorfer Stukkateure vom Jahre 1904. Der beteiligte Arbeitgeberverband ist der Arbeitgeberverband der vereinigten Bildhauer, Modelleure und

---

[1] „Der Tarifvertrag im Deutschen Reich", Bd. III S. 75.

Stukkateure Deutschlands, Ortsverein Düsseldorf. Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den 1905 vereinbarten „Allgemeinen Grundsätzen“ für das Berliner Speditionsgewerbe, einer tarifvertragartigen Abmachung des „Lokalvereins Berliner Spediteure“ mit dem freigewerkschaftlichen Transportarbeiterverbande. Hier heißt es unter Nr. 6[1]:

„Sämtliche Abmachungen dieses Vertrages gelten nur unter der Bedingung, daß sie bei allen im Berliner Speditions- und Rollfuhrgewerbe beschäftigten Firmen, gleichviel ob sie dem Lokalverein Berliner Spediteure angehören oder nicht, gleichmäßig zur Durchführung gelangen.“

Eine verwandte Bedingung stellte im Jahre 1906 der „Verband der gewerbetreibenden Landschaftsgärtner Berlins und Vororte“, als der Allgemeine deutsche Gärtnerverein in eine Lohnbewegung eingetreten war; er wünschte, daß diese Gewerkschaft jedes Mitglied auf 2 Jahre ausschlösse, das zu schlechteren als Tarifbedingungen in Arbeit träte[2]. Infolgedessen kam es in diesem Falle zu keinem Tarifabschlusse.

Bedingungen dieser Art sind nicht leicht für die organisierte und tariffreundliche Arbeiterschaft, und so ist es verständlich, daß sie ihrerseits wenn möglich die entsprechende Gegenbedingung stellt, daß die tariftreuen Arbeitgeber nur tariftreue Arbeiter beschäftigen dürfen. Als tariftreu gilt jeder Arbeiter, der bisher bei einer tariftreuen Firma als Gehilfe oder Lehrling beschäftigt war. Die Gehilfen, die sich mit schlechteren als Tariflöhnen bezahlen ließen, werden auf diese Weise von jeder Einstellung in tariftreuen Betrieben ausgeschlossen. Es wird ein ausschließlicher Verkehr der tariftreuen Firmen mit den tariftreuen Arbeitern eingeführt, eine Bestimmung, die natürlich nur von starken und zuverlässigen Organisationen durchgeführt werden kann, wo dies geschieht, aber meist dem Tarif rasch zu allgemeiner Verbreitung verhilft.

Wir finden den Grundsatz des ausschließlichen Verkehrs der Tariftreuen miteinander wohl zuerst im Buchdruckgewerbe, wo er in dem von 1886 bis 1891 gültigen Tarife zum ersten Male festgelegt wurde und in den drei Tarifverträgen, die seit 1896 abgeschlossen wurden, bis heute beibehalten worden ist. Diese Tarife sind nicht von den beiderseitigen Hauptorganisationen, dem Buchdruckerverein (Prinzipale) und dem Verbande der Buchdrucker (Gehilfen), sondern von den an Zahl größeren

---

[1] Nach einem dem Verfasser von dem Lokalverein Berliner Spediteure freundlichst zur Verfügung gestellten Exemplar.

[2] „Vorwärts“ 1906, Nr. 58.

Gruppen der tariftreuen Prinzipale und der tariftreuen Gehilfen abgeschlossen worden; beide Gruppen zusammen bilden die „Tarifgemeinschaft", und innerhalb der Tarifgemeinschaft kommt der besprochene Grundsatz in Anwendung. Es heißt darüber in dem deutschen Buchdruckertarif (VI; § 82, Ziffer 3):

„Die Prinzipalsmitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, nur solche Gehilfen in Arbeit zu nehmen, die nachweislich aus tariftreuen Buchdruckereien kommen, und die Gehilfenmitglieder der Tarifgemeinschaft sind verpflichtet, nur in tariftreuen Buchdruckereien zu arbeiten."

Wörtlich dieselbe Bestimmmung für Lichtdruckereien findet sich in dem „Tarife für Deutschlands Lichtdrucker" (§ 10, Ziffer 3). Der gleiche Grundsatz ist dem Verfasser auch in dem Tarifvertrage begegnet, den die „Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten" (damals 20 Mitglieder mit 260 bis 280 Arbeitern umfassend) im Mai 1903 mit dem freigewerkschaftlichen Sattlerverbande abschloß [1]; außerdem in einem Tarifvertrage des Berliner „Verbandes der gewerbetreibenden Landschaftsgärtner" mit dem allgemeinen deutschen Gärtnerverein vom März 1903 [2]. Vereinzelt mögen ähnliche Abmachungen auch sonst getroffen worden sein. Es wird gegen den dabei zugrunde liegenden Gedanken nichts einzuwenden sein; es erscheint vielmehr recht und billig, daß die Tarifparteien einander in dieser Weise unterstützen.

Man ist aber noch weiter gegangen. Man hat sich nicht begnügt, durch Bestimmungen nach Art der soeben besprochenen das Sonderinteresse der Tarifgenossen zu fördern und der Tarifgemeinschaft mit diesem Mittel neue Teilnehmer zuzuführen (der tariftreue Arbeiter ist ja in der Regel der leistungsfähigste seiner Branche; wer also gute Arbeiter haben will, tut gut, tariftreu zu werden) — sondern man hat auch nahe verwandte Tarifabmachungen zugunsten der auf beiden Seiten beteiligten Organisationen getroffen, hat den sogenannten ausschließlichen Verbandsverkehr eingeführt und auf diese Weise die Unorganisierten auf beiden Seiten zum Anschluß an die Organisationen zu zwingen versucht. Es geschieht dies durch Tarifbestimmungen nach Art der folgenden, die dem Tarif des Metallschlägergewerbes entstammt [3]:

„Jeder organisierte Arbeiter hat nur bei einem tariftreuen Arbeitgeber, welcher der Rohstoff- und Verwertungsgenossenschaft der Metall-

---

1 „Reichsarbeitsblatt" 1903, I Nr. 3.

2 „Reichsarbeitsblatt" 1903, I Nr. 1.

3 „Hilfe" XII Nr. 39, 30. September 1906.

schlägermeister Fürths und Nürnbergs angehört, in Arbeit zu treten. Desgleichen hat der tariftreue Arbeitgeber nur tariftreue organisierte Arbeiter und Arbeiterinnen in Arbeit zu nehmen."

Ein unorganisierter Meister kann unter diesen Umständen keinen organisierten Arbeiter, ein unorganisierter Arbeiter keine Arbeitsstelle bei einem organisierten Meister finden, und wenn sie auch beide von jeher nachweislich tariftreu gewesen sind. Die Angst, keine Arbeitskräfte zu finden, wird daher jeden tariftreuen Meister nach Aufstellung einer solchen Bestimmung sofort in die Unternehmervereinigung hineintreiben, und ebenso wird die Angst, dauernd arbeitslos zu bleiben, jeden tariftreuen Arbeiter schleunigst zum Eintritt in die betreffende Gewerkschaft zwingen. Waren also bisher auf beiden Seiten vielleicht drei Viertel der Tariftreuen in den Organisationen vereinigt, so treiben nunmehr die beiden Verbände den Rest einander mit tödlicher Sicherheit zu: es wird ein absoluter Koalitionszwang eingeführt.

So befremdlich dies Verfahren auch ist, und so gefährlich es für den Arbeitgeberverband auch werden kann, wenn die privilegierte Gewerkschaft ihm an Macht auch nur ein wenig über den Kopf wächst, so hat man doch mehr als einmal Versuche mit ihm gemacht. Zuerst in der kleinen Branche der Metallschlägerei, wo es sich in den Tarifverträgen der Silberschläger (1902), Aluminiumschläger (1903 und 1905), Metallschläger und Feingoldschläger (1902 und 1905) findet[1]. Es handelt sich hier um ein schwer gefährdetes Gewerbe, das man mit diesem Gewaltmittel von einer verderblichen Überproduktion befreien wollte. Also eine anormale Operation in einem anormalen Falle. Für die andern Fälle dürfte diese Entschuldigung aber nicht zutreffen. Schmelzer[2] erwähnt einen Tarifvertrag der Zimmerleute von Elberfeld, der folgende Bestimmungen enthält:

„Der Verband der Zimmerer Deutschlands verpflichtet sich, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß alle Zimmerer, die ihm noch nicht angehören, Mitglieder werden ... Die Mitglieder der Vereinigung der Zimmermeister des Kreises Elberfeld verpflichten sich, nur solche Zimmerleute einzustellen und zu beschäftigen, die Mitglieder des Zentralverbandes der Zimmerer Deutschlands sind ... Die Mitglieder des Zentralverbandes dürfen nicht bei Unternehmern, Maurermeistern, auswärtigen Zimmer-

[1] „Hilfe" XII Nr. 39, 30. September 1906; Soc. Praxis XIV Sp. 886 f. Näheres über die Tarifverhältnisse dieser Branche in Imles „Gewerbliche Friedensdokumente".

[2] Schmelzer a. a. O. S. 67, Anmerkung.

meistern, welche in Elberfeld Arbeit verrichten, und sonstigen Betrieben, wo Zimmerarbeiten ausgeführt werden, arbeiten und haben in solchen am 1. Juli 1904 die Arbeit einzustellen."

In gleicher Weise führte man den ausschließlichen Verbandsverkehr in einem Tarife des Thorner Töpfergewerbes[1] ein, ferner im Frühjahr 1906 in einer Abmachung für das Pforzheimer Gipsergewerbe[2]; die bekanntesten Vereinbarungen dieser Art aber wurden im Jahre 1903 beim Abschluß des Reichstarifes für die deutschen Chemigraphen und Kupferdrucker und 1906 bei der Erneuerung des deutschen Buchdruckertarifes getroffen. Es ist wohl kein Zufall, daß in diesen beiden Fällen der Führer und Vertreter der Arbeitgeberschaft dieselbe Persönlichkeit, Kommerzienrat Büxenstein-Berlin, war. Der Wortlaut der betreffenden Verabredung im Buchdruckergewerbe wurde bereits oben mitgeteilt; er findet sich nicht in dem von der Gemeinschaft der tariftreuen Firmen und Arbeiter abgeschlossenen Tarife selbst, sondern in einem Separatvertrage des Buchdruckervereins mit dem Buchdruckerverbande vom 1. Juni 1906[3]. Im chemigraphischen Gewerbe wurde der Tarifvertrag unmittelbar von Organisation zu Organisation abgeschlossen; hier heißt es in den „weiteren Beschlüssen und Resolutionen zum Tarif der Chemigraphen usw." unter Ziffer 1 und 2:

„Die organisierten Chemigraphen im Verein der Lithographen, Steindrucker und verwandter Berufsgenossen Deutschlands erklären, daß sie nur in Anstalten Beschäftigung nehmen, die dem Bunde der chemigraphischen Anstalten Deutschlands angehören, und andererseits werden die Bundesprinzipale nur solche Gehilfen beschäftigen, welche Mitglieder der oben genannten Organisation sind.

Festgestellt wird, daß bei der Tarifberatung die Prinzipalsorganisation 54, die Gehilfenorganisation 801 Mitglieder zählt."

Der Erfolg dieser Abmachung war verblüffend; am Ende des zweiten Tarifjahres 1905 gab es 1657 tariftreue Gehilfen, von denen 1595 organisiert waren, dazu 115 tariftreue Prinzipale, von denen wohl auch nur ein verschwindender Bruchteil dem Bunde der chemigraphischen Anstalten noch fernstand[4]. Beide Organisationen hatten ihren Mitgliederbestand also binnen zweier Jahre verdoppelt!

---

[1] Schmelzer a. a. O. S. 67, Anmerkung.

[2] „Frankfurter Zeitung" Nr. 84 und 155, 26. März und 7. Juni 1906.

[3] Der gesamte Separatvertrag ist abgedruckt im „Reichsarbeitsblatt" IV 10, S. 939 ff. und in der amtlichen Publikation über den „Tarifvertrag im Deutschen Reich" Bd. I S. 37 ff.

[4] „Leipziger Neueste Nachrichten" 105, 17. April 1906.

Im Buchdruckergewerbe liegt die Sache insofern etwas anders, als hier im Jahre 1906 bei der Schaffung des „Separatvertrages“ der Prinzipalsverein und der Verband der deutschen Buchdrucker bereits über drei Viertel aller tariftreuen Firmen und Gehilfen umfaßten und außerdem die Härten des Vertrages durch allerlei Klauseln gemildert wurden. Gehilfen, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, sind von dem Organisationszwange ausgenommen. Für die an der Unterstützungskasse der Prinzipale beteiligten Gehilfen soll ein „befriedigender Ausweg“ noch geschaffen werden. Das Tarifamt darf andere tariftreue Organisationen in die Vertragsgemeinschaft aufnehmen, und die Aufnahme des „Gutenbergbundes“, einer Gewerkschaft aus dem christlichen Gewerkschaftsverbande mit gegen 3000 Mitgliedern, ist in der Tat im Jahre 1907 ins Auge gefaßt worden[1].

Trotzdem kann der Verfasser seine schweren Bedenken gegen jede derartige Abmachung nicht verhehlen. Wenn Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften erstarken, so ist das erfreulich, wenn tariffreundliche Organisationen erstarken, doppelt erfreulich. Auch den Koalitionszwang, den jede dieser beiden Gruppen gelegentlich auf ihre unorganisierten (nicht auf die *anders* organisierten!) Berufsgenossen ausübt, sollte man nach Meinung des Verfassers so weit als irgend möglich tolerieren. Es wird ja im gesellschaftlichen Leben — und gerade in den „besten Kreisen“ — mit den verpönten Mitteln der Drohung und des Verrufs oft noch viel rücksichtsloser gearbeitet als im gewerblichen Kampfe ums Dasein. Aber der Koalitionszwang, der durch die Proklamierung des „ausschließlichen Verbandsverkehrs“ eingeführt wird, ist nicht mehr ein solcher Zwang von Berufsgenossen untereinander, sondern es ist *ein Zwang vom Arbeitgeber gegen den Arbeiter und vom Arbeiter gegen den Arbeitgeber*. Der Buchdruckerverein zwingt seine Arbeiter — sie mögen wollen oder nicht —, in einen oder auch in zwei von ihm anerkannte Arbeitervereine einzutreten, und er wirft jeden, der diesem Zwange sich nicht fügt, ein für allemal auf die Straße. Das ist ein Zwang, der genau dieselbe moralische Bewertung verdient wie der Zwang, den andere Verbände ausüben, um ihre Arbeiter aus gewissen ihnen mißliebigen Vereinen wieder herauszubringen. *Die Organisationszugehörigkeit eines Arbeiters geht den Arbeitgeber schlechterdings nichts an.* Der Arbeiter hat völlige Freiheit, sich zu koalieren, wo und wie er will. Wer ihm diese Freiheit beschränkt,

[1] „Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker“ usw. XIX 27, S. 491 (4. Juli 1907).

sei es durch gewerkschaftsfeindliche Reverse, sei es durch den Beitrittszwang zu bestimmten Vereinigungen, tut schweres Unrecht. Die Tendenz des in Frage kommenden Arbeitervereins ist dabei völlig belanglos; er mag „reichstreu", „christlich", „national", völlig indifferent, sozialdemokratisch oder anarchistisch sein — in jedem Falle ist es ein unleidlicher Übergriff der Arbeitgeberschaft, wenn sie ihren Arbeitern die Mitgliedschaft zu einer solchen Organisation vorschreibt. Genau der gleiche Übergriff liegt auf seiten der Arbeiter vor, wenn sie die Unternehmer zum Beitritt zu einer ihnen genehmen Arbeitgeberorganisation zu zwingen versuchen. Auch die Arbeiter haben nicht das geringste Recht, sich in die Organisationsangelegenheiten der Arbeitgeberschaft einzumischen. Nur die Arbeitsbedingungen, nimmermehr aber das Koalitionsrecht darf Gegenstand eines Vertrages zwischen Arbeitern und Arbeitgebern sein.

Was im besonderen die Abschaffung der Koalitionsfreiheit in Deutschlands tariftreuen Buchdruckereien betrifft, so wird der „Separatvertrag" vom 1. Juni 1906, wenn er nach der gegenwärtigen Übergangszeit am 1. Januar 1909 voll in Kraft tritt, die seltsamsten Verhältnisse herbeiführen. Er wird die etwa fünfzig sozialdemokratischen Parteidruckereien, die natürlich „tariftreu" sind und von Parteiangehörigen geleitet wie bedient werden, in den „deutschen Buchdruckerverein" hineinzwingen. Die teilweise recht stattlichen Beiträge dieser Betriebe werden das Vermögen des Buchdruckervereins vermehren helfen, ein Vermögen, das natürlich im Notfalle der Bekämpfung eines Gehilfenausstandes zu dienen hat. Gleichzeitig werden an vielen Orten die Gehilfen gezwungen sein, dem Buchdruckerverbande beizutreten (die Tarifgemeinschaft umfaßte 1906 1659 Orte, und der kleine Gutenbergbund hat nur 70 Ortsgruppen in ganz Deutschland!), obwohl sie die enge Verbindung dieses Verbandes mit der Sozialdemokratie entschieden mißbilligen, obwohl sie den Verband vielleicht 25 Jahre lang heftig bekämpft haben. Der Buchdruckerverband wiederum wird Leute aufnehmen müssen, die er als seine erbittertsten Feinde seit langem kennt, Gehilfen, die vielleicht bei dem Streik von 1891/92 als Arbeitswillige weitergearbeitet haben, und die keinen Hehl daraus machen, daß sie bei dem nächsten Streik das gleiche zu tun gedenken. Weigert sich aber der Buchdruckerverband, diese Leute aufzunehmen — niemand kann ihn dazu zwingen —, so muß ihr Arbeitgeber sie ohne Mitleid entlassen, obgleich sie vielleicht zwanzig Jahre oder länger in seinen Diensten gestanden haben, und sie mögen dann sehen, in welcher tariffreien Winkeldruckerei Deutschlands sie etwa noch ein kümmerliches Unterkommen finden. Und weigert sich auf der anderen

Seite der deutsche Buchdruckerverein, die Druckerei des „Vorwärts", der „Leipziger Volkszeitung" und der anderen sozialdemokratischen und gewerkschaftlichen Organe in seine Reihen aufzunehmen — auch ihn kann niemand dazu zwingen —, so müssen sämtliche Gehilfen dieser Betriebe, Hunderte an der Zahl, ohne Gnade aus dem Buchdruckerverbande austreten, denn die Mitglieder des Buchdruckerverbandes dürfen ja nur bei Mitgliedern des Prinzipalsvereins Anstellung suchen! Das sind so einige Konsequenzen aus dem Separatvertrage der beiden Buchdruckerorganisationen. Auch für den Fall, daß es bei der nächsten Tariferneuerung zu einem Ausstande kommt, dürften dem Buchdruckerverein seine Bemühungen um das Wachstum des Gehilfenverbandes recht bittere Früchte tragen. Bevor der Kampf dann aber ausbricht, werden beide Parteien über alle Pläne und Maßregeln des Gegners auf das genaueste unterrichtet sein. Denn mancher grundsätzliche Streikgegner wird unter den Mitgliedern des Gehilfenverbandes sein, und in bezug auf den Prinzipalsverein und seine Absichten werden sich „Vorwärts" und „Leipziger Volkszeitung" ja auf dem legalsten Wege von der Welt vorzügliche Informationen verschaffen können!

Der deutsche Buchdruckerverein erfreut sich dank seiner vorbildlichen Tarifpolitik seit vielen Jahren eines Ansehens bei Behörden und Öffentlichkeit, wie es noch kein anderer Arbeitgeberverband sich erringen konnte. Alle großen Tarifgemeinschaften, die in Deutschland geschaffen werden, richten sich ausgesprochenermaßen nach dem Muster des deutschen Buchdruckertarifs. Das macht den Mißgriff, den die Führer des Buchdruckervereins mit dem Separatvertrage von 1906 getan haben, doppelt bedauerlich. Früher oder später wird man sich auch innerhalb des Vereins selbst den von allen möglichen Seiten geäußerten Bedenken nicht verschließen können — die Mannheimer Hauptversammlung vom Juni 1907 ging noch sehr leichten Herzens darüber hinweg — und wird dann Mittel und Wege zur Abhilfe finden, hoffentlich noch ehe das Attentat auf die Koalitionsfreiheit sich an seinen Urhebern rächt.

Der Tarifvertrag ist, wenn auch die wichtigste, so doch nicht die einzige Basis für eine Verständigung zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberverband. Neben ihm sind der paritätische Arbeitsnachweis und die ständige Schlichtungskommission zu nennen, zwei Institute, die allerdings für gewöhnlich im Gefolge des Tarifvertrages auftreten, aber in ihrem Wesen von ihm völlig unabhängig sind und darum eine besondere Erwähnung verdienen.

Der paritätische Arbeitsnachweis ist eine der wertvollsten Neubildungen, die unser gewerbliches Leben in den letzten Jahrzehnten gezeitigt hat. Es ist unerfreulich, wenn die Arbeitsvermittlung in der Hand gewerbsmäßiger Agenten liegt, die, in der Regel ohne Personal- und Branchenkenntnis, allein um der von einer oder von beiden Parteien erhobenen Vermittlungsgebühr willen diesen wertvollen volkswirtschaftlichen Dienst mehr schlecht als recht versehen. Unerfreulich ist es auch, wenn Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften den Arbeitsnachweis zu einer Waffe des Klassenkampfes herabwürdigen, ihn als Kontroll- und Maßregelungsbureau gegen mißliebige Arbeiter oder Unternehmer verwenden. Die Arbeitsvermittlung muß vielmehr in durchaus unparteiischen, finanziell uninteressierten und möglichst sachkundigen Händen liegen. Diesen Grundbedingungen entsprechen am besten die öffentlichen und gemeinnützigen und die paritätischen Arbeitsnachweise. Die paritätischen Arbeitsnachweise werden von einer paritätisch zusammengesetzten Kommission von Arbeitgebern und Arbeitern geleitet, von den auf beiden Seiten beteiligten Organisationen finanziell unterhalten und völlig unparteiisch und für die Benutzer kostenlos allein zu dem Zwecke rascher Arbeitsvermittlung gehandhabt. Nicht ganz selten werden sie der Einfachheit halber an den am Orte bereits bestehenden öffentlichen (kommunalen) oder gemeinnützigen Nachweis angegliedert.

Der paritätische Arbeitsnachweis ist seiner Natur nach, wie bereits gesagt wurde, von dem Tarifvertrage durchaus unabhängig. Man kann ihn, wie z. B. der Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten, als das „Ideal auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung“ [1] ansehen und gleichzeitig den Tarifvertrag bekämpfen. Man kann auch andererseits Hunderte von Tarifverträgen abschließen und gleichzeitig eifrig für den Ausbau der unparitätischen Arbeitgebernachweise tätig sein, wie z. B. die Arbeitgeberverbände für das Baugewerbe, die, soviel der Verfasser weiß, an keinem einzigen paritätischen Arbeitsnachweise beteiligt sind. Der Verein Braunschweigischer Metallindustrieller richtete, wie Kulemann (S. 555) mitteilt, im März 1890 in Braunschweig einen Arbeitsnachweis ein, der von einem Unparteiischen verwaltet und von einer paritätischen Kommission (2 Industrielle, 2 Former und 1 neutraler Obmann) beaufsichtigt wurde; ein Tarifvertrag hat in der braunschweigischen Metallindustrie weder damals noch späterhin bestanden.

[1] Kommerzienrat Manz auf der Berliner Hauptversammlung 1904: Bericht S. 24.

Auch im Gastwirtsgewerbe, das noch keine Tarifverträge kennt, bestehen paritätische Arbeitsnachweise in Halle, Erfurt und Hamburg.

Im übrigen sind jedoch die meisten paritätischen Arbeitsnachweise infolge tarifvertraglicher Abmachungen eingerichtet worden, und dies enge Verhältnis beider Institutionen wird wohl auch in der nächsten Zukunft erhalten bleiben. Die Führung liegt beim paritätischen Arbeitsnachweise wie beim Tarifvertrage in den Händen der polygraphischen Organisationen, und das Buchdruckergewerbe marschiert wiederum vorn an der Spitze. Der älteste paritätische Buchdruckernachweis bestand im Jahre 1890 zeitweilig in Leipzig. Später richteten Buchdruckerverein und Buchdruckerverband sich zahlreiche eigene Nachweisstellen ein, und der paritätische Nachweis blieb eine seltene Ausnahme. 1901 bestanden im ganzen Reichsgebiet nur zwei derartige Einrichtungen. Die Tariferneuerung von 1901 schuf dann einen raschen Wandel. Die Tarifgemeinschaft stellte die Errichtung paritätischer Nachweise auf ihr Programm und schuf solche Stellen zuerst für die neun Kreisvororte, sodann für viele andere Orte. 1904 zählte man bereits 32, im Mai 1906 46, bei der Drucklegung des Tarifes von 1907 53 paritätische Nachweise. Dem Ausgleiche zwischen Angebot und Nachfrage bei den einzelnen Nachweisen dient das Tarifamt, dem wöchentlich entsprechende Berichte zugesandt werden. Die Vermittlung erfolgt natürlich nur zugunsten tariftreuer Gehilfen und Prinzipale. Besonders bevorzugt und außer der Reihe der Anmeldungen untergebracht werden Gehilfen, die durch ihr Eintreten für den Tarif arbeitslos geworden sind. Die Nachweise sind nicht obligatorisch, erfreuen sich aber, wie schon das Wachstum der Nachweisstellen beweist, sehr lebhafter Benutzung.

Ganz entsprechend organisiert sind die paritätischen Nachweise im Lichtdruckergewerbe, die nach dem Tarife von 1907 in Berlin, Leipzig, München, Stuttgart und Frankfurt a. M. bestehen und das Tarifamt ihrer Branche zur Zentrale haben; ebenso die Nachweise für Chemigraphen und Kupferdrucker, die der Tarif von 1907 für Berlin, Leipzig, München, Stuttgart und Düsseldorf vorsieht, und denen ebenfalls ihr Tarifamt als Zentrale dient. Nur daß bei den Chemigraphen der Arbeitsnachweis nicht allen Tariftreuen zur Verfügung steht, sondern, dem „ausschließlichen Verbandsverkehr“ entsprechend, allein den Angehörigen der beiden vertragschließenden Organisationen. Der paritätische Arbeitsnachweis besteht ferner auch im Formstechergewerbe und wurde in dem Friedensvertrag vom August

1906 auch für das Steindruckergewerbe (Senefelderbund und Schutzverband deutscher Steindruckereibesitzer) ins Auge gefaßt. In Leipzig dient der paritätische Arbeitsnachweis im Buchgewerbehaus gleichzeitig den Buchdrucker- und Steindruckergehilfen und dem Hilfspersonal der Buch-, Stein-, Licht- und Notendruckereien.

Außer dem Buchgewerbe ist auch das kleine Metallschlägergewerbe eine Domäne des paritätischen Arbeitsnachweises. Alle Tarifverträge dieser Branche außer dem der Aluminiumschläger schreiben die Einrichtung paritätischer Arbeitsnachweise vor. Im Holzgewerbe, in dem paritätische Arbeitsnachweise bisher nur vereinzelt bestanden (dem Verfasser sind solche für Berlin, Leipzig, Altona, Bremen, Hannover, Osnabrück, Herford und Detmold bekannt geworden), haben Arbeitgeberschutzverband und Holzarbeiterverband im Sommer 1907 ein Musterregulativ für paritätische Arbeitsnachweise ausgearbeitet, das nach seiner endgültigen Formulierung in ganz Deutschland eingeführt werden soll.

In anderen Gewerben[1] bestehen paritätische Arbeitsnachweise bisher erst vereinzelt und wohl stets im Anschluß an Tarifverträge. So ein Nachweis für Lederarbeiter in Berlin (Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland), drei Brauernachweise in Berlin, Dresden und Hamburg (der Berliner Nachweis besteht bereits 1890, ununterbrochen seit 1895), zwei Nachweise für Buchbinder (Berlin und München), zwei für Maler (Dresden und München), drei für Glaser (Berlin, Leipzig, München), endlich je einer für Töpfer (Dresden; dieser Nachweis besteht bereits seit 1889 und dürfte der älteste seiner Art in Deutschland sein), Stukkateure (Berlin), Tapezierer (Chemnitz), Köche (Dresden), Metzger, Friseure, Lohnkutscher und Bäcker (die vier letzten sind paritätische Innungsnachweise in München). Auf absolute Vollständigkeit kann diese Liste natürlich keinen Anspruch erheben. Im Berliner Steinsetzergewerbe wurde die Schaffung eines paritätischen Nachweises im Jahre 1907 beschlossen. Gelegentlich sind paritätische Arbeitsnachweise auch wieder aufgegeben worden, so ein Schmiedenachweis in Dresden, ein Töpfernachweis in Berlin u. a. m. Ob die paritätischen Gärtnernachweise noch bestehen, die der Verband der Handelsgärtner und der deutsche Gärtnerverband 1905 in Berlin und Hamburg einrichteten, kann der Verfasser nicht mit Sicherheit sagen.

---

[1] Diese Angaben beruhen zum größten Teile auf den monatlichen Berichten des „Reichsarbeitsblattes“ über „die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise“.

Der paritätische Arbeitsnachweis bedeutet einen Fortschritt gegenüber dem unparitätischen insofern, als er die Arbeitsvermittlung aus dem „Klassenkampfe" herausreißt und ihre Verquickung mit „Maßregelungen" und „Sperren" gegen mißliebige Arbeiter oder Arbeitgeber unmöglich macht. Dieser Fortschritt wird selbstverständlich in dem Augenblick illusorisch, wo auch der paritätische Nachweis gewisse seiner Benutzer zu bevorzugen und andere zurückzusetzen versucht. Dieser Versuch ist leider im Jahre 1906 durch den paritätischen Glasernachweis in Berlin gemacht worden. Im Sommer jenes Jahres wurde ein Glaserausstand in Berlin durch den Abschluß eines Tarifvertrages beigelegt, der u. a. auch die Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises vorsah. Beteiligt waren auf Arbeitgeberseite der „Verband der Glasereien Berlins und der Vororte" und die Glaserinnungen von Berlin und Charlottenburg. Infolge der Unachtsamkeit und Unerfahrenheit der Arbeitgebervertreter gelang es der Gehilfenschaft, bei dem Tarifabschluß in das Statut des neuen Nachweises unter § 9 den Satz hineinzubringen:

> „In erster Linie werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer der vorbenannten Organisationen berücksichtigt."

Mit Hilfe dieses Satzes konnte der Gehilfenverband seine Mitglieder bei der Arbeitsvermittlung nach Belieben bevorzugen, ja, es konnte jedem unorganisierten Gehilfen die Einstellung versagt werden, solange auch nur ein Organisierter noch arbeitslos war. Der Arbeitsnachweis wurde somit zu einem vorzüglichen Mittel, alle unorganisierten Gehilfen in den Zentralverband der Glaser hineinzuzwingen. Die Meisterschaft sah mit Schrecken, daß ihr sogenannter paritätischer Arbeitsnachweis sich zu einem Agitationsbureau des Gehilfenverbandes auswuchs. Sie hätte aber den Unfug bis zum Ablauf des Tarifes ruhig mit ansehen müssen, wenn nicht zufällig zwei Innungen an dem Vertrage und damit auch an dem Nachweise beteiligt gewesen wären. Nach dem wiederholt erwähnten § 81 a, 2 der Gewerbeordnung liegt den Innungen die „Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen" ob. Diese Aufgabe kann unmöglich erfüllt werden, wenn bei einem Innungsinstitut ein Teil der Gesellen vor dem anderen, z. B. die organisierten vor den unorganisierten bevorzugt werden. Auf dem Innungsnachweise muß gleiches Recht für alle herrschen. Ein Innungsnachweis, der die Gesellen nach ungleichen Maßstäben mißt, ist ungesetzlich. Auf Grund dieser zweifellos richtigen Deduktion wurde die

Berliner Glaserinnung am 1. Oktober 1906 von der Gewerbedeputation des Magistrats angewiesen, auf dem Innungsnachweis gleiches Recht für alle Arbeitsuchenden herzustellen. Eine Entscheidung des Brandenburgischen Oberpräsidenten vom 14. Januar 1907 bestätigte diesen Spruch der Aufsichtsbehörde. Infolgedessen mußte im Anfang März der fragliche Passus aus dem Statut des Arbeitsnachweises und aus dem Tarifvertrage gestrichen werden. Jeder Freund des paritätischen Arbeitsnachweises kann diesen Ausgang nur mit Freude begrüßen. Ein paritätischer Arbeitsnachweis, der sich in die Koalitionsverhältnisse seiner Benutzer einmischt, hat nicht mehr Existenzberechtigung als die allerlei Maßregelungszwecken dienenden unparitätischen Nachweisstellen[1].

Es erübrigt noch, die ständigen Schlichtungskommissionen, Schiedsgerichte oder ähnliche Institutionen zu erwähnen, die von Arbeitgebern und Arbeitern unter paritätischer Beteiligung eingerichtet worden sind, um möglichst alle entstehenden Differenzen im Keime zu ersticken. Diese freiwilligen Einigungsämter und Friedensgerichte, die ohne Hilfe und Schutz des Staates im allgemeinen erst während der letzten zehn Jahre aufgekommen sind, haben eine große Zukunft vor sich, vielleicht eine noch größere als der Tarifvertrag. Sie setzen allerdings voraus, daß der einzelne Unternehmer und der Arbeitgeberverband die Gleichberechtigung des Arbeiters bei der Abschließung des Arbeitsvertrages grundsätzlich anerkennen, und daß sie in dem Verhandeln mit dem einzelnen Arbeiter nicht mehr die alleinseligmachende Form der Verständigung und des Kontraktabschlusses sehen. Welche Stellung der Arbeitgeberverband gleichzeitig zum Tarifvertrag einnimmt, ist nicht wesentlich. Man kann die Gleichberechtigung der Arbeiterschaft anerkennen und mit jeder Arbeitervertretung, die als solche legitimiert ist, verhandeln und dennoch aus technischen oder anderen Gründen den Tarifvertrag ablehnen. Es gibt in der Tat ständige Schlichtungskommissionen in Orten und Gewerben, die noch ohne Tarifvertrag sind. Andererseits werden Arbeitgeberverbände, die sich zur Abschließung eines Tarifvertrages bereit fanden, gegen die Einsetzung einer ständigen

---

[1] Vollständig verfehlt ist es, wenn die „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ diese Episode im Glasergewerbe zu einem prinzipiellen Angriff auf die paritätischen Arbeitsnachweise benutzt und in einem Artikel: „Der Segen des paritätischen Arbeitsnachweises“ behauptet, es sei nach der Entscheidung des Oberpräsidenten „den Innungen nicht erlaubt, ihren Arbeitsnachweis in einen paritätischen umzugestalten“. Davon kann nicht die Rede sein und ist auch in dem Schreiben des Oberpräsidenten mit keinem Worte die Rede. Vgl. „Deutsche Arbeitgeberzeitung“ VI 7, 17. Febr. 1907.

Schlichtungskommission selten etwas einzuwenden haben. Die meisten Schlichtungskommissionen sind in der Tat im Anschluß an Tarifvereinbarungen geschaffen worden und dienen der Überwachung und Auslegung der Tarifbestimmungen, am Ende der Tarifperiode gewöhnlich zugleich auch der Vorberatung einer etwaigen Tariferneuerung und Tarifverbesserung. Die Zahl der Tarifverträge, die die Schaffung einer solchen ständigen Kommission vorschreiben, wächst von Jahr zu Jahr. Gegen Ende des Jahres 1905 bestanden allein in Berlin etwa fünfzig derartige Schlichtungskommissionen zum Schutze der vor dem Gewerbegericht abgeschlossenen Tarifverträge[1]. Die „Achtzehnerkommission" des Berliner Baugewerbes und die Schlichtungskommissionen des Berliner und des Hamburger Holzgewerbes seien als hervorragende Vertreterinnen dieses Typus hier genannt. Bei Schlichtungskommissionen, die vor dem Gewerbegericht eingesetzt worden sind, pflegt ein Appell an das Gewerbegericht zulässig zu sein. Im Buchdruckgewerbe, wo die Kommissionen den Namen „Schiedsgerichte" führen, dient das Tarifamt als Berufungsinstanz. Für alles Nähere muß der Verfasser auf die Spezialliteratur über die Tarifverträge verweisen. Nur die Schlichtungskommissionen, die unabhängig von allen Tarifvereinbarungen eingerichtet sind, verdienen hier eine nähere Betrachtung.

Solche selbständigen Schlichtungskommissionen sind dem Verfasser in der Textilindustrie und in der Metallindustrie begegnet, also in zwei Gewerben, die dem Tarifvertrag im ganzen noch sehr mißtrauisch gegenüberstehen. Der textilindustrielle „Fabrikantenverein für München-Gladbach Stadt und Land" (gegr. 1899) bildete im Übereinkommen mit den Arbeiterverbänden zur Schlichtung größerer Differenzen zwischen Arbeitern und Arbeitgebern eine „soziale Kommission", die aus vier Unternehmern, vier Arbeitern und einem unparteiischen Obmann besteht[2]. Ebenso organisiert ist das ständige „Schiedsgericht zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern der Textilindustrie zu Aachen[3]. Es wurde am 8. Januar 1904 von dem Arbeitgeberverbande der Aachener Textilindustrie durch Vertrag mit dem christlichen Textilarbeiterverbande begründet und besteht aus vier Arbeitgebern, vier

[1] Soc. Praxis XV Sp. 196.

[2] „Verzeichnis" S. 226.

[3] „Reichsarbeitsblatt" IV 7, S. 646 ff.; Soc. Praxis XIII Sp. 626 f., XV Sp. 174 f., 756 f.; dazu zahlreiche Zeitungsnotizen.

Arbeitern und dem Oberbürgermeister der Stadt. Es ist für alle allgemeinen Fragen der Aachener Textilindustrie sowie auch für Lohnstreitigkeiten in den einzelnen Betrieben zuständig; der christliche Textilarbeiterverband verpflichtete sich am 14. Januar und 2. März 1904, keinen Streik unter Umgehung des Schiedsgerichtes zu unternehmen. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes über grundsätzliche Fragen, wie die Einführung des „Zweistuhlsystems“ u. ä., sind verbindlich, seine Schiedssprüche bei Streitigkeiten sind unverbindlich (wie bekanntlich auch die Sprüche der gewerbegerichtlichen Einigungsämter). Dank der Einsetzung des Schiedsgerichtes gelang es, in der Aachener Textilindustrie, die von 1890 bis 1902 in keinem Jahre von Ausständen verschont geblieben war, während der Jahre 1904 und 1905 jeden Streik zu verhüten. Am 5. April 1906 faßte das Schiedsgericht den für die Aachener Tuchfabrikation epochemachenden Entschuß, schrittweise in allen Webereien das sogenannte Zweistuhlsystem einzuführen, eine technische Verbesserung, die in den sächsisch-thüringischen und den Lausitzer Webereien längst heimisch war, die in Aachen aber seit Jahren dem heftigsten Widerstand der Arbeiterschaft begegnet war. Diesmal nahmen die Weber die lange bekämpfte Neuerung ruhig hin; aber wenige Tage später brach aus anderen Gründen bei der Firma F. und M. Meyer ein Streik aus, dessen Differenzpunkte vorher nicht dem Schiedsgericht unterbreitet worden waren. Das war nun gegen die 1904 getroffene Abmachung, und da es dem christlichen Textilarbeiterverbande nicht gelang, die Streikenden zur Wiederaufnahme der Arbeit zu veranlassen, sperrte der Arbeitgeberverband zur Abwehr des Ausstandes über 3000 Arbeiter aus, der Textilarbeiterverband aber strich die ungehorsamen Arbeiter aus seiner Mitgliederliste. Acht Tage später gaben die Meyerschen Arbeiter nach, und die Arbeit konnte allgemein wieder aufgenommen werden. Hätten sie von vornherein den ordnungsmäßigen Weg innegehalten und das Schiedsgericht angerufen, so wäre der ganze Kampf vermutlich vermieden worden.

In der Metallindustrie finden wir Anfänge einer ständigen Schlichtungskommission in einem Vertrage, den die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten am 21. Februar 1907 mit dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein der deutschen Maschinenbau- und Metallarbeiter abgeschlossen hat[1]. Nach diesem Vertrage, der zunächst bis zum 1. April 1909 gilt, sollen Forderungen nach Mindestlöhnen und nach einem Tarifvertrage nicht erhoben werden, da sie „zur-

[1] „Reichsarbeitsblatt“ V 3, S. 254.

zeit nicht durchführbar" sind. Sonstige Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis soll der Chef jeder Firma beizulegen versuchen; mißlingt dies, so kommt die Angelegenheit vor eine paritätische Kommission aus je drei Arbeitern und Arbeitgebern, die die beteiligten Organisationen von Fall zu Fall ernennen. Diese Kommission entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Kommt keine Mehrheit zustande, so wird aus einer von vornherein bereit gehaltenen Liste geeigneter unparteiischer Persönlichkeiten ein Schiedsrichter ernannt, nötigenfalls auch durch Los bestimmt, der dann endgültig entscheidet. „Die vertragschließenden Parteien werden auf ihre Mitglieder einwirken, daß vor Erledigung dieses Instanzenweges weder die Arbeit niedergelegt noch ausgesperrt wird. Mitglieder beider Vereinigungen, welche sich den Bestimmungen dieses Vertrages und den Entscheidungen der Kommissionen nicht fügen, müssen ausgeschlossen werden und können nur mit beiderseitiger Zustimmung wieder aufgenommen werden." Das ist ein beachtenswerter Versuch, wenn auch mit etwas umständlichen Mitteln und nur für den beschränkten Kreis der Mitglieder eines kleineren Gewerkvereins. In einem anderen Bezirksverbande der Metallindustrie ist man in jüngster Zeit ein gut Stück weiter gegangen. Der Verband bayerischer Metallindustrieller veröffentlichte im Sommer 1907 [1] ein sorgfältig ausgearbeitetes Programm für ständige Schlichtungskommissionen, die für sein gesamtes Gebiet geschaffen und von Arbeitern und Unternehmern als Vertretungen anerkannt werden sollen. Es sind drei Instanzen in Aussicht genommen:

1. Werkkommissionen,
2. Orts(Bezirks=)kommissionen,
3. Hauptkommissionen.

Den Vorsitz führt in der Werkkommission die Werkleitung, in der Ortskommission der Vorsitzende der Ortsgruppe der Arbeitgeber — es gibt deren 3: Nürnberg, Augsburg, München —, in der Hauptkommission der Vorsitzende des Verbandes bayerischer Metallindustrieller. Im übrigen sind die Kommissionen streng paritätisch gegliedert. Jede von ihnen setzt sich aus je einem Ausschuß der Arbeitgeber und der Arbeiter zusammen. Als Werkausschuß der Arbeitgeber dient die Werkleitung, als Ortsausschuß der Vorsitzende der Ortsgruppe und je drei Vertreter größerer und kleinerer Betriebe, als Hauptausschuß die Vorsitzenden der drei

[1] „Deutsche Arbeitgeberzeitung" VI 35, 1. September 1907.

Ortsgruppen, zwei weitere Ortsausschußmitglieder aus Nürnberg und je einer aus München und Augsburg. Ortsausschuß und Hauptausschuß sind auf Arbeitgeberseite also je sieben Köpfe stark. Die gleiche Stärke haben die Werkausschüsse, die Ortsausschüsse und der Hauptausschuß der Arbeiter. Der Werkausschuß geht aus geheimen Wahlen aller volljährigen Arbeiter hervor. Wählbar sind nur Arbeiter, die schon 12 Monate in dem Werke beschäftigt sind. Jede Gruppe der Arbeiterschaft (freie Gewerkschaften, christliche Gewerkschaften, Arbeitervereine usw.) darf Kandidatenlisten aufstellen, und die Wähler haben sich für eine dieser Listen zu entscheiden. Die Feststellung der Gewählten erfolgt dann aber nicht unmittelbar nach dem Verhältnis der abgegebenen Stimmen, wie etwa gewöhnlich bei den Wahlen zu den Kaufmannsgerichten, sondern nach einem komplizierten System, das eine Bevorzugung der Minoritäten bezweckt. Hören wir den Wortlaut des Entwurfes:

„Die auf jede Liste abgegebenen Stimmen (z. B. bei 3500 abgegebenen Stimmen

Liste	I =	1350
„	II =	950
„	III =	750
„	IV =	300
„	V =	150)

werden mit 7 (Anzahl der Kandidaten) multipliziert und durch die gültige Gesamtstimmenzahl (3500) dividiert. Nach Maßgabe der sich dabei ergebenden Verhältniszahlen (2,7; 1,9; 1,5; 0,6; 0,3) erhält dann jede Liste so viel Vertreter zugewiesen, als sie ganze Einheiten aufweist (I 2, II 1, III 1). Hierauf wird allen Listen, deren Einheiten nur Bruchzahlen ausmachen, in der Reihenfolge der Höhe der Bruchzahlen insolange je ein Vertreter zugeteilt, bis 7 erreicht ist (also mit 0,6 IV und 0,3 V je 1). Bleiben dann immer noch Mandate übrig, so kommen die höchsten Bruchzahlen der zuerst bedachten Gruppen an die Reihe (also 0,9 der Liste II)."

Dies die Zusammensetzung der Werkausschüsse. Die Ortsausschüsse werden von den Vorsitzenden der Werkausschüsse gebildet, die ihre Zahl nötigenfalls durch andere Mitglieder bis auf sieben ergänzen. Bestehen mehr als sieben Werkausschüsse am Orte, so müssen die Werkausschußvorsitzenden

der drei größten Betriebe in dem Ortsausschuß auf alle Fälle vertreten sein; die übrigen vier Mitglieder werden aus der Zahl der sonstigen Werkausschußvorsitzenden mit möglichster Berücksichtigung der kleineren Betriebe gewählt. Der Hauptausschuß besteht aus den Vorsitzenden der drei Ortsausschüsse und aus zwei anderen Ortsausschußmitgliedern von Nürnberg, je einem anderen von München und Augsburg. — Jede der drei Kommissionen hat Einigungs- und Schlichtungsversuche zu machen, sobald die untere Instanz mit solchen Versuchen nicht zum Ziele gelangt ist. Doch dürfen die Ortskommissionen und die Hauptkommission in grundsätzlichen Fragen auch schon vorher eingreifen.

Soweit der Entwurf der bayerischen Metallindustriellen. Er zeigt ohne Zweifel einen großen organisatorischen Zug und wahrt die Parität von Arbeitern und Arbeitgebern in gerechter Weise. Nur die seltsame Verhältniswahl zu den Werkausschüssen wird bei den Gewerkschaften sicherlich Anstoß erregen. Diese Bevorzugung der kleinen Gruppen ist unbillig. Jede Schar von Arbeiterzersplitterern, die auch nur 10 Stimmen auf ihre Liste vereinigt, müßte nach diesem System ein Mandat im Ausschuß erhalten, natürlich auf Kosten der großen Gewerkschaften. Wenn in dem oben von dem Industriellenverbande selbst mitgeteilten Beispiele die Liste IV 200, die Liste V 150, eine Liste VI 75 und eine Liste VII 25 Stimmen bekämen, so kämen nach dem jetzigen Programm auf diese 4 Listen unbedingt vier Mandate, d. h. die hier vertretenen 450 Stimmen könnten im Ausschuß die andern 3050 Stimmen mit nur drei Mandaten ohne weiteres überstimmen, und dem Willen der 450 hätten sich dann die 3050 ohne Widerrede zu unterwerfen! Das ist natürlich eine pure Unmöglichkeit, und so werden die bayerischen Metallindustriellen ihren Entwurf in dieser Hinsicht wohl noch erheblich ändern müssen, wenn er wirklich zur Anerkennung und Einführung gelangen soll. Auf alle Fälle aber bleibt es ein Verdienst des bayerischen Metallindustriellenverbandes, zum ersten Male einen Weg gewiesen zu haben, wie ein großes, der Tarifverträge entbehrendes Gewerbe zu ständigen paritätischen Friedensämtern gelangen könnte, die der Verhütung unnötiger und der Abkürzung unvermeidlicher Arbeitskämpfe wertvolle Dienste leisten würden.

Wir haben gesehen, daß die Versuche der Arbeitgeberverbände, im Interesse des gemeinsamen Gewerbes friedlich mit den organisierten Arbeitern zusammenzuwirken, noch in den Anfängen sind. Noch nimmt die abwehrende Tätigkeit, nehmen Streikversicherung und Aussperrung die meisten Verbände mehr in Anspruch als die aufbauende Mitarbeit

an Tarifverträgen, paritätischen Nachweisen und Schlichtungskommissionen. Und doch ist es uns vielleicht gelungen, nachzuweisen, daß der Belehrbaren und Versöhnlichen in den Arbeitgeberverbänden mehr sind als der Unbelehrbaren und Scharfmacher. Und nicht den Predigern rücksichtslosen Herrentums und brutalen Klassenkampfes werden Zukunft und Erfolg gehören, sondern den Verfechtern friedlicher Verständigung und besonnener Anerkennung der Arbeiterrechte.

Anhang I.

Zweckformulierung einiger Arbeitgeberverbände, die gleichzeitig die wirtschaftlichen Interessen ihres Gewerbes wahrnehmen.

I. Deutscher Buchdruckerverein,

Satzungen vom 10. und 11. Juni 1904, abgeändert am 23. Juni 1907.

§ 4. Zweck des Vereins.

Der Verein bezweckt die Förderung der materiellen und geistigen Interessen der Arbeitgeber des deutschen Buchdruckgewerbes. Außerdem erstreckt sich seine Fürsorge auch auf die von seinen Mitgliedern beschäftigten Gehilfen und sonstigen Arbeiter.

Um diesen Zweck zu erreichen, richtet der Verein seine Wirksamkeit namentlich auf folgende Gegenstände:

1. Vertretung des deutschen Buchdruckerstandes und der mit ihm verwandten, in dem Vereine vertretenen Gewerbszweige gegenüber den Regierungen, den gesetzgebenden Körperschaften, den Behörden und der Öffentlichkeit, insbesondere hinsichtlich der sozialen und gewerblichen Aufgaben und der Ordnung des öffentlichen Verdingungswesens;
2. Anbahnung allgemein gültiger geschäftlicher Grundsätze in dem Verkehr sowohl mit den verwandten Geschäftszweigen als mit dem Publikum, insbesondere durch Festlegung des Geschäftsbrauches, durch Aufstellung und Einführung von Durchschnittssätzen für Druckpreise, durch Bekämpfung des Schleuderwesens und des leichtfertigen Buchdruckereigründens sowie durch ehren- und schiedsgerichtliche Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten;
3. Einflußnahme auf die Entwicklung und Ordnung des Zeitungswesens mittels besonderer Ausschüsse und in Gemeinsamkeit mit gleichstrebenden Vereinen;
4. Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere durch tatkräftige Mitwirkung bei der Feststellung und Durchführung des Buchdrucker-Lohntarifs, sowie durch Abschluß von Verträgen und sonstigen Festsetzungen, welche sich auf den Lohntarif, die Tarifgemeinschaft und die Feststellung von Arbeitsbedingungen beziehen;

5. Ordnung des Lehrlingswesens und Förderung des fachlichen Unterrichts;
6. Unterstützung in Not geratener Prinzipale oder deren Hinterlassenen;
7. Förderung des Unterstützungs- und Versicherungswesens im Buchdruckgewerbe;
8. Unterstützung von Bücher- und Mustersammlungen sowie sonstiger Einrichtungen.

II. Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands,
Satzungen vom 16. März 1903, § 4.

Die Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands bezweckt die Zusammenfassung des deutschen Schriftgießereigewerbes und die gemeinsame Förderung und Vertretung seiner Interessen. Es sind insbesondere anzustreben:

1. allgemein gültige geschäftliche Grundsätze, sowohl für den Verkehr mit der Kundschaft wie für den Verkehr der Schriftgießereien untereinander;
2. Vereinbarungen über vorteilhafte Regelung der Erzeugung und des Absatzes;
3. Einflußnahme auf vorkommende Ausschreitungen im geschäftlichen Wettbewerb;
4. Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten, die zwischen den Mitgliedern oder zwischen ihnen und den Auftraggebern entstehen;
5. Erteilung von Rat und Auskunft in Rechtsstreitigkeiten, die das Schriftgießereigewerbe betreffen;
6. Ordnung und Befestigung der geschäftlichen Verhältnisse zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, insbesondere durch tatkräftige Mitwirkung bei der Feststellung und Durchführung eines allgemeinen deutschen Schriftgießer-Lohntarifs;
7. Vertretung der Interessen des Schriftgießergewerbes und seiner Angehörigen gegenüber den Behörden, den Organen der Gesetzgebung sowie der Öffentlichkeit.

III. Verein der Glacé- und Weißlederindustriellen von Deutschland,
Satzungen, § 2.

Zwecke des Vereins sind:

a) Hebung und Förderung der Glacé- und Weißlederindustrie im allgemeinen;
b) Besprechungen und Anregungen bezüglich der Lage des Rohfell-, Leder- und Wollmarktes;
c) Austausch von Erfahrungen wirtschaftlicher und technischer Natur, soweit hierdurch nicht Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse berührt werden;
d) Wahrung der Interessen gegenüber Behörden und Parlamenten bei Beratung von Gesetzen und Verordnungen sowie bei Zoll- und Handelsfragen;
e) Lösung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf Antrag der Parteien sowie Förderung des Wohles der Arbeiter;
f) Schaffung besonderer geschäftlicher und wirtschaftlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder;
g) Schiedsgerichtliche Lösung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

Anhang II.

„Bestimmungen zur Verhütung von Streiks,

eventuell zum gemeinsamen Handeln gegen ausgebrochene Streiks der Maurer- und Zimmergesellen", nach Beschluß der Delegiertenversammlung des Norddeutschen Baugewerkvereins vom 7. März 1873.

(Abgedruckt aus: Paeplow, Die Organisationen der Maurer Deutschlands, Hamburg 1900, S. 42 f.)

1. Die Mitglieder des Norddeutschen Baugewerkvereins verpflichten sich durch ihre Namensunterschrift auf Mannes Wort und Ehre, nachfolgende Paragraphen auf das bestimmteste durchzuführen.

2. Es darf kein Geselle von einem Meister in Arbeit gestellt werden ohne Entlassungsschein seines vorhergehenden Arbeitgebers im Bezirk des Norddeutschen Baugewerkvereins. Wer Gesellen von außerhalb dieses Bezirks mit oder ohne Entlassungsschein in Arbeit nimmt, ist verpflichtet, sofort beim letzten Arbeitgeber oder der zuständigen Behörde Nachfrage zu halten, und falls sich aus dieser ergibt, daß der Geselle an einem partiellen oder allgemeinen Streik teilgenommen hat, denselben am nächsten Sonnabend zu entlassen. Erfolgt auf solche Nachfrage innerhalb 14 Tagen keine Antwort, so ist der Geselle nach Belieben in Arbeit zu behalten oder zu entlassen.

3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jedem Gesellen bei Anstellung den Entlassungsschein abzunehmen, um Mißbrauch desselben vorzubeugen. Desgleichen ist jedes Mitglied verpflichtet, beim Entlassen dem Gesellen einen Abschiedszettel auszuhändigen.

4. Die Entlassungszettel sind in drei sonst gleichlautenden, aber durch Farben unterschiedenen Formularen A, B, C einzig und allein durch den Vorstand des Norddeutschen Baugewerkvereins gegen Erstattung des Selbstkostenpreises zu beziehen. A wird benutzt, wenn der Geselle ordnungsmäßig entlassen wird oder ordnungsmäßig seine Entlassung fordert. B wird benutzt für Gesellen, welche Anlaß zur Unzufriedenheit gegeben haben. C wird benutzt, wenn ein Geselle sich an einem partiellen oder allgemeinen Streik beteiligt hat.

5. Kein Arbeitgeber darf einen Gesellen mit Zettel C in Arbeit stellen, es sei denn, daß zwischen dem Tage seiner Entlassung und Wiederanstellung eine achtwöchentliche Frist liegt.

6. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, alle billigen Anforderungen seiner Gesellen zu berücksichtigen. Die Lohnfrage ist Sache jedes einzelnen Ortes.

7. Brechen trotzdem in einem Orte partielle oder allgemeine Streiks aus, so sind der oder die betreffenden Arbeitgeber verpflichtet, ihre streikenden Gesellen mit Zettel C zu entlassen sowie sofort dem Vorstande des Lokalvereins behufs weiterer Maßregeln Anzeige zu machen.

8. Der Vorstand des Lokalvereins hat sämtliche zum Norddeutschen Baugewerkverein gehörigen Lokalvereine sowie den Vorstand des Norddeutschen Baugewerkvereins von der Sachlage in Kenntnis zu setzen und die Namen sämtlicher streikenden Gesellen möglichst genau aufzugeben.
9. Kontraventionen gegen vorstehende Bestimmungen können je nach Beschluß des Lokalvereins mit einer Ordnungsstrafe für jeden einzelnen Fall pro Mann mit fünf Talern geahndet werden. Zur Sicherung solcher Strafgelder hat jedes Mitglied bei dem Vorstand seines Lokalvereins einen Sola-Sicht-Wechsel im Betrage von 100 Talern zu hinterlegen, welche der Vorstand unter seiner Verantwortung sicher zu deponieren hat. Nur nach Spruch des Schiedsgerichts jedes Lokalvereins kann solcher Wechsel in Umlauf gesetzt werden, falls die Zahlung der verwirkten Strafgelder verweigert wird. Formulare zu solchen Wechseln sind ausschließlich vom Vorstand des Norddeutschen Baugewerkvereins zu beziehen. Es ist den Lokalvereinen überlassen, außer solchen Wechseln auch anderweitige Kautionen hinterlegen zu lassen. Jedenfalls unterwirft sich jedes Mitglied im Falle des Wortbruchs der Veröffentlichung seines Namens seitens des Vorstandes.

. . . .

12. Jedes Mitglied entsagt in betreff aller vorstehenden Bestimmungen ausdrücklich dem Rechtswege. . . . .

Anhang III.

Satzungen des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände, genehmigt in der konstituierenden Versammlung vom 16. Juli 1904.

Name, Bezirk und Sitz.

§ 1. Unter dem Namen: „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände" ist eine Vereinigung von Arbeitgeberverbänden, wirtschaftlichen Verbänden und einzelnen Industriellen begründet worden, die das deutsche Reich als Bezirk umfaßt und ihren Sitz in Berlin hat. Der Verein läßt die Selbständigkeit der einzelnen Verbände völlig unangetastet, und es soll der Schwerpunkt der Tätigkeit bei den Einzelverbänden bleiben.

Zweck.

§ 2. Der „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände" hat neben dem Bestreben, ein friedliches Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, zum Zweck:

a) durch Vereinigung der in Deutschland bestehenden oder sich neu bildenden Arbeitgeberverbände die gemeinsamen Interessen der Arbeitgeber gegenüber unberechtigten Anforderungen der Arbeitnehmer zu schützen;
b) den Schutz der Arbeitswilligen;
c) die Ausdehnung der Arbeitsnachweise der Arbeitgeber;
d) die Bildung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen;

e) die möglichste Durchführung der Streikklausel;
f) die Übernahme des Rechtsschutzes der Arbeitgeber in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

Sonstige wirtschaftliche und politische Ziele hat sich der Verein nicht zu stellen.

§ 3. Zur Durchführung der in § 2a bis f genannten Zwecke hat der Verein die Aufgabe:

a) auf den Anschluß der schon bestehenden oder sich neu bildenden Arbeitgeberverbände hinzuwirken;
b) die Gründung neuer Arbeitgeberverbände zu unterstützen;
c) die Errichtung und Ausgestaltung von Arbeitsnachweisen anzuregen und zu fördern sowie die bestehenden Arbeitsnachweise miteinander in Verbindung, zu bringen;
d) die Sammlung von Materialien und die Einrichtung eines Nachrichtendienstes über alle für die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse und der Arbeiterbewegung bedeutungsvollen Tatsachen zu bewirken;
e) eine Verbindung zwischen den verschiedenen Verbänden zur gemeinsamen Bekämpfung von Streiks und Boykotts der Arbeiter herbeizuführen;
f) den von unberechtigten Streiks oder Boykotts betroffenen Arbeitgebern Hilfe zu gewähren;
g) die Errichtung und Ausgestaltung von Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen anzuregen und zu fördern sowie zum Anschluß an bereits bestehende Gesellschaften dieser Art aufzufordern und, wenn angängig, eine Verbindung der einzelnen Gesellschaften herbeizuführen.

§ 4. Mit anderen gleichartigen Vereinen, insbesondere mit der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände, kann der Verein Kartellverträge abschließen, welche die gegenseitige Unterstützung in der Verfolgung der gemeinsamen Zwecke regeln.

Mitgliedschaft.

§ 5. Mitglied des Vereins können werden:

a) Arbeitgeberverbände und wirtschaftliche Vereine, die im Deutschen Reiche ihren Sitz haben;
b) einzelne industrielle Firmen, die wegen ihres Wohnsitzes oder wegen anderer Verhältnisse behindert sind, sich einem Arbeitgeberverband anzuschließen.

§ 6. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß des Vorstandes des Vereins.

Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Antragsteller binnen einem Monat die Berufung an den Ausschuß zu, der endgültig entscheidet.

§ 7. Der Austritt geschieht auf vorherige, mindestens sechsmonatliche Kündigung zum Schlusse des Geschäftsjahres. Die Austretenden verlieren mit dem Austritt jeden Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 8. Ausgeschlossen kann ein Mitglied werden:

a) wenn es mit Zahlung der Beiträge für ein Geschäftsjahr im Rückstande geblieben ist;
b) wenn es sich beharrlich weigert, den Satzungen oder ordnungsgemäß gefaßten Beschlüssen des Ausschusses des Vereins Folge zu leisten;
c) wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gröblich verletzt hat.

Die Ausschließung geschieht durch den Ausschuß. Vor dem Beschlusse ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag auf Ausschließung zu äußern.

Beiträge.

§ 9. Die dem Verein angeschlossenen Verbände zahlen einen Jahresbeitrag in Höhe von Mark 2,00 für jedes angefangene Hundert der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter. Die Höhe des Beitrages der Einzelmitglieder bestimmt der Vorstand. Der Beitrag ist binnen einem Monat nach geschehener Aufforderung an die Kasse des Vereins abzuführen und darf eventuell per Postnachnahme erhoben werden.

Aus den Beiträgen werden die Verwaltungskosten und die sonstigen Ausgaben bestritten.

Zum Zwecke der Geldunterstützung in Streikfällen will der Verein kein Vermögen sammeln; dagegen empfiehlt er den Einzelverbänden die Ansammlung von Vermögen zu diesem Zweck.

Erscheint eine über den Rahmen der Wirksamkeit eines Einzelverbandes hinausgehende Geldunterstützung geboten, so ist diese als weitergehende Maßregel zum Schutze der Arbeitgeber gemäß §§ 19, 20 und 21 der Satzungen zu behandeln.

Organisation.

a) Vorstand.

§ 10. Der Verein wird von einem Vorstande geleitet; dieser wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

Jeder Verband entsendet für je 100 000 Arbeiter einen Vertreter in den Vorstand. Die übrigen Verbände wählen durch ihre Ausschußmitglieder für je 100 000 der von ihnen beschäftigten Arbeiter je einen Vertreter in den Vorstand.

§ 11. Dem Vorstande steht die Vertretung des Vereins in allen seinen Rechten und Verbindlichkeiten zu. Er hat die Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses (siehe § 15) zu besorgen. Er leitet die Angelegenheiten des Vereins und beaufsichtigt den Geschäftsführer.

§ 12. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt.

§ 13. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

b) Geschäftsführung.

§ 14. Die Geschäfte des Vereins werden von einem besoldeten Geschäftsführer geführt, welcher vom Vorstande angestellt wird.

c) Ausschuß.

§ 15. Jeder Verband entsendet auf je 10 000 Arbeiter einen Vertreter in den Ausschuß.

Kleinere Verbände können sich zu Wahlgemeinschaften mit je mindestens 10 000 Arbeitern vereinigen. Jede solcher Wahlgemeinschaften entsendet einen Vertreter in den Ausschuß. Vorstandsmitglieder können zugleich Ausschußmitglieder sein. Den Vorsitz im Ausschuß führt der Vorsitzende des Vorstandes.

Der Ausschuß hat außer den ihm in den Satzungen sonst beigelegten Befugnissen folgende Aufgaben:

a) die Feststellung des Haushaltplanes;
b) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
c) die Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes;
d) die etwaige Zuwahl von Mitgliedern des Vorstandes und des Ausschusses auf Grund entsprechender Anträge des Vorstandes;
e) Abänderungen der Satzungen.

§ 16. Der Ausschuß ist in jedem Jahre mindestens einmal zusammenzuberufen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Zur Abänderung der Satzungen und zur Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit der Anwesenden erforderlich.

d) Die Gruppe der Einzelfirmen.

§ 17. Die Einzelfirmen, die unmittelbar an den Verein angeschlossen sind, haben sich möglichst zu einer oder mehreren Gruppen zusammenzuschließen. Die Gruppe ordnet ihre Organisation und Tätigkeit durch besondere Satzungen, die aber der Bestätigung durch den Vorstand des Vereins bedürfen. Die Gruppe gilt für die Wahl von Vertretern für Vorstand und Ausschuß als ein angeschlossener Verband.

§ 18. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses sind für jedes Geschäftsjahr neu zu ernennen. Sämtliche Wahlen gelten für die Dauer des Geschäftsjahres.

Schutztätigkeit des Vereins.

A) für Arbeitgeberverbände.

§ 19. Jeder Verband ist verpflichtet, dem Verein von jedem bei seinen Mitgliedern ausgebrochenen Streik, ferner von jedem gegen eines seiner Mitglieder ausgesprochenen Boykott und ebenso von jeder von seinen Mitgliedern vorgenommenen Aussperrung nach vorgeschriebenem Formular Anzeige und über den Verlauf und Ausgang jede gewünschte Mitteilung zu machen. Wünscht ein Verband den Schutz des Vereins in bezug auf Nichtannahme der streikenden, ausgesperrten oder widerrechtlich ausgetretenen Arbeiter, so wendet er sich deswegen an die Geschäftsstelle des Vereins, und hat der Geschäftsführer die Pflicht, für unverzügliche Ausübung dieses Schutzes durch die in Betracht kommenden Verbände oder durch die sämtlichen angeschlossenen Verbände die nötigen Schritte zu tun, vorausgesetzt, daß eine Prüfung des Falles durch den Verbandsvorstand stattgefunden hat und der Streik als ein unberechtigter anerkannt ist.

Die Rücknahme des Schutzes erfolgt ebenfalls auf Antrag des betreffenden Verbandes; sie kann aber auch auf Anordnung des Vorstandes erfolgen.

Sollen weitergehende Schutzmaßregeln als die genannten ergriffen werden, so ist der betreffende Antrag nicht an den Geschäftsführer, sondern an den Vorstand zu richten, welcher hierüber zu beschließen hat.

§ 20. Jeder Verband ist verpflichtet, den ihm vom Geschäftsführer des Vereins überschriebenen Wünschen auf Nichtannahme streikender, ausgesperrter oder widerrechtlich ausgetretener Arbeiter Folge zu leisten.

Zur Befolgung der weitergehenden Maßregeln zum Schutze der Arbeitgeber, welche vom Vorstand beschlossen werden, sind die einzelnen Verbände und Mitglieder

nur insoweit verpflichtet, als sie vorher erklärt haben, den weitergehenden Maßnahmen allgemein oder für den einzelnen Fall beizutreten. Ist eine solche Erklärung abgegeben, so kann sie nur nach sechsmonatlicher Kündigung wieder zurückgenommen werden.

Jeder Verband, der eine solche Erklärung abgibt, ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die Maßnahmen, zu deren Ausführung er sich bereit erklärt hat, auch durchgeführt werden.

B) für wirtschaftliche Verbände.

§ 21. Die in §§ 19 und 20 enthaltenen Verpflichtungen für die Arbeitgeberverbände sollen auch von den wirtschaftlichen Verbänden durchgeführt werden. Diese sind außerdem verpflichtet,

a) ihre Mitglieder zur Bildung von Arbeitgeberverbänden zu veranlassen,
b) sich an besonderen Hilfsaktionen durch Aufbringung entsprechender Mittel zu beteiligen.

Auflösung des Vereins.

§ 22. Wird der Verein aufgelöst, so ist über das Vermögen und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins von dem Ausschuß Beschluß zu fassen.

Anhang IV.

Satzungen der Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen.

Berlin 1906.

1. Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Der Name der Gesellschaft lautet: „Gesellschaft des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen."

Der Sitz der Gesellschaft ist in Berlin. Die Dauer der Gesellschaft ist nicht beschränkt. Die Gesellschaft erstreckt sich über das Deutsche Reich.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist, Arbeitseinstellungen in den Betrieben ihrer Mitglieder möglichst zu verhindern und die wirtschaftlichen Folgen von unvermeidlichen Arbeitseinstellungen zu mildern, indem sie ihren Mitgliedern die dadurch entstehenden Verluste nach Maßgabe dieser Satzungen tragen helfen will. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Mitgliedschaft.

§ 3. Mitglieder dieser Gesellschaft sind diejenigen Gesellschaften zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen, welche dem Verein Deutscher Arbeitgeberverbände beigetreten sind, oder welche einem Arbeitgeberverbande angehören, welcher Mitglied des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände ist. Bedingung für den Beitritt ist ferner, daß der betreffende Verband entweder Mk. 1.— pro Mk. 1000.— der Lohnsumme oder einen Beitrag von Mk. 0.50 mit einer Nachschußverpflichtung von Mk. 1.— von seinen Mitgliedern als Mindestjahresbeitrag erhebt.

Die Mitgliedschaft zu dieser Gesellschaft wird mittels schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft nachgesucht, welche nach Anerkennung der Satzungen dieser Gesellschaft dem antragstellenden Verbande die Mitgliedschaft bestätigt.

§ 4. Die Mitgliedschaft verpflichtet zu fortlaufender Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt Mk. 0.50 von Mk. 1000.— der Jahreslohnsumme.

Für die Berechnung der Beiträge ist die jeweilig zuletzt bei der Berufsgenossenschaft angemeldete Jahreslohnsumme maßgebend.

Verbände, deren Mitglieder ganz oder teilweise einer Berufsgenossenschaft nicht angehören, können die Jahreslohnsumme auf Grund einer Durchschnittsberechnung pro beschäftigte Arbeitskraft angeben.

§ 5. Die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni eines Jahres Eintretenden zahlen den vollen, die nach dem 30. Juni Eintretenden den halben Jahresbeitrag. (§ 4.)

Wird der jährliche Mitgliedsbeitrag nicht vor dem 1. Mai eines Jahres bezahlt, so kann bis zur erfolgten Zahlung kein Unterstützungsantrag (§ 12) gestellt werden.

§ 6. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Geschäftsstelle eingezogen.

3. Ende der Mitgliedschaft.

§ 7. Die Mitgliedschaft erlischt beim Austritt aus dem Verein Deutscher Arbeitgeberverbände.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Verein Deutscher Arbeitgeberverbände, befreit aber das austretende Mitglied nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.

§ 8. Bleibt ein Mitglied mit Zahlung des Jahresbeitrages länger als drei Monate im Rückstand, so kann dasselbe mit erfolgter Erinnerung durch die Geschäftsstelle der Mitgliedschaft dieser Gesellschaft vom Aufsichtsrat für verlustig erklärt werden.

§ 9. Mit dem Erlöschen und mit dem Verlust der Mitgliedschaft hört jede Hilfeleistung der Gesellschaft auf. Der ausscheidende Verband verzichtet schon hiermit ausdrücklich auf jede Auseinandersetzung und auf Rückgabe der gezahlten Jahresbeiträge.

§ 10. Durch einen Wechsel der Mitglieder wird der Bestand der Gesellschaft nicht berührt.

4. Entschädigungsanträge.

§ 11. Die Mitglieder können bei Arbeitseinstellungen in ihren Betrieben die Gesellschaft um Hilfe angehen und die Bewilligung einer Entschädigung beantragen, auf welche ihnen jedoch ein klagbarer Rechtsanspruch nicht zusteht.

§ 12. Über den Antrag auf Gewährung einer Entschädigung an ein Mitglied entscheidet nach gewissenhafter Prüfung der Sachlage von Fall zu Fall nach billigem Ermessen der Aufsichtsrat. Falls ein Mitglied mit irgendwelchen, eine Entschädigung betreffenden Maßnahmen des Aufsichtsrates nicht zufrieden ist, so kann es den Ausschuß des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände anrufen, welcher ebenalls nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden

Verhältnisse befindet. Der Beschluß des Ausschusses des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände ist endgültig; ihm hat sich das Mitglied zu fügen.

§ 13. Der Beschluß des Aufsichtsrates über den Antrag auf Entschädigung ist dem antragstellenden Mitgliede durch den Geschäftsführer der Gesellschaft mitzuteilen.

§ 14. Die Anrufung des Ausschusses des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände gegen einen Beschluß des Aufsichtsrates muß innerhalb zweier Wochen nach Empfang der Mitteilung beim Verein Deutscher Arbeitgeberverbände angemeldet werden. Dieser bestätigt dem Mitgliede den Eingang und veranlaßt das Weitere. Spätere Anrufung des Ausschusses des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände ist ausgeschlossen.

§ 15. Maßgeiend für die Beschlüsse des Aufsichtsrates über die Höhe einer Entschädigung sind unter gewissenhafter Berücksichtigung jedes einzelnen Falles die für ihn besonders in Betracht kommenden Verhältnisse.

§ 16. Der Aufsichtsrat soll sich bei Bemessung einer Entschädigung nach Prüfung der Sachlage von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen: Er kann für jeden durch die Arbeitseinstellung ausfallenden Arbeitstag eine Entschädigung bis zur Höhe von 12½% des durchschnittlichen Tagesverdienstes[1]) bewilligen.

Wenn infolge eines Teilstreiks ein anderer Teil der Arbeiter desselben Betriebes nicht mehr beschäftigt werden kann und deshalb entlassen werden muß, so rechnen die ausfallenden Arbeitstage dieser Entlassenen als Streiktage.

Ausgesperrte Arbeiter gelten als streikende Arbeiter, wenn der Beschluß zur Aussperrung von dem Ausschusse des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände nachträglich gutgeheißen wird.

Die volle Entschädigung[2]) von 12½% des durchschnittlichen Tagesverdienstes (Abs. 1) für jeden ausgesperrten Arbeiter kann nur bewilligt werden, wenn die Zahl der bei einer einzelnen Firma ausgesperrten Arbeiter 1000 nicht übersteigt. Für weitere ausgesperrte Arbeiter können folgende Entschädigungen bewilligt werden:

von	1001	bis	2000	pro Ausgesperrten	10%	des durchschnittlichen Tagesverdienstes.
„	2001	„	4000	„ „	7½%	
„	4001	„	8000	„ „	5%	
über	8000			„ „	2½%	

[1]) Der durchschnittliche Tagesverdienst des Arbeiters wird berechnet durch Division der Zahl der bei der Berufsgenossenschaft angemeldeten Arbeiter in die bei der Berufsgenossenschaft angemeldete Jahreslohnsumme, dividiert durch 300 (Anzahl der jährlichen Arbeitstage)

Bei den Verbänden, welche ganz oder teilweise einer Berufsgenossenschaft nicht angehören, wird der durchschnittliche Tagesverdienst in analoger Weise auf Grund der gemäß § 4 Abs. 4 berechneten Angaben festgestellt.

[2]) Zum leichteren Verständnis dieses Absatzes möge das Beispiel einer Firma dienen, deren Durchschnittstagesverdienst 4 Mk. beträgt und welche 10000 Arbeiter aussperrt. In diesem Falle können satzungsgemäß folgende Entschädigungen gewährt werden:

12½%	von	4	Mk. täglich für die Arbeiter Nr.	1	bis	1000	. . .	500	Mk.
10%	„	4	„ „ „ „ „ „	1001	„	2000	. . .	400	„
7½%	„	4	„ „ „ „ „ „	2001	„	4000	. . .	600	„
5%	„	4	„ „ „ „ „ „	4001	„	8000	. . .	800	„
2½%	„	4	„ „ „ „ „ „	8001	„	10000	. . .	200	„

Die Summe der täglichen Entschädigung für 10000 ausgesperrte Arbeiter beträgt mithin 2500 Mk.

§ 17. Die im Laufe des Jahres der Gesellschaft beigetretenen Mitglieder können im Falle einer Arbeitseinstellung, wenn der Aufsichtsrat eine Entschädigung überhaupt bewilligen will, nur nach Maßgabe der gezahlten Jahresbeiträge (§ 5) unterstützt werden.

§ 18. Genügen die nach Maßgabe der Beiträge verfügbaren Mittel nicht zur Bezahlung der bewilligten Entschädigungen, so wird die Summe der Bewilligungen auf die Summe der verfügbaren Mittel und die Einzelbeträge der Entschädigungen im Verhältnis der beiden Summen herabgesetzt.

§ 19. Alle vom Aufsichtsrat bewilligten Beträge werden vom Geschäftsführer am Schlusse des Kalenderjahres, zusammengestellt, gegebenenfalls nach § 18 behandelt und innerhalb dreier Monate ausgezahlt.

§ 20. Eine über den 1. Januar hinaus dauernde Arbeitseinstellung wird zwar als eine einzige Arbeitseinstellung angesehen, aber wegen der Berechnung in zwei Teile zerlegt, deren erster bis 31. Dezember im alten Jahr, der zweite aber im neuen Jahr verrechnet wird.

§ 21. In dringenden Fällen können auf Antrag einer Gesellschaft Teil- oder Vorschußzahlungen vom Aufsichtsrat bewilligt werden.

§ 22. Die Entschädigung kann einem Mitgliede verweigert werden, wenn es seine satzungsmäßigen Entschädigungen nicht voll auszahlt, trotzdem die Streiks und Aussperrungen von ihm als entschädigungsberechtigt anerkannt werden und die Beiträge des Jahres unter Hinzurechnung der Nachschußverpflichtung zur vollen Entschädigung ausreichen.

§ 23. Die Entschädigung kann einem Mitgliede gekürzt werden, wenn dasselbe nach Ansicht des Aufsichtsrates der Gesellschaft seinen Reservefonds für den Fall nicht genügend in Anspruch nimmt, daß die in seinem Bereiche vorkommenden, von ihm als entschädigungsberechtigt anerkannten Streiks eine so hohe Entschädigungssumme erfordern, daß zur Zahlung der vollen Entschädigung die Jahresbeiträge und die Nachschußverpflichtungen nicht ausreichen.

5. Gesellschaftsvermögen.

§ 24. Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, den Entschädigungsfonds mit Sorgfalt zu verwalten.

Aus den Jahresbeiträgen nach § 4 nebst Zinsen werden zunächst die Verwaltungskosten gedeckt; von dem verbleibenden Rest sind zuerst die Entschädigungen des laufenden Jahres zu zahlen.

Ein etwa verbleibender Überschuß wird den Mitgliedern pro rata ihrer Beiträge zurückgezahlt unter der Bedingung, daß sie diese zurückgezahlten Beiträge ihrem Reservefonds zuführen.

6. Gesellschaftsverwaltung.

§ 25. Die Verwaltung besteht aus dem Ausschuß des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände, dem Aufsichtsrat, dem Verwaltungsrat und dem Geschäftsführer.

7. Der Ausschuß des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände.

§ 26. Die Zusammensetzung des Ausschusses, seine Beschlußfähigkeit, seine Leitung usw. regelt sich nach den Satzungen des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände; jedoch haben in allen denjenigen Fällen, in denen der Ausschuß in Angelegenheiten dieser Gesellschaft beschließt, die Verbände im Ausschuß nur so viel

Stimmen, als sie Abgeordnete in den Ausschuß entsenden würden, wenn sie keine weiteren Mitglieder besäßen als diejenigen, welche sich dieser Gesellschaft angeschlossen haben.

§ 27. Die Einberufung des Ausschusses steht dem Vorstande des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände zu. Auf Antrag des Aufsichtsrates hat die Einberufung zu erfolgen.

§ 28. Der Ausschuß verhandelt und beschließt über folgende Angelegenheiten:

a) Wahl der Aufsichtsratsmitglieder;
b) Wahl der Rechnungsprüfer (§ 38);
c) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Aufsichtsrates nach Kenntnisnahme des Berichtes desselben und des Berichtes der Rechnungsprüfer;
d) Entscheidungen gemäß § 12;
e) alle sonstigen Angelegenheiten, welche auf Beschluß des Aufsichtsrates dem Ausschusse unterbreitet werden;
f) Anträge auf Änderung der Gesellschaftssatzungen;
g) Anträge auf Auflösung der Gesellschaft und Liquidation (vgl. § 39 und folgende).

8. Der Aufsichtsrat.

§ 29. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, welche vom Ausschuß auf die Dauer eines Jahres gewählt werden. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die Amtsdauer des Aufsichtsratsmitgliedes läuft stets bis zur erfolgten Neuwahl des Aufsichtsrates.

Beim Ausscheiden von einem oder mehreren seiner Mitglieder bleibt der Aufsichtsrat zu Recht bestehen; jedoch hat, wenn die Zahl der Mitglieder auf 11 gesunken ist, eine außerordentliche Ausschußsitzung Nachwahlen vorzunehmen.

§ 30. Von den fünfzehn Mitgliedern des Aufsichtsrates müssen drei dem Vorstande, die weiteren zwölf dem Ausschusse des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände entnommen werden.

Aus einem Verbande resp. einer Gesellschaft soll in der Regel nur ein Mitglied in den Aufsichtsrat gewählt werden.

Die Vorsitzenden des Vorstandes des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände sind auch die Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

§ 31. Eine Zusammenberufung des Aufsichtsrates geschieht, so oft es die Geschäfte verlangen, sie muß jedoch spätestens innerhalb acht Tagen erfolgen, wenn drei Mitglieder des Aufsichtsrates unter schriftlicher Begründung darauf antragen.

§ 32. Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, sobald alle Mitglieder desselben nachweislich mindestens acht Tage vor der Sitzung eingeladen und wenn acht von seinen Mitgliedern erschienen sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates muß ein Protokoll geführt werden, das von allen anwesenden Mitgliedern zu genehmigen und bei den Akten und Schriftstücken des Aufsichtsrates aufzubewahren ist.

§ 33. Der Aufsichtsrat hat die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen.

Die seinen Mitgliedern durch ihr Amt entstehenden baren Auslagen werden vergütet. Dem Aufsichtsrat liegt die Aufsicht über die Geschäftsführung ob; er

faßt im Namen der Gesellschaft rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, welche nicht ausdrücklich dem Ausschuß oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Insbesondere hat er folgende Pflichten und Rechte, welche er aber mit dem Rechte jederzeitigen Widerrufs auf den Verwaltungsrat ganz oder teilweise übertragen kann:

a) die Verwaltung der Gelder;
b) Beschlußfassung über säumige Mitglieder;
c) Beschlußfassung über Bewilligung oder Ablehnung vom Verwaltungsrat beantragter Hilfe und Entschädigung (§ 12);
d) Beschlußfassung über Wahl, Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers und der andern Beamten, sowie auf Erlaß von Vorschriften an den Geschäftsführer nach Anhörung des Verwaltungsrates;
e) Prüfung der vom Geschäftsführer zu übergebenden Jahresrechnung und Feststellung des Rechnungswerks.

9. Der Verwaltungsrat.

§ 34. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den aus fünf Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrat und bestimmt ebenfalls den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Der Aufsichtsrat und der Verwaltungsrat halten ihre Sitzungen in der Regel in Berlin ab.

§ 35. Auf den Verwaltungsrat finden die §§ 30 und 31 sinngemäße Anwendung mit der Bestimmung, daß er beschlußfähig ist bei Anwesenheit dreier Mitglieder.

§ 36. Der Verwaltungsrat hat die Erledigung derjenigen Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen, welche ihm vom Aufsichtsrat nach § 33 übertragen werden.

10. Der Geschäftsführer.

§ 37. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft werden vom Geschäftsführer des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände besorgt, welchem insbesondere die Aufstellung der Jahresrechnung, die Vorbereitungen aller erforderlichen Sitzungen und die Protokollführung obliegt.

11. Die Rechnungsprüfer.

§ 38. Die ordentliche Ausschußsitzung eines jeden Jahres wählt drei Mitglieder und drei Ersatzmänner mit dem Auftrage, die Rechnungen und Bilanzen zu prüfen, welche dem Ausschuß vorzulegen sind. Die Amtsgeschäfte dieser Rechnungsprüfer beginnen zwei Monate vor der nächsten Ausschußsitzung und endigen mit dem Schluß der letzteren. Im Falle der Verhinderung eines der Rechnungsprüfer tritt einer der Ersatzmänner ein.

Während ihrer Amtsdauer haben die Rechnungsprüfer das Recht, in den Geschäftsräumen der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher und Kassenbestände zu prüfen. Über den Befund haben sie dem Ausschuß schriftlich Bericht zu erstatten.

Dieser Bericht muß dem Aufsichtsrat und dem Geschäftsführer spätestens zwei Wochen vor der Ausschußsitzung bekannt gegeben werden.

Außerhalb der hierfür getroffenen Bestimmungen steht den einzelnen Mitgliedern ein Recht auf Beaufsichtigung, Einsicht und Kontrolle nicht zu.

Die Rechnungsprüfer sind berechtigt, sich eines beeideten Sachverständigen zu bedienen.

12. Auflösung und Liquidation.

§ 39. Die Auflösung der Gesellschaft und die Liquidation kann beantragt werden:

a) vom Aufsichtsrat,
b) von Gesellschaftsmitgliedern, deren Beitrag ein Viertel der Gesamtbeiträge übersteigt.

§ 40. Die Auflösung und Liquidation findet statt, wenn eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Ausschußsitzung des Vereins Deutscher Arbeitgeberverbände sie beschließt.

Nach beschlossener Auflösung dürfen neue Mitglieder nicht mehr aufgenommen werden.

§ 41. Die Liquidation geschieht unter Mitwirkung des Aufsichtsrates durch den Verwaltungsrat, wenn in der außerordentlichen Ausschußsitzung nicht anders bestimmt wird.

§ 42. Die Liquidation ist möglichst zu beschleunigen. Die Vermögensstücke werden zu Geld gemacht und die Ausstände eingefordert.

Aus der Liquidationsmasse werden in erster Linie etwa bewilligte Entschädigungen an Gesellschaftsmitglieder bezahlt.

Reichen die vorhandenen Werte zur Deckung solcher Entschädigungen nicht aus, so haften die Mitglieder der Gesellschaft für die Verpflichtungen der Gesellschaft lediglich nach § 18 dieses Vertrages.

§ 43. Nach Beendigung der Liquidation hat die Verteilung des etwaigen Überschusses an die Mitglieder pro rata der gezahlten Beiträge zu erfolgen.

§ 44. Diese Satzungen treten am 1. Juni 1906 in Kraft.

Die Gesellschaft beginnt ihre Tätigkeit am 1. Juli 1906.

Anhang V.

Satzung des Vereins Verband Berliner Metallindustrieller Eingetragener Verein.

Angenommen in der Hauptversammlung der Mitglieder am 5. Februar 1903.

Name, Zweck, Sitz.

§ 1. Der am 4. Juli 1900 in das Vereinsregister des Kgl. Amtsgerichts I in Berlin eingetragene Verein führt den Namen

„Verband Berliner Metallindustrieller"
Eingetragener Verein.

Zweck des Vereins ist es, unter Ausschluß jedes wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen. Im besonderen beabsichtigt er:

1. Beteiligung durch Wort und Schrift und in sonst geeigneter Weise bei Regelung allgemeiner wirtschaftlicher, sowie der auf Wohlfahrtseinrichtungen der Betriebe bezüglichen Fragen;

2. Herbeiführung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen den Mitgliedern und ihren Arbeitnehmern, insbesondere durch
   a) Erteilung von Auskunft über Arbeitsgelegenheit;
   b) Feststellung von Vorschriften für die Handlungsweise der Mitglieder in allen Fragen, welche für das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer von grundsätzlicher Bedeutung sind, und Durchführung der zwecks eines einheitlichen Handelns in Gemäßheit dieser Grundsätze erforderlichen Maßnahmen;
   c) Untersuchung von Beschwerden und Mißständen in Betrieben der Mitglieder auf Antrag oder aus eigener Veranlassung und Entscheidung darüber in für die Mitglieder verbindlicher Weise;
3. Verbindung mit anderen Verbänden, welche gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Sitz des Vereins ist Berlin.

Organe des Vereins.

§ 2. Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand (§ 3);
b) die Vertrauenskommission (§ 4);
c) die ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen der Mitglieder (§§ 5 bis 7);
d) die Gruppenversammlungen der Mitglieder (§ 8).

A. Der Vorstand.

§ 3. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. — Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung (§ 6 Abs. 2). — Die Vorstandsmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder der Vertrauenskommission, welche die Verteilung der Ämter der Vorstandsmitglieder bewirkt (§ 4). Der Vorsitzende des Vorstandes ist gleichzeitig Vorsitzender der Vertrauenskommission (§ 4) sowie der Haupt- und Gruppenversammlungen (§§ 5 und 8).

Der Vorstand leitet die Verwaltung des Vereins und vertritt denselben nach außen und innen, gerichtlich und außergerichtlich.

Rechtsverbindlich für den Verein sind Willenserklärungen, welche von zwei Vorstandsmitgliedern abgegeben sind. — Die vom Vorstand zu erlassenden Bescheide an Mitglieder, Mitteilungen an dieselben sowie privatschriftliche nicht zu beurkundende Quittungen und Straffestsetzungen sind lediglich durch den Vorsitzenden oder in dessen Behinderung durch einen Stellvertreter desselben im Namen des Vorsitzenden zu zeichnen. — Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Vertrauenskommission gebunden; nach außen hin wird jedoch seine Vertretungsbefugnis hierdurch in keiner Weise beschränkt.

B. Die Vertrauenskommission.

§ 4. Die Vertrauenskommission besteht einschließlich der Mitglieder des Vorstandes (§ 3) aus zehn von der ordentlichen Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern, für welche gleichzeitig zehn Stellvertreter zu bestellen sind.

Von der Hauptversammlung ist, bevor in eine Neuwahl eingetreten wird, darüber Beschluß zu fassen, ob eine anderweite Wahl des Vorstandes für

erforderlich erachtet wird. Im Verneinungsfalle verbleibt der Vorstand im Amt, ohne daß es einer Wiederwahl bedarf, bis über die Wahl eines anderen Vorstandes Beschluß gefaßt wird.

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Vertrauenskommission vermindert sich, wenn eine anderweite Wahl von Mitgliedern des Vorstandes nicht erfolgt, um die Zahl der Mitglieder des letzteren.

Die Vertrauenskommission verteilt die Ämter des Vorstandes und bestimmt insbesondere den Vorsitzenden des Vorstandes sowie dessen Stellvertreter, welche letzteren gleichzeitig für die Vertrauenskommission sowie für die Haupt- und Gruppenversammlungen als solche fungieren (§ 3).

Die Einberufung der Vertrauenskommission liegt dem Vorsitzenden ob; sie muß erfolgen, sobald mindestens drei Mitglieder der Vertrauenskommission dieselbe beantragen.

Jedes Mitglied der Vertrauenskommission, ebenso wie jeder einberufene Stellvertreter, hat eine Stimme. Die Beschlußfassung erfolgt durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder und einberufenen Stellvertreter; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern oder einberufenen Stellvertretern erforderlich.

Die Vertrauenskommission ist befugt, für die Verwaltung des Vereins und für die Regelung der Vereinsangelegenheiten Vorschriften zu erlassen, welche für die Vereinsmitglieder bindende Kraft haben.

Überhaupt ist die Vertrauenskommission zuständig für alle Entscheidungen soweit dieselben nicht der Hauptversammlung oder den Gruppenversammlungen der Mitglieder vorbehalten sind (§§ 6 und 8), und sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, sich diesen Beschlüssen und Entscheidungen zu fügen.

Jedes Vereinsmitglied, bezüglich dessen von der Vertrauenskommission eine Anweisung zu erlassen oder eine Entscheidung zu treffen ist, hat das Recht, zuvor bis zu vier Mitglieder der Vertrauenskommission abzulehnen.

Die Mitglieder der Vertrauenskommission sind verpflichtet, über die Betriebsverhältnisse, von welchen sie bei ihrer amtlichen Tätigkeit Kenntnis erhalten, strengste Amtsverschwiegenheit zu bewahren, soweit dies mit Erfüllung der im § 1 gedachten Zwecke vereinbar ist.

Die Vertrauenskommission ist befugt, besoldete Beamte nach Bedarf, jedoch gegen nicht längere als sechsmonatliche Kündigung anzustellen.

C. Hauptversammlungen der Mitglieder.

§ 5. Alljährlich im Laufe der ersten drei Monate findet die ordentliche Hauptversammlung der Mitglieder des Vereins statt. Der Vorsitzende ladet zu derselben sämtliche Mitglieder mindestens acht Tage vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein und führt den Vorsitz in der Versammlung (§ 3).

Die ordnungsmäßige Absendung der Einladungen ist für die Wirksamkeit derselben ausreichend, und zwar unter der von dem Mitgliede dem Vorsitzenden anzuzeigenden Adresse. Solange eine andere Wohnung von einem Mitgliede nicht angezeigt ist, gilt die Absendung unter der früheren Adresse als ordnungsmäßig bewirkt.

Falls aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird, können auch

solche Gegenstände zur Beratung, jedoch nicht zur Beschlußfassung gelangen, welche in der Tagesordnung nicht enthalten sind.

Mitglieder, welche zur Zeit der Einberufung der Hauptversammlung

bis zu 50	Arbeiter	beschäftigen,	haben	1 Stimme,
51— 100	"	"	"	2 Stimmen,
101— 250	"	"	"	4 "
251— 500	"	"	"	6 "
501—1000	"	"	"	8 "
1001—2000	"	"	"	10 "
über 2000	"	"	"	12 "

Zum Erscheinen und zur Stimmabgabe in der Hauptversammlung sind nur die Geschäftsinhaber derjenigen Firmen, welche Vereinsmitglieder sind, beziehungsweise ordnungsmäßig legitimierte gesetzliche Vertreter oder Prokuristen der Mitglieder berechtigt. Die Erteilung schriftlicher Vollmachten an andere Mitglieder ist statthaft; doch darf kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten. Über die einem jeden Mitglied zustehende Stimmenzahl und über die Legitimation entscheidet im Zweifel der Vorsitzende. Die Beschlüsse werden durch die Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse über Abänderungen der Satzung sowie über die im § 1, Nr. 1 und 3 bezeichneten Gegenstände sind jedoch nur rechtsverbindlich, wenn sie mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt sind.

§ 6. Regelmäßige Gegenstände der Verhandlung in der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der Vertrauenskommission über das verflossene Geschäftsjahr und Entlastung beider Organe;
2. Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Vertrauenskommission (§ 4);
3. Feststellung des Haushaltes für das nächste Jahr;
4. Erledigung von Beschwerden gegen Entscheidungen der Vereinsorgane;
5. Abänderungen der Satzung (§ 5 Abs. 6);
6. Auflösung des Vereins (§ 20).

Die Wahl (Nr. 2) findet mittels Stimmzettel statt, kann aber auch durch Zuruf erfolgen, falls Widerspruch dagegen nicht erhoben wird.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 7. Außerordentliche Hauptversammlungen werden nach Bedürfnis einberufen.

Auf die Art der Berufung, der Abstimmung usw. findet das in §§ 5 und 6 Bestimmte mit der Maßgabe Anwendung, daß die Einberufung auch mit kürzerer als achttägiger Frist erfolgen kann.

Eine außerordentliche Hauptversammlung muß auch dann einberufen werden, wenn fünf Mitglieder der Vertrauenskommission oder 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder dies beim Vorsitzenden unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragen.

D. Gruppenversammlungen der Mitglieder.

§ 8. Die einer Gruppe angehörigen Mitglieder können vom Vorsitzenden zu besonderen Versammlungen einberufen werden, in welchen sie berechtigt sind, Beschlüsse für ihre Gruppe zu fassen, ohne die Hauptversammlung zu hören. Hierbei gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 5, 8.

Den Vorsitz in solchen Gruppenversammlungen führt stets der Vorsitzende der Vertrauenskommission oder dessen Stellvertreter.

Beurkundung der Beschlüsse.

§ 9. Über alle Versammlungen der Vereinsorgane wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Gegenstände der Verhandlung sowie die Beschlüsse enthalten muß. Dasselbe ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und von dem durch den Vorsitzenden zu bestellenden Schriftführer zu unterzeichnen, als welcher auch der Geschäftsführer des Verbandes bestimmt werden kann.

Erwerbung der Mitgliedschaft.

§ 10. Die Mitgliedschaft können erwerben selbständige Gewerbetreibende der Metallindustrie in folgenden Erwerbszweigen:

a) Eisengießerei,
b) Maschinenbau,
c) Elektrotechnik,
d) Verarbeitung von Metallen,

welche in Berlin und Umgegend ihren Sitz haben.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluß der Vertrauenskommission, und zwar auf Grund eines Antrages, dem eine schriftliche Erklärung des Antragstellers beigefügt sein muß, welche die Anerkennung der Satzung des Vereins, die Angabe der Zahl der durchschnittlich beschäftigten Arbeiter sowie die Beantwortung sonstiger von dem Vorsitzenden gestellter Fragen enthält.

Beiträge.

§ 11. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe sich folgendermaßen bestimmt: Die für jedes Jahr notwendigen Ausgaben, bezüglich deren zunächst die Vertrauenskommission selbständig verfügen kann, werden auf die Mitglieder nach Maßgabe der durchschnittlichen Kopfzahl der im vergangenen Jahre beschäftigten Arbeiter umgelegt. Die Festsetzung dieser Arbeiterzahl geschieht nach den Angaben für die Berufsgenossenschaft. Der solchergestalt ermittelte Betrag ist innerhalb acht Tagen nach erfolgter Benachrichtigung zu entrichten. Die Entlastung der Vertrauenskommission erfolgt durch die ordentliche Hauptversammlung (§ 6 Nr. 1).

Austritt aus dem Verein.

§ 12. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Schluß des Jahres stattfinden, und zwar durch eine spätestens bis zum 1. Oktober mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vorsitzenden einzureichende schriftliche Kündigung.

Strafverfahren.

§ 13. Bei Verstößen eines Mitgliedes gegen die Satzung oder gegen die satzungsgemäß gefaßten Beschlüsse der Hauptversammlung und der Vertrauenskommission ist letztere verpflichtet, gegen das betreffende Mitglied ein Verfahren einzuleiten, und ist das Mitglied hierbei zu einer besonderen Sitzung der Vertrauenskommission zu laden (siehe § 4 Abs. 8).

Strafen.

§ 14. Gegen Mitglieder, welche ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen oder den durch eine Hauptversammlung oder die Vertrauenskommission in rechtsverbindlicher Weise gefaßten Beschlüssen nicht nachkommen, kann die Vertrauenskommission folgende Strafen festsetzen:

a) Verweis — ohne Bekanntgabe an die Mitglieder des Vereins;

b) Verweis — unter Bekanntgabe (auch der Gründe) an die Mitglieder des Vereins;

c) eine Geldstrafe in Höhe von 100 bis 3000 Mark.

Die Strafen können wiederholt festgesetzt werden, wenn innerhalb der vom Vorsitzenden gestellten Frist das Mitglied den Beschlüssen nicht nachgekommen ist.

Die Strafe zu c ist nötigenfalls durch Einziehung des hinterlegten Unterpfandes (§ 16) beizutreiben.

Die eingezogenen Beträge fließen zur Vereinskasse.

Ausschließung aus dem Verein.

§ 15. Bleiben die vorbezeichneten Strafmittel erfolglos, so kann die Vertrauenskommission die Ausschließung aus dem Verein verfügen.

Unterpfandbestellung.

§ 16. Als Unterpfand für die Erfüllung der in dieser Satzung ihm auferlegten Verpflichtungen, insbesondere auch für die Zahlung der Geldstrafen (§ 14) und der hierdurch etwa verursachten Unkosten hat jedes Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft entweder einen 8 Tage nach Sicht zahlbaren Wechsel oder an Stelle desselben deutsche oder preußische Staatspapiere zu hinterlegen, deren Betrag von der Vertrauenskommission nach Maßgabe der in dem betreffenden Betriebe beschäftigten Arbeitnehmer nach untenstehender Stufenfolge festgesetzt wird. Diese Wechsel bzw. Wertpapiere werden vom Vorstande bei der Reichsbank in Verwahrung gegeben. Rückgabe derselben erfolgt beim Ausscheiden eines Mitgliedes, sofern Ansprüche an dasselbe nicht mehr zu erheben sind, und zwar erst nach stattgefundener ordentlicher Hauptversammlung des nächsten Geschäftsjahres (siehe §§ 5 und 18).

Die Höhe des Unterpfandes wird wie folgt festgesetzt:

Für Mitglieder, welche

bis 50	Arbeiter beschäftigen, auf	1 000	Mark,
51— 100	" " "	2 000	"
101— 250	" " "	4 000	"
251— 500	" " "	6 000	"
501—1000	" " "	8 000	"
1001—2000	" " "	10 000	"
über 2000	" " "	12 000	"

Berufung.

§ 17. Gegen die Straffestsetzungen einschließlich der Ausschließung aus dem Verein, sowie gegen die sonstigen Anordnungen und Entscheidungen der Vertrauenskommission steht dem davon betroffenen Mitgliede die Berufung zu, welche bei Vermeidung des Verlustes dieses Rechtsmittels bei Straffestsetzungen binnen 8 Tagen, in allen anderen Fällen binnen 4 Tagen nach dem Tage der Zustellung der betreffenden Verfügung bei dem Vorsitzenden schriftlich anzubringen ist. Die gedachten Straffestsetzungen und Anordnungen bzw. Entscheidungen werden erst dann rechtskräftig, wenn innerhalb dieser Frist Berufung nicht eingelegt ist.

Ist Berufung eingelegt, so hat der Vorsitzende binnen 8 Tagen eine Hauptversammlung der Mitglieder zur Beschlußfassung über die Berufung einzuberufen (§ 6 Nr. 4 und § 7). Verwirft diese Hauptversammlung die Berufung, so kann sie dem betreffenden Mitgliede gleichzeitig außer der etwa bereits verwirkten Strafe noch eine weitere Strafe und zwar eine Geldstrafe bis zu 250 Mark auferlegen.

Geschäftsjahr.

§ 18. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dauer des Vereins.

§ 19. Die Dauer des Vereins wird auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Auflösung des Vereins.

§ 20. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Hauptversammlung mit mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen und der Hälfte aller Stimmen der Mitglieder überhaupt beschlossen werden.

Bei Beschlußunfähigkeit ist frühestens nach einer Woche eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, welche mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen entscheidet.

Bei Auflösung des Vereins wird das etwa vorhandene Vermögen desselben unter die Mitglieder nach Verhältnis der zur Zeit der Auflösung in den einzelnen Betrieben beschäftigten Arbeiterzahl verteilt (§ 11). Freiwillig oder unfreiwillig aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 21. Bei Entziehung der Rechtsfähigkeit bleibt der Verein als nicht rechtsfähiger Verein bestehen und bleibt das Vermögen demselben bzw. seinen Mitgliedern erhalten.

Ein Ausscheiden von Mitgliedern berührt weder das Bestehen des Vereins noch das Vereinsvermögen.

Anhang VI.

Satzung des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verbandes für das Schneidergewerbe.

Ergänzt nach den Beschlüssen der IV. Hauptversammlung vom 19.—21. Juli 1906 in Hamburg.

Name, Sitz, Zweck und Aufgaben.

§ 1. Der Verein führt den Namen „Allgemeiner Deutscher Arbeitgeber-Verband für das Schneidergewerbe" und hat seinen Sitz in München.

§ 2. Zweck des Verbandes ist, einen festen Zusammenschluß sämtlicher Arbeitgeber im Schneidergewerbe Deutschlands herbeizuführen und ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu ermöglichen und zu fördern.

§ 3. Aufgaben des Verbandes sind:

1. Wahrnehmung der Berufsinteressen durch Zusammenfassung der schon bestehenden Ortsvereine;
2. Gründung weiterer Ortsgruppen und deren Anschluß an den Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verband für das Schneidergewerbe;
3. die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen bei den Reichs-, Staats- und Gemeinde-Behörden durch Erstattung von Gesuchen und Vorstellungen;
4. Unterstützung der Ortsgruppen bei drohenden oder ausgebrochenen Streitigkeiten mit ihren Gehilfen;
5. Unterhaltung eines Verbandsblattes.

Mitgliedschaft.

§ 4. Mitglied des Verbandes kann jede Ortsvereinigung werden, welche diese Satzung als rechtsverbindlich für sich anerkennt. Die Satzungen der betreffenden Vereinigungen dürfen mit den Verbandssatzungen in keinem Widerspruch stehen.

§ 5. Jede Vereinigung, welche dem Verbande beizutreten wünscht, hat dem geschäftsführenden Vorstande unter Einreichung des Aufnahmegesuches vorzulegen:

1. das Protokoll über den Beschluß der Mitgliederversammlung, welcher den Anschluß an den Verband unter gleichzeitiger Anerkennung seiner Satzungen ausspricht;
2. die eigene Satzung in zwei Exemplaren;
3. das Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder und das Gesamtverzeichnis ihrer Mitglieder unter Angabe der Firmen, Firmen-Inhaber und deren Wohnung; ferner die Fernsprechernummer und Telegrammadresse des 1. Vorsitzenden.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, so steht der abgewiesenen Vereinigung das Recht an den nach § 37 gebildeten Berufungsausschuß zu, welcher endgültig entscheidet.

§ 6. Freunde und Gönner des Verbandes können die passive Mitgliedschaft erwerben, jedoch ohne Anspruch auf die den übrigen Mitgliedern zustehenden Rechte.

§ 7. Die Ortsgruppen nehmen als vollberechtigte Verbandsmitglieder an den Hauptversammlungen teil.

§ 8. Die einzelnen Ortsgruppen sind verpflichtet, mindestens einen Vertreter zur Hauptversammlung abzuordnen.

Die Ortsgruppen haben entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder

für 1—25 Mitglieder 1 Stimme,
" 26—50 " 2 Stimmen,
" 51—75 " 3 "

und für jede weiteren, angefangenen oder vollen 25 Mitglieder eine weitere Stimme.

§ 9. Die dem Verbande angehörigen Ortsgruppen dürfen keine Satzungsänderungen vornehmen, welche mit den Verbandssatzungen in Widerspruch stehen. Von jeder Satzungsänderung ist dem geschäftsführenden Vorstande spätestens innerhalb 3 Wochen Mitteilung zu machen.

§ 10. Die Mitglieder der dem Verbande angeschlossenen Ortsgruppen dürfen nie selbständig mit der Arbeiterschaft in Unterhandlung treten und weder Sonderverträge abschließen noch in irgendeiner Weise der Arbeiterschaft eine Unterschrift erteilen oder irgendwelche mündliche Versprechen abgeben. Derartige Anforderungen der Arbeiterschaft dürfen nur durch den Vorstand der betreffenden Ortsgruppen erledigt werden.

Bei Fragen von prinzipieller oder größerer Bedeutung ist erst die Ansicht des geschäftsführenden Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verbandes für das Schneidergewerbe einzuholen und dessen Entscheidung abzuwarten.

Als Fragen von prinzipieller oder größerer Bedeutung sind jene zu betrachten, welche nach dem Inhalt des § 29 einen nachdrücklichen Schutz des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verbandes für das Schneidergewerbe und gegebenenfalls die Hilfe solidarischen Eintretens nicht beteiligter Ortsgruppen notwendig machen können. — Wird seitens einer Ortsgruppe die Ansicht des geschäftsführenden Vorstandes des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verbandes für das Scheidergewerbe nicht eingeholt oder dessen Entschließung nicht abgewartet, so geht dieselbe des im § 29 ausgesprochenen Schutzes des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verbandes für das Schneidergewerbe verlustig.

Jede Vereinbarung der Einzelmitglieder mit der Arbeiterschaft ist unzulässig.

§ 11. Jede dem Verbande angehörende Ortsgruppe ist gebunden, der Streikentschädigungskasse anzugehören.

§ 12. Jedes Mitglied ist durch eine den einzelnen Ortsgruppen überlassene Maßnahme ehrenwörtlich zu verpflichten, daß es die vom geschäftsführenden Vorstand des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeber-Verbandes für das Schneidergewerbe nach Maßgabe der durch die Satzung, die Hauptversammlungs- und Hauptvorstandsbeschlüsse gegebenen Weisungen zur strikten Durchführung bringt.

§ 13. Die Vorstände der Ortsgruppen sind verpflichtet, eine Abschrift der Protokolle über ihre sämtlichen Sitzungen und Mitgliederversammlungen an die Geschäftsstelle des Verbandes regelmäßig zu senden.

§ 14. Die Vorsitzenden der Ortsgruppen sind verpflichtet, unaufgefordert alljährlich in der ersten Woche des neuen Geschäftsjahres die Zahl ihrer Mitglieder an die Geschäftsstelle des Verbandes zu melden.

§ 15. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 16. Jede dem Verbande angeschlossene Ortsgruppe hat für jedes ihrer Mitglieder

1 Mark für Aufnahmegebühr,
7 Mark für Jahresbeitrag

zu entrichten.

Die Höhe des von den passiven Mitgliedern zu leistenden Jahresbeitrages bleibt ihrem eigenen Ermessen überlassen. Der Mindestbeitrag ist jedoch 50 Mark für das laufende Geschäftsjahr.

§ 17. Vereinigungen, welche durch eine drohende oder ausgebrochene Bewegung gezwungen Anschluß an den Verband suchen, haben die Kosten des Anschlusses zu tragen.

§ 18. Außerordentliche Beiträge können nötigenfalls erhoben werden.

Die regelmäßige Einsendung der Jahresbeiträge hat in zwei gleichen Teilen im April und Oktober zu erfolgen. Bis 1. Mai bzw. 1. November eines Geschäftsjahres nicht gezahlte Beiträge können zuzüglich Porto und Spesen durch Postauftrag erhoben werden.

Erfolgt der Beitritt während des Jahres, so ist der Beitrag, nach Monaten berechnet, binnen 4 Wochen an die Verbandskasse abzuführen; falls er nicht pünktlich eingesandt wird, kann er unter Portozuschlag durch Postauftrag erhoben werden.

§ 19. Der Austritt kann mit dem Ablauf einer zweijährigen Zugehörigkeit und dann zum Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen. Der Austritt geschieht durch schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand. Demselben hat eine dreimonatliche Kündigung vorauszugehen.

Die Mitgliedsrechte und Pflichten laufen bis zum Tage des erfolgten Austritts. Ist eine Kündigung nicht erfolgt, so gilt die Mitgliedschaft bis zum Schlusse des nächsten Geschäftsjahres verlängert.

Die gleiche Bestimmung gilt auch für die passiven Mitglieder.

§ 20. Eine Ortsgruppe kann ausgeschlossen werden:

1. wenn sie mit der Zahlung der Beiträge für ein Geschäftsjahr im Rückstand geblieben ist;
2. wenn sie sich trotz zweimaliger, in angemessenen Zeiträumen erfolgender Aufforderung des geschäftsführenden Vorstandes den Vorschriften der Satzungen und den Beschlüssen der Hauptversammlung nachzukommen weigert.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des geschäftsführenden Vorstandes und ist der Vereinigung mittelst eingeschriebenen Briefes anzuzeigen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß ist die Berufung an den Berufungs-Ausschuß zulässig, welcher endgültig entscheidet.

Ausgeschiedene Ortsgruppen verlieren alle Ansprüche an das Vermögen des Verbandes. Sie bleiben jedoch zur Zahlung der bis zum Tage des Verlustes der Mitgliedschaft fälligen Beiträge verpflichtet.

§ 21. Ortsgruppen, welche ausgetreten waren und von neuem ihre Aufnahme beantragen, haben als Eintrittsgeld einen ganzen Jahresbeitrag zu zahlen.

Verbands-Organe.

§ 22. Organe des Verbandes sind:

1. der Hauptvorstand,
2. die Hauptversammlung.

Der Hauptvorstand.

§ 23. Der Hauptvorstand besteht aus 21 Mitgliedern, von denen sieben von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; die übrigen vierzehn Ämter werden von den Vorsitzenden der 14 Bezirke eingenommen. Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder müssen an einem Orte wohnen, der dadurch zum Sitze des Vereins bestimmt wird. Die Führung der Geschäfte des Verbandes wird den am Sitze des Vereins wohnenden Mitgliedern des Hauptvorstandes übertragen, welche „geschäftsführender Vorstand" genannt werden und den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

§ 24. Die nicht am Sitze des Vereins wohnenden Mitglieder des Hauptvorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vertrauensmann zur Erleichterung des Verkehrs unter sich und mit dem geschäftsführenden Vorstande; der Vertrauensmann, dem für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter beizugeben ist, ist die Mittelsperson zwischen dem Hauptvorstande und dem geschäftsführenden Vorstande. Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Der Hauptvorstand sorgt nach Maßgabe der Satzung für seine Geschäftsordnung selbst.

§ 25. Der Hauptvorstand tritt sowohl auf Anruf des geschäftsführenden Vorstandes wie auch auf Antrag von sieben seiner Mitglieder und vor Beginn jeder Hauptversammlung zu einer Besprechung zusammen. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, den Hauptvorstand in jenen Jahren, in welchen keine Hauptversammlung stattfindet, einzuberufen. — Diese Zusammenkünfte finden in der Zeit vom 1. Juli bis 1. September am Sitze des Verbandes statt und dienen dem Zwecke, alle im Laufe des verflossenen Jahres aufgetauchten Fragen zu besprechen und Stellung zu den hierzu von den Ortsgruppen eingereichten Anträgen zu nehmen.

Der Hauptvorstand ist ermächtigt, in Erledigung der gestellten Anträge alle Beschlüsse zu fassen, welche nicht in die der Hauptversammlung durch § 36 gesicherten Rechte eingreifen.

Bei Abstimmungen des Hauptvorstandes hat jedes Mitglied desselben für jedes in seinem Bezirke von den Verbandsmitgliedern beschäftigte Hundert Gehilfen eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Als Grundlage der Berechnung dient das Material der Streik-Entschädigungskasse; angefangene, nicht volle Hundert zählen nicht. Der Hauptvorstand ist beschlußfähig, wenn acht seiner stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind.

Stimmenübertragung ist gestattet.

§ 26. Jedes Mitglied des Hauptvorstandes hat das Recht, Anträge zu stellen und deren Behandlung durch den geschäftsführenden Vorstand zu verlangen. Jede Ortsgruppe ist berechtigt, Anträge einzureichen, welche der Hauptvorstand bei seinen Zusammenkünften beraten soll.

§ 27. Die Mitglieder des Hauptvorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Bare Auslagen werden ersetzt; Reisevergütung zu den Hanptversammlungen wird jedoch nur drei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gewährt. Den Mitgliedern des Hauptvorstandes werden die Reisekosten zu den Sitzungen desselben laut § 25 2. Satz erstattet.

Der geschäftsführende Vorstand.

§ 28. Der geschäftsführende Vorstand wählt aus seiner Mitte einen
1. Vorsitzenden und als dessen Stellvertreter einen
2. Vorsitzenden und den
Kassier.

Scheidet ein Mitglied im Laufe der Amtszeit aus, so kann sich der geschäftsführende Vorstand ein neues Mitglied zuwählen; diese Wahl unterliegt der Genehmigung der nächsten Hauptversammlung.

§ 29. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, alle zur Durchführung der in § 3 ausgesprochenen Aufgaben notwendigen Maßnahmen zu verfügen. Insbesondere obliegt ihm die Unterstützung der Ortsgruppen bei drohenden und ausgebrochenen Differenzen. Seinen Verfügungen ist ohne weiteres Folge zu leisten.

Wenn ausgebrochene Differenzen sich längere Zeit hinziehen oder prinzipielle Fragen in Betracht kommen oder eine Ortsgruppe den nachdrücklichen Schutz des Vereins wünscht, sodaß die Hilfe solidarischen Eintretens nicht beteiligter Ortsgruppen notwendig gemacht wird, muß der geschäftsführende Vorstand unverzüglich den Hauptvorstand zusammenberufen. Den Ort der Zusammenkünfte bestimmt in allen Fällen der geschäftsführende Vorstand.

§ 30. Der geschäftsführende Vorstand sendet den Mitgliedern des Hauptvorstandes regelmäßig ausführliche Protokolle seiner Sitzungen und den Vorständen der Ortsgruppen Berichte über seine Beratungen; es ist ferner Pflicht des geschäftsführenden Vorstandes, den Mitgliedern des Hauptvorstandes Kenntnis von allen wichtigen Vorkommnissen zu geben und sie von in corpore beabsichtigten Amtsniederlegungen rechtzeitig zu unterrichten. In diesen Fällen ergreift der Vertrauensmann des Hauptvorstandes die ihm geeignet erscheinenden Maßnahmen.

§ 31. Der 1. Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes hat jederzeit das Recht, aber mindestens einmal im Jahre die Verpflichtung, unvermutet eine Kassenprüfung vorzunehmen und die Belege zu prüfen.

Die Kassenbestände sind in mündelsicheren Papieren bei der Reichs- oder Deutschen Bank anzulegen.

Hauptversammlung.

§ 32. Die Hauptversammlung setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstande und den Vertretern der Ortsgruppen zusammen und entscheidet über die von dem Vorstande und den Mitgliedern gestellten Anträge. Die Hauptversammlung findet vom Jahre 1907 ab jedes zweite Jahr an wechselndem Ort in der Regel von Mitte Juli bis Mitte August statt. — Den Ort, an welchem die Hauptversammlung abgehalten werden soll, wählt die vorhergehende Hauptversammlung.

§ 33. Die Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der Anwesenden, beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 34. Die Hauptversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche und werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen.

Die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen erfolgt für außergewöhnliche Fälle, entweder auf Entschließung des Hauptvorstandes oder auf Antrag

der Verbandsmitglieder, sofern die Stimmen der Antragsteller ein Drittel der Gesamtstimmen sämtlicher Ortsgruppen darstellen.

Der Hauptvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, wenn wichtige Ereignisse es erheischen, oder wenn die in § 36 erwähnten Aufgaben einen Aufschub nicht erleiden dürfen.

§ 35. Die Hauptversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn unter Angabe der Beratungsgegenstände die dem Verbande angehörenden Mitglieder 6 Wochen vor der Tagung davon in Kenntnis gesetzt sind.

Außerordentliche Hauptversammlungen können sofort einberufen werden.

Die Einbringung von Anträgen zur Hauptversammlung hat 4 Wochen vor Beginn der Beratungen zu erfolgen.

§ 36. Die Hauptversammlung kann alle Verbandsangelegenheiten in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Ihrer Beschlußfassung unterliegen:

1. die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des Rechnungsausschusses und des Berufungsausschusses;
2. Abnahme der Jahresabrechnung und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
3. die Festsetzung des Haushaltsplanes;
4. die Bestimmung des Ortes der nächsten Hauptversammlung.

Ferner hat nur die Hauptversammlung über Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes zu beschließen.

Berufungsausschuß.

§ 37. Der Berufungsausschuß setzt sich aus fünf durch die Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammen und entscheidet über alle Streitigkeiten unter den Mitgliedern endgültig.

Auf den Berufungsausschuß finden die Vorschriften der Reichszivilprozeßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren Anwendung. Die Berufung hat innerhalb 4 Wochen nach Absendung des die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes übermittelnden Briefes zu erfolgen. Der Rechtsweg ist gegen den Schiedsspruch des Berufungsausschusses ausgeschlossen.

Meinungsverschiedenheiten von Ortsgruppen mit einem oder mehreren ihrer Mitglieder können von den Beteiligten beschwerdeführend an den Berufungsausschuß zur Erledigung übertragen werden. — Der Berufungsausschuß ist in diesem Falle verpflichtet, eingehende Erhebungen zu pflegen und in der betreffenden Sache Urteil zu sprechen. — Diesem Urteil ist von den Beteiligten Folge zu leisten.

Rechnungsausschuß.

§ 38. Der Rechnungsausschuß besteht aus drei Personen, welche bei jeder Hauptversammlung die Jahresrechnung prüfen.

Bezirke.

§ 39. 1. Der geschäftsführende Vorstand teilt sämtliche Ortsgruppen in Bezirke ein und berücksichtigt nach Möglichkeit hierbei die von den Mitgliedern geäußerten Wünsche.

2. Jeder Bezirk wählt ein Verbandsmitglied als Bezirksvorsitzenden und einen Vertreter desselben; die Ortsgruppe, welcher der Bezirksvorsitzende angehört, wird

dadurch zum Bezirksvorort bestimmt. Am gleichen Platze ist ein Schriftführer aufzustellen.

3. Die Wahl des Bezirksvorsitzenden geschieht durch geheime Abstimmung und kann entweder auf einem Bezirkstage oder durch schriftliche Wahlhandlung durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden. Jede Ortsgruppe verfügt ohne Rücksicht auf ihre Stärke über eine Stimme.

4. Nach der Konstituierung der Bezirke (Juli 1906) wird die Wahl der Vororte seitens des geschäftsführenden Vorstandes eingeleitet, wenn nicht bis zum 1. Oktober 1906 die betreffende Wahl auf einem Bezirkstag vorgenommen und an die Geschäftsstelle berichtet wurde.

5. Der Vorort eines Bezirks übernimmt alle mit der Agitation zusammenhängenden Geschäfte, entwirft dementsprechend Pläne und beratet den Verbandsvorstand in jeder diesbetreffenden Hinsicht.

6. Der Vorort eines Bezirks ist verpflichtet, mit allen Kräften auf eine baldige Organisation seines Bezirkes hinzuwirken und diese zweckentsprechend zu erhalten.

7. Alle ihm hiezu notwendigen Mittel müssen aus der Verbandskasse genehmigt werden, soweit die Genehmigung zur Agitation dem Vororte erteilt worden ist. Für die Deckung seiner sonstigen Ausgaben sind jedem Vororte von der Hauptkasse 10 Pfennige für jedes seiner Mitglieder zuzuweisen.

8. Der Bezirksvorsitzende ist vom Hauptvorstande über alle seinen Bezirk betreffenden Fragen, insbesondere in Streikangelegenheiten, einzuvernehmen.

9. Falls der Bezirksvorort selbst in Angelegenheiten verwickelt wird, deren Prüfung der Hauptvorstand benötigt, wird der Vorort von der nächstgrößeren Ortsgruppe, oder wenn eine solche nicht im Bezirke ist, von der nächstkleineren Ortsgruppe vertreten.

Satzungsänderung.

§ 40. Bei Abstimmung über die Satzungsänderung ist zwei Drittel Stimmenmehrheit erforderlich.

Auflösung des Verbandes.

§ 41. Bei Abstimmung über die Auflösung des Verbandes ist drei Viertel Stimmenmehrheit erforderlich.

Bei Auflösung des Verbandes soll das Vermögen der Verwaltung einer anderen von der Hauptversammlung zu bestimmenden Vereinigung bis zur Gründung eines neuen Verbandes unterliegen. Die den Verband auflösenden Vereine sollen die Zinsen des Vereinskapitals prozentual genießen.

Zentralorgan.

§ 42. Das Verbandsorgan wird den angeschlossenen Vereinen für deren sämtliche Mitglieder gratis geliefert.

Anhang VII.

Vereinigung Berliner Lederwarenfabrikanten.

Arbeitsordnung

für die Fabrik von..

für die Werkstätte von..

§ 1. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses, spätestens vor Antritt des Arbeiters zur Arbeit haben

a) die Arbeiter ihr Krankenkassenbuch, sowie die Alters- und Invalidenkarte,

b) minderjährige und jugendliche Arbeiter ihr Arbeits- und Lohnzahlungsbuch, Kinder ihr Schulentlassungszeugnis abzugeben.

§ 2. Jedem Arbeiter wird beim Arbeitsantritt ein Druckexemplar dieser in der Werkstätte ausgehängten Arbeitsordnung gegen Quittungsleistung übergeben.

§ 3. Die tägliche Arbeitszeit für Erwachsene beträgt .... Stunden, doch kann dieselbe bei starkem Geschäftsgang verlängert werden.

Die Arbeitszeit ist

im Sommer von .... Uhr bis .... Uhr,
Pausen: Vorm. von .... Uhr bis .... Uhr,
" Mittags von .... Uhr bis .... Uhr,
" Nachm. von .... Uhr bis .... Uhr,
im Winter von .... Uhr bis .... Uhr,
Pausen: Vorm. von .... Uhr bis .... Uhr,
" Mittags von .... Uhr bis .... Uhr,
" Nachm. von .... Uhr bis .... Uhr.

Für weibliche und jugendliche Arbeiter ist die Arbeitszeit durch den gesetzlich angeordneten Aushang geregelt.

Die letztgenannten Arbeiter resp. Arbeiterinnen sind verpflichtet, von dem erwähnten Aushang Kenntnis zu nehmen.

§ 4. Der Lohn wird nach Stunden berechnet und nur für wirklich geleistete Arbeit gezahlt.

Die Zahlung erfolgt jeden Sonnabend nach Arbeitsschluß in barem Gelde. Für minderjährige und jugendliche Arbeiter wird der Lohn auf Grund des Lohnbuches berechnet. Wenn Arbeiter in der Woche entlassen werden oder das Arbeitsverhältnis aufheben, so ist der fällige Lohn sofort nach Lösung des Arbeitsvertrages zu entrichten.

Es unterliegt bei Akkordarbeiten dem Ermessen des Arbeitgebers, Vorschuß zu leisten und die Höhe desselben zu bestimmen. Endgültige Abrechnung erfolgt nach Fertigstellung des Akkords.

§ 5. Eine beiderseitige Kündigung findet nicht statt. Der Arbeitsvertrag kann bei Arbeitern gegen Stundenlohn stündlich, bei Arbeitern auf Akkord nur nach Fertigstellung des Akkords aufgelöst werden.

Wenn nicht eine der Parteien an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses ein grobes Verschulden trifft, oder wenn nicht die Gründe aus §§ 123 und 124 der Gewerbeordnung vorliegen, sollen die Arbeiter nur abends entlassen werden, und

diese **auch** nur berechtigt sein, abends den Arbeitsvertrag mit den Arbeitgebern **zu lösen.**

§ 6. Das Tabakrauchen in den Werkstätten ist verboten. Ebenso ist verboten, **beim Verlassen** der Werkstätten Zigarren, Zigaretten und Pfeifen in den Arbeits**räumen** sich anzuzünden.

§ 7. Die in der Werkstätte aushängenden Unfallverhütungsvorschriften sind **auf das** sorgfältigste zu beachten. Jeder Arbeiter ist verpflichtet, sich mit dem In**halt des** Aushangs bekannt zu machen.

Berlin, den 190

Der Arbeitgeber.

Anhang VIII.

Fragekarte des Verbandes von Arbeitgebern der chemischen Industrie Mannheim-Ludwigshafen.

Einzusenden an die Sammelstelle .... **bis zum 5. jeden Monats.**

Fragekarte für den Monat 190

Anmerkung: Die fettgedruckten Stichworte sind zutreffendenfalls rot zu unterstreichen. Zu evtl. näheren Ausführungen ist die Rückseite zu benutzen.

1. Ist im verflossenen Monat freiwillig oder auf Antrag der **Lohnsatz** allgemein, nur in bestimmten Betriebsteilen, für bestimmte Handwerkergruppen und welche .... heraufgesetzt, herabgesetzt?

Der Stundenlohn um wieviel in % .... oder in Pfg. von .... auf .... Pfg.
" Akkordlohn . " " " % .... " " " " .... " .... "
" Zuschlag für Überstunden um wieviel in % .... oder in Pfg. von .... auf .... Pfg.

Der Zuschlag für Sonn- und Festtage um wieviel in % .... oder in Pfg. von .... auf .... Pfg.

2. Ist im verflossenen Monat freiwillig oder auf Antrag die **Arbeitszeit** (Schichtdauer) gekürzt, verlängert worden? Um welche Dauer? um ....

3. Hat sich im verflossenen Monat eine **Lohnbewegung** gezeigt? Ja, nein. In der Arbeiterschaft einzelner, aller Teilbetriebe? Welcher? ....

4. In welchen von den nachstehenden Punkten wurden **Änderungen** beantragt, und was wurde

	beantragt			bewilligt	
Erhöhung von Stundenlohn um . .	…… %,	…… Pfg.	……	%, ……	Pfg.
„ „ Akkordlohn „ . .	…… %,	…… „	……	%, ……	„
Zuschlag für Überstunden von	…… %,	…… „	……	%, ……	„
„ „ Sonn- und Festtage von	…… %,	…… „	……	%, ……	„
„ „ Teuerung	…… %,	…… „	……	%, ……	„
Sonstiges: ……			……	%, ……	„
Kürzung der Arbeitszeit um	…… Stunden		…… Stunden		
Kündigungsfrist	…… Tage		…… Tage		

Kollektivvertrag mit begrenzter, unbegrenzter Dauer	ja — nein
Tarifvertrag auf, ohne bestimmte Dauer	ja — nein
„ mit, ohne periodische Steigerung	ja — nein
Anerkennung von Arbeitsnachweisen der Organisationen .	ja — nein
Zusammenarbeiten von Organisierten mit Nichtorganisierten	ja — nein
Sonstiges: Bildung eines Arbeiterausschusses usw.? . . .	……

5. Kurze Schilderung über den **Verlauf** der **Lohnbewegung**, u. a. ob eine besondere Lohnkommission oder der bestehende Arbeiterausschuß oder eine außenstehende Organisation (Gauleiter) die Arbeiterinteressen vertrat; ob Kündigung eingereicht und die Frist eingehalten (nicht-) wurde, ob Kontraktbruch (nein), Streik (nein) eintrat, auf wie lange (…… Tage), ob vermittelt (nein) wurde durch das Gewerbegericht, staatl. Behörden, Fabrikinspektor; ob in der Presse vor Zuzug gewarnt, ob die Arbeitswilligen belästigt (nein), ob Streikposten (nein) gestellt wurden u. a.

6. Sind **Wohlfahrtseinrichtungen** im verflossenen Monat geschaffen worden (ja, nein) bezw. neue zu bestehenden getreten? (ja, nein). Mit welchen Grundzügen? ……

7. Sind zur Verhütung von **Unfällen** und **Gewerbekrankheiten** empfehlenswerte Vorschläge zu machen? Welche? ……

8. Sind zur Einschränkung von **gewerblichen Streitfällen** Vorschläge zu machen? Welche? ……

9. Welche Anfangslöhne zahlen Sie zurzeit an erwachsene Hilfsarbeiter?
……

10. Sonstige bemerkenswert erscheinende Ereignisse: ……
……

Ort: …… Name der Firma oder des Berichterstatters:

Tag: …… ……

Anhang IX.

„Sonderbestimmungen" über Aussperrung und Streikentschädigung bei der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten, genehmigt durch die Generalversammlung vom 7. Januar 1905 und 21. Februar 1907.

§ 1. Sobald in einem Betriebe der Vereinigung ein Streik auszubrechen droht oder ausgebrochen ist, hat das betreffende Mitglied lt. § 13 der Statuten vom 7. Januar 1905 unverzüglich der Vertrauenskommission Mitteilung zu machen.

§ 2. In einem solchen Falle hat die Vertrauenskommission die Pflicht, Maßregeln zur Verhütung oder Beilegung des Streiks zu treffen. Sie hat die gleiche Verpflichtung, auch wenn sie ohne eine Mitteilung des Mitgliedes von einem solchen Falle Kenntnis erlangt.

§ 3. Die Vertrauenskommission hat mit dem Mitgliede und evtl. mit den Arbeitnehmern zu verhandeln, und zu versuchen, den Streik auf gütlichem Wege zu schlichten.

§ 4. Die Vertrauenskommission hat gemäß den Satzungen das Recht, zu entscheiden, wie das Mitglied sich den Arbeitnehmern gegenüber zu verhalten hat.

§ 5. Fügt sich das Mitglied dieser Entscheidung nicht, so ist, abgesehen von den sich aus § 12 Abs. 2 der Statuten ergebenden Folgen, der etwaige Streik als ein für die Vereinigung in jeder Beziehung unverbindlicher anzusehen.

§ 6. Kommen die Arbeitnehmer der Entscheidung der Vertrauenskommission nicht nach, oder erkennt die Vertrauenskommission die Forderungen der Arbeiter nicht an, so gilt der etwaige Streik als ein anerkannter Streik. Die Vertrauenskommission hat die Pflicht, anerkannte Streiks möglichst durch Ersatz der Streikenden zu beseitigen.

§ 7. Bei anerkannten Streiks treten für sämtliche Mitglieder folgende Bestimmungen in Kraft. Diese Bestimmungen sind getroffen, um nach Möglichkeit Streiks zu verhindern und sollen niemals dazu dienen, Ausstände zu provozieren oder einem Mitgliede zu einem unlauteren Vorteil zu verhelfen.

§ 8. Um den verschiedenartigen Interessen der kleineren, mittleren und größeren Fabrikanten in Streikfällen nach Möglichkeit gerecht zu werden, sind die Mitglieder hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten nach Gruppen getrennt. Es umfaßt

Gruppe A Mitglieder, welche 1—20 Arbeiter gemeldet haben,

Gruppe B Mitglieder, welche 21—50 Arbeiter gemeldet haben (eingeteilt in Gruppe BA und BC).

Gruppe C Mitglieder, welche mehr als 50 Arbeiter gemeldet haben.

Unbeschadet der wechselnden Anzahl der Arbeiter in den Einzelbetrieben wird die Zugehörigkeit zu einer Gruppe alljährlich bis zum 15. Januar durch die Vertrauenskommission festgesetzt.

§ 9. 1. Bei anerkannten Streiks haben nur die Mitglieder der Gruppe A und der Untergruppe BA Anrecht auf Entschädigung.

2. a) Jedes Mitglied der Gruppe B hat jährlich in der Zeit bis zum 25. Januar schriftlich zu erklären, ob es für das laufende Jahr auf Entschädigung Anspruch erhebt oder auf Entschädigung verzichtet. Im ersteren Falle wird es der Untergruppe BA, im letzteren der Untergruppe BC zugezählt.

Wer die Erklärung nicht rechtzeitig abgibt, wird zur Untergruppe BC gerechnet.

b) Erstmalig hat die Erklärung innerhalb 2 Wochen nach Annahme dieser Bestimmungen durch die Generalversammlung zu geschehen.

c) Bei Streiks, die vor dem 26. Januar eines Jahres ausbrechen oder aus dem Vorjahre noch andauern, gelten die Erklärungen aus dem Vorjahre.

3. Das Anrecht auf Entschädigung steht nur denjenigen Mitgliedern zu, welche bei Ausbruch des Streiks mindestens 3 Monate der Vereinigung angehört haben. Das Anrecht erlischt, sobald die Vertrauenskommission durch Beschluß festgestellt hat, daß der Entschädigungsfonds nicht weiter angegriffen werden darf.

Dieser Beschluß darf nur gefaßt werden, wenn der Entschädigungsfonds auf den fünffachen Markbetrag der Arbeiterzahl gesunken ist, welche die Mitglieder der Gruppen A und B gemeldet haben.

§ 10. Die Entschädigung wird gezahlt pro Kopf der feiernden Arbeiter. Feiernde Arbeiter sind:

1. Streikende.
2. Arbeiter, die aus einem bestreikten Betriebe mit Zustimmung der Vertrauenskommission entlassen werden, weil sie wegen Ausscheidens der Streikenden nicht weiter beschäftigt werden konnten.
3. Arbeiter, welche während eines Streiks infolge Beschlusses der Generalversammlung entlassen werden mußten.

Die Höhe der Entschädigung beträgt wöchentlich pro feiernden Arbeiter:

1. 7,50 Mk. solange die Gesamtzahl der gleichzeitig bei Mitgliedern der Vereinigung Feiernden unter 2000 beträgt;
2. 6 Mk. solange diese Zahl zwischen 2000 und 3000,
3. 4 Mk. sobald sie mehr als 3000 beträgt.

Als Arbeiter in diesem Sinne gilt jeder Arbeitnehmer, für welchen die wöchentliche Abgabe gezahlt wird. Angefangene Wochen werden nach den einzelnen Arbeitstagen abgerechnet.

§ 12. Die Entschädigung wird an die Mitglieder der Gruppe A und der Untergruppe BA ohne besonderen Antrag wöchentlich postnumerando bezahlt.

Für die ersten 10 Tage nach Ausbruch des Streiks wird eine Entschädigung nicht gezahlt.

Der Zeitpunkt des Ausbruchs wird von der Vertrauenskommission bei der Anerkennung des Streiks festgesetzt.

§ 13. Entlassungen von Arbeitern kann nur eine Generalversammlung verfügen, die zu diesem Zweck mindestens 8 Tage vorher einberufen, mit ²/₃ der abgegebenen Stimmen den Beschluß dazu faßt und in der mindestens die Hälfte aller Stimmen der Mitglieder der Vereinigung vertreten ist. Sollte diese Generalversammlung nicht beschlußfähig sein, so entscheiden in einer zweiten Generalversammlung, welche zu diesem Zweck einberufen werden muß und frühestens eine Woche nach der ersten stattfinden kann, ³/₄ der abgegebenen Stimmen.

Der Vorstand kann eine solche Generalversammlung einberufen, wenn er es für nötig hält; er muß sie einberufen, wenn mehr als 30% der Arbeiter der Gesamtheit länger als 14 Tage streiken, oder auf Antrag der dazu Berechtigten.

§ 14. Berechtigte sind Mitglieder der Gruppe C und der Untergruppe BC und zwar nur dann:

1. wenn in ihren Betrieben ein Streik mindestens 3 Wochen andauert und entweder die gleichzeitig bestreikten Mitglieder zusammen oder das betreffende Mitglied allein mindestens 500 Arbeiter beschäftigen,
2. wenn ein Streik bei einem Mitgliede der Gruppe C oder der Untergruppe BC 6 Wochen gedauert hat.

§ 15. Eingeschriebene Arbeiter dürfen von Entlassungen nach § 13 nicht betroffen werden.

§ 16. Die Vertrauenskommission hat diejenigen Arbeitnehmer in eine besondere Liste einzuschreiben, die ihrem Arbeitgeber durch Unterschrift auf Ehrenwort versichern, daß sie nicht organisiert sind. Als nichtorganisiert gilt, wer keiner Arbeitnehmervereinigung angehört, die bei Streiks, Aussperrungen und dgl. ihren Mitgliedern Gelder zahlt oder Unterstützungen gewährt.

Aus der Liste der Eingeschriebenen wird gestrichen, wer nach § 123 der Reichsgewerbeordnung ohne Kündigung entlassen werden kann, wer wiederholt wegen Trunkenheit, Streitsüchtigkeit oder Unfriedenstiftens seine Stelle verliert, oder wer bei einem Mitgliede der Vereinigung streikt.

§ 17. Zur Deckung der nach Maßgabe der §§ 9 bis 13 entstehenden Ausgaben dient ein nach § 18 zu bildender Entschädigungsfonds.

§ 18. Zur Bildung und Erhaltung des Entschädigungs- und der Unterstützungsfonds hat jedes Mitglied pro Woche und gemeldeten Arbeiter 15 Pfg. an die Vereinigung zu zahlen. Die Zahlung ist auch für die feiernden Arbeiter zu leisten.

Sobald der Entschädigungsfonds, dessen Zinsen dem Kapital zugeschlagen werden, die Höhe von 50 Mk. pro gemeldeten Arbeiter erreicht hat, kann die Vertrauenskommission die Abgabe herabsetzen oder deren Erhebung einstellen.

Sobald indessen der Entschädigungsfonds durch Ausgaben wieder unter 50 Mk. pro gemeldeten Arbeiter herabsinkt, sind die Beiträge sofort wieder voll zu zahlen.

Diese Beiträge werden stets am 10. jedes Monats für den Vormonat nach der Zahl der am letzten Tage des Monats gemeldeten Arbeiter eingezogen. Mitglieder, welche bis zum 25. eines Monats trotz einer bis zum 20. d. M. mittelst Einschreibebriefs erfolgten Mahnung den Beitrag nicht gezahlt haben, gehen für die Dauer ihres Verzuges und einer weiteren Dauer von 4 Wochen aller aus diesen Bestimmungen ihnen zustehenden Rechte verlustig.

Anhang X.

Muster eines Vertrages zwischen Arbeitgeberverbänden und Baumaterialienhändlern,

aufgestellt vom Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, e. V.

Vertrag.

Zwischen dem **Arbeitgeberverbande** für das ....

.... **Gewerbe** zu .... einerseits,

und

den **unterzeichneten Firmen** andererseits,

ist heute folgender Vertrag abgeschlossen worden:

§ 1. Wenn der Arbeitgeberverband als solcher in einen allgemeinen Streik mit seinen Arbeitnehmern verwickelt wird oder sich zu einer allgemeinen Aussperrung der Arbeitnehmer genötigt sieht, dürfen die unterzeichneten Firmen während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung weder an die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes noch an irgendeine außerhalb desselben stehende Person Mörtel, Stückkalk, gelöschten Kalk, hydraulischen Kalk, Zement, Gips, Rohrgewebe, Gipsdielen, Tonfliesen und Verblendsteine usw. liefern.

Die Lieferung für Staats- und Kommunalbauten sowie die Lieferung für Bauten, welche für Rechnung von Staats- und Kommunalverwaltungen erfolgen, fällt nicht unter diese Vereinbarung, ebensowenig die Lieferungen, zu welchen die Firmen auf Grund der zurzeit bereits bestehenden Verträge verpflichtet sind, sowie ferner Lieferungen für Bauten, welche mehr als .... km von der Grenze des Bezirks des Arbeitgeberverbandes entfernt liegen.

Die unterzeichneten Firmen verpflichten sich ferner, Arbeitnehmer, welche gegen den Arbeitgeberverband streiken oder von diesem ausgesperrt sind, während der Dauer des Streiks oder der Aussperrung nicht zu beschäftigen.

§ 2. Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind verpflichtet, von den unterzeichneten Firmen die Erfüllung ihrer Lieferungspflichten für die bezeichneten Waren aller Art nicht zu verlangen, wenn auf den Werken, welche diese Waren herstellen, ein Streik ausbricht oder daselbst eine Aussperrung der Arbeiter erfolgt. Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind ferner verpflichtet, in diesem Falle die benannten Waren anderweitig nicht zu beziehen.

§ 3. Die unterzeichneten Firmen sind verpflichtet, in ihrem Schlußschein mit allen ihren Abnehmern die Bestimmung aufzunehmen, daß im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung, bei dem der Arbeitgeberverband beteiligt ist, die Lieferungspflicht ruht, wenn nicht die Baustelle mehr als .... km von der Grenze des Verbandsbezirks entfernt liegt.

Die Bestimmung dieses Paragraphen findet auf Staats- und Kommunalbauten oder auf Bauten, welche für Rechnung von Staats- und Kommunalbehörden erfolgen, keine Anwendung.

§ 4. Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind verpflichtet, für Bauten, welche innerhalb des Verbandsbezirks oder in einer Entfernung von .... km von dessen Grenzen liegen, ihren gesamten Bedarf an den benannten Waren nur von den unterzeichneten Firmen oder von einer derjenigen Firmen zu beziehen, welche bis zum .... ein gleiches Abkommen treffen. Diese Bestimmung findet jedoch keine Anwendung, soweit sämtliche bei diesem Abkommen beteiligten Firmen oder diejenigen, welche ihm später beigetreten sind, sich außerstande erklären, die verlangten Waren zu liefern. Direkte Bezüge vom Produzenten sind zulässig, doch liegt es im beiderseitigen Interesse, bei gleichen Preisen den unterzeichneten Firmen den Vorzug zu geben.

§ 5. Die Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind verpflichtet, Bauten, zu denen der Bauherr selbst oder durch andere die benannten Waren liefern will, nur dann zu übernehmen, wenn feststeht, daß dieselben von einer der unterzeichneten Firmen oder von einer der Firmen, die bis .... ein gleiches Abkommen getroffen haben, geliefert werden, falls nicht Lieferung ab Werk erfolgt.

Der Arbeitgeberverband verpflichtet sich, mit keiner anderen Firma einen Vertrag zu schließen, der andere Bedingungen enthält als der mit den unterzeichneten Firmen geschlossene Vertrag.

§ 6. Die unterzeichneten Firmen ernennen zwei Bevollmächtigte. Diese haben in Gemeinschaft mit dem Vorstande des Arbeitgeberverbandes die Ausführung dieses Vertrages zu überwachen und darüber zu beschließen, ob in einem Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Vertrages zulässig sind.

Bei diesen Sitzungen hat der Vorstand des Arbeitgeberverbandes ebenfalls nur zwei Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten als Obmann der ....

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages ziehen eine Konventionalstrafe von 100—3000 Mk. für jeden Kontraventionsfall nach sich. Für den Fall, daß die Zuwiderhandlung darin besteht, daß ein Mitglied des Arbeitgeberverbandes Waren der bezeichneten Art von einer Firma bezieht, deren Besitzer diesen Vertrag nicht abgeschlossen hat oder ihm nicht bis zum .... beigetreten ist, wird die jeweilige Höhe der Strafe im Verhältnis zu der erfolgten Lieferung festgesetzt. Dasselbe gilt, wenn er einen Bau übernimmt, bei dem der Bauherr in Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Vertrages die benannten Waren von anderen Firmen bezieht.

Über die Frage, ob und in welcher Höhe eine Konventionalstrafe verwirkt wird, entscheidet ein Schiedsgericht, wobei jede Partei einen Schiedsrichter ernennt. Können sich die Schiedsrichter nicht einigen, so wird als Obmann der .... zugezogen.

Klageberechtigt ist, falls die Übertretung von einer der unterzeichneten Firmen erfolgt sein sollte, der Vorstand des Arbeitgeberverbandes, falls die Übertretung von letzterem oder von einem Mitglied des Arbeitgeberverbandes erfolgt sein sollte, die zwei im § 6 vorgesehenen Bevollmächtigten der unterzeichneten Firmen.

Die verwirkten Strafen fließen, falls sie von einer der unterzeichneten Firmen verwirkt sind, in die Kasse des Arbeitgeberverbandes; im entgegengesetzten Falle sind sie an die zwei Bevollmächtigten der unterzeichneten Firmen für Rechnung der gesamten Firmen zu zahlen.

Für die von einem Mitgliede des Arbeitgeberverbandes verwirkte Strafe haftet außer diesem auch der Arbeitgeberverband.

§ 8. Sämtliche Mitglieder des Arbeitgeberverbandes treten durch Mitunterschrift unter diesen Vertrag diesem genehmigend bei und übernehmen für ihre Person alle in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen. Der Arbeitgeberverband verpflichtet sich, neue Mitglieder nur aufzunehmen, wenn sie gleichzeitig diesen Vertrag unterschreiben.

Für auswärtige Mitglieder des Arbeitgeberverbandes finden die Bestimmungen dieses Vertrages nur Anwendung, sofern es sich um Bauten handelt, deren Baustelle nicht mehr als .... km von der Grenze des Verbandsbezirks entfernt liegt.

Auch die Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung verwirkt eine Konventionalstrafe von 100—3000 Mk. für jeden Kontraventionsfall.

§ 9. Dieser Vertrag endet am ....

Wird er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt, so gilt er jedesmal als um ein Jahr verlängert. Zur Kündigung sind nur der Vorstand des Arbeitgeberverbandes und nur die Bevollmächtigten der unterzeichneten Firmen befugt. Den einzelnen Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes und den einzelnen Firmen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

...., den ....ten 190

Als Mitglieder des Arbeitgeberverbandes für

....

Als Baumaterialienhändler:

....

Altenburg, S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

124. Band.

G. Keßler, Die deutschen Arbeitgeber-Verbände.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Verhandlungen

des

Vereins für Socialpolitik

über

die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten

mit Referaten von K. Bücher und M. Behrend

und über

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte

mit Referaten von E. Loening, E. Walz und K. Flesch.

Mit einem Anhang:

Nachtrag zu Band 120, Heft II

von

E. Springer.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1908.

Auf der Innenseite des Umschlages wird über die bisher ausgegeb[...]
[...] Bände 119, 123, 126 und 127 Auskunft er[...]

Von den Schriften des Vereins für Socialpolitik sind bisher erschienen:

Die Bände 1—116 vollständig,

ferner

Band 117. **Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte:** Band I. **Königreich Preußen.** Erster Band.

Band 118. Dasselbe: Band II. **Königreich Preußen.** Zweiter Band.

Band 120. Dasselbe: Band IV, Teil I, II, III, IV und V. **Sachsen, Württemberg, Baden, Bayern und die Hansestädte.**

Band 121. Dasselbe: Band V. **Die Schweiz.**

Band 122. Dasselbe: Band VI. **Österreich.**

Band 124. **Keßler, Die Deutschen Arbeitgeber-Verbände.**

Band 125. **Verhandlungen in Magdeburg 1907** mit Nachtrag zu Band 120, Teil II.

In Vorbereitung befinden sich:

Band 119: **Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte:** Band III. **Preußen.** Dritter Band. **Posen.**

Band 123. Dasselbe: Band VII. **England. — Frankreich. — Nordamerika.**

Band 126. **Gemeindefinanzen:** Band I.

Band 127. Dasselbe: Band II.

Verhandlungen von 1907.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

---

125. Band.

Verhandlungen der Generalversammlung in Magdeburg,

30. September, 1. und 2. Oktober 1907.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift hrsg. vom Ständigen Ausschuß.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Verhandlungen

des

Vereins für Socialpolitik

über

die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten

mit einem Referat von K. Bücher und einem Korreferat von M. Behrend

und über

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte

mit Referaten von E. Loening, E. Walz und K. Flesch.

Als Anhang:

Nachtrag zu Band 120, Heft II

von

E. Springer.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Erster Verhandlungstag, Montag, den 30. September 1907.

Zur Eröffnung 1

Die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten.

Referat von Geheimer Hofrat Professor Dr. K. Bücher, Leipzig . . 9

Korreferat von Syndikus Dr. M. Behrend, Magdeburg 39

Debatte 68

Zweiter Verhandlungstag, Dienstag, den 1. Oktober 1907.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Referat von Geheimrat Professor Dr. E. Loening, Halle a. S.. . 161

Referat von Bürgermeister Professor Dr. E. Walz, Heidelberg . . . 185

Referat von Stadtrat Dr. K. Flesch, Frankfurt a. M. 215

Dritter Verhandlungstag, Mittwoch, den 2. Oktober 1907.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Debatte 233

Verzeichnis der Redner 347

Liste der Teilnehmer an der Generalversammlung. 348

Anhang.

Nachtrag zu Band 120, Heft 2: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Band IV, Teil II: Königreich Württemberg. Von Oberamtmann Dr. E. Springer, Hohenheim 353

Inhaltsverzeichnis zum Anhang 354

Erste Sitzung.

Montag, den 30. September 1907.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 22 Minuten durch den Vorsitzenden des Ausschusses, Herrn Professor Dr. Schmoller (Berlin), eröffnet.

Vorsitzender Professor Dr. Schmoller: Meine Herren! Im Namen des Ausschusses, dessen Vorsitzender ich zu sein die Ehre habe, habe ich die Versammlung zu eröffnen und unsere verehrlichen Gäste und unsere Mitglieder herzlichst willkommen zu heißen.

Der Verein für Socialpolitik blickt heute auf eine 35jährige Tätigkeit zurück. Er wurde gegründet unmittelbar nach Anfang der 70er Jahre, in großer Zahl, als das Deutsche Reich eben neu aufgerichtet war, als die deutsche Großindustrie ihren ungeheueren Siegeslauf begann und die deutsche Sozialdemokratie sich eben als große Partei zu organisieren begann, als die größten politischen und sozialen Fragen auf der Tagesordnung standen und die deutsche Wissenschaft und die öffentliche Meinung diesem großen Probleme gegenüberstanden mit einer Theorie, die bereits 100 Jahre alt war, mit einer Theorie, die geboren war zum Schluß des 18. Jahrhunderts aus dem Kampf gegen den aufgeklärten Despotismus und den Merkantilismus. Die großen Männer der Wissenschaft, die 1760—90 diese Theorie gezimmert hatten, die Physiokraten wie Hume, Ad. Smith und ihre Schüler, sie waren abgelöst worden von einem Geschlecht kleiner Epigonen und nicht fähig, die wissenschaftliche Führung in solcher Zeit zu behalten. Da glaubte die damalige jüngere Generation akademischer Lehrer der Staatswissenschaften eine neue Art methodischer Wissenschaft, eine neue Art realistischer Staatsauffassung, eine neue Art, die sozialen Probleme anzufassen, lehren zu sollen; sie predigten, zwischen den klaffenden Gegensätzen von rechts und links, zwischen Unternehmern und Arbeitern stehend, die Losung der sozialen Reform; sie schrieben die

Versöhnung, das Gleichgewicht der sozialen Klassen, auf ihre Fahne. Und es will mir scheinen, wir hätten damit nichts Geringes erreicht. Die ganze soziale Welt, die der Gedanken wie der realen Dinge, ist eine andere geworden. Das Blatt hat sich so gewendet, daß es scheinen könnte, ein Verein mit solchen Zielen wie der unserige sei überflüssig geworden. Und doch dürfte das nicht der Fall sein. Die Probleme der sozialen Reform liegen heute noch zu einem großen Teile vor, nicht hinter uns, so Erhebliches auch geleistet wurde. Wir sehen an den zwei wichtigen Themen, die wir heute, morgen und übermorgen zu besprechen haben, wieviel und wie Bedeutsames noch zu leisten ist, und daher sind wir entschlossen, trotz aller Gegensätze, die in unserem Innern naturgemäß auch vorhanden sind, unsere Fahne weiter zu entfalten, unseren Verein weiter tätig sein zu lassen, in unseren Generalversammlungen und durch unsere Schriften zu wirken. Denn das sind die zwei Weisen, in denen unser Verein hauptsächlich sich betätigt: mit unseren Generalversammlungen treten wir vor allen Dingen in die Öffentlichkeit, um vor einem großen Publikum, das durch die Presse erreicht wird, die schwebenden wirtschaftlichen und sozialen Fragen zu erörtern. Daneben haben wir noch zwei andere Aufgaben zu erfüllen: eine kleine bescheidene Aufgabe, nämlich die, das persönliche Zusammentreffen aller derer, die in Praxis und Theorie für die soziale Reform und für die wirtschaftlichen Fragen der Volkswirtschaft sich interessieren, und den persönlichen Austausch von Gedanken zwischen deutschen Universitätslehrern herbeizuführen; und dann noch die andere, vielleicht die erheblichste Aufgabe, die der Verein für Socialpolitik sich gestellt hat: er ist zu einer Art Akademie der sozialen und politischen Forschung geworden, er hat eine Summe von Publikationen — wir haben jetzt schon deren über 120 Bände — veröffentlicht, und er hat es fertig gebracht, mit seinen bescheidenen Kräften immer in erheblichem Maße unser öffentliches Leben zu beeinflussen und unsere Gesetzgebung vorzubereiten. Unsere Schriften sind in sozialer Hinsicht doch wohl die wichtigste deutsche Sammlung von Gutachten, Sammlungen vergleichender Darstellungen. —

Da ich nicht den Vorsitz in der Generalversammlung zu übernehmen habe, darf ich die Generalversammlung bitten, sich zu konstituieren, und ich erbitte Ihre Zustimmung zu dem Vorschlage, den der Ausschuß Ihnen macht, daß Exzellenz Dr. v. Berlepsch das Präsidium übernimmt. (Bravo!) Wenn es der Fall ist, daß Sie Ihre Zustimmung geben, so werde ich gleich Exzellenz v. Berlepsch bitten, den Vorsitz zu übernehmen, und nun nur noch einige Worte der teilnehmenden Betrachtung einem bedeutenden

Mitglied unseres Vereins widmen, der seit der letzten Generalversammlung von uns geschieden ist.

Es ist Sitte, daß wir bei Eröffnung der Generalversammlung der Toten, die in unseren Reihen nicht mehr erscheinen, gedenken. Die Zahl derer, die den Verein in der ersten Zeit getragen haben, ist in raschem Zusammenschmelzen begriffen, nur wenige sind noch übrig. Um so schwerer ist uns der Verlust hervorragender Mitglieder in den letzten zwei Jahren. Wir haben vor allem den Verlust von Exzellenz Dr. v. Rottenburg zu beklagen, der ein treuer Anhänger unseres Vereins und unserer sozialpolitischen Gedanken war. Er war ein Mann von seltener Tatkraft und Energie, von seltener Schärfe der Gedanken, auch von großer Schärfe in seiner Polemik; er hat viele Gegner gefunden, aber er war ein Mann von echtem Schrot und Korn, er war ein Mann, der in der großen Zeit Bismarcks lange an seiner Seite stand. Wir in unserem Verein werden alle sein Andenken immer hochhalten.

Nun möchte ich Exzellenz von Berlepsch bitten, das Bureau zu konstituieren. Nach unseren Statuten hat der erste Vorsitzende die stellvertretenden Vorsitzenden und die Schriftführer zu ernennen.

Vorsitzender Freiherr von Berlepsch, Exzellenz: Ich danke Ihnen dafür, daß Sie mir die Leitung der Verhandlungen anvertraut haben und erfülle meine erste Pflicht als Vorsitzender, indem ich das Bureau konstituiere. Ich bitte als stellvertretenden Vorsitzenden in dasselbe einzutreten Herrn Geheimrat Professor Schmoller, Herrn Geheimrat Gierke und Herrn Oberbürgermeister Lentze.

Als Schriftführer bitte ich die Herren Dr. Spiethoff, Syndikus Dr. Behrend und Dr. Geibel fungieren zu wollen. Ich setze voraus, daß die Herren so freundlich sind, die auf sie gefallene Wahl anzunehmen und die Funktionen, die ihnen zugefallen sind, zu übernehmen.

Nun gebe ich zunächst das Wort Sr. Exzellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen.

Exzellenz Dr. Freiherr von Wilmowski, Oberpräsident der Provinz Sachsen: Meine Herren! Ich gebe mir die Ehre, namens der Königl. Preußischen Regierung Sie hier in der Provinz Sachsen auf das herzlichste zu begrüßen. Sie wissen, welch lebhaftes Interesse die Staatsregierung stets Ihren Bestrebungen entgegengebracht hat. Facta loquuntur, und ich brauche deshalb wohl hier nicht näher darauf einzugehen. Die Staatsregierung ist Ihnen aufrichtig dankbar für die An-

regungen und für die reiche Belehrung, die sie aus Ihren Publikationen und Ihren Verhandlungen gerade bei der Lösung konkreter sozialer Aufgaben bisher in recht zahlreichen Fällen bereits empfangen hat, und ich kann meinerseits nur von ganzem Herzen wünschen, daß auch die jetzigen Verhandlungen für weite Kreise aufklärend und belehrend wirken und daß, wenn sie dereinst in die Tat umgesetzt sein werden, sie auch an ihrem Teil zur Hebung der Wohlfahrt unseres Volkes und damit auch zur Förderung des inneren Friedens in unserem Vaterlande beitragen mögen.

(Bravo!)

Oberbürgermeister Dr. Lentze: Meine verehrten Herren! Gestatten Sie mir, daß ich Sie im Namen der Stadt Magdeburg hier recht herzlich begrüße und willkommen heiße. Es ist für unsere Stadt eine hohe Ehre, daß ein so hervorragender und bedeutender Verein wie der Verein für Socialpolitik unsere Stadt für seine diesjährige Versammlung erkoren hat, und wir sind uns dieser hohen Ehre auch voll bewußt. In unsere Freude darüber mischt sich allerdings das Gefühl einer gewissen Beklemmung, denn wir wissen noch nicht, ob wir Ihrem kritischen Auge überall werden standhalten können. Es ist hier in Magdeburg ja mancherlei in sozialpolitischer Hinsicht geschehen, aber wir sind uns auch bewußt, daß noch sehr viel der Verbesserung bedarf.

Wie der Verein für öffentliche Gesundheitspflege den Kampf gegen ansteckende Volkskrankheiten aufgenommen hat und in Wort und Schrift dafür eintritt, daß durch vorbeugende Maßregeln den Krankheiten der Boden und die Lebensbedingungen entzogen werden, so hat auch der Verein für Socialpolitik es sich zur Aufgabe gesetzt, den Kampf gegen schwere Schäden aufzunehmen, welche weiten Kreisen unseres Volkes drohen und ihnen den Boden dadurch zu entziehen, daß wesentlich bessere Lebens- und Daseinsbedingungen für diese Kreise geschaffen werden. Die gewaltige Umwälzung, welche die wirtschaftlichen Verhältnisse im vorigen Jahrhundert vor 50—60 Jahren erfahren haben, hat als Begleiterscheinung im Gefolge gehabt, daß die Daseinsbedingungen für breite Schichten unseres Volkes ganz andere wurden und daß diese Schichten Gefahr liefen, den in den wirtschaftlichen Betrieben verfolgten Erwerbszwecken zum Opfer zu fallen, wenn nicht der Staat und die Gesellschaft sich ihrer annahmen und sie schützten. Es liegt in der menschlichen Natur, daß sie sich nur schwer dazu entschließen kann, von den überlieferten und hergebrachten Vorstellungen sich frei zu machen und neue

Anschauungen in sich aufzunehmen. Infolgedessen geschah zunächst gegenüber diesen sich immer mehr bemerkbar machenden Schäden und Gefahren nichts, getreu der Überlieferung bekümmerte man sich nicht darum und ließ die Dinge ihren Weg gehen. Es bleibt das unvergängliche Verdienst der Männer der Wissenschaft, daß sie diese Wunde bloßgelegt und eindringlich immer wieder darauf hingewiesen haben, daß eine Besserung eintreten müsse, und daß Staat und Gesellschaft diesen Volksschichten gegenüber wesentliche Pflichten hätten und sie schützen müßten. Wieviel hat gerade der Verein für Socialpolitik in den 35 Jahren seines Bestehens in dieser Hinsicht gewirkt! Ihr Verein hat durch vorurteilslose eingehende Erörterung der verschiedenartigsten Fragen und durch Publikationen bedeutender wissenschaftlicher Arbeiten Verständnis für diese Fragen in die weitesten Kreise hineingebracht. Dadurch ist es gekommen, daß allmählich und überall ein Umschwung in der Anschauung eingetreten ist, und Staat und Gesellschaft, vor allen Dingen der Staat und die Gemeinden, die Pflicht allmählich für sich in Anspruch nahmen, hier helfend einzugreifen. Eine ganze Fülle von Maßnahmen sind ergriffen worden, ich brauche sie Ihnen nicht aufzuzählen, und freudig kann man konstatieren, daß diese Maßnahmen überhaupt noch nicht als die letzten gelten sollen, sondern daß man immer mehr sich bemüht, voran zu kommen und weiterhin zu helfen.

Das Maß und der Umfang, in dem von den Gemeinden Sozialpolitik betrieben wird, ist verschieden; es richtet sich das je nach den Mitteln der Gemeinden und danach, inwieweit die städtischen Körperschaften geneigt sind, Sozialpolitik zu betreiben. Wir hier in Magdeburg haben in den letzten Jahren, namentlich unter der Führung meines hochverehrten Herrn Amtsvorgängers, des Herrn Oberbürgermeisters Schneider, der ein großes Verständnis und ein warmes Herz für die sozialen Aufgaben der Städte hatte, mancherlei geschaffen. Aber wir wissen, daß es noch sehr viel zu tun gibt, wir haben den guten Willen fortzufahren, und da in den städtischen Kollegien dieser gute Wille herrscht, so hoffen wir auch, daß wir bei dem bisherigen nicht stehen bleiben, sondern auf der betretenen Bahn immer weiter gehen.

Meine verehrten Herren! Auf der Tagesordnung für die diesjährige Tagung stehen sehr interessante und wichtige Themata, für uns städtische Vertreter vor allem ein Thema, welches wir mit lebhafter Spannung verfolgen werden, das ist: „Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.“

Ganz offenbar soll dieses Thema bei den morgigen Erörterungen

Klarheit darüber verschaffen, inwieweit unsere Städteordnungen und unsere Verwaltungsorganisationen den Bedürfnissen der Sozialpolitik entsprechen, inwieweit sie überhaupt genügen, um den sozialen Aufgaben der Städte gerecht zu werden.

Möchte die diesjährige Tagung in jeder Hinsicht befriedigend verlaufen, möchte der Nutzen, den sie bringt, ein großer sein, sowohl für unser Volk als für unser Vaterland, und möchten die Bestrebungen, die hier verfolgt werden, in die weitesten Kreise unseres Volkes hin vordringen, das ist mein herzlicher Wunsch!

Und nun noch eins: Sie haben hier recht anstrengende Tage vor sich und wir Magdeburger möchten so gern, daß Sie hinterher in unserer alten Stadt auch die rechte Erholung finden und Sie es sich hier wohl sein lassen. Wir nehmen Sie gern bei uns auf und haben nur den Wunsch, daß wir das Richtige treffen und Sie unsere Stadt in einem guten Angedenken bewahren, so daß, wenn Sie später an die Tagung, die sich an den Namen Magdeburg knüpft, zurück denken, Sie die hier verlebten Stunden nicht als verlorene, sondern als schöne und angenehme bezeichnen.

(Bravo.)

Geheimer Kommerzienrat Arnold (erster Vizepräsident der Magdeburger Handelskammer): Sehr geehrte Herren! Es ist mir die angenehme Aufgabe zuteil geworden, Sie im Namen der Handelskammer Magdeburg bei Ihrer diesjährigen Versammlung in unserer Stadt herzlichst willkommen zu heißen und Ihren Arbeiten eine fernere gedeihliche Entwickelung zu wünschen.

Meine Herren! Sie haben sich von jeher für Ihre Versammlungen und Bestrebungen ein sehr reichhaltiges Programm anfgestellt, Sie haben unter anderem z. B. die wichtigen Fragen der Handelspolitik, des Wirtschaftslebens im großen und kleinen, die Fragen der Binnenschiffahrt und nicht zum wenigsten die in alle Schichten der Bevölkerung tief einschneidende Wohnungsfrage auf Ihr Programm gestellt und sich der Entwickelung derselben gewidmet. Wenn auch die letztere Frage bei weitem noch nicht erschöpfend erledigt ist, so sind Ihre Arbeiten doch derartig wichtig und nutzenbringend, daß alle Schichten der Bevölkerung Ihnen zu herzlichstem Danke dafür verpflichtet sind, und so wünscht die Allgemeinheit Ihren Arbeiten ein ferneres gleichen Nutzen bringendes Gedeihen; wir alle wünschen dies und begrüßen Sie daher von neuem herzlichst in unserer Stadt. (Bravo!)

Vorsitzender: Meine Herren, im Auftrage des Vereins für Socialpolitik spreche ich unseren verehrten Gästen, Sr. Exzellenz dem Herrn Oberpräsidenten der Provinz, dem Herrn Oberbürgermeister Lentze und dem Vorsitzenden der hiesigen Handelskammer, Herrn Geheimen Kommerzienrat Arnold den besten Dank aus für die freundliche Gesinnung und das wohlwollende Interesse, die sie für unseren Verein in ihren Begrüßungsworten gezeigt haben. Wir dürfen hoffen, daß die diesjährige Tagung für die verehrten Herren den Nutzen bieten wird, den sie für ihre berufliche, ihre amtliche oder geschäftliche Tätigkeit erwarten und deshalb hoffen und bitten wir, daß das freundliche Interesse, das sie uns heute entgegen bringen, auch in Zukunft dem Verein bewahrt bleibe. Dieselbe Bitte gestatte ich mir an die Herren zu richten, die heute in großer Zahl zum ersten Mal an unseren Verhandlungen teilnehmen. Sie alle, verehrte Herren, die Sie zum großen Teil inmitten praktischer Tätkgkeit stehen, werden in dieser praktischen Tätigkeit wohl häufig genug empfunden haben, daß bei der Behandlung nicht nur politischer und sozialer sondern auch geschäftlicher Fragen die Stellung der richtigen Diagnose eine Hauptsache für den Erfolg in der Praxis ist, und die rechte Diagnose zu stellen in allen den großen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, die unsere Zeit bewegen, das ist die Hauptaufgabe des Vereins für Socialpolitik, dessen Verhandlungen Sie heute mit Ihrer Gegenwart beehren. Die rechte Diagnose zu stellen, das heißt, sich nicht zu begnügen mit der Darstellung von Tatsachen, sondern das Warum an die erste Stelle zu setzen; die Frage, wie kam es, daß diese und jene Zustände in unserem Vaterlande sich so entwickeln konnten, wie sie sich heute unserem Auge darstellen, und wie sie vielfach nicht nur fördernd sondern auch hindernd in den Beruf und in die geschäftliche Tätigkeit des einzelnen eingreifen. Ich hoffe, verehrte Herren, Sie werden in den Schriften des Vereins und in den heutigen Verhandlungen finden, daß die Bemühungen, in den großen wirtschaftlichen und sozialen Fragen die rechte Diagnose zu stellen, nicht ohne Erfolg geblieben sind und daraus schöpfe ich die Hoffnung, daß Sie auch in Zukunft unsere Tätigkeit mit freundlichem Interesse verfolgen werden. Und nun, meine Herren, eröffne ich die Verhandlungen über den ersten Gegenstand unserer Tagesordnung:

„Die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten.“

Herr Professor Bücher hat die Güte gehabt Leitsätze aufzustellen,

die Sie gedruckt im Bureau vorfinden; ich sage das für die **Herren, die** sich nicht im Besitze derselben befinden. Die Herren, die in der **Diskussion** zu sprechen wünschen, bitte ich, sich an einen der Herren Schriftführer zu wenden und ihren Namen auf einem Zettel zu vermerken.

Ich gebe das Wort dem ersten Referenten, Herrn Geheimrat **Professor** Dr. Bücher.

Die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten.

I.

Referat

von

Professor Dr. **Karl Bücher**, Leipzig.

Meine Herren! Der erste Gegenstand unserer Tagesordnung hat, abweichend von der seitherigen Gepflogenheit des Vereins für Socialpolitik, nicht vorbereitet werden können durch eine Erhebung, wie sie sonst der Verein zu veranstalten pflegt; wohl aber ist von anderer Seite, von seiten des „Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes" durch eine Art von Enquete uns vorgearbeitet worden, und vor 14 Tagen, leider etwas spät für die Vorbereitung der Referenten, ist ein starker Gutachtenband mit zahlreichen Äußerungen von Theoretikern und Praktikern über die Frage der Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten Ihnen zugegangen. Ich kann wohl kaum darauf rechnen, daß ein großer Teil der Herren in der Lage gewesen sein wird, diesen Band von 362 Seiten in so kurzer Zeit sich zu eigen zu machen, so daß ich überhaupt keine nähere Rücksicht mehr auf ihn zu nehmen brauchte. Dennoch kann ich mich nicht entschließen, meinen Vortrag mit einer Übersicht über die dort gefallenen Meinungsäußerungen zu beginnen. Ich glaube auch, es wird das nicht notwendig sein; denn der Herausgeber hat ja selber schon für eine Zusammenfassung der eingeholten Gutachten am Schlusse gesorgt, und ich kann mich dieser Aufgabe deshalb wohl überheben. Nun dürfen Sie freilich nicht meinen, daß ich die Absicht hätte, zu den 51 Gutachten, die dort gedruckt sind, ein 52. Ihnen hier mündlich vorzutragen. Die Meinungen gehen ohnehin schon so außerordentlich auseinander, und es muß mir darum zu tun sein, daß eine genügende

Grundlage für unsere Debatte gewonnen werde. Ich verspreche Ihnen, auf diejenigen unter den dort geäußerten Ansichten, die mir für die allgemeine Frage besonders beachtenswert erscheinen, alle mögliche Rücksicht zu nehmen. Wenn ich trotzdem in meiner Rede das Pronomen, das ich sonst in Wort und Schrift möglichst zu vermeiden pflege, das Pronomen „ich“ etwas häufiger gebrauchen werde, so bitte ich Sie, mir das nicht als Unbescheidenheit auslegen zu wollen. Wir haben zu einem großen Teil auch eine pädagogische Frage vor uns, und in pädagogischen Dingen spielt bekanntlich die Persönlichkeit immer noch eine gewisse Rolle.

Sodann ist Ihnen in einem kleinen Hefte der Separatabdruck eines Aufsatzes zugegangen, den Herr Hermann Edwin Krüger über die Entstehung und Ausbildung des Standes der „praktischen Volkswirte“ — wie er sich ausdrückt — geschrieben hat, und auch dieser Aufsatz ist für uns eine sehr schätzenswerte Vorarbeit. Freilich ist damit, daß Herr Krüger einen ganz anderen Namen für die Kategorie von Funktionären, mit der wir uns hier beschäftigen, gebraucht hat, schon die Tatsache angedeutet, daß wir nicht eine gleichartige Gruppe vor uns haben. Schon der „Deutsche volkswirtschaftliche Verband“, die Interessenorganisation dieser ganzen Gruppe, hat in seinen Anfängen seine Tätigkeit damit begonnen, sich über den Namen, der alle die Schichten zusammenfassen könnte, die hier gemeint sind, zu unterhalten, und diese Namensfrage ist, wie das leider in Deutschland sehr häufig geschieht, ihm sogar zu einer Art von Titelfrage geworden. Es ist dabei allerlei vorgeschlagen worden, nicht immer Geschmackvolles; meines Wissens hat überhaupt ein Name sich nicht durchzusetzen vermocht, der allen gleich genehm und für alle gleich verwendbar wäre. Damit ist schon gesagt, daß wir auch verschiedene Ausbildungsbedürfnisse in diesen Kreisen haben werden.

Das Zentrum der ganzen Gruppe wird von den Sekretären der halbamtlichen Institutionen gebildet, der Handelskammern, Gewerbekammern, Landwirtschaftskammern, Handwerkskammern, und neuerdings der Detaillistenkammern. Daran schließen sich unmittelbar an die Geschäftsführer der großen freien Interessenvertretungen, der Vereinigungen von Industriellen, Bergbau- und Schiffahrtsinteressenten, der landwirtschaftlichen Vereine, die ersten Beamten der großen Verbände von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Berufsgenossenschaften, Arbeitersekretariaten, auch Beamte einzelner großer Unternehmungen, Archivare von Banken, Leiter statistischer oder sozialpolitischer Abteilungen in Riesenbetrieben der Industrie und dergleichen. Weiter hat man auch noch die Gruppe der kommunalen Statistiker und gewisse städtische Be-

amte mit hereingezogen, die ja erfreulicherweise Weise in neuerer Zeit auch aus Volkswirten sich zu ergänzen bestrebt sind. Endlich die Handelsredakteure großer Zeitungen und die wirtschaftlichen Sachverständigen bei Konsulaten.

Die ganze Gruppe hat eigentlich nur in der allgemeinen Vorbildung, die man von ihr verlangt, etwas Gemeinsames. Für alle gilt eine Vorbildung als notwendig, in deren Mittelpunkt die Disziplinen der politischen Ökonomie stehen. Freilich konkurrieren mit den akademisch gebildeten Volkswirten auf diesem Gebiete auch die Juristen; wie es scheint, sind aber die Volkswirte in starkem Vordringen ihnen gegenüber begriffen. Außerdem ist eine ganze Reihe anderer Personen in diesem Berufe tätig: Techniker, Kaufleute, meist Leute von unregelmäßiger Vorbildung, aber großer Energie, die sich ihren Weg im Leben selbst gesucht haben. Man wird wohl kaum irre gehen, wenn man sich von vorn herein sagt, daß in diesem Kreise persönliche Tüchtigkeit immer noch ein ausschlaggebendes Moment bildet für das Fortkommen und daß hier, wenn irgendwo, die Individualität zu ihrem Rechte zu gelangen imstande ist. Diese Beamten kommen vorwärts, oft sehr rasch und ohne alle die Schwierigkeiten, die aus dem Betreten der staatlichen Beamtenlaufbahn sich namentlich für den jungen talentvollen Mann ergeben, der einen Vordermann vor sich sieht, der sehr wenig leistet, und dennoch viele Jahre hindurch nicht imstande ist, an diesem Verhältnis der partiellen geistigen Sklaverei irgend etwas zu ändern. Sie haben eine befriedigende materielle Stellung, und sehr häufig ist es der Fall, da ihnen Nebenerwerb nicht wie unseren Staatsbeamten untersagt ist, daß sich in ihren Händen eine ganze Reihe der allerverschiedenartigsten Funktionen vereinigt. Man könnte sie mit den Mitgliedern der Aufsichtsräte von Aktiengesellschaften vergleichen. Wir haben manche bevorzugte Kräfte unter ihnen, die gewiß ein halbes, vielleicht ein ganzes Dutzend Mal Sekretär und Geschäftsführer von Korporationen und Vereinigungen sind.

Wenn man die ganze Gruppe zeitlich zurückverfolgt, so tritt sie uns entgegen als ein soziales Element, das sehr sachte, ohne daß die Gesellschaft daraus viel Wesens gemacht hat, in einen großen Einfluß hineingewachsen ist. Wer von den Älteren in unserer Versammlung noch dem Deutschen volkswirtschaftlichen Kongresse beigewohnt hat, der wird sich erinnern, welche Rolle dort die Handelskammersekretäre, die Alexander Meyer, Eras, Rentzsch usw. gespielt haben. Im Jahre 1861 hat der alte Prince Smith auf dem Kongreß in Stuttgart eine sehr merkwürdige theoretische Rede gehalten; am Schluß dieser Rede kommt

er auf die deutschen Einheitsbestrebungen zu sprechen und sagt: wenn diese Bestrebungen zum Ziele gelangten, so würde dies den Erfolg haben, „der Herrschaft der Volkswirte den Weg zu bahnen“. Dieses Wort ist in Erfüllung gegangen, aber in ganz anderer Weise, als sein Urheber das wohl gedacht hat. Seitdem das Steuer unserer Wirtschaftsgesetzgebung am Ende der 70er Jahre nach der anderen Seite gedreht worden ist, sehen wir diese Beamten, namentlich die der freien Interessenvertretungen, überall erfolgreich am Werke: in den Ministerialbureaux, in den Couloirs des Reichstages, in den Redaktionsstuben der Presse, auf allgemeinen und auf sehr speziellen Versammlungen, und in welchem Maße sie sich mit den ihnen anvertrauten Interessen identifizieren, das haben wir ja auf unserer letzten Generalversammlung in Mannheim zu beobachten reichlich Gelegenheit gehabt.

Mit dem ersten Auftauchen der beruflichen Interessenfrage unter diesen Trägern der Interessenvertretung, in dem Deutschen volkswirtschaftlichen Verbande, ist zugleich auch die Frage des Arbeitsmarktes für diese Gruppe von Beamten zu behandeln begonnen worden. Es waren sehr verschiedene Momente, die dazu geführt haben. In den letzten 15 Jahren ist zweifellos die Zahl der Stellen für die praktischen Volkswirte außerordentlich vermehrt worden; aber auf der anderen Seite hat sich auch das staatswissenschaftliche Seminarwesen auf unseren Universitäten weiter entwickelt, es sind die Handelshochschulen neu gegründet worden, und nun entstand ein Zustrom zu diesen Stellungen, der erheblich stärker sich geltend machte, als er in Wirklichkeit war, namentlich bei Bewerbungen um Stellen, wo ja sehr häufig die einzelnen Persönlichkeiten, die ohne stellenlos zu sein doch auf eine neue Stelle reflektieren, sich ziffermäßig multiplizieren. Es ist so eine Art Überangebot hervorgetreten, und das hat auch veranlaßt, daß man auf die Ausbildungsfrage sein Augenmerk richtete. Nach den Ermittelungen, die Herr Krüger angestellt hat, sind 13—1400 Stellungen überhaupt vorhanden; wie weit sie heute schon mit ausgebildeten Volkswirten besetzt sind, ist nicht zu sagen; jedenfalls würde sich daraus ergeben, daß nach regulärem Verlauf etwa 40—50 Stellen im Jahre durchschnittlich vakant werden. Bringt man in Anschlag, daß viele dieser Stellungen mit verhältnismäßig jüngeren Leuten besetzt sind, so wird sich die Zahl vielleicht noch etwas herabmindern. Die Herren selbst haben in ihrem Verbandsorgan konstatieren zu können geglaubt, daß der jährliche Zugang die Zahl 100 überschreite. Sie haben sich bemüht, dieser Schätzung eine zuverlässigere Grundlage zu geben, dadurch, daß sie Erhebungen angestellt haben über

die Frequenz der staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Seminare an den Universitäten. Freilich haben sie dabei ein untaugliches Mittel gewählt; denn nicht der sechste Teil der Teilnehmer an den Übungen jener Seminare denkt daran, sich später dieser Laufbahn zu widmen.

Auf jeden Fall aber steht mit der Überfüllungsfrage die Frage der Vorbildung doch auch im Zusammenhange. Das möchte ich von vornherein außer Zweifel stellen. Das ist ja immer und in allen Berufsgruppen die nächste Folge einer solchen, wenn auch nur vermeintlichen Überfüllung, daß man die Qualifikation festzustellen sucht und zwar natürlich manche Stufe höher, als sie seither festgestellt war. Manche pflegen dann von den neuen Anwärtern zu verlangen, was sie von sich selbst zu verlangen sich schwer hüten werden (Heiterkeit). Wir haben auf den allerverschiedensten Gebieten ganz dieselbe Erscheinung; die Apotheker verlangen jetzt das Maturitätszeugnis, ebenso die Tierärzte, und etwas sehr Ähnliches waltet bei den seitherigen Diskussionen über die Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten auch ob. Ich erinnere mich, daß in der Zeitschrift des Verbandes ein Studienplan veröffentlicht worden ist, dem der praktische Volkswirt in Zukunft sich zu unterwerfen hätte, ein Studienplan von acht Semestern. Ich habe versucht, die Vorlesungen, die in diesem Studienplane den Aspiranten dieses Dienstzweiges zugemutet wurden — ich darf wohl den Ausdruck gebrauchen —, zu zählen. Es ist mir das nicht ganz leicht geworden; denn es sind gegen 70 Vorlesungen, und zwar waren für das erste Semester 24 obligatorische Stunden (Heiterkeit), außerdem noch 6—8 fakultative (für philosophische Fächer) und 2—4 obligatorische Seminarstunden in Aussicht genommen, zusammen also 32—36 Stunden. Es braucht ja nicht gesagt zu werden, daß, wenn einer diesen Studiengang durchgemacht hätte, er praktisch überhaupt nicht mehr zu brauchen wäre.

(Heiterkeit.)

Jedenfalls liegt für uns als Verein für Socialpolitik ein ganz erhebliches Interesse vor, die Bildungsfrage der Volkswirtschaftsbeamten einmal ernstlich in Betracht zu ziehen. Denn fürs erste können wir doch den großen Einfluß, den diese Gruppe auf unsere Wirtschaftspolitik und namentlich auf unsere Sozialpolitik ausübt, nicht unterschätzen. Wir sind weit davon entfernt, die Vertretung der Interessen aus unserem politischen Leben weg zu wünschen. Die Interessen sollen sich geltend machen; nur dadurch ist es möglich, eine Gesetzgebung zu schaffen, die sich an die realen Bedürfnisse anschließt. Aber sie sollen sich geltend machen mit Achtung auch der entgegengesetzten Interessen anderer, und diejenigen,

welche auf die Interessenvertretung einen Einfluß haben, sollen sich vor allen Dingen bewußt sein des Gemeinwohls, dem alle Gesetzgebung zu dienen hat. (Sehr richtig!) Ist das nicht der Fall, dann kann freilich die Wirksamkeit gerade dieser volkswirtschaftlichen Beamten vermöge der scharf geschliffenen Waffen, die die Wissenschaft ihnen geliefert hat, zu einer sehr verderblichen werden. Ob nicht vielleicht schon gerade auf dem Gebiete, das uns am meisten interessiert, auf dem der Sozial-Politik, die Parteien, die hier einander sehr schroff gegenüberstehen, ohne die „Akademiker" hüben und drüben sich sehr viel leichter einigen würden, als sie es in Wirklichkeit tun, diese Frage möchte ich bloß aufwerfen.

Wir haben aber auch noch ein weiteres Interesse an der Erörterung der Bildungsfrage, das sich daraus erklärt, daß diese Beamten nicht bloß der Interessenvertretung dienen. Jene halbamtlichen Körperschaften sind staatliche Informationsorgane für die Zentralbehörden, und sie sind zugleich Träger eines von Jahr zu Jahr wachsenden Gebietes der wirtschaftlichen Selbstverwaltung. In dieser Funktion, der wir alle wünschen, daß sie wachse und gedeihe, ist ohne den Antrieb und die Ideen der Wissenschaft überhaupt nicht vorwärts zu kommen.

Schließlich hat für uns akademische Lehrer die Frage auch eine unmittelbare Bedeutung. Es kann uns nicht gleichgültig sein, wenn uns versichert wird, daß das, was man auf den Universitäten lernt, den Bedürfnissen der Praxis nicht genüge, und wir haben uns ernstlich zu prüfen, ob wir denn seither alles getan haben, um den berechtigten Ansprüchen, die das Leben an uns stellen kann, zu entsprechen. Ich kann Ihnen versprechen, daß ich gerade diese Seite meiner Aufgabe rücksichtslos, wie meine Fachgenossen das von mir gewohnt sind, erfüllen werde.

Freilich werden wir nun gerade als akademische Lehrer gewisse Ansprüche, die aus den Kreisen der Praktiker in den „Volkswirtschaftlichen Blättern" und in dem uns zur Verfügung gestellten Gutachtenbande erhoben worden sind, von vornherein abweisen müssen. Unsere Universitäten sind gewiß Anstalten für die höhere Berufsbildung; aber sie sind keine Anstalten, auf denen man nun den Berufsmann vollständig fertig auszubilden imstande ist. (Sehr richtig!) Das eigentlich Praktische soll erst hinzukommen.

Unsere Universitäten sind nicht bloß Lehranstalten, sie sind auch Anstalten zur Pflege der Wissenschaft. Ich wüßte wenigstens nicht, wo das in Deutschland sonst geschehen sollte. Akademien, die eine größere Zahl hervorragender Forscher von den Sorgen des Lebens befreien und ihnen erlauben, sich lediglich ihrem Forscherberuf zu widmen, haben wir

ja nicht. Gerade die Verbindung zwischen Forschung und Lehre ist aber das, was nach dem Urteile anderer Völker, die uns deswegen beneiden, das Auszeichnende der deutschen Universitäten ausmacht. Das bedingt nun aber freilich, daß die Vorlesungen in wissenschaftlicher Form gehalten werden, und daß wir bestrebt sind, nicht bloß den augenblicklichen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis unseren Hörern zu vermitteln, sondern auch diese wissenschaftlich arbeiten zu lehren, sie in die Methode des wissenschaftlichen Erkennens einzuführen.

Unseren Studenten ist kein bestimmter Lehrgang vorgeschrieben; die wissenschaftlichen Fachschulen der Franzosen und anderer Völker, die auf eine militärische Gleichmacherei hinarbeiten, haben wir in Deutschland nicht. Bei uns sucht sich jeder Student die Dozenten aus, die er hören will, und er stellt sich die Fächer zusammen, denen er sein Interesse zuwenden will. Das ist Lernfreiheit. Gewiß kann man es tadeln, daß jungen Leuten in einem Alter, in dem sie zu einer solchen Entscheidung noch mancher Vorbedingung entbehren, eine derartige Freiheit gewährt wird; wir verkennen keineswegs die Schattenseiten, die sie hat; wir suchen auch durch Studienpläne, in denen lediglich Rat erteilt wird, darauf hinzuweisen, wie man sein Studium am besten einzurichten hat, um einigermaßen den Nachteilen vorzubeugen. Aber man darf doch über den Klagen wegen der vielen Zeit, die so in unsicherem Tasten auf der Universität verloren geht, den gewaltigen Vorteil nicht übersehen, der darin liegt, daß jeder entsprechend seinen individuellen Kräften und Neigungen sich entwickeln kann. Gerade für den Stand der volkswirtschaftlichen Beamten, der sehr verschiedenartigen Zwecken zu dienen hat, ist eine derartige Ausbildung von ganz besonderem Wert.

Wir müssen demnach alle Anforderungen, die an uns ergehen, daraufhin, daß wir bestimmte Fertigkeiten für die Praxis erziehen sollen, zurückweisen. Das einzige, was von unseren Hochschulen erwartet werden kann, ist, daß sie dafür sorgen, daß alle Disziplinen, die für die Ausbildung des praktischen Volkswirts Bedeutung haben, an der Universität oder an der Hochschule, um die es sich sonst handelt, vertreten sind. Die Speise ist auf den Tisch gestellt; nun eßt, Studenten; tut ihr's nicht, so ist es eben eure Schuld! Ich muß gerade bei manchem Tadel, der in den „Volkswirtschaftlichen Blättern" ausgesprochen worden ist, es betonen, daß die Herren, die ihn ausgesprochen haben, wenn sie ihre Studienzeit genügend benutzt hätten, keine Ursache gehabt hätten, die Lücke, die sie bei sich konstatieren, in alle Welt hinauszuposaunen.

(Heiterkeit!)

Wobei ich aber freilich zugebe, daß gewisse Lücken anderer Art vorhanden sind.

Ich wende mich nun zu der Einrichtung des Studiums, das für den praktischen Volkswirt am meisten angemessen sein möchte. Ich habe mir erlaubt, in den Leitsätzen[1] meine Forderungen kurz zusammenzufassen; doch möchte ich das nicht so aufgefaßt wissen, als ob ich in diesen Leitsätzen Ihnen etwa einen Auszug von dem, was ich sagen will, in die Hand hätte geben wollen. Das weiß man ja am Anfang oft gar nicht, was man am meisten betonen wird, namentlich wenn man mit Rücksicht auf alle diejenigen, die ungeduldig vor der Türe stehen, um selber noch zu Worte zu kommen, sich im mündlichen Vortrag möglichst kurz zu fassen sucht. Ich möchte bitten, diese Leitsätze als Ergänzung des mündlichen Vortrages anzusehen. Sie sollen mir gestatten, bei mancher Spezialität, die lediglich Interesse hat für den akademischen Unterricht, nicht zu lange zu verweilen.

Zunächst die Frage der akademischen Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten! — Ich glaube, es wird kein Zweifel sein, daß sie einer solchen bedürfen. Ich möchte aber doch meinerseits konstatieren, daß man die große Menge dessen, was auf der Universität an eigentlich positiven Kenntnissen gewonnen werden kann, auch zu Hause hinter dem Ofen, wenn man es richtig anfängt, aus Büchern, sich aneignen kann, freilich ohne die Erleichterungen und ohne die methodische Anleitung, die die Universität gewährt. Ich bin ein großer Gegner derjenigen, die nicht genug Schranken aufrichten können auf dem Wege zur praktischen Berufsausübung. (Sehr richtig!) Ein schematisches Prüfungswesen, die Errichtung einer ganzen Reihe von Stationen, die der künftige Meister seines Faches durchlaufen soll, ist mir in der Seele zuwider. (Bravo.) Ich spreche das ohne weiteres und von vornherein aus. Es scheint mir auch den Zielen, die den Beamten gesetzt sind, mit denen wir uns jetzt beschäftigen, zu widersprechen. Freuen wir uns doch, daß wir noch eine Stelle haben, wo die Persönlichkeit, auch die knorrige Persönlichkeit, sie mag sein wie sie will, wenn sie nur leistet, was das Leben von ihr verlangt, zur Geltung kommen kann! (Bravo!) Ich möchte deshalb auch das, was ich in meinen Leitsätzen aufgestellt habe über die bei regulärem Gang der Dinge zu durchlaufende Ausbildung, nicht so aufgefaßt wissen, als ob ich das alles dem ausgesprochenen Talent vorschreiben wollte; das Mittelgut ist es, auf das hier Rücksicht genommen wird. Dieses

---

[1] Sie sind am Schlusse des Referats abgedruckt.

braucht man ja auch im Leben; man braucht es in viel größerer Menge, als das hervorragende Talent, und gerade für diese Leute mittlerer Begabung sind solche Bestimmungen nötig. Für diese habe ich mir die Fragen gestellt: Wo soll die Ausbildung gewonnen werden? Wie lange soll die Ausbildungszeit dauern? Was soll in ihr erzielt werden? Und wie soll es in ihr erzielt werden?

Die Frage: Wie lange? kann ich sehr kurz beantworten. Das altgewohnte und durch den akademischen Brauch von jeher geheiligte Triennium möchte ich nicht überschritten haben. Es werden viele nicht imstande sein, in den sechs Semestern das zu leisten, was von ihnen zu fordern ist; nun dann sollen sie eben sieben bis acht Semester studieren. Aber ich möchte von vornherein die Auffassung ausschließen, daß wir in das, was wir über diesen Punkt festsetzen, auch eine Bummelzeit hineinrechnen, die in manchen Fächern sich oft bis über die Hälfte der Studienzeit ausdehnen soll. Man wird den Erfolg, den man dort von einer Verlängerung der Studienzeit erwartet, gar nicht haben, wenn man nicht erst diese Bummelsemester beseitigt und darum wäre ich eher dafür, die Anforderungen zu vermindern als sie zu steigern. Speziell von dem künftigen praktischen Volkswirt darf man erwarten, daß er mit seiner Zeit wirtschaftlich umgeht; sonst würde er besser getan haben, sich einem anderen Berufe zuzuwenden.

Was die Anstalt betrifft, auf der die Bildung erzielt werden soll, so glaube ich, daß keine unserer Hochschulen alle in Betracht kommenden Fächer in dem Umfange und in der Vielgestaltigkeit in sich vereinigt, wie die Universität. Als normale Bildungsanstalt ist sie deshalb zweifellos zu betrachten. Natürlich ist beim Besuche derselben die Anforderung zu erfüllen, die wir an alle anderen Studierenden stellen: die Maturität einer neunklassigen Mittelschule muß erworben sein, wenigstens für den Normalfall. Man hat sich auch mit der Einrichtung dieser Mittelschulen in den Kreisen der Fachbeamten eifrigst beschäftigt und die Vorschläge zur Reform auch auf sie ausgedehnt. Man hat hier eine ganze Reihe von Wünschen geäußert, die offenbar gar nicht zu erfüllen sind, ohne daß wir in die Organisation dieser Anstalten sehr tief eingreifen. Man hat u. a. von ihnen verlangt einen allgemeinen volkswirtschaftlichen Unterricht, der uns unser Werk auf der Universitat erleichtern soll. Ich muß gestehen, daß ich nicht einsehe, wie gegenüber den Anforderungen der allgemeinen Bildung die Zeit für einen solchen Unterricht gewonnen werden sollte; an sich halte ich ihn nicht für unmöglich — ich habe mich selber sogar früher darin mit zu versuchen

gehabt —; aber ich glaube, daß er dem Universitätsstudium keine Erleichterung bieten würde. Wahrscheinlich würden wir bei denjenigen, die etwa von einer Realschule mit einem solchen Unterricht kämen, erst eine ganze Reihe von Mißverständnissen und falschen Vorstellungen auszurotten haben, die entstehen würden daraus, daß tüchtige Lehrer für das Fach überhaupt nicht zu finden wären und Lehrbücher erst recht nicht. Dagegen ist freilich von diesen Mittelschulen zu verlangen, daß ihre Abiturienten die nötige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauche der modernen Sprachen mitbringen, ohne die wir unsere Leute nicht ausbilden können. Die Universität kann nach dieser Richtung hin nichts weiter leisten, als daß sie die Studierenden an die Lektoren jener Sprachen verweist, bei denen sie das auf der Mittelschule Gelernte weiter üben können; aber daß diese einen Elementarunterricht im Englischen und Französischen einrichten, speziell für die Bedürfnisse unserer Volkswirte, daran ist doch garnicht zu denken.

Ich mache keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Mittelschulorganisationen. Das humanistische Gymnasium bildet ja die Beobachtungsgabe seiner Zöglinge für uns nicht genügend aus; dafür haben aber die Reallehranstalten eine zu geringe Konzentration ihres gesamten Unterrichts, und so wird es sehr schwer sein, die Vorteile, die für die Vorbildung die verschiedenen Organisationen bieten, gerade für Volkswirte gegeneinander abzuwägen.

Mir ist aber auch das, was auf diesen Mittelschulen für das Fach gelernt werden kann, garnicht so von Bedeutung. Ich halte es für viel wichtiger, daß die jungen Leute, die Nationalökonomie studieren wollen, aus dem elterlichen Hause gewisse elementare wirtschaftliche Anschauungen mitbringen — ich sage nicht: „volkswirtschaftliche Anschauungen“ —, daß am elterlichen Tische die Sorge um den täglichen Erwerb mitgesessen hat und daß stündlich eben diese Sorge, welche Millionen Menschen erfüllt, dem Knaben nahegetreten ist. Das ist mir viel wichtiger, als das was er sonst an sachlich nutzbaren Kenntnissen mitbringt — eine genügende Allgemeinbildung natürlich vorausgesetzt. Die Söhne von mittleren Landwirten, Gewerbetreibenden, Kaufleuten usw. haben meiner Meinung nach die meiste Aussicht, rasch zum Verständnisse unseres Faches zu gelangen. Ich will deshalb denjenigen unter uns, die etwa aus liberalen Berufskreisen stammen, nicht alle Hoffnung nehmen (Heiterkeit), falls sie sich getroffen fühlen könnten; ich möchte ihnen aber doch sagen, daß sie es erheblich schwerer haben, als jene anderen, und wenn wir sie später ins Seminar bekommen, so riskieren wir, daß sie uns eine Abhandlung

schreiben wollen über die Werttheorien, oder sie wollen eine neue Krisentheorie aufstellen, oder sie schreiben über die Methode der Sozialwissenschaften, oder sie experimentieren an der sozialen Gesetzgebung herum, was dann auch nicht immer erfreulich für uns ist.

(Heiterkeit.)

Gerade der Umstand, daß für den Nationalökonomen das Material eigentlich auf der Straße liegt, legt uns die Verpflichtung auf, diejenige Fähigkeit, ohne die überhaupt niemand auf dieser Laufbahn zu einem Ergebnisse gelangt, die Fähigkeit der Beobachtung möglichst auszubilden. Der junge Nationalökonom soll nicht, um mich eines Wortes von Onkel Bräsig zu bedienen, als „unbewußter Mensch" durch die Welt stolpern; es soll für ihn überall etwas zu sehen und zu fragen geben. Er soll, wenn er vor einem Schaufenster steht, sich klarmachen, nach welcher ratio die Waren, die er sieht, zusammen kommen; wenn er sich ein paar Manschettenknöpfe kauft, dann soll er versuchen, dem Verkäufer eine Auskunft über den Ursprung dieser Ware zu entlocken; wenn er in der Straßenbahn fährt, soll er an den Mitfahrenden gewisse Entdeckungen zu machen wissen und an dem, was sie mit sich tragen und soll sie in Gedanken begleiten können bis in ihre Wohnungen und Werkstätten; in der Eisenbahn soll er prinzipiell nur vierter Klasse fahren (Heiterkeit), und er soll gut aufmerken, was sich die Marktweiber und Handwerksburschen zu erzählen haben; er soll auf der Landstraße einem Hausierer und auf dem Felde einem Bauern eine Frage zu stellen in der Lage sein, die dieser nicht von vornherein als blitzdumm empfindet (Heiterkeit). Das, was hier gelernt werden kann, scheint mir viel wichtiger zu sein, als was aus Büchern gelernt wird; manchmal wird man in einer Stunde mehr gewinnen, als aus einem dicken Werke in einem ganzen Tage. Doch ich bin damit schon etwas in den Unterrichtsbetrieb hineingekommen.

(Heiterkeit.)

Man hat verlangt, daß, um eben die praktische Anschauung zu erzielen — das ist ja das Empfinden doch wohl auch der Praktiker selber, daß es daran fehlt —, eine ein- bis zweijährige praktische Lehre in einem Wirtschaftsbetriebe zwischen den Besuch des Gymnasiums und der Universität eingeschoben werde. Meine Herren! Wir haben — und ich freue mich dessen — Praktiker genügend unter uns; ich hoffe, diese sind alle mit mir der Ansicht, daß von einer derartigen Lehre künftiger Jünger der Nationalökonomie, sei es in einer Fabrik, sei es in einem kaufmännischen Geschäft, nicht viel zu erwarten ist (Oho-Rufe). Man könnte

ja freilich das Beispiel der Pharmazeuten anführen, auch das der Forstleute und Landwirte, die alle zunächst durch die Praxis gehen, ehe sie die Universität beziehen. Aber hier liegen die Dinge denn doch ganz anders. Hier handelt es sich wirklich darum, daß die praktische Lehre auf den Beruf führt, der später ausgeübt werden soll; aber unsere jungen Nationalökonomen wollen doch später nicht mit Kaffee handeln, oder als Fabrikanten baumwollne Unterhosen produzieren. Es liegt hier eine Überschätzung des technischen Momentes vor, die mir aus dem Gutachten stellenweise in einer mich erschreckenden Weise entgegen getreten ist. Es müßte der Nationalökonom, wenn er allen diesen Anforderungen entsprechen sollte, nicht durch einen Betrieb hindurchgehen, sondern womöglich durch 20 verschiedenartige Betriebe, um einigermaßen für die Praxis gerüstet zu sein. Es handelt sich aber gar nicht um eine vollständige technische Einsicht in jeden einzelwirtschaftlichen Organismus, welche die Praxis verlangt, sondern es handelt sich darum, daß jemand ein Auge hat für die alltäglichen Erscheinungen, und daß er in Beziehung auf die einfachen technischen Vorgänge, die er in den Werkstätten sieht und die im Felde und im Walde vor sich gehen, nicht vollständiger Laie ist.

Einen Punkt möchte ich in diesem Zusammenhang noch berühren. Ich sagte: die Universitäten sollen als hervorragend geeignete Ausbildungsanstalten angesehen werden; ich möchte aber doch hinzufügen, daß auch ein zweiter Bilduugsgang sehr wohl denkbar ist und für manche unserer volkswirtschaftlichen Beamten selbst zu besseren Ergebnissen führen kann. Es ist das Durchlaufen einer privatwirtschaftlich-technischen Lehranstalt. In erster Linie denke ich hier an die Handelshochschulen, die in zweckmäßigster Vereinigung gerade das bieten, worauf es für den angehenden Volkswirt im modernen Wirtschaftsleben am allermeisten ankommt; in zweiter auch an die landwirtschaftlichen und forstlichen Hochschulen. Studierende, welche diese Anstalten mit dem Diplomexamen absolviert, also den vollständigen Lehrgang durchgemacht haben und dann noch sich zu einem dreisemestrigen Universitätsbesuch entschließen können, erzielen erfahrungsgemäß die besten Resultate. Ich würde meinen, daß dieser Ausbildungsgang der reinen Universitätsausbildung noch in manchen Punkten vorzuziehen sein würde; dagegen möchte ich davor warnen, mit einzelnen Gutachtern zu glauben, daß es möglich sei, die Ausbildung, wie sie die Universität bietet, mit der Ausbildung auf dem Polytechnikum dergestalt zu verbinden, daß einzelne Vorlesungen dort, andere hier gehört werden. Die fachlichen Vorlesungen der technischen

Hochschule setzen an mathematischen und naturwissenschaftlichen Kenntnissen viel zu viel voraus, als daß sie von unseren Volkswirten auch nur verstanden werden könnten. Sie würden, wenn sie wirklich Frucht tragen sollten, ein ganzes technisches Studium erfordern. Selbstverständlich ist uns der Ingenieur, der das Polytechnikum mit dem Diplomexamen verlassen hat und dann Nationalökonomie treibt, ebenso willkommen, wie die Angehörigen der genannten privatwirtschaftlichen Lehranstalten.

Im normalen Falle des Universitätsunterrichts glaube ich nun vor allen Dingen betonen zu müssen, daß die allergrößte Konzentration in der Ausbildung erforderlich ist. Die Vorschläge, die in dem Gutachtenbande hervortreten, gehen in bezug auf die nötigen Disziplinen nach den allerverschiedenartigsten Richtungen auseinander. Ich habe mich gerade deshalb bemüht, eine Art Lehrplan in den Leitsätzen aufzustellen, der nur das Notwendige in sich schließt.

Vor allen Dingen sind natürlich die nationalökonomischen Fächer zu hören, hier in erster Linie die drei großen systematischen Vorlesungen, die wir an allen Universitäten lesen, zugleich für das Bedürfnis der Juristen, der Forst- und Landwirte, der Historiker und derjenigen, die sonst eine Einführung in die Nationalökonomie wünschen. Ich sehe durchaus keine Inkonvenienz dabei, daß die jungen Nationalökonomen diese Vorlesungen, bei denen es lediglich auf die Erzielung eines allgemeinen Überblicks, auf eine gewisse logische Herrschaft über den Stoff ankommt, mit den übrigen Studierenden zusammen hören; ich halte es bei ihrer geringen Anzahl für unmöglich, besondere Veranstaltungen für sie zu treffen und, wenn es möglich wäre, auch nicht für nützlich.

Zunächst wird die allgemeine oder theoretische Nationalökonomie zu betreiben sein. Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht eine allgemeine Privatwirtschaftslehre ihr vorausgehen solle. Professor Andreas Voigt hat diesen Punkt besonders betont; er hat sich dabei u. a. auch auf mich berufen. In der Tat lege ich diesem Punkte besonderen Wert bei, lasse auch seit langem typische Privatwirtschaften im Seminar beschreiben. Ich bin indessen nicht der Ansicht, daß wir es mit einer eigenen „Allgemeinen Privatwirtschaftslehre" versuchen sollen; denn der Gegensatz zur volkswirtschaftlichen Auffassung wird nicht durch die privatwirtschaftliche allein gebildet. Der Volkswirtschaft stehen als Einzelwirtschaften neben den privaten auch die freien Gemeinwirtschaften und die Zwangsgemeinwirtschaften gegenüber. Wohl aber würde ich es

für wichtig halten, eine Allgemeine Wirtschaftslehre vorauszuschicken. Sie wird tatsächlich auch an den meisten Universitäten in dem Abschnitt über die Grundbegriffe vorgetragen; nur daß der einzelwirtschaftliche Gesichtspunkt da meistens nicht genügend festgehalten und betont wird. Die Wirtschaftslehre würde außer der Lehre von diesen Elementen des Wirtschaftslebens natürlich auch die Lehre von den einzelwirtschaftlichen Organisationen zu enthalten haben, unter denen die Haushaltung und die Unternehmung die wichtigsten sind; sie würde endlich einzugehen haben auf die einfachsten Grundsätze der Buchhaltung als des ordnenden Kontrollverfahrens der Einzelwirtschaft. Ich halte es für einen großen Fehler, daß wir auf unseren Universitäten noch nicht entschiedener darauf gedrungen haben, daß auch diese Disziplin ihre Vertretung finde (sehr richtig). Die Buchhaltungslehre ist nicht bloß für den Nationalökonomen notwendig, sondern in hohem Maße auch für den Juristen wichtig (sehr richtig). Es berührt durchaus nicht angenehm, wenn in großen Prozessen der Buchhaltungssachverständige auftritt und nun über Dinge gefragt werden muß, die der Praktiker sich längst an den Schuhsohlen abgelaufen hat, über die er jedenfalls keinen Zweifel kennt. Es ist unbedingt notwendig, daß diese Sachen in den obligatorischen Bildungskreis des Juristen aufgenommen werden.

(Sehr richtig).

Freilich würde auch hier von vornherein dafür zu sorgen sein, daß die Disziplin in der richtigen Weise in den Studiengang sich einfügt. Dies kann in verschiedener Weise geschehen. An den Vereinigten staatswissenschaftlichen Seminaren der Universität Leipzig ist dafür die Einrichtung getroffen, daß ein Buchhaltungskursus durch einen Oberlehrer der dortigen Handelslehranstalt abgehalten wird. Es werden hier nur die allgemeinen Grundsätze vorgetragen und dann ein praktischer Geschäftsgang übungsweise durchgenommen, nicht etwa ein bloß konstruierter, keine „Demonstrationen am Phantom". Es werden aus einem bestimmten Betriebe, der auch wohl von den Teilnehmern besucht wird, alle geschäftlichen Vorfälle vorgeführt. Die Resultate, die damit erzielt werden, reichen über Buchhaltung und Bilanzziehung natürlich weit hinaus; es wird Einsicht in das Wesen der Unternehmung überhaupt gewonnen.

Es versteht sich von selbst, daß dann in der eigentlichen theoretischen Volkswirtschaftslehre das ganze System der modernen Volkswirtschaft in der schärfsten begrifflichen Durcharbeitung dargelegt werden muß. Auch hier kommt es auf Gewinnung einer logischen Herr-

schaft über den Stoff an, eine klare Herausarbeitung der typischen Erscheinungen. Wirtschaftsgeschichte können wir hier nicht treiben; höchstens können wir durch die Lehre von den Wirtschaftsstufen die relative Natur der volkswirtschaftlichen Begriffe klarlegen.

Was die praktische Nationalökonomie, die im zweiten Semester zu hören wäre, betrifft, so ist dies bekanntlich ein mixtum compositum von sehr verschiedenartigen Elementen: zunächst spezielle Nationalökonomie der verschiedenen Wirtschaftszweige und dann Wirtschaftspolitik. Ich meine nun, daß hier das privatwirtschaftlich-technische Moment sehr viel mehr zur Herrschaft kommen müßte, als es tatsächlich geschieht. Es gibt ja manchen Studierenden, der nicht weiß, was eine Harke ist und manchen Studierenden, vielleicht sogar manchen Professor, der ein Roggenfeld von einem Weizenfeld nicht unterscheiden kann und der in einem ausgeprägten Mittelwaldbestande den Ausruf tut: „Welch herrlicher Hochwald!" Schlimm, daß es so ist. Wenn aber der Studierende es nicht weiß, dann soll er in seinem Leben es wenigstens einmal gesehen haben.

Ich halte es deshalb für nützlich und notwendig, mit dieser speziellen Volkswirtschaftslehre Exkursionen und Besichtigungen, wie sie an den Universitäten in den letzten 15—20 Jahren sich in erfreulicher Weise eingebürgert haben, zu verbinden. Ich pflege in dem betreffenden Semester eine forstliche und eine landwirtschaftliche Exkursion zu unternehmen und finde dafür bei Forstleuten und Landwirten das liebenswürdigste Verständnis und Entgegenkommen. Ich sehe mir auch wohl eine künstliche Fischzuchtanstalt mit den Hörern an und gehe mit ihnen in eine Zuckerfabrik, wenn ich gerade über die Fabrikatsteuer in meiner Vorlesung über Finanzwissenschaft zu handeln habe. Von den vielfach so beliebt gewordenen Fabrikbesichtigungen bin ich jedoch immer mehr zurückgekommen; sie haben für viele doch eigentlich nur das Interesse der Kuriosität, und ich habe mich manchmal gewundert, wenn ich 100 und mehr meiner Hörer durch die Fabrikräume hindurchgeführt habe, von denen die meisten nur sehr wenig von den Erklärungen, die gegeben wurden, zu hören bekamen, mit welcher Geduld die Fabrikanten die Belästigung und Betriebsstörung, die wir ihnen damit zumuten, überhaupt noch ertragen. Sollen diese Besichtigungen, die ich nicht missen möchte, Erfolg haben, so müssen sie von einem Techniker vorgenommen und vorbereitet werden, und zwar im Anschluß an eine allgemeine technische Vorlesung, in der die Grundzüge der Produktions- und Verkehrstechnik den Studierenden vorgetragen werden (sehr richtig).

Ich meine damit nur eine rein elementare Vorlesung, die unter volkswirtschaftliche Gesichtspunkte gestellt ist; chemische und mechanische Technologie im streng wissenschaftlichen Sinne, wie sie an technischen Hochschulen getrieben wird, steht außer Frage.

Natürlich ist bei der großen Masse des Stoffes, der in der praktischen Nationalökonomie bewältigt werden muß, das Goethesche Wort nur zu häufig Wahrheit: „Das Unzulängliche wird hier Ereignis". Ich halte es deshalb für erwünscht, wenn das wirtschaftspolitische Element, das wir hier nicht ganz missen können, möglichst zurückgedrängt wird und wenn an seine Stelle eine historische Darstellung der Entwicklung der rechtlichen Verfassung der einzelnen Wirtschaftszweige tritt, abschließend mit einer vergleichenden Darstellung der heutigen Wirtschaftsgesetzgebung in den verschiedenen Kulturstaaten.

Ich will deshalb die eigentliche Wirtschaftspolitik nicht beseitigt haben; sie soll nur verwiesen sein in die Spezialvorlesungen, die für die künftigen Volkswirte besonders zu lesen wären. Diese Spezialvorlesungen habe ich in den Leitsätzen einzeln aufgezählt, ohne absolute Vollständigkeit zu erstreben. Ich glaube, es ist unter uns überhaupt kein Zweifel darüber, daß diese Fächer zu lesen und zu hören sind. An die Spitze sind gestellt: Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien, allgemeine Wirtschaftsgeschichte, Wirtschaftsgeographie. Es wird indessen doch vor dem Glauben zu warnen sein, daß wir es hier überall schon mit Disziplinen zu tun hätten, die bis zur vollständigen Lehrhaftigkeit durchgebildet sind. Als ich die Worte: „Allgemeine Wirtschaftsgeschichte" geschrieben habe, hat mir mein Gewissen einen gewaltigen Ruck in den Ellenbogen gegeben, weil ich mir gesagt habe: es ist das, wie gegenwärtig die Dinge liegen, eine Forderung, die außerordentlich schwer zu erfüllen sein dürfte. Meiner Meinung nach sollte vorläufig dieser historische Stoff möglichst hineingearbeitet werden in die speziellen Vorlesungen über einzelne Zweige der praktischen Nationalökonomie. Hier haben die Wirtschaftsverfassung und die wirtschaftlichen Zustände der vergangenen Zeiten ihre Stelle. Was dann die Wirtschaftsgeographie betrifft, so haben unsere Herren Gutachter auch von dieser eine viel zu günstige Vorstellung. Wer nicht in den akademischen Verhältnissen steht und sich näher um die betreffenden Disziplinen kümmert, der kommt ja dazu, wenn unter dem Titel: „Wirtschaftsgeographie" ein Buch erscheint, zu glauben, es gäbe bereits eine Wissenschaft, die diesen Namen verdient. Die Wirtschaftsgeographie hat ihre Ausbildung wesentlich zu verdanken

dem erfreulichen Aufschwunge, den die Handelshochschulen genommen haben, und wir haben ja auch, eben infolge des so dringenden Bedürfnisses dieser Anstalten, verschiedene Werke in den letzten Jahren erhalten, die den Titel: Wirtschafts- oder Handelsgeographie führen. Das sind ungeheuer stoffreiche Arbeiten; aber es ist doch wohl kaum gelungen, die Stoffmassen unter höhere Gesichtspunkte heute schon zu zwingen, und ich möchte deshalb davor warnen, daß man sich für den praktischen Dienst der Volkswirtschaftsbeamten gerade von einem Unterricht in dieser Disziplin allzu viel verspreche.

Das Wichtigste für mich sind die Teilgebiete der praktischen Nationalökonomie, also vor allen Dingen Agrarwesen und Agrarpolitik, Forstwesen und Bergbau, beide auf unseren Universitäten arg vernachlässigt, Gewerbe, Geld-, Kredit- und Bankwesen und die anderen, wie sie in langer Reihe in den Leitsätzen aufgeführt sind; natürlich auch die Sozialpolitik: alle sollen in eingehenden wissenschaftlichen Vorlesungen behandelt werden. In diesen wird eben der künftige volkswirtschaftliche Beamte die Anleitung empfangen, wie die Fragen, die ihm in der Praxis alle Tage aufstoßen, anzufassen sind, sei es, daß es sich um Aufklärung gewisser Tatsachen handelt, sei es, daß de lege ferenda irgendwie zu entscheiden sein wird. Natürlich kann man hier in dem Spezialisieren sehr weit gehen, namentlich wenn sich mehr Spezialisten für die einzelnen Fächer unter den Dozenten ausbilden. Ich möchte aber einem Irrtum, der vielleicht entstehen könnte, vorbeugen, der darin besteht, als meine ich, es sollten diese Vorlesungen alle nach einander von jedem Studierenden abgehaspelt werden. Daran denke ich gar nicht. Es wird völlig ausreichen, wenn er einzelne von ihnen zu hören bekommt, diese aber in methodisch gründlicher und anregender Form; er wird dann imstande sein, die Grundsätze, die ihm hier bezüglich der methodischen Behandlung des Materials vorgetragen worden sind, selber auf andere Gebiete anzuwenden.

Ich komme nun zu den Forderungen, die unter Punkt II der Leitsätze erhoben worden sind bezüglich der Statistik. Die Statistik soll von den künftigen praktischen Volkswirten getrieben werden; sie soll viel mehr getrieben werden, als sie jetzt getrieben wird. Mit einer gewissen Beschämung habe ich die Zusammenstellung, die in unseren Gutachten Seite 24 ff. gegeben worden ist, über die Zahl der Stunden, die in vier Semestern von 1904—1906 auf unseren deutschen Universitäten der Statistik gewidmet worden sind, gelesen: Von 21 Universitäten haben in dieser Zeit 12 überhaupt keinen Unterricht in der Statistik gehabt,

eine Universität hatte in vier Semestern eine Stunde, zwei je zwei Stunden, drei hatten je acht Stunden, eine zehn, eine 16 und Berlin hatte 25 Stunden. Das sind selbst in Berlin pro Semester nur vier Stunden. Nun halte ich die Statistik gerade methodisch für außerordentlich notwendig; es ist in ihr allein das Gesetz der Massenbeobachtung deutlich zu machen, das wir fortgesetzt in allen Gesellschaftswissenschaften zur Anwendung zu bringen haben. Ich halte aber auch die großen sachlichen Bildungslücken, die von einzelnen der Gutachter gerade auf diesem Gebiete konstatiert worden sind, für einen so schlimmen Flecken, der doch schließlich auch auf unseren Universitäten sitzen bleibt, daß wir darauf bedacht sein müßten, ihn möglichst bald zu beseitigen. Nicht bloß in Handelskammerberichten, sondern auch in volkswirtschaftlichen Zeitschriften und sogar in dicken gelehrten Werken findet man eine Behandlung der Statistik, die geradezu als Mißhandlung bezeichnet werden muß (Heiterkeit); z. B. Tabellen, die den allereinfachsten technischen Anforderungen nicht genügen. Ich glaube, es wird vielleicht Herr Kollege Schmoller mir zustimmen, wenn ich sage, daß eine wahre Misere auf diesem Gebiete herrscht. Von drei Tabellen, die der Redaktion einer Zeitschrift übergeben werden, muß immer mindestens eine umgeschrieben werden, weil sie überhaupt so nicht zu veröffentlichen ist, ganz zu geschweigen der falschen Berechnungen von Durchschnitts- und Verhältnisziffern, über die Prof. Voigt in seinem Gutachten sich ausgelassen hat.

Ich halte es für notwendig, daß wir allgemein darauf dringen, daß Ordinariate für Statistik an unseren Universitäten wieder bestehen. Es ist eine Ehrensache für die deutsche Wissenschaft, die gerade die Statistik nach der methodischen Seite durchgebildet hat, daß sie dieselbe nicht fallen läßt. In Tübingen hat früher Rümelin in erfolgreicher Weise die Studierenden für dieses Fach zu interessieren verstanden. Es ist auch keineswegs so trocken, wie es gewöhnlich angesehen wird, wenn nur die Sache methodisch richtig angepackt wird und wenn den Studierenden durch Verteilung autographierter Tabellen in genügender Weise zu Hilfe gekommen wird.

Ich habe den Umfang, in welchem ich die Statistik behandelt zu sehen wünsche, in den Leitsätzen bezeichnet; es sind drei Vorlesungen vorgesehen. Ich möchte bezüglich der zweiten („Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungslehre") betonen, daß es mir wichtig erscheint, die Bevölkerungslehre hierher zu ziehen, wo sie allein mit Nutzen behandelt werden kann. Gewöhnlich wird sie ja im Zusammenhang mit der allgemeinen Volkswirtschaftslehre behandelt. Doch ist das absolut ungenügend. Es

ist gar keine Zeit hier, bei dem Tatsächlichen irgendwie zu verweilen, und auch mit der Wirtschaftsstatistik, die man vielleicht noch am ehesten in die volkswirtschaftlichen Vorlesungen verweisen könnte, ist es dort nicht weit her, namentlich soweit die methodische Seite in Frage steht, das Erhebungsverfahren, die Zuverlässigkeit der Ziffern usw.

Als dritte Gruppe von Disziplinen habe ich die juristischen Fächer zu erwähnen. Hier gehe ich freilich viel weniger weit als ein erheblicher Teil der Gutachter, darunter Kollegen, die ich hoch schätze. Wenn man nach ihrem Rate verfahren wollte, dann müßte der junge Student eigentlich zunächst ein ganzes juristisches Studium absolvieren und das Referendarexamen machen oder den juristischen Doktor und könnte dann erst zur Nationalökonomie gelangen. Der Weg wird ja hier und da eingeschlagen, unter günstigen Umständen mit ausgezeichnetem Erfolge; aber als alleinigen Bildungsweg für die Masse der stud. cam. können wir ihn unmöglich empfehlen. Es würde dadurch die Studienzeit unverhältnismäßig hinausgezogen werden, und außerdem würde doch auch die methodische Einheit in den betriebenen Studien in hohem Maße gefährdet werden. Ich halte es für unmöglich, daß etwa Geschichte und System des römischen Rechts oder deutsche Rechtsgeschichte gehört werden kann, so schmerzlich mir gerade der Verzicht auf letztere ist; ich halte es auch für unmöglich, daß das ganze bürgerliche Recht, das Strafrecht oder der Zivilprozeß von den Volkswirten gehört werden. Das würde bei der vorherrschend formalistischen Behandlung in den juristischen Kollegien außerordentliche Erschwernisse ergeben.

Ich halte es für vollkommen ausreichend, wenn der junge Nationalökonom zunächst eine einführende Vorlesung hört, die allerdings für ihn besonders gelesen werden müßte, wie sie jetzt für Forst- und Landwirte und auf Handelshochschulen gelesen wird: eine allgemeine Rechtslehre, durch welche ihm die Grundbegriffe klargemacht werden. Außerdem müßte diese Disziplin auch die Grundlagen des allgemeinen Privatrechts in sich schließen; weiter aber wäre von privatrechtlichen Fächern nur noch das Handels-, Wechsel- und Seerecht zu verlangen. Wir haben bei der Leipziger Handelshochschule diesen Gang, und mein Kollege Friedberg ist manchmal erstaunt gewesen über die Resultate, die auf diese Weise selbst mit jungen Leuten erzielt wurden, die nur bis zum Einjährigen-Examen gekommen waren.

Dagegen werden die Fächer des öffentlichen Rechts in ihrem vollen Umfange betrieben werden müssen. Freilich ist das ganze öffentliche Recht — ich meine es hier im engeren Sinne —, insbesondere das

Staatsrecht und das Verwaltungsrecht in einer Entwicklung begriffen, die mehr und mehr darauf hinausgeht, die sachlichen Gesichtspunkte zu eliminieren und eine formal-juristische Durchbildung der Disziplinen auch da allein als berechtigt zuzugestehen. Man kann es nicht genug beklagen, daß die Keime, die in dem großen Werke von Lorenz v. Stein für die Behandlung des Verwaltungsrechts als eines Teiles einer umfassenden Verwaltungslehre niedergelegt worden sind, wie es scheint, völlig verdorrt sind. Die Juristen lassen sich seine Systematik sehr gern gefallen; aber darüber hinaus wird nicht etwa die Verwaltung prinzipiell behandelt, es werden nicht die verschiedenen Rechtssysteme der Kulturstaaten, was doch so wichtig wäre, miteinander verglichen, es wird nicht die Frage der Zweckmäßigkeit dieser oder jener Einrichtung erörtert, sondern es handelt sich schlechterdings nur um das formal-juristische.

Ich muß erklären, daß wir für die Studien der künftigen praktischen Volkswirte mit dieser Art der Ausbildung nicht zufrieden sind. Wir müssen wieder die Verwaltungslehre zu beleben suchen und zwar nun als selbständige Disziplin neben dem Verwaltungsrecht. Ich will von der allgemeinen Staatslehre, von der man Ähnliches sagen könnte, nicht dasselbe verlangen. Sie mag mit dem allgemeinen Staatsrecht zusammenbleiben, wenigstens vorläufig, bis sich die Dinge mehr geklärt haben; aber es ist hier zu beobachten, daß es eigentlich nur Juristen sind, die diese Disziplin heute noch behandeln. Ich halte dies bei der Entwicklung der juristischen Disziplinen nicht für durchweg erfreulich. Für die Verwaltung haben wir nicht zu erwarten, daß unter juristischer Führung eine Rückkehr zu der früheren Art der Behandlung stattfinde; es bleibt darum gar nichts anderes übrig als eine eigene Verwaltungslehre auszubilden.

Daß unsere künftigen Beamten keine Gelegenheit haben, sich über die Materien der inneren Verwaltung auf der Universität sachlich tiefer zu informieren, daß das ganze Schulwesen, die öffentliche Gesundheitspflege, die Sicherheits- und Sittlichkeitspolizei, das Gemeindewesen keine Stätte finden, wo sie in wissenschaftlicher Weise grundsätzlich behandelt werden, das halte ich in hohem Maße für bedauerlich. Es sind nur drei Universitäten, bei denen in vier Semestern (1904—1906) Vorlesungen aus „Verwaltung, Polizei" in der Zusammenstellung unseres Gutachtenbandes erwähnt sind: Berlin mit 6, München mit 1½ und Heidelberg mit 1 Stunde. Wahrscheinlich handelt es sich um eine Vorlesung über Armenpflege. So arm sind wir geworden auf diesem Gebiete.

Es wäre mir eine Genugtuung, wenn in dieser Versammlung Ein-

stimmigkeit darüber herrschte, daß hier ein Hebel der Reform anzusetzen ist. Ich verlange ein Ordinariat auch für die staatliche und kommunale Verwaltungslehre. Ich will dabei nicht unerwähnt lassen, was in einem der Gutachten darüber gesagt wird. Der Verfasser vermutet, daß sich die Juristen in ihrem Gewissen damit trösteten, daß der Nationalökonom die Verwaltungslehre wenigstens für das engere Gebiet der wirtschaftlichen Staatseinrichtungen behandelt. Das ist bis zu einem gewissen Grade der Fall; aber ich glaube, wir bedürfen auf unserem Fachgebiete selbst der Mahnung, daß wir gerade das so reiche internationale Material in der praktischen Volkswirtschaftslehre und in den Finanzen nicht in dem Maße vergleichend ausnutzen, wie es für eine gründliche prinzipielle Behandlung nötig wäre. Und dann ist die volkswirtschaftliche Verwaltung doch nicht die ganze Verwaltung. Gerade daß wir auf unserem Gebiete einsam unseren Weg suchen, daß wir für die übrigen Verwaltungszweige keine Ergänzung und Unterstützung finden, ist das Bedauerliche. Unsere volkswirtschaftlichen Beamten jedenfalls kommen mit dem, was ihnen insgemein auf diesem Boden von den Universitäten geboten wird, in der Praxis keineswegs aus.

Das wären die obligatorischen Anforderungen. Was außerdem fakultativ noch in Frage kommen kann, darüber brauchen wir uns nicht weiter zu unterhalten. Unsere Gutachter haben das genügend getan; der eine will den künftigen Volkswirt zum Philosophen machen, der andere will ihn möglichst in die Geschichte zu vertiefen suchen, der dritte weist ihn auf die naturwissenschaftlichen Disziplinen hin. Das muß aber doch alles der Neigung und Begabung überlassen bleiben; Vorschriften nach dieser Richtung können wir nicht geben.

Nun noch ein paar Worte über den Unterrichtsbetrieb. Ich halte es für notwendig, auch diesen Punkt zu berühren. Ich glaube, unser Unterrichtsbetrieb hat häufig zur Folge, das Lernen nicht zu erleichtern, sondern es zu erschweren, und zwar deshalb, weil wir nicht den Gebrauch von der Buchdruckerkunst machen, der doch wohl nötig wäre. Es scheint mir unbedingt notwendig, daß den Vorlesungen das zur Seite gestellt wird, was der Amerikaner ein Textbuch nennt, ein Hilfsmittel, das in streng systematischer Darstellung vollständig die einzelnen Disziplinen umfaßt, ein Hilfsmittel geringen Umfanges, womöglich nicht über 15 Bogen stark, von dem sich der Student sagt: es steht kein Wort darin, das du nicht unbedingt wissen mußt. Ein solches Hilfsmittel ist schon aus praktischen Gründen notwendig; denn es ist doch fast eine Grausamkeit, daß wir den Studenten ins Examen schicken,

ohne daß er eine Ahnung hat von den Anforderungen, die dort an ihn herantreten. Ich scheue mich nicht zu sagen: ein solches Buch soll ihm zur Repetition fürs Examen dienen; es soll zugleich dem Dozenten ermöglichen, diejenigen Partien, die methodisch nicht genügend ausgiebig sind, kursorisch zu behandeln, und dafür bei denen, wo das meiste gelernt werden kann, um so länger zu verweilen. Der Student soll von der öden Nachschreiberei befreit werden; es soll ihm fortgesetzt die Möglichkeit geboten sein, sich das ganze Lehrgebäude vor Augen zu halten, und er soll schließlich davor bewahrt bleiben, daß er aus dem mißverstandenen Niederschlag der Vorlesung im Kollegienheft sich auf sein Examen vorbereitet. Ich will damit gegen die bestehenden Lehrbücher und Grundrisse, die wir ja auch haben, nichts sagen; aber sie enthalten alle zu viel. Manche dieser Lehrbücher nennen sich Lesebücher; aber wir haben auch eine Anzahl Bücher, die den Namen „Grundriß" tragen, also Lernbücher sein sollen. Die Verfasser dieser Grundrisse lassen schon durch das Format, das sie den Büchern geben, erkennen, daß sie eigentlich auf dem Wege eines solchen amerikanischen Textbuches waren: es ist das größte Oktavformat, das es gibt. Es will über den Umfang dessen, was man nach ihrer Ansicht wissen muß, etwas hinwegtäuschen. (Heiterkeit.)

Dann zu den Seminaren! — Von ihnen wird ja außerordentlich viel in unseren Gutachten erwartet. Die Seminare sollen recht eigentlich den praktischen Dienst einüben, wenn man einzelne von ihnen hört. Darauf möchte ich kurzerhand sagen: die Seminare sind keine Beamtenschulen (Sehr richtig!); sie sind freilich auch keine Doktorfabriken (Sehr richtig!); sie sind auch keine Züchtungsanstalten für Privatdozenten. (Sehr richtig!) Ihr Betrieb hat sich gewiß noch zu vervollkommnen. Wie er entstanden ist, so läßt sich ja nicht verwundern, daß wir noch nicht pädagogisch in ausgefahrenen Geleisen gehen. Wir haben überhaupt nicht die Neigung, pädagogische Fragen mit einander zu erörtern, was wir vielleicht öfters tun sollten. Aber ich setze voraus, daß die Einrichtungen darin übereinstimmen, daß überall der Student an größere Aufgaben herangebracht wird, in denen er dokumentieren soll, was er sachlich und methodisch gelernt hat. Er soll an diesen Aufgaben unter der Leitung des Direktors wissenschaftlich produktiv tätig werden. Es sind schüchterne Versuche, die gelenkt und geleitet werden wie die Schritte des Kindes, wenn es gehen lernt. Nun wachsen sich freilich diese Ausarbeitungen sehr häufig zu Dissertationen aus. Sie pflegen in den Sitzungen behandelt zu werden. Ich setze voraus, daß nirgends mehr

die Gewohnheit herrscht, daß der Verfasser wie eine Art Akademiker die Arbeit selber vorliest oder im Auszug vorträgt. An den meisten Anstalten wird ein Referent bestellt; der Direktor liest die Arbeit vorher selbst, und schließlich ist ein Protokollführer da, der sich auch mit ihr vertraut macht, so daß wenigstens drei Mitglieder wirklich informiert sein müssen. Aber ich fürchte, daß alle diese Übungen nicht die rechte Frucht tragen, wenn es uns nicht gelingt, die Gesamtheit der Teilnehmer tiefer für ihren Gegenstand zu interessieren. Die große Mehrzahl der Studenten bleibt bei der Mehrzahl der Vorträge stumm und teilnahmlos. Ich habe mir manche Mühe gegeben, die Übungen einheitlicher zu gestalten, früher in der Weise, daß ich alle Aufgaben aus dem gleichen Gebiete gab. Mit der Zeit ist die Zahl der Teilnehmer gewaltig gewachsen, und vielfach kommen die Herren jetzt schon mit ganz speziellen Wünschen bezüglich des Themas an einen heran, so daß ich diese Methode nicht völlig habe aufrecht erhalten können. Aber es wird doch immer möglich sein, und ich tue das öfter, mit den Studierenden etwa unsere Münzgesetze, das Bank- oder Genossenschaftsgesetz zu lesen, oder meinetwegen ausgewählte Zunfturkunden, einzelne Weistümer oder ähnliches Urkundenmaterial ihnen vorzulegen, um an ihnen dann eine gemeinschaftliche Arbeit zu erzielen?

Unter allen Umständen halte ich es für einen Krebsschaden, daß als Endziel aller Arbeit von den meisten die Promotion ins Auge gefaßt wird. Ich halte es für ein außerordentliches Übel, den Studenten, unvermittelt und ehe sie ausgereist sind, eine „Doktorarbeit" zu übertragen, in die der einzelne sich dann wie in ein Schneckenhaus verkriecht, um ferner nicht mehr nach rechts oder nach links zu blicken, die ganze Studienzeit hindurch. Es scheinen mir aber auch sonst die Erfahrungen, die seither mit den Arbeiten der Seminare gemacht worden sind, dahin zu führen, daß wir für sie einen planmäßigen Lehrgang ausbauen müssen. Wir müssen Vorschulen errichten, in denen der Student womöglich schon im zweiten Semester aufgenommen werden kann, in denen Mißverständnisse aus den Vorlesungen, wie sie täglich vorkommen, sofort beseitigt werden können, in denen der Begriffsinhalt der Nationalökonomie eingeübt werden kann, wo der Student ausgebildet werden kann für jene Methode der Kleinbeobachtung, die er in der Nationalökonomie notwendig hat und jene Weise der Abstraktion von den alltäglichen Erscheinungen, die das wissenschaftlich Wesentliche an ihnen erkennen läßt.

Zur Veranschaulichung des Gesagten darf ich vielleicht erwähnen, daß in Leipzig drei vorbereitende Abteilungen bestehen, die der Studierende

durchlaufen muß, ehe er zu größeren selbständigen Arbeiten gelangt: eine für theoretische, eine für praktische Nationalökonomie und eine finanzwissenschaftliche. Außerdem gibt es noch einen Spezialkursus für Buchhaltung und einen solchen für Versicherungswissenschaft, weil hier neben den volkswirtschaftlichen die juristischen und technischen Momente stark hervortreten. Ich wollte das lediglich erwähnen, um Ihnen einen Versuch zu zeigen, der allgemeinen und lokalen Bedürfnissen zugleich genügen sollte. Auf den Unterricht im einzelnen kann ich mich natürlich nicht einlassen.

Soll ein Spezialfachexamen eingeführt werden? Bisher schließt der praktische Volkswirt seine Studien mit der Doktorprüfung ab. Die Nachteile, die das hat, habe ich z. T. eben schon beim Seminarbetrieb hervorgehoben, ich brauche nicht weiter darauf einzugehen. Nur das eine möchte ich aber noch erwähnen, daß dadurch die Doktorwürde in Gefahr ist, heruntergedrückt zu werden, daß die Promovenden fast durchweg aus den Seminaren hervorgehen. Natürlich nicht bei den Tüchtigen und Talentvollen. Aber da sitzt so ein unglücklicher Mensch an einer Arbeit, die er sich selber gewählt oder die man ihm gegeben hat und wird nicht fertig. Der Leiter des Seminars sieht die Arbeit durch und sagt ihm, wie die Sache anders anzufassen ist. Nach einem Semester wiederholt sich dieser Vorgang und so vielleicht noch ein drittes Mal. Kommt nun schließlich etwas zustande, so ist es eine reine Fleißarbeit, wo der eigentliche Gedankeninhalt doch wohl dem Direktor des Seminars gehört und nicht dem Studierenden. (Heiterkeit!) Schließlich läßt sich ja auch das härteste Herz erweichen, wenn man eine derartige Ausdauer sieht (Heiterkeit!), oder wenn es doch nicht der Fall ist, dann geht der Kandidat mit der Dissertation auf Reisen, um den mildesten Mann herauszufinden, und solche milden Männer gibt es ja immer irgendwo. (Heiterkeit!)

Außerdem hat aber die seitherige Einrichtung an den Universitäten, wo die Volkswirtschaftslehre in der philosophischen Fakultät untergebracht ist, auch noch den großen Übelstand, daß bei den Fächern des mündlichen Examens eben nur Fakultätsfächer zugelassen werden; Examinatoren aus andern Fakultäten zuzuziehen, lehnen manche philosophische Fakultäten ab. Da kommen dann die allerwunderbarsten Verbindungen zustande. Er ist mir schon vorgekommen, daß jemand die Nationalökonomie, die Mineralogie und die Pädagogik verbunden hat. Irgend ein Fach, dessen Vertreter für besonders nachsichtig gilt, wird zum allgemein beliebten Prüfungsfach, zum Lückenbüßer; in der Not greift man

nach dem Strohhalme. Das darf unbedingt nicht so weiter gehen, und ich würde es schon für einen großen Erfolg dieser Verhandlungen halten, wenn man sich gegen diesen alten Zopf des Universitätswesens hier einmütig aussprechen würde. Es muß uns ermöglicht werden, die Nationalökonomen unter den gleichen Bedingungen das Examen ablegen zu lassen, wie das bei den Universitäten möglich ist, wo staatswissenschaftliche Fakultäten existieren.

(Sehr richtig!)

Von einer Fachprüfung würde ich mir unter den geschilderten Umständen eine gewisse Erleichterung versprechen. Ich habe schon in meinen Leitsätzen das Beispiel des chemischen Verbandsexamens herangezogen. Dasselbe ist unter den Leitern der chemischen Laboratorien vereinbart worden. Es wird von jedem Laboratorium für sich vorgenommen; es kann aber auch an einem zweiten Laboratorium ein Teil der Fächer erledigt werden, das ganze also an verschiedenen Orten. Heute gehören sämtliche chemische Laboratorien der Hochschulen dem Verbande an, und alle Direktoren derselben haben das Versprechen abgegeben, niemandem das Thema zu einer Doktordissertation zu geben, der nicht dieses Examen abgelegt hat. Das scheint mir ein ganz außerordentlich wichtiger Vorgang zu sein. Wenn wir nach den gleichen Grundsätzen verfahren würden, vorausgesetzt, daß wir zu einer Übereinstimmung bezw. zu einem Verbande ähnlich dem der Chemiker gelangten, so würden wir damit den Kammern von vornherein in dem Zeugnis, das den Prüflingen ausgestellt wird, eine Garantie für eine möglichst vielseitige Ausbildung bieten, vielseitiger als sie durch das Doktordiplom garantiert werden kann, und es würden zweifellos viele kleinere Kammern bereits mit den Inhabern dieses Zeugnisses vollkommen zufrieden sein und auch vollkommen auskommen können. Wir würden damit das Doktorexamen von jenem großen Zustrom der Unberufenen und unsere Fachliteratur von einer Menge von Dissertationen befreien, die das Papier nicht wert sind, auf dem sie gedruckt sind.

(Heiterkeit!)

Ich bin am Schluß, meine Herren. Ich halte den Stand der volkswirtschaftlichen Beamten in der Art, wie er sich seither entwickelt hat, für eine Art von Sauerteig, der nur an einer Stelle in unsere soziale Verwaltung hineingedrungen ist und der meines Erachtens berufen ist, von da aus weiter zu wirken. Gerade der Umstand, daß an dieser Stelle die Nationalökonomen, die Männer der sachlichen Gesichtspunkte und des umfassenden Sachverständnisses mehr und mehr Boden

gewonnen haben und weiter gewinnen, scheint mir bedeutungsvoll. Ich hoffe, daß der praktische Volkswirt von hier aus weiter vordringt in die Verwaltung des Staates, der Gemeinden, der Kolonien und daß er hier den Juristen, der nichts weiter ist als bloßer Jurist, mehr und mehr zurückdrängt. (Bravo!) Ich meine das natürlich nur in dem Sinne des Mannes der rein formalen Gesichtspunkte.

Aber ich glaube, daß noch auf einem zweiten Boden die praktischen Volkswirte eine Zukunft haben. Daß unser wissenschaftlicher Lehrkörper sich auf dem üblichen Wege des Privatdozententums allein ergänzt, das halte ich gerade für unser Fach für kein Glück, so wenig wie ich es etwa für ein Glück halten würde, wenn auf den forstlichen Lehrstühlen der Universitäten, wie das auch mal kommen mag, Männer säßen, die den Wald nur aus Exkursionen kennen, oder wenn unsere landwirtschaftlichen Lehrstühle mit Männern besetzt wären, die nicht praktisch Landwirtschaft getrieben haben. Es ist mein dringender Wunsch, und ich glaube auch der Wunsch vieler meiner Kollegen, daß die praktische Erfahrung, die doch gerade unsere Schüler — ich darf wohl den Ausdruck einmal gebrauchen — in diesem Berufe alltäglich zu sammeln Gelegenheit haben, dazu diene, die Wissenschaft zu befruchten, wie umgekehrt in ihrer Tätigkeit die Wissenschaft die Praxis befruchtet. Ich würde deshalb eine lebhafte wissenschaftliche Tätigkeit, die da zeigte, daß wir unsere Schüler doch nicht dazu erzogen haben, daß sie mit dem Augenblick, wo sie die Tür des Seminars hinter sich zugemacht haben, die wissenschaftlichen Interessen verlieren, mit großer Freude begrüßen; denn sie würde uns in den Stand setzen, öfter als es jetzt geschehen kann, daran zu denken, akademische Lehrstühle mit den Tüchtigsten aus ihrem Kreise zu besetzen Ich denke hierbei allerdings nicht an die reinen Interessenvertreter; die würden dazu nicht geeignet sein.

(Heiterkeit!)

So könnte der praktische Volkswirt uns befreien, auf dem einen wie auf dem andern Gebiete, auf dem einen von dem Assessorismus, auf dem anderen von dem weltfremden Dogmatismus.

(Lebhafter Beifall!)

Leitsätze

zu

dem einleitenden Berichte von Prof. Dr. Karl Bücher

über

„die berufsmäßige Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten“.

Der in rascher Entwicklung begriffene Stand der volkswirtschaftlichen Beamten erscheint zurzeit bei weitem noch nicht genügend abgeschlossen und einheitlich durchgebildet, um bereits eine gleichmäßige Ausgestaltung und Regelung seiner beruflichen Ausbildung zu gestatten. Eine solche kann nur so weit in Frage kommen, als es sich um Erlangung der für die allgemeinen Aufgaben der betr. Berufsstellungen erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung handelt.

Auch zu diesem Ziele können sehr verschiedene Wege gangbar sein, und es erscheint ebensowenig angezeigt, dem ausgesprochenen Talente pedantische Regeln vorzuschreiben, als die in Betracht kommenden Körperschaften sich verbieten lassen werden, den tüchtigen Mann zu nehmen, wo sie ihn finden. Dagegen muß es auch diesen erwünscht sein, bei Stellenbesetzungen über die Art und das Mindestmaß der nachzuweisenden wissenschaftlichen Befähigung, sowie über den zu ihrer Erlangung bei mittlerer Begabung notwendigen Bildungsgang genau unterrichtet zu sein. Endlich besteht ein erhebliches allgemeines Interesse an gründlicher Durchbildung dieser sozial einflußreichen Gruppe von mittelbaren Staats- und Privatbeamten.

Es ist heute allgemein anerkannt, daß die große Masse dieser Beamten eine akademische Ausbildung bedarf, deren Mittelpunkt und Grundlage das Studium der politischen Ökonomie und der ihr verwandten Fächer der Staatswissenschaften bildet. Zur Erlangung derselben ist ein Hochschulbesuch von mindestens sechs Semestern erforderlich.

Vor Beginn dieses Studiums ist die Maturität einer neunklassigen Mittelschule nachzuweisen. Ob diese auf einem humanistischen Gymnasium, einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule erworben ist, erscheint nicht von besonderem Belang. Wohl aber wird der Erfolg der Studien wesentlich dadurch bedingt sein, ob eine gewisse Summe praktisch gewonnener wirtschaftlicher Anschauungen und natürliche Beobachtungsgabe in ausreichendem Maße vorhanden sind.

Von dem Betriebe eines allgemein bildenden volkswirtschaftlichen Unterrichts auf den Mittelschulen hat das akademische

Studium keine wesentliche Förderung zu erwarten. **Die Kenntnis der wichtigsten Staatseinrichtungen hat die Volksschule zu vermitteln.**

Als diejenige Hochschule, welche dem Volkswirte die **vielseitigste** Ausbildung ermöglicht, wird die Universität anzusehen sein.

Für gewisse, eine besondere Qualifikation erfordernde Berufsstellungen kann es indes von Vorteil sein, vor dem Besuche der Universität den vollständigen, durch die Diplomprüfung abzuschließenden Studiengang einer fachlichen Hochschule durchzumachen. Unter den Anstalten, die hierfür in Betracht kommen, ist in erster Linie die Handelshochschule zu nennen; für Sonderzwecke kann auch eine land- oder forstwirtschaftliche Hochschule oder ein Polytechnikum geeignet sein. Für die diplomierten Zöglinge dieser Anstalten darf der Universitätsbesuch auf drei Semester beschränkt werden.

Im Normalfall des Universitätsstudiums sind folgende Fächer obligatorisch:

I. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft. Zuerst sind die drei großen systematischen Vorlesungen zu hören, nämlich: 1. theoretische Volkswirtschaftslehre, eingeleitet durch eine allgemeine Wirtschaftslehre und ergänzt durch einen Buchhaltungskursus; 2. praktische Volkswirtschaftslehre, die wesentlich als spezielle Nationalökonomie der einzelnen Wirtschaftszweige zu behandeln ist; 3. Finanzwissenschaft mit vergleichender Darstellung der Finanzgesetzgebung.

Da es sich hierbei nur um die Gewinnung eines allgemeinen Überblicks handelt, so ist es vollkommen gerechtfertigt, wenn diese Vorlesungen für Volkswirte, Juristen, Land- und Forstwirte, Studierende der Handelshochschulen zugleich gelesen werden. Für die erstgenannten haben aber ergänzend hinzuzutreten Spezialkollegien über:

1. Geschichte der wirtschaftlichen und sozialen Theorien,
2. Allgemeine Wirtschaftsgeschichte,
3. Wirtschaftsgeographie,
4. die Teilgebiete der praktischen Volkswirtschaftslehre, nämlich: a) Forst-, Jagd- und Fischereipolitik, b) Agrarwesen und Agrarpolitik, c) Bergbau und Bergbaupolitik, d) Gewerbe und Gewerbepolitik, e) Handel und Handelspolitik, f) Geld-, Kredit- und Bankwesen, g) Versicherungswesen (volkswirtschaftlich, technisch und juristisch) und Versicherungspolitik, h) Transportwesen, speziell Eisenbahnwesen und Eisenbahnpolitik, i) Kolonisation und Kolonialpolitik, k) Sozialpolitik.

Auch diese Fächer können noch weiter spezialisiert werden (Sondervorlesungen über Kartelle, Zeitungswesen, die Wohnungsfrage, Arbeiterfrage, Sozialismus usw.). Wo Gelegenheit dazu sich bietet, können als ergänzende privatwirtschaftliche Disziplinen: landwirtschaftliche und forstliche Betriebslehre, Handelsbetriebslehre gehört werden.

II. Statistik. Das Gebiet ist umfassender und eingehender zu behandeln, als es gewöhnlich geschieht. Empfohlen wird folgende Gliederung (in je 3—4 stündigen Vorlesungen):

1. Geschichte, Theorie und Technik der Statistik,
2. Bevölkerungsstatistik und Bevölkerungslehre,
3. Kulturstatistik (Wirtschafts-, Moral- bzw. Kriminal-, Bildungsstatistik usw.)

III. Juristische Fächer. Als Einleitung in dieselben dient eine auf das Bedürfnis der Nichtjuristen berechnete „Allgemeine Rechtslehre", die neben einer Übersicht über die Grundbegriffe auch die wichtigsten Materien des Privatrechts behandelt. Außerdem sind (mit den Juristen gemeinsam) zu hören: 1. Völkerrecht; 2. Allgemeines Staatsrecht und Politik; 3. Deutsches Staatsrecht; 4. Verwaltungsrecht; 5. Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Ergänzend können Sondervorlesungen über Gewerberecht, Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht, Patentrecht, Urheberrecht, Arbeiterversicherungsrecht usw. je nach Bedürfnis hinzutreten. Im allgemeinen ist eine zu weite Ausdehnung der juristischen Studien für die Geschlossenheit der Gesamtausbildung nicht vorteilhaft.

IV. Verwaltungslehre im Sinne einer international vergleichenden Darstellung der staatlichen, kommunalen und freisozialen Einrichtungen für die im Rahmen der inneren Verwaltung liegenden Kulturzwecke und Politik dieser Verwaltung.

Sondervorlesungen über Kommunalverwaltung und ihre einzelnen Zweige sind im Interesse der neuerdings mit Recht erstrebten weiteren Verwendung von Nationalökonomen im Dienste der großen Stadtgemeinden unter die akademischen Lehrfächer aufzunehmen.

Ziel aller Vorlesungen muß sein, die Befähigung zum wissenschaftlichen Denken und Arbeiten zu wecken und auszubilden, nicht aber die Erzielung eines breiten enzyklopädischen Wissens. Zu ihrer Unterstützung sind kurzgefaßte gedruckte Grundrisse, welche für jede Disziplin das unbedingt Notwendige in präziser, streng systematischer Darstellung enthalten, unerläßlich.

Den Vorlesungen treten ergänzend die staatswissenschaftlichen Seminare zur Seite. Sie haben in einem planmäßigen Unterrichtsgange das in den Vorlesungen Gelernte zu befestigen und zu vertiefen, zum methodischen Beobachten und überhaupt zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung anzuleiten. Es ist zu empfehlen, daß allgemein Vorbereitungskurse eingerichtet werden, die schon vom zweiten Semester ab die Studierenden aufnehmen können und daß die Zulassung zu größeren eigenen Arbeiten nicht vor dem vollendeten vierten Semester erfolgt.

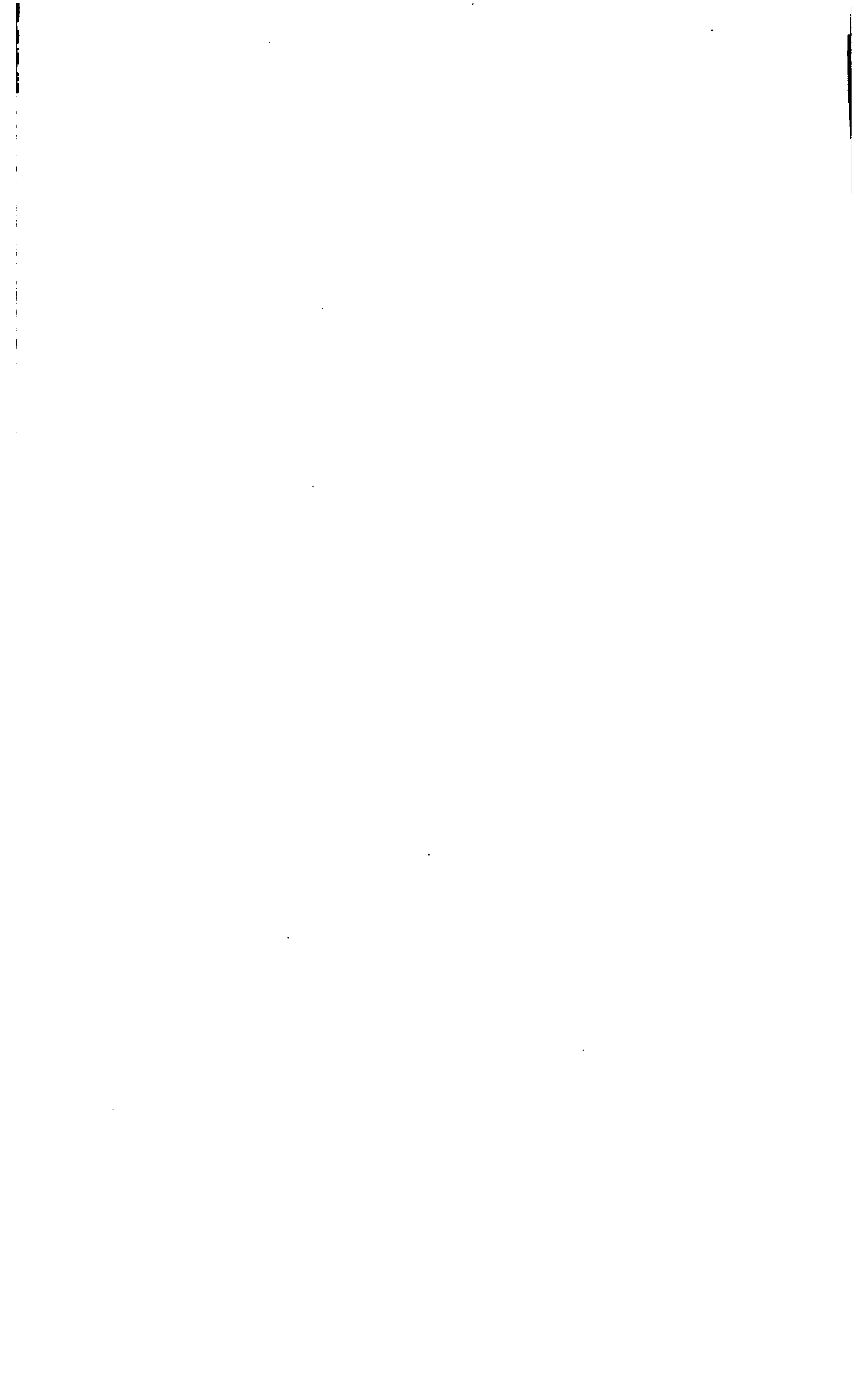
Exkursionen und Besichtigungen können das Verständnis von Vorlesungen und Übungen fördern. Wünschenswert ist, daß sie im Anschluß an eine elementare technologische Vorlesung erfolgen können.

Den Abschluß der Studien wird voraussichtlich auch in Zukunft die Doktorpromotion bilden. Es ist in hohem Maße zu wünschen, daß die Promotion an den verschiedenen Universitäten Deutschlands den Volkswirten unter annähernd gleichartigen Bedingungen ermöglicht wird, damit eine bei der Wahl seitab liegender „Nebenfächer" unvermeidliche Kräftezersplitterung, wie sie jetzt nicht selten durch die Promotionsordnungen philosophischer Fakultäten herbeigeführt wird, künftig vermieden wird. Ob daneben die Ablegung einer Fachprüfung nach dem Muster des Verbandsexamens der Chemiker allgemein durchzusetzen sein würde, erscheint zweifelhaft. Immerhin kann die Aufstellung einer Prüfungsordnung, in der das Maß der in den einzelnen Fächern zu stellenden Anforderungen genau festzustellen wäre, durch eine aus Theoretikern und Praktikern zusammengesetzte freie Kommission versucht werden.

Vorsitzender Freiherr von Berlepsch: Ich bitte Herrn Geheimrat Bücher, mir zu gestatten, ihm den Dank der Versammlung für sein ausgezeichnetes Referat auszusprechen. Das Thema, welches er behandelt hat, hat ja bisher die öffentliche Meinung wenig in Anspruch genommen. Die Sammlung von Gutachten, welche der volkswirtschaftliche Verband herausgegeben hat und das Referat, welches wir soeben gehört haben, bedeuten wohl den ersten Schritt, diese wichtige Frage in die Öffentlichkeit hinüberzuleiten und ich glaube, wir können ihr Glück wünschen, daß ihr ein Geleitwort in die Öffentlichkeit mitgegeben wurde, wie wir es in dem Referat des Herrn Geheimrats Bücher gehört haben. Dieses Referat, in erschöpfender und klarer Weise erstattet und ausgegangen von der hohen Warte des akademischen Lehrers, hat uns gezeigt, daß die Verbindung von Wissenschaft und Lehre und Beachtung praktischer Bedürfnisse unerläßlich erscheint, um die volkswirtschaftlichen Beamten zu dem zu machen, was sie selbst und was wir alle wünschen. Mir scheint aber dieses Referat noch eine weitergehende Bedeutung zu haben, über den Rahmen hinaus, den es sich selbst vorgezeichnet hat, mir scheint, daß es eine Reihe von Winken enthält für die Ausbildung auch der staatlichen Verwaltungsbeamten (Sehr richtig!), eine Frage, an der bisher in ganz unzureichender Weise herumgedoktert worden ist. (Bravo!) Ich darf hier, meine Herren, aus eigener Erfahrung sprechen; wenn nicht die Universitätszeit dazu benutzt wird, dem künftigen Verwaltungsbeamten die wissenschaftliche Unterlage zu verschaffen, die er nicht entbehren kann, so helfen alle Reformen meiner Meinung nach nichts. (Bravo!) Und wenn die Universitätszeit nicht in der Weise ausgenutzt wird, wie sie der Herr Referent fordert, so werden die deutschen Staaten nicht imstande sein, einen Stab von Verwaltungsbeamten zu erziehen, der sich in völlig genügender Weise an der Leitung der Verwaltungspolitik beteiligt. Auch aus diesem Grunde darf ich nochmals unseren tiefempfundenen Dank aussprechen.

Bevor ich dem zweiten Herrn Referenten das Wort gebe, hat das Wort erbeten Herr Geheimrat Schmoller zu einer geschäftlichen Mitteilung.

(Herr Geheimrat Schmoller macht einige geschäftliche Mitteilungen.)



II.

Korreferat

von

Syndikus der Handelskammer Dr. **Behrend**, Magdeburg.

Meine Herren! Wir stehen unter dem Eindruck einer geistreichen, tiefdurchdachten Rede, formvollendet vorgetragen von einem Manne, der von der hohen Warte seines Lehramtes aus einen so weiten Überblick genießt, wie das uns Männern der Praxis nicht beschieden ist, einem Manne, der von der jüngeren Generation der Volkswirte als einer der erfolgreichsten Führer bei der Forschung auf dem Gebiete der Nationalökonomik verehrt wird, einer Persönlichkeit, zu der wir alle mit größter Hochachtung und Verehrung aufzublicken gewohnt sind. In unseren Herzen ist heute sicher eine besonders tiefe Dankbarkeit für das wach geworden, was uns Geheimrat Bücher mit seinen Ausführungen über Reformen in der akademischen Vorbildung des Nachwuchses der Volkswirtschaftler geboten hat.

Wir alle erhofften von Geheimrat Bücher einen lehrreichen Vortrag, und was mich anlangt, so wurde mir das zur Gewißheit, als ich seine „Leitsätze" in die Hand bekam. Das geschah allerdings erst vor zwei Tagen. Die Wirkung, die sie auf meine Berichterstattung ausübten, war die, daß ich gestern bis tief in die Nacht hinein aufsaß, um aus meinem Korreferat einige Punkte auszumerzen, bezüglich deren mir klar geworden war, daß sie Herr Geheimrat Bücher, nach seinen Leitsätzen zu urteilen, voraussichtlich eingehender und vermöge seiner Praxis als Universitätslehrer auch gründlicher behandeln werde. Dieses Verfahren habe ich jetzt nach Anhören der Rede Geheimrat Büchers Lust noch weiter fortzusetzen. Es stellt sich als eine Art Selbstmord dar; denn ich werde gerade einige der Abschnitte aus meinem Referat streichen, die

mir bei der Bearbeitung besonders ans Herz wuchsen; doch hoffe ich, daß das der Diskussion nützt, zu deren Erleichterung übrigens auch ich Leitsätze aufgestellt habe.

Meine Leitsätze scheinen auf den ersten Blick in einem strikten Gegensatz zu denen des Herrn Geheimrats Bücher zu stehen. Im Verfolge meiner Ausführungen wird sich Gelegenheit bieten, zu zeigen, wie das nur bezüglich eines Punktes — während sich im übrigen meine Anschauungen durchaus mit den seinigen vereinigen und verbinden lassen — tatsächlich der Fall ist. Hätte ich überall die gleiche Ansicht wie Geheimrat Bücher, so wäre mein Korreferat auch von vorneherein überflüssig. Man erwartet von mir gerade, daß ich vom Arbeitsacker der Praxis aus die Frage: „Wie ist die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten zu gestalten?" anders anschauen und anders behandeln werde als der Theoretiker. Ist dieser allein von dem Wunsche erfüllt, für den Studenten die Gelegenheiten zu mehren, wie er sich Wissen erwerben kann, so drängen sich für den „praktischen Volkswirt" Standesfragen in den Vordergrund. Für ihn ist es von „ausschlaggebender Wichtigkeit", wie sich die Berufsgruppe, der er angehört, „in die alte Beamtenhierarchie einreiht [1]." Zu einer einheitlichen Anschauung sind allerdings betreffs der wünschenswerten „Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten" die „praktischen Volkswirte" noch nicht durchgedrungen. Es liegen zwar umfangreiche, vom Deutschen Volkswirtschaftlichen Verband sehr sorgfältig zusammengetragene und zusammengefaßte „Materialien und Gutachten" vor; ich bin aber leider bei ihrer Beschaffung und Herausgabe nicht beteiligt gewesen und auch erst vor kurzer Zeit in ihren Besitz gekommen. Bei dieser Sachlage war ich genötigt, namentlich nachdem der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband auch meiner Anregung, mich noch vor der heutigen Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik über seine Anschauungen zu orientieren, keine Folge gab, meinen eigenen Weg zu gehen. Sollte dieser Weg hier und dort von dem abweichen, den der Verband künftighin für richtig halten wird, so möge man mir das nachsehen.

Jedenfalls ist es gut, wenn ich feststelle, daß meine Ausführungen nur meine persönliche Meinung widerspiegeln und den Deutschen Volks-

[1] Schriften des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Band II: Die Vorbildung für den Beruf der volkswirtschaftlichen Fachbeamten. Materialien und Gutachten. S. 357 (von Halle).

wirtschaftlichen Verband nicht verpflichten. Ich glaube, das ist auch das einzig Mögliche; denn ich stimme dem Herausgeber der „Materialien und Gutachten" darin durchaus bei, daß „die Ergebnisse der Umfrage naturgemäß keineswegs homogen sind, noch auch nur in Spezialgebieten durchweg zu einheitlichen Schlüssen kommen."

Das ist nicht verwunderlich. Schon ein Blick in das Mitgliederverzeichnis des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes zeigt uns, aus wie verschiedenartigen Elementen sich die neue Berufsgruppe der „praktischen Volkswirte" zusammensetzt. Wir finden da u. a. verzeichnet: Die Handelskammerbeamten — und zwar sind gemeint die Sekretariats-, nicht die Büreau- und Hülfsbeamten —, die Gewerbekammer- und Handwerkskammersekretäre, die geschäftsführenden Landwirtschaftskammerbeamten und die Leiter städtischer statistischer Ämter. Dazu treten die volkswirtschaftlich vorgebildeten Geschäftsführer freier kaufmännischer, industrieller und landwirtschaftlicher Vereine, volkswirtschaftliche Beamte der Kartelle und der großen Firmen, wie auch der Zeitungen; endlich die volkswirtschaftlich gebildeten Geschäftsführer von Berufsgenossenschaften. Den Genannten kann man noch hinzufügen die gewerblichen Sachverständigen bei Generalkonsulaten und in gewisser Hinsicht überhaupt die Konsulatsbeamten [1].

Es kommt mir nicht darauf an, ob dies Verzeichnis vollständig ist; der Herausgeber der „Materialien und Gutachten" nimmt an, daß man es insgesamt mit etwa 1300 Beamten zu tun habe [2], die man nach der Nomenklatur der „Volkswirtschaftlichen Blätter" als „praktische Volkswirte" ansprechen soll. Sie bilden, wie nicht zu verkennen ist, keine geschlossene Berufsgruppe, weder ihrer Vorbildung nach, noch nach ihrem Berufe oder ihrer sozialen Position, sondern, wie Borgius [3] sagt, einen „Sammel- und Mischberuf." Über die Vorbildung der im Beruf stehenden „praktischen Volkswirte" bringt die uns vorliegende Arbeit des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes eine eingehende, vielleicht zu detaillierte Statistik. Dem Auge bietet sich auf den Seiten 44/49 ein Sternengewimmel kleiner Zahlen dar, der Milchstraße am Firmament vergleichbar, wo die auffallenden Sternbilder fehlen. Etwas markantere Bilder erkennen wir höchstens an zwei Stellen. Einmal tritt die starke

[1] Vgl. Dr. Thieß, Wer ist Volkswirt? „Volkswirtsch. Blätter", VI. Jahrg., S. 241 ff.

[2] „Materialien und Gutachten" S. 16.

[3] Ebenda S. 100.

Zahl der Teilnehmer an nationalökonomischen Seminaren hervor, die auf die hohe Bedeutung dieser Einrichtung schließen läßt, dann aber zeigt es sich, daß die Vorbildung bei den Handelskammerbeamten verhältnismäßig noch am gleichmäßigsten ist, namentlich wenn man die juristische und die volkswirtschaftliche Vorbildung als Einheit betrachtet. Freilich haben von 250 Handelskammerbeamten, Geschäftsführern und Assistenten nur 82 den Fragebogen des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes beantwortet, wodurch das Ergebnis an Sicherheit und Bedeutung verliert. Von den erwähnten 82 Beamten hatten ihr Examen bestanden als:

Dr. phil.	42
Dr. sc. pol. . . .	9
Dr. jur.	16
Referendar . . .	19
Assessor	7
zusammen	93.

Es hatten also einige Herren mehrere Examina gemacht. Wie viele Handelskammer-Syndici und -Assistenten keines dieser Examina absolviert haben, konnte ich der Statistik nicht entnehmen.

Nach der Schätzung des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes hat von allen 1300 „praktischen Volkswirten" nur die Hälfte eine sogenannte „abgeschlossene" Universitätsbildung. Das erklärt sich nicht nur aus der Tatsache, daß äußerst verschiedenartige Berufe mit der Bezeichnung „praktische Volkswirte" unter einen Hut gebracht sind, sondern namentlich auch daraus, daß die Stellung dieser Beamtenschaft selbst innerhalb einer Berufsuntergruppe, wie es beispielsweise die Handelskammerbeamten sind, je nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der anstellenden Körperschaften verschieden ist. Es gibt Handelskammern, deren Jahresetat sehr weit über 100 000 Mark hinausgeht, und Kammern, bei denen er unter 2000, ja unter 1000 Mark zurückbleibt. Entsprechend haben wir glänzend bezahlte Handelskammersyndici, gut gestellte Beamte und Beamte im Nebenamt; bald Rechtsanwälte und Assessoren, bald Volkswirtschaftler, bald auch Historiker, Philologen, ja auch Theologen und subalterne Gemeindebeamte, zu schweigen davon, daß die allerkleinsten Handelskammern eines ihrer Mitglieder mit der Führung der Geschäfte zu betrauen genötigt sind. Wenn daher Dr. Roßbach [1] sagt, der Handels-

---

[1] Dr. Roßbach, Sekretär der Handelskammer zu Leipzig, Der Handelskammersekretär. Annalen des Deutschen Reichs. München 1906, Nr. 2, S. 151 ff.

kammersyndikus habe „keinen Anspruch auf das Amt durch Examina", es herrsche bei seiner Bewerbung „unumschränkte Gewerbefreiheit, die alle Kräfte zur Entwicklung bringt", so ist das cum grano salis zu verstehen. Manchen Ortes ist dabei aus der Not eine Tugend geworden. Es gibt Handelskammern, die sich gerne Assessoren als Geschäftsführer anstellten, das ist ihnen aber zu teuer. Je stärker nun der Andrang zum Berufe der Handelskammerbeamten wird, um so höhere Anforderungen werden, namentlich wenn es sich dabei um auskömmliche Lebensstellungen handelt, an die Vorbildung der Bewerber gestellt werden. Immer mehr Wert werden die anstellenden Behörden bei der Wahl des Beamten, von der praktischen Vorbildung abgesehen, darauf legen, welche Examina die Bewerber bestanden, und wie sie von den Examinatoren beurteilt wurden. Schon heute kann man sagen: je besser eine Stelle dotiert ist, um so mehr spricht die Vermutung dafür, daß sie mit einem Juristen, nicht mit einem rein volkswirtschaftlich gebildeten Beamten besetzt ist.

Die Handwerkskammern bieten ein anderes Bild. Fühlt sich der Vorsitzende der Handelskammer dem wissenschaftlich noch so gut geschulten Beamten gegenüber als sozial gleichstehend, wenn nicht überlegen, so daß er ihm neidlos und ohne Bedenken in den scharf gezogenen Grenzen des Berufes Bewegungsfreiheit gibt, so zeigt sich bei den Mitgliedern der Handwerkskammer den wissenschaftlich geschulten Beamten gegenüber leicht ein gewisses Mißtrauen, daß diese sich dem Handwerksmeister überlegen fühlen und zeigen könnten. Die Bestellung wissenschaftlich vielleicht vorzüglich befähigter, aber noch sehr junger, geschäfts- und weltunkundiger Beamten bei der Gründung der Handwerkskammern mag diesem Gefühl in Einzelfällen Berechtigung verliehen haben. Die hochbedeutsamen Aufgaben der Handwerkskammern[1] werden ferner bei den „praktischen Volkswirten" noch nicht genügend gewürdigt. Sie sehen nur und scheuen den Zwang, als Beamte der Handwerkskammern für Forderungen wie für den Befähigungsnachweis einzutreten. Der Andrang speziell der Assessoren zu den Stellungen als Sekretär einer Handwerkskammer wird aber vor allen Dingen um deswillen unterbleiben, weil jede Handwerkskammer im Staatskommissar einen — in Preußen überall juristisch gebildeten — Geschäftsführungskontrolleur besitzt.

---

[1] Dr. Behrend, Was können wir von den Handwerkskammern lernen? Verhandlungen und Mitteilungen der Handelskammer zu Magdeburg 1907, S. 41—47.

Die Landwirtschaftskammern sind bezüglich ihrer Geschäftsführung wieder ganz anders geartet. Wenn man die vom Deutschen volkswirtschaftlichen Verbande herausgegebenen „Materialien und Gutachten“ liest, so wird man sich nicht der Erkenntnis verschließen können, daß die Beamten der Landwirtschaftskammern einen Bildungsgang brauchen, der am meisten von dem des Durchschnitts abweicht. Landwirtschaftliche Praktiker müssen die Landwirtschaftskammerbeamten sein. Aber — siehe da! gerade in jüngster Zeit sind drei Juristen an die Spitze der Geschäftsführung von Landwirtschaftskammern gerückt. Da handelt es sich vermutlich um Stellungen, bei denen die Verwaltung und die Repräsentation vorwiegt. Man nimmt an, daß der Jurist hierzu am besten geeignet ist, und das wird da zutreffen, wo der Jurist — wie etwa in Österreich — genügend volkswirtschaftlich gebildet ist.

Was von den Landwirtschaftskammerbeamten gilt, trifft im allgemeinen auch für die Beamten landwirtschaftlicher Vereine zu. Hier werden freilich die Juristen schwerlich eindringen; aber es werden auch die nur volkswirtschaftlich geschulten Beamten keinen Platz finden. Dieses Feld bleibt mit Recht den technisch und wissenschaftlich geschulten Landwirten vorbehalten.

Für ihre statistischen Ämter scheinen die Gemeinden neuerdings mit Recht die Volkswirtschaftler zu bevorzugen. Da werden selbst volkswirtschaftlich ausreichend geschulte Juristen nicht zu Worte kommen, weil die städtischen Dezernenten, denen die statistischen Ämter unterstellt sind, selber Juristen sind. Diesen genügt es, wenn ihnen das Dezernieren vorbehalten bleibt.

Redakteur kann der Volkswirtschaftler werden. Das kann schließlich jeder werden, der dazu Neigung besitzt. Aber den juristischen Briefkasten kann der Volkswirtschaftler nicht allein bearbeiten. Vgl. „Materialien und Gutachten“ S. 55—56.

Nun kommen endlich die Stellen bei freien wirtschaftlichen Vereinen, Kartellen, Banken, Archiven, Zeitschriften, Privatleuten usw. — Auf jeden dieser Namen, besonders aber auf die freien Vereine, entfällt eine größere Zahl von Berufsspezialitäten für „praktische Volkswirte“. Ein Verein für chemische Fabrikationsinteressen wird sich beispielsweise gern einen Chemiker zum Geschäftsführer wählen, ein Verein der Ingenieure einen Ingenieur, ein Verein für bergbauliche Interessen einen Bergmann usw.

Von den Handelskammerbeamten abgesehen, ist also in der Vorbildung der praktischen Volkswirte keine Einheitlichkeit zu entdecken. Dasselbe gilt, wie die Veröffentlichung des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes zeigt, bezüglich der Berufstechnik und auch bezüglich der Anstellungsbedingungen und der sozialen Stellung der sogen. „praktischen Volkswirte".

Der Deutsche volkswirtschaftliche Verband bekundete m. E. trotzdem ein richtiges, ein feines Gefühl dafür, daß der Stand der „praktischen Volkswirte" nach Zusammenschluß und Einheit verlangt, und er geht an die rechte Tür, wenn er sich durch den Verein für Socialpolitik in erster Linie an Staat und Universitäten mit der Bitte wendet, ihm — soweit möglich — helfend beizuspringen.

Die Universitäten haben ihrerseits in letzter Zeit unaufgefordert bereits sehr viel getan, die Möglichkeiten der Universitätsbildung für die praktischen Volkswirte zu mehren und zu bessern. Die für Volkswirte in Betracht kommende Stundenzahl hat sich in den letzten fünfundzwanzig Jahren an den Universitäten nach der Veröffentlichung des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes von 818 auf 1318 vermehrt. Berlin, München, Heidelberg, Leipzig und Halle gehen dabei voran. Dasselbe Bild zeigen die seminaristischen Übungen. Die Frequenz allein der staatswissenschaftlichen Übungen und Seminare soll in dem Zeitabschnitte 1881/1885 rund 2500, dagegen in dem Jahrfünft 1901/1905 über 12000 betragen haben. Das ist, wie der Deutsche volkswirtschaftliche Verband mit Recht in seiner Veröffentlichung hervorhebt, „eine ganz außerordentlich vermannigfaltigte und in zunehmendem Tempo beschleunigte Vermehrung und Spezialisierung der Ausbildungsmöglichkeiten für jüngere, speziell aber auch für ältere Beflissene volkswirtschaftlicher Berufe".

Was sind demgegenüber 1800 „praktische Volkswirte", von denen nur die Hälfte eine abgeschlossene theoretische Vorbildung hat? Was will es besagen, wenn von dieser Hälfte auch gar der zehnte Teil — und das ist reichlich gerechnet — jährlich von der Universität her als gut vorgebildeter Nachschub erfordert würde? Für 21 deutsche Universitäten 65 Volkswirte jährlich — das spielt doch, und wenn auch diese Zahl bald einmal auf 100 anwachsen sollte, für die deutschen Universitäten gar keine Rolle! Hier zeigt es sich, daß sich die „praktischen Volkswirte", mögen sie auch mit Recht hohe Anforderungen an die Universitäten stellen, nicht als eine streng isolierte Kaste, sondern als

Zellen im Organismus der Staats- und Privatbeamtenschaft fühlen müssen.

Die praktischen Volkswirte haben heute nicht nur kein Privileg mehr auf das volkswirtschaftliche Universitätsstudium, weil, wie Brentano sagt, heute nichts das Interesse aller deutschen Studenten mehr erregt als die wirtschaftlichen und sozialen Fragen der Zeit, sondern weil der große und wichtige Stand der Juristen innerhalb und außerhalb des Bereiches ihrer Verwendung als „praktischer Volkswirt" nicht ohne gründliche volkswirtschaftliche Kenntnisse auskommen kann. Die nur „formal-juristisch" gebildeten „praktischen Volkswirte" werden ohne weiteres zugeben, daß ihnen an allen Ecken und Enden die Kenntnis der Nationalökonomik fehlt.

Man unterscheide Kenntnisse und Schulung. An Kenntnissen wird in den „Materialien und Gutachten" wie in den „Volkswirtschaftlichen Blättern" augenscheinlich vom „praktischen Volkswirt" mehr verlangt, als selbst der eifrigste Student in sich aufnehmen kann. Man höre!

Als Fächer, deren Studium und Kenntnis von vielen Gutachtern für die „praktischen Volkswirte" neben den eigentlichen Fächern der Nationalökonomik dringend gefordert wird, sind zu nennen: die Philosophie, Technik aller Art, Physik, Chemie und fremde Sprachen.

Der Geschäftsführer des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes bedauert, daß den meisten Volkswirten die philosophische Schulung abgehe; nur diese, deren sich die deduktive Methode der klassischen Nationalökonomik mit Recht rühme, biete die Gewähr, daß die Voraussetzung alles wissenschaftlichen Denkens, die logische Begriffsbildung und Folgerung, erhalten bleibe. Er ruft als Kronzeugen den Professor Dr. Waentig an, der aber nur bei den schreibenden, nicht bei den „praktischen Volkswirten" eine „klare und einheitliche Weltanschauung" vermißt. Nach meiner Überzeugung wechselt jeder Mensch seine „Weltanschauung" im Laufe seines Lebens, und der Student wird sich in der Mehrzahl der Fälle höchstens von der Unsicherheit des Schülers im Faust zu der berauschenden Weltanschauung des Bakkalaureus durchringen. Die Ernüchterung und hoffentlich Abklärung kommt dann in der Praxis. — Die philosophische Schulung ist wertvoll. Ich möchte sie ungern missen. Schließlich begreift und urteilt aber nicht nur derjenige richtig, der sich die Lehre von den Begriffen, den Urteilen und Schlüssen zu eigen machte. Wie könnte sonst auch über Logik von Logikern Unlogisches geschrieben werden. Nein, man kann seinen Geist

auch an anderen Stoffen als an Philosophie schulen und ich halte die Jurisprudenz dazu für vorzüglich geeignet.

Kenntnis der modernen Sprachen — das ist eine Forderung, die den „praktischen Volkswirt“ nicht vom Juristen oder dem gebildeten Manne überhaupt scheiden sollte.

Schaeffle[1] meint in seiner Autobiographie: „Ich möchte jedem Jünger der politischen Ökonomie einige journalistische Lehrjahre wünschen.“ Auch das läßt sich hören; freuen wir uns, wenn tüchtige Leute der verschiedensten Vorbildung „praktische Volkswirte“ werden. Dieses Gefühl müssen wir aber unterdrücken, wenn wir hier fragen, welchen Studiengang wir generell empfehlen sollen.

Daß „praktische Volkswirte“ bestimmter Berufsspezialitäten speziell technische Kenntnisse besitzen müssen, hier über Physik und Chemie, dort über die Technik der kaufmännischen Buchführung usw., deutete ich schon an.

Die Liste ist noch nicht erschöpft. Dr. Schott nennt beispielsweise noch als Fächer, deren Beherrschung man gelegentlich vom „praktischen Volkswirt“ verlangt habe: Stenographie, Redekunst, Landwirtschaftslehre und kaufmännische Buchführung.

Wir schließen uns diesem liebenswürdigen Kritiker an, wenn er davor warnt, vom „praktischen Volkswirt“ zu verlangen, daß er als Idealmensch oder, wie Dr. Kraus-Wien sagt, als Vollmensch gedacht werde, der sich mit gleicher Hingabe in allen Betätigungsrichtungen mit höchster Kraft übe und produziere und sich zur Welt in metaphysisch-religiöse, in wissenschaftliche, in künstlerische und in technisch-wirtschaftliche Beziehungen setzt. Schott empfiehlt demgegenüber, in dem werdenden „Praktischen Volkswirte“ einen Mann von leiblicher Begabung und mäßiger Ausstattung mit Geldmitteln zu sehen.

Das hat nicht etwa zu bedeuten, daß wir einem Studenten den Weg verlegen wollen und sollen, der beispielsweise Neigung für die Technik hat und gerade diese Vorliebe in seinem Berufe als „praktischer Volkswirt“ verwerten will. Jeder Spezialist soll im Berufe der „praktischen Volkswirte“ willkommen geheißen werden, sofern er es versteht, sein Talent und sein Sonderwissen diesem Berufe nutzbar zu machen.

Wenn es aber heute gilt, Forderungen für die große Mehrheit der „praktischen Volkswirte“ zur Geltung zu bringen, so müssen wir von dem Mann mit Durchschnittsbegabung ausgehen, der möglichst vielen Sätteln

[1] Schaeffle, Aus meinem Leben I, S. 42.

gerecht sein will. Wie soll er geschult werden? Reicht das Doktorexamen aus oder soll man nicht etwa ein Diplomexamen fordern, wie es für Chemiker eingerichtet ist, oder an das kameralistische Studium denken, das noch — Baden läßt es eingehen — in Württemberg besteht.

Eine Arbeit von Dr. Cl. Heiß[1] unterrichtet uns näher hierüber. Das Württembergische „regiminalistische Studium" dient der Vorbereitung von Verwaltungsbeamten. Vergleicht man, was der preußische Jurist in sechs Semestern hören soll und der württembergische Verwaltungsbeamte in sieben Semestern zu lernen hat, so fällt auf, wie gering die Unterschiede sind. Unwillkürlich fragt man sich, ob es nicht richtig ist, in Preußen, wie es in Österreich schon geschah, an dieser Stelle die Brücke zu schlagen und die Ufer beider Berufe zu verbinden. Sollen wir denn gleichgültig an der Tatsache vorbeigehen, daß der höhere Verwaltungsbeamte (es ist schon manch einer später „praktischer Volkswirt" geworden) „den einfachsten volkswirtschaftlichen Angelegenheiten seines Bereiches mit einer gewissen mißtrauischen Nichtachtung gegenübersteht"[2], so daß es geboten ist, sein „Vorbildungswesen in Zukunft umzugestalten", ihm „volkswirtschaftliche, kaufmännische, wirtschaftsgeographische . . . und technische Kenntnisse beizubringen"? Solche Gedanken ergeben sich doch aus der Enquete des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, wie auch früher von Berlepsch hier hervorhob, ganz von selbst. Mag es dem Volkswirt unüberwindlich schwer vorkommen, nebenher Jurist zu werden, für den Juristen bedarf es nur eines Mehrstudiums von wenigen Semestern, um seinen Verstand durch Aufnahme nationalökonomischer Kenntnisse volkswirtschaftlich zu schulen. Die Verlängerung des juristischen Studiums, das zum Referendarexamen führt, um wenige Semester zu dem Zwecke, den nationalökonomischen Disziplinen einen ausreichenden Anteil einzuräumen, ist von vielen Staatsmännern und Gelehrten gefordert worden. So findet in dem Handbuch des Unterrichtswesens von Lexis der Wunsch Ausdruck, daß die ökonomischen Studien besser zur Geltung kommen, die uns zeigen, wie sich die Bewegungen der Volkswirtschaft im Recht spiegeln. Ein anderer Zeuge für diesen Gedanken möge um seiner Stellung willen noch das Wort erhalten.

Dr. Bosse, der spätere Kultusminister, äußerte sich als Direktor des Reichsamts des Innern bereits im Jahre 1887 wie folgt:

---

[1] „Volkswirtschaftliche Blätter", Ende September 1907.

[2] von Halle, Beamtenvorbildung und Wirtschaftsleben in der „Deutschen Revue" 1906, S. 328, 329 und 330.

„In den Reichs- und preußischen Staatsbehörden hat man seit Jahren Klagen darüber gehört, daß die Vorbildung der jüngeren Verwaltungsbeamten, insbesondere deren staatswissenschaftliche Vorbildung, Mängel zeige, auf deren Beseitigung Bedacht zu nehmen sei. Die Klagen gründen sich vornehmlich auf die Beobachtung, daß die Assessoren, welche zu ernsteren und bedeutsameren Aufgaben der Verwaltung und namentlich auch der Gesetzgebung herangezogen werden, häufig dasjenige Maß staatswissenschaftlicher Kenntnisse und Anschauungen vermissen lassen, ohne welches ein Verständnis der tiefsten, namentlich auf dem sozialen und wirtschaftlichen Gebiete liegenden Bedürfnisse unseres Volkslebens und eine fruchtbare Mitarbeit an der den staatlichen Organen obliegenden Befriedigung dieser Bedürfnisse nicht möglich ist."

Und wie ist es mit den „praktischen Volkswirten, können sie etwa, soweit sie nicht überhaupt Juristen sind, der juristischen Kenntnisse entraten? Wir fragen erst die Theorie, dann die Praxis.

Brentano sagt:

„Wer das geltende Recht nicht kennt, kann auch nie zum richtigen Verständnis des Wirtschaftslebens gelangen."

Und er betont die Notwendigkeit auch privatrechtlicher Kenntnisse für den Nationalökonomen mit folgenden Worten[1]:

„Es scheint mir angezeigt, daß die höheren Beamtenstellungen des Staats und der Kommunen nicht lediglich oder wesentlich mit Referendaren und Assessoren besetzt werden und wenn Referendare und Assessoren so wenig volkswirtschaftliche Kenntnisse haben, wie dies in Preußen die Regel ist, sehe ich in einer Rekrutierung des höheren Beamtentums überwiegend aus diesen Kreisen sogar ein Übel. Allein anderseits müssen meines Erachtens diejenigen, die aus anderen Sphären für die gedachten Beamtenstellungen in Vorschlag kommen, aus den angegebenen Gründen die nötigen privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Kenntnisse haben. Diese lassen sich, wenn die betreffenden Stellen sachgemäß bekleidet werden sollen, gar nicht entbehren."

So das Urteil eines Nationalökonomen, dem wir Lexis, Voigt, Conrad, Wagner und viele andere an die Seite stellen können[2], von Juristen, wie Stammler, ganz zu schweigen.

---

[1] „Materialien" S. 277.

[2] a. a. O. S. 295, 327 u. 331.

Diesen Erwägungen, die wir Männern der Theorie ablauschten, treten nüchterne Erwägungen der Praxis zur Seite, der Praxis, um die wir uns hier zu kümmern haben, der Arbeit berufsmäßig tätiger sogenannter „praktischer Volkswirte". Auch da offenbart es sich täglich und stündlich, daß unser wirtschaftliches Sorgen und Unternehmen in Rechtsverhältnisse eingesponnen ist, aus denen wir es mit aller volkswirtschaftlichen Doktrin nicht befreien können.

In der Handbibliothek selbst des kleinsten Handelskammersekretariates stehen da zum täglichen Gebrauch: das Handelskammergesetz, die Gewerbeordnung, das Handelsgesetzbuch mit dem davon untrennbaren G.B.B., das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, das Gesetz betreffend die Gesellschaften m. b. H., das Gesetz über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, das Börsengesetz, das Gesetz, betreffend die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschiffahrt, die Versicherungsgesetze, die Steuergesetze, das Gesetz betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit, die Zivilprozeßordnung mit ihren Schiedsgerichtsbestimmungen, die Reichsverfassung mit Art. 54! usw.

Die Aufzählung macht keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ihr Zweck ist schon erreicht, wenn sie den Eindruck hervorruft, daß es doch recht mannigfaltige rein juristische Gebiete sind, auf denen ein „praktischer Volkswirt" zu arbeiten hat. Wir unterscheiden dabei die Auskunft über bestehendes Recht und die Arbeit am werdenden Recht.

Bei der Auskunft über bestehendes Recht spielen die juristischen Kenntnisse die Hauptrolle. Hier kann ein geschickter Volkswirt bei der Beantwortung von Einzelfragen mit dem Juristen wetteifern. Das vermag aber nicht nur der Volkswirtschaftler, sondern auch der besonders befähigte Angehörige jedes anderen Berufes, der Arbeiter, der städtische Beamte, der Lehrer, der Kaufmann und wie sie alle heißen, jeder für Rechtsfragen, die er wiederholt „durchlebte". Tüchtige Kommentare dienen zur Einführung in die Details; sie werden in vielen Fällen für Juristen, wie für Nichtjuristen, ausreichen, die erforderlichen Einzelkenntnisse zu erwerben. Freilich wird sich schon hier zeigen, daß sich der Jurist schneller orientiert, weil er besser Bescheid weiß, wo die sedes materiae ist. Sodann nützt dem Juristen seine juristische Schulung bei der Interpretation, bei den oft mühsamen Studien, die zur Erkenntnis des wirklichen Willens von Gesetzesbestimmungen führen. Der Nichtjurist wird sich leicht durch den Wortlaut der Gesetze irre führen lassen, und wenn er versucht, aus den in den Kommentaren angehäuften Materialien, Meinungen von Kommentatoren und Gerichtsentscheidungen

ein eigenes Urteil zu gewinnen, so wird ihn oft das von Mephisto geschilderte Gefühl eines schlechten Philosophen überkommen:

„Dann hat er die Teile in seiner Hand,
Fehlt leider! nur das geistige Band."

Die schwierigsten Probleme werden aber dem „praktischen Volkswirt" de lege ferenda gestellt. Ich erwähne nur aus den letzten Zeiten: die Bedeutung der Verkehrssitte, der Handelsgebräuche und des Handelsgewohnheitsrechtes; die Frage des Eigentumvorbehaltes an Maschinen, das deutsche Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes und die die gleiche Materie generell regelnden Bestimmungen der Napoleonischen Gesetzgebung; die Durchführung von § 19 des Preußischen Wasserstraßengesetzes, die Ausdehnung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, die Schaffung eines Kleinhandelsregisters, die Führung von Firmen durch Minderkaufleute, die Regelung der Verhältnisse der Hypothekenmakler, die Abschaffung der Realkonzessionen der Apotheken, die Beseitigung des Börsenterminregisters unter Berücksichtigung des Einflusses der Bestimmungen des B.G.B. über Spiel und Wette auf Terminhandel und Differenzgeschäfte.

Es sind das, zusammengerafft, einige Themata der letzten Zeit; täglich tauchen neue auf.

Hier handelt es sich nicht mehr um Kenntnisse von dem was ist, sondern es kommt auf die Schulung des Geistes an, auf die nicht nur angeborene, sondern erworbene Fähigkeit, zu erkennen, was an neuen gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der bestehen bleibenden verlangt werden kann.

Bücher äußert gelegentlich[1]:

„Die meisten Menschen haben in volkswirtschaftlichen und sozialen Dingen eine sehr bestimmte Meinung über das, was sein soll, viel bestimmter oft als über das, was ist."

Aber für die Juristen hat das Bücher weder behauptet, noch könnte er es tun. Das Formulieren einer neuen Gesetzesbestimmung, die Beurteilung ihrer juristischen wie wirtschaftlichen Wirkung, für sich und im Zusammenhang mit bestehendem Recht ist eine Arbeit, die nicht nur juristische Phantasie, sondern auch gründliche juristische Schulung erfordert. Es ist wohl kein Zufall, wenn Stammler sogar bezüglich der nationalökonomischen Theorie klagt, „die Rechtsbasis der Volkswirtschaft werde von deren Lehre nicht genügend und nicht richtig beobachtet." Man braucht sich aber nur anzusehen, was in der Praxis bei Gesetzvorschlägen gesündigt

[1] Die Entstehung der Volkswirtschaft. Tübingen 1896. S. 27.

wird, welche Ungetüme da mit der biedersten Miene von der Welt der Regierung zur möglichst schleunigen Durchführung empfohlen werden, um allen, die als „praktische Volkswirte" vorwärtskommen, nicht in einer Spezialstellung stecken bleiben wollen, zuzurufen: noch heute sei in diesem Sinne für sie die iurisprudentia omnium divinarum humanarumque rerum scientia. Ich verstehe unter dem Kampf gegen den „Assessorismus" den Kampf gegen eine rein formal-juristische Bildung, nicht gegen die Juristerei und die Juristen, die wir doch nicht im Sammelberuf der „praktischen Volkswirte" entbehren und allenthalben durch die Volkswirtschaftler ersetzen können. Die Bevorzugung der Juristen wird meines Erachtens bald auch in den jetzt von „praktischen Volkswirten" besetzten Stellen schärfer bemerkbar werden, je besser und je sicherer die Stellungen als Geschäftsführer der Handelskammern, der Landwirtschaftskammern und freier Vereine werden. Das gilt allerdings namentlich für die Stellungen an amtlichen Kammern, die, weil sie die Inhaber zu mittelbaren Staatsbeamten machen, nicht nur besonders angesehen sind, sondern auch den geschäftsführenden Beamten aus der Stellung eines Verfechters bestimmter Interessen herausheben und ihn eidlich auf das Interesse des Staatsganzen verpflichten, ein Umstand, der speziell dieser Kategorie von Beamten die gleiche Richtung des Denkens gibt, wie sie die Gelehrten haben. Wenn heute die Juristen die Laufbahn dieser volkswirtschaftlichen Beamten noch nicht überall mit Erfolg stürmten, so liegt das einmal an der Ungleichartigkeit dieser Stellungen, von denen ich bereits sprach, ferner daran, daß der Referendar von den Handelskammern nicht als voll ausgebildeter Jurist angesehen wird, während der Assessor meist zu alt für den Dienst als Assistent und deshalb in seinen Gehaltsansprüchen zu schwer zu befriedigen ist, endlich aber daran, daß der Jurist heute nicht zugleich Volkswirtschaftler ist. Hier setzt nun der Vorschlag ein, den ich heute dem Verein für Socialpolitik unterbreite und hier ist auch der Punkt, wo ich wesentlich von Herrn Geheimrat Büchers Leitsätzen abweiche.

Ist es richtig, was ich in meinen „Leitsätzen" behauptet habe und hier zu beweisen suchte, bedarf der Jurist ebenso sehr der volkswirtschaftlichen Schulung seines Denkens wie der Nationalökonom des Studiums der Jurisprudenz, so darf ich wohl hoffen, daß mein Studienplan als Grundlage für Beratungen über diese für Juristen und Volkswirte gleich wichtige Frage dienen kann.

Ich denke mir die Verteilung der zu hörenden Kollegia auf vier Jahre wie folgt:

I. Semester:

Geschichte der Philosophie.
Deutsche Reichs- und Staatsgeschichte.
Einführung in die Rechtswissenschaft.
Deutsche Rechtsgeschichte.
Wirtschaftskunde.

II. Semester:

Philosophische Propädeutik.
Römische Rechtsgeschichte.
Römisches Zivilpilprozeß- und Aktionenrecht.
Staatsrecht.
Wirtschaftsbetriebslehre (Privatökonomik der Landwirtschaft und der Gewerbe).

III. Semester:

Logik.
Völkerrecht.
System des römischen Privatrechts.
Kolonialpolitik.
Geschichte der Nationalökonomik.
Praktische Nationalökonomik.

IV. Semester:

Psychologie.
Grundzüge des deutschen Privatrechts.
Pandekten.
Finanzwissenschaft.
Statistik.
Theoretische Nationalökonomik.

V. Semester:

Bürgerliches Recht I. (Allgemeiner Teil und Recht der Schuldverhältnisse.)
Deutsches Privatrecht.
Strafrecht I.
Politik.
Geld- und Kreditwesen.

Übungen, betreffend Staats- und Verwaltungsrecht.
Übungen im Deutschen Bürgerlichen Recht.

VI. Semester:

Bürgerliches Recht II. (Sachenrecht usw.)
Strafrecht II.
Kirchenrecht.
Zivilprozeß.
Finanzwissenschaft (rep.).
Übungen betreffend Bürgerliches Recht.
Übungen betreffend Statistik.

VII. Semester:

Bürgerliches Recht III. (Familien- und Erbrecht.)
Praktische Nationalökonomik (rep.).
Handels-, Wechsel- und Seerecht.
Konkursrecht.
Übungen betreffend Zivilprozeß.
Übungen betreffend Nationalökonomik.

VIII. Semester:

Strafprozeßrecht.
Gerichtliche Medizin.
Theoretische Nationalökonomik (rep.).
Soziale Frage.
Übungen betreffend Handelsrecht.
Übungen betreffend Strafrecht.
Übungen betreffend Bürgerliches Recht.
Übungen betreffend Nationalökonomik (mit Exkursionen).

Ich würde diesen Versuch, einen Studiengang zu entwerfen, für ein zwar harmloses aber unnützes Vergnügen halten, böte sich mir nicht die Gelegenheit, im Anschluß daran einige allgemeinere Wünsche zu erörtern.

Die alten pädagogischen Grundsätze: „vom Leichten zum Schweren," „vom Naheliegenden zum Entfernteren," „vom Konkreten zum Abstrakten", sie sähe ich gerne im normalen Studiengange an der Universität besser beachtet als das jetzt geschieht.

Geschichte, mehr als Kulturgeschichte gelehrt, dient nach meiner Meinung vortrefflich zur Einführung in das hier zu besprechende Studium; ihr müßte sich die Rechtsgeschichte gesellen, und noch vor dem Privatrecht wäre das öffentliche Recht zu hören.

Wichtig war mir bei meinem Versuch, einen Studiengang zu entwerfen, die Frage, ob in den ersten Semestern die rechtlichen oder die

nationalökonomischen Fächer vorzugsweise zu berücksichtigen seien. Ich zögerte nicht, mich für den letzteren Weg zu entscheiden; denn ich halte es für richtig, daß der Student, bevor er die rechtlichen Zusammenhänge der Dinge zu begreifen sucht, mit den wirtschaftlichen Vorgängen, die jenen zugrunde liegen, bekannt gemacht wird. Der Jurist wird, daran zweifle ich nicht, tritt er so durch das Tor der Nationalökonomik in sein Studium ein, den Weg zum Ziel besser erkennen und in schnellerem Schritt zurücklegen. In acht Semestern läßt sich das von mir vorgezeichnete Pensum gut bewältigen; ist doch zu dem von den Juristen schon heute zu Lernenden (hierzu gehört die Nationalökonomik und die Finanzwissenschaft, es wird darin nur nicht oder nicht gründlich examiniert) verhältnismäßig wenig hinzugekommen. Der Nationalökonom braucht zwar, um zu doktorieren, meist sechs Semester; da ist aber die Zeit für die wissenschaftliche Arbeit (Doktor-Dissertation) mit eingerechnet und — es gibt viele, wie ich beweisen kann, die in dieser Zeit von sechs Semestern noch ihr Jahr als „Einjährigfreiwillige" abdienten oder dergleichen.

Wie ist nun von mir das volkswirtschaftliche Studium, besonders das der ersten vier Semester, gedacht?

Innerhalb der volkswirtschaftlichen Fächer fordere ich eine Abwendung von der zu meiner Zeit generellen Gepflogenheit, mit der theoretischen Nationalökonomik zu beginnen. Ich empfehle im Einklang mit Gedanken, die früher von meinem Kollegen Dr. Lehmann in Aachen und Regierungsrat Dr. Stegemann in Braunschweig geäußert wurden, die Studenten durch Kollegien über Wirtschaftskunde in den Gedankenkreis der Volkswirtschaftslehre einzuführen. Der Wirtschaftskunde müßte im zweiten Semester eine Wirtschaftsbetriebslehre d. h. eine Privatökonomik der Landwirtschaft und der städtischen Gewerbe folgen. Erst da, wo Kenntnisse der Einzelwirtschaftslehre vorhanden sind, kann die Volkswirtschaftslehre Boden finden und kräftig Wurzeln schlagen. Endlich sollte meiner Überzeugung nach selbst die praktische Volkswirtschaftslehre der theoretischen vorangehen. Die theoretische Nationalökonomik mit ihren schwierigen Begriffsbestimmungen muß den Schlußstein des Gebäudes bilden. Man kann jahrelang mit dem Begriff „Kapital" auskommen, ohne daß er definiert wird. Tatsächlich arbeiten doch überhaupt alle Nationalökonomen ohne eine allgemein anerkannte Definition dieses Begriffes; man kann doch keine zwei selbständigen Köpfe unter den Theoretikern ausfindig machen, die über den Begriff Kapital — wie auch über den Begriff Wert usw. — einer Meinung

wären. Neben die theoretische Volkswirtschaftslehre setze ich im vierten Semester die Statistik, eine Disziplin, die für die Praxis wie kaum eine andere Nutzen bringt. Dabei denke ich nicht an lehrreiche Vorträge über die Statistik[1], von denen schließlich nach einigen Jahren nichts mehr zu haften pflegt als ein Durcheinander von Namen wie Achenwall, Schlözer, Sinclair, Dufau, Quetelet, Fallati und Süßmilch, sondern an einen guten Unterricht darüber, wie Statistik zu machen ist, wie Fragebogen entworfen werden, so daß richtig geantwortet werden muß. Wie schwer es ist, zu fragen, darüber hatte Herr Geheimrat Bücher, dessen Baseler Wohnungsenquete noch immer unübertroffen blieb, kürzlich sogar dem Kaiserlichen Statistischen Amt sehr vernehmlich seine Ansicht zu sagen Veranlassung[2]. Der „praktische Volkswirt" muß also hauptsächlich lernen, Manipulationszählkarten zu entwerfen und zu behandeln, ausgefüllte Fragebogen zu prüfen, und endlich Statistik zu lesen, zu verwerten und zu verwenden.

Doch ich will zur Besprechung des von mir entworfenen Studienplanes zurückgehen!

Der Studienplan berücksichtigt in den ersten vier Semestern die Philosophie. Ich halte das, wie schon erwähnt, für sehr wünschenswert. Die Regel: „Zuerst collegium logicum" ist doch einer recht ehrwürdigen Erfahrung entsprungen. Ein Student aber, der befürchtet, er sei außerstande, das von mir verlangte Pensum in vier Jahren durchzuarbeiten, der möge freilich in erster Linie die philosophischen Kollegien bei Seite lassen. Sie sind für ihn schließlich, wenn er es mit dem Studium der juristischen Fächer recht ernst nimmt, zu entbehren.

Zwischen dem IV. und V. Semester meines Studienplanes ist eine Caesur bemerkbar. Mit dem V. Semester setzen einmal die seminaristischen „Übungen", sodann aber auch die eigentlichen juristischen, besonders die privatrechtlichen Disziplinen ein. Hier scheiden sich die Wege.

Ein Student, der des Glaubens ist, daß ihm für seine Spezial-laufbahn andere Kenntnisse als juristische mehr Vorteil bringen, der schwenke ab und suche sein volkswirtschaftliches Doktorexamen abzulegen oder er verlasse sich auf seine angeborene volkswirtschaftliche Begabung und mache eine Probe aufs Exempel, wie weit er die Welt ohne Examen von seiner Befähigung zur Bekleidung von Ämtern überzeugen kann.

---

[1] Knies, Die Statistik als selbständige Wissenschaft. Kassel 1850.

[2] Bücher, Zur Frage „Haushaltungsbudgets oder Wirtschaftsrechnungen". Zeitschr. f. d. ges. Staatsw. Tübingen 1907. S. 142 ff.

Wer sich ein möglichst breites Arbeitsfeld sichern will und die nötigen geistigen und finanziellen Mittel sein eigen nennt, der stürze sich nunmehr hauptsächlich auf die Juristerei. Ich habe diesen Weg empfohlen unter Hinweis auf die Auslassungen von Autoritäten, die Theoretiker sind, und auf die Erfahrungen, die ich als „praktischer Volkswirt" im täglichen Leben machen muß. Ich möchte doch aber auch noch an den hohen pädagogischen Wert erinnern, der der Rechtswissenschaft eignet.

Die politische Ökonomik ist, wie Conrad[1] sagt, „eine viel zu junge Wissenschaft, noch viel zu wenig durchgearbeitet, um die Grundlage für eine wissenschaftliche Ausbildung, geschweige denn die wissenschaftliche Schulung zu bieten." Conrad empfiehlt daher, wie ich, dem Volkswirtschaftler, „das juristische Studium zur Basis seiner Ausbildung zu machen," und meint: „Ich habe stets gefunden, daß bei gleicher Begabung die Juristen logischer zu denken gelernt hatten."

Man nehme „Institutionen des römischen Rechts" zur Hand (etwa das Buch von Sohm), und es überkommt einen die Empfindung, als seien darin die juristischen Grundgedanken in Jahrhunderte währender Arbeit zu edelsten Formen geschliffen. Wir glauben deshalb Sohm aufs Wort, wenn er bei seiner Wissenschaft, der „Königlichen Trägerin reichen geistigen Lebens", die „pädagogische Natur" und die „pädagogische Kraft" rühmt. Wie alt aber ist unsere moderne Volkswirtschaftslehre?

Roscher, den ich noch hören durfte, schrieb seinen „Grundriß zu Vorlesungen über die Staatswissenschaft nach geschichtlicher Methode" im Jahre 1843, mein Lehrer Knies sein grundlegendes Werk über politische Ökonomie im Jahre 1853. Diese beiden Geistesriesen haben (im Verein mit Hildebrand) „eine neue Periode der nationalökonomischen Theorie eingeleitet". Mit Recht hob Knies gern hervor, die moderne deutsche Volkswirtschaftslehre habe einen mindestens ebenso großen Schritt über Adam Smith hinaus getan, wie seiner Zeit dieser große Klassiker über seine physiokratischen Vorgänger. Die grundlegenden Werke von Knies, Roscher und Hildebrand erschienen vor zwei Menschenaltern.

Aber kaum mehr als ein Menschenalter ist es her, daß sich zwar schon die Gründer des Vereins für Socialpolitik, wie Brentano erzählt, „mit Ekel von der Lehre Bastiats abgewandt hatten", während

---

[1] „Materialien" S. 278.

diese Lehre aber doch noch immer „in Parlament und Presse ihre Orgien feierte". Und heute gibt es, von den Sozialdemokraten ganz abgesehen, genug Volkswirtschaftler, die der herrschenden Lehre der Nationalökonomik die Fehde erklären, die einen, weil sie der historischen Methode nachsagen, sie verliere sich aus deskriptivem Interesse in Einzelheiten und versäume darüber, den Gesetzmäßigkeiten des menschlichen Wirtschaftslebens nachzuforschen, die anderen, weil sie der historischen Methode vorwerfen, sie arbeite nicht exakt genug, sie versäume, die Zellen des Wirtschaftslebens zu studieren, so daß sie niemals zur Kenntnis des Wirtschaftskörpers kommen werde.

Ist diese junge Wissenschaft, die wie alles Werdende unser höchstes Interesse beansprucht und dauernd fesselt, ist sie, so möchte ich fragen, geeignet, für sich ein selbständiges Studium zu bilden? Tut nicht der Studierende gut, zum sicheren Pol seiner Bestrebungen das „machtverteilende ethische Gesetz des menschlichen Gemeinwesens" (Sohm), zu machen, „die ihrem Sinne nach unverletzbar geltende Zwangsregelung menschlichen Zusammenlebens" (Stammler)? Ist die Volkswirtschaftslehre berechtigt, „über die Grundlage und den Zweck aller äußeren Einrichtungen für das Leben des Einzelnen und der Familie, der Gesellschaft und des Staates durch korrekte Erörterung ihrer wirtschaftlichen Seite das letzte Wort zu sprechen?" oder ist sie nicht im Gegensatz dazu eine Wissenschaft, die ihrem ganzen Wesen nach, mehr als das auch bei anderen der Fall ist, von den äußeren Umständen, die sie umgeben, beeinflußt wird, von Volk, Klima, Boden, Sitte, Recht, Traditionen usw.?

Ich vermag diese Fragen nur zu stellen, nicht zu beantworten. Die Empfindung, die mich beherrscht, wird in meinen Worten zu erkennen sein; die Entscheidung muß ich den dazu Berufenen und Befugten überlassen. Behalte ich dabei aber insoweit Recht, als der Jurisprudenz eine prävalierende Fähigkeit zugesprochen werden muß, den Verstand der Studierenden zu schulen, so ist meinem Zweck Genüge geschehen; denn dann bietet mein Studienplan auch den Volkswirtschaftlern für eine geringe Zugabe an Zeit dauernden Nutzen. Ein nicht zu unterschätzender Vorteil ist es für sie schon, wenn sie nicht genötigt sind, auf das Doktorexamen loszusteuern und unendliche Mühe und Arbeit auf die Darstellung einer meist ganz abseits liegenden Frage (z. B. Schuhmachergewerbe, Zinsfuß bestimmter Anleihen, Fleischpreise einzelner Ortschaften usw.) zu verwenden.

Das juristische Studium erschließt den Volkswirten ferner ein neues reiches Wissensgebiet; das bringt ihnen Gewinn, wie jemandem, der eine

neue Sprache erlernt. Das erste juristische Examen erleichtert endlich den Übergang in Berufe, die jetzt dem Juristen vorbehalten sind. Und das liegt im höchsten Interesse der „praktischen Volkswirte" wie des gesamten Staatswesens.

Ich nehme an, daß nach acht Semestern das Referendarexamen bestanden wird. Von da ab würde sich alsdann die Laufbahn der „praktischen Volkswirte" von der der Gerichts- und Verwaltungsjuristen scheiden. Während jene als Referendare in den Staatsdienst übergehen, würden diese als Syndici bald im Dienste der Handelskammern usw. mittelbare Staatsbeamte, bald bei freien Vereinen usw. Privatbeamte werden.

Ein Wort über Titel und Examina, damit man mich nicht mißverstehe!

Ich bin jederzeit bereit, für die generelle Abschaffung der Titel einzutreten, der Titel: Doktor, Referendar, Assessor, Regierungsrat, Geheimrat, Professor oder sonstiger Titel, die man für wert hält, einen heiligen Krieg dagegen zu führen. Dann möge man aber reinen Tisch machen. Solche Reformen jedoch im Namen eines Sonderberufes zu fordern, das halte ich für verfehlt. Die „praktischen Volkswirte" haben sich vorderhand nach dem Bestehenden zu richten, auch da, wo es, wie alles Menschenwerk, nicht ohne Fehler ist. Ähnlich steht es mit dem Examen. Auch hier müssen wir in Deutschland, ob wir wollen oder nicht, über die Klinge springen. Was für Amerika paßt, taugt noch lange nicht für uns, wo verhältnismäßig weit mehr Nachwuchs den Stellungen zuströmt, die höhere Kenntnisse als die einer Mittelschule voraussetzen. Auf unserem alten Kontinente müssen die Staaten aussieben, um der Überfülle der Bewerber zu wehren[1], und dazu trägt das Examen bei. Es beansprucht schließlich immerhin Fleiß und Ausdauer bei der Vorbereitung und Geistesgegenwart und Schlagfertigkeit unter den Augen des strenge Prüfenden; nicht zu unterschätzende Eigenschaften! Mag man also die Examina im allgemeinen verdammen, das berührt meinen Vorschlag nicht, den ich in bewußter Rücksicht auf das Bestehende formulieren mußte. Mit Recht ist darauf hingewiesen worden[2], daß dem Übertritt von Staatsbeamten in alle möglichen Zweige kommunaler und privater Tätigkeit kein gleich starker Übertritt aus den freieren Berufen in den Staatsdienst gegenübersteht — namentlich gilt das für Preußen, obwohl

---

[1] Conrad in seinen „Jahrbüchern". III. Folge, Bd. 32, S. 433.
[2] von Halle, „Materialien und Gutachten" S. 332 u. 361.

doch Bismarck unter Nennung der nichtpreußischen Namen Gneisenau, Blücher, Stein, Hardenberg, Moltke, von Goeben usw. in seinen „Gedanken und Erinnerungen" ausführt, welchen Wert das „Umsetzen in andere Erde" selbst auf politischem Gebiet hat. Die von mir für diskutabel erklärte Einrichtung eines zweiten Examens würde diese Freizügigkeit der Beamtenschaft, namentlich zwischen den von mittelbaren und von unmittelbaren Staatsbeamten besetzten Stellen fördern. Wie jedes Assessorexamen wäre es eventuell darauf einzurichten, daß der Examinand den Beweis dafür erbringt, daß er es versteht, das, was er an theoretischen Kenntnissen erwarb, in der Praxis zu verwerten. So will dies Examen nichts, als der Praxis volkswirtschaftlicher Fachbeamten dienen, der Praxis, über deren Gestaltung wir uns am Schluß versuchen müssen, Rechenschaft zu geben, obwohl sie zum Gebiete der berufsmäßigen Ausbildung, nicht mehr der „berufsmäßigen Vorbildung[1] der volkswirtschaftlichen Beamten" gehört.

Wie außerordentlich mannigfaltig diese Praxis speziell bei den Handelskammern ist, davon sprach ich bereits, soweit das Gebiet der Juristerei in Frage kommt. Dies bildet aber nur ein wenn auch bedeutsames Segment des Kreises der Handelskammertätigkeit. Ihr Geschäftskreis ist verwandt mit Tätigkeitsfeldern des Reichsamtes des Innern, des Reichsjustizamtes, des Reichsschatzamtes, des Auswärtigen Amtes, der Verkehrsämter, der Ministerien der Finanzen, des Kultus und des Innern und des Ministeriums für Handel und Gewerbe. — Darum halte ich die praktische Vorbildung der sogen. „praktischen Volkswirte" bei den Handelskammern für die beste und glücklichste. Die Zahl der Kaufleute, die Lust hätten, in ihren Kontoren den Lehrlingen oder gar jungen Volontären das zu zeigen und beizubringen, was diesen von der Bedeutung des Kaufmannsstandes ein dauernd haftendes, eindrucksvolles, großzügiges Bild geben könnte, wird immer klein sein und bleiben. Freie Vereine als Lehrstätten werden wohl fast niemals die Vielseitigkeit der Handelskammern erreichen, und nur schwer die Objektivität der Handelskammern, die durch ihre Stellung als Behörden im Staatsorganismus begründet, vielleicht auch durch die Stellung der Handelskammerbeamten als mittelbarer Staatsbeamten dauernd günstig beeinflußt wird.

Nicht jeder „praktische Volkswirt" freilich eignet sich für die Handelskammern; viele wird ihre Neigung zu den Landwirtschaftskammern, viel-

[1] Siehe die Tagesordnung.

leicht auch zu den Handwerkskammern oder besonders zu den freien Vereinen ziehen. Das steckt in den jungen Leuten drin; ihre Neigungen pflegen sich schon auf der Universität so weit entwickelt zu haben, daß ein Übergang beispielsweise von einer Landwirtschaftskammer zur Handelskammer (oder umgekehrt) zu den größten Seltenheiten gehören dürfte, wie sich denn sogar innerhalb der Handelskammern gewisse Handelskammern und Kammergruppen vorfinden, die bezüglich des Nachwuchses ihrer Geschäftsführung für sich bleiben.

Hier kommen diejenigen zu ihrem Rechte, die von den „praktischen Volkswirten“ in erster Linie das verlangen, was Goethe „Persönlichkeit“ nennt. Daher können uns „praktischen Volkswirten“ für unseren Nachwuchs die Handelshochschulen nichts nützen. Wir brauchen keine auf der Universität abgerichteten Spezialisten, wir brauchen vielmehr Leute, die ihr Leben lang den ganzen Stolz wahrheitsdurstiger Akademiker in sich tragen. Es wird dem jungen Volkswirt, der nach bestandenem Examen die Universität verläßt, nicht leicht werden, sich ohne Anleitung in die tägliche Arbeit eines „praktischen Volkswirtes“ hineinzufinden. Er wird, je höher sein Sinn ist, um so ernster mit sich kämpfen müssen, um sich zur gleichbleibenden Sorgfalt in der Erledigung auch der dem Augenblick dienenden Arbeiten zu erziehen. Da muß man ihn damit trösten, daß auch die Beschäftigung mit der Theorie sehr wohl das Vorkommen unfreundlicher Dornengestrüppe spüren läßt — vom Stroh zu schweigen!

Es gibt aber Leute, die passen überhaupt nicht zum „praktischen Volkswirt“. Der Geschäftsführer eines freien wirtschaftlichen Vereins oder einer amtlichen Handelsvertretung darf kein weltfremder Theoretiker sein; er muß einen hellen Blick für wirtschaftliche Vorkommnisse und — nicht zu vergessen — auch für politische Strömungen besitzen. Er muß Menschenkenntnis haben oder doch zu erwerben verstehen. Er lerne Bescheidenheit! Ihm dämmere recht bald die Erkenntnis, wie albern die Einbildung ist, der „Drang nach Wahrheit“ sei trotz Spinoza, Goethe, Adam Smith und Zarathustra ein Privileg der Angehörigen deutscher Universitäten. Er erwerbe Achtung vor dem wahren „Praktiker“, dem Werte schaffenden Gewerbetreibenden jeden Standes. Das ist nicht schwer für ihn, fuhr nur erst sein Dünkel dahin, als besitze er viel Kenntnisse; begreift der Neuling angesichts des Getriebes im Wirtschaftsleben, daß die Universität selbst da, wo sie Kenntnisse darreichte, in der Hauptsache schulen wollte, so wird ihm das Wesen dessen, was er zu leisten hat, begreiflich werden trotz mancher unleugbaren Härten. Davon ein Wort. Der „praktische Volkswirt“ soll in allen wichtigeren Fragen, die seine

Körperschaft bearbeitet, bereit und gerüstet sein, darüber zu referieren, eventuell für Beschlüsse in der Öffentlichkeit einzutreten: er soll aber auch die Fähigkeit besitzen, alles, was er durch stille, ehrliche Arbeit über irgendeine Sache für sich an Kenntnissen gewann, willig und selbstlos anderen zu überlassen. Der „praktische Volkswirt" muß reden können und schweigen, schweigen und reden. Er hat zu schweigen, sobald das rechte Wort auch von anderen als von seinen Lippen gesprochen werden kann. Diese Nötigung, sich selbst mit seinen Wünschen auf die Empfindungstöne abzustimmen, von denen man annimmt, daß andere sie für richtig halten, das ist vielleicht die schwerste Anforderung, die an den „praktischen Volkswirt" gestellt wird, und sie wird gestellt an seinen Charakter, seine Persönlichkeit.

Hält der „praktische Volkswirt" diese Probe aus, so wird ihn das Interesse an seinem vielseitigen und anregenden Beruf ganz von selbst zum rechten Eifer und Streben führen. Er wird die hohe Bedeutung anerkennen, die den Körperschaften, denen er dient, als Vermittlern zwischen Theorie und Praxis zukommt; er wird mit Stolz empfinden, daß er arbeiten darf am wirtschaftlichen Wohlergehen seines Vaterlandes, der Vorbedingung für den Besitz hoher und höchster Güter eines Volkes.

Freilich darf er nicht erlahmen, nicht zum Routinier herabsinken, nicht ablassen, an sich selbst und an der Vertiefung seiner Auffassung von der Innen- und Außenwelt zu arbeiten. Er beginne einzusehen, daß es seine Pflicht ist, sich eine „Weltanschauung" täglich neu zu erwerben. Dazu diene ihm als Leitstern, was Goethe (in „Wilhelm Meisters Wanderjahren") in die Worte kleidet:

> „Wer sich zum Gesetze macht, was einem jeden Neugeborenen der Genius des Menschenverstandes heimlich ins Ohr flüstert, das Tun am Denken, das Denken am Tun zu prüfen, der kann nicht irren, und irrt er, so wird er sich bald auf den rechten Weg zurückfinden."

Geselle ich mich mit der Aneignung dieser Worte denen zu, die für den „praktischen Volkswirt" (wie schließlich für jeden Beruf) neben der Persönlichkeit, dem „höchsten Glück der Menschenkinder", einen praktischen Blick verlangen, so habe ich doch nicht das geringste Verständnis dafür, daß etwa die Regellosigkeit der Vorbildung besser für „starke Charaktere" sorgen oder daß ein gründlicher Unterricht, eine, wie ich es mir denke, auskömmliche (zugleich juristische und volkswirtschaftliche) Universitätsbildung, die, wie L. von Stein sagt, „im öffentlichen Interesse zur Sicherung eines Minimums der organischen Fachbildung" dient, der

Persönlichkeit der Studierenden schaden könnte. Wer beim freien Studium seine Persönlichkeit einbüßt, der hat m. E. niemals eine besessen.

Das mein Standpunkt. Von hier aus konnte ich es nicht für meine Aufgabe halten, im Namen der „praktischen Volkswirte“ gegen so gut wie alle bestehenden Staatseinrichtungen, selbst wenn ich sie für verbesserungsbedürftig halte — welches Menschenwerk wäre das nicht?! — Sturm zu laufen, gegen die Organisation der Gymnasien und der Universitäten, gegen Prüfungszwang und Examenwesen, gegen Titelwesen und mechanisch bemessene Anforderungen an Bewerber um städtische und staatliche Ämter. Nein, ich habe es für richtig gehalten, dem neuen, werdenden Stand der „praktischen Volkswirte“ vor Augen zu halten, daß er nicht die Macht hat, selbst wenn es nötig wäre, diese historisch überkommenen Einrichtungen völlig über den Haufen zu werfen, sodaß es für ihn ratsam ist, danach zu trachten, wie er sich „ohne Erschütterung des wohlgefügten Baues unserer großen Beamtenhierarchie“ darin einreihen und zur Erneuerung des Gebäudes von innen heraus beitragen kann.

Der einzig gangbare Weg zu diesem Ziel scheint mir die von mir skizzierte Vereinigung des juristischen und volkswirtschaftlichen Studiums, eine Vereinigung, die von nicht wenigen „praktischen Volkswirten“ bereits in die Tat umgesetzt wurde, die täglich wieder vollzogen wird und weiter vollzogen werden kann, auch ohne daß der Staat dazu übergeht, das juristische Studium so, wie ich es für gut halte, unter Berücksichtigung der Volkswirtschaftslehre auf vier Jahre auszudehnen, auch ohne daß die Universitäten ihre Art, mit dem schwersten Lehrstoff den Anfang zu machen, ändern. Seinen größten Nutzen wird freilich mein Vorschlag erst erweisen, wenn generell das volkswirtschaftliche mit dem juristischen Studium verknüpft wird.

Geschieht das, dann wird gewährleistet sowohl eine verbesserte Vorbildung für Juristen und für Volkswirte als auch die gleiche soziale Wertung der „praktischen Volkswirte“ und der Juristen.

Möge mein Vorschlag von diesem Gesichtspunkte aus freundliche Beachtung finden!

(Lebhafter Beifall.)

Leitsätze

zu

dem Korreferat von Dr. M. Behrend-Magdeburg

über

„Die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten".

1. Die neuerdings unter dem Begriff: „Praktische Volkswirte" zusammengefaßten Beamten von Wirtschaftskörperschaften, freien Vereinen usw. bilden noch keine durch überall deutlich erkennbare Grenzen von anderen Berufen abgeschlossene Berufseinheit. Trotzdem ist es angebracht, daß sie, die mit den modernen Formen des Wirtschaftslebens groß wurden, untersuchen, welche Forderungen sie etwa an die Universitäten als die Stätten ihrer wissenschaftlichen Vorbildung zu stellen haben.
2. Zurzeit können die „praktischen Volkswirte" angesichts ihrer noch verhältnismäßig geringen Zahl nicht die Einrichtung eines ausschließlich für sie berechneten Studienganges (mit Examen-Abschluß) von Staat und Universität verlangen.
3. Das Doktor-Examen ist infolge der hierfür erforderlichen Anfertigung einer größeren wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) ungeeignet, als Abschluß der akademischen Bildung der praktischen Volkswirte zu dienen.
4. Der Jurist bedarf genau so gut des Unterrichtes in Volkswirtschaftslehre wie der Volkswirt des Unterrichtes in der Jurisprudenz. Es muß daher eine für beide Berufe gleiche theoretische Universitäts-Vorbildung geschaffen werden.
5. Als Grundlage für Beratungen über dieses für Juristen und Volkswirte gemeinsam gedachte akademische Studium möge folgender Studienplan dienen:

I. Semester:

Geschichte der Philosophie.
Deutsche Rechts- und Staatsgeschichte.
Allgemeine Rechtslehre (Einführung in die Rechtswissenschaft).
Deutsche Rechtsgeschichte.
Wirtschaftskunde.

II. Semester:

Philosophische Propädeutik.
Römische Rechtsgeschichte.

Römisches Zivilprozeß- und Aktionenrecht.
Staatsrecht.
Wirtschaftsbetriebslehre (Privatökonomik der Landwirtschaft und der Gewerbe).

III. Semester:

Logik.
Völkerrecht.
System des römischen Privatrechts.
Kolonialpolitik.
Geschichte der Nationalökonomik.
Praktische Nationalökonomik.

IV. Semester:

Psychologie.
Grundzüge des Deutschen Privatrechts.
Finanzwissenschaft.
Statistik.
Theoretische Nationalökonomik.

V. Semester:

Bürgerliches Recht I.
Deutsches Privatrecht.
Strafrecht I.
Politik.
Geld- und Kreditwesen.
Übungen betreffend Staats- und Verwaltungsrecht.
Übungen im Deutschen Bürgerlichen Recht.

VI. Semester:

Bürgerliches Recht II.
Strafrecht II.
Kirchenrecht.
Zivilprozeß.
Finanzwissenschaft (rep.).
Übungen betreffend Bürgerliches Recht.
Übungen betreffend Statistik.

VII. Semester:

Bürgerliches Recht III.
Praktische Nationalökonomik (rep.).
Handels-, Wechsel- und Seerecht.

Konkursrecht.
Übungen betreffend Zivilprozeß.
Übungen betreffend Nationalökonomik.

VIII. Semester:

Strafprozeßrecht.
Gerichtliche Medizin.
Theoretische Nationalökonomik (rep.).
Soziale Frage.
Übungen betreffend Handelsrecht.
Übungen betreffend Strafrecht.
Übungen betreffend Bürgerliches Recht.
Übungen betreffend Nationalökonomik (mit Exkursionen).

6. Die Forderung der Einrichtung eines Kameral-Assessorexamens auf Grund einer etwa dreijährigen Praxis bei Handelskammern, Landwirtschaftskammern usw. ist diskutabel.
7. Den Hauptnutzen des hier geforderten akademischen Studiums würden die Juristen haben, denen man nicht mehr den Vorwurf rein formaler Bildung machen könnte. Doch würde dadurch auch das Ansehen des Standes der „praktischen Volkswirte“ gehoben und insbesondere der wünschenswerte Übergang von einem Berufe zum andern erleichtert werden.
8. Die spezielle Berufsausbildung der „praktischen Volkswirte“ erfolgt am besten als Assistenten an Handelskammern.
9. Wie überall im Leben sind schließlich Charakter und Anlagen, vor allem Lust zu ruhiger Arbeit, und dauernder Trieb, vorwärts zu kommen, für den „praktischen Volkswirt“ die Hauptsache.

Vorsitzender: Meine Herren! Ich sage auch dem zweiten Herrn Referenten den aufrichtigen Dank der Versammlung für sein ausgezeichnetes Referat. Reicher und verdienter Beifall ist ihm gespendet worden, trotzdem seine Ausführungen in wesentlichen Punkten von denen des ersten Herrn Referenten abweichen. Er hat seine Ausführungen mit Erfahrungen aus der Praxis belegt, die erheblichen Eindruck auf die Meinung der Versammlung gemacht haben.

Es ist jetzt in zehn Minuten halb eins, und ich würde dafür sein, daß wir die Diskussion eröffnen und gleich in den Verhandlungen fortfahren.

Das Wort hat Herr Landesökonomierat Wölbling.

Landesökonomierat Wölbling-Berlin: Meine Herren! Namens des Vorstandes des „Volkswirtschaftlichen Verbandes" habe ich dem Ausschuß des Vereins für Socialpolitik zu danken, daß er diesen Gegenstand auf die heutige Tagesordnung — und zwar als ersten Punkt — gesetzt hat. Als wir den Antrag stellten, diesen Gegenstand hier zur Verhandlung zu bringen, glaubten wir, daß es der richtige Ort sei, nicht nur, weil hier in diesem Vereine die hervorragendsten Volkswirtschaftslehrer bei dieser Beratung mitwirken können — und wir haben davon ja auch schon einen glänzenden Beweis erhalten —, sondern auch deswegen, weil wir auf diese Weise die Frage am besten in die Öffentlichkeit bringen. Denn unser Verband ist noch sehr jung und er wird wenig gehört werden; wenn aber hier von dieser hervorragenden Stelle Berichte hinausgehen, so werden sich auch diejenigen mit der Frage beschäftigen, die wesentlich dabei beteiligt sind, nämlich die Arbeitgeber dieser volkswirtschaftlichen Fachbeamten, die heute hier nicht zu Worte kommen können, weil sie nicht anwesend sind.

Ich möchte aber noch ein Wort hinzufügen, weshalb wir überhaupt dazu gekommen sind, diese Frage hier zur Erörterung zu bringen. Wie schon von dem ersten Herrn Referenten teilweise angedeutet wurde, haben wir nicht deswegen die Frage zur Erörterung gebracht, um nun einen ganz festen Bildungsgang für die Anwärter auf diese Stellungen vorzuschreiben, wie dies der Staat für seine Beamten tun kann, denen er eine lebenslängliche Versorgung in Aussicht stellt. Außerdem wünschen wir dies gar nicht, denn wir wünschen, daß unser Berufsstand ein durchaus freier bleibt. (Bravo!) Und das haben die Herren Referenten schon kurz angedeutet, indem der eine sagte: wir wollen Gott danken, daß wir noch einen Berufsstand haben, der nicht in ein ganz bestimmtes Bildungsbett eingezwängt ist, und der zweite Berichterstatter sagte: daß die anstellenden Vereinigungen es sich nicht nehmen lassen würden, die Leute zu nehmen, die ihnen am besten für die Stellungen passen und die sich durch eine gewisse Praxis bereits darin bewährt haben. Weil wir aber nicht einen fest vorgeschriebenen Bildungsgang im Auge haben, glaubt der Verband um so mehr den Anwärtern auf die in Betracht kommende Laufbahn einen kollegialen Rat geben zu sollen, wie die Vorbildung nach den vorliegenden Erfahrungen durchschnittlich am besten einzurichten ist.

Mit Bezug auf die nachfolgende Debatte möchte ich wünschen, daß ein Punkt, welcher von dem ersten Herrn Referenten durchaus abweisend behandelt war, in den Kreis der Betrachtungen hineingezogen würde.

Ich meine die praktische Tätigkeit in dem Beruf, dem man später dienen soll, vor der wissenschaftlichen Ausbildung auf der Hochschule. Ich will in diesem Augenblick nur an die Tatsache erinnern, daß bei der Ausbildung der Beamten bei den Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Vereinigungen gerade dieser Weg eingeschlagen wird und sich durchaus bewährt hat. Ich kenne wenigstens nur einen derartigen Beamten in Deutschland, der diesen Weg nicht eingeschlagen hat.

Ferner möchte ich mir noch erlauben, auf einen zweiten Punkt hinzuweisen, der wohl in dem vorliegenden Bande von Gutachten, nicht aber in den heutigen Referaten Würdigung gefunden hat, nämlich die Frage der Ausbildung im praktischen Dienst, also in der Bureauarbeit. Vielleicht können die hier anwesenden Fachbeamten hierüber Mitteilungen aus ihrer Erfahrung machen.

(Bravo!)

Geheimrat Prof. Dr. Pierstorff-Jena: Hochverehrte Versammlung! Ich muß von vornherein hier erklären, daß ich überrascht gewesen bin, wie nicht nur im großen ganzen, sondern auch fast bis in alle Einzelheiten hinein, die Ansichten meines Kollegen Bücher mit denen übereinstimmen, die ich mir gebildet habe auf Grund der Lehrpraxis, die ich in größerem Maße hinter mir habe. Was der Referent vorbrachte, war mir so aus der Seele gesprochen, daß ich kaum etwas wüßte, worin irgendeine nennenswerte Differenz in unseren Anschauungen bestehen könnte.

Bevor ich zu etwas anderem übergehe, möchte ich mich nur ganz kurz gegen die Ausführungen des Herrn Dr. Behrend wenden. Ich glaube, darüber besteht wohl auf keiner Seite ein Zweifel, daß, wenn jemand berufen ist, in der Regel oder in großem Umfange juristische Fragen zu behandeln oder zu entscheiden, das nicht ginge ohne eine gründliche juristische Vorbildung. (Sehr richtig!) Das ist selbstverständlich. Ich bestreite nur, daß bei der großen Mannigfaltigkeit der Stellungen und Aufgaben die Tätigkeit aller volkswirtschaftlichen Beamten eine derartige ist, daß diese juristischen Kenntnisse überall erforderlich seien.

(Zurufe: Doch! Doch!)

Ich bin der Meinung, daß für die vielen volkswirtschaftlichen Berufsgebiete, auf denen juristische Fragen nur gelegentlich vorkommen, bei denen in erster Linie volkswirtschaftliche Bildung in Betracht kommt, eine so intensive und umfassende juristische Bildung nicht erforderlich ist. Die Kenntnis des öffentlichen Rechtes halte ich allerdings für den praktischen Volkswirt für notwendig, glaube aber, daß eine umfassende und gründliche

Kenntnis des Privatrechtes meistens entbehrt werden kann. Der Volkswirt als solcher ist nicht dazu da, privatrechtliche Fragen zu entscheiden. Zu solchen Entscheidungen kann man sich juristischen Beirats bedienen, der ja jederzeit zu haben ist.

(Sehr richtig!)

Wenn man den Standpunkt einnehmen wollte — und diesen Standpunkt kann man einnehmen — die volkswirtschaftlichen Beamten müßten durchgebildete Juristen sein und zugleich durchgebildete Nationalökonomen, so wäre damit ein an sich wünschenswertes Ziel aufgesteckt. Diese Forderung müßte aber dann vor allem für die Verwaltungsbeamten gelten, sie könnte jedoch nicht erfüllt werden ohne eine entsprechende Reform des juristischen Studium- und Prüfungswesens. Daß eine solche Notwendigkeit für die öffentliche Verwaltung vorliegt, ist mir von jeher klar gewesen. Aber auf eine Reform des juristischen Studiums, welche dieses Erfordernis für Norddeutschland realisierte, warte ich nun schon 30 Jahre. Und wenn ich auch hoffen darf, noch eine ziemliche Spanne Lebens vor mir zu haben, so glaube ich doch nach den bisherigen Erfahrungen nicht, daß ich den Zeitpunkt, wo das eintreten wird, noch erleben werde. Für eine solche Reform sind zu verschiedenen Zeiten die ersten und besten Kräfte eingetreten, so der Vorsitzende unseres Vereins, der Minister Bosse und viele andere Autoritäten, aber es war alles umsonst. Bevor aber eine Reform der juristischen Examina vorgenommen wird, erreichen wir nicht, daß die Juristen in größerer Anzahl gründliche und ernsthafte volkswirtschaftliche Studien treiben. Wenn ich nach meinen Erfahrungen gehen soll — und ich habe von verschiedenen Kollegen an anderen norddeutschen Universitäten gelesen, daß sie ähnliche Erfahrungen gemacht haben — muß ich sagen: Ich habe die verschiedensten Kategorien von Studierenden als Mitglieder der Seminare gehabt: Chemiker, Landwirte, eigentliche Volkswirte usw. Wer aber regelmäßig in den Seminaren fehlt, das sind die Juristen. Nur ganz vereinzelt sind sie aufgetaucht, aber daß einer, wenn er darin war, etwas geleistet hätte, ist mir auch nicht vorgekommen. (Hört! Hört!) Nur einen oder zwei Fälle muß ich ausnehmen. Ich will durchaus nicht einen Vorwurf gegen die einzelnen ausgesprochen haben und ihre Fähigkeiten. Sie wollten sich gar nicht mit der Volkswirtschaft intensiver beschäftigen und in die Materie eindringen. Auch kann man es ihnen nicht so sehr verdenken, daß sie, da doch volkswirtschaftliche Kenntnisse im Examen von ihnen eigentlich nicht verlangt werden, in der kurzen Frist, in der ihnen die Absolvierung ihres Studiums gestattet ist, nicht noch Zeit auf volkswirtschaftliche Studien verwenden wollen. Als ich

einem meiner juristischen Kollegen, den ich nicht nennen will, gelegentlich darüber klagte, daß die Juristen nicht dazu zu bringen seien, mehr Volkswirtschaft zu studieren oder gar an den Arbeiten im Seminar sich zu beteiligen, bekam ich die Antwort: Dazu hat der Jurist keine Zeit. So ist die Sachlage. Wenn Sie darauf warten wollen, daß allgemein die Juristen juristische und volkswirtschaftliche Kenntnisse vereinigen, um dann alle volkswirtschaftlichen Beamtenstellen mit so ausgebildeten Anwärtern besetzen zu können, so können Sie lange warten. Das erreichen Sie nicht, und daher sind Sie gezwungen, Sie mögen wollen oder nicht, andere Wege einzuschlagen.

Gestatten Sie mir, nunmehr einen anderen Punkt kurz zu berühren. Meine Herren! Wer als volkswirtschaftlicher Dozent an einer Universität tätig ist, dort Vorlesungen und Seminar zu halten hat, ist in einer Hinsicht in einer sehr peinlichen Lage. Es ist ja ganz selbstverständlich, daß einer, der ordentlich und gründlich Volkswirtschaft studiert, am Ende seiner Studien einen Ausweis darüber haben will, mit welchem Erfolge er studiert hat. Ich gehöre nicht zu denen, die den Examina allzu großen Wert beilegen, auch ist mir persönlich das Examinieren das unangenehmste Geschäft, das ich mir denken kann, dem ich mich aber wohl oder übel unterziehen muß. Überdies bin ich keineswegs der Ansicht, daß die durch das Examen bewiesenen Kenntnisse über den Wert der Persönlichkeit allein entscheiden dürfen. Trotz alledem verkenne ich nicht die Berechtigung der erwähnten Forderung. Der Student, der sich später einem bestimmten Berufszweige widmen will, bedarf in der Tat eines Ausweises, durch den er die zu dem Eintritt in diesen Berufszweig erforderlichen Kenntnisse nachweisen kann. Was können wir ihm gegenwärtig in dieser Beziehung bieten? Entweder ist es der Doktor der Philosophie bzw. der Staatswissenschaften oder aber gar nichts. Nun kann man ja sagen, die gebotene Möglichkeit zu promovieren, genügt dem Bedürfnis. Aber einmal, meine Herren, ist die Promotion, auf welche der studierende Volkswirt für den Abschluß seiner Studien allein angewiesen ist, mit manchen Mißlichkeiten verknüpft. Es ist wohl gesprochen worden von Doktorfabriken. Was sollen wir denn aber machen? Was bleibt uns denn übrig? Sollen wir den jungen Leuten etwa sagen: macht den Doktor nicht, ihr werdet auch so im Leben durchkommen? Das können wir doch nicht. Glauben Sie, daß es uns ein Vergnügen ist, uns mit Promotionsarbeiten zu befassen? Das ist eine Arbeit, für die man bisweilen gern etwas anderes und Besseres machte: Aber es ist eine Zwangslage, in der wir uns befinden, und ich halte es nicht nur für wünschenswert,

sondern für notwendig, daß wir aus dieser Zwangslage herauskommen. Aber was an die Stelle setzen? In dieser Beziehung stehe ich vollständig auf dem Boden, auf den mein verehrter Herr Kollege Wagner sich gestellt hat, und es war mir eine große Freude, als ich in diesen Tagen beim Lesen des Gutachtens, welches er erstattet hat, diese Übereinstimmung der Anschauungen haben konstatieren können. In diesem Gutachten empfiehlt er ein sachgemäßig ausgestaltetes Examen mit mehreren kleineren schriftlichen Arbeiten anstatt der Doktorpromotion, — ganz ähnlich wie es in Jena versucht worden ist, wie ich später noch darlegen werde. Unter den Mißlichkeiten, welche sich bei der Promotion ergeben, hebt Ad. Wagner mit Recht besonders den Umstand hervor, daß durch die Anfertigung umfangreicher Spezialarbeiten, welche die nationalökonomischen Dissertationen darzustellen pflegen, die Studierenden allzu sehr und zu ihrem Nachteil dem allgemeinen Studium ihres Faches entzogen werden. Diese Möglichkeit besteht in der Tat. Denn bei der Nationalökonomie sind die Anforderungen, welche bezüglich der Dissertationen gestellt werden, weitergehende als in manchen anderen Fächern, z. B. in der Medizin, wo das Doktorexamen meist nur ein Anhängsel des Staatsexamens darstellt, oder in der Jurisprudenz, wo es ähnlich liegt, wobei ich durchaus den Herren nicht zu nahe treten will. Mit so kleinen Arbeiten, wie sie bei Juristen und Medizinern vorwiegend üblich sind, kann ein Nationalökonom selten auskommen. (Widerspruch und Rufe: Na! Na!) Es sind das umfangreiche Arbeiten, die der Natur der Sache nach von dem Nationalökonomen verlangt werden. Vielleicht aber haben die Herren mehr Praxis; nach meiner Praxis ist es so, und soweit ich beobachtet habe, liegt es bei anderen Kollegen ebenso.

Ein zweiter Punkt ist derjenige, der eben von Herrn Kollegen Bücher berührt wurde, nämlich der, daß das Doktorexamen eigentlich ein Gelehrtenexamen sei und deshalb der Schwerpunkt hier immer in der wissenschaftlichen Arbeit liege, während das mündliche Examen in zweiter Linie stehe. Das Hauptfach, die Nationalökonomie, wird erledigt in einer Stunde. Meine Herren! Wer das Gebiet der Nationalökonomie kennt, weiß, wie wenig man auf diesem ungeheuer großen Gebiete in einer Stunde erfragen kann. Die beiden Nebenfächer können beliebig gewählt werden, sie müssen nur dem Bereiche der philosophischen Fakultät angehören. Im inneren Zusammenhange mit dem Hauptfache brauchen sie nicht zu stehen. Um den Kandidaten eine sachgemäßere Zusammenstellung der Fächer wenigstens zu ermöglichen, haben wir in Jena seit längerer Zeit schon nach dem Vorgange Heidelbergs mit dem Fakultätsbanne ge-

brochen. Schon vor langer Zeit hatte ich verlangt, daß das öffentliche Recht als Nebenfach in der philosophischen Fakultät zugelassen würde. Aber damals erklärte der ehemalige Staatsrechtslehrer Georg Meyer, unter keinen Umständen werde er in einer anderen Fakultät prüfen, so daß der Plan unausführbar wurde. Erst als mein Kollege Rosenthal sein Nachfolger wurde, traf ich auf abgeklärtere Ansichten, so daß die Verwirklichung der Forderung gelang. Sie sehen, wieviel Mühe und Geduld es oft erfordert, selbst so kleine Verbesserungen, obwohl sie durch die Vernunft gewiesen sind, zu erreichen.

Dazu kommt weiter, daß die Promotion sich für den Nationalökonomen ziemlich kostspielig gestaltet. Die Gebühren für den Doktor betragen bei uns z. B. gegen 300 Mk., wie auch an anderen Universitäten. Aber davon ist weniger zu reden. Die Kosten für den Druck der Dissertation bzw. der Kostenzuschuß betragen, da es sich hier, wie schon erwähnt, in der Regel um größere Arbeiten handelt, weit mehr als jene Gebühren. Mit zwei Druckbogen kommt der Nationalökonom nicht aus. Unter solchen Umständen ist es keine ungewöhnliche Erscheinung, daß jemand 800 bis 1000 Mk. für seine Promotion anlegen muß. Ich will dieses Moment ja keineswegs in die erste Linie rücken, aber man kann doch auch nicht behaupten, daß die Höhe der Kosten ganz gleichgültig und nebensächlich wäre.

Meine Herren! Stellen Sie nun diese Examenslage in Vergleich mit derjenigen auf anderen Gebieten. Wo verlangt man denn von dem Juristen oder von dem Oberlehrer, wenn er sein Fachexamen ablegt, eine selbständige wissenschaftliche Arbeit, wie sie der angehende Wirtschaftsbeamte leisten muß? Das gibt es nur bei uns und erklärt sich hier rein historisch. Das ist ein anormaler Zustand und deshalb haben wir uns gesagt: das ist eine Lage, aus der man trachten muß, herauszukommen. Aus diesen Erwägungen heraus haben wir in Jena einen Versuch in anderer Richtung unternommen, der Ihnen durch die Zeitungen bekannt sein wird. Ich bin überzeugt gewesen, daß man diesem Versuche, eine andere Art von Examina einzuführen, so viel Aufmerksamkeit zugewendet hat und haben darin nur die Bestätigung dafür gefunden, daß wir einem wirklichen Bedürfnis entgegengekommen sind. Die Regierung ist auf unseren Vorschlag eingegangen und hat ihn genehmigt, so daß die neue Ordnung vom nächsten Semester ab in Kraft treten kann. Es handelt sich hier um ein Examen, das mehr Fachexamen ist als die Promotion. Der Schwerpunkt liegt hier in der mündlichen Prüfung, welche fachmäßiger und reicher gegliedert ist als die mündliche Promotionsprüfung. Auch schriftliche Arbeiten werden verlangt. In diesen soll der Kandidat zeigen,

daß er die Stoffe kennt und beherrscht; man sieht aber ab von einer selbständigen wissenschaftlichen Dissertation, an der der Kandidat vielleicht ein Jahr arbeiten müßte. Es ist das ein Versuch, der auch auf den ersten Wurf vielleicht noch nicht in jeder Beziehung gelungen ist. Es ist ein Tasten und Probieren, und wenn dieses oder jenes sich nicht bewähren sollte, so wird es auf Grund der gewonnenen Erfahrungen verbessert werden, bis es den Verhältnissen angemessen ist und uns befriedigt. Es kommt nur darauf an, daß die Bahn in der ganzen Anlage nicht verfehlt ist. Worauf ist nun dieser Versuch basiert? Welches sind die Gesichtspunkte, die uns dabei geleitet haben? Als Vorbild diente uns das landwirtschaftliche Diplomexamen, doch haben wir die staatswissenschaftliche Prüfung in mancher Beziehung anders eingerichtet in Anpassung an die Verschiedenheit der Verhältnisse. Das landw. Diplomexamen lag mir sehr nahe, weil ich seit Jahren dabei mitwirke und seine guten Früchte kenne. Dieses landw. Examen leistet mehr als man sich ursprünglich von demselben versprach. Es sollte nur beweisen, daß der Kandidat überhaupt gearbeitet habe; und was ist daraus geworden? Ein recht ordentliches, tüchtiges Examen, dessen Ausweise dem Geprüften eine feste Grundlage für seine praktische Laufbahn bieten. Ähnliches wird hier erstrebt. Wie ist nun die Einrichtung der staatlichen Diplomprüfung, für welche jene das Vorbild abgab? — Ich will im voraus bemerken, daß ich einige Exemplare der Examenordnung mitgebracht habe und stelle den Herren, die sich dafür interessieren, die Exemplare zur Verfügung. — Bei der Einrichtung der Prüfung sind wir von folgenden Gesichtspunkten ausgegangen: Erstens sind wir vollständig der Anschauung, die der Herr Kollege Bücher hier entwickelt hat und wie Herr Kollege Wagner in seinem Gutachten sie geäußert hat. Auch wir halten es für richtig und normal, daß jemand eine neunstufige Schule durchmacht und danach normalerweise drei Jahre auf der Universität studiert, ehe er ein Abschlußexamen macht. Dieser Bildungsgang ist für denjenigen, der von vornherein Volkswirtschaft als Berufsstudium wählt, das Gewiesene. Ich bin aber angenehm berührt gewesen, als ich aus den Leitsätzen des Herrn Kollegen Bücher ersah, daß er seine Forderungen nur für den Normalfall aufstellt, also auch an andere Möglichkeiten denkt. So wie die Lage gegenwärtig ist, haben wir — wenigstens einstweilen — auch mit Elementen zu rechnen, die nicht die normale Vorbildung haben, dafür aber etwas anderes, sehr Wertvolles mitbringen, nämlich die Erfahrungen einer praktischen Tätigkeit. Was das letztere bedeutet, das gestatten Sie mir aus meiner Erfahrung darzulegen. Ein Jurist, der zusammen mit Land-

wirten das Seminar besuchte, sagte mir gelegentlich aus freien Stücken: Man fühle fortwährend, daß die Juristen hinter den Landwirten im Verständnis volkswirtschaftlicher Dinge zurückstehen. Diese hatten einen großen Vorsprung, denn sie kannten das Leben. Es hat mich gefreut, daß Herr Kollege Bücher gerade diesen Punkt, die Kenntnis des praktischen Lebens, als etwas besonders Wertvolles betont hat.

Nun liegt die Sache so: Die Doktorpromotion hat sich so entwickelt, daß während früher Dispense von dem Nachweis der Maturität in reichlichem Maße erteilt wurden, solche Dispense mehr und mehr eingeschränkt worden sind. In Jena z. B. werden jetzt Dispense nur noch ganz selten erteilt und nur in ganz besonderen Fällen. Früher konnte man dem betreffenden Studierenden immer noch sagen: Wenn du das Entsprechende leistest, so kannst du promovieren. Aber das war kein normaler Zustand. Nun gibt es aber unter den Praktikern, welchen die Maturität naturgemäß sehr häufig mangelt, tüchtige Kräfte, oft Leute von hervorragender Leistungsfähigkeit und schriftstellerischer Begabung, auch von einer Mannigfaltigkeit der Anschauungen und Beherrschung der Dinge, wie es selten vorkommt. Diesen jede Möglichkeit vorzuenthalten, irgendwie sich einen Ausweis über den Erfolg ihrer Studien zu verschaffen, ist undurchführbar. Ihnen soll in erster Linie mit der Einrichtung der neuen Examensordnung geholfen werden. Zugleich soll aber auch solchen, welche die Maturität besitzen, die Möglichkeit geboten werden — z. B. Juristen —, sich einen Befähigungsnachweis auf anderem und für sie zweckmäßigerem Wege, als dem der Promotion zu verschaffen. Im übrigen ist die Einrichtung die, daß fünf obligatorische Fächer geschaffen wurden, und daneben eine Reihe fakultativer. Die obligatorischen Fächer umfassen erstens theoretische Nationalökonomie, zweitens die praktische Nationalökonomie, drittens die Finanzwissenschaft, viertens die Sozialpolitik, Armenwesen, Versicherungswissenschaft usw. und fünftens das öffentliche Recht. Auf diesen Gebieten muß jeder geprüft werden. Um aber dem einzelnen eine gewisse Spezialisierung zu ermöglichen, soll bei den umfassenden Gebieten der praktischen Nationalökonomie sowie der Sozialpolitik, und was daran anschließt, eine Berücksichtigung der konkreten Studien stattfinden. Denn man kann nicht verlangen, daß ein Kandidat alles das, was diese großen Gebiete umspannen, gleichmäßig beherrsche. Und ferner haben wir das Examen dadurch elastisch zu machen und den individuellen Bedürfnissen anzupassen gesucht, daß wir eine Reihe von Wahlfächern aufgestellt haben, von denen der Kandidat zwei frei wählen kann, so daß im ganzen sieben Fächer herauskommen,

in denen je eine halbe Stunde geprüft wird. Die Prüfung wird auch, um den Kandidaten nicht zu überanstrengen, nicht in einem Zug abgehalten werden, sondern in zwei Abschnitte zerlegt, wovon der eine zwei Stunden und der andere anderthalb Stunden dauert. Bezüglich der Immaturi ist angenommen, daß der betreffende Kandidat einen Ausgleich durch praktische Betätigung in wirtschaftlichen Dingen bieten soll. Letzteres ist zwar nicht ausgesprochen, weil es schwer zu formulieren war, aber es sind dem Vorsitzenden verschiedene Mittel gegeben, um ungeeignete Elemente fernzuhalten. Er hat zu entscheiden, ob der betreffende Bewerber sich ausreichend vorbereitet hat, er kann Ungeeigneten den Eintritt ins Seminar versagen usw. Auf solche Weise kann man verhindern, daß die Examensberechtigung erworben wird von solchen, die sich etwa einfallen ließen, an den Erwerb des Einjährigenzeugnisses alsbald und unmittelbar ein nationalökonomisches Studium anzuschließen. Wenn sich das einführte, so läge darin eine Herabdrückung des Studiums, die durchaus nicht beabsichtigt ist. Aber Möglichkeit muß gegeben sein, daß jemand auch ohne Maturität eine solche nationalökonomische Fachprüfung ablegen kann. Dann noch einige Worte über die Länge der Studienzeit. Von der Vorschrift des Trienniums halte ich nicht viel. Man wollte sie bei uns für die Diplomprüfung einführen, aber es liegen die Verhältnisse oft zu verschieden: es kommen vielfach Leute aus der Praxis, die einmal eine große wirtschaftliche Erfahrung mitbringen, und die weiter, weil sie älter sind, mit einer ungeheuren Wucht sich auf das Studium werfen. Solche kann man wohl nicht zwingen, unter allen Umständen sechs Semester zu studieren, fünf kommen ja immer heraus. Aber das vier- bis fünfsemestrige Studium soll nicht die Regel bilden, es ist nur als das Minimum gedacht, nicht als Normalmaß. Im wesentlichen wird die Länge des Studiums sich nach der Handhabung des Examens richten. Diese Examenshandhabung ist doch der entscheidende Punkt, und wenn in der Prüfung Entsprechendes gefordert wird, wird auch jeder seine Studien in ausreichender Weise gestalten.

Leicht könnte es so scheinen, als ob es von uns darauf angelegt gewesen wäre, sozusagen einen Trick auszuspielen, in dem neuen Examen ein Mittel zu gewinnen, um Studierende heranzuziehen. Eine derartige Politik hat uns völlig fern gelegen. Wie wenig wir daran gedacht haben, mögen Sie daraus entnehmen, daß ich seinerzeit in der Fakultät es für unsicher hinstellte, ob von der Einrichtung viel Gebrauch gemacht werden würde. Wir wollten nur demjenigen, welcher nicht promovieren wollte oder aus äußerer Ursache nicht promovieren konnte, eine andere Abschluß-

möglichkeit bieten. Nur unser eigenes Bedürfnis war maßgebend. Es ist das auch ein Examen, das keinerlei Berechtigung verleiht, auch nicht verleihen kann, sondern nur einen Studienausweis, dessen Bewertung dem Leben überlassen bleibt. Die Vorschrift, daß jemand ein Jahr Mitglied unseres Seminars gewesen sein muß, ist ja selbstverständlich. Was würden Sie sagen, wenn das nicht Vorschrift wäre. Wir können und dürfen uns doch nicht anmaßen, als Prüfungsstelle für ganz Deutschland zu fungieren. Somit war jene Vorschrift unumgänglich notwendig.

Nach diesen Gesichtspunkten ist die Einrichtung getroffen worden; die Idee ist eine gute und ich hoffe, daß die Idee auch in der Praxis sich als gerechtfertigt erweist und bewährt. Damit will ich meine Darlegungen schließen.

(Bravo!)

Stadtrat Fischbeck-Berlin: Meine Herren! Herr Geheimrat Bücher hat von vornherein seine Ausführungen auf einen bestimmten Kreis von volkswirtschaftlichen Beamten beschränkt. Nun könnte das angehen, daß wir unsere ganzen Verhandlungen nur darüber führen: wie ist die Ausbildung dieser 14—1500 Beamten, die hier in Frage kommen, zu regeln? Aber ich meine, meine Herrren, das würde gefährlich sein, weil damit die Gefahr vorliegt, daß wenn wir herangehen an die Umgestaltung unserer Universitätsausbildung nur für diese Beamten, das Interesse anderer Gruppen übersehen wird, von denen ich meine, daß es höchste Zeit ist, ihnen gleichfalls eine höhere staatswissenschaftliche Bildung zuzuwenden. — Der Herr Vorsitzende, Exzellenz Freiherr von Berlepsch, hat ganz besonders schon hingewiesen auf die Verwaltungsbeamten und bittere Worte gesprochen über die Art, wie in den letzten Jahren in der Gesetzgebung an ihrer Ausbildung herumgearbeitet worden ist. Meine Herren! Ich würde es für einen großen Fehler halten, daß etwa, nachdem jetzt in Preußen das neue Gesetz über die Vor- und Ausbildung der Verwaltungsbeamten in dieser Art zur Verabschiedung gelangt ist, wir in der heutigen Verhandlung einen Weg beschreiten, der die Verwaltungsbeamten herausläßt und nicht die Möglichkeit schafft, gleichzeitig auch ihnen das genügende Quantum volkswirtschaftlicher Bildung zugängig zu machen.

Aber meine Herren, wenn man auf all diesen Gebieten die Absicht hat, vereitelnd zu wirken, dann muß man den Weg gehen, den der zweite Herr Referent gegangen ist, denn ich bin der festen Üuerzeugung, wenn wir darauf warten, daß das geschieht, was er will, dann werden

wir niemals zu einem positiven Ziel gelangen. Ich halte es auch nicht für notwendig, daß die Bildung des Verwaltungsbeamten unter allen Umständen eine der juristischen konforme ist, aus dem einfachen Grunde, weil die Tätigkeit in seinem Kreise vielfach eine ganz andere ist. Der Jurist hat bestehende Rechtsgrundsätze logisch auszulegen, der Verwaltungsbeamte dagegen hat innerhalb der Grenzen der Staatgesetzgebung nach Zweckmäßigkeitsgründen zu handeln, und das ist eine ganz andere Tätigkeit als die, die der Jurist auszufüllen hat. Ich bin der Meinung, daß der heutige Verwaltungsbeamte schon viel zu sehr mit juristischen Kenntnissen belastet ist, die ihm in seinem späteren Leben absolut keinen Vorteil zu bieten vermögen, während ihm auf der anderen Seite die staatswissenschaftlichen Kenntnisse, die Kenntnisse vom Organismus der Volkswirtschaft, aus der er seine zweckmäßige Entscheidung zu entnehmen hat, fehlen.

Nun bin ich aber keineswegs auf diesem Gebiete etwa ein Fanatiker, der die Jurisprudenz ganz ausscheiden will, nein im Gegenteil, ich bin der Meinung, daß wenn wir den Anspruch erheben, daß in unserer Staats- und Kommunalverwaltung den Nationalökonomen ein größerer Raum gewährt werden möge, daß allerdings auch bei der heutigen Ausbildung der letzteren ein gewisser Mangel vorhanden ist, denn wie es dem Juristen an genügenden staatswissenschaftlichen Kenntnissen fehlt, so geht dem heutigen Nationalökonomen ein für seine Aufgaben hinreichendes juristisches Wissen ab.

Wenn nun vorhin Herr Dr. Behrend ein Lied auf die Juristen in der Verwaltung usw. gesungen hat, so möchte ich doch auch noch darauf aufmerksam machen, daß gerade die Kenntnis derjenigen Rechtsgebiete, auf die es in der Verwaltung ankommt, nach unseren heutigen Universitätsstudien und dem Ausbildungsgang danach, den Juristen vielfach ebenfalls abgeht (Sehr richtig!), daß sie nicht mit der genügenden Kenntnis des öffentlichen Rechts in die Verwaltung hineinkommen, daß ihre ganze Erziehung viel zu sehr zugeschnitten ist auf das bürgerliche Recht und die Handhabung ziviljuristischer Normen.

Meine Herren, was Herr Dr. Behrend hier ausgeführt hat, wie die Gesetze in der letzten Zeit zustande gekommen sind und wie Bestimmungen der Verfassung ausgelegt werden, so der bekannte Artikel § 54, den er hier angezogen hat, ja den hat doch nicht etwa ein Nationalökonom so ausgelegt, sondern Juristen sind es gewesen, die das fertig bekommen haben, so daß schließlich Herr Professor Laband dem gegenüber sagen konnte: „Ja, wenn man den moralischen Mut dazu

hat, dann kann man schließlich juristisch alles beweisen. Und was das Börsengesetz anbelangt; — ich gebe zu, ich bin einer derjenigen gewesen, die daran mitgearbeit haben, aber in der entgegengesetzten Richtung, und gerade wir Nationalökonomen in der Reichtagskommission hatten keine Möglichkeit, bei der Gelegenheit entscheidend zu wirken; aber eins muß ich doch sagen: hinsichtlich der Auslegung des Börsengesetzes sind es wieder vielfach die Juristen gewesen, die mancherlei verschuldet haben und auslegen ohne Kenntnis des praktischen Lebens, was von den Nationalökonomen niemals für möglich gehalten worden wäre. (Sehr richtig!)

Ich stehe also auf dem Standpunkt: der heutige Nationalökonom hat zu wenig juristische und der Jurist hat zu wenig staatswissenschaftliche Kenntnisse, auch der Jurist, der sich der forensischen Tätigkeit zuwendet, der Rechtsanwalt wie der Staatsanwalt und Richter. Aber eins halte ich für unmöglich, nämlich daß diese beiden Gebiete vollständig vereinigt werden, weil die Gebiete viel zu groß sind, als daß sie ein Mensch beherrschen könnte. (Sehr richtig!) Deshalb meine ich, es wird nicht anders möglich sein, als schon auf der Universität einen besonderen Studiengang für den Verwaltungsbeamten und für den späteren Juristen herbeizuführen. Dabei verlange ich nicht etwa, daß nun diejenigen, die in der Hauptsache Staatswissenschaften, daneben öffentliches Recht, Staats-, Verwaltungsrecht und die sonst für sie erforderlichen juristischen Fächer studiert haben, ausschließlich hinein sollen in die Staats- und kommunale Tätigkeit. Auch für den Juristen ist dort noch genügendes Feld vorhanden. Es gibt in der Verwaltungstätigkeit mancherlei Gebiete, wo der Jurist mehr am Platze ist, auch der Jurist, der in der Hauptsache in Zivilsachen bewandert ist. Davor möchte ich aber warnen, daß der Nationalökonom auf Kosten seines Hauptfaches sich juristische Kenntnisse in dem von Herrn Dr. Behrend vorgeschlagenen erheblichen Maße aneignen soll, für eine Tätigkeit, in der er sie nicht nötig hat, daß womöglich, wie es in den Leitsätzen des Herrn Dr. Behrend hier vorgeschlagen ist, dem Nationalökonomen das Studium der Institutionen und Pandekten zugemutet wird. (Sehr richtig!) Ich bin als Nationalökonom (als Handelskammer- und Berufsgenossenschaftssyndikus) tätig gewesen und stehe seit sieben Jahren in der kommunalen Verwaltung. Ich habe ja bei meinem verehrten Lehrer Weißmann in Greifswald jene Gebiete gehört, aber zu welchem Nutzen und wie ich das in meiner Tätigkeit als Nationalökonom anwenden kann, das ist mir noch nicht klar geworden.

Was nun speziell die Kommunen anbelangt: — Sie wissen ja, wie

heute die größten und kleinsten Gemeinden, wenn sie eine Stelle im Magistrat ausschreiben, fast selbstverständlich die Bedingung stellen, daß der betreffende Bewerber das zweite juristische Staatsexamen gemacht haben muß oder die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst erbringen muß. Herr Geheimrat Bücher hat in seinen Leitsätzen schon auf die Wandlung in dieser Beziehung hingewiesen. Gewiß, die Ansätze zu einer Wandlung sind vorhanden und gerade das rückständige Berlin (Heiterkeit!) hat in dieser Beziehung andere Grundsätze, indem es bei seinen Stellenausschreibungen derartige Bedingungen nicht vorschreibt. Man prüft in Berlin einfach den Mann, der sich anbietet, und wir haben, abgesehen von den Technikern und Schulmännern, in unseren besoldeten Stadtratsstellen neben den Juristen einen Nationalökonomen und einen Kaufmann. Aber anderwärts legt man Gewicht auf das juristische Studium. Es ist mal so und deswegen meine ich, daß gerade, um den Kameralisten Eingang in die Kommunalverwaltungen, was außerordentlich notwendig ist, zu verschaffen, die Kommunen dadurch dazu gebracht werden, daß bei dieser Neuregelung der Ausbildung, wie sie hier inbezug auf die volkswirtschaftlichen Beamten vorgeschlagen worden ist, mit berücksichtigt wird das Interesse des Verwaltungsdienstes, daß die Gemeinden wissen, der Mann, der dies und dies Examen gemacht hat — ich wünsche ein solches für den Kameralisten, obwohl ich im allgemeinen kein großer Freund von Examen bin —, der verfügt ungefähr über die Kenntnisse, die wir in unserem Kommunaldienst wünschen müssen. Die Gemeinden werden in Zukunft nach meiner Meinung viel mehr noch als es jetzt schon der Fall ist, gut daran tun, auch Nationalökonomen anzustellen, denn meine Herren, es ist nicht nur eine Erscheinung, die hie nnd da vorhanden ist, sondern sie geht durch die ganzen Großstädte: je mehr auf der einen Seite die kommunalen Aufgaben wachsen, je mehr die Erkenntnis durchdringt, daß große gemeinnützige Unternehmungen in die Hand der Kommunen übergehen sollen, desto mehr entsprechende Persönlichkeiten für diese Verwaltungen nötig werden. Und wenn man bisher gemeint hat, daß in der Selbstverwaltung genügende Personen im Ehrenamt zu solchen Arbeiten zur Verfügung ständen, so erfährt man jetzt auch, daß das vielfach nicht der Fall ist, daß die Tätigkeit so groß ist, daß sich oft hervorragende Kaufleute oder Industrielle scheuen, die Arbeit zu übernehmen und ein solches großes Verkehrsunternehmen zu leiten. Wenn wir auch selbstverständlich festhalten an der Selbstverwaltung und bemüht sein müssen, in Kommunen solche Kräfte im Ehrenamt heranzuziehen, so wird man doch in der Zukunft

mehr und mehr dahin kommen, daß sie gewissermaßen nur Berater und Anleiter sind für diejenigen, die Tag aus, Tag ein praktisch die Geschäfte führen und an der Spitze der Verwaltung stehen, und da wird sich gerade für die Nationalökonomen ein weites Feld der Tätigkeit eröffnen. Ich bin überzeugt — ich will hier abbrechen, der Herr Vorsitzende sieht nach der Uhr —, daß wenn wir in den nächsten Tagen, morgen und übermorgen bei anderer Gelegenheit, hier den Wunsch haben werden, daß in unseren Gemeinden sozialer Sinn um sich greife, daß unsere Gemeinden auf sozial-politischem Gebiete voranschreiten, daß ein gut Teil uns dazu verhelfen wird, daß in unseren Kommunalverwaltungen die geeigneten Persönlichkeiten mit geeigneter Vorbildung vorhanden sind. Wenn in dieser Beziehung aus der diesjährigen Versammlung Anregungen hinausgehen, dann bitte ich Sie dringend im Interesse des sozialen Fortschritts im Staat und in den Kommunen, daß Sie diese Frage mit berücksichtigen und dahin wirken, daß hier auch in größerem Maße staatswirtschaftliche Kenntnisse eine Betätigung finden.

(Bravo!)

(3/4 Stunde Pause.)

Vorsitzender: Ich eröffne wieder die Verhandlungen. Bevor wir in die Diskussion eintreten, wiederhole ich die Bitte, daß die einzelnen Herren Redner sich nach Möglichkeit in ihren Ausführungen beschränken und sich selbst die Schranke von zehn Minuten auferlegen. Wenn sie das nicht tun, ist es unausbleiblich, daß die zuletzt gemeldeten Redner nicht mehr zu Worte kommen. Es stehen 24 Herren auf der Rednerliste, 24 mal 10 gleich 240 Minuten gleich 4 Stunden, die wir noch zu debattieren hätten, selbst wenn die Herren Redner zehn Minuten in ihren Ausführungen nicht überschreiten.

Das Wort hat jetzt Herr Dr. Borgius.

Dr. Borgius-Berlin (Generalsekretär des Deutschen Handelsvertragsvereins): Meine Herren! Ich habe das Gefühl, als hätten wir Praktiker den anwesenden Theoretikern gegenüber heute eine etwas prekäre Stellung. Wenigstens kann ich mich des Eindrucks nicht erwehren, als wenn bei den Letzteren vielfach das Empfinden vorherrschte, daß bei unseren Wünschen nach besserer Vorbildung einige andere Wünsche mitsprächen, die auch bereits gelegentlich angedeutet worden sind; also etwa der Wunsch, ein neues Examen gewissermaßen als Plakat heraussteckenzu können mit der Aufschrift: „Vor Zuzug wird gewarnt!“ (Heiterkeit!),

oder der Wunsch, der Öffentlichkeit, der guten Gesellschaft sagen zu können: Sehen Sie, wir sind amtlich abgestempelt, wir sind nicht mehr der freie Beruf, in den jeder Beliebige hineinkommen kann, der wo anders nicht getaugt hat. Daher möchte ich zunächst nochmals ausdrücklich betonen, was aus der Enquete des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes ja auch zur Genüge hervorgeht und was wohl als allgemeine Ansicht allenthalben in unseren Kreisen verbreitet ist, daß ein Examen nur einen sehr bedingten Wert als Kriterium für die praktische Brauchbarkeit eines Volkswirtes überhaupt hat.

(Sehr richtig!)

Anderseits ist nun aber doch die Tatsache nicht abzuleugnen, daß wir heute kein ganz freier Beruf mehr sind. Wenn wir ein ganz freier Beruf wären, wenn in ihn überhaupt kein oder nur ganz ausnahmsweise ein Examen hineinführte, dann würde es wohl keinem einfallen, ein solches herbei zu wünschen. Nun können wir aber nicht verkennen, daß heutzutage doch schon 90—95 % der jüngeren Kollegen mit einer abgeschlossenen Universitätsbildung in diesen Beruf hineinkommen, und von ihnen wieder etwa 90 % mit dem Doktor der Staatswissenschaften. Wenn wir nun einmal damit zu rechnen haben, daß die große Masse der Kollegen ein volkswirtschaftliches Examen bestehen, dann entsteht die dringende Frage: kann nicht entweder dieses so umgestaltet werden oder für diesen Zweck ein solches neues Examen eingeführt werden, daß die dafür zu leistenden Studien und Arbeiten auch möglichst weitgehend identisch sind mit den Kenntnissen, die sie nachher im praktischen Berufe brauchen, und nicht, wie heute zum großen Teil solche, die sie später gar nicht verwerten können, während in der fachlichen Vorbildung große Lücken bestehen bleiben?

Wenn gesagt wird, daß von den sie anstellenden Organisationen im großen und ganzen noch die Juristen den Volkswirten vorgezogen würden, so ist dabei ganz sicher mit maßgebend — wenigstens weiß ich das aus einigen Fällen der Praxis —, daß man sich sagt: wenn ich so einen jungen Menschen, der eben erst von der Universität komunt und den ich sonst nicht im geringsten kenne, engagieren soll, so gibt mir die Tatsache, daß er das juristische Staatsexamen gemacht hat, immer noch eine bessere Gewähr für seine praktische Brauchbarkeit als Beamter wie die Tatsache, daß er eine wissenschaftliche Abhandlung über irgendein ausgefallenes Thema, etwa über die Finanzen der Stadt Tuttlingen im 17. Jahrhundert oder über die theoretischen Anfänge des Merkantilismus geschrieben hat.

Daß die Doktorpromotion in ihrer heutigen Gestalt einerseits überflüssige theoretische Kenntnisse erfordert und den jungen Nationalökonomen auf der anderen Seite viel zu wenig an praktischen Kenntnissen mitgibt, darüber besteht wohl in unserem Kreise schwerlich eine große Meinungsverschiedenheit. Und ich möchte die Herren, die die Ansicht vertreten, daß der Doktor genügt, fragen: Wie es denn gekommen, daß alle anderen Fächer sich nicht mit dem Doktor begnügen, sondern ein besonderes Fachexamen eingeführt haben. Warum genügt denn für den praktischen Arzt, den Lehrer, den Rechtsanwalt nicht der Dr. med., Dr. phil. und Dr. jur.? In dieser Tatsache liegt m. E. eine klare Anerkennung, daß die wissenschaftliche Doktorpromotion ein Examen ist, welches auf einer ganz anderen Linie liegt als auf der, die zur praktischen Anwendung der Universitätsstudien im bürgerlichen Beruf hinführt.

Nun ist gesagt worden: die Universität habe überhaupt nur die Aufgabe, wissenschaftlich denken und arbeiten zu lehren und habe daher gar nicht besonders Rücksicht zu nehmen auf den späteren praktischen Beruf. Ja, das Thema, über welches bisher hier gesprochen werden soll, lautet aber nicht: „Die akademische Ausbildung in der Volkswirtschaft", sondern unser Thema heißt: „Die berufliche Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten." Daher ist für uns die einzige Frage: Wie kann der volkswirtschaftliche Beamte für seinen praktischen Beruf das erlangen, was er in ihm braucht. Stellt sich heraus, daß er das auf der Universität nicht erlangen kann, dann werden wir eben versuchen müssen, ob er mit Hilfe der technischen oder Handelshochschulen oder auf irgendeinem anderen Wege zum Ziele kommt. Ein solches Changement kann aber wohl kaum im Interesse der Universitäten liegen. Daher scheint es mir zweckmäßiger, zu versuchen, ob es nicht möglich ist, sei es durch eine Umgestaltung des Doktorexamens, sei es durch Einführung eines neuen Examens, die Vorbildung auf den Universitäten selbst eine andere werden zu lassen.

Man hat gesagt, die Vorbildung im Fachlichen käme in der Praxis. Ja, dort kommt sie natürlich. Aber ich halte das so, wie es jetzt ist, nicht für einen Vorzug, sondern für einen großen Mangel der Ausbildung. (Widerspruch!) Jedenfalls ist es doch wohl keine Frage, daß der Erwerb der einschlägigen Kenntnisse — und ich spreche nur von Kenntnissen — wenn man sie vorher erlernte, weit planmäßiger und erschöpfender, systematischer und objektiver sich gestalten könnte, als dies später durch die Praxis geschieht. Daß man ein ganz anders gefärbtes Bild vom Wirtschaftsleben erhält, je nachdem, ob man seine Kenntnisse davon als

Volontär an einer Handelskammer in Süddeutschland oder im Rheinland oder in den Hansastädten erwirbt, das liegt doch auf der Hand.

Wenn jemand nun als Volontär, wie das z. T. vorgeschlagen wird, eintritt in einen kaufmännischen oder technischen Betrieb, so wird er — das ist in der Enquete schon gesagt — in der Regel gar nicht den Wert davon haben, den er zu haben glaubt. Er wird zum größten Teil mit untergeordneten Arbeiten beschäftigt werden und in den Gesichtskreis der Direktion, in die Verwaltung des eigentlichen Großbetriebes gar nicht hineinsehen. Aber auch das, was in der Praxis einer Interessenvertretung der junge volkswirtschaftliche Beamte lernt, scheint mir in keiner Weise zureichend. Früher war das anders, und in manchen Fällen wohl auch heutzutage noch — so namentlich bei mittelgroßen Handelskammern — lernt der junge Volontär wirklich den Geschäftsbetrieb kennen. Aber in der Regel ist heute — schon bei größeren Handelskammern und noch mehr bei freien Vereinen — unter der Fülle der Arbeitslast und dem Druck der Konkurrenz, dem auch die Interessenvertretungen in gewisser Hinsicht unterliegen, einerseits die Arbeitsteilung, so weit fortgeschritten, anderseits die leitenden Beamten so stark in Anspruch genommen, daß sie gar nicht mehr die Möglichkeit haben, persönlich den jungen Volontär oder Assistent dermaßen in die Praxis seines Berufes einzuführen, wie es im Interesse seiner Ausbildung wünschenswert wäre.

Es ist nun weiter gesagt worden: Die Universität muß vor allem eine wissenschaftliche Durchbildung vermitteln. Die Kenntnisse sind Nebensache, jene aber ist deswegen wichtig und unerläßlich, weil es für denjenigen, der später als Beamter in die Interessenvertretung hineinkommt, notwendig ist, ein ideales Gegengewicht zu haben, das ihn davor bewahrt, sich zum kritiklosen Sprachrohr der Einzelinteressen zu machen. Sehr schön. Aber genau dasselbe gilt doch auch bei einer fachlichen Prüfung. Ich habe zuerst den Referendar gemacht und dann die philosophische Doktorpromotion und zwar mit „gut“ bestanden. (Heiterkeit und Bravo!) Ich sage das nicht der Eitelkeit halber, meine Herren, sondern um zu zeigen, daß der Mangel, den ich jetzt erwähnen will, nicht etwa einer unzureichenden Universitätsbildung zuzuschreiben ist. Trotzdem also glaube ich, daß ich nicht übermäßig mißtrauisch geworden wäre, wenn mir damals jemand etwa versichert hätte, daß die Spielwarenindustrie ein Typus des maschinellen Großbetriebes sei oder daß wir beispielsweise unseren Weizen und Roggen vornehmlich von Norwegen und Schweden einführten, daß in Oldenburg die deutsche Industrie hauptsächlich zuhause ist und im Königreich Sachsen die Landwirtschaft, daß

der Zentralverband deutscher Industrieller freihändlerische Neigungen habe u. dgl. m. Der junge Nationalökonom, auch wenn er mit den besten wissenschaftlichen Kenntnissen von der Universität kommt, ist doch der Kenntnisse des praktischen Wirtschaftslebens, die er als Handwerkszeug für seinen späteren Beruf braucht, in der Regel fast vollkommen bar. Sagt man: Die Beibringung dieser Kenntnisse gehört nicht auf die Universität, dann gehören auch solche Kenntnisse nicht auf die Universität, wie sie doch Herr Geheimrat Bücher mit Recht vorgeschlagen hat, nämlich Buchführung u. dgl. Für uns jedenfalls lautet die Frage: Wie kommen wir am besten — sei es über die Universität oder auf einem anderen Wege — zu der Vorbildung, die wir für unseren praktischen Beruf brauchen? Stellt die Universität sich auf jenen ablehnenden Standpunkt, — gut, dann muß man den Erwerb solcher Kenntnisse auf die Handelshochschule abwälzen, dann muß neben dem Doktor, der auf der Universität gemacht werden kann, noch ein zweites, ein Fachexamen auf der Handelshochschule gemacht werden.

Das Schlimme ist ja nun, daß in den verschiedenen Zweigen unseres Berufes eine ziemlich verschiedene Vorbildung erforderlich ist. Herr Dr. Behrend hat aus seinen Erfahrungen heraus eine Skizze dessen gegeben, was der Handelskammerbeamte braucht, und er hat dabei die Vorbildung des Juristen als weitaus die wichtigste in den Vordergrund gestellt. Mir schien, daß es gewissermaßen seinem Ideal entsprach, wenn der Handelskammersekretär auf seinen Visitenkarten stehen hat: „Assessor der Reserve und Nationalökonom". (Heiterkeit). Ich muß aus meiner praktischen Erfahrung bei den freien wirtschaftlichen Vereinigungen sagen, daß ich gerade die entgegengesetzten Erfahrungen gemacht habe. Wenn ich hineinblicke in die großen Zweckverbände, in die Kartelle, Fachvereinigungen, in die sozialpolitischen Organisationen, da habe ich immer wieder beobachten können, daß juristische Beamte, und wenn es die trefflichsten Juristen waren, gegenüber den an sie herantretenden Problemen der Nationalökonomie oft eine Hilflosigkeit bekundeten, daß man nur mit Wilhelm Busch sagen kann: „Da sitzt er nun mit das Talent und kann es nicht verwerten." (Heiterkeit!) Es ist ja vielleicht richtig, daß die Handelskammerbeamten in besonders hohem Maße auch juristischer Bildung bedürfen; aber wenn auch die Handelskammersekretäre innerhalb der Volkswirte eine Art „Gardekorps" bilden, so kann man mit der Garde allein noch keine Schlacht liefern.

(Heiterkeit).

Und der Zahl nach überwiegen ganz außerordentlich die Kollegen, die

außerhalb der Handelskammern stehen und die nicht in erster Linie juristische Bildung brauchen.

Nun hat Herr Dr. Behrend noch eine Bemerkung gemacht, die mich eigentlich recht verwundert hat; er sagte etwa: Wir müssen bei der Behandlung dieser Frage auch darauf achten, daß nur durch die Ablegung des juristischen Examen wir das soziale Ansehen genießen, welches erwünscht und uns förderlich ist. Ja, anders ausgedrückt, heißt das doch in letzter Linie: Der kleinen Eitelkeitsfrage zuliebe kann man auch eine etwas weniger praktische Vorbildung mit in Kauf nehmen. Das ist aber ein Standpunkt, den ich jedenfalls für viele Kreise der Kollegen entschieden ablehnen möchte. Mir persönlich wenigstens und sicher vielen anderen ist das eine außerordentlich nebensächliche Frage, ob ich in diese oder jene Klasse der Gesellschaft, in diese oder jene Schicht der Beamtenhierarchie einrangiert werde.

Und nun zum Schluß noch ein Moment, das sowohl der Herr Kollege Behrend wie auch einer der anderen Redner vorgebracht hat. Sie haben darauf hingewiesen, daß die Zahl derjenigen Beamten, die hierbei in Frage kommen, im ganzen nur ca. 13—1400 betrage; es ist das eine relativ kleine Zahl, die einen besonderen Vorbildungsgang für sich nicht beanspruchen könnte; daher müsse man bei der Behandlung der Angelegenheit mehr Rücksicht nehmen auf die Staatsverwaltungsbeamten und sich deren Vorbildung anpassen. — Ich finde, wenn bei irgendeinem Punkt die Zahl allein nicht irgendwie ausschlagend sein kann, dann ist es bei der Gruppe der volkswirtschaftlichen Beamten und Wirtschaftspolitiker. Denn diese Gruppe hat eine so außerordentlich prononcierte Stellung, eine so verantwortliche und ausschlaggebende Tätigkeit, eine in unserer modernen Kultur auch für das Gemeinwohl so wichtige Funktion, daß die Frage ihrer Vorbildung allerdings viel wichtiger ist als die Frage, ob irgendein Assessor oder Regierungsrat in Hinterpommern zureichende volkswirtschaftliche Kenntnisse in seiner Vorbildung erhält. (Heiterkeit!) Die Handelskammerbeamten und die Beamten der großen wirtschaftlichen Vereine sind doch, wenn schon nicht die einzigen, so doch sehr wesentliche Träger unserer wirtschaftlichen Entwicklung, sind, wennschon nicht die Generalissimi, so doch die Offiziere in dem großen Kampf der wirtschaftlichen Interessengruppen. Selbst dem Auslande gegenüber ist es von Wichtigkeit, diesen Beamten eine sie für ihren Beruf gut ausrüstende Vorbildung zu geben. Ich erinnere nur daran, daß beispielsweise unsere Konsulatsbehörden dank der nur juristischen Ausbildung ihrer Beamten durchaus nicht in vollem Maße den berechtigten Bedürf-

nissen von Handel und Industrie Genüge tun. Die Zahl ist also nicht das Ausschlaggebende, sondern es ist eine für das Allgemeinwohl und die allgemeine Entwicklung der Kultur außerordentlich wichtige Kategorie von Beamten, um deren Vorbildung es sich hier handelt.

(Bravo! Klatschen.)

Geheimrat Professor Gierke-Charlottenburg: Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, den beiden ausgezeichneten Referaten, die wir heute gehört haben, in dem größten Teil ihrer Ausführungen beizustimmen und will daher auch nur das Wort ergreifen hinsichtlich eines Punktes, in dem wichtige Differenzen hervorgetreten sind, also in der Frage der Stellung zum Rechtsstudium, wo ich ja nun allerdings auch etwas pro domo, als einer der wenigen juristischen Professoren hier in der Versammlung, rede. In den Grundgedanken stimme ich durchaus dem zweiten Herrn Referenten zu; die höchste Bildung, welche qualifizieren würde zu den juristischen und nationalökonomischen Funktionen, das wäre natürlich die volle Bildung auf beiden Gebieten. Dies ist das Ideal. Aus diesem Gesichtspunkte bin ich auch stets eingetreten für die Verschmelzung der juristischen und nationalökonomischen Lehrkräfte zu einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät, wie sie leider nur sporadisch auftritt. Aber dieses Ideal liegt in weiter Ferne. Bei der ungeheuren Erweiterung des Wissensgebietes und der Spezialisierung der einzelnen Fächer können wir für die große Menge mit seiner baldigen Durchführung nicht rechnen. So müssen wir hier vorläufig uns mit der herrschenden Arbeitsteilung begnügen und davon ausgehen, daß wir vorzugsweise juristische oder volkswirtschaftliche Bildung auf der einen und der andern Seite noch lange haben werden. Daß die Juristen noch mehr als bisher sich volkswirtschaftliche Kenntnisse erwerben müßten, dafür bin ich stets eingetreten, und daß vor allem hier die Vorbildung auch unserer Verwaltungsbeamten große Lücken aufweist, ist sicher. Ich möchte aber auf dieses Thema hier nicht eingehen, denn es steht nicht auf der Tagesordnung. Die nationalökonomische Vorbildung der Juristen bildet vielleicht einen sehr interessanten Gegenstand für spätere Generalversammlungen. Nur das möchte ich gegenüber dem, was einer der Herren Redner gesagt hat, betonen, daß doch der höhere staatliche Verwaltungsdienst immer auf der juristischen Grundlage stehen bleiben wird, daß daran nicht zu rütteln ist; denn wenn der Verwaltungsbeamte auch nach Zweckmäßigkeitserwägungen zu verfahren hat, das Recht bleibt doch

immer das Fundament und vor allem die feste Schranke, innerhalb deren sich alle Verwaltungstätigkeit zu bewegen hat. Wenn wir das jemals außer acht lassen, fallen wir aus dem Rechtsstaat in den Polizeistaat zurück.

Wie aber steht es mit dem Bedürfnisse der juristischen Bildung bei den Nationalökonomen? Hier legt die spätere Berufstätigkeit gewiß eine Beschränkung auf. Wir können also, wenn wir einen besonderen Studiengang für die sogenannten Privatbeamten der Volkswirtschaft empfehlen wollen, nicht dasselbe juristische Studium für erforderlich erklären, das wir von den Juristen verlangen. Einer der Herren Vorredner hat einen Kollegen nicht genannt, weil der sich die Äußerung habe zu Schulden kommen lassen: die Zeit für unsere Juristen reiche nicht aus, um staatswissenschaftliche Seminare zu besuchen. Der betreffende Kollege hat aber vollständig recht; wie sollen die Juristen bei den sechs Semestern, die sie für das juristische Studium leider nur nötig haben, noch mit der Nationalökonomie sich so eingehend befassen können, daß sie für Seminartätigkeit reif sind! Genau so liegt es auf der anderen Seite für die Nationalökonomen. Dieselben können nicht das ganze juristische Studium in sechs Semestern bewältigen — und an eine Verlängerung des Studiums ist ja fürs erste nicht zu denken, wenn sie nicht ihre juristische Bildung einschränken. Aber da habe ich nun an den Vorschlägen unseres ersten Herrn Referenten eins auszusetzen: Soll eine Beschränkung eintreten, so darf sie nicht eintreten inbezug auf das Fundament, sondern nur inbezug auf die höheren Stockwerke, die Obergeschosse des Gebäudes! Denn das Fundament ist in jeder Wissenschaft doch die Hauptsache. Wenn daher der Herr Referent zunächst nichts anderes verlangt als eine für Nationalökonomen zugeschnittene allgemeine Rechtslehre, in der auch das Privatrecht berücksichtigt wird, und dann nach solcher Einleitung ein wirkliches, mit den Juristen gemeinsames Studium des öffentlichen Rechts, des Völkerrechts, des Staats und Verwaltungsrechts, sowie des Handels-, Wechsel- und Seerechts fordert, so halte ich das für fehlerhaft. Unsere ganze juristische Bildung ist nun einmal aus dem Privatrecht erwachsen, dieses war die große Schule, in der die moderne Welt Jurisprudenz gelernt hat. Hier sind die Grundelemente zu finden, auf denen unsere Rechtsordnung sich aufgebaut hat, und es ist meiner Meinung nach unmöglich, ein wirkliches Verständnis der anderen Fächer zu gewinnen, wenn man nicht eingedrungen ist in diese Grundelemente unseres Rechtslebens. (Sehr richtig!) Überdies ist ja auch das Privatrecht selbst in fast allen seinen Teilen für den Nationalökonomen von unmittelbarer

praktischer Bedeutung. Oder ist etwa das Recht des Grundeigentums, das Familienrecht, das Erbrecht für ihn eine unwichtige Materie? Unwichtiger etwa als das Völkerrecht, was ich viel eher missen könnte? Was er da zu erfahren wünscht, das kann er auch später lernen. Also in dieser Beziehung halte ich eine Beschränkung für unmöglich. Jedenfalls aber wäre sie undurchführbar, wenn, was doch der erste Herr Referent festhalten wollte, die übrigen juristischen Kollegien außer jener allgemeinen Rechtslehre gemeinsam für Nationalökonomen und Juristen gelesen werden. Wenn ich für Juristen Wechsel- oder Handelsrecht lehre, so kann jemand, der nicht die allgemeinen Grundlagen des Privatrechts beherrscht, unmöglich von mir verlangen, daß ich ihm die verwickelten Gebilde des Wechsel- und Handelsrechts klar mache. Wie soll ich dies tun, wenn er nicht bereits eine genaue Vorstellung von dem Unterschied zwischen dinglichem und obligatorischem Rechte hat, wenn er nicht weiß, was ein Versprechen, was Stellvertretung bedeutet, wenn er die Lehre von der juristischen Person und vom Gesellschaftsvertrage des bürgerlichen Rechts noch nicht kennt? So etwas wird in diesen Vorlesungen vorausgesetzt und bildet die Grundlage. Ich halte es also für zweifellos, daß, wenn überhaupt eine juristische Bildung empfohlen wird, nur eine solche empfohlen werden kann, die von den Grundelementen ausgeht, daß also die einfachsten Rechtsbegriffe nicht in einer kursorischen Vorlesung gelernt werden können, sondern in ihrer geschichtlichen Entwicklung aus römischem und germanischem Rechte verstanden und in ihrer vollen gegenwärtigen Ausprägung erfaßt werden müssen. Dabei verkenne ich nicht die Schwierigkeit, die hier daraus erwächst, daß unser bürgerliches Recht in so ungeheuer umfangreichen Vorlesungen vorgetragen wird.

Allein ich halte es kaum für ausführbar, gerade für das heutige bürgerliche Recht eine kürzere Vorlesung, die dann der Nationalökonom hören könnte, einzurichten. Ebenso verhält es sich mit der Bedeutung der privatrechtlichen Grundlegung für das Studium des öffentlichen Rechts. Auch das Verwaltungsrecht wird ja nur verständlich, wenn ich die privatrechtlichen Grundlagen genau kenne. Wie soll ich z. B. von der Enteignung einen klaren Begriff bekommen, wenn ich über das Eigentum als Grunderscheinung des Privatrechts nicht genau Bescheid weiß? Wie ich nun gar das Staatsrecht treiben soll, ohne die Vorlesung über die deutsche Rechtsgeschichte gehört zu haben, ist mir ganz unverständlich. Und wenn der erste Herr Referent sein Bedauern ausgesprochen hat, daß er gerade auch die Vorlesung über deutsche Rechtsgeschichte habe fallen lassen müssen, so möchte ich sagen: Ich möchte jedem Nationalökonomen

dringend ans Herz legen, vorher deutsche Rechtsgeschichte unter allen Umständen zu hören (Heiterkeit). Bedenken Sie überdies, daß auch in der Wissenschaft die ganze Wirtschaftsgeschichte hervorgewachsen ist aus der deutschen Rechtsgeschichte; sie läßt sich ohne die Rechtsgeschichte ja gar nicht verstehen. So also meine ich, daß schließlich eine Beschränkung nur eintreten kann inbezug auf das Strafrecht, das Prozeßrecht und das Kirchenrecht. Lassen Sie diese Materien fallen, so ist das übrige etwas, was bewältigt werden kann und muß.

Nun klingt ja ein Satz in den Thesen des Herrn Referenten, obwohl er vielleicht nicht so gemeint war, wie eine Warnung des jungen Nationalökonomen vor zu viel Jurisprudenz! Was hierbei zu Grunde liegt, ist noch etwas anderes, als die Rücksichtnahme auf die Studienzeit, und wird durch das Schlagwort bezeichnet, das die juristische Bildung eine „rein formale Bildung" nennt. Man hat also Furcht, daß der Nationalökonom durch zu viele juristische Kenntnisse ein Formalist werde. Ich habe gegen den Formalismus in der Jurisprudenz von jeher angekämpft, aber was verstehe ich darunter? Ein reiner Formaljurist ist der, der das Recht als ein System logischer Begriffe betrachtet, die sich aus sich selbst entwickeln und um ihrer selbst willen da sind; der die sittlichen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen übersieht, durch die alle Rechtssätze bedingt sind, und die höheren Zwecke vergißt, denen die Rechtsordnung, die ja nur einen Teil des menschlichen Gemeinlebens bildet, zuletzt zu dienen hat. Das ist ein rein formaler Jurist! Nicht zu verwechseln aber mit der Überschätzung der formalen juristischen Begriffe ist die Würdigung und Hochhaltung der Selbständigkeit des Rechts. Diese ist allerdings das Lebenselement der Rechtswissenschaft. Jede tiefere historische Betrachtung lehrt uns ja, daß das Recht ein selbständiger Faktor des Gemeinlebens ist, in seiner Gestaltung freilich durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt, aber auch seinerseits auf die Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse machtvoll zurückwirkend. Die Jurisprudenz kann ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn sie das Recht in dieser seiner vollen Selbständigkeit darstellt, wenn sie die Gesichtspunkte des Rechts nicht verwechselt mit denen der Zweckmäßigkeit. Darum ist ja auch die vom Herrn Referenten bedauerte Trennung zwischen Staatsrecht und Staatslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre eine innere Notwendigkeit gewesen. Wir können sie nicht verschmelzen, wollen wir nicht die alte Polizeiwissenschaft wieder zurückrufen. Das ist undenkbar, und auch die großen Werke von Lorenz von Stein, ja sie sind wirklich wertvolle Geistesprodukte, aber für die Gegenwart lernen

können wir aus ihnen kaum noch, die Wissenschaft ist über sie hinausgeschritten (Bravo!). Sie hat längst begriffen, daß hier eine Trennung notwendig ist, eine Trennung der rechtlichen Betrachtungen von allen möglichen sonstigen Betrachtungsweisen. Also mag man die Verwaltungslehre zu einer neuen Wissenschaft gestalten, das Verwaltungsrecht kann die Sonderung von ihr nicht wiederum aufgeben. Ich halte somit alle Befürchtungen, daß die gründliche Beschäftigung mit der Rechtswissenschaft eine zu einseitig formale Bildung geben könne, wenn sie verbunden wird mit dem volkswirtschaftlichen Studium, für unbegründet.

Ich verkenne durchaus nicht, daß man gewisse Aufgaben der Nationalökonomen vorzüglich erfüllen kann, ohne irgendeine juristische Bildung zu haben. Ein volkswirtschaftlich gebildeter Beamter, der von Jurisprudenz überhaupt nichts weiß, ist mir jedenfalls lieber als ein halber Jurist; dieser volkswirtschaftliche Beamte glaubt dann wenigstens nicht, etwas davon zu verstehen; aber für höchst gefährlich halte ich die juristische Halbbildung. Ich glaube auch, daß ein solcher Halbjurist, ein nicht juristisch vollständig durchgebildeter volkswirschaftlicher Beamter niemals imstande sein wird, die Überlegenheit des auch nur formal gebildeten Juristen zurückzudrängen, daß er vergeblich gegen den sogenannten Assessorismus ankämpfen wird. Der formal gebildete Jurist wird vor ihm dann doch immer vieles voraus haben: die scharfe Unterscheidung zwischen den Fragen der lex lata und der lex ferenda, die nationalökonomischen Kollegen zu meinem Erstaunen nicht immer ganz geläufig ist (Heiterkeit); die Fähigkeit, das Stoffliche von einem zentralen Gedankensystem aus zu durchdringen; die Möglichkeit, auch das zuerst Fremde einzuordnen in die Kategorien, die im Laufe einer tausendjährigen Geschichte mit der Rechtsordnung erwachsen sind! Das sind gewisse Vorzüge, die dem durchgebildeten Juristen stets zu Gebote stehen werden, die dagegen der bloße Nationalökonom nicht in gleichem Maße besitzen wird. Und nicht bloß für seine formale Gewandtheit wird der volkswirtschaftliche Beamte im Leben juristische Kenntnisse brauchen, sondern auch weil er sich oft mit materiellen Rechtsfragen beschäftigen, weil er in juristischen Fragen, wie wir in so überzeugender Weise von dem zweiten Herrn Referenten gehört haben, so häufig sein Gutachten abgeben soll.

Schließlich aber: Nicht nur aus äußeren Gründen möchte ich dem Nationalökonomen eine gründliche juristische Bildung empfehlen, sondern vor allem auch aus inneren Gründen, wie sie zu Anfang unserer heutigen Sitzung schon hervorgeboben worden sind. Er soll den Interessen unabhängig gegenüberstehen. Was aber ist der starke Fels, der in dem

brandenden Meere der wogenden Interessen aufrecht steht und an dem doch immer die Wellen sich brechen? Es ist das Recht! Darum, meine Herren, ist die Fähigkeit, in das innere Wesen des Rechts einzudringen, gerade für den Nationalökonomen besonders wünschenswert. Im Besitze juristischer Bildung wird er seine gesamte Tätigkeit am leichtesten mit jenem Geiste der Gerechtigkeit durchdringen, die zwischen den Interessen abwägt und die jedem einseitigen Interesse gegenüber walten soll. Denn die Grundidee des Rechts bleibt die Gerechtigkeit, und jeder rechte Jurist, der den Gegenstand seines Studiums innerlich ergriffen hat, der wird doch von dieser Idee der Gerechtigkeit in erster Linie erfüllt sein. In diesem Sinne möchte ich meine Zustimmung zu den Thesen des Herrn Referenten einschränken und doch ein gründliches Rechtsstudium in die Empfehlungen, die den künftigen volkswirtschaftlichen Beamten mitgegeben werden, aufnehmen.

(Bravo!)

Geh. Justizrat, Syndikus Dove-Berlin: Meine Herren! Nach dem juristischen Theoretiker kann der juristische Praktiker sich ziemlich kurz fassen; denn meine Ausführungen werden im wesentlichen das, was Herr Geheimrat Gierke uns eben vorgeführt hat, bestätigen: daß eine juristische Vorbildung in der Praxis der Volkswirtschaftsbeamten nicht entbehrt werden kann. Meine Herren! „Germania docet"; das glaube ich können wir übersetzen mit: Deutschland macht Lehrpläne und so ist es hier auch wieder. Ich will mich nicht darauf einlassen, auf diese Lehrpläne im einzelnen einzugehen. Ich möchte dem Herrn Kollegen Dr. Behrend, dem ich sonst von Herzen zustimme, aber doch gelegentlich bemerken, daß er seine eigenen Grundsätze nicht immer befolgt. Denn wenn er uns sagt: „zuerst collegium logicum" so sehe ich zu meinem Erstaunen, daß er in seinem Lehrplane erst im zweiten Semester mit der Logik herankommt. Nach den allgemeinen Grundsätzen wäre hier die Logik an die Spitze zu stellen. Die Diskussion hat ja nun vielfach die gestellte Frage erweitert; denn wenn wir uns fragen wollen: „Was ist die geeignetste berufsmäßige Vorbildung für die volkswirtschaftlichen Beamten?", so würde die Antwort einfach zu geben sein: Gewiß ist wünschenswert eine möglichst umfassende Bildung, volkswirtschaftliche Bildung sowohl wie juristische, aber es bleibt noch übrig die Frage der praktischen Durchführbarkeit, wie viel man von dem einen oder anderen aufnehmen kann. Aber die Frage hat sich vielfach darauf zugespitzt, daß mehr darüber gesprochen worden ist: welche berufsmäßige Ausbildung ist für die Be-

amten der volkswirtschaftlichen Organisationen die geeignetste, und da ist, wie so häufig jener Gegensatz zwischen Juristen und Nichtjuristen wieder aufgetaucht, und ich kann nicht umhin, darauf etwas einzugehen und namentlich meinem Blockgenossen und Reichstagskollegen Fischbeck einiges zu erwidern. (Heiterkeit). Es ist ja in Deutschland Sitte, und man kann sich immer sehr leicht populär machen, wenn man auf zwei Dinge schimpft, erstens auf die Juristen und zweitens auf die Stadt Berlin. (Heiterkeit). Die ganze Formulierung vom „Assessorismus" beweist es uns — früher nannte man es Bureaukratismus; das ist jetzt nicht mehr genug, jetzt muß die Frage speziell gegen die Juristen zugespitzt werden; allerdings nach unseren Titeln sehnen sie sich alle.

(Heiterkeit.)

Ich glaube, wir haben in Deutschland schon Schulassessoren, Forstassessoren, Bauassessoren, und vielleicht erhalten wir noch einmal Kanzelassessoren. Ich möchte übrigens bei der Gelegenheit Herrn Dr. Behrend in Schutz nehmen. Ich habe ihn nicht so verstanden, als ob er die gesellschaftliche Seite hineingebracht hat, und ich würde meinerseits allen Ernstes dagegen protestieren müssen, wenn das geschähe. Aber in der Praxis geht es nicht ohne die Jurisprudenz. Es wäre für die volkswirtschaftlichen Verbände ein sehr einfacher Weg — Geld haben sie ja — halten sie sich eine doppelte Garnitur. (Heiterkeit.) Das tun ja schon viele, sie stellen Juristen und Volkswirte an, aber entbehren können sie den Juristen nicht.

Der Herr Vorredner ist nun auf die formale Bildung eingegangen. Es wird oft mit sehr geringschätziger Betonung gesagt „formale Bildung". Die ist aber sehr wesentlich. Zunächst 'mal ist nötig, daß man sich gegenseitig versteht. Herr Dr. Behrend hat ja eine Übersicht der mannigfachen Tätigkeit der Handelskammerbeamten gegeben. Mein tägliches Brot ist es, den Gerichten über Handelsgebräuche Auskunft zu geben. Das soll aber nicht ich tun; das soll der Kaufmann tun; aber ich vermittle zwischen dem Kaufmann und dem anfragenden Gericht, denn der Kaufmann versteht den Richter nicht, und der Richter den Kaufmann nicht; der Kaufmann pflegt, wenn er die Frage nicht versteht, zu sagen: „Wie kann doch der Richter so dumm fragen?" während der Richter, wenn er die Antwort unvermittelt bekäme, sagen würde: „Wie kann doch die Handelskammer so dumm antworten." So aber kann jeder dem andern klar machen, was er will und worauf es ankommt. (Heiterkeit.) Ein weiterer Gesichtspunkt: Das Recht ist nun 'mal diejenige Funktion, die alle Lebensverhältnisse, wie bereits Herr Geheimrat Gierke ausführte, ausgleichend regelt. Es ist sehr häufig so, daß sich die Interessenten

nicht darüber klar werden wollen, was von ihren Bestrebungen mit dem Recht vereinbar ist und was nicht. Im Anfang meiner Tätigkeit bei einer Interessentenorganisation sagte mir einmal ein Kollege: „Ja, was Sie sagen, das ist ja gewiß immer richtig; aber so müssen Sie das nicht machen, die Herren wollen nicht hören, was recht ist, die wollen hören, daß ihre Ansicht richtig ist.“ Darauf erlaubte ich mir zu bemerken — nebenbei gesagt, diese Ansicht meines Kollegen habe ich in der Praxis zum Glück doch nur selten bestätigt gefunden —: „es tut mir leid, dann haben sich die Herren in mir sehr geirrt, und dann hätten sie einen anderen nehmen sollen“. Ich glaube, daß ich meinen Brotherren mitunter recht unbequem bin. Aber so ist mein Standpunkt, und ich schließe mich dem, was Herr Geheimrat Gierke am Schlusse sagte, vollkommen an: Die Jurisprudenz trägt in der Tat dazu bei, die Berechtigung des entgegengesetzten Standpunktes kennen zu lernen und zu würdigen.

Herr Geheimrat Bücher hat gesagt: er wünschte eine weitere Ausdehnung in der Wirksamkeit der volkswirtschaftlichen Beamten, aber er hat immer gewisse Ausnahmen gemacht und auf das Auftreten einiger von ihnen in Mannheim hingewiesen. Gewiß! sehr tüchtige Leute, die Sie da im Auge hatten, die Ihnen hier unbequem geworden sind, meistens nicht Beamte der Handelskammern, die ja von jeher schon eine objektivere ausgleichende Stellung haben, sondern Beamte der Interessenverbände. Diese Leute, die die brauchen, das sind meist keine Juristen, sondern Draufgänger, kenntnisreiche Männer, denen aber der Sinn für das Allgemeine, der soziale Sinn abgeht (Ohorufe), wenigstens zum großen Teil (Heiterkeit). Wenn ich Ihnen nachher die Namen nenne, die ich im Kopfe habe, geben Sie es mir zu.

Es wurde ja gerade vom Herrn Referenten exemplifiziert, daß hier im Verein von seiten der volkswirtschaftlichen Beamten aus mitunter sozialen Gesichtspunkten in einer Weise Opposition gemacht ist, die Widerspruch herausfordern muß. Und doch bedürfen die Interessenten eines objektiven Gegengewichtes, und das ist gerade die Aufgabe der Beamten. Was sie von sozialem Sinn haben, haben sie vielfach von ihnen. Ich will nicht sagen, daß es nicht unter ihnen auch tüchtige und hervorragende Herren gibt, die ihrerseits sozialen Sinn haben, aber wenn sie als Interessentengruppe vereinigt sind, geht ihnen sehr leicht über den sozialen Sinn das Interesse der Gruppe, und da ist es sehr wesentlich, daß ihnen der Jurist sagt: „meine Herren das geht nicht so.“ Das kann ihnen der Volkswirt auch sagen, aber sie glauben

es ihm nicht (sehr richtig und Ohorufe). Wenn ich Ihnen an der Hand der Gesetze zeigen kann, was Rechtens ist, und sie auffordern kann: setzen Sie mir auseinander, daß es nicht so ist, so ist das sehr wesentlich. Ich bekomme dann immer nur zur Antwort: Ja vom juristischen Standpunkt mag es richtig sein, volkswirtschaftlich ist es anders. Schon daraus ersehen Sie, welche Ansicht über Jurisprudenz und Volkswirtschaft in jenen Kreisen besteht. Dann ist meine Replik: „Das ist aber eine juristische Frage, die läßt sich nur juristisch beurteilen." Ich will ein Beispiel aus einer ganz anderen Kategorie nehmen, das aber auch auf demselben Gebiete liegt. Ich habe für die Stadt Berlin die Publikation zu bearbeiten gehabt, die morgen zur Verhandlung steht, und habe mich bemüht, entsprechend dem, was Herr Kollege Fischbeck bereits mit Recht getan hat, die Stadt Berlin als weit besser zu schildern, als ihr Ruf ist. Aber es ist vor ganz kurzer Zeit ein Beschluß gefaßt worden, u. a. gegen meine Stimme, der mich tief geschmerzt hat, nämlich die Ablehnung der Wertzuwachssteuer. Ich muß mich hier etwas berichtigen: Nicht gegen meine Stimme, aber ich habe die Vorlage mit abgelehnt, weil sie in dem Ausschuß bereits derartig verhunzt war, daß wir Freunde der Wertzuwachssteuer sie auch nicht wollten. Da wurde auch zu Zwecken dieser Verdünnung operiert mit dem Begriff der „rückwirkenden Kraft" und es wurde immer gesagt: Sie können eine Steuer nicht rückwirkend machen. Darauf kam der Jurist — und es gibt Juristen, Herr Fischbeck, welche auch sozialen Sinn haben — welcher auseinandergesetzt hat: das ist keine Rückwirkung, es soll nicht das Geschäft, was früher abgeschlossen worden ist, steuerpflichtig sein, sondern nur der Erwerb, der früher begonnen hat, soll, wenn er in einem künftigen Geschäft realisiert wird, besteuert werden. Darauf kam die übliche Antwort: „Das mag juristisch richtig sein, aber volkswirtschaftlich ist es eine Rückwirkung." Wenn die Ansicht so weit verbreitet ist, dann halte ich es allerdings für wünschenswert, daß die Auffassung des Juristen, ganz gleich, ob sie berufsmäßig oder von einem juristisch gebildeten Volkswirt vertreten wird, den Interessenten entgegentritt und ihnen klipp und klar beweist — das geht nicht, das sagt das Gesetz usw. Daß die Juristen auch Fehler machen — mein Gott, wer wollte das bestreiten; allerdings, wenn Herr Kollege Fischbeck sich hinstellt und sagt: „Wir haben ein schönes Börsengesetz gemacht, und das Reichsgericht hat es erst verunstaltet", so möchte ich ihm sagen: Sie können sich beide in den Ruhm teilen.

(Heiterkeit!)

Vielleicht wäre es anders geworden, wenn Sie das Reichsgericht und die Gerichte gekannt hätten; denn auf solche Auslegungen muß man gefaßt sein.

Herr Fischbeck hat die Stadt Berlin verteidigt und hat gesagt: es ist nicht so schlimm mit der Rückständigkeit der Stadt Berlin, die Stadt Berlin wählt zu Stadträten auch Nichtjuristen. Gewiß, Herr Kollege, ich habe noch nie bereut, daß wir Sie gewählt haben. (Heiterkeit!) Aber wenn Sie sich als Nichtjuristen nun als eigentlich bahnbrechend auf dem Gebiete der Sozialpolitik hinstellen, so könnte ich Ihnen Juristen nennen — ich erinnere nur an den Herrn Stadtrat Flesch in Frankfurt — die Ihnen darin, glaube ich, immer noch das Wasser reichen können. Aber wie dem auch sei, wenn wir zu einem Beschluß kämen — Beschlüsse werden ja nicht gefaßt, das ist eine sehr verständige Einrichtung — (Heiterkeit!) den Thesen der Herrn Referenten können wir in einem Punkte alle zustimmen, und auch dem, was der erste Herr Referent sagte: Gott sei Dank, daß es noch einen Beruf gibt, wo tüchtige Leute, ganz gleich, wo sie herkommen, sich betätigen können. Und darum zerbrechen wir uns nicht den Kopf darüber, ob in dem oder jenem Semester zwei Stunden davon oder davon gelehrt werden sollen; sondern erkennen wir an, daß beides, eine gründliche volkswirtschaftliche und eine gründliche juristische Bildung, dringend wünschenswert und notwendig ist.

(Bravo!)

Professor Dr. Knapp-Straßburg: Meine Herren! Ich darf vorausschicken, daß ich einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angehöre, innerhalb deren ich als nationalökonomischer Lehrer tätig bin. Also ich gehöre zu denen, die sich in einer Ausnahmestellung befinden. Ich bin seit 33 Jahren an dieser Fakultät und weiß also, wie es da zugeht. Das will ich nur bemerken, damit es nicht erscheine, als redete ich von Dingen, die ich nicht verstehe und nicht von Nahem gesehen habe. Was die Hauptfrage betrifft, so will ich die pädagogische Seite voranstellen. Eigentlich sind es zwei Fragen: wie verhält sich der Lehrer und wie verhält sich der Schüler. Welches sind die Möglichkeiten, die dem Lehrer gegeben sind, um sich zu betätigen, und was sind die Bedürfnisse, die der Schüler hat, wenn er lernen will. In dieser Beziehung will ich nur meine Erfahrungen hier festlegen.

In dem Vortrage des Herrn Referenten hat mich am meisten angenehm erschüttert (Heiterkeit!) das Wort, welches er aussprach, daß wir

für unsere Doktor-Examina in großer Verlegenheit sind, weil zu viel Interessenten da sind, die nur überhaupt ein Examen machen wollen und in Ermangelung eines anderen Examens das Doktor-Examen machen müssen. (Sehr richtig!) Das ist, wenn ich die Sache vom Standpunkt der Lehrer aus betrachte, wirklich ein kolossaler Übelstand, und ich danke dem Herrn Referenten, daß er dies, wenn auch nur kurz, doch nachdrücklichst erklärt hat. Nachher ist Herr Professor Pierstorff aufgetreten und hat diesen Gedanken etwas weiter ausgesponnen; ich bin ihm außerordentlich dankbar für das, was ich bei dieser Gelegenheit gelernt habe. Ein solches Diplomexamen, wie es Herr Prof. Pierstorff geschildert hat, wäre für die Lehrer der Nationalökonomie eine wahre Wohltat, indem eine Masse von Schülern da sind, die zwar imstande sind, sich die nötigen Kenntnisse zu erwerben, die aber nicht eigentlich imstande sind, ohne scharfe Nachhilfe von seiten des Lehrers eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Dieses Studentenmaterial müßte man abschieben, ohne daß man die Leute vom Studium abdrängte: das ist ein Gedanke, der mir in dieser Verhandlung ganz außerordentlich wohltuend entgegengetreten ist.

Darf ich nun weiter eingehen auf die Frage, was es mit dem Unterricht in der Jurisprudenz für Nationalökonomen auf sich hat. Unser Herr Referent hat gesagt: es gibt so und so viel Volkswirte, praktische Nationalökonomen, und es wird gefragt: wie soll man sie ausbilden? Ich muß gestehen, mein Kollege, Herr Dr. Bücher, hat darin konsequent gehandelt, indem er das beantwortet hat, was gefragt worden war. Aber in dieser Fragestellung hat mich manches gar nicht befriedigt. Ich habe in dem doch nicht kurzen Zeitraume, in welchem ich pädagogisch tätig bin, mir niemals die Frage vorgelegt: wie bildet man einen praktischen Volkswirt aus, sondern ich habe mir immer die Frage vorgelegt: wie bildet man einen lernbegierigen jungen Mann aus auf dem Gebiete der Volkswirtschaft? Was der nachher machen will, das ist seine Sache. Wenn ich nun dies ins Auge fasse, wenn ich frage: wie bildet man einen jungen Mann aus, ganz gleichgültig, was er nachher wird, da komme ich zu ganz anderen Ergebnissen, als sie von seinem Standpunkt aus ganz konsequent Herr Dr. Bücher vorgetragen hat. Die Polemik, meine Herren, ist mein Fall nicht; ich bin ganz unpolemisch, aber hier muß ich doch meine Überzeugung aussprechen, und ich möchte es tun ohne jeden Stachel.

Wenn man die Frage so stellt, wie sie allerdings gestellt war, dann kommt man sehr leicht auf einen Abweg, nämlich zu erwägen: wie viel von dem und wieviel von jenem Unterricht erteilen wir an jene zu-

künftigen praktischen Volkswirte. Da erkenne ich an, daß es sehr wünschenswert ist, daß man ihnen so und so viele Stunden Buchhaltung beibringt, und daß man sie in der Richtung der Statistik ein bißchen aufklärt, und daß man so eine Speisekarte zusammenstellen kann, die eine ganze Masse von durchaus Wünschens- und Wissenswertem aufzählt. Wo kommen wir aber hier hin, meine Herren, wenn wir auf diesem Standpunkte stehen bleiben; dann kommt es dahin, daß wir lauter Pülverchen mischen, und eine Dosis von dem weißen Pulver aus der einen Büchse dem Patienten einflößen und eine andere Dosis von dem braunen Pulver, und dann muß der Patient noch ein bißchen massiert werden usw. Auf diese Weise können wir einen jungen lernbegierigen Volkswirt zwar mit sehr nützlichen Kenntnissen ausfüllen, aber was aus dem jungen Manne nachher wird, das will ich Ihnen sagen: nämlich gar nichts. (Heiterkeit!) Sehen Sie, das ist die Ausbildung, die wir z. B. bei den von uns nicht genug zu schätzenden Herren Regierungssekretären und anderen subalternen Beamten haben, die eine ganze Masse von praktischen Kenntnissen besitzen, unter anderen auch die Buchführung erlernt haben. (Heiterkeit!) Wenn Sie aber nichts anderes machen wollen, als den jungen Volkswirt mit derlei Kenntnissen, ich möchte beinahe sagen, stopfen, dann bleibt ein vollkommen unzulängliches Ding übrig, es kommt ein Produkt heraus, mit dem man sehr wenig machen kann. Das ist die Gefahr, die bei der Auffassung obwaltet, die wir in dem ersten Vortrage wesentlich gehört haben.

Meine Herren! Das Studieren ist für den Laien und wird es immer bleiben, nichts anderes als die Erwerbung von Kenntnissen. Fragen Sie irgendeinen Handwerker oder irgendwelchen praktischen Kaufmann darüber, wie man studiert, so steht ihm vor Augen, daß man mancherlei Kenntnisse erwirbt. Als allgemeines Gebildetsein gilt für ihn, daß man auf die Frage: Wann wurde Amerika entdeckt? antwortet: 1492. Der Laie hat keinen Begriff von dem, was auf der Universität an Ausbildung erworben wird, er kann sich nur einen Mann mit Kenntnissen vorstellen, und meint, ein Mann, der studiert hat, sei eben ein Mann, der solche Kenntnisse besitzt. Ich würde mich freilich sehr freuen, wenn mein Vorrat von Kenntnissen zehnmal so groß wäre, aber das ist der Punkt nicht, worauf es ankommt. Es ist sehr bequem und sehr vernünftig, viele Kenntnisse zu haben, aber es macht das den wissenschaftlich ausgebildeten Menschen nicht (Bravo!) Den können Sie nur zustande bringen, wenn Sie ihm eine wissenschaftliche Denkfähigkeit beibringen, was nicht geschieht dadurch, daß man ihm zeigt, wie das

Formular der Volkszählung aussieht und auf was es ankommt bei der Aufnahme von Geborenen und Gestorbenen. Der wissenschaftlich gebildete Mensch entsteht nur dadurch, daß er einer logischen Schulung unterworfen wird und sich die aneignet. Sehen Sie, das haben wir nach meiner festen Überzeugung heute Vormittag nicht genügend betont, so wenig, daß ich mich ganz gegen meine Gewohnheit genötigt sehe, den Punkt hier nachzutragen. Wie wenig ich mich in solchen Sachen vordränge, geht daraus hervor, daß ich seit dem Jahre 1872 diesem Verein angehöre und heute zum ersten Male das Wort in der Debatte ergreife.

(Heiterkeit!)

Nun frage ich Sie, wo soll der Mensch diese wissenschaftliche Durchbildung erwerben? Sie werden mir vielleicht sagen: in unseren Vorlesungen über allgemeine Nationalökonomie. Meine Herren! Da bin ich ganz anderer Meinung; da werden uns allerlei Sachen erzählt, allerlei Begriffe aufgestellt usw., aber ich habe noch keinen Menschen gefunden, der in bezug auf sein wissenschaftliches Denkvermögen nur durch dieses Fach herangebildet worden wäre. (Hört! Hört!) Sehen Sie, dazu gehören andere Fächer, auf deren Inhalt es sehr wenig ankommt. Ich habe einmal an einem philosophischen Doktorexamen mitgewirkt, als ein Rabbiner examiniert wurde; der Mann hat mich in das äußerste Erstaunen versetzt durch die vorzügliche logische Durchbildung, die er in seinen Antworten darbot, und wo hatte er's gelernt? Im Talmud! Meine Herren! Ich bin weit entfernt davon, zu wünschen, daß der praktische Volkswirt vorher den Talmud studiert. (Große Heiterkeit!) Aber gehen wir weiter. Ich habe Schüler gehabt — einer davon ist anwesend, ich bin viel zu höflich, ihn zu nennen, er könnte ja wegen des Lobes, das ich aussprechen will, in Verlegenheit geraten — die ihre geistige Ausbildung durch das Studium der Mathematik erworben haben, die es da gelernt haben, einen Gedanken bis zu Ende durchzudenken. Ich fordere natürlich ebenso wenig wie das Studium des Talmud, daß sich der praktische Nationalökonom seine Bildung aus der Mathematik holen soll, aber ich kenne Fälle, in denen es auf diesem Wege gelungen ist, die Kunst des Denkens zu erlernen.

Nun, Meine Herren, das bringt mich auf die Jurisprudenz. Glauben Sie, daß man nur deswegen juristische Studien macht, um zu wissen, was im B.G.B. steht? (Sehr richtig!) Es ist das ja gar nicht der Fall. Ich habe mit großem Fleiß bei Windscheid Pandekten gehört und von Anfang an bis Ende nachgeschrieben, und ich kann versichern, ich habe jetzt alles vergessen. (Sehr richtig!) Und nichtsdestoweniger sind

diese endlosen Pandektenvorlesungen für mich eine wahre Wohltat gewesen, weil sie mich genötigt haben, bei der Stange zu bleiben, und weil ich im Denken bei A angefangen habe und weiter geschritten bin, bis ich hinten am Z war. Wer diese Ausbildung nicht hat, der bleibt immer ein wohlunterrichteter Praktiker, weiter nichts.

Um auf unsere Frage zurückzukommen: Ich würde die Frage anders stellen als sie hier gestellt war, ich würde nicht fragen: Wie richten wir am einfachsten diejenigen ab, die später praktische Volkswirte werden wollen? sondern ich würde fragen, wie bilden wir geistig diejenigen aus, welche Volkswirtschaft studieren wollen? (Sehr richtig!) Und da können wir nicht anders, als daß wir noch gewisse andere Disziplinen mit hineinnehmen. Gerade die formale Seite, die ich so hochschätze, diesen Formalismus, müssen wir mit hineinnehmen. Die Zuhörer, die monatelang wie eine Mauer dasitzen, um sich vorerzählen zu lassen, wie das deutsche Rittergut im Osten entstanden ist, wie die Arbeitsverhältnisse da sind, die lernen gewiß eine Menge Anschauungen und Kenntnisse, aber wenn sie immer dabei bleiben und nur diese Bildung in sich aufnehmen, dann tritt die logische Durchbildung nicht ein, obgleich sie nützliche Kenntnisse haben. Das sind zwei verschiedene Sachen und man sollte deshalb die Frage nicht so stellen, wie sie gestellt ist, sondern man muß fragen: Wie bildet man Leute zu Nationalökonomen aus? ganz gleichgültig, was sie hinterher machen; und da, meine Herren, muß ich nun dies sagen: die Verbindung mit der Jurisprudenz ist ein wahrer Segen, und wenn wir die nicht hätten, müßten wir sie morgen einführen. Gehen Sie nach London und hören Sie auf einem Kongreß, der da abgehalten wird, die Engländer reden. Der Engländer spricht nicht frei, sondern er zieht ein „Paper" aus der Tasche. (Sehr richtig!) Sie sollen einmal hören, was für Kenntnisse der Engländer von dem „Paper" abliest, es ist haarsträubend; so wie er aber unvorbereitet in der Diskussion sprechen soll, ist er ein vollkommen hilfloses Subjekt, warum? weil er nie etwas ähnliches wie Jurisprudenz studiert hat. Auf einem Kongreß, den ich gemeinsam mit Herrn Juraschek in London besuchte, ist mir nichts klarer geworden, als daß wir eine unendliche Überlegenheit den Engländern gegenüber dadurch hatten, daß wir dogmatische Fächer lernen. Sehen Sie, wenn wir das vergessen, dann bilden wir lauter hilflose Praktiker aus.

Darf ich noch sagen, daß bei dieser Frage der Ausbildung heute früh etwas anderes geradezu vollkommen in den Hintergrund getreten ist, kaum erwähnt worden ist, nämlich die Geschichte. Die Geschichte ist ja auch nicht zu entbehren, sondern ungeheuer wichtig, um die Aus-

bildung eines Volkswirtes einigermaßen abzurunden. Also vergessen wir auch die Geschichte nicht.

Was die Statistik betrifft, so weiß ich darüber einigermaßen Bescheid. Ich habe sieben Jahre lang ein statistisches Bureau geleitet. Das Statistische ist sehr lehrreich für den Leiter des statistischen Bureaus, aber die Belehrung schleicht sehr langsam; eine einzige Monographie, die ein statistisches Bureau macht, z. B. über die Sterblichkeit in der Stadt Leipzig nach Straßen, dauert mit Hilfe eines Bureaus anderthalb bis zwei Jahre, bis etwas dabei herauskommt. Wenn jemand nur einen Augenblick hineinguckt, so sieht er nichts anderes als Zahlen, lauter Rechnungen; und Addieren lernen kann er auch zuhause. (Heiterkeit!) Durch das bloße Hineingucken in ein solches Bureau wird man eher abgeschreckt. Es wäre nichts richtiger, als daß ein junger Volkswirt in ein solches Bureau hineinkommt, aber dann muß er solange drin bleiben, daß er sieht, wie diese Maschine arbeitet, und sie arbeitet sehr langsam.

Ein bloßer Unterricht im Sinne der nebeneinandergesetzten Kenntnisse — was ist das? Flickwerk. Diese bloße Nachhilfe mit Lehrstunden, wenn das und das etwa gefehlt hat, bildet den Menschen nicht aus, und daher möchte ich sehr davor warnen, daß sich hier die Meinung ausbreitet, es gebe ein Rezept, nach dem man praktische Volkswirte vorbereiten kann. Das gibt es nicht, es gibt nur Lehrmethoden, und die sind an unseren Universitäten natürlich verschieden, aber das macht nichts; sie sind auch immer nur in gewissem Grade vorhanden; aber wir dürfen nicht wegwerfen, was wir glücklicherweise haben; wir würden's wieder herbeiwünschen müssen in demselben Augenblick, wo wir's abschafften.

(Lebhafter Beifall!)

Dr. Soetbeer-Berlin (Generalsekretär des Deutschen Handelstages): Meine Herren! Ich stehe nahe 20 Jahre im Berufe eines volkswirtschaftlichen Beamten, und über die Hälfte dieser Zeit, soweit die Handelskammern in Betracht kommen, an zentraler Stelle. Ich kenne viele volkswirtschaftliche Beamte, weiß bei manchen ihre Vorbildung und habe auch über manche ein Urteil. Ich werde von vielen Seiten gefragt, wenn es sich um die Besetzung von volkswirtschaftlichen Stellen handelt, und lerne die Gesichtspunkte kennen, welche dabei in den Vordergrund gerückt werden. Wenn Sie nun vermuten wollten, daß ich aus diesen Gründen mich verpflichtet fühlte, hier eine lange Rede zu halten, dann werde ich Sie, — wie ich hoffe, in angenehmer Weise — enttäuschen; denn ich habe hauptsächlich nur das Bedürfnis, auf Grund

meiner wohl einigermaßen ausreichenden Erfahrung zu betonen, daß ich dem Vortrage des Herrn Geheimrats Bücher in weitestem Umfange beipflichte.

Auch ein volkswirtschaftlicher Beamter selbst könnte die Bedeutung seines Standes kaum schöner hervorheben als es der Herr Referent getan hat. Nur in einem Punkte glaube ich einer tadelnden Bemerkung von ihm entgegentreten zu müssen. Der Herr Referent sagte, daß die Beamten die Interessengegensätze der Körperschaften, die einander gegenüberstehen, zu verschärfen drohten, und daß es eine offene Frage wäre, ob nicht eine Verständigung bei Interessengegensätzen leichter möglich wäre, wenn keine Akademiker hüben und drüben wären. Ich möchte diese Bemerkung nicht unwidersprochen hinausgehen lassen. Gewiß schweben Ihnen Fälle vor, die das Aufwerfen einer solchen Frage gerechtfertigt erscheinen lassen, aber ich möchte doch von meinem persönlichen Standpunkte aus betonen, daß ich es stets als meine Aufgabe betrachtet habe, in den Verhandlungen der Körperschaften, deren Beamter ich war und bin, das allgemeine Interesse zu betonen, insbesondere dann, wenn die bei der Zusammensetzung der Körperschaften aus einem einzelnen Berufe oder Stande nahe liegende Einseitigkeit sich zu stark zur Geltung zu bringen schien. Ich bin überzeugt, daß dieser Standpunkt ein Empfinden und Pflichtbewußtsein der volkswirtschaftlichen Beamten überwiegt (Sehr richtig!), was wir verdanken unseren akademischen Lehrern, die uns gelehrt haben, alles vom Standpunkte der Gesamtheit zu beurteilen.

In einem Punkte möchte ich das unterstreichen, was Herr Geheimrat Bücher gesagt hat, nämlich: daß eine Tätigkeit in den Betrieben des Wirtschaftslebens selbst nicht von sehr großem Nutzen für den volkswirtschaftlichen Beamten zu sein scheint. Als ich mich mit dem Gedanken, Nationalökonom zu werden, beschäftigte, da sagte mir ein angesehener Nationalökonom: Wenn Sie etwas auf diesem Gebiete leisten wollen, sei es akademisch, sei es sonst wie, dann müssen Sie, abgesehen vom akademischen Studium, zwei Jahre in der Landwirtschaft, zwei Jahre in der Industrie, zwei Jahre im Warenhandel, zwei Jahre im Bankgeschäft tätig sein, dann sind Sie einigermaßen fertig und brauchbar. (Heiterkeit!) Nun denke ich, es wird niemand hier sein, der von sich behaupten kann, die bezeichneten Voraussetzungen der Brauchbarkeit als Nationalökonom zu erfüllen. Nach meinen Erfahrungen, die sich speziell auf den Handelskammerdienst beziehen, hat die praktische Tätigkeit nur einen bescheidenen Wert, und ich möchte das deshalb besonders betonen,

weil unter den Gutachten, die uns vorgelegt worden sind, das erste aus dem Kreise der Handelskammerbeamten stammende, den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt und in dem Rufe endet: das A und O ist, geht in die Kontore der Kaufleute. Wenn in der heutigen Versammlung ein Gegensatz hervorgetreten ist und eine von dem Referat abweichende Meinung durch Herrn Landesökonomierat Wölbling vorgetragen worden ist, so erklärt sich das auf natürliche Weise, indem der genannte Herr van den Verhältnissen bei der Landwirtschaft ausgeht, wie ich überhaupt glaube, daß mancher Gegensatz durch die Verschiedenheit der Ausgangspunkte sich erklärt. Aufgabe der Landwirtschaftskammern ist es größtenteils, die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes zu fördern, und daß der Beamte, der sich in den Dienst einer solchen Kammer stellt, auf diesem Gebiete praktische Kenntnisse besitzen muß, ist selbstverständlich. Dagegen ist es nicht Aufgabe der Handelskammern, dem Industriellen zu sagen: wie er besser seine Fabrikate herstellt oder dem Kaufmann zu sagen, wie er sein Geschäft besser einrichtet, um einen größeren Absatz oder Gewinn zu erzielen. Davon ist nicht die Rede. Die Tätigkeit der Handelskammern ist von derjenigen der Landwirtschaftskammer verschieden; sie besteht in weit erheblicherem Maße in der Begutachtung von Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung.

Natürlich ist es für den praktischen Volkswirt wünschenswert, daß er jede Gelegenheit benutzt, um in der Praxis des Lebens sich mannigfache Kenntnisse zu erwerben, und von den Beispielen, die Herr Geheimrat Bücher hierfür angeführt hat, erinnern mich zwei an zwei kleine Geschichten aus meinem Leben. Wenn Herr Geheimrat Bücher gesagt hat: der junge Mann soll auf der Straße einen Hausierer ansprechen, ihm eine zweckmäßige Frage vorlegen, so kann ich mich darauf berufen, daß ich einmal einen ganzen Tag mit einem Hausierer selbst hausieren gegangen bin. Dabei habe ich mancherlei gelernt und werde immer daran erinnert, wenn ich törichte Äußerungen vernehme, die den ganzen Hausierhandel in Bausch und Bogen verwerfen. Dann zu der Bemerkung des Herrn Referenten, daß es vielleicht sogar Professoren gebe, die Weizen und Roggen nicht von einander unterscheiden könnten! Mir wurde einmal eine viel schwierigere Frage vorgelegt. Als ich mich um meine erste Stelle im Handelskammerdienst bewarb, sagte mir bei meiner Vorstellung der Präsident der Kammer zum Schluß: Sie mögen eine ganze Menge Kenntnisse besitzen, die Ihnen Ihre Professoren beigebracht haben, aber können Sie mir sagen, welcher Herkunft dieser Weizen hier ist? Ich sagte ihm mit voller Sicherheit: das ist russischer Weizen. Über

diese richtige Antwort war er sehr erstaunt. Nachher habe ich ihm erklärt, woher ich meine Kenntnisse hatte. Ich hatte nämlich gesehen, daß auf dem Beutel, aus dem er den Weizen nahm, eine russische Briefmarke war. (Heiterkeit!) Da erklärte er, ich hätte hinsichtlich des praktischen Blickes den Befähigungsnachweis erbracht; ein junger Mann, der so gutachte, könne kein untüchtiger Mensch sein.

Dann komme ich zu dem Punkt, der die Nützlichkeit und Notwendigkeit des juristischen Studiums betrifft. Die Sache ist schon eingehend erörtert worden, ich will mich daher kurz fassen und mich auf den Standpunkt stellen, den der zweite Referent, Herr Dr. Behrend, hier vorgetragen hat. Herrn Pierstorff stimme ich nicht zu, wenn er die Forderung einer sorgfältigen juristischen Ausbildung fallen läßt mit der Begründung, daß dafür die Zeit nicht ausreiche. Noch viel weniger stimme ich Herrn Geheimrat Bücher zu, der in seinen Leitsätzen so weit geht zu sagen, daß die Beschäftigung mit der Jurisprudenz sogar schädlich sein könne. Soweit die Handelskammertätigkeit in Betracht kommt, hat meines Erachtens Herr Dr. Behrend durch Beispiele treffend nachgewiesen, daß eine gründliche juristische Bildung unbedingt notwendig ist. Für andere Berufszweige mit volkswirtschaftlichen Beamten mag es anders liegen. Wer beispielsweise Leiter einer Berufsgenossenschaft ist und jahraus jahrein immer nur ein Gesetz anzuwenden hat, der braucht keine umfassende juristische Bildung zu haben oder wer Geschäftsführer einer Genossenschaft ist, der übt schon mehr nur eine privatwirtschaftliche Tätigkeit aus. Die Handelskammertätigkeit ist wohl die vielseitigste Tätigkeit für einen volkswirtschaftlichen Beamten; an Handelskammerbeamte sind daher die höchsten Anforderungen zu stellen. Die Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten im allgemeinen sollte aber auf die höchsten Anforderungen zugeschnitten werden; denn die Herren, die einen solchen Beruf vor sich haben, die wissen ja zunächst noch garnicht, welche Stelle sie später bekleiden werden, und sie würden in ihrem Fortkommen geschädigt werden, wenn sie große Lücken in ihrer Ausbildung aufwiesen.

Auf die allgemeine Streitfrage, welche Vorzüge die volkswirtschaftliche Durchbildung und welche Vorzüge die juristische Durchbildung hat, will ich nicht näher eingehen; es sind ja von beiden Seiten schon die Gesichtspunkte hervorgehoben worden, zuletzt wohl am nachdrücklichsten, zugunsten der juristischen Durchbildung, von Herrn Professor Gierke. Nur um das Gleichgewicht wieder herzustellen, will ich aus meinen Erfahrungen etwas Nachteiliges über die Juristen sagen. Ich habe gelegentlich die Beobachtung gemacht, daß speziell juristisch vorgebildete

Beamte hier und da die Neigung betätigen, formale Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen, und sich von dem Interesse an der Lösung juristischer Streitfragen so gefangen nehmen zu lassen, daß ihnen der Blick für das Wichtigste an der Sache verloren geht und sie in den Verhandlungen über die Sache sozusagen daneben reden und bei dem Zuhörer wenig Interesse erwecken und wenig Einfluß üben. Im übrigen betone ich nochmals, daß für die volkswirtschaftlichen Beamten die Rechtswissenschaft in weitem Umfange notwendig ist.

Schließlich noch ein Wort über das Doktorexamen, das für unsere Verhandlungen vielleicht der praktisch-wichtigste Punkt ist. Wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, ist auf den meisten deutschen Universitäten die Notwendigkeit vorhanden, daß derjenige, der in der Volkswirtschaftslehre sein Doktorexamen machen will, noch andere Fächer aus der philosophischen Fakultät hinzunehmen muß. Es gibt ja noch weitergehende Vorschriften zugunsten der philosophischen Fakultät. In München besteht oder bestand die Vorschrift, daß jeder Student eine philosophische Vorlesung hören muß.

(Zuruf: 8!)

Zu meiner Zeit führte das dazu, daß vielfach hierfür die billigste Vorlesung gewählt wurde und unter solchem Gesichtspunkt Theologen und Juristen ein Kolleg belegten über den praktischen Hufbeschlag. (Heiterkeit!) Das ist gewiß ein Mißstand; noch größer aber ist der Mißstand, der dadurch entsteht, daß derjenige, der die Laufbahn eines volkswirtschaftlichen Beamten unternehmen und das akademische Studium durch das Doktorexamen abschließen will, gezwungen ist, irgendwelche anderen Fächer daneben zu betreiben, die ihn nicht interessieren und ihm nichts nützen. Ich habe außerordentlich viel Gelegenheit, mit Herren, die sich für jene Laufbahn vorbereiten, mich zu unterhalten, und es ist mir immer wieder auf die Frage, womit haben Sie sich auf der Universität beschäftigt? die Antwort geworden: mit Volkswirtschaft, und um das Examen machen zu können, habe ich notgedrungen noch dies und das hinzunehmen müssen. Es wäre schön, wenn man hier mit dem juristischen Studium einsetzen könnte. Denjenigen Herren, die sagen, zum juristischen Studium sei keine Zeit vorhanden, erwidere ich: hier kann die Zeit gewonnen werden; schaffen Sie die Bestimmung ab, nach welcher der Nationalökonom mit anderen Fächern der philosophischen Fakultät belastet wird; machen Sie die hiermit vergeudete Zeit frei für das juristische Studium. Wenn infolge unserer Verhandlungen nach dieser Richtung eine Verbesserung in den Einrichtungen unserer Universitäten

— hauptsächlich handelt es sich um die preußischen — vorgenommen werden sollte, so wäre das ein großer Gewinn.

Dann noch ein kurzes Wort zu einer Bemerkung in den Gutachten, welche dahingeht: daß es am letzten Ende weniger auf die Vorbildung als auf die Person ankomme. Gewiß ist dies das Entscheidende; und wenn ich selbst eine Stelle zu besetzen habe, suche ich natürlich die Persönlichkeit der Bewerber kennen zu lernen und ein Urteil über sie zu gewinnen. Daneben behält aber die Frage nach der besten Vorbildung für die volkswirtschaftlichen Beamten ihre volle Bedeutung; man kann ihre Lösung nicht mit jener Bemerkung bei Seite schieben.

(Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender: Es haben sich noch einige Herren zum Wort gemeldet; wir haben augenblicklich noch 17 Redner. Spricht jeder Herr zehn Minuten, so würden wir um ½7 mit der Diskussion fertig sein, und dann hätten noch die beiden Herren Referenten das Schlußwort. Ich glaube, es ist unerläßlich notwendig, daß wir die Redezeit auf zehn Minuten beschränken.

(Zuruf: Fünf Minuten!)

Es ist aus der Versammlung der Antrag gestellt worden, die Redezeit auf fünf Minuten zu beschränken.

(Zuruf: Fünf Minuten hat keinen Zweck!)

Ich habe Ihnen zehn Minuten vorgeschlagen. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Professor Dr. von Halle-Berlin: In der kurzen Zeit, in der ich dem Verein angehöre, habe ich nur einmal gesprochen: in der Geschäftsordnungsdebatte, und zwar polemisch. Um so angenehmer ist es mir, heute im Gegensatz von damals nicht polemisch sein zu brauchen, wie ich zunächst befürchtet hatte. Herr Professor Bücher sagte eingehends: es wäre eine „Art von Enquete“ veranstaltet worden. Ich fürchtete, das würde zu einer Debatte führen, er hat mir aber freundlich berichtigend bemerkt, daß er diese „Art“ von Enquete nur als „Spezies“ auffaßt. Daraufhin bin ich in der Lage, selber hinsichtlich der Enquete noch einige Bemerkungen zu machen, die vielleicht nicht ganz unwichtig sind und die allerdings gegen die Enquete selber doch ein wenig polemisieren.

Sie werden bemerkt haben, die sozialdemokratischen Arbeiterverbände haben keine Gutachten geliefert; Sie denken vielleicht, daß man sie nicht befragt hat. Das ist nicht der Fall. Ich möchte hier offiziell konsta-

tieren, daß die Herren Legien und Molkenbuhr vom Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbande aufgefordert worden sind, sich gutachtlich zu äußern. Sie haben es nicht nur nicht getan, sondern sich auch noch das Porto für die Antwort gespart. Ich nahm zuerst an, daß es daran läge, daß das Klassenbewußtsein der Arbeiter stärker wäre als das Berufsbewußtsein der Leiter großer wirtschaftlicher Verbände. Es scheint mir, nach den Erfahrungen der letzten Tage, daß es nicht daran liegt; vielmehr scheinen sie geglaubt zu haben, daß sie nicht irgend etwas lernen könnten aus unserer Veranstaltung, und daß ihnen Kurse, wie sie das Trifolium Rosa Luxemburg, Stadthagen und Mehring in Berlin gerade abhält, als Bildungsanstalten für Arbeitergeschäftsführer genügen. Jedenfalls wäre es aber für uns interessant, wenn man diese Veranstaltungen in Deutschland vergleichen könnte mit den englischen Einrichtungen für die Vorbildung von Arbeitersekretären.

Zweitens sind in der Enquete nicht vertreten die Arbeitgeber der Landwirtschafts- und Handelskammern usw. Das ist eine Lücke, die absichtlich gelassen worden ist, weil man sich sagte, zum Teil sind sie hier bei diesem neu aufkommenden Stande selbst noch nicht genügend darüber informiert, welches Ausbildungsbedürfnis hier vorhanden ist, teilweise haben sie vielleicht so gute Sekretäre, daß sie nicht darnach fragen, und teilweise ist es ihnen bisher noch nicht bekannt geworden, was ein gut ausgebildeter volkswirtschaftlicher Sekretär für sie für Nutzen hat.

Dann ist es als ein erheblicher Mangel in der Enquete, soweit sie durch Fragebogen vorgenommen worden ist, zu beklagen, daß viel zu wenig Herren geantwortet haben. Es ist das jedenfalls eine Gepflogenheit, die man übernommen hat von Industrie und Handel selber, die viele Dinge gerne geheimhalten wollen. Wie man vorgebildet ist, das ist „Geschäftsgeheimnis“. Es ist aber sehr bedauerlich, daß wir die Daten dafür nicht haben.

Eine fernere Auslassung liegt schließlich darin, daß die Statistik der Vorlesungen und Seminare nur bis zu einem gewissen Grade komplett gegeben werden konnte. Das beruht teils auf technischen Gründen der Erhebungen, teils in dem Wunsche der Beteiligten selbst. Die Detailstatistik hinsichtlich des Vorlesungsbelegens an den Universitäten zu geben, hätte Bedenken bezüglich des dadurch ermöglichten Einblickes in die Honorarverhältnisse und das Einkommen des einzelnen erweckt. — Das möchte ich nur über die Enquete hinzufügen.

Was das Thema selbst angeht, so glaube ich, daß es geboten ist, einen Punkt mehr in die Erörterung zu schieben, als es bisher geschehen

ist: nämlich die Frage der Vorbildung für die Universität. Es ist von Herrn Professor Bücher mit Recht gesagt worden: es ist gleich, auf welcher Schule der Betreffende ausgebildet worden ist. Es ist auch hervorgehoben worden, daß die verschiedenen Vorschläge der Einführung eines volkswirtschaftlichen Unterrichts in den Schulen in manchem heute vielfach noch ganz unklar gehalten sind; aber ich möchte hervorheben, die vorliegenden Gutachten erklären ausnahmslos: Die Einführung eines gesonderten volkswirtschaftlichen Unterrichts in den Schulen ist ebenso unerwünscht, als die Einführung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte in den Anschauungskreis der Schüler, ehe sie auf die Universität kommen, nötig ist. Das wird allgemein gesagt, daß die Schüler auf die Universität kommen müssen mit einem gewissen Verständnis für die Probleme der Jurisprudenz und volkswirtschaftlichen Ideen, das ihnen heute oft völlig abgeht, und daraus erklärt sich zum großen Teil, daß die einfachsten Vorlesungen vom Anfänger nicht verstanden werden, daß man die Klagen der studierenden Juristen und Volkswirte hört: die Grundbegriffe können wir nicht mit dem in Verbindung bringen, was uns auf der Schule oder sonst beigebracht ist. Und da ist ein Beleg, daß die Göttinger Professoren immer erklären, die Hamburger und Bremer Schüler machten in vielen Gebieten bessere Examina, weil sie zu Hause die Grundlagen in sich aufgenommen hätten, mehr praktische Anregungen empfangen und von dort mitgebracht hätten.

Es steht fest, daß es sehr schwierig ist, diese Lücke in der Schule auszufüllen. Es muß immer wieder hervorgehoben werden, es ist das eine Frage des Unterrichtsmaterials und des Lehrermaterials, nicht allein der Lehrpläne, die versagen, wenn der Lehrer selbst nicht fähig ist, die Dinge richtig zu begreifen und zu lehren. In meiner Schule war ein sehr tüchtiger Lehrer für Mathematik und auch fürs Allgemeine. Wenn aber ein Exempel der Zinseszinsrechnung oder ähnliches zu lösen war, dann hielt er es für einen guten Witz, zu dem Sohn eines Lotteriekollekteurs zu sagen: „Das ist eine Aufgabe für dich!" Das war in dem merkantilen Hamburg.

Solange die Dinge mit so wenig Interesse an ihrer wirtschaftlichen Seite in der Schule gelehrt werden, solange wird man bei einem Teil der Studenten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben in der Beibringung der Grundbegriffe, und solange wird es sicher notwendig sein, ihnen mehr praktische Anregung zu geben. Eine Einführung in die Grundbegriffe der verschiedenen in Betracht kommenden Disziplinen in den Lehrplänen der Universitäten zu erörtern, liegt angesichts des Zeitmangels

außerhalb meiner Absicht; ich möchte nur hinsichtlich eines Faches, nämlich der Wirtschaftsgeographie, einen Fundamentalmangel betonen. Dieser liegt einfach darin, daß das Gebiet heute meist von Geographen behandelt wird, die keine national-ökonomischen Begriffe kennen. In der Zeit, als die Wirtschaftsgeographie vor hundert und mehr Jahren von Nationalökonomen, von Kameralisten betrieben wurde, kamen ganz andere Arbeiten heraus, die entschieden anregender für den Studierenden gewesen sind. Wenn wir diese Disziplin wieder einführen, sollten wir die Wirtschaftsgeographie wieder vor allem von nationalökonomisch gebildeten Leuten dozieren lassen.

Auf die Frage der Gliederung des Seminarunterrichts, die mir außerordentlich wichtig erscheint, kann ich wegen der mir nur noch zur Verfügung stehenden drei Minuten nicht eingehen, aber ich möchte noch ein paar Worte über die Frage des Beamtentums hinzufügen. — Es ist sehr bewußt in der Enquete nur die Frage nach der Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten gestellt worden; daraus ergab sich dann aber ganz von selber die Frage: wie soll die Stellung dieser Volkswirte zu den übrigen Beamten sein. Würden wir die große Frage der wirtschaftlichen Ausbildung des Beamtentums heute anschneiden, so müßten wir nicht einen, sondern zehn Bände in zwei Jahren vorbereiten. Damit kämen wir auch noch nicht weiter, denn wir haben da mit dem Reichstage und dem Abgeordnetenhause zu rechnen, die ganz andere pädagogische — oder nicht pädagogische — Gesichtspunkte in den Vordergrund schieben. Wo diese zum Teil liegen, möchte ich daran erläutern: In den Studentenverbindungen, den Korps, werden Sie heute fast immer finden, daß die Hauptarbeit in der Regel der Jurist oder der Volkswirt zu leisten hat; die haben noch die Zeit zu schwänzen; die Philologen, die Mediziner, Historiker, Chemiker können es nicht; wollen die sich in ihrem Vorbildungsgange genügend vorbereiten, dann können sie nicht drei bis vier Semester aufgeben, und können sich nicht auf das verlassen, auf das sich die Juristen verlassen, und die Nationalökonomen nunmehr zu verlassen anfangen, nämlich auf die Einrichtung des Repetitors und der Repetition. In Berlin sagen die juristischen Studenten: dazu werden wir einfach gezwungen. Graben Sie diesen Repititoren das Wasser ab; reorganisieren Sie den Unterricht so, daß das Repetieren in den Lehrplan der Übungen fällt. Das ist die eine Seite: der Repetitor muß aufhören.

(Für die weiteren Ausführungen war die zur Verfügung stehende Zeit von zehn Minuten abgelaufen.)

Professor Dr. von Bortkiewicz-Berlin: Meine Herren! Die sehr bestimmte Art, mit der Herr Professor Bücher dafür eingetreten ist, daß der statistische Unterricht auf den Universitäten ausgedehnt werden möchte, hat mich mit um so größerer Befriedigung erfüllt, als in der uns vorliegenden gedruckten Sammlung von Gutachten zum Teil eine entgegengesetzte Meinung zum Ausdruck gekommen ist. Hier wird von einem Gutachter behauptet, daß die theoretische Ausbildung in der Statistik für den praktischen Staats- oder Kommunalstatistiker nicht überschätzt werden dürfe. Ich glaube, daß der Betreffende mit seiner Ansicht hier ziemlich vereinzelt dasteht. Eine andere Frage ist aber die, worin denn diese theoretische Ausbildung für den praktischen Statistiker bestehen soll, und da gehen, wie mir scheint, die Ansichten der Majorität dahin, daß eine spezielle Vorbildung nicht angezeigt sei, sondern daß die Statistiker in dieser Beziehung den sonstigen praktischen Volkswirten gleichgestellt werden möchten. Insbesondere wird da Front gemacht gegen die mathematische Vorbildung. Ich verweise hierzu auf die Seiten 221, 345—46 dieses gedruckten Berichts. Da ist zu lesen, daß die Mathematiker im Laufe der Zeit auf dem Gebiete der praktischen Statistik immer mehr zurückgedrängt worden seien. Demgegenüber möchte ich meinen, daß von der kleinen Schar der mathematisch ausgebildeten Statistiker sich doch mehr behaupten läßt, daß es irgendeine Zeit gegeben hat, wo sie eine dominierende Rolle gespielt hätten. Es wird dann dieses angebliche Zurückdrängen der mathematischen Statistiker in Zusammenhang gebracht mit der Tatsache, daß die bevölkerungsstatistischen Feststellungen und Untersuchungen immer mehr an Bedeutung für die statistischen Ämter, für die Kommunalverwaltungen abnehmen, und daß das wirtschaftsstatistische Gebiet in den Vordergrund tritt. Nun ist es aber durchaus verfehlt, sich die Sache so vorzustellen, als ob die Mathematik überhaupt nur in der Bevölkerungsstatistik zur Geltung gelangt; im Gegenteil, es gibt auch andere Gebiete; z. B. Einkommensteuer, Wohnungs- und Krankenkassenstatistik, wo die mathematischen Gesichtspunkte ebenfalls eine Rolle spielen.

Dann möchte ich mich auch dagegen wenden, daß, wie in den Schlußbetrachtungen ausgeführt wird (S. 345), bei Zinseszins, Versicherungs- und anderen Berechnungen dieser Art man immer in der Lage sei, einen richtigen Mathematiker, einen Spezialisten heranzuziehen. Diese Art der Arbeitsteilung, daß auf der einen Seite das Mathematische erledigt wird und auf der anderen Seite das Ökonomische oder verwaltungstechnische, empfiehlt sich nicht, und gerade um die Abhängigkeit von dem Mathematiker oder Verwaltungstechniker zu brechen, ist es erwünscht, daß man volks-

wirtschaftlich ausgebildete Kräfte zur Hand hat, die zugleich über ein gewisses Maß von mathematischem Wissen und Können verfügen, und da glaube ich, daß überhaupt die Alternative nicht richtig gestellt ist. Es handelt sich nicht darum, ob man mathematisch oder volkswirtschaftlich ausgebildeter Kräfte bedarf, sondern das Richtigere wäre, zu sagen: es sei erwünscht, daß zu der volkswirtschaftlichen Ausbildung auch ein gewisses Maß mathematischen Wissens und Könnens noch hinzutreten möge. Von diesem Standpunkte aus kann man die an verschiedenen Universitäten bestehende Einrichtung, daß man bei der Promotion die Mathematik mit den Staatswissenschaften verbinden kann — in Göttingen ist es generell gestattet — im Interesse der Ausbildung praktischer Statistiker nur gutheißen.

Was nun speziell die Ausführungen des Herrn Geheimrats Bücher anlangt, so war es mir sehr angenehm, die Wahrnehmung zu machen, daß in seinem Referat Spitzen gegen die Mathematiker vollständig fehlen. Was ich aber einigermaßen rektifizieren möchte, das ist die, wie mir scheint, etwas zu pessimistische Auffassung von dem tatsächlichen Zustand, die er in bezug auf den statistischen Unterricht vertreten hat. Ich habe ausgerechnet, daß die für alle deutschen Universitäten zusammengenommen in der Zeit von 1880—82 bis 1904—06 wöchentliche Stundenzahl der Vorlesungen über allgemeine Nationalökonomie nur um 44 %, die analoge Zahl der Vorlesungen über Statistik aber um 77 % zugenommen hat.

Die mir noch verbleibenden drei Minuten möchte ich dazu verwenden, um auf die Frage des juristischen Studiums mit einigen Worten einzugehen. Da glaube ich ebenfalls, wie es Herr Geheimrat Gierke dem ersten Herrn Referenten gegenüber geltend gemacht hat, daß letzterer die öffentlich-rechtlichen Disziplinen zu sehr in den Vordergrund gestellt hat. Gerade die formale Bildung, über die sich verschiedene Redner verbreitet haben, läßt sich doch eher gewinnen durch das Studium des Privatrechts. Namentlich verdient das Völkerrecht, das Geheimrat Bücher an einer der ersten Stellen erwähnt, diese Bevorzugung nicht.

Ich gelange jedoch in bezug auf die juristischen Fächer zu einer etwas anderen Auffassung als wie Geheimrat Gierke insofern, als ich glaube, daß man nicht wird umhin können, für die Nationalökonomen besondere (mehr kursorisch gehaltene) juristische Vorlesungen einzuführen; sonst würden die verschiedenen Fächer, die Herr Geheimrat Gierke den Nationalökonomen schenken möchte, ganz unter den Tisch fallen, und das ist nicht

erwünscht, daß die Nationalökonomen über das Prozeßrecht usw., vollständig ununterrichtet bleiben.

Schließlich noch ein Wort über die Verwaltungslehre. Ich glaube, daß es sich hier, wie Herr Geheimrat Gierke bereits auseinandergesetzt hat, um einen Wiederbelebungsversuch an der alten Polizeiwissenschaft handelt. Ich bin in der Lage gewesen, am eigenen Leibe zu erfahren, was diese alte Polizeiwissenschaft bedeutet; in Rußland besteht sie noch als obligatorisches Prüfungsfach und es hat sich gezeigt, daß bei dem heutigen Stand des wissenschaftlichen Betriebes die für den Volkswirt wichtigsten Partien der Polizeiwissenschaft einfach mit der praktischen Nationalökonomie zusammenfallen. Auch den neuerdings von meinem verehrten Kollegen Jastrow gemachten Versuch, eine praktische Verwaltungswissenschaft als besondere Disziplin zu konstruieren, halte ich für ziemlich aussichtslos.

(Bravo!)

Professor Dr. Ballod-Berlin: Meine Herren! Ich wollte zunächst meiner Freude Ausdruck verleihen über die energische Art und Weise, wie Herr Geheimrat Bücher das Interesse der Statistik vertreten hat. Ich glaube, daß dieses nicht genug betont werden kann angesichts dessen, daß nicht etwa nur im breiten Publikum die Anschauung herrscht, als ob man mit der Statistik alles beweisen könnte, daß es hier nicht so sehr auf die Wissenschaft ankäme . . .

Ich wollte noch ein paar Worte anknüpfen an das, was Herr Professor Bortkiewicz gesagt hat im Anschluß an ein Gutachten, eines praktischen Statistikers, der mittlerweile Professor der Statistik geworden ist. Da heißt es, daß die beste Vorbereitung für einen Statistiker die sei, daß er in einem statistischen Amt arbeite; wer dieses Glück habe, der könne die Theorie entbehren.

Nun, meine Herren, ich habe auch seit einigen Jahren praktisch gearbeitet und da kann ich nur sagen: ich kann das Formale als solches so hoch nicht schätzen. Es ist selbstverständlich, daß derjenige, der als Leiter in eine statistische Abteilung berufen ist, wo es noch möglich ist, etwas zu beobachten, allerdings in einer bevorzugten Lage sich befindet, daß aber derjenige, der als Volontär bloßes Zahlenmaterial zu addieren hat, einer außerordentlich öden geisttötenden Tätigkeit unterliegt, die ein guter Unteroffizier am besten besorgen kann. Eine wissenschaftliche Tätigkeit ist erst das Entwerfen von brauchbaren Formularen und das richtige Kombinieren der Punkte, die in den Formularen genannt sind. Dazu ist aber theoretische Vorbildung erforderlich. Wir erleben leider bis in

weil unter den Gutachten, die uns vorgelegt worden sind, das erste aus dem Kreise der Handelskammerbeamten stammende, den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt und in dem Rufe endet: das A und O ist, geht in die Kontore der Kaufleute. Wenn in der heutigen Versammlung ein Gegensatz hervorgetreten ist und eine von dem Referat abweichende Meinung durch Herrn Landesökonomierat Wölbling vorgetragen worden ist, so erklärt sich das auf natürliche Weise, indem der genannte Herr van den Verhältnissen bei der Landwirtschaft ausgeht, wie ich überhaupt glaube, daß mancher Gegensatz durch die Verschiedenheit der Ausgangspunkte sich erklärt. Aufgabe der Landwirtschaftskammern ist es größtenteils, die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes zu fördern, und daß der Beamte, der sich in den Dienst einer solchen Kammer stellt, auf diesem Gebiete praktische Kenntnisse besitzen muß, ist selbstverständlich. Dagegen ist es nicht Aufgabe der Handelskammern, dem Industriellen zu sagen: wie er besser seine Fabrikate herstellt oder dem Kaufmann zu sagen, wie er sein Geschäft besser einrichtet, um einen größeren Absatz oder Gewinn zu erzielen. Davon ist nicht die Rede. Die Tätigkeit der Handelskammern ist von derjenigen der Landwirtschaftskammer verschieden; sie besteht in weit erheblicherem Maße in der Begutachtung von Maßregeln der Gesetzgebung und Verwaltung.

Natürlich ist es für den praktischen Volkswirt wünschenswert, daß er jede Gelegenheit benutzt, um in der Praxis des Lebens sich mannigfache Kenntnisse zu erwerben, und von den Beispielen, die Herr Geheimrat Bücher hierfür angeführt hat, erinnern mich zwei an zwei kleine Geschichten aus meinem Leben. Wenn Herr Geheimrat Bücher gesagt hat: der junge Mann soll auf der Straße einen Hausierer ansprechen, ihm eine zweckmäßige Frage vorlegen, so kann ich mich darauf berufen, daß ich einmal einen ganzen Tag mit einem Hausierer selbst hausieren gegangen bin. Dabei habe ich mancherlei gelernt und werde immer daran erinnert, wenn ich törichte Äußerungen vernehme, die den ganzen Hausierhandel in Bausch und Bogen verwerfen. Dann zu der Bemerkung des Herrn Referenten, daß es vielleicht sogar Professoren gebe, die Weizen und Roggen nicht von einander unterscheiden könnten! Mir wurde einmal eine viel schwierigere Frage vorgelegt. Als ich mich um meine erste Stelle im Handelskammerdienst bewarb, sagte mir bei meiner Vorstellung der Präsident der Kammer zum Schluß: Sie mögen eine ganze Menge Kenntnisse besitzen, die Ihnen Ihre Professoren beigebracht haben, aber können Sie mir sagen, welcher Herkunft dieser Weizen hier ist? Ich sagte ihm mit voller Sicherheit: das ist russischer Weizen. Über

diese richtige Antwort war er sehr erstaunt. Nachher habe ich ihm erklärt, woher ich meine Kenntnisse hatte. Ich hatte nämlich gesehen, daß auf dem Beutel, aus dem er den Weizen nahm, eine russische Briefmarke war. (Heiterkeit!) Da erklärte er, ich hätte hinsichtlich des praktischen Blickes den Befähigungsnachweis erbracht; ein junger Mann, der so gutachte, könne kein untüchtiger Mensch sein.

Dann komme ich zu dem Punkt, der die Nützlichkeit und Notwendigkeit des juristischen Studiums betrifft. Die Sache ist schon eingehend erörtert worden, ich will mich daher kurz fassen und mich auf den Standpunkt stellen, den der zweite Referent, Herr Dr. Behrend, hier vorgetragen hat. Herrn Pierstorff stimme ich nicht zu, wenn er die Forderung einer sorgfältigen juristischen Ausbildung fallen läßt mit der Begründung, daß dafür die Zeit nicht ausreiche. Noch viel weniger stimme ich Herrn Geheimrat Bücher zu, der in seinen Leitsätzen so weit geht zu sagen, daß die Beschäftigung mit der Jurisprudenz sogar schädlich sein könne. Soweit die Handelskammertätigkeit in Betracht kommt, hat meines Erachtens Herr Dr. Behrend durch Beispiele treffend nachgewiesen, daß eine gründliche juristische Bildung unbedingt notwendig ist. Für andere Berufszweige mit volkswirtschaftlichen Beamten mag es anders liegen. Wer beispielsweise Leiter einer Berufsgenossenschaft ist und jahraus jahrein immer nur ein Gesetz anzuwenden hat, der braucht keine umfassende juristische Bildung zu haben oder wer Geschäftsführer einer Genossenschaft ist, der übt schon mehr nur eine privatwirtschaftliche Tätigkeit aus. Die Handelskammertätigkeit ist wohl die vielseitigste Tätigkeit für einen volkswirtschaftlichen Beamten; an Handelskammerbeamte sind daher die höchsten Anforderungen zu stellen. Die Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten im allgemeinen sollte aber auf die höchsten Anforderungen zugeschnitten werden; denn die Herren, die einen solchen Beruf vor sich haben, die wissen ja zunächst noch garnicht, welche Stelle sie später bekleiden werden, und sie würden in ihrem Fortkommen geschädigt werden, wenn sie große Lücken in ihrer Ausbildung aufwiesen.

Auf die allgemeine Streitfrage, welche Vorzüge die volkswirtschaftliche Durchbildung und welche Vorzüge die juristische Durchbildung hat, will ich nicht näher eingehen; es sind ja von beiden Seiten schon die Gesichtspunkte hervorgehoben worden, zuletzt wohl am nachdrücklichsten, zugunsten der juristischen Durchbildung, von Herrn Professor Gierke. Nur um das Gleichgewicht wieder herzustellen, will ich aus meinen Erfahrungen etwas Nachteiliges über die Juristen sagen. Ich habe gelegentlich die Beobachtung gemacht, daß speziell juristisch vorgebildete

Beamte hier und da die Neigung betätigen, formale Gesichtspunkte in den Vordergrund zu stellen, und sich von dem Interesse an der Lösung juristischer Streitfragen so gefangen nehmen zu lassen, daß ihnen der Blick für das Wichtigste an der Sache verloren geht und sie in den Verhandlungen über die Sache sozusagen daneben reden und bei dem Zuhörer wenig Interesse erwecken und wenig Einfluß üben. Im übrigen betone ich nochmals, daß für die volkswirtschaftlichen Beamten die Rechtswissenschaft in weitem Umfange notwendig ist.

Schließlich noch ein Wort über das Doktorexamen, das für unsere Verhandlungen vielleicht der praktisch-wichtigste Punkt ist. Wie der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat, ist auf den meisten deutschen Universitäten die Notwendigkeit vorhanden, daß derjenige, der in der Volkswirtschaftslehre sein Doktorexamen machen will, noch andere Fächer aus der philosophischen Fakultät hinzunehmen muß. Es gibt ja noch weitergehende Vorschriften zugunsten der philosophischen Fakultät. In München besteht oder bestand die Vorschrift, daß jeder Student eine philosophische Vorlesung hören muß.

(Zuruf: 8!)

Zu meiner Zeit führte das dazu, daß vielfach hierfür die billigste Vorlesung gewählt wurde und unter solchem Gesichtspunkt Theologen und Juristen ein Kolleg belegten über den praktischen Hufbeschlag. (Heiterkeit!) Das ist gewiß ein Mißstand; noch größer aber ist der Mißstand, der dadurch entsteht, daß derjenige, der die Laufbahn eines volkswirtschaftlichen Beamten unternehmen und das akademische Studium durch das Doktorexamen abschließen will, gezwungen ist, irgendwelche anderen Fächer daneben zu betreiben, die ihn nicht interessieren und ihm nichts nützen. Ich habe außerordentlich viel Gelegenheit, mit Herren, die sich für jene Laufbahn vorbereiten, mich zu unterhalten, und es ist mir immer wieder auf die Frage, womit haben Sie sich auf der Universität beschäftigt? die Antwort geworden: mit Volkswirtschaft, und um das Examen machen zu können, habe ich notgedrungen noch dies und das hinzunehmen müssen. Es wäre schön, wenn man hier mit dem juristischen Studium einsetzen könnte. Denjenigen Herren, die sagen, zum juristischen Studium sei keine Zeit vorhanden, erwidere ich: hier kann die Zeit gewonnen werden; schaffen Sie die Bestimmung ab, nach welcher der Nationalökonom mit anderen Fächern der philosophischen Fakultät belastet wird; machen Sie die hiermit vergeudete Zeit frei für das juristische Studium. Wenn infolge unserer Verhandlungen nach dieser Richtung eine Verbesserung in den Einrichtungen unserer Universitäten

— hauptsächlich handelt es sich um die preußischen — vorgenommen werden sollte, so wäre das ein großer Gewinn.

Dann noch ein kurzes Wort zu einer Bemerkung in den Gutachten, welche dahingeht: daß es am letzten Ende weniger auf die Vorbildung als auf die Person ankomme. Gewiß ist dies das Entscheidende; und wenn ich selbst eine Stelle zu besetzen habe, suche ich natürlich die Persönlichkeit der Bewerber kennen zu lernen und ein Urteil über sie zu gewinnen. Daneben behält aber die Frage nach der besten Vorbildung für die volkswirtschaftlichen Beamten ihre volle Bedeutung; man kann ihre Lösung nicht mit jener Bemerkung bei Seite schieben.

(Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender: Es haben sich noch einige Herren zum Wort gemeldet; wir haben augenblicklich noch 17 Redner. Spricht jeder Herr zehn Minuten, so würden wir um 1/27 mit der Diskussion fertig sein, und dann hätten noch die beiden Herren Referenten das Schlußwort. Ich glaube, es ist unerläßlich notwendig, daß wir die Redezeit auf zehn Minuten beschränken.

(Zuruf: Fünf Minuten!)

Es ist aus der Versammlung der Antrag gestellt worden, die Redezeit auf fünf Minuten zu beschränken.

(Zuruf: Fünf Minuten hat keinen Zweck!)

Ich habe Ihnen zehn Minuten vorgeschlagen. Die Versammlung ist damit einverstanden.

Professor Dr. von Halle-Berlin: In der kurzen Zeit, in der ich dem Verein angehöre, habe ich nur einmal gesprochen: in der Geschäftsordnungsdebatte, und zwar polemisch. Um so angenehmer ist es mir, heute im Gegensatz von damals nicht polemisch sein zu brauchen, wie ich zunächst befürchtet hatte. Herr Professor Bücher sagte eingehends: es wäre eine „Art von Enquete" veranstaltet worden. Ich fürchtete, das würde zu einer Debatte führen, er hat mir aber freundlich berichtigend bemerkt, daß er diese „Art" von Enquete nur als „Spezies" auffaßt. Daraufhin bin ich in der Lage, selber hinsichtlich der Enquete noch einige Bemerkungen zu machen, die vielleicht nicht ganz unwichtig sind und die allerdings gegen die Enquete selber doch ein wenig polemisieren.

Sie werden bemerkt haben, die sozialdemokratischen Arbeiterverbände haben keine Gutachten geliefert; Sie denken vielleicht, daß man sie nicht befragt hat. Das ist nicht der Fall. Ich möchte hier offiziell konsta-

tieren, daß die Herren Legien und Molkenbuhr vom Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbande aufgefordert worden sind, sich gutachtlich zu äußern. Sie haben es nicht nur nicht getan, sondern sich auch noch das Porto für die Antwort gespart. Ich nahm zuerst an, daß es daran läge, daß das Klassenbewußtsein der Arbeiter stärker wäre als das Berufsbewußtsein der Leiter großer wirtschaftlicher Verbände. Es scheint mir, nach den Erfahrungen der letzten Tage, daß es nicht daran liegt; vielmehr scheinen sie geglaubt zu haben, daß sie nicht irgend etwas lernen könnten aus unserer Veranstaltung, und daß ihnen Kurse, wie sie das Trifolium Rosa Luxemburg, Stadthagen und Mehring in Berlin gerade abhält, als Bildungsanstalten für Arbeitergeschäftsführer genügen. Jedenfalls wäre es aber für uns interessant, wenn man diese Veranstaltungen in Deutschland vergleichen könnte mit den englischen Einrichtungen für die Vorbildung von Arbeitersekretären.

Zweitens sind in der Enquete nicht vertreten die Arbeitgeber der Landwirtschafts- und Handelskammern usw. Das ist eine Lücke, die absichtlich gelassen worden ist, weil man sich sagte, zum Teil sind sie hier bei diesem neu aufkommenden Stande selbst noch nicht genügend darüber informiert, welches Ausbildungsbedürfnis hier vorhanden ist, teilweise haben sie vielleicht so gute Sekretäre, daß sie nicht darnach fragen, und teilweise ist es ihnen bisher noch nicht bekannt geworden, was ein gut ausgebildeter volkswirtschaftlicher Sekretär für sie für Nutzen hat.

Dann ist es als ein erheblicher Mangel in der Enquete, soweit sie durch Fragebogen vorgenommen worden ist, zu beklagen, daß viel zu wenig Herren geantwortet haben. Es ist das jedenfalls eine Gepflogenheit, die man übernommen hat von Industrie und Handel selber, die viele Dinge gerne geheimhalten wollen. Wie man vorgebildet ist, das ist „Geschäftsgeheimnis". Es ist aber sehr bedauerlich, daß wir die Daten dafür nicht haben.

Eine fernere Auslassung liegt schließlich darin, daß die Statistik der Vorlesungen und Seminare nur bis zu einem gewissen Grade komplett gegeben werden konnte. Das beruht teils auf technischen Gründen der Erhebungen, teils in dem Wunsche der Beteiligten selbst. Die Detailstatistik hinsichtlich des Vorlesungsbelegens an den Universitäten zu geben, hätte Bedenken bezüglich des dadurch ermöglichten Einblickes in die Honorarverhältnisse und das Einkommen des einzelnen erweckt. — Das möchte ich nur über die Enquete hinzufügen.

Was das Thema selbst angeht, so glaube ich, daß es geboten ist, einen Punkt mehr in die Erörterung zu schieben, als es bisher geschehen

ist: nämlich die Frage der Vorbildung für die Universität. Es ist von Herrn Professor Bücher mit Recht gesagt worden: es ist gleich, auf welcher Schule der Betreffende ausgebildet worden ist. Es ist auch hervorgehoben worden, daß die verschiedenen Vorschläge der Einführung eines volkswirtschaftlichen Unterrichts in den Schulen in manchem heute vielfach noch ganz unklar gehalten sind; aber ich möchte hervorheben, die vorliegenden Gutachten erklären ausnahmslos: Die Einführung eines gesonderten volkswirtschaftlichen Unterrichts in den Schulen ist ebenso unerwünscht, als die Einführung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte in den Anschauungskreis der Schüler, ehe sie auf die Universität kommen, nötig ist. Das wird allgemein gesagt, daß die Schüler auf die Universität kommen müssen mit einem gewissen Verständnis für die Probleme der Jurisprudenz und volkswirtschaftlichen Ideen, das ihnen heute oft völlig abgeht, und daraus erklärt sich zum großen Teil, daß die einfachsten Vorlesungen vom Anfänger nicht verstanden werden, daß man die Klagen der studierenden Juristen und Volkswirte hört: die Grundbegriffe können wir nicht mit dem in Verbindung bringen, was uns auf der Schule oder sonst beigebracht ist. Und da ist ein Beleg, daß die Göttinger Professoren immer erklären, die Hamburger und Bremer Schüler machten in vielen Gebieten bessere Examina, weil sie zu Hause die Grundlagen in sich aufgenommen hätten, mehr praktische Anregungen empfangen und von dort mitgebracht hätten.

Es steht fest, daß es sehr schwierig ist, diese Lücke in der Schule auszufüllen. Es muß immer wieder hervorgehoben werden, es ist das eine Frage des Unterrichtsmaterials und des Lehrermaterials, nicht allein der Lehrpläne, die versagen, wenn der Lehrer selbst nicht fähig ist, die Dinge richtig zu begreifen und zu lehren. In meiner Schule war ein sehr tüchtiger Lehrer für Mathematik und auch fürs Allgemeine. Wenn aber ein Exempel der Zinseszinsrechnung oder ähnliches zu lösen war, dann hielt er es für einen guten Witz, zu dem Sohn eines Lotteriekollekteurs zu sagen: „Das ist eine Aufgabe für dich!" Das war in dem merkantilen Hamburg.

Solange die Dinge mit so wenig Interesse an ihrer wirtschaftlichen Seite in der Schule gelehrt werden, solange wird man bei einem Teil der Studenten mit Schwierigkeiten zu kämpfen haben in der Beibringung der Grundbegriffe, und solange wird es sicher notwendig sein, ihnen mehr praktische Anregung zu geben. Eine Einführung in die Grundbegriffe der verschiedenen in Betracht kommenden Disziplinen in den Lehrplänen der Universitäten zu erörtern, liegt angesichts des Zeitmangels

außerhalb meiner Absicht; ich möchte nur hinsichtlich eines Faches, nämlich der Wirtschaftsgeographie, einen Fundamentalmangel betonen. Dieser liegt einfach darin, daß das Gebiet heute meist von Geographen behandelt wird, die keine national-ökonomischen Begriffe kennen. In der Zeit, als die Wirtschaftsgeographie vor hundert und mehr Jahren von Nationalökonomen, von Kameralisten betrieben wurde, kamen ganz andere Arbeiten heraus, die entschieden anregender für den Studierenden gewesen sind. Wenn wir diese Disziplin wieder einführen, sollten wir die Wirtschaftsgeographie wieder vor allem von nationalökonomisch gebildeten Leuten dozieren lassen.

Auf die Frage der Gliederung des Seminarunterrichts, die mir außerordentlich wichtig erscheint, kann ich wegen der mir nur noch zur Verfügung stehenden drei Minuten nicht eingehen, aber ich möchte noch ein paar Worte über die Frage des Beamtentums hinzufügen. — Es ist sehr bewußt in der Enquete nur die Frage nach der Vorbildung der volkswirtschaftlichen Beamten gestellt worden; daraus ergab sich dann aber ganz von selber die Frage: wie soll die Stellung dieser Volkswirte zu den übrigen Beamten sein. Würden wir die große Frage der wirtschaftlichen Ausbildung des Beamtentums heute anschneiden, so müßten wir nicht einen, sondern zehn Bände in zwei Jahren vorbereiten. Damit kämen wir auch noch nicht weiter, denn wir haben da mit dem Reichstage und dem Abgeordnetenhause zu rechnen, die ganz andere pädagogische — oder nicht pädagogische — Gesichtspunkte in den Vordergrund schieben. Wo diese zum Teil liegen, möchte ich daran erläutern: In den Studentenverbindungen, den Korps, werden Sie heute fast immer finden, daß die Hauptarbeit in der Regel der Jurist oder der Volkswirt zu leisten hat; die haben noch die Zeit zu schwänzen; die Philologen, die Mediziner, Historiker, Chemiker können es nicht; wollen die sich in ihrem Vorbildungsgange genügend vorbereiten, dann können sie nicht drei bis vier Semester aufgeben, und können sich nicht auf das verlassen, auf das sich die Juristen verlassen, und die Nationalökonomen nunmehr zu verlassen anfangen, nämlich auf die Einrichtung des Repetitors und der Repetition. In Berlin sagen die juristischen Studenten: dazu werden wir einfach gezwungen. Graben Sie diesen Repititoren das Wasser ab; reorganisieren Sie den Unterricht so, daß das Repetieren in den Lehrplan der Übungen fällt. Das ist die eine Seite: der Repetitor muß aufhören.

(Für die weiteren Ausführungen war die zur Verfügung stehende Zeit von zehn Minuten abgelaufen.)

Professor Dr. von Bortkiewicz-Berlin: Meine Herren! Die sehr bestimmte Art, mit der Herr Professor Bücher dafür eingetreten ist, daß der statistische Unterricht auf den Universitäten ausgedehnt werden möchte, hat mich mit um so größerer Befriedigung erfüllt, als in der uns vorliegenden gedruckten Sammlung von Gutachten zum Teil eine entgegengesetzte Meinung zum Ausdruck gekommen ist. Hier wird von einem Gutachter behauptet, daß die theoretische Ausbildung in der Statistik für den praktischen Staats- oder Kommunalstatistiker nicht überschätzt werden dürfe. Ich glaube, daß der Betreffende mit seiner Ansicht hier ziemlich vereinzelt dasteht. Eine andere Frage ist aber die, worin denn diese theoretische Ausbildung für den praktischen Statistiker bestehen soll, und da gehen, wie mir scheint, die Ansichten der Majorität dahin, daß eine spezielle Vorbildung nicht angezeigt sei, sondern daß die Statistiker in dieser Beziehung den sonstigen praktischen Volkswirten gleichgestellt werden möchten. Insbesondere wird da Front gemacht gegen die mathematische Vorbildung. Ich verweise hierzu auf die Seiten 221, 345—46 dieses gedruckten Berichts. Da ist zu lesen, daß die Mathematiker im Laufe der Zeit auf dem Gebiete der praktischen Statistik immer mehr zurückgedrängt worden seien. Demgegenüber möchte ich meinen, daß von der kleinen Schar der mathematisch ausgebildeten Statistiker sich doch mehr behaupten läßt, daß es irgendeine Zeit gegeben hat, wo sie eine dominierende Rolle gespielt hätten. Es wird dann dieses angebliche Zurückdrängen der mathematischen Statistiker in Zusammenhang gebracht mit der Tatsache, daß die bevölkerungsstatistischen Feststellungen und Untersuchungen immer mehr an Bedeutung für die statistischen Ämter, für die Kommunalverwaltungen abnehmen, und daß das wirtschaftsstatistische Gebiet in den Vordergrund tritt. Nun ist es aber durchaus verfehlt, sich die Sache so vorzustellen, als ob die Mathematik überhaupt nur in der Bevölkerungsstatistik zur Geltung gelangt; im Gegenteil, es gibt auch andere Gebiete; z. B. Einkommensteuer, Wohnungs- und Krankenkassenstatistik, wo die mathematischen Gesichtspunkte ebenfalls eine Rolle spielen.

Dann möchte ich mich auch dagegen wenden, daß, wie in den Schlußbetrachtungen ausgeführt wird (S. 345), bei Zinseszins, Versicherungs- und anderen Berechnungen dieser Art man immer in der Lage sei, einen richtigen Mathematiker, einen Spezialisten heranzuziehen. Diese Art der Arbeitsteilung, daß auf der einen Seite das Mathematische erledigt wird und auf der anderen Seite das Ökonomische oder verwaltungstechnische, empfiehlt sich nicht, und gerade um die Abhängigkeit von dem Mathematiker oder Verwaltungstechniker zu brechen, ist es erwünscht, daß man volks-

wirtschaftlich ausgebildete Kräfte zur Hand hat, die zugleich über ein gewisses Maß von mathematischem Wissen und Können verfügen, und da glaube ich, daß überhaupt die Alternative nicht richtig gestellt ist. Es handelt sich nicht darum, ob man mathematisch oder volkswirtschaftlich ausgebildeter Kräfte bedarf, sondern das Richtigere wäre, zu sagen: es sei erwünscht, daß zu der volkswirtschaftlichen Ausbildung auch ein gewisses Maß mathematischen Wissens und Könnens noch hinzutreten möge. Von diesem Standpunkte aus kann man die an verschiedenen Universitäten bestehende Einrichtung, daß man bei der Promotion die Mathematik mit den Staatswissenschaften verbinden kann — in Göttingen ist es generell gestattet — im Interesse der Ausbildung praktischer Statistiker nur gutheißen.

Was nun speziell die Ausführungen des Herrn Geheimrats Bücher anlangt, so war es mir sehr angenehm, die Wahrnehmung zu machen, daß in seinem Referat Spitzen gegen die Mathematiker vollständig fehlen. Was ich aber einigermaßen rektifizieren möchte, das ist die, wie mir scheint, etwas zu pessimistische Auffassung von dem tatsächlichen Zustand, die er in bezug auf den statistischen Unterricht vertreten hat. Ich habe ausgerechnet, daß die für alle deutschen Universitäten zusammengenommen in der Zeit von 1880—82 bis 1904—06 wöchentliche Stundenzahl der Vorlesungen über allgemeine Nationalökonomie nur um 44 %, die analoge Zahl der Vorlesungen über Statistik aber um 77 % zugenommen hat.

Die mir noch verbleibenden drei Minuten möchte ich dazu verwenden, um auf die Frage des juristischen Studiums mit einigen Worten einzugehen. Da glaube ich ebenfalls, wie es Herr Geheimrat Gierke dem ersten Herrn Referenten gegenüber geltend gemacht hat, daß letzterer die öffentlich-rechtlichen Disziplinen zu sehr in den Vordergrund gestellt hat. Gerade die formale Bildung, über die sich verschiedene Redner verbreitet haben, läßt sich doch eher gewinnen durch das Studium des Privatrechts. Namentlich verdient das Völkerrecht, das Geheimrat Bücher an einer der ersten Stellen erwähnt, diese Bevorzugung nicht.

Ich gelange jedoch in bezug auf die juristischen Fächer zu einer etwas anderen Auffassung als wie Geheimrat Gierke insofern, als ich glaube, daß man nicht wird umhin können, für die Nationalökonomen besondere (mehr kursorisch gehaltene) juristische Vorlesungen einzuführen; sonst würden die verschiedenen Fächer, die Herr Geheimrat Gierke den Nationalökonomen schenken möchte, ganz unter den Tisch fallen, und das ist nicht

erwünscht, daß die Nationalökonomen über das Prozeßrecht usw., vollständig ununterrichtet bleiben.

Schließlich noch ein Wort über die Verwaltungslehre. Ich glaube, daß es sich hier, wie Herr Geheimrat Gierke bereits auseinandergesetzt hat, um einen Wiederbelebungsversuch an der alten Polizeiwissenschaft handelt. Ich bin in der Lage gewesen, am eigenen Leibe zu erfahren, was diese alte Polizeiwissenschaft bedeutet; in Rußland besteht sie noch als obligatorisches Prüfungsfach und es hat sich gezeigt, daß bei dem heutigen Stand des wissenschaftlichen Betriebes die für den Volkswirt wichtigsten Partien der Polizeiwissenschaft einfach mit der praktischen Nationalökonomie zusammenfallen. Auch den neuerdings von meinem verehrten Kollegen Jastrow gemachten Versuch, eine praktische Verwaltungswissenschaft als besondere Disziplin zu konstruieren, halte ich für ziemlich aussichtslos.

(Bravo!)

Professor Dr. Ballod-Berlin: Meine Herren! Ich wollte zunächst meiner Freude Ausdruck verleihen über die energische Art und Weise, wie Herr Geheimrat Bücher das Interesse der Statistik vertreten hat. Ich glaube, daß dieses nicht genug betont werden kann angesichts dessen, daß nicht etwa nur im breiten Publikum die Anschauung herrscht, als ob man mit der Statistik alles beweisen könnte, daß es hier nicht so sehr auf die Wissenschaft ankäme . . .

Ich wollte noch ein paar Worte anknüpfen an das, was Herr Professor Bortkiewicz gesagt hat im Anschluß an ein Gutachten, eines praktischen Statistikers, der mittlerweile Professor der Statistik geworden ist. Da heißt es, daß die beste Vorbereitung für einen Statistiker die sei, daß er in einem statistischen Amt arbeite; wer dieses Glück habe, der könne die Theorie entbehren.

Nun, meine Herren, ich habe auch seit einigen Jahren praktisch gearbeitet und da kann ich nur sagen: ich kann das Formale als solches so hoch nicht schätzen. Es ist selbstverständlich, daß derjenige, der als Leiter in eine statistische Abteilung berufen ist, wo es noch möglich ist, etwas zu beobachten, allerdings in einer bevorzugten Lage sich befindet, daß aber derjenige, der als Volontär bloßes Zahlenmaterial zu addieren hat, einer außerordentlich öden geisttötenden Tätigkeit unterliegt, die ein guter Unteroffizier am besten besorgen kann. Eine wissenschaftliche Tätigkeit ist erst das Entwerfen von brauchbaren Formularen und das richtige Kombinieren der Punkte, die in den Formularen genannt sind. Dazu ist aber theoretische Vorbildung erforderlich. Wir erleben leider bis in

die neueste Zeit hinein, daß verschiedene statistische Ämter wichtige Punkte durchaus nicht richtig kombinieren, so daß die ärgsten Dinge zu tage treten. Wir erleben es, daß man auf statistischen Kongressen bei Diskussionen über Sterblichkeitsstatistik, wo man Fachkenntnis voraussetzen sollte, sieht, daß Sterbeziffer und mittlere Lebensdauer nicht auseinandergehalten werden. Gewiß, es ist auch bei den heutigen Formularen möglich, noch in vieler Beziehung Neues zu schaffen, eine bessere Verarbeitung vorzunehmen. Ich war selbst überrascht, wie auf dem letzten Kongresse für soziale Hygiene und Demographie hingewiesen wurde auf die Frage des Einflusses der Wohlhabenheit auf die Sterblichkeit. Es sind also die Materialien gegeben, um für strebsame Städtestatistiker wirklich vorzügliche Arbeiten zu ermöglichen. Ich habe es selbst erlebt, daß es nicht stimmt, was vielfach behauptet wird, man dürfe nicht an den Industriellen mit zu viel Fragen herantreten, weil es als ein Eindringen in ihre Geschäftsgeheimnisse angesehen werden könnte. Ich habe gesehen, daß bei einer Versendung von Formularen, in denen z. B. gefragt wurde über die Kosten von Dampfmaschinen und über den Kohlenverbrauch, eine Anzahl verkehrter Antworten kamen, aber doch an 80 % sehr vernünftige Antworten erteilt worden waren, und ich glaube, daß man auf Grund des vorhandenen Materials noch viel machen kann. Aber für den angehenden Statistiker ist die gründliche theoretische Durchbildung erforderlich. Der Verein für Socialpolitik hat seiner Zeit außerordentlich wertvolle Untersuchungen über die Bedeutung des Handwerks vornehmen lassen. Das sind alles wichtige und verdienstvolle Dinge, leider aber fehlt uns das feste Gerippe dazu, fehlt uns die Massenbeobachtung, es fehlt uns eine Produktionsstatistik. Woher kommt es, daß in den breiten Massen und auch in den Kreisen der Gebildeten das Verständnis für dieses wichtige volkswirtschaftliche Problem durchaus nicht so durchgedrungen ist, ja nicht mal bei allen Statistikern? Weil dieses Verständnis nicht hinreichend geweckt ist. Die Amerikaner haben in dieser Beziehung vielfach bedeutend mehr geleistet, sie haben eine Produktionsstatistik. Diese ist in Deutschland oft heruntergerissen mit der Behauptung, man könne sich nicht auf sie verlassen. Das mag zutreffen, aber es ist wenigstens etwas getan, was man in Deutschland nicht hat. Wir hätten es mit bedeutend weniger Mitteln bedeutend besser machen können, aber der Mangel an Interesse ist so groß gewesen, daß wir bei der Aufstellung der Formulare für die letzte Berufs- und Gewerbezählung glaubten, Gott weiß was erreicht zu haben, indem wir die alten Formulare von neuem verwendet haben.

Es ist seitens des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik die Frage aufgeworfen worden nach dem Degenerationsproblem. Da können wir nur durch die Massenbeobachtung wirklich genaue Schlüsse ziehen. Ich muß meinerseits sagen, daß die außerordentlich scharfe Kritik, die seiner Zeit von Professor Brentano gegenüber den Anschauungen von der größeren Lebenskraft und Wehrfähigkeit der landdwirtschaftlichen Bevölkerung geübt worden ist, und die ich als Hyperkritik empfunden habe ... für den Fortschritt der Wissenschaft sehr dankenswert gewesen ist, weil eine Verbesserung der Statistik daraus entsprungen ist.

Um zum Schluß zu kommen, möchte ich nur betonen, daß der Verein für Socialpolitik die wichtigsten Probleme nur fördern kann, wenn die statistische Ausbildung in höherem Maße als es bisher geschehen ist, gefördert wird.

(Bravo!

Geheimrat Professor Dr. Wagner-Berlin: Meine verehrten Herren! Gestatten Sie einem alten akademischen Lehrer, der wenigstens sagen kann, daß er einige Erfahrungen auf diesem Gebiete besitzt, auch über die Ausbildung von jüngeren Nationalökonomen, auch einige Bemerkungen zu den einzelnen Punkten, die von den späteren Diskussionsrednern hervorgehoben worden sind.

Ich kann im großen und ganzen mit dem Herrn Referenten, meinem verehrten Freunde Bücher übereinstimmen. Aber allerdings in dem Punkte abweichend, daß ich da mehr zustimme dem zweiten Herrn Referenten, indem ich nämlich auch den Wert der juristischen Ausbildung doch sehr hoch schätze. Ich glaube, die juristische Ausbildung muß beim Nationalökonomen stärker betont werden. Das was in der Beziehung die Herren Geheimrat Gierke und Professor Knapp gesagt haben, kann ich im wesentlichen unterschreiben. Wenn ich früher zu Worte gekommen wäre, so hätte ich namentlich auch den Punkt scharf hervorgehoben, auf den Herr Professor Knapp auch einging, daß man für sehr wichtig halten muß, auch in der formalen juristisch-wissenschaftlichen Ausbildung eine logische Schulung zu haben, also eine Art collegium logicum. Die juristische kann mit der mathematischen Schulung verglichen werden. Gerade in der in so mancher Beziehung berechtigten Richtung der jüngeren Nationalökonomen habe ich es immer als großen Mangel angesehen, daß auf dieser Seite zu wenig Rücksicht auf das Begriffliche genommen wird, das doch auch seine Bedeutung hat. Das ist hier ein Punkt, worin ich dem zweiten Herrn Referenten nicht ganz bei-

zustimmen vermag. Es läßt sich darüber streiten, in welcher Reihenfolge der Wissensstoff der Nationalökonomie in größern und kleinern Vorlesungen vorgetragen und gehört werden soll, ich möchte nicht allzuviel Gewicht darauf legen. Aber prinzipiell und praktisch möchte ich es doch für das Richtige erklären, an der im großen und ganzen bestehenden Übung betreffs Einrichtung der Vorlesungen festzuhalten. Zunächst wünsche ich ins Fach einführende Vorlesungen, die aber auch zur Schulung im nationalökonomischen Denken dienen sollen. Die theoretische Nationalökonomie ist voranzustellen und zuerst zu hören und wenn gesagt ist: grundbegriffliche Leistungen sind ja abstrakt, da weiß der junge Student zunächst wenig anzufangen, so möchte ich das für keine genügende Widerlegung halten. Es ist gerade bei Vorträgen in unserem Fache eine Schwierigkeit, daß wir überall mit dem Sprachgebrauch des populären Lebens zu tun haben. Ein Beispiel: Wie oft muß ich von „Kapital" handeln und setze diesen Begriff als bekannt voraus, was ich in der „praktischen" Nationalökonomie gar nicht entbehren kann und nicht entbehren möchte. Dieser Begriff muß voraussehend in der theoretischen Nationalökonomie analysiert sein.

Beim juristischen Studium kann man ja nun freilich nicht leugnen, das Gebiet ist viel zu groß, als daß man es vollständig den künftigen Jüngern der Nationalökonomie usw. vorschreiben könnte. Aber es wurde mit Recht schon bemerkt: Prozeßrecht, Kirchenrecht und Strafrecht kann man allenfalls ausscheiden, die andern Disziplinen müssen aber das Fundament für das juristische Studium des Nationalökonomen bilden. Und außerdem, was Herr Geheimrat Gierke auch betont hat, es genügt nicht nur eine kurze Rechtslehre, es muß fundamentiert werden, auf die Rechtsgeschichte eingegangen werden und neben der unvermeidlichen deutschen ist auch römische Rechtsgeschichte zu betreiben. Alsdann muß das römische Recht in dogmatischer Behandlungsweise doch als Grundlage unseres ganzen kulturweltlichen Privatrechts in seine berechtigte Stellung einrücken. Nur so wird man einen ordentlichen juristisch ausgebildeten Nationalökonomen bekommen. Der künftige juristische Nationalökonom kann das Juristische aber selbst in seinem Berufe gar nicht entbehren, wie die Herren Dove und Behrend richtig dargelegt haben. Denn die meisten Fragen der Nationalökonomie gehen in juristische über. Nehmen wir die beiden praktischen Hauptgebiete, die sogenannte praktische Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft, womit haben sie denn anders zu tun als mit Fragen des öffentlichen und des Privatrechts, wobei man von der Erörterung de lege lata de lege

ferenda kommt. Was wir Wirtschafts- und Finanzpolitik nennen, läuft in dieser Richtung hinaus. Die Dinge aber richtig zu behandeln, setzt wiederum eine formale Rechtsbildung voraus. Es ist vielfach ein Mangel in unserer volkswirtschaftlichen Beamtenschaft, daß ihr die formale juristische Bildung fehlt. Ich unterschätze den formalen gebildeten Juristen in keiner Weise. Ich möchte nebenbei bemerken: wie kommts denn, daß beispielsweise im Parlament eigentlich in so ziemlich jeder Partei der juristisch Gebildete, auch wenn er sachlich nicht immer der Unterrichtetste ist, doch im großen und ganzen die Führerschaft ausübt? Offenbar weil er die juristische Bildung hat, die einem großen Teil der jungen Nationalökonomen fehlt, zumal denen, welche sich ausschließlich mit deskriptiven Aufgaben beschäftigen und die formale juristische Ausbildung vernachlässigen. Deswegen sage ich: es muß mit der Ausbildung für die volkswirtschaftliche Praxis verbunden werden ein umfassendes theoretisches nationalökonomisches Studium und die juristische Schulung, welche die Jurisprudenz bietet.

Ich möchte dann noch eingehen auf die Aufgaben, die auch uns akademischen Lehrern obliegen. Es ist in den Thesen des Herrn Dr. Behrend gesagt: das nationalökonomische Doktorexamen reicht für die praktischen Volkswirte nicht aus. Das gebe ich vollständig zu, aber ich füge hinzu, die Einrichtung des üblichen philosophischen Doktorexamens in Nationalökonomie reicht gerade so wenig aus für die wissenschaftlichen, die theoretischen Nationalökonomen. Auch da liegen Mängel vor, die unverkennbar sind, und die mehrfach schon gestreift wurden. Die Herren aus der Praxis, die über Examenreform reden, z. B. Herr Dr. Soetbeer, unterschätzen nur die Schwierigkeiten, welche einer Reform auf diesem Gebiete an den Universitäten enegegenstehen. Es ist in der Tat so, daß hier in der bisherigen Einteilung der Fakultäten eine Hemmung von Reformen liegt. Für Lehrer wie für Studierende ist hier vieles gleich lästig und bedenklich. Aber das zu beseitigen, dazu liegt selten die Möglichkeit vor. In Berlin beispielsweise habe ich so und so oft erlebt, das tüchtige jüngere Männer, die aus der Jurisprudenz hervorgehen, mit Recht sagen: warum sollen wir nicht wenigstens als Nebenfach zum philosophischen Doktorexamen in Nationalökonomie noch ein juristisches, rechtsgeschichtliches, rechtsdogmatisches Fach, z. B. Handelsrecht, Staats-, Verwaltungs-, Völkerrecht nehmen dürfen? Darauf habe ich ihnen geantwortet: Es geht nicht, denn diese Fächer stehen nicht in der philosophischen Fakultät. Nun sagen die Herren aus der Praxis: Warum ändert man denn das nicht? Warum nehmt ihr nicht einen

Juristen als Examinator hinzu! Da kennen Sie die Universitäten und Fakultäten nicht genügend, meine Herren! (Heiterkeit!) Das sind Zünfte, mit den guten Seiten der alten, aber auch mit den üblichen Schwächen. Blicken Sie in die Geschichte und bringen Sie mir ein Beispiel, daß die Zünfte sich selbst genügend reformiert hätten! (Heiterkeit!) Daß man sich aus dem Sumpfe, in den man hineingeraten, selbst herauszieht! Ein Punkt, der zeigt, daß man berechtigten Anforderungen der Universitätsreform doch bisweilen nur gerecht werden kann durch eine Reform von oben. Eine solche Reform ist auch in diesem Punkte meines Erachtens ganz unvermeidlich. Aber wenn Sie als praktische Volkswirte darauf hinweisen, daß das Doktorexamen in der Beziehung anders umgeändert werden muß, so kann ich mich nur darüber freuen und dem ganz beistimmen. Gerade das wird vielleicht Anlaß geben, der Frage näher zu treten. Die Tatsache, daß unsere sogenannten theoretischen Nationalökonomen, oder wie sie amtlich in Preußen heißen, unsere Vertreter der Staatswissenschaften in der philosophischen Fakultät stehen, ist nur eine rein historische Zufälligkeit, weil bekanntlich alles in dieses große Sammelsurium hineingesetzt wurde, was nicht seit alters zu den drei andern Fakultäten gehörte; diese Tatsache ist in höchstem Maße störend. Es läßt sich das in dieser Weise auf die Dauer nicht halten. Aber das hängt zum Teil mit allgemeineren Reformen des Universitätswesens zusammen. Eine Änderung des Doktorexamens, eine Ausdehnung mehr auf die juristische Seite wäre jedenfalls für die theoretischen wie für die praktischen Nationalökonomen ganz gleich notwendig.

Von dem Standpunkte aus begrüße ich die Einrichtung, die besonders von dem Herrn Kollegen Pierstorff aus Jena in seinen interessanten Ausführungen angeregt worden ist. Ich möchte mich allerdings nicht gleich darauf festlegen, ich habe auch Bedenken gegen ein solches Examen, weil es doch minderen Grades ist. Aber seine Ausführungen haben mich doch davon überzeugt, daß die Sache, ich will nicht sagen, ganz spruchreif ist, wie sie in Jena gehalten wird, aber jedenfalls sehr erwägenswert, weil wir da ein Examen einrichten, welches der Bedeutung der Nationalökonomie mehr gerecht wird, als unser übliches Doktorexamen.

Dies reicht nicht aus, und zwar auch weil es einseitig in der Dissertation zu viel Wert auf die Ausbildung in oft recht kleinen Spezialitäten legt. Darüber hat meiner Meinung nach jeder akademische Lehrer mannigfache Anfechtungen. Ich möchte deshalb auch davor

warnen, daß auf die Seminare und die Ausbildung darin gar zu viel Wert gelegt wird. Es wird dadurch auch leicht von vornherein eine gewisse einseitige Schulrichtung in die jungen Leute hineingebracht, was ich für bedenklich halte. Es wird zweitens dadurch bewirkt, daß der Student zu früh in Spezialitäten kommt und vielleicht in einem oft recht kleinen Gebiete eine Art Meister wird, darüber aber zu sehr seine sonstige Ausbildung vernachlässigt. Ich kann das, was Herr Kollege Knapp darlegte, daß es sich nicht um Kenntnisse zu erwerben allein handele, sondern in erster Reihe um eine methodische Schulung des Denkens, unterschreiben, wenn es auch natürlich ohne ein gewisses Maß von Kenntnissen auf keinem Gebiete abgeht. Ich erinnere mich z. B. aus Berlin, daß ein junger Student eine ganz hübsche Kleinarbeit über einen älteren Kanal verfaßt hat, den Preußen im 17. Jahrhundert gebaut hat, wo er Schiffahrtssachen gleichzeitig mit behandelte. Aber als man ihn fragte: nennen Sie mir etwas anderes aus der bezüglichen Gesetzgebung, dann war es mit seinem Wissen zu Ende. Vom Inhalt der englischen Navigationsakte wußte er kaum etwas. Es zeigte das, daß bei ihm zu frühzeitig mit dem Spezialisieren begonnen worden war, daß sich sein Wissen nur auf ein einziges kleines Gebiet konzentrierte, während andere Gebiete vernachlässigt worden waren.

Was nun das Gebiet des volkswirtschaftlichen Studiums anlangt, so sind sehr eingehende Vorschläge gemacht worden. Aber darauf noch einzugehen fehlt mir die Zeit, ich glaube auch nicht, daß es Aufgabe einer solchen Versammlung, wie diese ist, etwa wie es in den Vorschlägen des Korreferenten geschehen ist, einen genauen Lehrplan vorzulegen. Ich will nur auf das, was Herr Geheimrat Bücher darüber gesagt hat, und dem ich im großen und ganzen zustimmen kann, noch mit ein paar Worten eingehen. Ich möchte der Statistik nicht ganz diese ausgedehnte Bedeutung einräumen, wie es hier geschehen ist. Es ist aber nur eine kleine Verschiedenheit des Standpunktes, in der Hauptsache stimme ich ihm bei, und da muß ich meinem verehrten Herrn Kollegen Gierke ein wenig entgegentreten, wenn er meint: es sei keine Aufgabe namentlich der juristischen Kollegen, der Ausbildung in der Nationalökonomie hinzutreten zu lassen eine sogenannte innere Verwaltungslehre. Es ist vorhin der Ausdruck gefallen — ich zitiere eine Stelle aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Gierke, — wir könnten nicht wieder die alte Polizeiwirtschaft bei uns einführen wie sie in Süddeutschland besteht. Das wollen wir auch nicht, aber wir können an die alte Polizeiwirtschaft anknüpfen und gerade den Bedürfnissen der praktischen Nationalökonomen

damit in hervorragendem Maße dienen. Wir können es tun, wie es schon Rob. Mohl in der letzten Auflage seines großen Werkes über Polizeiwissenschaft getan hat, wir können es noch mehr tun in der großartigen vergleichenden Weise von Lorenz Stein, das fehlt uns aber durchaus auch in Preußen.

Damit erlauben Sie mir doch noch ein Wort zu verlieren gerade über die Ausbildung unserer preußischen Beamten. Diese Ausbildungsfrage ist bereits in unsere Diskussion hineingezogen worden. Natürlich ist die Frage nicht im entferntesten erschöpft worden. Aber man muß zugestehen, wenn wir einmal bei der Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten stehen, speziell über die Ausbildung der sogenannten praktischen Volkswirte als Nationalökonomen sprechen, so ist es unvermeidlich, auf die Frage der Ausbildung der Beamten überhaupt einzugehen, zu denen jene doch mit gehören. Da ist zu gestehen: Es ist eigentlich unerhört, wie vernachlässigt gerade in dem führenden deutschen Staate, in Preußen, die Ausbildung der Beamten in theoretischen Dingen, besonders in der Nationalökonomie ist. In keinem größeren deutschen Staate wenigstens stehen die Dinge so übel. Viel günstiger stehen sie in dem Lande, das ich als Kulturgebiet als zu Deutschland gehörig noch immer betrachte, nämlich in Österreich. Da ist die Ausbildung der Beamten eine vielseitigere. Bei uns heißt es immer: es wird zuviel verlangt, aber wenn in andern deutschen Ländern mehr verlangt werden kann, so ist es auch bei uns nicht zu viel. Es wird bei uns in der Tat zu wenig verlangt. Man kann es da erleben, wie ich es erlebt habe vor einer längeren Reihe von Jahren. Ein berühmter juristischer Kollege sprach mich im Sprechzimmer an und sagte mir: Heute ist der Fall im juristischen Examen vorgekommen, daß ein Kandidat gefragt wurde von einem Kammergerichtsrat: was sei denn der Unterschied zwischen Finanzzoll und Schutzzoll und der Kandidat hat darauf gar keine Antwort zu geben vermocht. Er fügte etwas ironisch bei: Kann man bei Ihnen nicht lernen, was der Unterschied sei? Darauf habe ich ihm geantwortet: Wenn man nicht geschwänzt hat und die Vorlesungen verfehlt, in denen das behandelt wird, ja. Aber diesen Unterschied brauchte man nicht erst aus Vorlesungen kennen zu lernen, den kennt jeder halbwegs Gebildete. Und nun replizierte ich, wenn ein Kandidat so unwissend war, dann haben Sie ihn doch hoffentlich durchfallen lassen? Nein, erwiderte er, so hart sind wir doch nicht gewesen. (Heiterkeit!) Ja, wenn so was vorkommt, dann darf man sich nicht wundern! Heute muß man auch deswegen mehr verlangen, da heute manche Leute aus den arbeitenden Klassen

selbst sich mit theoretischen Studien beschäftigen; aber wie kann man sich darüber wundern, daß die sonstige Ausbildung der praktischen Volkswirte zu wünschen übrig läßt, wenn bei dem alten Hauptstamm der Beamten, den Verwaltungsbeamten, die Dinge im Grunde genommen noch außerordentlich viel ärger liegen.

Ich schließe mit der Bemerkung: Ich glaube, diese beiden Referate, die sich mehrfach ergänzen — wobei nur in dem Bücherschen Referat das Juristische noch mehr betont werden mußte — haben uns eine vortreffliche Grundlage gegeben, um hier weiter zu arbeiten; Lehrpläne im einzelnen auszuarbeiten, das geht ja zu weit, aber die gegebenen Anregungen wollen wir dankbar anerkennen.

(Lebhafter Beifall!)

Vorsitzender: Ich muß mir nachträglich Ihre Indemnität erbitten; ich habe den Herrn Vorredner erheblich über die zulässige Redezeit hinaus sprechen lassen. (Bravo!) Ich sehe, daß Sie mir Indemnität erteilen.

Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von Herrn Ludwig-Wolf.

(Die Rednerliste wird verlesen.)

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Redner, die noch auf der Rednerliste stehen, mit einer einzigen Ausnahme Praktiker sind, und daß ich es für wünschenswert halte, daß auch diese ausgiebig zum Wort kommen. Es ist ja möglich, daß eine Anzahl Herren auf das Wort verzichten; vielleicht aber ist es richtig, daß wir jetzt die Redezeit auf fünf Minuten beschränken.

(Beifall und Widerspruch!)

Geheimrat Professor Dr. Wagner (zur Geschäftsordnung): Ich bitte, daß die Debatte noch weiter geht. Gegenwärtig ist es noch nicht einmal 1/2 5 Uhr; so zu schließen, daß wir um 5 Uhr fertig sind, ist nicht erwünscht.

Vorsitzender: Ich möchte einen Vermittlungsvorschlag machen. Vielleicht verständigen sich die Herren Praktiker, die noch nicht gesprochen haben, untereinander, daß sie nicht alle sprechen, sondern der eine oder andere auf das Wort verzichtet.

Dr. Rocke-Hannover (zur Geschäftsordnung): Ich habe mich zum Wort gemeldet als „Praktiker“. Unter diesen Umständen verzichte ich

aber auf das Wort, wenn noch andere Herren Praktiker verzichten sollten. Wenn dadurch die „Praktiker" nicht so zu Worte kommen, wie es vielleicht wünschenswert wäre, so mag das vielleicht an der Verteilung der Redner liegen. Nach meiner Ansicht habe ich mich so frühzeitig gemeldet, daß, wenn die Reihenfolge eingehalten worden wäre, ich bedeutend früher hätte zu Worte kommen müssen.

(Zuruf des Vorsitzenden: Das ist ein Irrtum; Herr Dr. Rocke ist als 15. Redner notiert!)

Als ich mich zum Wort meldete, habe ich gefragt: an welcher Stelle bin ich notiert? Da ist mir geantwortet worden: an vierter Stelle, und es ist mir ferner gesagt worden, daß Theoretiker und Praktiker immer abwechseln sollen. Ich habe aber die Empfindung, als ob die Theoretiker stark bevorzugt worden sind.

Vorsitzender (zur Aufklärung): Herr Dr. Rocke hatte sich bei mir gemeldet; ich hatte nur drei Meldungen auf meiner Liste stehen, und so wurde er von mir als Vierter notiert. Ich hatte übersehen, daß die Rednerliste von Herrn Dr. Spiethoff geführt wird, und dort standen bereits eine Anzahl anderer Herren vor Herrn Dr. Rocke notiert. Ein absichtliches Unrecht ist ihm also nicht geschehen.

Wünschen Sie Abstimmung über den Schlußantrag des Herrn Ludwig-Wolf?

(Zuruf: Nein!)

Dann fahren wir fort in der Diskussion. Ich bitte nochmals dringend, daß die Herren, die nichts Neues zu sagen haben, auf das Wort verzichten.

(Es wird von Dr. v. Juraschek der Antrag gestellt: Die Redezeit auf fünf Minuten zu beschränken.)

Ich bitte die Herren, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. — Die Redezeit ist auf fünf Minuten festgesetzt.

Geh. Hofrat Professor Dr. Rosin-Freiburg: Meine Herren, ich hoffe, daß ich zu meiner und Ihrer Freude in der Lage sein werde, die fünf Minuten nicht voll ausnützen zu müssen. Ich hatte mich zum Worte gemeldet, als die Wage sehr zuungunsten des juristischen Studiums sich neigte. Das hat sich inzwischen geändert, und ich will nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß bei der großen Zahl der Herren, die sich noch zum Worte gemeldet haben, nicht wieder ein Umschwung eintritt. Wir Juristen sind ja jetzt ziemlich fein heraus. (Heiterkeit). Und deshalb

erlauben Sie mir nur, daß ich auch meinerseits dem Wunsche Ausdruck gebe, den ich als juristischer Professor und zwar in einer rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät hege, daß kein Jurist ohne tüchtige nationalökonomische Bildung, und umgekehrt kein Nationalökonom ohne gründliche juristische Vorbildung in die Welt hinausgehen möge. Das ist der eine Punkt. Mit dem kann ich fertig sein.

Der zweite Punkt ist der bezüglich der Einschaltung eines praktischen Jahres. — Der erste Herr Referent hat sich recht ablehnend gegenüber der Einschaltung eines solchen vor Beziehung der Universität verhalten, und einer der anderen Herren Vorredner hat ihm hierin sekundiert. Ich möchte diesen Gedanken nicht vollständig fallen lassen, vielmehr sagen, daß ich nicht bloß für die Ausbildung der Nationalökonomen, sondern auch bei den Juristen die Einschaltung eines solchen praktischen Jahres für sehr nützlich halten würde, ganz gleich, ob der junge Mann nun im Bankfach oder im Versicherungsfach, im kaufmännischen Dienste oder in Bureaus der Gerichte oder bei den Handelskammern Verwendung findet. Einmal weil dadurch das vielfach beklagte Verbummeln eingedämmt würde, das leicht eintritt bei dem schroffen Übergange von der schulmäßigen Behandlung des jungen Mannes zu der Freiheit des akademischen Lebens. Dieser Übergang ist zu kraß und dadurch erklärt sich vielfach das Verbummeln. Außerdem haben die jungen Studenten, wenn sie die theoretischen Vorlesungen hören, gar keinen rechten Begriff davon, wozu das alles da ist; wenn sie aber vorher mal in die Praxis hineingesehen haben, dann werden sie auch viel eher wissen, wozu die Theorie dient.

Dann möchte ich noch hervorheben, und darin werden Sie hoffentlich alle mit mir übereinstimmen — rufen wir nicht zu sehr nach Reglements! — Ich möchte hier auch hinsichtlich der juristischen Ausbildung von dieser Stelle aus an die Regierungen die Bitte richten, nicht zu viel für die Juristen zu reglementieren, sondern der Freiheit der beruflichen Vorbereitung mehr Spielraum zu lassen als es bisher geschieht. Dann bin ich überzeugt, daß die Prinzipien der Lehr- und Lernfreiheit, die ja theoretisch überall in den Vordergrund geschoben werden, bei den Juristen einfach nur auf dem Papier stehen und durch die Reglementierung zu sehr beengt werden.

Wir wollen uns einigen dahin, daß Form und Inhalt zusammengehören und darum Jurisprudenz und Nationalökonomie ebenfalls zusammengehören, daß sie geeint schlagen sollen, wenn sie auch getrennt marschieren.

(Bravo!)

Dr. Kriele=Berlin: Sehr geehrte Herren! Mit Rücksicht auf die vorgerückte Stunde will ich auf die Ausführungen meiner Ansicht und meiner Erfahrungen verzichten; ich kann dies um so mehr, nachdem Herr Professor Knapp, mein Lehrer, den Punkt, auf den es ankommt, durch seine Rede beschrieben und die Erörterung auf das richtige Gleis gebracht hat. (Bravo!)

Dr. Prange=Berlin (Geschäftsführer des Deutschen Versicherungs-Schutzverbandes): Meine Herren! Nur zu zwei Punkten erlauben Sie mir einige Bemerkungen. Einmal bin ich der Meinung, daß nicht nur die Debatte, sondern auch die Gutachten bereits erwiesen haben, wie notwendig es ist, dem Nationalökonomen eine größere Menge von juristischen Kenntnissen beizubringen, und ich begrüße mit ganz besonderer Freude den mehrfach stark betonten Vorschlag, die Nationalökonomie der Jurisprudenz anzugliedern, oder, was vorzuziehen wäre, besondere staatswissenschaftliche Fakultäten zu errichten, die erlauben, was dem Nationalökonomen frommt, mehr als es bisher möglich war, zusammenzufassen. Es ist auch sonst nicht unzweckmäßig, wenn der Nationalökonom, der mit der Praxis zu tun hat, auf seiner Visitenkarte nicht den „Dr. phil.“ stehen hat. Man versteht unter dem Philosophen im praktischen Leben immer noch oft nur den unpraktischen Träumer, der gelegentlich seinen Schirm stehen läßt, und der den Problemen des praktischen Lebens unbeholfen gegenübertritt? So meine ich, liegt es im Interesse der Standeshebung, wenn hier von vornherein durch die Bezeichnung des nationalökonomischen Doktors als das, was er ist: als Volkswirt, irrigen Anschauungen vorgebeugt wird.

Dann möchte ich aber auch aus voller Überzeugung und aus eigener Erfahrung den Ausführungen zustimmen, die der Herr Vorredner über die Einschaltung eines praktischen Berufsjahres gemacht hat. Ich selbst, meine Herren, habe eine zehnjährige Praxis hinter mir gehabt, bevor ich an das akademische Studium heranging. Ich glaube natürlich nicht, daß eine so lange Vorbereitungszeit notwendig ist, aber notwendig ist meines Erachtens, daß mindestens *ein* praktisches Jahr, das zwischen die Schule und die Akademie gelegt wird, der Hochschulzeit vorausgeht, und zwar nicht aus dem Grunde, weil etwa der angehende Volkswirt in der Praxis das lernen soll, was er später etwa für seine Doktorarbeit braucht. Ich meine also nicht, daß er etwa in ein Kolonialwarengeschäft als Lehrling eintreten soll, um später eine Doktorarbeit über Kolonialwarenhandel anfertigen zu können; ich fasse diese Zeit der praktischen

Ausbildung ganz anders auf, und das ist eine Seite der Frage, die noch nicht berührt worden ist: Ich fasse sie gerade vom akademischen Standpunkt aus auf. Ich meine, daß es notwendig ist, den angehenden Volkswirt schon vorher in das praktische Leben einen Einblick tun zu lassen, damit er von manchen Vorurteilen, die er vom Gymnasium mitbringt, beizeiten geheilt wird; damit er sieht, daß es im praktischen Leben doch wesentlich anders aussieht, als er es sich in seiner bisherigen Abgeschlossenheit hat träumen lassen; daß er auch die Persönlichkeiten, die im praktischen Leben wirken, von einer anderen Seite aus ansehen lernt als vom Standpunkte des Akademikers, der formale Bildung leicht überschätzt, daß er nicht mit einem gewissen Hochmut gegenüber den Nichtstudierten, der unsere Abiturienten vielfach beseelt, zur Universität übergeht. Dieser Hochmut wird eher durch das akademische Studium leicht noch gestärkt. So wird dieser nachteilige Entwicklungsgang in einer wohltätigen Weise durch einen Einblick in die Praxis unterbrochen; wohltätig nicht mit Rücksicht auf die Dinge, die sich der Betreffende hier aneignet oder aneignen kann, sondern mit Rücksicht auf die Bildung seiner Persönlichkeit, seines Charakters, mit Rücksicht auf die richtige Wertung und Herbeiführung der zahlreichen Glieder, die in unserem volkswirtschaftlichen Organismus tätig sind und wertvolle Arbeit leisten. Daher halte ich die Einschaltung einer praktischen Ausbildung für außerordentlich wichtig und für besonders wichtig in einer Zeit des „Übermenschentums", wo in den jungen Leuten leicht ein gewisses schrankenloses Selbstbewußtsein entsteht. Da halte ich es für außerordentlich nützlich, daß er durch eine praktische Ausbildung von derartigen Anschauungen rechtzeitig geheilt wird, zurückgeführt wird, die gerade mit dem Beruf des praktischen Volkswirtes aufs ärgste kollidieren müssen.

(Bravo!)

Hermann Edwin Krüger-Berlin (Geschäftsführer des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes): Meine Herren! Zu dem Referat des Herrn Geheimrat Bücher habe ich nur eine kurze Bemerkung zu machen.

Ich möchte vorausschicken, daß ich die Empfindung habe, daß seine Ausführungen den Tendenzen und den Ansichten, die in den Kreisen der praktischen Volkswirte herrschen, vollkommen gerecht geworden sind. Auch die Praktiker, welche sich in den vom Volkswirtschaftlichen Verbande zusammengestellten Gutachten geäußert haben, stehen größtenteils auf dem Boden der Anschauungen des Herrn Referenten. Die praktischen Volks-

wirte können das Ergebnis, zu dem er gekommen ist, nur mit großer Freude begrüßen.

Nun eine kurze Bemerkung hinsichtlich der Hervorhebung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte auf den höheren Schulen und zwar besonders im Geschichtsunterricht. Ich glaube, der Herr Referent ist bei dieser Frage nicht ganz im Recht, wenn er meint, daß von ihrer Beachtung keinerlei Vorteil für das volkswirtschaftliche Studium zu erwarten sein dürfte. Es kann sich auf der Schule natürlich nicht um eine systematische Einleitung in die Volkswirtschaftslehre handeln. Aber augenblicklich ist der Geschichtsunterricht an unseren höheren Schulen häufig geradezu skandalös, er wird in einer ganz trockenen Weise betrieben und beschäftigt sich in der hergekommenen Art nur mit den äußeren politischen Vorgängen. Wenn z. B. in Berlin von 15 Abiturienten eines humanistischen Gymnasiums 5 nicht über den Unterschied zwischen Reichstag und preußischem Landtag oder dem Reichstag und dem Bundesrat unterrichtet waren, was tatsächlich einmal festgestellt worden ist, dann müssen einem doch die Haare zu Berge stehen. Deshalb wäre es sehr wünschenswert, wenn die Forderung nach einer Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Gesichtspunkte im Geschichtsunterricht an den höheren Schulen auch von den hier vertretenen Kreisen mit Nachdruck unterstützt würde.

Zu dem eigentlichen Problem der beruflichen Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten selbst möchte ich bemerken, daß man streng unterscheiden sollte zwischen den Fragen, welche nur den Kreis der volkswirtschaftlichen Beamten selbst berühren, und denjenigen, die für die Allgemeinheit von größerer Bedeutung sind. Zu den Fragen, die nur die volkswirtschaftlichen Beamten berühren, rechne ich die auch im Gutachtenbande des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes aufgeführten Forderungen nach Unterricht in neuen Sprachen, Stenographie, Buchführung usw. Das können die Fachbeamten unter sich abmachen, das gehört nicht in eine solche öffentliche Verhandlung. Außerdem werden mir die Herren Praktiker zugeben, daß man sich solche Kenntnisse und Fertigkeiten in der Praxis viel schneller aneignet als auf der Schule. Daß solche Lehrgegenstände erst recht nicht auf die Universität gehören, ist selbstverständlich; zumal es sich dabei zum Teil um Bedürfnisse handelt, die nicht in der gesamten volkswirtschaftlichen Praxis vorliegen, sondern je nach den einzelnen Stellungen sehr verschieden sind.

Bei der Debatte darüber, ob der Nationalökonom eine besondere juristische Bildung brauche, hat man den Eindruck haben können, als ob in dieser Beziehung ein scharfer Gegensatz zwischen unseren Anschauungen,

also zwischen den Anschauungen der Praktiker und denen der Theoretiker, bestände. Das ist in diesem Maße gar nicht der Fall. Aus unserem Gutachtenbande geht übereinstimmend — sowohl aus den Gutachten der Handelskammerbeamten, wie aus denen der Beamten von freien Vereinen, landwirtschaftlichen Korporationen, Genossenschaften usw. — hervor, daß die Nationalökonomen sagen: Wir empfinden in unserer Vorbildung am meisten eine Lücke hinsichtlich der juristischen Materien; deshalb braucht der Nachwuchs gewisse juristische Ergänzungen zum volkswirtschaftlichen Studium. Aber nur Ergänzungen — so wie Herr Professor Bücher sie vorgeschlagen hat — jedoch keine Umkehrung des Verhältnisses beider Studienfächer zueinander, etwa im Sinne des Korreferenten, der aus dem Nationalökonomen einen Juristen machen will. Hier besteht also keine Divergenz in den Meinungen der nationalökonomischen Theoretiker und der Praktiker, die Gutachten erstattet haben und die hier in der Diskussion zu Wort gekommen sind. Die Erörterung dieser Frage hat sich heute freilich zu einer allgemeinen Debatte über die zweckmäßige Vorbildung der Verwaltungsbeamten zugespitzt. Diese Frage steht aber nicht auf der Tagesordnung.

Damit komme ich zu dem letzten, dem wichtigsten Punkte. Ich habe die Empfindung gehabt, daß durch den Herrn Korreferenten Dr. Behrend der eigentliche Schwerpunkt der Frage, die heute auf der Tagesordnung steht, verschoben worden ist. Es handelt sich heute um die berufsmäßige Vorbildung der volkswirtschaftlichen Fachbeamten. Wenn man dieses Problem in seiner Bedeutung richtig erfassen will, dann muß man immer daran festhalten, welchen sozialen Einfluß diese Beamten heute haben. Hier liegt das Hauptproblem der Vorbildung der praktischen Volkswirte, hierdurch wird diese Frage zu einer von erheblichem allgemeinen Interesse, deren gesonderte Behandlung sehr wohl gerechtfertigt ist. Herr Dr. Behrend aber ist nicht zu der erforderlichen Betonung dieses Punktes und nicht zu den richtigen Konsequenzen gekommen, weil er die Handelskammerbeamten allzusehr in den Vordergrund der Erörterungen gestellt hat. Die Handelskammerbeamten bilden infolge ihres Zusammengehörigkeitsgefühls vielleicht den in sich geschlossensten Bestandteil der praktischen Volkswirte. Aber hinsichtlich des sozialen Einflusses stehen sie naturgemäß nicht an der Spitze der volkswirtschaftlichen Fachbeamten, denn die Handelskammern sind lokal beschränkt und setzen sich aus den verschiedensten Interessenkreisen, aus Handel, Industrie usw., gleichzeitig zusammen. Es sind also Körperschaften, in denen niemals Spezialinteressen mit solcher Schärfe und Entschiedenheit

geltend gemacht werden, wie das sonst in unserm sozialen Leben häufig der Fall ist.

(Zuruf: Dr. Behrend: Gott sei Dank!)

Daraus ergibt sich aber, daß man nicht einzig und allein auf die Handelskammersyndici als Beispiel zurückgreifen darf, wenn man dem heute zur Erörterung stehenden Thema gerecht werden will! Die entschiedene Vertretung von Einzelinteressen kommt heute in den freien wirtschafts- und sozialpolitischen Vereinen, vor allem in den Arbeitgeber- und den Arbeitervereinen, zum Ausdruck. Hier hat der volkswirtschaftliche Beamte seine große Mission zu erfüllen. Die Beamten dieser freien Vereine haben die Pflicht, im Rahmen der durch ihre Stellung gezogenen Grenzen darauf hinzuwirken, daß in der Intressengruppe, deren Geschäftsführer sie sind, eine gerechte Beurteilung entgegenstehender sozialer Anschauungen angebahnt wird. Das ist die hohe Aufgabe dieser Beamten, welche es rechtfertigt, daß ihre Vorbildung getrennt von der Vorbildung der Verwaltungsbeamten behandelt wird.

Wer sich darüber klar ist, wird nicht — wie der Herr Korreferent es getan hat —, die Ausbildung der praktischen Volkswirte als eine eigentlich höchst nebensächliche Geschichte hinstellen. Daß und wie unser Stand zweckentsprechend vorgebildet wird, ist eine Frage, die nicht nur um der Angehörigen dieses Standes willen aufgeworfen werden muß. Wenn auch diejenigen, die wo anders nichts geworden sind, im Examen durchgefallene Juristen usw., zu uns kommen, so ist das einerseits zwar eine interne Standesfrage der praktischen Volkswirte; der möglichen sozialen Folgen wegen aber ist es eine Frage von allgemeiner Bedeutung. Es muß nach einer Vorbildungsform gestrebt werden, die die zukünftigen volkswirtschaftlichen Beamten sich ihrer sozialen Mission bewußt werden läßt. Das aber ist nur möglich durch eine allseitig gediegene zweckentsprechende Ausbildung — eine Ausbildung, die nicht nur auf die Vermittlung eines umfangreichen nationalökonomischen Wissens, sondern auch auf die Entwicklung der sittlichen Persönlichkeit abzielt, welche . . .

(Die Redezeit des Redners ist abgelaufen.)

Dr. Wernicke-Berlin (Generalsekretär des Verbandes deutscher Waren- und Kaufhäuser): Meine Herren! Ich hätte eine ganze Reihe von Fragen hier noch gerne erörtert, aber in fünf Minuten ist mir das ganz unmöglich; ich kann nur auf die allerwichtigsten Fragen hierbei eingehen.

Es ist uns meiner Meinung nach heute hier so gegangen wie Saul:

er ging aus, ein bekanntes Tier zu suchen, — wir gingen aus, um die praktischen Volkswirte zu suchen und haben wieder den Assessor gefunden.

(Heiterkeit und Zurufe!)

Den Assessor, den man sonst auf die verschiedenste Art und Weise austreiben möchte.

Ich stehe nicht auf dem Standpunkte, daß man die Juristerei nicht braucht; ich habe in meinem Gutachten dies nicht erklärt, sondern habe gesagt: Je mehr juristische Kenntnisse der praktische Volkswirt hat, desto besser. Aber darum möchte ich mich noch nicht auf den Standpunkt stellen, den Herr Dr. Behrend eingenommen hat, daß wir vollgültige Juristen sein müssen und uns nebenbei nur etwas Nationalökonomie aneignen. Das ist ja, wie der Herr Vorredner so überzeugend ausgeführt hat, unmöglich: man kann nicht beiderlei in sechs Semestern gründlich bewältigen. Ich möchte nur noch auf einen Punkt eingehen, den der Herr Vorredner schon oben ausführlich behandelt hat. Es ist ein Hauptmangel, daß die Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten, die bei Verbänden und Vereinen angestellt sind, heute hier viel zu wenig behandelt worden ist, daß sie von dem zweiten Herrn Referenten, der für das Referat für diese Beamten mit bestellt war, überhaupt ganz bei Seite geschoben worden ist. Soweit ich orientiert bin, sind es 250 Beamte, die an Handelskammern, und doppelt so viel Beamte, die bei freien wirtschaftlichen Verbänden tätig sind. Also schon in numerischer Beziehung hätte man meiner Meinung nach auf den Stand der volkswirtschaftlichen Beamten, welche bei Vereinen und Verbänden angestellt sind, auch etwas Rücksicht nehmen müssen. Ich möchte aber noch hinzufügen, und das ist in der Debatte noch nicht hervorgekehrt worden, daß meiner Meinung nach der volkswirtschaftliche Beamte, der bei freien wirtschaftlichen Verbänden angestellt ist, insofern schwieriger als der Handelskammerbeamte bezüglich seiner Kenntnisse und Vorbildung dasteht, als er gewissermaßen — das Bild trifft nicht ganz zu, aber ich möchte es hier in Anwendung bringen — in mancher Beziehung die Stelle eines Doktors einnimmt, der einen Patienten zu kurieren hat. Der Doktor muß den Körper kennen, den er kurieren soll, und der Arzt lernt deshalb auf der Universität den anatomischen Bau des menschlichen Körpers kennen; er seziert den Körper, während der Volkswirt diese Sezierung der Volkswirtschaft nicht genügend lernt; er lernt die Zellen, aus denen der volkswirtschaftliche Körper zusammengesetzt ist, viel zu wenig kennen; diese Zellen sind die einzelnen Betriebe, und darum möchte ich mich

unbedingt auf den Standpunkt stellen, den Herr Landesökonomierat Wölbling und Herr Professor Rosin eingenommen haben, daß es gerade für die Vereinsbeamten außerordentlich wichtig wäre, daß wir von der eigentlichen Praxis wirklich was kennen lernten, bevor wir auf die Universität kommen. Denn wir sind ja keine eigentlichen Praktiker, wir stehen zwischen Baum und Borke, wir sollen vermitteln zwischen Gelehrten und Praktikern. Die eigentlichen Praktiker sind die Unternehmer, die volkswirtschaftlichen Beamten sind in dieser Hinsicht immer mehr oder weniger auf das sachverständige Urteil ihrer Arbeitgeber angewiesen, und sie würden diesen hierin viel unabhängiger gegenüber stehen können, wenn sie mehr praktische Kenntnis von den Zellen der Volkswirtschaft, von der Privatwirtschaft hätten.

(Bravo!)

Professor Dr. Harms-Jena: Meine Herren! Gestatten Sie mir Ihre Aufmerksamkeit auf drei Punkte zu lenken, die bisher entweder nicht berührt oder doch nur flüchtig angedeutet worden sind.

Es ist von Herrn Geheimrat Bücher sehr richtig darauf hingewiesen worden, daß in unserer heutigen Debatte es sich auch sehr wesentlich um hochschulpädagogische Fragen handelt und in dieser Beziehung möchte ich auf ein sehr wichtiges Lehrmittel hinweisen, das merkwürdiger Weise heute gar nicht berührt worden ist: Die Zeitung. Die Zeitungskunde ist für die Ausbildung des Nationalökonomen meines Erachtens von ganz hervorragendem Wert; ich darf auch bemerken, daß ich mir diese Auffassung von der Bedeutung der Zeitung für die nationalökonomische Ausbildung während meiner Studienzeit in Leipzig erworben habe, und jedenfalls hat nur die Überfülle des Stoffes es verschuldet, daß Herr Geheimrat Bücher auf diesen Gegenstand nicht zu sprechen gekommen ist. Meine Herren, die Zeitung ist wichtig in mancherlei Beziehung. Ich habe des öfteren in meinem Seminar die Probe auf das Exempel gemacht und dabei gesehen, daß ein großer Teil der Nationalökonomen nicht in der Lage war, eine Zeitung, besonders im Handelsteil und Börsenteil zu lesen, geschweige denn den Kurszettel sich klarzumachen; ich habe seitdem in steigendem Maße den Handelsteil der Frankfurter Zeitung meinen Übungen zugrunde gelegt und damit nach meiner Meinung ganz ausgezeichnete Ergebnisse erzielt. Dann ist aber die Zeitung auch ein sehr vorzügliches Hilfsmittel im Examen. Die meisten von uns werden sich darüber klar sein, daß die Handhabung des Examens

heute nicht immer so ist, wie sie sein könnte; ich glaube hier nicht zu viel zu behaupten, wenn ich sage, daß ein großer Teil derjenigen Nationalökonomen, die geprüft werden sollen, sich überwiegend vorbereiten an der Hand des Kollegienheftes, und das halte ich für einen sehr großen Fehler. Ich denke, dieser Fehler könnte beseitigt werden dadurch, daß etwa derjenige, der examiniert, meinetwegen das Handelsblatt der Frankfurter Zeitung mit in das Examen nimmt, es herauszieht und nun nach Maßgabe der Dinge, die in diesem Handelsblatt stehen, examiniert. Ich mache mich anheischig, einem jungen Nationalökonomen sein gesamtes Wissen auf dem Gebiete der praktischen Nationalökonomie und der Finanzwissenschaft an der Hand des Handelsteils irgend einer größeren Zeitung zu entlocken. Ich glaube, auf Grund dieser Methode könnte das Examen, sagen wir einmal vorsichtiger Weise: zu größerer Unbefangenheit führen.

Nun etwas anderes. Ich möchte ganz kurz hinweisen auf die Ausbildung in der freien Rede. Diese ist für den praktischen Nationalökonomen von ganz eminenter Bedeutung; ich habe die Erfahrung gemacht, daß oft die hervorragendsten Seminaristen nicht in dem Maße die freie Rede beherrschten, wie diejenigen, die über weniger Kenntnisse verfügten, dafür aber einen um so leichteren Zungenschlag hatten und infolgedessen immer im Vordergrunde standen.

Zum Schluß noch etwas anderes, was zu meinem großen Bedauern in der ganzen Debatte sehr wenig zu seinem Rechte gekommen ist: nämlich die Charakterbildung des Nationalökonomen. Herr Geheimrat Bücher hat diese Frage in seinem Referate angeschnitten und ich möchte das, was er darüber gesagt hat, ausdrücklich unterstreichen und betonen, daß ich den Optimismus, den uns Herr Dr. Soetbeer hier vorgetragen hat, nicht zu teilen in der Lage bin. Ich möchte ein Beispiel nennen, das — wie ich ausdrücklich bemerke — vollständig aus der Luft gegriffen ist. Nehmen wir an, es ist jemand Sekretär des Bundes der Landwirte; es wird ihm nun vom Handelsvertragsverein ein höheres Gehalt angeboten und er geht schleunigst hinüber. Oder es wäre jemand Redakteur einer konservativen Zeitung, sagen wir der Kreuzzeitung, und er würde, bloß aus finanziellen Gründen, Redakteur eines freisinnigen Blattes. Das sind Dinge, die nicht vorkommen können (Heiterkeit), aber es gibt sehr viele Erscheinungen, die nach dieser Richtung laufen. Ich will nicht auf Einzelheiten eingehen, aber jeder, der in die Praxis hineinguckt und sich z. B. die Flugblätter ansieht, die von den Arbeitgeberverbänden verbreitet werden und auf

denen es nicht selten heißt, daß jede Inszenierung eines Streiks der Ausfluß revolutionärer Bestrebungen sei (Zustimmung und Widerspruch), wer schreibt diese Flugblätter? In sehr vielen Fällen sind es Nationalökonomen, die noch vor kurzem an der Hochschule Professoren zu Füßen gesessen haben. Diese oft erstaunliche Anpassungsfähigkeit führt hin auf die Frage: was können wir tun, um die Universitäten wieder in größerem Maße zu Charakterbildnern zu machen, und auf diese Frage, die nicht nur für den Nationalökonomen von großer Bedeutung ist, sondern in unsere ganze gesellschaftliche Entwicklung hineinspielt, habe ich in dieser Debatte keine Antwort gefunden.

(Bravo!)

Erich Wendlandt-Magdeburg (Rendant der allgemeinen Ortskrankenkasse): Meine Herren! Gegenüber den Bemerkungen des Herrn Professors Ernst von Halle über die Nichtbeteiligung der von ihm persönlich genannten Herren Legien und Molkenbuhr, die nach meinem Dafürhalten über das persönlich zulässige Maß hinausgegangen sind und von mir als Sozialdemokraten zurückgewiesen werden müssen, möchte ich betonen, daß ich bedaure, daß in der Enquete nicht auch Untersuchungen angestellt worden sind über die Vorbildung und weitere Ausbildung der Krankenkassenangestellten. In dem gesammelten Material sind Angaben enthalten über die Angestellten bei Berufsgenossenschaften von einem Herrn Dr. Lange, deren Wert ich durch Verlesung eines einzigen Satzes auf das richtige Maß zurückführen möchte:

(Verliest von: „Aber die Notwendigkeit . . . ." bis: „unermeßlich erscheinen")

Ausführungen, die nach meinem Dafürhalten nach den heutigen wiederholten Bemerkungen der Männer der Wissenschaft, gegenüber den Erfahrungen, die die Professoren an Hochschulen an den Studierenden und an Examinanden gemacht haben, sicherlich nicht zutreffend erscheinen. Ich halte es für notwendig, das hier auszusprechen, um die Personen, um die es sich hier handelt, nicht in ein falsches Licht gelangen zu lassen.

Ein zweites Gutachten ist abgegeben worden von Herrn Professor Dr. Manes, der sich gegen das Überwuchern der Rechtswissenschaft ausspricht, Ausführungen, denen ich nur zustimmen kann. Über die Krankenkassenangestellten ist nichts gesagt, ich bedaure das. Es ist mir durch die verkürzte Redezeit nicht möglich, darauf näher einzugehen. Ich will zugeben, daß die Frage an sich nicht akut ist und deswegen nicht akut ist, weil die Krankenkassenversicherung an sich ja zersplittert ist, daß sie

nicht genügend Beamte in der Weise beschäftigen kann; daß anderseits die immerhin notwendige Fortbildung nicht in genügender Weise in Erscheinung tritt.

Nun kann ich als Akademiker erklären, daß das Universitätsstudium, namentlich wenn es in diesem Falle, wie es gefordert wird, mit der Nationalökonomie und teilweise mit der Jurisprudenz verbunden wird, sicherlich ein gutes Vorstudium gibt, und die jungen Leute aus diesem Studiengange nicht nur wertvolle Anregungen bekommen, sondern von der Theorie aus die weitere Gestaltung der Arbeiterversicherungsgesetzgebung anders beurteilen können als vielleicht einer, der nur aus der Praxis selbst hervorgegangen ist. Hinsichtlich der vorliegenden Frage handelt es sich jedoch um folgendes: Auf dem Gebiete der Krankenversicherung ist es unerläßlich, daß die Mitwirkung der Arbeiter nicht unterbunden wird durch das Verlangen nach einer akademischen Bildung der betreffenden Angestellten. Mit Rücksicht auf die Grundlage, auf der die Krankenkassen aufgebaut sind, ist es eine unerläßliche Pflicht, daß auch dem Manne der Arbeit die Möglichkeit gegeben wird, der Weg breit und offen gelassen wird, auch zu einer leitenden, nicht bloß subalternen Stelle zu kommen. Unsere jetzige Krankenversicherung, die nur geleitet wird von Personen aus dem Arbeiterstande und die gerade durch deren Tätigkeit in sozialpolitischer Beziehung soviel wertvolle Triebkräfte geweckt hat, die gibt die Garantie dafür, daß bei einer größeren Organisation auch die Kräfte, die sich jetzt gebildet haben, ebenso weiter werden tätig sein können. Und daß es anderseits sich darum handelt, daß auch für diese Personen die Möglichkeit geöffnet wird, sich eine umfassendere und allgemeine Bildung anzueignen. In diesem Sinne würde ich zustimmen, einer etwas ausgedehnteren fachlichen Vorbildung, in diesem Sinne müßte den Betreffenden Gelegenheit geboten werden, durch Zulassung zu akademischen Vorlesungen nicht bloß auf Grund eines Abiturientenzeugnisses sich die doch immerhin notwendigen Fundamente der allgemeinen Wissenschaft zu eigen zu machen, und auf Grund dieser Bildung sich ein umfassendes Bild von den in Frage kommenden Gebieten zu machen, damit ihnen die Möglichkeit gegeben wird, weiter in ihrer Tätigkeit fruchtbringend zu wirken. Auf diese Aufgabe wollte ich aufmerksam machen und Sie bitten, sie nicht so nebensächlich und so unbedeutend zu behandeln.
(Bravo!)

Generalsekretär Hartmann-Berlin (Vertreter des Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter): Meine Herren! Nachdem eine

ganze Anzahl Akademiker gesprochen haben, gestatten Sie mir, zu dieser Frage, die uns heute beschäftigt, auch als Arbeiter meine Meinung auszusprechen. Ich spreche hier im Namen des Gewerkvereins der Maschinenbau- und Metallarbeiter und möchte zunächst konstatieren, daß wir dieser Frage ein lebhaftes Interesse schenken, weil wir es schon sehr häufig empfunden haben, wie unangenehm es ist, wenn ein volkswirtschaftlicher Beamter von seinen Aufgaben nicht richtig durchdrungen ist, nicht weiß, was er damit anfangen soll. Wir haben das Beispiel bei den Beamten der Berufsgenossenschaften; diese sind heute zum großen Teile nicht das, was sie sein sollen. Sie stehen in Diensten der Berufsgenossenschaften und arbeiten für dieselben. Aber wenn wir uns das Gesetz an sich ansehen und wenn wir betrachten, welcher Sinn und Geist in den Unfallgesetzen drinsteckt, dann müssen wir sagen; es könnte sehr viel Streit und viel Ärger vermieden werden, wenn die Ausbildung dieser Beamten eine solche wäre, daß sie dem Interesse der gesamten Volkswirtschaft und dem Sinn des Unfallgesetzes entspricht. Ich will nicht über akademische Angelegenheiten sprechen, davon verstehe ich nichts, aber eins glaube ich sagen zu müssen, daß, wenn die sachliche Ausbildung der volkswirtschaftlichen Beamten eine gute sein soll, daß dann vor allen Dingen diese Beamten die Fühlung mit dem Volke nicht verlieren dürfen. Ich meine damit nicht, daß sie immer und ewig oder zu gewissen Zeiten zum Hausiererhandwerk schreiten sollen, aber es ist notwendig, daß die volkswirtschaftlichen Beamten ihre Kenntnisse dahin zu erweitern suchen, daß sie nicht allein auf dem Boden der Wissenschaft ihren Gesichtskreis erweitern, sondern in die Kreise der Arbeiter hineinzubringen suchen, um die Stimmung in den Arbeiterkreisen kennen zu lernen, um sich ein Urteil zu bilden, das dem allgemeinen Volksinteresse förderlich ist. Wir haben in den Kreisen der Arbeiterschaft Leute, die das Zeug dazu haben, eine solche Beamtenstelle ausfüllen zu können, aber der Bildungsgang ist ihnen verschlossen, weil sie nicht die notwendigen Mittel besitzen, um die akademische Bildung sich anzueignen. Man sollte zur Besetzung dieser Stellen der volkswirtschaftlichen Beamten diejenigen Kräfte heranziehen, die sich am besten dazu eignen. Herr Geheimrat Bücher hat mit vollem Recht betont, daß derjenige nicht als der schlechteste Beamte zu betrachten sei, der am Tische seiner Eltern die Sorge mit gegessen hat. Wer aus diesen Verhältnissen herauskommt und am eigenen Leibe probiert hat, was das heißt, und dem es nicht möglich ist, ohne den erforderlichen Bildungsgrad eine solche Stelle zu erlangen, dem müßte die Möglichkeit gegeben werden, einen Bildungsgang einzuschalten, der ihn zur Besetzung

einer solchen Stelle befähigt, vorausgesetzt natürlich, daß er ein tüchtiger Mensch ist. Allerdings steht diese Sache nicht auf der Tagesordnung, aber es ist bekannt, daß wir als Arbeiter immer die Forderung vertreten haben, daß auch bei der Fabrikaufsicht die Arbeiterschaft mehr herangezogen werde und damit ihre Meinung mehr zur Geltung komme, weil heute zum großen Teil die Beamten, die die Aufsicht ausüben, nicht die Fühlung mit der Arbeiterschaft haben, als wie im Gesamtwohl des Volkes erforderlich wäre.

(Bravo!)

Dr. jur. Wendtland-Leipzig (Syndikus der Leipziger Handelskammer): Meine Herren! Ich wollte als Syndikus einer der größeren deutschen Handelskammern aus den Erfahrungen heraus sprechen, die ich während einer zehnjährigen Praxis gewonnen habe, und zwar in der Richtung, daß ich die Vorschläge und Leitsätze des Herrn Geheimrats Bücher im wesentlichen unterstütze, allerdings mit weit größerer Betonung der juristischen Vorbildung. Aber ich möchte doch angesichts der Kürze der Zeit, die mir gelassen ist, und angesichts der vorgerückten Stunde dem Beispiel des Herrn Professor Knapp folgen und schweigen, jedoch nur für die diesjährige Generalversammlung, nicht wie er, für 35 Jahre. Aber eine Bitte gestatten Sie mir auszusprechen! Ich habe schon wiederholt den Versammlungen des Vereins für Socialpolitik beigewohnt und es immer als einen Mangel empfunden, daß die Berichte der Herren Berichterstatter nicht, wie es sonst auf Kongressen üblich ist, vorher gedruckt vorliegen. Wenn die Referate, sei es vielleicht auch nur in einem größeren Auszuge, zusammen mit den Leitsätzen vier Wochen vor der Generalversammlung verteilt würden, so dürfte dies nicht nur zur Abkürzung, sondern auch zur Vertiefung der Debatte in den Generalversammlungen beitragen.

(Bravo!)

Handelskammersekretär Dr. Chudaczek-Eger: Meine Herren! Es ist heute schon von sehr geschätzter Seite erwähnt worden, daß die aufgerollte Frage für Österreich nicht die Bedeutung hat wie für Deutschland. In Österreich muß der Volkswirt durch vier Jahre auch Jurisprudenz studieren, ob er will oder nicht, und wenn er in den Staatsdienst eintreten will, hat er drei Staatsprüfungen (darunter eine staats- und volkswirtschaftliche) abzulegen, die beiläufig den Fachexaminen entsprechen mögen, die der Herr Professor aus Jena für seine Hochschule

in Vorschlag gebracht hat. Es hat sich gezeigt, daß diese Verbindung der Jurisprudenz mit der Nationalökonomie ganz gute Früchte gezeitigt hat. Es kann sich der österreichische Handelskammerbeamte wohl ohne Überhebung an die Seite des deutschen Handelskammerbeamten stellen. Ist doch einer der österreichischen Kollegen von Reichenberg aus nach Magdeburg als Syndikus gekommen und hat dann bei der Handelskammer in Frankfurt bis zu seinem Tode Ersprießliches geleistet; ein anderer ist gegenwärtig Handelsminister in Österreich. Die Bedeutung der österreichischen Handelskammern ist vielleicht etwas größer als die der deutschen Handelskammern, weil erstere viel größere territoriale und wohl auch mehr sachliche Gebiete umschließen. Die Reichenberger Handels- und Gewerbekammer beherrscht z. B. ein Gebiet von zwei Millionen Einwohnern. Sie dürfte auch von der Regierung in mehr auch rein juridischen Materien in Anspruch genommen werden, als es bei den deutschen Handelskammern der Fall sein mag. Darum bildet das Jusstudium, von sehr seltenen Ausnahmsfällen abgesehen, in Österreich die notwendige Voraussetzung für den Eintritt in den Dienst einer Handels- und Gewerbekammer. Ich neige daher mehr den Anschauungen des Herrn Dr. Behrend zu als denen des Herrn Geheimrates Bücher, möchte aber wünschen, daß die Volkswirtschaft eine etwas breitere Grundlage auf der österreichischen Universität findet. Es werden bei uns in Österreich auf den Universitäten viel zu viel rechtshistorische Studien betrieben. Wir müssen mindestens drei Semester der historischen Rechtswissenschaft widmen, wogegen doch mehr Interesse den modernen Wirtschaftsfächern zugewendet werden könnte. Die außerordentlich wünschenswerte Erweiterung der volkswirtschaftlichen Fächer scheitert jedoch gewöhnlich an der Geldfrage. Gerade im Kammerbureau ist eigentlich zu sehen, wie innig die Volkswirtschaft mit der Jurisprudenz zusammenhängt und daß die Gesetzgebung vielfach nichts anderes ist als eine Formulierung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu dem Zweck, um sie in eine gewisse Bahn zu lenken, oder sie in derselben zu erhalten.

(Bravo!)

Bernhard-Charlottenburg (Herausgeber des „Plutus"): Meine Herren! Ich möchte eine zunächst kurze faktische Berichtigung machen, von der ich annehme, daß sie einiges Allgemeininteresse hat. Von Herrn Geheimrat v. Halle sind die Herren Legien und Molkenbuhr sehr scharf angegriffen worden, weil sie auf eine Anfrage bezüglich der Enquete nicht geantwortet haben. Herr Professor v. Halle hat geglaubt, das auf den

Einfluß des bekannten sozial-radikalen Trifoliums in Berlin zurückführen zu können. Obwohl ich nicht mehr zur Sozialdemokratie gehöre, halte ich mich doch für verpflichtet, faktisch zu berichtigen, daß von den genannten Herren zum mindesten Herr Legien mit der sogenannten Parteischule, in der das radikale Trifolium unterrichtet, gar nichts zu tun hat. Herr Professor v. Halle sollte eigentlich wissen, daß die Gewerkschaften eine getrennte eigene Schule in Berlin haben. An dieser sogenannten Gewerkschaftsschule unterrichten außer Herrn Legien selbst u. a. die Herren Eduard Bernstein, Max Schippel, Richard Calwer und auch meine Wenigkeit. Das beweist wohl, daß mindestens Herr Legien sich vor dem radikalen Trifolium nicht fürchtet. Aber die Tatsache der Existenz dieser Schule scheint mir in der Tat auch einen sachlichen Grund für die Nichtbeantwortung der Enquete seitens des Herrn Legien abzugeben. Sie müssen sich darüber klar sein, daß die Organisation der freien Gewerkschaften etwas anderes ist als die Organisation der Interessenverbände. Dort sind nämlich in der Hauptsache nicht nur Beamte beschäftigt worden, sondern ein großer Teil von solchen Personen, die als besoldete und ständige Beamte nicht in Frage kommen können. Dazu gehören die zahlreichen Vorsteher der Ortszahlstellen, und der Ausbildung dieser Ortszahlstellenvorsteher dient diese Schule. Es ist selbstverständlich, daß die Ausbildung dieser Leute eine ganz andere sein muß als die Ausbildung der „Volkswirte". Die Ausbildung in der Gewerkschaftsschule setzt bei der Praxis an, die diese Leute sich erworben haben und bemüht sich, ihnen auf der erworbenen praktischen Grundlage einen weiteren Überblick über die Materie, die sie dienstlich zu behandeln haben, zu geben. Daraus erklärt es sich auch, daß die Gewerkschaften an Ihren Verhandlungen ein aktives Interesse nicht haben. Ich glaube somit, man muß loyaler Weise das Schweigen der Herren Legien und Molkenbuhr auf die Anfrage des Volkswirtschaftlichen Verbandes entschuldigen. Da aber Herr Professor v. Halle selbst die Lückenhaftigkeit der angestellten Enquete hier hervorgehoben hat, muß ich doch bemerken, daß eine andere Lücke, als die von ihm gemeinte, mir viel wesentlicher erscheint. Man kann darüber im Zweifel sein — und Herr Dr. Behrend hat es ja auch in Zweifel gezogen —, ob auch die volkswirtschaftlichen Redakteure der Zeitungen in die Kategorie der volkswirtschaftlichen Beamten einzureihen sind. Der Volkswirtschaftliche Verband scheint dieser Ansicht gewesen zu sein, denn es befindet sich im Inhaltsverzeichnis ausdrücklich die Rubrik „Volkswirtschaftliche Redaktionen." Wenn man nun nachschlägt, findet man, daß einzig und allein die Herren Kollegen Dix und Jänecke befragt

worden sind. Nun muß ich sagen — ohne die Bedeutung dieser Herren, von denen ich Herrn Dix persönlich kenne und schätze, im geringsten anzuzweifeln —, daß, wenn man die volkswirtschaftlichen Redakteure auch in Betracht ziehen wollte, man bei den Handelsredaktionen der Frankfurter Zeitung, Kölnischen Zeitung oder des Berliner Tageblatts hätte anfragen sollen. Es wäre da sicher ganz interessantes Material zu bekommen gewesen. Denn wie mir Herr Geheimrat Bücher wird bestätigen können, ist die Erlangung tüchtiger Handelsredakteure sehr schwer. An solchen Leuten herrscht ein starker Mangel. Bei ihrer Vorbildung aber wird man stark damit rechnen müssen, daß von ihnen eine Kenntnis der praktischen Verhältnisse unter allen Umständen zu verlangen sein wird. Aber ich glaube, davon kann man auch bei den volkswirtschaftlichen Beamten im allgemeinen nicht gut absehen. — Von einer praktischen Tätigkeit verspricht sich Herr Geheimrat Bücher nichts und er begründet es in etwas humoristischer Weise etwa: „Die jungen Leute sollen ja schließlich nicht mit Kaffee handeln lernen."

Auf einen ähnlichen Standpunkt stellte sich Herr Dr. Soetbeer. Ich nehme zu dieser Frage den Standpunkt ein, den Sie von vornherein gegenüber der Jurisprudenz, und zwar mit Recht, als den einzig richtigen anerkannten! Es kommt nicht bloß darauf an, juristische Kenntnisse zu erzielen, und ebenso wenig kommt es darauf an, bloß mit Kaffee zu handeln. Worauf es bei der Beschäftigung mit der Praxis ankommt, ist, eine praktische Vorstellung zu bekommen von den Dingen, die vor sich gehen. Jeder Lehrer des Handelsrechts wird mir bestätigen — und ich habe als Studierender des Handelsrechts an mir selbst die gute Erfahrung gemacht —, daß jemand, der von vornherein sich jahrelang mit der Handelspraxis beschäftigt hat, der z. B. weiß, wie Wechsel, wie Konossemente usw. aussehen, der lernt die einschlägigen Materien des Handels- und Wechselrechts von vornherein viel leichter begreifen. Was der akademische Lehrer dem Praktiker sagt, das lebt vor ihm, während es beim Durchschnittsstudierenden manchmal Monate und Jahre, manchmal für immer tot bleibt. Ich erinnere nur an die angeblich so schwierige Frage des Geldaustausches zwischen den einzelnen Ländern. Die wird einem, der nur einmal an der Börse tätig gewesen ist, zweifellos viel klarer, als einem, der vom Devisenhandel noch nie etwas gesehen hat. Oft hat freilich der, der täglich an der Börse ist, nur die „Teile in der Hand", aber es fehlt das „geistige Band". Allein es nützt auch nichts, das geistige Band in der Hand zu haben, wenn die Teile fehlen. Ich möchte — da meine Redezeit abgelaufen ist — nur noch gerade vom

Standpunkte des Praktikers vor der Einführung solcher Zwischenexamen, wie sie in Jena eingeführt worden sind, warnen. Gewiß können wir die Vertreter der Interessen nicht entbehren, aber es ist nicht nötig, daß der Student schon auf der Universität ohne jeden Idealismus sein soll, schon von vornherein darauf ausgehen soll, die Praxis für ein bestimmtes Fach zu erwerben. Das Doktorium wird durch solche Zwischenexamina außerordentlich gefährdet und ich glaube als Praktiker, der die einschlägigen Verhältnisse kennt, daher vor ihnen ausdrücklich warnen zu müssen.

(Bravo!)

Schluß der Debatte 5 Uhr 15 Minuten.

Referent Dr. Behrend-Magdeburg (Schlußwort)[1]: Meine Herren! Den Referenten steht das Recht zu, einen Überblick darüber zu geben, wie sich die Diskussionsredner zu den Ausführungen der Berichterstatter stellten. Ich weiß diese Aufgabe aber bei Herrn Geheimrat Bücher in so geübten Händen, daß ich mich für meine Person auf einige, wenn auch vielleicht etwas auseinanderflatternde Bemerkungen, beschränken kann.

Es ist mir in der Diskussion hauptsächlich der Vorwurf gemacht worden, den ich daher auch zuerst besprechen will, daß ich die Notwendigkeit eines abgeschlossenen juristischen Studiums für die „praktischen Volkswirte" zu stark betonte. Da möchte ich gleich vorweg bemerken, daß ich selbst Volkswirtschaftler ohne abgeschlossene juristische Bildung bin und daß meine Forderung gründlicher juristischer Schulung der „praktischen Volkswirte" dem Bedürfnis nach juristischer Durchbildung entspringt, das mich die Ausübung meines Berufes täglich empfinden läßt.

Meine Herren! Es gibt Stellen für sogenannte „praktische Volkswirte", zu deren Bekleidung keine eingehenden juristischen Kenntnisse notwendig sind; es können und mögen z. B. Vereine, die ganz bestimmte Spezialfragen bearbeiten, Beamte anstellen, die überhaupt keine juristischen Kenntnisse haben, während sie vielleicht kaufmännisch oder technisch vortrefflich geschult sind. Die Handelskammerbeamten aber, die doch in der Diskussion als die „Garde der praktischen Volkswirte" bezeichnet wurden, sind nicht so gut daran wie beispielsweise ein Professor der Nationalökonomie, der schließlich, wenn er bei seinen Studien auf eine schwierige juristische Frage stößt, einen Umweg zu machen und mit seiner

[1] Es sei hier nachträglich bemerkt, daß in den Abdruck meines Referates einige Ausführungen, die ich im mündlichen Vortrage weggelassen habe, wieder aufgenommen worden sind.

Tätigkeit, wenn er nicht Lust hat, sich die nötigen juristischen Kenntnisse nachzuerwerben, auf rein volkswirtschaftlichem Gebiete zu arbeiten und Erfolge zu erzielen vermag. Nun ist zwar heute auch die Juristerei kein Mysterium mehr, in das man nur mit Beihilfe der Eingeweihten eindringen könnte. Aber zur Durchführung der Aufgabe, sich durch Selbststudium eine ausreichende juristische Schulung zu erwerben, mag vielleicht der Theoretiker Zeit und Geduld haben, der Praktiker, insbesondere der Handelskammerbeamte hat dazu keine Zeit und wenn ihm eine juristische Frage zur schleunigen Erledigung auf den Arbeitstisch gelegt wird, so hat er sich eben damit abzufinden, und das kann er ohne gründliche Kenntnisse vielfach nur mangelhaft tun. Man spricht von der natürlichen Begabung zur Volkswirtschaft, dem volkswirtschaftlichen Instinkt; ich bestreite nicht das Vorkommen besonderer volkswirtschaftlicher Begabung, sie wird aber durch gründliches Studium weder der Volkswirtschaft noch der Juristerei ertötet werden. Man weist darauf hin, daß auch Philologen und Landwirte vorzügliche „praktische Volkswirte" wurden; das wird auch bei Durchführung meiner Vorschläge in Ausnahmefällen so bleiben.

Man verschärft den Unterschied zwischen Jurist und Volkswirt, als wäre die gütige Mutter Natur verpflichtet und entschlossen, den so gerühmten volkswirtschaftlichen Instinkt niemals einem Juristen zu schenken.

Man vergißt, daß schon heute viele „praktische Volkswirte" Juristen sind, daß eine Anzahl von Handelskammern nur Juristen als leitende Beamte anstellen oder doch einen Juristen und daneben einen Volkswirtschaftler — ohne daß dieser eine den anderen ersetzen könnte.

Man vergißt, daß es zwar einen „volkswirtschaftlichen Instinkt" geben mag, der für die Betätigung in manchen Ämtern hinreicht, daß aber der „juristische Instinkt", wo er auftritt, ohne daß er eine gründliche juristische Schulung erhielt, geradezu gefährliche Schosse treibt.

Man vergißt endlich, daß es sich heute darum handelt, den „praktischen Volkswirten" in ihrer großen Masse, einschließlich der Juristen, zu ermöglichen, daß sie innerhalb ihres Berufskreises nach ihrer Veranlagung und Neigung von einer Stelle zur anderen — also auch zur juristischen — wechseln können und daß ihnen der Übergang zu verwandten Berufen erleichtert werden muß. Für mich waren dies bei meinem Referate die leitenden Gesichtspunkte, als ich mich fragte: Was haben die deutschen Universitäten mehr als bisher für die Ausbildung der sogenannten „praktischen Volkswirte" und zwar für die der philosophischen und die der juristischen Fakultät zu tun? An die Universitäten

müssen wir uns mit unseren Wünschen in erster Linie wenden, darüber waren alle Redner eines Sinnes. Sie sind für uns noch immer die Stätten, wo sich unsere deutsche Jugend die höchste Allgemeinbildung und die höchste Fachbildung zu holen sucht. Daneben, und das möchte ich hier einschalten, sollen doch die Universitäten auch erziehlich wirken; nicht so freilich, daß die Professoren die Studenten etwa durch pädagogische Lehren zu erziehen hätten. Nein, von den freien Studien selbst an den Hochschulen erhoffe ich, soweit das überhaupt durch Einflüsse, die von außen kommen, zu erreichen ist, die Ausbildung freier und stolzer Charaktere. Das ist das höchste Gut der deutschen Universitäten, daß man dort im Genusse voller akademischer Freiheit nach Willkür sein Studium treiben kann. Die berauschende Freiheit, zu arbeiten oder nichts zu tun, hat nach dem Arbeitszwange der Schule sicher vorübergehend Nachteile; fast überall aber folgt einer Zeit der Zeitvergeudung sehr bald ein eifriges vielfach aus eigenem Antriebe zu scharf angespanntes Arbeiten auf dem selbstgewählten Wissensgebiete. Es ist heute wiederholt in der Diskussion das „Bummeln" der jungen Burschen scharf verurteilt worden. Ich möchte doch eine kleine Einschränkung des herben Tadels zu machen wagen. Man unterschätze nicht den Fonds von Lebensfroheit, den der Student auf der Universität ansammelt. Dieser Fonds reicht bei der großen Mehrzahl, bei allen jenen, die rechtzeitig Einkehr hielten und dann ihr Studinm beendeten, hin, ihr ganzes Leben lang davon ihren Mitmenschen zu spenden. Das ist etwas wert; und taugt oft besser fürs Leben und für die Gesellschaft als weltfremder Fleiß.

Meine Herren! Es gab Diskussionsredner, die zu befürchten schienen, die Juristerei mindere die Aufnahmefähigkeit für Volkswirtschaft oder mindere die Brauchbarkeit der „praktischen Volkswirte", sie schädige vielleicht gar ihren Charakter. Ich teile solche Befürchtungen nicht, ich habe mich aber ebenso gewundert, von einem Diskussionsredner Andeutungen zu hören, als ob bei den Geschäftsführern wirtschaftlicher Körperschaften gegenwärtig nicht selten überraschende Übergänge von einem Amte zu einem ganz anders gearteten Amte stattfänden. Es wurde dann freilich dazu gleich bemerkt, das seien „aus der Luft gegriffene Vergleiche". Meine Herren! Wozu denn solche allgemeine Verdächtigungen?! Meinungsänderungen kommen doch wahrhaftig genug auch bei Staatsmännern und Professoren vor, ohne daß man dabei stets einen Charaktermangel zu mutmaßen brauchte. Was nun die „praktischen Volkswirte" anlangt, so sind bei ihnen die Fälle von Gesinnungslosigkeit meines Erachtens

ebenso selten wie bei den Theoretikern. Es ist auch garnicht leicht, von einer Körperschaft zu einer völlig andersartigen überzugehen. Es gibt z. B. schutzzöllnerisch gesinnte Handelskammern, denen es garnicht einfallen würde, einen Beamten zu wählen, der seine Ausbildung in einer Handelsvertretung der nordischen Seeplätze erhielt. Nach meiner Kenntnis der Dinge haben die volkswirtschaftlichen Fachbeamten ein sehr richtiges Gefühl dafür, daß sie nur eine solche Stellung annehmen dürfen, wo sie nicht mit ihren Grundanschauungen täglich in Konflikt kommen. Diese Grundstimmung der Volkswirtschaftler ist so gut wie überall nach Vollendung des Universitätsstudiums — oft schon bei Beginn des Studiums — deutlich vorhanden. Ein solch' junger Volkswirt geht schon von selbst an die Handelskammer, oder wendet sich dem Berufe zu und den Verhältnissen, von denen er weiß, daß sie ihm, soweit das im Leben überhaupt möglich ist, Gewissenskonflikte ersparen. Die Zahl der vorhandenen Stellen ist groß genug, um das jedem zu erlauben. Lege ich den größten Wert darauf, daß unsere deutschen Universitäten Stätten freier Erziehung sind und bleiben, so ist noch zu erörtern, was sie an Fachbildung und an Allgemeinbildung darbieten sollen.

Bislang ist das Maß der Fachbildung für den „praktischen Volkswirt", der nicht das juristische Staatsexamen gemacht hat, durch das philosophische oder staatswissenschaftliche Doktorexamen bestimmt. Ich habe befürwortet, daß an seine Stelle ein Examen tritt, das nach einem Quadriennium für Juristen und Volkswirte gleich ist. In vier Jahren eifrigen Studiums läßt sich viel schaffen. Man erwäge nur, wieviel Zeit die für das Doktorexamen abzuliefernde wissenschaftliche Arbeit fordert, wertvolle Zeit, die meist auf ein ganz spezielles, eng begrenztes Wissensgebiet verwendet wird. Wenn ich an mein eigenes Studium denke, dann muß ich sagen, daß ich unverhältnismäßig viel Kraft bei der Anfertigung der Doktordissertation verbraucht habe. Da muß ich denn denen Recht geben, die sagen: die Abkehr von dem Doktorexamen und sein Ersatz durch ein Examen ohne schriftliche wissenschaftliche Arbeit ist der Kern der Frage, wie die Universitätsbildung für den „praktischen Volkswirt" zu gestalten ist. Es wird aber auch den Theoretikern zu gute kommen, wenn hier ein Wandel eintritt; denn der ursprüngliche Sinn der Verleihung des Doktorhutes war der, daß der junge Doktor als ein Mann ausgezeichnet werden sollte, der sich der Wissenschaft ergibt und an der Hochschule akademischer Lehrer der Jugend wird. Es wäre meines Erachtens gut, wenn dieses alte Herkommen wieder auflebte. Ich treffe mich selbst mit diesen Ausführungen. Das

Doktorexamen soll kein Aushängeschild sein, das man im gewerblichen Leben benutzt, um vorwärts zu kommen. Was soll man aber tun, solange dies Examen als einziges für Nationalökonomen in Betracht kommt. Einzelne Redner schienen für die Abschaffung aller Examina zu sprechen, das klingt sehr schön, wird aber nie durchgeführt werden. Lassen Sie mich zum Beweise eine persönliche Erinnerung einflechten. Als ich mein Doktorexamen gemacht hatte, ging ich zu Exzellenz v. Simson, zu dessen Haus ich freundlichen Zutritt hatte. Dort traf ich zufällig mit dem jetzigen Senatspräsidenten am Reichsgericht Löwenstein zusammen. Natürlich kam auch die Rede auf mein Examen und ich sagte zu den Herren etwa: „Ich habe mein Doktorexamen zwar gemacht, aber nur deshalb, weil mein Vater das durchaus wünschte. Ich bedauere die lediglich auf die Vorbereitung des Examens verwendete Zeit. Hätte ich studieren dürfen, was mir paßt, so hätte ich zwar auf den Titel verzichten müssen, aber mein Studium besser einrichten und mehr lernen können." Da gab mir Herr Senatspräsident Löwenstein die feine juristische Antwort: „Unterschätzen Sie das Examen nicht; die Ablegung des Examens bewirkt eine Verschiebung der Beweislast. So lange Sie das Doktorexamen nicht gemacht hatten, lag es Ihnen ob, den Beweis zu führen, daß Sie das wissen, was das Examen an Kenntnissen fordert. Nachdem Sie das Doktorexamen gemacht haben, muß Ihnen eventuell ein anderer den Beweis liefern, daß Sie das, was das Examen an Kenntnissen verlangt, nicht wissen." (Heiterkeit und Bravo!)

Meine Herren! In Ihrem Beifall liegt die Bestätigung der Tatsache, daß die geschmähte formal-juristische Bildung selbst für die Beurteilung der Vorkommnisse des täglichen Lebens vorzüglich den Verstand schult.

Man kann gewiß viel gegen die Examina und ihre verderblichen Wirkungen vorbringen. Das darf man aber nicht im Namen der Volkswirtschaftler tun, da haben doch die Juristen in erster Linie mitzusprechen.

Die Frage der Abschaffung der Examina steht übrigens auch nicht auf der Tagesordnung.

Das Doktorexamen will ich der Ausbildung von Wissenschaftlern vorbehalten sehen. Nun kann die Universität ihrerseits eine Art Diplomexamen einführen. Dieses Examen bleibt aber ohne Berechtigungen und damit, wie schon jetzt sicher ist, ohne Ansehen, namentlich dann, wenn — wie auf Handelshochschulen und sonstwo — für die Zulassung zum Examen eine geringere Schulbildung verlangt wird als bei der Zulassung zum Referendar- und Doktorexamen.

Wir dürfen aber auch nicht fordern, daß die Universität für jede Berufsgruppe und schließlich für jede Berufsspezialität einen besondern Fachunterricht schafft. Diesen Fehler vermeidet mein Vorschlag. Ich wehre mich auch energisch dagegen, daß die Hochschulen besondere Kurse beispielsweise für Handelskammerbeamte einrichten. Ich tue das nicht im Interesse der Beamten; ihnen wird solch ein Kursus nicht geradezu schaden, wohl aber im Interesse der Universitäten selbst. Sie sollen nicht zu reinen Fachschulen degradiert werden, sondern in der Hauptsache allgemein bildend wirken. Hier haben mich besonders die Ausführungen von Professor Knapp erfreut, der es als Hauptaufgabe der Universitäten hinstellte, die Fähigkeit der Studenten, wissenschaftlich zu denken, systematisch zu schulen. Auch er, als Nationalökonom, gab unter den hierfür beim Volkswirt in Betracht kommenden Lehrstoffen der Jurisprudenz vor der Nationalökonomie den Vorzug.

Nun ist freilich zu meiner Genugtuung in der Diskussion fast von niemandem die außerordentliche Wichtigkeit juristischer Schulung und juristischer Kenntnisse für den Volkswirtschaftler verkannt worden. Man hat mir nur nicht ganz bis ans Ziel folgen mögen und zwar die einen nicht, weil ich zu viel und unnötige juristische Kenntnisse fordere, die anderen nicht, weil ich etwas fordere, was nicht auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehe. Die ersteren machten mir den Vorschlag, ich möge einige juristische Lehrfächer fallen lassen, die für den Volkswirtschaftler unnötig seien. Als solche Fächer sind bezeichnet worden: das Kirchenrecht, die gerichtliche Medizin und das Strafrecht. Als aber ein Diskussionsredner auch das Privatrecht als für den Volkswirtschaftler entbehrlich bezeichnete, da erinnerte ein Jurist an das alte Wort, daß das Recht, speziell das Privatrecht das fundamentum regnorum sei. Ein Fundament müsse es auch für das Studium sein und bleiben. Dieser Auffassung schließe ich mich an. Wenn wir also beim Studium bloß das Strafrecht, die gerichtliche Medizin und das Kirchenrecht fallen lassen können, dann mögen doch, so meine ich, die Studenten der Volkswirtschaft diese drei nicht zu umfangreichen Fächer, aus denen sie doch mancherlei lernen können, ruhig mit hören; sie genießen dadurch alle jene großen Vorteile, die die Juristerei und die Juristen immer haben und behalten werden. Also, wie ich es vorschlug: Verbindung von Juristerei und Nationalökonomik. Wenn wir den Nutzen dieses Vorschlages für beide Teile, für die Nationalökonomen und für die Juristen anerkennen, warum sollen wir dann aber, wie einige Redner rieten, die Flinte ins Korn werfen und sagen:

es ist das zwar gut, wir erreichen es aber nie, daher wollen wir gleich lieber von vornherein etwas weniger Gutes vorschlagen!?

Meine Herren! Es ist eine Notwendigkeit, daß das juristische Studium sorgfältiger ausgestaltet wird, es ist eine Notwendigkeit, daß es auf vier Jahre ausgedehnt wird, und es ist gar kein Zweifel mehr, daß dies in der Weise zu geschehen hat, daß die Nationalökonomik und ihre Nebenfächer Prüfungsfächer im Referendarexamen werden. Wenn dies aber so ist, dann dürfen wir nicht sagen, wir wollen uns nicht dafür aussprechen; es ist zwar gut, aber vorläufig wird es nicht verwirklicht werden.

Der Vorteil eines gemeinsamen Studiums für Juristen und Nationalökonomen kommt in der Tat hauptsächlich dem Juristen zugute. Diese eine Tatsache gibt wenigstens scheinbar denjenigen Recht, die mir entgegenhalten, die Frage der Ausbildung der Staatsbeamten stehe nicht auf der Tagesordnung. Nur scheinbar, denn ich bestreite diesen Herren das Recht, immer nur für den volkswirtschaftlich vorgebildeten Beamten zu sprechen, wenn sie von den sogenannten „praktischen Volkswirten" reden. Unter den „praktischen Volkswirten" haben wir vielmehr eine große Zahl von Juristen und die Frage ihrer Vorbildung dürfen wir bei der Behandlung unseres heutigen Themas nicht ausschalten. Für sie haben wir mit zu sorgen. Tun wir das nicht, so behalten wir zwei Arten von „praktischen Volkswirten" und mir persönlich ist es nicht zweifelhaft, welcher Kategorie von Anwärtern auf die Dauer die besseren Stellen zufallen werden.

Endlich noch ein Wort über die praktische Ausbildung zum Berufe des „praktischen Volkswirtes". Da kann ich aus Erfahrung sprechen. Ich war Kaufmannslehrling; später, nach dem Studium, übrigens auch praktischer Statistiker, ferner erhielt ich von W. Merton-Frankfurt a. M. Einblick in ein großes kaufmännisches Unternehmen, ich wurde auch in der Redaktion einer Zeitschrift beschäftigt und ins Ausland gesandt. Als Kaufmannslehrling habe ich, ehrlich gestanden, nichts gelernt, was ich heute in meinem Beruf verwenden könnte. Das kann auch gar nicht anders sein. Der Kaufmannslehrling muß im allgemeinen etwa drei Jahre lang Arbeiten mehr mechanischer Art machen. Die Kaufleute in Magdeburg nehmen beispielsweise, soweit sie sich überhaupt mit der Anlernung von kaufmännischen Lehrlingen abgeben, am liebsten jährlich eine bestimmte Zahl an und lassen diese dann alle Halbjahr oder alle Vierteljahr von Station zu Station aufrücken. Die Einrichtung gerade in den besten Lehrstellen ist so fest gefügt, daß kaum für

den Sohn eines Geschäftsfreundes eine Ausnahme gemacht wird. Da gehen also für die kaufmännische Lehre drei Lebensjahre drauf, die der Nationalökonom für seine Zwecke meines Erachtens besser verwerten kann.

Als Volontär kommt man schwer an und gilt dann noch als Störung des Geschäftsbetriebes.

Von der Schule zur Universität; das wird so bleiben. Die Ferien müssen ausgenutzt werden, um Einblick in die Praxis zu gewinnen.

Nach dem Examen wird die beste Lehre die bei einer Handelskammer sein. Ich will damit nicht einmal sagen, daß der junge Volkswirt an dem, was am Sekretariatstisch gearbeitet wird, so besonders viel profitiert — obwohl kaum ein anderer Beruf so vielseitig ist — sondern nur, daß er durch den regen Verkehr mit Großkaufleuten das lernt, was ihm die kaufmännische Lehre nicht bieten kann. Hier lernt er, wie der Kaufmann seine Geschäfte führt, hier kann er lernen zu fühlen und wertzuschätzen, was man gewöhnlich den „Kaufmännischen Geist" nennt. Der Übergang vom Handelskammerberuf zur Geschäftsführung von freien Vereinen ist nicht schwierig; weit schwieriger ist es, ohne Handelskammersekretariatspraxis in den Handelskammerbeamtenberuf von der Geschäftsführung freier Vereine oder vom Redaktionstisch u. dergl. her überzugehen. Ich weiß, wie oft das geschehen ist; es wird aber immer seltener werden.

Ich habe zu Eingang meines Referates die Unterschiede im Berufe der „praktischen Volkswirte" gekennzeichnet; sie haben mir als groß und bedeutend während meiner Ausführungen immer vor Augen gestanden. Der mir gemachte Vorwurf, als wollte ich die Schaffung eines Zwangsexamens für alle Spezialitäten des Berufes der „praktischen Volkswirte" empfehlen, ist ungerechtfertigt. Ich habe vielmehr ausdrücklich gesagt, daß es jedem Studenten, selbst wenn er die beiden ersten Jahre hindurch nach meinem für Juristen und Volkswirte berechneten Lehrplan studierte, unbenommen bleibt, abzuschwenken und lediglich Nationalökonomik weiter zu treiben. Sie werden nämlich finden, daß mein Entwurf eines Studienganges in den ersten beiden Studienjahren bereits alle grundlegenden Fächer der Nationalökonomik enthält. Der Student kann also nach zwei Jahren des Studiums dazu übergehen, sich in der alten Weise für das volkswirtschaftliche Doktorexamen vorzubereiten. Ich habe es demnach durchaus nicht für meine Aufgabe gehalten, den Körperschaften, die volkswirtschaftliche Beamten anstellen, irgendwelche Vorschriften zu machen, welcher Art und wie vorgebildete Beamte sie anzustellen haben. Wer sich von einem Volkswirt mehr als von einem volkswirtschaftlich geschulten Juristen verspricht, wird einen reinen Volks-

wirt anstellen, und wer sich von einem Juristen mehr verspricht als beispielsweise von einem Philologen mit volkswirtschaftlichem Instinkt, wird den Juristen nehmen. Ich glaube aber ganz sicher, daß ein Jurist mit volkswirschaftlicher Durchbildung bei Bewerbungen im allgemeinen vor allen den Vorzug erhalten wird, da die Juristen doch schon heute, wo sie nur juristisch geschult sind, bevorzugt werden. Wir haben schon jetzt in unserem Berufe viele Juristen; das läßt sich doch nicht übersehen. Ich kann also auch keinem Volkswirtschaftler das Recht zugestehen, mir hier im Namen der „praktischen Volkswirte" einen Vorwurf daraus zu machen, daß ich nicht nur von der Vorbildung der Nationalökonomen sprach. Nur Herr Geheimrat Bücher habe „im Sinne der praktischen Volkswirte" gesprochen. Das zu beurteilen, steht dem Herrn, der es aussprach, nicht zu. Des weiteren hat der betreffende Herr nicht nur behauptet, daß ich alle „praktischen Volkswirte" nach den Handelskammersekretären abschätze, er hat auch hinzugefügt, daß nach seiner Meinung die Handelskammersekretäre wegen der regionalen Abgrenzung ihrer Körperschaften nur eine minder große soziale Bedeutung zu beanspruchen hätten im Vergleiche mit den Sekretären von sachlichen Vereinigungen. Eine derartige Abwägung nicht abwägbarer Affektionswerte ist nach meiner Ansicht zum mindestens unrichtig. Ich enthalte mich deshalb des eigentlich verdienten Urteils über diesen Versuch mit untauglichen Mitteln.

(Sehr richtig!)

Meine Herren! Ich möchte auch nicht in den Verdacht kommen, daß ich mich, wie jemand ausführte, nicht für die Vorbildung der „praktischen Volkswirte", die wirklich nur Nationalökonomik treiben wollen, so gering ihre Zahl sein mag, warmen Herzens interessierte. Meine Herren! Ich habe doch aber zu Eingang meines Vortrages darauf hingewiesen, „welche enormen Fortschritte der Universitätsunterricht speziell für die Befriedigung der Bedürfnisse der Volkswirtschaftler gemacht hat". Die Möglichkeiten, sich zu bilden, sind wirklich heute für den, der den Trieb hat, etwas zu lernen, auf unseren deutschen Universitäten so glänzend entwickelt, daß man seine Freude daran hat, es zu beobachten. Fast mischt sich schon darein etwas schmerzlicher Neid, daß man zu alt geworden ist, um selbst daraus Nutzen zu ziehen. Für diejenigen, die weiter nichts wollen, als volkswirtschaftliche Kenntnisse erwerben, und zwar erwerben in einem nur durch ihren Wissenstrieb geregelten Studiengange, ist, daran sehe ich keinen Grund zu zweifeln, gegenwärtig an fast allen Universitäten ganz vorzüglich gesorgt.

Ähnlich steht es mit dem Verlangen: die „praktischen Volkswirte“ sollten Charaktere sein, Persönlichkeit haben und volkswirtschaftliche Naturanlagen mitbringen. Ich fordere das auch — allerdings nicht nur für die „praktischen Volkswirte“! Solche Leute gibt es aber und wird es stets geben, wenn auch nie genug. Mögen die in Betracht kommenden wirtschaftlichen Körperschaften, das ist alles, was man hierzu sagen kann, bei der Wahl ihrer Beamten guten Blick und — Glück haben!

Wenn nun hier auf der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik in der Diskussion — abirrend von der Tagesordnung — die Frage der Ausbildung unserer Staatsbeamten für sich diskutiert worden ist, so kann ich diesem parlamentarischen Fehler nicht gram sein; denn daß die Frage der Ausbildung unserer Staatsbeamten eine Frage der allergrößten Bedeutung ist, wird niemand leugnen. Ich freue mich vielmehr mit Recht der Tatsache, daß mein Vorschlag, in Zukunft das juristische Studium mit dem volkswirtschaftlichen zu verbinden, nicht nur für die „praktischen Volkswirte“, sondern auch für die Staatsbeamten den größten Nutzen verspricht. Es gibt nichts, was meinen Vorschlag mehr empfehlen könnte.

(Bravo! Klatschen.)

Referent Geheimrat Professor Dr. Bücher-Leipzig (Schlußwort): Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, konstatieren zu können, daß die lange Debatte, die wir gehört haben, im großen und ganzen sehr viel mehr Übereinstimmung in den Hauptpunkten ergeben hat, als ich in dem Moment, als ich mein Referat geschlossen habe, annehmen konnte. Es ist allerdings von Herrn Dr. Borgius bemerkt worden, daß die Debatte einseitig gewesen sei, und vielleicht liegt darin für mich ein gewisser Vorwurf, daß Herr Dr. Borgius konstatierte, es sei nur die akademische Ausbildung des praktischen Volkswirtes hier diskutiert worden und darüber hinausliegende Fragen nicht. In der Tat ist dem so. Ich muß nun aber sagen, daß das nicht an mir liegt; ich habe darauf gerechnet, daß ich nur die akademische Seite der Ausbildung der Volkswirte zu behandeln hätte und daß die Art und Weise, wie der praktische Volkswirt tüchtig zu machen sei für seinen eigentlichen Dienst in der Praxis, von meinem Herrn Korreferenten oder von einem andern Herrn aus dem Kreise der Praktiker behandelt werden würde.

Das ist nun leider nicht geschehen, und dennoch muß ich sagen, daß hier noch eine wichtige Frage vorliegt. — Vor zehn Jahren waren wir noch in der glücklichen Lage, beobachten zu können, daß die jungen

Nationalökonomen, die eben als neugebackene Doktoren ihre Ausbildung vollendet hatten, gesucht waren; sie gingen weg wie Semmel aus dem Laden; man hatte immer Not, die Anfragen zu beantworten, die an einen als Leiter eines Seminars gerichtet wurden, und die jungen Herren erhielten sofort eine ansehnliche Besoldung, oder doch schon nach wenigen Jahren. Nachher wurde es anders. Eine Zeitlang wurden sie noch als kärglich remunerierte Assistenten angestellt, und seit dem Beginn des Jahrhunderts ist auch das nicht mehr möglich. Die jungen Nationalökonomen werden bei ihrem Eintritt jetzt nur noch als unbezahlte Volontäre beschäftigt, und wir haben aus unseren Gutachten entnehmen können, daß man sogar so weit geht, ihnen eine völlig unbezahlte Referendarzeit von zwei Jahren vorschreiben zu wollen. Ich halte diese Entwicklung nicht für einen Fortschritt. Es scheint mir, daß hier doch zum Teil infolge Überangebotes auch wohl eine Ausnützung der jugendlichen Arbeitskräfte stattfindet, die wir bedauern müssen. Wir hätten ein Interesse daran, zu erfahren, ob als Ersatz wenigstens eine bessere praktische Ausbildung gewonnen wird.

Weiter ist die Frage, die auch durch die Gutachten angeregt war: ob nicht nach Abschluß des Universitätsexamens eine praktische Tätigkeit bei einer Bank oder sonstigen Unternehmung stattfinden sollte, hier nicht erörtert worden; wohl aber ist mir gesagt worden, daß ich über die von einzelnen Gutachtern empfohlene praktische Tätigkeit zwischen der Mittelschule und der Universität doch vielleicht zu leicht hinweggegangen sei. Herr Bernhard hat aber doch wohl meine Äußerung, daß die jungen Volkswirte später nicht mit Kaffee handeln wollten, etwas mißverstanden. Ich gehe von der Anschauung aus, daß eine derartige praktische Tätigkeit, wenn sie nicht zugleich ein praktisches Ziel hat, niemals mit dem rechten Ernst betrieben wird, möchte aber nicht verschweigen, daß ich mir sehr gern den Studenten gefallen lasse, der aus eigenem Antriebe in die Praxis gegangen ist, dort sechs, acht, zehn Jahre tätig gewesen ist und dann noch ein nationalökonomisches Studium daraufsetzt. Diese Leute werden ausgezeichnete Volkswirte. Ich habe vor einer Reihe von Jahren einen dieser Herren den Handelszweig, in dem er tätig gewesen ist, bearbeiten lassen, und es wurde mir von seiten eines Angehörigen der betreffenden Branche gesagt, daß sein Buch das beste sei, das existiere. Man stelle niemanden als Lehrling in ein Kontor ein, ohne daß man ihn dieses Buch lesen lasse. In dieser Weise lasse ich mir die praktische Beschäftigung sehr gern gefallen; dabei kommt etwas heraus, da kann man von Erfahrungen reden, von volkswirtschaftlichen Anschauungen.

Ich nehme an, daß auch Herr Bernhard seine Kenntnis vom Bank- und Börsenwesen aus einer ähnlichen Tätigkeit geschöpft haben wird, nicht aus einer solchen, die lediglich als Vorbereitung für eine spätere akademische Ausbildung gedacht gewesen ist.

Was ferner die Frage der Handelsredakteure betrifft, so ist dies eine außerordentlich brennende Frage, wie überhaupt die Frage der Ausbildung der Redakteure. Ich habe aber geglaubt, von vornherein unsere Debatte vor einem Auseinandergehen in das Uferlose und Unberechenbare bewahren zu müssen. Sie bilden doch in der ganzen Masse von Beamten — ich habe die Verschiedenartigkeit ihrer Bedürfnisse gleich am Eingange konstatiert — einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz, allerdings aber eine Gruppe, bei der gewisse Eigentümlichkeiten, die diesem ganzen Stande anhaften, in potenzierter Form in die Erscheinung treten.

Ich möchte jedoch wegen der vorgerückten Zeit auf diese schwierige Frage nicht mehr eingehen, sondern nur ein paar Anregungen, die aus der Versammlung gekommen sind, noch etwas weiter verfolgen, weil sie in der Tat gewisse Ergänzungen meines Referates geliefert haben und auch in der Weise vorgebracht worden sind, daß man äußerte, man habe eigentlich von mir erwartet, daß ich mich darüber aussprechen werde. Da kann ich zunächst Herrn Hartmann sagen, daß auch ich mich ganz besonders freuen würde, wenn eine größere Zahl unserer praktischen Volkswirte unmittelbar aus dem Arbeiterstande hervorginge. Ich glaube in der Tat, daß diese Nuance uns sehr nützlich werden könnte. Sodann haben verschiedene Mitglieder des Volkswirtschaftlichen Verbandes, namentlich Herr Krüger, gemeint, daß ich doch den volkswirtschaftlichen Unterricht in den Mittelschulen unterschätze; er hat besonders auf den Geschichtsunterricht hingewiesen, in dem die volkswirtschaftlichen Gesichtspunkte zu wenig betont würden. Ich bin darin vollständig mit ihm einverstanden; aber wir bekommen ja jetzt von Jahr zu Jahr mehr Lehrmittel, die diesem Fehler abhelfen wollen. Ich will nur an das Buch von Professor Emil Wolff erinnern, das für die preußisch-deutsche Geschichte den Versuch macht, eine durchaus auf volkswirtschaftlicher Grundlage beruhende Darstellung für Gymnasien zu liefern.

Freilich ist es mir so vorgekommen, als ob das, was von seiten des Herrn Krüger verlangt wird, doch etwas weiter zurückginge, d. h. sich auf eine Unterrichtsstufe beziehe, die hinter dem Gymnasium zurückliegt. Ich bin ja früher Schulmeister gewesen, und da erinnere ich mich, daß ich einmal im öffentlichen Examen einer Quarta bei der Geographie von Deutschland beiläufig auch die wichtigsten Grundlagen unserer Reichs-

verfassung und auch einiges aus unserer Reichswährung gefragt habe und ganz richtige Antworten von meinen Schülern erhielt. Nach dem Examen drückte mir ein alter Kollege verstohlen die Hand und sagte, er habe sich eigentlich bei diesem Examen geschämt; denn das meiste von dem, was meine Schüler so flott gesagt hätten, habe er selber nicht gewußt. (Heiterkeit!) In der Tat ist es so. Unsere Gymnasiasten kann man ja sehr wohl fragen nach dem römischen Senat und nach dem Unterschiede zwischen Curiat- und Centuriatkomitien; aber wenn man sie fragt nach dem Unterschiede zwischen Reichstag und Bundesrat, dann wird man oft keine Antwort bekommen oder aber eine sehr verkehrte. Der Herr Kollege Loening schüttelt den Kopf; da möchte ich doch nicht verschweigen, daß ich schon von juristischen Kandidaten Antworten auf diese Frage gehört habe, die auf eine außerordentlich lückenhafte Elementarschulbildung hingewiesen haben. Denn ich meine allerdings, solche Dinge gehörten auf die Elementarschule. Es sollte da — wie in Frankreich — heute verlangt werden, daß die wichtigsten Staatseinrichtungen für jedermann verständlich vorgetragen würden, und dazu gehören auch gewisse volkswirtschaftliche Einrichtungen. Ich verlange, daß jeder Schüler in der Elementarschule darüber belehrt wird, was der Unterschied zwischen Reichstag und Bundesrat ist, daß jeder über die Einrichtung einer Sparkasse unterrichtet wird und daß jedem in der Elementarschule gesagt wird, eine der schönen neuen Zwanzigmarknoten brauche er nicht in Zahlung zu nehmen und was dergleichen Kenntnisse mehr sind. Solange wir nicht in diesem Punkte dazu gekommen sind, unser sonst so erfreulich durchgebildetes Schulwesen auszunutzen, müssen wir darauf verzichten, daß wir jenen volkswirtschaftlichen common-sense, wie er in der englischen Bevölkerung lebt, in der unserigen entstehen sehen.

Endlich ist der Frage ganz besondere Wichtigkeit beigelegt worden, wie weit das Juristische in die Ausbildung des Volkswirtes Eingang finden soll. Da muß ich zunächst konstatieren: es handelt sich nicht um die Frage: juristische Bildung oder keine? sondern nur um die Frage, in welchem Maße die juristischen Fächer berücksichtigt werden sollen. Also um ein mehr oder weniger. Und bei diesem Punkte muß ich gestehen, daß ich — trotz allem Eindringlichen, was wir gehört haben — unbelehrt und unüberzeugt von dannen gehe. Ich könnte ja mit dem Herrn Kollegen Gierke mich leicht verständigen. Es kommt mir gar nicht so sehr auf die juristischen Fächer an, die der Nationalökonom treibt. Wünschen Sie mehr Privatrecht unter Einschränkung des publizistischen Pensums, etwa eine konzentrierte Vorlesung über das

bürgerliche Recht, so habe ich dagegen nichts. Freilich, wenn Herr Kollege Gierke die Kenntnis der privatrechtlichen Begriffe eben mit Rücksicht auf deren Anwendung im öffentlichen Recht verlangt, so dürfte er nicht auf den allgemeinen Beifall seiner Fachgenossen rechnen können, von denen doch ein Teil von den privatrechtlichen Auffassungen sich zu emanzipieren und eigene publizistische Rechtsbegriffe aufzustellen sucht.

Allein ich muß doch auf der anderen Seite sagen, daß ich über die Frage, weshalb denn für die volkswirtschaftlichen Beamten die Jurisprudenz in dem großen Umfange, wie es der Herr Korreferent in seinem Lehrplan gefordert hat, notwendig sein soll, keine rechte Antwort bekommen habe. Ich hatte den Gutachten entnommen, daß sie deshalb verlangt würde, weil die Beamten Gesetze auszulegen und anzuwenden haben und weil der Volkswirt unter Umständen einmal dazu kommen könnte, einen Gesetzesvorschlag formulieren zu müssen. Ich habe nun aber hier in der Versammlung erfahren, daß noch eine andere Auffassung besteht. Herr Kollege Knapp und mein Freund Wagner haben betont, daß es sich hauptsächlich um Stärkung und Entwicklung der Denkfähigkeit handele, und der Herr Kollege Knapp war so offen, zuzugestehen, daß man mit dem Talmud allenfalls dasselbe erreichen könnte, wenn man es richtig anfange. Nun muß ich sagen, daß ich mich eigentlich wundere, daß man meine Darlegungen in dieser Beziehung so falsch auffassen konnte. Ich habe ausdrücklich und mit großer Entschiedenheit hervorgehoben, daß ich gerade der Nationalökonomie die Aufgabe, das logische Denken auszubilden, die Denkfähigkeit zu entwickeln, zudenke. Daß gerade mein Kollege Wagner, der nach dieser Seite hin eine ganz ausgezeichnete Anleitung in seinem grundlegenden Werke gegeben hat, in diesem Punkte von mir abweicht, ist mir recht schmerzlich. Kann man nicht an den Werken von Ricardo, Thünen, Hermann, K. Marx, Rodbertus seine Fähigkeiten zum logischen Denken, seine Fähigkeit zum Abstrahieren, seine Fähigkeit, große Zusammenhänge zu erfassen und zu behandeln, mit scharfen Begriffen zu manipulieren, ausbilden? Ich glaube, ebenso gut als an irgendeiner juristischen Materie. Ich kann nicht zugeben, daß nach dieser Seite ein richtig behandelter nationalökonomischer Unterricht zu wünschen übrig ließe. Herr Kollege Knapp hat freilich an seiner eigenen Person das Gegenteil zu demonstrieren gesucht, indem er uns ein Gebiet der speziellen Nationalökonomie vorgeführt hat, wo das „Hylische" sehr stark in den Vordergrund tritt. Sein Beispiel richtet sich gegen die historische Methode; aber ich möchte doch meinen, daß auch auf dem Gebiete der speziellen

Nationalökonomie Gelegenheit genug geboten ist, wo gerade die wissenschaftliche Denkfähigkeit entwickelt werden kann.

Mein Herr Korreferent hat im Verlaufe seiner Erörterungen diese Frage auf ein Gebiet hinübergespielt, auf dem er sehr schwer anzugreifen ist. Er hat gesagt: es kommt mir nicht so sehr darauf an, daß ich den Nationalökonomen soundsoviel Juristerei beibringe, sondern es kommt mir mehr darauf an, daß die Juristen auch für die Nationalökonomie gewonnen, zu Volkswirten erzogen werden. Ja, wenn das möglich wäre! — Wir haben lange gepfiffen, sie sind aber nicht gekommen, und ich zweifle auch, daß sie jetzt kommen werden. Es ist die allgemeine Auffassung verbreitet, daß in denjenigen Ländern, wo die Nationalökonomie im juristischen Examen gefordert wird, die Dinge erheblich besser lägen als vielleicht in Preußen. Es mag sein, daß einzelnes besser ist; aber sehr wesentlich ist der Unterschied nicht, und ich will Ihnen auch sagen, warum das so ist. Herr Kollege Wagner sprach davon, daß die Fakultäten Zünfte seien, und ich glaube, im Zusammenhang damit war auch von den Zöpfen die Rede. Die ganze Zunfteinrichtung hat aber den üblen Charakter, daß der Außenstehende nicht eindringen kann, daß seine Sache sehr schwer zu ihrem Rechte gelangt, und das ganze Fakultätswesen an den Universitäten hat die unerwünschte Folge, daß an den neuen Wissenschaften immer wieder der große bethlehemitische Kindermord versucht wird. Fragen Sie nur einmal, wie es mit der vergleichenden Sprachwissenschaft gegenüber der klassischen Philologie steht, wie schwer es hält, derartige Fächer in einem Staatsexamen zur Aufnahme und Geltung zu bringen; aber noch viel schwerer hält es, einen Kollegen davon zu überzeugen, daß ein Fach, mit dem in seiner eigenen Studienzeit sich niemand beschäftigt hat, notwendig sei. In einer juristischen Prüfungskommission fand sich die Gewohnheit vor, daß aus den drei großen Gebieten des volkswirtschaftlichen Studiums nacheinander geprüft wurde, also auch aus der Finanzwissenschaft. In der Prüfungsordnung war aber bloß die Nationalökonomie genannt, und man deduzierte daraus, daß die Finanzwissenschaft nicht geprüft werden dürfe. Nach einiger Zeit fragte das nationalökonomische Mitglied der Kommission einen Kandidaten nach den Einrichtungen der Reichsbank, worauf ihm ein Kollege am Schlusse des Examens bemerkte: „Aber Sie haben ja doch wieder aus der Finanzwissenschaft geprüft!“ (Heiterkeit). Solange in den juristischen Kollegien die Nationalökonomie völlig perhorresziert wird, solange dort z. B. das Handelsrecht noch immer nicht als das, was es ist, als ein Recht der Unternehmung vorgetragen wird, solange man dort von dem vielgestaltigen

wirtschaftlichen Leben, das heute hinter den Rechtsnormen steht, keine Vorstellung gibt, solange ist der Unterricht in der Nationalökonomie, wie er für die Juristen erteilt wird, eine Illusion. Denn hier versagt auch der Repetitor, der sonst so viele Blößen deckt. Immer wieder kann man die Erfahrung machen, daß den Kandidaten auch für solche Rechtsgebiete, die unbedingt einige wirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen, jede Anschauung fehlt. Knüpft man z. B. an eine Prüfung aus dem Wechselrecht einige Fragen über die volkswirtschaftliche Funktion der Tratte, über Wechselkurs oder Diskont, so erhält man in den meisten Fällen keine Antwort.

Unter diesen Umständen habe ich nicht die Hoffnung, daß wir auf einer mittleren Linie uns zusammenfinden werden, wo in der Tat von unserer Seite das juristische und von juristischer Seite das nationalökonomische Studium die Unterstützung finden wird, die notwendig ist, um einen konzentrierten Studiengang hervorzubringen. Der Plan einer Zwischenprüfung in der Mitte der Studienzeit, der bis dahin Juristen und Volkswirten den gleichen Studiengang erlaubte, wird ja von den Juristen selbst fast durchweg verworfen. Der Studienplan des Herrn Korreferenten aber geht sogar zum Teil noch über das hinaus, was heute noch von den Studierenden der Rechte in Preußen gefordert wird. Daß die jungen Volkswirte u. a. römische Rechtsgeschichte, Pandekten, gerichtliche Medizin, Strafrecht, drei Semester lang bürgerliches Gesetzbuch hören könnten, ist rein unmöglich. Das geht unbedingt zu weit.

Meine Herren Juristen, täuschen Sie sich nicht über die Zeichen der Zeit! Diejenige Epoche unserer Verwaltungsgeschichte, in der der Mann, der lediglich juristische Bildung hatte, gleich leicht als Chef in ein Unterrichtsministerium, wie in ein Ministerium für öffentliche Arbeiten oder ein Finanzministerium gesetzt wurde, in denen er allen gleich viel leistete (Heiterkeit), ist doch wohl im Ablaufen. Mit wachsender Energie wehren sich jetzt die neu emporgekommenen technischen Fächer gegen diese Unterdrückung der Sachkunde, gegen die Männer der rein formalistischen Gesichtspunkte, die von der tatsächlichen Welt nichts wissen und nichts lernen wollen. Sehen Sie sich Männer an wie Buchenberger, der lediglich badischer Kameralist gewesen ist und nicht Jurist, oder wie Honsel, einen seiner Nachfolger, der hervorgegangen ist aus dem Stande der Ingenieure; da sind denn doch Anzeichen vorhanden, daß man sich zu emanzipieren beginnt von dieser uns historisch überkommenen Last, und so habe ich auch die Stellung, welche sich die Nationalökonomen auf dem Gebiete der praktischen volkswirtschaftlichen Tätigkeit erworben haben, zu einem sehr großen Teile ohne Jurisprudenz

oder wenigstens ohne diesen eingehenden Betrieb der Jurisprudenz, als ein Anzeichen betrachten zu können geglaubt, daß wir in der Tat zu einer neuen Zeit und zu Verhältnissen gelangen werden, in denen dem rein sachlich ausgebildeten Fachmanne wieder größerer Spielraum gewährt wird. Ich bitte Sie dringend, verkennen Sie diese Zeichen der Zeit nicht, sonst wird noch auf manchem Gebiete, zwar nicht der akademisch gebildete Nationalökonom, wohl aber der reine Routinier, der Kaufmann, der Dernburg kommen, und wird wie ein Sturmwind hineinfahren in diese veraltete, rein formale Behandlung der Verwaltung.

Für uns, die wir nicht die Ausbildung der Juristen und nicht diejenige der Verwaltungsbeamten im allgemeinen zu diskutieren haben, werden die Interessen der Konzentration des Studiums unserer Volkswirte im Vordergrunde stehen müssen, und es wird nicht davon die Rede sein können, über das Maß hinauszugehen, das diese noch verträgt. Ich habe dies in den Leitsätzen bezeichnet und dabei die Jurisprudenz als einen notwendigen Bestandteil des Studiums der Volkswirte anerkannt. Ich sehe darin ein Übel ganz zweifellos nicht, sondern eine Hilfe, die wir uns sehr gern gefallen lassen; nur erwarten wir dagegen, daß das, was die Nationalökonomie leistet zur Aufklärung derjenigen Tatbestände, mit denen die juristische Abstraktion zu arbeiten hat, ebenfalls als eine derartige Hilfe anerkannt wird.

Schließlich noch ein Wort über das vorgeschlagene Fachexamen! Es haben sich verschiedene Stimmen über dasselbe vernehmen lassen. Ich glaube immerhin, daß der Gedanke, wie er sich in der Debatte ausgestaltet hat, einer weiteren Verfolgung wert wäre, und ich würde mich freuen, wenn, nachdem nun einmal das Verständnis zwischen dem Verbande der praktischen Volkswirte und dem Verein für Socialpolitik angebahnt worden ist, diese Debatten dazu führten, daß eine private gemischte Kommission aufgestellt würde, die die Modalitäten einer derartigen Prüfung in Betracht ziehen und den Versuch machen würde, wieweit dieselbe in der Praxis durchzusetzen wäre. Ich halte in der Tat das Ziel, die Ausbildung der praktischen Volkswirte zu befreien von der Rücksicht auf das Doktorexamen und allen den Übelständen, die damit zusammenhängen, für eine Aufgabe, die des Schweißes der Edlen wert ist.

(Bravo!)

Stadtrat Fischbeck-Berlin (zur persönlichen Bemerkung): Mein Spezialkollege, Herr Dove, hat mir vorhin die Worte in den Mund gelegt: „Wir haben ein gutes Börsengesetz gemacht und die Juristen haben

es nachher wieder verpfuscht". Ich stelle nur fest — und ich glaubte es in diesem Kreise eigentlich nicht feststellen zu brauchen — daß ich diese Worte niemals gesprochen habe und niemals aussprechen kann. Was ich gesagt habe, ist das gewesen, daß aus diesem Börsengesetz für die Nationalökonomen und für die Juristen gar nichts herauszulesen ist.

Dann hat Herr Kollege Dove gesagt, ich hätte mich hierhergestellt und gesagt: „Man könnte erst dann Sozialpolitik in den Kommunen treiben, wenn man die Juristen beseitigte und die Volkswirtschaftler hereingeholt hätte". Das ist eine vollständige Verkennung desjenigen, was ich gesagt habe. Ich habe ausgeführt, daß ich wohl eine Ergänzung und eine Vertiefung des nationalökonomischen Studiums durch juristische Kenntnisse als Hilfsfach für notwendig halte, habe aber im übrigen verlangt, daß der Staatswissenschaft die gleiche Berechtigung zu teil werde und dem Volkswirt die Möglichkeit gegeben werde, in der Verwaltung (Staat, Verkehrsverwaltung, Steuer, Post, Eisenbahn, Kommunen) sich zu betätigen, mit den Juristen in Konkurrenz zu treten. Und dann meine ich, daß sich alles andere schon von selbst machen wird.

Professor von Halle-Berlin (zur persönlichen Bemerkung): Herr Wendtland hat gesagt, daß über die Krankenkassenangestellten in der Enquete nichts enthalten wäre und daß es wünschenswert wäre, daß auch darin stände, daß die Arbeiter an diesen Dingen stark beteiligt wären. Ich habe ihm die beiden Stellen gezeigt, in welchen sowohl von den Krankenkassensekretären gesprochen worden ist, als auch dieser selbe Wunsch bezüglich der Arbeiter direkt und indirekt klargelegt wird.

Herr Bernhard hat dann gesagt, ich hätte erklärt, daß zwischen dem radikalen Trifolium und den Herren Legien und Molkenbuhr irgendein Zusammenhang bestände. Es ist durch Zuruf aus der Versammlung festgestellt worden, daß ich nichts derartiges gesagt habe. Ich habe nur gesagt, daß die Herren es nicht für nötig gehalten haben, auf eine Anfrage aus einem beruflichen Kollegenkreise bezüglich der Vorbildung einer bestimmten Beamtenkategorie zu antworten. Es ist mir sehr wohl bekannt, daß es verschiedene Verbände gibt, Partei und Gewerkschaften, die ihre eigene Ausbildungsanstalt haben. Wie die untereinander zusammenhängen oder nicht und wie diese wirken, darüber habe ich nichts gesagt. Hätte ich gewußt, daß Herr Bernhard trotz seiner Nichtzugehörigkeit zur sozialdemokratischen Partei gleichzeitig ein Lehrer an einer dieser Anstalten neben der sonstigen Tätigkeit als Herausgeber des Plutus usw. ist, würde ich mich vielleicht bemüht haben, den volkswirtschaftlichen Verband zu

veranlassen, ihn zur Erstattung eines Gutachtens aufzufordern. Das hängt aber mit dem, was ich über die Nichtbeantwortung unserer Anfrage gesagt habe, nicht zusammen. Die Bemerkung über die Nichtbeantwortung machte ich auf Beschluß des Komitees; aber auch, weil jene mir besonders unangenehm aufgefallen ist, als ich jüngst aus England zurückgekehrt war, wo ich gerade selbst Zeuge davon gewesen war, wie die sozialistischen Arbeiterführer durchaus verständnisvoll an den Verhandlungen der volkswirtschaftlichen Abteilung der „British Association for the Promotion of Sience“ teilnehmen. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn die internationale Sozialdemokratie auch von der englischen internationalen Höflichkeit gelernt hätte.

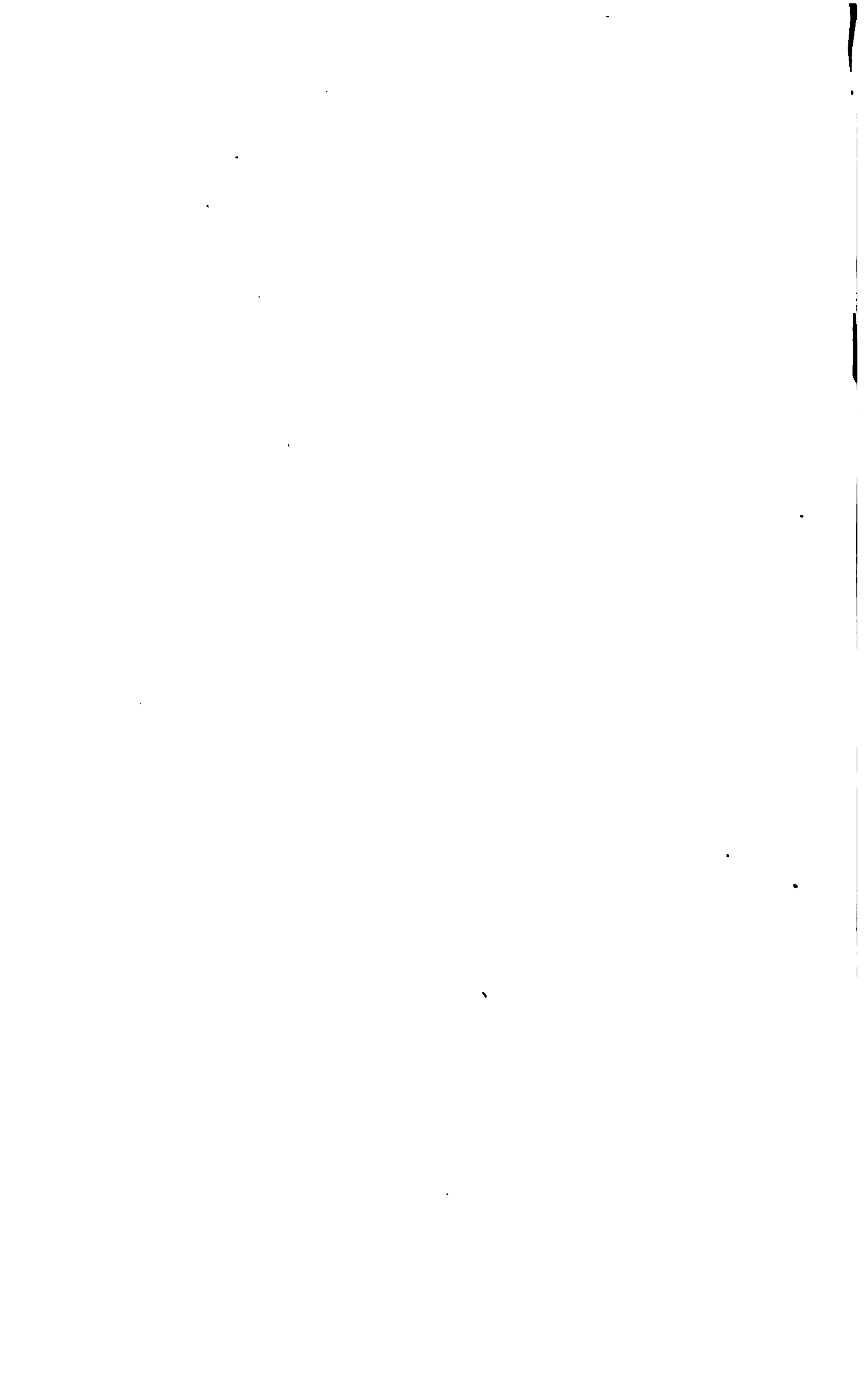
(Zurufe.)

Bernhard-Charlottenburg (zur persönlichen Berichtigung): Ich möchte bemerken, daß ich Herrn Professor von Halle nicht das Recht bestritten habe, zu konstatieren, daß die Herren Legien und Molkenbuhr auf die Anfrage nicht geantwortet haben, anderseits glaubte ich verlangen zu dürfen, daß man das Schweigen oder das Reden von Personen loyal auslegt.

Vorsitzender: Die Bemerkung des Herrn Bernhard muß ich rügen. Es entspricht nicht den Gewohnheiten des Vereins, daß in seinen Versammlungen ein Redner dem andern eine nicht loyale Handlungsweise vorwirft.

Ich schließe die Diskussion mit der Bitte, morgen früh 9 Uhr pünktlich zu den neuen Verhandlungen zu erscheinen.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 20 Minuten abends.)



Zweite Sitzung.

Dienstag, den 1. Oktober 1907.

Die Sitzung wird um 9 Uhr durch den Vorsitzenden Herrn Oberbürgermeister Lentze (Magdeburg) eröffnet.

Vorsitzender Oberbürgermeister Lentze-Magdeburg: Meine Herren! Ich erlaube mir die heutige Versammlung zu eröffnen und erteile vor Eintritt in die Tagesordnung zuerst das Wort Herrn Prof. Dr. Schmoller.

Professor Dr. Schmoller: Meine Herren! Ich habe gestern die kurzen Einleitungsworte im Namen des bisherigen Ausschusses geendigt mit einem Rückblick auf das Mitglied, dessen Verlust wir beklagen: auf Herrn von Rottenburg, und ich möchte heute mein Versehen gutmachen, welches ich begangen habe, dadurch, daß ich vergessen habe, Ihnen mitzuteilen, daß wir auch den Tod des Herrn Staatsministers von Roggenbach in diesem letzten Jahre zu beklagen haben, der einer der Mitbegründer unseres Vereins war, und zu den letzten Ausschußsitzungen und Generalversammlungen, die er erlebte, zwar nicht mehr regelmäßig kommen konnte, aber jedesmal einen längeren, freundlichen, von sympathischen Wünschen für unseren Verein gefüllten Brief an mich richtete. Er war einer der großen Patrioten aus der großen Zeit der Wiederaufrichtung des Deutschen Reiches, er war in entscheidender Stunde der Lenker des badischen Staatsschiffes, er war der Begründer der Straßburger Universität, er hat in einer Summe von großen öffentlichen Stellungen heilsam zugunsten unseres deutschen Vaterlandes gewirkt, wenn er auch, wie Sie alle wissen, öfters auf der entgegengesetzten Seite stand wie unser großer Staatsmann Fürst Bismarck; es lag das in der Natur seiner badischen liberalen Traditionen, die nicht allezeit mit Bismarck gleiche Wege gehen konnten; jedenfalls aber haben wir es als eine

der erfreulichsten Tatsachen aus der Geschichte unseres Vereins zu konstatieren, daß er von Anfang an mit großer Entschlossenheit auf der Seite der sozialen Reform, der Versöhnung der oberen mit den unteren Klassen, stand, emsig und feinsinnig an der Vorbereitung wesentlich veränderter volkswirtschaftlicher Institutionen mitarbeitete, tatkräftig und mit Energie an unserem Vereinsleben mitgewirkt hat. Er war immer einer der Zierden unserer Generalversammlungen. Ich darf Sie bitten, sich zu seiner Erinnerung von den Plätzen zu erheben.

(Geschieht.)

(Dr. Behrend-Magdeburg macht einige geschäftliche Mitteilungen.)

Vorsitzender: Vor Eintritt in die Verhandlungen hat noch das Wort Herr Dr. Geibel.

Dr. Geibel-Leipzig (Schriftführer des Vereins für Socialpolitik): Der Stimmzettel befindet sich, wie ich annehme, in Ihrer aller Händen. Sie finden an der Spitze eine genaue Angabe der Zahl und der Namen der ausscheidenden Ausschußmitglieder und Auskunft über Art und Weise der Wahl. Dieser Stimmzettel soll die Wahl nur erleichtern. Es ist jedem der Herren Vereinsmitglieder unbenommen, sich eines anderen Stimmzettels zu bedienen und irgendwelche beliebige Namen aufzuschreiben. Wird aber der verteilte Stimmzettel benutzt, dann würden die zehn ersten, undurchstrichenen Namen als die gelten, die das betreffende Mitglied gewählt zu sehen wünscht. Wer z. B. die acht ausscheidenden, seinerzeit von der Generalversammlung gewählten Mitglieder nicht wieder wählen will, der hat sie einfach zu streichen und kann sie durch andere Namen ersetzen.

Professor Dr. Schmoller: Ich möchte inbezug auf die wahrscheinlich gewählt werdenden Herren bemerken, daß diese Herren samt denen, die vor zwei und vier Jahren gewählt wurden, dann gebeten sind, unmittelbar nach Schluß der heutigen Sitzung zu einer Konstituierung zusammenzutreten, und Sie werden dann in dubio alle die heute hier anwesenden Herren, die bisher in den Ausschuß kooptiert waren, wieder kooptieren. Eine längere Sitzung des Ausschusses soll erst heute Abend im Sitzungssaal der Handelskammer stattfinden. Dazu sind die anwesenden gewählten und kooptierten Herren gebeten.

Vorsitzender: Ich bitte nunmehr Herrn Geheimrat Dr. Loening, uns sein Referat zu erstatten.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

I.

Referat

von

Geheimrat Professor Dr. **Edgar Loening**, Halle a. S.

Sehr verehrte Anwesende! Schon vor vier Jahren, im Jahre 1903, hat der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik beschlossen, Untersuchungen über kommunale Sozialpolitik zu veranstalten, deren Ergebnisse zu veröffentlichen und die Verhandlungen hierüber auf die Tagesordnung der Generalversammlung des Vereins zu setzen. Zur näheren Umgrenzung des Unternehmens wie zur Aufstellung eines Programms für seine Durchführung ward ein Sonderausschuß bestellt, der sich aber bald dahin einigte, daß es nicht ratsam sei, die Untersuchungen und Erhebungen sofort und gleichzeitig auf das gesamte, außerordentlich ausgedehnte Gebiet der kommunalen Sozialpolitik zu erstrecken. Sollte den Arbeiten ein Erfolg gesichert werden, so war es geboten, die Aufgabe zunächst zu beschränken. Um beurteilen zu können, welche Aufgaben den Kommunalverbänden auf dem Gebiete der Sozialpolitik obliegen, was sie bisher für deren Erfüllung geleistet, welchen Anforderungen sie noch zu genügen haben und genügen können — ist eine Kenntnis ihrer rechtlichen und sozialen Grundlagen und der darauf aufgebauten Verfassung und Verwaltungsorganisation erforderlich. Auf schon vorhandene Darstellungen und Berichte konnte nicht verwiesen werden. Die verwaltungsrechtliche Literatur enthält hierfür zwar wichtige Materialien, aber sie beschränkt sich ihrer Aufgabe gemäß auf juristische Erörterungen. Für die Zwecke, die der Verein mit seinen wissenschaftlichen Arbeiten verfolgt, konnten sie nicht genügen. Es kam vielmehr darauf an, die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse und Kräfte darzulegen, die in der Verfassung der Kommunalverbände ihre Organisation zu finden haben, und nachzuweisen, wie diese

wirtschaftlichen und sozialen Elemente die tatsächliche Gestaltung und die Wirksamkeit der Kommunalverbände beeinflussen und sie in Erfüllung der ihnen obliegenden sozialen Aufgaben fördern oder hindern.

Aber auch hier war eine Beschränkung geboten. Es ward nicht verkannt, daß alle Kommunalverbände, die kleinste Landgemeinde wie der umfangreichste Provinzialverband, soziale Pflichten zu erfüllen haben. Aber die wirtschaftlichen und sozialen Grundlagen, die Organisation und die sozialpolitischen Aufgaben der Landgemeinden auf der einen Seite, und die der größeren Kommunalverbände, wie der Kreise, der Provinzen usw. auf der andern, erfordern besondere Untersuchungen, die der Zukunft vorbehalten bleiben sollen. Wie die Verhältnisse in der Gegenwart sich gestaltet haben, liegen den Städten die bedeutsamsten und schwierigsten sozialpolitischen Aufgaben ob und in richtiger Selbstbeschränkung wurden die Untersuchungen zunächst nur auf die Städte, deren Verfassung und Verwaltungsorganisation erstreckt.

Der Verein für Socialpolitik ist ein deutscher Verein, nicht im staatsrechtlichen Sinne des Wortes, sondern im nationalen Sinne. Damit war es gegeben, daß, wie bei den früheren Arbeiten und Publikationen des Vereins, auch dieses Unternehmen gleicher Weise die deutschen wie die österreichischen Städte zu umfassen hatte. Zur Leitung der Untersuchungen über die österreichischen Städte ward ein besonderer Ausschuß gebildet, dessen Vorsitz Herr Professor von Philippovich übernahm und dessen Arbeiten Herr Professor Redlich in dankenswertester Weise leitete. Der sechste, in Ihren Händen befindliche Band ist Österreich gewidmet. Zum Vergleich erschien es aber auch wichtig, Untersuchungen über die Städte einiger außerdeutscher Staaten, wie insbesondere der Schweiz, Frankreichs, Englands und Nordamerikas, zu veranlassen und zu veröffentlichen. Über die größeren Städte der Schweiz, Basel, Bern, Genf und Zürich haben wir sehr wertvolle Berichte erhalten, die in dem fünften Band vereinigt sind. Der letzte Band, der die Berichte über die Städte Frankreichs, Englands und Nordamerikas enthalten wird, konnte leider noch nicht abgeschlossen und veröffentlicht werden, da einzelne Beiträge noch nicht geliefert sind. Doch darf ich darauf hinweisen, daß dieser Band durch die Abhandlungen von Männern, denen eine besondere Sachkenntnis zu Gebote steht, wie F. W. Hirst in London, den wir die Freude haben heute unter uns zu sehen, Professor Berthélemy in Paris, Goodnow in Boston, Wilcox in Detroit, in hervorragendem Maße Ihr Interesse fesseln wird.

Leider konnten aber auch die Berichte über die deutschen Städte

Ihnen noch nicht vollständig vorgelegt werden. Nach dem ursprünglichen Plane sollte über die Stadt Posen nur ein kürzerer Bericht gegeben werden. Herr Professor Bernhard, damals in Posen, jetzt in Kiel, hat sich aber freundlichst erboten, über die städtischen Verhältnisse der Provinz Posen umfassendere Untersuchungen und Erhebungen zu veranlassen und zu leiten. Bei der großen sozialen und politischen Bedeutung, die den eigenartigen Verhältnissen der Provinz zukommt, hat der Ausschuß des Vereins dies Anerbieten mit Dank angenommen und Herrn Professor Bernhard mit der Herausgabe dieses der Provinz Posen gewidmeten Bandes betraut. Leider ist es aber nicht möglich gewesen, die Arbeiten so zu fördern, daß der Band schon gegenwärtig erscheinen kann, sein Erscheinen steht aber unmittelbar bevor. Er wird in der Folge der Bände den dritten oder in der Gesamtfolge der Schriften des Vereins den Band 119 bilden.

Bei der von Jahr zu Jahr sich ändernden Verwaltungsgesetzgebung war es nicht zu vermeiden, daß einzelne Angaben der vorliegenden Berichte dem heute geltenden Rechte nicht mehr völlig entsprechen. So ist insbesondere die Verfassung der Städte Württembergs, die in dem 1905 erschienenen, ausgezeichneten Berichte des Herrn Oberamtmann Springer in Hohenheim besprochen worden ist, vielfach umgestaltet worden durch die Württembergische Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906. Dadurch wird jedoch das Verdienst des Verfassers in keiner Weise und der Wert seiner Arbeit nur in geringem Maße geschmälert. Denn so wichtig die Änderungen sind, so betreffen sie doch nur Einzelheiten. Vor allem hat die neue Gemeindeordnung mit einer alten, aber nicht berechtigten Eigentümlichkeit des Württembergischen Gemeinderechts gebrochen. Der Bürgermeister wird nicht mehr auf Lebenszeit, sondern nur auf zehn Jahre gewählt. Es wird sich, wie ich hoffe, ermöglichen lassen, daß in einem Nachtrage, etwa in einem Anhange zu den Berichten über unsere Generalversammlung, der Verfasser die durch die Gemeindeordnung von 1906 eingeführten Änderungen in ihrer sozialpolitischen Bedeutung einer Würdigung unterzieht.

Es drängt mich, auch hier in der Generalversammlung — ich darf wohl sagen im Namen des Vereins für Socialpolitik — den Mitarbeitern aufrichtigen Dank auszusprechen für die wertvollen Abhandlungen, durch die sie nicht nur die wissenschaftlichen Arbeiten des Vereins gefördert, sondern auch eine Lücke in unserer staatswissenschaftlichen und sozialpolitischen Literatur auszufüllen begonnen haben. Wenn nicht alle Berichte in gleichmäßiger Weise allen Anforderungen entsprechen, die an

eine abschließende und erschöpfende wissenschaftliche Untersuchung zu stellen sind, so ist dies aus den großen und eigenartigen Schwierigkeiten, die mit diesen Arbeiten verbunden sind, zu erklären. Sie erfordern nicht nur eine volle Beherrschung des Verwaltungsrechts, nicht nur Kenntnisse, die aus Büchern zu gewinnen sind, sondern auch eine langjährige und reiche Erfahrung in der Verwaltung der Städte selbst, eine aus dem Leben selbst erworbene Kenntnis der städtischen Verhältnisse, der sozialen, wirtschaftlichen und persönlichen Kräfte, die darauf einwirken. In ihrer Gesamtheit haben die vorliegenden Abhandlungen die Bahn gebrochen für weitere und nach manchen Richtungen hin vielleicht noch tiefer eindringende Arbeiten, sie haben eine wissenschaftliche Grundlage geschaffen, auf der die künftigen Untersuchungen und Publikationen des Vereins über die kommunale Sozialpolitik beruhen können. Und schon sind diese Untersuchungen von dem Verein in Angriff genommen worden. Demnächst werden umfangreiche Bände in den Schriften des Vereins veröffentlicht werden, in denen auf Grund eingehender Forschungen über die sogenannten Gemeindebetriebe der verschiedensten Art wie über die Gemeindefinanzen Bericht erstattet wird; andere Untersuchungen werden sich daran anschließen. Die kommunale Sozialpolitik ist ein so umfassendes und für das gesamte Staats- und Volksleben so wichtiges Gebiet, daß dessen Erforschung und Bearbeitung als eine der wichtigsten Aufgaben des Vereins bezeichnet werden muß.

Auch ist der Verein keineswegs in früheren Jahren achtlos an diesem Gebiete vorübergegangen. Zu allen Zeiten sind einzelne besonders wichtige Fragen der kommunalen Sozialpolitik von ihm untersucht und in seinen Versammlungen erörtert worden. In den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts waren es insbesondere die Kommunalsteuern, die seine Tätigkeit in Anspruch nahmen. Seine Publikationen über die progressive Einkommensteuer in Staat und Gemeinde aus dem Jahre 1874, ferner die umfassenden Untersuchungen über die Kommunalsteuern aus dem Jahre 1877 haben einen dauernden wissenschaftlichen Wert. In den folgenden Jahrzehnten beschäftigten den Verein vor allem die schwierigen Aufgaben, die dem Staat, den Gemeinden, der Gesellschaft obliegen, um für eine gesunde Behausung aller Klassen der Bevölkerung Sorge zu tragen, Aufgaben, die unter dem Namen der Wohnungsfrage zusammengefaßt werden. Sechs Bände, die ein überaus wertvolles Material enthalten, sind hierüber in den Jahren 1886 und 1901 veröffentlicht worden und zweimal hat der Verein darüber in seinen Generalversammlungen Verhandlungen gepflogen. Endlich gehören hier-

her auch die Untersuchungen und Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindewesens in **Preußen**, die im Jahr 1890 erschienen sind und über die in demselben Jahre auf der Genrralversammlung eine beachtenswerte Beratung stattgefunden hat.

Waren dies, wenn auch besonders wichtige, doch immerhin nur vereinzelte Fragen, so hat der Verein jetzt eine systematische, umfassende Untersuchung über die gesamte Sozialpolitik der Kommunalverbände in Angriff genommen. Der Verein geht hierbei von der Erkenntnis aus, die heute ein Gemeingut aller Denkenden geworden ist, daß die Gemeinden, die größern wie die kleinern, ebenso wie der Staat, sozialpolitische Aufgaben zu erfüllen haben. Wie man auch die Gemeinde definieren mag — die theoretischen Streitigkeiten hierüber können völlig beiseite gelassen werden —, darüber besteht kein Zweifel, daß sie eine öffentlich-rechtliche Korporation ist, die auf ihrem Gebiete und mit ihren Kräften und Mitteln, wie es einmal das Oberverwaltungsgericht ausgedrückt hat, alle Beziehungen des öffentlichen Lebens in sich aufzunehmen hat, soweit nicht der Staat einzelne öffentliche Funktionen sich allein und ausschließlich vorbehalten hat, wie dies in der Gegenwart mit der Gesetzgebung, der Gerichtsbarkeit, der Militärgewalt usw. geschehen ist. Die Gemeinde ist nicht ein rein wirtschaftlicher Verband, sondern sie hat alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen wie die geistige Entwicklung ihrer Angehörigen fördert. Ist der Ausdruck „**kommunale Sozialpolitik**" auch erst in den letzten Jahrzehnten entstanden, so haben doch sozialpolitische Aufgaben den Gemeinden zu allen Zeiten obgelegen, wenn sie auch zu den verschiedenen Zeiten von verschiedener Bedeutung und Gestaltung waren und nicht immer in gleicher Weise erkannt und erfüllt wurden. Staat wie Gemeinde sind Organisationen der öffentlichen Gewalt, deren höchster Zweck es ist, die Gerechtigkeit zu verwirklichen. Daraus entspringen aber auch ihre sozialen Aufgaben, die darauf gerichtet sind, allen Klassen der Bevölkerung eine Lebenshaltung zu sichern, die dem sozialen Werte ihrer Arbeit, d. h. dem Werte, den ihre Arbeit für die Gesamtheit hat, entspricht. Allerdings muß hinzugefügt werden, soweit dies durch die Organe der öffentlichen Gewalt zu erreichen möglich ist. Denn darüber dürfte kein Zweifel berechtigt sein: das Ziel, die Herstellung des sozialen Friedens, die Versöhnung der Klassengegensätze kann niemals durch die öffentliche Gewalt allein erreicht werden. Neben und in Verbindung mit der Tätigkeit des Staats und der Gemeinden bedarf es der Mitwirkung des gesamten Volkes, insbesondere der sogenannten gebildeten

Klassen. Staat und Gemeinden müssen getragen und beseelt werden von dem sozialen Geist der Gesamtheit, um die Schwierigkeiten und den Widerstand zu überwinden, die sich zu allen Zeiten der Herstellung des sozialen Friedens entgegengesetzt haben und zu allen Zeiten entgegensetzen werden. Sollen die Gemeinden aber dieser ihrer höchsten Aufgabe gerecht werden, so bedürfen sie einer Organisation und einer rechtlich gesicherten Selbständigkeit, die es ihnen ermöglichen, alle hierzu geeigneten Kräfte der Bürgerschaft zur gemeinsamen Arbeit für das Gemeinwohl heranzuziehen und in den Dienst der Gesamtheit zu stellen. Eine freie Gemeindeverfassung ist die Voraussetzung einer fruchtbaren kommunalen Sozialpolitik. Freilich auch nur eine der Voraussetzungen. Die Verfassung enthält nur die Rechtsnormen, die das Gemeindeleben ordnen. Auch die beste Gemeindeverfassung verbürgt noch nicht ein gesundes Gemeindeleben. Hierzu bedarf es der Gesinnung der Bürgerschaft, die bereit ist, das Sonderinteresse dem Gemeininteresse unterzuordnen. Aber nur durch eine freie Gemeindeverfassung kann in der Bürgerschaft diese Gesinnung erweckt und lebendig erhalten werden.

Im nächsten Jahre, am 19. November 1908, werden die Städte Preußens und mit ihnen alle Städte Deutschlands den Tag feiern, an dem vor hundert Jahren die Städteordnung des Freiherrn von Stein erlassen worden ist. Mit ihr beginnt in der Geschichte der deutschen Städte eine neue Periode. Die Selbständigkeit, die die deutschen Städte in der zweiten Hälfte des Mittelalters errungen hatten, ihre Macht, ihr wirtschaftlicher und politischer Einfluß, die sie zu kleinen Staaten in dem immer ohnmächtiger werdenden Reiche und in den noch nicht erstarkten landesherrlichen Territorien gemacht hatten, sie waren durch eigene Schuld und durch die Macht der Verhältnisse gebrochen und vernichtet. Mit den Mißbräuchen, die eingerissen waren, mit den alten Formen, die nur als Deckmantel zur Ausbeutung der städtischen Bevölkerung im Interesse kleiner geschlossener und kurzsichtiger Stadtaristokratien dienten, hatte im 18. Jahrhundert die Staatsgewalt nach vielen Kämpfen aufgeräumt. Mit fester, aber auch gewalttätiger Hand haben in Preußen Friedrich Wilhelm I. und Friedrich der Große die Bahn freigemacht für ein künftiges Wiederaufblühen der städtischen Freiheit. Aber so groß und unvergänglich ihre Verdienste um die Verwaltung des preußischen Staates sind, so waren sie doch durchaus befangen in den Anschauungen des fürstlichen Absolutismus des 18. Jahrhunderts. Niemals gab es einen Fürsten, der sich mit seiner ganzen Persönlichkeit vollständiger in den Dienst des Staates gestellt hätte, als Friedrich der Große. Aber

das Volk war ihm nur das Objekt der Staatstätigkeit, an ihr selbst hatte es keinen Anteil. Alles für das Volk, aber nichts durch das Volk, das war der leitende Gedanke des großen Königs in seiner inneren Politik. Sage man nicht, daß der König hierzu gezwungen gewesen sei; denn das Volk sei noch nicht reif gewesen zur Teilnahme an der Regierung des Staates und der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten. Bis zu einem gewissen Grade ist dies richtig, aber um so mehr wäre es die Aufgabe gewesen, zunächst die gebildeten und wohlhabenden Klassen der Bevölkerung hierzu zu erziehen. Auch lag dies dem Ideenkreis des 18. Jahrhunderts keineswegs fern. Es waren Ideen, die durch Montesquieu und Mirabeau den Älteren, den ami des hommes, durch Turgot in weiten Kreisen der gebildeten Welt Verbreitung gewonnen hatten, die sich nahe berührten mit den Anschauungen von Justus Möser. Wenn Friedrich der Große am Ende seines Lebens in melancholischer Stimmung ausgerufen hat: „Ich bin müde, über Sklaven zu regieren", so muß auch gesagt werden, daß er zwar Preußen groß gemacht und sein Volk zum Dienste für den Staat erzogen hat, daß er es aber der Zukunft überlassen hat, die Untertanen zur bürgerlichen und politischen Freiheit zu erziehen. Der erste Schritt hierzu ist erst nach dem Zusammenbruch des alten Preußens durch die Städteordnung von 1808 geschehen. Neuerdings ist in verdienstvoller Weise nachgewiesen worden, daß die Städteordnung in manchen ihrer Grundgedanken und in manchen Einzelbestimmungen an die französische Gemeindeordnung vom 14. Dezember 1789, an das Gesetz sur la constitution des municipalités angeknüpft hat. Die Bedeutung der Städteordnung und das Verdienst des Freiherrn von Stein und seiner Mitarbeiter wird dadurch nicht im geringsten geschmälert. Im Gegenteil, das traurige Schicksal, das die französische Gemeindeordnung von 1789 gehabt, ist bekannt. Sie trug in Frankreich nur dazu bei, die Auflösung einer jeden rechtlichen Ordnung zu befördern und sie hatte nur ein kurzes Dasein. Hatte der Konvent schon tatsächlich jede Gemeindefreiheit unterdrückt, so war nach der Verfassung, die der erste Konsul im Jahre 1800 Frankreich gab, die Gemeinde nur ein staatlicher Verwaltungsbezirk, der von den von der Regierung ernannten und jederzeit absetzbaren Beamten verwaltet wurde. Die Gemeinde war nur Korporation, um als solche die finanziellen Kosten, die der Staat ihr aufbürdete, tragen zu können. Während in den Rheinbundstaaten die französische Gemeindeverfassung Napoleons, wenn von einer solchen überhaupt die Rede sein kann, sklavisch nachgeahmt wurde, hat die Städteordnung von 1808 in schlichten Worten den großen Grundgedanken der

Selbstverwaltung und damit der politischen Freiheit in der Einleitung ausgesprochen: „Das dringend sich äußernde Bedürfnis einer wirksamen Teilnahme der Bürgerschaft an der Verwaltung des Gemeindewesens überzeugen Uns von der Notwendigkeit, den Städten eine selbständigere und bessere Verfassung zu geben, in der Bürgergemeinde einen festen Vereinigungspunkt gesetzlich zu bilden, den Bürgern eine tätige Einwirkung auf die Verwaltung des Gemeinwesens beizulegen und durch diese Teilnahme Gemeinsinn zu erregen und zu erhalten." Das ist der Geist, in dem die Städteordnung abgefaßt ist und der sie belebt. Damit ist sie die Grundlage geworden, auf der alle deutschen Städteordnungen des 19. Jahrhunderts fußen, die nach Beseitigung der nach französischem Vorbild geschaffenen Ordnungen erlassen worden sind. In den einzelnen Bestimmungen weichen die deutschen Städteordnungen vielfach voneinander ab. In den vorliegenden Bänden unserer Publikation finden Sie eine zuverlässige Darstellung des heutigen Städterechts in den größeren deutschen Staaten. Auch in Preußen gilt die Städteordnung nicht mehr in der Gestalt, in der sie erlassen worden ist. Sie ward auch nicht nach den Befreiungskriegen auf die mit Preußen wieder vereinten und neuerworbenen Provinzen ausgedehnt. In ihnen blieben teils die bisherigen Verfassungen in Geltung, teils ward in ihnen die revidierte Städteordnung von 1831 eingeführt, die neben manchen Verbesserungen, doch auch die Städte einer weit schärferen Aufsicht unterwarf. Als im Jahr 1850 eine einheitliche Gemeindeordnung für den ganzen preußischen Staat erlassen wurde, scheiterte deren Durchführung an dem Widerstande der kleinen, aber mächtigen Partei der aristokratischen Großgrundbesitzer der östlichen Provinzen, die seit dem Jahr 1851 den maßgebenden Einfluß im Staate ausübte. Die Gemeindeordnung ward am 24. Mai 1853 wieder aufgehoben, aber nicht ward die Städteordnung von 1808 wieder in Kraft gesetzt. Vielmehr ward auf Grund der Gemeindeordnung von 1850 für die östlichen Provinzen die Städteordnung vom 30. Mai 1853 erlassen, mit der im wesentlichen die Städteordnung für Westfalen vom 19. März 1856 übereinstimmt. Aber auch in den östlichen Provinzen wurden von der Herrschaft der Städteordnung von 1853 die 14 Städte von Neuvorpommern und Rügen ausgenommen. In ihnen hatten sich unter schwedischer Herrschaft die veralteten und verknöcherten Stadtverfassungen erhalten, und sie auch weiterhin zu konservieren entsprach dem romantischen Sinne des Königs Friedrich Wilhelm IV. Die Rheinprovinz erhielt eine besondere Städteordnung vom 15. Mai 1856, die von der Städteordnung der östlichen Provinzen und Westfalens sich hauptsächlich dadurch unter-

scheidet, daß in ihr nach dem französischen System der Bürgermeister, nicht das Kollegium des Magistrats, Vorstand der Stadtgemeinde ist. Zugleich ist der Bürgermeister aber auch Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und dadurch in der Lage, einen größeren persönlichen Einfluß auf die Stadtvertretung auszuüben, als dies in den Rechtsgebieten möglich ist, in denen das Magistratskollegium der Stadtvertretung gegenübersteht.

Diese Städteordnungen der fünfziger Jahre haben zweifellos manche Mängel der Städteordnung von 1808 verbessert. Sie haben, den veränderten sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend, die Teilung der Einwohnerschaft in eine geschlossene Bürgerschaft und in die Schutzverwandten aufgehoben. Jeder Staatsangehörige erwirbt unter den gesetzlichen Voraussetzungen von Gesetzes wegen das Bürgerrecht. Aber sie haben auch an Stelle des allgemeinen gleichen Wahlrechts aller Bürger das Dreiklassensystem eingeführt, sie haben die Rechte der Stadtverordneten, der Vertretung der Bürgerschaft, wesentlich beschränkt und sie haben vor allem der Staatsregierung ein weit ausgedehnteres Aufsichtsrecht gegeben und dadurch die Selbständigkeit der Städte und die freie Entfaltung ihrer Kräfte vielfach von dem Wohlwollen des Ministers abhängig gemacht.

Auf die neuen, im Jahre 1866 mit Preußen vereinten Provinzen ward die Städteordnung von 1853 nicht ausgedehnt. In Hannover blieb die Städteordnung von 1858 in Kraft, Frankfurt a. M. erhielt 1867, Schleswig-Holstein 1869 Städteordnungen, die manche Eigentümlichkeiten aufweisen. Für die Provinz Hessen-Nassau (mit Ausschluß der Stadt Frankfurt) ward 1897 eine Städteordnung erlassen, die sich wieder mehr an die Städteordnung von 1853 angeschlossen hat. Ein Versuch, der im Jahre 1876 gemacht wurde, die Städteordnung von 1853 einer Revision zu unterziehen und das neue Gesetz für den ganzen Staat, mit vorläufiger Ausnahme von Hannover, Schleswig-Holstein und dem Regierungsbezirk Kassel, zu erlassen, ist gescheitert und bis heute nicht wieder aufgenommen worden. Dagegen haben die Zuständigkeitsgesetze von 1876 und 1883 in sehr wirksamer Weise die Selbständigkeit der Städte gegenüber den Staatsbehörden gefestigt und die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Städte nach den wichtigsten Richtungen hin, wenn auch noch nicht vollständig und nach allen Seiten, der Rechtskontrolle der Verwaltungsgerichte unterstellt.

Auf diese flüchtigen Bemerkungen über die Entwicklung des Städterechts in Preußen im Laufe des letzten Jahrhunderts muß ich mich hier beschränken. Waren die süddeutschen Staaten lange Zeit hinter Preußen

zurückgeblieben, so haben sie jetzt durch die neueren Städte- und Gemeindeordnungen Preußen zum Teil überholt. Wenn in Preußen wieder einmal eine Zeit großer staatsmännischer Reformen kommen wird — und sie wird und muß in Bälde kommen — dann wird es eine der wichtigsten Aufgaben sein, den preußischen Städten eine Verfassung zu geben, die von dem Geiste völlig durchdrungen ist, in dem die Städteverordnung von 1808 abgefaßt worden ist.

Doch seien wir nicht ungerecht. Zweifellos ist das Preußische Städterecht in formeller wie in materieller Beziehung reformbedürftig. Aber trotz der Mängel, mit denen es behaftet ist, trotz des Dreiklassensystems, das in dem größten Teil des Staates besteht, und den weitgehenden Beschränkungen des Bürgerrechts, die in den anderen Provinzen gelten, trotz mancher Bestimmungen, die für eine kleinliche bureaukratische Bevormundung der Städte die Türe öffnen, trotz alledem hat das Preußische Städterecht den Städten Raum und Luft gelassen, um den gewaltigen Aufschwung zu ermöglichen, den sie in den letzten Jahrzehnten genommen haben. Nicht die Staatsregierung ist es, sondern die freie selbstbewußte Tätigkeit des deutschen Bürgertums, die die Städte auf die Höhe erhoben hat, auf der sie heute stehen. Die Verwaltung und die Leistungen der preußischen Städte brauchen den Vergleich nicht zu scheuen weder mit den Städten der anderen deutschen Staaten noch mit denen des Auslandes. Es muß auch anerkannt werden, daß die Staatsregierung von den Aufsichtsbefugnissen, die das Gesetz ihr verleiht, in den letzten Jahrzehnten im großen Ganzen einen verständigen Gebrauch gemacht und die freie Entfaltung der städtischen Verwaltung nicht allzusehr gehindert und nicht selten in hohem Maße gefördert hat. Ich sage „im großen Ganzen". Es ist mir wohlbekannt, daß in einzelnen Fällen in bureaukratischer Ängstlichkeit oder in bureaukratischer Überhebung die Regierung störend eingegriffen oder erst nach langen Kämpfen ihren Widerstand gegen notwendige und segensreiche Maßregeln aufgegeben hat. Aber wer die Verhältnisse aus eigner Erfahrung kennt, wird zugestehen, daß dies doch nur Ausnahmefälle sind. In dem größten Teile Preußens bedürfen z. B. die von der Stadtverordnetensammlung gewählten Mitglieder des Magistrats der Genehmigung der Regierung. Die Bestimmung, die übrigens der Städteordnung von 1808 entstammt, ist meines Erachtens völlig überflüssig, wie sich am besten daraus ergibt, daß weder in Schleswig-Holstein noch in Frankfurt a. M. Bestätigung erfordert wird. Aber die Fälle, in denen die Bestätigung verweigert wird, sind überaus selten. Die Regierung wird selbst erkennen, daß die Verweigerung der

Bestätigung meist größere Nachteile im Gefolge hat, als der Eintritt eines vielleicht nicht ganz geeigneten Mannes in den Magistrat herbeigeführt haben würde. In der Regel ist die Genehmigung eine reine Form, durch welche die Freiheit der Stadtverordneten in der Besetzung des Magistrats tatsächlich nicht beschränkt wird. Es muß aber auch gerechter Weise anerkannt werden, daß trotz des Dreiklassensystems zahlreiche Städte Preußens, wenn auch vielleicht nicht alle, in der Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben hinter den anderen Städten Deutschlands nicht zurückstehen. Längst ehe das Wort „kommunale Sozialpolitik" geprägt ward, hat eine preußische Stadt, hat Elberfeld eine soziale Aufgabe von der größten Bedeutung in mustergültiger Weise ausgeführt durch Ausbildung des Elberfelder Systems der Armenpflege. Trotz des Dreiklassensystems hat der soziale Geist auch in den Stadtverordnetenversammlungen und Magistraten vieler preußischer Städte seinen Einzug gehalten, das Bewußtsein, daß die Stadt wie der Staat die politische und die sittliche Pflicht haben, die öffentliche Gewalt, die ihnen zukommt, auszuüben nicht im Sonderinteresse einzelner Klassen der Bevölkerung, sondern im Interesse der Gesamtheit. In der Gegenwart verlangt aber das Interesse der Gesamtheit, daß den sogenannten arbeitenden Klassen eine solche Lebenshaltung rechtlich gesichert wird, die dem sozialen Werte ihrer Arbeitsleistungen entspricht. Dadurch allein können die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Gegensätze, die heute die Einheit des deutschen Volkes zu zerreißen drohen, ausgeglichen werden, dadurch allein kann der soziale Frieden wiederhergestellt werden.

Wir dürfen uns aber keiner Täuschung hingeben. Ist in vielen Städten auch die Bahn gebrochen und haben sie in richtiger Erkenntnis der ihnen obliegenden sozialen Aufgaben Bedeutendes geleistet, so stehen wir doch erst am Anfang dieser Entwicklung. Die einzelnen Maßregeln und Einrichtungen, die zu treffen sind, um dem angegebenen Ziele zuzustreben, werden in den einzelnen Städten verschieden sein nach den sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnissen. Man hat verschiedentlich und von verschiedenen politischen Standpunkten aus in Programmen der kommunalen Sozialpolitik die Aufgaben zusammenzustellen gesucht, die den Gemeinden obliegen. Sie sind gewiß sehr beachtenswert. Aber für jede Stadt wird sich das sozialpolitische Programm eigenartig gestalten. Es ist auch nicht mit einer mehr oder minder großen Zahl von einzelnen Maßregeln getan. Die Hauptsache ist, daß das Bewußtsein der sozialen Pflicht, die der Stadt obliegt, die gesamte Bürgerschaft und mit ihr die Organe der Stadt, die Stadtvertretung und

den Stadtvorstand, durchdringt und beseelt. In der gesamten Verwaltung der Stadt, in dem Betrieb ihrer gewerblichen und öffentlichen Unternehmungen, in der Ordnung der Verhältnisse der von der Stadt beschäftigten Arbeiter, in der öffentlichen Armenpflege, in den städtischen Schulen usw., auf allen Verwaltungsgebieten muß die Stadt ihre sozialen Aufgaben verfolgen, und soweit es ihr möglich ist, erfüllen. Es gibt nicht ein von den übrigen Verwaltungsgebieten der Stadt getrenntes Gebiet der Sozialpolitik.

Damit eine Stadt dieser Anforderung, die die Gegenwart an sie stellt, Genüge leisten kann, bedarf es nicht nur der Gesetze, die ihr die hierzu notwendige Bewegungsfreiheit geben, bedarf es nicht nur weitblickender und tatkräftiger Leiter der städtischen Verwaltung, sondern dazu ist vor allem erforderlich, daß der soziale Geist die Bürgerschaft beherrscht und die selbstsüchtigen, kleinlichen Interessen der einzelnen Personen und Berufsstände zurückdrängt. Dies aber ist in vielen Städten noch keineswegs der Fall. Nur allzu häufig mangelt einem großen Teil der Bürgerschaft überhaupt das Interesse an den städtischen Angelegenheiten, so weit nicht gerade das persönliche Interesse, und zwar meist das des eigenen Geldbeutels, dadurch berührt wird. Gerade die wohlhabenden und akademisch gebildeten Kreise der städtischen Bevölkerung zeigen vielfach eine völlige Teilnahmlosigkeit an den städtischen Angelegenheiten, ja sie suchen sich dem Dienste der Stadt zu entziehen und sind wenig geneigt, Ehrenämter in der Gemeindeverwaltung zu übernehmen. Vor allem gilt dies von solchen Ehrenämtern, die eine hingebende, aufopfernde Tätigkeit verlangen, ohne daß damit Einfluß und politische Stellung zu gewinnen wären. Hier zeigt der Mittelstand, die Handwerker und die kleinen Kaufleute, einen weit größeren Gemeinsinn, eine weit größere Bereitwilligkeit, ihre Zeit und Kraft für die Stadt zu opfern, als sie in der Regel bei den reichen Leuten und den akademisch Gebildeten zu finden ist. Durch die Presse, Vereine, Versammlungen, mit allen möglichen Mitteln ist es erforderlich, die Bürgerschaft in allen ihren Teilen zum Verständnis der sozialen Aufgaben der Gemeinden zu erziehen und sie zu deren Erfüllung willig zu machen. Nicht von oben her, sondern aus der gesamten Bürgerschaft müssen die Triebkräfte kommen, die die Stadt vorwärts treiben auf der Bahn des sozialen Fortschritts im Dienste des Gemeinwohls, im Dienste unseres deutschen Vaterlands!

Es sei mir gestattet, noch einige der wichtigsten Fragen des städtischen Verfassungsrechts zu erörtern, deren Ordnung gerade für die Lösung der

sozialen Aufgaben der Stadt von größter Bedeutung ist. Ich werde hierbei mich auf die preußischen Städteordnungen beschränken, einmal weil sie mir nicht nur durch meine wissenschaftlichen Studien, sondern auch durch meine praktische Tätigkeit im Kommunal- und Staatsleben näher bekannt sind, sodann aber weil in dem folgenden Referate des Herrn Bürgermeisters Professor Walz die süddeutschen Städte eine besondere Berücksichtigung finden werden.

Doch fühle ich mich gedrängt, eine Bemerkung vorauszusenden. Eine Verständigung und demgemäß auch eine fruchtbare Erörterung ist nur möglich, wenn die Verhandlungen auf einem den Streitenden gemeinsamen Boden geführt werden. Die obersten allgemeinen Voraussetzungen müssen gemeinsam sein. Eine Verständigung über die Verfassung der Städte ist mir aber nicht möglich mit der Sozialdemokratie und ihren Anhängern. Den sozialdemokratischen Sozialmunizipalismus, der zunächst die Gemeinden erobern will, um dann den Staat zu erobern, betrachte ich als Feind jeder gesunden Entwicklung und ich gebe es von vornherein auf, mich mit ihm zu verständigen. Nicht der Umsturz, sondern die Aufrechterhaltung und Fortbildung unserer sittlichen und rechtlichen Ordnung zur Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit ist das Ziel, das wir vor Augen haben müssen. Damit steht es aber nicht in Widerspruch, sondern es ergibt sich vielmehr daraus als Folge, daß die Mitglieder der sozialdemokratischen Partei herangezogen werden müssen zur gemeinsamen Tätigkeit im Dienste der Stadt und des Staates. Meines Erachtens gibt es kein besseres Mittel, um den Gefahren der sozialdemokratischen Agitation entgegen zu wirken, als die Gewöhnung der Sozialdemokraten, gemeinsam mit der von ihr verachteten „Bourgeoisie“ zum Wohle der Gesamtheit und insbesondere zum Wohle der arbeitenden Klassen zu arbeiten. Sie davon fern zu halten ist ebenso ungerecht wie kurzsichtig.

Eine Verständigung ist mir aber auch nicht möglich mit der Ansicht, die unseren Staat auflösen will in größere und kleinere Gemeinderepubliken. Die Gemeinde ist nach meiner Ansicht ein Organ des Staates, das dem Staatsganzen sich unterzuordnen und ihm zu dienen hat. Sind die meisten Städte auch älter als unsere heutigen Staaten, so empfangen sie doch vom Staate ihre Organisation und ihr Recht. Der Staat ist es, der ihren Wirkungskreis bestimmt, staatliche Aufgaben sind es, die sie zu erfüllen haben und dem Staat sind sie hierfür verantwortlich. Das schließt nicht eine bureaukratische Bevormundung der Gemeinden durch die Staatsbehörden in sich. Die Staatsbehörden sind nicht, wie wohl mancher Regierungsbeamte, vom Regierungsassessor bis hinauf zum Minister, meint, der Staat.

Die Aufgaben, die die Gemeinden für den Staat, d. h. für das gesamte Volk zu erfüllen haben, können sie nur erfüllen in der von den Gesetzen normierten Freiheit. Nur in der Luft der Freiheit und damit auch der Verantwortlichkeit kann der Gemeingeist und der selbständige Bürgersinn erwachen und kräftig werden, die die festesten Grundlagen des Staates sind. Aber das Gesetz muß auch Schutz gewähren gegen den Mißbrauch, der mit der Freiheit getrieben werden kann, um selbstsüchtige Interessen zu fördern, um die Gegenwart zu entlasten auf Kosten der Zukunft, um die schwer erkämpfte Einheit des deutschen Volkes zu untergraben.

Die erste Frage, die uns entgegentritt, ist die: Wer ist Bürger der Stadt und damit berechtigt und verpflichtet, an der Verwaltung der Stadt teilzunehmen? Stadtangehörige sind alle Personen, die in der Stadt ihren Wohnsitz haben. Von den Minderjährigen, von denen es sich von selbst versteht, abgesehen, können nach dem Rechte der Gegenwart auch Frauen das Bürgerrecht nicht erwerben. Ich will hier auf diese Frage nicht eingehen. Wie man auch darüber denken mag, ich glaube, es ist in Deutschland wenigstens für absehbare Zeit nicht wahrscheinlich, daß Frauen zum Erwerb des Bürgerrechts zugelassen werden. Können Frauen auch das Bürgerrecht nicht erwerben, so ist es deshalb doch keineswegs ausgeschlossen, daß Frauen für befähigt erklärt werden, einzelne Ehrenämter in der Gemeindeverwaltung zu übernehmen. In der Armen- und Waisenpflege, in der Fürsorge für Kinder und in der Aufsicht über die Mädchenschulen, in der Wohnungsinspektion, in der Verwaltung der sog. Ledigheime für Arbeiterinnen und weibliche Angestellte und in manchen anderen Verwaltungszweigen kann es der Stadt nur zum Vorteil gereichen, wenn sie Frauen Ehrenämter überträgt. Freilich ist dies nach den preußischen Städteordnungen nicht möglich. Eine Änderung des Gesetzes ist in dieser Beziehung nicht nur erwünscht, sondern erforderlich. Wohl aber ist heute schon die Übertragung von Ehrenämtern an Frauen in der öffentlichen Armenpflege nach dem Gesetz vom 8. März 1871 § 3 und in der Waisenpflege nach dem Gesetz vom 20. Sept. 1899 Art. 77 § 2 zulässig. Freilich ist dies bisher nur in beschränktem Umfang geschehen. Aber die Erfahrungen, die bisher mit der Bestellung von Frauen zu Armen- und Waisenpflegerinnen gemacht wurden, sind durchaus günstig. Der Minister des Innern hat dies in der Verfügung vom 21. Mai 1906 ausdrücklich anerkannt. Er hat darauf hingewiesen, daß der gegen die Übertragung dieser Ämter an Frauen gerichtete Widerstand mehr auf Vorurteil als auf sachlichen Gründen beruhe und überwunden werden muß.

Wichtiger aber ist die Frage, ob das Bürgerrecht allen Männern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die allgemeinen Voraussetzungen, wie Unbescholtenheit usw. erfüllen, das politische Gemeinderecht zu gewähren, oder aber ob der Erwerb des Bürgerrechts noch an weitere Voraussetzungen zu knüpfen ist. Nicht bloß die sozialdemokratische Partei, sondern auch andere Parteien, wie die deutsche Volkspartei und die nationalsoziale Partei, die sich jetzt mit der freisinnigen Vereinigung verschmolzen hat, fordern das Bürgerrecht für alle Reichstagswähler, die in der Gemeinde während bestimmter Zeit ihren Wohnsitz haben, und in Verbindung damit das allgemeine gleiche Wahlrecht aller Gemeindebürger mit geheimer Stimmabgabe. Die preußische Städteordnung von 1853 kommt dieser Forderung in ihrem ersten Teil, wenn nicht völlig, so doch ziemlich nahe. Sie geht insoweit sogar darüber hinaus, als sie nicht die Vollendung des 25. Lebensjahres, wie das Reichswahlgesetz, sondern nur die des 24. Lebensjahres verlangt. Bürger sind nach der Städteordnung alle Staatsangehörige, die das 24. Jahr vollendet, seit einem Jahr Wohnsitz in der Gemeinde haben und ein Einkommen von mindestens 660 Mk. beziehen. Sie alle haben das Wahlrecht. Aber das Wahlrecht ist zwar ein allgemeines, aber nicht ein gleiches. Nach den zu zahlenden Staats- und Kommunalsteuern sind die Bürger in drei Klassen geteilt. Jede Klasse hat ein Drittel der Stadtverordneten zu wählen. Die Folge davon ist, daß die übergroße Mehrheit der Bürger nur ein Drittel, während eine kleine Minderheit zwei Drittel der Stadtverordneten zu wählen hat. In der Stadt Halle z. B. mit 170000 Einwohnern hatte bei den letzten Wahlen im Jahre 1905 die erste Klasse 172, die zweite 1906, die dritte aber 22023 Wähler. Von sämtlichen Wahlberechtigten (24101) entfielen also auf die erste Klasse 0,71 %, auf die zweite 7,81 %, auf die dritte aber 91,48 %, und ähnlich ist es in allen anderen Städten. Die Gesetze von 1893 und 1900 haben den plutokratischen Charakter des Systems durch recht verwickelte Bestimmungen abzuschwächen gesucht, aber wie die obigen Zahlen zeigen, ist dies in so geringem Maße geschehen, daß es nicht der Rede wert ist. Die soziale und die politische Gerechtigkeit fordern eine Änderung dieses Wahlrechts. So entschieden ich diese Forderung aufstelle und vertrete, so entschieden spreche ich mich auch gegen die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts aller Reichstagswähler in den Gemeinden aus. Allzeit bin ich in Wort und Schrift für die Aufrechterhaltung unseres Reichstagswahlrechts eingetreten, aber was für das Reich und den Reichstag richtig ist, ist deshalb noch nicht für die Gemeinde richtig. Dem Reichstage stehen die

verbündeten Regierungen und der Kaiser gegenüber, der Stadtverordneten- versammlung nur der von ihr gewählte und in gewisser Hinsicht von ihr abhängige Magistrat. Die Einführung des allgemeinen und gleichen Wahlrechts würde zur Folge haben, daß unsere großen Städte der Sozialdemokratie überliefert werden, daß in ihnen ein einseitiges Klassen- interesse zur Herrschaft gelangt. In denjenigen Gebieten, in denen das allgemeine gleiche und direkte Wahlrecht der Bürger in den Städten besteht, wie in der Provinz Hannover, in Schleswig-Holstein, in Frank- furt a. M., in Bayern und Württemberg, ist der Erwerb des Bürger- rechtes derart erschwert, daß ein sehr großer Teil der Reichstagswähler von dem Bürgerrechte ausgeschlossen ist. Während in den preußischen Städten der östlichen Provinzen 14—18 % der Bewohner der Stadt Bürger sind, besitzen z. B. in Bayern in den meisten Städten nur 3—6 %, nur in einigen wenigen über 10 % der Bewohner das Bürgerrecht. Eine derartige Beschränkung des Bürgerrechtes auf einen kleinen Bruch- teil der selbständigen Männer ist meines Erachtens gerade aus sozialen Gründen nicht nachahmenswert. Soll die Stadt ihre sozialen Aufgaben erfüllen, so ist, wie schon gesagt, die Mitarbeit auch der arbeitenden Klassen an der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten nicht zu ent- behren. Ein Zusammenwirken aller Klassen ist erforderlich und dies wird gesichert, wenn das Bürgerrecht allen Männern zusteht, die durch einen Wohnsitz von längerer Zeitdauer mit der Gemeinde verbunden sind, wenn aber das Wahlrecht in einer Weise abgestuft ist, durch welche allen Klassen der Bürgerschaft eine gerechte Teilnahme an der Stadt- vertretung ermöglicht wird. Gegenüber der großen Masse der fluktuierenden Arbeiterbevölkerung muß dem Handwerkerstand, der Großindustrie, den wissenschaftlichen Berufsarten usw., die den größten Teil der städtischen Lasten zu tragen und im Dienst der Stadt die meisten Ehrenämter zu führen haben, der ihnen gebührende Einfluß in der städtischen Ver- waltung gesichert bleiben. Dieses Ziel läßt sich durch verschiedenartige Gestaltungen des Wahlrechtes erreichen. Es ist hier nicht meine Aufgabe, den Entwurf eines Wahlgesetzes aufzustellen und zu verteidigen. Nur dagegen möchte ich mich aussprechen, um Mißverständnissen vorzubeugen, daß nicht etwa die einzelnen Berufsklassen, Arbeiter, Handwerker, Kauf- leute, Fabrikbesitzer usw. zu Wahlkörpern vereinigt werden, die die Vertreter zu wählen haben. Dahingehende Vorschläge werden häufig im Inlande wie im Auslande, neuerdings namentlich auch in Frankreich, gemacht. Man nennt eine solche Gestaltung des Wahlrechtes mit Vorliebe eine organische Bildung; warum, ist mir allerdings unklar. Aber man glaubt

doch damit dem Vorschlag eine besonders empfehlende, vornehme Etikette zu geben. Eine solche Gestaltung des Wahlrechts würde nur zur Folge haben, daß in jedem Wahlkollegium Vertreter gewählt werden, welche die eigensüchtigen und einseitigen Interessen der Berufsgenossen am rücksichtslosesten zu verfechten sich bereit erklären. Das würde in der Gemeindevertretung zum Kampf aller gegen alle führen und den sozialen Frieden in der Gemeinde unmöglich machen.

Nach den preußischen Städteordnungen muß die Hälfte der Mitglieder der Stadtvertretung aus Hausbesitzern bestehen, eine Bestimmung, die der Städteordnung von 1808 entstammt, wonach (§ 85) sogar zwei Drittel der Mitglieder mit Häusern in der Stadt angesessen sein mußten. Daß diese Vorschrift veraltet ist, wird keines längeren Nachweises bedürfen. In den Großstädten sind heute die Häuser zum großen Teil ein Handelsartikel geworden wie andere Gegenstände des Handelsverkehrs auch. Die Vorschrift ermöglicht es aber, daß die Sonderinteressen der Hauseigentümer in ungerechtfertigter Weise in der Stadtverwaltung berücksichtigt werden und insbesondere eine gerechte Verteilung der städtischen Lasten verhindert wird.

Ebenso wird hier in diesem Kreise die Forderung keiner weiteren Begründung bedürfen, daß an Stelle der öffentlichen Abstimmung, die in allen preußischen Städteordnungen, mit Ausnahme der von Frankfurt a. M., vorgeschrieben ist, die geheime Abstimmung treten muß. Wenn mit sittlichem Pathos immer wieder verkündet wird, daß es des freien Mannes unwürdig sei, seine Stimme geheim abzugeben, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß überall da, wo die wohlhabenden Klassen unter sich allein sind und eine Wahl vorzunehmen haben, dies in geheimer Abstimmung geschieht. Während in Preußen die Wahlen zum Abgeordnetenhause in öffentlicher Abstimmung erfolgen, werden die Wahlen zur Präsentation der in das Herrenhaus zu berufenden Mitglieder mit geheimer Abstimmung vorgenommen. Und es ist merkwürdig, daß diejenigen, welche mit der größten sittlichen Entrüstung die geheime Abstimmung bekämpfen, wie z. B. v. Treitschke, doch niemals sittlichen Anstoß daran genommen haben, daß in denjenigen Korporationen, denen sie angehören, wie z. B. in den Universitäten, die Wahlen in geheimer Abstimmung stattfinden. Man beruft sich, um für die Unwürdigkeit der geheimen Wahl einen klassischen Zeugen zu haben, mit Vorliebe auf J. St. Mill. Aber man vergißt dabei hinzuzufügen, daß Mill die öffentliche Abstimmung für die richtigere nur unter der Voraussetzung erklärte, daß die Wähler für ihre Abstimmung nicht von denen verant-

wortlich gemacht werden, von denen sie in wirtschaftlicher oder sozialer Beziehung abhängig sind. Er sagt ausdrücklich: „Wenn ein großer Teil der Wähler noch in einer solchen Abhängigkeit sich befindet, dann ist die geheime Abstimmung das geringere Übel!" Und wer wollte leugnen, daß in Deutschland und namentlich in Preußen ein großer Teil der Wähler sich noch in solcher Abhängigkeit befindet. Ein hervorragendes Mitglied der konservativen Partei, Herr von Wedell-Piesdorf, hat vor einigen Jahren in einer Sitzung des Herrenhauses im Gegensatz zu jener politischen Heuchelei, die wir heute noch so häufig zu hören haben, in erfreulicher Offenheit es ausgesprochen: „Bei der öffentlichen Wahl kann unstreitig auf den Wähler ein größerer Einfluß geübt werden als bei der geheimen Wahl. Wenn ich also zwischen öffentlicher und geheimer Wahl zu wählen habe, so frage ich mich, ob der Einfluß, der geübt werden kann, mir erwünscht ist oder nicht[1]." Das ist wenigstens offen und ehrlich gesprochen. Wir aber, die wir es als eine sittliche und politische Pflicht des Wählers erklären, daß er nach seiner eigenen Überzeugung und nicht unter dem Druck eines uns erwünschten oder unerwünschten Einflusses seine Stimme abgibt, müssen deshalb unter den wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen, wie sie in der Gegenwart noch bestehen, die geheime Abstimmung fordern.

Nicht allzulange darf ich Ihre Geduld in Anspruch nehmen und nicht allzusehr darf ich die Zeit beschränken, die den beiden anderen Herren Referenten für ihre Berichte zur Verfügung stehen muß. Aus der übergroßen Fülle der in diesem Zusammenhang zu erörternden Fragen lassen Sie mich deshalb nur eine noch herausgreifen und einige wenige Bemerkungen daran anknüpfen. Ich meine das Verhältnis der Städte zum Staate, das staatliche Aufsichtsrecht über die städtischen Verwaltungen. Meine Ansicht habe ich im vorhergehenden schon angedeutet. Die Stadt ist dem Staate eingegliedert, und sie ist dem Staate für die Erfüllung ihrer Aufgaben verantwortlich. Sie muß der staatlichen Aufsicht unterstehen. Soll die Stadt aber für den Staat und das Volk das leisten, was zu leisten ihre Aufgabe ist, so kann sie dies nur tun, wenn der Staat ihr den genügenden Raum gewährt für die freie und selbständige Betätigung ihrer Kräfte. Um seiner selbst willen muß er die Gemeindefreiheit insoweit sichern, als dies ohne Gefährdung der wichtigsten Interessen des Staates möglich ist. In der Bureaukratie ist freilich noch

[1] Sitzung des Herrenhauses vom 28. Juni 1905, stenograph. Berichte 1904/5, S. 1073.

vielfach eine anderweite Auffassung verbreitet. Man betrachtet mit ängstlichen Blicken die Bewegungsfreiheit, die die Gesetze den Städten gewähren, und eine jede Beschränkung der Machtbefugnisse der Staatsbehörden als eine Einbuße, die die Staatsgewalt erleidet. In äußerst charakteristischer Weise hat im vergangenen Jahre diese Auffassung in den Reden einzelner Regierungskommissare Ausdruck gefunden, welche im Preußischen Landtag den Gesetzentwurf über die Unterhaltung der Volksschulen zu vertreten hatten. Den Anträgen gegenüber, die darauf gerichtet waren, das Recht die Lehrer zu berufen den Gemeinden zu übertragen, ward dies als eine Entrechtung des Staates zugunsten der Gemeinden bezeichnet.

In Preußen gehen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die staatliche Aufsicht — von wenigen Ausnahmen abgesehen — nicht über das Maß hinaus, das für die staatliche Aufsicht in Anspruch genommen werden muß. Die staatliche Aufsicht äußert sich in verschiedenen Formen. Zunächst in der Form, daß die Bestellung einzelner städtischer Organe der Genehmigung bedarf. In fast allen deutschen Staaten bedarf die Wahl des Bürgermeisters und seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung und mit Recht. Denn er hat in den meisten Städten zugleich die Polizeigewalt auszuüben. Daß die Wahl der Mitglieder des Magistrats an Genehmigung gebunden ist, erscheint dagegen, wie ich schon erwähnt habe, überflüssig und vielfach schädlich. Im übrigen bedarf in Preußen die Anstellung der Kommunalbeamten keiner Genehmigung mit Ausnahme der der Polizeibeamten.

Die Beamten der Stadt müssen einer Disziplinargewalt unterstehen, sie wird aber in Preußen von den Verwaltungsgerichten ausgeübt. Nur kleine Ordnungsstrafen können die Aufsichtsbehörden verhängen, aber auch dagegen ist Berufung an die Verwaltungsgerichte gegeben.

Sodann ist zu einzelnen Gemeindebeschlüssen Genehmigung erforderlich. So zur Veräußerung von Grundeigentum, zur Veräußerung von Gegenständen, die einen besondern Kunst- oder geschichtlichen Wert haben, zur Aufnahme von Anleihen, endlich zum Erlaß von Ortsstatuten, d. h. von Rechtssätzen, durch welche das gemeine Recht abgeändert oder ergänzt wird. In allen diesen Fällen bedarf es nach meiner Überzeugung einer staatlichen Mitwirkung, um zu verhüten, daß die Zukunft nicht in ungerechtfertigter Weise belastet wird oder daß die Stadt nicht Rechtssätze erläßt, durch die in ungerechter Weise den Stadtangehörigen Lasten auferlegt oder sie in ihren Rechten beschränkt werden. In den meisten Fällen, in denen Genehmigung erforderlich, hat sie der Bezirksausschuß

zu erteilen, eine Behörde, die aus berufsmäßigen und gewählten Ehrenbeamten besteht. Die Staatsbehörde muß aber auch die Möglichkeit haben, zu verhindern, daß die Stadt rechtswidrige Beschlüsse ausführt oder daß sie die ihr nach den Gesetzen obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Dem ersteren Zweck dient die Beanstandung von Beschlüssen, dem zweiten die sogenannte Zwangsetatisierung, d. h. der Befehl, eine der Stadt gesetzlich obliegende Leistung zu machen. In allen diesen Fällen kann aber die Stadt gegen die Verfügung die Klage vor den Verwaltungsgerichten erheben. Sie haben die Verfügung der Aufsichtsbehörde aufzuheben, wenn sie nicht rechtlich begründet ist. Innerhalb der von den Gesetzen gezogenen Schranken ist die Stadt selbständig. Im übrigen hat die staatliche Aufsichtsbehörde nur darüber zu wachen, daß die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten in geordnetem Gange erhalten werde. Endlich hat der König als außerordentliches Mittel der Aufsicht das Recht, die Stadtverordnetenversammlung aufzulösen. Dann müssen aber binnen sechs Monaten Neuwahlen stattfinden. Man kann zweifelhaft sein, ob ein solches Auflösungsrecht notwendig ist. Indes hat die Frage eine sehr geringe praktische Bedeutung, da nur in sehr seltenen Fällen von diesem Rechte Gebrauch gemacht wird.

Sichern diese allgemeinen Bestimmungen der Städteordnungen und der sie ergänzenden Gesetze, von Einzelheiten abgesehen, nur dasjenige Maß der staatlichen Aufsicht, das erforderlich ist, um auch den Städten gegenüber das Recht aufrecht zu halten und das Gesamtinteresse des Staates zu wahren, sichern diese Bestimmungen anderseits den Städten ein weites Feld der freien, selbständigen Betätigung und der eigenen Verantwortung für die Erfüllung ihrer Aufgaben, so sind dagegen die preußischen Städte auf zwei wichtigen Gebieten der kommunalen Verwaltung durch Sondergesetze in ihrer Wirksamkeit außerordentlich beschränkt und einer weitgehenden bureaukratischen Bevormundung unterworfen. Das eine dieser Gebiete ist das der Schulverwaltung. Die Städte haben allerdings die für den Elementarunterricht erforderlichen Schulen herzustellen und zu unterhalten, sie haben auch das Recht, höhere Schulen mit staatlicher Genehmigung zu errichten. Auch das Recht die Lehrer anzustellen ist ihnen, von Ausnahmen abgesehen, gewährt, wenn die Anstellung auch staatlicher Bestätigung bedarf. Aber in der Verwaltung der Schulen sind sie in weitgehendstem Maße beschränkt und es ist nicht zu leugnen, daß die staatlichen Schulbehörden vielfach davon ausgehen, daß die Städte zwar das Recht und die Pflicht haben, die Kosten für die städtischen Schulen aufzubringen, daß aber die Ver-

waltung und Beaufsichtigung der Schulen ausschließlich Sache der Bureaukratie und der Geistlichkeit sei. Ich will hier nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn wir in Preußen endlich einmal ein Gesetz über die Verwaltung und Beaufsichtigung der Schulen erhalten, den Städten, denen die Pflicht zu zahlen obliegt, auch das Recht gegeben wird, nach Maßgabe der von den Gesetzen aufgestellten Normen und unter einer gesetzlich geregelten Staatsaufsicht ihre Schulen selbst zu verwalten. Schon gegenwärtig haben die preußischen Städte trotz der engherzigen und kleinlichen Beschränkungen, denen sie unterworfen sind, für ihre Schulen außerordentliche, weit über ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehende Opfer gebracht. Sie haben sich dadurch einen Anspruch erworben, daß ihnen auch an der Verwaltung ihrer Schulen der ihnen gebührende Anteil eingeräumt werde.

Ein anderes Gebiet, auf dem die Städte noch einer zu weit gehenden Beschränkung unterliegen, ist das der städtischen Finanzen. Auf der nächsten Generalversammlung des Vereins werden die Kommunalfinanzen einen besonderen Gegenstand der Verhandlungen bilden. Ich darf mich deshalb auch hier mit wenigen Andeutungen begnügen. Das Kommunalabgabengesetz von 1893 beedeutet zweifellos einen außerordentlichen Fortschritt. Es hat die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer den Gemeinden überlassen. Das Gesetz sollte den Gemeinden es ermöglichen, ihr Steuersystem nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde auszugestalten. Die Normativbestimmungen, die das Gesetz hierüber enthält, sind aber wesentlich berechnet für Landgemeinden und kleinere Städte, wie sie denn auch zum großen Teil der Landgemeindeordnung von 1891 entnommen sind. Das Gesetz gestattet zwar Abweichungen von diesen Normativbestimmungen, doch nur mit Genehmigung der Beschlußbehörden und in allen wichtigen Fällen erfordert es außerdem noch Genehmigung der Minister der Finanzen und des Innern. Für die großen Städte ist es aber namentlich eine Bestimmung, die sie der Gefahr aussetzt, einer bureaukratischen Bevormundung zu verfallen. Das Gesetz verlangt meines Erachtens mit Recht, daß der Steuerbedarf der Gemeinde aufgebracht werde in einem angemessenen Verhältnis gemeinsam durch die Realsteuern und durch die Einkommensteuer. Es läßt den Gemeinden auch einen gewissen Spielraum bei der Bestimmung dieses Verhältnisses, aber für größere Städte ist das Gesetz überaus ungünstig. Sobald sie genötigt sind, um ihre Ausgaben zu decken, mehr als 100 % der staatlich veranlagten Einkommensteuer zu erheben, bedürfen sie dazu nicht nur der Genehmigung des Bezirksausschusses, sondern auch der Genehmigung

der Minister. Und zwar ist diese Genehmigung in jedem Jahr nachzusuchen. Muß nun zu einer solchen Erhöhung der Einkommensteuer ministerielle Genehmigung eingeholt werden, so unterliegt naturgemäß der gesamte Stadthaushaltsetat in allen seinen Einnahmen und Ausgaben der ministeriellen Prüfung, da er eben in allen seinen Teilen darauf berechnet ist, daß die Ausgaben durch die erhöhte Einkommensteuer gedeckt werden. Es ist deshalb wohl verständlich und durchaus gerechtfertigt, daß die Stadt Berlin alle Mittel anwendet, um eine Erhöhung ihrer Einkommensteuer über den normativen Betrag von 100 % zu vermeiden. Bei den vielfach wenig erfreulichen Verhältnissen, die zwischen der Staatsregierung und der Stadt Berlin bestehen, würde die Stadt Gefahr laufen, einen großen Teil ihrer Selbständigkeit einzubüßen, wenn sie zu ihrem Haushaltsetat jährlich ministerieller Genehmigung bedürfte. Außer der Stadt Berlin sind aber wohl alle preußischen Städte mit mehr als 100000 Einwohnern genötigt, eine Einkommensteuer über 100 % der Staatseinkommensteuer zu erheben und infolgedessen einer weitgehenden Kontrolle der Staatsregierung sich zu unterwerfen. Soweit meine Kenntnis reicht, sind bisher daraus den Städten nicht allzu viele Schwierigkeiten entstanden, weil die Staatsbehörden den berechtigten Anforderungen der Städte in der Regel bereitwillig entgegenkommen. Aber den Städten ist dadurch ein Teil ihrer Verantwortlichkeit abgenommen und ihr Recht der Selbstbestimmung in ungerechtfertigter Weise eingeschränkt. Eine Revision des Kommunalabgabengesetzes, durch welche neben manchen anderen Änderungen auch für die Großstädte andere Rechtsnormen aufgestellt werden, als für die kleinste Dorfgemeinde, wird den Städten auch die Erfüllung ihrer sozialen Aufgaben erleichtern. Es kann keine Rede davon sein, den Gemeinden auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung eine unbeschränkte Autonomie zu gewähren. Der Staat muß in Gesetzen die Rechtsnormen für die Gemeinde aufstellen. Nach den Gesetzen sollen sie ihr Steuersystem ordnen, nicht aber von dem mehr oder minder wohlwollenden Ermessen der Aufsichtsbehörden abhängig sein.

In der zweiten Hälfte des Mittelalters war das Bürgertum vorzugsweise der Träger der geistigen und wirtschaftlichen Kultur in Deutschland. Dann folgte eine lange, lange traurige Zeit des Niedergangs und Verfalls. Mit der Städteordnung des Freiherrn von Stein beginnt die Zeit des Aufblühens und in der Gegenwart wird das deutsche Bürgertum der Städte an Tatkraft und Unternehmungsgeist, an Pflichttreue und an Vaterlandsliebe von keinem anderen Stande übertroffen. Innerhalb eines Jahrhunderts haben unsere Städte durch eigene Kraft und un-

ermüdliche, aufopfernde Arbeit ihrer Bürger im Dienste des Gemeinwohls in immer aufsteigender Bahn einen Wohlstand und äußeren Glanz, aber auch eine innere Festigkeit und Ordnung erreicht, auf die Deutschland stolz sein kann und die auch im Ausland Anerkennung und nicht selten Bewunderung findet. Mehr und mehr dringt aber auch in alle Klassen der städtischeu Bevölkerung das Verständnis für die großen Aufgaben ein, die wie dem Staate so auch den Städten in der Gegenwart und der Zukunft obliegen. Die großen Massen der arbeitenden Klassen, die in den Städten sich zusammendrängen und die den gewaltigen Aufschwung der Städte allein ermöglichen, sie verlangen stürmisch nicht bloß formale Gleichberechtigung, sondern eiuen dem sozialen Werte ihrer Arbeit entsprechenden Anteil an den wirtschaftlichen und geistigen Gütern des Lebens. Diese in der Gerechtigkeit begründete Forderung innerhalb ihres Wirkungskreises und mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu befriedigen, das ist, wenn auch nicht die alleinige, aber eine der wichtigsten sozialen Aufgaben, welche die Städte zu erfüllen haben.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Oberbürgermeister Lentze-Magdeburg: Hochverehrter Herr Geheimrat! Wir sind Ihnen zu außerordentlichem Danke verpflichtet, daß Sie sich der großen Mühe unterzogen haben, uns in dieser klaren, unvergleichlichen Weise hier Bericht zu erstatten. Die Stadtverfassung und die Stadtorganisation sollten ja eigentlich allen bekannt sein, die in Städten leben, aber in Wirklichkeit sind die Wenigsten damit vertraut; die Wenigsten wissen überhaupt, in welcher Weise die Stadtverwaltung organisiert ist und welche Bestimmungen dafür gelten. Es sind heißumstrittene Fragen, die Sie heute berührt haben, und gerade vor der Revision der städtischen Verfassungen müssen sie durch allseitige Mitarbeit geklärt werden. Das sind Probleme, die des Schweißes der Edlen wert sind. Sie haben durch Ihren heutigen Vortrag wesentlich dazu beigetragen, Klärung und weitere Anregungen in diese Fragen hineinzubringen, und ich möchte deshalb nicht unterlassen, Ihnen den herzlichsten Dank der Versammlung zum Ausdruck zu bringen.

(Bravo!)

Bevor wir zum zweiten Vortrag kommen, möchte ich die Herren bitten, die Stimmzettel abzugeben.

(Einsammlung der Stimmzettel.)

Abgegeben wurden 58 Stimmzettel. Gewählt sind:

Dr. Freiherr von Berlepsch	mit 58	Stimmen,
Dr. Bücher	„ 58	„
Dr. Adickes	„ 57	„
Dr. Ludwig-Wolf	„ 55	„
Dr. Delbrück	„ 54	„
Dr. Knapp	„ 54	„
Dr. Albrecht	„ 52	„
Dr. von Neumann . . .	„ 50	„
Dr. Beck	„ 53	„
Dr. Baernreither . . .	„ 38	„

Vorsitzender Oberbürgermeister Lentze: Ich erteile nunmehr das Wort Herrn Bürgermeister Professor Dr. Walz-Heidelberg zu seinem Vortrage.

II.

Referat

von

Bürgermeister Professor Dr. **Ernst Walz**, Heidelberg.

I.

Der Vorstand Ihres Vereins hat mir die Aufgabe gestellt, in Ergänzung des soeben gehörten Vortrages die Besonderheiten der Stadtverfassungen des südlichen Deutschlands zu schildern.

Bei der Verschiedenartigkeit der hier in Betracht kommenden Verhältnisse werde ich nicht umhin können, Sie mit manchen vergleichenden Aufzählungen belästigen zu müssen. Jedoch will ich bestrebt sein, mich auf das Notwendigste zu beschränken, selbst auf die Gefahr hin, in mancher Beziehung nur ein unvollständiges Bild gegeben zu haben. Vorausschicken möchte ich eine kurze Darstellung des eigenartigen Entwicklungsganges des Städteverfassungslebens im Süden, um mich zum Schlusse mit den wichtigsten gegenwärtig zur Diskussion stehenden Problemen in aller Kürze zu beschäftigen.

Wie der Norden, so zeigt auch der Süden Deutschlands hinsichtlich der Organisation derjenigen Art von Gemeinden, die man unter dem Namen der Städte zusammenfaßt, ein höchst mannigfaltiges Bild.

Wir finden hier starke Anklänge an die in den altpreußischen Provinzen geltenden Formen, Analogien der in der Rheinprovinz maßgebenden Ordnung, der Besonderheit des Schleswig-Holsteinschen und Hannöverschen Rechtes, sowie endlich Formen, die im Norden nur bei der Verwaltung der Landgemeinden üblich sind.

Charakteristisch für die süddeutschen Verhältnisse ist, daß die rechtliche Trennung zwischen Stadt- und Landgemeinden nicht mit der Schärfe und Vollständigkeit durchgeführt ist, wie im Norden, vor allem, daß die Bezeichnung Stadt auf eine große Zahl von Gemeinden angewendet wird, die sich von kleinen unbedeutenden Landgemeinden wirtschaftlich

und auch rechtlich nicht mehr unterscheiden, denen aber der stolze Name der Stadt in Erinnerung an ihre historische Vergangenheit belassen, mitunter als ein Zeichen landesherrlichen Wohlwollens auch später noch verliehen wurde. Erst die neuere Gesetzgebung hat es unternommen, aus dem Kreise der Gemeinden diejenigen als eine eigene Kategorie herauszuarbeiten und rechtlich gesondert zu behandeln, welche vermöge ihrer größeren wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung den Anspruch auf eine solche Berücksichtigung erheben konnten.

Die Anfänge der Entwicklung des heute in Süddeutschland geltenden Städterechtes reichen nicht weiter zurück als bis in die ersten Jahrzehnte des vergangenen Jahrhunderts, in die ja auch die Entstehung der heutigen süddeutschen Staaten selbst der Hauptsache nach zu liegen kommt.

Das für die deutschen Städte so bedeutungsvolle Jahr 1808, in welchem das schwer niedergebrochene Preußen infolge der genialen Tat des deutschen Städtegründers seine innere Wiedergeburt erleben konnte, zeigt im Süden eine Zeit des tiefsten Niederganges aller Selbstverwaltung und somit auch alles städtischen Lebens.

Von dem Bestreben getragen, das aus so verschiedenartigen Elementen zusammengewürfelte Gebiet des neuen Staates auch innerlich zu einer Einheit zu verweben, sowie geblendet durch das leuchtende Vorbild des übermächtigen Protektors, wußten die Rheinbundsfürsten im Süden und Südwesten Deutschlands nichts anderes zu tun, als alle selbständigen Bildungen von Gemeinden und Städten, ohne Rücksicht auf deren Eigenart, der scharf zentralisierten Staatsverwaltung als deren unterstes Glied als reinen Staatsverwaltungsbezirk einzufügen. Die früheren Namen der Stadt oder Gemeinde wurden zwar beibehalten, ebenso wurde deren Rechtspersönlichkeit der Form nach anerkannt, der Sache nach aber bezweckte man, wie schon öfters hervorgehoben worden, damit nichts anderes, als für die finanziellen Anforderungen der lokalen Staatsverwaltung einen bequemen zahlungsfähigen Schuldner zu erlangen. Von einer eigenen Handlungsfähigkeit der Gemeinden war keine Rede. Sie waren ausdrücklich den Minderjährigen gleichgestellt. Ebenso äußerte sich das Verhältnis der Mitglieder der Gemeinde zur Gesamtheit fast ausschließlich in gewissen vermögensrechtlichen Beziehungen, die durch das Festhalten an der in der früheren Wirtschaftsordnung fußenden Grundlage der streng geschlossenen Genossenschaft eine neue scharfe Ausprägung erhielten.

Beispiele solcher staatlicher Eingriffe in das Leben der Gemeinde bilden die bayrischen Edikte der Jahre 1806 und 1808, die Maßnahmen

des mit dem Jahre 1805 in Württemberg einsetzenden absoluten Regiments und die Organisationsedikte Karl Friedrichs von Baden, besonders dasjenige vom 25. November 1809, wo es z. B. heißt: die Reihenfolge der (staatlichen) Behörden ist von unten nach oben angefangen folgende: Ortsvorgesetzte, Ämter, Kreisdirektorien, Ministerium des Innern.

Wenn auch die faszinierende Erscheinung des großen Korsen noch nach ihrem Verschwinden lange Zeit hindurch die Tätigkeit der Staatsverwaltungen im Süden maßgebend beeinflußte, so machte sich indessen doch bald (im Zusammenhang mit der auf die Teilnahme des Volkes an der staatlichen Verwaltung gerichteten Bewegung) die Überzeugung geltend, daß eine innerliche Gesundung der in vieler Hinsicht noch sehr auseinanderstrebenden neuen Staatsgebilde nur erreicht werden könne, wenn auch den Gemeinden eine Verfassung zuteil werde, die ihnen in gewissem Umfange eine selbständige Mitarbeit am öffentlichen Leben gestatte und vor allem ihren Mitgliedern die Gelegenheit biete, sich bei der Bildung der Gemeindeorgane und durch sonstiges Mitwirken an der Erfüllung der Gemeindeaufgaben aktiv zu betätigen. Ganz allmählich nur brach sich die Meinung Bahn, daß bei der Ausgestaltung dieser Verfassung den Unterschieden, die zwischen den einfachen Landgemeinden und den Städten bestehen, auch in rechtlicher Beziehung genügend Rechnung getragen werden müsse.

Den Anfang mit der praktischen Betätigung jener Überzeugung machte das Königreich Württemberg, das mit zwei in die Jahre 1817 und 1818 fallenden Edikten den Gemeinden ein aus allgemeinen und gleichen direkten Wahlen hervorgehendes Vertretungsorgan der Bürgerschaft gab und ihnen sodann auch das Recht verlieh, ihre Vorsteher im Wege der allgemeinen Wahl selbst direkt zu berufen unter Vorbehalt der Bestätigung für den sofort auf Lebenszeit zu wählenden Ortsvorsteher. Zu einer differenziellen Behandlung der größeren Gemeinden kam es jedoch zunächst nicht. Das im Zusammenhange mit der im Jahre 1819 gegebenen Landesverfassung erlassene Verwaltungsedikt für die Gemeinden, Oberämter und Stiftungen vom 1. März 1822, das bis zur Gegenwart die Grundlage des Württembergischen Gemeinderechtes bildete, und das eine weitgehende, einer Vormundschaft noch ziemlich gleichkommende, Staatsaufsicht über die Gemeinden vorsah, behielt vielmehr die Einheitlichkeit der Verfassungsform für alle Gemeinden unterschiedslos bei.

Erst ein unterm 21. Mai 1891 ergangenes Gesetz, welches auch die Staatsaufsicht im allgemeinen wesentlich einschränkte, hob die Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern aus der Reihe der übrigen Gemeinden

schärfer hervor, indem es ihnen ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit verlieh und die Möglichkeit gab, diejenigen besonderen Einrichtungen zu treffen, welche durch die eigentümlichen Verhältnisse und Aufgaben solcher größeren Gemeinden gefordert werden. Eine wesentlich verschiedene Verfassungsgrundlage wurde diesen Städten jedoch nicht gegeben. Der Gedanke an die Einführung der norddeutschen Magistratsverfassung wurde entschieden zurückgewiesen. Ein gleiches geschah gelegentlich der in der neuesten Zeit vorgenommenen Verfassungreform, die am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft treten wird. Auch hierbei wurde — abgesehen von der Beseitigung der Lebenslänglichkeit der Ortsvorsteher — an der alten gemeinsamen Grundlage der Gemeindeverfassung nichts wesentliches geändert, nur wurde der Verschiedenheit der Städte und ihrer Eigenart gegenüber den kleineren Gemeinden in höherem Maße Rechnung getragen, besonders bei der Bildung der Gemeindeorgane. Die neue Gemeindeordnung behandelt als Städte im Rechtssinne, ebenso wie die bisherige Ordnung, alle Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern, von denen sie wieder diejenigen mit mehr als 50 000 Einwohnern besonders unterscheidet (mittlere und große Städte).

Einen etwas tieferen Eingriff, wenn auch ebenfalls in einem formell einheitlichen Gesetzgebungsakte enthalten, brachte die kurz darnach einsetzende Reformtätigkeit im rechtsrheinischen Bayern. Hier wurden bereits in dem unterm 17. Mai 1818 erlassenen Gemeindeedikt die als Städte bezeichneten Gemeinden mit einer besonderen Verfassung ausgestattet; sie erhielten einen Magistrat und eine Bürgerschaftsvertretung. Aber geradeso wie im Nachbarstaat Württemberg blieben auch die Städte in Bayern, wenn auch das Edikt die Absicht hatte, die Gemeindekörper durch die Rückgabe der Verwaltung ihrer eigenen Interessen wieder zu beleben, unter der besonderen Aufsicht und Kuratel der Staatspolizei, die sich von der Bevormundnng des früheren Rechtes tatsächlich in nichts unterschied. Einen Wandel brachte erst die Gesetzgebung des Jahres 1869, die diese Übermacht der Staatsgewalt im Gemeindeleben beseitigte und zugleich auch der Gemeindeverwaltung neue Kräfte zuführte, unter Erweiterung des Wirkungskreises der Gemeindebevollmächtigten und weitgehender Einführung des Grundsatzes der Öffentlichkeit in das Gemeindeverwaltungsleben.

Ebenso wie in Württemberg wurde jedoch und zwar in noch stärkerem Maße auch in Bayern, an der vordem für alle süddeutschen Länder gemeinsam bestehenden Erschwerung des Eintritts in die aktiv berechtigte Mitgliedschaft in der Gemeinde festgehalten. Als „Stadt“

im Rechtssinn gilt heute in Bayern jede Gemeinde mit städtischer Verfassung; eine besondere Stellung im Kreise der letzteren nehmen diejenigen Städte ein, welche von der Aufsichtsgewalt des normalen staatlichen Aufsichtsorgans befreit und direkt einer Mittelstelle (Kreisregierung) unterstellt sind: die sogenannten eximierten Städte.

Die badische Gemeindereform, welche sich besonders unter den trüben wirtschaftlichen Verhältnissen des zweiten Jahrzehntes als dringend notwendig erwiesen, kam, nachdem der Versuch einer erschöpfenden gesetzgeberischen Regelung zunächst fehlgeschlagen, durch ein unterm 23. August 1821 erlassenes provisorisches Gesetz in Fluß, das neben den im wesentlichen von der Regierung ernannten oder durch Kooptation ersetzten Gemeinderat einen aus den Wahlen der Bürgerschaft nach dem Grundsatze der Klassenwahl gebildeten „Ausschuß" vorsah. Zu einem brauchbaren Abschluß gelangte sie jedoch erst mit den unterm 31. Dezember 1831 unter der Einwirkung der damals herrschenden freiheitlichen Geistesströmung geschaffenen beiden großen Gesetzen, der Gemeindeordnung und dem Bürgerrechtsgesetz.

Auch hier wurden, wenn man auch den Unterschied zwischen Stadt- und Landgemeinden dem Namen nach beibehielt, die Verfassungsverhältnisse aller Gemeinden nach einem einheitlichen Muster geordnet, das, der damaligen wirtschaftlichen Lage des Staates entsprechend, allein für ländliche Zustände paßte. Anderseits wurde aber auch die Selbständigkeit der Gemeinden dem Staate gegenüber scharf betont und deren Verwaltung auf breitester demokratischer Grundlage freiheitlich ausgestaltet: Neben dem von allen Bürgern zu wählenden kollegialen Gemeindevorstand blieb der nach dem Klassensystem gewählte Ausschuß erhalten, und in gewissen nicht unwichtigen Fällen trat als drittes oberstes Organ die Gemeindeversammlung hinzu, deren Stelle ein besonders gewählter großer Bürgerausschuß einnehmen konnte. Das staatliche Bestätigungsrecht gegenüber den Gemeindeorganen wurde auf die Wahl des Bürgermeisters beschränkt.

Der damit begonnene kräftige Anlauf machte jedoch sehr bald einem entschiedenen Rückschlage Platz, der Hand in Hand mit einem weitgehenden Hineinregieren der staatlichen Organe in die eigentliche Gemeindeverwaltung vor allem für die Bildung der durch die Wahl zu berufenden Kollegien einschränkende Kautelen brachte und bis zu der liberalen Gesetzgebung des Jahres 1870 andauerte, die zwar ebenfalls die Klassenwahl für die Gemeindevertretung beibehielt, die aber den Gemeinderat einschließlich des Bürgermeisters aus allgemeinen direkten Wahlen hervor-

gehen ließ, die Handhabung der Staatsaufsicht an bestimmte gesetzliche Schranken band und das Bestätigungsrecht hinsichtlich der Gemeindevorsteher gänzlich aufhob.

Zu einer gesonderten Behandlung der Städte kam es in Baden erst mit der Städteordnung des Jahres 1874 und mit den in den darauffolgenden Jahrzehnten ergangenen Novellen zu diesem Gesetze. Aber auch diese Sonderbehandlung, welche nur die acht größten Städte erfaßte, für die Städte mit mehr als 3000 Einwohnern jedoch fakultativ zugelassen war, erstreckte sich im wesentlichen nur auf die Ausdehnung des Kreises der aktivberechtigten Gemeindeglieder, indem die frühere Grundlage der Bürgergemeinde mit derjenigen der Einwohnergemeinde vertauscht wurde. An den Verfassungseinrichtungen wurden Eingriffe, welche denselben einen anderen Charakter verliehen hätten, nicht vorgenommen, nur wurde die während vier Jahren bestandene direkte Wahl des Gemeindevorstandes wieder beseitigt und die Einführung des Berufselements in denselben erleichtert. Die neueste Gesetzgebung hat dann einen Teil der für die größeren Städte getroffenen Sondereinrichtungen nach und nach auf die übrigen Gemeinden übertragen, so daß die Einheitlichkeit der Verfassungsgrundlage, wenn auch für die Städte eine besondere formell selbständige Städteordnung gilt, jetzt in noch höherem Maße gewahrt erscheint.

In ähnlicher Weise wie die badische Gesetzgebung hat auch diejenige des Großherzogtums Hessen bei ihrer Reformtätigkeit die Gemeinden zunächst einheitlich behandelt, wobei sie allerdings in Anlehnung an das französische System an die Spitze der Verwaltung kein Kollegium, sondern, wie in der Rheinprovinz, eine Einzelperson, den Bürgermeister, setzte, dem dann der Gemeinderat an die Seite trat.

Das Jahr 1874 brachte auch hier eine formelle Trennung der Stadt- und der Landgemeinden. Die in der besonderen Städteordnung erlassenen Bestimmungen, welche auf alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern kraft Gesetzes Anwendung finden, begründen jedoch ebenso wie in Baden keine Unterschiede von solcher Bedeutung, daß von einem Aufgeben der gemeinsamen Verfassungsgrundlage geredet werden könnte. Diese Gemeinsamkeit der Organisation ist auch in den vor kurzem den Landständen zur Beratung vorgelegten neuen Gesetzesentwürfen beibehalten.

Eine der hessischen Organisation nahestehende Einrichtung zeigt die im Jahre 1869 für die bayrische Pfalz erlassene Gemeindeordnung, welche die älteren, teilweise aus dem französischen Recht entnommenen

Vorschriften beseitigte, für ihr Gebiet einen einheitlichen Typus schuf, von dem erst in neuester Zeit, im Jahre 1896, zugunsten der Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern gewisse Abweichungen gestattet wurden.

Im genannten Jahre wurden endlich auch die für die Gemeinden im Reichslande Elsaß-Lothringen bestimmten Verfassungsvorschriften aus den alten Formen des französischen Rechtes mit seiner weitgehenden Bevormundung, die bisher nur in ganz beschränkter Weise eine meist durch allgemein politische Gesichtspunkte bestimmte Änderung erfahren hatten, befreit und auf eine völlig neue Grundlage gestellt, welche der deutschen Auffassung von dem Wesen der Gemeinden mehr entsprach und eine freie Entfaltung des Gemeindelebens wenigstens in gewissem Umfange ermöglichte.

Die Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern und die ihnen gleichgestellten Orte wurden als eine besondere Klasse hervorgehoben und vor allem der Staatsaufsichtsbehörde gegenüber wesentlich günstiger gestellt. Die Verwaltungsorganisation blieb aber für alle Gemeinden im großen und ganzen die gleiche. Als führendes Organ wurde für eine jede Gemeinde der Bürgermeister beibehalten, dem ein aus allgemeinen gleichen Wahlen berufener Gemeinderat an die Seite tritt.

Die Zahl der Fälle, in denen diese Organe zu ihren Beschlüssen der staatlichen Genehmigung bedürfen, ist in den Gemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern gegenüber den Beschlüssen der übrigen Gemeinden ganz wesentlich verringert.

Ebenso entfällt hier das sonst aufrechterhaltene Recht der Staatsbehörde zur Bestätigung der vom Bürgermeister ernannten Gemeindebeamten.

II.

Gestatten wir uns nach dieser kurzen Rückschau auf den Werdegang des süddeutschen Gemeinderechtes einen zusammenfassenden Überblick über die heute geltenden Verfassungszustände in den Städten des Südens, so tritt uns sofort die Tatsache entgegen, daß der zu Beginn des vorigen Jahrhunderts allein maßgebende Standpunkt, wonach die Städte als unterste staatliche Verwaltungsbezirke gelten sollen, auch heute noch in weitem Umfange beibehalten ist.

Die süddeutschen Städte sind deshalb auch heute noch, ganz abgesehen von den bayerischen sogen. eximierten Städten, denen die Führung der gesamten Distriktsverwaltung obliegt, mit einer großen Reihe von Aufgaben betraut, die das Interesse der Gemeinde selbst nicht un-

mittelbar berühren, die anderseits aber einen sehr erheblichen Teil der gemeindlichen Arbeitskräfte und der Gemeindemittel vorweg in Anspruch nehmen und somit der Verwendung für sozialpolitische Aufgaben entziehen.

Ich erwähne hier neben anderen nur die Tätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete der Militärverwaltung, der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Standesbeamtung, der staatlichen Strafgerichtsbarkeit, der Zivilgerichtsbarkeit in Baden und Württemberg usw., von den reichsrechtlich auferlegten Funktionen auf dem Gebiete der Sozialgesetzgebung ganz zu schweigen.

In besonderem Maße greift diese Inanspruchnahme dem Gemeindevorsteher oder Bürgermeister gegenüber Platz, der nach der württembergischen, hessischen und elsaß-lothringischen Gemeindeordnung alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Staats- und Bezirksverwaltung zu besorgen hat, soweit nicht besondere Behörden hierfür bestellt oder solche Geschäfte ohne sachlichen Nachteil und ohne Belästigung der Beteiligten von der Staatsbehörde unmittelbar erledigt werden können. In Baden und Bayern ist ein solch' weitgehendes Heranziehen zur staatlichen Verwaltungstätigkeit zwar an und für sich nur auf Grund spezieller gesetzlicher Ermächtigung zulässig; für das Gebiet der inneren Verwaltung ist diese Vollmacht aber in den Gemeindeordnungen in der Form einer generalis clausula erteilt.

Eigenartig ist die Behandlung der in einzelnen ihrer Zweige für die Gemeinden, besonders auch auf dem Gebiete sozialer Tätigkeit, so wichtigen Polizeiverwaltung.

Nach dem das süddeutsche Recht beherrschenden Grundsatz gilt die Führung der Polizei als eine Aufgabe der Gemeinden.

Besonders scharf ausgeprägt ist dieser Grundsatz in Bayern und Württemberg, wo den Gemeinden auf die Polizeiverwaltung ein gesetzlich geschütztes Recht eingeräumt ist, während in den übrigen Ländern die Führung der Polizei nur zum sogen. übertragenen Wirkungskreise gehört, den der Staat ohne besondere gesetzliche Ermächtigung im Wege der Verwaltungsmaßregel wieder an sich ziehen kann.

Doch können in Bayern auch in den eximierten Städten einzelne Seiten der allgemeinen Sicherheitspolizei dem Staate vorbehalten werden, und in Württemberg sind gerade für die soziale Tätigkeit der Städte wesentliche Teile — wie die Bau-, Gewerbe- und Gesundheitspolizei — aus der kommunalen Verwaltung losgelöst. In Baden endlich hat in allen größeren Städten die Staatsverwaltung durch Errichtung eigener

Verwaltungsstellen die Polizei beinahe vollständig wieder an sich gezogen. Den Gemeinden ist hier im wesentlichen nur das Gebiet der Feldpolizei überlassen, im übrigen kommen sie lediglich als Träger der Kosten der staatlichen Polizeiverwaltung in Betracht.

Darüber, daß diese, so gut wie völlige Loslösung der Polizei von der Gemeinde zu weit geht, besteht in Baden in den Kreisen der Gemeindeverwaltung kaum ein Zweifel, während hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang die Herstellung des dem Gesetz entsprechenden Zustandes wieder erfolgen sollte, die Meinungen geteilt sind. Nicht unerwähnt möge indessen bleiben, daß anderwärts, wo die Polizei mit den Gemeinden verbunden ist, wie z. B. in Württemberg, die Ansicht vertreten wird, die Führung der Polizei sollte in größerem Umfange auf den Staat übertragen werden.

Hinsichtlich der Verwaltung ihrer eigenen Interessen sind die süddeutschen Städte nach dem übereinstimmenden Ausspruche aller Gesetze, sofern nicht polizeiliche Gesichtspunkte mit in Betracht kommen, grundsätzlich als selbständig anerkannt und hierin auch mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen verwaltungsgerichtlich geschützt. Tatsächlich ist jedoch auch dieser Grundsatz wieder stark eingeengt: die Normen, nach denen die Tätigkeit der Gemeinden auf diesem Gebiete sich entwickeln kann, sind der Hauptsache nach von der Staatsgewalt erlassen. Eine ortsstatutarische Regelung ist nur da erlaubt, wo dies eine spezielle Gesetzesvorschrift zuläßt. Und wenn auch die neuere Gesetzgebung für das Gebiet der Gemeindeverfassung dieser Ermächtigung eine allgemeinere Formulierung gegeben hat, so bleibt die damit erteilte Vollmacht doch immer noch hinter den in den norddeutschen und besonders in den sächsischen Gesetzen gegebenen Befugnissen weit zurück.

Besonders fühlbar macht sich die Einschränkung der freien Verwaltungstätigkeit der Gemeinden auf dem für die Lösung der sozialen Aufgaben vor allem in Betracht kommenden Gebiete der Finanzverwaltung. Nicht nur besteht hier meistens in ausgedehnterem Maße wie im Norden die als Rest der alten Vormundschaft festgehaltene staatliche Kuratel bei gewissen Einzelakten finanzieller Art, und zwar ohne die dort in der besonderen Zusammensetzung der Genehmigungsinstanzen liegenden Garantien; wir finden vielmehr auch, daß die Handhabung der Finanzgewalt der Städte sich nur in ganz engem Anschluß an die staatliche Besteuerung und in Konkurrenz neben dem Staate zu betätigen vermag.

Eine gewisse Ausnahme ist allein für das reichsrechtlich immer mehr eingeschränkte Gebiet der Verbrauchsabgaben und in neuester Zeit auch für gewisse Seiten der direkten Besteuerung gemacht worden, deren Bedeutung jedoch meistens nicht von erheblichem Umfange ist. Die vollständige Überweisung einer der großen direkten Steuern an die Gemeinden ist in Süddeutschland bis jetzt noch nicht erfolgt. Der Staat sitzt bei der Verzehrung der Erträgnisse der Grund- und Häusersteuer nach wie vor mit zu Tisch.

Wenden wir uns nun speziell vom Standpunkte des Sozialpolitikers aus zur Betrachtung der wesentlichsten Einrichtungen der süddeutschen Stadtverfassungen im einzelnen, so finden wir den seinerzeit für die Reformgesetzgebung des vorigen Jahrhunderts als Richtschnur aufgestellten Grundsatz, daß die Organe, welche über die Interessen der Gemeinden zu befinden haben, auch aus der Mitte dieses Interessentenkreises hervorgehen sollen und zwar im Wege der genossenschaftlichen Wahl durchweg anerkannt.

Eine staatliche Mitwirkung bezüglich der Bestellung der Gemeindeorgane findet in der Regel nur noch statt, soweit der Gemeindevorsteher und die Beigeordneten in Frage kommen, in Bayern auch bezüglich der besoldeten rechtskundigen Magistratsräte. Am weitesten geht die Konkurrenz der Staatsverwaltung in Elsaß-Lothringen, wo der Bürgermeister und die Beigeordneten auf den Vorschlag des Gemeinderates durch kaiserliche Verordnung „ernannt" werden, während das neue württembergische Recht die Bestätigungsfreiheit wesentlich einschränkt, und Baden die Bestätigung überhaupt nicht mehr kennt. In Württemberg, wo die Bestätigung allein noch bezüglich des Ortsvorstehers in Frage kommen kann, darf dieselbe, wenn der Gewählte zwei Drittel der Stimmen erhalten hat, nur versagt werden, wenn einer der allgemeinen Dienstunfähigkeitsgründe vorliegt.

In Baden kann ein Eingreifen der Staatsregierung bei der Besetzung der höchsten Gemeindeämter nur dann praktisch werden, wenn zu wiederholten Malen eine gültige Wahl nicht zustande gekommen. Wohl aber besitzt hier die Staatsbehörde die Befugnis, den im Dienste befindlichen Oberbürgermeister auch ohne Antrag des Bürgerausschusses nach dessen bloßer „Vernehmung" jederzeit zu entlassen, wenn seine Dienstführung „das staatliche Interesse in schwerer Weise gefährdet". Eine wirksame Kautel gegen die mißbräuchliche Anwendung dieser Befugnis bietet die seit dem Jahre 1884 zugelassene Klage an den Verwaltungsgerichtshof. Außerdem besitzt der auf dem beschriebenen Wege Entlassene

kraft Gesetzes einen Pensionsanspruch. Zur Anwendung ist das hier erwähnte außerordentliche Machtmittel der Regierung bis jetzt noch nicht gekommen.

Hinsichtlich der Umschreibung des Kreises der Personen, die als Interessenten, als Gemeindegenossen, in Betracht kommen, und aus deren Mitte auch die an der Willensbildung der Gemeinde Berechtigten, die Gemeindebürger, hervorgehen sollen, lassen sich in den süddeutschen Gesetzen zwei Systeme unterscheiden.

Auf der einen Seite stehen Baden und Elsaß-Lothringen, die nur eine Art der Gemeindemitgliedschaft kennen, die einzig und allein begründet wird durch den Wohnsitz in der Gemeindemarkung. Demgegenüber heben Bayern, Württemberg und Hessen noch eine besondere Klasse von Gemeindegenossen hervor, meist Ortsbürger genannt, deren Eigenart sich in Hessen nur in einem besonderen Nutzungsrechte an gewissen Vermögensbeständen der Gemeinde äußert, mit der in Württemberg und Bayern ein über die Grenzen des Freizügigkeitsgesetzes hinausgehendes Aufenthaltsrecht verknüpft ist, und welche in Bayern in der Form des Heimatsrechtes eine weitgehende Bedeutung vor allem in armenrechtlicher Beziehung besitzt.

Zu einer festen rechtlichen Ausprägung ist der Begriff der einfachen Gemeindeangehörigkeit allein in Württemberg gelangt; andere Gesetze erwähnen nur einzelne Wirkungen derselben. Praktisch äußert sich die einfache Gemeindemitgliedschaft, die mit dem Wechsel des Wohnsitzes kraft Gesetzes erworben und verloren wird, nur in der Steuer- und Dienstpflicht gegenüber der Gemeinde sowie in einer Bevorzugung vor Fremden hinsichtlich der Benutzung der speziell für den Kreis der betreffenden Gemeinde erstellten Einrichtungen (z. B. Gemeindeschulen, Gemeindefriedhöfe). Die Exemtion der Militärpersonen vom Gemeindeverband ist in keinem der Gesetze ausgesprochen.

Die für den Erwerb der aktiven Zivität, d. h. der Fähigkeit, an der Verwaltung der Gemeinde tätig mitzuarbeiten, in den süddeutschen Ländern geltenden Voraussetzungen weichen von den für den Erwerb der Wahlfähigkeit zu Reichs- und Landtag bestehenden Vorschriften nicht unwesentlich ab und sind in der Regel strenger, auch im Vergleich mit der Wahlfähigkeit für den Landtag.

Hinsichtlich des Alters geht Bayern zwar bis zum Jahre der erreichten Volljährigkeit herab. Es verlangt jedoch für den nicht Heimatberechtigten einen zweijährigen Aufenhalt in der Gemeinde und für alle Bewerber den Nachweis, daß sie innerhalb dieses Zeitraumes dem Staate

und der Gemeinde gegenüber eine direkte Steuer geleistet haben. Ausgeschlossen von der Wahlberechtigung sind hier ferner alle unselbständigen Personen, wozu nicht nur die Geschäftsunfähigen, sondern auch die Dienstboten, Gewerbsgehilfen und Hauskinder zählen, die im Brote eines andern stehen und keine Wohnung auf eigene Rechnung haben. In der Pfalz ist die Wahlberechtigung nur den in der Gemeinde heimatsberechtigten zuerkannt, die zu einer direkten Staatssteuer veranlagt sind.

Eine gewisse Bevorzugung des Vermögensbesitzes greift in rechtsrheinisch Bayern und zwar insofern Platz, als die wahlberechtigten Besitzer eines in der Gemeinde gelegenen Wohnhauses oder die drei höchsten Steuerzahler ihr Wahlrecht auch dann (durch Vertreter) ausüben können, wenn sie nicht mehr in der Gemeinde wohnen. Liegen die eben genannten beiden Voraussetzungen vor, so können auch Frauen, Minderjährige sowie juristische Personen zum Wahlrecht gelangen, das hier aber immer nur durch Vertreter ausgeübt werden darf.

Weitere Voraussetzung für ganz Bayern ist zum Erwerb der aktiven Zivität der Besitz der bayerischen Staatsangehörigkeit. Außerdem kann — und das ist für die Bestimmung der Zahl der aktiv berechtigten Bürger von der allergrößten Bedeutung — im rechtsrheinischen Bayern, soweit nicht § 13 R.Gew.O. entgegensteht, die Zulassung zum Bürgerrecht, das hier immer nur im Wege eines besonderen Aufnahmeaktes erworben wird, von der Entrichtung einer Bürgerrechtsgebühr abhängig gemacht werden, die, sofern nicht das hinsichtlich seiner Erwerbung jedoch ebenfalls mit einer Gebührenfolge verknüpfte Heimatrecht mit in Frage kommt, in den Städten von mehr als 20 000 Einwohnern bis auf 171 Mark bemessen werden darf.

Wie sich aus dem über die bayerischen Verhältnisse erstatteten Berichte ergibt, hat keine der bayerischen Städte auf das Bürgereinkaufsgeld, das nicht nur dazu dienen soll, unliebsame Elemente fernzuhalten, sondern zugleich auch den Gemeinden eine gewisse Einnahmequelle zu bieten, verzichtet. Eine Folge davon ist es denn auch, wie der Herr Vorredner bereits erwähnt hat, daß die Zahl der aktiv berechtigten Bürger in den bayerischen Städten im Verhältnis zur Gesamteinwohnerschaft eine sehr geringe ist. Charakteristisch für die Verhältnisse ist, daß man, um die Schwierigeiten der Zahlung des Aufnahmekapitals zu erleichtern, in der letzten Zeit mitunter Sparvereine zum Aufbringen der Einkaufsgelder eingerichtet hat.

Den Besitz der Landesangehörigkeit und für Ortsfremde, d. h. für die nicht von einem Bürger abstammenden, eine spezielle mit einer Geldleistung verbundene Aufnahme in den Bürgerverband, verlangt auch das Württembergische Recht, nur ist hier die Aufnahmegebühr erheblich niedriger bemessen und mit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung sogar für den Normalfall wenigstens auf einen ganz unbedeutenden Betrag (2 Mark) herabgesetzt. Dagegen ist hier die Altersgrenze auf 25 Jahre erhöht, und ein Recht auf den Erwerb der Zivität ist für die nicht von einem Ortsbürger Abstammenden nur dann anerkannt, wenn eine dreijährige Steuerleistung oder die Bezahlung einer Steuer von mehr als 50 Mark wenigstens während eines Jahres vorausgegangen. Unselbständige Personen sind in gleicher Weise wie in Bayern ausgeschlossen, und ebenso sind anderseits aber auch alle außerhalb der Gemeinden wohnenden Ortsbürger mit wahlberechtigt, wenn sie in der Gemeinde aus Grundeigentum, Gebäuden oder Gewerbe eine Staatssteuer von mindestens 25 Mark bezahlen.

Im Gegensatz zu den beiden genannten Staaten erfolgt in Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen der Eintritt in den Kreis der politisch befähigten Gemeindemitglieder (die in Baden schlechtweg Stadtbürger genannt werden), ohne besonderen Formalakt, unmittelbar kraft Gesetzes, als Folge eines qualifizierten Aufenthaltes, und ohne daß der Besitz der Landeszugehörigkeit verlangt würde. Erfordert wird jedoch auch hier ein über das Erwerbsjahr der Volljährigkeit hinausgehendes Alter, in Baden das zurückgelegte 26., in Hessen, soweit nicht das Ortsbürgerrecht konkurriert, sowie in Elsaß-Lothringen das zurückgelegte 25. Lebensjahr. Der Aufenthalt in der Heimat hat in Baden zwei, in Hessen (von den Ortsbürgern abgesehen) vier und in Elsaß-Lothringen im Zweifelsfalle drei Jahre zu dauern. Für Hausbesitzer, selbständige Gewerbetreibende und gewisse höhere Berufsarten genügt im Reichsland ein Aufenthalt von einem Jahr zum Erwerb des Wahlrechts. In Baden wird analog wie in Bayern und Württemberg weiter verlangt, daß der das Bürgerrecht Ansprechende während der zwei Jahre (vom 24. bis 26. Lebensjahr) sich in selbständiger Lebensstellung befunden (eigen Feuer und Rauch besessen, oder eine Staatssteuer von mindestens 20 Mark entrichtet) hat. Ferner gilt für alle drei Länder wie auch für Bayern und Württemberg gemeinsam das Erfordernis der Erfüllung der Steuerpflicht gegen Staat und Gemeinde während eines im einzelnen verschieden bemessenen Zeitraumes. In Baden genügt in neuerer Zeit, nachdem die Untergrenze für die staatliche Einkommensteuer auf 900 Mark

Jahreseinkommen erhöht ist, die Bezahlung einer direkten Steuer an die Gemeinde. Ein Minimalbetrag ist dabei nicht festgesetzt.

Der Inhalt des Bürgerrechts, in dem Sinn der aktiven Zivität betrachtet, besteht, wie erwähnt, in der Fähigkeit zur Mitarbeit bei der Bildung des Gemeindewillens. Ihr entspricht die Verpflichtung, eine Berufung in den Gemeindedienst ehrenamtlich zu übernehmen. Die im Bürgerrechte begründete Wahlberechtigung ist jedoch nicht überall eine gleiche. Sie beschränkt sich in der Regel nur auf die Berufung eines der mehreren in der Gemeinde vorhandenen Organe, das dann meist auch den Namen der Gemeindevertretung führt, und sie ist in Baden, worauf später noch zurückzukommen sein wird, außerdem noch unter Berücksichtigung der Steuerleistung nach drei Klassen abgestuft. Die Wählbarkeit anderseits ist in Bayern an die höhere Altersstufe von 25 Jahren geknüpft und in Hessen durch eine Privilegierung des höchstbesteuerten Drittels wieder eingeengt.

Wie bei der Bestimmung des Kreises der Aktivbürger, so zeigt sich in allen süddeutschen Stadtverfassungen auch eine große Mannigfaltigkeit in der Ausgestaltung der unmittelbar zur Führung der Gemeindeverwaltung berufenen Organe.

Die drei größeren Staaten, beeinflußt durch das Steinsche Reformwerk, kennen einen kollegialen Gemeindevorstand, in Bayern Magistrat, in Württemberg Gemeinderat, in Baden Stadtrat genannt, und daneben, als Repräsentant der Gesamtheit der wahlfähigen Bürger gegenüber dem Gemeindevorstand, eine Gemeindevertretung (die Gemeindebevollmächtigten oder Bürgerausschuß). Die hessischen, pfälzischen und elsaß-lothringischen Städte dagegen besitzen, wie die Städte der Rheinprovinz, nur ein kollegiales Organ, die Stadtverordnetenversammlung oder Gemeinderat, dem als Gemeindevorstand eine Einzelperson, der Bürgermeister oder Oberbürgermeister gegenübertritt. Wo das System der beiden Kollegien gilt, besteht der altpreußischen Ordnung gegenüber der Unterschied, daß der Schwerpunkt der Verwaltung in die Hände des kollegialen Gemeindevorstandes gelegt ist. Er besitzt nicht nur, wie anderwärts, das Recht der Vertretung der Stadt nach außen, sondern ist grundsätzlich in allen Gemeindeangelegenheiten das zuständige Organ. Die Gemeindevertretung ist zu einer Mitarbeit nur in den Einzelfällen berufen, in denen das Gesetz sie dazu ausdrücklich ermächtigt. Allerdings geht diese Ermächtigung, die sich immer auf den Erlaß der ortsstatutarischen Bestimmungen und auf die Festsetzung des Gemeindehaushaltungsplanes erstreckt, in Bayern und Württemberg recht weit.

In Bayern und Württemberg sind ferner die Gemeindevertreter als ein formell selbständiges Kollegium organisiert mit eigener Verfassung, das im Zweifelsfalle für sich allein tagt, dem eine die ganze Verwaltungsführung umfassende Initiative zusteht, und das die Befugnis besitzt, sich selbst eine eigene Geschäftsordnung zu geben. Der Verkehr zwischen beiden Organen wickelt sich in ähnlicher Weise wie in Preußen ab, jedoch ist in Württemberg nach der neuen Gemeindeordnung, wie in Schleswig-Holstein und Hannover, ein Zusammenarbeiten in gemeinschaftlicher Beratung begünstigt. In Fällen des Konfliktes werden hier die Stimmen der beiden Kollegien, sofern es der Gemeinderat verlangt, durchgezählt.

Die Zahl der Gemeindebevollmächtigten in Bayern ist dreimal so stark wie diejenigen der bürgerlichen Magistratsmitglieder; sie bewegt sich also in den größeren Städten zwischen 30 und 60. In Württemberg deckt sich dieselbe mit derjenigen der Mitglieder des Gemeinderates. Im Falle der Durchzählung ist deshalb hier der Gemeinderat, da die Vornahme dieser Maßregel, wie erwähnt, von seinem Willen abhängt, im Vorteil.

Eigenartig ist das Verhältnis in Baden. Hier galt vom Jahre 1821 bis zum Jahr 1871 ebenfalls ein — und zwar an den württembergischen Rechtszustand sich anlehnendes — rein dualistisches System. Daneben bestand noch, bei Streitfällen als oberstes Organ fungierend, der als eine verkürzte Gemeindeversammlung gedachte sogenannte große Ausschuß, in dem alle Gemeindeorgane, also auch der Gemeinderat, mit vertreten waren.

Die Gemeindeordnungsnovelle des Jahres 1870 hat nun das eine jener beiden Organe, den sogenannten kleinen Ausschuß, aufgehoben und den großen Ausschuß unter der allgemeinen Bezeichnung Bürgerausschuß an seine Stelle gerückt. An dessen Zusammensetzung wurde nichts geändert. Erst die Städteordnung des Jahres 1874 hat die nicht zum Stadtrate gehörenden Mitglieder des Bürgerausschusses durch die Bezeichnung „Stadtverordnete" besonders hervorgehoben und hat ihnen für die Behandlung der einzelnen Geschäfte in dem „geschäftsleitenden Vorstand" ein besonderes Vertretungsorgan gegenüber dem Stadtrate gegeben. Der badische Bürgerausschuß besteht also aus zwei verschiedenen Elementen, den Mitgliedern des Stadtrates, deren Zahl etwa 20—30 beträgt und aus den allgemein auf 96 sich belaufenden Stadtverordneten. Die Stadtratsmitglieder und die Stadtverordneten beratschlagen immer in gemeinschaftlicher Sitzung und stimmen — von dem Fall der Rechnungsprüfung abgesehen — auch immer gemeinschaftlich ab.

Den Vorsitz führt, wie früher in der Gememeindeversammlung, der Oberbürgermeister als Stadtoberhaupt.

Der geschäftsleitende Vorstand der Stadtverordneten genießt nur hinsichtlich der Vorbereitung der einzelnen Geschäfte gewisse Berechtigungen, ebenso hinsichtlich der Ausübung der dem Bürgerausschusse gewährten Kontrollbefugnisse. Die früher dem Gemeinderat gegenüber bestandene Überordnung des Bürgerausschusses ist in Wegfall gekommen. Der Stadtrat ist zur Ausführung der vom Bürgerausschusse gefaßten Beschlüsse nicht verpflichtet. Dem Bürgerausschuß kommt auch abgesehen von dem Falle der Klageerhebung gegen die Gemeindeverwaltung, keine in die Exekutive eingreifende Initiativbefugnis zu.

Die Geschäftsordnung des badischen Bürgerausschusses ist durch Regierungsverordnung bestimmt. Die Verhandlungen sind wie in Bayern und Württemberg öffentlich

Die hessische Stadtverordnetenversammlung, die bis zu 42 Mitglieder umfassen kann, besitzt, wie diejenige Preußens, die präsumtive Zuständigkeit auf allen Gebieten der Gemeindeverwaltung, dem Bürgermeister, der in der Versammlung den Vorsitz führt, kommt ihren Beschlüssen gegenüber nur bei Rechtswidrigkeiten ein suspensives Veto zu; im übrigen ist er zu deren Durchführung verpflichtet. Für die Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung gilt jedoch die Eigentümlichkeit, daß die eine Hälfte ihrer Mitglieder aus der Zahl des höchstbesteuerten Drittels der Gemeindewahlberechtigten entnommen sein muß; ein Privilegium, das auch in dem neuesten hessischen Regierungsentwurfe beibehalten ist.

Eine ähnliche Stellung wie die Stadtverordnetenversammlung in Hessen nimmt auch der Gemeinderat der pfälzischen Städte ein, während in Elsaß-Lothringen umgekehrt die Präsumtion für die Zuständigkeit des Bürgermeisters spricht, und der Gemeinderat nur zum Handeln berechtigt ist, soweit er durch das Gesetz ausdrücklich dazu berufen wird.

Gleichwie in Hessen unterliegen aber auch hier die Beschlüsse des Gemeinderates dem suspensiven Veto des Bürgermeisters.

Ebenso kann der elsaß-lothringische Gemeinderat wie auch die hessische Stadtverordnetenversammlung durch Regierungsentscheidung aufgelöst werden, letztere allerdings nur bei Vorkommen von Gesetzesverletzungen, ersterer im Wege der Kaiserlichen Verordnung ohne Angabe von Gründen. In den übrigen süddeutschen Ländern ist eine Auflösungsbefugnis gegenüber der Stadtvertretung unbekannt.

In der Zusammensetzung des Gemeindevorstandes zeigt Bayern die größte Ähnlichkeit mit den altpreußischen Systemen. Wir finden hier ebenso wie dort neben dem Vorsitzenden (dem Bürgermeister) und seinen Beigeordneten und neben den im Ehrenamte tätigen Magistratspersonen von vornherein auch eine Zahl von besoldeten Mitgliedern vorgesehen, die nicht nur aus den Kreisen der Juristen, sondern auch aus denen der Schulmänner, Ärzte und Techniker berufen werden sollen. Mit Rücksicht auf die besondere Stellung, welche in Bayern die eximierten Städte einnehmen, ist hier für mindestens eines der Mitglieder, das nicht notwendig der Bürgermeister zu sein braucht, die Vorbildung für den höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst verlangt.

Eigenartig ist weiter, daß die technischen Magistratsmitglieder ein Stimmrecht nur für das Gebiet ihres Spezialfaches besitzen.

Die bürgerlichen Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt; sie können eine Entschädigung für ihre Mühewaltung erhalten. Die Stellung der juristischen Mitglieder ist besonders gefestigt, insofern sie, wenn sie nach einer dreijährigen Probedienstzeit wiedergewählt werden, durch die zweite Wahl im Zweifelsfall auf Lebensdauer angestellt werden mit den Rechten der pragmatischen Staatsdiener. Diese „Stabilisierung" hat dann bisher auch in allen Gemeinden stattgefunden, nur in der Stadt Fürth ist gelegentlich der letzten Wahl des dermaligen Stadtoberhauptes durch Vertrag eine Ausnahme gemacht worden. Die Zahl der bürgerlichen Magistratsmitglieder schwankt in den Städten von 20 000 Einwohnern zwischen 10 und 20. Die Zahl der besoldeten Magistratspersonen bestimmt sich nach dem Bedürfnis.

Die Einführung der Berufsbeamten in den Gemeindevorstand sieht in weitem Umfange auch die neue württembergische Gemeindeordnung vor, deren Vorgängerin sich hier lange Zeit hindurch zurückhaltend gezeigt hatte. Das neue Gesetz verleiht den größeren und mittleren Städten das Recht, neben den bürgerlichen nur auf sechs Jahre gewählten Mitglieder des Gemeinderates, die nur Tagegelder erhalten, für eine bestimmte Zeit, mindestens aber sechs Jahre, auch besoldete Mitglieder zu berufen, die neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Wählbarkeit zum Ortsvorsteher auch noch die Befähigung für den höheren Justiz-, Verwaltungs-, Finanz- oder bautechnischen Dienst oder für den gerichtsärztlichen Dienst besitzen müssen. Ihre Versorgungsverhältnisse bestimmen sich, abgesehen von dem Fall der Wiederwahl, wie die der übrigen Gemeindebeamten, nach den besonderen in Württemberg für die Körperschafts-

beamten geltenden Vorschriften. Der staatlichen Bestätigung ist ihre Wahl nicht unterstellt.

Für den Vorsitzenden des Gemeinderates, den Ortsvorsteher (oder Stadtschultheiß), der auf je 10 Jahre gewählt wird, ist eine bestimmte wissenschaftliche oder technische Qualifikation nicht verlangt. Er bezieht jedoch ebenfalls festen Gehalt und genießt etwas weitergehende Pensionsansprüche.

Die Gesamtzahl der unbesoldeten Gemeinderatsmitglieder beläuft sich in den mittleren Städten auf 12—24, in den großen auf 18—42. Die Zahl der besoldeten darf zuzüglich des Ortsvorstehers nicht mehr als den vierten Teil der unbesoldeten betragen.

Weniger ins einzelne gehend sind die Vorschriften, welche über die Besetzung des Stadtvorstandes im badischen Rechte gelten. Als Berufsbeamte kennt die Badische Städteordnung innerhalb des Stadtrats, abgesehen von dem nicht mit Stimmrecht begabten Ratsschreiber, nur den besoldeten Oberbürgermeister und einen oder mehrere besoldete Beigeordnete, die alle die Bezeichnung Bürgermeister führen. Diese genießen auch kraft des Gesetzes gewisse Pensionsansprüche, die sich besonders auf den Fall der Nichtwiederwahl erstrecken nach Ablauf der auf neun Jahre festgesetzten Amtsperiode. Eine Vorschrift, wonach die besoldeten Stadtratsmitglieder einen besonderen Bildungsgang durchgemacht haben müßten, besteht in Baden nicht.

Die übrigen Mitglieder des Stadtvorstandes, die Stadträte, deren Zahl je nach ortsstatutarischer Festsetzung zwischen 15 und 23 schwankt, sind ehrenamtlich tätig, vorbehaltlich gewisser Entschädigungen für besondere Mühewaltung und werden auf je sechs Jahre gewählt. Die Berufung eines technisch gebildeten Berufsbeamten in den Gemeindevorstand mit Stimmrecht kann in Baden also mit Aussicht auf Erfolg nur durch die Wahl zum Bürgermeister geschehen, ein Versuch, der in allerneuester Zeit in der Stadt Pforzheim gemacht wurde. Ob sich dieser Versuch bewähren wird, ob sich der Neugewählte nicht durch die Menge von fremdartigen Arbeiten, die ihm seine Stellung als Bürgermeister notwendigerweise mit verursachen wird, etwas beengt fühlen, und ob er nicht, wenn nach neun Jahren der Zeitpunkt der Wiederwahl kommt, Veranlassung haben wird, mit einer gewissen Wehmut auf seine als dauernd angestellte Vorstände städtischer Ämter fungierenden Kollegen hinüber zu sehen, wird die Zeit lehren.

Besondere Berufsbeamte neben dem Gemeindevorsteher kennen endlich Hessen, die Pfalz und Elsaß-Lothringen in den Beigeordneten

und Adjunkten, denen, abgesehen von Elsaß-Lothringen, auch immer Sitz und Stimme im Gemeinderate bzw. der Stadtverordnetenversammlung zukommt. Die Pfälzer Gemeindeordnung läßt seit zehn Jahren ähnlich wie im rechtsrheinischen Bayern auch die Wahl von besoldeten Gemeinderatsmitgliedern der verschiedensten Berufsarten zu.

Wenn aber auch, wie die geschilderte Entwicklung besonders der neueren Zeit dartut, die Verwendung des Berufselementes innerhalb des Kreises der leitenden Stellen der Gemeindeverwaltung etwas zugenommen hat, so ist in den Ländern mit kollegialem Gemeidevorstand trotzdem der Grundsatz nicht aufgegeben worden, daß die Handlungen der Gemeindeverwaltung, soweit als irgend tunlich, unter Mitwirkung der bürgerlichen Elemente vorgenommen werden sollen, die auch die beste Gewähr dafür abgibt, daß der Führer der betreffenden Verwaltung sich im Einklang befindet mit der Anschauung der verschiedenen Kreise der Gemeindebevölkerung, welche durch die bürgerlichen Magistratsmitglieder mit vertreten sind, und daß seine Handlungen von dem Vertrauen der Bürgerschaft, das diese ihren gewählten Standesgenossen leichter entgegenbringt, mitgetragen werde.

Deshalb beruht denn auch die Stellung des Gemeindevorstehers, des Oberbürgermeisters, für dessen Amt in keiner der drei Gemeindeordnungen, wie bereits erwähnt, eine besondere wissenschaftliche Qualifikation verlangt ist, im wesentlichen auf seiner Stellung im Ratskollegium. Ein formelles Beanstandungsrecht gegenüber den Gemeinderatsbeschlüssen kommt dem Ortsvorsteher, von polizeilichen Angelegenheiten abgesehen, nirgends zu, auch nicht in Baden, wo ihm jedoch das Recht eingeräumt ist, über seinen Standpunkt eine Meinungsäußerung des Bürgerausschusses herbeizuführen.

Dem Gedanken, möglichst weite Kreise der Bevölkerung an der Gemeindeverwaltung zu beteiligen, trägt auch die überall getroffene Anordnung Rechnung, daß der Gemeindevorstand zur Führung einzelner Verwaltungszweige nicht nur die Mitglieder der städtischen Kollegien, sondern auch andere Bürger, darunter jetzt auch Frauen, in ständigen Deputationen sowie in Einzelkommissionen mit heranziehen kann, beziehungsweise mit heranziehen muß.

Am weitesten in der Betonung des bürgerlichen Elementes innerhalb der Städteverwaltung geht das badische Recht. Daß dieses Verhältnis kluge und tatkräftige Männer, die an die Spitze der Verwaltung berufen wurden, nicht daran gehindert hat, tatsächlich eine präponderierende Stellung sich zu verschaffen, ist bekannt. Allerdings ist die Erreichung eines solchen Zieles bei der bestehenden Organisation

eine keineswegs leichte Arbeit. Der badische Oberbürgermeister läuft aber auch nicht die Gefahr, den gegen die bayrische Ordnung früher öfters geäußerten Vorwurf zu vernehmen, daß im Rathause nur juristisch verwaltet werde.

Die Berufung sämtlicher stimmfähiger Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertreter erfolgt, wie bereits erwähnt, im Wege der Wahl durch Mitglieder der Gemeinde. Die unbesoldeten Magistratspersonen sind aus dem Kreise der zur Gemeinde gehörenden Bürger zu entnehmen, für die Berufung der besoldeten bildet die Gemeindezugehörigkeit keine Voraussetzung.

Weiter gilt als Regel, daß der Gemeindevorstand indirekt, die Gemeindevertretung dagegen direkt gewählt wird. Eine Ausnahme greift nur in Württemberg Platz, wo auch der Ortsvorsteher und die bürgerlichen Gemeinderäte (nicht aber die besoldeten Gemeinderatsmitglieder) von der Gesamtheit der Aktivbürger unmittelbar berufen werden.

Das Wahlrecht der Bürger ist in der Mehrzahl der süddeutschen Länder ein unbeschränktes und gleiches. Die Vorschrift, daß ein bestimmter Prozentsatz der Gemeindevertreter der Klasse der Hausbesitzer angehören müsse, gilt nirgends. Dagegen sind, wie früher bereits erwähnt, die Wähler in Hessen insofern gebunden, als die eine Hälfte der Stadtverordneten aus dem höchstbesteuerten Drittel der Aktivbürger entnommen werden muß. Auch können hier wie in Bayern und Elsaß-Lothringen auf statutarischem Wege, in Elsaß-Lothringen durch Bezirksratsbeschluß, die Wähler, die sonst in einer Stadt immer nur eine einzige Wahlgemeinde bilden, in bestimmte Bezirke eingeteilt werden, von denen jeder nur einen Teil der zu berufenden Gemeindevertreter zu wählen hat.

In Baden bemißt sich der Inhalt der Einzelwahlberechtigung nach einem Dreiklassensystem, das sich an die direkte Steuerleistung der einzelnen Wähler anlehnt. Zu dem Zwecke werden alle wahlberechtigten Bürger in der Reihenfolge der Höhe der von ihnen bezahlten direkten Gemeindesteuer in einer Liste zusammengestellt und davon das oberste Zwölftel der Bürger als erste und die zwei folgenden Zwölftel als die zweite Klasse ausgeschieden. Die verbleibenden neun Zwölftel bilden die dritte Wählerklasse. Jede dieser drei Klassen wählt für sich ein Drittel der Stadtverordneten, ohne daß sie dabei an die Wahl von Mitgliedern ihrer Klasse gebunden wäre. Es ist also im Gegensatz zu dem, in neuester Zeit allerdings etwas abgeschwächten, preußischen Systeme für die Klasseneinteilung nicht allein der Steuerbetrag maßgebend, sondern auch ein Zahlenverhältnis der Personen zu einander fällt mit ins Ge-

wicht. Daher sind derartige Vorkommnisse, daß die eine höchste Klasse nur aus einem einzigen Prozent der Wahlberechtigten oder gar nur aus einer einzigen Person besteht, in Baden ausgeschlossen. Die auf die erste Klasse entfallende Steuerleistung beträgt dort auch tatsächlich überall 60—70 %, also ungefähr das doppelte des Steuerdrittels. In der zweiten Klasse schwankt der Anteil am Gesamtsteueraufbringen zwischen 16 und 27 %, während die dritte Klasse in den mittleren Städten ungefähr 10—16 %, in den größten dagegen nur 6—7 % aufbringt.

Die Stimmenabgabe geschieht in allen süddeutschen Staaten geheim mit den üblichen Schutzvorschriften. Im übrigen vollzieht sich die Wahl in den Formen der parlamentarischen Wahlen. Die Entscheidung wird nach der relativen Mehrheit getroffen.

Die neue, am 1. Dezember dieses Jahres in Kraft tretende, württembergische Gemeindeordnung hat in den mittleren und größeren Städten für die Wahl der Bürgerausschußmitglieder sowie der unbesoldeten Gemeinderäte die bei den württembergischen Landtagswahlen in gewissem Umfange geltende Proportionalwahl zur Einführung gebracht mit dem System der freien Liste unter Zulassung der Panachierung und Kumulierung und Verbindung der Vorschläge, um auch den in der Gemeinde vorhandenen Minoritäten einen Anteil bei der Besetzung der zu vergebenden Stellen zu sichern.

III.

Legen wir uns nun beim Rückblick auf diese verschiedenen Verfassungsformen der süddeutschen Städte, die ich hier in ganz kurzen Zügen Ihnen vorzuführen unternahm, die Frage vor, ob dieselben den Anforderungen entsprechen, die ein Sozialpolitiker an eine Stadtverfassung gerechter Weise stellen kann, so haben wir des Wortes eingedenk: an ihren Früchten sollt ihr sie erkennen, in erster Linie darauf zu schauen, was diese Städte in der letzten Zeit an sozialpolitischer Arbeit praktisch geleistet haben.

Führen Sie sich zum Beispiel das sozialpolitische Programm vor Augen, das in so vollendeter Weise vor nunmehr vier Jahren von dem Oberhaupte der Stadt Frankfurt auf dem ersten deutschen Städtetage den deutschen Stadtgemeinden vorgezeichnet worden, und vergleichen Sie damit die Institutionen der süddeutschen Städte, so können Sie mit dem Zeugnisse nicht zurückhalten, daß diese Gemeinden ihre Aufgabe im großen und ganzen in befriedigender Weise gelöst haben.

Es würde viel zu weit gehen, wollte ich Ihnen auch nur aufzählend alles das vorführen, was im Süden auf dem Gebiete der freien sozialen Tätigkeit seitens der städtischen Verwaltungen bereits geschehen ist, um die Lage der wirtschaftlich schwächeren Teile der Bevölkerung unter starker Heranziehung der Gemeindemittel und vor allem auch der leistungsfähigeren Steuerzahler zu heben und zu kräftigen. Suchen Sie nach einem weiteren Zeugnis, so möchte ich nur auf das bekannte Werk eines der energischsten Verfechter einer tatkräftigen kommunalen Sozialpolitik verweisen, das den süddeutschen Gemeinden ein „recht großes Verständnis für soziale Aufgaben" ausdrücklich zuerkennt.

Allerdings hat aber auch dieser Autor es als „geradezu überraschend" angesehen, daß die süddeutschen Gemeinden immer noch an ihren indirekten Abgaben festhalten und daß sie in diesen einen erheblichen Teil ihrer Einnahmen finden. Es liegt mir fern, mich hier an dieser Stelle über die Frage der Berechtigung der indirekten Abgaben speziell in den Gemeinden im allgemeinen zu verbreiten. Darauf möchte ich aber doch im Vorübergehen hinweisen, daß, abgesehen von der besonderen historischen Entwicklung, die das Gemeindesteuersystem in den ehemals französischen Städten genommen, viele süddeutsche Städte, zumal solche ohne starke Industrie, welche den Charakter der Fremdenstädte zeigen, im Hinblick auf die Konkurrenz anderer gleichartiger Städte sich in einer Zwangslage befinden und ein übermäßiges Ansteigen der direkten Besteuerung hintanzuhalten genötigt sind, wenn sie die Entwicklung der Stadt und damit aber auch die Vermehrung der Gelegenheit zum Verdienst für die Gesamtheit, also auch für die minderbemittelten Klassen in richtigem Fortschritt erhalten wollen. Vor allem aber möchte ich hier, was ich an früherer Stelle schon angedeutet, nochmals ausdrücklich darauf hinweisen, daß die süddeutschen Städte infolge der Behandlung, welche das Recht zur Ausgestaltung ihrer direkten Steuern durch die staatliche Gesetzgebung bisher erfahren hat, manche Einkommensquellen entbehren, die den Städten im Norden zufließen.

Diese Einschränkung in der Handhabung ihrer autonomen Finanzgewalt ist denn auch die Ursache, daß die süddeutschen Städte auf dem Wege der bodenreformatorischen Tätigkeit, soweit derselbe zur Anwendung besonderer Maßnahmen auf dem Gebiete des Steuerwesens führt, zurückgeblieben sind. Das Recht, eine selbständige Gemeindebauplatzsteuer (nach dem Verkehrswert) einzuführen, ist in Württemberg erst seit 1½ Jahren begründet, in Baden hat das neue Vermögenssteuergesetz die vom Baugelände zu erhebende nach dem Verkehrswert zu bemessende Steuer der

Gemeinde ebensowenig allein überlassen wie die Grund- und Häusersteuer. Auch hinsichtlich der Besteuerung des Liegenschaftsumsatzes, sofern diese Steuerform den Gemeinden überhaupt zugänglich gemacht wurde, sind die Gemeinden auf bloße Zuschläge zu der dafür angesetzten Staatssteuer beschränkt. Die Möglichkeit der Einführung einer Wertzuwachssteuer, mit der bereits zahlreiche norddeutsche Städte vorangegangen sind, ist den süddeutschen Städten vorerst noch verschlossen.

Will man also zu einer Reform der süddeutschen Einrichtungen schreiten, so wäre hier ein weites Gebiet der Tätigkeit eröffnet: größere Freiheit der Gemeindeautonomie in der Ausgestaltung ihres Steuersystems, vollständige Überweisung gewisser bisher vom Staate mitbenutzter Steuerquellen wären in erster Linie das Ziel.

Ob übrigens in der angedeuteten Richtung für die nächste Zeit sich viel wird erreichen lassen, scheint mir zweifelhaft, besonders was diejenigen Staaten angeht, die ihr Besteuerungssystem erst vor kurzem neugeordnet haben. Eine bessere Aussicht bietet sich indessen mit Rücksicht auf den Inhalt der Thronrede, mit welcher der gegenwärtig versammelte Landtag eröffnet wurde, in Bayern.

An die zuerst vorgeschlagene Reformarbeit könnte sich wohl auch eine gewisse Erleichterung der staatlichen Finanzkuratel anschließen, obwohl, soviel bis jetzt bekannt, hier in letzter Zeit zu besonderen Klagen keine Veranlassung gegeben wurde. Endlich dürfte sich eine Minderung derjenigen Lasten empfehlen, welche den Städten aus der ihnen zugewiesenen Besorgung rein staatlicher Geschäfte erwachsen.

Weniger einfach beantwortet sich die Frage, ob vom Standpunkte des Sozialpotitikers aus auch an der eigentlichen Verfassungsorganisation der Städte namhafte Änderungen empfohlen werden sollten.

Ich möchte von der großen Reihe von Einzelfragen, die wohl in das Gebiet der Sozialpolitik mit hinüberspielen können, die aber nicht von allgemeiner Bedeutung und zum Teil doch nur rein technischer Natur sind, auch sofern dabei das Verhältnis der Städte zum Staate, wie z. B. bei der Ausgestaltung des städtischen Ämterrechts in Betracht kommt, ganz absehen und nur auf diejenigen Punkte mich beschränken, die alle denselben Gegenstand betreffen: die Ausgestaltung des Bürgerrechts und seines Hauptinhalts, der Wahlbefugnis, soweit diese Punkte in den Erhebungen des Vereins zur Erörterung gelangt sind.

So beschwert sich der Bericht über die bayrischen Städte darüber, daß die Höhe des Geldbetrages, der dort für die Aufnahme in den Bürgerverband zu entrichten ist, die Minderbemittelten von der aktiven

Teilnahme am Gemeindeleben so gut wie ganz ausschließe und eine Art von Oligarchie der Wohlhabenden begründe. Auch der württembergische Bericht klagt über die Erschwerung, welche hinsichtlich der Erlangung des Bürgerrechtes für Eingewanderte dadurch begründet wird, daß man hier einen dreijährigen Aufenthalt in der Gemeinde und außerdem noch den Erwerb der württembergischen Staatsangehörigkeit sowie eine förmliche mit einer Gebührenzahlungspflicht verbundene Aufnahme in den Bürgerverband verlangt.

Daß jedenfalls das in Bayern geltende System, welches gegen den Grundsatz der Allgemeinheit der Wahlberechtigung in der Tat ganz erheblich verstößt, einer Umgestaltung bedarf, die dem genossenschaftlichen Charakter der Gemeinde mehr Rechnung trägt, bedarf keiner näheren Ausführung. In welcher Weise dies geschehen könnte, mag hier dahingestellt bleiben.

Bemängelt wird naturgemäß schon seines Namens wegen auch das Dreiklassenwahlrecht in Baden, das auf einer ganz falschen Grundlage beruhe und trotz seiner Allgemeinheit eine zu weitgehende Bevorzugung der Wohlhabenderen mit sich bringe.

Es ist nun zweifellos zutreffend, daß die direkten Steuern, nach welchen die badische Klasseneinteilung sich richtet, nicht die ausschließliche Einnahmequelle der Gemeinden bilden, daß die letzteren vielmehr noch ganz erhebliche Einkünfte beziehen aus indirekten Steuern, Gebühren, Beiträgen und Erträgnissen der Gemeindebetriebe und sonstiger Vermögensbestandteile.

Ob die Städte ihre indirekten Steuern in erheblichem Umfange noch lange weiter erheben werden können, steht dahin. Auf alle Fälle werden die den Städten als sichere Einnahmequelle künftig noch verbleibenden Verbrauchsabgaben im wesentlichen nicht von den Minderbemittelten aufzubringen sein. Ebenso werden die „Beiträge" meistens von denjenigen bezahlt werden, die auch zur Gemeindeumlage schon stark herangezogen sind; ähnliches gilt in weiterem Umfange hinsichtlich der Gebühren. Auch die Einnahmen aus den wirtschaftlichen Unternehmungen der Städte werden zu einem großen Teile von solchen Klassen aufgebracht, die nicht zu den Minderbemittelten gehören. Vor allem aber bleibt doch zu bedenken, womit sind die Werte angeschafft, die heute von der Gemeinde nutzbringend verwaltet werden, und wer muß eintreten, wenn aus diesen Unternehmungen sich heute anstatt eines Nutzens ein Schaden, ein Ausfall ergibt?

Man könnte über diese Bemängelung noch reden, wenn das Maß

der direkten Steuerlast die alleinige Grundlage für die Verteilung der Wahlberechtigung bildete. In Wirklichkeit kommt aber — wie erwähnt — noch die Milderung in Betracht, welche dadurch bewirkt wird, daß bei jener Verteilung zugleich immer auch ein Zahlenverhältnis mitzusprechen hat. Außerdem ist aber auch zu berücksichtigen, daß die badische Einrichtung dem Postulate der Allgemeinheit des Wahlrechtes in weitestem Umfange Rechnung trägt. In diesem Lande ist im Gegensatz zu Bayern und Württemberg ein jeder, der die allgemeinen Voraussetzungen des Bürgerrechtserwerbes erfüllt, ohne weiteres in der Lage, von dem Bürgerrechte Gebrauch zu machen, ohne daß er vorher noch ein Einkaufsgeld zu entrichten, und ohne daß er um die Aufnahme in den Staatsverband oder um die Annahme zum Bürger förmlich nachzusuchen hätte, beides Prozeduren, denen sich wegen der damit verbundenen Umständlichkeiten und der daran geknüpften Sportelzahlungspflicht nicht jedermann gern unterzieht.

Ein Blick auf die Zusammensetzung der badischen Bürgerausschüsse und auf deren Tätigkeit besonders in dem letzten Jahrzehnte zeigt denn auch, daß es innerhalb dieser Kollegien an einer starken Vertretung auch der wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsklasse nirgends gefehlt, daß die Gegensätze zwischen dieser Klasse und den Vertretern der besitzenden Kreise niemals mit Schärfe hervorgetreten, und daß gerade auf sozialpolitischem Gebiete die meisten entscheidenden Beschlüsse mit Einstimmigkeit oder mit einer an die Einstimmigkeit grenzenden Mehrheit gefaßt worden sind.

Und was diese Beschlüsse bedeuten, können Sie sich vergegenwärtigen, wenn Sie an die Leistungen denken, welche zum Teil den anderen süddeutschen Städten voraus, die badischen Gemeinden auf dem Gebiete des Unterrichtswesens, der Gesundheitspflege und Wohnungsfürsorge, des städtischen Beamten- und Arbeiterrechtes, des Beerdigungswesens und vor allem der Kommunalisierung der Licht-, Wasser- und Kraftversorgungsanstalten sowie der Transportgelegenheiten aus freier Entschließung dargebracht haben.

Man kann vielleicht der Ansicht sein, daß die bisher in Baden übliche Einteilung der Klassen nach Zwölfteln einer Revision unterzogen werden sollte, vielleicht könnte man auch daran denken, innerhalb der einzelnen Klassen die Proportionalwahl einzuführen; das Verlangen einer vollständigen Aufgabe des ganzen Klassensystems erscheint jedoch gegenüber dem, was von den badischen Städten tatsächlich geleistet worden, auch vom sozialpolitischen Standpunkte aus meiner Ansicht nach nicht gerechtfertigt.

Es ist naheliegend, wenn man gegenwärtig in Baden, wo die Frage der Reform des Gemeindewahlrechtes wieder aufgerollt worden, vor allem auf die neugeschaffenen Verhältnisse im Nachbarstaate Württemberg verweist. Hier hat man in letzter Zeit nicht nur die bisher übliche allgemeine, gleiche und direkte Wahl des Bürgerausschusses, des Gemeinderates und des Ortsvorstehers beibehalten, sondern man hat auch die vordem vorhandene Kautel der Lebenslänglichkeit des Ortsvorstehers beseitigt und die Höhe der Bürgeraufnahmegebühr herabgesetzt.

Die vollen Konseqenzen dieser neuen Handlungen werden, da die bisher gewählten Ortsvorsteher noch im Amte bleiben können, wohl erst in einiger Zeit hervortreten. Ob die neu eingeführte Proportionalwahl den Minoritäten, insbesondere gegen die Vorherrschaft einer aus den Kreisen der Minderbemittelten hervorgegangenen radikalen Partei, welche (worauf das Proportionalsystem geradezu hindrängt) im wesentlichen nach politischen Gesichtspunkten bestimmt sein wird, die im allgemeinen Interesse zu wünschende Sicherung zu bieten vermag, erscheint in hohem Grade zweifelhaft, da mit der neuen Wahlart Kautelen, welche einen Schutz der Minoritäten auch innerhalb der Gemeindekollegien selber gewährleisten, meines Wissens nicht gegeben sind.

Fehlt es aber in einer Gemeinde an einem Schutze gegenüber den Beschlüssen einer von radikalen Anschauungen getragenen Majorität, zumal wenn dieselbe durch außerhalb des Gemeindezwecks liegende allgemeine politische Gesichtspunkte stark beeinflußt ist, so werden gerade diejenigen Elemente der Bürgerschaft, die für die Gemeinde die wertvollsten sind, diejenigen, welche über die hohe Steuerkraft verfügen, sowie die, welche vermöge ihrer Kenntnisse und Lebensstellung zur Mitarbeit an der Gemeindeverwaltung in besonderem Maße geeignet erschienen, aus den Gemeindekollegien hinausgedrängt oder sich freiwillig einer jeden Mittätigkeit enthalten, ja, was unter anderm auch schon der Bericht über die Stadt Zürich andeutet, der Stadt überhaupt den Rücken drehen.

Daß eine solche Gestaltung der Verhältnisse für die gedeihliche Entwicklung einer Stadt eine schwere Schädigung bedeuten und auch auf dem Gebiete der Sozialpolitik sich bald als eine Hemmung fühlbar machen wird, bedarf keiner näheren Ausführung. Vor allem aber wird sich die unausbleibliche Folge ergeben, daß mit der Abnahme der wertvolleren Elemente innerhalb der Gemeindeverwaltung und mit dem Sinken des Gegengewichtes gegen kommunalpolitische Extravaganzen derjenige Faktor im Gemeindeleben sich wieder mehr geltend machen wird, dessen Einschränkung man bisher als ein Zeichen der echten Gemeindefreiheit er-

blickt hatte, ich meine die Aufsichtsgewalt des Staates. Darauf weisen ja die für eine möglichst freie Gestaltung des Wahlrechtes eintretenden Berichte über die bayrischen und württembergischen Städte als auf das äußerste Schutzmittel bereits ausdrücklich hin.

Wäre aber eine solche Erscheinung auf der Bühne des deutschen Städtelebens von einem wahren Freund der Selbstverwaltung mit Beifall zu begrüßen, zumal, wenn sie mit dem Gewande angetan ist, das sie dann als Sachverwalter der Minoritäten und als Beschützer des allgemeinen Interesses im Kampfe mit einer radikalen Gemeindeverwaltung notwendigerweise tragen müßte?

Man wird vielleicht einwenden, derartige Erwägungen seien nur das Resultat einer übertriebenen Furcht; dafür, daß die Entwicklung in den Städten mit gleichem Wahlrecht wirklich diesen Weg gehen werde, fehle es an den nötigen sicheren Anhaltspunkten.

Ich will hoffen, daß in denjenigen Ländern, in denen mir die Voraussetzungen für eine unliebsame Gestaltung der Dinge gegeben zu sein scheinen, das befürchtete Resultat nicht eintritt. Keinesfalls aber könnte ich es verantworten, wenn man für ein Land, wie z. B. Baden, wo jene Entwicklung ausgeschlossen erscheint, lediglich des absoluten Gleichheitsprinzips willen in die Stadtgemeinden ein Wahlrecht einführen wollte, das, wie der Herr Vorredner bereits hervorgehoben, im Reiche und im Staate, wo, abgesehen von den vom Herrn Vorredner bereits erwähnten besonderen Umständen, infolge der Wahlkreiseinteilung auch die verschiedenen lokalen Interessen zu ihrem Rechte kommen, wohl vertreten werden kann.

Meiner Ansicht nach ist man heutzutage geradezu verpflichtet, an einer Organisation, welche neben ihrer weitgehenden freiheitlichen Ausgestaltung auch der Eigenschaft der Gemeinde als eines Interessenverbandes genügend Rechnung trägt, indem sie bei der Verteilung ihrer Berechtigungen auf die Größe und Bedeutung der Einzelinteressen entsprechend Rücksicht nimmt, unter allen Umständen festzuhalten.

Daß bei einer solchen Organisation die Erfüllung der sozialpolitischen Aufgaben der Städte nicht notleidet, hat die Erfahrung bewiesen. Diese Erfahrung hat insbesondere dargetan, daß unter der Herrschaft des geltenden gemäßigten Klassensystems die Interessen der wirtschaftlich Schwachen auch innerhalb des Kreises der Gemeinden ihren genügenden Schutz gefunden haben, ohne daß es der Nachhilfe des außerhalb stehenden Staates bedurft hätte. Wer die innere Entwicklung unserer Städte während der letzten Jahrzehnte genauer verfolgt hat, der weiß, daß sich

in allen Kreisen der Bürgerschaft, auch in denen, welchen von den Draußenstehenden oft noch das sozialpolitische Verständnis abgesprochen wird, gegenüber den Anschauungen der früheren Zeit ein Umschwung vollzogen hat, der uns eine bessere Garantie für die richtige Erfüllung der sozialen Pflichten der Städte bietet wie eine Reform der Wahlgesetze. Das soziale Gewissen ist erwacht im deutschen Bürgertum und macht sich allenthalben geltend. Sollte es ja wieder einmal in einem oder dem anderen Kreise zum ruhigen Schlummer sich hinlegen wollen, so bürgen uns die Führer der Städte — vorausgesetzt, daß es gelingt, an die leitenden Stellen nach wie vor Männer zu setzen, die, im Pflichtbewußtsein der deutschen Beamten aufgewachsen, nicht ängstlich nach oben zu schauen brauchen, aber auch unabhängig sind von der wechselnden Laune der Volksgunst, — mit Gewißheit dafür, daß auch dem wirtschaftlich Schwachen der nötige Schutz zuteil und daß die Stadtverwaltung auf dem Wege festgehalten wird, den die soziale Pflicht ihr vorschreibt.

Lassen Sie uns daher als Freunde einer zielbewußten Sozialpolitik jeden Schritt vermeiden, der in seiner Folge geeignet sein könnte, die Kraft der Gemeinden zu schwächen oder die Freiheit ihres Handelns irgendwie einzuschränken. Denn die unentbehrliche Grundlage einer guten und gesunden Sozialpolitik bildet vor allem eine kräftige und autonome Selbstverwaltung.

Vorsitzender Oberbürgermeister Lentze: Meine verehrten Herren! Es war ein buntes Bild, welches der Herr Referent soeben vor uns entrollt hat. Wir haben erfahren, daß in den verschiedenen süddeutschen Staaten die Verfassung der einzelnen Städte ganz verschieden gestaltet ist, und daß die Verhältnisse des einen Staates nicht so ohne weiteres auf den andern anwendbar sind. Die süddeutschen Städte sind ja in sozialpolitischer Beziehung sehr häufig vorbildlich für unser Norddeutschland, und es ist deshalb für uns von hohem Interesse gewesen, daß wir einmal haben einen Einblick tun dürfen in die Organisation und Verwaltung der süddeutschen Städte. Wir danken dem Herrn Referenten für seinen schönen anregenden Vortrag, er hat uns viel Neues gebracht und wird zweifellos dazu dienen, Klarheit über bisher weniger bekannte Verhältnisse zu verbreiten.

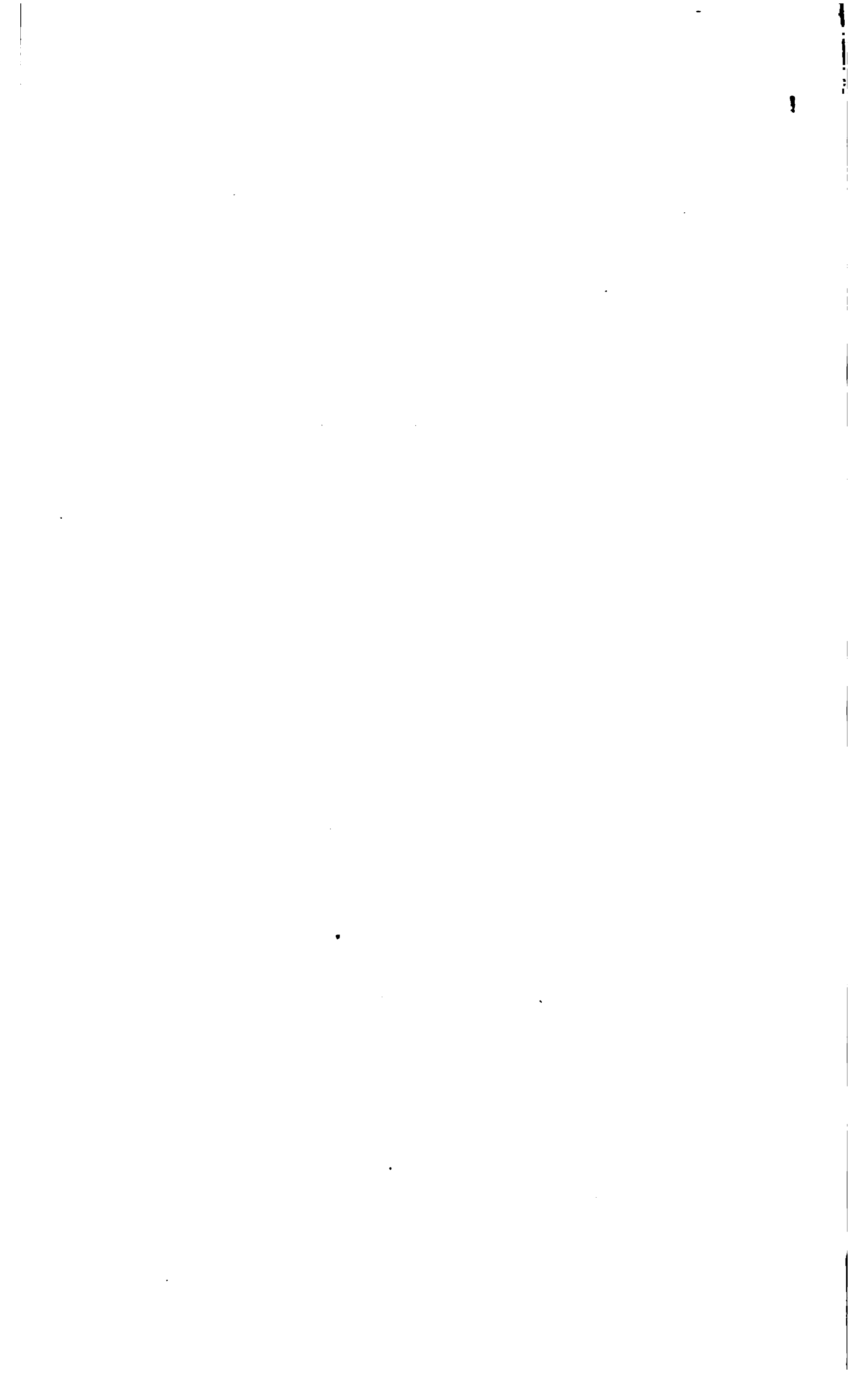
(Bravo.)

Das Wort hat Herr Professor Dr. Schmoller zur Verkündung des Wahlergebnisses.

Professor Dr. Schmoller: Es sind in den Ausschuß bis zum Jahre 1913 gewählt worden die Herren: Dr. Adickes, Dr. Albrecht, Dr. Baernreither, Dr. Beck, Dr. Freiherr von Berlepsch, Dr. Bücher, Dr. Delbrück, Dr. Knapp, Ludwig-Wolf, Dr. von Neumann.

Meine Herren! Aus den Herren, die noch aus den letzten Wahlen im Ausschusse stammen und gegenwärtig hier anwesend sind: Dr. Conrad, Dr. Geibel, Dr. Gierke, Dr. Schmoller und Dr. Wagner, besteht im Augenblick mit den Neugewählten der Ausschuß, und ich lade die Herren ein, nach Schluß der jetzigen Sitzung Kooptationen vorzunehmen und den Vorstand neu zu konstituieren. Es ist ein Geschäft, das nicht über zehn Minuten dauern wird; dann ist der Ausschuß wieder ergänzt, und dieser ergänzte Ausschuß soll sich heute Abend von $5^1/_2$—7 Uhr im Handelskammergebäude zu einer Ausschußsitzung versammeln.

Vorsitzender Oberbürgermeister Lentze: Ich möchte jetzt Herrn Stadtrat Dr. Flesch bitten, sein Referat zu erstatten.



III.

Referat

von

Stadtrat Dr. **Karl Flesch**, Frankfurt a. M.

Verehrte Herren! Ich weiß zwar nicht, ob ich dem Wunsche des Herrn Vorsitzenden, eine ganze Stunde zu sprechen, werde Rechnung tragen können, denn ich muß mich damit abfinden, daß bereis zwei Herren eine Fülle von Stoff und eine Fülle von richtigen und zutreffenden Bemerkungen hier vorgetragen haben; so daß es sehr schwer ist, als dritter Referent zu sprechen.

Ich will meinerseits davon ausgehen, daß ich die Ehre, hier als Referent zu sprechen, dem Umstande verdanke, daß ich, der ich weder durch schriftstellerische Arbeiten noch durch hervorragende Stellung in der Verwaltung dazu berufen wäre, seit langen Jahren an einer Stelle stehe, von der aus ich den Gang der Verwaltung in deutschen Städten zu übersehen in der Lage bin; seit langen Jahren, in denen wohl alle die Fragen, die das Verhältnis der städtischen Körperschaften zueinander oder ihr Verhältnis zum Staat oder zu den einzelnen Bürgern betreffen, in der einen oder andern Form an mir vorübergezogen sind. Und wenn ich von diesem Standpunkt aus die vorzügliche Reihe von Referaten beurteile, die in den sechs Bänden der unserm Gegenstand gewidmeten Vereinspublikationen erschienen sind, und ihren Inhalt kurz zusammenfassen soll, so möchte ich's eigentlich tun mit den lapidaren Worten eines alten konservativen Abgeordneten, des Herrn Meyer von Arnswalde, der erklärt hat, der erste Grundsatz des preußischen Verwaltungs- und des preußischen Staatsrechts sei mit dem Satz auszudrücken: „Es geht auch so." Und meine Herren, wenn ich die Verwaltung in den verschiedenen Städten überblicke, wenn ich sehe: hier Magistratssystem, dort Bürgermeistersystem; hier Dreiklassenwahlsystem, dort hoher Zensus; da ein abgestuftes Berufsgruppenwahlsystem, wie in

den Hansastädten; hier Bestätigungsrecht der Regierung für die Wahl der Magistratsmitglieder, dort freie Wahl; hier ein fast unbegrenzt weit formuliertes Aufsichtsrecht der Regierung, dort dieses Aufsichtsrecht ganz genau formuliert und zugeschnitten auf wenige Bestimmungen, — und wenn ich dabei überall gute Verwaltung sehe; blühende Städte, in denen nicht nur etwa hygienische Dinge, oder rein technische Verwaltungsangelegenheiten, Straßenpflasterungen und drgl. gut versehen und besorgt werden, sondern in denen, und das läßt sich ja gar nicht leugnen, auch weittragende sozialpolitische Fortschritte gemacht werden; in denen von Korruption keine Rede ist, als höchstens in Wahlaufrufen, wenn einer Oppositionspartei Stoff zur sachlichen Kritik fehlt, — so scheint mir allerdings der Satz berechtigt: Es geht auch so; es geht überall, trotz der Verschiedenheit der Gemeindegesetze, und es geht insbesondere auch sozialpolitisch vorwärts. Haben doch unter diesem Wirrsal verschiedenartiger Bestimmungen die deutschen Städte — nicht die deutschen Regierungen — die wichtigsten Gebiete sozialer Arbeit in Angriff genommen: die Regelung des Arbeitsmarktes durch Schaffung von öffentlichen Arbeitsnachweisen, die Einführung des Proportionalwahlsystems zur Vertretung der Interessen der Minderheit; die künftige Umgestaltung des Arbeitsvertrages zunächst für städtische Arbeiter, und dadurch in der Folge auch für die im Privatdienst Beschäftigten. Nun könnte ja leicht jemand aus dem Satz, den ich meinen Ausführungen vorangestellt habe, entnehmen, ich neige zu dem jetzt so modernen Quietismus in politischen Dingen; als ob es auf politische Fragen nicht ankomme. Ich weiß mich aber von dieser modernen Krankheit völlig frei, ich glaube, daß es auf politische Fragen allerdings sogar sehr ankommt.

(Sehr richtig!)

Aber eins sieht man jedenfalls aus dem überall gleichen Niveau der deutschen Städteverwaltungen, aus dem überall blühenden Zustande, der in den deutschen Städten herrscht, nämlich das, daß man nicht zu ängstlich zu sein braucht: es geht auch so, es geht zwar auch in den Städten, die vorläufig noch das Dreiklassenwahlsystem haben; es geht aber auch in den Städten, in denen ein freies Wahlrecht besteht. Man braucht auch nicht bange zu machen mit dem Hinweis auf das, was sich entwickeln werde, wenn die jetzt in einer bösen Krisis befindliche sozialdemokratische Partei in den städtischen Verwaltungen an die Herrschaft gelangt, vorausgesetzt selbst, daß sie aus dieser Krisis unverändert mit derselben gehässigen Form in der Polemik usw. hervorgeht. Ich möchte Sie erinnern an das Goethesche Wort:

„Aber sie treiben's toll; ich fürcht', es breche! —
Nicht jeden Wochenschluß macht Gott die Zeche."

Man braucht nicht allzuängstlich zu sein; man darf namentlich nicht wegen Befürchtungen vor der Zukunft die prinzipiellen Fragen unterschätzen; es geht nicht an, daß man eine Frage, wie die der Beteiligung der ärmeren Gemeindebürger an der Gemeindeverwaltung, eine Frage wie die der Abschaffung des Privilegs der Hausbesitzer, aus bloßen Zweckmäßigkeitsgründen betrachten will. Ebensowenig kann man freilich umgekehrt erklären: das Vorrecht der Hausbesitzer ist abzuschaffen, denn mit demselben ist keine gute Verwaltung möglich! und sich dabei auf den einen oder anderen fehlerhaften Beschluß beziehen, der in der einen oder anderen Stadt mit dem Vorrecht der Hausbesitzer gefaßt worden ist. Der das sagt, beweist gar nichts; die Verwaltung auch einer Stadt mit so fehlerhafter Verfassung kann im übrigen vollständig gut und geordnet sein. Nein, meine Herren! Wer solche prinzipielle Fragen erörtern will, der muß sein Augenmerk höher nehmen als nur aus Zweckmäßigkeitsgründen, der muß prinzipielle Gesichtspunkte zur Anwendung bringen, der muß sagen: es ist eine Ungerechtigkeit, daß die Teilnahme an der Verwaltung einer kleinen Minderheit vorbehalten ist. Und weil das ungerecht ist, deshalb verlangen wir eine Änderung der Vorschriften; nicht deswegen, weil die Verwaltung jetzt schlecht ist oder weil Korruption oder dgl. irgendwo herrsche oder zu bemerken wäre. Und ebensowenig kann man, wenn irgendwo in einer Stadt ein falscher Beschluß gefaßt wird, stolz erklären: Seht da, das liegt an der falschen Zusammensetzung der Gemeindevertretung. Da ist jetzt z. B. in Berlin ein Beschluß gefaßt worden, der die Wertzuwachssteuer ablehnte. In Berlin muß die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein. Aber in anderen Stadtverwaltungen, wo ebenfalls die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen, ist bezüglich der Wertzuwachssteuer ein anderer Beschluß gefaßt worden als in Berlin. Also den Schluß aus der Annahme oder Ablehnung einer einzelnen Vorlage zu ziehen: „hier ist eine schlechte Gemeindeverfassung und deshalb auch eine schlechte Verwaltung", ist falsch. Es kommen bei der Beurteilung einer Frage der städtischen Verwaltung eine ganze Reihe von Gesichtspunkten in Betracht. Die Gesetze über die Gemeindeverfassung sind wichtig, aber sie sind nicht das einzig Wichtige; und deswegen ist gerade zwischen uns Referenten ausgemacht worden, daß ich hauptsächlich spreche über Dinge, die nicht im Gesetz stehen, so daß ich auch in der glücklichen Lage sein werde, Sie mit Paragraphen und Gesetzesvorschriften sehr wenig aufzuhalten.

Ich fange an mit einer ganz allgemeinen Bemerkung. Wenn man von dem oder jenem theoretischen oder von dem oder jenem politischen Standpunkte aus die Frage stellt: warum ist bisher auf dem Gebiete der Sozialpolitik in den Städten nicht noch mehr geleistet worden? so lautet die Antwort in der Regel: „Kein Geld, keine Zeit, keine Lust, keine Leute". Und wenn man diesen Gründen nachgeht, so findet man überall ganz beachtenswerte Gesichtspunkte, die das ergänzen, was in den verwaltungsrechtlichen Untersuchungen über die verschiedenen Gemeindeverfassungsgesetze der verschiedenen Städte gesagt worden ist.

Kein Geld: Jede juristische Verwaltung ist gezwungen, mit dem Gelde zu arbeiten, was die Steuerzahler aufbringen. Es hat bereits vorhin mein Mitreferent, Herr Bürgermeister Walz, in sehr richtiger Weise darauf aufmerksam gemacht, daß es falsch ist, immer zu sagen: das ist eine geizige Verwaltung, die will kein Geld aufwenden. Sondern es ist nun 'mal so, daß, weil die Stadt zwar ein abgegrenzter, aber durch Wege und Straßen zugänglicher Teil des Staatsgebietes ist, so wird sie leicht bei den Auslagen, die sie machen will und den Leistungen, die sie den Bürgern auferlegt, fragen müssen: Riskiere ich nicht, daß ich meine Steuerpolitik in einer Weise ordne, die dem reichen Steuerzahler den Aufenthalt in der Stadt verleiden wird? Eine solche Befürchtung kann ja auch zu weit getrieben werden; aber es ist ganz falsch, zu glauben, es sei nur die Schonung der Millionäre, die gepredigt wird, wo solche Rücksichten geltend gemacht werden. Wir müssen vielmehr damit rechnen, daß, wenn von einer einzelnen Stadt die Einkommensteuer in einer Weise gestaltet wird, daß sie einigermaßen progressiv wird, die reichen Leute, die einen verhältnismäßig großen Teil der baren Auslagen der Städte aufzubringen haben, sich überlegen, ob es nicht in anderen Städten ebenso schön ist; ob nicht dort dieselben guten Theater, dieselben guten Fahrverbindungen und so weiter vorhanden sind; und ob es sich hiernach lohnt, in der Stadt mit der großen, gerechten, aber für die Reichen drückenden Besteuerung wohnen zu bleiben? Für Zürich, wo das allgemeine Wahlrecht keine Beschränkung hat, wird sogar von dem Bearbeiter des dortigen Gemeinderechtes besonders darauf hingewiesen, daß in Zürich infolge der progressiven Einkommensteuer der Wegzug der begüterten Leute, die „Steuerflucht", besonders stark hervorgetreten ist. Und hierzu kommt noch etwas anderes. Wie den Wegzug, so müssen sie den Zuzug offen halten, auch den der armen und verarmten Bevölkerung. Und was folgt daraus? Meine Herren! Die Beschaffung unentbehrlicher Lehrmittel, des Schulfrühstücks für die ärmeren Kinder; unentgeltliches Begräbnis sind

ja ganz schöne Sachen, die eigentlich auf einem sozialen Kommunalprogramm nicht fehlen dürften. Aber ob und wann man das alles einführen kann, hängt davon ab, ob man die Mittel dazu in die Hände bekommt; und vor allem hängt es ab von der Frage: Welchen Einfluß hat das auf den Zuzug? Wir müssen namentlich in den Städten, die unter dem Unterstützungswohnsitzgesetz stehen, die nicht, wie in Bayern und Österreich, ein Heimatsrecht haben, die Stadtverwaltungen in die Lage setzen, unwillkommenen Zuzug fernzuhalten; weil wir in den Städten, die das Unterstützungswohnsitzgesetz haben, damit rechnen müssen, daß jemand, der neu einzieht, in kurzer Zeit den Unterstützungswohnsitz erhält und nicht mehr weggewiesen werden kann, also eine dauernde Belastung der Stadt wird. Und ich fühle mich verpflichtet, das besonders hier auszusprechen, weil die Gefahr besteht, daß eine Gesetzesvorschrift eingeführt wird, die die Frist zum Erwerb des Unterstützungswohnsitzes von zwei Jahren auf ein Jahr heruntersetzt. Nun kann man allerdings sagen: Finanzielle Rücksichten sind sehr oft der Vorwand, und relativ selten der Grund zur Ablehnung sozialer Reformen. Wenn die Stadtverordneten, angeblich aus finanziellen Rücksichten, etwas ablehnen, so ist der wahre Grund, daß sie nicht wollen; daß sie keine Lust haben, die und jene gerechte und an sich mögliche Maßnahme zu treffen. Und es ist ganz richtig, daß hier die Frage des Wahlrechts eine ungeheure Rolle spielt. Ganz richtig ist hier, was der Züricher Berichterstatter schreibt, daß nämlich das allgemeine Wahlrecht gewisse Schwierigkeiten darbietet insofern, als dadurch diejenigen Volksschichten, bei denen das ideale Ziel der Behebung des Elends der unteren Klassen zusammenfällt mit dem eigenen Interesse, d. h. also die ärmeren Klassen, leicht die Oberhand bekommen und dann möglicherweise die einseitigen Interessen ihrer speziellen Berufsgenossen zu sehr in den Vordergrund schieben. Zu ängstlich braucht man deswegen nicht zu sein; erstens sind's nur Befürchtungen und dann gibt's allerlei Mittel, diesen Befürchtungen abzuhelfen. Wenn wir jetzt die Formulierung aussprechen: „Reichstagswahlrecht für die Gemeinden", so schließt das nicht aus, sondern begreift es in sich, daß wir für das Gemeindewahlrecht das fordern, was wir eigentlich auch für den Reichstag fordern müssen: die Minoritätsvertretung; die Proportionalwahl dergestalt, daß auch die Minoritäten zu ihrem Rechte kommen, und daß auch den Schichten, die nicht der Gunst der Majorität sich erfreuen, die Möglichkeit zur Vertretung ihrer Interessen in der Stadtverordnetenversammlung nicht genommen wird. Dieser Forderung kann nicht entgegengehalten werden, daß die Minoritäts-

vertreter ja doch überstimmt werden, also machtlos wären. Man darf da mit der allgemeinen Erfahrung rechnen, daß es auf die Zahl der Leute aus den verschiedenen Parteien noch nicht einmal so sehr ankommt; ein tüchtiger Mann wird immer in der Lage sein, durch seine Mitarbeit Beschlüsse herbeiführen zu helfen, die ohne ihn nicht so ausgefallen wären. Zudem braucht man — eine Frage, die heute bereits einmal gestreift worden ist — das kommunale Wahlrecht nicht an eine so kurze Ansässigkeitsfrist wie das Reichstagswahlrecht zu binden. Wenn einer heute von Memel nach Saarbrücken zieht, so bleibt er im Reich und soll auch am neuen Wohnort seine Staatsbürgerpflicht erfüllen können. Aber er braucht deshalb nicht in gleicher Weise berechtigt zu sein, an den Angelegenheiten der Stadt teilzunehmen, in der er sich kaum niedergelassen hat, deren lokale Angelegenheiten er nicht kennt, um deren lokale Interessen er sich nicht kümmert. Es ist ferner durchaus möglich, ein Korrektiv auch dadurch zu setzen, daß man besonders wichtige Beschlüsse an wiederholte Abstimmungen bindet, oder daß man, wie es in fast allen Statuten der Gewerkschaften geschieht, bei wichtigen Abstimmungen — bei den Gewerkschaften z. B. bei der Abstimmung über das Eintreten in einen Streik — nicht die bloße Majorität entscheiden läßt, sondern ²/₃-Majorität fordert. Es ist also in vollem Maße die Möglichkeit gegeben, gegen nachteilige Wirkungen, die man am allgemeinen Wahlrecht fürchtet, Korrektive zu geben. Anderseits will ich nicht leugnen, daß, wie ich schon gesagt habe, vielfach nicht die Lust zu sozialpolitischen Maßnahmen vorhanden ist; daß unter dem jetzigen schlechten Wahlsystem sich sehr wohl auch eine schlechte Verwaltung entwickeln kann; daß manche Beschlüsse, die gefaßt worden sind, besser unterblieben wären. Vor allem aber gibt es Imponderabilien, die auf die Abstimmung einwirken; die Leute sitzen zusammen, kommen zur Aussprache untereinander und lernen sich in angenehmer oder unangenehmer Weise kennen. Wer macht denn heute die Opposition in den städtischen Kollegien? Die Opposition kommt daher, daß tatsächlich heute die Verwaltung in den Händen der Vermögenden — der Kapitalisten in diesem Sinne — ist, und sie wird gebildet von denen, die entweder das Großkapital angreifen: die Mittelständler, oder speziell das jüdische: die Antisemiten, oder das Kapital schlechtweg: die Sozialdemokraten. Es werden also die Fragen, die den Grundzug unserer ganzen Zeit bilden, auch in die Stadtverordnetensammlung übertragen. Die Folge ist der gehässige Ton, der sich durch die Parteigegensätze herausgebildet hat, und die häufige Neigung, mit Übertreibungen, direkten Entstellungen und Unwahrheiten zu arbeiten, durch die so vielen die Freude an der Mitarbeit verleidet wird.

Und die dadurch hervorgerufene Erbitterung der angegriffenen Mehrheit bewirkt dann, daß Beschlüsse zustande kommen, die sonst nicht zustande gekommen wären. Ich kann Ihnen Beispiele aus meiner eigenen Erfahrung berichten, wo ich ganz genau weiß, so und so wäre nicht beschlossen worden, wenn man sich nicht über den und den, und über die unverantwortliche Art, in der das und das vorgebracht worden ist, verärgert gefühlt hätte. Und mit diesem Hineintragen der politischen Fragen hängt es dann auch zusammen, wenn die Stadtverordneten glauben, gegen den von ihnen selbst gewählten Magistrat in eben derselben Weise vorgehen zu müssen, ihn ebenso als prinzipiellen politischen Gegner behandeln zu müssen, wie etwa ein Reichstagsabgeordneter gegen den Bundesrat polemisiert; obwohl dieser bekanntlich in ganz anderer Weise zusammengesetzt wird als der Magistrat, der tatsächlich nichts ist als ein Ausschuß der Stadtverordneten. Diese Imponderabilien, die Feindschaft der Parteien, die Scheu, gegenüber dem Magistrat nicht gesinnungstüchtig genug zu erscheinen, wirken sehr viel mehr als manche Vorschriften in den Gemeindeverfassungen selbst. Und sie werden unterstützt durch recht wesentliche und unangenehme Dinge, die tatsächlich in unserer städtischen Verfassung stehen und die der Regierung das Aufsichtsrecht über die Selbstverwaltung der Städte einräumen und sogar eine direkte Einwirkung des Staates auf die Selbstverwaltung insofern einschließen, als die Polizei in Preußen von den Kommunen leider in ganz unnötiger Weise und ohne innere Begründung ängstlich getrennt ist. Ich sage das nicht etwa wie jemand, der meint: die Städte müßten kleine Republiken sein, ohne Aufsichtsrecht der Regierung; im Gegenteil, ich stehe auf dem Standpunkt, den der erste Herr Referent, Herr Geheimrat Loening, eingenommen hat: die Städte sind Teile des Staates; sie sind selbstverständlich dem Staatsganzen unterworfen und können eine getrennte Existenz vom Staate gar nicht führen. Ich stehe weiter auf dem Standpunkte, daß ich die Notwendigkeit der Aufsichtsbestimmungen durchaus anerkenne, und daß ich es für recht schwer halte, ein Gesetz über die Aufsichtsrechte der Regierung so zu machen, daß es nicht — um das Wort zu gebrauchen — „kautschukartig" ausfallen muß. Auch die Gesetze über die Aufsichtsbefugnisse, die in unseren Vereinspublikationen aus der Schweiz und Österreich zitiert werden, erlauben eigentlich der Aufsichtsbehörde jeden ihr beliebigen Eingriff. Aber trotzdem ist die Art, in der in Preußen die Staatsaufsicht und das Recht der Mitwirkung der staatlichen Polizei geübt wird, entschieden zu mißbilligen. Und da möchte ich allerdings eine Korrektur an dem, was Herr Geheimrat Loening gesagt hat, vornehmen: Es ist wahr, daß uns

relativ nur wenig Fälle bekannt sind, in denen das bestehende Bestätigungs- und Aufsichtsrecht in einer Weise geübt worden ist, daß es juristisch angreifbar und vom Verwaltungsgericht zu mißbilligen gewesen wäre. Ebenso wahr ist aber auch, daß, weil eben das Aufsichtsrecht besteht und weil man die Befürchtung hegen muß, daß man jeden Augenblick von der Regierung korrigiert werden könnte, vieles nicht geschieht, was sonst geschehen würde und geschehen sollte. Es werden sehr häufig Leute nicht gewählt, die man sonst sehr gern in der Verwaltung gesehen hätte, und werden Maßregeln nicht ergriffen werden, die sonst ergriffen worden wären. Z. B. auf dem Gebiete der Wohnungsreform: wenn man die Polizei nicht hat, ist man nicht in der Lage, eine Wohnungsinspektion auszuführen; denn man kann immer nicht wissen, wie die staatliche Polizei die Sache auffaßt, und ob nicht in allen Fällen, wo eine Handhabe zum Eingreifen vorhanden ist, ein Einschreiten erfolgt, das für die Stadt kostspielig ist oder das die Freiheit der Entschließungen der städtischen Behörden beeinträchtigt.

(Zuruf: Verwaltungsgericht!)

Ja, wir haben aber gesehen, daß vor den Verwaltungsgerichten nicht nur ein umständliches Verfahren Platz greift, sondern daß die Aufsichtsbefugnisse der Regierung, die Machtbefugnisse der Polizei tatsächlich so unbestimmt sind, daß man von dem Verfahren nicht viel erwarten darf, und ihm gern aus dem Wege geht. So kommt es zu Sachen wie in Berlin, wo auf einmal die Konzession für eine Straßenbahn um so und so viel Jahre verlängert worden ist; so kommen die Maßregelungen der städtischen Behörden wegen der Überlassung der Schulgebäude an Vereine; das geradezu unbegreifliche, völlig ungesetzliche Verbot der Feuerbestattung; und so tritt in unserm ganzen öffentlichen Leben ein Zustand ein, der im allerhöchsten Grade bedauerlich ist und der uns, das kann geradezu gesagt werden, dem Auslande gegenüber in schlechten Ruf bringt. (Sehr richtig!) Wir haben in Preußen, ich kann auch wohl sagen, in Deutschland, gar nicht so viel weniger Selbstverwaltung als in anderen Staaten. Wer nach England geht und sieht dort, wie dort nicht ein Zaun niedergerissen werden kann ohne Genehmigung des Parlaments, der wird sagen müssen, die Engländer müßten uns eigentlich — und sie tun es auch wirklich — um unsere Selbstverwaltung beneiden, die wir bezüglich des Städtebaues haben. Wenn man dann aber hört, wie bei Bestätigungen und Ernennungen außerlande Personenfragen gelöst werden, und welche absolute Unsicherheit bei uns in allen Fragen besteht, in denen das Aufsichts- und

Genehmigungsrecht der Regierung eintritt, in denen also tatsächlich die Entscheidung in das Belieben der Regierung gestellt ist, dann wird man wieder recht zur Bescheidenheit getrieben, wenn man hier zwischen uns und England abwägt.

Wenn ich nun nach den Gründen gefragt werde, die hier im Spiele sind, so sind dieselben sehr verschiedenartig. Herr Professor Wagner hat gestern auseinandergesetzt, wie in Österreich die staatlichen Verwaltungsbeamten so ganz anders und besser vorgebildet werden, und damit mag es zusammenhängen, daß man in Österreich von dieser Bevormundung und Reglementierung der Gememeindeverwaltunng so gut wie nichts weiß. Hat doch der österreichische Verwaltungsgerichtshof sogar ausdrücklich ausgesprochen, daß der Gemeinde das Recht der Meinungsäußerung ebenso wie jedem Staatsbürger zustehe, da dieses Recht zu jenem neutralen Gebiet gehöre, auf dem die Tätigkeit der Gemeinde in so lang nicht beanstandet werden kann, als sie den bestehenden Gesetzen nicht zuwiderläuft (a. a. O., S. 109, Redlich, Grundsätze des österreichischen Gemeinderechts). Vergleicht man mit diesem österreichischen Gemeinderecht, das von dem Grundsatz ausgeht, daß die freie Gemeinde die Grundlage des freien Staates ist, und daß Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung prinzipiell als staatsfreie Sphäre des öffentlichen Lebens, d. h. befreit von jeder Beeinflussung und Bevormundung durch die Regierungsbehörden anerkannt sind, die preußische Städteordnung, so ist der Unterschied ein geradezu beschämender. Hier in Preußen ist die gewählte Gemeindevertretung eigentlich nur in bezug auf das Budget und die Vermögensverwaltung der ausschlaggebende Faktor, die wirkliche Leitung liegt in der Hand eines Bürgermeisters, sowie des Magistrats, dem der Bürgermeister als das der Staatsverwaltung verantwortliche Oberhaupt nicht viel anders vorsteht, als der Leiter irgendeiner anderen preußischen Regierungsbehörde seinen Beamten. (A. a. O. S. 141). Im Gegensatz dazu ist in Österreich „die Gemeinde tatsächlich zu einem, auch dem Staat gegenüber selbständigen Körper geworden, dem der Staat ein großes Stück seiner eigenen inneren Verwaltungssphäre ein für allemal anvertraut hat". Wenn es sich nicht um tatsächliche und schwere Gesetzesverletzungen handelt, ist in Österreich jedes Eingreifen der Regierung und Staatsverwaltung in die Gemeindeverwaltung so gut wie ausgeschlossen. (A. a. O. S. 133).

Wenn wir nun nach den Gründen dieses Unterschiedes zwischen Preußen und Österreich forschen, so liegen sie nicht in erster Linie in unserem Gesetz. Viel eher ist an die ernste Frage zu denken: Welche

Schichten regieren in Preußen im Staat? und wie verhalten sie sich zu denen, die in der Gemeindeverwaltung tätig sind? Mir hat einmal ein Herr, der zu einer der ältesten preußischen Adelsfamilien gehört — nebenbei ein außerordentlich tüchtiger Mann — gesagt: Ja, sehen Sie, ich würde gern in die Kommunalverwaltung hineingehen, aber niemand wählt jemanden meines Namens in einen Magistrat oder gar zum Bürgermeister! Und der betreffende Herr, der ein besonders tüchtiger Mann ist, ist tatsächlich nicht in die Kommunalverwaltung gegangen. Man traut in den Städten gerade den Familien, die im Staat Preußen so hervorragend mitwirken, kein Verständnis für die städtischen Dinge zu; und umgekehrt besteht auch bei diesen Klassen, aus denen sich unsere Aufsichtsinstanzen rekrutieren, vielfach so das Gefühl, es müsse reglementiert werden, die Städte seien untergeordnete Organe, die gar nicht im stande seien, etwas selbständig zu machen. Es heißt in „Wallensteins Lager": „Der Geist, der im ganzen Korps tut leben, reißt mit der Gewalt von Windeswehen, auch den untersten Reiter mit." — Der Geist, der in der deutschen Kommunalverwaltung lebt, ist ein guter; und es wäre gut, wenn die oberen Instanzen mitgerissen würden von diesem Geiste, vor allem in der Beziehung, daß sie weniger reglementieren und weniger einwirken wollten, besonders da sie unsere Gemeindegesetzgebung in keiner Weise hierzu nötigt.

Ich komme jetzt noch zu zwei anderen Punkten. Es geschieht manches nicht, was geschehen könnte, weil keine Zeit vorhanden ist. Es wird immer gesagt: Zeit ist genug vorhanden, die Beamten machten sich nur ein zu bequemes Leben. Nun, meine Herren! In unseren Publikationen befindet sich eine äußerst interessante Statistik, die Mannheim aufgestellt hat. Danach betrug die Zahl der Beamten im Jahre 1870 48, einen auf 823 Einwohner, im Jahre 1885 129, einen auf 475, im Jahre 1905 717, einen auf 216. Es hat sich also die Zahl der Beamten ungefähr vervierfacht, und sie hat sich progressiv, nicht proportional im Verhältnis zur Zahl der Einwohner vermehrt. Zugleich aber, was auch die Statistik lehrt, hat dort in den Jahren 1870—85 die Besoldung der Beamten regelmäßig nur ca. $7^1/_2$ % der gesamten städtischen Ausgaben betragen! Es hat sich eben die Zahl der Aufgaben, die an die Städte herantreten, ungeheuer vermehrt, und infolgedessen auch nicht nur der Betrag, der an Gehältern für die Beamten aufgewendet werden muß, sondern auch die Arbeit, die fortwährend bewältigt werden muß. Und es ist nicht immer möglich, neben dieser schon durch die Bevölkerungszunahme fortwährend wachsenden Arbeit in den einzelnen Ressorts neue Ideen zur

Durchführung zu bringen. Man soll allerdings nicht etwa denken, daß ich diese starke Zunahme der Bevölkerung als etwas Nachteiliges bezeichnen wollte; im Gegenteil, vom reinen Verwaltungsstandpunkt ist eine stagnierende Bevölkerung mindestens ebenso schwer zu verwalten. Ein französischer Beamter, mit dem ich darüber sprach, daß dort die ganze Arbeit, die uns die Wohnungsfrage macht, fortfiele, sagte mir: Wir brauchen keine neuen Straßen zu bauen, wir brauchen uns nicht darüber aufzuregen, daß der Wohnungsbau nicht genügend fortschreitet; aber wir haben unsere Last damit, daß niemand bauen und unterhalten will, und die Häuser jedes Jahr schlechter werden und wir können so gar nichts dagegen tun. Ich glaube im Gegenteil, daß diese starke Bevölkerungszunahme ein Moment des Fortschritts speziell auch vom administrativen Standpunkt aus darstellt. Der Schuldezernent, der jedes Jahr eine neue Schule zu bauen hat, der sorgt dafür, daß immer neue Verbesserungen angebracht werden. Daß aber manches an sich schöne und nach Lage der Gemeindegesetzgebung auch durchaus mögliche Projekt doch bei uns nur wegen der Überlastung der Beamten zurückgestellt werden muß, ist freilich sicher. Und ein weiterer Grund, der bei dem Klagen über nicht genügendes Fortschreiten der sozialen Einrichtungen oft übersehen wird, ist der Mangel an rüstigen, zur Organisation neuer Dinge geeigneten Leuten. Es geht nicht an, zu sagen: man vergrößere die Zahl der Stadtverordneten und vergrößere den Magistrat. Je größer eine Stadtverordnetenversammlung ist, um so mehr nähert sie sich einem Parlament und um so schwerer sind die rein sachlichen Erörterungen.

Noch weniger nützt natürlich die oft empfohlene Schaffung einer neuen Deputation, einer sog. sozialen Kommission. Die Sozialpolitik ist nicht eine Kunst oder Wissenschaft oder Technik, die man heute auf morgen lernen und anwenden kann, sondern ein Prinzip, was überall in allen Verwaltungszweigen durchgeführt werden soll. (Sehr richtig!) Derjenige, der eine sozialpolitische Deputation leitet, die heute meinetwegen eine Verbesserung bezüglich der Arbeitszeit bei der Trambahn vorschlagen würde, morgen eine Reform betreffend den Bauarbeiterschutz oder bezüglich der Kinderfürsorge in den Schulen, müßte sich vielleicht klar machen lassen, daß nach dem gegenwärtigen Stande der Arbeiterzahl, nach den gegenwärtig vorhandenen Unterkunftsräumen für Trambahnwagen und Unterkunfts- und Schlafräumen für die Arbeiter sich das technisch noch gar nicht durchführen läßt, so daß seine sozialpolitische Deputation immer wieder Gefahr läuft, als fünftes Rad am Wagen nebenher zu gehen. Sozialpolitische Reformen sind eben eine Sache, der

sich jedes Ressort in gleichem Maße annehmen muß, und die von den zentralen Körperschaften, von Magistrat und Stadtverordneten, bei keiner Gelegenheit außer acht gelassen werden darf, und die nicht von einer einzelnen Stelle aus in die Verwaltung hineingetragen werden kann.

Wenn aber die Magistrate — die Mitglieder des Kollegiums, ebenso wie die oberen städtischen Beamten — zu sehr mit Arbeiten überhäuft sind (täglich Kommissions-, Deputations- und Magistratssitzungen, so daß kaum Zeit für die laufenden Arbeiten bleibt), so ist auch von der ehrenamtlichen Heranziehung der Einwohner nicht so viel zu erwarten, wie man gewöhnlich denkt. Ich bin entschieden dafür, daß wir zur Gemeindeverwaltung Mitarbeiter aus allen Kreisen der Bürgerschaft heranziehen müssen. Aber z. B. die Versuche, Arbeiter für die Zwecke der Kommunalverwaltung heranzuziehen, haben nur geringen Erfolg gehabt, weil die Arbeit in der Kommune sich fast durchweg vollzieht zu einer Zeit, wo der Arbeiter durch die Länge des heute noch üblichen Arbeitstags an jeder Mitarbeit gehindert ist.

Und ebenso verhält es sich mit der ehrenamtlichen Mitarbeit der Frauen. Wir sind in Frankfurt die erste preußische Großstadt, die Frauen in eine Deputation, das Armenamt, gewählt hat, nicht als Armenpflegerinnen, sondern als vollberechtigte Amtsmitglieder; was in der öffentlichen Armenpflege jetzt bereits möglich ist auf Grund des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz. Wir haben Frauen als Waisenpflegerinnen, Armenpflegerinnen, Vormünder, und werden sie demnächst haben in der Schuldeputation. Aber sehr weit kommen wir damit nicht; denn zunächst ist die Zahl der vermögenden Frauen, die ganz ausschließlich in Betracht kommen, eine ungemein geringe; und dann kommen all die anderen Hindernisse, die Frage der Wohnung, die gesellschaftlichen Pflichten, die Fürsorge für die eigenen Kinder usw. Man kann also nicht darauf rechnen, daß man, wie auch die Vorschriften der Gemeindeverfassung lauten, die notwendige Vereinigung der gesellschaftlichen Klassen zu gemeinsamer Arbeit innerhalb der kommunalen Tätigkeit selbst wird durchführen können. Wohl aber ist hier ein Gebiet, auf dem die Vereine sich siegreich betätigen können. Wenn wir das Verhältnis des Staates zu den Gemeinden ansehen, so müssen wir sagen: der Staat kann nicht alles selbst machen, aber der Staat kann den Gemeinden allerlei Aufgaben zur Lösung abgeben; und die Stadt muß auch nicht alles allein machen, sondern sie kann ihrerseits viel an die Vereine und die unter ihr stehenden Körperschaften weitergeben.

(Sehr richtig!)

Es kommt hier in Betracht die sehr interessante Frage des sog. Munizipalsozialismus. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß die Stadt die Dinge selbst in die Hand nehmen muß, die einen monopolartigen Charakter haben, wie z. B. Gaswerk, Trambahn, Elektrizitätswerk, Wasserwerk, ferner, daß sie die Verwaltung des Grundbesitzes in die Hand nehmen muß, weil dies eine Lebensfrage für die künftige Entwicklung der Stadt ist, und ferner, daß es noch eine Reihe von Dingen gibt, die im Interesse der unteren Klassen von der Stadt verwaltet werden müßten, obwohl sie keinen monopolartigen Charakter haben, weil die ökonomisch Schwächern nicht in der Lage sind, sich in genügender Weise vor Schäden zu schützen; ich denke hier z. B. an die Rechtsauskunftsstellen, an den Arbeits- und Wohnungsnachweis, lauter Dinge, die von der Stadt in die Hand genommen werden sollten, weil der einzelne nicht in der Lage ist, sich genügend herumzufragen und weil das Dinge sind, die ihrer Wichtigkeit halber nicht zum Gegenstand des Privaterwerbs und nicht zu Kampfmitteln zur Erreichung politischer Zwecke gemacht werden sollen. Hinzu kommt ferner das wichtige Gebiet der Beerdigung. Bei jedem Todesfall wird jetzt — durch die Bestattungskosten jeder Art — eine Steuer erhoben, die ungeheuer hoch ist, und eine Steuer, die nicht an die Gemeinde gezahlt wird, sondern an die Erwerbsleute für das notwendige Inventar zum Begräbnis, ohne daß sich der kleine Mann bei der Beschaffung gegen Übervorteilung oder auch nur gegen Überrumpelung und Ausbeutung seiner durch die Trauer veranlaßten Gemütsstimmung usw. schützen kann. Eine Gemeinde, die das ihrerseits in die Hand nehmen würde, erweist dadurch ihren Bürgern ungeheure Vorteile. Oder die Frage der Milchbeschaffung. Der einzelne kann sich gute Milch nicht besorgen; es wird nur eine Frage der Zeit sein, daß die Städte in bezug auf die Säuglingsernährung in ganz anderer Weise vorgehen müssen als bisher.

Also ich bin nicht der Meinung, daß das Gebiet kommunaler Tätigkeit allzu ängstlich abgegrenzt werden muß, aber ich glaube auch nicht an die alleinige und deshalb unbegrenzte Gültigkeit des sozialistischen Prinzips, der Überleitung aller öffentlichen Aufgaben auf den Staat. Deshalb meine ich auch, daß einer unserer begeistertsten Vertreter dieses Staatssozialismus, der erste Jurist Deutschlands, Jhering, nicht auf dem richtigen Wege ist; und ich will seine wunderschönen begeisterten, aber meines Erachtens irrigen Worte verlesen, weil sie bedeutsam sind für die Stellung, die die Gemeinden einzunehmen haben. Er sagt in seinem Buche: „Der Zweck im Recht" (Bd. I, S. 304/5):

Was war der Unterricht einstens? Privatsache. Was dann? Vereinssache.

Was jetzt? Staatssache. Was war die Armenpflege einstens? Privatsache. Wie dann? Vereinssache. Was jetzt? Staatssache. Individuum, Verein, Staat — das ist die geschichtliche Stufenleiter der menschlichen Zwecke. Seine erste Aufgabe findet der Zweck beim Individuum; ist er größer geworden, so übernimmt ihn der Verein; ist er völlig ausgewachsen, so fällt er dem Staate anheim, und mit freier Veränderung der Verse Schillers in den „Göttern Griechenlands" möchte ich sagen:

Einen zu bereichern unter allen
Muß der Zweck entstehn, vergehn.

Der Staat ist der, der alle Zwecke der Gesellschaft verschlingt; wenn der Schluß von der Vergangenheit auf die Zukunft ein berechtigter ist, so wird er am Ende der Dinge die ganze Gesellschaft in sich aufgenommen haben. Der Verein ist der Pionier des Staates; was heute Verein, ist nach Jahrtausenden Staat; alle gemeinnützigen Vereine tragen die Anweisung auf den Staat in sich, es ist nur eine Frage der Zeit, wann er dieselbe honorieren wird.

Ein wunderschöner Ausspruch, aber in mehreren Beziehungen irrig. Es ist nicht richtig, daß Verein und Staat sich wie das Niedere zum Höheren verhalten, sondern ein jedes hat seine eigenen Aufgaben. Es ist nicht richtig, daß alles das, was jetzt in Vereinshänden ist, nach und nach an die Stadt — oder an den Staat — abzugeben ist. Im Gegenteil, der Verein ist das Moment der Freiheit, was wir notwendig gebrauchen, im Gegensatz zu dem Element der Gebundenheit, als das sich Staat und Gemeinde darstellen; und wenn man speziell die Frage der Organisation der Gemeinden, die Frage der Ausdehnung der sozialen Gemeindetätigkeit erörtert, kann man nicht umhin, auf eins hinzuweisen: Wie oft sind schon scharfe Vorwürfe gegen die Gemeindeverwaltung erhoben worden, weil sie ablehnten, die Kinderhorte, Krippen, Volksbäder, Kindergärten, Einrichtungen für die heranwachsende Jugend oder Volksbibliotheken, zu übernehmen, Vorwürfe, die oft doppelt befremdeten, weil sie von Leuten ausgingen, die der Verwaltung fortwährend sowohl die Fähigkeit als den Willen zur Erfüllung ihrer Aufgaben in schroffer Weise abstritten. Es sei das unrichtig, so wichtige Dinge nur durch Vereine machen zu lassen und diese zu subventionieren, anstatt jene Anstalten selbst zu errichten. Ich möchte sagen: im Gegenteil: es ist ein Unrecht, wenn wir in den städtischen Verwaltungen das als unsere Domäne in Anspruch nehmen wollten (Sehr richtig!), und wenn wir dadurch den Zustand herbeiführen, daß derjenige, der von der Stadt nicht in eine solche Kommission gewählt worden ist, sich auf einmal außer der Möglichkeit sieht, überhaupt irgendwie mitzuwirken. Ich gehe davon aus, daß die Änderung unseres Gemeindewahlrechts nur eine Frage der Zeit ist; und dies bedeutet mit Notwendigkeit, daß dann Schichten,

die jetzt nicht vertreten sind, vertreten werden müssen, und daß demgemäß nicht mehr so viel Leute aus den besitzenden Klassen, so viel Leute aus den besseren Ständen, aus den Kreisen der sog. Intelligenz in der Stadtverordnetenversammlung sein können wie jetzt. Es geht eben nicht an, wie ich bereits sagte, die Körperschaften beliebig zu vergrößern und wenn man den Eingang der unteren Klassen ermöglichen will, so kann es nur dadurch geschehen, daß hie und da eine Ausscheidung erfolgt. Um so wichtiger ist anderseits, daß man sich dessen bewußt bleibt, daß auch dann noch Formen bestehen bleiben müssen, in denen jeder zur Mitarbeit an der Stadt berufen werden kann, der hierzu nach seinen Fähigkeiten und äußeren Mitteln überhaupt fähig ist. Ich hatte ursprünglich vor, gerade diese Seite unserer Frage ausführlicher zu behandeln und unterlasse dies nur wegen der vorgeschrittenen Zeit. Aber mir liegt in meinen Notizen noch vor ein hübsches Wort des Fürsten Krapotkin, des bekannten Edelanarchisten, der die neue Gesellschaft beschreibt, die er sich denkt, die seinem Ideal, dem anarchistischen Ideal, entspricht (Fürst Peter Krapotkin, Memoiren eines russischen Revolutionärs, Teil II S. 164 der Volksausgabe):

„Diese neue Gesellschaft besteht aus einander gleichgestellten Mitgliedern, die nicht mehr gezwungen sind, Hand und Kopf an andere zu verkaufen und sich in beliebiger, planloser Weise von andern ausnutzen zu lassen. Sie können vielmehr ihre Kenntnisse und Fähigkeiten zielbewußt der Produktion zuwenden im Rahmen eines Organismus, der vermöge seines Aufbaues alle auf die Gewinnung des größtmöglichsten Gesamtbetrages der allgemeinen Wohlfahrt gerichteten Bestrebungen zusammenfaßt und dabei für die individuelle Initiative vollen Spielraum läßt. Der Organismus gliedert sich in eine Vielheit von Assoziationen, die sich zu allen gemeinsame Arbeit erfordernden Zwecken zusammenschließen, zu Gewerbebünden, zum Zweck der Produktion jeder Art, zu Konsumgemeinden, die für Wohnung, Beleuchtung und Heizung, Nahrungsmittel, sanitäre Einrichtungen usw. Sorge tragen. So vereinigen diese Kommunen wieder Gewerbeorganisationen untereinander. Endlich bilden sich noch weitere, auf ein ganzes Land oder mehrere Länder sich erstreckende Gruppen, deren Mitglieder in gemeinsamer Arbeit die Befriedigung wirtschaftlicher, geistiger, künstlerischer und sittlicher Anforderungen, soweit sie über ein Gebiet hinausgreifen, erstreben. Alle diese Gruppen wirken in freier gegenseitiger Vereinbarung zusammen, ganz wie jetzt die Eisenbahngesellschaften oder die Postverwaltungen der verschiedenen Länder, oder wie die verschiedenen Vereine zu gemeinnützigen, zu rein geistigen Zwecken oder auch nur des Vergnügens halber einander die Hand reichen . . . Überdies kristallisieren sich diese Gesellschaften nicht in bestimmten, unveränderlichen Formen, sondern sind als lebensvoller, sich ausgestaltender Organismus beständig im Fluß. Nach einer Regierung besteht kein Bedürfnis, weil man durch freie Vereinbarung und Verbindung alle Aufgaben erfüllt, für die heute die Regierungen unentbehrlich zu sein glauben.“

Meine Herren! Das ist natürlich Utopie; das ist kein Programm, sondern ein Ideal, eine Utopie, so lange man an das Verhältnis zwischen dem einzelnen und dem Staate denkt. Wenn ich aber an das Verhältnis denke zwischen Verein und Stadt, dann hört's auf, Utopie zu sein, sondern stellt eine höchst wichtige praktisch bedeutsame Maxime dar. Nämlich so: Es wäre traurig, wenn man sich in den Gemeinden nicht dessen bewußt wäre, daß es nötig ist, gewisse Dinge in öffentlichen Betrieb zu nehmen, insofern also Munizipalsozialismus zu treiben. Man soll aber nicht alles selbst machen wollen, was von den Vereinen ebensogut gemacht werden kann. Die Gemeindeorganisation ist ein verwickeltes Ding; es kommen bei jedem Schritt, den sie tut, eine Reihe von Fragen in Betracht, die für die Sache selbst nicht immer förderlich sind und die mit der Sache selbst nichts zu tun haben: das Verhältnis zur Regierung, zur öffentlichen Meinung, zu irgendwelchen positiven Gesetzen usw. Und so gelangt man allerdings zu dem Gesichtspunkt, daß nicht die beliebige Ausdehnung der eigenen Tätigkeit immer weise ist, sondern auch eine weise Selbstbeschränkung am Platz sein kann. Es kann gut und heilsam sein, eine gewisse Verantwortlichkeit auf andere abzuladen, auf Vereine, um dadurch das auszugleichen, was naturgemäß bei der Schwierigkeit aller auf positiven Gesetzen und formellen Vorschriften beruhenden Organisationen von der Gemeinde nicht so gut geleistet werden kann. Es soll auch etwas zu tun übrig bleiben für diejenigen, die zur Teilnahme an den öffentlichen Arbeiten heranzuziehen sind und für die sonst kein Raum wäre.

Ich bin der Ansicht, daß wir bei uns in Frankfurt in unserem Magistrat nicht besser und schlechter sind, als wie in jeder anderen Stadt. Ich erinnere mich aber, daß wir genötigt waren, in einer Zeit der Wohnungsnot eine gemeinnützige Aktiengesellschaft zu gründen, weil die Stadtverordneten einfach nicht zu haben waren für irgendwelche Mittel zur Abhilfe. Ich erinnere mich aber auch umgekehrt der Zeit, es war die Zeit, wo die Arbeiter unter dem Sozialistengesetz standen, in der keinem Arbeiter erlaubt wurde, an öffentlichen Dingen mitzuarbeiten, wo jede städtische Beteiligung nur unter völligem Ausschluß der Arbeiter möglich war, in der daher die Vereinsform den einzig zulässigen Weg bot, um eine Organisation zu schaffen, in der die Arbeiter mit den Angehörigen der anderen Klassen zusammenwirken konnten an Schaffung des Ausschusses für Volksvorlesungen, einer Art Volksakademie, die Gelegenheit zur allgemeinen Bildung höherer Art insbesondere den Arbeitern bringen sollte. Und meine Herren, ich füge hinzu: die Schaffung einer

solchen, Arbeiter, Gelehrte und Förderer der Bildungssache zusammenschließenden Organisation wäre möglicherweise auch jetzt nicht mehr tunlich, weil bekanntermaßen bei den Arbeitern die Richtung jetzt dahingeht, sich vor allen Dingen möglichst von den anderen Ständen abzuschließen.

Ich bin mit dem, was ich sagen wollte, zu Ende und hoffe, daß ich deswegen, weil es noch nicht ganz 1/2 2 Uhr ist, die Verzeihung des Herrn Geheimrat Schmoller bekomme. (Heiterkeit.) Mir war es gerade darum zu tun, nachdem über die Gesetzgebung ausführlich berichtet worden war, auch über Dinge zu sprechen, die nicht in der Gesetzgebung stehen, weil man nach dem bekannten Wort Bastiats im allgemeinen nur von dem spricht, was man sieht, und nicht von dem, was man nicht sieht. Meine Hauptaufgabe war es, nachdem die anderen Herren das Gebiet des Gemeindelebens, das man sieht — das in den Gesetzen, Ortsstatuten usw. so leicht erkennbar ist — erschöpft haben, zu sprechen von dem, was man nicht sieht und ich hoffe, daß ich das auch einigermaßen zur Zufriedenheit getan habe.

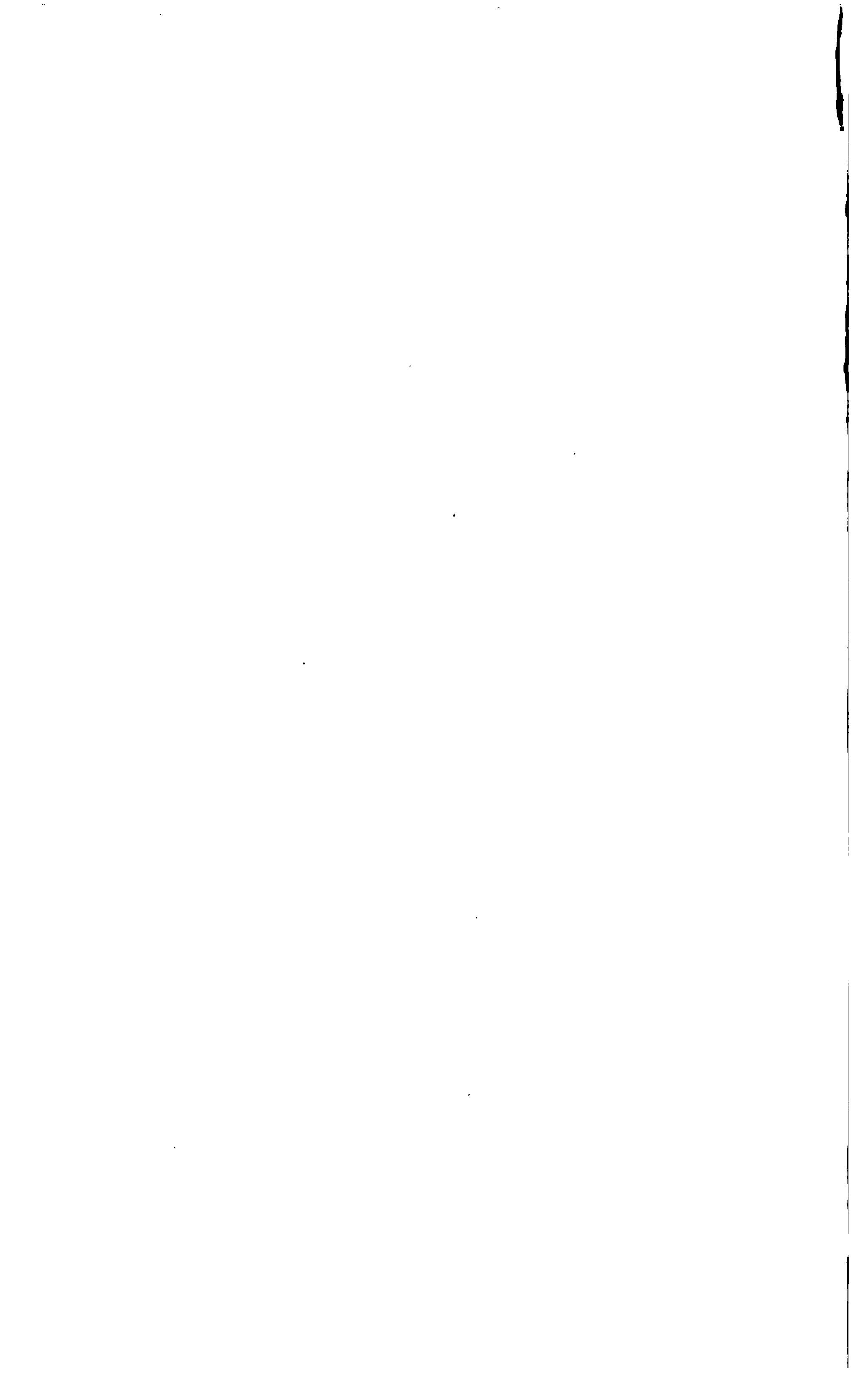
(Bravo, Klatschen!)

Vorsitzender: Meine Herren! Es war gewiß nicht leicht für den dritten Herrn Referenten, nach den beiden schönen und ausführlichen Referaten, die wir zuerst vernommen haben, noch seinerseits zu sprechen, aber die allgemeine lebhafte Aufmerksamkeit, die bei diesem dritten Referate überall zu erblicken war, hat doch bewiesen, daß der Herr Referent Sie in außerordentlichem Maße noch zu fesseln verstanden hat. Er hat viele neue und anregende Momente gebracht, so daß ein jeder ihm mit Vergnügen zugehört hat. Ich glaube in Ihrer aller Sinne zu handeln, wenn ich ihm den herzlichsten Dank der Versammlung für sein Referat ausspreche.

(Bravo!)

Damit ist die Versammlung für heute geschlossen. Morgen früh 9 Uhr Fortsetzung der Verhandlungen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr 25 Minuten nachmittags.



Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 2. Oktober 1907.

Die Sitzung wird um 9 Uhr durch den Vorsitzenden Herrn Geheimrat Professor Dr. Otto Gierke (Berlin) eröffnet.

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke-Berlin: Meine Herren! Ich eröffne die heutige Sitzung. Auf der Tagesordnung steht die Diskussion über die gestrigen Referate, und ich erteile zunächst das Wort Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. Rosin-Freiburg.

Geh. Hofrat Professor Dr. Heinrich Rosin-Freiburg: Meine Herren: Da sich die heutige Diskussion natürlich in erster Reihe wohl an diejenigen Punkte anschließen wird, welche gestern von den Herren Referenten besonders betont worden sind, so liegt es mir daran, einen Punkt näher in den Bereich Ihrer Aufmerksamkeit zu rücken, von dem ich glaube, daß er in den gestern erstatteten Referaten nicht zu seinem Rechte gekommen ist, nämlich: das Verhältnis der Stadtgemeinden zur Polizei. Es ist das ein Gegenstand, der meinem wissenschaftlichen Arbeitsgebiete besonders nahe liegt und dem ich für die praktische Handhabung der kommunalen Sozialpolitik einen erheblichen Wert beimesse. Die Berichte, welche gedruckt erstattet sind, gehen mehrfach auf diesen Punkt ein; sie zeigen, wie verschieden im allgemeinen der Rechtszustand in Deutschland in dieser Beziehung ist, und — was für Sie besonders wichtig ist — es zeigt sich, daß auch in bezug auf die politische Würdigung des geltenden Rechts die Ansichten der Berichterstatter recht erheblich auseinandergehen. Die Frage erscheint aber wichtig genug; denn die kommunale Sozialverwaltung vollzieht sich naturgemäß, wie jede Verwaltung auf dem Gebiete der inneren Interessen, nicht bloß durch Sammlung von Geld- und Geldeswert, sondern auch durch die Ausübung der öffentlichen Gewalt, durch

Befehle und Verbote und eventuell durch Zwang, d. h. also durch die Verwendung der Polizei, und da ist es von höchster Wichtigkeit, sich darüber Rechenschaft abzugeben, wie de lege lata und de lege ferenda das Verhältnis der Stadtgemeinden zu dieser Polizei sich gestaltet.

Gestatten Sie, daß ich zunächst diejenigen Punkte hervorhebe, auf welche es bei der Betrachtung des geltenden Rechtszustandes und seiner Würdigung ankommt. Es ist da zunächst die Frage: Kommt die Ortspolizei — und um diese im Gegensatz zur allgemeinen Landespolizei handelt es sich hier — grundsätzlich den Gemeinden, der Stadt, oder kommt sie derart grundsätzlich dem Staate zu, daß die Stadt, auch wenn sie die Polizei tatsächlich ausübt, sie nur im Namen und im Auftrage des Staates ausüben kann? Der zweite Punkt: Wer soll praktisch die Polizeigewalt in der Stadt ausüben? Ein Staatsbeamter oder ein Kommunalorgan und welches? Damit steht in Verbindung der dritte Punkt: Welchen Einfluß haben auf dem Gebiete der Polizeigewalt die Kollegien der städtischen Selbstverwaltung, der Stadtmagistrat und die Stadtverordnetenversammlung, oder kommt die Ausübung der Polizei allein dem Bürgermeister zu? Und endlich viertens: Wie gestaltet sich das Maß des Einflusses und der Einwirkung des Staates auf die Polizei, namentlich soweit sie von der Kommune oder von den kommunalen Organen ausgeübt wird?

Der erste Punkt betrifft also die Frage: Kommt die Polizei grundsätzlich als ein eigenes Recht der Gemeinde oder kommt sie ebenso grundsätzlich als ein eigenes Recht dem Staate zu — gehört sie also, wenn sie den Gemeinden übertragen wird, lediglich zum sogen. übertragenen Wirkungskreise, in welchem die Gemeinde nur als Funktionärin des Staates im Namen und Auftrage desselben und in Unterordnung unter die höheren Staatsorgane wirksam werden kann? Wenn ich diesen Gegensatz hier aufstelle, so setze ich naturgemäß voraus, daß derselbe von vornherein und prinzipiell ein innerlich begründeter ist, daß es also in der Tat eigene Rechte der Gemeinde als solcher geben kann, im Gegensatz zu der Auffassung, daß es überhaupt nur Rechte des Staates gibt, welche der Staat durch die Gemeinden in seinem Namen und Auftrage ausüben läßt. Ich nehme das erstere an, und befinde mich hier allerdings, wie ich hervorheben muß, in einem Gegensatz zu dem ersten Herrn Referenten, der gestern gesprochen hat, wenngleich diese seine gegensätzliche Auffassung, die er auch sonst in der Wissenschaft vertreten hat, gestern nicht mit solcher Schärfe hervorgetreten ist. Aber wer die Dinge kennt, der konnte aus der Hervorhebung, daß die Gemeinde ein Staatsorgan ist,

welchem der Staat in seinem Interesse allerdings ein bestimmtes Maß von Bewegungsfreiheit lassen muß, wohl die Auffassung des Herrn Referenten entnehmen. Auch ich glaube, daß die Gemeinden Staatsorgane sind; aber ich glaube nicht, daß sie nur Staatsorgane sind; mir will es scheinen, als ob die Auffassung der Gemeinden als eigene Rechtspersönlichkeiten, die aber nur den Zweck haben, als Vertreterinnen des Staates zu fungieren, einen Widerspruch in sich selbst bedeutet. Eine jede Kommune und jede Persönlichkeit muß in erster Reihe um ihrer selbst willen da sein (Sehr richtig!), selbst eigene Zwecke haben, eigenen Willen und eigene Mittel zur Verwendung für diese Zwecke. Aber freilich kann die Gemeinde nicht bloß eigene Persönlichkeit für sich sein, sondern sie muß zugleich Teil im Organismus des Staates, staatliches Organ sein, und so stehen dem eigenen Wirkungskreise der Gemeinden allerdings als Korrelate Einwirkungsrechte des Staates gegenüber, durch welche sie im staatlichen Organismus festgehalten werden. Ich befinde mich in dieser Auffassung, wie ich wohl hier konstatieren darf, in erfreulicher Übereinstimmung mit dem Altmeister unseres sozialen Rechts und unseres gesellschaftlichen Lebens, mit meinem hochverehrten Lehrer Gierke. Ich gehe also davon aus: Die Gemeinde ist eine eigene selbständige Persönlichkeit, und darum kommt ihr in erster Reihe grundsätzlich die Freiheit der Bewegung zu. Mir will es scheinen, als wenn derjenige, der die Stadt grundsätzlich nur als Organ des Staates betrachtet, diejenigen Forderungen, die er in bezug auf Gemeindefreiheit aufstellt, eigentlich als — ich möchte sagen — prinziplose, wenn nicht gar prinzipwidrige Konzessionen des Staates ansehen muß. Prinzipiell kann man zur Forderung der Freiheit der Gemeinden nur durch die Anerkennung der eigenen, in sich selbst begründeten Persönlichkeit der Gemeinden gelangen. Das wird genügen, um meinen Standpunkt, von dem ich ausgehe, zu präzisieren, auf Grund dessen dann die Frage zu stellen ist: Ist die Ortspolizei das Eigentum der Gemeinde, oder ist sie vielmehr Eigentum des Staates, welches von der Gemeinde und ihren Organen nur in Vertretung des Staates ausgeübt werden kann?

Die Berichte ergeben nun, daß in dieser Beziehung Verschiedenheiten vorhanden sind. Ich hebe zunächst hervor, daß diese Verschiedenheiten in gewisser Beziehung auch den Verschiedenheiten in der Auffassung der theoretischen Juristen entsprechen. Es gibt bekanntlich heute eine von sehr hervorragenden Juristen vertretene Meinung, daß nur dem Staate das Monopol der Herrschaft zukommt, daß Befehlen, Verbieten und Zwang ein ausschließliches Monopol des Staates ist und daß gerade

darin das unterscheidende Kriterium zwischen Staat und Gemeinden liegt. Aber auch das positive Recht war und ist verschieden gestaltet. Es ist Ihnen ja bekannt, daß die Grundrechte des deutschen Volkes von 1849 der Gemeinde als ein eigenes Recht die Ortspolizei zuschrieben, und das gestern erwähnte württembergische Verwaltungsedikt von 1822 läßt gleichfalls diesen Standpunkt erkennen, der wohl auch noch — wenn ich bei kurzem Studium recht verstanden habe — dem neuesten württembergischen Gemeindegesetz von 1906, das im gedruckten Berichte noch nicht berücksichtigt ist, zugrunde liegt. Dagegen verdient nun besonders hervorgehoben zu werden eine Tatsache, welche durch die neueren wissenschaftlichen Forschungen in den Vordergrund gerückt worden ist, nämlich daß die preußische Städteordnung vom Jahre 1808 den entgegengesetzten Standpunkt einnimmt. Es verdient besonders hervorgehoben zu werden, daß dieses großartige Werk der kommunalen Befreiung, die Steinsche Städteordnung, während sie auf der einen Seite die Selbstverwaltung der Bürger in städtischen Angelegenheiten neu aufrichtet, doch auf der anderen Seite den prinzipiellen Wirkungskreis der Städte wesentlich enger gestaltet hat, insofern sie davon ausgeht, daß die Polizei grundsätzlich ein Recht des Staates ist und auch von den Gemeindebehörden — es waren in den Städten die Magistrate dafür in Aussicht genommen — nur im Namen und Auftrage des Staates ausgeübt werden kann. Seitdem ist es festes Prinzip des preußischen Verwaltungsrechts geblieben, daß Befehlen und Zwingen, alle Polizei und auch die Ortspolizei, die im kommunalen örtlichen Wirkungskreise sich vollzieht, ein ausschließliches Recht des Staates ist. Das ist der Standpunkt, den, der preußischen Städteordnung von 1808 folgend, das gesamte preußische Verwaltungsrecht eingenommen hat. Daraus ergibt sich, daß in Preußen in der Tat die Gemeinden grundsätzlich nur wirtschaftliche Verbände sind, und wenn gestern der erste Herr Referent gesagt hat, daß nach seiner Auffassung die Gemeinde nicht bloß ein wirtschaftlicher Verband sein soll, so muß hervorgehoben werden, daß nach dem g e l t e n d e n preußischen Verwaltungsrechte in der Tat grundsätzlich die Gemeinden und damit auch die Städte angewiesen sind auf die Erfüllung derjenigen Aufgaben, welche sich durch wirtschaftliche Mittel realisieren lassen, während die sogen. obrigkeitliche Verwaltung, insbesondere die Polizeiverwaltung, nicht zum eigenen Wirkungskreise der Gemeinden gehört. So scheidet sich also Kommunalverwaltung und Staatsverwaltung in der Stadt nicht nach dem Zweck oder wenigstens nicht bloß nach dem Zweck, sondern zugleich nach den Mitteln, und wenn z. B. auf der Straße Straßen-

arbeiten zur Herstellung der Straße zwecks eines leichteren Verkehrs auf derselben von der Stadt vorgenommen werden, so ist das Stadtverwaltung; wenn aber neben den städtischen Arbeitern der Schutzmann steht, welcher die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch bei Straßenarbeiten beaufsichtigt, so ist das Staatsverwaltung, obrigkeitliche Verwaltung. Es ist klar, daß diese Scheidung nach den formellen Mitteln notwendigerweise Reibungen und, wenn sie chronisch werden, Lähmungen der kommunalen Verwaltung ergeben müssen.

Daran schließt sich die zweite Frage: Wer hat praktisch die Polizei auszuüben? Man kann diese Frage nicht einfach dadurch erledigen, daß man in Konsequenz der geschilderten gegensätzlichen Auffassung sagt: Wenn die Ortspolizei ein eigenes Recht der Gemeinde ist, so muß sie von Gemeindebeamten ausgeübt werden, wenn sie ein eigenes Recht des Staates ist, so muß sie von Staatsbeamten ausgeübt werden. Denn es ist sehr wohl möglich, daß im praktischen Resultat auch da, wo der Staat die Ortspolizei als Aufgabe der Gemeinden anerkennt, er sich im öffentlichen allgemeinen Interesse einen gewissen gesetzlichen Vorbehalt macht, die Polizei unter bestimmten Umständen auf sich selbst zu übernehmen, und ebenso ist es umgekehrt möglich, daß der Staat, zwar ausgehend von dem Grundsatze, daß die Polizei ihm gehört, doch in gewissem Umfange dieselbe durch Gesetz an die Gemeinde oder einen kommunalen Beamten zur Ausübung, dann natürlich im Namen und Auftrage des Staates, überträgt. Dabei finden sich wiederum Vorbehalte, in gewissem Umfange diese gesetzliche Übertragung durch Verwaltungsmaßregeln rückgängig zu machen. Daraus ergibt sich eine Möglichkeit sehr mannigfaltiger Erscheinungen. Es kann je nach der Größe, Lage oder sonstigen Eigenschaft der Städte die Polizei bald mehr in die Hände eines Staatsbeamten, bald mehr in die Hände von Gemeindebeamten gelegt sein, indem die Befugnisse, welche dem Staate vorbehalten sind, oder der Gemeinde zur praktischen Ausübung überwiesen werden, bald enger, bald weiter gesteckt werden. Namentlich tritt in dieser Beziehung noch die Bedeutung eines besonderen Zweiges der Polizei, nämlich die der Sicherheitspolizei, hervor, und es fragt sich dann speziell, ob diese durch ein Gemeindeorgan oder ein Staatsorgan auszuüben ist. So sehen wir denn, ohne daß ich auf alle Einzelheiten hier eingehen will und kann, sehr erhebliche Verschiedenheiten sich in dem geltenden Rechte entfalten, die von den Verfassern der gedruckten Berichte auch schon hervorgehoben worden sind. Da bestimmt das preußische Polizeigesetz von 1850 z. B., daß die Polizei in den Städten vom Bürgermeister ausgeübt wird, aber,

entsprechend der Grundauffassung des preußischen Verwaltungsrechts, im Namen und Auftrage des Staates, nicht als kommunale Angelegenheit, sondern als Staatsangelegenheit, so daß der Bürgermeister also hier ein kleiner staatlicher Polizeidirektor ist. Es ist aber zugleich dem Staate vorbehalten, daß der Minister des Innern auf dem Verwaltungswege den größeren Gemeinden, namentlich allen denjenigen Gemeinden, die mehr als 10000 Einwohner haben, die Polizei entziehen und einem Staatsbeamten zur unmittelbaren Ausübung übertragen kann. Es ist ferner die auch in dem neueren Polizeikostengesetze vorgesehene Möglichkeit gegeben, daß der Staat sich damit begnügt, gewisse Zweige der Polizeiverwaltung auf sich selbst zu übernehmen, andere der Stadt überlassend; so wird z. B. von dem Herrn Referenten Glücksmann aus Breslau berichtet, daß neuerdings dort die Bau- und Wegepolizei der Stadt übertragen ist, während im allgemeinen die Ausübung der Polizei einem staatlichen königlichen Polizeipräsidium zukommt. Auf diese Weise sind hierdurch wichtige Teile der Polizei und namentlich die für die kommunale Sozialpolitik sehr wichtige Baupolizei der Stadt zugewiesen worden, und zwar werden sie, wie wir noch sehen werden, von einem Magistratskommissar unter Leitung des Oberbürgermeisters verwaltet. Von Köln berichtet Geffcken, daß die Markt-, Hafen-, Feld- und Jagdpolizei der Stadt überlassen ist und von einem kölnischen Beamten versehen wird. Weiter aber ist es von großer Wichtigkeit, zu sehen, daß die schleswig-holsteinische Städteordnung, also auch eine preußische Städteordnung, die nach der Einverleibung Schleswig-Holsteins in Preußen erlassen worden ist, hier wie in manchen anderen Punkten einen sehr wesentlich freieren Standpunkt einnimmt, nämlich nach der Richtung, daß nur die Sicherheitspolizei den staatlichen Behörden übertragen werden kann. Das ist, wie weiter berichtet wird, in Kiel wegen der Interessen der Reichsmarine geschehen, und zwar so, daß dort die „Sicherheitspolizei" in einem ziemlich weiten Umfange aufgefaßt worden ist, derartig, daß sie nicht bloß die Verfolgung und die Verhütung von Verbrechen, sondern auch die Polizei der Presse, der Vereine und Versammlungen begreift. Immerhin sind dann doch namentlich die Baupolizei, die Brand- und Gesundheitspolizei, also wichtige Zweige der sozialen Verwaltungspolizei, der Stadt verblieben. In Dresden und in anderen sächsischen Städten finden wir eine ähnliche Teilung nach dem Prinzip des Gegensatzes von Sicherheitspolizei und, wie es dort heißt, Wohlfahrtspolizei — wir sprechen neuerdings lieber von Verwaltungspolizei —; da stehen den Schutzleuten die sogen. Wohlfahrter gegenüber. Die badischen Städte — und das ist

gestern schon von dem Herrn Kollegen Walz aus Heidelberg mitgeteilt worden — nehmen praktisch eine recht ungünstige Stellung in dieser Frage ein, insofern nämlich der Staat von dem ihm zustehenden Rechte, die Polizei an Staatsbehörden zu übertragen, einen umfassenden Gebrauch gemacht hat und demzufolge in den großen Städten, die der spezifischen Städteordnung unterstehen, die Polizei vom staatlichen Bezirksamt geleitet wird, derart, daß nur die Gemarkungspolizei dem Oberbürgermeister verblieben ist, und, wie Herr Walz in seinem gedruckten Bericht hervorhebt, sich die Mittätigkeit der Stadt in polizeilichen Dingen im wesentlichen lediglich auf das Bezahlen der polizeilichen Maßnahmen beschränkt.

Dann käme der von mir erwähnte dritte Punkt: Wer nun, soweit der Stadt nach dem einen oder anderen System die Polizei tatsächlich übertragen wird, ist der Funktionär der Polizei? Ist es der Bürgermeister, also ein Einzelbeamter, oder ist es der Magistrat, der kollegialische städtische Vorstand? Und wie gestaltet sich im ersteren Falle die Einwirkung des Magistrats oder endlich überhaupt die Einwirkung der Stadtvertretung auf die Handhabung der Polizei? Da finden wir wiederum verschiedene Standpunkte in der Gesetzgebung. Wie ich schon erwähnt habe, ist es in Preußen in den Städten, in denen nicht die Polizei von staatlichen Organen gehandhabt wird, der Bürgermeister, also ein Einzelbeamter, der als solcher, losgelöst von der sonstigen Kommunalverwaltung, die Polizei als staatlicher Funktionär im Namen und Auftrage des Staates verwaltet. In Breslau, wo, wie wir gehört haben, gewisse Zweige der Polizei durch Rezeß auch den Gemeinden übertragen worden sind, da fungiert unter dem Oberbürgermeister ein Magistratsbeamter, der die Bau- und Wegepolizei durch ein besonderes Bureau leitet. In Hannover ist dagegen nach der hannoverschen Städteordnung der kollegialische Magistrat Verwalter der Polizei, aber, was wiederum sehr wichtig ist, in der Weise, daß der Regierungspräsident es in der Hand hat, zu bestimmen, daß ein gewisses Mitglied des Magistrats die Polizei als Einzelbeamter zu versehen hat. In Württemberg ist es nach dem neuen Gemeindegesetz von 1906 der Ortsvorsteher, während dem Gemeinderat, also der kollegialen Exekutivbehörde, nur eine Mitwirkung beim Erlaß von Polizeiverordnungen und bei Geldbewilligungen, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, zusteht.

Und endlich was den vierten Punkt: die Staatsaufsicht, betrifft, da wird in Preußen grundsätzlich und am schärfsten zum Ausdruck gebracht, daß die Ortspolizei staatliche Angelegenheit ist. Da ergibt sich daraus von selbst, daß, entsprechend der Loslösung des Bürgermeisters

von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, derselbe ebenso wie ein staatlicher Polizeipräsident oder Polizeidirektor, soweit er die Polizeiverwaltung führt, dem unbedingten Anweisungsrechte der höheren staatlichen Polizeibehörde unterliegt, d. h. also, daß insoweit ihm gegenüber die Aufsicht des Staates nicht bloß, wie sonst die über die Stadt, als Körperschaftsaufsicht geübt wird, sondern als Amtsaufsicht, und daß auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten die höheren staatlichen Polizeibehörden ein unbedingt einwirkendes Instruktions-, Anweisungs- und Entscheidungsrecht auf Beschwerden ihm gegenüber in Anspruch nehmen können.

In Württemberg hat man nach der neuen Gemeindeordnung gesucht, einen in die Einzelverhältnisse näher eingehenden Weg zu beschreiten, der immerhin sehr beachtenswert ist. Man hat da der höheren Staatsbehörde das Anweisungsrecht nur noch gegeben: zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften und zwecks Abwendung von Gefahren für das öffentliche Wohl. Liegt eine solche Gefahr vor, dann kann die höhere Polizeibehörde den Ortsvorsteher, der die Polizeiverwaltung führt, anweisen, bestimmte Verfügungen zu erlassen, und ferner darf auf dem Gebiete der Sicherheits- und Gesundheitspolizei die höhere staatliche Polizeibehörde gewisse Maßregeln selbst treffen, wenn ihre Anordnung von der Gemeindebehörde unterbleibt oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

In der badischen Gemeindeordnung wird hervorgehoben, daß die Polizei im Gegensatz zu den sonstigen kommunalen Angelegenheiten unter ununterbrochener Aufsicht des Staates steht, ein Ausdruck, der eine gewisse Steigerung bedeuten soll, ohne daß vollständig klar ist, worin diese Steigernng, die hier nur zu einem zeitlichen Ausdrucke gekommen ist, besteht.

Meine Herren! Sie sehen also das Resultat, daß, bei immerhin vorhandenen Verschiedenheiten in der Auffassung, doch unser heutiges Verwaltungsrecht im wesentlichen unter dem Eindruck und unter der Führung der preußischen Gesetzgebung zu dem Standpunkt gelangt ist, mehr oder weniger grundsätzlich die Polizei als eine Angelegenheit des Staates zu betrachten und sie durch staatliche Funktionäre namentlich in den größeren Städten ausüben zu lassen, sie aber auch da, wo sie von Gemeindefunktionären ausgeübt werden soll, dem Bürgermeister, unter Loslösung desselben von der sonstigen Städteordnungsorganisation, als staatlichem Polizeidirektor zu übertragen. Da ist es nun von ganz besonderem Interesse, zu sehen, wie auch de lege ferenda, also vom verwaltungspolitischen Standpunkte aus, dieser Rechtszustand in den uns gedruckt vorgelegten Berichten eine so verschiedene Würdigung erfahren

hat, und zwar ist es mehrfach auffällig, daß selbst unter den Berichterstattern Herren, die ganz unzweifelhaft Anhänger einer freien kommunalen Verwaltung sind, doch gleichsam, möchte ich sagen, durch die Energie, mit welcher der preußische Standpunkt in der Gesetzgebung dieses Staates vertreten wird, in einer Art Hypnose befangen, diesen Standpunkt als den normalen und durch unsere Verhältnisse gegebenen hinstellen.

Herr Walz, der über die badischen Verhältnisse berichtet hat, die mir nach meinem langjährigen Wirkungskreise besonders naheliegen und dessen Referat ich daher zuerst zur Hand genommen habe, spricht sich ausführlich über die Frage aus, und es sind auch die übrigen badischen Berichterstatter derselben besonders näher getreten. Der Herr Kollege Walz erkennt an, daß das vorhandene Verhältnis, wonach nach der badischen Städteordnung in den größeren Städten die polizeilichen Funktionen vom staatlichen Bezirksamt ausgeübt werden, zu Konflikten führt, namentlich bei der Straßenbaupolizei und Gesindepolizei und auf anderen Gebieten der sozialen Verwaltung. Er rügt, daß namentlich durch den häufigen Wechsel der staatlichen Verwaltungsbeamten die Kontinuität der Polizeiverwaltung auf diesem Gebiete geschmälert werde, er rügt auch, daß diese Herren, die in die Gemeinden hineinkommen und bald wieder aus der Gemeinde herausgehen, ohne Interesse für die Aufgaben, welche unmittelbar auf dem Boden der Stadt erwachsen sind, und häufig ohne genügendes Verständnis für die kommunalen Aufgaben ihr Amt verwalten. Er hebt hervor, daß der Grundsatz, daß die Polizei nicht von der Stadt sondern vom Staate zu verwalten ist, eine Kränkung der Stadt in ihrer Selbständigkeit und freien Persönlichkeit involviert. Er stellt es ferner als eine unangenehme Tatsache dar, daß die Stadt keine Verfügung über die Schutzmannschaft hat, daß sie demzufolge in allen Angelegenheiten, die sie zu erledigen hat, und wenn es sich auch nur um die Verteilung der Zettel in den Häusern zum Zwecke der Aufstellung der Wählerlisten handelt, stets mit einem ergebenen Gesuche an die Staatsbehörden um Überlassung der Schutzleute zu diesem Zwecke herantreten muß. Er hebt auch weiter hervor, daß seiner Ansicht nach gegenüber einer anderen Gestaltung der Verhältnisse die Gefahr einer parteimäßigen Handhabung der Polizei durch die Gemeindeorgane nicht zu den wesentlichen Befürchtungen gehören würde, und trotzdem stellt er sich auf den Standpunkt: es ist doch besser so, wie es ist. Denn, sagt er: Nur der Staat kann ein tüchtiges Polizeipersonal aufstellen. Würde der Bürgermeister die Polizei führen, so wäre die Befürchtung, daß diejenigen Konflikte, die jetzt mit der staatlichen Polizeibehörde entstehen,

künftig unter den städtischen Organen selbst entstehen, und zwar würde sie zwischen dem städtischen Oberbürgermeister und den städtischen Kollegien erwachsen; und das wäre, meint er, noch schlimmer. Endlich fürchtet er, daß, wenn der Staat sich dazu verstehen würde, die Polizei an die Gemeinden zu übertragen, dann das bei uns in Baden, wie Ihnen gestern schon gesagt worden ist, jetzt noch unbekannte Recht der Bestätigung des Magistrats und der Bürgermeister seinen Einzug in unser badisches Verwaltungsrecht halten würde; auch deshalb, meint er, solle alles beim alten bleiben. Eher ließe sich erwägen, ob nicht einzelne Zweige der Polizei, z. B. die Baupolizei, auf die Stadt übertragen werden könnten. Walz hebt hervor, daß Verhandlungen zwischen den Städten und der badischen Staatsregierung über die Überlassung der Polizei neuerdings dadurch gescheitert sind, daß der Staat jedenfalls die persönliche Handhabung der Polizei durch den Oberbürgermeister verlangte, was von seiten der Städte nicht unbedingt zugesichert werden könnte. Dem allen gegenüber ist es nun bedeutsam, daß die beiden anderen badischen Berichterstatter einen anderen Standpunkt einnehmen, namentlich Herr Landmann, der über Mannheim geschrieben hat, und Herr Erler, der für Freiburg den Bericht gemacht hat. In den Ausführungen des Herrn Erler spiegelt sich, wenigstens will es mir so scheinen, wohl auch der Standpunkt unseres hochverdienten Freiburger Oberbürgermeisters Dr. Winterer einigermaßen wider. Von dem stammt, wenn ich nicht irre, ursprünglich auch die Bemerkung, daß die Stadt „Herrin im eigenen Hause" sein müsse und daß es deshalb notwendig sei, ihr die Polizei zu übertragen. Auffallend sind mir dagegen in dem eingangs angedeuteten Sinne die Berichte gewesen, welche die Herren Kappelmann und Dove gegeben haben, die auf dem Standpunkte stehen, daß in der Tat der preußische Grundsatz, wonach die Ortspolizei dem Staate zuzuerkennen sei, der Ausdruck der modernen Auffassung ist; daß er eine Errungenschaft des modernen Staates ist, welche, wie Herr Kappelmann sagt, sich in der Steinschen Städteordnung gegenüber den Anschauungen „des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte" durchgesetzt hat. Dagegen hebt Herr Glücksmann, der die Breslauer Verhältnisse schildert, hervor, daß in der Tat die Übertragung der Wege- und Baupolizei in Breslau an die Stadt sehr günstig empfunden worden ist, und ferner, daß im Wohnungswesen keinerlei Verquickungen zwischen der Ausübung der öffentlichen Baupolizeigewalt und den städtischen Interessen hervorgetreten sind. Er führt als Beweis dafür an, daß die Stadt sogar einen Verwaltungsrechtsstreit gegen die Baupolizeibehörde durch-

geführt hat, nicht in dem Sinne, um ihr gegenüber städtische Eigeninteressen zur Geltung zu bringen, die dem allgemeinen Wohl widerstreben, sondern vielmehr, um umgekehrt zur Feststellung zu bringen, auch den privaten Grundstückseigentümern gegenüber, daß die Baupolizeibehörde bestimmte Rechte für sich in Anspruch nehmen kann.

Herr Fuß hebt für Schleswig-Holstein hervor, daß die Verwaltung der Polizei durch Magistratsmitglieder sich im allgemeinen gut bewährt hat, daß insbesondere keine Parteimäßigkeit und anderseits keine Schlaffheit in der Verwaltung der Polizei hervorgeteeten ist.

Herr Troje konstatiert für Hannover, daß die städtische Polizei nicht schlechter sei, wie die staatliche, daß im Gegenteil die Städte in der Lage sind, häufig ein besseres Polizeipersonal als der Staat aufzustellen, und es besser zu besolden verstehen.

Springer für Württemberg hat dagegen wieder Zweifel, ob für eine Stadt wie Stuttgart die Stadt als die richtigere Trägerin der Polizei erscheint. —

Und nun gestatten Sie mir zum Schluß, daß ich nur mit ein paar kurzen Worten meine Anschauungen in dieser Angelegenheit Ihnen vortrage, und Sie bitte, sie als eine Anregung nur zu betrachten, um den Gegenstand in Ihrer Diskussion mehr als es vielleicht sonst geschehen wäre, und so wie er's verdient, zu berücksichtigen.

Ich bin also, meine Herren, wie ich vorausgeschickt habe, der Ansicht, daß die Gemeinde in erster Reihe eine selbständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten, eigenen Zwecken und eigenen Interessen ist, die aber als öffentlichrechtliche Persönlichkeit freilich auf der anderen Seite dem Staate gegenüber verpflichtet ist, ihre Zwecke im allgemeinen Interesse zu erfüllen, und der sich der Staat naturgemäß auch über den eigenen Wirkungskreis hinaus schon im Interesse der Kräfteersparnis bedienen kann, um auch seine Angelegenheiten zu erledigen, indem er sich dadurch die den Städten gegebene Organisation der Selbstverwaltung für seine eigenen Angelegenheiten dienstbar macht. Ich halte die theoretische Auffassung, daß Befehlen und Zwingen ein ausschießliches Monopol des Staates ist, nicht für richtig; man gibt sie gewöhnlich als eine historisch begründete aus, man meint, daß dies gerade die Aufgabe des absoluten Staates gewesen ist, an welcher der moderne Staat nicht rütteln dürfe, die alten feudalen Mächte, welche die Herrschaft als ein eigenes Recht für sich in Anspruch nahmen, zu vernichten. Man stellt der modernen Staatsgewalt die alten Feudalherren gegenüber, und diesen die Ortsgemeinden an die Seite, als ob das dasselbe wäre. Ist die moderne

Stadt eine Feudalmacht im Staate? Ist sie nicht genau dasselbe, wie der Staat, ein Mikrokosmus des Staates, ein öffentlicher Verband ebenso wie der Staat, der sich nur dem Staate einfügen muß? Diese Einfügung, die der absolute Staat der Gemeinde gegenüber errungen hat, sie soll bleiben; aber es soll auf der anderen Seite das Anerkenntnis der selbständigen freien Persönlichkeit den Städten zukommen, die als solche ihre eigenen Zwecke und ihre eigenen Rechte haben müssen. Ich halte gerade diese Auffassung für historisch begründet und ich halte die praktischen Einwendungen, welche man gegen das Anerkenntnis, daß die Ortspolizei grundsätzlich den Gemeinden zukommt, vorbringt, nicht für durchschlagend. Wenn man sagt, daß nur der Staat in der Lage ist, ein tüchtiges und ausreichendes Polizeipersonal für den gesamten Staat anzustellen, so ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Bemerkung nicht bloß, wie auch in den einzelnen Berichten konstatiert worden ist, aus den Tatsachen von selbst, sondern schon vor allen Dingen daraus, daß doch selbstverständlich dieser Einwand am allerwenigsten auf die großen mit so reichen Mitteln arbeitenden Städte zutreffen würde, gegenüber denen sich ja aber das Monopolrecht des Staates auf die Polizei am allermeisten und energischsten zur Geltung bringt. Und ferner die Befürchtung der Parteimäßigkeit in der Ausübung der Polizei: Ja gewiß, es ist eine Gefahr vorhanden, daß die kommunale Parteistellung ausgenützt werden kann und daß namentlich auch der öffentliche Zwang parteimäßig gehandhabt werden kann, *wenn die Verhältnisse danach liegen*. Wir wissen alle, daß in früheren Zeiten die Versuche, eine ausreichende Arbeiterkrankenversicherung auf dem Wege des Kommunalstatuts einzuführen, also eine Zwangsversicherung auf städtischer Grundlage zu schaffen, erfolglos gewesen sind, weil die in den Kommunalvertretungen sitzenden Unternehmer nicht geneigt waren, sich die Lasten, Beschwerden und Kosten der Arbeiterversicherung aufzuerlegen. Gewiß, aber einmal haben sich die Verhältnisse geändert; wir wissen doch, und es ist gestern von dem dritten Herrn Referenten hervorgehoben worden, daß der soziale Gedanke auch tief bis in die besitzenden Klassen vorgedrungen ist, und was das Wichtigste ist, es muß eben dafür gesorgt werden, daß die kommunalen Organisationen das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit in sich verkörpern. Und da sehen Sie den Zusammenhang, den auch diese spezielle Frage der Polizei mit den allgemeinen grundlegenden Verfassungsfragen der Gemeinden, namentlich mit dem Wahlrechte, hat. Setzen Sie die Gemeindevertretung und dadurch mittelbar die Gemeindeexekutive in richtiger sozialer Weise zusammen und die soziale Gerechtig-

keit wird sich in ihnen verkörpern, und Sie sind dessen sicher, daß auch die polizeilichen Funktionen sozial und unparteiisch gehandhabt werden. Je mehr Sie die soziale Gerechtigkeit in die Organisation der Gemeinden hineintragen, um so weniger ist es notwendig, sie im einzelnen Falle von außen her an dieselbe von Staats wegen heranzubringen.

Was die Städteordnung anbetrifft, so braucht man keinen schweren Tadel gegen sie auszusprechen wegen der Stellung', die sie eingenommen hat. Es ist etwas ganz anderes, ob im Jahre 1808 eine Städteordnung gemacht worden ist oder ob sie im Jahre 1908 revidiert wird. Im Jahre 1808, wo zum ersten Male durch die Städteordnung die Selbstverwaltung ins Leben gesetzt wurde, da konnte man sehr wohl von Staats wegen sagen: Wir wollen diese städtische Selbstverwaltung, mit der wir jetzt einen Versuch machen, zunächst auf beschränktem Gebiete arbeiten lassen, und wenn sie sich bewährt, ist immer noch Zeit, ihr Tätigkeitsgebiet auszudehnen. Und vor allen Dingen eins: Selbstverständlich gibt ja durch jede Selbstverwaltung, sie mag gestaltet sein wie sie will, der Staat eine gewisse unmittelbare Machtausübung aus seiner Hand, und demzufolge ist es klar, daß es zugleich auch auf die Stärke des Staates ankommt, wieweit er darin gehen kann. Nun ist es aber, um ein gutes Wort von unserem politischen Heros, von unserem Bismarck, zu erwähnen, ein Grundirrtum, zu meinen, daß Staatsmacht und bürgerliche Freiheit sich widersprechen, im Gegenteil: sie ergänzen sich; je stärker der Staat ist, desto mehr kann er den einzelnen und den in ihm enthaltenen Gemeinden volle Freiheit gewähren. Da sehen Sie aber doch, wie anders heute der preußische Staat und das Deutsche Reich dastehen als im Jahre 1808. Was im Jahre 1808 notwendig gewesen sein mochte: die Konzentrierung der staatlichen Herrschaft und der Polizei in der Hand des Staates, das kann bei der unendlich fester gegründeten Macht unseres heutigen Staates sehr wohl den Gemeinden überlassen werden, die inzwischen in 100jähriger Betätigung der Selbstverwaltung gezeigt haben, was sie für sich und für den Staat leisten können. Und deshalb braucht man auch nicht weiter eingehend die Frage zu untersuchen, ob dieses Prinzip der staatlichen Polizei im Jahre 1808 auf Stein selbst zurückgeht, oder ihm mehr von seinen Mitarbeitern eingegeben worden ist, wie neuerdings erörtert wurde. Demzufolge bin ich der Meinung, die Ortspolizei gehört grundsätzlich den Gemeinden, den Städten, und wenn der Staat fragt, was nach dem Umfange und der Tiefe des allgemeinen Interesses ihm zukommt, so ist die Scheidung nicht nach den formalen Gesichtspunkten der verwendeten Mittel, sondern

nach materiellen Gesichtspunkten und Zwecken zu vollziehen. Es ist zu prüfen: welche Zweige der Polizei sind nach ihren Zwecken so geartet, daß sie nicht von der Stadt für sich allein vollzogen werden können, daß sie vielmehr einheitlich von einem größeren Verbande und namentlich von dem ganzen Staat erfüllt werden müssen? Diese Zweige möge der Staat sich vorbehalten, und dazu wird zunächst die Sicherheitspolizei gehören. Wieweit man diesen Begriff der Sicherheitspolizei steckt, wieweit man die politische Polizei in den Begriff der Sicherheitspolizei mit hineinzieht, das ist eine Frage praktischer Erwägungen, auf die ich nicht näher eingehen will. Vielleicht hat man auch weiter zu gehen, nicht bloß der Sicherheitspolizei, sondern einzelnen besonderen Zweigen auch der Verwaltungspolizei eine Sonderstellung einzuräumen, nicht zwar so wie in Württemberg der gesamten Gesundheitspolizei, wohl aber etwa der Seuchenpolizei u. a. m. Aber grundsätzlich der Gemeinde die Ortspolizei, dem Staate namentlich die Sicherheitspolizei: also nicht die ganze Polizei dem Staate, sondern Teilung nach den Zwecken! Im übrigen bleibt die Stadtgemeinde Herrin in ihrem eigenen Hause; soll die Stadt ihr Haus wohnlich für sich und ihre Bürger einrichten können, so muß sie Herrin darin sein, muß sie die Verfügung über dasselbe haben.

Und wie gestaltet sich nun die praktische Organisation der Polizei? Darüber bestimmt der Staat in seiner Gesetzgebung, so wie er auch sonst die Organisation und die Selbstverwaltung der Städte durch seine Gesetzgebung regelt, und da wird naturgemäß, weil der Exekutive die notwendige Energie und Einheitlichkeit innewohnen muß, der Einzelbeamte, der an der Spitze der Stadt steht, der geeignete Träger für die Ausübung der Polizei sein, und das ist der Bürgermeister. Allerdings muß es der Stadt freibleiben, an der Stelle des Bürgermeisters, wenn dessen Geschäftstätigkeit durch andere feste Funktionen in Anspruch genommen ist, unter seiner Leitung ein besonderes Kommissariat einzusetzen, wie es in Breslau mit durchaus gutem Erfolge geschehen ist. Den kollegialen Organen, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, wird dann die Mitwirkung namentlich in denjenigen Angelegenheiten, in denen es sich um Bewilligung von Geldmitteln oder um die Aufstellung allgemeiner grundsätzlicher polizeilicher Regulative und polizeilicher Verordnungen handelt, nicht versagt bleiben können. Es wird ihnen namentlich auch die Kontrolle über die Exekutivpolizei des Bürgermeisters zugewiesen werden. Soweit aber gewisse Zweige der Ortspolizei dem Staat vorbehalten bleiben, wie namentlich in der Sicherheitspolizei, kann er

diese Zweige entweder durch einen Staatsbeamten oder durch den Bürgermeister, dann aber im Namen und Auftrage des Staates, ausüben lassen. Insoweit wird dann der Staat auch die Amtsaufsicht und das Anweisungsrecht in vollem Umfange für sich in Anspruch nehmen können. Im übrigen aber, meine Herren, das ist meine Ansicht, muß es Ziel der Bewegung bleiben, auch auf dem Gebiete der Ortspolizei, soweit sie der Gemeinde als eigenes Recht zugewiesen ist, den allgemeinen Grundsatz der bloßen Körperschaftsaufsicht zur Geltung zu bringen, die Aufsicht des Staates darauf zu beschränken, daß die Kompetenzen nicht überschritten und die bestimmten notwendigen gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden, sowie daß der Geschäftsgang in ordnungsmäßigen Bahnen erledigt wird. Das setzt freilich voraus, daß unsere gegenwärtige Polizeigesetzgebung, namentlich in Preußen, einer Revision unterzogen werden und eine ganz andere, ins einzelne gehende Umbildung erfahren muß, als es heutzutage der Fall ist. Damit kommen wir wiederum zu einem Punkt, durch welchen diese Spezialfrage auf ein größeres Gebiet hin erweitert wird. Ich habe die Notwendigkeit einer Revision des materiellen Polizeirechts in Preußen verschiedentlich in meinen Schriften hervorgehoben, und zwar gerade da, wo ich den Nachweis führen zu müssen glaubte, daß die umfassenden Befugnisse der preußischen Polizei im alten Polizeistaat im wesentlichen auch in den heutigen Staat herübergenommen worden sind. Hier eben kommt das Getrenntmarschieren und Vereintschlagen von Juristen und Nationalökonomen, das ich gestern hervorgehoben habe, zur Geltung. De lege lata muß man dem geltenden Rechte die unbedingte Ehre geben und sagen: So liegen die Dinge, und in diesem Sinne habe ich selbst die abweichende, auf eine Beschränkung der polizeilichen Befugnisse gerichtete, aber nach meiner Ansicht prätorische Judikatur des Oberverwaltungsgerichts als nicht durch das geltende Gesetz gerechtfertigt erachten müssen. Aber auf der anderen Seite kann ich de lege ferenda vom sozial- und verwaltungspolitischen Standpunkte aus sagen: mit diesen allgemeinen Klauseln des alten Polizeistaates muß durch die moderne Ausbildung unserer Polizeigesetzgebung aufgeräumt werden, und in diesem Sinne kann ich die Judikatur des preußischen Oberverwaltungsgerichts begrüßen, welche wenigstens auf dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei den preußischen Staat genötigt hat, sich der Spezialisierung der Polizeigesetzgebung zuzuwenden. Man muß aber immer im Auge behalten, daß das Wesen des Rechtsstaates nicht bloß ein formales ist. Man kommt nicht bloß mit dem Grundsatze aus: die Behörden dürfen nur das befehlen, wozu sie durch das Gesetz ermächtigt sind, und das

Verwaltungsgericht urteilt darüber ab, ob diese Grenze innegehalten worden ist, sondern das Wichtigste ist der materielle Gesichtspunkt, daß die Gesetzgebung selbst so gestaltet wird, daß die soziale Gerechtigkeit in ihr zutage tritt. Die soziale Gerechtigkeit ist der Inhalt desjenigen, was auf dem formalen Gebiete das Prinzip des Rechtsstaates ist.

Mit diesen vereinzelten Anregungen will ich schließen. Die preußische Städteordnung von 1808 hat die Städte in den Sattel gesetzt, und sie haben, um wieder mit einem Bismarckschen Worte zu reden, gezeigt, daß sie reiten können. Ich glaube, daß die Reform unserer kommunalen Gesetzgebung diesen im Sattel sitzenden Städten auch das blanke Schwert der obrigkeitlichen Gewalt, soweit es sich mit dem Staatsinteresse verträgt, in die Hand geben sollte; dann werden die Städte zeigen, daß sie nicht bloß reiten, sondern auch kämpfen können für das soziale Wohl, für Gerechtigkeit und Frieden, kämpfen nicht bloß für ihr eigenes Haus, sondern für die Gesamtheit all' der Häuser, die mit ihnen unter der gemeinsamen Kuppel des Staates ihr Leben führen.

(Lebhaftes Bravo! Klatschen!)

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke: Es entsteht nun die Frage, wie wir den Fortgang unserer Diskussion überhaupt der Zeitdauer nach schätzen und damit in Verbindung die Frühstücksfrage. Es wird sich fragen, ob wir die Diskussion ohne Frühstückspause zu Ende führen können. Bis jetzt haben sich nur noch wenig Redner zum Worte gemeldet. (Verliest die Rednerliste.) Aber ich vermute, daß noch einige Herren das Wort ergreifen werden, und ich möchte also zunächst fragen, wie die überwiegende Stimmung der Versammlung ist, ob wir zu Ende diskutieren wollen ohne Frühstück oder ob wir frühstücken wollen.

(Zuruf: Ohne Frühstück zu Ende diskutieren!)

Es wird demgemäß beschlossen.

Privatdozent Dr. Sinzheimer-München: Verehrte Anwesende! Ich habe mich zum Wort gemeldet, da ich einen kleinen kritischen Kommentar zu dem äußerst interessanten ersten Referate auf dem Herzen habe, das wir zu hören das Vergnügen hatten. Es fiel mir auf, daß in dem Referate des Herrn Geheimrat Dr. Loening offenbar das Bemühen des Herrn Referenten darauf gerichtet war, alle seine Ausführungen zu gruppieren um die Frage: Wie sind Verfassungsformen und Formen der Organisation der Städte zu beurteilen mit Rücksicht auf die Funktionen, welche die Stadtgemeinden auszuüben haben, mit Rücksicht auf die den

Stadtgemeinden obliegenden und möglichen kommunalen Aktionen? Ich glaube, so anregend und hochwichtig die Betrachtung kommunaler Vorgänge von diesem Gesichtspunkte aus ist, dieser Gesichtspunkt reicht allein nicht aus, dieser Gesichtspunkt steht im Gegensatz zu den Ursachen, die zu betrachten sind als Ursachen der großen Umwälzungen unserer kommunalen Verfassungen und unserer kommunalen Verwaltungsorganisationen sowohl in Deutschand als auch außerhalb Deutschlands in der Vergangenheit. Ich bin der Ansicht, daß es keine große Umwälzung auf diesem Gebiete gibt, die sich lediglich erklären ließe gewissermaßen aus Spekulationen und Tüfteleien über die Frage: Wie wird die und die Form der Verfassungs- und Verwaltungsorganisation auf die Funktionen der Stadtgemeinden einwirken? Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die einschneidenden Änderungen unserer städtischen Verfassungen und Verwaltungsorganisationen abzuleiten sind aus Faktoren, die außerhalb des Gemeindelebens liegen, die keinen rein kommunalen Charakter tragen, daß sie zurückzuführen sind auf gesellschaftliche Umwälzungen und daß anderseits von jenen Änderungen der Verfassungen und Verwaltungsorganisationen Wirkungen ausgehen, die weit hinausreichen über das kommunale Leben, die hinausreichen auf die wichtigsten staatlichen Existenzfragen, die hinübergreifen auf das gesamte gesellschaftliche Leben. Ein kurzer Blick in die Vergangenheit lehrt uns das.

Wenn wir uns z. B. den weltgeschichtlichen Umschwung von der mittelalterlichen städtischen Organisation zu der städtischen Organisation zur Zeit des staatlichen Merkantilismus ansehen, so wäre es sicher eine falsche Erklärung dieser Revolution, anzunehmen, daß die merkantilistischen Herrscher, etwa Friedrich Wilhelm I. oder Elisabeth von England, deshalb andere städtische Verfassungen gegeben und daß sie deshalb den freien Städten das Rückgrat gebrochen hätten, weil sie sich beispielsweise in London gefragt hätten, wie die Zustände in den Städten besser zu machen seien, wie es zu verhindern wäre, daß die Schweine auf den Straßen der Stadt herumliefen, oder wie in den Städten, in denen einzelne Zünfte, etwa die Tuchscherer, unter Ausschluß anderer Zünfte, den Rat beherrschten und in denen infolge davon die Verwaltung städtischer Angelegenheiten sehr schlecht war, eine bessere Regelung der städtischen Angelegenheiten herbeigeführt werden könnte. Ich glaube, die Umbildung der alten zünftigen Organisation des städtischen Regiments in die Verfassung, die dem staatlichen Merkantilismus eigentümlich ist, ist vor allem zu erklären aus dem politischen Charakter des staatlichen Merkantilismus, aus dem alle seine Lebensäußerungen nicht bloß auf dem

von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung, derselbe ebenso wie ein staatlicher Polizeipräsident oder Polizeidirektor, soweit er die Polizeiverwaltung führt, dem unbedingten Anweisungsrechte der höheren staatlichen Polizeibehörde unterliegt, d. h. also, daß insoweit ihm gegenüber die Aufsicht des Staates nicht bloß, wie sonst die über die Stadt, als Körperschaftsaufsicht geübt wird, sondern als Amtsaufsicht, und daß auch aus Zweckmäßigkeitsrücksichten die höheren staatlichen Polizeibehörden ein unbedingt einwirkendes Instruktions-, Anweisungs- und Entscheidungsrecht auf Beschwerden ihm gegenüber in Anspruch nehmen können.

In Württemberg hat man nach der neuen Gemeindeordnung gesucht, einen in die Einzelverhältnisse näher eingehenden Weg zu beschreiten, der immerhin sehr beachtenswert ist. Man hat da der höheren Staatsbehörde das Anweisungsrecht nur noch gegeben: zur Ausführung der gesetzlich bestehenden Vorschriften und zwecks Abwendung von Gefahren für das öffentliche Wohl. Liegt eine solche Gefahr vor, dann kann die höhere Polizeibehörde den Ortsvorsteher, der die Polizeiverwaltung führt, anweisen, bestimmte Verfügungen zu erlassen, und ferner darf auf dem Gebiete der Sicherheits- und Gesundheitspolizei die höhere staatliche Polizeibehörde gewisse Maßregeln selbst treffen, wenn ihre Anordnung von der Gemeindebehörde unterbleibt oder wenn Gefahr im Verzuge ist.

In der badischen Gemeindeordnung wird hervorgehoben, daß die Polizei im Gegensatz zu den sonstigen kommunalen Angelegenheiten unter ununterbrochener Aufsicht des Staates steht, ein Ausdruck, der eine gewisse Steigerung bedeuten soll, ohne daß vollständig klar ist, worin diese Steigernng, die hier nur zu einem zeitlichen Ausdrucke gekommen ist, besteht.

Meine Herren! Sie sehen also das Resultat, daß, bei immerhin vorhandenen Verschiedenheiten in der Auffassung, doch unser heutiges Verwaltungsrecht im wesentlichen unter dem Eindruck und unter der Führung der preußischen Gesetzgebung zu dem Standpunkt gelangt ist, mehr oder weniger grundsätzlich die Polizei als eine Angelegenheit des Staates zu betrachten und sie durch staatliche Funktionäre namentlich in den größeren Städten ausüben zu lassen, sie aber auch da, wo sie von Gemeindefunktionären ausgeübt werden soll, dem Bürgermeister, unter Loslösung desselben von der sonstigen Städteordnungsorganisation, als staatlichem Polizeidirektor zu übertragen. Da ist es nun von ganz besonderem Interesse, zu sehen, wie auch de lege ferenda, also vom verwaltungspolitischen Standpunkte aus, dieser Rechtszustand in den uns gedruckt vorgelegten Berichten eine so verschiedene Würdigung erfahren

hat, und zwar ist es mehrfach auffällig, daß selbst unter den Berichterstattern Herren, die ganz unzweifelhaft Anhänger einer freien kommunalen Verwaltung sind, doch gleichsam, möchte ich sagen, durch die Energie, mit welcher der preußische Standpunkt in der Gesetzgebung dieses Staates vertreten wird, in einer Art Hypnose befangen, diesen Standpunkt als den normalen und durch unsere Verhältnisse gegebenen hinstellen.

Herr Walz, der über die badischen Verhältnisse berichtet hat, die mir nach meinem langjährigen Wirkungskreise besonders naheliegen und dessen Referat ich daher zuerst zur Hand genommen habe, spricht sich ausführlich über die Frage aus, und es sind auch die übrigen badischen Berichterstatter derselben besonders näher getreten. Der Herr Kollege Walz erkennt an, daß das vorhandene Verhältnis, wonach nach der badischen Städteordnung in den größeren Städten die polizeilichen Funktionen vom staatlichen Bezirksamt ausgeübt werden, zu Konflikten führt, namentlich bei der Straßenbaupolizei und Gesindepolizei und auf anderen Gebieten der sozialen Verwaltung. Er rügt, daß namentlich durch den häufigen Wechsel der staatlichen Verwaltungsbeamten die Kontinuität der Polizeiverwaltung auf diesem Gebiete geschmälert werde, er rügt auch, daß diese Herren, die in die Gemeinden hineinkommen und bald wieder aus der Gemeinde herausgehen, ohne Interesse für die Aufgaben, welche unmittelbar auf dem Boden der Stadt erwachsen sind, und häufig ohne genügendes Verständnis für die kommunalen Aufgaben ihr Amt verwalten. Er hebt hervor, daß der Grundsatz, daß die Polizei nicht von der Stadt sondern vom Staate zu verwalten ist, eine Kränkung der Stadt in ihrer Selbständigkeit und freien Persönlichkeit involviert. Er stellt es ferner als eine unangenehme Tatsache dar, daß die Stadt keine Verfügung über die Schutzmannschaft hat, daß sie demzufolge in allen Angelegenheiten, die sie zu erledigen hat, und wenn es sich auch nur um die Verteilung der Zettel in den Häusern zum Zwecke der Aufstellung der Wählerlisten handelt, stets mit einem ergebenen Gesuche an die Staatsbehörden um Überlassung der Schutzleute zu diesem Zwecke herantreten muß. Er hebt auch weiter hervor, daß seiner Ansicht nach gegenüber einer anderen Gestaltung der Verhältnisse die Gefahr einer parteimäßigen Handhabung der Polizei durch die Gemeindeorgane nicht zu den wesentlichen Befürchtungen gehören würde, und trotzdem stellt er sich auf den Standpunkt: es ist doch besser so, wie es ist. Denn, sagt er: Nur der Staat kann ein tüchtiges Polizeipersonal aufstellen. Würde der Bürgermeister die Polizei führen, so wäre die Befürchtung, daß diejenigen Konflikte, die jetzt mit der staatlichen Polizeibehörde entstehen,

künftig unter den städtischen Organen selbst entstehen, und zwar würden sie zwischen dem städtischen Oberbürgermeister und den städtischen Kollegien erwachsen; und das wäre, meint er, noch schlimmer. Endlich fürchtet er, daß, wenn der Staat sich dazu verstehen würde, die Polizei an die Gemeinden zu übertragen, dann das bei uns in Baden, wie Ihnen gestern schon gesagt worden ist, jetzt noch unbekannte Recht der Bestätigung des Magistrats und der Bürgermeister seinen Einzug in unser badisches Verwaltungsrecht halten würde; auch deshalb, meint er, solle alles beim alten bleiben. Eher ließe sich erwägen, ob nicht einzelne Zweige der Polizei, z. B. die Baupolizei, auf die Stadt übertragen werden könnten. Walz hebt hervor, daß Verhandlungen zwischen den Städten und der badischen Staatsregierung über die Überlassung der Polizei neuerdings dadurch gescheitert sind, daß der Staat jedenfalls die persönliche Handhabung der Polizei durch den Oberbürgermeister verlangte, was von seiten der Städte nicht unbedingt zugesichert werden könnte. Dem allen gegenüber ist es nun bedeutsam, daß die beiden anderen badischen Berichterstatter einen anderen Standpunkt einnehmen, namentlich Herr Landmann, der über Mannheim geschrieben hat, und Herr Erler, der für Freiburg den Bericht gemacht hat. In den Ausführungen des Herrn Erler spiegelt sich, wenigstens will es mir so scheinen, wohl auch der Standpunkt unseres hochverdienten Freiburger Oberbürgermeisters Dr. Winterer einigermaßen wider. Von dem stammt, wenn ich nicht irre, ursprünglich auch die Bemerkung, daß die Stadt „Herrin im eigenen Hause" sein müsse und daß es deshalb notwendig sei, ihr die Polizei zu übertragen. Auffallend sind mir dagegen in dem eingangs angedeuteten Sinne die Berichte gewesen, welche die Herren Kappelmann und Dove gegeben haben, die auf dem Standpunkte stehen, daß in der Tat der preußische Grundsatz, wonach die Ortspolizei dem Staate zuzuerkennen sei, der Ausdruck der modernen Auffassung ist; daß er eine Errungenschaft des modernen Staates ist, welche, wie Herr Kappelmann sagt, sich in der Steinschen Städteordnung gegenüber den Anschauungen „des Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte" durchgesetzt hat. Dagegen hebt Herr Glücksmann, der die Breslauer Verhältnisse schildert, hervor, daß in der Tat die Übertragung der Wege- und Baupolizei in Breslau an die Stadt sehr günstig empfunden worden ist, und ferner, daß im Wohnungswesen keinerlei Verquickungen zwischen der Ausübung der öffentlichen Baupolizeigewalt und den städtischen Interessen hervorgetreten sind. Er führt als Beweis dafür an, daß die Stadt sogar einen Verwaltungsrechtsstreit gegen die Baupolizeibehörde durch-

geführt hat, nicht in dem Sinne, um ihr gegenüber städtische Eigeninteressen zur Geltung zu bringen, die dem allgemeinen Wohl widerstreben, sondern vielmehr, um umgekehrt zur Feststellung zu bringen, auch den privaten Grundstückseigentümern gegenüber, daß die Baupolizeibehörde bestimmte Rechte für sich in Anspruch nehmen kann.

Herr Fuß hebt für Schleswig-Holstein hervor, daß die Verwaltung der Polizei durch Magistratsmitglieder sich im allgemeinen gut bewährt hat, daß insbesondere keine Parteimäßigkeit und anderseits keine Schlaffheit in der Verwaltung der Polizei hervorgeteeten ist.

Herr Troje konstatiert für Hannover, daß die städtische Polizei nicht schlechter sei, wie die staatliche, daß im Gegenteil die Städte in der Lage sind, häufig ein besseres Polizeipersonal als der Staat aufzustellen, und es besser zu besolden verstehen.

Springer für Württemberg hat dagegen wieder Zweifel, ob für eine Stadt wie Stuttgart die Stadt als die richtigere Trägerin der Polizei erscheint. —

Und nun gestatten Sie mir zum Schluß, daß ich nur mit ein paar kurzen Worten meine Anschauungen in dieser Angelegenheit Ihnen vortrage, und Sie bitte, sie als eine Anregung nur zu betrachten, um den Gegenstand in Ihrer Diskussion mehr als es vielleicht sonst geschehen wäre, und so wie er's verdient, zu berücksichtigen.

Ich bin also, meine Herren, wie ich vorausgeschickt habe, der Ansicht, daß die Gemeinde in erster Reihe eine selbständige Persönlichkeit mit eigenen Rechten, eigenen Zwecken und eigenen Interessen ist, die aber als öffentlichrechtliche Persönlichkeit freilich auf der anderen Seite dem Staate gegenüber verpflichtet ist, ihre Zwecke im allgemeinen Interesse zu erfüllen, und der sich der Staat naturgemäß auch über den eigenen Wirkungskreis hinaus schon im Interesse der Kräfteersparnis bedienen kann, um auch seine Angelegenheiten zu erledigen, indem er sich dadurch die den Städten gegebene Organisation der Selbstverwaltung für seine eigenen Angelegenheiten dienstbar macht. Ich halte die theoretische Auffassung, daß Befehlen und Zwingen ein ausschießliches Monopol des Staates ist, nicht für richtig; man gibt sie gewöhnlich als eine historisch begründete aus, man meint, daß dies gerade die Aufgabe des absoluten Staates gewesen ist, an welcher der moderne Staat nicht rütteln dürfe, die alten feudalen Mächte, welche die Herrschaft als ein eigenes Recht für sich in Anspruch nahmen, zu vernichten. Man stellt der modernen Staatsgewalt die alten Feudalherren gegenüber, und diesen die Ortsgemeinden an die Seite, als ob das dasselbe wäre. Ist die moderne

Stadt eine Feudalmacht im Staate? Ist sie nicht genau dasselbe, wie der Staat, ein Mikrokosmus des Staates, ein öffentlicher Verband ebenso wie der Staat, der sich nur dem Staate einfügen muß? Diese Einfügung, die der absolute Staat der Gemeinde gegenüber errungen hat, sie soll bleiben; aber es soll auf der anderen Seite das Anerkenntnis der selbständigen freien Persönlichkeit den Städten zukommen, die als solche ihre eigenen Zwecke und ihre eigenen Rechte haben müssen. Ich halte gerade diese Auffassung für historisch begründet und ich halte die praktischen Einwendungen, welche man gegen das Anerkenntnis, daß die Ortspolizei grundsätzlich den Gemeinden zukommt, vorbringt, nicht für durchschlagend. Wenn man sagt, daß nur der Staat in der Lage ist, ein tüchtiges und ausreichendes Polizeipersonal für den gesamten Staat anzustellen, so ergibt sich die Unrichtigkeit dieser Bemerkung nicht bloß, wie auch in den einzelnen Berichten konstatiert worden ist, aus den Tatsachen von selbst, sondern schon vor allen Dingen daraus, daß doch selbstverständlich dieser Einwand am allerwenigsten auf die großen mit so reichen Mitteln arbeitenden Städte zutreffen würde, gegenüber denen sich ja aber das Monopolrecht des Staates auf die Polizei am allermeisten und energischsten zur Geltung bringt. Und ferner die Befürchtung der Parteimäßigkeit in der Ausübung der Polizei: Ja gewiß, es ist eine Gefahr vorhanden, daß die kommunale Parteistellung ausgenützt werden kann und daß namentlich auch der öffentliche Zwang parteimäßig gehandhabt werden kann, wenn die Verhältnisse danach liegen. Wir wissen alle, daß in früheren Zeiten die Versuche, eine ausreichende Arbeiterkrankenversicherung auf dem Wege des Kommunalstatuts einzuführen, also eine Zwangsversicherung auf städtischer Grundlage zu schaffen, erfolglos gewesen sind, weil die in den Kommunalvertretungen sitzenden Unternehmer nicht geneigt waren, sich die Lasten, Beschwerden und Kosten der Arbeiterversicherung aufzuerlegen. Gewiß, aber einmal haben sich die Verhältnisse geändert; wir wissen doch, und es ist gestern von dem dritten Herrn Referenten hervorgehoben worden, daß der soziale Gedanke auch tief bis in die besitzenden Klassen vorgedrungen ist, und was das Wichtigste ist, es muß eben dafür gesorgt werden, daß die kommunalen Organisationen das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit in sich verkörpern. Und da sehen Sie den Zusammenhang, den auch diese spezielle Frage der Polizei mit den allgemeinen grundlegenden Verfassungsfragen der Gemeinden, namentlich mit dem Wahlrechte, hat. Setzen Sie die Gemeindevertretung und dadurch mittelbar die Gemeindeexekutive in richtiger sozialer Weise zusammen und die soziale Gerechtig-

keit wird sich in ihnen verkörpern, und Sie sind dessen sicher, daß auch die polizeilichen Funktionen sozial und unparteiisch gehandhabt werden. Je mehr Sie die soziale Gerechtigkeit in die Organisation der Gemeinden hineintragen, um so weniger ist es notwendig, sie im einzelnen Falle von außen her an dieselbe von Staats wegen heranzubringen.

Was die Städteordnung anbetrifft, so braucht man keinen schweren Tadel gegen sie auszusprechen wegen der Stellung', die sie eingenommen hat. Es ist etwas ganz anderes, ob im Jahre 1808 eine Städteordnung gemacht worden ist oder ob sie im Jahre 1908 revidiert wird. Im Jahre 1808, wo zum ersten Male durch die Städteordnung die Selbstverwaltung ins Leben gesetzt wurde, da konnte man sehr wohl von Staats wegen sagen: Wir wollen diese städtische Selbstverwaltung, mit der wir jetzt einen Versuch machen, zunächst auf beschränktem Gebiete arbeiten lassen, und wenn sie sich bewährt, ist immer noch Zeit, ihr Tätigkeitsgebiet auszudehnen. Und vor allen Dingen eins: Selbstverständlich gibt ja durch jede Selbstverwaltung, sie mag gestaltet sein wie sie will, der Staat eine gewisse unmittelbare Machtausübung aus seiner Hand, und demzufolge ist es klar, daß es zugleich auch auf die Stärke des Staates ankommt, wieweit er darin gehen kann. Nun ist es aber, um ein gutes Wort von unserem politischen Heros, von unserem Bismarck, zu erwähnen, ein Grundirrtum, zu meinen, daß Staatsmacht und bürgerliche Freiheit sich widersprechen, im Gegenteil: sie ergänzen sich; je stärker der Staat ist, desto mehr kann er den einzelnen und den in ihm enthaltenen Gemeinden volle Freiheit gewähren. Da sehen Sie aber doch, wie anders heute der preußische Staat und das Deutsche Reich dastehen als im Jahre 1808. Was im Jahre 1808 notwendig gewesen sein mochte: die Konzentrierung der staatlichen Herrschaft und der Polizei in der Hand des Staates, das kann bei der unendlich fester gegründeten Macht unseres heutigen Staates sehr wohl den Gemeinden überlassen werden, die inzwischen in 100jähriger Betätigung der Selbstverwaltung gezeigt haben, was sie für sich und für den Staat leisten können. Und deshalb braucht man auch nicht weiter eingehend die Frage zu untersuchen, ob dieses Prinzip der staatlichen Polizei im Jahre 1808 auf Stein selbst zurückgeht, oder ihm mehr von seinen Mitarbeitern eingegeben worden ist, wie neuerdings erörtert wurde. Demzufolge bin ich der Meinung, die Ortspolizei gehört grundsätzlich den Gemeinden, den Städten, und wenn der Staat fragt, was nach dem Umfange und der Tiefe des allgemeinen Interesses ihm zukommt, so ist die Scheidung nicht nach den formalen Gesichtspunkten der verwendeten Mittel, sondern

nach materiellen Gesichtspunkten und Zwecken zu vollziehen. Es ist zu prüfen: welche Zweige der Polizei sind nach ihren Zwecken so geartet, daß sie nicht von der Stadt für sich allein vollzogen werden können, daß sie vielmehr einheitlich von einem größeren Verbande und namentlich von dem ganzen Staat erfüllt werden müssen? Diese Zweige mag der Staat sich vorbehalten, und dazu wird zunächst die Sicherheitspolizei gehören. Wieweit man diesen Begriff der Sicherheitspolizei steckt, wieweit man die politische Polizei in den Begriff der Sicherheitspolizei mit hineinzieht, das ist eine Frage praktischer Erwägungen, auf die ich nicht näher eingehen will. Vielleicht hat man auch weiter zu gehen, nicht bloß der Sicherheitspolizei, sondern einzelnen besonderen Zweigen auch der Verwaltungspolizei eine Sonderstellung einzuräumen, nicht zwar so wie in Württemberg der gesamten Gesundheitspolizei, wohl aber etwa der Seuchenpolizei u. a. m. Aber grundsätzlich der Gemeinde die Ortspolizei, dem Staate namentlich die Sicherheitspolizei: also nicht die ganze Polizei dem Staate, sondern Teilung nach den Zwecken! Im übrigen bleibt die Stadtgemeinde Herrin in ihrem eigenen Hause; soll die Stadt ihr Haus wohnlich für sich und ihre Bürger einrichten können, so muß sie Herrin darin sein, muß sie die Verfügung über dasselbe haben.

Und wie gestaltet sich nun die praktische Organisation der Polizei? Darüber bestimmt der Staat in seiner Gesetzgebung, so wie er auch sonst die Organisation und die Selbstverwaltung der Städte durch seine Gesetzgebung regelt, und da wird naturgemäß, weil der Exekutive die notwendige Energie und Einheitlichkeit innewohnen muß, der Einzelbeamte, der an der Spitze der Stadt steht, der geeignete Träger für die Ausübung der Polizei sein, und das ist der Bürgermeister. Allerdings muß es der Stadt freibleiben, an der Stelle des Bürgermeisters, wenn dessen Geschäftstätigkeit durch andere feste Funktionen in Anspruch genommen ist, unter seiner Leitung ein besonderes Kommissariat einzusetzen, wie es in Breslau mit durchaus gutem Erfolge geschehen ist. Den kollegialen Organen, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung, wird dann die Mitwirkung namentlich in denjenigen Angelegenheiten, in denen es sich um Bewilligung von Geldmitteln oder um die Aufstellung allgemeiner grundsätzlicher polizeilicher Regulative und polizeilicher Verordnungen handelt, nicht versagt bleiben können. Es wird ihnen namentlich auch die Kontrolle über die Exekutivpolizei des Bürgermeisters zugewiesen werden. Soweit aber gewisse Zweige der Ortspolizei dem Staat vorbehalten bleiben, wie namentlich in der Sicherheitspolizei, kann er

diese Zweige entweder durch einen Staatsbeamten oder durch den Bürgermeister, dann aber im Namen und Auftrage des Staates, ausüben lassen. Insoweit wird dann der Staat auch die Amtsaufsicht und das Anweisungsrecht in vollem Umfange für sich in Anspruch nehmen können. Im übrigen aber, meine Herren, das ist meine Ansicht, muß es Ziel der Bewegung bleiben, auch auf dem Gebiete der Ortspolizei, soweit sie der Gemeinde als eigenes Recht zugewiesen ist, den allgemeinen Grundsatz der bloßen Körperschaftsaufsicht zur Geltung zu bringen, die Aufsicht des Staates darauf zu beschränken, daß die Kompetenzen nicht überschritten und die bestimmten notwendigen gesetzlichen Aufgaben erfüllt werden, sowie daß der Geschäftsgang in ordnungsmäßigen Bahnen erledigt wird. Das setzt freilich voraus, daß unsere gegenwärtige Polizeigesetzgebung, namentlich in Preußen, einer Revision unterzogen werden und eine ganz andere, ins einzelne gehende Umbildung erfahren muß, als es heutzutage der Fall ist. Damit kommen wir wiederum zu einem Punkt, durch welchen diese Spezialfrage auf ein größeres Gebiet hin erweitert wird. Ich habe die Notwendigkeit einer Revision des materiellen Polizeirechts in Preußen verschiedentlich in meinen Schriften hervorgehoben, und zwar gerade da, wo ich den Nachweis führen zu müssen glaubte, daß die umfassenden Befugnisse der preußischen Polizei im alten Polizeistaat im wesentlichen auch in den heutigen Staat herübergenommen worden sind. Hier eben kommt das Getrenntmarschieren und Vereintschlagen von Juristen und Nationalökonomen, das ich gestern hervorgehoben habe, zur Geltung. De lege lata muß man dem geltenden Rechte die unbedingte Ehre geben und sagen: So liegen die Dinge, und in diesem Sinne habe ich selbst die abweichende, auf eine Beschränkung der polizeilichen Befugnisse gerichtete, aber nach meiner Ansicht prätorische Judikatur des Oberverwaltungsgerichts als nicht durch das geltende Gesetz gerechtfertigt erachten müssen. Aber auf der anderen Seite kann ich de lege ferenda vom sozial- und verwaltungspolitischen Standpunkte aus sagen: mit diesen allgemeinen Klauseln des alten Polizeistaates muß durch die moderne Ausbildung unserer Polizeigesetzgebung aufgeräumt werden, und in diesem Sinne kann ich die Judikatur des preußischen Oberverwaltungsgerichts begrüßen, welche wenigstens auf dem Gebiete der Wohlfahrtspolizei den preußischen Staat genötigt hat, sich der Spezialisierung der Polizeigesetzgebung zuzuwenden. Man muß aber immer im Auge behalten, daß das Wesen des Rechtsstaates nicht bloß ein formales ist. Man kommt nicht bloß mit dem Grundsatze aus: die Behörden dürfen nur das befehlen, wozu sie durch das Gesetz ermächtigt sind, und das

Verwaltungsgericht urteilt darüber ab, ob diese Grenze innegehalten worden ist, sondern das Wichtigste ist der materielle Gesichtspunkt, daß die Gesetzgebung selbst so gestaltet wird, daß die soziale Gerechtigkeit in ihr zutage tritt. Die soziale Gerechtigkeit ist der Inhalt desjenigen, was auf dem formalen Gebiete das Prinzip des Rechtsstaates ist.

Mit diesen vereinzelten Anregungen will ich schließen. Die preußische Städteordnung von 1808 hat die Städte in den Sattel gesetzt, und sie haben, um wieder mit einem Bismarckschen Worte zu reden, gezeigt, daß sie reiten können. Ich glaube, daß die Reform unserer kommunalen Gesetzgebung diesen im Sattel sitzenden Städten auch das blanke Schwert der obrigkeitlichen Gewalt, soweit es sich mit dem Staatsinteresse verträgt, in die Hand geben sollte; dann werden die Städte zeigen, daß sie nicht bloß reiten, sondern auch kämpfen können für das soziale Wohl, für Gerechtigkeit und Frieden, kämpfen nicht bloß für ihr eigenes Haus, sondern für die Gesamtheit all' der Häuser, die mit ihnen unter der gemeinsamen Kuppel des Staates ihr Leben führen.

(Lebhaftes Bravo! Klatschen!)

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke: Es entsteht nun die Frage, wie wir den Fortgang unserer Diskussion überhaupt der Zeitdauer nach schätzen und damit in Verbindung die Frühstücksfrage. Es wird sich fragen, ob wir die Diskussion ohne Frühstückspause zu Ende führen können. Bis jetzt haben sich nur noch wenig Redner zum Worte gemeldet. (Verliest die Rednerliste.) Aber ich vermute, daß noch einige Herren das Wort ergreifen werden, und ich möchte also zunächst fragen, wie die überwiegende Stimmung der Versammlung ist, ob wir zu Ende diskutieren wollen ohne Frühstück oder ob wir frühstücken wollen.

(Zuruf: Ohne Frühstück zu Ende diskutieren!)

Es wird demgemäß beschlossen.

Privatdozent Dr. Sinzheimer-München: Verehrte Anwesende! Ich habe mich zum Wort gemeldet, da ich einen kleinen kritischen Kommentar zu dem äußerst interessanten ersten Referate auf dem Herzen habe, das wir zu hören das Vergnügen hatten. Es fiel mir auf, daß in dem Referate des Herrn Geheimrat Dr. Loening offenbar das Bemühen des Herrn Referenten darauf gerichtet war, alle seine Ausführungen zu gruppieren um die Frage: Wie sind Verfassungsformen und Formen der Organisation der Städte zu beurteilen mit Rücksicht auf die Funktionen, welche die Stadtgemeinden auszuüben haben, mit Rücksicht auf die den

Stadtgemeinden obliegenden und möglichen kommunalen Aktionen? Ich glaube, so anregend und hochwichtig die Betrachtung kommunaler Vorgänge von diesem Gesichtspunkte aus ist, dieser Gesichtspunkt reicht allein nicht aus, dieser Gesichtspunkt steht im Gegensatz zu den Ursachen, die zu betrachten sind als Ursachen der großen Umwälzungen unserer kommunalen Verfassungen und unserer kommunalen Verwaltungsorganisationen sowohl in Deutschand als auch außerhalb Deutschlands in der Vergangenheit. Ich bin der Ansicht, daß es keine große Umwälzung auf diesem Gebiete gibt, die sich lediglich erklären ließe gewissermaßen aus Spekulationen und Tüfteleien über die Frage: Wie wird die und die Form der Verfassungs- und Verwaltungsorganisation auf die Funktionen der Stadtgemeinden einwirken? Ich bin vielmehr der Ansicht, daß die einschneidenden Änderungen unserer städtischen Verfassungen und Verwaltungsorganisationen abzuleiten sind aus Faktoren, die außerhalb des Gemeindelebens liegen, die keinen rein kommunalen Charakter tragen, daß sie zurückzuführen sind auf gesellschaftliche Umwälzungen und daß anderseits von jenen Änderungen der Verfassungen und Verwaltungsorganisationen Wirkungen ausgehen, die weit hinausreichen über das kommunale Leben, die hinausreichen auf die wichtigsten staatlichen Existenzfragen, die hinübergreifen auf das gesamte gesellschaftliche Leben. Ein kurzer Blick in die Vergangenheit lehrt uns das.

Wenn wir uns z. B. den weltgeschichtlichen Umschwung von der mittelalterlichen städtischen Organisation zu der städtischen Organisation zur Zeit des staatlichen Merkantilismus ansehen, so wäre es sicher eine falsche Erklärung dieser Revolution, anzunehmen, daß die merkantilistischen Herrscher, etwa Friedrich Wilhelm I. oder Elisabeth von England, deshalb andere städtische Verfassungen gegeben und daß sie deshalb den freien Städten das Rückgrat gebrochen hätten, weil sie sich beispielsweise in London gefragt hätten, wie die Zustände in den Städten besser zu machen seien, wie es zu verhindern wäre, daß die Schweine auf den Straßen der Stadt herumliefen, oder wie in den Städten, in denen einzelne Zünfte, etwa die Tuchscherer, unter Ausschluß anderer Zünfte, den Rat beherrschten und in denen infolge davon die Verwaltung städtischer Angelegenheiten sehr schlecht war, eine bessere Regelung der städtischen Angelegenheiten herbeigeführt werden könnte. Ich glaube, die Umbildung der alten zünftigen Organisation des städtischen Regiments in die Verfassung, die dem staatlichen Merkantilismus eigentümlich ist, ist vor allem zu erklären aus dem politischen Charakter des staatlichen Merkantilismus, aus dem alle seine Lebensäußerungen nicht bloß auf dem

Gebiete der Kommunalverwaltung, sondern auch auf dem Gebiete des Heerwesens, der Geld- und der Handelspolitik zu erklären sind. Und ebenso steht es mutatis mutandis mit einem großen Gesetzgebungswerk, mit der Städteordnung des Freiherrn von Stein, von der gestern sehr viel die Rede war. Diese Städteordnung des Freiherrn von Stein ist das dritte Glied eines großen Gesetzgebungswerkes, und zu dem großen Ganzen, zu welchem die Städteordnung des Jahres 1808 gehört, gehört auch noch die Stein-Hardenbergsche Agrargesetzgebung, zu diesem großen Ganzen gehört als weiteres Glied die Einführung der Gewerbefreiheit, und dieses Ganze wird zusammengehalten durch den großen politischen Gedanken, durch eine Umänderung der Verwaltungs- und Verfassungsorganisation der Städte sei es möglich, andere Menschen zu schaffen, Menschen, die geeignet wären zu streiten im Kampfe für die Unabhängigkeit Preußens nach außen hin. Es war der nationale Machtzweck, der meiner Meinung nach viel mehr als das französische Vorbild als eigentliche Wurzel der Steinschen Städteordnung des Jahres 1808 anzusehen ist. Und ähnlich ist es mit dem großen Gesetzgebungswerke, mit welchem in England eine neue Ära eingeleitet wird. Ich meine, auch die englische Municipal Corporations Act von 1835 ist nicht zu verstehen, wenn wir lediglich uns ansehen die Berichte, die über die Straßenpflasterungen vorliegen, oder die Berichte, die vorliegen über die Beleuchtung der Straßen, oder die Berichte, die vorliegen über die Verwaltung des Vermögens der Städte. Gewiß, alle diese Momente wurden im Geiste des Herrn Geheimrats Dr. Loening schon in der damaligen Zeit als besonders wichtig bezeichnet. Aber als die Triebfeder dieser gewaltigen Umwälzung in England ist doch das Streben zu betrachten, die Parlamentsreform des Jahres 1832 fortzusetzen. In der Munizipalreform des Jahres 1835 glüht der Kampf des neuaufgekommenen Bürgertums gegen die ländliche Grundaristokratie nach; sie ist mit daraus zu erklären, daß diejenigen, welche die Munizipalreform des Jahres 1835 durchführten, nicht nur den Städten eine größere Fähigkeit für die Durchführung kommunaler Aufgaben und städtischer Verwaltungsmaßregeln geben, sondern daß sie auch die jahrhundertlange Herrschaft der ländlichen Grundaristokratie, unter der sie geseufzt hatten, abschütteln und alle feudalen Vorrechte dieser Aristokratie abschaffen wollten. Solche Dinge zeigen sich nicht nur bei den berühmten und großen Änderungen der Städteverfassungen, die uns allen geläufig sind, sondern auch bei weniger bekannten und kleineren Reformen. Wenn wir beispielsweise in England bis in die neueste Zeit uns die Reformen ansehen, die bloß einen Teil des dortigen Staats-

gebietes umfassen, und wenn wir etwa die Local Government Act des Jahres 1889, auf Grund welcher London eine neue Verfassung bekam, betrachten, so können wir sie nicht verstehen, ohne die großen Probleme, die England in jener Zeit bewegten, zu berücksichtigen. Ich habe an einer anderen Stelle nachzuweisen versucht, daß wir die Reform der Stadtverfassung Londons im Jahre 1889 nicht zu verstehen vermögen, wenn wir uns nicht auch vergegenwärtigen, daß das Jahr 1889 eine Zeit ist, in der eine der wichtigsten staatlichen Fragen England beschäftigte, nämlich die Frage von Homerule für Irland. Man bezweckte mit jener Kommunalreform des Jahres 1889, den Bestrebungen auf Losreißung Irlands von England entgegenzuarbeiten; man bezweckte, den Anhängern der Homerule-Idee, welche zugunsten ihrer Forderung auch die angebliche Überlastung des britischen Parlamentes geltend machten, eine Waffe aus der Hand zu schlagen; man bezweckte den Kampf gegen die Anhänger der irischen Unabhängigkeitsidee dadurch zu erleichtern, daß man in England neue Kommunalkörper schuf, auf welche ein Teil der auf dem britischen Parlamente lastenden Arbeiten übergehen sollte.

Ich will von dem gestern etwas vernachlässigten Gesichtspunkte aus versuchen, einige Lücken, die Herr Geheimrat Loening offen gelassen hat, etwas auszufüllen. Da ist es notwendig, daß wir uns zuerst angesichts der Fülle des Materials, welche die Organisation des Städtewesens in sich schließt, die Frage vorlegen: Was ist denn wichtig bei der Wertung der Organisation eines Städtewesens? Und hier befinde ich mich in Übereinstimmung mit dem geehrten Herrn Referenten. Ich bin mit ihm der Ansicht, daß an die Spitze aller Betrachtungen, aller Prüfungen des Wertes einer städtischen Verfassung die Frage gehört: Wie sind die kommunalen Wahlrechte beschaffen? Ich glaube, ich rede im Sinne vieler, die hier anwesend sind, wenn ich sage: Wir sind hierher nach Magdeburg gekommen, um zu hören, wie es mit unseren kommunalen Wahlrechten steht. Sind diese einer Reform bedürftig oder nicht? Was sind die Gründe, die vielleicht von der Gegenseite für eine Konservierung der bestehenden Wahlrechte angeführt werden? Welches sind die Argumente, die für oder gegen eine Neugestaltung der Wahlrechte unserer deutschen Stadtverfassungen vorgebracht werden können?

Es ist schwierig für mich, Stellung zu nehmen zu dem, was gestern Herr Geheimrat Loening hier ausgeführt hat. Ich hatte die Empfindung, daß uns nur ein Fragment von dieser wichtigsten Frage geboten wurde, ein Torso, den mancher gern etwas vervollständigt gesehen hätte. Ich kann mir aus seinen gestrigen Ausführungen kein Bild davon machen,

wie er sich die neue Verfassung der preußischen Städte denkt, die er selbst herbeisehnt und für deren Notwendigkeit er einige sehr wichtige Argumente angeführt hat. Ich weiß nicht, ob er ein modifiziertes Dreiklassenwahlrecht oder ein Pluralwahlrecht oder ein gleiches Wahlrecht eingeführt zu sehen wünscht. Ich kann mir über den Grundinhalt seiner Reformvorschläge kein Urteil bilden. Das verstehe ich sehr wohl, daß er keinen Gesetzentwurf uns vortragen konnte, aber ich hätte gewünscht, daß er uns eine Andeutung von seiner positiven Ansicht gemacht hätte. Nur in negativer Hinsicht ist seine Anschauung fest umrissen, und ich greife dies mit besonderem Nachdruck deshalb heraus, weil ich in diesem Punkt mich scharf von ihm unterscheide. In negativer Hinsicht ist die Stellung des ersten Herrn Referenten dadurch charakterisiert, daß er sich erklärt hat als Gegner eines Postulats, das ich im Einklang mit manchem der Herren hier für das richtige Postulat hinsichtlich der zukünftigen Gestaltung der Verfassung unserer sämtlichen preußischen und nichtpreußischen Stadtgemeinden in Deutschland halte. Herr Loening hat sich in unzweideutiger Weise gegen die Erfüllung des Postulats erklärt, das ich nicht allein mit Anhängern der Sozialdemokratie, sondern auch im Einklang mit dem nationalsozialen Programm aus dem Jahre 1899 und mit dem Programm der deutschen Volkspartei für das richtige halte. Ich stelle mich Ihnen vor als einen Anhänger des gestrigen Schreckgespenstes, als einen Anhänger des von dem gestrigen Herrn Referenten Geheimrat Loening abgelehnten Postulats, daß das Reichstagswahlrecht bei uns zu übertragen ist auf die deutschen Stadtgemeinden unter Einführung einer einjährigen Aufenthaltsqualifikation und unter Einführung eines die Minorität schützenden Proportionalwahlsystems. (Bravo!)

Ich will nun versuchen, diese Forderung zunächst dadurch zu begründen, daß ich auf die beachtenswerten Gegenargumente des Herrn Geheimrats Loening eingehe. Er hat zuerst davon gesprochen, daß er bei dieser abgünstigen Stellungnahme gegenüber der Übertragung des Reichstagswahlrechts auf die Kommunen ausgeht von dem Grundsatze, daß ein Paktieren mit der Sozialdemokratie nicht möglich sei, welche darauf hinausginge, vermittelst der Gemeinden den Staat zu erorbern. Ich bin der Ansicht, daß der geehrte Herr erste Referent eines Anachronismusses sich schuldig gemacht hat, wenn er annimmt, daß bei uns eine starke Strömung vorhanden wäre, welche sich in der Hoffnung wiegte, daß die Umkrempelung der kapitalistischen in die sozialistische Wirtschaftsordnung vermittelst der Eroberung der Stadtvertretungen vor sich gehen könnte. Da macht er sich eines unbegründeten Mißtrauens gegenüber

der Gegenwart schuldig. Das Bild, das er gezeichnet hat, trifft zu für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, trifft zu für die sozialen Utopien eines Robert Owen, es trifft zu für die Dorfgemeinschaften, mit welchen Robert Owen die kapitalistische Wirtschaftsordnung zeitweilig aus den Angeln zu heben versuchte, es trifft auch zu auf einiges, was Proudhon wollte, und es trifft zu für das, was in Frankreich die Kämpfer der Kommune im Jahre 1871 in Paris für richtig hielten. Ich bitte, sich einmal die neuere sozialistische Literatur anzusehen, welche sich beschäftigt mit der Pariser Kommune. Sie werden finden, daß den Communards von ihren sozialistischen Kritikern kein uneingeschränktes Loblied gesungen wird. Ich erinnere nur an die Geschichte von Belfort Bax, der in den Ruf ausbricht, es sei eine absurde Anschauung, zu meinen, daß, wenn man eine Stadt für das Proletariat erobert habe, dies ein Schritt sei, der mit Sicherheit zur Eroberung des Staates führen müsse. Ich sehe eine äußerst interessante Seite des französischen Marxismus darin, daß er besonders deutlich die Tatsache aussprach, daß der waschechte marxistische Sozialismus nicht an das glaubte, was Herr Geheimrat Loening vom Sozialismus voraussetzte. Ich sehe eine interessante Tatsache darin, daß beispielsweise, wie auch Adickes in einem Vortrage seiner Zeit in Dresden auf dem ersten deutschen Städtetage auseinandergesetzt hat, die französischen sozialistischen Arbeiterkongresse seit dem Jahre 1876 für längere Zeit sich eifrigst dagegen verwahrten, sich an Gemeindeangelegenheiten zu beteiligen, weil innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung durch die Gemeinden doch nichts zu erreichen sei. Das ändert sich später. Aber es ist bezeichnend für das, was dem ursprünglichen Marxismus eigentümlich ist, daß noch im Jahre 1891 in dem kommunalen Programm von Lyon, das die Marxisten aufstellten, bezeichnenderweise die Forderung nicht aufgestellt wird, die von manchem als Präludium zum sozialistischen Zukunftsstaat bezeichnet wird, nämlich das Verlangen nach Kommunalisierung von Wirtschaftsbetrieben. Ganz aus derselben Tatsache erkläre ich mir das interessante Ereignis, daß die Beteiligung des Sozialismus an den kommunalen Wahlen auch bei uns in Deutschland erst jüngeren Datums ist. Sie können fast mathematisch genau sehen, daß die Zeit, in der von Revisionismus noch kaum eine Spur vorhanden war, auch keine Zeichen sozialistischer Bestrebungen, an der Kommunalverwaltung sich zu beteiligen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, aufweist. Die Ursache liegt darin, daß in der damaligen Zeit der deutsche Sozialismus vom Marxismus durchtränkt war und gegenüber dem Gemeindeleben ungefähr auf demselben Standpunkte stand wie einst der französische. Da-

durch erklärt es sich, daß eigentlich erst in den 90er Jahren es bei uns in Deutschland losgeht, daß die Sozialisten sich damit beschäftigen, sich kommunal zu betätigen und an den kommunalen Wahlen sich zu beteiligen. Diese Ansicht wird bestärkt durch eine neue Publikation. Vor kurzer Zeit behandelte die junge kommunale Spezialzeitschrift der Sozialdemokratie, die „Kommunale Praxis", in einer Spezialnummer das äußerst interessante Thema: Gemeindeverhältnisse in deutschen Industriebezirken. Dort wird ausgeführt, daß im rheinisch-westfälischen Industriegebiet eigentlich erst in den 90er Jahren ein Interesse an kommunalen Fragen erwacht ist, daß damals erst die Sozialisten sich mit kommunalen Fragen beschäftigten. Nun ist es ja allerdings richtig, daß einige Marxisten sich schon früher mit kommunalen Fragen beschäftigten. Als Beweis dafür kann Singer angeführt werden, der Verfasser einer Abhandlung in der „Kommunalen Praxis", die eigentlich den Kerngedanken des Marxismus vom Lyoner Kongreß nochmals verzapft, daß zur Eroberung der Gemeinden zuerst der Staat erobert werden müsse. Da sich die Marxisten in der damaligen Zeit nicht die Eroberung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung versprachen, wenn sie an kommunalen Dingen Anteil nahmen, so beteiligten sie sich daran nur in geringer Anzahl und unter dem lauten Widerspruch mancher ihrer Parteigenossen; ich erinnere nur an Schippel, der damals in einem Aufsatze Ende der 80er Jahre scharf sich gegen die Beteiligung der Sozialisten an der Kommunalverwaltung aussprach. Wenn man sich die Äußerungen aus der damaligen Zeit bei denjenigen ansieht, die sich an der kommunalen Verwaltung beteiligten, so findet man die Ansicht, daß die Kommunalverwaltung eine Stätte sei, wo man politisch zu agitieren hätte, daß man dort Auge um Auge dem Gegner gegenüberstehe und daß man dort passende politische Agitationsschulen vor sich habe, aber der Gedanke, daß man, wenn man die Städteverwaltung stürme, dadurch auch die Staatsgewalt erobere, lag dem Marxismus fern und er lag und liegt auch fern einer anderen Richtung des Sozialismus.

(Zuruf: Im Gegenteil!)

Ich glaube, die heutige Versammlung unseres Vereins sollte mit unter dem Zeichen eines äußerst wichtigen Ereignisses der letzten Zeit stehen, das man auch übersieht, wenn man von dieser Frage bloß mit Rücksicht auf die kommunalen Verwaltungsfunktionen spricht. Wir stehen in dem Jahre, in welchem die Sozialdemokraten eine beträchtliche Mandatsminderung erfahren haben. Was lehrt uns Sozialpolitiker das Ergebnis der jüngsten Reichstagswahl? Es lehrt uns, daß der Revisionismus in

den Reihen der Sozialdemokratie sich notwendigerweise verstärken wird. Jenes Wahlergebnis lehrt uns, daß es richtig ist, was Gneist gesagt hat, mit dem ich in vielen Dingen nicht, hier aber übereinstimme, daß die moderne Gesellschaft so organisiert ist, daß niemals eine Interessengruppe die Majorität gegenüber allen anderen bekommen könne. So unangenehm die letzten Reichstagswahlen für manchen gewesen sind, so lehren sie uns doch, daß im Widerspruche zu den Marxschen Prognosen heute noch die Menge derer, welche andere Ziele wie die Eroberung des Staates für das Proletariat und die Einführung des Zukunftsstaates für richtig halten, zusammen stärker ist als die Zahl derjenigen, welche ihr Endziel in der Einführung des Zukunftsstaates sehen. Wie steht es nun mit dem Revisionismus gegenüber der Behauptung, daß es eine starke Gruppe gebe, welche meint, vermittelst der Gemeinden den Staat erobern zu können? Ich kann hier keine erschöpfende Definition des Revisionismus geben. Zu seinem Wesen gehört auch das Festhalten an dem zukunftsstaatlichen Endziele, aber meiner Ansicht nach ist der Revisionismus weiter gekennzeichnet dadurch, daß er sich an der Gemeindeverwaltung beteiligt aus dem Bestreben heraus, Vorteile, wenn auch kleine Vorteile, auf dem Boden der bestehenden Gesellschaftsordnung für die Arbeiter herauszuschlagen, und noch durch ein anderes Merkmal ist er gekennzeichnet, nämlich dadurch, daß er einsieht, wie auch wir, die wir keine sozialistischen Ansichten hegen, glauben, daß zu den Voraussetzungen der Hebung der Arbeiterklasse auf dem Boden der bestehenden Verhältnisse auch eine gewisse Rücksichtnahme auf die wirtschaftlichen Interessen anderer, der Unternehmer, gehört, daß, wenn das Wirtschaftsleben nicht blüht, Vorteile für die Arbeiter nicht errungen werden können.

Nach dieser Kritik des ersten Arguments des Herrn Geheimrats Loening komme ich zu dem zweiten Argument. Er warnte und sagte voraus, daß, wenn das Reichstagswahlrecht auf die Kommunalwahlen übertragen würde, mit Sicherheit zu erwarten sei, daß die großen Städte sämtlich von der Sozialdemokratie erobert werden würden. Nun, bei den letzten Reichstagswahlen galt das bestehende Reichstagswahlrecht, und, soweit ich die Statistik verfolgt habe, waren unter den Großstädten manche, in denen die Sozialdemokratie nicht siegte. Ich erinnere mich auch, in der „Neuen Gesellschaft", einer sozialistischen Zeitschrift, aus der Feder eines Magdeburgers Schriftstellers, des Herrn August Müller, eine Studie darüber gelesen zu haben, in welchem Maße die Sozialdemokratie speziell in die Reihen der Arbeiter eingedrungen sei, und das Resultat dieser Studie ist auf Grund einer Wahlstatistik, die mir einwandsfrei zu sein

scheint, der Nachweis, daß es in einer so industriereichen Stadt wie Magdeburg den Sozialdemokraten zwar gelungen ist, starke Bruchteile der Arbeiterschaft für sich zu gewinnen, daß es aber innerhalb der dortigen Arbeiterschaft noch einen großen Bruchteil gibt, der für die Sozialdemokratie noch nicht gewonnen ist, der überhaupt zu indifferent ist, zur Wahlurne zu schreiten. Das deutet darauf hin, daß wir etwas vorsichtiger sein müssen mit dieser Prognose, daß, wenn wir das Reichstagswahlrecht auf die Kommunalwahlen ausdehnen, die großen Städte der Sozialdemokratie ausgeliefert würden. Ich glaube auch, wenn wir die Vorgänge in unseren sozialen Zuständen uns ansehen, so finden wir, daß es Momente gibt, welche verhindern, daß trotz des Reichstagswahlrechts sämtliche Großstädte der Sozialdemokratie ausgeliefert werden. Ich erinnere nur an die von der Wohnungsstatistik konstatierte und aus eigenem Augenschein bekannte Tatsache, daß die Klassengliederung bei uns ebenso wie in anderen Staaten sich darstellt als eine geographische Abstufung. In jeder Großstadt, hier in Magdeburg ist es auch ähnlich der Fall, haben wir besondere Arbeiterviertel, besondere Villenviertel und Industrieviertel. Wenn, was mit Recht gefordert werden darf, bei Einführung dieses Wahlrechts Bezirkswahlen vorgeschlagen werden, so ist es ausgeschlossen, daß die Stadtverordneten in den Großstädten sich nur aus lauter Sozialdemokraten zusammensetzen werden. Ich nehme aber auf der andern Seite an, daß, wenn sie in prozentuell großen Massen in die Stadtparlamente der großen Städte einziehen, sehr bald manche Reformen durchgeführt werden würden, die ich und mit mir wohl viele heute hier Anwesende nur befürworten würden. Warum soll man sich fürchten? Ich vermisse in den Ausführungen des Herrn Geheimrats Loening eine Auseinandersetzung darüber.

Statt dieser Aufklärung, die ich gestern vermißte, finde ich in den gestrigen Darlegungen ein drittes Argument, das mir manches etwas verständlicher macht. Herr Geheimrat Loening sagte ungefähr: „Ich bin ein Anhänger des Reichstagswahlrechts, ich bin aber nicht ein Anhänger der Ausdehnung desselben auf die Kommunen, aus dem Grunde, weil dem Reichstage der Kaiser, die Bundesfürsten mit ihrer großen Machtfülle und der Bundesrat gegenüberstehen, während den Stadtverordneten nur der Magistrat gegenübersteht." Ich halte diese Parallele für eine These, die noch der Vervollständigung bedarf. Ich bin der Ansicht, daß bei dieser Gegenüberstellung etwas Wichtiges vergessen worden ist, das zwar Herr Geheimrat Loening anderwärts streifte, aber nicht vollständig vorführte. Er sprach an einer andern Stelle von den starken Beschränkungen,

denen die finanzielle Autonomie der preußischen Städte ausgesetzt sei, er nannte uns eine unter den gegenwärtigen Verhältnissen ganz wertvolle Bestimmung, die das preußische Kommunalabgabengesetz von 1893 bezüglich der Verteilung der verschiedenen Steuerarten hat, und so ist, auch nach dem Ergebnis unserer Publikationen, die Signatur in allen Ländern. In allen Einzelstaaten stehen den Staatsregierungen gesetzlich weitgehende Befugnisse gegenüber den Kommunalfinanzen zu. Wir können etwas lebendiger diese langweiligen Gesetzesparagraphen so zusammenfassen: Wenn wir sozialistische Gemeindeverwaltungen hätten, welche nicht danach streben, den Arbeitern wirtschaftlich gesunde Vorteile zu verschaffen in bezug auf Löhne und dergleichen, sondern welche die Stadtverwaltung lediglich zum Zwecke der Eroberung der Staatsgewalt ausnützen wollen, dann hätten unsere einzelstaatlichen Regierungen, von Preußen bis zu dem Staat, in dem die finanzwirtschaftliche Autonomie der Gemeinden am weitesten ausgebildet ist, bis nach Sachsen hinein durch Württemberg und andere Einzelstaaten hindurch allein auf Grund ihrer Befugnisse, die sie inbezug auf die Beschränkung der finanzwirtschaftlichen Autonomie der Kommunalkörper haben, genügende Machtmittel in der Hand, um die parteipolitische Verwendung des städtischen Vermögens hintanzuhalten. Ich begrüßte es mit besonderer Freude, als der seiner Zeit so geistvoll entworfene Fragebogen unserer Enquete in meine Hände kam, daß dort in echt wissenschaftlicher Weise nicht nur nach der Gestaltung der kommunalen Wahlrechte, sondern auch danach gefragt wurde, welche Befugnisse staatlichen Stellen gegenüber den kommunalen Finanzen zustehen. Ich betrachte es als einen glücklichen Gedanken, daß ein Teil unserer Mitarbeiter auf diese Fragen eingegangen ist. Schon angesichts der einschneidenden staatlichen Begrenzungen des kommunalen Finanzwesens, die auch aus den relativ spärlichen Aufschlüssen unserer Mitarbeiter hervorleuchten, drängt sich die Frage auf, ob es wirklich richtig ist, anzunehmen, daß, wenn in unseren Stadtverwaltungen in großen Majoritäten sozialistische Stadtverordnete sitzen würden, sie wirklich machen könnten, was sie wollten, ob sie die Armenunterstützungen ins unermeßliche steigern könnten, ob sie die besser situierten Kreise besteuern könnten, so weit sie gehen wollten, ob sie ihnen Steuern auferlegen könnten, die ihnen gut erschienen, und ob sie außerdem Anleihen in ungemessenen Beträgen aufnehmen könnten. Ich halte also dafür, daß diese drei Argumente des Herrn Referenten nicht stichhaltig sind.

Als letztes hat der Herr Referent angeführt zur Berechtigung seines Reformvorschlages, in dem nicht alles klar war, und zugleich gegen die

Forderung von kommunalen Wahlrechten nach Art des Reichstagswahlrechts, daß die gebildeten und besitzenden Klassen hauptsächlich dazu berufen seien, in der Stadtverordnetenversammlung zu figurieren. Ich begrüße es mit großer Freude, daß Herr Geheimrat Loening sich nicht auf den Standpunkt derjenigen stellt, die da meinen, daß die arbeitenden Klassen überhaupt ausgeschlossen sein sollten, aber ich verstand ihn wohl richtig, wenn ich seinen Worten entnehme, daß er auf dem Standpunkt steht, daß es die Pflicht und das Recht der besitzenden und gebildeten Klassen sei, darauf Anspruch zu erheben, daß sie hauptsächlich für die kommunale Tätigkeit berufen seien.

(Zuruf Geheimrat Dr. Loening: Habe ich nicht gesagt! Ich habe nur gesagt: in entsprechender Weise!)

Ich glaube, Herrn Geheimrat Dr. Loening nicht mißverstanden zu haben, wenn ich seine Ausführungen so auffasse, daß nicht die Arbeiter in der Majorität sein sollen, sondern die gebildeten und besitzenden Klassen. Ich darf von dieser Hypothese ausgehen; ist ja in manchen Kreisen der öffentlichen Meinung eine solche Ansicht relativ weit verbreitet; die öffentliche Meinung gebraucht manchmal einige Argumente, die auch Herr Geheimrat Loening hier gebraucht hat. Er wies hin auf die starke Beteiligung der gebildeten und besitzenden Klassen an den städtischen Ehrenämtern. Ich erinnere mich da eines Erlebnisses auf der Dresdener Städteausstellung. Dort zeigte eine Tabelle die Beteiligung der verschiedenen Berufsklassen an der Gemeindeverwaltung Dresdens. Zunächst ein großer schwarzer Streifen, der schilderte die Beteiligung der Rentiers, dann kamen die Fabrikanten und Handwerker, dann die Beamten, und zuletzt — ganz winzig klein — so daß man zur Erkennung des kleinen Streifens fast ein Mikroskop benötigte, kamen die Arbeiter. Mancher Besucher der Dresdener Städteausstellung mag da ausgerufen haben: „Nun, da sieht man wirklich, wie wenig die Arbeiter bereit sind, die Mühen und Sorgen der Kommunalverwaltung auf sich zu nehmen. Die gebildeten Klassen verdienen wirklich kommunale Privilegien; denn sie leisten ja die Hauptarbeit.“ Ich schlug, als ich eine solche Bemerkung hörte, vor, jene Tabelle zu ergänzen durch das Bild eines verschlossenen Tores, vor dem die Arbeiter sehnsüchtig harren, und dieses Tor zu versehen mit der Bezeichnung „Wahlrecht“. Ich glaube, die Tatsache, daß so wenig städtische Ehrenämter in Dresden durch die Arbeiter besetzt sind, rührt nicht daher, daß diese keine städtischen Ehrenämter übernehmen wollen, und wenn die besitzenden Klassen dort hauptsächlich die Ehrenämter in den Stadtverwaltungen bekleiden, so liegt das eben an der

hierfür maßgebenden Stadtverfassung, die es dem Arbeiter vielfach unmöglich macht, aktiv Anteil zu nehmen an der Stadtverwaltung. Wenn man der Dresdener Arbeiterschaft plötzlich vorschlüge, daß sämtliche Sitze frei würden, die nicht von ihren Vertretern besetzt wären, daß sie die frei werdenden Sitze einnehmen sollten, dann würde man wohl bald sehen, daß die Arbeiter opferwillig sind und die Bürde der städtischen Ehrenämter tragen würden, daß sie gern diejenigen ablösen würden, die den städtischen Angestellten den Beitritt zu Konsumvereinen untersagten. So viel ich sehe, unterstützt Herr Geheimrat Loening mit seinen Ausführungen die Maßnahmen, welche die arbeitenden Klassen auch weiterhin von diesen Ämtern ausschließen.

(Widerspruch Geheimrat Loenings.)

Ich habe schon einmal gesagt — Herr Geheimrat Loening hat mich nicht ganz richtig verstanden — ich polemesiere nicht gegen ihn, sondern gegen populäre Argumente, und da hört man häufig sagen: „Der Arbeiter bezahlt so und so viel an Gemeindesteuern, aber jedenfalls bezahlt er viel weniger als die besitzenden Klassen, die in Preußen der ersten und zweiten Steuerklasse angehören. Deshalb ist es in Preußen ganz in der Ordnung, daß er anch geringeres Wahlrecht hat." Ich glaube, daß dabei manches aus unserer historischen Entwicklung übersehen wird. Ich hatte vor einiger Zeit Veranlassung, die Literatur über die Entstehung der Idee des Unterstützungswohnsitzes im Gegensatz zu dem bayrischen Prinzip des Heimatrechtes aus der Zeit des norddeutschen Reichstages mir anzusehen. Da kam ich zu den Berichten, die von den Verhandlungen der Kommission berichten, welche zum Zwecke der Prüfung des Gesetzentwurfes über den Unterstützungswohnsitz eingesetzt war. Die Verhandlungen datieren aus dem Jahre 1870. Damals stellte man die „Theorie des wirtschaftlichen Äquivalents" auf, so wird sie bei Münsterberg in seiner Geschichte der deutschen Armengesetzgebung genannt, und diese Theorie besagt nichts anderes wie dies, daß ein Arbeiter, der drei Jahre lang in einer Stadt gelebt hat, Anspruch darauf hat, daß er von der Gemeinde, in welcher er sich aufhält, unterstützt wird und nicht von seinem Heimatsort, weil er dem Platze, an dem er tätig ist, etwas genützt hat, weil er anderen Leuten Gelegenheit gegeben hat, an ihm etwas zu verdienen. Ich weiß nicht, ob die Spezialisten des Armenrechtes recht hatten, die meinten, daß die Theorie des wirtschaftlichen Äquivalents speziell für die Probleme unseres Armenwesens wertvoll sei. Aber ein gesunder Gedanke ist in dieser vergessenen Theorie niedergelegt, daß nämlich der Arbeiter, selbst wenn er keinen Pfennig Steuern zahlt, auch dann

der Gemeinde etwas leistet; denn seine Arbeit hat sozialen Wert. (Sehr richtig!) Er arbeitet eben nicht nur für sich, nicht nur für seinen Arbeitgeber, sondern auch für die Gemeinschaft; er faulenzt nicht in der Stadt, sonst würde er unter die Qualifikation fallen, welche ihn ausschließt von dem Genuß des kommunalen Wahlrechts. Das müssen wir als Nationalökonomen betonen, die nicht bloß zu sehen haben, was ein Mensch an Steuern zahlt, sondern die auf die wirtschaftlichen Funktionen der Menschen überhaupt zu sehen haben, daß der Arbeiter nicht bloß Steuern bezahlt oder nicht bezahlt, sondern daß seine Arbeit dem Unternehmer zugute kommt, der ihn beschäftigt, dem Kaufmann, der ihm Verbrauchsgüter verkauft, dem Hauseigentümer, der ihm eine Wohnung vermietet, daß so die Arbeit des Arbeiters die kommunale Steuerkraft der Besitzenden schaffen hilft. Herr Geheimrat Loening hat anknüpfend an die Städteordnung von 1808 eine Skizze der Entwicklung unserer Städteverfassung gegeben, er hat aber eine Erscheinung vergessen, welche ich in diesem Zusammenhange nachholen möchte, nämlich die wichtige Erscheinung der Kommunalisierung der Betriebe. Ich hüte mich, das Wort „Munizipalsozialismus" zu gebrauchen, das man nicht nur in England, sondern auch bei uns gebraucht. Ich weiß nämlich, daß sehr viele die Wasserwerke und Trambahnen usw. kommunalisiert haben wollten, weil die Opferwilligkeit derer, die jetzt das Heft in Händen haben, nicht so weit reichte, um eine Erhöhung der Einkommensteuer zu ertragen, um die Einführung moderner Steuern, insbesondere solcher Steuern, welche die Bodenwertsteigerungen bedrohen, zu ertragen. Es gibt eine ganze Menge Gemeinden, und die Gestaltung der Tarife der Kommunalbetriebe zeigt, daß es eine Menge Betriebe gibt, zu deren Einnahmen die Arbeiterschaft, wenn auch in geringen Einzelquoten, so doch im ganzen in großen Mengen beiträgt; ich erinnere bloß daran, daß Wasser nicht bloß von uns gebraucht wird, sondern auch von den Arbeitern, ähnlich Gas; auf den Trambahnen fahren nicht nur wir, sondern auch die Arbeiter. In manchen Städten läßt sich auch beobachten, was ja auch in unseren Publikationen hier und da zum Ausdruck kommt, beispielsweise bei den Schilderungen unserer bayerischen Städte, daß ein Grundzug des kommunalen Haushalts in manchen Städten dies ist, daß prozentual die Beteiligung der direkten Steuern an den Gesamteinnahmen der Städte zurückgeht und die Beteiligung der Einnahmen aus kommunalen Betrieben wächst, und das ist der Siegeszug des Kommunalsozialismus! Wenn wir von dem reden, sollten wir nicht vergessen, daß er die Einführung einer neuen Art von Verbrauchsabgaben darstellt.

Es ist das eine Kompensation für die im Jahre 1912 wegfallenden städtischen Oktrois. Wir sollten nicht in den alten Fehler mancher Liberalen verfallen, welche bei Diskussionen über kommunale Wahlrechte ganz zu vergessen pflegten, daß nach ihrer Ansicht die Steuerträger jener Oktrois in sehr vielen Fällen die Arbeiter sind. Wenn wir von Munizipalsozialismus sprechen, dürfen wir die mit ihm verbundene Beteiligung der Arbeiterschaft an der Deckung der kommunalen Ausgaben nicht vergessen.

Ich habe Ihnen die Gründe entwickelt, die mich veranlassen, die Argumente des Herrn Referenten von gestern nicht für zwingend zu halten. Ich lasse mich von meiner Ansicht über den Inhalt einer zukünftigen kommunalen Wahlrechtsreform auch deshalb nicht abbringen, weil für die Forderung der Einführung eines dem Reichstagswahlrechte angepaßten Kommunalwahlrechts eine ganze Menge von positiven, bisher von mir noch nicht berührten Gründen sprechen. Und da sind es vor allen zwei Gründe, die mit zwei wichtigen Produkten unserer jüngsten Entwicklung zusammenhängen. Ich glaube, mich in Übereinstimmung mit manchem der Herren Anwesenden zu finden, wenn ich sage, daß unsere Zeit charakterisiert ist dadurch, daß bei uns das Interesse für die Arbeiterfrage trotz mancher Kreise, die früher sich nicht um soziale Probleme kümmerten und dies jetzt tun, in gewissem Sinne einen Rückgang erfahren hat. Als diejenigen, die mit mir studiert haben, gleich mir zu Schmoller und Wagner gingen, da erschien uns die Arbeiterfrage als eine Frage, die wert ist, das ganze Leben eines Mannes auszufüllen. Die Arbeiterfrage stellte, wie es uns damals schien, Deutschland die größten und wichtigsten Zukunftsaufgaben. Ich habe das Gefühl, daß bei manchem in der Vergangenheit die Liebe für die Beschäftigung mit der Arbeiterfrage größer war, als es heute der Fall ist. Verschiedene Symptome predigen jetzt die Tatsache, daß die Arbeiterfrage aus der zentralen Stellung herausgerückt ist, welche sie einst einnahm in dem Denken eines Teiles der besitzenden Klassen. Was zeigt diese Metamorphose? Sie zeigt, daß die Beschäftigung mit der Sozialpolitik bei den oberen Klassen leicht eine vorübergehende ist, und wenn das Interesse am Wohlergehen der unteren Klassen dauernd in der Gesetzgebung und Verwaltung wachgehalten werden soll, dann ist es notwendig, daß denjenigen, welche die soziale Reform als ihr Lebenselement betrachten müssen, welche in diesem Punkte nicht den vielen Schwankungen im Gefühle unterliegen, weil es sich für sie bei der Durchführung der sozialen Reform um ihre nächsten Interessen handelt, nämlich den Arbeitern selbst, zur

sozialen Betätigung Gelegenheit gegeben wird. Ich begrüße eine Beteiligung der Arbeitervertreter an der kommunalen Verwaltung mit besonderer Freude, weil das Interesse für die Arbeiter bei den besitzenden Klassen zu großen Schwankungen unterworfen ist. Vielleicht haben wir Hochschullehrer noch eine bessere Gelegenheit, dies zeitig wahrzunehmen, als die Praktiker. Ich habe den Eindruck, daß diejenigen Hochschullehrer, die gleich mir auf dem Standpunkt stehen, daß die Ziele des Vereins für Socialpolitik auch die wichtigsten Ziele für den nationalökonomischen Lehrer sind, in dieser Ansicht nicht mehr so weit mit der Jugend übereinstimmen wie meine Lehrer, als ich auf der Universität war, daß bei unseren gebildeten und besitzenden Klassen ein Umschwung eingetreten ist, und daß es notwendig ist, auch in der städtischen Verwaltung eine Bremsvorrichtung dagegen zu schaffen. Ich bin der Ansicht, das ist ein Grund, der erheblich in die Wagschale fällt zugunsten des Postulats, das ich hier aufgestellt habe.

Den zweiten Grund liefert eine andere Seite unserer neuzeitlichen Entwicklung. Ich hätte gewünscht, daß, wenn Herr Geheimrat Loening Zeit gehabt hätte, seine etwas fragmentarische Geschichte der Entwicklung der städtischen Verfassung etwas weiter auszuführen, er auf einen bedeutsamen Zug in unserer sozialen Entwicklung hingewiesen hätte, nämlich auf die Tatsache, daß weite Kreise auch der politisch organisierten Arbeiter sich von rein politischer Propaganda hinweg der administrativen Betätigung zuwenden. Die Zeit, in der die Kommunalverwaltung in den Kreis des Denkens und Strebens unserer Arbeiterschaft getreten ist, ist zugleich die Zeit, in der der Arbeiter reiten lernte, in der die Arbeiter Genossenschaften und Gewerkschaften gründeten, die allerdings jetzt noch relativ schwach entwickelt sind; aber jeder von Ihnen muß sagen — ich selbst war im Konsumvereinswesen praktisch tätig — jeder von uns kennt das rapide Anschwellen der Mitgliederziffern, kennt die immer mehr aufblühenden Konsumgenossenschaften, die in der Großeinkaufsgesellschaft in Hamburg ihre ökonomische Zentrale haben. Wir wissen, daß seit dem Jahre 1891 die Arbeiter eingedrungen sind als Richter in die Rechtspflege bei Gewerbegerichten, daß sie in den Verwaltungskörpern unserer sozialen Versicherung hervorragend tätig sind. Die Arbeiter haben reiten gelernt, sie haben gezeigt, daß bei ihnen willige und brauchbare Kräfte vorhanden sind, trotzdem, wie auch bei andern Organisationen, hier Mißstände vorgekommen sind, ein Münchener wird das nicht leugnen, aber wir haben alle den Eindruck, wenn wir uns einmal über die Details der Ziffern erheben, daß in der machtvoll sich entfaltenden Gewerkschafts- und Ge-

nossenschaftsbewegung, in der Rechtsprechung der Gewerbegerichte — ich erinnere nur an das Buch von Jastrow über „Sozialpolitik und Verwaltungswissenschaft" —, daß die Arbeiter sich für administrative Aufgaben interessieren, daß ihre Vertreter fähig sind, der Verwaltung anzugehören. Ich glaube, wir müssen daraus Schlußfolgerungen für die Gestaltung unserer städtischen Verfassung ziehen. Wenn ich etwas älter wäre als ich jetzt bin, wenn vor 30 Jahren, ehe die Genossenschafts- und Gewerkschaftsbewegung einsetzte, ehe man die Gewerbegerichte kannte, ich einmal einen Vortrag gehört hätte, welcher sich gegen die Einführung des Reichstagswahlrechts bei kommunalen Wahlen richtete, dann wäre ich vielleicht derjenige gewesen, welcher Herrn Loening zugestimmt hätte. Aber es vollzieht sich jetzt, wie in England auch in Deutschland, seitens der Arbeiterschaft eine Abkehr von der rein politischen Kampfestätigkeit zu einer anderen Tätigkeit, welche in zäher, energischer Kleinarbeit sich bemüht, Aufgaben zu lösen, wie sie ähnlich in der Kommunalverwaltung gelöst werden. Doch könnte man sagen: „Wenn das so ist, dann braucht man die Arbeiter ja nicht in der Kommunalverwaltung zu beschäftigen." Aber die Kommunalverwaltung unterscheidet sich doch von den Gewerkschaften z. B. dadurch, daß bei der Kommunalverwaltung ein Zusammentreffen der Arbeiter mit den Arbeitgebern nicht in speziellen industriellen Fragen, sondern in Fragen zustande kommen würde, die sich auf zahlreiche Industrien beziehen, manchmal auf Industrien, in denen die Betreffenden gar nicht tätig sind. Ich sehe hier ein Tätigkeitsgebiet, welches andere Personen zusammenführt und Verwaltungsaufgaben von anderer Art zu erledigen hat wie bei den Gewerkschaften. Eine Gewerkschaft wird wohl nie in die Lage mancher Kommunalverwaltung kommen, viele Millionen Mark Anleihen in einer Zeit hohen Zinsstandes aufzunehmen. Alle solche Fragen, die an die Arbeiter herantreten, wenn sie Glieder der Kommunalverwaltung sind, lehren unsere kapitalistische Wirtschaftsordnung verstehen. Ich glaube, ein Anhänger der kapitalistischen Wirtschaftsordnung, der auf Grund ehrlicher Überzeugung sagt, die Aufgaben des privaten Unternehmers seien so schwierig, daß ein exzeptionell hohes Einkommen hierfür gerechtfertigt ist, kann nur wünschen, daß die Delegierten der Arbeiterschaft Gelegenheit haben, Einsicht zu nehmen in die tatsächlichen Schwierigkeiten, die mit der Leitung eines großen Unternehmens verknüpft sind.

Ich habe Ihre Geduld sehr lange in Anspruch genommen. (Sehr richtig!) Ich will nur noch sagen, daß noch zahlreiche andere Gründe für das von mir vertretene Postulat sprechen, und zum Schluß will ich

aus der Reihe dieser anderen Gründe bloß noch zwei Rechtfertigungen aus der Praxis anführen, um den Zweifel zu beheben, ob wirklich dem sozialen Charakter unserer Zeit entsprechende Änderungen der heutigen Städteordnungen nicht unheilvoll wirken, sondern ähnliche, zugleich befreiende und festigende Wirkungen mit sich bringen werden, wie sie einst Freiherr v. Stein nach einer anderen Richtung erstrebte. Es fällt mir hier eine Reminiszenz ein. Als ich längere Zeit in England war, interessierten mich zwei Probleme: Wie kommt es, daß der Klassenhaß, den wir in Deutschland haben, in England nicht vorhanden ist? Und mich interessierte auch die Organisation der Kommunalverwaltung. Meiner Ansicht nach gibt es keine zureichende Erklärung jenes Unterschiedes in den Klassenbeziehungen, der noch jetzt zwischen England und Deutschland besteht, die nicht Rücksicht nähme auf die Tatsache, daß das, was wir in Deutschland für unser kommunales Leben erstreben, in England verwirklicht ist, und plastisch verkörpert sich das in einer Erinnerung, die ich nie vergessen werde. Ich habe Gelegenheit gehabt, vor mehreren Jahren mit dem jetzigen Minister John Burns zu verkehren. Bei einem Gespräch, das wir über die Gründe hatten, die ihn bewogen, von den marxistischen Prinzipien sich loszusagen, sagte mir John Burns: „Ich habe in der Londoner Stadtverwaltung kennen gelernt den Unterschied zwischen Verwaltungsarbeit und Agitationsreden." Man kann nicht mit dem Einwand kommen, daß dieser Wandel von parteipolitischer Agitation zu sachlicher Administration in einer deutschen Kommunalverwaltung bei unseren deutschen Arbeitern unmöglich wäre. Wenn unsere Publikationen ein Verdienst haben, so haben sie das Verdienst, daß sie die Frage, wie sich die Heranziehung von Arbeiterrepräsentanten zur Kommunalverwaltung bewähren werde, auf dem einzig wissenschaftlichen Wege untersuchten, indem sie nämlich untersuchten, wie sich die Heranziehung der Arbeitervertreter zu den Geschäften der Stadtverwaltung da bewährte, wo sie tatsächlich seit einiger Zeit als Glieder der städtischen Verwaltung tätig sind. Ich verweise Sie auf die Berichte aus Mannheim und Fürth. Wenn Sie in diesen Monographien die Schilderungen der Art der Tätigkeit der Arbeitervertreter in der Gemeindevertretung lesen, so werden Sie finden, daß ich nicht als Utopist zu Ihnen gesprochen habe, und daß die Herbeiführung des bis jetzt noch nicht erreichten Zustandes unserer kommunalen Wahlrechte, der von mir befürwortet wurde, nicht nur den Gründen der Gerechtigkeit entspricht, sondern auch aus Gründen der Klugheit notwendig ist.

(Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke: Ehe ich weiter das Wort erteile, möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Es ist jetzt fünf Minuten über elf Uhr. Wir haben in sehr dankenswerter Weise zwei ausführliche Vorträge gehört, von denen wir den einen bezeichnen können als ein ergänzendes Korreferat inbezug auf einen weniger beleuchteten Punkt, den anderen als ein ebenso eingehendes Korreferat zu den Hauptfragen, von einer in wichtigen Punkten abweichenden Grundauffassung getragen.

Ich mache aber darauf aufmerksam, daß, wenn wir in der Diskussion in derselben Weise fortfahren, natürlich unser Plan einer frühstückslosen Sitzung bei der nun einmal vorhandenen Beschaffenheit des menschlichen Körpers ins Wasser fallen muß. Ich muß daher die folgenden Redner bitten, sich mehr als bloße Diskussionsredner zu betrachten und sich kürzer zu fassen.

Das Wort hat Herr Stadtrat Fischbeck.

Stadtrat Fischbeck-Berlin: Meine Herren! Ich habe unter Berücksichtigung der Bitte des Herrn Vorsitzenden, sich kurz zu fassen, nur das Wort ergriffen, um vom Standpunkt des Praktikers gegenüber gewissen Fragen, die gestern und heute hier erörtert worden sind, einige Bemerkungen zum Ausdruck zu bringen, und aus der Praxis heraus ein paar Ergänzungen zu den Referaten zu geben. Es ist vor allen Dingen nicht meine Absicht, in der Art, wie es der Herr Vorredner getan hat, über die Frage des Wahlrechts mich eingehend zu äußern, aber ich glaube auch in der Beziehung, daß in der Praxis sich zu dem, was Herr Geheimrat Loening gestern gesagt hat, sich mancherlei Beachtenswertes ergibt. Es ist ja sehr interessant, über die Entwicklung der Sozialdemokratie zu sprechen, über den Revisionismus, und, meine Herren, wir haben ja gehört, welche Hoffnung von Herrn Dr. Sinzheimer auf den Revisionismus gesetzt wird, aber ich muß von dem Standpunkte des Kommunalpolitikers, der praktisch die Sozialdemokratie an der Arbeit gesehen hat, sagen, daß hier noch sehr viel vom nichtpraktischen Mitarbeiten vom Standpunkte des wirklichen Gemeindeinteresses zu spüren ist, und daß sich durchaus zielbewußte politische Bestrebungen bei der Arbeit der Sozialdemokraten in der Kommune breit machen. Wir haben tatsächlich vielfach auf seiten der städtischen Körperschaften in bezug auf die Tätigkeit der Sozialdemokraten die Beobachtung gemacht, daß sie sich gewissermaßen, wie es Bebel mal ausgedrückt hat, „hineinbohren" in die städtische Verwaltung, um auch dort eine Sprengmine gegen die bestehende

Ordnung zu legen. (Heiterkeit und Zurufe!) Der Theoretiker mag darüber hinweggehen und sagen, das ist nicht so schlimm, aber Herr Kollege Flesch hat gestern sehr richtig von gewissen Dingen gesprochen, die man nicht sieht. Daß solches Auftreten der Sozialdemokraten auch gewisse psychologische Wirkungen hat nach der andern Seite hin, und daß eine derartige Tätigkeit, in dem Sinne ausgeübt, vielfach dazu beiträgt, daß die Arbeiter gerade darunter leiden müssen, daß ihnen nicht das wird, was vom Standpunkte der sozialen Gerechtigkeit aus ihnen werden könnte, das ist unzweifelhaft, und das gibt mir jeder zu, der in der Praxis mit drinsteht.

In einer andern Beziehung möchte ich aber Herrn Geheimrat Loening gegenüber etwas bemerken, nämlich in bezug auf das Hausbesitzerprivileg. Ich stehe mit Herrn Geheimrat Loening auf dem Standpunkte, daß das Wahlrecht so, wie es augenblicklich in den Kommunen ist, nicht haltbar ist; wir müssen los von dem öffentlichen Klassenwahlrecht, wir müssen auch suchen, den Unbemittelten und wirklichen Arbeiter mehr heranzuziehen, und aufräumen mit den Privilegien, die heute bestehen. Aber es wäre eine große Verkennung der Sachlage, wenn man etwa meinen sollte, daß das Hausbesitzerprivileg, wie es heute vorhanden ist, in Wirklichkeit den Hausbesitzern die große Macht in den Kommunen gibt, die sie heute haben. Das hat andere Ursachen. Ich wünsche das Hausbesitzerprivileg beseitigt heute eher wie morgen, aber Sie wollen doch auch bedenken, wie die Sache sich in der Praxis ausgestaltet hat. Die Hälfte der Stadtverordneten muß Hausbesitzer sein; in der dritten Klasse dominieren bei uns in den Gemeinden vielfach die Sozialdemokraten — in Berlin haben sie über zwei Drittel der dritten Abteilung inne. Nun ist auf diese sozialdemokratischen Stadtverordneten selbstverständlich ebenfalls der Grundsatz des Hausbesitzerprivilegs anzuwenden; sie haben vielfach keine Häuser, aber sie haben Mittel und Wege dazu, scheinbar in den Besitz von Häusern zu kommen, und wenn Sie sagen, in der Stadtverordnetenversammlung sitzen 50 % Hausbesitzer, dann müssen Sie abziehen von diesen 50 % alle diese Scheinhausbesitzer, die ja gerade auch ankämpfen gegen die Hausbesitzer und ihre Privilegien. Sie müssen berücksichtigen, daß das selbst in bürgerlichen Kreisen der Fall ist. Es fällt auf jemand das Los; er muß ausscheiden, weil ein Hausbesitzer gewählt werden muß, er aber keins hat. Da heißt es dann oft genug: Schulze oder Müller scheidet aus, er hat kein Haus; um ihn in der Versammlung zu halten, muß dafür gesorgt werden, daß er eins bekommt, und da kommen dann allerlei Scheinübertragungen von Häusern

oder Nutznießungen an Häusern vor, und alle diese Stadtverordneten, die auf diese Weise künstlich zu Hausbesitzern gemacht worden sind, die müssen Sie eigentlich in Abzug bringen, wenn man von der Macht des Hausbesitzertums spricht. Tatsächlich liegt die Macht der Hausbesitzer in dem Wahlsystem, in der ausgezeichneten Organisation unseres Haus- und Grundbesitzes, der vielleicht seine Macht genau so ausüben könnte, selbst wenn das Hausbesitzerprivileg gar nicht vorhanden wäre, wenn nicht ein einziger Hausbesitzer in der Stadtverordnetenversammlung wäre, sondern nur Beauftragte der Hausbesitzer, die verpflichtet wären, auf die Wünsche, auf die Sonderbestrebungen der Hausbesitzer Rücksicht zu nehmen. Ich sagte: ich will aufräumen mit diesen Privilegien, aber ich möchte in der Beziehung nicht den falschen Glauben aufkommen lassen, den man heute vielfach in der Tagespresse findet — ich habe das neulich selbst im Vorwärts gelesen, als der gestern angeführte Beschluß in Berlin bezüglich der Wertzuwachssteuer gefaßt wurde, da sagte der „Vorwärts", das liegt an den Privilegien, die die Hausbesitzer haben. Nein, die üben keine besonderen Wirkungen, wohl aber das falsche Wahlsystem. (Sehr richtig!) Deswegen, man soll ja das eine tun, aber das wichtigste dabei nicht vergessen.

In einer Beziehung muß ich mich noch gegen Herrn Dr. Sinzheimer und gegen seine theoretischen Betrachtungen wenden. Das ist eine ganz neue Theorie, die wir da von ihm gehört haben über die kommunalen Betriebe und über die Stellung, die der Arbeiter im Falle der Kommunalisierung der Betriebe steuerlich einnimmt. Herr Dr. Sinzheimer sagte: Ja, der Arbeiter zahlt so gut seinen Groschen an die Trambahn als wie der Besitzende, er zahlt somit eine Steuer an die Stadt, er zahlt ebenfalls eine Steuer, wenn die Stadt die Gasbereitung in die Hand genommen hat, er zahlt eine Steuer an die Stadt noch auf verschiedenen anderen Wegen, wenn solche Betriebe verstadtlicht sind. Ich stehe auf einem andern Standpunkte. Meiner Meinung nach hat die Kommunalisierung solcher Betriebe nicht die Wirkung, daß nun Einnahmen aus den Taschen der Benutzer an die Stadt fließen als Steuern, sondern der Gewinn, den die Stadt macht, liegt ganz wo anders, nämlich darin, daß sie den Unternehmern, die bisher monopolistisch diese Betriebe ausgebeutet und sich daran bereichert haben, diese Betriebe abnimmt und nur deren Einnahmen für die Kommune gewinnt. (Sehr richtig!) Ich würde es für gefährlich halten, solche Theorie unwidersprochen in die Welt hinausgehen zu lassen. Gerade wenn die Sozialpolitiker die Kommunalisierung solcher Betriebe für richtig und notwendig halten, wenn

ihr Wunsch dahin geht, diese Betriebe mehr der Allgemeinheit zunutze zu machen, dadurch sogar z. B. den Verkehr zu verbilligen, in bezug auf die Wohnungsfrage zu wirken, indem wir dafür sorgen, daß aus dem Zentrum der Stadt die Arbeiter billig hinauskommen können ins Freie und dort gute Wohnungen haben, dann könnte es eine ganz falsche Wirkung haben, wenn wir die Theorie des Herrn Dr. Sinzheimer unwidersprochen lassen würden. (Sehr richtig!)

Ich möchte mir nun erlauben, aus der Praxis heraus einige Anregungen zu geben zu dem, was weiter auf diesem Gebiet von Vereins wegen zu tun ist. Wir haben in den Schilderungen, die uns vorliegen, ja gewiß mancherlei Andeutungen über das bekommen, was sozialpolitisch heute die Gemeinden leisten, aber meine Herren, das ist viel zu kursorisch behandelt worden, und es wird hoffentlich die weitere Aufgabe des Vereins sein, in dieser Beziehung das Gegebene weiter auszugestalten und die materielle sozialpolitische Fürsorge, die die Gemeinden heute schon üben, oder die sie ausüben sollten, weiter systematisch darzustellen. Da habe ich nun gestern gehört, daß es in der Absicht liegt, über die Gemeindefinanzen und über die Sparkassen eine Veröffentlichung zu machen. Ich glaube, damit ist bei weitem das Gebiet nicht erschöpft, sondern es sind viele weitere Gebiete, die einer recht gründlichen Untersuchung unterzogen werden müssen. Ich will kurz erwähnen nur aus der Arbeit des Herrn Kollegen Dove über Berlin, daß dort in dem Abschnitt über die Gemeindebetriebe zwei Punkte herausgegriffen sind, erstens die Gewährung eines Ruhegehalts an die Arbeiter und die Gewährung eines Geldgeschenks nach 25jähriger Dienstzeit. Damit ist doch aber das Gebiet der Fürsorge für die Arbeiter von Gemeinde wegen, wenn ich Berlin in Betracht ziehe, bei weitem nicht erschöpft worden. Gewiß, die Ruhegehaltsgewährung, wie sie ausgestaltet ist, ist meiner Meinung nach etwas, was den großen deutschen Städten zur Ehre gereicht, und unsere Literatur sollte noch weiter ausgebaut werden durch eine sorgfältige Schilderung dessen, was auf diesem Gebiete geschieht. Das ist aber nur ein Anfang, die Schilderung dieser Ruhegehaltsgewährung bei Arbeitern, die über zehn Jahre im Dienste der Stadt sind. Es kommt weiter in Betracht die Einwirkung der Kommunen in bezug auf die Arbeitszeit, Urlaub, Lohnfortgewährung bei Krankheit, Lohnskalen, Arbeiterausschüsse usw., was mehrfach auch schon einheitlich geregelt ist. Herr Kollege Flesch meinte gestern: Ja, alle diese Dinge kann man nicht generalisieren, selbst in einer einzelnen Gemeinde ist es falsch, sozialpolitische Kommissionen neu zu bilden, die alles das regeln wollen. Es

mag das richtig sein. Solche Kommissionen haben sich nicht bewährt, wenn sie in der Art ihre Tätigkeit auffassen, daß sie von oben herunter in die verschiedenen einzelnen Verwaltungen eingreifen und Vorschriften machen wollen. Aber wohl kann das Umgekehrte nützlich wirken, daß nämlich von unten nach oben heraufgearbeitet wird, und daß zwischen den einzelnen Verwaltungen, und der Tätigkeit, die sie auf diesem Gebiete ausüben einerseits, und den oberen Behörden, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung anderseits, gewisse Mitglieder vorhanden sind, durch die alles das, was von unten her geschieht und angeregt wird, hindurchgeleitet wird, und dafüe gesorgt wird, daß eine gewisse Einheitlichkeit und System in die Sache hineinkommen, und so eine Stelle geschaffen wird, die selbst wieder nach beiden Seiten hin anregend und befruchtend wirken kann. Ich halte es durchaus für möglich, überall ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie es in Berlin geschehen ist, in der Form von Generaldezernaten und Kodezernaten für sämtliche Arbeiterfragen. Es gibt, wie gesagt, Dinge, die sehr wohl gemeinschaftlich für alle Arbeiter der betreffenden Stadtgemeinde gemacht werden können, und deswegen möchte ich, wenn ich auch wohl mit Herrn Flesch übereinstimme, daß die von ihm geschilderte Reglementierung von oben her falsch ist, doch mich nicht ganz gegen solche Zentralinstitutionen, die auf diesem Gebiete tätig sind, wenden. Zu dem Gesagten möchte ich noch eins hinzufügen, die Frage der Fortgewährung des Lohnes, im Falle die Stadt einen Betrieb eingehen läßt. Wir leben heute in einer großen industriellen Entwicklungszeit, wo oft eine Produktionsmethode von der andern abgelöst wird: an die Stelle von Gas tritt Elektrizität oder etwas anderes, und es ist sehr wohl möglich, wie wir es in der Privatindustrie sehen, daß mit der Einstellung eines Betriebs Arbeiter, die jahrzehntelang in diesem Betriebe beschäftigt waren, auf die Straße geworfen werden; die Berliner Kommune ist auch diesem Problem näher getreten zu außerordentlichem Segen für die Sicherung der Angestellten. Wir in Berlin haben es so eingerichtet, daß, wenn Arbeiter nicht aus Gründen gegen ihre Person, sondern aus Gründen der Einstellung eines Betriebs entlassen werden und sie eine bestimmte Zeit bei der Stadt gearbeitet haben, die Stadt verpflichtet ist, ihnen eine andere Arbeit in der Gemeinde zu geben, oder ihnen zeitlebens einen gewissen Anteil an ihrem Lohne zu bewilligen.

Sodann die große soziale Frage der Schule; sie muß, meiner Meinung nach, ebenfalls systematisch durchgearbeitet werden. Für die glänzenden Ausführungen des Herrn Professors Rosin von vorhin über

die eigene Persönlichkeit der Gemeinden — er hat sie in bezug auf den rechtlichen Rahmen näher ausgeführt — ergibt sich gerade auf diesem Gebiete so außerordentlich viel, es ist die Schule ein so außerordentliches Gebiet sozialer Tätigkeit, daß es sich sehr wohl verlohnt, mal eine einheitliche Darstellung darüber zu veröffentlichen. Die Demokratisierung der Bildung, die unseren Städten obliegen sollte, wie sie weiter umgestaltet werden könnte, wie es möglich ist, den Volksschülern den Übergang zu den höheren Schulen zu eröffnen, sobald man sieht, daß der betreffende Junge ein befähigter Mensch ist! Heute liegen die Sachen doch vielfach so, daß sich der Vater in der frühen Jugend seiner Kinder entscheiden muß und er sagt sich gewiß oft: die Mittel hast du nicht, alle deine Kinder in eine höhere Schule zu schicken — anders läge die Sache, wenn die Gemeinden Einrichtungen treffen würden, daß, wenn von einem bestimmten Lebensalter ab sich herausstellte, daß der eine oder andere junge Mensch besonders begabt ist, durch entsprechende Einrichtung des Schulsystems noch die Möglichkeit gegeben ist, das Kind in eine höhere Schule überzuleiten, wie wir es in unserm Berliner System haben, wo die Schüler der Volksschule in die Quarta der Realschule hineinkommen können.

Das sind Fragen von weittragender sozialpolitischer Bedeutung. Dazu kommt die ganze Frage der Fortbildungsschule, der Krankenversorgung, der Schaffung von Heimstätten, schulhygienische Fragen, die Frage der Anstellung von Schulärzten, alles Fragen, die vielfach unsere Gemeinden nicht, weil sie durch Gesetz dazu verpflichtet sind, berücksichtigen, sondern weil ihr modernes soziales Empfinden sie nötigt, als eigene Persönlichkeit diese Einrichtungen zu schaffen. Alle diese Dinge zu schildern, würde außerordentlich interessant sein und eine große Aufgabe für unsern Verein bedeuten.

Ich glaube, da ich nicht in erster Linie als Mitglied des Vereins hierher gekommen bin, sondern als Mitglied und im Auftrage der größten deutschen Gemeinde, ein gewisses Recht dazu zu haben, dem Verein für Socialpolitik vom Standpunkt unserer Gemeinden den allerherzlichsten Dank dafür zu sagen, daß er sich daran gemacht hat, dieses Gebiet zu beackern und systematisch auszugestalten, und das wird hoffentlich dazu beitragen, wenn unserm Bürgertum diese Publikationen zugängig gemacht werden, deren Interesse an der Gemeinde zu beleben und zu erwecken. Ich hoffe auch, und das kann gerade durch eine weitere Ausgestaltung noch mehr geschehen, daß die Publikationen auf die Gemeinden und ihre Verwaltung fruchtbringend wirken, und wenn das ge-

schieht, dann wird hoffentlich das dritte geschehen, was ich mit Herrn Professor Rosin wünsche, daß nämlich der Staat seinerseits anerkennt, welche große Bedeutung in diesen Gemeindekörpern liegt und daß er ihnen das zugesteht, was tatsächlich die Gemeinden haben sollten, nämlich die Polizei, die notwendig ist, damit die Gemeinden die sozialen Pflichten der eigenen Persönlichkeit erfüllen können, vor allen Dingen die Polizei auf dem Gebiete der Wohlfahrt; dann wird sie in der Lage sein, mit der Wohlfahrtspolizei auch auf dem Gebiete des Wohnungswesens zweckentsprechend einzugreifen.

Von diesem Standpunkte aus drängt es mich zum Schluß als Vertreter der Gemeinde Berlin dem Verein für Socialpolitik für diese Arbeit den herzlichsten Dank zu sagen und die Bitte auszusprechen, daß Sie in Verbindung mit den kommnnalpolitischen Vertretern weiter arbeiten im Interesse einer sozialpolitischen Förderung unserer Zeit.

(Bravo!)

Stadtsyndikus Landmann-Mannheim: Meine Herren! Ich teile das Schicksal, das allen Diskussionsrednern zuteil wird, die am Ende der Rednerliste zu Worte kommen, nämlich, daß ein großer Teil der Punkte, die sie gerne berührt hätten, von den Vorrednern erledigt worden ist. Ich kann mich deshalb darauf beschränken, denjenigen Punkt, den Herr Geheimrat Professor Rosin besprochen hat, das Verhältnis der Städte zur Polizei, und den ich selbst erörtern wollte, nur kurz zu berühren. Ich teile vollständig den Standpunkt des Herrn Professor Rosin, und habe das auch bereits schon angedeutet in meinem Referat, indem ich dort erklärt habe, daß ich mit Herrn Bürgermeister Professor Dr. Walz in seiner Anschauung bezüglich des Verhältnisses der Stadt zur Polizei nicht einig gehe. Ich konnte das damals wegen Raummangels nicht ausführen; der Raum, der mir in meinem Referat zugewiesen war, war sehr beschränkt. Ich hätte deshalb das, was ich dort übergehen mußte, hier gerne nachgetragen, aber die ganz vorzüglichen Ausführungen des Herrn Professor Rosin zu diesem Punkte überheben mich der Mühe, darauf einzugehen.

Ich habe auch weiter zuzustimmen den Ausführungen des Herrn Dr. Sinzheimer. Ich hätte auch in diesem Punkte noch gern nähere Ausführungen gemacht, er hat mir aber durch seine eingehenden Darlegungen diese Arbeit abgenommen. Ich glaube aber, daß ich mich Herrn Dr. Sinzheimer gegenüber dafür mit einer Kleinigkeit revanchieren kann, und zwar dadurch, daß ich ihm in der Abwehr eines Angriffs des Herrn Stadtrats Fischbeck sekundiere. Herr Stadtrat Fischbeck hat gegen

Herrn Dr. Sinzheimer polemisiert, indem er nach einer Scheibe geschossen hat, die Herr Dr. Sinzheimer nicht aufgestellt hat. Herr Dr. Sinzheimer hat nicht etwa erklärt, der einzige Zweck der Kommunalisierung der wirtschaftlichen Betriebe sei der gewesen, eine versteckte Verbrauchssteuer einzuführen. Er hat in einer Polemik gegen Herrn Geheimrat Loening gesagt: Man darf heutzutage nicht das Wahlrecht allein basieren auf die direkte Steuerleistung oder abstufen nach der direkten Steuerleistung,

(Zuruf Geheimrat Loening: Habe ich nicht gesagt!)

sondern man muß Rücksicht nehmen nicht nur auf die direkten Steuern, sondern auch auf die Verbrauchssteuern, und zu den Verbrauchssteuern tragen die Arbeiter einen großen Teil bei, indem sie die sogenannten versteckten Verbrauchssteuern, die in den Tarifen für Gas, Wasser, Elektrizität und Straßenbahn enthalten, alimentieren, und ich meine, dieses Argument ist gar nicht so ohne weiteres von der Hand zu weisen. Denn das dürfte ja bekannt sein, daß ein großer Teil der deutschen Städte erhebliche Überschüsse aus den Betrieben, die kommunalisiert worden sind, erzielt, und diese Überschüsse ergeben sich eben nur daraus, daß die Tarife höher sind als sie sein müßten zur Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, und wenn Herr Dr. Sinzheimer das als versteckte Verbrauchssteuer bezeichnet, so ist das etwas, worüber man rechten kann. Aber allein steht er damit nicht. Diese Ansicht ist z. B. auch in einer Steuermonographie von Voigtel vertreten worden. Das, was Herr Dr. Sinzheimer gesagt hat, muß also in einem anderen Zusammenhang betrachtet werden als wie es Herr Stadtrat Fischbeck getan hat.

Wenn Herr Stadtrat Fischbeck zu der Frage des Kommunalwahlrechts nicht in extenso Stellung genommen hat, sondern wenn er sich damit begnügt hat, zu sagen: Hier auf der Versammlung haben die Theoretiker über die Frage des Kommunalwahlrechts gesprochen, aber das ist eine Frage, die mehr der Praktiker zu entscheiden hat als der Theoretiker, so möchte man vom Standpunkte des Theoretikers aus dazu sagen: Es ist immer ein beliebter Einwand, den die Praktiker erheben, wenn ihnen eine Ansicht etwas überraschend kommt, daß das reine Theorie sei. Der große Wert der Erhebungen des Vereins für Socialpolitik zu diesem Gegenstande, auch der große Nutzen für den Praktiker liegt aber gerade darin, zu zeigen, daß Dinge, die der Praktiker für selbstverständlich erachtete, wieder einmal in Fluß geraten sind, nachdem man sie einer neuen Prüfung unterzogen hat. Wer die Erhebungen des Vereins für Socialpolitik unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, der wird mit mir übereinstimmen, was Herr Stadtrat Fischbeck am Schlusse seiner Rede

sagte, daß der Verein für Socialpolitik sich damit ein nicht hoch genug zu schätzendes Verdienst erworben hat, nicht ein theoretisches Verdienst bloß, sondern ein Verdienst für die Praxis und für die Weiterentwicklung des deutschen Stadtverfassungs- und Stadtverwaltungsrechts. Das ist ein Punkt, auf den ich hinweisen wollte, und ich möchte bitten, daß der von den Publizisten weiter verwertet wird, einmal zu vergleichen zwischen den verschiedenen Systemen der deutschen Städteverfassungen, nach Ansätzen zu suchen zu einem gemeindeutschen Stadtverfassungsrecht, zu erwägen, was von dem System der norddeutschen Gemeindeverfassung und -verwaltung sich etwa übertragen ließe auf Süddeutschland, und inwiefern die ganz anders geartete süddeutsche Entwicklung fruchtbringend werden könnte für Norddeutschland. Wenn ich hier kurze Andeutungen geben darf, so halte ich für meine Person es für ganz unzweifelhaft, daß die norddeutsche Stadtverfassung mit ihrer stärkeren Trennung von Magistrat und Stadtverordneten und mit der stärkeren Selbständigkeit des Stadtverordnetenvorstandes mindestens für großstädtische Verhältnisse den Vorzug verdient vor unseren süddeutschen Verhältnissen, wo man vorwiegend auf der Grundlage kleiner und landwirtschaftlicher Verhältnisse weiter gearbeitet hat und wo der Stadtvorstand und die Stadtvertretung in einem geschlossenen Kollegium sich zusammenfinden. Anderseits erscheint mir aber doch erwägenswert zu sein, ob nicht vielleicht von süddeutschen Verhältnissen gerade die Regelung des Verhältnisses der Städte zur Staatsaufsicht für Norddeutschland nutzbringend werden kann. Dabei soll nicht übersehen werden, daß die ganze Frage des Verhältnisses der Städte zum Staat überhaupt, nicht allein für Norddeutschland, einer Neuprüfung bedarf. Herr Stadtrat Flesch hat zwar geglaubt, es werde nicht möglich sein, auf diesem Gebiete eine befriedigende Lösung herbeizuführen, und namentlich werde es dem Verein für Socialpolitik nicht gelingen, zu einem gewissen Ergebnisse zu kommen. Einen Idealzustand wird man wohl auch hier niemals verwirklichen können. Aber Grund zur Resignation liegt doch nicht vor. Was mir aufgefallen ist bei Betrachtung der Ergebnisse des Vereins für Socialpolitik, wenn ich das kurz streifen darf, so ist es das, daß Institutionen, die in dem letzten halben Jahrhundert auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts erwachsen und Verschiebungen, die auf dem Gebiete der nationalen Wirtschaft eingetreten sind, ihre Folgewirkungen gerade für das Verhältnes zwischen Staat und Städten noch gar nicht entfaltet haben. Ich weise insbesondere hin auf die Einführung der Rechtskontrolle durch die Verwaltungsgerichte. Bisher ist beispielsweise in allen Städteordnungen die Bestimmung enthalten, daß ein

Ortsstatut der Genehmigung der vorgesetzten Aufsichtsbehörde bedürfe. Das hatte früher einen Sinn, als die vorgesetzte Aufsichtsbehörde sich für berufen hielt, durch die Ausübung ihres Genehmigungsrechts die Stadt bei der Erlassung ihrer Ortsgesetze im Rahmen des allgemeinen Rechts zu halten. Heute ist das nicht mehr nötig; wenn wir eine richtig ausgebildete Verwaltungsgerichtsbarkeit haben, so geht die Rechtskontrolle von der Staatsaufsichtsbehörde auf das Verwaltungsgericht über, und das ist eine Idee, die in den modernen Stadtverfassungen überhaupt noch nicht zum Ausdruck gekommen ist. Und dann nehmen Sie doch einmal die großen wirtschaftlichen Umwälzungen auf dem nationalen Geldmarkte und betrachten Sie an ihnen z. B. die Frage des Verhältnisses der staatlichen Aufsichtsbehörde zu dem städtischen Finanzwesen. Auch da haben sich große Änderungen vollzogen, seitdem die heutigen rechtlichen Grundlagen dieser Beziehungen gelegt worden sind. Der Staat behält sich immer noch das Recht vor, die Anleihegebarung der Städte zu überwachen, hier eine besonders scharfe Aufsicht auszuüben. Diese ist auch heute noch nicht ganz zu entbehren. Unbeachtet aber blieben bis jetzt die teils rechtlichen, teils wirtschaftlichen Gründe, die eine Neuprüfung verlangen. Heute wird schon nach dem B.G.B. zur Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber, in praxi also für alle Anlagen der Großstädte, die staatliche Genehmigung vorbehalten; wozu wird auf der anderen Seite dann nochmals im Gebiet des öffentlichen Rechts eine solche staatliche Genehmigung verlangt? Und dann: das Finanzwesen der Städte wird heute bei der ganzen Organisation des Geldwesens in viel nachhaltigerer Weise, als die Staatsaufsicht es vermag, durch diejenigen wirtschaftlichen Organisationen kontrolliert, die den Kapitalbedarf der Städte decken. Wenn die 4—6 Berliner Großbanken, die heute das Wirtschaftsleben Deutschlands beherrschen, einer Stadt erklären: Hört, Ihr habt eine so unsolide Finanzgebarung, daß wir Eure Anleihen nur gegen einen höheren Zinsfuß oder mit geringerem Agio oder einem größeren Disagio übernehmen können, so wirkt das wie ein Donnerschlag und hat eine ganz andere Wirkung, als wenn die Aufsichtsbehörde erklärt: Ich erteile nur unter den und den Bedingungen die Genehmigung zur Aufnahme einer Anleihe. Ich will das alles nur als Stichproben, als Belege betrachtet wissen für meine Ansicht, daß in unserer Rechtsentwicklung und in unserem Wirtschaftsleben Neuerscheinungen aufgetreten sind, die es dringend verlangen, daß diejenigen Verfassungsbestimmungen, die wir heute haben, einer Revision im großen und ganzen unterzogen werden. Und daß der Anstoß dazu gegeben worden ist, das scheint mir das Hauptverdienst

der Erhebungen, die der Verein für Socialpolitik veranstaltet hat, zu sein.

Herr Stadtrat Flesch hat gestern in einem Anflug liebenswürdigen Skeptizismus' gemeint: wenn man die Buntscheckigkeit unserer vielen deutschen Stadtverfassungen auf der einen Seite, und die zweifellose Prosperität aller deutschen Großstädte auf der anderen Seite betrachte, so lasse sich der Eindruck aus der Lektüre der Erhebungen des Vereins zusammenfassen in die Anschauung: Es geht auch so. Ja, bis zu einem gewissen Grade. Aber wie geht es? Indem unendliche Widerstände und Reibungen zu überwinden sind. Hier sollte Abhilfe geschaffen werden. Es scheint mir die Aufgabe der Wissenschaft zu sein, dabei den Vortritt zu nehmen, mit der Fackel der Wissenschaft der Praxis voranzuleuchten. Ich weiß wohl: es läßt sich nicht alles so, wie es in dem Kopfe der wissenschaftlichen Denker entstanden ist, unmittelbar in die praktische Wirklichkeit umsetzen, dafür sorgt schon das Gewicht der beharrenden Gegenkräfte. Aber das scheint mir die Aufgabe der Wissenschaft zu sein, hier wieder mal neue Ziele auszustecken, nach denen der Praktiker arbeiten kann, und ich glaube, daß man die Zentenarfeier der preußischen Städteordnung nicht würdiger begehen könnte, als daß man darauf hinwiese, daß und wo auch die Schöpfung des Frh. vom Stein nur ein Kind ihres Jahrhunderts ist, wo man darüber hinausgegangen ist und wo man hinsteuern muß, wenn die Praxis auf sicherem Grund und Boden wandeln soll. (Bravo!)

Professor Dr. Schmoller: Ich habe den Eindruck, daß unsere Debatte so schön und lehrreich ist, daß wir gar nicht Ursache haben, sie abzukürzen, denn die Herren, die noch heute abreisen wollen, können mit den Zügen um 4 und 6 Uhr fahren, und da die Rednerliste im Begriff ist, noch weiter zu wachsen, und gerade durch Herren, die wir noch gerne hören möchten, so bin ich dafür, daß wir wieder um 1 Uhr essen.

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke: Ich möchte an die Versammlung die Frage richten, ob sie mit diesem Vorschlage einverstanden ist.

(Zustimmung.)

Das Wort hat Herr Geheimrat Professor Dr. Wagner.

Geheimrat Professor Dr. Adolf Wagner-Berlin: Meine Herren! Ich möchte noch zu einigen Punkten aus dem Referat des Herrn Geheimrat Loening mir einige Ausführungen erlauben.

Ich stimme mit Herrn Dr. Sinzheimer darin überein, daß mich auch als die wichtigste Frage, die wir heute behandeln — nach dem Referat und den Vorbereitungen in den Drucksachen — die Wahlfrage deucht. Hinsichtlich derer können wir es gar nicht vermeiden, gewisse politische Anschauungen zu bekennen. Ich stehe nun hier wesentlich zunächst ebenso wie der erste Herr Referent unbedingt ablehnend der Übertragung des allgemeinen gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts, also des Reichstagswahlrechts, auf die Gemeinden gegenüber. Ich leugne persönlich nicht — natürlich ganz persönlich, was den Verein in keiner Weise tangiert —, daß ich überhaupt kein Schwärmer für dieses allgemeine Wahlrecht auch im Deutschen Reiche bin, und daß ich es insbesondere auch nicht für richtig halten möchte, daß man in dem eigentlichen Kernstaat des Deutschen Reiches, in Preußen, auf eine Übertragung dieses Wahlrechts auf die Abgeordnetenwahlen zum preußischen Landtage irgendwie sich einließe. An die Übertragung dieses Wahlrechtes an die Gemeinden zu denken, weise ich einfach ab. Auf die Gründe im einzelnen da einzugehen, versage ich mir, ich möchte das nur als meine eigene persönliche Meinung hinstellen. Aber anderseits möchte ich auch hier betonen, daß mir das gegenwärtige kommunale Wahlrecht, wie wir es in Preußen haben, und wesentlich nur auf Preußen gehe ich überhaupt ein, nicht mehr haltbar erscheint.

(Bravo!)

Vor allen Dingen verurteile ich dieses eminente Vorrecht der Grundbesitzer. Mag sein, wie Herr Stadtrat Fischbeck aus seiner eigenen Praxis mitteilte — wie mir das in diesem Umfange nicht bekannt war —, daß es nach den Berliner Verhältnissen sich hier oft sogar bloß um Scheingrundbesitz handelt. Auch das wäre ein Bedenken. Ich mache aber vor allen Dingen das geltend, daß der Grundbesitz in den Städten, zumal in den größeren Städten, ein solches Privileg nach seiner ganzen wirtschaftlichen und rechtlichen Entwicklung, selbst wenn es früher einmal begründet gewesen sein mag, nicht mehr beanspruchen kann. In den Landgemeinden liegt die Sache meiner Meinung nach noch heute anders, da ist der Grundbesitz in dem etwaigen Wahlkörper noch sehr stark zu vertreten, und da scheint mir ein solches Privileg zu Recht zu bestehen. Es besteht eben da der große Unterschied zwischen ländlichem agrarischem und städtischem Wohnungsbodeneigentum usw. Man mag vielleicht gelten lassen: der Großgrundbesitzer bezieht auch Grundrente, wenn er verpachtet, aber im wesentlichen haben wir doch bei den Großgrundbesitzern und Bauern Selbstbetrieb, und da muß die letzte Mark Rente selbst im

Schweiße des Angesichts persönlich erarbeitet werden. Dagegen, je mehr wir in den Städten in der Volkszahl in die Höhe kommen, zumal in den größeren und schnellwachsenden Städten, liegt die Sache hier doch ganz anders. Da ist der Ertrag des Hauses nicht vom Eigentümer erarbeitet, sondern von den Mietern. In dieser Hinsicht sind doch auch statistische Daten von großem Interesse. In der letzten Woche kam in der Sektion VIII des sogen. hygienisch-demographischen Kongresses auch manches vor von statistischen Ausführungen und Beilagen, das Interessantes über diese Frage darbot. Ich habe unter anderm eine kleine Tabelle mit ein paar Zahlen nur ganz ungefähr im Gedächtnis, die in einem hübschen Exposé des Herrn Professor Pohle-Frankfurt a. M. enthalten waren, eine Zusammenstellung, wie sich die Bevölkerung verteilt in einer Reihe großer Städte, spezialisiert nach der Weise, wer im eigenen Hause wohnt, wer zur Miete wohnt und wer in Amtswohnungen. Ich erinnere mich, daß die Reihe begann mit Bremen, wo annähernd 480 pro Mille der Bevölkerung noch in eigenen Häusern wohnt, etwas über die Hälfte pro Mille als Mieter und der kleine Rest in Amtswohnungen. Dann ging die Reihe weiter und sehr rasch das Eigenwohnen herab, sodaß die Bevölkerung, die nur in Miets- oder Amtswohnungen wohnt, außerordentlich groß wurde und daß diejenigen, die im eigenen Hause wohnen, in der Zahl sehr sanken. Den Schluß bildete Berlin, und da gestaltete sich das Verhältnis so, daß ungefähr 40 pro Mille in Amtswohnungen, 30 pro Mille in eigenen Häusern und der Rest, also 930 pro Mille der Bevölkerung, in Mietswohnungen wohnen. Das zeigt, daß die Lage hier vollständig verschoben ist, und daß zumal in den großen Städten der Hauseigentümer eine ganz andere Stellung einnimmt als der Hausbesitzer in kleinen Städten und vollends schließlich der ländliche Grundbesitzer. Meiner Meinung nach müßte eben auch das mit berücksichtigt werden. Selbst wenn man mit dem Privileg der Hausbesitzer nicht ganz brechen will, so muß doch hier von vornherein eingeräumt werden, es kann sich höchstens um ein Zugeständnis wie das handeln — aber auch das scheint mir nicht unbedingt notwendig zu sein —, daß zwar nicht 50 % der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen, aber doch eine kleine Quote, vielleicht 5—10 %. Es kommt noch ein Weiteres hinzu, nämlich daß die Hausbesitzer, zumal der großen Städte, obwohl sie nicht ihre Rente erarbeiten, sondern durch andere erarbeiten lassen, gar nicht die wirklichen Eigentümer sind, nicht das, was wir wirtschaftlich Eigentümer nennen. Rechtlich sind sie's, wirtschaftlich nicht, weil sie bekanntermaßen im höchsten Grade verschuldet sind; in Berlin

wird sich das Verhältnis so stellen, daß $^{2}/_{3}$—$^{3}/_{4}$ des Wertes des städtischen Grundbesitzes den nominellen Hauseigentümern gar nicht gehört. Wie kann man unter solchen Umständen ein derartiges Privileg noch aufrecht erhalten?

Anderseits aber nun etwa daraus zu schließen, eben deswegen müssen nicht nur solche Vorrechte abgeschafft, sondern jede Verschiedenheit des Wahlrechts beseitigt werden, das scheint mir doch wieder zu weit zu gehen. Selbst wenn man nur solchen Hausbesitzern, welche z. B. zum mindestens ca. 50 % des Wertes des Hauses wirklich besitzen, ein gewisses Vorrecht erhielte, würde schon eine Veränderung eintreten. Noch passender wäre es wohl, von der Anrechnung der Ertragssteuer abzusehen, die ja in der Tat zumal bei Hausbesitz doch in erheblichem Maße durch Abwälzungen wiederum auf die Mieter abgeschoben werden kann. Würden wir beispielsweise in Preußen nur die Personalsteuern, aus denen die eigentliche persönliche Steuerfähigkeit allein mit größerer Sicherheit abgeleitet werden kann, zugrunde legen, also die Einkommensteuer und freilich auch die Vermögenssteuer, so würde sich die Sache schon ganz anders gestalten; daß wir aber dann die höhere Steuerleistung neben etwaiger Berücksichtigung gewisser hervorragender Berufskreise nicht unbeachtet lassen, das halte ich für notwendig und richtig. Wir können hier nicht die Kommunalverwaltung wesentlich die Gefahr laufen lassen, in zu große Abhängigkeit von den unteren Klassen allein zu kommen. Es muß nur das soziale Bewußtsein, das sich in den gebildeten Klassen entwickelt hat, in die Richtung geleitet werden, wie es von Anfang an gerade der Verein für Socialpolitik als sein Ziel hingestellt hat. Gewiß darf es nicht mehr vorkommen, wie es in Preußen vor gar nicht langer Zeit vorgekommen ist, daß das offiziöse Organ der Regierung den Ausdruck „soziales Bewußtsein", „soziales Empfinden" usw. perhorreszierte, beispielsweise indem in der „Nordd. Allgem. Ztg." mir selbst vorgeworfen worden ist: das wäre im Grunde genommen nur „verkappter Sozialismus", von sozialer Gesinnung zu sprechen. So etwas darf freilich nicht vorkommen. Wir müssen soziale Gesinnung bei den wohlhabenderen und gebildeten Klassen entwickeln, denn dieselbe kommt leider bei weitem noch nicht in dem richtigen Maße in diesen Klassen zur Geltung. Aber auch hier heißt es: Gut Ding will Weile haben. Daß wir die unteren Klassen von dem Wahlrecht ganz ausschließen wollen, davon kann gewiß keine Rede sein; aber daß wir bei einem gleichen, geheimen, direkten, allgemeinen Wahlrecht in der Tat Gefahr laufen, die Macht dieser Klassen auch in der Stadtverwaltung mehr und mehr anwachsen zu sehen, das — glaube ich — müssen wir berücksichtigen.

Ich teile in der Beziehung nicht die mehrfach hervorgetretenen optimistischen Auffassungen hinsichtlich der Leugnung einer wirklichen Gefahr der gegenwärtigen Bedeutung und des weiteren Anwachsens der Sozialdemokratie. Ich kann beispielsweise auch die Ergebnisse der letzten Reichstagswahlen in dieser Beziehung nicht so optimistisch auslegen.

(Sehr richtig!)

Sie liegen vielfach daran, daß bisher dank der bestehenden Wahlkreiseinteilung die Wahlen der numerischen Bedeutung der sozialdemokratischen Wähler nicht entsprechen können. Eine vom Standpunkt des radikalen gleichen Wahlrechts eigentlich folgerichtig zu fordernde Änderung der Wahlkreiseinteilung würde schon jetzt zu für die Sozialdemokraten viel günstigeren Ergebnissen führen. Wenn z. B. Berlin nur sechs Wahlkreise hat, so ist dies gerade von dem Standpunkte des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts aus kaum noch haltbar. Diejenigen, die es vertreten, müßten diese Wahlkreiseinteilung weiter den Verhältnissen entsprechend umzuändern suchen. Das wäre nur konsequent. Wenn Sie das wollen, dann kommen Sie aber in der nächsten Zeit nicht zu einer Halbierung der Reichstagsmandate für die Sozialdemokraten, sondern noch zu einer weiteren sehr bedeutenden Steigerung. Dagegen wende ich vor allen Dingen wieder das ein, was nur scheinbar fremdartig ist, aber in dieser Frage des kommunalen Wahlrechts nicht übersehen werden darf — was würden denn wieder die Folgen sein? Daß wir dann das, was auch für mich als Nationalökonomen weitaus voransteht, die Sicherheit des Reiches, gefährden würden.

(Sehr richtig! Widerspruch.)

Wir würden dann dahin kommen, daß die Bewilligung der notwendigen Mittel an Soldaten, Schiffen und Geld dafür noch weniger sichergestellt werden könnte. Die Sozialdemokratie in allen ihren Nüancen, auch der Revisionismus größtenteils, hat sich nicht irgendwie in der Beziehung hinlänglich sicher gezeigt, daß sie das tun will, was gerade für Deutschland notwendig ist. Wir sollen doch auch nicht vergessen, daß wahrhaftig auch ein größtes Interesse der Arbeiter selbst daran hat, daß gerade das Deutsche Reich mächtig und unantastbar dasteht.

(Sehr richtig!)

Wo würde es mit der Beschäftigung der Arbeiter hinkommen, auch mit der Arbeiterversicherung, wenn diese Gedanken nicht erfüllt würden. Das steht für mich weitaus voran, das ist mir wichtiger als alle Sozialpolitik.

(Bravo!)

Erst Leben, erst Sicherheit für Land und Leute, dann kommen erst die

Wohlstandsfragen, zu denen doch auch die Sozialpolitik, wenn prinzipiell aufgefaßt, im wesentlichen gehört. Aber deswegen kann ich hier nicht zu optimistisch unserer weiteren Entwicklung, wenn wir das gegenwärtige Wahlrecht nicht nur beibehalten, sondern es noch weiter auf Landtage und Gemeindevertretungen ausdehnen wollten, entgegensehen. Daher sage ich unbedingt: kein Gedanke an ganz gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht in den Staaten, zumal in Preußen, und in den Gemeinden. Das weise ich vollständig ab. Ich glaube, es wird sich daher nicht vermeiden lassen, gewisse Zensuswahlen als Grundlage hier beizubehalten, nicht den städtischen Grundbesitz, sondern den Besitz, das Gesamteinkommen überhaupt *neben* der bloßen Zahl der Personen zu berücksichtigen. Das war der eine Punkt, der für mich allem voranstand.

Hinsichtlich des sehr instruktiven Referats des Herrn Kollegen Loening möchte ich sonst nur noch einen Punkt hervorheben, und da möchte ich vorerst den Herrn Kollegen Loening in Schutz nehmen gegen die Angriffe des Herrn Dr. Sinzheimer; daß Herr Kollege Loening, der gut anderthalb Stunden gesprochen, dabei ganz präzise diesen Gegenstand behandelt hat, nicht auf jeden einzelnen Wunsch eingehen konnte, das ist doch selbstverständlich. Der Punkt, den ich hervorheben möchte, betrifft gerade mein Spezialstudiengebiet, nämlich die Frage der *Finanzen*. Ich will darauf sachlich nicht genauer eingehen. Die Steuerfrage soll ja erst in einer spätern Sitzung des Vereins behandelt werden, aber auf die Frage des *Aufsichts-* und *Genehmigungsrechts*, die gestern berührt wurde, möchte ich doch schon jetzt kurz zurückkommen. Es kommt da in Betracht, daß wir allein auf dem Wege der Staatsgesetzgebung nicht alles ausreichend und genügend bestimmen können, darüber kann kein Zweifel sein. Im übrigen ist auch von allen Seiten zugegeben worden, daß z. B. auch die großen Städte in finanziellen und gar steuerlichen Dingen unmöglich vollkommene Autonomie haben können; z. B. für ihre Besteuerung ihnen dieselbe zu gewähren, geht nicht an. Das ist ja auch selbst nach der mittelalterlichen Auffassung nicht so gewesen, denn das Besteuerungsrecht wurde regelmäßig auch verliehen, wenn auch freilich in der späteren Entwicklung die Autonomie eine viel größere geworden ist. Auf dem Wege ausschließlich der *Gesetzgebung* etwa die Normen festzustellen für die Erhebung von Steuern usw., das reicht deswegen nicht aus, weil dabei das doch sehr wesentlich mit in Frage kommende *staatsfiskalische* Interesse nicht genügend gesichert werden kann. Bei der gestern erwähnten, schon so oft zur Streitfrage gewordenen Angelegenheit, ob man bei Übersteigung von 100 % der

Zuschläge zur Staatseinkommensteuer noch das Genehmigungsrecht des Staates den Gemeinden gegenüber festhalten müsse, liegt doch ein wesentliches Interesse des Staates vor: der Staat hat eben neuerdings in Preußen, und einige andere Staaten haben begonnen, dem zu folgen, mit Recht den Schwerpunkt seiner direkten Besteuerung auf die beiden großen Personalsteuern, die allgemeine Einkommensteuer und die Vermögenssteuer, gelegt. Eben deswegen aber muß ihm doch daran liegen, daß diese beiden Steuerarten ihm möglichst für seine Zwecke verbleiben. — Das läßt sich nicht völlig durchführen, wir haben bekanntlich in Preußen bei den Gemeinden neben der Ertragssteuer, die der Staat den Gemeinden überlassen hat, noch die Zuschläge zur Einkommensteuer. Aber wenn diese Zuschläge weiter ins ungemessene steigen, dann wird das staatliche Finanzinteresse, weil die Lasten zu groß werden, geschädigt. Und ein Weiteres, was auch in Betracht kommen würde, z. B. bei den rheinischen Gemeinden mit den früheren überhohen Zuschlägen, die gegenwärtig noch nicht ganz verschwunden sind, — je höher solche Zuschläge werden, desto mehr tritt auch bei dem Prinzip des Deklarationszwanges die Gefahr ein, daß die Steuerveranlagung eine weniger vollständige und weniger korrekte zu werden droht. Da liegt doch ein klares Interesse des Staates vor. Natürlich läßt sich darüber streiten, ob die Gemeinden gerade 100 % Zuschläge frei, mehr nur mit Genehmigung erheben dürfen. Aber eine Grenze muß sein, bei deren Überschreitung die staatliche Genehmigung erforderlich wird. Freilich gegenwärtig sind durch das preußische Kommunalsteuergesetz mehrfach unhaltbare Verhältnisse herbeigeführt worden. Ich erinnere an die Bestimmung, daß die Höhe der Ertrags-, (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) und die Zuschläge zur staatlichen Einkommensteuer in einem gewissen Verhältnis stehen müssen. Wenn ein gewisser Prozentsatz der Zuschläge zu den Ertragssteuern eine gewisse Höhe übersteigt, muß die Einkommensteuer entsprechend noch stärker erhöht werden. Das hindert unter anderm die Gemeinden an der weitern Ausbildung der Gebäudesteuer. Sobald man durch eine entsprechende Reform durch diese Steuer größere Erträge erzielen würde, würde man dazu kommen müssen, die Einkommensteuer auch zu erhöhen, was wieder mißlich ist für den Staat in seinem fiskalischen Interesse und was nach der bisherigen Gesetzgebung die staatliche Genehmigung und Prüfung involviert. Aber das kann man dem einzelnen Staat gar nicht verdenken, daß er am Genehmigungsrecht in gewissem Umfang festhält. In dem althistorischen Hauptlande des selfgovernment sind die Gemeinden doch außerordentlich beschränkt, ja noch heute wesentlich auf die nach Art

der poor rate eingerichteten Zuschläge, also auf eine Steuer, wesentlich auf den sichtbaren Realbesitz angewiesen. Da sehen wir, daß in bezug auf die finanzielle Beschränkung der Gemeinden in England viel weiter gegangen wird als in Deutschland. Zu der Einkommensteuer dürfen dort keine Zuschläge erhoben werden, eine Vermögenssteuer besteht nicht. Es ist ja neuerdings auch einiges durch Überlassung von Quoten von ganzen Staatssteuern an die Selbstverwaltungskörper erfolgt, von der Branntwein- und Erbschaftssteuer ist ihnen etwas überlassen und die sogen. Luxussteuern sind den Gemeinden ganz abgetreten worden. Aber im übrigen sind sie viel mehr beschränkt als unsere Gemeinden. Daraus ergibt sich doch, daß man in England der Ansicht ist: die staatlichen Finanzinteressen wiegen so schwer, daß sie auch gegen die Gemeinden genügend wahrgenommen werden müssen. Dies ist um so wichtiger, je mehr gewisse einzelne Kreise der Bevölkerung in den städtischen Körperschaften vertreten sind, wodurch dann die Gefahr vorliegen kann, daß eine einseitige Belastung einzelner Klassen eintritt. Das kann man ebenfalls nicht bestreiten. So haben wir zwei Fälle, wo diese Grundsätze, wie sie im preußischen Gemeindesteuergesetz aufgestellt sind, nicht fallen gelassen werden dürfen.

Dann möchte ich aus dem interessanten Referat des Herrn Stadtrat Flesch auch noch einen Punkt hervorheben, und damit komme ich zugleich zu ein paar Worten noch über eine Frage, die vorhin von Herrn Dr. Sinzheimer und Herrn Stadtrat Fischbeck angeschnitten worden ist. Herr Stadtrat Flesch hat meiner Ansicht nach mit Recht betont, welche Betriebe vor allen Dingen den Gemeinden gehören sollten, nämlich die, welche mehr oder weniger einen monopolistischen Charakter haben. Welche das vor allen Dingen sind, wird nicht für alle Zeiten festgelegt werden können, das hängt unter anderm von der Entwicklung der Technik mit ab. Ich weiß, daß diese Frage der kommunalen Betriebe erst später im Verein behandelt werden soll. Ich gehe also auf diese Frage jetzt nicht ein, aber einen Punkt des Referats des Herrn Stadtrat Flesch möchte ich doch noch bezüglich der Kommunalisierung der Betriebe heranziehen. Ich will ja nicht leugnen, daß man darin unter Umständen auch zu weit gehen mag und daß die Gefahr vorliegt, etwas zu kommunalisieren, was besser der Privattätigkeit überlassen bleibt. Aber einstweilen möchte ich behaupten, ist die Stimmung mit Recht mehr für die Kommunalisierung der Betriebe als dagegen. Man wird da nicht nur nach der einzelnen Art der Fälle, sondern nach den einzelnen Gemeinden unterscheiden müssen. In dem vorhin schon erwähnten hygienisch-demo-

graphischen Kongreß wurde von medizinischer Seite betont: Berlin habe auf seinen Rieselfeldern Futter für 200 Milchkühe, damit könne man sehr wohl zum Teil die Frage der Verhütung der ungesunden Milch, folgeweise der Säuglingssterblichkeit lösen, wenn man die Zahl der Kühe genügend vermehre. Da möchte ich doch wiederum zugestehen: ob das ein Fall ist, der so spruchreif ist, daß etwa die ganze Milchversorgung, ich will sagen, nur in bezug auf die kleineren Kinder, von den Gemeinden selbst in die Hand genommen werden, verkommunalisiert werden könnte, erscheint mir doch noch zweifelhaft.

Aber wenn Herr Stadtrat Flesch gesagt hat: Es droht die Gefahr, die freie Tätigkeit der Vereine und eventuell einzelner Privaten zu unterbinden, so meine ich, ist das für mich kein zwingendes Argument. Ich rechne auch die Erwerbsgenossenschaften zu solchen Privatvereinen. Wenn nicht die Gemeinde die Sache übernimmt, so muß es eben oft und kann es nur eine Aktiengesellschaft tun. Da wird freilich von Vertretern der den Gemeindeunternehmen entgegengesetzten Richtung gesagt: es gilt eben, die Aktiengesellschaften unter entsprechende Kautelen zu stellen. Nun, das ist in der Frage der Verstaatlichung der Eisenbahnen ja auch vielfach betont worden; kein Geringerer wie Wilhelm Roger hat sich etwas skeptisch gegen die allgemeine Verstaatlichung der Bahnen geäußert, und hat gesagt: Es gilt hier die „Lastenhefte" usw. eben angemessen einzurichten. Darauf kommt es allerdings an! Aber man kann, meines Erachtens mit Erfolg, auch gegenüber den Gegnern der Verkommunalisierungen einwerfen: ist es irgendwie möglich, Verträge zu schließen und die Lastenhefte so einzurichten, daß dauernd darin die allgemeinen Interessen genügend wahrgenommen werden? Das setzt voraus, daß man die Entwicklung für eine längere Reihe von Jahren genau voraussieht, das ist bisher noch nirgends gelungen. Dann aber im Laufe der Entwicklung, wenn einmal Aktiengesellschaften mit der Sache betraut sind, gilt es zu ändern und alles neu und richtig dem nunmehrigen Interesse gemäß zu gestalten. Das hat sich auch nicht ausreichend möglich erwiesen. Ich erinnere an die Erfahrungen im Eisenbahnwesen in Italien, wo man jetzt, nachdem das Eigentum an dem Bahnkörper längst verstaatlicht war, zur Betriebsübertragung an den Staat gelangen muß. Das geht eben nicht anders. Hervorragende Theoretiker der Nationalökonomie haben dieselbe Auffassung der meinen gegenüber vertreten. Dann zeige man mir völlig gelungene Beispiele, wo für einige Zeitdauer gegenüber unberechenbarer Entwicklung wirklich die Interessen der Gesamtheit wahrgenommen werden konnten. So kommt man doch

dazu, immer mehr die Richtigkeit anzuerkennen, daß dieser Gedanke der Verstaatlichung und Verkommunalisierung in großem Umfang richtig sei.

Ein Einwand, den Herr Dr. Sinzheimer noch gemacht hat, ist auch unrichtig. Er ist schon schlagend von Herrn Stadtrat Fischbeck widerlegt worden. Ich weiß nicht, ob man von „fiskalischer Politik" auch bei den preußischen Staatsbahnen reden kann; ob die 7—8 %, die diese Bahnen gewinnen, sich so bezeichnen lassen. Jedenfalls bleibt der Vorteil, daß dieser Gewinn nicht in die Taschen der Aktionäre wie bei Privatbahnen fließt, sondern in die Tasche des Staates, der damit seine Ausgaben besser decken, auch seine Beamten besser stellen kann. Die Eisenbahnpräsidenten der preußischen Staatseisenbahn werden eben nicht in der Weise bezahlt wie selbst die kleinen und mittleren Bahngesellschaften ihre Direktoren bezahlen; wie früher auch in Deutschland, jetzt noch vielfach im Auslande. Wenn aber die Finanzen es ermöglichen, daß man im allgemeinen Interesse die Tarife reduziert und alles entsprechend auszugestalten sucht, so kann man es jeden Augenblick tun; der Staat und die Gemeinden können es, wenn die Finanzlage es erlaubt, die Aktiengesellschaften dagegen können es gewöhnlich nicht, sie machen immer nur Reformen, die schließlich den eigenen Geldbeutel füllen. Denkt man an andere Vereine als Aktiengesellschaften, die große Betriebe übernehmen sollen, so erheben sich mancherlei andere Schwierigkeiten.

Anders läge die Sache, wenn, wie neuerdings in Hamburg auf dem Unterrichtsgebiet, wirklich das soziale Pflichtbewußtsein unserer wohlhabenden und reichen Klassen sich mehr entwickelte und diese Klassen freiwillig große Opfer brächten. Da liegen sicher Aufgaben, die außerhalb der Gesetzgebung und Staatstätigkeit sich verwirklichen lassen. Wir brauchen dabei nicht gleich an Amerika zu denken, auch was z. B. die Schweiz und England tut, können wir sehr wohl zum Muster nehmen. Ein gutes Vorbild in dieser Hinsicht zeigt uns auch der deutsche Westen und Südwesten, der dem Norden und Nordosten in dieser Beziehung voran ist. Ich habe wenigstens bisher wenig gehört von der Bereitwilligkeit unserer großen wirklich kapitalkräftigen Magnaten, hier stark in den Geldbeutel zu greifen. Es spielt hier bei uns vielleicht etwas mit, was man Familienegoismus nennen könnte. Warum beruft man sich in der Agitation gegen die Erbschaftssteuer auf den „alten deutschen Familiensinn"? Man sagt: Der Deutsche habe als Familienvater in erster Linie an seine Familie zu denken. Damit wird die öffentliche Meinung irre geführt — da wird doch nur der freilich noch engere

Privategoismus durch einen nicht durchaus besseren Familienegoismus ersetzt. Gelingt es uns in der Tat, eine wirkliche Änderung solcher Gesinnung herbeizuführen, dann werden wir hier auch bei uns reichlichere Mittel für öffentliche Zwecke fließen sehen.

Aber auch da liegen doch gewisse Gefahren. Es ist neuerdings vielfach darauf bewundernd hingewiesen worden, was die Carnegie und Vanderbilt und Rockefeller und andere Multimillionäre in Amerika Bedeutendes geleistet haben, gerade z. B. für die Universitäten. Es liegt nahe, uns das als Beispiel zu nehmen. Aber einmal fragt sich's doch, ist hier wirklch so reine Freude zu hegen? Läuft nicht manches darauf hinaus, daß das in anderen Kreisen so viel angefochtene Wort hier Platz greift, vom Zweck, der die Mittel heiligt? So, wenn man daran denkt, wie die Schenker oft ihre Millionen erworben haben. Ist es in Amerika nicht vorgekommen, bei den Rockefeller und Konsorten, daß durch amtliche Untersuchungen festgestellt worden ist, wie sie ihre Reichtümer auf gesetzwidrigem Wege gewonnen haben? Da fragt es sich doch immer, ob nicht hier und da ein auf solche bedenkliche Weise erworbener Reichtum, indem größere und kleinere Teile davon für das öffentliche Wohl geopfert werden, in seinen weit größeren Resten der Öffentlichkeit gegenüber „gereinigt" werden soll. Ist das so unbedenklich? Dann aber ferner, sei es, daß man hier schon bei Lebzeiten oder im Erbgang durch Vermächtnisse erfreulicherweise solche Opfer bringt. Aber werden dann nicht häufig nach sehr subjektiven Anschauungen die Zwecke bestimmt, Klauseln angefügt, gegen die sich das öffentliche Interesse nicht genügend wahren kann? Ich glaube daher, es ist doch anzuerkennen, daß im großen und ganzen die Übernahme der kommunalen Betriebe unmittelbar seitens der Gemeinden aus ihren eigenen Mitteln das Wünschenswertere bleiben möchte.

Ich schließe endlich mit ein paar Bemerkungen über einen Punkt der heutigen Diskussion aus dem auch von mir mit außerordentlichem Interesse angehörten meisterhaften Exposé des Herrn Kollegen Rosin. Es sind da Fragen behandelt, die mir als Nationalökonomen ferner liegen, aber über die man doch seine Gedanken hat, umsomehr, als sie mit unseren wirtschaftlichen Angelegenheiten zum Teil wieder zusammenhängen. Gerade hier möchte ich meinen, und wenn ich das äußere, so weiß ich, wie vielleicht manche meiner verehrten Fachgenossen lächeln werden, daß man diese Frage dem historischen Entwicklungsgange gemäß auffassen muß. (Sehr richtig!) Nicht rein prinzipiell, was sonst meine Neigung mehr ist. Wir sehen beispielsweise, daß das alte Recht des eigenen Schutzes nicht bloß durch Sicherheitspolizeiorgane,

sondern durch eigene Wehrkraft, auch nach außen hin, wie es früher vielfach von Feudalherren und von Städten ausgeübt worden ist, mit Recht beseitigt worden ist, und der richtige Grundsatz Platz gegriffen hat, der Staat „allein Wehrherr“. Wir sehen es ebenso hinsichtlich der Gerichte, der Staat ist „alleiniger Gerichtsherr“, keine patrimonialen, keine städtischen, keine Kommunalgerichte aus eigener Kompetenz mehr. Wir sehen diese Entwicklung auch auf anderen Gebieten. Ist es da nicht natürlich zu fragen, auch wenn ursprünglich nach geschichtlicher Auffassung die Städte zumal kompetent waren, aus eigenem Recht die Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei auszuüben, die historische Entwicklung hat doch mehr und mehr dahin geführt, daß auch dies Gebiet in erster Linie dem Staate übertragen wurde und daher die Gemeinden aller Art und Größe die Berechtigung zur Ausübung von polizeilichen Befugnissen oder zum Erlaß von Zwangsanordnungen jetzt nur vom Staate übertragen bekommen können? Wenn diese Dinge in Deutschland verschieden liegen, und wenn es vor allen Dingen wiederum der preußische Staat ist, der am schärfsten diese Konsequenz gezogen hat, nun so meine ich, ist das doch auch wieder etwas geschichtlich und politisch sehr Lehrreiches: der Staat und die Dynastie, denen wir die glückliche neudeutsche politische Entwicklung verdanken, denen wir es verdanken, daß wir aus dem endlosen Notstande vor nunmehr einem Vierteljahrtausend nach dem Dreißigjährigen Kriege unerwartet und unverhofft wieder zu Macht und Ansehen und wirtschaftlichem Wohlstande gelangt sind, die sind wohl mit Recht so vorgegangen. Ihnen galt es überall, eine kräftige Zusammenfassung der Staatsmacht herbeizuführen. Diese Sachlage liegt auch auf diesem Gebiete vor. Der preußische Staat hat an der Verfügung über die Polizei als an einem ihm gebührenden Recht festgehalten. Das scheint mir der historischen Entwicklung zu entsprechen, aber anderseits auch dem zu entsprechen, was eben ein tüchtiger Staat braucht. Die süddeutschen Staaten haben nicht diese Bedeutung gewonnen, nicht nur nicht wegen ihrer Kleinheit, sondern auch wegen ihrer viel schwächeren Macht zu konzentrieren. Der preußische Staat hat doch wohl gut daran getan, hieran festzuhalten. Demgemäß komme ich zu dem Ergebnis, daß gewiß der Staat aus Zweckmäßigkeits- und allen möglichen weiteren Gründen gut daran tun wird, gewisse Gebiete der Wohlfahrts- und teilweise vielleicht auch der Sicherheitspolizei den Gemeinden zu übertragen, aber unter seiner Aufsicht, so daß er sich, wie als oberster Richter und Gesetzgeber und Wehrherr, so auch als oberster Polizeiherr fühlen kann.

(Bravo!)

Nun wird dagegen eingewendet werden: das ist eben „diese preußische enge polizeistaatliche Auffassung“! Mir sind das Schlagworte, ähnlich wie wenn man auch dem Fiskus gegenüber immer tut, als ob der eine fremde Person sei, der seine Machtfülle noch wie im 17. und 18. Jahrhundert zu seinem oder seines Fürsten Vorteil ausnutzte. Aber was ist denn der Fiskus anderes als unser eigener gesamter Geldbeutel. (Sehr richtig!) (Zuruf: Über den wir aber nichts zu sagen haben!) Das ist nicht richtig. In unserem Gesamtinteresse und unter unserer Kontrolle wird das Geld ausgegeben.

Wenn wir uns hier und da ein bißchen in unserer freien Auffassung verletzt fühlen, wenn wir öfter sagen: warum denn immer gleich ein schroffer Befehl und nicht besser eine freundliche Mahnung, so ist das ja in vielen Fällen allerdings richtig. Z. B. die Vorschrift in unseren Eisenbahnwagen: „Hinauslehnen aus dem Fenster ist wegen der damit verbundenen Lebensgefahr strengstens verboten“, bewirkt am Ende, daß man unwillkürlich die Neigung bekommt, es nun gerade zu tun (Heiterkeit!), und so erkenne ich an, daß man häufig leider in der Form fehlt, aber in der Sache hat man dabei doch meist recht.

Damit komme ich zum Schluß auf das zurück, was ich vorhin schon berührte: Die Sicherheit ist eins der großen Machtmittel, das meiner Meinung nach kein Kulturstaat, am allerwenigsten aber Deutschland entbehren kann. Wir dürfen nicht irgendwie Gefahr laufen, daß Staats- und Polizeiverwaltung zu konnivent sind und die Zügel der Polizeigewalt fallen lassen. Wir brauchen nur nach dem Osten zu schauen, um zu erkennen, was die Folge ist, wenn die Polizeigewalt nicht mehr ordentlich funktioniert.

(Zurufe: Rußland ist ja Polizeistaat!)

Dahin wird es bei uns nicht kommen. Aber wir müssen festhalten an den Rechtsbefugnissen des Staates, die geboten sind, um innere Ruhe und äußere Sicherheit zu garantieren. Beides ist nicht zu trennen. Daß wir hier mancher Gefahr entgegengehen werden, darüber kann doch wohl meiner Meinung nach nicht irgendwie ein Zweifel bestehen. Daß dann der Staat von vornherein auch als Inhaber der Sicherheitspolizei seiner Macht sich bewußt bleiben und mit Recht sagen kann: „Nieder mit jedem, der gegen die Staatsautorität sich auflehnt,“ das ist auch gerade in Deutschland ein erstes Bedürfnis. Daran halte ich fest. Und persönlich kann ich beifügen: Ich habe zwar nicht die Ehre, geborener Preuße zu sein, aber ich habe die Ehre, lange im preußischen Staate tätig gewesen zu sein, und wenn mir auch da und dort eine der Formen unserer Ver-

waltung nicht ansteht, das möchte ich doch — und mit mir gewiß viele — anerkennen, nur dieser etwas harte, nicht immer bequeme Staat — wir brauchen nicht allein an Friedrich Wilhelm I. zu denken — ist es, dem wir ein neues gewaltiges Deutsches Reich verdanken. Der letzte Arbeiter sollte das nicht vergessen, diesem „harten Staat" verdankt auch er, daß er heute eine Lebensführung hat, die beneidet wird in der ganzen Welt.

(Lebhafter Beifall, Klatschen!)

Stadtverordneter Dr. Walter Voßberg-Schöneberg: Meine Herren! Es mag Ihnen als eine gewisse Kühnheit erscheinen, daß ich es bei meiner Jugend und bei der relativ geringen Erfahrung, die mir auf kommunalem Gebiete zur Verfügung steht, wage, zu Ihnen zu sprechen neben Männern, welche ein profundes Wissen mit einer weitreichenden Lebenserfahrung verbinden. Ich würde nicht sprechen, wenn ich mich nicht dazu verpflichtet fühlte als einer der kommunalen Praktiker, als Mitglied einer städtischen Körperschaft, und wenn ich nicht bedauerte, daß gerade von seiten der Kommunalpolitiker in Preußen und Deutschland diese unsere Vereinstagung so außerordentlich schwach besucht worden ist. (Sehr richtig!)

Wir haben von seiten der größeren Städte in der letzten Zeit viele Kongresse beschickt, Gesundheits- und Armenpflegekongresse und viele andere, und ich bin der letzte, der sich dagegen wenden will; aber ich meine, hierher, wo es sich um die Kernfrage der ganzen Kommunalpolitik dreht, müssen die Städte vor allen Dingen ihre Vertreter senden, damit sie sich darüber orientieren und aussprechen, woran unsere städtische Verfassung und Verwaltung krankt. Wenn ich auch nicht als offizieller Vertreter einer Stadt wie Herr Stadtrat Fischbeck zu Ihnen spreche, so doch als Mitglied einer städtischen Körperschaft. Was ich Ihnen hierbei übrigens von vornherein versprechen kann, ist: ich werde mich streng an die Sache halten und werde mich sehr kurz fassen.

„An die Sache halten": was ist denn eigentlich das Thema unserer diesmaligen Generalversammlung? Ich meine, nicht ganz allgemein die vielen sozialpolitischen Fragen, die Herr Stadtrat Fischbeck angeschnitten hat. Er hat ja selbst gesagt, das sollen die Fragen sein, die die nächste Generalversammlung zu prüfen hat. Was wir heute als Kernfrage unserer ganzen Diskussion zu betrachten haben, ist doch: Wie kann die Verfassung und Verwaltung der Städte so ausgestaltet werden, daß sie sozialpolitisch besser wirkt als heute? Eng zu dieser Frage möchte ich

sprechen, und möchte zuerst auf zwei Punkte zu sprechen kommen, die die Herren Flesch und Walz in ihren Referaten erwähnt haben: es ist die Stellung der sozialen Deputationen und die Stellung des Oberbürgermeisters in einer Stadt. Herr Stadtrat Dr. Flesch hat mit Recht bemerkt, daß bei uns die Kräfte für die Sozialpolitik fehlen; keine Leute, keine Zeit, sagte er, und ich kann wohl bestätigen, daß unsere Dezernenten in allen Zweigen der Stadtverwaltung derartig überlastet sind, daß sie keine Zeit haben, sich mit den Problemen der Sozialpolitik, die von den so böse befehdeten Theoretikern ausgeheckt worden sind, eingehend genug zu befassen. Gerade deshalb meine ich, daß die sozialen Deputationen eine wichtige Aufgabe haben, nämlich das soziale Empfinden, von dem man so viel spricht, nun in einer kondensierteren Form herzustellen und es den anderen Verwaltungszweigen tropfenweise, und zwar in recht reichlich bemessenen Tropfen, immer wieder zu verabreichen. Darin sehe ich die große Berechtigung der Wohlfahrts- und sonstigen Deputationen, die einerseits die Aufgabe haben, die spezielle Sozialpolitik zu fördern, dann aber auch diejenigen Fragen, die in die anderen Ressorts hineinreichen, einer dauernden Prüfung vom sozialpolitischen Gesichtspunkte aus zu unterziehen. Auf der anderen Seite kann ich Herrn Professor Walz nur beistimmen, wenn er in seinen Schlußworten so großen Wert legt auf die Person des Magistratschefs. Ich bin auch der Meinung, daß von zwei Fragen eigentlich unsere ganze kommunale Sozialpolitik abhängt: es sind die Fragen, was hat eine Stadt für einen Oberbürgermeister, und was hat sie für ein Wahlrecht? Von dem Oberbürgermeister müßte alle Kleinarbeit genommen werden, er müßte der Vorsitzende der sozialen Deputation sein und in erster Linie darauf zu achten haben, daß er in Fühlung bleibt mit den großen sozialen Bedürfnissen unserer Zeit. Was er da lernt, und was er in der sozialen Deputation von deren Mitgliedern an Anregungen erhält, das müßte er hineingeben in alle Zweige der städtischen Verwaltung. Wenn das geschieht, dann werden die Oberbürgermeister in Bälde zu den allerwichtigsten Beamten unseres Staates werden, und dann werden sie das fertig bekommen, was uns allen am Herzen liegt, die städtische Sozialpolitik in der erforderlichen Weise auszubauen.

Auf eine Gefahr hat Herr Stadtrat Flesch allerdings mit Recht hingewiesen; er sagte: Sozialpolitik ist nicht eine spezifische Sache, die von einer einzigen Verwaltungsstelle aus gemacht werden kann; vielmehr müssen alle Verwaltungsstellen von sozialem Geiste durchdrungen sein.

Ganz richtig! Wir haben ja gerade in Deutschland das Beispiel, daß man auf der einen Seite Sozialpolitik macht, Arbeiterschutz- und Arbeiterversicherungsgesetze erläßt, und durch die Zoll- und Steuerpolitik dem Arbeiter auf der anderen Seite das aus der Tasche herauszieht, was man ihm dort gegeben hat. Das darf nicht in der kommunalen Sozialpolitik eintreten, und von diesem Gesichtspunkte kann ich Herrn Dr. Sinzheimer nur zustimmen, wenn er sagt: Kommunale Sozialpolitik ist nicht immer das, was nach außen so erscheint, sondern das ist häufig trockener Fiskalismus, und ich muß Herrn Geheimrat Wagner in dieser Beziehung widersprechen: der Fiskus sind nicht wir alle; der Fiskus ist zwar unsere Kasse, aber es kommt darauf an, wer über diese unsere Kasse zu bestimmen hat, und das ist heute eben eine privilegierte Minderheit. Damit bin ich dann bei der Wahlrechtsfrage angelangt.

Bei ihrer Erörterung muß ich zunächst auf einen wichtigen Punkt zu sprechen kommen, der nur ganz kurz von Herrn Geheimrat Loening in seinem Referat gestreift, in der Diskussion aber sonst gar nicht berührt worden ist: das ist die Frage des Gemeindewahlrechts der Frauen. Herr Geheimrat Loening hat gesagt: zurzeit besteht in Preußen keine Aussicht, den Frauen das kommunale Bürgerrecht zu geben. Nun, ich muß gestehen, diese Auffassung kann ich mir denn doch nicht zu eigen machen. Hat der Verein für Socialpolitik in den 35 Jahren seines Bestehens jemals danach gefragt, ob für die Durchführung seiner Forderungen die jeweilige politische Konjunktur günstig ist oder nicht? Nein, er hat immer die Forderungen auf seine Fahne geschrieben, die er für sachlich berechtigt hielt, und hat die staatlichen Körperschaften immer wieder für diese Forderungen zu gewinnen versucht. Das muß er auch hier tun. Deshalb erkläre ich persönlich mich mit allem Nachdruck für einen Anhänger des allgemeinen, gleichen Wahlrechts und betone, daß dies das Gemeindewahlrecht der Frau einschließt. Ich meine, wir können nicht nur, wie Herr Geheimrat Loening und andere Herren getan haben, uns darüber freuen, daß sich die Frauen in mannigfacher Weise an der kommunalen Arbeit beteiligen und daß wir sagen: wir freuen uns über diese Mitarbeit der Frau, aber — bis hierher und nicht weiter! — Nein, meine Herren, wenn wir wollen, daß das Interesse der gesamten Frauenwelt an den Angelegenheiten unserer Kommunen, die so viel ungelöste Probleme aufzuweisen haben, anhalten soll, wenn wir wünschen, daß dieses Interesse der Frauenwelt an der Kommune ein intensives wird, und der Zustrom der Frauen zu allen Arten kommunaler

Ämter ein noch viel stärkerer wird, als es heute der Fall ist, dann ist das durch nichts anderes zu erreichen, als daß wir die Frauen durch Verleihung des allgemeinen Wahlrechts Anteil nehmen lassen an allen Staats- und Gemeindeangelegenheiten. In den Kommunen müßte zuerst die Einführung des Frauenstimmrechts zur Tat werden. Ich verkenne nicht die Schwierigkeiten und die Momente des Widerstandes, auf die Herr Geheimrat Loening verwiesen hat. Aber auf der anderen Seite müssen wir doch sagen, und das wird gerade von den Frauen, die sich in der Kommune in irgend einer Weise auf sozialpolitischem Gebiete betätigen, immer wieder hervorgehoben: es gibt keine bessere Schulung für die Frau und kein Gebiet, das der Tätigkeit der Frau näher liegt, als das Gebiet der Kommunalpolitik. In diesem Falle können wir uns die Worte des preußischen Justizministers zu eigen machen, daß das Mißtrauen gegen die Frau in der Kommune mehr auf Vorurteilen als auf sachlichen Gründen beruht. Das trifft auch zu für die Frage des kommunalen Frauenstimmrechts.

Auf das Hausbesitzerprivileg einzugehen, erübrigt sich, da hierin eine Differenz der Meinungen wohl kaum bestehen dürfte. Ich glaube, daß die Wahlrechtsfrage, wie die politische Konstellation in Deutschland ist, als die Kernfrage unserer ganzen Verfassung und inneren Politik gelten muß, und daß von der Lösung der Wahlrechtsfrage in Preußen in höchstem Grade abhängt, was wir in Zukunft an Sozialpolitik in Staat und Gemeinden haben werden. Nun sagte Herr Geheimrat Loening, daß er ein Anhänger des Reichstagswahlrechtes für das Reich wäre, aber er wehrt sich gegen die Übertragung des Reichstagswahlrechtes auf die Städte. Ich möchte mir dagegen ein Argument zu eigen machen, was in der Frage des Landtagswahlrechtes in jüngster Zeit häufig angeführt worden ist: daß man in den verschiedenen politischen Organisationen, die ein großes Volk aufweist, bei uns also im Reich, Staat und Gemeinde, nicht mit verschiedenem Maße messen kann, daß man das Wahlrecht, das man in der größten dieser politischen Organisationen eingeführt hat — bei uns also im Reiche — nicht ohne weiteres den kleineren, also den Bundesstaaten und Gemeinden, vorenthalten darf, wenn nicht durchschlagende Argumente dafür angeführt werden können. Herr Geheimrat Loening hat nun ein Wort angeführt, das Herr von Wedell-Piesdorf im Herrenhause gesprochen hat. Dieses Wort lautet: „Ich mache ein Wahlrecht, das meinen parteipolitischen Anschauungen förderlich ist." Herr Geheimrat Loening hat sich gegen dieses Argument gewendet; er hat sich aber dieses Argument in seiner Polemik

gegen das gleiche Wahlrecht bis zu einem gewissen Grade selbst zu eigen gemacht.

(Oho-Rufe und Sehr richtig!)

Wir können uns nicht einerseits dagegen wenden, daß Herr von Wedell-Piesdorf die öffentliche Wahl bevorzugt, weil bei ihr der Wahlausfall ihm und seinen politischen Freunden angenehm ist, und auf der anderen Seite argumentieren: „wenn wir das allgemeine Wahlrecht einführen, dann hat eine bestimmte Partei den Gewinn davon".

(Sehr richtig!)

Das heißt nichts anderes, als die Entscheidung in der Wahlrechtsfrage abhängig zu machen von dem parteipolitischen Ausfall der Wahlen, und zwar der Wahlen in der allernächsten Zeit; denn es ist dabei meiner Meinung nach völlig übersehen, wie nun wieder eine derartige Wahlrechtsänderung auf die Parteikonstellation und Parteikonstitution im einzelnen einwirkt. (Sehr gut!) Ich glaube, jenes Argument dürfen wir uns nicht zu eigen machen. Wir müssen die Motive für unsere Stellung zum allgemeinen Wahlrecht eine Schicht höher nehmen als es solche parteipolitischen Erwägungen tun. Ich schließe mich deshalb völlig der doppelten Motivierung an, die Herr Dr. Sinzheimer für das allgemeine, gleiche Wahlrecht gegeben hat. Seine Einführung ist ein Gebot auf der einen Seite der sozialen Gerechtigkeit, auf der anderen Seite der sozialen Zweckmäßigkeit. Unser hochverehrter Vorsitzender, Herr von Berlepsch, hat gestern als den Kerngedanken der deutschen Sozialpolitik angesprochen die Durchführung der vollen Gleichberechtigung für alle Arbeiter, und er hat von der Konsequenz der deutschen Sozialpolitik gesprochen. Ich habe den Mut zu sagen, daß in dieser Beziehung unsere Regierung nicht konsequent gewesen ist, und daß der Verein für Socialpolitik nicht konsequent wäre, wenn er diese volle Gleichberechtigung in bezug auf das Wahlrecht nicht mit allem Nachdruck verlangte.

(Sehr richtig!)

Deshalb, aus dem Prinzip unserer deutschen Sozialpolitik heraus, müssen wir uns für das allgemeine Wahlrecht erklären!

Und nun möchte ich mich zu dem anderen Gedanken wenden, zu dem der sozialen Zweckmäßigkeit. Herr Dr. Sinzheimer hat darauf hingewiesen, daß das sozialpolitische Gefühl in den gebildeten Klassen im Abnehmen begriffen ist. Das ist richtig. Und wenn wir tatsächlich bemerken, daß in unserem Volke das Interesse für soziale Fragen und Forderungen anfängt, wieder ein mehr platonisches zu werden, und daß das Vorwärtskommen in praktischer Sozialpolitik gefährdet ist, dann

müssen wir als ernste Sozialpolitiker darauf dringen, daß jenem Zurücktreten des sozialen Moments in unserer deutschen Politik Einhalt getan werde. Und es gibt dafür kein wirksameres Mittel als das: an der politischen Arbeit diejenigen Klassen voll zu beteiligen, welche die Sozialpolitik als ihr Lebensinteresse auffassen. Das sind die Arbeiter. Wir können ein Wahlrecht machen, wie wir's wollen, wenn es die Arbeiterschaft beschränkt in der Geltendmachung ihres Willens, dann wird sie dieses Wahlrecht und das ganze deutsche Staatswesen als „Klasseninstitutionen" ansehen, und wir werden weiter jene beklagenswerte Entwicklung haben, die wir mit Herrn Geheimrat Wagner alle bedauern, jene Entwicklung der Klassengegensätze. Damit Sie nicht denken, daß das reine Theorie ist, damit nicht der Eindruck erweckt wird, daß zwischen Theorie und Praxis überhaupt ein solcher Gegensatz besteht, wie es manchmal dargestellt wird, möchte ich hier Bezug nehmen auf die praktischen Erfahrungen in unserer Gemeinde Schöneberg bei Berlin, einer Stadt mit jetzt 150 000 Einwohnern. Ich kann nur sagen, daß unsere liberale Fraktion und unser Magistrat, die beide durchaus fortschrittlich gesinnt sind, mit der Sozialdemokratie die denkbar besten Erfahrungen gemacht haben. Ich habe vergeblich während dieser Debatte versucht, eine größere Anzahl Punkte herauszufinden, in denen unsere dortige Sozialdemokratie sich so verhalten hat, daß wir es als ernste Sozialpolitiker mißbilligen müßten. Das ist ein Beweis dafür, daß sich mit den Sozialdemokraten arbeiten läßt. Auf der anderen Seite sollten wir doch auch nicht verkennen, was uns Herr Dr. Sinzheimer mit schlagenden Beweisen vorgebracht hat, daß innerhalb der Sozialdemokratie große Wandlungen vorgegangen sind, Wandlungen, die einsetzten mit dem Jahre 1890 und die sich bemerkbar machten auf allen Gebieten. Ich halte das Hineinbeziehen der Arbeiter gerade in die praktische kommunale Verwaltungsarbeit für eine der allerwichtigsten Aufgaben, die unserem öffentlichen Leben jetzt gestellt ist.

(Sehr richtig!)

Die Krankenkassen, die Gewerkschaften, die Konsumvereine sind spezifische Einrichtungen der Arbeiter; aber die Gemeinden sind Einrichtungen für das gesamte Volk, dort arbeiten alle Schichten zusammen, und der Erfolg eines solchen Zusammenarbeitens muß sein: die Ausgleichung der Gegensätze, die Angleichung der verschiedenen Parteien und Klassen aneinander. Woraus entsteht heute die Opposition in den Gemeinden? hat Herr Stadtrat Dr. Flesch gefragt, und wie kommt es, daß heute Stadtverordnete und Magistratskollegium sich manchmal fast feindlich gegen-

überstehen? Weil man nicht das Gefühl hat, die Gemeindeverwaltung ist eine Volkssache, sondern weil man überall noch das Gefühl hat, die Gemeinde ist eine Klassensache.

Ich möchte schließen mit zwei kurzen Bemerkungen gegenüber den Worten des Herrn Professor Wagner. Er sagte: Wir dürfen nicht zulassen, daß die Polizei konnivent wird gegen bestimmte politische Richtungen. Nun, das haben wir schon zugelassen; die Polizei ist im höchsten Maße konnivent gegen die Richtung, die heute die politische Marschroute angibt. Das ist doch wohl ebenso zu mißbilligen, als wenn sie gegen Sozialdemokraten oder Linksliberale zu konnivent wäre. Der große Gesichtspunkt aber, den Herr Professor Wagner anführte, war der: über aller Sozialpolitik hat zu stehen die Sicherheit des Reiches. Wir stehen alle auf diesem Standpunkt, aber es kommt darauf an: was ist Sicherheit des Reiches, und wie erreichen wir sie? Was uns zur Sicherheit des Reiches fehlt, das ist der Patriotismus der Massen! Haben wir durch alle Sozialpolitik, die wir bisher geleistet haben, überhaupt durch alles, was wir bisher im Interesse der Arbeiter getan haben, es erreicht, den Patriotismus der Massen zu beleben! Haben wir eine reichstreue Arbeiterschaft geschaffen? Ich meine nicht reichstreu im Sinne der gelben Gewerkschaften; ich meine eine im besten Sinne reichstreue, vaterlandsfrohe Arbeiterschaft? Ich sage nein, und warum nicht? Weil wir die Konsequenzen nicht gezogen haben aus den Grundgedanken, die unser Verein für Socialpolitik von Anfang an vertreten hat, weil wir den Grundgedanken der deutschen Sozialpolitik noch nicht verwirklicht haben: die volle Gleichberechtigung der Arbeiter durchzuführen!

(Lebhafter Beifall!)

Professor Dr. Max Weber-Heidelberg: Meine Herren! Der letzte Herr Vorredner hat so viel von dem was ich auch sagen wollte, mir vorweggenommen, daß ich hoffe, mich ganz kurz fassen zu können. Auch ich kann ihm nur darin beistimmen, daß ich gestern angesichts der Ausführungen, die uns der von uns allen gewiß hochverehrte erste Referent gegeben hat, ein gewisses Erstaunen darüber nicht losgeworden bin, daß er die völlige Identität des Falles Wedell-Piesdorf und eines eigenen „Falles" nicht durchschaut hat.

(Heiterkeit!)

Ich habe dann bei Anhören der Ausführungen des Herrn Geheimrats Wagner nichts anderes als Argument gegen das allgemeine Wahlrecht in den Kommunen herausgehört, als die eine Bemerkung: wir könnten

die Kommunen unmöglich unter den Einfluß der unteren Klassen gelangen lassen. Ja, — warum denn eigentlich nicht? Man stelle doch die denkbar größten Anforderungen an Intellekt und Vorbildung in der Qualifikation der zu wählenden Beamten. Aber wie man unter den heutigen Verhältnissen noch eine allgemein akzeptable Qualifikation innerhalb der Wählerschaft nach formalen Gesichtspunkten herausfinden will, das sehe ich nicht. Das gilt für Stadt wie Staat. Alle Versuche, die man seinerzeit gemacht hat, das Klassenwahlrecht in Preußen zu reformieren, haben zu nichts weiter geführt, als zu einer fürchterlichen Belastung des preußischen statistischen Amts, welches bekanntlich im allgemeinen die Aufgabe hat, dafür zu sorgen, daß diejenigen Zahlen seiner Statistik nicht veröffentlicht werden, die zu einem Angriff gegen die Regierung benutzt werden könnten.

(Hört! Hört! und Heiterkeit!)

Zu einer Belastung, sage ich, dieses statistischen Amts geführt durch die Aufgabe, mittelst der schwierigsten mathematischen Berechnungen herauszufinden, wie man die Einteilung der Wahlklassen so verschieben könnte, daß etwas mehr Nationalliberale, Reichsparteiler und Konservative, nicht zu viel Zentrumsleute und Linksliberale und um Gotteswillen keine Sozialdemokraten in das preußische Parlament hineinkämen.

(Heiterkeit!)

Es gibt nun einmal nicht die Möglichkeit, auch nicht auf dem Wege des Pluralwahlrechts, Merkmale zu finden, welche die Wählerschaft irgendwie so klassifizieren, daß eine Gewähr dafür besteht, daß diejenigen Wähler, die am unbefangensten und am informiertesten den Gegenstand, um den es sich jeweils dreht, sachlich zu beurteilen in der Lage und gewillt sind, zu Worte kommen und den Ausfall der Wahlen in erster Linie beeinflussen.

Die Zeit all dieser komplizierten Wahlrechte ist heute vorbei. Jede Reform, die versucht, halbe Arbeit zu machen, kann nur ein erster Schritt auf dem unvermeidlichen weiteren Wege sein, und ich meine, und werde das jetzt kurz noch weiter auszuführen haben, es besteht keinerlei Gefahr, wenn man das Endziel dieses Weges: allgemeine gleiche Wahl der Stadtbürger, schon heute vorweg nimmt.

Es handelt sich ja heute — reden wir offen und nüchtern — in praxi einfach darum, ob wir einer ganz bestimmten Partei: es ist heute die Sozialdemokratie, für kürzere oder für längere oder für sehr lange Zeit die Führung in denjenigen zahlreichen großen Kommunen, in denen sie zur Zeit die Mehrheit darstellt, anvertrauen können und sollen.

Nun möchte ich vorweg, mit Rücksicht auf die Bemerkungen, die Herr Stadtrat Fischbeck hier gemacht hat, doch mit der Bemerkung nicht zurückhalten: es hat seinerzeit immer tiefen Eindruck auf mich gemacht, wenn mein Vater, der ganz gewiß kein Liebhaber der Sozialdemokratie war: — er hatte als Reichstagsabgeordneter hier in Magdeburg mit der Sozialdemokratie sich herumzuschlagen und nicht minder als Stadtrat in der Berliner Kommune — mir dennoch wieder und wieder sagte: daß in letzter Linie in der Berliner Baudeputation seine sicherste Stütze gegen den Ansturm der Interessen des Bauspekulantentums der Stadtverordnete Paul Singer sei. Nun wird mir zwar, gegenüber dieser Bemerkung, Herr Geheimrat Loening vielleicht einwerfen, und ich möchte ihm eine gewisse Berechtigung dieses Einwurfes zugeben: daß das eben eine Minderheits-Fraktion sei, deren Kritik hier wie sonst sehr erwünscht sei; wenn dagegen diese Fraktion in eine permanente herrschende Mehrheit sich verwandelte und die Stadtverwaltung in die Hand bekäme, so sei das eine andere Sache. Fragen wir also: was würde die Folge davon sein? Gehen wir da nüchtern und ohne Illusionen zu Werke. Die nächste Konsequenz würde zweifellos sein: eine schroffe Parteiherrschaft der Sozialdemokraten in den Gemeinden, wo sie die Macht in Händen hätten. Und was bedeutet dies praktisch? Die Sozialdemokratie steht heute ersichtlich im Begriff, sich in eine gewaltige bureaukratische Maschine zu verwandeln, die ein ungeheures Heer von Beamten beschäftigt, in einen Staat im Staate. Wie der Staat, so kennt denn auch sie schon, im Kleinen, den Gegensatz von Ministern, Regierungspräsidenten und Landräten — den Parteibeamten — einerseits, und Bürgermeistern: den Gewerkschaftsbeamten und Konsumvereinsvorständen, anderseits. Sie schafft sich jetzt ihre Universitäten mit ihren Professoren, die nun nach Lehrfreiheit schreien, sie kennt ihre „Reichsfeinde", ihre gemaßregelten Landräte usw. Sie hat vor allem, wie der Staat, ein zunehmendes Heer von Leuten, die vor allen Dingen „Avancementsinteressen" haben. Man fasse das nicht lediglich in üblem Sinne auf: es handelt sich dabei auch um rein ideale Interessen der Geltendmachung der eignen Weltanschauung in der Partei, — aber außerdem hat dieses Heer von Beamten und von der Partei abhängenden Existenzen allerdings auch höchst materielle Versorgungsinteressen. Die Träger dieser Interessen sind nicht nur die formell Angestellten der Partei, sondern die lokalgebenden Gastwirte, die Redakteure von sozialistischen Blättern usw. usw. Für alle diese Leute eröffnet sich nun eine goldene Zeit, sie werden an der Krippe der Kommune versorgt werden, direkt oder indirekt, ganz ebenso wie dies

bei anderen Partien auch der Fall ist: der Oberbürgermeister Seydel in Berlin, der mit der damals herrschenden Fraktion in stetem Kampfe lag, schrieb so und so oft — man könnte es in den Akten noch nachsehen — auf Eingaben von Kollegen, welche die Anstellung bestimmter Persönlichkeiten befürworteten, an den Rand der Eingabe vor allem anderen die Frage: aus welchem Wahlkreise stammt der Mann? Nicht immer, aber doch recht oft, mit gutem Grunde. So ähnlich vielleicht, wesentlich prononcierter, würde sich diese Parteiherrschaft der Sozialdemokratie zweifellos auch gestalten. Keineswegs erfreulich! — Es fragt sich nur, wer auf die Dauer das mehr zu fürchten hat, die bürgerliche Gesellschaft oder die Sozialdemokratie. Ich persönlich bin der Meinung, die letztere (Sehr richtig!), d. h.: diejenigen Elemente in ihr, welche Träger revolutionärer Ideologien sind. Schon heute sind ja gewisse Gegensätze innerhalb der sozialdemokratischen Bureaukratie für jedermann kenntlich. Und wenn vollends die Gegensätze der materiellen Versorgungsinteressen der Berufspolitiker einerseits und die revolutionäre Ideologie anderseits, sich frei entfalten könnten, wenn man ferner die Sozialdemokraten nicht mehr, wie jetzt, aus den Kriegervereinen hinauswerfen wollte, wenn man sie in die Kirchenverwaltungen hineinläßt, aus denen man sie heute hinauswirft, dann erst würden für die Partei die ernsthaften inneren Probleme anfangen (Sehr richtig!). Dann erst geriete die revolutionäre Virulenz wirklich in ernste Gefahren, und es würde sich dann erst zeigen, daß auf diesem Wege auf die Dauer nicht die Sozialdemokratie die Städte oder den Staat erobert, sondern daß umgekehrt es der Staat ist, der die Partei erobert (Sehr richtig). Und ich sehe nicht ein, wie die bürgerliche Gesellschaft, als solche, eine Gefahr darin erblicken soll.

Es sind ja auch in Wahrheit nicht staatliche, sondern dynastische Interessen, die da in Frage kommen, die sich aber gegen jede oppositionelle demokratische Partei ganz ebenso richten. Man hat früher Berliner Stadträte von der Liste der für den Roten Adlerorden vierter Klasse in Betracht Kommenden gestrichen, weil sie Anregung gegeben hatten, daß im Verkehrsinteresse die Durchfahrt durch die Mittelöffnung des Brandenburger Tors nicht mehr das alleinige Vorrecht des Königlichen Hauses bleiben solle, Bürgermeister nicht bestätigt, die ungetaufte Kinder hatten, und die Drohungen gegen das „Rote Haus" aus den letzten zwei Jahrzehnten sind in aller Erinnerung. Es wird eine etwaige Herrschaft der Sozialdemokratie im Berliner Rathause einem preußischen Monarchen natürlich ebenso fatal sein, wie es dem Könige von Italien im Quirinal fatal ist,

daß der Papst im Vatikan sitzt und ihn „nicht anerkennt". Aber die Frage ist: was kommt dabei heraus? Was schadet das sachlich dem italienischen Staat? Was schadet es sachlich unserem staatlichen Interesse, wenn Leute auf dem Rathaus sitzen, die sich so gebärden, wie der Papst es tut? Die sich kindischerweise so aufführen, als könnten sie den Monarchen, mit dem sie nun einmal dauernd rechnen müssen, „nicht anerkennen", und die der staatlichen Ordnung Abbruch zu tun meinen, wenn sie nicht zu Hofe gehen? Die Lächerlichkeit würde auch der Sozialdemokratie tödlich sein. Prestige- und das heißt: Eitelkeitsinteressen sind es, die dabei in Frage kommen, — nicht „nationale" Interessen, sondern mißverstandene dynastische Etikettensorgen und vor allen Dingen: dynastische Ängste bedauerlichster Art. Ich hätte gern unsere deutschen Fürsten auf dem Mannheimer Parteitage oben auf die Tribüne führen und ihnen zeigen mögen, wie unten die Versammlung sich ausnahm. Ich hatte den Eindruck, daß die russischen Sozialisten, die dort als Zuschauer saßen, die Hände über dem Kopfe zusammenschlugen beim Anblick dieser Partei, die sie für „revolutionär" in ihrem ernsthaft gemeinten Sinne hielten, die sie anbeteten als die gewaltigste Kulturerrungenschaft Deutschlands, und als die Trägerin einer ungeheuren revolutionären Zukunft der ganzen Welt, — und in welcher nun das behäbige Gastwirtsgesicht, die kleinbürgerliche Physiognomie so schlechthin beherrschend hervortrat: von revolutionärem Enthusiasmus keine Rede, und ein lahmes phrasenhaft nörgelndes und klagendes Debattieren und Raisonnieren an Stelle jener katilinarischen Energie des Glaubens, die sie von ihren Versammlungen gewöhnt waren. Ich glaube: das, was von Angst vor dieser Partei, deren Mangel an realen Machtmitteln, deren politische Ohnmacht für jeden, der sehen will, heute noch klar zu Tage liegt, noch in einem solchen Fürsten gesteckt hätte, das wäre ihm da oben gründlich vergangen. Ein Dominieren in den Gemeinden, in den öffentlichen Korporationen und Verbänden seitens der Partei hätte, wenn sie dabei politische Machtinteressen verfolgt und dann doch nicht das allein entscheidende Machtmittel: die Militärgewalt, in die Hand bekommt, um dadurch den Staat zu überwältigen, nichts weiter zu bedeuten, als daß die politische Ohnmacht der Partei noch deutlicher zu Tage träte und daß sie, je mehr sie rein parteipolitisch und je weniger sie sachlich zu regieren versuchte, desto früher sich diskreditierte.

Aber weiter; was würde denn die sachliche Konsequenz sein, wenn die Sozialdemokratie in den Kommunen, die sie beherrscht, ihren Prinzipien gemäß ökonomische Klassenpolitik triebe? Wie würde

diese wohl aussehen? Man sagt: man kann unsere Gemeinden unmöglich „den Arbeitermassen ausliefern“. Dabei schwebt nun die dunkle Vorstellung vor, daß alsdann eine Art von „Erdrosselung“ des Besitzes, des Kapitals, stattfinden werde. Es ist eigentlich unglaublich, daß diese Vorstellung besteht angesichts der Sprache der Tatsachen: Gehen Sie doch hin nach den Kommunen, wo heute schon die Sozialdemokraten regieren. Nehmen wir der Einfachheit halber eine klassische Stätte ihrer Herrschaft: die Stadt Catania in Sizilien. Sie ist eines der blühendsten Gemeindewesen Siziliens. Sie wurde es unter der Leitung eines sozialistischen Bürgermeisters, welcher unter Crispi als Revolutionär jahrelang im Zuchthause gesessen hat. Sie ist sizilianischen Touristen deswegen so völlig uninteressant, weil alle Romantik des Mittelalters hier verschwunden ist: sie ist die einzige moderne Stadt der Insel, die einzige Stadt, in der der bürgerliche Kapitalismus auf einer respektablen Höhe der Entwicklung steht. Begünstigungen aller Art, selbst Prämien, die die sozialistische Verwaltung in dieser Kommune für die Anlage von Fabriken gab, halfen dazu. Und das ist ja auch im höchsten Maße begreiflich: jede Arbeiterschaft, die eine Gemeinde in der Hand hat und ihre ökonomischen Interessen pflegt, wird eben merkantilistische Politik treiben. Sicherlich hat dieser Gemeindemerkantilismus seine Bedenken. Aber es ist nichts Neues. Denn weit gefehlt, daß etwa eine derartige Politik innerhalb bürgerlich regierter Gemeinden unmöglich wäre, ist sie auch dort durchaus gang und gäbe. Meinen westfälischen Verwandten sind große Grundkomplexe von kleinen stagnierenden westfälischen Gemeinden umsonst angeboten worden, wenn sie darauf nur Fabriken bauen wollten, einerlei was für Fabriken, nur soviel wie möglich Fabriken, mit einem Schornstein, der tüchtig raucht. Die Stadtgemeinde Heidelberg, die doch das Vermächtnis unvergänglicher Schönheit in ihrer Obhut hat, setzt sich unmittelbar unter ihre Schloßterrasse einen Schandkasten von Dampfmühle. (Heiterkeit! — Zuruf des Herrn Bürgermeister Dr. Walz-Heidelberg: wird ihr gesetzt!) Wie? Gegen ihren Willen? Ist nicht die Äußerung: „besser einige Schornsteine mehr und einige Professoren weniger“ aus der Bürgerschaft heraus gefallen? (Große Heiterkeit. — Zuruf des Herrn Bürgermeister Walz: Man kann aber nicht sagen, die Stadt Heidelberg „setzt sich“ einen Schandkasten von Mühle vor die Schloßterrasse. Gegen die Genehmigung hat die Stadtgemeinde protestiert!)

Nun, meine Herren, gleichviel wie diese Kontroverse zwischen meinem hochverehrten Stadtoberhaupte von Heidelberg und mir zur Entscheidung

gelangt[1], es ist und bleibt typisch und, wie Sie wissen, ist es öffentlich erörtert worden, daß derartige merkantilistische Politik von zahlreichen Gemeinden getrieben wird. Auch darin bietet also die sozialdemokratische Verwaltung nichts Neues. Der ganze Unterschied liegt in den Motiven: darin, daß die heutigen bürgerlich regierten Gemeinden diese Politik treiben deswegen, weil die Bürger, die ja keineswegs gern Steuern zahlen, annehmen: je mehr Fabriken in der Stadt bestehen, desto mehr verteilt sich die Steuer und: desto stärker schwillt die Grundrente, während sozialistische Gemeindebehörden genau dieselbe merkantilistische Politik treiben werden aus dem Grunde, um Beschäftigung für die Arbeiter und günstigere Lohnchancen zu schaffen. Dies ist der einzige Unterschied, sonst bezweifle ich, ob auf dem Gebiete der Wirtschaftspolitik auf die Dauer ein prinzipieller Unterschied zwischen sozialistischer und bürgerlicher Stadtverwaltung sich fühlbar machen wird, sicher aber kein solcher, der zur Erdrosselung des Kapitals oder zur Brandschatzung des Vermögens der Besitzenden führen wird. Ich sehe durchaus keine Gefahr für die bürgerliche Gesellschaft in der Auslieferung unserer Städte an irgendeine, auch nicht an die sozialdemokratische, Partei, und überdies glaube ich, daß eine solche Auslieferung keine dauernde sein würde. Der Versuch der Kommunalisierung des Bäckereigewerbes in Catania endete mit dem Falliſſement der Gemeindebäckerei und der Diskreditierung der sozialistischen Verwaltung, — nicht ohne daß jedoch die Bürger von Catania gutes und billiges Brot erhalten hätten und der moderne Großbetrieb in der Bäckerei durchgeführt worden wäre. Nichts würde sich auch bei uns schwerer rächen, als der Versuch, auf dem Boden unserer heutigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung sozialistische Zukunftspolitik treiben zu wollen; die ersten, die die Partei dabei in hellen Haufen verlassen würden, wären deren Anhänger, die Arbeiter. Es sind im wesentlichen — ich wiederhole es — nicht sachliche und auch nicht staatspolitische Gründe, sondern dynastische Ängste und Befürchtungen, welche sich dieser Entwicklung in den Weg stellen.

Nun hat Herr Professor Wagner, und das ist die Äußerung, die mich am meisten in Erstaunen gesetzt hat, auf Rußland hingewiesen. Rußland war aber doch das ideale Land der autokratischen Staatspolizei, der

---

[1] Wie zu erwarten, war Herr Bürgermeister Professor Dr. Walz vollkommen im Recht. Die Stadtgemeinde Heidelberg hat in diesem wie in ähnlichen Fällen alles getan, was an ihr lag, und jener Vandalismus bleibt an anderen Instanzen hängen.

Staat war ja derjenige, der dort die Polizei ausübte, eine Polizei, die nicht nur Streiks, sondern nach Bedarf auch Attentate und Revolutionen anzettelte, um sich in der Macht zu halten. Gerade dieses System, dem jede Mitwirkung der Autonomie der bürgerlichen Gesellschaft verdächtig war, ist es doch gewesen, welches den Zusammenbruch des alten Regimes herbeigeführt hat, und wenn unsere dynastischen Interessen wirklich dauernd verknüpft wären mit einem Polizeisystem nach russischem Muster — nun dann hätten sie ihre Zeit gehabt. Ich glaube Herrn Geh. Rat Wagner nicht mißverstanden zu haben.

(Zuruf von Professor Wagner: Doch!)

Dann bitte ich um eine nähere Erklärung. Ich behandle diese Fragen, Herr Geh. Rat Wagner wird mir das zugestehen, hier in letzter Linie unter rein nationalpolitischen Gesichtspunkten, unter dem Gesichtspunkt unserer Machtgeltung und unserer Kulturbedeutung innerhalb der Völker der Erde. Nichts aber steht zur Zeit gerade unserer Machtgeltung und Kulturbedeutung mehr im Wege, als wenn wir dauernd, wie es jetzt geschieht, dasjenige Maß von Freiheit in unserem Innern ausschließen, was andere Nationen sich errungen haben. (Sehr richtig!) Nichts macht uns so bündnisunfähig als dieser Umstand, als die Verknüpfung unserer sozialen und politischen Entwicklung mit dem in seiner Orientierung beständig wechselnden Einfluß einzelner regierender dynastischer Personen. Das ist es, was unsere Politik in den letzten Jahren hat scheitern lassen, was die Achtung des Auslandes vor uns als Welt- und Kulturmacht von Stufe zu Stufe heruntergesetzt hat, in einem Maße, welches heute bereits für unsere Sicherheit gefährlich zu werden beginnt. Jeder Schritt, den wir — und sei es auch unter Opfern, sei es auch unter Inkaufnahme der Chance, daß hier und da eine frischbackene sozialistische Stadtverwaltung geradezu eine Mißwirtschaft treibt — auf dem Wege zur Beteiligung der breiten Massen am Gemeindeleben tun, ist eine Chance zur Wiedereroberung der Stellung in der Welt, die wir in den letzten Jahren verloren haben.

(Lebhaftes Bravo!)

Vorsitzender Professor Dr. Gierke: Es ist ein Uhr, ich schlage vor, daß wir jetzt eine Pause machen und um zwei Uhr wieder beginnen.

(Pause.)

Oberbürgermeister Dr. Lentze-Magdeburg: Meine Herren! Wenn mir als praktischem Verwaltungsbeamten, dessen Lebensberuf seit vielen Jahren darin besteht, in der städtischen Verwaltung tätig zu sein, die Frage vorgelegt wird: Welches Wahlrecht für die Stadtverordnetenwahlen ich für das beste halte, so kann meine Antwort nur so lauten: Das Wahlrecht, welches allen Kreisen der Bevölkerung es ermöglicht, in die Stadtverordnetenversammlung hineinzukommen. Die Kommunalverwaltung hat die Mitarbeit aller Kreise absolut notwendig und zwar in viel höherem Maße als diejenigen, die nicht in der städtischen Verwaltung tätig sind, sich denken. Wir müssen alle Kreise der Bevölkerung vertreten haben, sie müssen alle mitarbeiten. Von diesem Postulat aus muß ich aber unbedingt zu einer Ablehnung des Reichstagswahlrechts für die Stadtverordnetenversammlung kommen (Sehr richtig!), denn die Übertragung des Reichstagswahlrechts auf die Gemeinden würde zur Folge haben, daß nur eine oder wenige Schichten der Bevölkerung überhaupt noch in das Stadtparlament hineinkämen. Es würden dieselben, ja oft noch heftigere Wahlkämpfe, wie bei der Reichstagswahl entbrennen und dieselben unerfreulichen Begleiterscheinungen zutage treten, daß die Gegner verunglimpft werden und den Wählern das Blaue vom Himmel versprochen wird. Die unabweisbare Folge würde aber sein, daß die stärkste Partei alle Sitze besetzte und dadurch alle anderen Schichten und Kreise der Bevölkerung von der Mitarbeit ausschlösse. Dieses Wahlrecht würde deshalb geradezu unsozial wirken, denn nach meiner Auffassung ist sozial doch nur das Wahlrecht, welches die Gesamtheit der Gesellschaft umfaßt, und alle, nicht nur bestimmte Kreise, in das Parlament bringt. Ein Ausschluß weiter Kreise von der Mitarbeit widerspricht der sozialen Gerechtigkeit.

Wir haben in der Stadt Magdeburg neun sozialdemokratische Stadtverordnete. Diese Herren beteiligen sich sehr lebhaft an allen Beratungen. Soweit sie dabei nicht politisch auftreten, ist uns ihre Mitarbeit in jeder Hinsicht angenehm und wertvoll. Es ist aber leider bei der Sozialdemokratie, soweit sie in der Kommunalverwaltung mit tätig ist, immer wieder das Prinzip herrschend, daß sie ihre politischen Interessen zu gleicher Zeit mit verfolgen will. Ich von meinem Standpunkte aus muß es tief bedauern, wenn in einer städtischen Verwaltung Politik getrieben wird. Die Stadt selbst hat mit der hohen Politik nichts zu tun, sie hat für das engere Wohl der Bürger in ihrem Bannkreis zu sorgen, hat wirtschaftliche Werte zu schaffen und zu verwalten und die Augen offen zu halten für das, was in der Stadt vorgeht. In all den Städten, in

denen ich tätig war, konnte ich immer beobachten, daß, sobald die Politik ausgeschaltet wurde, die ganzen Beratungen glatt und schön verliefen, die städtischen Interessen aber Schaden litten, sobald die Politik damit verquickt wurde. Ich will besonders auf die Stadt Barmen hinweisen; dort wurde jede Politik vermieden und es kamen niemals parteipolitische Abstimmungen vor, wie man sie in anderen Städten häufig konstatieren kann. Ein jeder stimmte, wie es ihm seine Überzeugung eingab.

Herr Stadtrat Flesch hat gestern in seinem Referat gesagt: Ja, wenn nur eine Minderheit der bürgerlichen Parteien vertreten wäre, würde sich doch ergeben, daß, wenn die Persönlichkeiten nur danach wären, sie ihren Ideen schon Eingang verschaffen würden. Ich halte das für zutreffend, so lange die Politik nicht in Betracht kommt, da habe ich die Erfahrung auch gemacht, sobald aber politische Rücksichten in der Stadtverordnetenversammlung verfolgt werden, trifft es nicht zu, dann wird einfach gestimmt, wie die politische Parole lautet, es läßt sich keiner umstimmen, auch wenn er noch so sehr persönlich vom Gegenteil überzeugt ist. Deshalb möchte ich niemals die Politik in die städtische Verwaltung hineinverlegt wissen. Ich kann auch dem Herrn aus Schöneberg nicht beipflichten, welcher zur Begründung der Notwendigkeit des allgemeinen Wahlrechts sagte, daß jetzt ein ständiger Kampf zwischen der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat vorhanden wäre und auch die Stadtverwaltung als Ausbeuterin dargestellt würde. Es müssen da in Schöneberg ganz besondere Verhältnisse herrschen; in den preußischen Städten, wo ich gewesen bin, ist das nicht der Fall gewesen, da hat ein gegenseitiges Vertrauensverhältnis geherrscht und beide Kollegien haben sich bestrebt, Hand in Hand zu arbeiten, sonst kann ja aus den ganzen Beratungen und der Verwaltung auch nichts werden. Ich möchte deshalb nochmals betonen, daß, wenn das Dreiklassenwahlrecht, was jetzt besteht, geändert werden soll, jedenfalls ein Wahlrecht geschaffen werden muß, welches dafür sorgt, daß alle Schichten vertreten werden. Ich will keine ausschließen. Dabei möchte ich noch auf eins hinweisen: wenn das Reichstagswahlrecht in den Kommunen eingeführt würde, dann würde die Stadtverwaltung auch einer ganz wesentlichen Mitwirkung beraubt werden, die sie gar nicht entbehren kann, nämlich derjenigen Herren, welche Leiter oder Besitzer großer Betriebe sind. Die Herren, die große kaufmännische oder industrielle Betriebe besitzen oder leiten, haben in vielen Fragen, welche die städtische Verwaltung betreffen, eine außerordentliche, ja überragende Erfahrung und Einsicht und einen besonders weiten Blick und sie betätigen dieses heute in der Stadtverwaltung. Da

aber bei dem Reichstagswahlgesetz zweifellos nur noch Kandidatenlisten aufgestellt werden, bei welchen allein die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Partei maßgebend ist und womöglich eine Partei siegt, welche solche Kräfte nicht enthält, würden alle diese Kräfte ausgeschaltet werden zum großen Schaden für die Kommune.

Man soll auch nicht sagen, daß das allgemeine Wahlrecht nun absolut die Gewähr dafür böte, daß immer eine Stadtverordnetenversammlung gewählt würde, welche vorzüglich die Interessen der Stadt wahrnähme, die viel besser wäre, als die nach dem Dreiklassenwahlrecht zusammengesetzte Stadtverordnetenversammlung. Ich bin beinahe sechs Jahre in der Stadt Gera im Staate Reuß j. L. Stadtrat gewesen. Dort galt eine Gemeindeordnung, welche alle diese Ideale verwirklicht, es durfte jeder Bürger wählen, er hatte nur ein kleines Bürgergeld zu bezahlen, es bestand allgemeines Wahlrecht, aber ich muß sagen, daß ich niemals wieder eine Stadtverordnetenversammlung gesehen habe, welche so wenig Verantwortlichkeitsgefühl hatte, wie dazumal die Stadtverordnetenversammlung in Gera. Es wurde mit den Vorlagen des Magistrats umgegangen, daß es einem zuweilen grauste, die wichtigsten Sachen wurden oft entweder nicht auf die Tagesordnung gesetzt oder nicht zur Verhandlung gebracht und so und so lange hingehalten, während über ganz unwichtige Sachen breit verhandelt und gestritten wurde. Als ich später in eine preußische Stadt hineinkam, war ich ganz erstaunt darüber, wie unter der Herrschaft des Dreiklassenwahlrechts das Verantwortlichkeitsgefühl ein ganz anderes war und wie regelmäßig immer die Tagesordnungen erledigt wurden. Ob das in dem Dreiklassenwahlrecht liegt, weiß ich nicht, aber jedenfalls in der anders gearteten Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung, es war ein ganz anderer Geist darin. Ich bin hinterher in drei preußischen Städten tätig gewesen und habe in allen denselben Geist gefunden. Es lag in Gera also offenbar an dem allgemeinen Wahlrecht.

Was die Staatsaufsicht anlangt, so stehe ich auf dem Standpunkt, daß, soweit die Finanzen der Stadt in Frage kommen, die staatliche Aufsicht nicht entbehrt werden kann. (Sehr richtig!) Ich habe gefunden, daß in manchen Städten das Bestreben herrscht, alles auf Schuldenkonto zu nehmen, jede größere Ausgabe sofort auf Anleihe abzuwälzen, damit momentan ein geringerer Betrag zu leisten ist und das übrige der Zukunft überlassen wird. Da ist es absolut notwendig und wohltätig, daß der Staat als Regulator wirkt, und Normativbestimmungen erläßt, in denen er vorschreibt, daß Ausgaben, die regelmäßig wiederkehren, von

denen man bestimmt annehmen kann, daß die Gemeinde sie immer wieder von neuem leisten muß, sowie Ausgaben, die zum Ersatz von Veraltetem erforderlich sind, aus den laufenden Mitteln genommen werden müssen. Wenn der Staat in dankenswerter Weise da nicht eingegriffen haben würde, hätte manche Stadt eine große Schuldenlast sich aufgebürdet zuungunsten der Zukunft, die ihr später sehr hinderlich und gefährlich würde. (Sehr richtig!) Dagegen bin ich ein großer Gegner des Hineinregierens des Staates. Ich halte es für unbedingt notwendig, daß den Gemeinden innerhalb der Verwaltung der nötige Spielraum gelassen wird, daß nicht nach allen Richtungen nach Schema F reglementiert, sondern der normalen Entfaltung das weiteste Feld gelassen wird. Ich halte es auch für unangebracht, daß die Staatsaufsicht durch eine einzelne Person ausgeübt wird. Gerade der Bureaukrat bleibt zu leicht ein Bureaukrat. Ich halte es für besser, daß die staatliche Aufsicht einem Kollegium übertragen wird, oder, wenn sich das nach der Verfassung nicht machen läßt, eine Rechtskontrolle durch Richterspruch möglich ist. Ich habe da verschiedene Fragen im Auge. Das Kleinbahngesetz z. B. übergibt dem Staate das Recht zur Verleihung der Konzession. Herr Stadtrat Flesch hat es gestern noch erwähnt. Es ist gesetzlich vorgesehen, daß die Gemeinde zustimmen muß und ihr Widerspruch durch Ergänzung der Zustimmung durch den Bezirks- bzw. Provinzialrat beseitigt werden kann. Da wirkt also eine Kollegialaufsichtsbehörde mit. Nun hat es sich der Staat neuerdings so herauskonstruiert, daß er die Konzession erstmalig zwar nur erteilt, wenn die Gemeinden zugestimmt haben resp. wenn die Zustimmung ergänzt worden ist, aber bei der Verlängerung der Konzession, die doch materiell dasselbe bedeutet, fragt er sie nicht mehr. Das haben die gerissenen Unternehmer natürlich herausbekommen und handeln danach. Sie kommen zunächst mit einer kurzen Konzessionsdauer, die den Gemeinden genehm ist. Nachdem sie dann unter Zustimmung der Gemeinden die Konzession erhalten haben, wenden sie sich unter Beifügung einer Rentabilitätsberechnung an die Staatsbehörde und bitten um Verlängerung der Konzession. Sie sagen dabei: wir können innerhalb der kurzen Zeit, die uns gelassen ist, nicht zu einer Rentabilität kommen; bitte, Staat, verlängere uns die Konzession. Vorher hüteten sie sich, den Gemeinden mit dieser langen Konzessionsdauer herauszukommen; aber hinterher verlangen sie sie, und sie wird ihnen alsdann unter Ausschluß der Gemeinde erteilt. Die bergischen Kleinbahnen z. B. hatten von den Gemeinden nur eine Konzession von 60—70 Jahren, und die Schwebebahn Barmen-Elberfeld eine solche von 99 Jahren. Beide Bahnunternehmungen

wollten hinterher wegen angeblich mangelnder Rentabilität eine Konzession von 100 und 200 Jahren über den Kopf der Gemeinden hinweg erlangen, und sie würden sie auch erhalten haben, wenn der Regierungspräsident in Düsseldorf es in letzter Stunde nicht abgewehrt hätte. Da müssen Kautelen geschaffen werden, wodurch die Rechte der Gemeinden etwas mehr geschützt werden. Wenn schließlich der Minister die letzte Instanz ist und die Gesetze so auslegt, dann weiß man nicht mehr, was man machen soll.

Ebenso ist es notwendig, den Gemeinden mehr Rechte zu gewähren in bezug auf das Enteignungs- und Fluchtliniengesetz. Auch da sind eine Menge Schranken vorhanden, die ganz gut wegfallen könnten. Ich möchte jedoch bezüglich der Handhabung der Staatsaufsicht gerechterweise konstatieren, daß in den Städten, wo ich der Stadtverwaltung angehört habe, von der staatlichen Aufsicht der allerbeste Gebrauch gemacht worden ist. Wir haben Eingriffe oder unnötiges Hineinmengen in unsere Rechte in den seltensten Fällen wahrgenommen. Sie sind jedesmal durch Vorstellungen oder Rücksprachen in der entgegenkommendsten Weise beseitigt worden.

Was dann im übrigen unsere heutige Städteordnung anlangt, so hätte ich ein ganzes Bündel von Wünschen bezüglich ihrer Abänderung; aber ich muß doch im allgemeinen sagen, daß das heutige Wahlrecht, so viel wie es auch angefochten worden ist, tatsächlich unseren Städten zu ihrer hohen Blüte mitverholfen hat. Große Schäden des heutigen Wahlrechts sind eigentlich nirgends bemerkbar und auch hier in der Versammlung nicht laut geworden; es ist bloß immer betont, es sei ein Gebot der Gerechtigkeit, daß die unteren Klassen ebenfalls mit herangezogen würden. Das allein halte ich für richtig, wie ich es von meinem Standpunkt überhaupt für das Beste halte, daß man alle Klassen, die irgendwie mitarbeiten können, auch zur Mitarbeit heranholt, denn nur dadurch kann die Gemeinde wirklich vorwärts kommen. Wenn aber nur zu politischen Zwecken die ganzen Gemeindewahlen ausgebeutet werden, dann muß die Gemeinde Schaden leiden und schließlich zugrunde gehen.

(Bravo!)

Geheimrat Professor Dr. Bücher-Leipzig: Meine Herren! Ich befinde mich in der erfreulichen Lage, sehr vielem, was der verehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat, zustimmen zu können. Es haben ja die Gemeindefragen das Eigentümliche an sich, daß Männer der verschiedensten prinzipiellen Auffassung, sobald es einmal auf das Wesentliche, das Leben

der Gemeinde und ihre Organe ankommt, doch in ihren Ansichten merkwürdig übereinstimmen.

Wenn ich nun trotzdem in dem wichtigsten Punkte von dem Herrn Vorredner abweichen muß, nämlich in dem Punkte des Wahlrechts, so leiten mich hier nicht enge kommunale, sondern weite Gesichtspunkte der allgemeinen Staatspolitik, die mir als Nationalökonomen und Sozialpolitiker naheliegen. Ich bin ein prinzipieller Anhänger des allgemeinen Wahlrechts auch für die Gemeinden. (Bravo!) Ich habe sieben Jahre lang dieses Wahlrecht in der Schweiz bei Eidgenossenschaft, Kanton und Gemeinde in voller Wirksamkeit gesehen, und ich kann Ihnen sagen, daß das Ergebnis meiner Beobachtungen das war: das allgemeine Wahlrecht in den Gemeinden bringt nicht den Sozialismus zur Herrschaft, sondern es hilft uns, den Sozialismus überwinden. (Bravo!) Als ich dann später nach Leipzig kam — ich habe in meinem Leben mich niemals an der Politik beteiligt, aber für die Gemeinden habe ich infolge meiner agrarischen Studien immer ein sehr großes Interesse gehabt — habe ich mich in die Stadtverordnetenversammlung wählen lassen. Es war die Zeit, wo zum ersten Male elf Sozialdemokraten in jene Versammlung hineingekommen waren. Alle Welt stellte sich nun vor, daß das ein gewaltiges Treiben werden würde, daß man große Unruhen, stürmische Verhandlungen erleben würde, und in der Tat haben wir das erlebt, was Herr Oberbürgermeister Lentze aus der Gemeinde verbannt wissen will, nämlich daß politische Gesichtspunkte in die Versammlung hineinbringen. Die Sozialdemokraten stimmten natürlich auch hier „programmgemäß"; dafür waren sie gewählt. Dazu hatten sie aber in der Gemeinde außerordentlich wenig Gelegenheit. Ich erinnere mich nur zweier Fälle, in denen das zutage trat, zuerst, als scheinbar etwas für das Militär zu bewilligen war — die Stadtgemeinde baute ein Quartierhaus — und dann, wenn irgend etwas für die Kirche gefordert wurde. In solchen Fällen stand jedesmal einer von den Vertretern auf, erklärte namens der Partei, daß das Programm nicht erlaube, dafür zu stimmen, und sämtliche elf Personen erhoben sich und votierten mit Nein. Darauf beschränkte sich aber auch, wenigstens in den ersten Jahren, jede Äußerung sozialdemokratischer Gesinnung in der Stadtverordnetenversammlung.

Meine Herren! Wer irgendwie in dem Gemeindeleben oder speziell der Gemeindevertretung mitgewirkt hat, der hat erfahren, daß nur der dort zu Einfluß gelangen kann, der arbeitet. Die Gemeindefragen sind unmittelbar praktische Fragen, Fragen des alltäglichen Lebens; sie verlangen unbedingt Erfahrung, sie verlangen sachliche Gesichtspunkte, sie

verlangen Aktenstudium und was damit zusammenhängt. Dazu waren aber unsere elf Sozialdemokraten, wenigstens anfangs, durchaus nicht geneigt; sie glaubten ganz mit denselben Schlagworten wirken zu können, mit denen sie in ihren Versammlungen wirkten, und so ging ihnen eben auch der Einfluß verloren, auf den sie ihrer Zahl nach Anspruch gehabt hätten. Nach und nach haben dann einzelne von ihnen dies eingesehen und seitdem arbeiten sie in erfreulicher Weise mit. Ich kann z. B. feststellen, daß derjenige, der die Kunstinteressen in der Stadtverordnetenversammlung am verständigsten vertritt, ein Sozialdemokrat ist. Der Rat hat mit ihren Stimmen rechnen gelernt, und so hat ihre praktische Tätigkeit doch beiderseits erzieherisch gewirkt.

Meine Herren! Was ist denn eine soziale Frage in der Gemeinde, von der heute so viel geredet worden ist? Sie beschränkt sich doch bei weitem nicht auf ein paar kleine Maßnahmen, die die Stadtgemeinde gegenüber ihren eigenen Arbeitern ergreift, oder gegenüber der Behandlung der Arbeiter von seiten der Unternehmer städtischer Arbeiten. Die große soziale Frage, die uns beschäftigt, das ist doch die: wie sollen wir es anfangen, um jene dunklen, unlenkbaren Massen, welche die neuere wirtschaftliche Entwicklung in den Städten zu Hunderttausenden zusammengewürfelt hat, wieder mit dem Boden zu verknüpfen, ihnen ein Interesse beizubringen an dem Orte, an dem sie sich befinden? (Sehr richtig!) Und diese große Frage können wir gar nicht anders lösen als dadurch, daß wir diese Massen heranziehen zu einem Interesse für die Gemeinde, und ein Interesse können wir ihnen nicht beibringen, wenn man sie nicht in den Stand setzt, in den Gemeindeangelegenheiten mitzureden, und zwar vollberechtigt mit allen anderen Klassen der Bevölkerung. Es ist meine feste Überzeugung, daß, wenn uns die Lösung dieser Frage gelingt, wir in bezug auf unseren Parlamentarismus, der heute die traurigsten Erscheinungen aufweist, einer schweren Sorge ledig werden. Unseren Parlamentarismus, der uns immer mehr die Frage seiner Existenzberechtigung und seiner Existenzdauer für die Zukunft nahe legt, werden wir erst auf einen gesünderen Boden stellen, wenn wir ihm zur Grundlage geben eine Gemeindeorganisation, welche die Bevölkerung erst für die Teilnahme an den politischen Rechten im Staate erzieht.

Daran fehlt es bei uns in Deutschland. Wir haben eine Klasse von Professionspolitikern in Presse und Parlament, die mit ihren Wahlkreisen in gar nichts zusammenhängen, denen von den Parteien die Wahlkreise zugewiesen werden, und daher kommt es denn auch, daß die Vertretung der Landesinteressen vielfach eine so äußerliche und eine so unvollständige

ist und daß dafür die großen Privatinteressen Spielraum gewinnen. Wenn bei uns eine große Wahlagitation ist, dann ziehen diese Herren umher durch das ganze Deutsche Reich und halten überall die gleiche Rede. (Heiterkeit!) Das wäre in der Schweiz schlechterdings unmöglich. Ich erinnere mich einer großen allgemeinen Frage, es handelte sich, glaube ich, um die Frage der Fabrikgesetzgebung. Da hatte ein sehr verdienstvoller Züricher Professor und demokratischer Abgeordneter sich bewegen lassen, irgendwo im Kanton Bern einen Vortrag anzukündigen. Am Morgen vor der Versammlung brachte das dortige Lokalblatt eine Notiz, in der der Züricher Redner mit Prügeln bedroht wurde für den Fall, daß er sich einfallen lasse, in einem fremden Kanton eine Agitationsrede zu halten. In der Tat ist es außerordentlich selten — ich entsinne mich eines einzigen Falles, wo ich in Basel beobachtet habe, daß ein sehr angesehener Nationalrat aus irgendeinem anderen Kanton in einer eidgenössischen Frage eine Rede gehalten hat. Das Volk will den Mann seines Vertrauens, den es in so und so vielen Ämtern der Gemeinde kennen gelernt hat, hören; diesem Führer folgen sie. Darin liegt ein gesundes Prinzip. Wenn wir dahin kommen könnten, daß wir gerade unsere Großstädter wieder heranziehen könnten zur lebendigen Teilnahme an den Interessen der Gemeinde und Gemeindeverwaltung, so glaube ich, daß auch unser politisches Parteileben wieder gesunden könnte.

Eine große Zahl der Fragen, die in den Gemeinden auftauchen, sind Fragen des unmittelbarsten Interesses, die Fragen der Errichtung einer Markthalle, der Verstadtlichung von Verkehrsmitteln, Besteuerungsfragen; die Frage, ob eine bestimmte Straße gepflastert oder mit Asphalt belegt werden soll und dergleichen berührt doch jeden einzelnen direkt, während er die großen Fragen des Staatslebens und der Staatsgesetzgebung sehr häufig überhaupt gar nicht zu würdigen und gar nicht zu durchschauen imstande ist, worum es sich eigentlich handelt. Darum ist die Bevölkerung gerade für solche Fragen, wenn es richtig angefangen wird, sehr viel leichter zu gewinnen. In Wirklichkeit dringen die Fragen, die in der Schweiz von der Gemeinde und vom Kanton ausgehen, sehr viel tiefer in die Bevölkerung, als die großen Fragen der Bundesstaatspolitik, und von dieser Beobachtung aus muß ich nun sagen: Es wird immer eine der auffallendsten Erscheinungen bleiben, daß die schweizerischen Stadtkantone, wie z. B. Basel, auch Zürich, das ja durch eine Periode der extremsten Demokratie hindurchgegangen ist, dennoch den Sozialismus mit Leichtigkeit überwunden haben. Man konnte überall bei dem Erheben extremer Forderungen, wie ich das Beispiel erlebt habe, den

Sozialdemokraten ruhig sagen: Schön, stellt Anträge, Ihr werdet zunächst dafür die Majorität im großen Rate zu gewinnen haben, und dann wollen wir sehen, was wir davon ausführen können. In Wirklichkeit sind sie fast überall, so viel ich weiß, in der Minorität geblieben, und so wie sie in die Vertretungskörperschaften des Landes hineingekommen sind, haben sie nirgends einen irgendwie hervorragenden Einfluß gewonnen. Man hat in dem öffentlichen Leben der Schweiz ein außerordentliches Feingefühl für soziale Billigkeit, das ich unserem politischen Leben auch wünschen möchte, eine große Rücksichtnahme auf die politischen Minderheiten von jeher gehabt. So war in einem mir näher bekannten Kantone denn auch ein Sozialist in die Regierung hineingelangt, und er hatte Veranlassung, mich in einer Personenfrage zu Rate zu ziehen, bei der ein Sozialdemokrat und ein bürgerlicher Kandidat einander gegenüberstanden. Ich habe die Qualifikation der beiden charakterisiert, und der Sozialdemokrat ist durchgefallen, weil eben auch hier wieder die rein sachlichen Gesichtspunkte sich imperativ hervordrängten.

Würden wir die Sozialdemokraten bei uns allgemein nötigen, in der Gemeindeverwaltung mitzutun, so läge darin ein Zwang, von der Utopie zur Wirklichkeit zurückzukehren. Ich wünschte in jeder Gemeinde der Sozialdemokratie eine ihrer Stärke entsprechende Vertretung in der Stadtverordnetenversammlung, wäre es auch zunächst nur, um ihnen die allerbeste Gelegenheit zu geben, die man sich denken kann, sich zu blamieren. In Gemeindefragen ist das so außerordentlich leicht; über sie wird viel mehr gesprochen als über die großen Fragen der Staatspolitik. Sie können überzeugt sein, daß die besten unter ihnen dann doch nach und nach zu sehr nützlichen Mitgliedern dieser Vertretungskörper sich entwickeln würden und daß sie mit dem übrigen Teile der Bevölkerung, den sie so oft an Intelligenz überragen, auch an idealem Streben für die Stadtgemeinde wetteifern würden. Gerade das, was wir bei unserem heutigen Wahlsystem in der Gemeinde so häufig zu beklagen haben, die eigennützige Interessenpolitik, die in der Stadtverordnetenversammlung betrieben wird, daß man sich bloß wählen läßt, weil man Lieferungen an die Gemeinde machen will (Ohorufe!) oder weil man sonst Vorteile sucht, das würde wohl bei den Sozialdemokraten keine Stütze finden. Und wäre es doch der Fall, daß sie diese bürgerliche Tradition übernähmen, so würde das alte griechische Wort jedenfalls auch hier wieder zu seinem Rechte kommen: *ὁ τρώπας καὶ ἰάσεται*, der, der die Wunden geschlagen hat, der heilt sie auch wieder. Denn es würde die Öffentlichkeit des Gemeindelebens, es würde die Kontrolle der Presse, die ja doch bei den Sozialdemokraten

immerhin noch vorhanden ist, und wenn nicht, die Kontrolle der Gegner sie zwingen, diesen Standpunkt aufzugeben. Ich erinnere mich, daß ich in der Leipziger Stadtverordnetenversammlung einen Antrag stellte, der dahin ging, daß Stadtverordnete und Stadträte nicht im Vertragsverhältnis zu der Gemeinde stehen sollten. — (Zuruf: Ist ja überall der Fall! — Widerspruch). Als ich den Antrag gestellt hatte, hat man eine Untersuchungskommission eingesetzt, die zu dem Schlusse kam, daß alles in schönster Ordnung sei. Leider hatte ein biederer Spenglermeister unmittelbar, nachdem mein Antrag verlesen worden war, sich entrüstet zu mir umgewendet mit den Worten: „Ja, Herr Professor, meinen Sie denn, daß ich in der Stadtverordnetenversammlung meine Zeit versäumen würde, wenn ich nichts für mein Geschäft davon hätte? (Zuruf: Ausnahmen!). Ich weiß, daß es keine Ausnahme ist (Sehr richtig!), denn der Antrag, den ich gestellt hatte, ist damals in einer ganzen Reihe von sächsischen Städten aufgenommen worden, was ganz zweifellos nicht geschehen wäre, wenn derselbe nicht in den Tatsachen eine Begründung gefunden hätte. Wie aber dem auch sein mag, ich für meine Person habe nicht die Befürchtung, daß unsere Gemeindefreiheit und die Selbstverwaltung der Gemeinde irgend wie gefährdet werden könnten, wenn wir zu dem allgemeinen Wahlrecht auch bei uns griffen.

Auch ich wünsche aufs allerlebhafteste, daß die Staatsaufsicht nur soweit gehe, als es im Interesse der Gesamtheit durchaus notwendig ist. Ich stehe auf dem Boden meines Herrn Kollegen Rosin; ich sehe die Gemeinde nicht in erster Linie als ein Organ des Staates an, sondern als einen selbständigen Körper mit eigenen Daseinszwecken. Die Gemeinde ist älter als der Staat, und was der Staat heute der Gemeinde gegenüber an Rechten hat, das hat er sich im Laufe der Zeit angeeignet. Ich glaube nun vom Standpunkt der praktischen Gemeindepolitik eins, was ja auch einer der Herrn Vorredner schon angedeutet hat, aufs stärkste betonen zu müssen: Es wird bei dieser Aufsicht immer darauf ankommen, wie sie gehandhabt wird, wie weit derjenige, der die Aufsicht führt, davon durchdrungen ist, daß man den Menschen die Freude nicht nehmen darf an dem, was sie tun, daß man das Verantwortlichkeitsgefühl in den Organen der Gemeinden stärken muß, und niemals der Anschauung Raum geben darf, es kommt schließlich die Regierung, die alles prüft und nötigenfalls Remedur eintreten lassen kann.

Nur auf einem Gebiete möchte ich die Selbstverwaltung in den engsten Grenzen gehalten wissen. Es ist das Gebiet der Vermögensververwaltung. In bezug auf die Frage der städtischen Anleihen stehe

ich auf einem durchaus anderen Standpunkt, als der geehrte Herr Redner aus Mannheim. Hier, glaube ich, hat der Staat sehr häufig sein Aufsichtsrecht zu milde gehandhabt; zu oft hat er da, wo er hätte eingreifen sollen, nicht eingegriffen.

Es ist ja, meine Herren, in allen politischen Dingen immer schlimm, wenn mit der Furcht gearbeitet wird, und ich glaube, auch in bezug auf die Sozialdemokratie läßt man sich vielfach von diesem Gefühl, das der Deutsche nicht kennen sollte, leiten (Sehr richtig!). Ich meine, ein wenig Vertrauen, das wir unseren Volksgenossen — und das sind ja die Sozialdemokraten auch — schenken sollten, und ein wenig Achtung auch für fremde Überzeugung würde uns allgemein dazu führen, daß wir uns mit ihnen leichter verständigen (Sehr richtig!). Namentlich aber auf einem Gebiete werden wir unbedingt ihrer Mitarbeit, der Mitarbeit jedes einzelnen bedürfen, nämlich da, wo es darauf ankommt, diese großen Menschenkonglomerate, die wie ein Sandhaufen durch die neueste Entwicklung zusammen geweht sind, wieder mit einander zu verbinden und zu einer Einheit zu gestalten, die bereit und fähig ist, die Kulturzwecke, die der Gemeinde gesetzt sind, auch wirklich zu erfüllen.

(Bravo!)

Carl Goldschmidt-Berlin, Vorsitzender des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker): Meine Herren! Ich möchte zunächst mit einigen Worten der Auffassung entgegentreten, als ob es eine Regel sei, daß die Stadtverordneten sich deshalb wählen ließen, um ihre eigenen Interessen vertreten zu können (Sehr richtig!). Ich glaube, soweit kann man unmöglich gehen. Es kann wohl zugestanden werden, daß es Stadtverordnete solcher Art gibt, aber ich glaube, diese sind doch gegenüber der großen Gesamtheit, die das Interesse der Städte und ihrer Bevölkerung zu wahren sich bemühen, nur in so kleiner Zahl vorhanden, daß man ihretwegen keinen Stein auf andere werfen darf (Sehr richtig!). Man hat trotzdem die Bestimmung eingeführt, z. B. auch in Berlin, daß Stadtverordnete sich nicht an Lieferungen für die Stadt beteiligen dürfen, weil die Stadtverordneten der Meinung sind, daß auch nur ein einziger solcher Fall, wenn er vorkäme, das Ansehen der Stadt in hohem Maße schädigen würde. Um vorbeugend zu wirken, hat man jene Maßnahmen getroffen. Daraus erklärt es sich auch, daß in Sachsen zahlreiche Gemeinden der Anregung des Herrn Geheimrat Bücher stattgegeben und auch ihrerseits beschlossen haben, daß Stadtverordnete nicht an Lieferungen für ihre Stadt interessiert sein dürfen.

Ich möchte nun zu der Frage kommen, die uns in der Hauptsache heute hier beschäftigt, zur Wahlrechtsfrage. Die meisten Politiker fassen diese Frage auf vom Standpunkt der politischen Macht. Ich gehöre nicht zu ihnen und ich glaube auch sagen zu können, meine näheren politischen Freunde nicht. Für uns ist es entscheidend, daß wir diese Frage zu betrachten haben vom Standpunkt der sozialen Gerechtigkeit. Das mag wie eine Phrase klingen, indes es ist keine Phrase, wir sind vielmehr überzeugt und mancher der Herren Vorredner vor mir hat dieser Überzeugung bereits Ausdruck gegeben, daß es für die sittliche Wirkung gesetzlicher Maßnahmen insbesondere auf sozialem Gebiete von ungeheurer Bedeutung ist, es den Arbeitern inne werden zu lassen, daß das und das seinetwegen geschieht, um ihn als gleichberechtigten Bürger anzuerkennen. Darauf kommt es meiner Meinung nach in der Hauptsache an. Denn jeder denkende Arbeiter strebt nach Anerkennung seiner bürgerlichen Gleichberechtigung. Wer wollte denn leugnen, daß das Deutsche Reich und zahlreiche deutsche Stadtgemeinden auf dem Gebiete der Sozialpolitik anderen Ländern und Städten anderer Länder vielfach weit voraus geeilt sind. Wir haben auf der Genfer Versammlung der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz nur zu deutlich erkennen können, welche ungeheure Schwierigkeit es macht, andere Länder auf vielen Gebieten der Sozialpolitik dorthin zu bringen, wohin Deutschland längst gekommen ist, und wenn wir deutschen Sozialpolitiker trotzdem anerkennen, daß das bei weitem noch nicht genug ist, daß noch mehr geschehen muß, so sehen wir doch auf der anderen Seite, wie wenig alle diese Dinge auf die Massen der Arbeiter gewirkt haben. Woran das liegt? Abgesehen davon, daß auch das Gute, Fortschrittliche in unserem Lande gern im Übermaß kritisiert und schlecht gemacht wird, liegt es auch daran, daß der mündige Arbeiter keine Wohltaten sondern Rechte haben will, daß ihm daran liegt, überall als ein gleichberechtigter Bürger angesehen zu werden.

Die Arbeiter müssen pflichtgemäß an der Verantwortung für die Gesamtheit beteiligt werden. Dazu können wir in der Gemeinde nur kommen, wenn wir das bestehende Dreiklassenwahlrecht beseitigen und die öffentliche Abstimmung bei der Wahl aufheben. Wie das Wahlrecht in den Gemeinden auch umgestaltet werden mag, die Grundforderung muß sein: Beseitigung des Dreiklassensystems, Aufhebung der öffentlichen Abstimmung. Dann kommen wir schließlich ganz von selbst zur Einführung des allgemeinen geheimen und direkten Wahlrechts.

Man würde im preußischen Parlament viel mehr Vertrauen für eine ernste Reform des Wahlrechts gewinnen, wenn man auf irgend eine Art es ermöglichen könnte, diejenigen, die man dabei fürchtet, die Sozialdemokraten, zu einer praktischen Probe für ihre prahlerischen Fähigkeiten, alles besser machen zu können, heranzunehmen. Das ist ohne weiteres klar, sollte die Sozialdemokratie unter ihrer Verantwortung eine Gemeinde verwalten müssen, dann könnte sie natürlich keine sozialistische Kommunalpolitik betreiben, da könnte sie sich nur betätigen in dem Rahmen dessen, was nun überhaupt getan werden kann, da könnte sie nur bürgerliche Politik treiben. Die praktische Mitarbeit der Sozialdemokraten kann auch heute nur im Rahmen einer bürgerlichen Politik geschehen. Vielleicht wäre es nicht unpraktisch, wenn der Sozialdemokratie irgend eine Gemeinde in Deutschland auf gemeinsame Kosten aller Städte als Versuchskaninchen übergeben würde. (Sehr richtig!) Man kann aber einer Gemeinde nicht zumuten, sich aus Liebe zur Sozialdemokratie von dieser verwalten zu lassen. Ich wette hundert gegen eins, daß so eine praktische Probe das beste Ernüchterungsmittel für alle diejenigen sein würde, die vertrauensselig jetzt in Massen der Sozialdemokratie nachlaufen, die Massen würden dann bald begreifen, daß die Sozialdemokratie nur eine Partei der Theorie ist, keine Partei, die imstande wäre, ihre Theorien zu verwirklichen; in dem Augenblick, wo die Sozialdemokratie irgendwo zur praktischen Herrschaft käme, würde sie an ihrem eigenen Untergang, an ihrer eigenen Vernichtung arbeiten müssen, weil die praktischen Tatsachen viel mächtiger sind, als alle schönen Theorien, die sie sich ausmalte.

Meine Herren! Ich glaube indes, daß wir es den zahlreichen Arbeitern in Deutschland, die nicht auf sozialdemokratischem Boden stehen, schuldig sind, daß wir eine Reform des Wahlrechts an Haupt und Gliedern verlangen. Die auf nationalem Boden stehenden deutschen Arbeiter — ich spreche dies im Namen des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) aus und bin überzeugt, daß die Vertreter anderer nicht sozialdemokratischer Organisationen sich mit mir auf denselben Standpunkt stellen werden — wollen und dürfen nicht auf die Forderung der Gleichberechtigung im Wahlrecht verzichten, denn sie fühlen sich nicht als eine besondere Klasse, die sich klassenpolitisch betätigen will, sondern sie stehen auf dem Boden der bürgerlichen Gesellschaft, um innerhalb der bestehenden Staats- und Wirtschaftsordnung sich Geltung und Anerkennung zu verschaffen. Gerade diese Arbeiter sind es, die um die bürgerliche Gleichberechtigung kämpfen und sie ihnen vor-

enthalten, würde heißen, ihre Zahl zugunsten der sozialdemokratischen Richtung zu vermindern. Wir haben alle Ursache, uns zu bemühen, daß wir die vielen lebendigen Kräfte, die in der deutschen Arbeiterschaft vorhanden sind oder noch in ihr schlummern, stark machen und gewinnen für die bürgerliche Gesellschaft. Ich bin überzeugt, die bürgerliche Gesellschaft kann nur dann eine gesunde Weiterentwicklung nehmen, wenn sie die praktische Mitarbeit und vor allem das Vertrauen der Arbeiter hat. Darauf kommt es meiner Meinung nach an. Es darf nicht verkannt werden, daß die praktische Mitarbeit das Vertrauen stärkt und die sittlichen Eigenschaften im Menschen lebendig macht. Ich bin ferner überzeugt, daß die Frage der Überwindung der Sozialdemokratie, die heute das Hindernis für eine freiheitliche Entwicklung bildet, vor allem auch eine Frage der Bildung ist. Je mehr wir die Bildung der Arbeiter hinauf zu bringen suchen, um so sicherer dürfen wir sein, daß die Zahl der Arbeiter, die der Sozialdemokratie folgt, sich vermindert, denn meine Herren, das ist meine Überzeugung, je höher das allgemeine Maß der Bildung auch bei den Arbeitern sich entwickelt, je geringer ist das Feld, das die Demagogen finden, die im wesentlichen nur durch hohlen Radikalismus ihre Anhängerzahl zu vermehren wußten. Breiter und breiter wird dann die Masse derjenigen werden, die es aus innerer Überzeugung heraus ablehnen, einseitige Klassen- und Standespolitik zu treiben. Der auf dem Boden einer höheren allgemeinen Bildung stehende Arbeiter ist kein Klassenpolitiker, der weiß mit uns, daß es auch sein Interesse ist, wenn er mit allen Förderern des Fortschrittes auf sozialem Gebiete Schulter an Schulter für die Hebung des Gesamtwohles arbeitet. Heute liegen die Dinge noch so, daß zwar manche Führer in der Arbeiterbewegung sozialistischer Richtung mehr und mehr auf den hier vielfach gefeierten revisionistischen Standpunkt kommen, aber die Massen folgen ihnen gar nicht, weil der Revisionismus der demagogischen Wirkung ermangelt. Wir haben bei den großen Arbeiterkämpfen darin ja Erfahrungen machen können. In Berlin bei dem Streik in der Metallindustrie wollten die gewerkschaftlichen Führer den Kampf nicht, sie wollten ihn jedenfalls bald beseitigt wissen, die Massen folgten ihnen aber nicht, und warum nicht? Weil die politische Sozialdemokratie im „Vorwärts" dauernd gegen solche friedliche Stimmungen kämpfte. Auch bei dem letzten Streik im Baugewerbe wollten die gewerkschaftlichen Führer den Kampf nicht, weil sie sich sagten: Er muß mit einer Niederlage der Arbeiter endigen. Die demagogisch in Erregung

gebrachten Arbeiter aber wollten den Streik, ihre Führer wurden von ihnen verdächtigt, daß sie von den Unternehmern bestochen seien. Solange also die demagogische Einwirkung der politischen Sozialdemokratie durch ihre Presse auf die Arbeitermassen noch anhält, wird es natürlich sehr schwer sein, sie für das allgemeine Interesse zu gewinnen. Es ist daher, wie ich glaube mit Recht bemerkt zu haben, die Wiedergewinnung der Arbeiter einmal eine Frage der Bildung, der besseren Aufklärung der Massen, und eine Frage ausübender sozialer Gerechtigkeit. Wir wünschen daher alle, wenigstens wir, die wir eine ernste Sozialpolitik wollen, die Wahlrechtsfrage so aufzufassen, daß die Unterschiede, die heute in der Bemessung bürgerlicher Rechte durch die Geldherrschaft, durch den Geldbesitz gemacht werden, daß wir zur Anerkennung der bürgerlichen Gleichberechtigung aller Bürger ohne Unterschied des Besitzes kommen. Wir sehen heute in Deutschland doch schon einige 100 000 Arbeiter organisiert, die der Sozialdemokratie nicht angehören. Wir haben daher als ernsthafte Sozialpolitiker ein lebhaftes Interesse daran, die Tendenzen zu unterstützen, immer mehr Arbeiter der Sozialdemokratie zu entfremden, um sie für die bürgerliche Gesellschaft zurückzugewinnen. Dazu gehört aber auch, daß man den Sozialdemokraten den Wind aus den Segeln nimmt durch praktische sozialpolitische Taten, dazu gehört ferner selbstverständlich eine energische Bekämpfung der Reaktion auf den verschiedensten Gebieten. Ich darf mich hier nicht näher darüber auslassen, mit was man immer wieder den Sozialdemokraten neues Wasser auf ihre Mühlen liefert. Das sozialreformerisch tätige Bürgertum steht der deutschen Arbeiterschaft, davon habe ich mich überzeugt, zur Seite, wir wollen mit ihr arbeiten an der geistigen und wirtschaftlichen Kräftigung des gesamten Volkes und damit auch an ihrer eigenen Emporhebung. Wenn wir durch praktische Maßnahmen in immer größeren Kreisen der Arbeiter Vertrauen finden — ich hoffe, daß es dahin kommt — dann können wir auch sicher sein, daß es mit der Zeit kaum noch einen Menschen geben wird, der irgendwelche Angst vor der Sozialdemokratie hätte.

(Bravo !)

Reichstagsabgeordneter Schiffer-Düsseldorf, Vorsitzender des Gesamtverbandes der Christlichen Gewerkschaften Deutschlands: Meine verehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir als Arbeiter zu dem vorliegenden Thema und den Äußerungen der Herren Referenten und verschiedener Herren Diskussionsredner einige Bemerkungen. Zunächst möchte

ich eine Frage berühren, die zu meiner großen Verwunderung bisher in der Diskussion noch nicht Gegenstand der Erörterung gewesen ist und das ist die Frage: ob es wirklich notwendig und auf die Dauer angängig erscheint, daß eine große Verschiedenheit in den Städteordnungen — wenigstens in Preußen — vorhanden und ein so großes Konglomerat von Landgemeindeordnungen da ist. Meine Herren! Ich könnte es verstehen, wenn ein Unterschied in den Städteordnungen bestände zwischen Osten und Westen des preußischen Staats, wenn beispielsweise in den Provinzen Pommern, Posen, Ost- und Westpreußen eine zum Teil andere Städteordnung gültig wäre, wie in den Provinzen Rheinland und Westfalen, aber es ist doch fast unverständlich, warum die Städte Bochum und Dortmund eine ganz andere Städteordnung haben und haben sollen als Essen und Düsseldorf, warum in Westfalen das Magistratssystem, im Rheinland das Bürgermeistersystem durchgeführt ist, warum beispielsweise vielfach in Westfalen ein Arbeiter, der 660 Mark Einkommen hat und bei dem ein fingierter Steuersatz von 4 Mark angenommen ist, ohne weiteres das Kommunalwahlrecht hat, dagegen in der Rheinprovinz bei 900 Mark Einkommen und einem Steuersatz von 6 Mark erst das Wahlrecht erlangt wird. Hier mag ja die Tradition mitgewirkt haben, aber ich meine, man sollte diesen Zustand nicht als gut oder gar wünschenswert anerkennen, sondern mit diesen alten Zöpfen allmählich aufräumen und eine größere Planmäßigkeit und Einheitlichkeit und damit eine größere Einfachheit in den Städteordnungen durchführen. Die Generalversammlung unseres Vereins für Socialpolitik ist nach meinem Dafürhalten der beste Platz, das zum Ausdruck zu bringen.

Dann ein paar Worte zum Wahlrecht. Ich habe gestaunt, als ich heute Vormittag die Ausführungen des Herrn Professor Wagner über dieses Thema hörte und ich fürchte, daß diese Rede des sehr verehrten Herrn Professors, der auf dem Gebiete der Sozialpolitik und in bezug auf die wirtschaftliche und kulturelle Hebung der unteren Erwerbsklassen sich so außerordentliche Verdienste erworben hat, unter den Arbeitern im ganzen Deutschen Reiche unangenehmes Aufsehen erregen wird und zwar nicht nur in den Kreisen der sozialdemokratischen, sondern auch bei der vaterländisch gesinnten Arbeiterschaft. Wenn Herr Professor Wagner noch gesagt hätte: Prinzipiell stehe ich auf dem Boden der Einführung des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts auch in die Kommunen, wenn er gesagt hätte: das muß das Ziel sein, dieses Wahlrecht zu erlangen, da wäre es noch angegangen, wenn er auch ein-

geflochten hätte, wir müssen erst allmählich dahin kommen, aber einfach zu sagen: „Kein Gedanke daran“, das ist etwas, was man von Herrn Professor Wagner in diesem Kreise im allgemeinen wohl nicht erwartet hätte.

(Zuruf: Professor Schmoller: O ja!)

Herr Professor, Sie mögen ihn vielleicht näher kennen wie ich, aber die Arbeiter, die ihn aus seiner öffentlichen Tätigkeit, aus seinen Reden und Schriften kennen, werden unangenehm enttäuscht sein.

Zu der Sache selbst folgendes: Daß den Arbeitern großes Unrecht geschieht, das liegt klar zutage. Ich war am Sonntag in einigen Dörfern des Ruhrreviers und da kamen aus zwei Dörfern Arbeiter zu mir und sagten: Wir haben in den nächsten Wochen Gemeinderatswahlen. Diese Wahlen haben für uns eine große Wichtigkeit, aber was sollen wir anfangen? Bisher ist es so Usus gewesen, daß der Herr Betriebsführer der Zeche in einem Ort, und in dem andern Ort der Zechendirektor am Wahltisch saßen, in diesem Jahre jedenfalls auch, und in einem Falle ist sogar der hohe Zechenbeamte der Vorsitzende des Wahlvorstands. Da ist die Wahl eine öffentliche und die Arbeiter sind gezwungen, wollen sie sich nicht benachteiligen, die Zechenkandidaten zu wählen. (Hört, Hört!) Das ist ein kleiner Beweis für die Ungerechtigkeit. Ich möchte auch an die Ausführungen des Herrn Vorredners anknüpfend bemerken, daß es freudig zu begrüßen ist, daß wir hier auf unserer Generalversammlung die Frage der Einführung eines demokratischen Wahlrechts in die Kommunen behandelt haben. Die Frage ist aber einseitig gefaßt worden, indem man sich immer fragte: welche Wirkung wird die eventuelle Neuerung auf die Sozialdemokratie haben? Vielfach hat man die Sozialdemokratie mit der ganzen deutschen Arbeiterschaft verwechselt. Wir haben etwa 5½—6 Millionen Arbeiter in Deutschland, die das Reichstagswahlrecht haben, 3¼ Millionen Stimmen hat die Sozialdemokratie bekommen; ziehen Sie davon ab die Stimmen, die aus den Kreisen des Mittelstands gekommen sind, immerhin vielleicht ¾ Millionen, so bleiben nur noch 2½ Millionen Stimmen, die aus sozialdemokratischen Arbeiterkreisen hervorgegangen sind. Sie sehen daraus, daß es ebensoviel, wenn nicht noch weit mehr, nicht sozialdemokratisch gesinnte deutsche Arbeiter gibt. Es wird am 20. Oktober in Berlin ein Kongreß nichtsozialdemokratischer Arbeiter, die in Vereinen und Gewerkschaften organisiert sind, beginnen und Sie werden sehen, daß auf diesem Kongreß über 1 Million solcher organisierter nichtsozialdemokratischer Arbeiter vertreten sind.

Meine Herren! Der Herr Vorredner hatte Recht, wenn er sagte: Nicht nur darum handelt es sich, wie die eventuelle Einführung des gleichen und allgemeinen Wahlrechts auf die Sozialdemokratie wirken wird, es handelt sich darum, überhaupt dem Arbeiterstande und seinen Angehörigen endlich 'mal etwas mehr Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Ich würde selbst, als Arbeiter spreche ich es offen aus, nicht ganz dafür zu haben sein, wenn man von heute auf morgen für die Kommunen das Reichstagswahlrecht einführte (Hört! Hört!) — ich sage von heute auf morgen —; aber ich bemerke, prinzipiell muß es gefordert werden und das Ziel muß es sein.

Auch die vaterländisch gesinnten Arbeiter haben noch manche berechtigte Klagen, speziell in Preußen, das nicht, wie Herr Professor Wagner meinte, ein ziemlich vollkommenes Staatsgebilde darstellt, das allen Ständen gerecht wird, wo man sich behaglich fühlen könnte. Darum müßte man wenigstens allmählich darauf hinarbeiten, das Ziel zu erlangen, und könnte es auch nur schrittweise erreicht werden. Soweit meine Kenntnis als Arbeiter reicht, gibt es Staaten, die es den Kommunen erlauben, das Wahlrecht etwas mehr zu verdemokratisieren. Ich weise hin auf das Beispiel der Stadt Köln. Dort wird bei der übernächsten Stadtverordnetenwahl sozusagen jeder Reichstagswähler auch für die Stadtverordnetenversammlung wählen können, — das Dreiklassenwahlsystem kann allerdings nicht abgeschafft werden, aber es können wenigstens auch diejenigen wählen, die keine 6 Mark Staatseinkommensteuer zahlen, selbst solche, die keine Staatssteuern bezahlen, sondern nur Kommunalsteuern. Liegt nicht auch ein großes Unrecht darin, daß eine große Anzahl Bürger kein kommunales Wahlrecht haben, obschon sie Kommunalsteuerbeiträge leisten? Ob die Neuerung ein ungeheurer Schaden für die Kölner sein wird, das weiß ich noch lange nicht, aber jedenfalls entspricht sie mehr dem Grundsatze der Gerechtigkeit, und darum wäre dringend zu wünschen, daß andere Gemeinden diesem Beispiele folgten.

Es ist heute die Rede davon gewesen, die kommunalen Wahlen sollten nicht von politischen Parteien getätigt werden, es solle in der Kommunalverwaltung nicht die Politik als solche das Ruder führen. Ich will über das Moment hier nicht streiten; ich glaube aber, daß es in sehr vielen Fällen und in sehr vielen Gegenden überhaupt nicht möglich sein wird, die Parteipolitik auszuschalten; ich erinnere nur an prinzipielle politische Fragen, z. B. an die Schulfrage. Aber, solange die

Parteien noch ihren Einfluß haben bei der Zusammensetzung der Stadtverordnetenversammlung, sollten sie sich auch ihrer Pflichten mehr als bisher bewußt werden inbezug auf die Rechte der unteren Volksklassen. Vor ungefähr vier Monaten hat in Düsseldorf eine Konferenz von nicht sozialdemokratischen Arbeitern stattgefunden, die Mitglieder der Gemeinde- bzw. Stadtvertretung in ihrem Wohnorte sind, und diese Arbeiter kamen aus den Provinzen Rheinland und Westfalen. 75 solcher Arbeiter waren dort versammelt, die ihre Ämter in zwei bis drei Jahren erlangt haben. Allerdings stellte sich auch heraus, daß diese Leute samt und sonders einer einzigen politischen Partei angehörten. Ich will damit nicht sagen, daß alle anderen politischen Parteien ihre Pflichten versäumen, aber soweit die Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlfrage in Betracht kommt, haben die bürgerlichen Parteien es in allzugroßer Engherzigkeit meistens versäumt, einen entsprechenden Teil der Angehörigen der unteren Erwerbsklassen zu den gesetzgebenden Körperschaften anzulassen. Man sagt: die Sozialdemokratie ist eine Klassenpartei. Ganz richtig! Aber kann das denn anders sein? (Sehr richtig!) Warum hat denn die Sozialdemokratie eine so große Anhängerzahl gewonnen? Glauben Sie, daß es allein die sozialdemokratischen Theorien und Lehren getan hätten? Nein, man muß sich oft wundern, wenn man im Arbeiterkittel selbst herumgegangen ist, daß mancher Arbeiter, der heute noch nicht Sozialdemokrat ist, nicht ebenfalls schon dieser Partei verfallen ist. Das Übel wurzelt vielfach in den Mißständen, die vorhanden sind in unserem Wirtschaftsleben und darin, daß es die bürgerlichen Parteien nicht verstanden haben, das Vertrauen der unteren Klassen für sich zu erringen. Wenn sie aber dieses Vertrauen erringen wollen, dann müssen sie eben auch die unteren Klassen zur Tätigkeit in Staat und Gemeinde mit heranziehen.

Der erste Herr Referent hat ein Wort Friedrichs des Großen zitiert, der gesagt haben soll: „Ich bin es müde, über Sklaven zu regieren." Es gibt eine ganze Reihe von Staaten und Gemeinden, die heute auf dem Gebiete der Sozialpolitik allerlei Anerkennenswertes leisten, so lange aber der Arbeiter nur die Empfindung hat und haben muß, daß das alles nur eine Fürsorgetätigkeit, gewissermaßen nur Almosen ist, was man ihm darbietet, so lange werden Sie auch in Arbeiterkreisen kein rechtes Verständnis für Ihre Liebe zu den Arbeitern finden, und so liegt den bürgerlichen Parteien im großen und ganzen noch ein großes Werk der Volkserziehung ob. Wenn in ähnlicher Weise, als wie ich vorhin das Beispiel vom Rheinland anführte, wo es ungefähr 100 bürgerliche

Arbeiter als Stadtverordnete gibt, von allen bürgerlichen Parteien gearbeitet würde, da könnte man zunächst mal einige Jahre zusehen, ob die Arbeiter für diese Mitarbeit auch tauglich seien, ob sie die entsprechenden Fähigkeiten haben. Man ist ja in den „besseren" Kreisen diesbezüglich vielfach noch skeptisch. Also man könnte Erfahrungen sammeln und zusehen, ob nicht in bezug auf eine größere Demokratisierung des Wahlrechts noch weitergegangen werden könne.

Ich habe in der letzten Zeit mehrfach Gelegenheit gehabt, im Westen über die Wirkungen des neuen § 23 des preußischen Einkommensteuergesetzes zu sprechen. Diese Bestimmung ist für die Arbeiter keineswegs erfreulich, aber die Erfahrung habe ich gemacht in allen Versammlungen, daß die Arbeiter sagten: „Wenn wir auch stärker zu den Steuern herangezogen werden, wenn wir auch gegen jede Übervorteilung und Ungerechtigkeit, die man uns antut, protestieren wollen, den größten Wert aber müssen wir auf die Erlangung und Erhaltung des Wahlrechts legen", und überall habe ich für mein Eintreten für das Wahlrecht den größten Beifall gefunden. Man legt bei unseren Arbeitern eben großen Wert auf die Erlangung der staatsbürgerlichen Rechte. Was nun ihre Befähigung angeht, so weise ich darauf hin: in der deutschen Arbeiterversicherung werden etwa 120—140 000 Arbeiter gebraucht in leitenden Verwaltungsstellen: rechnen Sie bei 22 000 Krankenkassen vier Arbeiter in jedem Vorstand, macht 88 000, für die Invalidenversicherung und Unfallversicherung werden gebraucht etwa 12 000, dazu kommen noch die Beisitzer an den Gewerbegerichten, alles in allem haben wir also ein Heer von mindestens 120 000 Leuten allein auf den Gebieten der Arbeiterversicherung uud des Arbeiterrechts, die zum weit überwiegenden Teile jedenfalls ihre Sache nicht so ganz schlecht gemacht haben. Es schlummert also Intelligenz in der Arbeiterschaft, sie muß nur mehr geweckt werden. Die Arbeiterklasse kann und muß eingerückt werden in die allgemeine Gesellschaft, so daß sie ein gleichberechtigter Stand im Staate wird. Die Arbeiterschaft im großen und ganzen — abgesehen von einigen sozialistischen Fanatikern — ist bereit, mitzuwirken an dem Wohl des Staates und Reiches. Helfen Sie uns, daß es nach dieser Richtung hin vorwärts geht.

(Lebhaftes Bravo!)

Vorsitzender Professor Gierke: Es ist in Anregung gebracht worden, die Redezeit zu beschränken, aber ich glaube, es wird keine Beschränkung nötig sein, denn die Herren, die noch zu sprechen haben, werden auf die Situation Rücksicht nehmen.

(Professor Schmoller schlägt vor, die Rednerliste zu schließen. Dieser Vorschlag wird angenommen.)

Kaufmann Josef Reif-Leipzig (Verwaltungsmitglied des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen): Meine sehr geehrten Herren! Ich will nicht vom Wahlrecht sprechen und ich werde mich auch ganz kurz fassen. Ich möchte zu diesen Erörterungen etwas beitragen, was noch nicht beleuchtet worden ist. Herr Dr. Voßberg, glaube ich, hat ausgesprochen, daß es der hauptsächlichste Zweck dieser Erörterungen sei, die Beziehungen zwischen Staat und Gemeindeverwaltung so zu gestalten, daß die Gemeinden gestärkt werden zu dem Zwecke, sozialpolitisch besser als bisher wirken zu können. So habe ich den Meinungsaustausch auch verstanden. Nun da möchte ich die Frage aufwerfen, ob denn, wie die Dinge jetzt liegen, der Staat oder die Gemeinden sich sozialpolitisch zuverlässiger erwiesen haben.

Um nicht mißverstanden zu werden, schicke ich voraus, daß ich ebenfalls ein Anhänger des allgemeinen gleichen Wahlrechts bin, daß ich überhaupt als Nationalsozialer auf dem Standpunkt stehe, den etwa, wenn ich so sagen darf, die jüngere Richtung hier vertreten hat. Aber in einer Frage, aus den Erfahrungen in der sozialpolitischen Arbeit der Handlungsgehilfen, möchte ich Ihnen etwas zu berücksichtigen geben.

Wir haben mit den Gemeinden nicht gute Erfahrungen gemacht, die Gemeinden haben sich im allgemeinen sozialpolitisch nicht bewährt. Ausnahmen, auch ein paar sehr rühmliche Ausnahmen, gern zugegeben! Bei unserer sozialpolitischen Standesarbeit haben wir aber gerade das oft zu beklagen, daß die Gemeinden uns im Stiche lassen, und daß wir immer und immer wieder die Hilfe des Staates anrufen müssen, damit er die Gemeinden an ihre Pflichten mahne. Ich möchte im einzelnen darauf hinweisen, daß die Aufgaben der Gemeinden in sozialpolitischer Hinsicht doch ganz bedeutende sind. Sie haben die sozialpolitischen Gesetze zu überwachen, sie haben sie anzuwenden und auszuführen, es sind ihnen durch die Ortsstatute eine ganze Reihe Vollmachten erteilt worden, und wenn wir uns fragen: wie haben die Gemeinden diese Vollmachten ausgenützt? — so müssen wir sagen: sie haben sie nicht befriedigend ausgenützt. Ich erinnere an die Bestimmungen über die Sonntagsruhe, die in der Art geordnet ist, daß fünf Stunden Sonntagsarbeit freigegeben sind; aber die Gemeinden haben das Recht, diese fünf Stunden zu vermindern oder ganz aufzuheben. Nur in verhältnismäßig wenig Gemeinden ist von diesem Rechte Gebrauch gemacht worden. Die

Ruhezeit für Ladenangestellte muß in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern elf Stunden betragen, die kleineren Gemeinden haben das Recht, die zehnstündige Ruhezeit, die sie einzuhalten verpflichtet sind, in eine elfstündige zu verwandeln. Daß eine Gemeinde das schon mal getan hätte, ist meines Wissens noch nicht vorgekommen. In der Frage des Ladenschlusses hat die Gemeinde die Aufgabe der Überwachung. Und das ist doch eine beständige Klage, daß diese Überwachung meistens fehlt. Sie hat bei Ruhezeit und Ladenschluß die Ausnahmen zu bestimmen, es sind in dem einen Falle dreißig, in dem anderen Falle vierzig Ausnahmen zugelassen; ob Ausnahmen in diesem Umfange nötig sind, oder ob eine geringere Zahl genügt, das hängt wieder von der Ortspolizeibehörde ab. In der Frage der Umwandlung des 9 Uhr-Ladenschlusses in den 8 Uhr-Ladenschluß haben die Gemeinden die wichtige Aufgabe der Förderung dieses Fortschritts. Wie weit ist aber heute der 8 Uhr-Ladenschluß eingeführt? Um die Einrichtung der Geschäftsräume sollen sie sich ferner kümmern; nach § 139 g der Gewerbeordnung haben die Polizeibehörden das Recht, Verfügungen zu erlassen, durch die die Durchführung der im § 62 des Handelsgesetzbuches enthaltenen Grundsätze gesichert wird. Mir ist nicht bekannt geworden, daß eine Gemeinde das schon mal veranlaßt hätte. In der Frage der Arbeitsordnungen mit ihren oft drakonischen Bestimmungen hat die Gemeinde Einfluß, das Recht der Kontrolle durch die Polizei, sie macht sehr wenig davon Gebrauch. Sie kann einwirken auf die sehr wichtige Frage der Lehrlingszüchterei. Auch da haben die Gemeinden versagt.

(Widerspruch!)

In der außerordentlich wichtigen Frage des obligatorischen Fortbildungsschulunterrichts für kaufmännische Lehrlinge — das ist geradezu ein trauriges Kapitel — tun die Gemeinden sehr wenig. Die Verhältnisse in Sachsen sind gut, auch in Hessen, aber wie liegen diese Verhältnisse in Preußen? — Preußen ist in diesem Punkte ganz rückständig, und unsere größten Anstrengungen, die Hauptarbeit in dieser Frage, richtet sich auf Preußen. Die Ausbildungsverhältnisse unserer Lehrlinge sind überaus traurig, die praktische Ausbildung taugt meist nichts, und von einer theoretischen Ausbildung ist überhaupt nicht die Rede. Hier hat die Gemeinde ein gewaltiges Stück sozialer Arbeit noch nicht getan. Ich will ja gar nicht von der Arbeit sprechen, die in das Gebiet der freiwilligen sozialen Tätigkeit fällt, sondern nur von der Arbeit, zu der die Gemeinden von Gesetzes wegen verpflichtet sind. — Sie sehen, daß die Gemeinden hier nicht alles getan haben, was man von ihnen erwarten

durfte, und die Sache liegt doch so: Wir haben eine ganze Anzahl guter, sazialpolitischer Gesetze, aber sie führen zu einem guten Teile ein lediglich papiernes, ein totes Dasein, wenn die Gemeinden uns im Stiche lassen (Hört! Hört!). Ich meine, wenn der Staat die Ausführung wichtiger Bestimmungen den Gemeinden überlassen hat, so hat er sie ihnen zu dem praktischen Zwecke überlassen, daß sie diese Bestimmungen ihren Bedürfnissen anpassen können, aber er hat in der Hauptsache das nicht getan, um den Gemeinden einen Gefallen damii zu erweisen, sondern er hat es getan, um einen Teil seiner Aufgaben auf die Gemeinden zu übertragen. Der Staat hat damit den Gemeinden nicht bloß Rechte geben wollen, sondern auch Pflichten!

Aber meine Herren, vielleicht ist das gerade ein Weg zur Abhilfe, die Übertragung des allgemeinen, gleichen Wahlrechts auf die Gemeinden, vielleicht würde dies ermöglichen, daß in den Gemeinden auf dem besprochenen Gebiete eine Besserung eintritt. Bisher haben die Gemeinden für uns sozialpolitisch im großen und ganzen versagt, und unsere größere Hoffnung ist heute immer noch — ich beklage das als Liberaler — der Staat und nicht die Gemeinden.

(Bravo!).

Reichstagsabgeordneter Franz Behrens-Essen (Generalsekretär des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands): Meine Herren! Es ist mir aufgefallen, daß in der Versammlung Zweifel laut wurden, als einer der Herren Redner aussprach, daß der Einfluß gewisser Kreise in der Stadtverordnetenversammlung zu groß sei. Man muß im Ruhrrevier leben und Städte kennen, die wie die Ruhrstädte zusammengesetzt sind, daß beispielsweise in einer Stadt ein oder zwei millionenreiche Firmen mit Tausenden von Arbeitern dominieren, und zwar dominieren in des Wortes eigenster Bedeutung, um die Richtigkeit jener Behauptung zu erkennen. Die eigentlichen maßgebenden Firmenträger brauchen sich der Mühe nicht zu unterziehen, Einfluß auf die Stadtverordnetenversammlung zu gewinnen. Die Hälfte der Stadtverordneten besteht aus von diesen Firmen abhängigen Leuten. Aber wäre der betreffende Abgeordnete auch nicht Angestellter dieser Firma, wäre er etwa Geschäftsmann oder Gewerbetreibender, er steht doch bei all seinen Entschließungen als Stadtverordneter, welche öffentlich sind, mehr oder weniger unter dem Eindruck: welche Wirkung hat das auf meinen Arbeitgeber oder auf unseren besten Kunden? Täuschen Sie sich nicht darüber hinweg, daß Sie sich sagen: es ist nur der Arbeiter, der das empfindet, gehen Sie hinein in die kleinbürgerlichen

Kreise, beobachten Sie die Stimme des Gelehrten, beachten Sie die Stimmung des städtischen Leiters oder auch eines Stadtverordneten, hören Sie die Stimme von Tausenden von Kleinbürgern, Geschäftsleuten: sie stehen alle auf dem Standpunkt, daß der heutige Zustand mit dem Dreiklassenwahlrecht ein ungerechter ist, der die Arbeiter und die Kleinbürgerkreise nicht zur Geltung kommen läßt. Der heutige Zustand ist ein unnatürlicher. Solange die sozialistische Bewegung in der Gemeinde keine Macht ist, keine brutale Macht, solange hält sie sich zurück und betätigt sich nicht an der Wahl, solange aber steht jeder der Wähler unter dem Einfluß desjenigen, von dem er geschäftlich oder durch Arbeitsvertrag oder durch sonstige Verhältnisse abhängig ist. In dem Augenblick, wo die sozialistische Bewegung Macht wird, d. h. daß ihre Anhänger in Massen zur Wahlurne schreiten, dreht sich die Geschichte um, dann wird der Zustand für den Arbeiter und Geschäftsmann ein geradezu niederträchtiger, dann erlebt man nämlich auf der einen Seite das oftmals harte und rücksichtslose Vorgehen der Sozialdemokraten gegen den Geschäftsmann: sie boykottieren und schikanieren ihn, und auf der anderen Seite steht der Arbeitgeber als der einflußreiche Herr, der ebenso terroristisch veranlagt ist wie sie; sie sind sich beide würdig. Nun steht der arme Staatsbürger, der gerne mitmachen und aus seinem Kreise gern einen Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung hineinhaben möchte, zwischen Baum und Borke; er bleibt zu Hause und wählt nicht, und dann wird die Stimmung entweder ganz sozialdemokratisch oder ganz gouvernemental. Dieser unnatürliche Zustand hält uns gerade unsere besten und tüchtigsten Leute zurück. Die Mitarbeit der unteren Klassen an der Gemeindearbeit erfordert noch die Schulung dieser niederen Klassen, denn die bürgerlichen Parteien haben sich in den vergangenen Jahren um die Schulung dieser unteren Klassen nicht gekümmert. Die Schulung der Hunderttausende, die heute das öffentliche Gemeindeleben als Mitarbeiter verlangt, ist durch das Dreiklassenwahlsystem unterbunden worden. Deswegen urteilen wir nicht von einem unnatürlichen Zustande für die Zukunft. Es hat einer der Herren Vorredner sehr gut gesagt: es haben immer alle Spekulationen für die Zukunft versagt; es kommt immer anders, als man es sich denkt. So ist es auch hier. Haben wir Vertrauen zu unserem Volke! Ich bin überzeugt, daß wir unserem Volke das ganze Reichstagswahlrecht geben können; die Vernunft ist genügend varhanden, und wo sie noch nicht vorhanden ist, da wird sie sich sicher finden. Und der Einfluß der reichen Firmen und Werke, der notwendig ist für den Gang der Gemeindeangelegenheiten, ist auch dann

noch groß genug, wenn die Gemeindekörperschaft aus der allgemeinen, gleichen und direkten Wahl hervorgegangen ist. Von uns Arbeitern können Sie nicht verlangen, daß wir anerkennen, jemand, der durch Erbschaft oder sonstige glückliche Umstände mit einem großen Geldbeutel belastet ist, habe von staatsbürgerlichen Angelegenheiten viel mehr Verständnis als schließlich die Besseren und Besten aus dem Kleinbürgerstande und aus der Arbeiterschaft. Die hohen Herren, die Volkswirtschaft studiert haben, möchte ich hierbei ausschalten, die sind uns über, das ist klar.

(Heiterkeit!)

Sie können nicht verlangen, daß wir uns mit den anderen Staatsbürgern gleichfühlen in der Wehr, aber nicht gleichfühlen in der Verwaltung des Volkes, und alle Arbeiter, die zum Leben erwacht sind, zur Vertretung ihrer Standesinteressen, zur Mitarbeit im öffentlichen Leben sich berufen fühlen, die wollen nicht als Staatsbürger dritter Klasse behandelt werden. Haben Sie das Vertrauen zu uns und zu unseren Volksgenossen! Wir fordern unseren Platz.

(Bravo!)

Stadtrat Fischbeck-Berlin: Meine Herren! Nehmen Sie es mir nicht übel, wenn ich nochmals das Wort ergreife. Ich möchte nur ein paar Randbemerkungen machen, zu denen ich mich verpflichtet fühle, damit nicht nach außen hin Mißverständnisse aus unseren Verhandlungen entstehen; nur dies hat mich veranlaßt, nochmals das Wort zu ergreifen.

Herr Professor Weber hat aus seinen Familienverhältnissen heraus hier mehrfach auf Berliner Verhältnisse Bezug genommen. Sie werden anerkennen, daß die Stadt Berlin an Ihren Verhandlungen lebhaften Anteil nimmt und Sie werden auf der andern Seite es nicht übel nehmen, wenn ich dafür sorgen möchte, daß wir nicht Mißverständnisse untereinander aufkommen lassen. Herr Professor Weber hat gesagt, sein Vater habe ihm gegenüber wiederholt ausgeführt: In der Bauverwaltungsdeputation in Berlin sei der einzige, auf den er sich verlassen konnte, bei dem sicher keine persönlichen Interessen im Spiele gewesen seien, der Stadtverordnete Paul Singer gewesen. Wenn ich Herrn Professor Weber richtig verstanden habe, dann kann er das nur in dem Sinne gemeint haben, daß er sagt: Bei dem Sozialdemokraten liegt unter allen Umständen die Vermutung vor, daß er nicht das Interesse der Spekulanten und nicht das Interesse des eigenen Geldbeutels in Baufragen vertreten hat, aber daß er nicht hat sagen wollen, daß die anderen, die in der Bauverwaltung zu der Zeit gewesen sind, unter allen Umständen

eigensüchtige Interessen vertreten haben. Ich glaube, so hat Herr Professor Weber es nur gemeint, denn ich kann mir nicht denken, daß sein Herr Vater noch eine Stunde in der Berliner Verwaltung geblieben wäre, wenn er positiv angenommen hätte, daß alle anderen eigensüchtige Interessen vertreten.

Ich muß aber hinzufügen: Gewiß, das erkenne ich an, daß ein Vertreter allein der Arbeiterinteressen, wie Herr Paul Singer, auf diesem Gebiet über jeden Verdacht erhaben sein wird. Aber das braucht nicht bloß auf den Sozialdemokraten zuzutreffen; ich glaube, dieselbe Vermutung werden auch alle anderen Arbeitervertreter für sich in Anspruch nehmen, die nicht der Sozialdemokratie angehören, und solche haben wir heute mehrfach sprechen hören und solche haben wir in der Berliner Stadtverordnetenversammlung.

Was nun aber die andere Seite anbelangt, wohin die Vermutung in gutem oder bösem Sinne schlagen mag, da möchte ich doch noch eins sagen: Die Medaille hat eine Kehrseite. Nicht nur übertrieben eigensüchtige Interessen des Kapitalfaktors, des Geldbeutelfaktors können in der Kommunalverwaltung zur Geltung gebracht werden. Ich will, daß auch der Arbeiter zu seinem Rechte kommt, aber es gibt auch auf diesem Gebiet Forderungen, die weit über das Ziel hinausschießen, Forderungen, die zurückgewiesen werden müssen, weil sie gleichfalls nicht vereinbar sind mit dem Allgemeininteresse, und da ist es sehr leicht gegeben, daß in diesem Falle die Vermutung gegen die sozialdemokratischen Arbeitervertreter vorliegt, die man so gerühmt hat. Von diesen, meine Herren, werden sehr oft Forderungen gestellt, daß man sich sagen muß: Wie kann ein verständiger Mensch so etwas überhaupt verlangen, er muß es wohl aus Dingen heraustun, die nicht in der Sache liegen, die in der Agitation, in seinen politischen Zwecken liegen, daß er diesen Standpunkt vertritt. (Sehr richtig!) Und von diesem Standpunkt aus habe ich heute morgen meine Meinung ausgesprochen, die Herr Professor Weber als scharfe bezeichnet. Bei den Arbeitervertretern, die vielfach sogar gar nicht Arbeiter sind, da kann eventuell auch die Vermutung aufkommen, daß der Mann, wenn er solche Dinge vertritt, nicht seine ehrliche Überzeugung ausspricht, sondern die Interessen der Parteibudike wahrnimmt. Wenn man solche Anschuldigungen ausspricht gegenüber der bürgerlichen Seite, dann erfordert's die Gerechtigkeit, daß man auch nach der Seite hin mal etwas derartiges aussprechen kann.

Daß aber die Sozialdemokratie diese ganzen Fragen von einem andern Standpunkt aus beurteilt und dazu Stellung nimmt, das weiß

jeder, der im öffentlichen Leben steht. Mich erfüllt es mit hoher Befriedigung, daß in dieser Versammlung auch wieder der Gerechtigkeitsstandpunkt in der Wahlfrage zum Ausdruck gekommen ist, aber eins wollen Sie doch zugeben: Die Sozialdemokratie ihrerseits betrachtet diese ganzen Dinge vom Standpunkt der Machtfrage (Sehr richtig!), besonders auch die Wahlrechtsfrage. Sehen Sie sich doch einmal die Dinge hinsichtlich der Gewerbegerichtswahlen an. Hier ist heute von den Anhängern einer modernen Reform mit Recht das Proportionalwahlrecht gefordert worden. Meines Erachtens handelt es sich darum, auch die Wahlen für das Gewerbegericht derart auszugestalten, sonst wird den Mitgliedern der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und der christlichen Arbeitervereine die Möglichkeit vorenthalten, ihre Interessen am Gewerbegericht zu vertreten. Wer war es, der sich mehrfach so in Berlin, so in Jena, gegen das Proportionalwahlrecht sträubte, weil sie die Mehrheit am Gewerbegericht haben? Die Sozialdemokraten! (Hört! Hört!). Sie warfen einfach die Machtfrage auf und das ist der Faktor, der diese Partei vielfach so stark macht. Ich wünsche gewiß, daß wir weiter unsern Gerechtigkeitsstandpunkt zur Geltung bringen. Aber manchmal glaube ich, daß ein bißchen mehr Machtstandpunkt auch der Klugheit entsprechen würde.

Dann hat Herr Professor Weber wieder Berlin gegenüber gesagt: Das machen alle Parteien, und das, was von der Sozialdemokratie gesagt ist, daß sie machen wird, das hat auch die Fortschrittspartei in Berlin getan. Ich bin ehrlich genug, anzuerkennen und nicht zu leugnen, was vielleicht 'mal vorgekommen ist; ich darf das aber so nicht unwidersprochen hinausgehen lassen, weil es sonst ausgelegt werden könnte, als ob die Dinge heute so sind, wie das Herr Weber nach der Bemerkung des Herrn Oberbürgermeisters Seydel schilderte. Gewiß hat man in einer so riesigen Verwaltung wie in Berlin die Möglichkeit, zu protegieren, überall da, wo die staatlichen Gesetze nicht über die Anstellung von Beamten wachen, oder wo Personen auf Privatdienstvertrag angestellt werden. Aber da muß ich sagen, das ist ein Punkt, der auch bei der sozialpolitischen Erörterung dieser Dinge zur Geltung kommt, daß gerade Berlin im Laufe der Zeit sich dahin bestrebt hat, alle diese Dinge in feste Normen zu bringen mit der Absicht, daß Protektionen ausgeschlossen sind. Ich will ein Beispiel aus einer mir unterstellten Verwaltung herausgreifen. Da ist ein kleines Heer von Trichinenbeschauern, die auf Privatdienstvertrag angenommen werden, gute, sehr gesuchte Stellen bei geringen Vorkenntnissen, ungefähr 2100 Mk. Einkommen bei einer durch-

schnittlichen Arbeitszeit von noch nicht sechs Stunden täglich. Da haben wir die Sache einfach so bestimmt: es geht nach der Reihenfolge der Meldungen, nur muß der Betreffende unter 35 Jahre alt sein und eine Prüfung bestehen. Ich bitte mir einen einzigen Fall nachzuweisen, in dem während meiner Amtsführung die Sache anders gehandhabt worden ist, daß von dem Grundsatze der Reihenfolge der Meldungen abgewichen und eine Vergünstigung hinsichtlich der 35 Jahre gewährt worden wäre. Ähnlich haben wir die Sache auf den verschiedensten Gebieten geregelt. Und Ausnahmen im Interesse einzelner giebt's dann nicht. Als ich einmal als junges Magistratsmitglied in Berlin zum Oberbürgermeister ging und bei der Gelegenheit sagte: Herr Oberbürgermeister, können Sie nicht für eine bestimmte Stelle den und den vorziehen? erhielt ich die Antwort: Und wenn der Reichskanzler vor mir stünde, das giebt's nicht. Gewiß, das kann manchmal gerade Leute treffen, die eigentlich sehr wohl befähigt wären, die aber auf diese Weise ausgeschlossen werden müssen. Aber am letzten Ende ist es richtig, die Dinge so zu regeln, um sich Verdächtigungen gegenüber zu schützen und Willkürlichkeiten fernzuhalten.

Nun noch eine Bemerkung gegenüber Herrn Geheimrat Bücher, den ich früher schon sehr hochgeschätzt habe, und den ich bei einer anderen Frage gestern noch besonders schätzen gelernt habe. Er hat bei seinen Ausführungen über die Art, wie Reichstagskandidaten gemacht werden, eine Nebenbemerkung gemacht und sagte: er möchte nur Interessenvertreter aus den Gemeinden im Landtage und Reichstage sehen, die aus dem betreffenden Bezirk, für den sie gewählt werden, hervorgegangen sind. Er meinte, daß heute der Abgeordnete oft losgelöst dastände von den Interessen des Kreises. Ich will zugeben, daß das oft der Fall sein mag; aber wer Parlamentarier ist, weiß auch, daß die Dinge vielfach umgekehrt zu beklagen sind

(Sehr richtig!),

daß nämlich der Abgeordnete zu sehr Vertreter lokaler Sonderinteressen werden kann. Die Reichsverfassung hat den sehr guten Grundsatz aufgestellt, daß die Abgeordneten Vertreter des ganzen Volkes sind und nicht besonderer Interessen, und ich, der ich im Reichs- und Landtage einen Wahlkreis vertrete, der außerhalb meines Wohnsitzes liegt, weiß, wie oft es der Fall ist, daß man in die Versuchung gerät, gegenüber diesen allgemeinen Grundsätzen einen Lokalwunsch zu vertreten, den man gegenüber seinem Gewissen nicht verantworten kann. Man soll sich sehr überlegen, ob das, was Herr Geheimrat Bücher gesagt hat, für das

Allgemeinwohl zutreffend ist. Ich glaube, eher das Gegenteil ist der Fall.

(Bravo!)

Vorsitzender: Damit ist die Diskussion beendet.

Geheimrat Professor Dr. Wagner-Berlin: (zur persönlichen Bemerkung). Herr Kollege Max Weber hat mich nach meiner Überzeugung mißverstanden, wenn er mir die Ansicht unterlegt, ich hätte hier in ganz falscher Weise das russische Beispiel zitiert. Ich habe die Sache so aufgefaßt. Ich weiß sehr wohl, daß Rußland ein Polizeistaat ist, aber ich weiß auch, daß die Zügel der Polizeigewalt in Rußland zeitweise vollständig fallen gelassen worden sind. Damit habe ich darauf hinweisen wollen, welche Zustände eintreten durch das Fallenlassen der Polizeigewalt. Und das fürchte ich, könnte durch Übertragung der Polizei an die Städte auch einmal bei uns eintreten. Das ist eins.

Einer der Herren, der für die Arbeiter gesprochen hat, soll, wie mir gesagt worden ist, sein Bedauern darüber ausgesprochen haben, daß ich das und das über das Wahlrecht gesagt hätte. Ich kann ihm darauf nicht antworten, weil ich gerade in dem Moment draußen war, ich weiß nicht genau, was er persönlich gegen mich gesagt hat, aber ich kann ihm nur sagen: daß ich das, was ich vertreten habe, geglaubt habe vertreten zu sollen, auch im Arbeiterinteresse, das mit dem Gesamtinteresse identisch ist.

(Bravo!)

Referent Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M. (Schlußwort): Meine Herren! Mein Schlußwort kann nur ein ganz kurzes sein, da Herr Professor Loening die Summe der Debatte ziehen wird. Ich will meinerseits nur mit wenigen Worten Stellung nehmen zu einigen Bemerkungen, die hier speziell bezüglich meiner Ausführungen gefallen sind.

Zunächst hat einer der Herren ganz recht, wenn er gesagt hat, die Städte tun in sozialpolitischer Hinsicht noch viel zu wenig; das Sündenregister, das er aufgestellt hat, war richtig; aber unsere Verhandlungen sollen ja gerade ein Antrieb sein, daß in der Beziehung eine Besserung eintritt.

Und dann ist von seiten des Herrn Geheimrats Bücher ein Wort gefallen, das mindestens mißverständlich war. Ich weiß nicht, was er für Erfahrungen in Leipzig gemacht hat, ich glaube Ihnen aber aus meiner ziemlich genauen Beobachtung in den deutschen Städten heraus

erklären zu können, daß man in dieser Verallgemeinerung nicht sagen darf, die Bürger ließen sich zum Stadtverordneten wählen, um eigene Interessen zu verfolgen; das mag vorkommen, aber es kann sich nur um einzelne Vorfälle handeln, auf deren öfteres Vorkommen am wenigsten daraus geschlossen werden kann, daß ein Antrag, der gerade den Zweck hatte, solche Unlauterkeiten zu verhindern, von einer Stadtverordnetenversammlung angenommen wurde. Natürlich hat man das getan deswegen, um vollständig festzustellen, daß kein Mensch daran denkt, derartige Dinge gut zu heißen. Aber man kann daraus nicht folgern, daß sie öfters vorkamen.

Es läge nun sehr nahe, mit einigen Worten auf die von mir als Zubehör zu der Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts erwähnte Proportionalwahlfrage einzugehen. Ich will indes nur darauf hinweisen, daß diese Wahl allerdings in der Praxis erst kurze Zeit eingeführt ist. Die ersten Versuche sind bei uns in Frankfurt 1896 gemacht worden, als wir ein System der Proportionalwahl für das Gewerbegericht einführten; und diese Versuche sind, wie zugestanden werden muß, nicht vollkommen gelungen. Ob die neuen Versuche, die wir jetzt machen, und von denen wir glauben, daß sie allerdings jeden Einwand gegen die Proportionalwahl hinfällig machen werden, nicht nur, soweit Gewerbegericht und Kaufmannsgericht, sondern soweit überhaupt städtische Körperschaften in Betracht kommen, diese hochgespannten Erwartungen erfüllen werden, muß die Zeit lehren. Jedenfalls wäre es wünschenswert, es würde das bei uns neu eingeführte System auch anderwärts angewandt [1]. Bekennen muß ich, daß ich im höchsten Grade verwundert war, als ich seinerzeit im „Vorwärts" las, daß man den Arbeitern nicht zumuten könnte, für die Proportionalwahl zu sein, weil dadurch ihre Machtstellung geschwächt werden könnte; oder als ich in den „Sozialistischen Monatsheften" gelesen habe, daß Lindemann, der sozialdemokratische Sozialpolitiker, sagt: daß die Freiheit des Wählerwillens nur ein Phantasiegebilde, eine inhaltslose Phrase sei; und es gebe keine Verbindung zwischen der Freiheit des Wählerwillens und der Anerkennung der Rechte der Partei. (Hört! Hört!) Allerdings ist bezüglich der Proportionalwahl noch ein ungeheuer weites Studium und Versuchsfeld offen, und das bringt mich

[1] Vgl. über dies neue System der Proportionalwahl, das die Fehler der „Ergänzungsliste" und der „gebundenen Liste" gleichmäßig vermeidet: Luppe im „Gewerbegericht", Jahrg. XI (1906), Sp. 277, und Flesch, ebenda, Jahrg. XII, Sp. 64, und „Sociale Praxis" vom 23. August 1906, S. 1218 ff., — woselbst auch die zitierten Aussprüche Lindemanns nachgewiesen sind.

unmittelbar auf die Hauptfrage der heutigen Diskussion, auf die Frage des allgemeinen, gleichen und geheimen direkten Wahlrechts. Ich habe mich in der Beziehung über den Gang der Diskussion gefreut. Sie erinnern sich, daß ich gestern ausgeführt habe, man müsse eine Änderung des Wahlrechts nach der Richtung, die nach dem allgemeinen gleichen, geheimen, direkten Wahlrecht hin liegt, vornehmen, nicht weil man sagen könne: die Verwaltung wird dann besser wie jetzt, sondern weil diese Änderung des jetzigen Wahlrechts aus Gründen der Gerechtigkeit gefordert werden muß. Die Änderung ist aber nicht so gefährlich, habe ich hinzugesetzt. Wir sind alle, Freunde und Gegner des gleichen Wahlrechts, doch darin einig, daß eine Änderung des bestehenden Wahlrechts erforderlich ist; und wenn ich sehe, daß der verehrte Referent, Herr Geheimrat Loening, sich gegen die öffentliche Abstimmung erklärt, und wenn Herr Professor Wagner sich für Abschaffung des heutigen Hausbesitzerprivilegs erklärt hat, und wenn ich gesehen habe, daß andere Herren andere Mängel in dem heutigen Wahlrecht hervorheben, dann muß ich sagen, wenn alle diese Dinge, deren jedes einzelne eine so wesentliche Besserung des jetzigen Zustands darstellte, durchgeführt würden, so wären wir eigentlich ja einen großen Schritt weiter. Und wenn ich auf der andern Seite sehe, daß diejenigen Herren, die für die Einführung des allgemeinen gleichen Wahlrechts sind, doch zugleich Zusätze machen: der eine Herr wünscht das allgemeine Wahlrecht für die Frauen, — das ja zurzeit doch auch nicht im Reichstagswahlrecht enthalten ist; der andere Herr, die Minoritätenvertretung — also das Proportionalwahlverfahren, das ich für notwendig halte, — ein anderer Herr, eine vorsichtige Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke, — was ich für bedenklich halte, weil sie der Wahlkreisgeometrie Tür und Tor öffnen würde; — während ein anderer Herr wieder erklärt, daß er auf das Erfordernis der Ansässigkeit besonderen Wert legt, so ergibt sich für mich als Endresultat, daß man mit der Forderung der Einführung des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechts nur das Prinzip bezeichnet: daß man der Gerechtigkeit Raum verschaffen, und jeden, der fähig ist zu der Mitwirkung an den Kommunalangelegenheiten, zulassen will. Aber zugleich ist doch die Überzeugung eigentlich allgemein vorhanden, daß wenn wir heute ein Wahlsystem für die Gemeinden neu einzuführen haben, das jetzt geltende Reichstagswahlrecht nicht unverändert herübergenommen würde, sondern womöglich durch das Proportionalwahlsystem oder auf die oder jene andere Art verbessert werden müßte. In einer politischen Versammlung oder im Debattierklub stimmt man ab und wählt dann

vielleicht die Formel: Soll das Reichstagswahlrecht in die Gemeinden übertragen werden oder nicht? Hier haben wir aber nur darüber zu sprechen, erstens: halten wir das jetzige Wahlrecht, insbesondere das jetzt in den preußischen Gemeinden gültige, für richtig? Da sind wir alle einstimmig der Ansicht: es muß geändert werden, und zwar in den allerwichtigsten Bestimmungen. Zweitens: sind wir der Ansicht, daß die Reform gehen soll nach der Richtung des allgemeinen gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts? Die meisten von uns werden hier sagen; die Reform muß in dieser Richtung gehen. Und so werden wir wohl die Meinung aussprechen, die hier doch im großen und ganzen die Mehrheit hat: daß die Änderung des Wahlrechts vor allem aus Gründen der Gerechtigkeit erfolgen muß und, daß wir das Wahlrecht nach der Richtung des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts ändern wollen. Und diese Meinungsübereinstimmung ist etwas Großes und Bedeutendes.

Von anderen Fragen ist die Polizeifrage, das muß ich Herrn Professor Rosin zugeben, nicht genügend erörtert worden und zu ihrem Rechte gekommen. Ich will hier aber für mich erklären, daß ich vollständig auf seinem Standpunkt stehe. Nur möchte ich darauf aufmerksam machen, daß sich bei dieser Frage zeigt, wie schwierig die Zustände sind, die durch die Trennung zwischen Polizei und Gemeinde bestehen. Uns in Frankfurt ist z. B. die Baupolizei überlassen worden. Baupolizei bedeutet die baupolizeilichen Befugnisse, die sich ergeben aus dem baulichen Zustand der Gebäude und die Fürsorge dafür, daß die baupolizeilichen Bestimmungen und Verordnungen genügend beobachtet werden. Baupolizei ist aber verschieden von Wohnungspolizei, und die Wohnungspolizei, die Überwachung des Gebrauchs der Gebäude zu Wohnzwecken, die Verhütung der Fortbenutzung ungesunder, verwahrloster, überfüllter Wohnungen haben wir nicht. Oder ein anderer Fall, wo es sich um eine Konkurrenz der zwei Gewalten handelt, das Armenwesen. Wir dürfen als Armenverband jeden vorladen; wenn er aber nicht kommen will, dann haben wir nicht das Recht, ihn zu sistieren; sondern dann tritt die Polizei in Tätigkeit; wir müssen sie aber erst requirieren, bitten, ihn zu verhören, und genau angeben, was uns zur Handhabung der Armenpflege zu wissen notwendig ist. Das ist ein unleidlicher Zustand.

Bezüglich der Frage der Staatsaufsicht stehe ich allerdings auf dem Standpunkt, daß besonders in finanzieller Beziehung die Staatsaufsicht zweckmäßig, ja notwendig ist. Einer der Herren hat im Gegensatz hierzu gemeint, wenn die sechs großen Banken in Berlin einer Gemeinde er-

klären würden: „Euer Finanzwesen ist schlecht," so wäre das auch genügend, ohne daß es einer Staatsaufsicht bedürfe. Das hat mich erinnert an die Geschichte in den „Fliegenden Blättern", wo die Frau Rothschild bei einer Kaffeegesellschaft, als die Befürchtung geäußert wird, es möge Krieg geben — erklärt: „Ach seien Sie nur ruhig, es wird kein Krieg, mein Mann gibt kein Geld dazu." (Heiterkeit!)

Im übrigen ist eigentlich der Punkt, der den Verhandlungen das Gepräge gegeben hat, etwas Negatives gewesen: daß man nämlich wieder einmal unter dem Eindruck steht, daß sich die Sozialdemokratie heutzutage und auch hier als besonders orthodoxe Partei geriert, die sich von den anderen absondert. Es ist charakteristisch, daß hier kein Herr von dieser Partei das Wort genommen hat, und ich befürchte keinen Widerspruch, wenn ich darauf hinweise. Wenn früher vielfach den Forderungen der Arbeiter nicht das nötige Verständnis entgegengebracht wurde, so sehen wir jetzt immer wieder, daß bei den wichtigsten Gegenständen die Sozialdemokratie versucht, sich von den bürgerlichen Parteien abzusondern, und das ist bedauerlich. (Sehr richtig!) Ich hatte mir schon für mein Referat ein wunderschönes Wort in Lassalles Werken vorbemerkt, das Lassalles Meinung über das Verhältnis der Arbeiter zu den übrigen Parteien ausspricht, und das folgender Maßen lautet[1]:

> Wer die Idee des Arbeiterstandes als das herrschende Prinzip der Gesellschaft anruft, der stößt nicht einen die Klassen der Gesellschaft spaltenden und trennenden Schrei aus; der stößt vielmehr einen Schrei der Versöhnung aus, einen Schrei, der die ganze Gesellschaft umfaßt, einen Schrei der Ausgleichung für alle Gegensätze in den gesellschaftlichen Kreisen.

In diesem Sinne könnten wir alle uns mit der Idee des Arbeiterstandes als des herrschenden Prinzips der Gesellschaft befreunden; denn sie wäre identisch mit dem Bestreben, das wir alle haben, der fortwährenden Minderung der jetzt bestehenden Gegensätze, die nicht durch Rechtsbestimmungen, sondern vielmehr durch Tatsachen, nämlich durch die Verschiedenheit der Verteilung des Besitzes hervorgerufen sind. Besser wäre es allerdings, wenn dieser Schrei nach Aussöhnung auch mehr seitens der Arbeiter zu hören wäre, deren Leitung heutzutage ängstlich bestrebt scheint, die Arbeiter vor allem von jedem Zusammenwirken mit den besser Situierten abzuhalten. Hoffentlich habe ich, im Gegensatz zu diesen Bemühungen, dazu beigetragen, daß die Befürchtung vor dem Eindringen der Sozialdemokratie in die städtische Verwaltung, die von

[1] Lassalle, „Arbeiterprogramm" (Vortrag gehalten 12. April 1862).

mancher Seite als so gewichtig erachtet wird, mehr und mehr schwindet; und es wäre zu wünschen, daß der Schrei nach Ausgleichung und Versöhnung öfters gehört würde von beiden Seiten her, und dann würde die Kluft, die uns jetzt mehr oder weniger noch trennt, eine geringere werden und sogar vielleicht verschwinden.

(Bravo!)

Bürgermeister Professor Dr. Walz-Heidelberg (Schlußwort): Meine Herren! Ich will Sie nicht lange aufhalten, das Gebiet, das ich hier zu vertreten habe, ist ja auch kein großes.

Zunächst möchte ich Herrn Professor Rosin den Dank dafür aussprechen, daß er die Polizeifrage berührt hat. Seinen Deduktionen im einzelnen zu folgen ist hier nicht möglich. Er hat aber gesagt, ich hätte mich merkwürdigerweise gegen die Übergabe der Polizei an die Städte ausgesprochen, obwohl ich so viele Gründe zugunsten des entgegengesetzten Standpunktes vorgebracht hätte. Was ich seinerzeit in meinem Druckberichte ausgeführt habe, bezog sich auf die badischen Verhältnisse, also auf die mittleren und kleinen Städte. Ich habe gesagt, daß wir in diesen Städten nicht in der Lage seien, genügend Mannschaften auszubilden und zu halten, vor allen Dingen aber befürchten wir, daß wir bei vollständiger Übernahme der Polizei nur fremde Elemente in unsere Stadtverwaltung hineinbekommen würden. Es würde uns nicht anders gehen wie in Württemberg, wo ein alle paar Jahre wechselnder Polizeibürgermeister diese Geschäfte besorgt; dieses Element paßt aber nicht in unsere badische Stadtverwaltung. Weiter aber fürchten wir, daß dann der Staat wieder ein Genehmigungsrecht für die Gemeindevorsteher in Anspruch nimmt und wir legen den größten Wert darauf, daß unser Stadtoberhaupt als freigewähltes, unabhängiges Organ der Bürgerschaft dasteht. Anderseits habe ich betont, daß wir einzelne Zweige der Polizei ganz gerne haben möchten, und das wird auch zu erreichen sein.

Dann sind von einem andren der Herren Redner Vorschläge gemacht worden, welche darauf hinausgehen, das Berufselement in unserer Verwaltung noch stärker als bisher zu betonen. Ich kann aus 20 jähriger Erfahrung heraus nur sagen, daß wir mit unserer bisheriger Organisation speziell in Baden ganz gute Geschäfte gemacht haben.

Derselbe Herr hat das Gebiet der Finanzverwaltung gestreift und hat die Frage aufgeworfen, ob hier nicht an dem bisher von den Staatsaufsichtsbehörden geübten Verfahren eine Änderung eintreten sollte. Ich bin nun nicht für vollständige Freigabe der Städte auf diesem Gebiet,

aber etwas gemildert könnte die staatliche Einwirkung doch werden. Auch der vorhin erwähnte Herr aus Baden hat das Beispiel mit den Banken nur erwähnt, um zu zeigen, wie die Zeiten sich geändert haben, seitdem die heute noch geltenden Gesetze erlassen wurden.

In bezug auf die Frage des Wahlrechts bin ich in der Lage, ein Land zu vertreten, das das allgemeine geheime Wahlrecht schon besitzt, und ich kann es deshalb nur als gerechtfertigt erklären, wenn man in dem größten süddeutschen Staat, wo der Allgemeinheit des Wahlrechts noch erhebliche Schranken gesetzt sind, wie in Bayern, deren Beseitigung verlangt. Daß schon im Interesse der Gemeinden ein allgemeines Wahlrecht anzustreben ist, darüber habe ich keinen Zweifel. Ich kann auch, was Baden angeht, nur bestätigen, daß bei uns alle Kreise der Bevölkerung in die Stadtverwaltung hineinkommen und mitarbeiten, und daß speziell die Sozialdemokraten uns nie ein unangenehmes Element waren, daß wir vielmehr ihre oft zutreffende Kritik mit Dank angenommen haben. Wir haben uns auch nie vor ihnen gefürchtet, im Gegenteil, in einzelnen Städten werden die Sozialdemokraten freiwillig in die Stadtverordnetenversammlung hineingerufen. Die Frage ist nur die: wie wirds, wenn aus der Minorität die Majorität wird? Man hat nun zwar gesagt, die Sozialdemokratie werde, wenn sie zu maßgebender verantwortungsvoller Stellung gelange, auf den Weg der Umwandlung geführt; aber meine Herren, als praktischer Gemeindebeamter trage ich doch Bedenken, die Gemeinden zu Versuchsobjekten für derartige Experimente zu machen. Dazu sind mir unsere Städte zu lieb und wert (Sehr richtig!). Die nüchterne Erwägung des Praktikers bestimmt mich deshalb, an dem Dreiklassenwahlrecht festzuhalten, und zwar an einem solchen, wie wir es mit gewissen Abstufungen in Baden haben, denn die absolute Gleichheit des Wahlrechts wird unausbleiblich doch dahin führen, daß die besseren Elemente aus der Gemeinde hinausgedrängt werden, und wenn die Minderbemittelten allein das Regiment in der Stadt besitzen, — dann tritt die Versuchung an sie heran, darauf los zu wirtschaften, — und groß ist die Versuchung für einen jeden Menschen, wenn er dekretieren kann auf anderer Leute Kosten. Vergessen Sie nicht, daß den aus kleinen Verhältnissen entnommenen Leuten, deren wirtschaftlicher Horizont doch meist ein beschränkter ist, gar oft die richtige Vorstellung über die wirkliche Leistungsfähigkeit der Wohlhabenden vollständig fehlt. Wie ich bereits ausgeführt habe, die Folge wird sein, daß das Ansehen unserer Gemeindevertretungen abnehmen wird, und die Kritik, die Herr Geheimrat Bücher bezüglich der Parlamente ausgesprochen hat, wird dann auch

zutreffen für die Gemeinden und ihre Vertretungen. Je tiefer das Niveau der Volksvertretungen sinkt, um so höher steigt die Macht der Regierung; in gleicher Weise wird in den Gemeinden, je mehr sich die Qualität der gewählten Gemeindeorgane herabsenkt, die Staatsgewalt als Aufsichtsbehörde an Einfluß gewinnen. Ich kann nur wiederholen: Im Interesse der Selbstverwaltung wäre das nicht zu begrüßen.

(Bravo!)

Geheimrat Professor Dr. Loening (Schlußwort): Sehr verehrte Anwesende! Wir stehen am Schlusse einer langen, zweitägigen, außerordentlich anregenden Verhandlung, in der die verschiedensten Gesichtspunkte hervorgetreten sind, in der aber auch in gewissen wichtigen Grundfragen in erfreulicher Weise eine Übereinstimmung aller anwesenden Mitglieder des Vereins für Socialpolitik sich gezeigt hat.

Gestatten Sie mir, als dem ersten Referenten, der nach der bestehenden Verhandlungsordnung auch das Schlußwort hat, zunächst einige Worte der persönlichen Verteidigung gegen die beiden Herren, die heute zuerst gesprochen und uns längere Vorträge gehalten haben. Es ist, wenn auch in sehr liebenswürdiger und höflicher Weise, von diesen beiden Herren gegen mich der Vorwurf erhoben worden, daß ich sehr wichtige Punkte nicht berührt, daß ich, wie die beiden Herren erklärt haben, wichtige Materien vergessen hätte.

Herr Professor Rosin hat es getadelt, daß ich nicht das Verhältnis der Polizei zu den Gemeinden des näheren erörtert habe. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß die Herren selbst wohl der Ansicht sind, daß mir diese Dinge nicht ganz unbekannt sind. Sie werden ja wohl wissen, daß ich jahraus, jahrein, wissenschaftlich und vielfach auch praktisch mich mit dieser Materie zu beschäftigen habe. Leider hat mein Referat, wie ich nachträglich erst gesehen habe, fast anderthalb Stunden gedauert. Ich mußte naturgemäß mir vorher doch überlegen, daß ich nicht alle Materien, die hier von ausschlaggebender Bedeutung sind, in meinem Referat auch nur berühren könnte. Ich habe ausdrücklich in meinem Referat erklärt, daß ich bei der Überfülle der Fragen, die hier an uns herantreten, nur diejenigen herausgreifen könnte, von denen ich glaube, daß sie für die Zwecke des Vereins für Socialpolitik und für diejenigen Unternehmungen, die der Verein für Socialpolitik weithin in Gang gesetzt hat und zu deren Grundlage und Vorbereitung diese Verhandlungen dienen sollen — ich sage, daß ich nur diejenigen Punkte herausgegriffen habe, die mir in dieser Beziehung als die wichtigsten erschienen. Des-

halb bin ich auf das Verhältnis der Polizei zu der Gemeindeverwaltung nicht eingegangen, nicht aber, wie mein verehrter Freund und Kollege Rosin gemeint hat, weil ich dies vergessen hätte. Ich habe den Ausführungen des Herr Professors Rosin in vielen, aber nicht in allen Punkten zustimmen können. Ich glaube, daß dieser außerordentlich schwierige Gegenstand, das Verhältnis der Polizei zu den Gemeinden, einer ganz anderen Vorbereitung zur Verhandlung bedürfte, als wie sie in den vorliegenden Schriften gegeben ist, und daß, wenn der Verein für Socialpolitik einmal in die Lage kommen sollte, darüber Verhandlungen zu führen, diesem Gegenstande allein eine besondere Tagesordnung gebühren würde. Ich kann aber, wenn auch nur mit wenigen Worten, doch nicht umhin, darauf hinzuweisen, daß diese Materie, das Verhältnis der Polizei zu den Gemeinden, nicht so einfach liegt, wie es nach den sehr lichtvollen Ausführungen des Herrn Kollegen Rosin den Anschein haben könnte. Es kommen sehr wichtige Momente in Betracht, die, ich will keineswegs sagen, vergessen, aber nicht vorgebracht worden sind. Ich darf aus meiner eigenen, nicht wissenschaftlichen, aber praktischen Tätigkeit im kommunalen Leben hier nur eins anführen: — Wir haben in der Stadt Halle, der ich seit 21 Jahren angehöre und in der ich lange Zeit als Stadtverordneter tätig gewesen bin, die Polizei in der Hand des Oberbürgermeisters. In einem großen Teil der Bevölkerung Halles ist aber das Verlangen sehr häufig laut geworden, daß eine Königliche Polizei in Halle eingeführt werden möchte. Ich habe zu allen Zeiten, auch als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung mich mit großer Entschiedenheit dagegen ausgesprochen. Ich habe meinen Mitbürgern immer die Gründe auseinandergesetzt, warum sie den größten Wert darauf legen sollen, daß die Polizei nicht von einem königlichen Beamten geleitet werde. Der Grund aber, weshalb ein großer Teil der Bevölkerung gegen die sogenannte städtische Polizei und für Einführung der Königlichen Polizei ist, besteht darin, daß man der von dem Bürgermeister geleiteten Polizei den Vorwurf macht — ich will dahingestellt sein lassen, ob durchaus mit Recht oder Unrecht, jedenfalls aber nicht ganz unberechtigt, das weiß ich aus eigener Erfahrung —, daß die Polizei dazu benutzt werde, um die finanziellen Interessen der Stadt gegenüber den städtischen Bewohnern, den Stadtangehörigen, zur Durchsetzung zu bringen, daß die Machtbefugnisse, welche der Polizeibehörde gegeben sind, mißbraucht werden, um die finanziellen Interessen der Stadt zu fördern, und das ist bis zu einem gewissen Grade zweifellos richtig. Diese Seite der Sache ist bisher noch nicht zur Erörterung gekommen.

Ich führe das nur an, um zu zeigen, daß die Frage des Verhältnisses der Polizei zur Gemeinde eine außerordentlich schwierige und komplizierte ist, und sich nicht mit einer einfachen Rede abtun läßt.

Auch Herr Dr. Sinzheimer hat mir, — auch er in liebenswürdiger Weise — den Vorwurf gemacht, ich hätte vergessen, bei der geschichtlichen Entwicklung der preußischen Stadtrechte darauf hinzuweisen oder auszuführen, daß die Entwicklung der Gemeinden in engster Beziehung stehe zu der Entwicklung des gesamten Staates. Wenn ich alle diese Dinge in meinem Referat auch nur andeutungsweise hätte berühren wollen, so hätte ich Ihre Geduld nicht für anderthalb, sondern für mindestens fünf Stunden in Anspruch nehmen müssen. Es hat sich für mich nur darum gehandelt, diejenigen Punkte in meinem Referat hervorzuheben, die nach meiner unmaßgeblichen Ansicht für den Zweck unserer Beratungen von der größten Wichtigkeit sind, und daß ich mich darin nicht ganz getäuscht habe, dafür scheint mir doch der Beweis dadurch gegeben zu sein, daß die beiden Punkte, auf die ich eingegangen bin, im großen und ganzen den alleinigen Gegenstand der Verhandlungen des gestrigen und heutigen Tages gebildet haben, einmal das Wahlrecht, und dann das Aufsichtsrecht des Staates gegenüber der Gemeindeverwaltung, und das Verhältnis der Gemeinde zu der staatlichen Aufsichtsbehörde.

In bezug auf meine Ausführungen über das Wahlrecht bin ich von verschiedenen Seiten angegriffen worden. Das ist mir nicht überraschend gewesen, da ich im voraus wußte, daß im Kreise unsers Vereins hervorragende Mitglieder der Ansicht sind, daß das allgemeine, gleiche, geheime, direkte Wahlrecht, wie wir es im Reichstagswahlrecht haben, das allein richtige auch für die Gemeinden sei. Ich will die Gründe, die für und wider hier angeführt worden sind, Ihnen nicht noch einmal vor Augen führen. Ich glaube, daß die Materie im großen und ganzen erschöpft ist. Ich kann mich nur den Ausführungen, die von Herrn Professor Wagner und von Herrn Oberbürgermeister Lentze hier gemacht worden sind, anschließen, ich kann nur erklären, daß ich darin die beste Verteidigung der von mir eingenommenen Position erblicke. Ich möchte aber darauf hinweisen, daß ich von Anfang an mich mit der größten Entschiedenheit dahin ausgesprochen habe, daß unser jetziges Dreiklassenwahlsystem änderungsbedürftig ist, und zwar einer gründlichen Reform bedarf. Ich darf wohl hoffen, daß nicht aus diesen Verhandlungen heraus das Mißverständnis entstehe, als sei ich ein Verteidiger des gegenwärtigen Rechtszustandes. Ich darf weiter darauf hinweisen, daß ich auf das entschiedenste verlangt habe, daß an Stelle der öffentlichen

Abstimmung die geheime Abstimmung trete, und daß das Privilegium der Hausbesitzer aufgehoben werde. Ich stimme mit den Ausführungen des Herrn Stadtrats Fischbeck überein, daß gegenüber der heutigen Gestaltung unseres Dreiklassenwahlsystems das Privilegium der Hausbesitzer eine verhältnismäßig geringe Bedeutung besitzt; nicht will ich es verteidigen, aber eine größere Wichtigkeit hat eine Reform des Dreiklassenwahlrechts.

Nun ist von Herrn Dr. Voßberg folgende Bemerkung gemacht worden: ich hätte das Wort von Herrn v. Wedell-Piesdorf in bezug auf die öffentliche und geheime Abstimmung angeführt, der erklärt hat: Habe er zu wählen zwischen öffentlicher und geheimer Wahl, so sei es zweifellos, daß bei dem öffentlichen Wahlrecht ein größerer Einfluß möglich sei, und er frage sich immer, ob der Einfluß ihm erwünscht oder unerwünscht sei, und daß er danach sich entscheide. Es wurde mir vorgehalten, dasselbe passe zu auf mich in bezug auf das abgestufte und gegliederte Wahlrecht im Verhältnis zum Reichstagswahlrecht. Das war eine pikante Bemerkung, die auch ihren Erfolg auf das Auditorium nicht verfehlte und eine gewisse Heiterkeit hervorrief, eine Bemerkung, die einem der folgenden Redner, ich glaube, Herrn Professor Weber, so gut gefallen hat, daß er dieselbe noch einmal wiederholt hat.

(Heiterkeit.)

Aber ein rhetorischer Erfolg verbürgt noch keineswegs die Richtigkeit und Wahrheit der Bemerkung und ich muß entschieden bestreiten, daß in irgendeiner Weise eine Analogie gezogen werden könne zwischen der von Herrn v. Wedell-Piesdorf ausgesprochenen Ansicht und der von mir vertretenen Ansicht. Nicht deshalb, weil mir die Ergebnisse des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts erwünscht oder unerwünscht sind, entscheide ich mich, sondern ich bekämpfe die Einführung des Reichstagswahlrechts in den Gemeinden gerade aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit, ohne Rücksicht auf das Resultat, welches im Einzelfalle die Wahl haben könnte, ohne Rücksicht darauf, ob das Resultat der einzelnen Wahl meiner individuellen politischen Anschauung entspricht oder nicht. Ich habe auszuführen gesucht, daß ich für ein gesundes Gemeindeleben es für notwendig erachte, daß in der Verwaltung der Gemeinde alle Berufsklassen der Stadt in der Gemeindevertretung und im Gemeindevorstand beteiligt sind. Das ist die erste Grundlage, damit die Gemeinde ihre Aufgabe erfülle, und dem höchsten Ziele, das ihr gegeben ist, zustreben kann: die Gerechtigkeit in der Gemeindeverwaltung zu verwirklichen, und, soweit es ihre Kräfte erlauben, das soziale

Gleichgewicht in der Gemeinde herzustellen. Und deswegen, weil ich der Ansicht bin, daß durch die Einführung des Reichstagswahlrechts in die Gemeinden das nicht erreicht werden kann, bin ich gegen dessen Einführung. Ich möchte auch hier an eine Bemerkung, die von Herrn Dr. Sinzheimer gemacht worden ist, anknüpfen, die vielleicht den Anschein erwecken könnte, als hätte ich mich gegen die Beteiligung der arbeitenden Klassen, seien sie Sozialdemokraten oder nicht, an der Gemeindeverwaltung, ausgesprochen. Ich glaube mit der größten Bestimmtheit hervorgehoben zu haben, daß eine der wichtigsten Aufgaben der städtischen Kommunalpolitik darin besteht, die Arbeiter, seien sie Sozialdemokraten oder nicht, heranzuziehen zu der kommunalen Arbeit. Ich habe darauf hingewiesen, daß dies das sicherste Mittel ist, um die sozialdemokratische Agitation zu bekämpfen, wenn wir die Sozialdemokratie zwingen, mit der von ihr so verachteten Bourgeosie gemeinsam zu arbeiten zum Wohle des Ganzen und zum Wohle der arbeitenden Klassen. Ich bin also weit davon entfernt, die Arbeiter von einer Mitwirkung an der kommunalen Verwaltung zurückhalten zu wollen; ich will eine solche Gestaltung des Wahlrechts, die es den arbeitenden Klassen ermöglicht, eine im Verhältnis zu ihrer sozialen Arbeitsleistung stehende Mitwirkung in den Magistratsgeschäften und in der Stadtverordnetenversammlung zu haben, ich will aber nicht durch die große Zahl der Fabrikarbeiter in den einzelnen Industriestädten einfach alle anderen Klassen der Bevölkerung erdrücken lassen. Ich will ein Wahlrecht in solcher Gestalt einführen, daß neben den Arbeitern die kleinen Handwerker, die Kaufleute, Industriellen, die Vertreter wissenschaftlicher Berufe usw. eine Vertretung in der Gemeinde erhalten.

Ich glaube, die Gegensätze, wie sie hervorgetreten sind, sind, wie schon Herr Stadtrat Flesch angedeutet hat, nicht so groß als es auf den ersten Blick erscheinen könnte. Namentlich glaube ich, daß wir uns in den praktischen Fragen und Vorschlägen, die gemacht worden sind, ziemlich nahe kommen. Herr Dr. Sinzheimer sagte, er sei für die Einführung des Reichstagswahlrechts in den Kommunen, aber in der Form des Proportionalwahlsystems. Es ist dies eine Frage, die mir noch zweifelhaft ist. Aber Herr Dr. Sinzheimer will auch die Einteilung der Stadt in Wahlbezirke, in welcher jeder Wahlbezirk eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zu wählen hat. Wenn Sie aber eine solche Wahlkreiseinteilung vornehmen unter dem Gesichtspunkt, daß damit den wohlhabenderen Klassen, den Handwerkern, den Fabrikanten, den Kaufleuten usw. eine Vertretung gesichert wird, so

kommen wir ja dem Ziele nahe, das ich angedeutet habe. Ob dieser Weg, den Herr Dr. Sinzheimer angedeutet hat, der richtige ist, das ist mir allerdings zweifelhaft. Sobald aber zugegeben wird, daß das Wahlrecht so gestaltet werden muß, daß nicht nur die große Masse der Arbeiter eine Vertretung in der kommunalen Verwaltung findet, sondern daß alle sozialen Klassen in der Stadtverwaltung eine Vertretung haben, da ist ein gemeinsamer Boden vorhanden, auf dem eine Verständigung nicht allzuschwer sein wird.

Aber ich muß mich auch gegen eine Bemerkung meines alten und hochverehrten Freundes Bücher wenden, zum Schutze und zur Verteidigung unserer Stadtvertretungen, denen ich selbst lange Jahre anzugehören mir zur Ehre rechne. Soweit meine Kenntnisse der Verhältnisse reichen, und sie erstrecken sich nicht nur auf die Provinz Sachsen allein — ich glaube auch eine Kenntnis der Verhältnisse in den anderen preußischen Provinzen zu besitzen —, so ist es nicht richtig, daß in unseren Stadtverordnetenversammlungen die rein persönlichen Interessen irgendwie den Ausschlag geben. Selbstverständlich kommt es in der einen oder anderen Stadt einmal vor, daß sich jemand in die Stadtverordnetenversammlung wählen läßt, um seine persönlichen Interessen zu fördern, ich habe aber in meiner langjährigen Tätigkeit in der Stadtverordnetenversammlung die Erfahrung gemacht — und diese stimmt überein mit den Erfahrungen anderer in anderen Städten —, daß das Interesse für das Gemeinwohl in unseren Stadtverordnetenversammlungen ausschlaggebend ist. Nicht immer wird freilich das Gemeininteresse richtig erkannt und es ist eine bekannte Erscheinung, daß der einzelne das, was sein persönliches Interesse erfordert, häufig für eine Forderung des Gemeininteresses erachtet. Aber daß ein Stadtverordneter seine Stellung dazu mißbrauche, um etwa Lieferungsverträge mit der Stadt abzuschließen oder um andere persönliche Vorteile sich zuzueignen, das mag in einzelnen Fällen vorgekommen sein, für die Gesamtheit unserer Stadtverordnetenversammlungen dies zu verallgemeinern, ist durchaus unrichtig.

(Sehr richtig!)

Herr Professor Max Weber hat dann angeführt, daß eine große Furcht vor der Sozialdemokratie uns beherrsche, und daß vielfach dynastische Interessen berücksichtigt würden. Herr Bürgermeister Walz hat sich schon dagegen gewandt, aber ich glaube mich auch hiergegen noch ausdrücklich aussprechen zu müssen. Ich muß gestehen — und ich habe mich in den letzten Jahren sehr eingehend mit unseren Publikationen beschäftigt, die Frage selbst hat mich auch anderweitig, sowohl wissen-

schaftlich wie praktisch beschäftigt —, aber der Gedanke, daß irgendwelche dynastische Rücksichten mit ins Spiel kämen, ist mir niemals gekommen. Daß in den einzelnen kleinen Residenzstädten solche Rücksichten vielleicht einmal einwirken, wer wollte das leugnen, aber daß im großen und ganzen für unsere städtische Kommunalpolitik sie irgendwie von Einfluß seien, muß ich entschieden bestreiten.

Ich muß aber auch bestreiten, wenn Herr Professor Dr. Max Weber gesagt hat, daß unsere preußischen Zustände in der inneren Politik derartig seien, daß wir dadurch in unserer Stellung und in unserem Ansehen dem Auslande gegenüber geschädigt würden. Ich halte das für völlig unrichtig. Wir haben große Reformen noch anzustreben, die Verhältnisse, wie sie in Deutschland sind, bedürfen gewiß nach vielen Richtungen hin noch der Verbesserung, daß wir aber hinter den anderen Nationen zurückstehen sollten, das muß ich auf das entschiedenste bestreiten. Wenn auch in einzelnen Punkten die Gesetze anderer Staaten besser als die unserigen sind, so fragt es sich doch noch, ob auch die tatsächlichen Verhältnisse besser sind als in Deutschland. In anderen Staaten stehen sehr viel Gesetze auf dem Papier, die für das Leben so gut wie nicht existieren. Durch eine Vergleichung der Gesetzgebung allein kann auf den Wert der politischen und öffentlichen Zustände in den einzelnen Ländern nicht geschlossen werden. (Sehr richtig!) Und wenn in anderen Staaten einzelne Gesetze erlassen sind, die für uns noch erstrebt werden müssen, und die als ein Fortschritt von uns zu betrachten sind, so dürfen wir doch ohne Überhebung, aber mit Selbstbewußtsein sagen: im Deutschen Reiche haben wir Erfolge aufzuweisen, um die uns die ganze Welt beneidet (Bravo!). Unsere Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung ist in ihren Einzelheiten reformbedürftig. Wer wollte leugnen, daß diese Gesetze nicht sehr klar sind, daß manche Übelstände und manche Lücken vorhanden sind, aber welcher Staat in Europa kann sich mit Deutschland mit dem messen, was in Deutschland in den letzten 25 Jahren auf diesem Gebiete getan worden ist, für die soziale Reform, für die Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen, für die Erreichung des von uns allen anzustrebenden Zieles, für die Verwirklichung der Gerechtigkeit, für die Herstellung des sozialen Friedens in unserem Vaterlande!

Mögen die Verhandlungen und Versammlungen unseres Vereins dazu beitragen, nicht bloß in unserem engeren Kreise, sondern auch in den weitesten Kreisen unseres Volkes das Bewußtsein zu erwecken und zu befestigen, daß die höchste und die wichtigste Aufgabe für unser deutsches Volk darin besteht, auf dieser Bahn fortzuschreiten, zu der Verwirklichung

der sozialen Gerechtigkeit, zu der Herstellung des sozialen Friedens unter allen Klassen der Bevölkerung. Das walte Gott!

(Lebhaftes Bravo!)

Geh. Hofrat Professor Dr. Rosin-Freiburg (zur persönlichen Bemerkung): Wenn ich wirklich gesagt hätte: „der verehrte Herr Kollege Loening hat vergessen, das Verhältnis der Polizei zu den Gemeinden zu erwähnen“, so wäre das auch noch nicht schlimm gewesen; jedenfalls würde darin keineswegs auch nur die Idee des Gedankens gelegen haben, gegen den sich der Herr Vorredner verwahren zu müssen geglaubt hat, daß er diese Materie nicht in vollem und ganzem Umfange beherrscht. Ganz im Gegenteil: vergessen kann man doch nur etwas, was man weiß (Heiterkeit!). Ich glaube aber auch mit der vollen Gewißheit, mit der man aus der Absicht auf die Tat schließen kann, bezeugen zu können, daß ich nur gesagt habe: die Materie ist in den drei Referaten zu kurz gekommen, und das ist kein subjektiver Vorwurf, sondern nur die Konstatierung einer objektiven Tatsache, und die mußte ich vornehmen, sonst hätte ich selbst nicht die Berechtigung gehabt, zu reden. Anderseits habe ich nicht gemeint, mit dieser Rede die Materie „abzutun“; aber was sollte ich denn anderes tun, als eine Rede zu halten? Hätte ich diese Rede nicht gehalten, so würde die Materie ja noch viel weniger abgetan worden sein (Heiterkeit!). Ich habe auch ausdrücklich gesagt, nur eine Anregung geben zu wollen, und wenn diese Anregung später zu weiteren Erörterungen oder Publikationen Veranlassung gibt, so bin ich zufrieden. Damit glaube ich, jede Schärfe beseitigt zu haben, zu welcher der Herr Vorredner mir gegenüber etwa Anlaß zu haben gemeint hat.

(Herr Geheimrat Loening winkt dem Redner zu).

Herr Geheimrat Professor Dr. Bücher-Leipzig (zur persönlichen Berichtigung): Es ist von verschiedenen Seiten mit besonderer Emphase gegen die Bemerkung, die ich gemacht habe in bezug auf das Hineinspielen persönlicher Interessen in die Stadtverordnetenversammlungen, die Erklärung abgegeben worden, daß diese Bemerkung für Preußen unrichtig sei. Ich halte es doch für notwendig, zu konstatieren, daß ich die Bemerkung auf Preußen nicht bezogen habe; sie bezog sich selbstverständlich nur auf den Fall, für den sie gemacht war.

Vorsitzender Geheimrat Professor Dr. Gierke-Charlottenburg: Meine Herren! Damit sind wir jetzt am Schlusse der Verhandlungen

über dieses Thema und zugleich am Schlusse der diesmaligen Generalversammlung angelangt. Es ist die erste Generalversammlung, auf der ein Beschluß unseres Ausschusses zur Ausführung kommt, der dem Präsidenten untersagt, das früher übliche Resümee der Verhandlungen zu ziehen. Ich glaube ein solches würde auch gerade heute durchaus nicht erforderlich sein. Somit habe ich weder die Pflicht noch das Recht, einzugehen auf den sachlichen Inhalt unserer diesmaligen Verhandlungen und auf die Gegensätze, die dabei zutage getreten sind. Eins aber kann ich wohl, ohne gegen den Beschluß des Ausschusses zu verstoßen, zum Ausdruck bringen. Das ist das Gefühl, daß unsere Verhandlungen nicht fruchtlos gewesen sind, und daß wir allen Grund haben, sowohl den Herren Referenten als auch den Herren Diskussionsrednern dankbar zu sein für das, was sie uns geleistet haben. Wir haben eine Fülle von Anregungen empfangen, wir haben über wichtige Fragen größere Klarheit erlangt, und wenn wir auch bei gewissen grundsätzlich entgegengesetzten Anschauungen nicht durch einander überzeugt worden sind, so haben wir doch auch von den Vertretern gegenteiliger Ansichten fast durchweg nur Argumente gehört, die wir uns zu Hause überlegen werden. Diese Klärung, die durch unsere Verhandlungen herbeigeführt ist, ist bei dem gestrigen und heutigen Verhandlungsthema um so wichtiger, als es ja nur eine vorbereitende Verhandlung für spätere Verhandlungen war, die uns auf künftigen Generalversammlungen im Anschluß an unsere Schriften beschäftigen und uns Gelegenheit geben sollen, auf die materiellen Aufgaben der städtischen Sozialpolitik einzugehen.

Ich hoffe aber auch, daß nicht bloß in unserem Kreise diese Tagung dauernde Spuren zurücklassen wird, sondern daß sie sich auch über diesen Kreis hinaus fruchtbar erweisen wird; daß die Verhandlungen, namentlich der beiden letzten Tage, auch Samenkörner ausgestreut haben, die in mancher Stadt Deutschlands aufgehen werden; daß so auch diese Verhandlungen uns dem Ziele näher gebracht haben, das wir immer erstreben: die Förderung des Gesamtwohls.

Ich würde damit nun den Schluß der Generalversammlung verkünden, wenn nicht Herr Professor Knapp noch ums Wort gebeten hätte.

Professor Dr. Knapp-Straßburg: Meine Herren! Unser Herr Vorsitzender hat die Verdienste unserer Herren Referenten und der Herren Redner in der Debatte aufs liebenswürdigste erwähnt, er hat aber natürlich in angeborener Bescheidenheit (Heiterkeit!) vergessen, daß auch unser verehrter Vorstand, bestehend aus den beiden Herren Vorsitzenden und den

Herren Schriftführern, an dem glücklichen Verlauf dieser Versammlung ganz erheblichen Anteil haben.

Darf ich vielleicht für diejenigen, die zum ersten Male unserer Versammlung beigewohnt haben, folgendes hinzufügen: Sie dürfen vielleicht von dem Eindruck beherrscht sein, daß es ein bißchen ermüdend ist, drei Tage lang immer reden zu hören. Das liegt eben in der Natur solcher Versammlungen überhaupt. Wenn Sie aber erst viele solcher Tagungen mitgemacht haben, so werden Sie, wie ich, den Eindruck gewinnen, daß man selten eine solche Versammlung erlebt, in der so viel sachlich Wichtiges geboten wird. Auffallend wenig waren die öden Partien vertreten, die bei solchen Verhandlungen vorzukommen pflegen. Das ist zum großen Teil das Verdienst des Vorstandes; unser Vorstand hat die Reihenfolge der Redner so angeordnet, daß der Zuhörer von Stunde zu Stunde eine Steigerung empfand. Erlauben Sie, daß ich als eines der ältesten Mitglieder des Vereins hierfür unserem Vorstande den herzlichen Dank sage.

(Bravo!)

Vorsitzender: Damit schließe ich die Generalversammlung.

Schluß der Sitzung 4³/₄ Uhr nachm.

Verzeichnis der Redner.

Arnold — S. 6.
Ballod — S. 113.
Behrend — S. 39 (Korreferat). 66 (Leitsätze). 139 (Schlußwort).
Behrens — S. 324.
von Berlepsch, Exz. (Vorsitzender) — S. 3. 7. 38. 68. 82. 107. 121. 122. 157.
Bernhard — S. 136. 157.
Borgius — S. 82.
von Bortkiewicz — S. 111.
Bücher — S. 9 (Referat). 35 (Leitsätze). 148 (Schlußwort). 306. 344.
Chudaczek — S. 135.
Dove — S. 93.
Fischbeck — S. 78. 155. 265. 326.
Flesch — S. 215 (Referat). 330 (Schlußwort).
Geibel — S. 160.
Gierke (Vorsitzender) — S. 88. 233. 248. 265. 275. 301. 321. 330. 344. 346.
Goldschmidt — S. 312.
von Halle — S. 107. 156.
Harms — S. 130.
Hartmann — S. 133.
Knapp — S. 97. 345.
Kriele — S. 124.
Krüger — S. 125.
Landmann — S. 271.
Lentze (Vorsitzender) — S. 4. 159. 160. 184. 213. 231. 302.
Loening — S. 161 (Referat). 258. 337 (Schlußwort).
Pierstorff — S. 70.
Prange — S. 124.
Reif — S. 322.
Rocke — S. 121.
Rosin — S. 122. 233. 344.
Schiffer — S. 316.
Schmoller (Vorsitzender) — S. 1. 159. 160. 213. 275.
Sinzheimer — S. 248.
Soetbeer — S. 102.
Voßberg — S. 288.
Wagner — S. 115. 121. 275. 330.
Walz — S. 185 (Referat). 335 (Schlußwort).
Weber, M.-Heidelberg — S. 294.
Wendlandt-Magdeburg — S. 132.
Wendtland-Leipzig — S. 135.
Wernicke — S. 128.
von Wilmowski, Exz. — S. 3.
Wölbling — S. 69.

Liste der Teilnehmer

an der

Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik.

Magdeburg, vom 30. September bis 2. Oktober 1907.

Albrecht, H., Professor Dr., Groß-Lichterfelde.
Arnold, Otto, Geheimer Kommerzienrat, Magdeburg.

Baensch, E., Dr., Hannover.
Baensch, Kommerzienrat und Stadtverordnetenvorsteher, Magdeburg.
Ballod, C., Prof. Dr., Berlin-Grunewald.
Baltz, Dr., Regierungspräsident, Magdeburg.
Bartsch, Dr., Ruhrort, Verein zur Wahrung der Rheinschiffahrtsinteressen.
Behrend, M., Dr., Syndikus der Handelskammer, Magdeburg.
Behrendt, Dr., Statistisches Bureau, Hamburg.
Behrens, Franz, M. d. R., Vertreter des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands, Essen (Ruhr).
Berlepsch, von, Freiherr, Staatsminister, Exzellenz, Seebach bei Langensalza.
Bernhard, G., Herausgeber des „Plutus", Charlottenburg.
Biermann, Dr., Privatdozent, Leipzig.
Bleicher, Professor Dr., Stadtrat, Frankfurt a. M.
Borgius, W., Dr., Berlin.
Bortkiewicz, von, Professor Dr., Berlin.
Bötzow, Dr., Erster Rat, Hamburg.
Brandt, Dr., Syndikus der Handelskammer, Düsseldorf.
Braumann, Generalsekretär, Magdeburg.
Brockdorff, von, Graf, Dr., Syndikus der Handelskammer, Oppeln.
Brodnitz, Dr., Privatdozent, Halle a. S.
Bücher, Karl, Geheimer Hofrat, Professor Dr., Leipzig.
Bühring, Magnus, Nationalökonom, Berlin.

Campe, von, Dr., Schatzrat für das Landesdirektorium, Hannover.
Chudaczek, Hans, Dr., Handels- und Gewerbekammer, Eger i. B.
Cohn, Martin, Dr., Rechtsanwalt am Kammergericht, Berlin.
Cohn, Geheimrat, Professor Dr., Göttingen.
Conrad, Geheimrat, Professor Dr., Halle a. S.
Conrad, Dr. phil. et jur., Regierungs-Referendar, Burgsteinfurt i. W.

Damm-Etienne, Paul, D. H. H., Syndikus des internationalen Hotelbesitzervereins, Cöln.
Delbrück, H., Professor Dr.. Berlin-Grunewald.

Dermietzel, Dr., Assistent im Statist. Amt der Stadt, Magdeburg.
Dove, Dr., Syndikus der Handelskammer, Berlin.
Duvigneau, J. A., Regierungsbaumeister u. Generaldirektor, stellvertretender Stadtverordnetenvorsteher, Magdeburg.

Eckert, Professor Dr., Cöln.
Ergang, E., Ingenieur, cand. jur. et cam., Freiburg i. Br.
Eßlen, J., Dr., Zürich.
Eulenburg, Professor Dr., Leipzig.

Farnam, H. W., Professor Dr., New-Haven, Conn., U. S. A.
Fischbeck, Stadtrat, Vertreter der Stadt Berlin.
Fischer, C., Dr., Berlin.
Flesch, Dr., Stadtrat, Frankfurt a. M.
Flinsch, Vertreter der Stadtgemeinde Frankfurt a. M.
Franke, Dr., Stadtschulrat, Magdeburg.
Freymark, Dr., Syndikus der Handelskammer, Breslau.
Freytag, Dr., C. T., Magdeburg.
Fuchs, Professor Dr., Freiburg i. Br.

Gande, A., Dr., Assistent der Handelskammer, Magdeburg.
Geibel, C., Dr. jur., Leipzig.
Gertz, Dr., Syndikus der Handelskammer, Coblenz.
Gierke, O., Geh. Rat, Professor Dr., Charlottenburg.
Goldscheid, Rudolf, Wien.
Grabenstedt, Carl, Dr., Generalsekretär, Berlin.
Grambow, Dr., Syndikus der Handelskammer, Hanau.
Gropp, Heinrich, Gewerkschaftssekretär, Goslar a. H.

Hahn, stud. jur., Magdeburg.
Hainisch, M., Dr., Wien.
Halle, von, Professor Dr., Berlin-Grunewald.
Harms, B., Professor Dr., Jena.
Hartmann, Gustav, Gewerkverein der Maschinenbauer und Metallarbeiter, Berlin.
Haupt, Stadtverordneter, Magdeburg.
Herkner, H., Professor Dr., Charlottenburg.
Hesse, A., Dr., Direktor des Statistischen Amtes, Privatdozent an der Universität, Halle a. S.
Heymann, H., Bankier, Berlin-Grunewald.
Hirst, Francis, Herausgeber des „Economist“, London.
Hübener, Dr., Assistent der Handelskammer, Magdeburg.
Humann, Dr., Syndikus der Handelskammer, Darmstadt.

Jüngst, Dr., Vertreter des Vereins für bergbauliche Interessen im Oberamtsbezirk Dortmund, Essen (Ruhr).
Juraschek, von, Hofrat Dr., Präsident der statistischen Zentralkommission, Wien.

Kaehler, Professor Dr., Aachen.
Kandt, M., Dr., Syndikus der Handelskammer, Bromberg.
Keibel, R., Dr., Mühlheim (Ruhr).
Knapp, G. F., Magnifz., Professor Dr., Straßburg i. E.
Kriele, Dr., Volkswirtschaftlicher Beirat der Ältesten der Kaufmannschaft, Berlin.
Krueger, H. Edwin, Geschäftsführer des Deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes, Berlin.
Kunz, Landrichter, Vertreter für die Stadtgemeinde, Essen.

Lambsdorf, Graf, Polizeipräsident, Magdeburg.
Landmann, Stadtsyndikus, Mannheim.
Landsberg, Professor Dr., Direktor des statistischen Amtes der Stadt Magdeburg.

Lentze, Dr., Oberbürgermeister, Magdeburg.
Leonhard, Dr., Erster Assistent der Handelskammer, Magdeburg.
Levy, Dr., Vorsitzender der Zentrale für private Fürsorge, Berlin.
Leyen, von der, Dr., Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rat, Berlin-Wilmersdorf.
Loening, E., Geheimrat Professor Dr., Halle a. S.
Lübeck, Pastor, Magdeburg.
Ludwig-Wolf, Stadtrat, Leipzig.

Manes, Professor Dr., Generalsekretär des Vereins für Versicherungswissenschaft, Berlin.
Mauer, Herm., Dr., Kassel.
Mayer, Cl., Dr., Berlin.
Meister, Dr., Syndikus der Kaufmannschaft, Stettin.
Mendelson, Pastor, Magdeburg.
Mollwo, C., Dr., Privatdozent, Danzig-Langfuhr.
Morgenstern, Stadtrat, Magdeburg.
Münsterberg, E., Dr., Stadtrat, Berlin.

Nebel, R., Freiburg i. Br.
Nedwig, Erster Bürgermeister, Vertreter des Magistrats der Stadt, Wittenberge.

Obst, Georg, Dr., Halensee bei Berlin.
Oldenberg, K., Professor Dr., Greifswald.

Passow, Dr. jur. et phil., Privatdozent, Frankfurt a. M.
Peters, Wirkl. Geh. Oberregierungsrat, Berlin.
Peters, Königl. Baurat u. Stadtbaurat, Magdeburg.
Pfahl, Dr., Syndikus der Handelskammer, Halle a. S.
Philippson, Johanna, stud. cam., Magdeburg.
Pierstorff, J., Geheimrat Professor Dr., Jena.
Plenge, Dr., Privatdozent, Leipzig.
Pohl, Dr., Syndikus des Arbeitgeberverbandes, Magdeburg.
Prange, O., Dr., Geschäftsführer des Deutschen Versicherungsschutzverbandes, Berlin.

Rausch, Dr., Syndikus der Handelskammer für das Herzogtum Anhalt, Dessau.
Redlich, H., Dr., Wien.
Reibnitz, von, Freiherr, Dr., Regierungsassessor, Hannover.
Reif, J., Kaufmann, Vertreter des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig.
Richter, M., Kaufmann, Magdeburg.
Riehle, F., Kaufmann, Magdeburg.
Rocke, Dr., Syndikus der Handelskammer, Hannover.
Rosenthal, Professor Dr., Jena.
Rosin, Hofrat Prof. Dr., Freiburg i. Br.

Sahm, Stadtrat, Magdeburg.
Sauter, H., Edler von Riedenegg, Dr., Konsulent der Handelskammer, Wien.
Schiele, Dr., Naumburg a. S.
Schiffer, C. M., Vertreter des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Cöln.
Schmidt, Paul, Guts- und Fabrikbesitzer, Westerhusen a. E.
Schmidt, W., J., Rentner, Wiesbaden.
Schmoller, G., Professor Dr., Berlin.
Schott, Dr., Direktor des statistischen Amtes, Mannheim.
Schröter, P., Dr., Crefeld.
Schumacher, Professor Dr., Bonn.
Seidl, Professor Dr., Tetschen-Liebwerd.
Sering, M., Professor Dr., Berlin-Grunewald.
Siebeck, P., Dr., Buchhändler, Tübingen.
Sievers, W., Bankier, Salzgitter.
Sinzheimer, L., Dr., Privatdozent, München.

Soetbeer, H., Dr., Generalsekretär des Deutschen Handelstages, Berlin.
Spiethoff, A., Dr., Berlin.
Stein, Professor Dr., Frankfurt a. M.
Steinborn, M., Stadtrat, Berlin-Wilmersdorf.

Thiel, Dr., Ministerialdirektor, Wirkl. Geheimer Rat, Exzellenz, Berlin.
Thieß, K., Professor Dr., Danzig-Langfuhr.
Tonndorf, Postdirektor, Magdeburg.
Toennies, Professor Dr., Eutin.
Troeltsch, Professor Dr., Direktor des staatswissenschaftlichen Seminars, Marburg (Hessen).

Ulrich, Eisenbahndirektions-Präsident, Kassel.

Voß, H., Kaufmann, Magdeburg.
Voßberg, Dr., Dozent und Stadtrat, Berlin-Schöneberg.
Voßberg, W., Dr., Berlin.

Wagner, A., Geh.-Rat Professor Dr., Berlin,
Walz, Professor Dr., Bürgermeister, Heidelberg.
Weber, A., Professor Dr., Heidelberg.
Weber, M., Professor Dr., Heidelberg.
Weber, M., Vertreter der Vereinigung der Schriftgießereibesitzer Deutschlands, Frankfurt a. M.
Webner, H., Kaufmann, London.
Wenckstern, von, Prof. Dr., Breslau.
Wendlandt, Erich, Rendant, Magdeburg-Neustadt.
Wendtland, Dr., Syndikus der Handelskammer, Leipzig.
Wernicke, Dr., Vertreter der Ortsgruppe Berlin des Deutschen Volkswirtschaftl. Verbandes, Berlin.
Wiedeberg, Jos., Gewerkschaftsbeamter, Berlin.
Wiedemann, Dr., Syndikus der Handelskammer, Elberfeld.
Wiedenfeld, Professor Dr., Regierungsrat, Cöln.
Wilmowski, von, Freiherr, Dr., Exz., Oberpräsident der Provinz Sachsen, Magdeburg.
Wippermann, Oberbürgermeister a. D., Bonn.
Wirminghaus, A., Professor Dr., Syndikus der Handelskammer, Cöln.
Wolff, Dr., Vertreter des Statistischen Amts der Stadt, Zürich.
Wölbling, B., Landesökonomierat, Vertreter des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Berlin.
Wuttke, Professor Dr., (Gehe-Stiftung), Dresden-Blasewitz.

Zimmermann, W., Dr., Privatdozent, Berlin.
Zollmann, Pastor em., Halle a. S.
Zuckerkandl, R., Professor Dr., Prag-Weinberge.

Anhang.

Nachtrag zu Band 120:

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.
Band IV, Heft 2: Königreich Württemberg.

Von

Dr. E. Springer,

Oberamtmann.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung 355
II. Stadtgebiet, Eingemeindung 355
III. Gemeinsames über Gemeinderat und Bürgerausschuß 357
1. Einleitung 357
2. Die Gemeindewahlen 361
3. Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Gemeindekollegien 370
IV. Der Gemeinderat 371
V. Der Ortsvorsteher und die sonstigen Gemeindebeamten 374
VI. Der Bürgerausschuß und sein Verhältnis zum Gemeinderat 378
VII. Verhältnis der Städte zur Staatsregierung 383
1. Die Staatsaufsicht im allgemeinen 383
2. Städtische Autonomie 387
3. Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht 389
4. Die Polizei 394
VIII. Schlußwort 396

I. Einleitung.

Am 1. Dezember 1907 ist die Gemeindeordnung vom 28. Juli 1906 in Kraft getreten. Formell ist damit das Verwaltungsedikt, das 85 Jahre lang die Grundlage des württembergischen Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrechts gebildet hatte, beseitigt, aber der Grundcharakter der Verfassung unserer Gemeinden, wie ihn das Verwaltungsedikt geprägt hat, ist geblieben, es ist nicht eine völlige Neubildung an seine Stelle getreten und die in der Gemeindeordnung verkörperte Arbeit war mehr eine fortbildende und zusammenfassende als eine grundsätzlich reformatorische.

Nach wie vor haben alle Gemeinden, die größte wie die kleinste, ihren Gemeinderat und Bürgerausschuß, hervorgegangen beide aus allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbar durch die Gemeindegenossen geübter Wahl, auch die rechtliche Stellung der wichtigsten Gemeindeorgane, des Gemeinderats und des ebenfalls unmittelbar von der Bürgerschaft gewählten Ortsvorstehers zu Gemeinde und Staat ist in der Hauptsache dieselbe geblieben, wenn auch die Anstellungsverhältnisse des letzteren andere geworden sind. Im einzelnen aber sind höchst wichtige Änderungen an dem seitherigen Rechtszustand vollzogen worden, die ihm ein entschieden moderneres und liberaleres Gepräge verliehen haben und eine Unterschätzung des Werkes durchaus verbieten.

II. Stadtgebiet, Eingemeindung.

Im Eingang beschäftigt sich die Gemeindeordnung mit der Frage der Veränderung des Gemeindebezirks. Abgesehen von dem im Wege der Gesetzgebung zu regelnden Fall, daß die Maßregel sich auf bewohnte Teile des Gemeindebezirks bezieht und zugleich eine Verschiebung der Oberamtsbezirksgrenzen bewirkt, kann jede Veränderung des Gemeinde-

bezirks im Wege der freien Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden vorgenommen werden. Ehe eine solche Vereinbarung abgeschlossen wird, muß den steuerpflichtigen Einwohnern der beteiligten Gemeindebezirke Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern; ihren Interessen soll nach Möglichkeit Rechnung getragen werden. Bezieht sich die Vereinbarung nur auf die Überweisung unbewohnter Grundstücke von einer Gemeinde an die andere, so bedarf die Vereinbarung der Genehmigung durch den Bezirksrat; sind es bewohnte Grundstücke, deren Markungszugehörigkeit geändert wird, so ist die Kreisregierung zur Genehmigung zuständig. In beiden Fällen steht den Eigentümern der unmittelbar beteiligten Grundstücke ein Beschwerderecht bis zum Ministerium des Innern zu.

Bei der Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer ungeteilten Gemeinde oder einer Gesamtgemeinde, sowie im Fall der Bildung neuer selbständiger Gemeinden aus Teilen bestehender Gemeinden bedarf die Vereinbarung der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Wenn es sich um die Erhebung eines bloßen Ortsteils ohne eigene Markung zu einer selbständigen Gemeinde handelt, so ist außerdem noch die Zustimmung von mehr als 2/3 der diesem Teilort angehörigen stimmberechtigten Gemeindebürger einzuholen und natürlich auch eine eigene Markung zu bilden.

Kommt eine gütliche Einigung nicht zu stande, so muß, wenn die Verschmelzung mehrerer Gemeinden oder die Bildung neuer selbständiger Gemeinden aus solchen Teilen einer Gemeinde, die nicht den Charakter von Teilgemeinden haben, in Frage steht, der Gesetzgebungsweg beschritten werden.

Soweit es sich aber um Veränderungen der Gemeindebezirke ohne gleichzeitige Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Gemeinden oder um die Erhebung von Teilgemeinden zu selbständigen Gemeinden handelt, ist das Ministerium des Innern auf Antrag einer der beteiligten Gemeinden oder Teilgemeinden befugt, die Veränderung gegen den Willen der übrigen Beteiligten zu verfügen. Voraussetzung für den Erlaß der Verfügung ist aber, daß dringende Gründe des öffentlichen Wohls die Verfügung notwendig machen. Ehe die Verfügung ergeht, müssen die beteiligten Gemeinden oder Teilgemeinden sowie die Amtsversammlung d. h. die Bezirksvertretung zur Sache gehört werden. Die vielumstrittene Frage, ob im Fall der Zuteilung einzelner Markungsteile an eine andere Gemeinde der hiedurch benachteiligten Gemeinde Entschädigung zu gewähren ist oder nicht, wurde nach längeren Beratungen im Gesetz dahin entschieden, daß ein Rechtsanspruch nicht besteht, daß aber die Verfügung

über die Gemeindebezirksänderung, wenn besondere Billigkeitsgründe vorliegen, von der Leistung einer entsprechenden Abfindung der einen an die andere Gemeinde abhängig zu machen ist und daß dies insbesondere dann zu geschehen hat, wenn durch die Änderung für die eine oder andere der beteiligten Gemeinden eine wesentliche Schwächung ihrer Leistungsfähigkeit oder eine erheblich höhere Inanspruchnahme der Steuerpflichtigen eintreten würde.

Trotzdem bei diesen Verfügungen das Ministerium nach freiem Ermessen entscheidet, ist im Hinblick auf die Schwere des Eingriffs den beteiligten Gemeinden und Teilgemeinden die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof eingeräumt worden.

Den Gläubigern einer Gemeinde steht gegen die Veränderungen des Gemeindebezirks (ganze oder teilweise Ein- und Ausgemeindungen) kein Einspruchsrecht zu, doch sind ihre Interessen von der zur Genehmigung oder Verfügung der Änderung berufenen Behörde tunlichst zu wahren.

III. Gemeinsames über Gemeinderat und Bürgerausschuß.

1. Einleitung.

Die Gemeindeordnung teilt die Gemeinden ein in

A. Große Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern,

B. Mittlere Städte mit mehr als 10 000—50 000 Einwohnern,

C. Kleinere Städte und Landgemeinden.

Maßgebend für die Einteilung der Gemeinden ist das Ergebnis der zwei letztvorangegangenen allgemeinen Volkszählungen. Die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung muß also nachhaltig sein. Die Änderung der Einteilung tritt nicht von selbst ein, es ist vielmehr, um sie in Kraft zu setzen, eine ausdrückliche öffentliche Konstatierung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde erforderlich.

Für die großen und mittleren Städte schlug der Entwurf der Gemeindeordnung die Einführung einer von derjenigen der übrigen Gemeinden grundsätzlich verschiedenen Verfassung (Magistratsverfassung) vor, um die mit der Gemeindenovelle von 1891 begonnene Differenzierung der Verfassungen der größeren und kleineren Gemeinden fortzuführen bzw. zu einem gewissen Abschluß zu bringen. Die Vorschläge des Entwurfs waren folgende: Die Vertretung der größeren Städte kommt einer „Stadt-

verordnetenversammlung" und einem „Stadtrat" zu. Die Stadtverordnetenversammlung besteht in Städten

von mehr als	10000—25000	Einwohnern	aus	36	Mitgliedern,
" " "	25000—50000	"	"	42	"
" " "	50000—100000	"	"	48	"
" " "	100000	"	"	54	"

die auf Grund allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl durch die Gemeindebürger nach dem Grundsatz der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler (Proportionalwahl) auf sechs Jahre mit Drittelerneuerung alle zwei Jahre bestellt werden.

Der Stadtrat besteht aus dem Ortsvorsteher, einer Anzahl bürgerlicher und, nach Bestimmung eines im Fall des Bedürfnisses zu erlassenden Ortsstatuts, besoldeter Mitglieder. Die Zahl der bürgerlichen Mitglieder beträgt in Gemeinden

von mehr als	10000—50000	Einwohnern	6
" " "	50000—100000	"	9
" " "	100000	"	12.

Diese Zahl kann ebenso wie die der Stadtverordneten durch Ortsstatut vermehrt oder vermindert werden.

Die Zahl der besoldeten Stadträte, die vollberechtigte Mitglieder des Stadtrats sind, muß geringer sein als diejenige der bürgerlichen.

Die bürgerlichen Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer Mitte je im Wege besonderer geheimer Abstimmung gewählt und zwar ebenfalls auf sechs Jahre mit Drittelerneuerung alle zwei Jahre.

Die besoldeten Stadträte werden von der Stadtverordnetenversammlung und den bürgerlichen Mitgliedern des Stadtrats in gemeinsamer Sitzung auf bestimmte Zeiträume von nicht weniger als sechs Jahre oder auf Lebenszeit gewählt. Voraussetzung für die Wählbarkeit ist die Befähigung zum höheren Gerichts-, Verwaltungs- oder Finanzdienst, oder falls dies im Ortsstatut für einzelne besoldete Stadträte verlangt ist, zum höheren bautechnischen oder zum gerichtsärztlichen Dienst.

Der Stadtrat hat die Aufgabe, die Stadt nach außen zu vertreten, in denjenigen Angelegenheiten, die ihm das Gesetz zuweist, Beschluß zu fassen, zu den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen, sie zu vollziehen und im übrigen die Gemeindeverwaltung selbständig zu führen. Die Gemeindebeamten unterstehen seiner Dienstaufsicht.

Die Stadtverordnetenversammlung hat die Gemeinde gegenüber dem Gemeindeverwaltungsorgan, dem Stadtrat, zu vertreten und dessen Tätigkeit zu kontrollieren. Ihrer Beschlußfassung unterliegen alle Gemeindeangelegenheiten, die das Gesetz nicht ausdrücklich dem Stadtrat zu selbständiger Erledigung zugewiesen hat. Ihre durch den Stadtrat auszuführenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des letzteren. Versagt der Stadtrat seine Zustimmung, so teilt er das unter Angabe seiner Gründe der Stadtverordnetenversammlung mit. Beruhigt sich letztere dabei nicht, so kann jeder der beiden Teile die Einberufung einer gemeinsamen Sitzung verlangen. Vereinigt in dieser Sitzung der Beschluß der Stadtverordnetenversammlung mindestens zwei Drittel sämtlicher Stimmen auf sich, so ist damit die Zustimmung des Stadtrats ersetzt und letzterer hat den Beschluß auszuführen, wenn er ihn nicht für gesetzwidrig hält, in welchem Falle er die Entscheidung der Kreisregierung einzuholen hat.

Die Stadtverordneten sind befugt, zu ihren Sitzungen die Abordnung von Mitgliedern des Stadtrats zu verlangen, und der Stadtrat ist berechtigt, zu jeder Sitzung der Stadtverordneten Mitglieder aus seiner Mitte abzuordnen, weshalb ihm von jeder Sitzung unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig Kenntnis zu geben ist. Den Stadträten muß auf Verlangen das Wort erteilt werden.

Die Verhandlungen der beiden Vertretungskörper sind für die Regel öffentlich. Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung ist ein von der Versammlung gewähltes Mitglied, im Stadtrat führt der Ortsvorsteher den Vorsitz. Ihre Mitglieder, abgesehen von den besoldeten Stadträten, beziehen kein Gehalt, es können jedoch durch Verordnung Taggelder eingeführt werden. Städte mit weniger als 30 000 Einwohnern können durch Ortsstatut, das der Regierungsgenehmigung bedarf, die Verfassung der Kleinstädte und Landgemeinden einführen.

Der Entwurf schlug also die Bildung eines kleinen Verwaltungskollegiums neben einem großen, ein möglichst vollkommenes Bild der verschiedenen Parteien und Gruppen der Bürgerschaft gebenden Vertretungskörper, einer Art von Stadtparlament, vor. Das Verwaltungskollegium sollte, um seine schwierige und heikle Aufgabe, als selbständiges Verwaltungsorgan, sachverständiger Berater und geschäftsführender Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung zu fungieren, lösen zu können, die sachkundigsten Elemente der Stadtvertretung in sich vereinigen; zu diesem Zweck wurde die indirekte Wahl seiner Mitglieder durch den Vertretungskörper statuiert und das durch die Verwaltungsnovelle von 1891

ins Leben gerufene Institut der besoldeten Gemeinderäte ausgebaut und erweitert. Die Stadtverordnetenversammlung beschränkte der Entwurf nicht auf die Funktion der Überwachung und Kontrolle des Stadtrats, es wurde ihr vielmehr eine wesentliche Mitwirkung bei der Verwaltung eingeräumt und die Aufgabe gestellt, die Richtlinien für die gesamte Stadtverwaltung zu bestimmen. Von dem Gedanken ausgehend, daß das Wesen der Selbstverwaltung es notwendig mache, in Zweifelsfällen das letzte und entscheidende Wort nicht einem indirekt gewählten Verwaltungskollegium, sondern der unmittelbaren Vertretung der Bürgerschaft zu erteilen, daß ein Gegengewicht erforderlich sei gegen die Mittelbarkeit der Wahl des Stadtrats und die Verstärkung des berufsmäßigen Elements darin, räumte der Entwurf der Stadtverordnetenversammlung in Konfliktsfällen das Übergewicht ein.

Diese vom Entwurf vorgeschlagene Gestaltung, von den Städten, für die sie vorgesehen war, abgelehnt und namentlich vom Stuttgarter Stadtvorstand aufs leidenschaftlichste bekämpft, wurde, nachdem sie in ihren Grundzügen von der Kommission der zweiten Kammer gutgeheißen worden war, im Plenum der zweiten Kammer, allerdings nur durch Stichentscheid des Präsidenten, verworfen und in der Folge, namentlich mit Rücksicht auf den Widerspruch der Städte, auch von der ersten Kammer fallen gelassen.

Die Gegnerschaft richtete sich einmal gegen die indirekte Wahl des Stadtrats, sodann gegen die vorgeschlagene Abscheidung der Kompetenzen und die Art der Lösung von Konflikten zwischen den beiden Kollegien, im besonderen dagegen, daß dasjenige Organ, das am meisten Sachkunde in sich vereinige, der Stadtrat, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung eine allzu unbedeutende Rolle spiele, daß die Stellung des Stadtverordnetenvorstehers im Vergleich zu derjenigen des Stadtvorstandes allzu bedeutend sei, daß der Stadtrat, wenn er nicht fortwährend fruchtlose Versuche zur Durchsetzung seines Willens machen wolle, genötigt sei, einfach alle nicht direkt gesetzwidrigen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, also auch solche, die einer sachverständigen Prüfung nicht standhalten, auszuführen und trotz seines mangelnden Einverständnisses sich mit der Verantwortung dafür zu belasten, daß ferner die städtischen Beamten zwar dem Stadtrat unterstellt seien, daß dies aber nur dem Namen nach der Fall sei, da sie sich in ihrer Arbeit naturgemäß nach dem in der Gemeinde maßgebenden Organ richten, d. h. nach der Stadtverordnetenversammlung und nicht nach dem Stadtrat, der nicht die erforderliche Autorität habe, um die ihm obliegende Dienstaufsicht

zu führen und daß infolgedessen eine geordnete Dienstaufsicht über die Beamten kaum möglich sei.

An die Stelle der Vorschläge des Entwurfs trat eine Regelung, die nur in wenigen Punkten von derjenigen abweicht, die für die kleinen Gemeinden getroffen wurde, eine Verfassung, die, wie schon bemerkt, die meisten charakteristischen Merkmale der alten Gemeindeverfassung aufweist.

2. Die Gemeindewahlen.

In den Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht ist nur insofern eine Änderung vollzogen worden, als die Gebühr für die Erteilung des Bürgerrechts an solche mindestens 25 Jahre alte Württemberger, die seit den drei vorangegangenen Rechnungsjahren innerhalb des Gemeindebezirks ununterbrochen Steuern aus einem der Besteuerung der Gemeinde unterworfenen Vermögen oder Einkommen und außerdem Wohnsteuer entrichten oder wenn sie gefordert würden, zu entrichten hätten, auf 2 ℳ und in den übrigen Fällen der Bürgerrechtserteilung der Rahmen, innerhalb dessen die ortsstatutarisch festzusetzende Gebühr sich zu bewegen hat, von 10—50 ℳ auf 5—25 ℳ herabgesetzt wurde. Der sozialdemokratische Antrag auf Einführung der Einwohnergemeinde wurde in der 2. Kammer mit großer Mehrheit abgelehnt.

Im Hinblick auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gemeindeordnung sowie auf die Vorschriften in diesem Gesetz, daß die Gemeindewahlen im Dezember vorzunehmen und die Wählerlisten mindestens vier Wochen vor dem Wahltag zur allgemeinen Einsicht aufzulegen sind, legte es das Ministerium des Innern den Gemeinden nahe, den Wahltag für 1907 auf Ende Dezember zu legen, „damit denjenigen, welche zu der ermäßigten Gebühr das Bürgerrecht erwerben wollen, Gelegenheit gegeben ist, an den genannten Wahlen sich zu beteiligen.“ Aus hier nicht näher zu erörternden Gründen trugen mehrere Städte Bedenken, diesem Rat zu folgen, andere wählten den zwar einfachen aber rechtlich nichts weniger als einwandfreien Weg, den schon von einem bestimmten Zeitpunkte vor dem Inkrafttreten der Gemeindeordnung an aufgenommenen Bürgern die Differenz zwischen der früheren und der neuen Bürgeraufnahmegebühr nach dem 1. Dezember zurückzuerstatten, während einige wenige Städte den Wahltag auf Ende Dezember verlegten.

Die Wirkung der Herabsetzung der Gebühr war überall da, wo den auf Grund der neuen Bestimmung aufgenommenen Bürgern die Teilnahme an den diesjährigen Wahlen ermöglicht wurde, eine beträchtliche. Während z. B. in Göppingen, wo ein dementsprechender Beschluß

nicht gefaßt wurde, die Wählerzahl gegenüber dem Jahre 1906 nur um 27 zugenommen hat, betrug die Zunahme in Heidenheim 210, in Schwenningen 317 und in Ulm 660; in Stuttgart wurden am 2. Dezember über 1800 Personen aus allen Gesellschaftsklassen zu der Gebühr von 2 ℳ in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen.

Der Wahltag ist wie seither ein Werktag im Dezember. Die Kommission der 2. Kammer hatte beschlossen, die Einführung der Sonntagswahl durch Ortsstatut zuzulassen. Ihr Antrag wurde aber vom Plenum der 2. Kammer abgelehnt.

Die Wählerliste muß mindestens 4 Wochen vor dem Wahltag eine Woche lang zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden. Innerhalb dieser Woche können Einsprachen gegen ihre Richtigkeit und Vollständigkeit geltend gemacht werden. Die Entscheidung des Gemeinderats muß dem Einsprechenden längstens binnen 3 Tagen nach Schluß der für die Auflegung der Wählerliste bestimmten Frist eröffnet werden, damit er noch die Möglichkeit hat, vor der Wahl in wirksamer Weise weitere Beschwerde erheben zu können (Kreisregierung). Zur Erzielung möglichster Vollständigkeit der Liste werden in Stuttgart an alle darin Aufgenommenen Wählerpostkarten versandt, ein Verfahren, das dem Vernehmen nach sich bewährt und auch in andern größeren Städten eingeführt werden soll.

Nur wer in die Wählerliste aufgenommen worden ist, darf zur Wahl zugelassen werden, während früher noch am Wahltag der Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der Liste möglich war.

Der Wahltag ist spätestens am 20. Tag vor der Wahlhandlung bekannt zu machen. Die Wahl wird unter der Leitung eines Wahlvorstandes vorgenommen, der aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem und 2 Beisitzern besteht, von denen der Gemeinderat und der Bürgerausschuß je einen nebst einem Stellvertreter aus ihrer Mitte wählen. Außer einem Ratsschreiber als Protokollführer kann der Wahlvorstand die erforderliche Anzahl weiterer Hilfsarbeiter berufen.

Die Wahl wird durch unmittelbare geheime Stimmabgabe der Wahlberechtigten vollzogen. Jeder Stimmzettel muß in einem amtlich gestempelten Umschlag abgegeben werden, außerdem ist zu weiterer Sicherung der Wahl im Wahlraume eine Vorrichtung anzubringen, die dem Wähler ermöglicht, den Stimmzettel in den Umschlag zu bringen, ohne dabei beobachtet zu werden.

Nach dem Schluß der Wahlhandlung, der in solchen Gemeinden nicht vor 8 Uhr abends stattfinden darf, in denen bei früherem Schluß eine größere Anzahl von Gemeindebürgern am Wählen verhindert würde,

dürfen nur noch die im Wahlraum bereits Anwesenden zur Abstimmung zugelassen werden. Während der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses steht der Zutritt zum Wahlraume jedem Wahlberechtigten frei.

Über Wahlanfechtungen entscheidet der Gemeinderat. Gegen seine Entscheidung kann Beschwerde bei der Kreisregierung und weiterhin beim Ministerium des Innern erhoben werden; der Spruch des letzteren ist endgültig.

Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatze der verhältnismäßigen Vertretung der Wähler. Das Wahlsystem der Gemeindeordnung schließt sich eng an dasjenige an, das für die preußischen Gewerbegerichtswahlen gilt.

Die Regierung hielt sich beim Entwurf der Gemeindeordnung streng an das Prinzip der Verhältniswahl, wonach die Wahl nicht nur für eine Person, sondern gleichzeitig für eine Partei erfolgt und auf die Wähler ein gewisser Zwang ausgeübt wird, sich in Partei- oder Interessengruppen zusammenzuschließen. Nur die innerhalb einer öffentlich bekanntzugebenden Präklusivfrist beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingereichten Wahlvorschläge können, so bestimmte der Entwurf, gültige Stimmen auf sich vereinigen. Die Vorschläge können nicht von einzelnen Wählern ausgehen, sie müssen vielmehr von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, die Namen der Vorgeschlagenen sind mit Ordnungsziffern zu versehen. Die Vorschläge dürfen nicht mehr Namen enthalten als Abgeordnete zu wählen sind, auch darf kein Name auf mehr als einem Vorschlage stehen. Die den Wahlvorschlägen entsprechenden Stimmzettel werden von der Gemeinde hergestellt und an die Distriktswahlvorstände verteilt. Um die Einreichung von ganz aussichtslosen, unüberlegten oder mutwilligen Wahlvorschlägen zu erschweren, schrieb der Entwurf vor, daß für jeden vorgeschlagenen Bewerber eine Gebühr von 5 ℳ zu entrichten ist, die jedoch im Falle der Wahl des Bewerbers zurückerstattet wird.

Der Wähler hat sich für einen der amtlich bekanntgemachten Wahlvorschläge zu entscheiden. Er kann die Reihenfolge der Namen auf dem von ihm ausersehenen Vorschlag ändern, weitergehende Änderungen darf er nicht vornehmen.

Läuft innerhalb der für die Einreichung der Wahlvorschläge bestimmten Frist nur ein Wahlvorschlag ein oder zwar eine Mehrheit von solchen, die aber nicht mehr Namen enthalten als Mitglieder zu den Gemeindekollegien zu wählen sind, so gelten die Vorgeschlagenen als ge-

wählt. Andernfalls wird nach Schluß der Abstimmung erst die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen und sodann innerhalb der einzelnen Wahlvorschläge die Summe der den einzelnen Namen zugefallenen Ordnungsziffern ermittelt. Die zu besetzenden Stellen werden hierauf unter die Wahlvorschläge im Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Für die Zuweisung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Abgeordneten ist innerhalb des einzelnen Wahlvorschlags die nach der Wahl ermittelte Reihenfolge maßgebend.

Von diesen Vorschlägen des Entwurfs unterscheidet sich das Recht der Gemeindeordnung hauptsächlich dadurch, daß im Grundsatz die Freiheit des Wählers bedeutend erweitert, der Einfluß der Parteiführer auf die Wahl eingeschränkt ist.

Mit der Bekanntmachung des Wahltages ist die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu verbinden. Die Wahlvorschläge müssen, um gültig zu sein, spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes schriftlich eingereicht und je von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Eine Gebühr wird hiebei nicht erhoben. Der Wahlvorschlag soll die Wählervereinigung, von der er ausgeht, nach ihrer Parteistellung oder einem sonstigen unterscheidenden Merkmal kenntlich machen und darf höchstens so viele Namen enthalten, als Mitglieder der Gemeindekollegien zu wählen sind. Von jedem vorgeschlagenen Bewerber ist eine Erklärung über seine Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag anzuschließen. Wird diese Erklärung nicht rechtzeitig beigebracht, so wird der betreffende Name vom Wahlvorstand aus dem betreffenden Vorschlag gestrichen. Hiedurch ist die Pflicht des Gemeindebürgers zur Annahme einer Wahl in die Gemeindekollegien tatsächlich aufgehoben. Ein Bewerber darf sich nur einmal vorschlagen lassen, da sich sonst natürlich kaum feststellen ließe, welchem der Wahlvorschläge die auf ihn gefallenen Stimmen zu gute kommen sollen. Jede Wählervereinigung, die einen Wahlvorschlag einreicht, hat zugleich einen Vertreter und dessen Stellvertreter zu bezeichnen, der berechtigt und verpflichtet ist, namens der Vereinigung die zur Beseitigung etwaiger Anstände erforderlichen Erklärungen rechtsverbindlich abzugeben. Der Wahlvorstand prüft die eingereichten Vorschläge und setzt sich zum Zwecke der Beseitigung von Anständen mit dem betreffenden Vertreter in Verbindung.

Die einzelnen Parteien und Wählergruppen können natürlich gemeinsame Wahlvorschläge verabreden und einreichen. Das Gesetz gewährt

ihnen aber auch die Möglichkeit, denselben Erfolg, wenigstens bis zu einem gewissen Grad, unter Aufrechterhaltung ihrer Selbständigkeit zu erreichen, dadurch nämlich, daß sie ihre Vorschläge miteinander verbinden. Geben die Unterzeichner der Vorschläge spätestens sechs Tage vor der Wahl übereinstimmend eine dahingehende Erklärung ab, so gelten die Vorschläge denen anderer Vereinigungen gegenüber als ein einziger Wahlvorschlag.

Spätestens drei Tage vor dem Wahltage werden die gültigen Wahlvorschläge gleichzeitig und mit der ihnen erteilten Bezeichnung öffentlich bekannt gemacht. Dabei ist auf etwaige Verbindungen von Wahlvorschlägen besonders hinzuweisen.

Die Wahlzettel können sich, und darin liegt der Hauptunterschied des Gesetzes gegenüber dem Entwurf, von den Wahlvorschlägen ganz wesentlich unterscheiden. Es findet deshalb auch keine amtliche Wahlzettelausgabe statt. Der Wähler hat die weitgehendste Panachierungsfreiheit. Er kann nach Belieben die Namen der von ihm zu Wählenden den verschiedenen offiziellen Wahlvorschlägen entnehmen, ja er kann sogar Personen wählen, die auf gar keinem Wahlvorschlage stehen. Es ist ihm ferner gestattet, zu kumulieren, d. h. innerhalb der zulässigen Gesamtstimmenzahl den von ihm Gewählten bis zu drei Stimmen zu geben. Wenn hiebei die zulässige Gesamtstimmenzahl überschritten wird, oder einem Bewerber mehr als drei Stimmen zugewandt werden, so wird der Stimmzettel richtig gestellt und nur, wenn dies nicht möglich ist, für ungültig erklärt.

Nach Schluß der Wahl werden zunächst die Gesamtzahlen der Stimmen ermittelt, die auf die einzelnen, in den Stimmzetteln verzeichneten Namen gefallen sind. Auf Grund hievon wird sodann festgestellt, wie viele Stimmen auf die einzelnen offiziellen Wahlvorschläge entfallen, außerdem wird die Gesamtzahl der den Bewerbern verbundener Wahlvorschläge zugefallenen Stimmen erhoben. Bewerber, die auf keinem der bekanntgemachten Wahlvorschläge stehen, werden — jeder für sich — als besonderer Wahlvorschlag aufgeführt.

Die zu besetzenden Stellen werden unter die Wahlvorschläge im Verhältnis der ihnen zugefallenen Stimmenzahlen verteilt, und zwar nach dem Viktor d'Hondtschen (belgischen) Verfahren, bei dem die den einzelnen Wahlvorschlägen zugefallenen Stimmenzahlen der Reihe nach mit 1, 2, 3 .. geteilt, die so gefundenen Zahlen ihrer Größe nach geordnet und dann so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, als Abgeordnete zu wählen sind; jeder Wahlvorschlag erhält so vielmal eine Stelle, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Ist im Fall der Verbindung von Wahlvorschlägen die

auf die verbundenen Vorschläge entfallende Zahl von Sitzen festgestellt, so wird in gleicher Weise eine Unterausteilung vorgenommen. Innerhalb jedes Wahlvorschlages ist für die Zuweisung der auf ihn entfallenen Stellen die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmen maßgebend, so daß also diejenigen als gewählt gelten, die die größte Zahl von Stimmen erhalten haben.

Ersatzwahlen finden in Zukunft nicht mehr statt. Wenn gewählte Mitglieder nicht in das Kollegium eintreten oder im Laufe der Wahlperiode ausscheiden, so werden sie durch die demselben, oder wenn er erschöpft ist, einem mit ihm verbundenen Wahlverschlag angehörenden weiteren Bewerber ersetzt.

Auch Nachwahlen wegen ungenügender Wahlbeteiligung werden nicht mehr vorgenommen.

Man hat gegen das vom Gesetz adopierte Wahlsystem angeführt, daß die Verhältniswahlen zu reinen Parteiwahlen führen, während seither weniger die Parteizugehörigkeit, als vielmehr die persönliche Tüchtigkeit und Befähigung zur Mitgliedschaft in den Gemeindekollegien ausschlaggebend gewesen sei, daß alle an Parteien oder größere Interessengruppen nicht angeschlossene Wähler entweder gezwungen werden, einen solchen Anschluß zu suchen, auch wenn es ihnen innerlich widerstrebe oder aber auf die Ausübung ihres Wahlrechts zu verzichten, daß hieran auch die umfassendste Panachierungsfreiheit nichts ändere, da die Wahl von Wilden aussichtslos und daher diese Freiheit im wesentlichen theoretischer Natur sei und in der Regel höchstens den Erfolg haben könne, eine unnötige Stimmenzersplitterung herbeizuführen und namentlich die schwächeren Parteien noch mehr zu schwächen und auszuschließen. Die Verhältniswahlen haben, so wurde weiter geltend gemacht, keineswegs unter allen Umständen ein gerechtes Ergebnis, große Minderheiten können auch hiebei unvertreten bleiben. Es wurde hierfür ein (willkürliches) Beispiel angeführt, bei dem auf eine Partei mit 4300 Stimmen vier von fünf Sitzen, auf vier andere Parteien mit zusammen 6500 Stimmen nur ein Sitz entfiel. Endlich wurde betont, daß die Panachierungsfreiheit in Verbindung mit dem Recht des Wählers, Stimmen zu häufen, die sogenannte Dekapitierung ermögliche, d. h. Parteimanöver, die darauf gerichtet sind, die Wahl eines Führers einer anderen Partei zu vereiteln durch Beauftragung einer Anzahl von Wählern der eigenen Partei zur Wahl von Größen untergeordneten Ranges des gegnerischen Vorschlages.

Der Ausfall der ersten, unter der Herrschaft des neuen Gesetzes vor-

genommenen Wahlen, hat in der Hauptsache denen Recht gegeben, die diese Einwände teils als unbegründet, teils als übertrieben gekennzeichnet haben. Im großen und ganzen unterscheiden sich diese Wahlen sehr wenig von den früheren. In verschiedenen Städten wurden seither schon die Wahlen ganz von den politischen Parteien gemacht und dabei ist es auch bei den jüngsten Wahlen daselbst geblieben; in einer Stadt (Reutlingen), wo dies seither ebenfalls herkömmlich war, hat das neue Wahlsystem sogar die Wirkung gehabt, daß neben den politischen Parteien auch einzelne wirtschaftliche Interessengruppen auf den Plan getreten sind (Handwerkervereinigungen und Wirtsverein), allerdings ohne Erfolg und auch ohne Einfluß auf das Gesamtwahlergebnis. Ebensowenig ist eine Änderung da eingetreten, wo die Wahl seither ganz oder in der Hauptsache von neutralen Vereinigungen organisiert wurde; nur die kleineren Vereine, namentlich städtische Bezirksvereine, soweit sie sich früher als solche an den Wahlen beteiligten, sind, was nicht zu beklagen ist, selbständig nicht mehr hervorgetreten, sondern haben sich darauf beschränkt, ihren Mitgliedern das Panachieren und Kumulieren bezüglich der ihnen nahestehenden Kandidaten zu empfehlen, und sie haben dabei ihre Rechnung auch gefunden. Überhaupt hat es sich gezeigt, daß außerordentlich viel panachiert und kumuliert worden ist; die Zahl der abgeänderten Stimmzettel, abgesehen von denen der Sozialdemokratie, ist fast überall ganz ungewöhnlich groß, diejenige der unabgeänderten zum Teil bei weitem überragend; bei den bürgerlichen Parteien waren im Durchschnitt etwa 34 %, bei der Sozialdemokratie etwa 84 % der Stimmzettel mit den offiziellen Parteiwahlvorschlägen übereinstimmend. Den Parteien erwächst aus dieser Tatsache die unabweisbare Pflicht, bei Aufstellung ihrer Vorschläge die Stimmung der Gemeindewählerschaft aufs sorgfältigste zu erforschen und namentlich auf deren einzelne Gruppen Rücksicht zu nehmen. Dies ist denn auch tatsächlich in den meisten Fällen geschehen und die Gemeindekollegien werden in Zukunft ein mindestens ebenso vollkommenes Spiegelbild der Bürgerschaft in den Städten bilden als seither. Auch nach dieser Richtung ist also von einer ungünstigen Wirkung des neuen Rechts nichts wahrzunehmen. Das Gesetz hat offensichtlich mit der Einräumung der größtmöglichen, mit den Grundsätzen der Proportionalwahl eben noch vereinbaren Bewegungsfreiheit an den Wähler, das Richtige getroffen. Falls die Vorschläge des Entwurfs Gesetzeskraft erlangt hätten, wäre wahrscheinlich die Wahlbeteiligung, namentlich seitens der bürgerlichen Kreise, stark herabgedrückt worden, während nunmehr gegen früher eher eine Steigerung zu konstatieren und damit die Voraussage

des Gegenteils (s. o.) widerlegt ist; nur in drei Städten beteiligten sich weniger als 70 % der Wahlberechtigten an der Wahl; in Schwenningen machten über 93 % der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch[1]. Man hätte sich übrigens damit begnügen können, die Vertauschung von Namen der verschiedenen offiziellen Wahlvorschläge zuzulassen; die weitergehende Freiheit, auch Namen auf die Stimmzettel zu setzen, die auf keinem dieser Vorschläge stehen, hat sich als praktisch bedeutungslos, damit allerdings auch als unschädlich gezeigt. Es ist bemerkenswert, wie wenig von dieser Freiheit Gebrauch gemacht worden ist und wie sehr die Kenntnis von der Aussichtslosigkeit solcher wilder Kandidaturen schon bei den erstmaligen Wahlen die Wählermassen durchdrungen hat.

In Eßlingen z. B., wo 76,6 % der 4065 Köpfe zählenden Wählerschaft abgestimmt haben, erschienen auf den Stimmzetteln nur drei Wilde mit zusammen 86 Stimmen; in Heilbronn (72,6 % — 4481) sind nur 23 Stimmen auf Wilde gefallen; in Göppingen (82 % — 2327) wurden nur vier „wilde" Stimmzettel abgegeben. In Stuttgart fielen bei 194 567 gültigen Stimmen nur 126 auf Wilde.

Von der Möglichkeit der Verbindung der einzelnen Wahlvorschläge ist in 8 von den zur Erörterung stehenden 13 Städten Gebrauch gemacht worden, ohne daß sich übrigens auch nur in einem einzigen Fall ein praktischer Erfolg daraus eingestellt hätte.

Außer allem Zweifel steht, daß die Verhältniswahl in ihren Wirkungen weit gerechter ist als das seitherige Wahlsystem, bei dem es vorkommen konnte, daß starke Parteien von jeglicher Vertretung in den Gemeindekollegien ausgeschlossen wurden. Trotz der Kleinheit der Zahl der zu Wählenden sind nirgends Fälle vorgekommen, die dem oben angeführten Beispiel auch nur annähernd entsprechen, nirgends sind so starke Minderheiten unvertreten geblieben, daß von einer Ungerechtigkeit die Rede sein könnte, dagegen sind in einigen Städten Parteien aufs Rathaus gelangt, die zuvor unvertreten waren, in Tuttlingen z. B. die Sozialdemokratie, die von sechs erledigten Sitzen drei erworben hat, ferner in Ravensburg, wo ebenfalls erstmals ein Sozialdemokrat gewählt wurde. Ein Fall von Dekapitierung (s. o.) ist nicht nachweisbar, begreiflicherweise, denn dieses Manöver ist nichts weniger als ungefährlich und leicht paralisierbar durch Kumulierung seitens der Gegenpartei.

Das Wahlgeschäft stellte keine geringen Anforderungen an die damit Betrauten. Seine Bewältigung nahm geraume Zeit in Anspruch,

---

[1] Vgl. hiezu Bd. 120, Heft 2, S. 57 Anm.

aber erhebliche Anstände haben sich nirgends ergeben und es lassen sich also auch in dieser Beziehung ungünstige Schlüsse gegen das neue Recht nicht ziehen.

Zur näheren Veranschaulichung der Darstellung des neuen Gemeindewahlrechts möge hier das Wahlergebnis von Stuttgart angeführt sein:

Zahl der Wahlrechtigten 27 297, der abgegebenen Stimmzettel 21 678, davon ungültig 53.

Abgestimmt haben demnach rund 79,5 % der Wahlberechtigten. Die Gesamtzahl der gültigen Stimmen betrug 194 567. Davon fielen zu dem Wahlvorschlag

I.	Deutsche Partei	59 899	Stimmen,
II.	Konservative Partei	22 716	"
III.	Sozialdemokratische Partei	75 110	"
IV.	Volkspartei	25 113	"
V.	Zentrum	11 603	"
VI.	den Bewerbern, die auf keinem offiziellen Wahlvorschlag standen	126	"

Den je zu einer Gruppe verbundenen Wahlvorschlägen

I und IV zusammen 85 012 Stimmen,
II " V " 34 319 "

Zu besetzen waren neun Stellen.

Die Stimmenzahlen von I und IV, II und V und von III waren nun zum Zweck der Ermittelung der neun Höchstzahlen durch 1, 2, 3 ... zu teilen:

I und IV	II und V	III
1. 85 012	5. 34 319	2. 75 110
3. 42 506	17 159,5	4. 37 555
6. 28 337,33	11 439,66	7. 25 036,66
8. 21 253	—	9. 18 777,5

Von den neun Höchstzahlen entfielen also auf die Wahlvorschläge I und IV und auf Wahlvorschlag III je vier, auf die Wahlvorschläge II und V eine.

Die Unterausteilung ergab dann, daß von den neun Stellen der deutschen Partei drei, der konservativen Partei eine, der Sozialdemokratie vier und der Volkspartei eine Stelle zugefallen war.

Außer den parteioffiziösen Stimmzetteln wurden besondere hievon mehr oder weniger abweichende Stimmzettel ausgegeben von den vereinigten Bürgervereinen, vom Mieter-, Hausbesitzer-, Wirtsverein, vom Bund für Handel und Gewerbe und noch einigen kleineren Vereinigungen.

Doch enthielten diese Zettel fast durchweg nur Namen, die in den offiziellen Wahlvorschlägen standen. — Der Unterschied in den Wirkungen des alten und des neuen Rechts tritt besonders deutlich vor Augen, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die Volkspartei, auf deren Vorschlag nur 13 % der abgegebenen Stimmen entfielen, seither von den 28 Sitzen im Gemeinderat 15 innehatte.

3. Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Gemeindekollegien.

Die Mitglieder der Gemeindekollegien werden bei Antritt ihres Amtes vom Ortsvorsteher auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten verpflichtet. Eine Bestätigung durch die Gemeindeaufsichtsbehörde findet selbstverständlich auch nach dem neuen Recht nicht statt.

Während bei den Mitgliedern des Bürgerausschusses Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem andern Kollegialmitglied ohne Einfluß auf die Entstehung oder Fortdauer der Mitgliedschaft ist, bestimmt die Gemeindeordnung, daß Verwandtschaft oder Schwägerschaft gerader Linie oder bis zum 2. Grad einschließlich der Seitenlinie mit einem Mitglied des Gemeinderats (Ortsvorsteher) mit der Mitgliedschaft im Gemeinderat unverträglich ist. Zu weichen hat gegenüber dem Ortsvorsteher das Gemeinderatsmitglied; zwischen 2 bereits dem Kollegium angehörenden Mitgliedern entscheidet das Los darüber, welches auszutreten hat.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in den Gemeindekollegien ist ferner die Eigenschaft als Gemeindeunterbeamter, im Bürgerausschuß diejenige als Gemeindebeamter überhaupt.

Über die den Kollegialmitgliedern als solchen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von zuständiger Stelle aus vorgeschrieben worden ist, also namentlich über die in nichtöffentlichen Sitzungen verhandelten Gegenstände, haben jene Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem sie aus den Kollegien ausgeschieden sind. Es ist ihnen ferner ausdrücklich untersagt, von einer Person, deren Angelegenheit bei dem Kollegium anhängig ist, ein ihnen unmittelbar oder mittelbar zugewandtes Geschenk anzunehmen. An Verkaufs-, Verpachtungs- sowie an sonstigen Auf- oder Abstreichsverhandlungen in Gemeindesachen teilzunehmen, ist ihnen nur insoweit versagt, als diese Verhandlungen unter ihrer Leitung oder amtlichen Mitwirkung erfolgen. Bei solchen Beratungsgegenständen, welche besondere Rechte oder Interessen eines Kollegialmitgliedes oder seiner Ehefrau oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder in der Seiten-

linie bis zum 2. Grad einschließlich, berühren, darf das betr. Mitglied der Beratung und Beschlußfassung nicht anwohnen. Außerdem findet seine Ausschließung statt, wenn ein Kollegialmitglied als Beauftragter oder Geschäftsführer eines Beteiligten mit einer der Beratung des Gemeinderats unterliegenden Angelegenheit befaßt ist, oder, bevor sie bei dem betreffenden Kollegium anhängig wurde, befaßt war.

Die seitherigen Bestimmungen über die Handhabung der Disziplin gegen die Mitglieder der Gemeindekollegien sind in der Hauptsache in die Gemeindeordnung herübergenommen worden. Der Vorsitzende (Obmann) des Bürgerausschusses hat auch in Zukunft keine Disziplinarstrafgewalt gegenüber den Bürgerausschußmitgliedern. Auch die Befugnis der Staatsaufsichtsbehörden zur Verhängung von Verweis und Geldstrafen ist, allerdings nicht ohne Widerspruch, von der Gemeindeordnung aufrecht erhalten worden. Bemerkenswert ist, daß der Minister des Innern ausdrücklich erklärt hat, daß die politische Gesinnung eines Mitglieds der Gemeindekollegien oder eines Gemeindebeamten niemals einen Grund zu einem disziplinären Einschreiten bilden könne, es wäre denn, daß sie in einer Weise betätigt würde, die den Betreffenden der Achtung unwürdig erscheinen ließe.

IV. Der Gemeinderat.

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde und verwaltet ihre Angelegenheiten.

Seine Zuständigkeit ist im allgemeinen belassen, wie sie seither war und seine Verwaltungsbefugnis erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, deren Erledigung eine sachliche Entschließung, namentlich eine Verfügung über Rechte der Gemeinde erfordert und nicht gesetzlich dem Ortsvorsteher zukommt. Er ernennt und entläßt die Gemeindebeamten und bestimmt ihre Dienstrechte und -Pflichten, führt den Gemeindehaushalt und verwaltet das Gemeindevermögen, die öffentlichen Anstalten und Einrichtungen der Gemeinde sowie die Armenpflege und nimmt an der Verwaltung der Ortspolizei teil. Er hat den gesetzlichen Bestimmungen gemäß bei der Erfüllung der staatlichen Aufgaben mitzuwirken, auch Gutachten und Auskünfte auf Verlangen der Staatsbehörde zu erteilen.

Er besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem, einer Anzahl von unbesoldeten und, wo es das Bedürfnis erfordert, einem oder mehreren besoldeten Mitgliedern.

Die Zahl der unbesoldeten Mitglieder des Gemeinderats beträgt in mittleren Städten 12—24, in großen Städten von mehr als 50—100 000 Einwohnern 18—30 und von mehr als 100 000 Einwohnern 24—42.

Innerhalb dieses Rahmens wird die Zahl der unbesoldeten Mitglieder in jeder Stadt durch Gemeindesatzung bestimmt.

Außer Heilbronn und Ludwigsburg, wo die seitherige Mitgliederzahl um je 2 und in Ravensburg, wo sie um 4 erhöht wurde, nahm keine der Städte das Inkrafttreten der neuen Vorschriften zum Anlaß, die Gemeindekollegien zu vergrößern oder zu verkleinern[1], hauptsächlich aus dem Grunde, weil man abwarten wollte, wie sich die Stellung des Bürgerausschusses entwickeln wird; teilweise auch, soweit eine Vergrößerung in Frage stand, weil man ein kleineres Verwaltungskollegium für geeigneter hielt zu einer sachgemäßen und raschen Geschäftserledigung.

Wie seither, so scheidet auch nach neuem Recht alle 2 Jahre ein Drittel der Zahl der auf 6 Jahre gewählten Mitglieder aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt, wobei die Ausscheidenden wiedergewählt werden können; von letzterer Befugnis ist auch bei den neuen Wahlen in gleichem Maß wie früher Gebrauch gemacht worden.

Die Gemeinderatsmitglieder beziehen als solche keinen Gehalt, dagegen erhalten sie in den großen Städten (zurzeit nur Stuttgart) Taggelder zur Entschädigung für Zeitversäumnis und zwar für die Teilnahme sowohl an Plenarsitzungen als auch an Abteilungs- und Kommissionssitzungen und für sonstige Dienstverrichtungen (Augenscheinseinnahmen u. dergl.). Die Höhe der Taggelder sowie der bei auswärtigen Dienstverrichtungen zu gewährenden Entschädigung wird durch Gemeindesatzung bestimmt, doch darf das Taggeld den Betrag von 15 ℳ nicht übersteigen.

Auch in den mittleren Städten haben die Gemeinderatsmitglieder Anspruch auf Taggelder, doch kann dieser Anspruch durch Gemeindesatzung ausgeschlossen werden. Der Höchstbetrag des Taggeldes ist auf 10 ℳ festgesetzt. Die Regelung der Entschädigungen für sonstige Dienstverrichtungen ist Sache der Verordnung, doch findet, wo die Höhe des Sitzungstaggeldes durch Gemeindesatzung festgestellt ist, dieser Satz auch auf die für besondere Verrichtungen zu gewährenden Taggelder Anwendung.

---

[1] In Stuttgart besteht der Gemeinderat aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzendem, 4 besoldeten und 28 unbesoldeten Mitgliedern, worunter 4 Vertreter von Cannstatt, die mit dem 31. März 1911 ausscheiden, also aus 32 bzw. 28 Mitgliedern.

Das Institut der besoldeten Gemeinderäte, das sich namentlich in Stuttgart als ganz unentbehrlich erwiesen hat, ist durch die Gemeindeordnung noch weiter ausgebaut worden. Durch Gemeindesatzung kann die Anstellung eines oder mehrerer besoldeter Gemeinderäte angeordnet werden, doch darf, damit das ehrenamtliche Element im Gemeinderat nicht zu sehr in den Hintergrund gedrängt wird, ihre Zahl zuzüglich des Ortsvorstehers nicht mehr als den vierten Teil der unbesoldeten Mitglieder betragen. Sie werden von den Gemeindekollegien in gemeinsamer Sitzung auf bestimmte Zeiträume von nicht weniger als 6 Jahre gewählt. Die Anstelluug auf Lebenszeit ist, eine natürliche Folge der Abschaffung der Lebenslänglichkeit des Ortsvorstehers, nicht mehr zulässig. Während früher nur Anwärter oder Beamte des höheren Justiz-, Verwaltungs- oder Finanzdienstes gewählt werden konnten, sind nach der Gemeindeordnung auch solche Männer wählbar, welche die Befähigung für den höheren bautechnischen oder für den gerichtsärztlichen Dienst besitzen. Die besoldeten Gemeinderäte sind vollberechtigte Mitglieder des Gemeinderats, nehmen aber im übrigen die Stellung von Gemeindebeamten ein. Ihr Geschäftskreis wird durch den Gemeinderat festgesetzt. Sie haben auch Geschäfte, die nicht in diesen Geschäftskreis gehören, auf Verlangen des Gemeinderats oder nach Zuweisung des Ortsvorstehers zu besorgen.

Besoldete Gemeinderäte haben nur Stuttgart (4) und Ulm (1). Von der Befugnis zur Anstellung von Technikern oder Ärzten als besoldete Gemeinderäte ist noch nirgends Gebrauch gemacht worden.

Der Gemeinderat kann sich nur auf Berufen des Vorsitzenden versammeln, die Berufung muß übrigens erfolgen, wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes der Verhandlung es beantragt — eine Bestimmung, die fast selbstverständlich scheint, trotzdem aber dem früheren Recht unbekannt war. Ist der Ortsvorsteher persönlich beteiligt, so erfolgt die Berufung des Gemeinderats zu der betreffenden Verhandlung durch den Stellvertreter, wobei jedoch ersterer davon zu benachrichtigen ist.

Die Verhandlungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Staats- oder Gemeindewohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

Der Gemeinderat hat das Recht und die Pflicht, eine Geschäftsordnung aufzustellen. Zu seinen Verhandlungen können Gemeindebeamte, und bei Gegenständen, die besondere Fachkenntnisse erheischen, beliebige Fachmänner zugezogen werden. Er kann nur in der Sitzung beraten und beschließen mit Ausnahme des Falles, daß es sich um weniger

wichtige, aber dringende Angelegenheiten handelt; solche können, wenn kein Mitglied widerspricht, schriftlich erledigt werden. Auch können durch Gemeindesatzung, die hier, abweichend von der Regel (s. u.), der Genehmigung durch die Kreisregierung bedarf, für die Besorgung einzelner Geschäfszweige Abteilungen[1] von wenigstens fünf Gemeinderatsmitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, gebildet werden, welche die betreffenden Geschäfte statt des Gemeinderats erledigen. Natürlich sind es in der Hauptsache Angelegenheiten der laufenden Verwaltung, welche diese Abteilungen beschäftigen. Die Regelung durch Ortsstatut, die Regierungsgenehmigung des letzteren und die Bestimmung des Gesetzes, daß in Fällen, in denen die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Gemeinderatsbeschluß notwendig ist, sowie bei Initiativanträgen des Bürgerausschusses nur das Plenum des Gemeinderats beschließt, bieten eine Gewähr dafür, daß keine ungesunde Ausdehnung der Zuständigkeit dieser Abteilungen auf Kosten des Plenums stattfindet und daß Fragen von grundsätzlicher Bedeutung letzterem vorbehalten bleiben. Ferner können zur Vorbereitung der Verhandlungen des Gemeinderats aus seiner Mitte Ausschüsse und nach näherer Bestimmung einer der Regierungsgenehmigung bedürftigen Gemeindesatzung zur Erleichterung der Verwaltung für einzelne Zweige derselben, Kommissionen gebildet werden, welch letztere dem Gemeinderat untergeordnet, an dessen Weisungen gebunden sind und sich durch diese Abhängigkeit von den Gemeinderatsabteilungen, von den Ausschüssen dagegen dadurch unterscheiden, daß ihre Tätigkeit nicht nur vorbereitender Natur ist, daß sie aus Mitgliedern beider Kollegien bestehen und daß auch außerhalb der Kollegien stehende Personen (Ärzte, Künstler usw.), ja sogar Nichtbürger, Sitz und Stimme darin haben können. Den Vorsitz führt stets ein Gemeinderatsmitglied. Nach seitherigem Recht konnten solche Kommissionen nur für die Armenverwaltung bestellt werden (Armendeputationen). Die Ausdehnung dieser Einrichtung auf die gesamte Gemeindeverwaltung hat sich aber als notwendig erwiesen; auch hier ist die tatsächliche Entwicklung der gesetzlichen Regelung vorangeeilt.

V. Der Ortsvorsteher und die sonstigen Gemeindebeamten.

Eine durchgreifende Umgestaltung hat die Stellung des Ortsvorstehers erfahren; das Charakteristikum der württembergischen Gemeinde-

[1] Vgl. hierüber Band 120, Heft 2, S. 78.

verfassung, die Lebenslänglichkeit des Schultheißen, ist als nicht mehr in unsere Zeit hereinpassend und ohne daß sehr viele Worte darüber gesprochen wurden, gefallen. Eine lange Debatte dagegen erhob sich über die Fragen, auf welchen Zeitraum der Ortsvorsteher zu wählen sei, und ob bzw. inwieweit die Abschaffung rückwirkend sein soll. In letzterer Beziehung bestimmt das Gesetz, daß die vor seiner Verkündigung (23. August 1906) gewählten Ortsvorsteher sich einer Wiederwahl nicht zu unterziehen brauchen, daß sie aber, wenn sie sich nach Ablauf einer mindestens zehnjährigen, vom Amtsantritt an gerechneten Dienstzeit freiwillig einer Neuwahl unterziehen und nicht wiedergewählt oder nach ihrer Wiederwahl nicht bestätigt werden, Anspruch auf Ruhegehalt haben.

Der Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Gemeindebürgern auf einen Zeitraum von zehn Jahren gewählt. Wählbar ist jeder Deutsche, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, sofern in seiner Person weder der Ausschließungsgrund des § 31 des Strafgesetzbuches noch eine der Voraussetzungen für den zeitweiligen Ausschluß von den gemeindebürgerlichen Wahl- und Wählbarkeitsgründen [1] zutrifft. Die Bestimmung des Wahltermins, die früher Sache des Oberamts war, steht dem Gemeinderat zu. Dieser Termin soll innerhalb der letzten drei Monate der Wahlperiode liegen; tritt eine Erledigung der Stelle vor Ablauf der Wahlperiode ein, so soll die Wahl innerhalb von drei Monaten erfolgen. Bei der Wahlhandlung findet eine Mitwirkung der Aufsichtsbehörde nicht mehr statt. Die relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die Wahl bedarf der Bestätigung, die in den großen Städten durch den König, in den mittleren Städten durch die Kreisregierung erteilt wird. Hat der Gewählte mehr als zwei Dritteile aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn sich der Disziplinarhof für Körperschaftsbeamte in der vollen Besetzung von sieben Mitgliedern dahin ausgesprochen hat, daß Gründe gegen ihn vorliegen, die seine Entfernung vom Amte oder seine Amtsenthebung rechtfertigen würden. Diese Bestimmung gilt bei großen Städten auch für die Wiederwahl nach Ablauf einer Wahlperiode. Für die mittleren Städte ist außerdem bestimmt, daß, wenn der Wiedergewählte zwar nicht zwei Dritteile, aber mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt, die Bestätigung nur dann versagt werden darf, wenn das Ministerium des Innern unter Berufung auf Tatsachen die Annahme für begründet erklärt hat, daß die Gemeinde-

---

[1] Vgl. Band 120, Heft 2, S. 54.

verwaltung oder die dem Ortsvorsteher gesetzlich übertragenen Geschäfte unter der Amtsführung des Wiedergewählten notleiden würden. In jedem Fall ist bei mittleren Städten die auf Versagung der Bestätigung lautende Entscheidung mit Gründen zu versehen. Gegen den ablehnenden Bescheid ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Im Falle der endgültigen Versagung der Bestätigung ist binnen drei Monaten eine neue Wahl vorzunehmen. Wird auch diese Wahl nicht bestätigt, so ist in den großen Städten das Ministerium des Innern, in den mittleren Städten die Kreisregierung, befugt, nach Anhörung der Gemeindekollegien auf Kosten der Gemeinde einen Amtsverweser einzusetzen. In diesem Falle ist jedoch spätestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

Die Bestellung eines Amtsverwesers geht, abweichend vom früheren Recht, nicht mehr von der Staatsaufsichtsbehörde, sondern von den Gemeindekollegien aus, doch ist Bestätigung durch die Kreisregierung vorgeschrieben, auch wurde bestimmt, daß die Erteilung von Urlaub an den Ortsvorsteher durch den Gemeinderat geschieht, während seither dieses Recht von der Aufsichtsbehörde beansprucht wurde.

Wird ein Ortsvorsteher nach Ablauf der Wahlperiode nicht wiedergewählt bzw. nicht von neuem bestätigt, so hat er nach mindestens 20jähriger Gesamtdienstzeit als Ortsvorsteher Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt nach den Vorschriften des Körperschaftspensionsgesetzes. Wird er vor 20jähriger Dienstzeit nicht mehr gewählt oder bestätigt, so steht ihm ein Anspruch auf Ruhegehalt nur auf die Dauer der nächsten zwei Jahre zu.

Der Ortsvorsteher bereitet die Verhandlungen des Gemeinderats und der zu gemeinsamer Sitzung zusammentretenden Gemeindekollegien vor, beruft ihre Versammlungen, führt in diesen den Vorsitz, leitet die Beratung, sorgt für den Vollzug der gefaßten Beschlüsse, gibt auf Grund davon im Namen des Gemeinderats die erforderlichen schriftlichen Erklärungen ab und unterzeichnet die ergehenden Verfügungen, soweit nicht für einzelne Fälle etwas anderes bestimmt oder beschlossen worden ist. In seiner Eigenschaft als Einzelbeamter hat er die gesamte Gemeindeverwaltung zu leiten und zu beaufsichtigen und in eigener Zuständigkeit diejenigen Geschäfte, die keine kollegiale Beschlußfassung erfordern, zu erledigen bzw. für deren Erledigung durch die zuständigen Gemeindebeamten zu sorgen. Er führt die Dienstaufsicht über die Gemeindeangestellten und handhabt die Ortspolizei, so weit sie nicht durch Gemeindesatzung besonderen Beamten zur selbständigen Ausübung übertragen ist. Er ist

endlich örtliches Organ der allgemeinen Staatsverwaltung; gegen seine zu ausgedehnte Inanspruchnahme nach dieser Richtung ist ihm jetzt eine Waffe in die Hand gegeben, indem die Gemeindeordnung bestimmt, daß er mit solchen Geschäften nicht behelligt werden darf, die ohne sachlichen Nachteil und ohne Belästigung der Beteiligten von der Staatsbehörde unmittelbar erledigt werden können[1].

An Umfang und Bedeutung hat, wie aus dieser Übersicht hervorgeht, die Stellung des Ortsvorstehers gegenüber seither im allgemeinen nichts eingebüßt.

Was die übrigen Gemeindebeamten betrifft, so ist besonders hervorzuheben, daß die lebenslängliche Anstellung, die ja seither schon nur in seltenen Fällen stattfand, nicht mehr möglich ist. Für einzelne Beamte (besoldete Gemeinderäte, selbständige Polizeibeamte und Stadtpfleger) ist die Anstellung auf bestimmte Zeit vorgeschrieben, während sie bei allen anderen Beamten auf unbestimmte Zeit erfolgen kann. Sowohl die Regierung als die erste Kammer wollte die Möglichkeit der Anstellung auf Lebenszeit nicht ausgeschlossen wissen, die zweite Kammer hielt aber im Hinblick auf die Abschaffung der Lebenslänglichkeit beim Amt des Ortsvorstehers und aus praktischen Gründen mit Erfolg an ihrem ablehnenden Standpunkt fest.

Die Anstellung auf Zeit muß mindestens auf drei Jahre geschehen; wenn nicht sechs Monate vor Ablauf der Anstellungsdauer gekündigt wird, so verlängert sich das Anstellungsverhältnis auf die Dauer der vereinbarten Anstellungszeit. Bei Anstellung auf unbestimmte Zeit muß die Gemeinde eine Kündigungsfrist von sechs Monaten, soweit es sich um Berufsbeamte handelt, bei anderen Beamten von drei Monaten einhalten, bei untergeordneten oder nur vorübergehend verwendeten Beamten kann jedoch eine andere Kündigungsfrist eingehalten werden. Bei Unterbeamten beträgt die von der Gemeinde einzuhaltende Kündigungsfrist mindestens drei Monate. Die Beamten sowohl als die Unterbeamten der Gemeinde sind ihrerseits an eine Kündigungsfrist nicht gebunden, doch müssen sie ihre Dienstgeschäfte so lange fortführen, bis für deren anderweitige Wahrnehmung gesorgt ist, keinenfalls übrigens länger als ein Vierteljahr.

Wenn ein Gemeindebeamter nach mindestens 20jähriger Dienstzeit gegen seinen Willen entlassen wird, so hat er für die nächsten zwei Jahre Anspruch auf Ruhegehalt. Nach mindestens 30jähriger Gesamtdienstzeit

---

[1] Vgl. Band 120, Heft 2, S. 79 u. 99.

in ein und derselben Gemeinde hat er Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt. Der Anspruch zessiert, wenn bei Lösung des Dienstverhältnisses Gründe gegen den Beamten vorliegen, die seine Dienstentlassung im Wege des Disziplinarverfahrens rechtfertigen würden. Die mit festem Gehalt angestellten Beamten und Unterbeamten dürfen neben ihrem Amt sonstige Geschäfte nur in dem Maße betreiben, daß darunter ihr Amt nicht notleidet. Durch Dienstvertrag und Gemeindesatzung können spezielle Einschränkungen festgesetzt werden.

VI. Der Bürgerausschuß und sein Verhältnis zum Gemeinderat.

Der ebenso wie der Gemeinderat durch direkte Wahl bestellte Bürgerausschuß überwacht die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten durch den Gemeinderat. Insbesondere liegt ihm die Kontrolle über die Führung des Gemeindehaushalts nach dem Voranschlag und die Durchsicht der Jahresrechnungen der Gemeinde ob. Um dieser Obliegenheit möglichst vollständig und gründlich entsprechen zu können, ist ihm die nach altem Recht nicht zustehende wichtige Befugnis eingeräumt, diejenigen Akten, welche über die ihm zweifelhaft erscheinenden Punkte Aufschluß geben, einzusehen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen. Er hat das Recht, über ordnungswidriges Verfahren und Pflichtversäumnisse des Gemeinderats oder der Gemeindebeamten Beschwerde zu führen. Diese Beschwerde ist, soweit sie den Ortsvorsteher oder den Gemeinderat betrifft, an die Aufsichtsbehörde, im übrigen an den Ortsvorsteher zu richten. Der Bürgerausschuß hat ferner in gewissem Umfang an der Verwaltung positiv mitzuwirken, insofern er in einer Reihe im Gesetz aufgeführter Fälle mitzuberaten und den Beschlüssen des Gemeinderats durch seine Zustimmung Rechtswirksamkeit zu verleihen berufen ist. Die wichtigsten dieser Fälle sind folgende:

1. Veränderung des Gemeindebezirks;
2. Erlaß und Aufhebung von Gemeindesatzungen;
3. Wahl besoldeter Gemeinderäte sowie der Abgeordneten zur Amtsversammlung, in Stuttgart, wo der Gemeinderat an die Stelle der Amtsversammlung tritt, auch der Mitglieder des Bezirksrats;
4. Feststellung des jährlichen Voranschlags (Etats);
5. Einführung neuer, Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung bestehender Steuern;

6. Feststellung der Beiträge zu den Kosten der Herstellung und Unterhaltung sowie der Gebühren für die Benützung von Anlagen, Anstalten oder Einrichtungen der Gemeinde;
7. Schuldaufnahmen, Festsetzung und Abänderung der Schuldentilgungspläne, vorübergehende Abweichungen davon;
8. Verwendung von Grundstocksvermögen zu Ausgaben der laufenden Verwaltung;
9. Waldausstockungen und außerordentliche Holzhiebe;
10. Verwendung der aus früheren Jahren herrührenden Einnahmeüberschüsse;
11. Erwerbung, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum, wenn dessen Wert in großen Städten 10 000 ℳ, in mittleren Städten 5000 ℳ übersteigt;
12. Verkäufe oder Verpachtungen von Vermögensteilen der Gemeinde, die nicht im Weg der öffentlichen Versteigerung geschehen, sofern der voraussichtliche Wertbetrag in großen Städten 5000 ℳ, in mittleren Städten 2000 ℳ übersteigt;
13. Übernahme neuer bleibender Verbindlichkeiten, insbesondere von Haftverbindlichkeiten und lästigem Eigentum;
14. Errichtung neuer ständiger Ämter, Festsetzung der Gehalte, Ruhegehalte und Pensionen an die Hinterbliebenen der Beamten und Unterbeamten, soweit sie nicht gesetzlich oder satzungsmäßig feststehen;
15. Freigebigkeitsleistungen an Private und Vereine, wenn sie im Voranschlag nicht einzeln vorgesehen sind und ihr Betrag 500 ℳ übersteigt.

Dieses Verzeichnis unterscheidet sich von demjenigen des früheren Rechts hauptsächlich dadurch, daß Bagatellsachen gestrichen worden sind.

Von der Ausführung der Beschlüsse, bei denen der Bürgerausschuß mitgewirkt hat, ist er befugt, sich Überzeugung zu verschaffen.

Der Bürgerausschuß ist endlich, im Gegensatz zu früher[1], befugt, in allen Gemeindeangelegenheiten dem Gemeinderat Vorschläge zu machen mit der Wirkung, daß letzterer verpflichtet ist, Beschluß darüber zu fassen und diesen dem Bürgerausschuß unter Angabe seiner Gründe mitzuteilen.

Die Normalzahl der Mitglieder des Bürgerausschusses ist ebensogroß wie diejenige der Mitglieder des Gemeinderats mit Einschluß des

[1] Vgl. Band 120, Heft 2, S. 88.

Ortsvorstehers und der besoldeten Gemeinderäte. Die Mitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Alle 2 Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahl ersetzt, wobei die Ausscheidenden wieder gewählt werden können. Die Mitglieder des Gemeinderats können nicht zugleich Bürgerausschußmitglieder sein. Wenn ein Mitglied des Bürgerausschusses eine Wahl in den Gemeinderat oder ein Gemeindeamt annimmt, so hat es aus dem Bürgerausschuß auszutreten.

Die Mitglieder des Bürgerausschusses erhalten, anders als diejenigen des Gemeinderats, keine Entschädigung für ihre Teilnahme an den Sitzungen des Bürgerausschusses, der Kommissionen und Ausschüsse. Nur für besondere Dienstverrichtungen außerhalb der Sitzungen kann ihnen in großen Städten durch Gemeindesatzung ein Taggeld von höchstens 15 ℳ verwilligt werden, in den mittleren Städten ist es der Verordnung überlassen, zu bestimmen, inwieweit ihnen in diesen Fällen ein Taggeld zukommt. Bei der gegen seither wesentlich gesteigerten Inanspruchnahme der Bürgerausschußmitglieder mit Sitzungen ist nicht recht einzusehen, warum ihnen verweigert sein soll, was den Gemeinderäten zugebilligt worden ist.

Der Bürgerausschuß wählt nach jeder Teilerneuerung auf die Dauer von 2 Jahren einen Vorsitzenden, den Obmann, und einen oder mehrere Stellvertreter. Die Wahl erfolgt unter der Leitung des der Sitzungsordnung nach ersten Mitglieds. Der Obmann und nur er beraumt die Sitzungen des Bürgerausschusses an, führt den Vorsitz dabei wie auch bei etwaigen Kommissionssitzungen und handhabt die Sitzungspolizei. Von der Berufung des Bürgerausschusses und dem Gegenstand der Verhandlung hat er den Ortsvorsteher rechtzeitig zu benachrichtigen.

Wie der Gemeinderat, so gibt sich auch der Bürgerausschuß selbst seine Geschäftsordnung, auch kann er wie jener zu seinen Verhandlungen Beamte mit beratender Stimme sowie bei Gegenständen, die besondere Fachkenntnisse erheischen, Fachmänner zuziehen. Auch kann er zur Vorbereitung seiner Verhandlungen aus seiner Mitte Ausschüsse bilden. Eine besonders wichtige Neuerung ist die Vorschrift, daß seine Verhandlungen öffentlich sind, sofern nicht aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird. Der Bürgerausschuß kann aus seiner Mitte einen Schriftführer wählen, doch kann durch die Geschäftsordnung die Schriftführung auch einem Nichtmitglied übertragen werden. Die Kosten hat die Gemeinde zu tragen. Die Führung eines fortlaufenden förmlichen Protokolls ist übrigens, anders als beim Gemeinderat, nicht vorgeschrieben.

Anträge über Gegenstände, bei denen die Beschlüsse des Gemeinderats der Zustimmung des Bürgerausschusses bedürfen, werden in gemeinschaftlicher, vom Ortsvorsteher anzuberaumender und zu leitender Sitzung beider Kollegien beraten. Sehr wichtig und für die Hebung der Stellung des Bürgerausschusses charakteristisch ist die Vorschrift, daß vor solchen Beratungen seinem Obmann Gelegenheit zu geben ist, die Akten durchzusehen; das Gewicht seiner Beschlüsse, aber auch seine und namentlich seines Vorsitzenden Verantwortlichkeit wird dadurch zweifellos gesteigert. Die Beschlußfassung des Bürgerausschusses schließt sich an diejenige des Gemeinderats an, mit besonderer vom Obmann zu leitender Abstimmung. Bei der Beratung solcher Gegenstände sind also Gemeinderat und Bürgerausschuß zu einem einheitlichen großen Kollegium verschmolzen und erst bei der Abstimmung löst sich diese Verbindung wieder. Diese vom Gesetz als Regel gedachte Behandlungsweise der gemeinschaftlichen Verhandlungsgegenstände, die in Stuttgart abweichend von der seitherigen Praxis zur Anwendung kommen soll, unterscheidet sich von derjenigen des früheren Rechts wesentlich dadurch, daß dabei der Bürgerausschuß zu einem dem Gemeinderat gleichberechtigten und gleichwertigen Faktor geworden ist, insofern er bei den Beratungen von Anfang an mitzuwirken hat und seinem Vorsitzenden ebenso wie demjenigen des Gemeinderats das ganze Aktenmaterial zur Verfügung steht, während seither letzteres nicht der Fall war und der Gemeinderat die Beratung bis zum Schluß bezw. zur Beschlußfassung bringen konnte, ehe dem Bürgerausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben war.

Im Hinblick jedoch auf die seitherige tatsächliche, von der gesetzlichen Regelung vielfach und mannigfaltig abweichende Gestaltung des Verhältnisses zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß hat die Gemeindeordnung dem Gemeinderat auch die Befugnis eingeräumt, bei den Gegenständen, die ein Zusammenwirken beider Kollegien erfordern, zuerst für sich allein ohne den Bürgerausschuß zu beraten und Beschluß zu fassen. In diesem Falle hat aber dann auch der Bürgerausschuß das Recht, über den ihm schriftlich zur Zustimmung unterbreiteten Gemeinderatsbeschluß in abgesonderter Sitzung zu beraten und Beschluß zu fassen.

Neben der vollständig gemeinschaftlichen und der vollständig getrennten Behandlungsweise läßt das Gesetz noch drei weitere Variationen zu, deren Wahl im Gegensatz zu den beiden andern dem Bürgerausschuß zusteht. Hat nämlich der Gemeinderat für sich allein beraten, so kann der Bürgerausschuß vor seiner Beschlußfassung einen Zusammentritt beider Kollegien zu gemeinschaftlicher Beratung verlangen.

Der Bürgerausschuß kann sich ferner nach vorausgegangener gemeinschaftlicher Beratung vor der Abstimmung zu abgesonderter Beratung und Beschlußfassung zurückziehen. Das Ergebnis dieser Beratung ist dann dem Gemeinderat entweder in der sofort wieder aufgenommenen oder in der nächsten gemeinschaftlichen Sitzung mitzuteilen.

Endlich kann der Bürgerausschuß ausnahmsweise schon vor der gemeinschaftlichen Beratung in abgesonderter Sitzung zu einer Vorberatung zusammentreten.

Beschließt der Gemeinderat, zur weiteren Vorbereitung der Verhandlung über einen gemeinschaftlichen Gegenstand einen besonderen Ausschuß zu bestellen, so kann der Bürgerausschuß Mitglieder aus seiner Mitte in einer Zahl, welche diejenige der Gemeinderatsmitglieder im Ausschuß nicht übersteigen darf, in diesen Ausschuß entsenden. Doch ist der Gemeinderat nicht gehindert, zu seiner eigenen Information einen nur aus seiner Mitte gewählten Ausschuß zur Vorberatung eines Gegenstandes einzusetzen, ehe er sich darüber schlüssig macht, ob er in der Sache dem Bürgerausschuß eine Vorlage machen will.

Über die Bildung von gemischten Kommissionen siehe oben Seite 374.

In der Hauptsache übereinstimmend mit dem seitherigen Recht ist die Lösung von Konflikten zwischen den beiden Kollegien geregelt. Besteht nämlich über einen Gegenstand, bei dem die Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Beschluß des Gemeinderats erforderlich ist, eine Meinungsverschiedenheit zwischen den beiden Kollegien, die sich auf anderem Wege nicht heben läßt, so ist, wenn der Gemeinderat das beschließt oder wenn es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit der Gemeinde oder einer gesetzlichen Obliegenheit der Gemeindeverwaltung handelt, die Angelegenheit zu wiederholter Verhandlung beider Kollegien unter der Leitung des Ortsvorstehers zu bringen und durch Abstimmung ohne Unterscheidung der dem Gemeinderat und der dem Bürgerausschuß zugehörigen Stimmen Beschluß zu fassen. Bei der Abstimmung steht im Gegensatz zu früher nicht nur dem Bürgerausschußobmann, sondern auch dem Ortsvorsteher eine Stimme zu, so daß also der Bürgerausschuß kein Übergewicht mehr besitzt. Ergibt sich Stimmengleichheit, so gilt der Beschluß als nicht zustande gekommen.

Die sonst erforderliche Zustimmung des Bürgerausschusses zu einem Gemeinderatsbeschluß ist nicht notwendig, wenn der Bürgerausschuß in der betreffenden Sitzung nicht beschlußfähig ist.

Es steht zu erwarten, daß unter der Herrschaft des neuen Gesetzes der Bürgerausschuß, der ursprünglich seine gute Bedeutung hatte und

auch seiner Aufgabe durchaus entsprechend organisiert war, der aber durch die einseitige Fortentwicklung des Gemeinderats stark ins Hintertreffen gedrängt wurde, wieder von neuem zu Ansehen und Bedeutung gelangt.

VII. Verhältnis der Städte zur Staatsregierung.

1. Die Staatsaufsicht im allgemeinen.

In der Bestimmung der Aufgaben der Gemeinden und deren Abgrenzung gegenüber dem Staat ist durch die Gemeindeordnung nichts wesentliches geändert worden. Wie nach bisherigem Recht steht es den Gemeinden zu, innerhalb der durch die Gesetze festgesetzten Schranken alle ihnen gesetzlich überlassenen bzw. gesetzmäßig übertragenen Angelegenheiten selbständig zu verwalten; insbesondere liegt ihnen ob die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Pflege der gemeinschaftlichen Interessen der Gemeindeangehörigen und die Handhabung der Ortspolizei. Die Gemeinde hat einen Anspruch darauf, daß das ihr zugewiesene Gebiet der Verwaltung durch eigene, von ihr selbst bestellte Organe geführt wird und daß diese Verwaltung insoweit der Einwirkung der staatlichen Aufsichtsbehörden entzogen, also selbständig ist, als nicht durch gesetzliche Bestimmungen den staatlichen Organen ein Aufsichts- bzw. Mitwirkungsrecht eingeräumt ist. Dieses ihr zustehende Selbstverwaltungsrecht genießt in weitergehendem Maße als seither verwaltungsrichterlichen Schutz (s. u.).

Die Funktionen der staatlichen Aufsichtsbehörden als solcher bestehen teils darin, daß sie die Tätigkeit der Gemeinden und ihrer Organe überwachen und nötigenfalls für Herstellung des vom Gesetz gewollten Zustandes sorgen, teils darin, daß sie bei einzelnen Angelegenheiten der Gemeinden positiv mitwirken.

Die Aufsichtsbehörden haben nach dem Gesetz darüber zu wachen, daß:

1. die gesetzlich den Gemeinden zustehenden Befugnisse nicht überschritten,
2. die gesetzlich den Gemeinden obliegenden öffentlichen Verbindlichkeiten erfüllt und
3. die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung bei der Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des Gemeinde- und Stiftungsvermögens beobachtet werden.

Durch diese drei Sätze ist die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung mit Ausnahme der Polizei genau umschrieben, und in dieser

scharfen Begrenzung liegt ein entschiedener Fortschritt gegenüber dem seitherigen Recht, obgleich materiell eine Änderung des letzteren dadurch nicht vollzogen worden ist.

Die Fälle, in denen die Aufsichtsbehörden einer Willenserklärung der Gemeinde Rechtsgültigkeit bzw. Wirksamkeit zu verleihen haben, gehören ihrer Mehrzahl nach dem Gebiete der Vermögensverwaltung an (s. u.), aber auch auf anderen Gebieten sind sie nicht selten. Der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörden bedarf z. B. eine Vereinbarung über Gemeindebezirksveränderungen und, in einigen vom Gesetz besonders bestimmten Fällen, die Aufstellung, Änderung und Aufhebung einer Gemeindesatzung. Normalerweise ist bei einer solchen eine besondere Vollziehbarkeitserklärung erforderlich. Die Wahl des Ortsvorstehers und des selbständigen Polizeibeamten sowie die Aufstellung eines Amtsverwesers für den Ortsvorsteher bedarf der Bestätigung. Auch die Erteilung von Dispensationen von gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch die Aufsichtsbehörden ist in diesem Zusammenhang zu nennen.

Die Aufsichtsbehörden treten in Tätigkeit teils von Amts wegen, teils auf Anrufen seitens einzelner Gemeindeorgane oder Privater. Letzteren steht gegen Beschlüsse der Gemeindebehörden oder gegen Verfügungen der Aufsichtsbehörden in Angelegenheiten der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung mit Ausschluß der Ortspolizei eine Beschwerde regelmäßig nur insoweit zu, als eine gesetzliche Vorschrift zu ihrem Nachteil verletzt worden ist.

Während gegenüber den kleineren Städten und Landgemeinden neben dem Oberamt auch ein Selbstverwaltungsorgan, nämlich der Bezirksrat, mit Aufsichtsrechten ausgestattet ist, wird in den großen und mittleren Städten die Staatsaufsicht über die Gemeindeverwaltung bis zum Inkrafttreten der in Aussicht genommenen Kreisordnung ausschließlich von Staatsbehörden ausgeübt, nämlich in erster Linie von den Kreisregierungen. Den Oberämtern sind gegenüber diesen Städten ihre seitherigen Aufsichtsbefugnisse abgenommen worden.

Die Aufsichtsbehörden haben als solche das Recht, sich von der Tätigkeit der Gemeindebehörden sowohl durch Akteneinsicht als durch Vornahme von Kassenrevisionen und Einziehung von Berichten seitens der Gemeinden Überzeugung zu verschaffen. Auch das Recht zur Vornahme von umfassenden und speziellen Amtsvisitationen ist den Aufsichtsbehörden erhalten worden, doch sollen nach der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung in den großen und mittleren Städten solche Visitationen nur

›nahmsweise, wenn ein besonderes Vorkommnis Anlaß dazu gibt, und c nach vorheriger Benachrichtigung des Ministeriums stattfinden. Nach ı Verwaltungsedikt war der Oberamtmann berechtigt, jeder Verhandlung Gemeinderats in Gemeindesachen anzuwohnen. Der Entwurf der meindeordnung enthielt eine analoge Bestimmung, die aber, trotzdem ›ohl die Regierung als auch die erste Kammer aufs lebhafteste dafür getreten waren, schließlich doch gestrichen wurde.

Beschlüsse oder Anordnungen der Gemeindebehörden, welche mit den setzen oder den auf Grund der Gesetze erlassenen allgemeinen Vorriften im Widerspruch stehen, sind durch die Kreisregierung außer irkung zu setzen, wenn sie nicht von der Gemeindebehörde selbst ınen einer angemessenen Frist zurückgenommen werden. Erforderlichen-lls ist deren Vollzug sofort zu untersagen. Wenn übrigens der Beluß nur eine Benachteiligung einzelner enthält, kann er nur auf rechttig erhobene Beschwerde außer Wirkung gesetzt oder abgeändert werden.

Werden die gesetzlichen Vorschriften über die Geschäftsführung in ngelegenheiten der Gemeindeverwaltung verletzt, so hat die Aufsichtshörde den Versuch zu machen, zunächst auf gütlichem Wege zum Ziele gelangen. Erst wenn diese Versuche fehlschlagen, soll zu Zwangsitteln gegriffen werden.

Das seitherige Recht zeichnete sich dadurch aus, daß es den Aufsichtshörden zwar ziemlich intensive Befugnisse gegenüber den Gemeinden nräumte, daß es aber vielfach gänzlich versagte im Fall des Widerandes der Gemeinden gegen die ihnen erteilten Anordnungen.

Die Gemeindeordnung hat diese Lücke ausgefüllt. Die Zwangsmittel, e sie den Aufsichtsbehörden zur Verfügung stellt, sind einmal Disziplinarrafen gegen Mitglieder der Gemeindekollegien und Gemeindebeamten ıd die Zwangsetatisierung.

Disziplinarstrafen können verhängt werden, wenn Mitglieder der emeindekollegien oder Gemeindebeamte die ihnen obliegenden Dienstlichten verletzen, insbesondere durch ihr Verhalten in oder außer dem mte sich der Achtung, die ihre amtliche Stellung erfordert, nicht würdig igen, und eine solche Verletzung der Dienstpflicht kann je nach Lage s Falles auch darin erblickt werden, daß sich die Mitglieder der emeindevertretung weigern, die zur Erfüllung einer endgültig festgestellten setzlichen Verbindlichkeit erforderlichen Beschlüsse zu fassen. Die Kreisgierung und das Ministerium des Innern können Verweis oder Geldrafe bis zu 100 ℳ, bei besoldeten Beamten bis zum Betrag des einonatlichen festen Gehalts, wenn dieser höher ist als 100 ℳ, verfügen.

Daß Disziplinarstrafen als Mittel zur Erzwingung von Anordnungen der Aufsichtsbehörden häufig nicht in Betracht kommen können, ist klar und durch die Erfahrung erwiesen. Doch soll nach der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung, wenn die Anwendung von Zwangsmitteln in Frage kommt, womöglich stets mit der Androhung und Verhängung von Disziplinarstrafen operiert und, erst wenn hiemit nichts erreicht wird, zur Zwangsetatisierung geschritten werden.

Voraussetzung für die Anwendung dieser Maßregel ist die Nichterfüllung einer der Gemeinde gesetzlich obliegenden öffentlichen Verbindlichkeit durch die zuständige Gemeindebehörde. Voraussetzung ist ferner, daß die Verbindlichkeit, wenn sie ganz oder teilweise bestritten wird, durch die zuständige Staatsbehörde nach vorheriger Vernehmung der betreffenden Gemeindebehörde unter Anführung der Gründe endgültig festgestellt wird, endlich, daß die Gemeinde auch eine ihr nach erfolgter Feststellung von der Kreisregierung erteilte Auflage, die Verbindlichkeit innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, unbeachtet läßt. Treffen diese Voraussetzungen zu, dann kann die Kreisregierung die notwendigen Ausgaben in den Voranschlag des Gemeindehaushalts oder in einen Nachtrag dazu einstellen, sowie die zur Beschaffung der Mittel erforderlichen Umlagen anordnen und überhaupt die zum Vollzug der Auflage nötigen Verfügungen an Stelle der Gemeindebehörde treffen.

Den Gemeindebehörden steht gegen die in Ausübung des Aufsichtsrechts getroffenen Anordnungen oder Entscheidungen in Angelegenheiten der Gemeinde- und Stiftungsverwaltung das Recht der Beschwerdeführung bei den höheren Aufsichtsbehörden zu. Dies war schon nach seitherigem Rechte der Fall. Während nun aber nach Erschöpfung der Verwaltungsbeschwerde die Gemeinde seither gegen solche Entscheidungen nur insoweit Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben in der Lage war, als nach ihrer Behauptung die auf Gründe des öffentlichen Rechts gestützte Entscheidung oder Verfügung rechtlich nicht begründet war und sie hiedurch in einem ihr zustehenden Recht verletzt oder mit einer ihr nicht obliegenden Verbindlichkeit belastet worden war, steht ihr jetzt die Rechtsbeschwerde auch dann zu, wenn

1. die Genehmigung zur Errichtung, Abänderung oder Aufhebung einer Gemeindsatzung oder die Vollziehbarkeitserklärung einer Gemeindesatzung oder ihrer Aufhebung unter Berufung auf ihre Gesetzwidrigkeit verweigert;
2. eine Gemeindesatzung vom Ministerium des Innern wegen behaupteter Gesetzwidrigkeit für kraftlos erklärt;

3. eine Polizeiverordnung wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung außer Wirksamkeit gesetzt oder aus diesem Grunde ihr Vollzug eingestellt wird;
4. Beschlüsse oder Anordnungen von Aufsichts wegen als im Widerspruch mit Gesetzen oder auf Grund hievon ergangenen allgemeinen Vorschriften stehend außer Wirkung gesetzt bzw. in ihrem Vollzug gehemmt werden.

Die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Staatsaufsicht unterscheiden sich hienach vom seitherigen Recht durch die Erweiterung des Gebietes, auf dem die Gemeinden sich frei bewegen können, durch eine präzisere Bestimmung der Grenzen, die der Staatsaufsicht den Gemeinden gegenüber gestellt sind und durch die Verstärkung der Rechtsgarantien für die Achtung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden durch die Staatsaufsichtsbehörden.

2. Städtische Autonomie.

Die Gemeindeordnung hat das Selbstgesetzgebungsrecht der Gemeinden bedeutend erweitert. Während ihnen vor Inkrafttreten der Gemeindeordnung auf den die Gemeindeverfassung und -Verwaltung betreffenden Gebieten ein solches nur insoweit zustand, als eine spezielle gesetzliche Ermächtigung dazu vorlag, sind sie nunmehr allgemein ermächtigt, zur näheren Regelung der den Gegenstand der Gemeindeordnung bildenden Verhältnisse ihrer Verfassung und Verwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Gemeindesatzung allgemeine Anordnungen mit Gesetzeskraft zu treffen. Die 2. Kammer wollte den Gemeinden ein allgemeines nicht auf die in der Gemeindeordnung geregelten Verhältnisse beschränktes Selbstgesetzgebungsrecht einräumen und die in der Gemeindeordnung für das Zustandekommen der Gemeindesatzungen aufgestellten Grundsätze als maßgebend proklamieren für die künftige Gestaltung der Gemeindesatzungen überhaupt. Die 1. Kammer aber trug Bedenken, die Landesgesetzgebung nach dieser Richtung ein für allemal festzulegen und so unterblieb diese Ausdehnung.

Die Erlassung von Gemeindesatzungen ist grundsätzlich ins Belieben der Gemeinden gestellt. Doch erleidet dieser Grundsatz einige, allerdings nicht zahlreiche Durchbrechungen, die sich auf solche Fälle beziehen, bei denen eine feste Regelung zwar notwendig ist, bei denen aber Zweckmäßigkeitsgründe gegen einheitliche Normen für alle Gemeinden bezw. für die einzelnen Klassen von Gemeinden sprechen.

In drei vom Gesetz aufgeführten Fällen muß eine Regelung durch Gemeindesatzung eintreten (Festsetzung der Zahl der Gemeinderatsmitglieder, Festsetzung der Taggelder und Entschädigungen für auswärtige

Dienstverrichtungen bezüglich der Mitglieder des Gemeinderats in großen Städten, Gesamtgemeindesatzungen). Für einige weitere Fälle ist bestimmt, daß, wenn überhaupt eine Regelung getroffen werden will, der Weg der Selbstgesetzgebung beschritten werden muß (z. B. besoldete Gemeinderäte, selbständige Polizeibeamte, Bildung gemischter Kommissionen).

Die Errichtung neuer und die Abänderung oder Aufhebung bestehender Gemeindesatzungen erfolgt durch die Gemeindekollegien. Der betreffende Beschluß ist, in Ermangelung eines Selbstverwaltungsorgans für die Kreise, der Kreisregierung vorzulegen (in kleineren Städten und Landgemeinden dem Bezirksrat); er wird nach Ablauf von 2 Monaten nach seiner Vorlage vollziehbar, wenn die Kreisregierung nicht zuvor schon die Vollziehbarkeitserklärung abgegeben hat, was nach der Vollzugsverfügung zur Gemeindeordnung die Regel bilden soll. Die Kreisregierung hat das Recht und die Pflicht, den Vollzug solcher Gemeindesatzungen dann zu untersagen, wenn sie mit dem Gesetz im Widerspruch stehen oder die Rechte Dritter verletzen oder das öffentliche Wohl, d. h. nach der Vollzugsverfügung das Staats- oder Gemeindewohl oder auch das Wohl sonstiger weiterer Kreise, schädigen. Die Versagung der Vollziehbarkeitserklärung ist hienach an bestimmte Voraussetzungen gebunden, wobei allerdings der Begriff des öffentlichen Wohls dem freien Ermessen der Aufsichtsbehörden einen ziemlich weiten Spielraum gewährt. Ist die Vollziehbarkeitserklärung von Änderungen in einzelnen Punkten abhängig, die nach Lage der Dinge so rasch bewirkt werden können, daß die Eröffnung des Bescheids noch innerhalb der zweimonatlichen Frist erfolgen kann, so soll in der Regel nicht sofort die Versagung des Vollzugs ausgesprochen, sondern zunächst die Herbeiführung der Änderung versucht werden.

Nicht für alle Gemeindesatzungen begnügt sich übrigens das Gesetz mit der bloßen Vollziehbarkeitserklärung, es stellt vielmehr für einige Fälle das Erfordernis der Genehmigung auf (z. B. bei der Bildung von Gemeinderatsabteilungen und gemischten Kommissionen, Aufstellung selbständiger Polizeibeamter und Feststellung ihres Wirkungskreises). Die Versagung der Genehmigung ist an keine bestimmten Voraussetzungen gebunden, sie soll jedoch mit Gründen versehen, auch soll vor der Versagung dem Gemeinderat Gelegenheit gegeben werden, sich über die Differenzpunkte zu äußern.

Die Frage Vollziehbarkeitserklärung oder Genehmigung war eine der meistumstrittenen bei der Beratung des Gesetzes. Regierung und 1. Kammer stellten sich auf den Standpunkt, daß das Wesen der Ge-

meindesatzung als eines lokalen Gesetzes bei ihrer Erlassung die Mitwirkung der Regierung als gesetzgebenden Faktors erfordere und daß diesem Erfordernis nur durch das Genehmigungsrecht Genüge geleistet werde, nicht aber, wenn ihr bloß das Recht der Vollziehbarkeitserklärung eingeräumt und ihre Mitwirkung damit auf die Ausübung des Aufsichtsrechts beschränkt werde. Ferner wurde von dieser Seite geltend gemacht, daß die Genehmigung eine bessere Gewähr dafür biete, daß Mißgriffe in rechtlicher und sachlicher Beziehung, Benachteiligungen einzelner Teile der Gemeinde oder einzelner Bevölkerungsklassen, namentlich der Minderheiten, allzuweitgehende Zersplitterung des Gemeindeverwaltungsrechts vermieden werden und die Interessen anderer Kreise als der Gemeindeangehörigen insbesondere staatliche Interessen Berücksichtigung finden.

Die 2. Kammer hielt jedoch unter Verwerfung der grundsätzlichen Bedenken gegen die Vollziehbarkeitserklärung daran fest, daß die Einräumung des Genehmigungsrechts, das den Aufsichtsbehörden die tiefgehendsten Eingriffe in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden ermögliche, mit der liberalen Grundanschauung des Gesetzes nicht vereinbar sei und es gelang ihr denn schließlich auch, den Widerstand zu brechen.

Nach dem Eintritt der Vollziehbarkeit wird die neue oder abgeänderte Satzung bzw. ihre Aufhebung in der Gemeinde allgemein bekannt gemacht und damit tritt sie in Wirksamkeit, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt hiefür darin festgesetzt ist. Das Ministerium des Innern ist befugt, Bestimmungen der Gemeindesatzungen, die mit gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch stehen, ausdrücklich aufzuheben.

Eine Dispensation von den Vorschriften der Gemeindesatzungen kann in einzelnen Fällen besonderer Art von der Kreisregierung insoweit gewährt werden, als dadurch dem Recht oder erheblichen Interesse der Gemeinde oder eines Dritten kein Eintrag geschieht.

3. Die städtischen Finanzen und die Staatsaufsicht.

Die Besteuerungsrechte der Gemeinden sind seit 1. April 1905, dem Tag des Inkrafttretens des neuen Gemeindesteuergesetzes, nicht unwesentlich erweitert werden, nicht aber zugleich auch ihre Bewegungsfreiheit auf diesem Gebiet; ihrer Ausdehnung nach einer Richtung steht eine Einengung nach anderer Richtung gegenüber. Die Steuern, deren Erhebung den Gemeinden zukommt, sind:

1. Umlage auf Grundeigentum, Gebäude und Gewerbe;
2. Kapitalsteuer;
3. Einkommensteuer;

4. Wohnsteuer;
5. Verbrauchsabgaben;
6. Grundstücksumsatzsteuer;
7. Hundeabgabe;
8. Wandergewerbesteuer.

Die Hauptsteuer ist wie seither die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, eine Ertragssteuer. Sie wird erhoben zur Deckung des aus der Unzulänglichkeit des Ertrags des Gemeindevermögens sowie der sonstigen Einnahmen entstehenden Fehlbetrags, soweit er nicht durch die vorstehend unter 2—7 genannten Steuern gedeckt wird. Maßgebend sind in der Hauptsache wie seither die Grundsätze der staatlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer, doch sind einige Bestimmungen getroffen, die den besonderen Bedürfnissen der Gemeinden, namentlich der Städte, Rechnung tragen. Einmal sind sie befugt, aus besonderen Gründen zur Beförderung öffentlicher Interessen zeitliche Befreiungen von der Gemeindeumlage oder Verminderung der Beitragspflicht auf die Dauer von höchstens 10 Jahren zu verwilligen.

Sodann kann, wenn wegen der in einer Gemeinde vorliegenden besonderen Verhältnisse die gleichmäßige Inanspruchnahme der Kataster eine erhebliche Überlastung des einen oder anderen Katasters zur Folge haben würde, eine Abweichung von der Regel der gleichmäßigen prozentualen Belastung der 3 Kataster von den Gemeindekollegien beschlossen werden. Solche Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die aber jeweils nur auf die Dauer von 2 Jahren erteilt wird.

Die großen und mittleren Städte sind ferner berechtigt, eine Bauplatzsteuer zu erheben in der Weise, daß das der Umlage zugrunde liegende Grundsteuerkapital für Bauplätze durch einen Zuschlag erhöht wird. Der Zuschlag ist in Prozenten desjenigen Betrags bestimmt, um welchen eine dreiprozentige Rente des alljährlich festzustellenden Verkaufswerts des Grundstücks den anderthalb- bis dreifachen Betrag seines Grundsteuerkapitals übersteigt. Der Zuschlag darf über 100 % dieses Mehrbetrags nicht hinausgehen. Die näheren Voraussetzungen, unter denen ein Grundstück als Bauplatz anzusehen ist und die Höhe des Zuschlags sind in einer besonderen Steuerordnung festzusetzen, die der Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen bedarf. Endlich kann eine Warenhaussteuer in Form einer Erhöhung des aus dem Gewerbekataster sich ergebenden Umlageanteils erhoben werden. Der Ansatz der Steuer beginnt in den mittleren Städten bei einem Jahresumsatz von

150000 ℳ, in den großen Städten bei einem solchen von 200000 ℳ. Der Zuschlag kann sich zwischen 20 und 50 % des Steuerkapitals bewegen. Ebenso wie bei der Bauplatzsteuer ist eine genehmigungsbedürftige Steuerordnung aufzustellen.

Von diesen beiden neuen Steuern ist seither nur die Warenhaussteuer da und dort zur Einführung gelangt, von der Bauplatzsteuer dagegen wurde noch nirgends Gebrauch gemacht.

Neben der Umlage auf Grundeigentum usw. muß eine Kapitalsteuer in Form eines Zuschlags zur staatlichen Kapitalsteuer erhoben werden. Sie beträgt in Prozenten des steuerbaren Kapilalertrags die Hälfte des Prozentsatzes, in dem das Grund- usw. Kataster zur Umlage herangezogen wird, sie darf jedoch 1 % des steuerbaren Kapitalertrags nicht übersteigen.

Eine Einkommensteuer darf, ebenfalls in Form eines Zuschlags zur Staatssteuer (Progression von rund 3,1 ‰ bis zu 5 %), erhoben werden, wenn die Gemeindeumlage nicht mehr als 2 % der Gesamtkatastersumme beträgt. Beträgt diese Umlage mehr als 6 %, so ist die Gemeinde zur Erhebung einer Einkommensteuer von 50 % der Einheitssätze der Staatssteuer, des Höchstsatzes der Gemeindeeinkommensteuer, verpflichtet. Von der Einkommensteuer sind befreit Personen mit einem Gesamteinkommen von weniger als 500 ℳ. Kraft Gesetzes tritt eine Steuerermäßigung ein bei Verheirateten oder Verwitweten mit Kindern unter 15 Jahren und einem Einkommen von weniger als 3200 ℳ, ferner bei Steuerpflichtigen mit Einkommen von weniger als 5000 ℳ, wenn besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigende Verhältnisse zur Kenntnis der Behörden gebracht werden. Das Einkommen von Eheleuten ist vom Ehemann als Einheit zu versteuern.

Die Wohnsteuer, eine Kopfsteuer von 2 bzw. 1 ℳ von jeder selbständigen männlichen bzw. weiblichen Person, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz hat, darf erhoben werden, wenn der Umlageprozentsatz mindestens 2 %, sie muß es, wenn er mehr als 6 % beträgt.

Eine Verpflichtung zur Erhebung von Kapital-, Dienst- und Berufseinkommen- sowie von Wohnsteuer war seither nicht statuiert.

Verbrauchsabgaben von Bier, Gas und Elektrizität können mit Genehmigung der Ministerien des Innern und der Finanzen im Fall einer Umlage von mehr als 4 %, Fleischsteuern bei mehr als 6 % erhoben werden.

Gemeinden mit einer mehr als 4prozentigen Umlage können mit Ministerialgenehmigung einen Zuschlag zur staatlichen Grundstücksumsatz-

steuer von höchstens 1 % des der staatlichen Steuer unterliegenden Kaufpreises erheben.

Die Hundesteuer beträgt 8 ℳ, kann aber mit Genehmigung des Ministeriums des Innern auf 20 ℳ erhöht werden.

Die Gemeinden sind ferner berechtigt, für die Benützung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Anlagen, Anstalten und Einrichtungen Gebühren zu erheben. Ist die Benützung dieser Anlagen usw. den Beteiligten zur Zwangspflicht gemacht, so bedarf die Einführung der Erhebung von Gebühren hiefür und die Festsetzung ihrer Höhe der Genehmigung durch die Kreisregierung. Dasselbe ist der Fall bei Einführung oder Erhöhung von Markt- und Meßgebühren sowie von Kurtaxen.

Die Reform des Gemeindesteuerwesens ist keine abschließende; seine enge Verbindung mit dem Staatssteuersystem ist zwar etwas gelockert, aber nicht soweit gelöst worden als wünschenswert erscheint. Die Gründe hiefür sind jedoch im wesentlichen vorübergehender Natur und es ist die Verwirklichung der Absicht, die Ertragssteuern aus Grundeigentum, Gebäuden und Gewerben ausschließlich den Gemeinden zu überlassen, nur aufgeschoben. Auch die von den Gemeinden als unpraktisch erfundene Bauplatzsteuer wird wohl in absehbarer Zeit einer Wertzuwachssteuer Platz machen.

Über die Verwaltung des Gemeindevermögens enthält die Gemeindeordnung wesentlich detailliertere Bestimmungen als das Verwaltungsedikt. Im allgemeinen ist bestimmt, daß es dergestalt zu verwalten ist, daß es einerseits in seinem Bestand nicht gefährdet wird und anderseits, soweit dies seine Natur gestattet, einen möglichst hohen Ertrag abwirft. Mit diesem letzterem, inhaltlich das frühere Recht wiedergebenden Satz kann mancher tiefe Eingriff seitens der Aufsichtsbehörden, namentlich in die Verwaltung der Gemeindebetriebe, gerechtfertigt werden. Besondere Vorschriften gibt die Gemeindeordnung für die Verwaltung des ungeschmälert zu erhaltenden Liegenschafts- und Geldgrundstocksvermögens; sie stimmen im wesentlichen mit den früheren durch Ministerialerlaß getroffenen Bestimmungen überein, doch sind einzelne Milderungen zugelassen worden.

Der jährliche Voranschlag (Gemeindeetat) wird durch Beschluß der Gemeindekollegien festgestellt und sodann der Kreisregierung zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ist nicht an formelle Schranken gebunden und kann sich auch auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in den Voranschlag aufgenommenen Ausgaben ausdehnen. Sie erstreckt sich zunächst auf die rechnerische Richtigkeit des Voranschlags. Ferner ist darauf

zu achten, ob alle voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben in der entsprechenden Höhe eingestellt sind, sowie ob nicht bei Vollziehung des Etats eine gesetzliche Verbindlichkeit der Gemeinde unerfüllt bleibt und ob für diejenigen Einnahme- und Ausgabeposten, die gesetzlich der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen, diese Genehmigung bereits erteilt oder wenigstens nachgesucht ist und endlich ob für die Deckung eines bei dem Abschluß des Voranschlags sich ergebenden Abmangels durch die von den Gemeindekollegien gefaßten Beschlüsse in ausreichender und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechender Weise Sorge getragen ist. Ergeben sich bei der Prüfung Anstände, so ist zu ihrer Beseitigung Rücksprache mit der Gemeindebehörde zu nehmen und die erforderliche Verfügung zu treffen. Hierauf wird der Voranschlag für vollziehbar erklärt. Wird innerhalb der Frist von einem Monat nach der Vorlage von der Aufsichtsbehörde keine Einsprache erhoben, so kann er auch ohne ausdrückliche Erklärung seitens der letzteren vollzogen werden.

Der Genehmigung durch die Kreisregierung bedürfen, um gültig und vollziehbar zu sein, die Beschlüsse des Gemeinderats namentlich in folgenden Fällen:

1. Wenn einem Mitglied des Gemeinderats eine neue oder erhöhte Besoldung, ein Wartgeld oder ein Ruhegehalt bewilligt wird, sofern der Betrag und die Voraussetzung ihrer Verwilligung nicht durch Gesetz oder Gemeindesatzung bestimmt sind. Diese Bestimmung gilt aber im Gegensatz zu früher nur für die mittleren, nicht auch für die großen Städte, und auch für erstere nur insoweit, als die Verwilligung den Betrag von 500 ℳ übersteigt.

2. Bei der Veräußerung oder dinglichen Belastung von Grundeigentum oder Immobiliarrechten, wenn deren Wert in den mittleren Städten 10 000 ℳ übersteigt. Auch in dieser Beziehung ist eine Schranke für die Bewegungsfreiheit der großen Städte gefallen.

3. Bei Kapitalaufnahmen, durch welche der Schuldenstand der Gemeinde vermehrt wird, sofern es sich nicht um bloße schwebende Schulden handelt, sowie bei der Feststellung der Schuldentilgungspläne. Zur Genehmigung der Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber ist statt der Kreisregierung das Ministerium das Innern zuständig.

Die Aufnahme von Schulden darf nur zum Zwecke der Abtragung älterer Schulden oder zur Deckung solcher notwendigen oder nützlichen Ausgaben erfolgen, deren Bestreitung aus anderen Mitteln ohne Überbürdung der Steuerpflichtigen nicht möglich ist.

4. Bei der Belastung der Gemeinde durch Übernahme neuer bleibender

Verbindlichkeiten, insbesondere, bei Errichtung von Sparkassen und bei Übernahme von Haftpflichtverbindlichkeiten für gewerbliche und Verkehrsunternehmungen Dritter.

5. Bei der Verteilung von Vermögensteilen der Gemeinde, insbesondere von Einnahmeüberschüssen unter die Gemeindeangehörigen.

6. Bei der Verwendung von Grundstocksmitteln zu laufenden Ausgaben.

Genehmigung ist, wie bereits erwähnt, ferner erforderlich zur Erhebung einiger Steuern, Abgaben und Gebühren.

Die Versagung der Genehmigung ist in allen diesen Fällen an besondere Voraussetzungen nicht gebunden, und wenn auch das Verzeichnis dieser Fälle gegen früher etwas eingeschränkt worden ist, so bleibt für die Aufsichtsbehörde doch noch reichlich Raum zur Geltendmachung ihrer Anschauungen über kommunale Finanzwirtschaft.

Die Gemeinderechnungen müssen nach ihrem Abschluß mindestens eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden. Hierauf werden sie von einem von der Gemeinde aufgestellten Sachverständigen geprüft und dann den Gemeindekollegien zur Einsicht und Beschlußfassung über die Anerkennung der Rechnung und die Entlastung des Rechners übergeben. Hieran schließt sich die Prüfung der Rechnung in sachlicher Hinsicht durch die Kreisregierung.

4. Die Polizei.

Die Verwaltung die Ortspolizei ist in gleichem Umfang wie seither den Gemeinden überlassen und kann ihnen von der Regierung weder ganz noch in einzelnen Teilen entzogen und an Staatsbehörden übertragen werden. Sie steht dem Ortsvorsteher zu, der dabei *nicht* als Organ der allgemeinen Staatsverwaltung, sondern als Gemeindeorgan tätig wird und von den Staatsbehörden in Ausübung dieser Funktion nur im Wege der auf diesem Gebiet allerdings besonders intensiven Gemeindeaufsicht beeinflußt werden kann.

Die Frage, inwieweit bei der Polizeiverwaltung der Gemeinderat mitzuwirken habe, wurde bei der Beratung des Entwurfs der Gemeindeordnung aufs eingehendste erörtert und schließlich entsprechend der Regierungsvorlage dahin entschieden, daß eine solche Mitwirkung nur in den vom Gesetz einzeln aufgeführten Fällen stattfindet. Wie seither ist zur Erlassung der auf das St.G.B. oder das Polizeistrafgesetz gegründeten ortspolizeilichen Vorschriften, die eine für fortdauernde Geltung bestimmte Anordnung enthalten, die Zustimmung des Gemeinde-

rats erforderlich. Der Gemeinderat ernennt und entläßt das Polizeipersonal und bestimmt die Anstellungsbedingungen. Er beschließt ferner:

1. über sonstige polizeiliche Verfügungen, die für fortdauernde Geltung bestimmt sind;
2. über die Einführung oder Abänderung ständiger polizeilicher Anstalten oder Einrichtungen;
3. über alle sonstigen polizeilichen Maßregeln, welche mit Kosten für die Gemeinde verknüpft sind, unbeschadet des Rechts des Ortsvorstehers, in dringenden Fällen die durch die Umstände gebotene vorläufige Verfügung zu treffen;
4. über diejenigen polizeilichen Angelegenheiten, die ihm durch besondere gesetzliche Vorschrift zugewiesen sind.

In diesen Fällen ist also der Gemeinderat nicht darauf beschränkt, Stellung zu den Anträgen der Ortsvorstehers zu nehmen, sondern er ist berechtigt, von sich aus, auch ohne Zustimmung des Ortsvorstehers zu handeln, ein Recht, das ihm nach der allgemein adoptierten Auslegung des Verwaltungsedikts seither versagt war. Seine Befugnisse auf polizeilichem Gebiete haben also eine sehr bedeutsame Erweiterung erfahren. Wenn die Ausführung eines solchen Beschlusses (1—4) Ausgaben verursacht, die nicht auf einer rechtlichen Verbindlichkeit der Gemeinde beruhen und im Etat nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen sind, auch nicht aus dem für unvorhergesehene Fälle bestimmten Fonds bestritten werden können, so ist die Zustimmung des Bürgerausschusses einzuholen.

Der Ortsvorsteher hat eine beschränkte polizeiliche Strafgewalt.

Auf Grund einer Gemeindesatzung können ein oder mehrere Beamte zur Verwaltung der Polizei im ganzen oder zur Besorgung bestimmter Polizeigeschäfte aufgestellt werden, welche innerhalb ihres Wirkungskreises die dem Ortsvorsteher zukommenden Befugnisse mit Ausnahme des Vorsitzes im Gemeinderat oder dessen Abteilungen selbständig auszuüben ermächtigt sind. Die Anstellung unterliegt der Bestätigung der Kreisregierung. Die näheren Bestimmungen über den Wirkungskreis sind durch Gemeindesatzung, die wie jene der Regierungsgenehmigung bedarf, zu treffen.

Die Kosten der Ortspolizeiverwaltung und der hiefür erforderlichen Einrichtungen und Anstalten sind von den Gemeinden zu tragen.

Die gesamte Polizeiverwaltung in den Gemeinden, soweit sie von deren Organen gehandhabt wird, steht unter der Aufsicht des Oberamts bzw. in Stuttgart der K. Stadtdirektion. Innerhalb ihres polizeilichen Wirkungskreises können die Gemeindebehörden zur Ausführung der ge-

setzlich bestehenden Vorschriften und zur Erlassung der zur Abwendung von Gefahren für das öffentliche Wohl notwendigen polizeilichen Verfügungen aufgefordert und angehalten werden. Die für einzelne Fälle ergehenden polizeilichen Anordnungen oder Verfügungen der Gemeindebehörden, welche gegen ein Gesetz oder gegen die gesetzmäßig getroffene Anordnung einer höheren Behörde verstoßen oder berechtigte Interessen einzelner verletzen oder gefährden, können nach Anhörung der Gemeindebehörde außer Wirkung gesetzt werden, Verfügungen, welche lediglich eine Benachteiligung einzelner enthalten, jedoch nur, wenn von diesen rechtzeitig Beschwerde erhoben worden ist.

Auf dem Gebiete der Sicherheits- und Gesundheitspolizei können die Aufsichtsbehörden, wenn die Gemeindebehörden einer Aufforderung zur Ergreifung der erforderlichen Maßregeln nicht nachkommen oder in Fällen, in denen die Aufforderung eine nachteilige Verzögerung zur Folge haben würde, auch ohne eine solche Aufforderung, die zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und des allgemeinen Wohls gebotenen Maßregeln an Stelle der Gemeindebehörde treffen.

Beschwerden[1] gegen Anordnungen oder Entscheidungen der Aufsichtsbehörde können auf dem Gebiet der Polizeiverwaltung von den Gemeindebehörden bei den höheren Aufsichtsbehörden nur dann erhoben werden, wenn behauptet ist, daß die Gemeinde hiedurch in einem Recht oder berechtigten Interesse verletzt sei. Gegen die Entscheidung des Ministeriums kann Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, wenn die Verletzung eines subjektiven Rechts der Gemeinde behauptet ist. Außerdem ist die Beschreitung des Verwaltungsrechtsweges möglich, wenn eine ortspolizeiliche Vorschrift im Sinne des Polizeistrafgesetzes wegen Ungesetzlichkeit ihrer Erlassung außer Wirksamkeit gesetzt oder aus diesem Grunde ihr Vollzug eingestellt wird.

Einer von der 1. Kammer bei Beratung der Gemeindeordnung gefaßten Resolution zufolge soll in den großen Städten, zunächst in Stuttgart, die unmittelbare Verwaltung einzelner Teile der Polizei gegen einen von der Gemeinde zu leistenden angemessenen Kostenersatz vom Staat übernommen werden.

Dieser Anregung zufolge ist gegenwärtig ein Gesetzentwurf in der Ausarbeitung begriffen, nach dem die Sicherheitspolizei und einzelne damit in Verbindung stehende andere Teile der Polizei in Stuttgart verstaatlicht werden sollen.

---

[1] Vgl. Band 120, Heft 2, S. 102.

VIII. Schlußwort.

Die wichtigsten Änderungen in dem württembergischen Gemeindeverfassungs- und Verwaltungsrecht, welche die Gemeindeordnung gebracht hat, sind die Erweiterung des Selbstgesetzgebungsrechts der Gemeinden, die Abschaffung der Lebenslänglichkeit des Ortsvorstehers, die Einführung der Verhältniswahl für Gemeinderat und Bürgerausschuß, die Verstärkung des ehrenamtlichen Elements in der Gemeindeverwaltung durch die Hebung der Stellung des Bürgerausschusses, die Durchbrechung des Grundsatzes, daß die Staatsaufsicht über die Gemeinden nur von den mit Berufsbeamten besetzten Staatsbehörden ausgeübt werden kann, die genaue Umgrenzung der Staatsaufsicht und die Erweiterung des verwaltungsgerichtlichen Schutzes der Selbstverwaltung.

Daß diese Neuerungen einen gewaltigen Fortschritt in der Entwicklung unseres öffentlichen Rechts bedeuten, diesem Eindruck wird man sich nicht leicht entziehen können, und dieser Eindruck wird noch vertieft, wenn man dazu noch die mannigfachen einen entschieden liberalen Geist manifestierenden Einzelbestimmungen des Gesetzes berücksichtigt, und ferner, daß keiner dieser Errungenschaften ein Verlust nach anderer Seite gegenübergestellt werden kann.

Ob es allerdings wohlgetan war, mit der Reform bei dem wichtigsten Organ der Gemeinde Halt zu machen und den Gemeinderat in der Hauptsache so zu belassen, wie er war, trotzdem namentlich in Stuttgart über die zu starke Inanspruchnahme der Gemeinderatsmitglieder schon zu einer Zeit geklagt wurde, als die Eingemeindungen noch nicht vollzogen waren und trotzdem durch die Ausgestaltung des Bürgerausschusses zu einem mit dem Recht der Initiative ausgestatteten, dem Gemeinderat so gut wie gleichgeordneten Organ die Geschäftslast des Gemeinderats höchstwahrscheinlich noch sehr zunehmen wird, steht dahin; die Zukunft wird es lehren.

Altenburg
Pierersche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

---

125. Band.

Verhandlungen der Generalversammlung in Magdeburg,

30. September, 1. und 2. Oktober 1907.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift hrsg. vom Ständigen Ausschuß.

Mit einem Anhang:

Nachtrag zu Band 120, Heft II: Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte, Band IV, Teil II: Württemberg,

von

E. Springer.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1908.

Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

